

Princeton University Library



32101 059593853

408
811
v.1-2

Library of

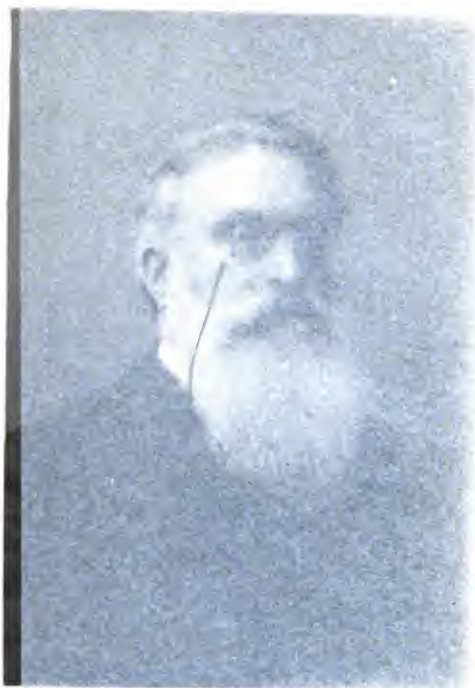


Princeton University.

Elizabeth Foundation.



Paul Scheffer-Boichorst



Paul Scheiner

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXXXII.

GESAMMELTE SCHRIFTEN VON PAUL SCHEFFER-BOICHORST,
I. BAND.

BERLIN 1903.

Gesammelte Schriften
von
Paul Scheffer-Boichorst.

Erster Band.

Kirchengeschichtliche Forschungen.

Mit dem Bildnis des Verfassers
und einer Schilderung seines Lebens.

...

Berlin 1903.
Verlag von E. Ebering.

11

Vorwort der Herausgeber.

Durch Scheffer-Boichorsts allzu frühen Tod wurde dem engeren Kreise seiner Schüler die Pflicht auferlegt, für seinen geistigen Nachlass nach Kräften zu sorgen. Auch hat es an Anregung von anderer Seite nicht gefehlt. Im Februar 1902 wurde über die Sammlung der zerstreuten Arbeiten verhandelt und ein Plan zur Herausgabe verabredet zunächst zwischen Otto Cartellieri, Albert Werminghoff und Emil Schaus, denen sich bald Ferdinand Güterbock zugesellte. Die Vorarbeiten wurden gemeinschaftlich ausgeführt; dann aber waren die beiden Erstgenannten anderweit zu sehr in Anspruch genommen, um bei der Drucklegung mitzuwirken. So sind die Unterzeichneten für die Herausgabe verantwortlich.

Seine Forschungen zur mittelalterlichen Kirchengeschichte hat Scheffer-Boichorst selbst in einer Sammlung vereinigen wollen; er sprach davon 1897 im Vorworte des Buches „Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts“, und er deutete es noch einmal an 1900 in der Antrittsrede vor der Berliner Akademie. Wir er-messen die Schwere unseres Verlustes ganz besonders wieder in dem Gedanken daran, was diese Sammlung unter seinen Händen geworden wäre. Vielfältig war die Forschung auf seine Arbeiten eingegangen im Widerstreit oder im Anschluss und im Ausbau seiner Ergebnisse. Er hätte sich mit Gegnern und Freunden auseinandergesetzt und dem Buche den Wert einer Neuschöpfung verliehen.

Was in diesem ersten Bande unserer Sammlung vorliegt, ist

1408
811
v. 1-2

(RICAP)

616574

nur ein schlichter Wiederabdruck der Aufsätze, gerade so, wie sie einst erschienen sind. Bis auf die Abhandlung „Zur Kritik Flodoards von Reims und päpstlicher Epithaphien“, die einer von anderen bereits gelösten Aufgabe galt (s. unten S. 87 Anmerkung 3), findet man alle in Zeitschriften enthaltenen Beiträge Scheffers zur Geschichte des Papsttums hier beisammen. Den Fachgenossen sind sie wohlbekannt; sie stellen einen hervorragenden und bezeichnen den Teil vom Werke unseres Meisters dar. Wir hegen die Zuversicht, dass sie der Wissenschaft auch in diesem Gewande willkommen sein werden.

Ueber das Aeussere ist zu bemerken, dass bei der Anordnung eine rein chronologische Reihenfolge nicht möglich war. Die Seitenzahlen des ersten Druckes sind durch Sternnoten kenntlich gemacht.

Dankbar hervorgehoben sei die Hilfe des Herrn Dr. Erich Caspar in Berlin, der Korrekturen mitgelesen und sich um die Richtigstellung des Textes bemüht hat.

Diesem Bande ist eine Schilderung von Scheffers Leben beigegeben. Das Bildnis ist nach einer photographischen Aufnahme aus dem Frühjahr 1901 hergestellt.

Der zweite Band wird eine Auswahl darstellender und kritischer Arbeiten und unter anderen Beilagen auch ein Register über beide Bände enthalten.

Wiesbaden und Berlin im Dezember 1903.

E. Schaus.

F. Güterbock.

Inhaltsverzeichnis.

Aus Scheffer-Boichorsts Leben. Von F. Güterbock.

I. Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung	1—62
Erster Teil A	1—36
Zweiter Teil B	36—62
<i>Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X (1889) 302—325 und XI (1890) 128—146.</i>	
II. Pipins und Karls d. G. Schenkungsversprechen. Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani	63—86
<i>Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V (1884) 193—212.</i>	
III. Zu den mathildinischen Schenkungen	87—103
Zusatz: Die Sammlung des Kardinals Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde	103—106
<i>Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IX (1888) 177—191 und XI (1890) 119—121.</i>	
IV. Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik	107—157
A) Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche	107—132
B) Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt?	132—157
<i>Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV (1893) 77—122.</i>	

- V. War Gregor VII. Mönch? 158—173
Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI
(1894) 227—241.
- VI. Zu den Anfängen des Kirchenstreits unter Heinrich IV. 174—220
- A) Hat Nikolaus II. das Wahldekret widerrufen? 174—183
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichts-
forschung VI (1885) 550—558.
- B) Das angebliche Diplom Karls des Grossen für
Aachen und das Recht des Königs in der Wahl-
ordnung Nikolaus' II. 183—196
- C) Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch
des Streites 196—210
- Exkurs: Textkritische Bemerkungen zu des Petrus
Damiani Disceptatio synodalis 210—220
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichts-
forschung XIII (1892) 107—137.
- VII. Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte . . . 221—242
Beilage: Der Sicherheitseid unserer Könige . . . 239—242
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche
Geschichtskunde XVIII (1893) 157—175.
- VIII. Ueber die Komposition und Abfassungszeit der Bulle
Johanns XXII.: „Quia in futurorum eventibus“ . . 243—254
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichts-
forschung VI (1885) 68—78.
- IX. Der Streit über die pragmatische Sanktion Ludwigs des
Heiligen 255—307
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichts-
forschung VIII (1886) 353—396.

Aus Scheffer-Boichorsts Leben.

La verità speculare
ch'è ultima perfezione nostra

Dante Convito II 14.

Freunden und Schülern steht wohl das fertige Bild von Paul Scheffer-Boichorst lebendig vor Augen. Wie aber seine Persönlichkeit sich geformt hat, ist wenig bekannt. Auf seine Werdezeit ist daher in dieser biographischen Skizze der Schwerpunkt gelegt.

Eine reiche Quelle, die gerade für die Jahre der Entwicklung manchen Aufschluss gab, boten seine Briefe: seine Korrespondenz mit J. v. Ficker, die sich von 1863 bis Ende der 90er Jahre erstreckte, und die nach dem Tode Fickers durch die liebenswürdige Vermittelung von Herrn Professor A. Dopsch und Professor E. Mühlbacher in meine Hände kam; ausserdem längere Briefe aus seiner Jugendzeit, welche die Herren Geheimrat Th. Lindner, Dr. Th. Toeche-Mittler und Professor K. Varrentrapp beisteuerten; sodann Briefe aus dem Besitz der Monumenta Germaniae, des Fräulein J. Heitz, der Frau Professor v. Stumpf-Brentano, der Frau Professor Weiland, der Herren Professor K. Brandi, Geheimrat A. Dove, Dr. H. Heidenheimer, Professor O. Hirschfeld, Professor E. Mühlbacher, Dr. E. Schaus und Professor E. Schmidt.

Daneben ergab die Ordnung von Scheffer-Boichorsts Nachlass noch eine Ausbeute von Schriftstücken mannigfachster Art. Ueberdies schickte der Dekan der Giessener philosophischen Fakultät, Herr Professor Brauns, die Akten über Scheffers Berufung nach Giessen; Auszüge aus den Strassburger Universitätsakten sandte Herr Professor A. S. Schultze, Mitteilungen aus Innsbruck die Innsbrucker Universitätsquästur, aus Göttingen Herr

Professor K. Brandi, aus München die Herren Professor J. Friedrich und Geheimrat K. Th. v. Heigel. Allen Genannten sowie noch vielen Anderen, die freundliche Auskunft erteilt haben, sei hier der wärmste Dank ausgesprochen.

Unter den Nekrologen, die benutzt wurden, sind vornehmlich zu nennen: die von H. Bloch (Hist. Zeitschrift LXXXIX 54 ff.) und K. Hampe (Hist. Vierteljahrschrift V 280 ff.); ferner die von E. Dümmler (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. dtsh. Geschichtskunde XXVII 768 ff. und Kgl. preuss. Akademie d. Wissensch. zu Berlin. 3. Juli 1902. SB XXXIV. S. 799 ff.) mit dem zu Grunde liegenden Material, das Geheimrat Dümmler zur Verfügung stellte; F. Kiener (Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVII 381 ff.); G. Wolfram (Strassburger Post vom 2. Februar 1902. Nr. 103); schliesslich ein italienischer Nachruf von R. Davidsohn (Archivio storico italiano ser. V t. XXIX 166 ff.). Gehaltvolle Gedächtnisreden, die nicht gedruckt worden sind, hielten Professor M. Lenz auf der Feier des Berliner Akademisch Historischen Vereins am 22. Januar 1902 und Professor K. Hampe zur Einweihung des Grabsteins am 29. Mai 1903. Herrn Professor Hampe, der mich mit Ratschlägen unterstützt hat, fühle ich mich noch zu besonderem Dank verpflichtet.

F. Güterbock.

I.

Paul Theodor Gustav Scheffer-Boichorst entstammte einem altangesehenen katholischen Geschlecht des Münsterlandes. Seine Vorfahren waren knorrige, eigenwillige Gestalten, echte Söhne der roten Erde, die sie gebar. Auch Paul Scheffer hat diese Abstammung nicht verleugnet: in der scharf ausgeprägten Individualität, in der ernsten Lebensauffassung, der ehrlichen und festen Denkungsart, der klaren, realistischen Anschauungsweise kommt bei ihm der Westfale zu Wort.

Am 25. Mai 1843 war er in Elberfeld in einem wohlhabenden Kaufmannshause geboren. Trübe Erinnerungen knüpfen sich an seine ersten Kindertage. Der Vater Bernard, als jüngster Spross einer grossen Familie früh auf eigene Füsse gestellt, verlor sein ganzes Vermögen. Die Mutter, eine heitere, liebenswürdige Natur, überlebte den schweren Schicksalsschlag nur wenige Jahre. Die Kinder Paul und Pauline wurden getrennt von verschiedenen Verwandten erzogen. Fern von Vater und Schwester wuchs so der Knabe auf: äusserlich und innerlich fremd ist er beiden immer geblieben. Wohl hat er in späteren Jahren für sie nach Kräften gesorgt; aber Zuneigung zu der unglücklichen, nicht normal veranlagten Schwester konnte er so wenig empfinden, als Achtung vor dem schwachen Vater, der mühselig sein Dasein fristete und weder mit Rat noch mit That in das Leben des Sohnes einzugreifen vermochte.

In Warendorf an der Ems, einem Städtchen des Münsterlandes, fand Paul, der seine evangelische Mutter kaum gekannt hat, bei den katholischen Verwandten des Vaters eine neue Heimat. Hier erlebte er, zum zweiten Mal in jungen Jahren, den Zusammenbruch eines Familienglückes: eine Tante, die ihn liebevoll in ihr Haus nahm und gleich den eigenen Kindern aufzog, büsste plötzlich, wie

einst der Vater, den grössten Teil des Vermögens ein. Unter solchen Erfahrungen kam der Charakter des Knaben rasch zur Reife.

Auf dem Warendorfer Gymnasium, das damals an kleinen Bösewichtern keinen Mangel litt, erwarb er sich durch musterhafte Führung das Vertrauen der Lehrer. Ohne Unterbrechung durchlief er die Klassen, obschon er die Schule oft wegen Kränklichkeit versäumen musste. Sein Fleiss erstreckte sich gleichmässig auf alle Fächer und erzielte gute oder zum mindesten befriedigende Leistungen, selbst in der Mathematik und Physik, für die er geringere Befähigung besass. In der Literatur verehrte er die Meister der formvollendeten Sprache, Goethe und Lessing, Heine und Platen. Nach ihrem Vorbild schmiedete er in seinen Mussestunden zahllose Reime und verfasste klangvolle Dramen. Von dem starken kritischen Talent, das in ihm schlummerte, gab er damals noch keine Proben.

In dem schwächlichen, schüchternen Kinde regte sich aber schon früh ein fester, selbständiger Wille, der bei der Wahl des Berufes offen zu Tage trat. Nach dem Wunsch seiner strenggläubigen Verwandten sollte er Theologe werden. Es existierte eine Familienstiftung, die ein Vorfahr, ein Weiberfeind und Sonderling wie viele seines Geschlechts, für die männlichen Nachkommen geistlichen Standes errichtet hatte. Von dem toten Kapital war Zins auf Zinseszins gelegt, da keiner der Nachkommen den Beruf zum Geistlichen in sich verspürte. Jetzt winkte dem Scheffer-Boichorst, der die Weihen empfing, der Niessbrauch eines grossen Vermögens. Trotz dieser verlockenden Aussicht, trotz der Bitten seiner Verwandten schwankte Paul nicht: zum Schmerz seiner Muhmen und Basen entpuppte er sich als ein sündhaftes Weltkind, an dem alle Bekehrungsversuche scheiterten.

„Aber dein Rosenkranz entgleitet so selten den Fingern —“

„Mir ist Religion edeles Denken und Thun!“

So bekannte schon der Obersekundaner, der für Lessings Nathan eine besondere Vorliebe besass. Mitten in dem katholischen Kreise, der ihn umgab, hatte sein Geist eine freie Richtung genommen: der Wissenschaft begehrte er sein Leben zu weihen; er wollte Philologie und Geschichte studieren.

Am 25. August 1862 erhielt er, nachdem er das Examen unter Befreiung von der mündlichen Prüfung bestanden, das Zeugnis der Reife: „mit der begründeten Hoffnung, dass er mit Ernst und Eifer wie bisher seinem Ziele entgegenarbeiten werde“. Aber mittellos konnte er das Ziel nicht selbständig wählen. Unter den Verwandten, die seine Entwicklung lenkten, vollzog sich gerade damals ein für ihn wichtiger Wechsel: an Stelle der Tante Zumloh, die sich nicht mehr des Verwaisten annehmen konnte, sprang ein Onkel ein, der Gutsbesitzer Anton Scheffer-Boichorst.

Der Onkel Anton besass einen schönen Familiensinn. Nichts ging ihm über den Namen Scheffer-Boichorst, und wenn er sich von einem Repräsentanten seines Geschlechts etwas Tüchtiges versprach, dann scheute er kein Opfer. Aber als echter Scheffer-Boichorst hatte er auch einen unbiegsamen Willen und ein starkes Pflichtgefühl: despotisch schrieb er seinem Schützling die Wege vor, nachdem er jeden Schritt gewissenhaft überlegt hatte. Als Paul das Gymnasium verliess, war der Oheim sofort bereit, die Mittel zum Studium zu gewähren: er ging mit einem der Lehrer, dem Dr. Combrinck, zu Rate und billigte die Wahl des philologisch-historischen Faches, das eine rasche Karriere versprach. Allerdings dachte er hierbei nur an den Lehrerberuf und nicht an die akademische Laufbahn, die dem Neffen allein begehrenswert schien. Als Studienort wurde anfangs das nahe Münster in Aussicht genommen; Paul wusste aber schliesslich das ferne Innsbruck durchzusetzen, wo Julius Ficker, ein Landsmann und Verwandter, den Lehrstuhl für Geschichte innehatte.

So verliess der 18 jährige Jüngling die heimische Scholle und trat aus den ihn beengenden Schranken hoffnungsfroh in das freie Leben hinaus. In der Fremde hat er bald Heimweh nach dem idyllischen Strande der Ems empfunden. Ohne den Familienstolz und den Familiensinn der Scheffer-Boichorst zu besitzen, ist er doch dem Kreise, in dem er gross geworden war, anhänglich geblieben. Während der Studentenjahre verbrachte er regelmässig seine Ferien bei den Verwandten. Aus dem Studenten, der lebenswürdig mit den Cousinen scherzte und artig der Unterhaltung der Onkel und Tanten lauschte, wurde alsdann der berühmte Professor, dessen „gottlose“ Werke einen Sturm der Entrüstung ent-

fesselten. Immer tiefer wurde die Kluft, welche den Freigeist von den frommen Warendorfern trennte. Es starben die Menschen, denen er Liebe und Dankbarkeit schuldete, seine Pflegemutter, die Tante Zumloh, und der Onkel Anton, der noch voll Genugthuung die glänzende Karriere des Neffen erlebte. Dass sein Vater und seine Schwester die letzten Jahre in Warendorf wohnten, führte ihn öfters hierher. Nach ihrem Tode kam er seltener; der vielbeschäftigte Forscher eilte nun in den Ferien meist über die Alpen. Aber von Zeit zu Zeit zog es ihn immer wieder aus dem rastlosen Treiben der grossen Welt in das stille Leben des kleinen Städtchens, von der farbenprächtigen Schönheit ferner Länder zu dem schlichten Reiz der westfälischen Heimat.

II.

Zu Anfang der 60er Jahre, als die Rivalität zwischen Oesterreich und Preussen ganz Deutschland in Spannung hielt, ist Ficker in Innsbruck, einer der angesehensten Historiker der grossdeutschen Partei, gegen den Kleindeutschen Heinrich von Sybel in die Schranken getreten. Sein Name lebte damals in aller Munde und übte namentlich auf die Jugend seiner Münsterischen Heimat eine grosse Anziehungskraft: so auf August von Druffel, Felix Stieve, Florenz Tourtual, auf Arnold Busson und Paul Scheffer-Boichorst.

Im Herbst 1862 kam Scheffer auf die Universität: ein „spindeldürres Männchen“ in „schlotteriger Haltung“ mit blassen, sanften Mienen, die dem heiligen Aloysius ähnelten, ernst und still, erfüllt von Freiheitsdurst und Wissensdrang. Manche Enttäuschung stand ihm bevor. Die Freuden der studentischen Freiheit durfte er nicht in vollen Zügen geniessen, da nach der Warnung des Arztes der geringste Exzess seinen Körper ruinieren konnte. In dem rauhen Klima Innsbrucks musste er besonders auf seine Gesundheit bedacht sein. Zum ersten Male in der Fremde, empfand er schwer die Einsamkeit. Er wollte einer Verbindung beitreten;

aber es verdross ihn, immer dieselbe Kneipe und dieselbe Gesellschaft aufzusuchen, und sein Unabhängigkeitssinn sträubte sich gegen jeden Zwang. Bethätigung in der Politik war seiner zartbesaiteten Natur von Grund aus zuwider. So wandte er sich von Anfang an ganz der Wissenschaft zu.

Seine Entwicklung erhielt schon zu Beginn seiner Studentenzeit die bestimmende Richtung für das Leben. Durch Alfons Huber wurde er in die alte Geschichte, durch Karl Stumpf und Julius Ficker in das Mittelalter eingeführt: Stumpf, der Diplomatiker, erteilte ihm die erste Anleitung zur Urkundenkritik, Ficker, der bahnbrechende Forscher, die „zur quellenmässigen Bearbeitung der Geschichte“, beide zugleich liebenswürdige Menschen, welche Herz wie Verstand des Studenten im Sturme gefangen nahmen. Mit Ficker, dem er durch seinen Oheim auf das wärmste empfohlen war, verknüpften ihn nicht nur äussere Familienbeziehungen, sondern auch eine innere Geistesverwandtschaft: durch den Scharfsinn, die Objektivität und echt westfälische Gediegenheit des Lehrers fühlte sich des Schülers ähnlich gearteter Geist magnetisch angezogen, und der Professor nahm an dem seiner Obhut anvertrauten „guterzogenen jungen Mann“ ein um so lebhafteres Interesse, als er in den Arbeiten des strebsamen Schülers eine bei Anfängern seltene „Gründlichkeit und Sauberkeit“ entdeckte.

Nur zwei Semester hat Scheffer zu Fickers Füssen gesessen; aber er blieb mit ihm weiterhin in brieflichem Verkehr, sodass der angespannte Faden niemals abbriss. Freimütig erstattete er ihm über alle Erlebnisse Bericht und holte sich bei ihm unablässig Rat, während Ficker sich von dem Schüler kleinere wissenschaftliche Beiträge liefern liess: auf gegenseitigem Vertrauen baute sich bald ein harmonisches Freundschaftsverhältnis auf, in das sich nie der leiseste Misston einschlich.

Auch auf Scheffers äusseren Lebensgang hat Ficker einen massgebenden Einfluss ausgeübt. Er bewirkte zunächst, dass der Onkel Anton für den Neffen die Universitätskarriere neben der Lehrerlaufbahn ins Auge fasste und hierzu reichliche Mittel in Aussicht stellte. Ueberglücklich schrieb Scheffer im August 1863 an Ficker: „Wenn ich heute nicht mehr zu befürchten brauche, mein halbes Leben in der verhassten Atmosphäre einer Gymnasialschul-

stube zubringen zu müssen, so darf ich das nur als eine Wirkung Ihres Schreibens an meinen Onkel betrachten; denn während dieser früher jede Anfrage, ob er mir die Mittel zu grösseren Studien gewähren wolle, wenn auch nicht gänzlich verneinte, so doch vor der Hand ablehnte, so zögerte er nach Lesung Ihres Schreibens keinen Augenblick mehr, mir die Erfüllung meiner Wünsche zuzusichern. Wie hoch ich Ihre Bemühungen zu schätzen weiss, mögen Sie aus dem Geständnis entnehmen, dass ich mich ohne Gewährung dieser meiner sehnlichsten Wünsche niemals glücklich gefühlt hätte. Mein eifrigstes Bestreben wird nun aber auch dahin zielen, mich zu Ihrem würdigen Schüler heranzubilden, und auf diese Weise das Vertrauen, welches Sie und durch Sie mein Onkel in mich setzen, hinlänglich zu rechtfertigen. Meinem Fleisse wenigstens wird es nicht zuzuschreiben sein, wenn ich nur Mittelmässiges oder gar Unbedeutendes leiste. Was meine Befähigung für die Geschichte betrifft, so vertraue ich Ihren Versicherungen und weise damit die Zweifel zurück, die sich zuweilen gegen dieselbe in mir erheben.“

Durch Fickers kurzen Unterricht glaubte er bereits „die Anhaltspunkte“ zu besitzen, „die den weiteren Weg selbst zeigen und im wesentlichen keine fremde Anleitung mehr nötig machen.“ Der Oheim war freilich ganz anderer Meinung: „Seine jugendliche Begeisterung bedarf noch eines erfahrenen Führers.“ Am liebsten hätte der Neffe sich in Berlin sogleich für eine mittelalterliche Geschichtsprüfung ausgebildet. Aber dem widersetzte sich energisch der Onkel: nachdem er Fickers Ansicht eingeholt und mit Dr. Combrinck Kriegsrat gehalten hatte, bestimmte er, dass Paul sich zuerst in Göttingen auf das Gymnasialfach in Philologie und Geschichte vorbereiten solle, um für alle Schicksalsfälle gewappnet zu sein.

Widerwillig ging der Student nach Göttingen. Eifrig hörte er philologische Kollegia, in der richtigen Erkenntnis, dass die klassischen Sprachen ihm auch für seine historischen Studien noch einmal Nutzen bringen würden. Daneben besuchte er die geschichtlichen Vorlesungen von Georg Waitz, zu dem aus ganz Deutschland die jungen Historiker kamen, um wissenschaftliche Methode zu lernen. An den berühmten Waitzschen Uebungen nahm er

jedoch erst im zweiten Semester, und selbst dann nicht regelmässig teil. Er besprach mit Waitz seine Arbeiten, trat ihm aber persönlich nicht näher. Im späteren Leben hat er sich oft in Gegensatz zu der „Göttinger Schule“ gestellt und sich allein als Fickers Schüler betrachtet.

Schon bei dem ersten Zusammentreffen mit Waitz empfand er die Ahnung einer Antipathie, die in der Verschiedenheit ihrer Natur begründet war. Eine Empfehlung Fickers führte ihn auf das vorteilhafteste ein, sodass er sehr freundlich aufgenommen wurde; aber die vornehme Zurückhaltung und das gewichtige, selbstbewusste Wesen des „norddeutschen Professors“ konnte ihn nicht erwärmen. Nach dem Besuch fällte er schnellfertig über den neuen Lehrer ein Urteil, welches er Ficker treuherzig mitteilte: „Ein Ficker ist er freilich nicht, und eine ähnliche Anleitung, wie ich sie bei Ihnen genossen habe, darf ich mir von ihm nicht versprechen.“

Wie nach seinem Innsbrucker Lehrer sehnte er sich nach den Innsbrucker Bibliotheksverhältnissen zurück. Während man dort die Bücher ohne Kavierscheine bekam und nach Herzenslust ohne viel Formalitäten arbeiten, ja dicke Folianten zur Erhöhung des Sitzes nehmen durfte, bestanden auf der Göttinger Bibliothek drakonische Bestimmungen: die Benutzung war nur während einer Stunde gestattet, das Schreiben mit Tinte war verboten, die Verleihung der Bücher durch Bequemlichkeit der Bibliotheksdieners erschwert. Obschon der Vergleich mit Innsbruck in mancher Beziehung zu Ungunsten Göttingens ausfiel, hat Scheffer sich doch in dem norddeutschen Universitätsstädtchen sehr wohl gefühlt. „Ich machte hier eine Erfahrung, deren Umkehrung ich schon in Innsbruck gemacht hatte. War ich dorthin mit hochfliegenden Hoffnungen gezogen, und sah ich dort kaum eine derselben erfüllt, vielleicht eben deswegen weil ich sie zu hoch gespannt hatte: so hatte ich hier den Vorteil, dass ich wenigstens in keiner Voraussetzung zum Schlechteren betrogen werden konnte. Da bot sich denn noch manche schöne Seite dar, die doppelt erfreute, weil ich sie nicht erwartet hatte; so söhnte ich mich bald mit Göttingen aus, und meine Antipathien sind auf dem besten Wege, sich in Sympathien zu verwandeln. Das Heimweh, welches mich in Inns-

bruck so oft belästigte, hat mich bis jetzt ganz verschont, was ich in erster Reihe der guten norddeutschen Küche zuschreibe, wie ich denn überhaupt eingesehen habe, dass mein früheres Heimweh seinen Sitz im Magen hatte.“

Zu seinem Bedauern musste er nach zwei Semestern Göttingen wieder verlassen und des nahenden Examens wegen eine preussische Hochschule aufsuchen. Bonn und Berlin kamen in die engere Wahl: für Bonn sprach der Ruf des Sybelschen und Kampschulteschen Seminars, für Berlin die reichere und bessere Auswahl der Vorlesungen. Auf Fickers Rat entschied sich der Oheim für Berlin.

Im Oktober 1864 bezog so Scheffer die Berliner Universität. Als Kind der Provinz versprach er sich Wunderdinge von dem Einfluss der Grossstadt mit ihrem weiten Horizont. Den allzu hohen Erwartungen musste wieder die Ernüchterung folgen. „Anfangs ging alles herrlich, und ich war unermüdet im Sehen und Geniessen. Dann missfielen mir zuerst die Berliner Zustände, darauf die böse Luft, die mich alle Woche einen Tag krank macht; und zuletzt fand ich auch das nicht, was ich von der Universität erwartet hatte. Ranke ist ein steinalter Mann, der garnicht zu verstehen ist und sich um seine Schüler sehr wenig mehr kümmert. Das Droysensche Seminar war ganz besetzt und empfiehlt sich auch nur für diejenigen, die sich ganz dem 30 jährigen Kriege widmen wollen. Am meisten bietet mir Köpke, dessen Seminar ich nicht ohne Nutzen besuche.“ Später schloss er sich enger an die ihm kongeniale Persönlichkeit Jaffés an, der ihm in liebenswürdigster Weise als Berater zur Seite trat. Aber den tiefen Eindruck, der in seiner Seele durch Fickers ersten Unterricht eingegraben war, hat Jaffé ebensowenig wie Waitz zu verwischen vermocht.

Die Universität besuchte er selten; er arbeitete mehr selbstständig für sich. Gern ging er in das Theater und erschien häufig am Biertisch. Zu dem Kreise der ihm nahestehenden jugendlichen Fachgenossen gehörten Konrad Varrentrapp, Gerold Meyer von Knonau, Theodor Toeche, Alfred Dove, Max Lehmann und Ludwig Weiland, Heinrich Brunner, den er von Göttingen her kannte, und Arnold Busson, der seit Innsbruck sein Gefährte war. Mit Theodor Lindner wurde er näher befreundet. Trotz des geselligen Ver-

kehrs und der vielfachen Anregungen, die ihm Berlin bot, hegte er doch den Wunsch, nach überstandem Examen zu seinem Innsbrucker Lehrer zurückzukehren.

Von Ficker wurde er nicht nur mit Rat gefördert, sondern auch mit der That in den Stand gesetzt, das Fundament für seine wissenschaftliche Stellung zu legen. Im Frühjahr 1865 hatte er eine grössere Arbeit über Friedrichs I. letzten Streit mit der Kurie fertig. Ficker, Jaffé und der Göttinger Universitätsassessor Wüstenfeld steuerten ihm ungedrucktes Material bei; Toeche, der gerade damals denselben Gegenstand für die Geschichte Heinrichs VI. bearbeitete, tauschte mit ihm unter gegenseitiger Anregung seine Ergebnisse aus; von allen Seiten wurde er zur Veröffentlichung ermuntert. Aber ihm fehlte hierzu das nötige Geld, um das er seinen Oheim nicht zu bitten wagte. Da gab ihm Ficker die Mittel zum Druck. Der Verlag des Werkes wurde daraufhin von Toeche-Mittler übernommen. Dass der Schüler sein Buch dem Lehrer, dem er soviel verdankte, widmete, bedarf keiner Erklärung.

Die Freuden und Leiden eines jungen Autors sollte er bei dieser ersten Gelegenheit bis zur Neige auskosten. Während der Druck schon im Gange war, erhielt er wider Erwarten durch eine soeben erfolgte Publikation Huillard-Bréholles neues Material. Völlig entmutigt verfluchte er alles Bücherschreiben und machte sich in Hast und Ueberstürzung an die Umarbeitung: er musste die Quellen noch einmal durchgehen, ganze Abschnitte streichen und hinzufügen, den Stoff anders gruppieren. Und von dem Resultat war er schliesslich nichts weniger als entzückt. Er entdeckte nachträglich Schnitzer und Druckfehler und ärgerte sich über die Darstellung: sie sei ledern, monoton, ohne Kraft und Schwung, geschmacklos, geradezu sekundanerhaft! Er wünschte, das Buch werde unbeachtet bleiben, und sich keiner zu einer Rezension bemüssigt sehen. Erst die günstige Beurteilung, die das Werk allseitig fand, gab ihm das Gleichgewicht wieder. Besonders schmeichelhaft war das Urteil von Waitz: „Die Arbeit führt Sie ja auf das günstigste in die gelehrte Welt ein und lässt uns noch viel Gutes von Ihren ferneren Studien hoffen. Sie dazu angeregt zu haben, wird ein neues Verdienst Fickers sein. Ich konnte ja wenig oder nichts dazu thun, da Sie in einem un-

günstigen Moment zu uns kamen. Umsomehr freut es mich, wenn Sie Ihren hiesigen Aufenthalt nicht für ganz unerheblich ansehen.“ Bescheiden schrieb der Schüler an Ficker: „Es freut mich nur, dass ich Ihnen doch keine Schande gemacht, und Sie das viele Geld nicht ganz umsonst ausgegeben haben.“

Der 23 jährige Verfasser wurde mit einem Schlage aus einem unbekanntem Studenten ein Gelehrter von Ruf: er galt als der geborene Geschichtschreiber Friedrichs I., dessen Thaten noch keinen würdigen Darsteller gefunden hatten. Eine glänzende Laufbahn schien ihm offen zu stehen. Schon war er im Begriff, in Berlin zu promovieren und einen lateinischen Aufsatz über Philipp August von Frankreich der Fakultät einzureichen, als ein plötzlich hereinbrechendes Unglück alle seine Hoffnungen zerstörte: der Onkel Anton sah sich durch den Bankerott eines Schwagers genötigt, für die zahlreiche Familie seiner Schwester zu sorgen, und konnte den Neffen nicht mehr wie bisher unterstützen. Es war dies innerhalb der Verwandtschaft der dritte Vermögenssturz, den Scheffer erlebte, wohl der härteste Schlag, der ihn getroffen hat. Tief niedergebeugt suchte er sich mit seinem Lose abzufinden: „Es wird einige Ueberwindung kosten, zu den philologischen Studien zurückzukehren; aber da ich früher namentlich am Lateinischen viel Vergnügen fand und auch jetzt noch mit grossem Behagen meine Dissertation in schöne Perioden gedrechselt habe, so wird sich die Sache schon machen. Ich werde dann Magister an einem Gymnasium; beim Mangel aller Hilfsmittel hört das selbständige Arbeiten auf, und es bleibt mir dann nichts anderes übrig, als gemüthlicher Bierphilister zu werden.“ Allerdings wollte der Oheim ihm nicht plötzlich seine Hilfe entziehen. Aber Scheffer hielt es doch für eine Ehrensache, jetzt schleunigst auf Verdienst auszugehen. „So verzichtete ich denn zunächst auf den Luxus, Doktor zu heissen; ich nahm Abschied von der Wissenschaft und gab mich ans Ochsen, damit ich möglichst bald mein Oberlehrerexamen machen könne. Der alte Buttman wurde wieder hervorgezogen, bis in die Nacht wurden die Alten gelesen, und da es mir doch garzu entsetzlich schien, Magister werden zu müssen, so wurde dabei auch mancher Seufzer ausgestossen und wohl einmal sogar eine Thräne vergossen. Aber ich lernte, und wenn der alte Schul-

kram mich auch nicht erwärmen konnte, ich söhnte mich doch mit ihm aus.“

In dieser verzweifelten Lage brachte ihm wieder sein treuer Lehrer die Erlösung: Ficker bot ihm aus einem Fonds, den Johann Friedrich Böhmer zur Fortführung der Regesta Imperii hinterlassen hatte, auf 5 Jahre ein kleines, seinen bescheidenen Ansprüchen vollauf genügendes Gehalt, falls er sich solange an der Bearbeitung der Regesten beteiligen wolle. Jubelnd hätte er gerne zugriffen. Aber er durfte dem Willen seines bisherigen Wohltäters nicht entgegenhandeln; und der Oheim schüttelte über den Vorschlag, durch den die Zukunft seines Schützlings nicht gesichert erschien, bedenklich den Kopf. Vergebens hielt ihm der Neffe entgegen: ohne Risiko kein Gewinn! Andere Verwandte mischten sich ein und bestärkten den Onkel in seiner Meinung. Da machte Ficker schnell entschlossen den Qualen Scheffers ein Ende: er reiste persönlich zum Oheim und stimmte ihn um. Hatte der Schüler schon vorher sich dem Lehrer verpflichtet gefühlt, jetzt kannte seine Dankbarkeit keine Grenzen.

Das Anerbieten der Regestenbearbeitung trat nicht unerwartet an ihn heran. Im Sommer 1863 hatte er im Auftrage Fickers den schwerkranken Böhmer besucht und so den Verfasser der Kaiserregesten, „einen der bedeutendsten und gelehrtesten Männer Deutschlands“, noch selbst kennen gelernt. Böhmers Rat, er solle sich der Neuzeit zuwenden, konnte ihn, der schon damals sich die Stauferzeit erkoren hatte, nicht beeinflussen. Als er nach dem Tode des Altmeisters erfuhr, dass Ficker zur Leitung einer Stiftung des Verstorbenen berufen sei, sprach er sofort den Wunsch aus, seine Kräfte einmal in den Dienst der Regesta Imperii stellen zu dürfen, und bedauerte nur für eine derartige Aufgabe noch nicht die nötigen Vorkenntnisse zu besitzen. Auf die Ermunterung Jaffés, des Verfassers der Papstregesten, richtete er dann geradezu die Bitte an Ficker, ihm die Epoche der ersten Staufer anzuvertrauen. Es war demnach die Erfüllung eines langgehegten Wunsches, wenn Ficker ihm jetzt die Regesten von Lothar bis Heinrich VI. übertrug.

Mit der Regestenthätigkeit verband er den Gedanken an die akademische Laufbahn. Lehrerberuf und Staatsexamen waren

vergessen. Ehe er sich Ficker zur Verfügung stellte, wollte er sich nur noch mit einem aus Stipendiengeldern ersparten Sümichen den Doktorhut erwerben. In Berlin stand ihm aber „diese gelehrte Ware“ zu hoch im Preise. Er fuhr nach Leipzig, wo er blos 65 Thaler zu hinterlegen brauchte und auch die Druckkosten sparte, da man dort sein deutsches Buch über Friedrichs Streit mit der Kurie als Dissertation gelten liess. Freilich erhob hiergegen der Professor Wuttke feierlichen Protest; aber gutmütig tröstete er zugleich den betroffenen dreinschauenden Kandidaten: „er sei so unglücklich im Professorenkollegium immer überstimmt zu werden und werde auch wohl dieses Mal überstimmt werden!“ Und so geschah es: Wuttkes Protest wurde von der Fakultät mit Einstimmigkeit zurückgewiesen. Am 1. Juni 1867 bestand Scheffer ein leichtes Examen. War er auch nicht allzustolz auf die Ehre, die er „mit jedem zehnten Deutschen“ theilte, so missachtete er doch den Titel nicht, da erst dieser ihn, wie er treffend bemerkte, für die deutsche Gelehrtenrepublik zunftberechtigt machte.

Mit dem Doktorexamen und der Uebernahme der Regestenarbeit fanden seine Studentenjahre auch nach aussen hin einen Abschluss, wie schon vorher mit der Veröffentlichung des ersten wissenschaftlichen Werkes sein Werdegang einen Markstein erreicht hatte. Dass sein Charakter in früher Jugend gestählt war, kam dem Studium, das er sich wählte, zu gute. Sein ganzes Streben war darauf gerichtet, sich für die Pflege seiner Wissenschaft eine selbständige Stellung zu erobern. Mit seinem Lehrer Ficker als Fährmann ist er trotz harter Stürme rasch in einen Hafen gelangt. Schwere innere Kämpfe hat er hierbei nicht durchgemacht: ohne lange zu suchen, fand er den für seine Veranlagung gegebenen Weg, und zielbewusst liess er von der eingeschlagenen Bahn sich nicht abbringen.

Wie das Wesen des Jünglings die Züge des Mannes im Keime zeigt, so trug auch seine wissenschaftliche Thätigkeit von Anfang an die Merkmale, die ihr bis zuletzt eigentümlich blieben.

Die erste Forscherreise, die er schon 1863 ausführte, galt seiner Heimat: sie verlief resultatlos, war aber für die ihm innewohnende Art bezeichnend genug, um erzählt zu werden. In der Bibliothek seines Onkels durchstöberte er in den Ferien westfälische Urkundenbücher und fand die Erwähnung einer noch unbenutzten Chronik von Marienfeld. Nachdem er die Regesten des Klosters festgestellt hatte, unternahm er eine Wallfahrt nach Marienfeld, um alten Schriften nachzuspüren. „Zu meiner grossen Freude“ so berichtete er Ficker „vernahm ich dort vom Küster, dass auch der Dechant eine Abschrift der Chronik besässe. Ich machte ihm sofort meine Aufwartung: der würdige Herr war aber von meinem Besuch wenig erbaut und weigerte sich anfangs sogar, mir die Chronik zu zeigen. Ich liess aber mit Bitten und Beschwören nicht nach und war endlich so glücklich, zum ersten Male in meinem Leben ein ungedrucktes Dokument, dessen Inhalt doch zum wenigsten 400 Jahre alt war, in Händen zu halten. Das war aber auch alles, was ich erreichen konnte; denn trotz guter und böser Worte wollte der Herr mir die Benutzung der Chronik für keinen Augenblick gestatten, und so schied ich denn von Marienfeld, niedergeschlagen über das Misslingen meines ersten historischen Feldzuges und wütend über den Eigensinn des Pastors. Darüber hat sich aber mein Interesse für das Kloster keineswegs vermindert, und ich hoffe, dass man mir später einmal — vielleicht durch Ihre freundliche Vermittlung — das Material zur Verfügung stellt.“

Auf Fickers Rat liess er die Marienfelder Chronik ruhen und wählte sich einen anderen Stoff der westfälischen Geschichte: die Biographie Bernhards zur Lippe, die erst in einer westfälischen Zeitschrift, wie der Autor klagte, „schauerlich verunstaltet, auch gelegentlich ins ultramontane übersetzt“ erschien, dann verbessert in Buchform mit Laubmanns Edition des Lippiflorium zusammen eine zweite Ausgabe erlebte.

Eine zuvor begonnene bedeutendere Arbeit ging noch auf die mündliche Anregung Fickers zurück: die Studie über die Beziehungen zwischen Deutschland und Philipp II. August von Frankreich hat er schon in Innsbruck niedergeschrieben, in Göttingen umgeformt und noch mehrmals abgeändert, ehe er sie in den Forschungen zur deutschen Geschichte an das Tageslicht brachte.

Ein später angefangenes drittes Werk, wie die anderen beiden gleichfalls aus der Stauferzeit, kam am frühesten zum Abschluss. Durch Ficker, den Biographen Reinalds von Dassel und Engelberts des Heiligen, wurde Scheffers Aufmerksamkeit auf die Regesten der Kölner Erzbischöfe gelenkt. Da aber Waitz ihm die Schilderung einer einzelnen Persönlichkeit als eine für Anfänger lohnendere Aufgabe empfahl, dachte er an eine Biographie Konrads von Hochstaden oder des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig. Auf Fickers Veranlassung wandte er sich dann dem Kölner Erzbischofe Philipp von Heinsberg zu und plante eine Zusammenstellung der Kölner Hofbeamten. Dies führte ihn schliesslich auf ein Thema, in dem Philipp von Heinsberg eine hervorragende Rolle spielt, auf den Streit Kaiser Friedrichs I. mit den Päpsten Lucius und Urban.

Auf diesen Bahnen, in die er durch Ficker gelenkt war, hat er in der Folgezeit sich weiterbewegt: die Stauferepoche, die westfälische Geschichte, die Beziehungen Frankreichs und Italiens zu Deustchland, der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum waren die Stoffe seiner letzten wie seiner ersten Schriften.

Charakteristisch für seine Jugendzeit ist, dass ihr die einzigen rein darstellenden Werke angehören, die er überhaupt in seinem Leben hervorgebracht hat. Aber diese drei Darstellungen — zwei davon kamen übrigens erst nach Jahr und Tag zur Veröffentlichung — enthüllen in den Anmerkungen und Exkursen schon den Scharfsinn des jungen Kritikers, die Exaktheit seiner Forschung, seine Belesenheit in seltenen und wenig bekannten Büchern, alles Vorzüge, die ebenso seine späteren Untersuchungen auszeichnen. Auf der anderen Seite offenbaren auch jene Untersuchungen die glänzende Kombinationsgabe, den künstlerischen Geschmack und den gewandten Stil, die ihm anfangs einen Ruf als darstellenden Historiker verschafft haben.

Er selbst nannte einmal seine Jugendepoche „die Periode der Manieriertheit und unnötigen Schärfe.“ Obwohl in dieser Selbstkritik ein Körnchen Wahrheit steckt, irrte er doch, wenn er die so charakterisierte Periode als völlig abgeschlossen betrachtete. Vergebens suchte er auf Fickers Mahnung den aphoristischen Stil, der ihm den Vorwurf der Manieriertheit eintrug, zu ändern

und die rücksichtslose Schärfe sich abzugewöhnen. Die ihm angeborene individuelle Art hat sich kaum eindämmen, nie austilgen lassen.

Durch die lebhaftige Sprache, die Nebenordnung kurzer Sätze und den häufigen Gebrauch der Anaphora verraten allerdings seine ersten Schriften den jugendlichen Charakter des Verfassers. Auch treten hier, in den Darstellungen, naturgemäss seine persönlichen Gefühle, seine Sympathien und Antipathien, öfter und stärker hervor. Mit heimatlichem „Stolz“ verfolgt er in der Biographie Bernhards zur Lippe die wechselreichen Schicksale des westfälischen Helden; mit sichtlicher Befriedigung schildert er in dem Buch über Friedrich I. einen der glanzvollsten Siege des Kaisertums, eine Niederlage des Papsttums, „wie kaum eine schmäherliche in seiner Geschichte verzeichnet war“; und mit „Gefühlen der Bewunderung und des Hasses“ betrachtet er in dem Aufsatz über Philipp August die aufsteigende Macht des französischen Königs und findet in der Zwietracht Deutschlands die beschämende Ursache für die „nie zu verschmerzende Niederlage.“

Durch die Werke klingt ein patriotischer Ton, ein Widerhall der vom Autor durchlebten grossen Zeit. Die Darstellung des Elends und der Versunkenheit des Vaterlandes erschien ihm gleich dankenswert wie die Schilderung glänzender Epochen: „diese weckt Begeisterung, jene Entrüstung; beides sind die Hebel grosser Thaten.“ Den „patriotischen Zweck der Geschichtschreibung,“ auf den er andere hinwies, hat er wohl selbst nicht ausser acht gelassen. Aber im Gegensatz zu Ficker und Sybel hat er nie aus der Kenntnis der Vergangenheit Schlüsse auf die Gegenwart gezogen. Der Ausgang des Sybel-Fickerschen Streites bot ihm eine warnende Lehre: mochte auch der Historiker Ficker im Rechte sein, das Jahr 1866 hat dem Politiker Ficker unrecht gegeben.

Fickers Einfluss auf Scheffer machte sich mehr in der Wahl des Stoffes und der Art der Forschung, weniger in der Form der Darstellung geltend. In der Betrachtung der mittelalterlichen Ereignisse nahmen beide einen verwandten Standpunkt ein. In der Auffassung der Zeitpolitik hat sich der Schüler im Jahre 1866 von dem Lehrer getrennt.

Während Ficker auf österreichischer Seite am Kampfe teilnahm, weilte Scheffer in Berlin: von dem Zentrum Preussens aus schickte er sein erstes Buch mit „dem Donner der Kanonen in die Welt.“ Unmittelbar nach dem Siege schrieb er am 28. August die Worte: „Hier ist der Krieg erst durch die Erfolge populär geworden, und ohne diese hätten die Berliner wohl dem Manne, der heute der populärste ist, — Bismarck — die Fenster eingeworfen. Der Erfolg muss gar einen gewaltigen Einfluss auf die Gemüter der Menschen haben!“ Unter dem gewaltigen Einfluss des Erfolges änderte er von Grund aus seine eigene Stellung: „Jene Anschauung betreffs der deutschen Dinge, mit der ich ins Leben getreten bin, dass nämlich Oesterreich die Leitung übernehmen und Preussen sich unterordnen müsse, diese Anschauung hat mir das Jahr 66 über den Haufen gerannt.“ Aber seine frühere wie seine spätere politische Gesinnung hat niemals auf seine wissenschaftliche Entwicklung eingewirkt. Bereits in Innsbruck, als er noch von grossdeutschen Anschauungen erfüllt war, sehnte er sich nach Berlin, „der Metropole deutscher Bildung und Wissenschaft“; und durch seinen Gesinnungswechsel wurde sein Freundschaftsverhältnis zu den Innsbrucker Lehrern auch nicht im mindesten berührt. Die Politik brachte wohl vorübergehend sein Blut in Wallung, drang jedoch nicht in die Tiefen seiner Natur.

Von der Studierstube aus beobachtete er mit scharfem Blick die Aussenwelt und begleitete die Tagesereignisse mit warmer Anteilnahme. Aber er selbst ist nicht in den Lärm des Lebens hinausgetreten. Schon in den Studentenjahren gehörte sein Herz mehr der Vergangenheit als der Gegenwart. Er war ein stiller Gelehrter, kein Mann des öffentlichen Lebens.

III.

In München, der kunstsinnigen Isarstadt, die seit den Zeiten Maximilians II. auch eine Pflanzstätte historischer Wissenschaft war, liess sich der junge Forscher auf Fickers Wunsch nieder, um

hier, in der Nähe des Lehrers, die Regesten in Angriff zu nehmen. Siegesgewiss blickte er in die Zukunft, und sah sich schon als den Verfasser eines dicken Regestenbandes, als den Autor zahlreicher Abhandlungen und Bücher: er trug sich mit dem Plan einer deutsch-französischen Geschichte und gedachte in den Regesten sich die Grundlage für eine Darstellung der ersten Staufer zu schaffen; zumal die Geschichte Friedrichs I. zu beschreiben, erschien ihm als seine „schönste Lebensaufgabe.“ —

Ueber seine Münchener Eindrücke berichtete er bald nach der Ankunft, am 25. Juli 1867, seinem Freund Toeche: „Von mir könnte ich behaupten, dass ich mich zeitlebens nicht so wohl gefühlt habe, wie eben jetzt. In dem vergangenen Jahre habe ich genug geächzt und gekrächt; jetzt will ich mich meines Lebens und meiner Arbeitskraft freuen. Im allgemeinen, wie Heine sagt, ist das Leben ja so wunderschön. Es recht zu geniessen hat es mir bisher nur immer an dem nötigen Quantum Leichtlebigkeit gefehlt. Ich trage zuviel Ernst ins Leben hinein, und eigentlich neige ich zur Kopfhängerei. Das soll nun anders werden. München ist auch ganz der Ort zu einem angenehmen und thätigen Leben. Nicht zuviel Abhaltung von der Arbeit, doch genug Gelegenheit zum Vergnügen, eine herrliche Bibliothek und gutes Bier, Theater und Kunstschätze, Kalbsbraten und Knödel, wie man sie in ganz Deutschland nicht besser isst — kann ein Sterblicher mehr verlangen? Auch die Leute sind im allgemeinen nicht übel: etwas träge und steif, aber gutmütig und ehrlich, voran meine dicke Wirtin, Frau Anna Geiger. Wenn nur der Schmutz nicht wäre! Dieser Schmutz und die abscheulichen Soldaten, die nicht einmal im Paradeschritt zu marschieren verstehen, und deren Führer von der Elejanz eines preussischen Jardeleutnants so himmelweit verschieden sind, — dieses ist mein einziger Verdruss. Ueberdies sollen auch die Römischen noch sehr böse Menschen sein, doch bin ich bis jetzt noch nicht mit ihnen in Berührung gekommen. Im übrigen denke ich von Bayern, was ich von jedem süddeutschen Staate denke: er muss von Preussen . . . Doch still, ich möchte als Gast das bayrische Hausrecht verletzen, wenn ich meine Meinung ausspreche. Und dann würden die Bayern sehr böse werden; denn ihre politische Selbständigkeit lieben sie fast so sehr als ihr Bier.“

Als der erste Rausch verfliegen war, begann sich in ihm der Pessimismus wieder zu regen. Ende Januar 1868 klagte er seinem Freunde Lindner: „Wenn ich früher still war und nie über eine besonders heitere Laune verfügte, so waren die jüngsten Verhältnisse eben nicht geeignet, mich zu bessern. Ich gehe in Gesellschaften, bin auch dort ganz wohl aufgenommen; aber mich einer Gesellschaft hinzugeben, ist mir nicht eigen. Daher kömmt es, dass ich trotz meiner so günstigen Lage wohl einmal nicht ganz zufrieden bin.“ In einem Briefe an Varrentrapp vom Februar 1869 schilderte er dann grau in grau die Münchener Schattenseiten: „Wenn man hier nur mehr Anregung hätte! Anfangs war ich so gern hier, jetzt sehne ich mich nach Norddeutschland zurück. München ist das reinste Biernest, in zweiter Reihe Monachum monachorum. Faulheit und Devotion, wenn Sie beide addieren, Sie können einen Münchener draus machen. Alleweil den Hut bis zur Erde ziehen und alleweil das Krügel bis zum Grunde leeren. So sind die Alten, die Jungen sind nicht viel besser . . . Mit den hiesigen Norddeutschen verkehre ich garnicht . . . Sie können daraus schliessen, wie angenehm meine soziale Stellung ist. Und der Mensch kann doch nicht allein von eigenen Arbeiten leben. Selbst diese Arbeiten geraten ins Stocken und fristen ein kümmerliches Dasein, wenn nicht von aussen neue Anregung kommt. Wie war das in Berlin so ganz anders!“

Solche missmutigen Stimmungen wichen gleich Wolken beim Nahen des Sonnenlichts: sie standen, wie er selbst bemerkte, mit der Dürsterkeit seiner Wohnung in Zusammenhang. „Hahnergasse 2/2, 2 schöne meubl. Zr. an einen soliden, ruheliebenden Herrn u. die liebe Sonne, das Grüne der Gärten, kein vis-à-vis, in einem Hause mit 3 Wohn. besetzt mit 9 soliden erwachsenen Personen.“ Als Scheffer im Frühjahr 1870 diese originelle Annonce las, hatte er seine dicke Wirtin Frau Geiger, von der er sich zu sehr tyrannisiert fühlte, längst verlassen und bewohnte gerade einen trostlosen „Stall“, in den kein Sonnenstrahl fiel. Er eilte in die Hahnergasse, um Zimmer und Besitzer sich anzusehen: „Beide entsprachen der Ankündigung. Die Zimmer sind durch Lage und Einrichtung vortrefflich; der Besitzer hat zwar einen etwas tollen Kopf, aber auch ein sinniges Gemüte und eine gescheite Frau.“

So mietete er die Stuben „zur lieben Sonne und schönen Aussicht.“

Seine zur Schwermut neigende Natur bedurfte der Sonne, wie heiterer Weisen und heiteren Verkehrs. An der ernsten Kunst fand er wenig Geschmack, umsomehr am Ballet und an Offenbachiaden. Als Umgang bevorzugte er Bayern neben den Westfalen: „in der Theorie preise ich die strammere Art des sächsischen Stammes, in der Praxis halte ich es lieber mit dem Süddeutschen.“ Er mied steife Gesellschaften, Frack und Glacé. Dafür ging er gern abends zu Biere und unternahm mit Freunden Ausflüge in das Isarthal und an den Starnberger See.

Am nächsten standen ihm Sigmund Riezler und Karl Theodor Heigel, die ein dem seinigen verwandtes Studienfeld hatten. Auf der Bibliothek wurde er mit dem Philologen Georg Laubmann befreundet. Eine lustige Gesellschaft junger Historiker traf er im Gasthaus „Zum goldenen Bären“, darunter Döllingers Schüler Johannes Friedrich, den Rechtshistoriker Ludwig Rockinger und die Hilfsarbeiter der historischen Kommission, Moriz Ritter, August v. Druffel und den baumlangen Felix Stieve: in der feuchtfrohlichen Runde der „Bärenakademie“ legte Scheffer bald seine Schüchternheit ab und verstand mit sarkastischen Scherzen die Unterhaltung zu beleben und durch bissige Bemerkungen sich in Achtung zu setzen. Hier sprach er häufig auswärtige Gelehrte, sah seine Freunde Busson und Stumpf wieder und lernte Karl Hegel, Franz Xaver Wegele, Paul Friedrich von Stälin und Wilhelm Arndt kennen. Auch sonst bot das von Fremden vielbesuchte München ihm Gelegenheit, neue Bekanntschaften zu schliessen, so mit Ernst Dümmler, Eduard Winkelmann und Wilhelm Wattenbach.

Unter den Münchener Professoren hat ihn Wilhelm von Giesebrecht wohlwollend protegirt. Giesebrecht beabsichtigte damals zwei seiner „hoffnungsvollen“ Schüler mit den Jahrbüchern Friedrichs I. zu betrauen und Scheffer als dritten in den Bund zu ziehen. Aber Scheffer glitt über alle Anspielungen hinweg: er wünschte wohl die Arbeit für sich selbständig, doch nicht als „Handlanger“ in Kompagnie zu übernehmen. Trotzdem stand er mit seinen Rivalen, den Giesebrechtschülern, in engster Freundschaft und blieb auch mit dem „vortrefflichen alten Herrn“ in den besten Beziehungen. Oft hüpfte der kleine Spottvogel zu dem grossen

„Erasmus“ und machte im Gespräch abfällige Bemerkungen über königliche Handschreiben oder liess sich von der Hausfrau die Neuigkeiten der Stadt erzählen. Auf Spaziergängen lauschte er eifrig den Worten des hohen Gönners, der ihm herablassend nützliche Ratschläge erteilte und dabei nicht ungern von den eigenen wissenschaftlichen Erfolgen erzählte. Für die pathetische Darstellung des Geschichtschreibers empfand er zwar wenig Sympathien, aber rückhaltlose Achtung vor dem Scharfsinn des Forschers.

Eine tiefe Verehrung besass er für Ignaz Döllinger, den vielseitigen Gelehrten, durch den er zur Lektüre Dantes und zum Studium der Kirchengeschichte angeregt wurde. Döllinger wusste den jungen Kritiker zu schätzen: als er später, 1876, den erst Dreiunddreissigjährigen zum korrespondierenden Mitglied der Münchener Akademie vorschlug, gedachte er seiner mit den ehrenden Worten: „(Scheffer) bot uns die Gelegenheit, ebenso seinen gediegenen Charakter wie sein umfangreiches Wissen und seine gründliche und feinsinnige Kritik kennen zu lernen.“

In die Jahre seines Münchener Aufenthaltes fielen wichtige Ereignisse, das vatikanische Konzil und der deutsch-französische Krieg. Der religiösen Bewegung, die von Döllinger ausging, stand er kühl gegenüber. Im „Goldenen Bären“ wurde die römische Frage lebhaft erörtert. Mit der Schale seines Spottes übergoss der Skeptiker die mutigen Streiter: „Aber unterwerfen thut man sich doch; zuerst vielleicht etwas Rumor, dann das laudabiliter se subiecit!“

Mächtiger wurde er damals von den Wogen der nationalen Begeisterung ergriffen. „Hier ist alles Leben und Bewegung.“ schrieb er am 23. Juli 1870 an Toeche „Sie würden das schwerfällige München nicht wiedererkennen. Vom ersten Fauteuil der Reichsratskammer bis in den schmutzigsten Winkel des Hofbräuhauses tönt nur die eine Losung: Krieg. Wenn ganz Süddeutschland so gesinnt ist wie München, so hat Napoleon sich arg verrechnet. Wie auch die Würfel fallen, — ich glaube, dass niemand die deutsche Einheit in solchem Grade fördern konnte, als es von Frankreich aus geschehen ist. Das bleibt, auch wenn wir geschlagen werden.“ Und im August rief er seinem

Freunde Varrentrapp zu: „Das ist ein Krieg! Sie hätten sehen sollen, wie die wackeren Bayern bei der ersten Kriegesdrohung Treue um Treue verlangten. Als dann die Kunde von den glänzenden Waffenthaten der Bayern nach München kam, da schien man zu fühlen, dass die Schmach der elenden Führung von 66 getilgt sei.“ Im Juli 1871, da die siegreichen Heere heimkehrten, eroberte er sich zur Einzugsfeier einen Platz auf der Bibliothek. Den tapferen Kriegern gegenüber fühlte er sich als ein unnützer „wissenschaftlicher Krüppel“: „Mein Gott, wie ledern ist die Wissenschaft!“

Trotz solcher Wallungen fesselten ihn bald wieder die Bande der Wissenschaft. Gerade während des Krieges, von August bis Dezember 1870, lag er infolge Uebearbeitung an einem Nervenfieber in Warendorf danieder. Wochenlang schwebte er zwischen Leben und Tod; die Aerzte gaben ihn auf; wider Erwarten rettete ihn ein sechzehnstündiger Schlaf. Nur langsam erholte er sich; bösertige Geschwüre traten hinzu, und als dauernde Erinnerung blieb ihm die Verkrüppelung des rechten Daumens, die sich alsbald in seiner nun grosszügiger werdenden Handschrift kundgab. Durch die Krankheit wurde er ein halbes Jahr in seinen Arbeiten aufgehalten. Ausserdem hat ihm sein zarter Körper auf kürzere Zeit noch oft den Dienst versagt. Namentlich in den heissen Sommermonaten klagte er über das ungesunde Klima. Aber im ganzen hat er doch während seines Münchener Aufenthaltes erstaunlich viel geschafft.

Von den Kaiserregesten wurden hier die Lothars und Konrads III. fast vollendet, die Friedrichs I. und Heinrichs VI. weit gefördert. Mit Feuereifer ging er an die Arbeit: er wollte ihr nicht blos die Hälfte des Tages, zu der er sich Ficker verpflichtet hatte, sondern $8\frac{1}{2}$ Stunden widmen, ein Plan, den er freilich nicht lange durchführen konnte. Charakteristisch war die Art und Weise, wie er das Werk in Angriff nahm. Mit dem Urkundenbuch seiner Heimat, dem Codex dipl. Westfalie, fing er an. Noch ehe er aber den ganzen Urkundenvorrat der Provinz Westfalen erschöpft hatte, wanderte er nach Schwaben und exzerpierte das Würtemberger Urkundenbuch. „Denn wenn man sich etwa acht Tage hindurch mit dem westfälischen U.-B. beschäftigt hat und

da meist nur von Corvey hörte, so sehnt man sich nach etwas anderem.“ Indem er bald dieses, bald jenes Urkundenbuch der einen oder der anderen Provinz vornahm, suchte er den Geist frischer zu erhalten. Trotzdem musste ihn die einförmige Arbeit auf die Dauer ermüden: „man leidet wirklich darunter, wenn man alleweil nur Regesten macht.“

Neben der Regestenthätigkeit hatte er in den ersten Jahren, 1867 und 1868, seine älteren Studien über Philipp August und Bernhard zur Lippe druckfertig gemacht. Später riet ihm Ficker selbst zu anderen Arbeiten: er schlug ihm das *hominium* vor, dann den Lombardenbund, über den er, Ficker, gerade damals eine Untersuchung veröffentlichte. Das *hominium* liess Scheffer nach achttägiger Beschäftigung fallen, da er die Sache um nichts fördern zu können glaubte. Ueber einer Geschichte des Lombardenbundes „brütete“ er monatelang: er wollte dieses abgerundete Thema aus der Geschichte Friedrichs ausheben und sich so den Weg zu einer Darstellung des Staufers bahnen. Gleichzeitig schritt er an eine Uebersetzung Ottos von Freising. Aber alle diese Arbeiten mussten bald hinter seinen quellenkritischen Forschungen zurücktreten.

Giesebrechts berühmte Wiederherstellung der *Altaicher Annalen*, die sich vor kurzem durch Auffindung einer Handschrift glänzend bestätigt hatte, stachelte ihn zu einem ähnlichen Versuch an. Er wandte sich in seine westfälische Heimat, wo auch Giesebrecht schon nach Forschungen von Böhmer, Pertz, Lehmann und Wattenbach auf ein verlorenes Paderborner *Annalenwerk* hingewiesen hatte. Diesen Spuren ging er nach, fand noch bedeutendes Material hinzu und konnte schliesslich, auf acht verschiedenen Ableitungen fussend, eine Rekonstruktion wagen. Je grösser die Schwierigkeiten waren, desto mehr Freude machte es ihm, den Wortlaut der verlorenen Quelle aus dem Wirrsal der Ableitungen „ordentlich mit List und Bosheit“ wiederzugewinnen. Seine philologische Schulung kam ihm hierbei trefflich zu statten. Den etwas trockenen Inhalt des Werkes suchte er durch eine Entwicklungsgeschichte der Paderborner Historiographie — „eine Oase“ in der „öden Forschung“ — schmackhafter zu machen. Mit dem Buch, das er seinem Onkel in der Heimat widmete, gab er der roten Erde

eine wichtige Quelle zurück: Annalen, die mit der Gründung Paderborns begannen, seit Ende des 11. Jahrhunderts in breitem Strom bis auf Konrad III. flossen und dann bis zum Ende Friedrichs I. allmählich versiegten.

Noch ehe er den Neubau vollendet hatte, begann er in seinem Schaffensdrange ein anderes Werk niederzureissen. Busson hatte soeben die Florentiner Geschichte der Malespini als das älteste Geschichtswerk italienischer Volkssprache gefeiert, da die angeblich älteren Tagebücher des Matteo di Giovenazzo kürzlich durch Wilhelm Bernhardt als Fälschung entlarvt waren. Bei der Nachprüfung kam Scheffer zu dem Resultat, dass auch das berühmte Florentiner Werk, aus dem schon Dante seine historischen Kenntnisse geschöpft haben sollte, gleich dem Neapolitaner eine Fälschung sei. Er schrieb zunächst eine Kritik von Bussons Buch und arbeitete dann mit erweitertem Material die Rezension in einen Aufsatz um, den er als Anhang zu den Paderborner Annalen veröffentlichten wollte. Da er aber Ficker „für die Verkuppelung so heterogener Dinge“ nicht gewinnen konnte, brachte er die Untersuchung in der Historischen Zeitschrift zum Abdruck. Ähnlich der Rezension erhielt der Aufsatz eine ungewohnte künstlerische Form, die Scheffer trotz der Mahnungen Fickers auch später in einer zweiten Ausgabe nicht geändert hat: indem er an der bisherigen Ueberzeugung, Villani habe die Malespini ausgeplündert, scheinbar festhält, zeigt er mit feiner Ironie die merkwürdigen Konsequenzen einer solchen Annahme und führt von hier aus mit unerbittlicher Strenge in kurzen, wuchtigen Zügen den Beweis, dass der des Plagiats angeklagte Villani unschuldig, dass die beiden Malespini die Diebe sind — eine inhaltsschwere Untersuchung in der leichten, fesselnden Form einer Satire, in der Form vielleicht die eigenartigste Schöpfung des Schefferschen Geistes.

Mit unheimlicher Schnelligkeit förderte er diese Arbeiten zu Tage. Im Frühjahr 1869 begann er die Rekonstruktion der Paderborner Annalen; schon Anfang 1870 war das grosse Werk fast fertiggestellt; wenige Monate später waren die Malespini vollendet. Nach längerer Unterbrechung, die ihm sein geschwächter Körper aufzwang, erschien er 1871 wieder auf dem Kampfplatz. Während die von ihm vernichteten Malespini keinen Verteidiger

fanden, erfuhr seine Rekonstruktion der Paderborner Annalen von autoritativster Seite, von Waitz, eine herbe Kritik: er sei in seiner Neigung zu neuen Ansichten allzukühn vorgegangen und habe nicht vorsichtig genug das Sichere vom Zweifelhaften unterschieden. Furchtlos nahm er den ihm hingeworfenen Fehdehandschuh auf; bei seiner Neuerungssucht huldigte er der Ansicht, „dass auch ein junger Mann das Recht habe, sich durch dick und dünn zu wehren, selbst gegen den Berühmtesten.“ In einer höflichen, aber schneidigen Antikritik entgegnete er Zug um Zug allen sachlichen Ausstellungen und gab zum Schluss dem Rezensenten den Vorwurf allzu grosser Kühnheit zurück. Mit dem Aufsatz, den er vorsichtigerweise Giesebrecht, aber nicht Ficker vorher zu lesen gab, verband er eine Reihe neuer quellenkritischer Untersuchungen, in denen er Waitz noch weitere unangenehme Dinge nachwies, und zwar mit so wohlberechneten Wendungen, dass er selbst überall als der hausbacken Nüchterne, Waitz dagegen als der masslos Kühne erschien. In diesem stimmungsvollen Umschlag schickte er die Antikritik an Waitz, den Herausgeber der Forschungen zur deutschen Geschichte. Waitz war begreiflicherweise empört, brachte aber trotzdem die übersandten Aufsätze, unter Hinzufügung nur weniger Glossen, in seiner eigenen Zeitschrift zur Veröffentlichung, und vornehm trug er den erlittenen Angriff so wenig nach, dass er bald darauf in der Münchener Kommission seinem jugendlichen Gegner als dem Würdigsten die Jahrbücher Friedrichs I. übertragen wollte, eine Absicht, die leider durch das Dazwischentreten anderer durchkreuzt wurde.

Scheffers Vorgehen gegen Waitz war bei dessen Autorität eine Aufsehen erregende That. In den Abhandlungen, in denen er sich gegen Waitz wandte, kritisierte er ausserdem ohne Ansehen der Person auch andere Herausgeber der *Monumenta Germaniae*, so Bethmann, Wilmans und mehrfach Karl Pertz, den Sohn des einflussreichen Leiters der *Monumenta*. Besser konnte er freilich zugleich seine eigene Befähigung für die Edition von Quellschriften garnicht erweisen, als er es in seinen tief eindringenden Arbeiten über die Seligenstädter, die Paderborner, Nienburger, Halberstädter und Pisaner Annalen that. Es ist daher nicht zu verwundern, dass der alte Pertz, der damals für den bei Vion-

ville gefallenen Hermann Pabst einen Ersatz suchte, dem bewährten Forscher eine Stelle bei den Monumenta anbieten liess.

Scheffer war regestenmüde. Er wollte zwar auf jeden Fall das angefangene Werk zu Ende bringen und knüpfte von vornherein an den Uebertritt zu den Monumenta die Bedingung, dass er als Nebenbeschäftigung die Regesten weiterführen dürfe. Aber die Wirksamkeit bei den Monumenta erschien ihm erbaulicher und für sein Fortkommen förderlicher. Die Entscheidung über seine Zukunft stellte er Ficker anheim, dem er sich tausendfältig verpflichtet fühlte. Hatte doch Ficker ihm alle Wünsche erfüllt, ihn noch zuletzt monatelang von der Regestenthätigkeit entbunden, ja den Druck der Paderborner Annalen, als einer Vorarbeit der Regesten, aus dem Böhmerfonds bezahlt. Auch jetzt ebnete ihm Ficker uneigennützig wieder die Wege: er riet ihm, dem Ruf nach Berlin zu folgen, schoss ihm obendrein für die Uebersiedelung eine kleine Summe vor und versprach, die Bearbeitung der Regesten ihm offen zu halten. So sagte Scheffer nach viereinhalbjährigem Aufenthalt München Lebewohl. Aus warmen Herzen dankte er seinem väterlichen Freund und Lehrer, unter dessen Fittichen er bis hierher seine Bahn durchmessen hatte: „Nur durch Sie bin ich ja von der mir verhassten Schulmeisterei verschont geblieben, nur durch Ihre Güte ist es mir möglich geworden, meiner Neigung für wissenschaftliche Thätigkeit zu leben.“

Im Januar 1872 trat er seine Stellung bei den Monumenta Germaniae an. In der dem Bummel geneigt machenden Münchener Atmosphäre glaubte er sich verweichlicht zu haben; er freute sich jetzt auf die frischere und schärfere Berliner Luft, die sich durch allgemeine Thätigkeit auszeichne, wo der eine den anderen zum Fleisse ansporne.

Aber er hatte sich in dem gemüthlichen München so eingelebt, dass er die Luftveränderung zunächst recht unbequem empfand. Bei seiner Anspruchslosigkeit in materieller Beziehung war er in München mit einem Jahresgehalt von 400 Thalern bequem ausgekommen. In dem teuren Berlin musste er sich jetzt

mit 600 auf das äusserste einschränken; das Gehalt wurde ihm zwar allmählich bis zu 1000 Thalern erhöht; doch „1000 Thaler bedeuten für Berlin soviel als eine Schlackwurst mit zwei Schrippen.“ Wie über die unverschämte hohen Preise ärgerte er sich über das abscheuliche Klima und die Bewohner der Spree-stadt. Er fühlte sich eine Zeitlang so unbehaglich, dass er ernstlich daran dachte, an die Isar zurückzukehren. „Von dem angenehmen Sichgehenlassen Süddeutschlands hat man ja hier keine Ahnung. Man kommt mit lauter zugeknöpften und vornehmen Leuten zusammen, einige scheinen sogar furchtbar geistreich zu sein; ich habe alle Mühe, mich auf gleicher Höhe zu halten, und befürchte, dass es lange dauern wird, bis ich in jener Kunst die der Berliner mit dem Ausdruck ‚man so dhun‘ bezeichnet, einige Fertigkeit erlangt habe.“

Während er in München zuletzt seine Bekannten nach dutzenden zählte, war er hier anfangs auf den Verkehr mit seinen Kollegen Arndt und Weiland beschränkt: „Arndt ist ein Mann von breit-schultriger Behäbigkeit und untersetztem Wohlwollen. Weiland imponiert mir mehr; er ist in seinem Auftreten zurückhaltend und doch sehr bestimmt, und seine Bestimmtheit steigert sich oft zur Schärfe. Er ist jedenfalls kein Mensch, der sich so im ersten Anlauf gewinnen lässt.“ Zu Weilands willenstarker Persönlichkeit, seiner geraden und festen, oft herben Art fühlte er sich mehr und mehr hingezogen; er wurde mit ihm wahrhaft befreundet. Dagegen stand er mit Arndt, den er auch wissenschaftlich nicht so hoch schätzte, auf weniger freundschaftlichem Fusse. Arndts Versuch, sich als älteren Kollegen zu geben, wusste er mit sanfter Energie zurückzuweisen. Als er gar merkte, dass jener trotz seiner Gönnermiene nicht ohne Eigennutz verfuhr, wurde er immer kühler und ablehnender. Aber als diplomatisch veranlagte Natur suchte er nicht den Kampf, sondern spielte zwischen den streitlustigen Kollegen meist mit überlegenem Humor den Vermittler.

Bei den Monumenta Germaniae herrschten damals höchst unerfreuliche Zustände. Der hochbetagte Pertz hatte die Klarheit im Disponieren, die ihn früher auszeichnete, verloren und war seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen. Neben Arndt protegierte

er seinen Sohn Karl und hielt misstrauisch die Schätze der Monumenta den anderen Mitarbeitern verborgen, sodass diese oft nur mit Mühe das nötige Material zu erhalten vermochten. Der unleidliche Zustand schleppte sich Jahre hindurch hin, da der Staat den hochverdienten Mann nicht gewaltsam aus seiner Stellung entfernen mochte. Wenn Scheffer gefürchtet hatte, die Ungebundenheit, die er unter Ficker genossen, unter seinem neuen Chef aufgeben zu müssen, so sah er sich in dieser Beziehung angenehm enttäuscht. Als jüngster Mitarbeiter litt er zwar anfangs unter dem Fehlen jeglicher Oberleitung. Aber später wusste er sich die goldene Freiheit zu nutze zu machen: der Harmonie wegen stimmte er noch laut und kräftig in den Klagechor seiner Kollegen ein; doch im Herzensgrunde hatte er an der „heillosen Anarchie“ seine helle Freude.

Auf Vorschlag von Pertz übernahm er eine mühevollen Arbeit, an der sich schon vor ihm Bethmann, Wilmans, Pabst und Arndt abgemüht hatten, die Edition einer niederländisch-französischen Weltchronik des 13. Jahrhunderts, deren Verfasser, wie er gegen Wilmans nachwies, der Cisterciensermönch Alberich aus dem Kloster Trois-Fontaines war. Unter der Last des umfangreichen Opus seufzte er schwer; völlig erschöpft musste er im August 1873 bei seinem Freunde Stumpf in Rödelheim Erholung suchen. Um so grösser war seine Genugthuung, da das Werk vollendet war: in dem Riesenformat der Monumenta füllte es über 300 Seiten, ein Drittel des 23. Bandes, der noch als letzter unter der Leitung von Pertz zustande kam. Nach dem Urteil Weilands, der selbst zu dem Bande viel beigesteuert hatte, war auf diese Edition mehr Mühe und Scharfsinn aufgewendet als auf die übrigen Zweidrittel des Bandes zusammengenommen.

Von der trockenen Editionsthätigkeit war Scheffer nichts weniger als erbaut, zumal er auch Korrekturen lesen und Indices anfertigen musste. Insbesondere unterzog er sich der undankbaren Korrektur von Bethmanns italienischem Reisebericht, der aus hinterlassenen Papieren des Verfassers in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde veröffentlicht wurde. Durch ihn ist das Manuskript, das Arndt in chaotischem Zustand in die Druckerei geschickt hatte, während des Druckes durchgesehen,

ist vieles Falsche und Veraltete noch im letzten Augenblick richtig gestellt worden.

Gleichsam zur Erholung von solchen Beschäftigungen arbeitete er in seinen Mussestunden an quellenkritischen Untersuchungen, indem er seine in München begonnenen Forschungen zur Florentiner Geschichtschreibung fortsetzte. Eine Anregung ging ihm von Pertz zu: er sollte mit einem Aufsatz über die Gesta Florentinorum einer von Otto Hartwig zu erwartenden Ausgabe zuvorkommen. Er hat die Arbeit binnen kürzester Frist ausgeführt und im Archiv veröffentlicht. Da aber die in deutschen Zeitschriften erscheinenden Aufsätze in Italien nicht genügend beachtet wurden, verband er alsbald diese Untersuchung und die ältere über die Malespini mit einer neuen über Dino Compagni zu einer selbständigen Publikation. Während seine ersten beiden Bücher auf Kosten des Böhmerfonds gedruckt waren, brauchte er Fickers Hülfe jetzt nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Mit einer Empfehlung Doves wandte er sich im Februar 1874 an Salomon Hirzel in Leipzig. Hirzel — „ein Ehrenmann in des Wortes verwegenster Bedeutung“ — erklärte sich bereit, den Verlag zu übernehmen und ein Honorar zu zahlen. „So bat ich um 6 Thaler 20 Gr. (den Bogen), die er denn mit Vergnügen gewährte. Der von mir vorgeschlagene Titel ‚Zur Geschichtschreibung der Florentiner‘ gefiel dem alten Herrn aber ganz und gar nicht. Ein Buch mit dem Titel ‚Zur‘ sei nicht lebensfähig, er empfehle ‚Florentiner Studien‘. Ich dachte, Klimpern gehöre zum Handwerk; und weil Hirzel mir eben ein so nobles Honorar bewilligt hatte, so mochte ich gegen den anspruchsvollen Titel keinen Einwand machen.“

Das Buch wirkte epochemachend. Mit revolutionärem Forschertrieb wurde hier der Boden der Florentiner Geschichte bis in das Zeitalter Dantes hinein aufgewühlt und neu geschichtet. Wie er in dem Aufsatz über die Malespini ein vielbenutztes Geschichtswerk zerstört, so schafft er in den Gesta Florentinorum Bausteine für die Rekonstruktion von verlorenen Annalen herbei. Bescheiden will er nur eine Vorarbeit für den Wiederaufbau liefern; aber über die von ihm erreichten Resultate ist man trotz Zuziehung neuen handschriftlichen Materials bisher kaum hinausgekommen.

Als den inhaltlich wichtigsten Teil des Buches betrachtete er die Arbeit über Dino Compagni. Schon drei Jahre zuvor, bei der Entlarvung der Malespini, hatte er Zweifel an der Echtheit Dinos ausgesprochen. Jetzt schritt er an eine strenge Prüfung und fand auch bei ihm in seinen zeitgenössischen Berichten so viele Verstöße, dass er das klassische Werk ebenfalls als eine Fälschung erklärte. Die Entdeckung erregte ungeheures Aufsehen, zumal in Italien und ganz besonders in Florenz. Gegen den Angriff erhoben sich zahlreiche Verteidiger, unter ihnen Isidoro Del Lungo, der in seinem dreibändigen Kommentar für die Autorschaft Dinos schweres Geschütz auffuhr. In felsenfestem Glauben an eine Fälschung hat Scheffer lange hartnäckig gekämpft. Als er aber schliesslich seinen Irrtum erkannte, wirkte er zu seiner Berichtigung selbst wesentlich mit und nahm die Anklage mit einem ihn ehrenden Freimut zurück: „Meine frühere Ansicht, Dinos Namen sei aus der historischen Literatur zu streichen, erscheint mir heute durchaus verfehlt . . . vermittelt eines reichen Materials, das zum Teile uns Deutschen nicht zugänglich war, konnte er (Del Lungo) manche Bedenken entkräften; und gern erkläre ich, dass er viel mehr Anerkennung verdient, als er wohl gefunden hat, auch als ich ihm selbst anfänglich zugestehen mochte.“ Bis heute sind die Widersprüche im Dinotext noch nicht alle aufgeklärt. Scheffers Verdienst ist es, zuerst auf das interessante Problem hingewiesen und zu seiner Lösung mittelbar wie unmittelbar beigetragen zu haben. Neben der beschränkteren Dinofrage wurde die umfassendere Aufgabe, zu der er den Grund legte, nicht weiter gefördert: die kritische Sichtung der Quellen Villanis bleibt als das wichtigste Thema der älteren Florentiner Historiographie noch in Zukunft auszuführen.

Ueber den Florentiner Studien schwebt der Stern Dantes. Die Verehrung für den Dichter hatte Scheffer getrieben, seine Mussestunden der Geschichtschreibung von Florenz zu weihen, und infolge seiner kritischen Untersuchungen erschien ihm nun wieder die Epoche Dantes in einem neuen Lichte; er plante ein Werk „Zur Politik und Kultur der Danteschen Zeit“. Aber erst nach Jahren ist aus seinen Danteforschungen ein Buch von engerem Umfang hervorgegangen.

Nach Vollendung der Florentiner Studien und Abschluss des Alberich wandte er sich wieder ganz den Regesten zu, für die er bei Pertz das grösste Entgegenkommen fand. Im Januar 1874 verhandelte er bereits mit Ficker über Muster zum Probedruck, und im November 1874 stellte er die Beendigung der Arbeit, soweit die Benutzung von Urkunden in Betracht käme, für einen nahen Termin in Aussicht. Das Werk blieb bekanntlich ungedruckt. Aber ohne mit der eigenen Arbeit an die Oeffentlichkeit zu treten, unterstützte er im stillen seinen Freund Stumpf: im letzten Band der Stumpfschen Regesten, den Ficker 1883 herausgab, rührt fast die Hälfte der Nachträge von Scheffer her.

Die eintönigen Regesten- und Monumentenarbeiten begleitete in Berlin wie in München eine abwechslungsreiche Rezensions-thätigkeit. Da er sich zum Gegenstand seiner Kritik ausser Spezialforschungen auch umfassende Darstellungen wählte, so fand er hier manche Anregung, wie ihn z. B. Schirrmachers „Letzte Hohenstaufen“ zum Studium der Geschichte Manfreds veranlassten. Im Gegensatz zu so vielen Kritikern unserer Zeit, deren Oberflächlichkeit er in späteren Jahren oft beklagte, nahm er das verantwortungsvolle Amt des Zensors ausserordentlich schwer und bemühte sich möglichst tief in den Stoff einzudringen. Stets von „ehrlichem Streben nach dem Richtigen“, nicht von einer „Sucht des Verneinens“ geleitet, beschränkte er sich nur selten auf die blosser Negation, sondern suchte meist auch auf ausser acht gelassene Momente hinzuweisen. Einzelne seiner Rezensionen kommen an Umfang und Inhalt selbständigen Untersuchungen gleich.

So segensreich eine solche Auffassung der Kritik für die Wissenschaft war, die Kritisierten waren mit seiner Methode nur selten zufrieden. Das Lob im allgemeinen auszusprechen, den Tadel im einzelnen zu begründen, hielt er für Recht und Pflicht des Kritikers. Da er es hierbei meisterhaft verstand, die Mängel einer Arbeit aufzudecken, so wurde er bald der Schrecken seiner Freunde und Feinde. Die Freunde, denen er durch eingehende Besprechung ihrer Werke eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen glaubte, waren von der Wohlthat meist wenig erbaut. Und geradezu furchtbar konnte er den Feinden werden, die er ohne Schonung vor seine Klinge forderte. Wenn er auch persönliche Anspielun-

gen vornehm mied, sachlich ging er um so schärfer vor, indem er mit treffendem Witz, mit ernster Satire und heiterer Ironie den Gegner verfolgte. Schon in den Rezensionen, die er 1867 nach Beendigung seines ersten Buches verfasste, trat seine Eigenart zu Tage: in den Besprechungen seiner Landsleute Hechelmann und Tourtual enthüllte er seine kriegerischen Fähigkeiten, in denen seiner Freunde Lehmann und Varrentrapp zeigte er sich bestrebt, „zu berichtigen und zu ergänzen“. Er gab dann zunächst das Rezensieren wieder auf, da ihm Busson freundschaftlichst versicherte, er schreibe „schrecklich ungeschickt“, und da er sich auch selbst noch nicht reif genug „an Jahren und Wissen“ fühlte. Durch Ficker wurde er, freilich nur mit Mühe, von einer Kritik der Stumpfschen Regesten zurückgehalten. Kampfeslustig erschien er bereits 1870 aufs neue in der Arena: er begann mit einer recht geschickten Anzapfung Bussons, liess darauf an Waitz und Schum seinen Groll gegen die Göttinger Schule kräftiger aus und brachte einige Italiener zur Strecke. Später erkannte er in der Besprechung des 22. Monumentenbandes die grossen Verdienste von Waitz voll an, befeissigte sich Dove, Winkelmann u. a. gegenüber eines liebenswürdigen Tones und gab mit dem fast uneingeschränkten Lob, das er einer Göttinger Arbeit von Johannes Heller zollte, seiner Rezensions-thätigkeit vorläufig einen versöhnenden Abschluss.

Bei den Monumenta Germaniae hatten sich inzwischen Veränderungen vorbereitet, die ihm einen Wechsel seiner Stellung besonders wünschenswert machten. Pertz, dem er in der Vorrede zum Alberich einen warmen Nachruf hielt, sollte den hohen Sitz verlassen, welchen er seit den Zeiten des Freiherrn vom Stein mit Ehren bekleidet hatte. Als der berufenste Nachfolger galt schon lange zuvor der grosse Waitz, „der sie ja alle um eines Hauptes Länge überragt, auch die breitesten Schultern hat und mithin überall mit seinen Ansichten durchbrechen wird.“ Scheffer sah der bevorstehenden Neuorganisation mit Misstrauen entgegen und fürchtete nach der bisherigen Ungebundenheit die straffe Zentralisation unter einem energischen Leiter. In seinem Hang zur Opposition fand er die Berufung von Waitz zu kostspielig, indem er sich zu Rankes Ansicht bekannte: „Für solche Unternehmungen bedürfe es nur leidlicher Kenntnisse, guter Verbindungen und

dauerhafter Gesundheit.“ Wie anders hatte er einst von München aus die Aufgabe der Monumenta im Vergleich zu der der Regesten als eine wichtigere gepriesen. Sein Eifer war in Berlin schnell genug erkaltet: von der vorwiegend formalen Thätigkeit fühlte sich sein Geist nicht befriedigt, und er verstieg sich öffentlich zu dem Ausspruch, „dass das Textemachen an und für sich, dass die simpele Wiedergabe von Handschriften keine wissenschaftliche Arbeit sei.“

Während er sich nach einer anderen Beschäftigung sehnte, hatte er sich mit den Berliner Verhältnissen vollständig ausgesöhnt. An Weiland besass er einen Freund und Kollegen „von ganz ausgezeichneten Eigenschaften.“ Ausserdem umgab ihn „ein Kreis älterer und jüngerer Fachgenossen, wie er angenehmer nicht zu denken ist.“ Von früheren Bekannten traf er Toeche und Lehmann wieder. Dem alten Droysen trat er näher, und viel verkehrte er mit Wattenbach und Nitzsch, die während seiner Monumententhätigkeit an die Berliner Universität kamen. Diese beiden waren es auch, die ihn im Dezember 1874 aufs wärmste nach Giessen für einen Lehrstuhl der mittelalterlichen Geschichte empfahlen. Insbesondere rühmte Nitzsch neben seinen wissenschaftlichen seine persönlichen Gaben: „Mit einer seltenen Reife des Urteils vereint er eine ebenso angenehme Feinheit und Unbefangenheit der Haltung, was ich umso mehr hervorheben darf, weil ich es im lebendigen Verkehr mit ihm, dem Katholiken, gerade in dieser Zeit immer von neuem zu beobachten Gelegenheit hatte.“

Seinen katholischen Tauschein empfand er damals wie später als Hindernis. Bitter klagte er, „dass bei uns in Preussen auf das dogmatische Bekenntnis soviel Wert gelegt wird. Obwohl die protestantischen Professoren ja wissen, dass ich innerlich auf die dogmatischen Unterscheidungen nicht den geringsten Wert lege, so rufen sie doch, wenn mein Name einmal genannt wird, ich sei ja als Katholik unmöglich. Die Katholiken aber, gleichviel ob Alt oder Neu, mögen mich erst recht nicht; denn nach meiner Geburt sollte ich mich der einen oder anderen Partei zuwenden, mit meinen Ueberzeugungen stehe ich beiden gleich fern, ebenso fern als den dogmatischen Protestanten.“

Bei seinem wissenschaftlichen Ruf hatten sich ihm im Laufe

des Jahres 1874 schon verschiedene Aussichten auf eine Professur eröffnet, die meisten freilich ausserhalb Preussens. In Freiburg wurde er *pari loco* mit Simson vorgeschlagen; in Prag, was ihn arg verschmupfte, an dritter Stelle nach Arndt und Emmler. Im katholischen Münster scheiterte seine Berufung im letzten Augenblick an unvorhergesehenen Zwischenfällen. Mit Erfolg durchgedrungen ist er schliesslich Anfang 1875 in dem protestantischen Giessen, wo Wilhelm Oncken und der Romanist Lemcke für ihn eintraten. Obgleich die Universität klein, das Gehalt gering, die Professur ein Extraordinariat war, nahm er die Einladung der hessischen Regierung dankbar an. Hatte er erst den Fuss im Bügel, dann hoffte er schnell weiterzukommen. Die Hauptsache war, dass er, ohne Privatdozent gewesen zu sein, sich sogleich auf die Höhe einer Professur emporschwang, dass er eine feste staatliche Anstellung erhielt, in der er sorgenfrei sich seiner Wissenschaft widmen konnte. Mit 31 Jahren hat er dies Ziel erreicht.

In klarer Erkenntnis der ihm verliehenen Gaben sammelte er von früh an alle seine Kräfte in der Wissenschaft. „Wenn ich Wünsche habe,“ schrieb er 1872 an Ficker „so richten sie sich auf den Katheder, nicht auf die Tribüne; und ich kenne das Mass meiner Fähigkeiten zu gut, als dass ich nicht wüsste, meine Feder werde bei dem ersten Ansatz zu einem politischen Artikel jämmerlich zerbrechen. Meine Kraft reicht nicht über die ganz simpele gelehrte Forschung hinaus, und weil ich doch etwas leisten will, so werde ich gewiss nie mich über den mir von der Natur angewiesenen Kreis hinauswagen.“

Wie von der Politik hielt er sich von religiösen Parteien fern. An der altkatholischen Bewegung nahm er nicht teil. Hätte er freilich für eine Partei sich entscheiden müssen, würde er die altkatholische als „die liberalere und staatsfreundliche“ gegen die Ultramontanen unterstützt haben. Denn den Ultramontanismus „perhorreszierte“ er, wie jede Richtung, die ihre Anschauungen in die Wissenschaft trug. Ohne politische oder religiöse Vorein-

genommenheit an die keusche Wissenschaft heranzutreten, war die Grundforderung, die er an einen Forscher stellte, und die er selbst immer erfüllt hat.

Bei der hohen Auffassung von seinem Beruf musste der Mensch ganz in dem Gelehrten aufgehen. Neben der Wissenschaft vermochten Politik und Religion, Kunst und Natur, ja selbst die Liebe zum Weibe keine tieferen Eindrücke in seiner Seele zu hinterlassen. Zwar besass er für Frauenschönheit ein empfängliches Herz; und ritterlich ist er für das schwächere Geschlecht in die Schranken getreten: die Treue der Frauen von Weinsberg hat er schon auf der Schule als Dichter besungen, hat er dann als Historiker gegen „unliebenswürdige Kritik“ verteidigt. Aber wenn er auch sich leicht begeisterte, eine dauernde Leidenschaft empfand er allein für die Wissenschaft. Noch als Dreissigjähriger beichtete er halb ernst halb scherzend einem Freunde, dass er trotz aller Anstrengungen bisher nicht fertig gebracht habe, „jenes intensive Gefühl, das wir in seiner Verbindung mit Annexionsgelüsten die Liebe nennen, länger als 24 Stunden zu empfinden. 24 Stunden ist annoch mein Maximum; dann trinke ich Bier, reisse Konjekturen, esse Sauerkraut und schreibe Rezensionen, als ob nichts geschehen wäre. Es ist recht unangenehm, zumal ich das Warum und Weshalb nicht eruieren kann.“ Mit launiger Selbstironie suchte er die Erklärung in einer Anekdote zu geben: „Hundertens von schönen Mädchen bin ich schon begegnet, aber erwärmt hat mich noch keines. Nur einmal, als ich noch auf Obersekunda sass, glaube ich so etwas wie Liebe empfunden zu haben; aber Lina war zwei Jahr älter als ich, und kaum sass ich auf Unterprima, da heiratete sie einen Ingenieur. Seitdem hat sich mein Herz verhärtet, und ich glaube alle Liebesfähigkeit verloren zu haben.“

Sein verstandesklarer Geist wusste sich innerhalb wie ausserhalb seiner Wissenschaft zu konzentrieren. In den selbstgezogenen Grenzen hat er sich harmonisch entwickelt.

Im Gegensatz zu der Studentenzeit, in der er ein Geschichtsschreiber zu werden versprach, bildete er sich von 1867 bis 1875 in der Schule der Regesten und der Monumenta Germaniae ausschliesslich zum Geschichtsforscher aus. Dieser Wandel lässt sich aber nicht aus der langen Regesten- oder der kurzen Monu-

mententhätigkeit allein herleiten. An Zeit und Musse mangelte es ihm nicht. Während der Regestenarbeit hat ihn Ficker sogar wieder und wieder zu einem darstellenden Werk angespornt. Auch Waitz hat ihn dazu ermuntert. Aber statt einer Geschichte des Lombardenbundes schrieb er in München die Paderborner Annalen; statt einer Studie über Friedrich I., die er in der Historischen Zeitschrift veröffentlichen wollte, erschienen in Berlin die Florentiner Studien. Wohl äusserte er selbst gelegentlich den Wunsch nach einer Arbeit, an der er „noch etwas anderes als Sammelfleiss und Kritik“ zeigen könne, und erklärte beim Abschied von den Monumenta Germaniae es geradezu für seine Pflicht, an einem grösseren Stoff wenigstens einmal den Versuch zu machen, ob er sich „zur Darstellung und politischen Würdigung ebensowohl eigene als zur philologischen Behandlung der Quellen.“ Aber weder eine Schilderung von Dantes Zeitalter noch andere Pläne kamen zur Ausführung. Bot hierfür seine akademische Thätigkeit auch eine neue Erklärung, der letzte Grund lag nach wie vor in seiner Natur, die sich weniger zu darstellenden als zu kritischen Arbeiten hingezogen fühlte. Bereits im Januar 1868, noch ehe er die Paderborner Annalen begonnen hatte, that er den bezeichnenden Ausspruch, dass er „für die alleinige Kritik weit mehr Geschick als für die Darstellung habe.“ Bewusst beschränkte er sich so auf die geistige Thätigkeit, zu der er seiner Anlage nach in erster Reihe prädestiniert war.

Für die Bewältigung weitausschauender Aufgaben erwies sich schon seine schwache Körperkonstitution wenig geeignet. Auf kurze Zeit war er bei aussergewöhnlicher Spannkraft aussergewöhnlicher Leistungen fähig: sein regsamer Geist pflegte neue Gebiete im Sturmschritt zu betreten, und, wenn er auch über die Dauer der Detailausführung sich meist sanguinisch täuschte, im grossen Wurf waren seine Werke erstaunlich rasch hingestellt. Seinem Organismus entsprechend wählte er sich daher kleinere Arbeitsfelder: statt sich lange mit einem Thema zu beschäftigen, liebte er es, abwechselnd nach verschiedenen Richtungen hin Streifzüge zu unternehmen, oft dem Zufall folgend, bald hier bald dort einen Spatenstich zu thun und, wo er auf ungehobene Schätze stiess, in die Tiefe zu dringen. „Gerade mich hat die Natur so angelegt,

dass ich immer nur nach freiem Impulse arbeiten sollte.“ Obschon er gelegentlich über seinen wissenschaftlichen „Lohndienst“ klagte, haben doch die Regesten und die Monumenta wie die spätere Lehrthätigkeit seiner „Bummellust“ freien Spielraum gelassen, ja häufig seinem Forschertrieb die Wege gewiesen.

Was ihn speziell zum Forscher erhob, waren zuvörderst seine Charaktereigenschaften: der unerschrockene Mut und der vorurteilsfreie Sinn, mit denen er die Aufgaben anfasste, die unbestechliche Wahrheitsliebe und die strenge Pflichttreue, mit denen er die Arbeiten, selbst wenn sie ihm keine innere Befriedigung gewährten, bis in die feinsten Einzelheiten ausführte. Hand in Hand mit den seltenen Charaktereigenschaften ging eine ungewöhnliche Vereinigung geistiger Kräfte: eine das Einzelne erfassende Beobachtungsgabe und ein ausgebildeter Sinn für das Wesentliche, ein auf die konkrete Wirklichkeit gerichteter kühler Verstand, der mit zwingender Logik Beweise führen konnte, und eine sich frei erhebende warme Phantasie, die divinatorisch Kombinationen zu schaffen vermochte. Dass er mit den inneren wie mit den äusseren Sinnen sich in die Probleme versenkte, das verlieh ihm die überlegene Sicherheit, mit der er die schwersten Rätsel meist spielend löste, verlockte ihn freilich zuweilen auch zu einer trügerischen Selbstgewissheit.

Mit seiner impulsiven Phantasie steht seine Abneigung gegen feste Systeme im Zusammenhang: als Ketzer pflegte er sich gern mit kühnen Sprüngen über starre Dogmen hinwegzusetzen. Aus dieser Antipathie erklären sich seine Angriffe gegen die Diplomatiker strenger Observanz, unter denen er gar manche Pedanten — „eine Art moderner Byzantiner“ — zu entdecken glaubte. Der Schule Sickels gegenüber vertrat er die Richtung Fickers: statt der diplomatisch paläographischen Pfade bevorzugte er die seiner Veranlagung näherliegenden Wege der inneren Kritik.

Seine individuelle Art offenbarte sich auch in der Form seiner Darstellung, die bei vielen den Eindruck der Manieriertheit erweckte. „Es liegt in meiner Natur“ so schrieb er 1874 an Ficker „ganz gewiss etwas Aphoristisches; ich kann nur andeuten, nicht bis in alle Einzelheiten ausführen. Das ist es wohl, was Sie und andere Leute Manier nennen. Doch, wie ich glaube, mit Unrecht.

Denn zur Manier gehört doch Absicht, bewusste Künstlichkeit, und eine solche ist bei mir ganz und garnicht vorhanden. Wenn ich einmal über das Materielle Klarheit habe, so schreibe ich so rasch und schnell nieder, dass ich mich hinterher oft wundern muss, soviel in so kurzer Zeit gefördert zu haben. Künsterei liegt mir daher ganz fern; und was Sie an meinen Arbeiten Manier nennen, muss mir daher wohl tief im Blute stecken.“ Es ist kein Zufall, dass er auf der Schule ein schlechter Mathematiker war. Seine Denkform war eine aphoristische: „Ich liebe das Schlagende, wo Satz um Satz sich gegenüberstehen, unvermittelt, doch für den aufmerksamen Leser wohl verständlich.“ Ein anderer Grundzug seines Stils beruht auf seiner plastischen Anschauungsweise: er mied abstrakte Gedankengänge und wusste auch den sprödesten Stoff in einer durchsichtigen Gliederung, in einer klaren, oft bilderreichen Sprache leicht fasslich darzustellen. Hierbei war er stets bestrebt, die Gedanken in die knappste Form zu kleiden. Dazu kam sein ästhetisches Gefühl: wie eine unschöne Ausstattung der Bücher, so verletzte ihn die kleinsten sprachlichen Unebenheiten. In anmutigen Erzählungen und packenden Untersuchungen wollte er Geschmack zeigen, in feinsinniger Kritik und humordurchwürzter Polemik Eleganz entwickeln.

Obschon er als gewandter Stilist immer leicht einen treffenden Ausdruck fand, feilte er unablässig an der Form und war namentlich mit seinen grösseren Werken selten zufrieden. Die Studie über Philipp August schien ihm mit den Mängeln eines Erstgeborenen behaftet. Den im „Provinzialgeschichtzeitschriftenstil“ geschriebenen Bernhard zur Lippe wagte er anfangs seinem Lehrer Ficker nicht zuzusenden. Selbst die Paderborner Annalen nannte er „plump und schwerfällig.“ Er war ein strenger Richter: wie die Form fremder Werke, so vermochte auch die seiner eigenen Arbeiten nur schwer seinem kritischen Auge zu genügen.

Ein hohes Ziel hatte er sich gesteckt: er wollte im Inhalt die Erkenntnis der Wahrheit fördern, der Form nach möglichst vollendete Kunstwerke schaffen. Der Wahrheit und der Vollendung konnte er aber in begrenzten Spezialforschungen eher nahe kommen, als in umfassenden historischen Darstellungen. In den kleinen Kreisen, auf die er sich beschränkte, wurde er ein grosser

Meister: seine Forschungen gleichen Kabinettstücken in der wissenschaftlichen Literatur.

IV.

Nächst Ranke und Waitz findet man kaum einen dritten deutschen Historiker, der als akademischer Lehrer eine so fruchtbringende Wirksamkeit entwickelt hat wie Scheffer-Boichorst. Aber sein Lehrtalent brach sich nicht gleich seinen anderen Gaben von selbst Bahn. Die Professur hatte er freilich von Jugend an erstrebt, doch vornehmlich weil er hoffte, auf diesem Wege sich unbehindert wissenschaftlich bethätigen zu können. Ein innerer Drang zu lehren, seine Gedanken durch das lebendige Wort zu verbreiten, hat ihn nicht in die akademische Laufbahn getrieben. Von einer Habilitation, die er bereits Ende der 60er Jahre in München oder Würzburg plante, stand er zunächst ab, da er die freie Zeit, die ihm die Regesten liessen, lieber zu anderen Arbeiten benutzen wollte. Als er 1871 den Plan wieder aufnahm und schon eine Vorlesung über die Geschichte der Päpste vorbereitete, trat der Ruf an die *Monumenta Germaniae* dazwischen. Dass er dann 1875 eine Professur erhielt, bedeutete einen wichtigen Wendepunkt in seiner Entwicklung: während er bisher ausschliesslich seiner in der Vergangenheit ruhenden Wissenschaft gelebt hatte, sollte er jetzt im praktischen Beruf auf seine Zeitgenossen wirken. Wie er nichts im Leben halb that, widmete er nun alle seine Kräfte dem neuen Amt, sodass zeitweise selbst der Gelehrte vor dem Lehrer in den Hintergrund trat.

Mit dem Kolleg „Geschichte der Hohenstaufen“ begann er zu Pfingsten 1875 in Giessen seine Lehrthätigkeit. 8 Hörer fanden sich ein! Dies war für den Anfang auf einer Universität, die etwa 300 Studenten zählte, noch mehr als er erwartet hatte. Der Vortrag fiel ihm nicht leicht: „Ich suche möglichst frei zu sprechen, muss aber zu meinem Aerger sagen, dass es mir bisher noch nicht gelungen ist, mich von meinem Hefte ganz zu emanzipieren.

Dazu spreche ich zu rasch; ich finde es sehr schwer, ein richtiges Tempo einzuhalten. Auch will es mir noch nicht gelingen, für die Stunde etwas in sich Geschlossenes zu geben; ich komme nie bis zu dem Ziele, das ich beabsichtigt habe.“ Die Mühe machte sich bald belohnt: seine nächste Vorlesung „Geschichte des Mittelalters“ war schon von über 20 Hörern besucht. Weniger befriedigend gestaltete sich der Besuch der Uebungen, der von 4 auf 6 Studenten stieg. Schlimmer als die geringe Anzahl war, dass den wenigen alle Vorkenntnisse fehlten. „Ueberdies“ so schrieb er im September nach den Erfahrungen des ersten Semesters „ist der Giessener Student an ein Pathos, vielleicht auch an einen Phrasenreichtum gewöhnt, der mir so zuwider ist, als ihn mir anzueignen ganz und gar über meine Fähigkeiten geht. Die Uebungen begannen erst dann zu ziehen, und auch da nur bei zweien (denn die anderen blieben teilnahmslos), als ich bei der Lektüre Ottos von Freising fand, dass Josephus De bello judaico in ähnlicher Weise geplündert sei wie von Ragewin. Das war etwas Sensationelles, und das Sensationelle ist sozusagen ein Schwesterkind vom Pathetischen.“

Die kollegialen Verhältnisse, die damals auf der Giessener Universität herrschten, waren nicht gerade geeignet, dem jungen Professor eine grosse Meinung von seinen Standesgenossen einzuflössen: „Die Leute hassen sich ordentlich und behandeln ihre Zänkereien mit einer Tragik, für die mir alles Verständnis abgeht.“ Bei dem allgemeinen Kriegszustand musste er Farbe bekennen: er schlug sich zu der oppositionellen Minorität und verdarb sich so die Aussicht auf Beförderung. Aber schon während des zweiten Semesters begannen andere Hochschulen, Münster und Strassburg, sich um ihn zu bewerben. Im Frühjahr 1876 folgte er einem Rufe nach Strassburg und blieb diesem treu, als wenige Monate später ihn auch Tübingen an sich locken wollte.

Es war ein gewaltiger Sprung von einem Extraordinariat der kleinen hessischen Hochschule zu einer ordentlichen Professur der grossen Reichsuniversität. Für die Entfaltung seines pädagogischen Talents boten überdies gerade die eigenartigen Strassburger Verhältnisse einen besonders günstigen Boden. Die Strassburger Universität war wenige Jahre zuvor neu gegründet, ein Wahrzeichen

des Deutschtums in den wiedergewonnenen Provinzen: die junge Schöpfung, die eine nationale Aufgabe erfüllen sollte, wurde vom Staat mit verschwenderischen Mitteln bedacht; bedeutende Lehrkräfte wurden herangezogen; aus allen Teilen des Vaterlandes strömten die Studenten herbei. Wenn auch den von der ersten Begeisterung eingegebenen Erwartungen in mancher Beziehung eine Enttäuschung folgte, so hatten doch starke Individualitäten an dieser Stätte wie an keiner anderen die Möglichkeit, sich nach allen Richtungen hin frei zu bethätigen und, da die Schranken traditioneller Zustände fehlten, eigenhändig eine Tradition mit-schaffen zu helfen.

Scheffer gehörte allerdings nicht zu den Werkmeistern, denen es vergönnt war, hier den Grundstein zu legen. Für die Pflege seines Faches, der mittelalterlichen Geschichte, fand er schon eine feste Basis vor: ein grosses Auditorium und ein reich ausgestattetes historisches Seminar, das er von seinem Vorgänger Julius Weizsäcker übernahm. Für die neue Stellung fühlte er sich durch die nur einjährige Giessener Wirksamkeit nicht genügend geschult: „Es hat doch seine grossen Misslichkeiten, in eine ordentliche Professur mit vielen Pflichten hineinzukommen, ohne dass man sich durch vorausgegangenes Privatdozententum hätte vorbereiten können.“ Er fand, dass seine Produktion bisher nicht im richtigen Verhältnis zur Rezeption gestanden habe, und suchte durch angestrengte Arbeit, die er bis tief in die Nächte ausdehnte, dem Mangel abzuhelpen.

Die Vorlesungen bereiteten ihm „unendliche Mühe“, zumal er aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Studenten sich grösseren Themen zuwandte. „Ich ziehe immer weitschichtigere Literatur heran und stosse die Disposition oft drei- und viermal um. Das wäre für die Studenten gewiss nicht nötig, aber ich muss es zu meiner eigenen Beruhigung thun; und nach dem Kolleg bin ich dann doch oft mit mir sehr unzufrieden.“ So schrieb er im Januar 1877 an Ficker. Im Dezember desselben Jahres berichtete er: „Meist weiss ich am ersten Tage noch nicht, was ich am zweiten vortragen soll, und diese Art, aus der Hand in den Mund zu leben, hat etwas Aufreibendes. Dazu kommt dann noch eine doppelte Arbeit erfordernde Neigung für Collegia allgemeinerer Natur;

die Spezialitäten, welche sich ja viel bequemer zusammenarbeiten lassen, machen mir weniger Vergnügen. In diesem Semester lese ich allgemeine Verfassungsgeschichte, in vielfacher Uebereinstimmung mit Waitz, bei welchem ich das gleiche Kolleg gehört habe, aber dann auch wieder ganz von ihm abweichend. Augenblicklich stehe ich beim Lehenswesen, dessen verschiedene Entwicklung ich bei den verschiedenen Staaten verfolge. Das ist sehr lehrreich, erfordert aber ungeheure Arbeit. Sehr ausführlich habe ich auch die einzelnen Staatsformen des Altertums behandelt; über das Mittelalter werde ich wohl nicht hinauskommen. Im nächsten Semester lese ich dann die politische Geschichte des Mittelalters, im Wintersemester lasse ich die Kulturgeschichte folgen. Ausserdem habe ich ein Kolleg über Kaisergeschichte und ein anderes über Interregnum bis Reformation. Neuere Geschichte kann ich leider nicht lesen, weil dieselbe schon ganz von Baumgarten besetzt ist.“

In dem Turnus seiner fünf Vorlesungen unspannte er die Geschichte des Mittelalters nach den verschiedensten Seiten. Trotz der ausgedehnten Stoffe, die er sich wählte, ging er philosophischen Betrachtungen möglichst aus dem Wege und hob allgemeine Gesichtspunkte und Ideenverbindungen nur selten hervor. Dafür brachte er stets mit geschickter Auswahl des Wesentlichen eine Fülle von Detail in straffer, übersichtlicher Gliederung. Insbesondere liebte er es, durch Vorführung von Kontroversen einen Einblick in den Werdegang der Wissenschaft zu geben. Hierbei nahm er zwischen den divergierenden Meinungen mit Bestimmtheit seinen Standpunkt; seine Persönlichkeit trat jedoch völlig hinter den Gegenstand zurück. Er war kein geborener Redner; aber in dem ruhigen Fluss seines Vortrags wusste er mit klarer Stimme scharf zu pointieren und durch den eleganten Schliff der Form wie durch den Reichtum des Inhalts gleichmässig Interesse zu erwecken und wachzuhalten. Der Hörerkreis seiner Privatvorlesungen stieg in Strassburg auf 50, später in Berlin auf 90, und der seiner öffentlichen Vorlesung auf 150 Studenten.

Der Schwerpunkt seiner akademischen Wirksamkeit lag jedoch nicht im Kolleg, sondern in den Uebungen, in denen seine Individualität unmittelbar zur Geltung kam. Erst allmählich bildete

sich die ihm eigentümliche Art des seminaristischen Unterrichts heraus. In Giessen und noch mehrfach in Strassburg interpretierte er ein Quellenwerk: „Aber da ermüde ich über dem Einerlei derartig, dass zuletzt nichts mehr dabei herauskommt.“ Vorübergehend liess er dann Vorträge halten und besprach werdende Doktorarbeiten, eine weitverbreitete Methode, der z. B. Baumgarten und Schmoller huldigten; doch er erkannte bald, „dass davon eigentlich nur der Autor und etwa ein Referent, der das Manuskript gelesen hat, einen entsprechenden Nutzen hatten.“ Er schlug daher andere Bahnen ein, die allerdings weit mühseliger waren, ihn aber nach und nach zu den glänzendsten Lehrerfolgen führten: er suchte an Beispielen zu zeigen, „wie man historische Kritik üben soll“, und wählte zu diesem Zweck „methodisch interessante oder augenblicklich viel debattierte Kontroversen.“ „Dabei habe ich darauf Rücksicht genommen, dass jede einzelne Kontroverse höchstens drei Sitzungen in Anspruch nehme, und dann besonders, dass die Summe der Fragen, die im Semester behandelt werden, sich mit allen Seiten der historischen Aufgabe berühren, dass dabei Echtheit und Unechtheit, Abfassungszeit, Entstehungszeit, Autor, Quellenverhältnisse, Glaubwürdigkeit usw. an je einem Beispiel erläutert werden. Eine einzige grosse sich über das ganze Semester erstreckende Aufgabe habe ich seltener in Angriff genommen, teils weil die Geister leichter dabei ermüden, teils weil nicht immer dabei alle Seiten der historischen Methode zur Sprache kommen können. Doch zur Abwechslung habe ich von Zeit zu Zeit auch ein einheitliches Thema behandelt, z. B. die Papstwahlen des Mittelalters, die Entwicklung des Kurfürstentums, die deutsch-französischen Beziehungen im 13. Jahrhundert.“ Zwischendurch sprach er allgemeiner über Quellenuntersuchung und diplomatische Forschung, über die Anfänge der Kritik, über Fälschungen, über Formelbücher, Briefsteller u. a. m. Aber der eigentliche Gegenstand seiner Uebungen blieben doch stets konkrete Einzelfragen, Probleme, mit denen er sich beschäftigt hatte oder zur Zeit gerade beschäftigte. Dass er die neuen Ergebnisse seiner Forschungen im Schülerkreise zum ersten Male aufdeckte, das verlieh seinen Uebungen einen ganz besonderen Reiz: die Studenten durften so seine Werke im Entstehen beobachten und manchmal selbst

ein Steinchen zum Bau mitherbeischaffen. Es entsprach ebenso sehr seiner eigenen Neigung wie den Erfordernissen des akademischen Unterrichts, dass er mehr praktische Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit als theoretische Lehren gab: freie, offene Köpfe wollte er erziehen, nicht „einseitige Menschen, welche nach gegebenem Schema ordnen und rubrizieren.“

Dieselben Geistesgaben und Charaktereigenschaften, die ihn zum Forscher machten, erhoben ihn auch zu einem unvergleichlichen Lehrer und Erzieher der Jugend. Jede Untersuchung, die er vornahm, konnte in ihrer durchsichtigen Gliederung dem Schüler als Muster dienen: durch treffende Fragestellung fasste er zunächst das Ziel ins Auge; dann führte er planvoll mit sicherer Hand Schritt für Schritt vorwärts, räumte ein Hindernis nach dem anderen aus dem Wege, bis schliesslich die Lösung gefunden war. Neben dieser methodischen Schulung des Verstandes bot aber sein Unterricht, was noch höher anzuschlagen ist, eine Erziehung des Charakters. Das Streben nach Wahrheit, das ihn selbst erfüllte, pflanzte er auch seinen Schülern in die Seele. Wer sich unter seiner Leitung der historischen Wissenschaft nähern wollte, von dem verlangte er eine rückhaltslose Hingabe, einen reinen, vorurteilsfreien Sinn. Die innere Kraft seiner Lehre beruhte auf dem Vorbild seiner Persönlichkeit.

Seine Lehrweise erscheint durchaus original. Aber in vielem steht er doch, wie im Inhalt seiner Vorlesungen auch in der Art seiner Uebungen, auf den Schultern seines von ihm oft befehdeten Göttinger Lehrers. Schon Waitz stellte den Schülern als einzige immergültige Forderung „den Ernst der Wissenschaft und die Ehrlichkeit der Ueberzeugung.“ Schon Waitz nahm zumeist Untersuchungen über Spezialfragen vor, knüpfte nur selten an einen Schriftsteller an, sprach über Methode der Forschung nur zu Beginn eines Kursus und war bestrebt, der pädagogischen Anleitung keinen systematischen Charakter zu geben, sondern allgemeine Grundsätze an einzelnen Beispielen zu entwickeln. Diesen Rahmen des Unterrichts, den Ranke und Waitz geschaffen hatten, füllte Scheffer mit seiner Individualität auf das glücklichste aus.

Sein Seminar, das ausser von Historikern auch viel von Philologen besucht wurde, zählte in Strassburg im ersten Semester 12,

im zweiten bereits über 20 Mitglieder. In den nächsten Jahren wusste er durch strengere Auswahl die Zahl wieder herabzumindein. In Berlin nahm freilich der Andrang zu seinen Uebungen derartig zu, dass er meist über 30, einmal sogar 45 Studenten unterrichten musste. Wie er sich selbst auf jede Sitzung sorgfältig vorbereitete, so verlangte er auch ein Gleiches von seinen Schülern; nur wer sich vorher mit dem Gegenstand ganz vertraut gemacht hatte, konnte den vollen Nutzen aus seinem Unterricht ziehen.

Seine Lehrthätigkeit blieb natürlich nicht auf Vorlesungen und Uebungen beschränkt. Schon in seinem zweiten Strassburger Semester wurde er Examinator. Da ihm die Erfahrung fehlte, musste er anfangs Ficker um geeignete Themen für Dissertationen bitten, zumal seine Vorlesungen ihn zunächst stark in Anspruch nahmen. Sobald er Zeit fand, hat er dann mit Aufopferung an der Ausbildung der Studenten gearbeitet. „In dieses enorm teure und trotzdem ganz freudlose, dazu noch ungesunde Strassburg würden sich nicht eben viel Studenten verlieren, wenigstens nicht von den ärmeren Philologen, wenn es nicht draussen bekannt wäre, dass es hier Professoren giebt, die sich ganz intensiv mit den Studenten und ihren Arbeiten beschäftigen. Zu dieser Sorte von Professoren gehöre auch ich —“ so schrieb er im November 1886 an Ficker. Und in einem früheren Brief vom März 1882: „Meist sind wir hier ja Luxusprofessoren. Die wenigen aber, die für die Studenten und nicht ihrer selbst wegen dasind, müssen sich nun auch ganz den Studenten widmen. In den ersten Jahren habe ich sie mir ferngehalten, weil ich Collegia ausarbeiten musste. Das geht nicht mehr, und ich bin jetzt Stunden und Tage mit ihnen beschäftigt. Sofern man's mit gescheiten Leuten zu thun hat, kann man sich's ja gefallen lassen; aber es sind auch viele arme Tröpfe darunter, und da doch auch diese zu uns gekommen sind, um Doktor zu werden, so haben sie den gleichen Anspruch. Sobald wir wenigen aufhören, uns in so intensiver Weise mit den Studenten zu beschäftigen, läuft alles davon. Fuchse kommen ohnehin nie hierher, es sind immer nur Leute, die zum Abschluss ihrer Studien die ganz persönliche Anleitung haben wollen. In diesem Semester haben nicht weniger als 4 bei mir den Doktor gemacht.“

Als Kritiker hatte er einst über die Dissertationen gespottet, deren Verfasser „immer vielen Fleiss, zuweilen einige Gelehrsamkeit, selten ein wenig Scharfsinn bekunden.“ Als akademischer Lehrer stellte er dementsprechend hohe Anforderungen und stachelte die Studenten zu umfangreichen Werken an. Sein Hauptgesichtspunkt war, dass die Arbeiten, die aus seiner Schule hervorgingen, die Wissenschaft förderten. Seine persönliche Hülfe erstreckte sich nur auf gelegentliche Ratschläge: er liess der Individualität des einzelnen völlige Freiheit. Allerdings klagte er namentlich anfangs, dass nur wenige, die zu ihm kamen, „sich zu eigener wissenschaftlicher Arbeit eigneten“, dass „Gymnasiallehrer zu bilden“ am Ende mehr sein Beruf sei „als die Gelehrtenfabrikation“. Aber im Laufe der Jahre fand sich doch eine lange Reihe von Schülern, die ihm folgend die Gelehrtenkarriere einschlugen, viele, die auch als Schullehrer und Archivare sich weiter wissenschaftlich bethätigt haben; und selbst für die, welche später ganz im praktischen Berufe aufgingen, war es doch ein dauernder Gewinn, dass sie einmal unter seiner Leitung das Heiligtum wahrer Wissenschaft hatten schauen dürfen.

Der strenge Lehrer war zugleich seinen Schülern ein väterlicher Freund: er beschränkte sich nicht auf die wissenschaftliche Anleitung, sondern knüpfte mit ihnen auch menschlich nahe Beziehungen an. Regelmässig vereinigte er in jeder Woche nach den Uebungen die Seminarmitglieder zu einer Seminarkneipe, und einmal im Semester lud er sie zu einer Bowle in die Post zu Kehl ein. Am Arm eines Schülers wanderte er wohl nach dem Kolleg hinaus vor die Wälle zum Rheine, und an Feiertagen unternahm er mit seinen Getreuen gemeinsame Ausflüge. Da fielen die Schranken, die den Professor von den Studenten trennten; da herrschte ein ungezwungen heiterer, oft ausgelassen kräftiger Ton; da verkehrte als gleicher mit gleichen der gereifte Mann mit den Jünglingen. Mit schalkhaftem Humor liebte er sie scharf zu necken, mit sarkastischem Ernst in ihre Debatten klärend einzugreifen. In allen Nöten des Lebens, in denen sie sich an ihn wandten, trat er ihnen mit Rat und That helfend zur Seite. Wenn sie dann die Universität verliessen, bewahrten sie ihm eine treue Anhänglichkeit, und er begleitete sie auf ihrem weiteren Wege

mit warmen Interesse. Oft bildete sich so ein unzerreissbares Freundschaftsverhältnis, wie es ihn seinerseits als Schüler mit Julius Ficker verband.

Die Studenten boten ihm einen Ersatz für die ihm fehlende Familie: ihnen kam zu gute, dass er unvermählt war. Sein kleines Hauswesen führten ihm die alte Frau Pierre und ihre Schwester Caroline Grell, die auf das beste für sein leibliches Wohlergehen sorgten. Während er in der ersten Strassburger Zeit noch viel an Schlaflosigkeit und nervösen Magenschmerzen litt, holte er seit Mitte der 80er Jahre „an Gedeihen und Blüte alles früher Versäumte doppelt und dreifach nach“. Auch gelangte er durch mehrfache Gehaltserhöhung zu einem gewissen Wohlstand. Da er freilich für den Unterhalt seines Vaters und seiner Schwester immer bedeutendere Summen beisteuern musste, blieb seine Vermögenslage nach wie vor ein Grund für sein Junggesellentum. Er hat wohl zeitweise darüber geklagt, doch es kaum dauernd schmerzlich empfunden. „Sollte ich einmal heiraten,“ so umschrieb er einst launig seine Wünsche „ich nehme ganz gewiss eine dumme Frau, die nichts anderes versteht, als die Mutter meiner Kinder zu werden und für meine Bequemlichkeit zu sorgen.“ Ein gescheites Weib mit „überweiblichem Verstand“ war nicht sein Geschmack: denn erstens, fürchtete er, will sie herrschen, den Pantoffel schwingen; zweitens wünscht sie immer unterhalten zu sein, „und wie denn dieselbe sich mit allem Wissens- oder nicht Wissenswerten für einige Augenblicke beschäftigt hat, so verlangt sie auch vom Manne, dass er ein wahres Konversationslexikon sein soll. Diese beiden Erwägungen haben mir gerade vor den gescheiten Damen von jeher ein heimliches Grauen eingeflösst.“ Er suchte lieber die Gesellschaft der schönen Damen auf und spielte gern den Galanten. Sein feingeschnittenes Gesicht mit dem wohlgepflegten pechschwarzen Bart, auf den er nicht wenig stolz war, mochte den Frauen gefallen; die weiche einschmeichelnde Stimme, mit der er so liebenswürdig zu plaudern verstand, mochte Eindruck machen. Aber trotz alledem ist er „als Einspänner durch die Welt gefahren“.

Behaglich hauste er zuerst am Schifflautstaden, dann bei der Thomaskirche, in einem malerisch zwischen Wasser und Garten ge-

legenen Bau, dicht neben dem Philologen Emil Heitz, in dessen Familie er sich als Nachbar oft zu einer Whistpartie einfand. Auch sonst fehlte es ihm nicht an gemüthlichem Familienverkehr; besonders gern ging er des Sonntags zu Johannes Dümichen, bei dem er, wie bei Heitz, seine Freunde Heinrich Hübschmann, Rudolf Schöll und August Sigismund Schultze traf. Mit seinem Fachgenossen Hermann Baumgarten stand er Jahre hindurch (erst zuletzt trat ein Zerwürfnis ein) „auf dem besten Fusse“: der Historischen Zeitschrift wollte er wegen der Behandlung, die Baumgarten erfahren hatte, keine Beiträge mehr liefern.

Trotz der angenehmen Geselligkeit, trotz der erfolgreichen Lehrthätigkeit hat er doch manches Mal bitter über den Strassburger Wirkungskreis geklagt. „Ich will von Strassburg fort,“ schrieb er 1882 an Ficker „weil die elsässische Politik in Grund und Boden verfahren ist, weil die Universität trotz der Tausende, die verausgabt werden, keine Zukunft hat, wegen der exorbitanten Teuerung Strassburgs und der nahen Nachbarschaft der billigen Freiburg und Tübingen keine Zukunft haben kann, und dann, weil die Sumpfluft dieser Rheinebene nicht zu meinem Organismus passt.“ Im Juni 1884 erging er sich Dove gegenüber in noch heftigeren Klagen: „Strassburg ist ein ganz abscheuliches Nest, und die germanisierende Aufgabe, um die man uns draussen beneidet, ist das reine Hirngespinnst. Elsässer kommen garnicht zu uns oder sind ohne jede Vorbildung; meist sind es Geistliche, die uns der Bischof schickt. Altdeutsche aber möchte ich lieber in der kleinsten Universitätsstadt bilden als hier.“ Gerade damals machte er als Dekan den Umzug in das neu erbaute Universitätsgebäude mit. Der Glanz, der hierbei entfaltet wurde, sagte ihm wenig zu. Er spottete über die Grösse der neuen Seminarzimmer, in denen man „ein Hürdenrennen“ veranstalten könne. „Die Pracht und Ausdehnung dieser Räume stellen Anforderungen an uns, die wir nie erfüllen werden. Jedenfalls wollte ich, dass ich nicht mit hinüberzuziehen brauchte oder doch bald wieder ausziehen könnte.“ Vergebens suchte er an eine andere Universität zu kommen. In Göttingen wurde er primo loco vorgeschlagen, doch von der Regierung wegen seines katholischen Taufscheins abgelehnt; in München scheiterte seine Kandidatur infolge

einer Kritik, die er an einem hohen Mitglied der dortigen Akademie, an Wegele, geübt hatte; nach dem kleinen Jena, das ihn aufzunehmen bereit war, mochte er nicht übersiedeln, und seine Hoffnung auf Breslau schlug fehl. Der Widerwille gegen Strassburg liess allmählich wieder nach; aber so wolkenlos heiter, wie der Strassburger Himmel ihm später von der Erinnerung verklärt erschien, ist er in der Gegenwart von seinen Augen nicht betrachtet worden.

„Ich bin hier ja nicht gerade ungern, und wie sollte ich es auch, da ich eine bei unseren kleinen Verhältnissen recht ausgedehnte Thätigkeit habe. Aber ich finde doch, dass eine Veränderung für mich nun sehr zweckmässig sein könnte.“ Diese nüchternen Worte, die er Ende 1889 schrieb, bringen seine Stimmung in der letzten Strassburger Zeit zum Ausdruck. Dass damals Baumgarten sich von seiner Lehrkanzel zurückziehen wollte, legte auch ihm wieder den Wunsch nach Veränderung nahe. Und diesmal sollte es ihm glücken: als Nachfolger Weizsäckers, an dessen Stelle er einst nach Strassburg gekommen war, berief man ihn zum Frühjahr 1890 nach Berlin. Er nahm den Ruf an trotz mancher Bedenken. So oft er sich fortgesehnt, der Abschied wurde ihm schwer: „Die letzten Stunden in Strassburg! Ich kann nicht leugnen, dass mich da etwas ergreift, das wie Rührung und Wehmut aussieht. Es waren doch vierzehn lange, zum Teil sehr arbeitsvolle und auch schwere Jahre, und ich müsste kein Westfale sein, wenn ich da ganz leichten Herzens mein Bündel geschnürt hätte.“

„Dass ich ohne alle Illusionen dem Rufe folgte, dass ich Strassburg doch nur verliess, weil ich nun einmal musste, hat seine guten Früchte getragen. So konnte ich nicht enttäuscht werden. Dafür habe ich dann manches Gute gefunden, wo ich es kaum erwartete. Die Kollegen sind mir mit der grössten Liebenswürdigkeit entgegengekommen, und, wie es scheint, will der Berliner Student sich die Vorliebe, die der Strassburger für mich hatte, ganz zu eigen machen. Freilich ein so unmittelbarer Verkehr

mit den Studenten, wie ich ihn in Strassburg unterhielt, ist bei den grösseren Verhältnissen Berlins nicht wohl möglich; aber ich weiss auch nicht, ob er auf die Dauer mir erwünscht gewesen wäre. Mannigfache angenehme Beziehungen sowohl zu Einzelnen wie zu ganzen Familien haben sich schon ergeben, und ich hoffe, dass ich im Laufe der Zeit noch manchen Ersatz für mir lieben Strassburger Verkehr in Berlin finden werde. Was aber meine beiden alten Frauen betrifft, so ist es fast komisch, wie stolz sie sich als Berlinerinnen fühlen. Es erscheint ihnen in Berlin alles besser und das meiste auch billiger als in Strassburg. Viele neue Möbel, die anzuschaffen durch die grösseren Räume geboten war, sind ihnen eine rechte Freude, und etwa ein Eisschrank, den Caroline durchaus nicht länger entbehren wollte, lässt ihnen die ganze Wirtschaft in einem vornehmeren Lichte erscheinen —“ so schrieb er im Sommer 1890 an Strassburger Freunde. Gleichzeitig berichtete er Weiland: „Mir gefällt's hier nach wie vor ausgezeichnet . . . zum Teile aus Eitelkeit; denn man gefällt sich ja, wenn man anderen gefällt oder auch nur zu gefallen scheint.“

Der Wohnortswechsel brachte keine wesentlichen Veränderungen in seine Lebensführung. Selbst den persönlichen Umgang mit seinen Schülern wusste er trotz der grösseren Verhältnisse in Berlin ähnlich wie in Strassburg zu gestalten. Zu dem von Caroline bereiteten Mahl lud er gar oft Studenten oder Doktoren in sein Haus. Die Seminarkneipen konnte er zwar bald aus Gesundheitsrücksichten nicht mehr so regelmässig wie früher abhalten. Aber ein engerer Kreis von Vertrauten fand sich allwöchentlich an seinem Stammtisch im „Burggrafen“ ein. Wie ein Vater in seiner Familie feierte er in ihrer Mitte seinen Geburtstag, und am Heiligen Abend wurde ihm von ihrer Hand der Weihnachtsbaum geschmückt. Der vertraute Verkehr mit der Jugend war ihm stets ein wahres Herzensbedürfnis.

Auch seine Lehrthätigkeit zeigte in Berlin keine eigentlich neuen Züge, nur dass sie an Ausdehnung, dem Umfang der Universität entsprechend, bedeutend zunahm. In Strassburg hatte er sich einst nach einem weiteren Wirkungskreis gesehnt. Jetzt empfand er dagegen, dass für den Seminarunterricht, auf den er ja den Hauptwert legte, die grosse Schülerzahl wenig förderlich

sei. So hegte er bald wieder den Wunsch, nach den kleinen Strassburger Verhältnissen zurückzukehren.

Es lag in seiner kritisch veranlagten Natur, dass er sich nie lange an einem Ort wohl fühlte. Aber in Berlin kamen doch die mannigfaltigsten Gründe zusammen, um ihm den Aufenthalt zu verleiden. Die Art der Berliner war dem Westfalen nicht sympathisch; der Lärm und das Hasten der Grossstadt harmonierten nicht mit seinem stillen, bedächtigen Wesen. Als er schliesslich auch in seiner Berufsstellung sich nicht mehr voll befriedigt fühlte, als er bei seinen Kollegen nicht immer der richtigen Schätzung zu begegnen glaubte, da begehrte er leidenschaftlich die Bande, die ihn an Berlin fesselten, wieder zu lösen. 1899 eröffnete sich ihm die Aussicht auf einen Lehrstuhl der Wiener Universität. Schon 20 Jahre zuvor hatte er von Strassburg aus seinen Blick nach Wien gerichtet: „Was für eine schöne Stadt ist Wien! Dagegen ist Berlin der reinste Waisenknabe. In reiferem Alter möchte ich wohl nach Wien berufen werden.“ Als er nun, ein Fünfziger, den Ruf erhielt, hat er ihn nach langem Schwanken doch abgelehnt, vornehmlich weil die ihm angetragene Stellung, so glänzend sie auch war, ihm nicht den geeigneten Boden für Entfaltung einer bedeutenderen Wirksamkeit zu bieten schien. Auch liess sein Gröhl gegen Berlin wieder nach, da ihm zu seinen bisherigen Würden (er war Mitglied der Zentralkommission der Monumenta Germaniae, der Historischen Kommission in München, des Beirats des Preussischen Instituts in Rom) gerade damals eine neue Ehrung zu teil wurde: im Herbst 1899 wurde er einstimmig in die Berliner Akademie der Wissenschaften gewählt. Und wie hiermit die Kollegen den Verdiensten des Forschers Anerkennung zollten, so bereiteten im Frühjahr 1900, bei Gelegenheit seines 25 jährigen Dozenten-jubiläums, die Schüler dem Lehrer eine Huldigung, die ihn tief ergriff. Unter solchen Eindrücken begann in seiner Brust eine versöhnlichere Stimmung Platz zu greifen, begann sein kerniger Humor wieder die Oberhand zu gewinnen.

Aber wenn er auch voll Genugthuung auf ein ungewöhnlich erfolgreiches Leben zurückblicken und sich mit Recht ein Sonntagskind nennen konnte, die Neigung zur Melancholie, die er gleich allen Skeptikern besass, musste naturgemäss mit dem Alter zu-

nehmen. Das eine Auge, auf das er allein von klein auf angewiesen war, verlangte immer dringender der Schonung und zwang ihn, seine Thätigkeit einzuschränken. Es kamen Stunden, in denen er sich vereinsamt fühlte. Von den Schülern, die ihm nahe traten, wurden die meisten nach längerer oder kürzerer Frist in die Fremde getrieben. Von den Gefährten und Freunden sah er so manchen in die Grube sinken: Arndt und Weiland, Baumgarten und Treitschke. Empfindsam und leicht verletztbar, brach er überdies den Verkehr mit vielen alten Bekannten ab und zog sich mehr und mehr von der Aussenwelt zurück. Hatte er schon früher selten Freunden sein Herz erschlossen, so wurde er jetzt schweigsam und in sich gekehrt.

Die Anlage zum Sonderling, ein Erbteil seines Geschlechts, konnte sich bei ihm frei entfalten, da er den ausgleichenden Einfluss der Ehe nicht kennen lernte, da er Rücksichten, die ein längeres Zusammensein mit anderen erzeugt, niemals zu nehmen brauchte. Nur das seiner Natur Adäquate, das er in Menschen und Dingen stets bei der ersten Berührung instinktiv erkannte, liess er auf sich einwirken. Was ihm nicht zusagte, was seine Kreise störte, wies er beharrlich ab. Bei seinem zarten Körperbau musste er mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften vorsichtig haushalten; er scheute daher namentlich die seinem Organismus schädlichen Erregungen, wie er ja bereits in jungen Jahren ihm nicht genehme Briefe — und mochten sie von seinem Lehrer Stumpf kommen — unbeantwortet in den Papierkorb warf. So aggressiv er als Gelehrter vorging, als Mensch trat er nicht gern in den Vordergrund und suchte mehr durch passiven Widerstand den Gegner von sich fernzuhalten. Gerade dadurch, dass er, ein Meister der Beschränkung, seine Energie ganz auf das Gebiet der Wissenschaft konzentrierte, konnte er hier seine Fähigkeiten planvoll bis zu einem hohen Grad der Vollendung ausbilden.

Seine Eigenart trat in den späteren Jahren besonders scharf hervor. Mit seiner Gabe, das Wesentliche aufzufinden und auch dem Unscheinbaren einen Wert abzugewinnen, wusste er Zeit und Raum immer mehr auszunützen, indem er, seines Auges wegen, alles, was er las und schrieb, auf das notwendigste Mass zurückführte, indem er jedes weisse Blatt, das ihm in die Hände

fiel, selbst die Rückseiten feierlicher Akten, als Schreibpapier verwandte. Während er zu Hause sich zumeist im Kreise seiner Schüler und Freunde bewegte, suchte er in den Ferien durch einen vollständigen Wechsel der Umgebung sich die nötige Erholung zu schaffen und schnitt auf Reisen rücksichtslos die Verbindung mit der Heimat ab, sodass die wichtigsten Nachrichten, der Tod seiner nächsten Verwandten, ihm nicht gemeldet werden konnten. Statt mit Fachgenossen verkehrte er da mit den verschiedensten Volksschichten; und wie er gern das Detail des alltäglichen Lebens beobachtete, nahm er an den grossen und kleinen Sorgen der Menschen den regsten Anteil. So hat er in Taormina zwei Liebende zusammengeführt und den Groll ihrer Eltern besänftigt; und in den Abruzzen hat er einen armen Schuster, der seit Wochen kein Fleisch gesehen, an seinen Tisch zu Gast geladen. Von Strassburg war er wohl ausser nach Italien noch mit Freunden in den Schwarzwald, die Vogesen, das bayerische Gebirge gewandert. Von Berlin aus fuhr er allein jahraus jahrein über die Alpen. Ihn lockten nicht nur Archive und Bibliotheken. Seine ganze Natur fühlte sich zu dem sonnigen Land und dem sonnigen Volk hingezogen: in dem zwanglosen Verkehr mit den heiter empfindenden Menschen des Südens schöpfte er neue Lebenskraft und Lebenslust.

Allmählich machte sich bei ihm ein stärkeres Bedürfnis nach Ruhe bemerkbar. Sein einst schwächtiger Körper hatte an Fülle so zugenommen, dass er die Bewegung mied, die ihm bei seiner Lebensweise nötig gewesen wäre. Das Leberleiden, dem er schliesslich erlag, hat sich anscheinend von lang her vorbereitet. Aber trotz der wachsenden Ermattung hielt er pflichttreu in seiner akademischen Thätigkeit bis zu seinem Ende aus. Nur von den ihm besonders lästigen Oberlehrerprüfungen, die mit seiner Auffassung von Wissenschaft keine Berührung boten, liess er sich befreien. Ihm blieb ohnedies Arbeit genug. So sehnte er sich aus seinem Lehrberuf zuletzt wieder hinaus nach einer ungestörten Forscherthätigkeit, wie er sie in seiner Jugend ausgeübt hatte.

Im Herbst 1901 reiste er nach Warendorf, um noch einmal die alten Bekannten und Verwandten in der Heimat zu schauen. Bald nach seiner Rückkehr, im November, legte er sich nieder. Im Krankenhaus zündeten Schüler ihm zum letzten Mal den Weih-

nachtsbaum an. Am 17. Januar 1902 schloss er für immer die Augen. Es war ein ergreifender Anblick, als der Tod die ehrwürdigen Züge verklärte: das grosse Haupt mit der edelgeformten Stirn, der feingeschnittenen Adlernase, dem lang herabwallenden weissen Bart. In ewigem Schlaf ruhte der Geist, der allzeit rastlos nach Wahrheit gesucht, nach Klarheit gestrebt hatte.

Sein Tod entsprach seinem Leben. Ein echter Westfale, blieb er bis zum letzten Atemzug sich selbst getreu: entgegenkommend, soweit seine Ueberzeugung es zuliess — darüber hinaus unbeugsam fest. Den Schwestern, die ihn pflegten, zu Liebe faltete er die Hände zum Gebet und beschenkte die Kapelle des Krankenhauses; aber die Sakramente zu empfangen, lehnte er ab. Kein Priester kam zu seinem Begräbnis; Freunde und Schüler, die von nah und fern herbeigeeilt waren, gaben ihm feierlich das letzte Geleit.

In der zweiten Hälfte seines Lebens, in der Epoche seiner akademischen Wirksamkeit 1875—1902, hat seine wissenschaftliche Produktion einen ebenmässigen Fortgang genommen. Sie wurde nur anfangs, in Giessen und in der ersten Strassburger Zeit, durch seine Lehrthätigkeit zurückgedrängt, um sich dann desto glänzender zu entfalten.

Im Jahre 1882 veröffentlichte er das Buch „Aus Dantes Verbannung“ und brachte hiermit ein Werk zum Abschluss, an dem er seit 1874 stossweise, zuletzt mit ausserordentlicher Intensität gearbeitet hatte. Nach vielen Aenderungen schickte er das Manuskript zum Druck: „aber das Gedruckte gefiel mir meistens garnicht, und wenn ich auch immer mit ziemlicher Rücksichtslosigkeit im Druck ändere, so habe ich doch noch nie soviel umgeworfen und zugesetzt wie hier.“ Im folgenden Winter musste er eine Kaltwasserkur gebrauchen und, was nie wieder vorkam, sein Kolleg ausfallen lassen. Dass er den Stoff mit besonderer Liebe und Hingebung bearbeitet hat, leuchtet aus allen Teilen des Werkes hervor. In den letzten Abschnitten, den kritischen Untersuchungen, die entgegen der mehr revolutionären Tendenz seiner Florentiner

Studien sich durchweg in konservativer Richtung bewegen, hat er manche vielumstrittene Probleme der Lösung näher gebracht. In der ersten Hälfte des Buches betritt er nach langer Unterbrechung noch einmal auf kurze Strecke das Gebiet des Geschichtsschreibers, und die neue Leistung übertrifft stilistisch weit seine Jugendarbeiten: die Schilderung von den Seelenstimmungen, dem Leben, der Umgebung Dantes ist das Vollendetste und Reifste, was er geschaffen hat.

Nach einigen kürzeren Publikationen, meist Rezensionen, zur Geschichte Dantes, Petrarcas, Boccaccios wandte er sich von den literarhistorischen Studien wieder der politischen Geschichte zu. Durch seine Vorlesungen verlockt, trug er sich hier mit grossen Plänen. Für die Bibliothek deutscher Geschichte hatte er „die Geschichte der staufischen Kaiserzeit“ übernommen: der Vertrag, den er 1880 mit der Cottaschen Verlagsbuchhandlung eingegangen war, löste sich, als Maurenbrecher von der Leitung des Unternehmens zurücktrat. Ebenso blieben andere Werke in der Vorbereitung stecken, zunächst „eine Geschichte des Papsttums im 14. und 15. Jahrhundert“, später „eine Geschichte der Päpste bis auf Bonifaz VIII.“, ein Plan, den er noch bei seiner Uebersiedelung nach Berlin nicht aufgegeben hatte.

Wenn auch von alledem nichts zur Ausführung kam, so fielen doch aus seiner Beschäftigung mit der Kirchengeschichte wertvolle Früchte für die kritische Forschung ab. Bereits 1879 erschien „Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II.“, eine Schrift, in der er die Kontroverse, welche Ueberlieferung des wichtigen Wahldekrets echt sei, endgiltig zu Gunsten der sogenannten päpstlichen Fassung entschied, und zwar in einem Augenblick, da Giesebrecht erklärte, es liesse sich zu dem oft behandelten Gegenstand nichts wesentlich Neues mehr beibringen. In den 80er und 90er Jahren entflossen dann seiner Feder noch viele interessante Untersuchungen zur Geschichte des Papsttums, speziell über das Verhältnis von Staat und Kirche. Gerade für die Behandlung solcher kirchenpolitischen Stoffe war er wie kein zweiter geeignet. Zu dem romantisch heiteren Kult der katholischen Kirche empfand er im Grunde seines Herzens mehr Hinneigung als zu dem nüchternen Gottesdienst der Protestanten; aber er fühlte sich doch „in religiöser

Beziehung von allen konfessionellen Voraussetzungen frei.“ Für die welthistorische Mission des Papsttums besass er volles Verständnis; aber die Uebergriffe der Päpste in die Rechte des Staates verurteilte er scharf: von ultramontanen Anschauungen trennte ihn „eine unüberbrückbare Kluft“. Schon in seiner Schrift über Friedrichs I. Streit mit der Kurie stellte er sich „ganz und bedingungslos auf die Seite des Kaisers“; und „wie jeder, der einen offenen Kopf und ein empfängliches Herz hat“, wurde auch er „bei tieferem Eindringen in die Geschichtswissenschaft nur immer mehr in seiner ghibellinischen Auffassung befestigt“. Natürlich führte ihn die von seiner Auffassung unabhängige Richtung seiner Forschung zu Ergebnissen, die dem Papsttum bald günstig, bald ungünstig waren. Mit „lebhaftem Bedauern“ zerstörte er die Grundsäule der französischen Kirchenfreiheit, die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen. Andererseits zerpfückte er im Seminar regelmässig mit Lust und Liebe „jenes famose Buch ‚Geschichtslügen‘, das das historische Evangelium aller Ultramontanen ist, in einer vernichtenden Kritik“, von der ihm nur leid that, dass er sie nicht veröffentlicht habe, und auch in manchem gedruckten Aufsatz bewegte er sich auf denselben Pfaden, wie Döllinger, der von ihm hochverehrte Verfasser des Janus.

Neben den kirchengeschichtlichen Themen beschäftigten ihn vornehmlich diplomatische Untersuchungen, die mit den staufischen Regesten im Zusammenhang standen. Nach Abschluss des Dantebuches, das er „ein in Sünden geborenes Kind“ nannte, nahm er die langunterbrochene Regestenarbeit wieder in Angriff. Das meiste, was ihm einst druckfertig erschienen war, entsprach nicht mehr dem veränderten Stand der Forschung: „Wenn man die Arbeit bald nach 1871 hätte drucken können, so wäre sie heute antiquiert, aber mir wäre die doppelte Mühe erspart worden, die nun nötig ist“. 1884 war er aufs neue soweit, dass er binnen kurzem sein erstes Regestenheft Ficker zu liefern versprach. Jahr für Jahr gab er sich dann derselben Hoffnung hin. 1888 stellte er nochmals mit Bestimmtheit einen Teil des Werkes, der bis 1155 reiche, in baldige Aussicht. Aber bei seiner Gewissenhaftigkeit fand er stets noch etwas zu verbessern oder nachzutragen, speziell für den Anfang, die Regesten Lothars, für die er den „zu nörgelnder Kritik

neigenden“ Schum fürchtete. In Berlin nahm er sich eine jüngere Kraft, einen seiner Schüler, zum Gehülfen; er wollte die Arbeit „nicht wieder aus der Hand legen“, ehe sie abgeschlossen sei. Obschon er das Werk auch hier nicht zu Ende geführt hat, so gingen doch nun aus seinen Vorarbeiten zahlreichere Publikationen hervor.

Der Untergrund der Regesten hatte sich im Laufe der Jahre vertieft und verbreitert; es galt jetzt eine verfeinerte Urkundenkritik zur Anwendung zu bringen und, was vor allem die Arbeit vermehrte, neben dem Gedruckten auch ungedrucktes Material mit heranzuziehen. Scheffer wandte sich nach Italien. Indem er durch Zitate seltener Bücher zu den entlegensten Orten geleitet wurde, gelang es ihm mit unermüdlichem Spürsinn noch viele verborgene Schätze in dem schon oft durchsuchten Land zu entdecken. Bei Veröffentlichung der Urkundenmassen, die er mit Hilfe von Schülern und Freunden überraschend schnell zu sammeln wusste, ging er mit möglicher Beschränkung zu Werke: weniger bedeutende Diplome mussten sich mit Regesten begnügen; nur die wichtigsten erhielten Kommentare. Ihn, den Schüler Fickers, interessierte nicht eine Urkunde als solche, sondern die Forschung, zu der sie den Anlass bot, und die weiteren Schlüsse, die sich aus ihr für politische Ereignisse, für die Verfassungs- oder Kulturgeschichte ergaben. Wenn er auch die Sickelsche Schule jetzt höher schätzen lernte, die Paläographie überliess er nach wie vor lieber anderen Händen.

In früheren Zeiten hatte er mehr die Quellenkritik gepflegt; seit Beendigung der Dantestudien widmete er sich fast ausschliesslich der Urkundenforschung. Seine Abhandlungen über die Cremoneser Geschichtschreibung, über Mainardino und Salimbene zeitigten zwar interessante Ergebnisse; aber an Umfang verschwanden sie neben der Menge seiner diplomatischen Untersuchungen. In Strassburg behandelte er hauptsächlich urkundliche Probleme kirchlicher Natur, in Berlin im Anschluss an die Regesten und die italienischen Reisen besonders Stauferurkunden Italiens. Indem er hierbei über den Rahmen seiner Regesten hinaus auch auf die Zeit Friedrichs II. einging, umspannte er nun mit seinen Forschungen die ganze Epoche der Stauer. Eine Reihe tiefgreifender

Untersuchungen vereinigte er 1897 in dem Buche „Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts“.

Wie die Vorliebe für Italien, so kam auch die Anhänglichkeit an die rote Erde in seinen Schriften zum Ausdruck. Kurz vor seinem Tode kehrte er zu den westfälischen Quellen zurück: Norberts Biographie des Bischofs Benno von Osnabrück suchte er gegen die Anklage der Fälschung in Schutz zu nehmen, und in einem Aufsatz, den er unfertig hinterliess, verteidigte er seine Jugendschrift, die Rekonstruktion der Paderborner Annalen. Dem Quellenbau, der seinen Ruf als kritischen Forscher begründet hat, galten noch seine Gedanken auf dem Sterbebett. Und in seinem Testament gedachte er nicht nur seiner alten Dienerinnen, Verwandten und Freunde, sondern auch der wissenschaftlichen Aufgabe, die ihn sein Leben hindurch begleitet hatte, der Regesten. Dem Wirken seines Lebens blieb er im Tode getreu.

Die Form seiner Produktion stand in der letzten Strassburger und Berliner Epoche ganz unter dem Einfluss seiner Lehrthätigkeit, nicht unter dem der Vorlesungen, an die er nur die kulturgeschichtliche Studie „Zur Geschichte der Syrer“ anknüpfte, sondern unter dem der seminaristischen Uebungen, aus denen fast alle seine übrigen Untersuchungen hervorgingen. Während er sich in den Vorlesungen einen Ueberblick über weite Zeiträume verschaffte, während er seinen Schülern zu zahlreichen grösseren Aufgaben aus dem Gebiet der gesamten mittelalterlichen Geschichte die Anregung gab, konzentrierte er infolge der Seminarübungen sein eigenes Schaffen auf immer kürzere Abhandlungen, die im engsten Raum einen wertvollen Inhalt bargen.

Mochte in der Geschichtswissenschaft sich ein Rückschlag gegen die Detailforschung, ein Streben nach Universalität mehr und mehr kundgeben, Scheffer blieb unentwegt auf seiner Bahn. An den Werken anderer erkannte er zu scharf die Gefahren, welche die neue wie die alte Richtung mit sich brachte. Einen in die Lüfte ragenden Hypothesenbau ohne gesichertes Fundament perhorreszierte er ebenso wie eine in die Breite gehende Wiedergabe der quellenmässigen Ueberlieferung: die Geschichte des deutschen Volkes von Nitzsch tadelte er gleicherweise wie Giesebrechts Kaisergeschichte, und auch dem Nachfolger Nitzschs, Karl

Lamprecht, stand er skeptisch gegenüber. In Strassburg hat er gelegentlich geklagt, dass er „nicht zu dem umfassenden, dem eigentlichen Professorenbuch gelange“. In Berlin hat er die Spezialgebiete nicht mehr verlassen, auch nicht mehr verlassen wollen. Er war und blieb der Meister der Kleinkunst, kein Geschichtsschreiber grossen Stils, aber ein genialer Geschichtsforscher, der mit unbezwingbarem Wahrheitsdrang in die Tiefe grub und für neue Bauten den Grund legte.

Durch sein Leben und seine Werke geht ein einheitlicher Zug. In sich klar und wahr, suchte er Klarheit und Wahrheit zu verbreiten, in der Wissenschaft wie im Leben ein geschworener Feind von Phrase und Schein, von allem Verschwommenen und Halben, von allem Unechten und Falschen. Bezeichnend ist seine Liebe zu Dante: er verehrte wohl aus einem romantischen Gefühl den mittelalterlichen Dichter, nicht minder den grossen Italiener wegen der Schönheit und Plastik der Sprache, vor allem aber auch die starke Persönlichkeit, weil er in ihr den Trieb, von dem er selbst beseelt war, wiederfand: „Ich kenne keinen Charakter des Mittelalters, in welchem das Bedürfnis nach Wahrheit schärfer ausgeprägt wäre, als in Dante . . . ,durch die Wissenschaft der Wahrheit nachforschen können“, das hält er für unsere äusserste Vollkommenheit.“ — *la verità speculare ch'è ultima perfezione nostra*, ein Ausspruch, der als Scheffer-Boichorsts eigenes Glaubensbekenntnis gelten kann.

Die Wissenschaft, die Wahrheitsforschung, war ihm Religion. Mit heiligem Ernst hat er wie ein Priester ihrem Dienst sich geweiht, ihrem Dienst neue Jünger erzogen. In ihrer Sphäre hat sich seine Individualität ausgelebt. Die Werke, die er der Wissenschaft schuf, — er nannte sie seine Kinder — bleiben uns, da er von uns schied, als beredete Zeugen seines innersten Wesens.

Kirchengeschichtliche Forschungen.

I.

Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung.¹

A.*

In einer umfangreichen Abhandlung, deren Gelehrsamkeit von allen anerkannt wurde, ob sie nun dem Ergebnisse bei- oder entgegenraten, hat Hermann Grauert zu beweisen versucht, dass die konstantinische Schenkung nicht in Rom, sondern im Frankenreich, nicht schon im 8. Jahrhundert, sondern erst im 9. entstanden sei². Dagegen haben an Rom als der Heimat des Betrugers Kaufmann³, Weiland⁴ und Brunner⁵ festgehalten; doch haben auch Weiland und Brunner, indem sie freilich nicht der Argumentation Grauerts folgen, die Fälschung für das 9. Jahrhundert in Anspruch genommen; betreffs der genaueren Zeit besteht zwischen Weiland und Brunner noch eine kleine Differenz; anders Kaufmann, der die früher geltende Meinung vertritt, dass schon Papst Hadrian I. im Mai 778 sich auf die Schenkung Konstantins berufen habe. Ihm nähert sich Karl Zeumer⁶. Auch er ist der Ansicht, unsere Fälschung sei in Rom geschmiedet, aber die chronologische Fixierung von Seiten Grauerts, Weilands und Brunners hat auf ihn offenbar keinen Eindruck gemacht; ohne dass er in die Frage sich einliess, — denn sein eigentliches Ziel ist nur, einen kritischen

1. Als der nachfolgende Aufsatz sich schon in der Druckerei befand, erhielt ich Sickels neue Ausgabe des Liber diurnus; erst kurze Zeit vor der Korrektur erschien J. Friedrichs konstantinische Schenkung von 1889. Beide Werke konnten nicht mehr berücksichtigt werden; Friedrichs Untersuchungen gedenke ich demnächst zu besprechen.

2. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesell. III 3–30, IV 45–95, 525–617, 674–680.

3. Allg. Ztg. 1884 Nr. 14, 15, S. 194–196, 211–212.

4. Ztsch. für Kirchenrecht XXII 137–160, 185–210.

5. Berliner Festgabe für R. v. Gneist 1–35.

6. Ebend. 39–60.

* *MIÖG* X (1889) 302 — 325, unter „Literatur“.

Text herzustellen⁷, — verweist er auf ein Quellenverhältnis, welches ihn zu der Erwägung führt, ob das Dokument nicht schon Papst Paul I. in den Jahren 762—767 vorgelegen habe.

Was den römischen Ursprung betrifft, so scheinen mir die Argumente, die Brunner für denselben erbringt, schlagend zu sein: er bewegt sich hier nicht auf dem doch etwas schwankenden Boden der politischen Erwägungen, er untersucht vielmehr das Diplom als Diplomatiker. Von besonderem Interesse ist das Ergebnis, dass die im Constitutum Constantini enthaltene Notiz, welche die Grussformel des Kaisers ankündigt: * „et subscriptio imperialis“, nicht nur dem fränkischen Urkundenstil widerspricht, sondern auch für Abschriften byzantinischer und römischer Vorlagen im Frankenreiche keineswegs üblich war. Umsomehr entsprach es der Gewohnheit römischer Kopisten, auf die Unterschrift des Kaisers, die im Original schon aus ihren Schriftzügen, ihrer Stellung, der zinnoberroten Tinte als solche zu erkennen war, durch einen Hinweis, wie etwa: „et subscriptio imperialis“, den Leser vorzubereiten. Auch die sprachlichen Untersuchungen, für welche freilich schon Grauert vorgearbeitet hatte, sind nicht ohne Früchte geblieben. Nur begreife ich nicht, wie § 14 die Bezeichnung des Speers als „contus“ gegen einen fränkischen, für einen römischen Fälscher zeugen soll: das Wort ist allerdings griechischen Ursprungs, aber es hat im Bereiche der lateinischen Sprache Bürgerrecht erhalten, und da nun Virgil⁸ und Juvenal⁹ sich desselben bedienen, so konnte es doch auch ein lateinisch schreibender Franke gebrauchen¹⁰; seine Anwendung aus den Relationen des römischen Stuhls zum byzantinischen Kaisertum zu erklären, ist durch nichts geboten. Aber es bleiben Worte, deren man sich in Rom, nicht jedoch im Frankenreiche bediente, so § 15 „synclitus = senatus“ und § 14 „bandus = vexillum“; es bleiben dann Worte, die man im Frankenreiche auch kannte, weil sie allgemein

7. Das ist nun der erste brauchbare; auch durch seine Paragraphen und Zeilenzählung empfiehlt er sich der Benutzung.

8. Aen. IX 509: duris contrudere contis.

9. Sat. X 20: gladium contumque timebis.

10. Ich finde es daher ganz in der Ordnung, dass im Vokabular zu Pauli diac. Hist. Lang., in welcher „contus“ zweimal sich findet, — VI 55 ed. Waitz p. 184, — das Wort nicht verzeichnet ist.

* S. 303.

lateinisch waren, die aber der Römer in einer anderen, dem Franken nicht geläufigen Bedeutung anzuwenden pflegte, so § 17 „censura = diploma“ und § 17, 18 „constitutum = decretum“. Ähnliches gilt von der eigentümlichen Umdeutung des Wortes „retro“, deren Brunner nicht gedenkt; soweit ich sehe, hat man es nur zu Rom, und auch da nur eine Zeit lang auf die Zukunft bezogen; in diesem Sinne wird es zweimal in der Schenkung Konstantins gebraucht, § 1, 19.

Um auch zur Negative, zur Widerlegung der Gründe, welche Grauert für den fränkischen Ursprung geltend machte, eine Glosse hinzuzufügen, so verweile ich einen Augenblick bei dem Worte „largitas“. Dasselbe hat in unserer Urkunde § 13 den Sinn „Besitz“, und nach Grauert hätten die Römer es in dieser Anwendung nicht gebraucht. Dagegen verweist Brunner auf eine Stelle des Liber diurnus, in der allerdings „largitas“ nur „Besitz“ heissen kann. Aber der betreffende Abschnitt des Liber diurnus gehört noch dem 7. Jahrhundert an¹¹, und nach Brunner entstand die Fälschung erst zu Anfang des 9. Wie, wenn in Rom der Gebrauch von „largitas“ als „Besitz“ schon im 7. Jahrhundert veraltet gewesen wäre, wenn er während des 8. sich ganz verloren hätte? Die Frage ist berechtigt, und darum verweise ich auf Folgendes. In den Jahren 732—751 schrieb ein Römer an den hl. Bonifaz: „Denique vero direximus parvam benedictionem ex largitate b. Petri apostoli — costum, cinnamonum et serostyracem“¹². Ein anderes Beispiel bietet eine Urkunde, die Papst Paul I. im Jahre 759 der Kirche von Ravenna erteilt. Paul erzählt da, wie sein Vorgänger Stephan II. dem Bischof von Forlimpopoli das Kloster S. * Ilario geschenkt habe: „Unde et nos huiusmodi concessi praesidii largitatem sub apostolicae praecceptionis pagina confirmavimus“¹³. „Praesidium“ hat allgemein den Begriff von „praedium“ angenommen¹⁴, und der Satz kann nur heissen: „Der Papst hat den Besitz des geschenkten Gutes bestätigt“. Freilich sind wir damit noch immer nicht bis zum

11. Vgl. darüber Sickels Mitteilungen bei Brunner a. a. O. 6 Anm. 5.

12. Bonif. et Lulli ep. 78, ed. Jaffé p. 218.

13. Fantuzzi Mon. Raven. V 215.

14. z. B. Cod. Carol. 23 ed. Jaffé p. 98.

* S. 304.

9. Jahrhundert abwärts gelangt; aber dessen bedarf es auch nicht, wenigstens nicht für meine Zwecke. Denn hier ist der Punkt, wo ich von Brunner und Weiland, aber auch von Grauert abweiche und mich Kaufmann und Zeumer nähere.

Unter den vielen Fragen, welche zum ersten Male angeregt zu haben das Verdienst Grauerts bleibt¹⁵, ist nicht die unwichtigste, wann die hier gebrauchte Invokation aufgekommen sei. Sie lautet: „In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris scilicet et filii et spiritus sancti.“ Diese Formel aber ist aus zweien zusammengesetzt, und die Verbindung lässt sich nicht vor dem 11. Jahrhundert nachweisen, während doch die älteste handschriftliche Überlieferung der Urkunde in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört. So ist der Fälscher jedenfalls seiner Zeit vorausgeeilt, und bei dieser Lage der Dinge sehe ich doch nicht ein, weshalb nicht auch der eine Teil der Formel sein Eigentum sein kann. Das gilt von der Anrufung der Dreieinigkeit, die in dieser vollen Fassung sonst nicht vor 833 nachzuweisen ist. Aber an und für sich war die Charakteristik: „sancta et individua trinitas“ in Rom ganz bekannt: wir haben ein Glaubensbekenntnis, wie es seit dem Ende des 7. Jahrhunderts von den neugewählten Päpsten abgelegt wurde, und da ist die Rede von „sanctae et individuae trinitatis mysterio“¹⁶. War der Ausdruck den Römern einmal geläufig¹⁷,

15. Dahin gehört auch: wann die Formel „propriis manibus roborantes“ aufgekommen sei. Grauert meint, nicht vor 840. Anders Brunner, zu dessen schlagender Widerlegung ich nachtrage, dass „propriis manibus roborantes“ auch in einer Urkunde bei Allodi e Leva Reg. di Subiaco nr. 111 p. 158 sich findet. Dieselbe ist aber unter Papst Paul I. ausgestellt, d. h. zwischen 757 und 767; ihr Schreiber war „magister census urbis Rome.“ Das ist nun der weitaus früheste Beleg.

16. Liber diurn. 83 ed. Rozière p. 176. Für die Zeit verweise ich auf S. 178, wo es heisst: „quod nuper Constantino piae memoriae principe et Agathone apostolico praedecessore meo convenit.“ Gemeint ist Konstantin Pogonatus, 668—685; Papst Agatho regierte von 678—681. Ohne die hervorgehobene Stelle, also in jüngerer Form, dafür aber dann mit der Invokation: „in nomine sanctae et individuae trinitatis,“ findet man die Formel bei Baronius 869 § 59 und im Liber diurn. 118 p. 262.

17. Wie die angeführte Stelle des Liber diurn., so liess Brunner sich auch Cod. Carol. 76 p. 231 entgehen. Hier schreibt Hadrian I. zwischen 781 und 783: „sanctae et individuae trinitatis dignas referuimus grates.“ Nebenbei bemerkt, meinte Brunner, „die erste massgebende Fund-

so kann es doch nicht Wunder nehmen, dass er in besonders feierlicher Urkunde, die zudem gleich darauf zu einem Glaubensbekenntnis übergang, neben der zweiten, der seit 740 nachweisbaren Invokation der drei Personen zur Anwendung kam.

Brunner setzt die Urkunde zwischen 813 und 816; er findet es für diese Zeit nicht mehr auffallend, dass ein Römer die heilige und ungeteilte * Dreieinigkeit angerufen habe, denn in einem Aachener Konzil von 816 fand er „die volle Trinitätsformel, wie sie später in die Invokation der Königsurkunde eintritt.“ Da „die volle Trinitätsformel“ nun aber als Bestandteil eines viel älteren Glaubensbekenntnisses der Päpste nachgewiesen ist, so wird man wohl zugestehen, dass auch während des ganzen 8. Jahrhunderts ein Römer auf die Idee kommen konnte, „die volle Trinitätsformel“ als Invokation zu benutzen; Brunner selbst wird umsoweniger widersprechen, als gerade er nachgewiesen hat, dass mit der einfachen Trinitätsformel: „in nomine sanctae trinitatis“ schon seit dem 7. Jahrhundert wenigstens Konzilsakten eingeleitet wurden.

Brunner hat aus der Invokation: „in nomine sanctae et individuae trinitatis“ den Schluss gezogen, dass die Fälschung „kaum vor dem Anfang des neunten Jahrhunderts komponiert sein kann.“ Der Satz ist widerlegt. Doch es bleiben andere Argumente zu entkräften, und bei ihnen handelt es sich nun gleich um eine bestimmte Zeit, innerhalb deren das Constitutum erdichtet wäre.

Nachdem Konstantin § 15 die Ehrenvorrechte der Kardinäle festgestellt hat, lenkt er offenbar ein: „pre omnibus autem licentiam tribuentes — beatissimis pontificibus, — in eadem magna dei catholica et apostolica ecclesia ex nostra synclitu quem placatus proprio consilio clericare voluerit et in numero religiosorum clericorum connumerare, nullum ex omnibus presumentem superbe agere.“ Die Ehrenvorrechte der Kardinäle sind dem Kaiser also nicht die Hauptsache; vor allem erteilt er dem Papste die Vollmacht, Mitglieder des kaiserlichen Senates in Frieden, nach eigenem Ermessen zu Geistlichen seiner Kirche

stelle“ böte das Concilium Forojulianense von 796: „veramque trinitatem, i. e. patrem et filium et spiritum sanctum, individuam confiteor.“ Wie man sieht, sind meine Nachweise aus römischen Quellen nicht bloß älter, sondern stimmen auch viel genauer mit der Invokationsformel überein.

* S. 305.

zu weihen und unter deren Kardinäle aufzunehmen; kein Senator solle sich unterfangen, in das heil. Collegium einzudringen. Die Fassung ist etwas verzwickt, und meine Übersetzung klammert sich daher nicht ängstlich an die Worte und ihr Gefüge, — den Sinn glaube ich richtig wiedergegeben zu haben. Es handelt sich darum, wie ein Senator die Weihe „in eadem magna dei catholica et apostolica ecclesia“¹⁸, die Aufnahme, „in numero religiosorum clericorum“ erlangen, d. h. wie er Kardinal werden kann¹⁹. Welcher Senat aber ist gemeint? „Nostra synclitus“ wäre im Munde Konstantins natürlich der römische Senat²⁰, und es ist nicht abzusehen, weshalb das Wort im Munde des Fälschers eine andere Klasse von Grossen bedeuten soll, als eben den römischen Senat. Aus ihm war zur Zeit Pauls I., ja durch ihn, der nachmalige Papst Hadrian I. Geistlicher und Subdiakon der römischen Kirche geworden, und dessen Oheim Theodat, auch vordem Senator, bekleidete das Amt eines römischen Primicerius. Den Ihrigen solche Stellen zu verschaffen, mögen die Mächtigen Roms, eben die Senatoren, aber mehr als einmal Gewalt angewendet haben. Daher die fürsorgliche Bestimmung: „quem placatus pontifex proprio consilio clericare voluerit“²¹ und dann „nullum ex omnibus presumentem superbe* agere“²². Einfach erscheint mir also der Sinn zu sein, und nicht anders ist doch auch der Zusammenhang.

18. Das ist die Laterankirche, von welcher Konstantin § 13 sagt: „quam sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum dici, coli, venerari ac praedicari sancimus.“ Vgl. auch Hist. Jahrb. IV 73, 74.

19. „Clericus religiosus“ ist hier der technische Ausdruck für Kardinal. Vgl. Hist. Jahrb. I 539 ff. IV 47 Anm. 1.

20. Der Begriff „Senat“ — wie ich nur für Unkundigere anmerke — befasst zur Zeit keine Korporation in einem staatsrechtlichen Sinne, sondern nur die Gesamtheit der römischen Optimaten.

21. Gegen jede handschriftliche Ueberlieferung ändert Grauert IV 47 Anm. 1: „quem placatum proprio consilio etc.“ und demnach übersetzt er: „Mitglieder des Senats, die nach freier Wahl für den Eintritt in den geistlichen Stand sich entscheiden,“ solle der Papst in den Klerus seiner Kirche aufnehmen dürfen. Also wäre ausgesprochen, der Papst solle keinen Senator, wenn derselbe nicht wolle, zum Geistlichen seiner Kirche machen!

22. Auf die Worte „nullum ex omnibus etc.“ hat zuerst Zeumer 44 Anm. 6 mit Entschiedenheit hingewiesen, er hat sie zuerst richtig gedeutet und gegen Brunners Auffassung geltend gemacht.

* S. 306.

Wie gesagt, handelt Konstantin zunächst von den Ehrenvorzügen der Kardinäle. Aber wichtiger erscheint ihm dann, die Bestimmung zu treffen, dass nur der Papst zu Geistlichen seiner Kirche weihen, zu deren Kardinälen ernennen könne. Da hätte man freilich eine allgemeinere Formel erwartet, und die Beschränkung auf Senatoren mag einen Augenblick stutzig machen. Aber dann müssen wir uns doch sagen: wenn selbst die Beförderung eines Senators zum Kardinal „*proprio consilio placati pontificis*“ unterliegt, so kann für die Erhebung eines gewöhnlichen Sterblichen kein anderer Faktor massgebend sein. Auch lässt sich dem etwas in der Luft schwebenden Satz: „*nullum ex omnibus presumentem superbe agere*“ immerhin die weitere Deutung geben, es solle niemand, wes Standes er sei, in das Collegium eindringen.

Hoffentlich hat jeder Leser das Gefühl, dass ich sozusagen den vollen Tag aufhellen wolle. Ich musste so ausführlich sein, weil Brunner unter dem Senat die höheren Beamten und Vasallen des abendländischen Kaisers versteht; und sie nun in den Stand der Kleriker aufzunehmen, — dieses Recht hätte die Fälschung dem Papste gewinnen sollen. Zu welchem Zwecke? Die Antwort lautet: um dem Grundsatz des fränkischen Staatsrechtes, dass für den Eintritt in den Kirchendienst die Genehmigung des Königs erforderlich sei, förmlich ein Schnippchen zu schlagen. Im Jahre 805 hätte Karl das alte Gebot erneuert, und so möge die Fälschung nach 805 entstanden sein.

Bei dieser Deutung erscheint mir geradezu alles übersehen zu sein: es ist nur von römischen Geistlichen, römischen Kardinälen die Rede, nicht vom Klerus im allgemeinen; die Bestimmung gilt nicht dem Senate Karls, sondern dem Senate der ewigen Stadt; und was sollen bei einer Deutung, wonach dem Papste gestattet worden sei, fränkische Grosse auch ohne die Genehmigung ihres Kaisers in den geistlichen Stand aufzunehmen, — was sollen da die eingefügten Klauseln, welche die freie, in Frieden getroffene Entschliessung des Papstes wahren und jede Anwendung von Gewalt untersagen? War etwa zu befürchten, dass ein fränkischer Graf, dem der Kaiser nicht erlaubt hatte, sich dem Dienste der Kirche zu weihen, nach Rom ziehen würde, um mit dem Schwerte in der Hand die Tonsur vom Papste zu erheischen? Also nicht an

die fränkischen Grossen, nicht an die Umgehung eines fränkischen Gesetzes ist zu denken!

Es bleibt noch ein anderer Einwand. „Was in aller Welt“ ruft Brunner aus „mag sich der Fälscher gedacht haben, als er die Bestimmung aufnahm, dass der Papst Konstantins Krone tragen solle, während er den Kaiser zugleich bemerken lässt, dass der Papst sie nicht tragen* wolle? Sein Gedankengang wird erklärlich, wenn der Papst inzwischen durch Erneuerung des abendländischen Kaisertums einen Stellvertreter gefunden hat, dem er Konstantins Kaiserkrone auf das Haupt setzt.“ Offen gestanden, — hier fehlt mir die Fähigkeit, Brunners Erwägungen voll und ganz zu begreifen. Doch darüber will ich nicht reden; ich habe vielmehr zu zeigen, dass die Worte Konstantins klar und durchsichtig sind, dass sie keiner künstlichen Deutung bedürfen.

Der Fälscher mag manchen Zweck verfolgt haben, — lassen wir die Frage einstweilen auf sich beruhen, — nicht seine letzte Absicht ist unzweifelhaft die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters gewesen. Nun bietet der Kaiser dem Papste seine Krone dar, er solle sie tragen „pro honore b. Petri“; Sylvester aber meint, „ad gloriam b. Petri“ trage er die Tonsur, darüber dürfe er nicht gleissendes Gold tragen; dann — erwiderte Konstantin, — sei eine Mitra²³, deren blendendes Weiss die Auferstehung des Herrn bedeute, die für Sylvester geeignete Kopfbedeckung; eine solche setzt er ihm denn auch aufs Haupt. Aber noch mehr. Der Demut des Papstes gegenüber muss auch der Kaiser sich erniedrigen, und da leistet er dem Papste „pro reverentia b. Petri“ den Dienst des Marschalls.

Sollte man glauben, dass diese einfache Erzählung ein politisches Geheimnis in sich schliesse? — Jedenfalls ich kann darin

23. Als Mitra fasse ich „frigium“ mit Grauert IV 79. Vgl. Gloss. lat. saec. IX, ed. Hildebrand 149 nr. 264. Später wurde allerdings auch das sg. „regnum“ als „frigium“ bezeichnet, „regnum“ aber war die päpstliche Krone, und so hat man denn schon für die Zeit des Fälschers eine Krönung der Päpste angenommen. Dem kann ich nicht zustimmen; doch hat die Frage hier kein unmittelbares Interesse; ich begnüge mich, auf Giesebrecht III 1086, 87 zu verweisen.

* S. 307.

nichts finden, als einen Ausdruck einerseits für den hohen Sinn des Kaisers, der die eigene Krone dem Papste reicht, damit dieser ihm gleichgestellt werde, andererseits für die Demut des Papstes, der nicht mit Gold prunken mag, aber auch für die dadurch angeregte Demut des Kaisers, der jetzt den päpstlichen Zelter führt.

Man könnte nun vielleicht meinen, die vorgetragene Geschichte müsse einen politischen Zweck verfolgen, weil Konstantin auch Zepter und Lanze geschenkt, der Fälscher hier aber nicht erklärt habe, weshalb kein Papst dieselben trug. Die Sache scheint mir doch sehr einfach zu liegen: Zepter und Lanze konnte der mit der Hand segnende Papst nicht führen; und so würde es wohl niemandem aufgefallen sein, dass der Fälscher dieses Geschenk, wenn ich so sagen darf, stillschweigend in die Ecke stellte. Anders die Krone. Konstantin nennt sie — ein Zeichen seiner Ehrfurcht — „*coronam capitis nostri*“, später „*ex capite nostro*“; Lanze und Zepter hatte dagegen dem Gebrauche des Kaisers nicht gedient. An und für sich stand aber auch nichts entgegen, dass Sylvester sein Haupt mit dem Diadem schmückte, und umsomehr verlangte der Leser auf die Frage: „Weshalb tragen denn die Päpste bloß die Mitra?“ eine historische Antwort. Diese gibt uns die Urkunde.

Die Krone hat ihre Rolle noch nicht ausgespielt. Man hat ihr ein ungemeines Gewicht beigelegt. Wenn Papst Stephan IV., der 816 zu* Ludwig dem Frommen nach Rheims kam, — „wenn der Papst,“ sagt Brunner, „sein Reisegepäck von Rom aus mit einer Krone beschwerte, so muss das wohl eine ganz besondere Krone gewesen sein,“ d. h. er trat von vorneherein mit der Prätension auf, „die wahre Kaiserkrone“ zu besitzen. Die ward Ludwig aufs Haupt gesetzt; und hier muss ich nun den Gedankengang Brunners ergänzen: Ludwig war 813 von seinem Vater zum Kaiser gekrönt, und da er jetzt, 816, durch den Papst die „wahre Kaiserkrone“ empfängt, so beginnt nach päpstlicher Anschauung auch erst jetzt Ludwigs wahres Kaisertum.

Der „wahren Kaiserkrone“, die natürlich der Papst verleiht, 816 eine gläubige Aufnahme zu sichern, — aus dieser Tendenz sei die Fälschung entsprungen. Dazu scheint aber vortrefflich zu passen, dass Ermoldus Nigellus eben jene Krone, womit Papst Stephan 816 Ludwig den Frommen schmückte, als die konstantinische bezeich-

* S. 308.

net: „*quae Constantini caesaris ante fuit.*“ Also ist der Zweck der Fälschung erreicht! Diese ist vor 816 ins Frankenreich „eingeschmuggelt“ und hat gewirkt! Als der Papst kommt, kann er Ludwig die wahre Kaiserkrone aufs Haupt setzen und damit doch eigentlich auch erst dessen wahres Kaisertum begründen.

Das alles kann Eindruck machen. Wie aber steht es mit der Richtigkeit? — Von den Franken hat keiner auch nur eine Ahnung, welche wichtige Aenderung sich vollzogen hat. Sie sind vielmehr nur der Ansicht, dass der Papst seinem Gastfreunde ein Geschenk macht, ohne irgend einen weiteren Zweck damit zu verbinden. Bei Ermoldus Nigellus, dem einzigen Zeitgenossen, der die Krone als konstantinische bezeichnet, hat sie in politischer Hinsicht ganz den gleichen Wert, wie die übrigen Geschenke des Papstes²⁴. Aber selbst in Rom, von wo doch der Betrug seinen Ausgang genommen hat, scheint man sich der eminenten Tragweite der neuen, der wahren Kaiserkrönung gar nicht bewusst zu sein. Der Biograph Stephans geht über dieselbe hinweg²⁵, und noch mehr muss überraschen, dass seine Heiligkeit selbst, kaum in seine Heimat zurückgekehrt, „das dritte Regierungsjahr des von Gott gekrönten Ludwig“ zählt²⁶; und wie ihm, so ist auch seinem Nachfolger, Paschal I., nicht die Ueberreichung der wahren Kaiserkrone der Anfangspunkt für die Kaiserzeit Ludwigs²⁷; sondern das Jahr 813, in welchem Ludwig ohne den Papst Kaiser geworden war.

Bekanntlich ist bei der Erhebung Lothars I. zur kaiserlichen Würde, trotz der „wahren“ Kaiserkrönung Ludwigs, kein Papst beteiligt gewesen. Dennoch rechnet Paschal I. von diesem Augenblicke an, vom Juli 817, die Jahre Kaiser Lothars²⁸. Und darin

24. Vgl. auch S. 11 Anm. 30.

25. Vita Stephani IV c. 2. Liber pont. ed. Vignolius II 317.

26. Jaffé-Ewald 2544 ao. 817.

27. Ibid. 2551 ao. 819.

28. l. c. — „*imperante domino nostro perpetuo augusto Hludovico a deo coronato, magno pacifico, imp. ao. 6, sed et Hlothario novo imperatore eius filio ao. 3.*“ So Paschal I. am 11. Juli 819. Sollte jemand aus der Fassung schliessen, dass die Kurie den Lothar doch nur halb als Kaiser anerkannt habe, weil nicht ihm das Epitheton „*a deo coronatus*“ beigelegt sei, so müsste ich auf eine päpstliche Urkunde vom Oktober 855 verweisen. Jaffé-Ewald 2663: „*imperante domino piissimo augusto Lothario a domino coronato, magno imperatore ao. 39, sed et*

ändert auch nichts, dass Lothar * später, im April 823, dem Beispiele des Vaters folgend, die Kaiserkrönung durch den Papst wiederholen lässt²⁹.

Brunner bemerkt noch, Rom habe im weiteren Verlaufe des 9. Jahrhunderts keinen dringenden Anlass gehabt, „den Besitz der konstantinischen Kaiserkrone zu betonen.“ Er ist also offenbar der Meinung, Papst Stephan habe die „wahre Kaiserkrone“ wieder eingepackt; und wenn anders unsere Fälschung die ihr von Brunner beigelegte Absicht verfolgen soll, wäre es auch eine notwendige Konsequenz gewesen, dass Stephan auch für den Heimweg sein Gepäck mit der Krone „beschwerte.“ That er's nicht, — wer wollte den Nachfolger Ludwigs daran hindern, sich selbst mit der „wahren Kaiserkrone“ zu schmücken? Unzweifelhaft hätten die Päpste nur dann aus der Fälschung — ich fasse sie hier im Sinne Brunners — ein wirkliches Kapital schlagen können, wenn jeder Fürst, der nach dem Imperium strebte, sich als inhaltschwere Wahrheit vergegenwärtigen musste: „Rom ist im Besitze der wahren Kaiserkrone, und ohne Roms Bereitwilligkeit lässt sich nichts machen.“ Das möchte doch auch Brunners Ueberlegung gewesen sein, und darum wird er es als selbstverständlich betrachtet haben, dass Stephan IV. im Besitze der Krone geblieben sei. Schade, dass seine Voraussetzung nicht zutrifft: „die wahre Kaiserkrone“ wurde Ludwig dem Frommen g e s c h e n k t³⁰.

Aber gesetzt, Papst Stephan hätte die Urkunde im Sinne Brunners ausgebeutet, muss sie dann auch im Sinne Brunners gefälscht sein? Ich denke doch: das Diplom konnte längst in St. Peters Schrein ruhen, ehe man auf die Idee kam, dasselbe Ludovico novo imperatore eius filio ao. 7.“ Ludwig II. hatte längst die päpstliche Weihe empfangen, dennoch heisst er, dem Vater gegenüber, nicht „a deo coronatus.“

29. Jaffé-Ewald 2616, 2663.

30. „Roma tibi, caesar, transmittit munera Petri, — Digna satis digno conveniensque decus. — Tum iubet adferri gemmis auroque coronam, — Quae Constantini caesaris ante fuit.“ II 423—426. Poet. lat. ed. Dümmler II 36. Dann nochmals: „Hoc tibi Petrus ovans cessit, mitissime, donum.“ 449 p. 37. Nicht anders ist die Sache im Chron. Moissiac. M. G. SS. I 312 aufgefasst: attulit ei coronam auream, — imposuit illi coronam auream, quam attulerat, in capite remuneravitque eum dominus imperator muneribus multis.“

* S. 309.

gerade in der angegebenen Richtung zu verwerten. Es wäre doch nicht das erste Mal, dass aus einem Aktenstücke recht weitgehende, vom Aussteller nicht beabsichtigte Ansprüche hergeleitet wurden. Das, wie gesagt, ist die Erwägung, die sich nicht ablehnen lässt, auch wenn man im übrigen Brunners Auffassung teilen könnte.

Nun glaube ich mir freie Bahn geschaffen zu haben; der Entwicklung meiner eigenen Ansicht scheint nichts mehr entgegenzustehen. Indem ich dieselbe vortrage, muss ich aber bemerken, dass ich wesentlich das von Grauert gesammelte Material benutze; ich will es vermehren und dann lade ich alles — um ein triviales Bild zu gebrauchen — auf einen anderen Karren und richte mein Gefährt in eine ganz andere Richtung.

Konstantin sendet § 1 seine besten Wünsche dem Papste Sylvester „necnon et omnibus reverendissimis et deo amabilibus catholicis episcopis.“ Das Epitheton „deo amabilis“ wird nun aber in päpstlichen Kreisen nicht eben während langer Zeit gebraucht. Ich finde es 745; da schreibt ein Römer an den hl. Bonifaz: „deo amabilibus apicibus“³¹; 750 oder 751* heisst Papst Zacharias den Bruder Pipins, den Karlmann, „deo amabilem monachum“³². Häufiger lässt es sich dann unter Stephan II. nachweisen, freilich nur in Schriftstücken, die für Abt Fulrad von St. Denis bestimmt sind oder seiner Erwähnung thun³³, und nicht jedes derselben ist über jeden Verdacht erhaben. Die eigentliche Blütezeit — wenn ich so sagen darf, — erlebt der Ehrentitel dann aber unter Papst Paul I. Dieser wendet ihn an: einmal auf Abt Fulrad³⁴, je zweimal auf den Erzbischof Remedius von Rouen³⁵ und die fränkische Geistlichkeit³⁶, und einmal auf die

31. Bon. et Lulli ep. 53 ed. Jaffé p. 154. Dies ist übrigens nicht das erste Beispiel, ich habe den Ausdruck auch früher schon gefunden, aber vereinzelt.

32. Neues Archiv IV 174. — Die Urkunde, welche Zacharias am 4. November 748 „Pirminio deo amabili episcopo“ ausstellt, gilt als Fälschung.

33. Cod. Carol. 11 p. 63, 64, 66. — Dann im Texte von Jaffé-Ewald 2330, in der Adresse von 2331, während diejenige von 2333 nur „amabili“ aufweist.

34. Cod. Carol. 17 p. 80.

35. Ibid. 19 p. 87 und 41 p. 139.

36. Ibid. 38 p. 134, 135.

* S. 310.

Söhne Pipins³⁷ und die Gesandten Droctegand und Wulfard³⁸. Dann geht es abwärts: 769 oder 770 beehrt Stephan III. die Schwester Karls³⁹, 771 den Frankenkönig selbst mit „*deo amabilis*“⁴⁰. 772 heisst der neu gewählte Papst, Hadrian I.: „*deo amabilis*“⁴¹, und von diesem werden 775 ein Abt⁴², 779 oder 780 fränkische Gesandte durch das Epitheton ausgezeichnet⁴³. Das aber ist auch das letzte Mal; denn nun finden sich stets andere Prädikate. Sie im einzelnen vorzuführen, kann ja nicht meine Aufgabe sein; genug, ich habe den Titel „*deo amabilis*“ weiter nicht gefunden.

Danach ergäbe sich: wenn die Urkunde wirklich in Rom gefälscht wurde, so kann sie manches Jahr vor 780, aber nicht viel später entstanden sein. Das ist die einfache Schlussfolgerung, die man billigen wird, wenn nicht Voreingenommenheit zu künstlichen Deutungen zwingt. Doch der Termin lässt sich noch enger begrenzen.

Wie ich zunächst bemerken will, sagt Konstantin § 19: „*unde coram deo vivo, qui nos regnare precepit — obtestamur.*“ Mit einer nur geringen Variante schreibt 757 oder 758 der römische Senat, der sein Konzept sichtlich aus der Kanzlei Papst Pauls I. erhalten hat: „*petentes et hoc coram deo vivo, qui vos in regem — ungui praecepit*“⁴⁴. Ähnlich sagt zwischen 764 und 766 Paul I. selbst: „*deus noster qui vos regnare iussit*“⁴⁵. Wieder in genauerer Uebereinstimmung mit Konstantin mahnt dann Stephan III. in einem 769 oder 770 geschriebenen Briefe: „*coram deo vivo, qui vos regnare praecepit, coniuramus*“⁴⁶. Des weiteren habe ich die Wendung nicht ge-

37. Ibid. 37 p. 129 hier freilich „in Christo amabilibus.“

38. Ibid. 28 p. 106.

39. Ibid. 47 p. 163.

40. Ibid. 50 p. 170.

41. Mabillon Mus. Ital. Ib 38 = Liber diurn. 82 p. 171, 172. Zu Grunde liegt übrigens die ältere Formel 60 p. 113.

42. Cod. Carol. 56 p. 186.

43. Ibid. 67 p. 210, 211.

44. Ibid. 13 p. 71.

45. Ibid. 36 p. 125.

46. Ibid. 46 p. 157.

funden⁴⁷, und vielleicht dürfen wir den terminus ad quem über 780, bis wohin wir vorhin gelangt waren, um das eine und andere Jahr zurückschieben.

Derselbe Stephan III. hielt 769 in Rom ein Konzil, von dessen Akten uns ein Bruchstück erhalten ist: es beginnt: „In nomine patris et filii et spiritus sancti. Regnante domino nostro Jesu Christo, uno ex eadem* sancta trinitate“⁴⁸. Das ist keine Invokation gewöhnlicher Art; die Bezeichnung Christi, als des Einen aus der hl. Dreifaltigkeit entbehrt jeder Analogie, — abgesehen von der Schenkungsurkunde Konstantins. Ich will gar nicht einmal davon reden, dass auch in ihrer Invokation die drei Personen genannt sind; viel wichtiger ist hier, dass Konstantin in dem gleich darauf folgenden Titel heisst: „in Christo Jesu, uno ex eadem sancta trinitate, fidelis.“ Sollte man nicht glauben, die beiden Aktenstücke entstammten einer Zeit, in welcher man Grund hatte, die zweite Person der Trinität in solcher Weise zu charakterisieren? Ich versuche die Frage zu beantworten: auf einem Konzil von 754 hatten die Griechen den Lateinern vorgeworfen, dass sie mit ihren Bildern, welche den Heiland, wie doch meistens der Fall war, als Menschen darstellten, die Einpersönlichkeit desselben leugneten und an Stelle der Dreieinigkeit eine Viereinigkeit setzten⁴⁹. So könnte es doch nicht Wunder nehmen, wenn die Römer damals unendlich viel öfter, als die Dürftigkeit des vorhandenen Materials erraten lässt, ihren Glauben an die Einpersönlichkeit Christi, mithin an vollendete Dreieinigkeit zum Ausdruck gebracht hätten.

Doch ich höre schon den gutgemeinten Rat, ich solle meine Hand, die nur der rauhen Wirklichkeiten gewohnt sei, doch von den subtilen Geheimnissen der Dogmatik weglassen. Darum will ich auch — weil mein Gegenstand nicht gestattet, ohne weiteres die Blicke auf Realeres zu richten, — mich jetzt einfach mit Gegen-

47. Doch sei hier noch auf den Brief Pauls I. *ibid.* 32 p. 177 verwiesen: „Domine, — Pippinum regem — ungui praecepisti;“ verschieden von den oben angeführten Formeln heisst es § 12 des *Constitut. Constantini*: „Salvator noster h. Petrum apostolatus obtinere praecepit cathedram.“

48. Duchesne in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des *Liber pont.* I 483 hat „dom. nr. Jesu Chr.“ ergänzt und „et“ in „ex“ verbessert.

49. Hefele *Konziliengesch.* 2 III 416.

* S. 311.

überstellung begnügen. Konstantin sagt § 4: „Tres itaque formae, sed una potestas. — Deus edidit ex se — Verbum, et eodem solo suae sapientiae Verbo universam ex nihilo formavit creaturam. — Igitur perfectis caelorum virtutibus et universis terrae materiis — de limo terrae fingens hominem etc.“ Der Gedanke kehrt wieder in einem Briefe Pauls I. von 757, und nicht bloß der Gedanke, sondern zum Teil auch seine Worte: „Arbiter rerum et opifex, qui solo Verbo cuncta ex nihilo fingens humanam de limo creavit naturam, trinus et unus dominus deus noster, cui machinae poli ac telluris materia perenni lege famulantur“⁵⁰. Auch vergleiche man noch aus einem anderen Briefe Pauls: „Deus omnipotens cuncta ex nihilo suae potentiae Verbo formavit“⁵¹. Ueberall die gleiche Verbindung verschiedener Bibelstellen⁵²; dazu ist in dem ersten der angeführten Briefe, wie in der Schenkung, noch die Erschaffung des Menschen aus Erdschlamm und namentlich die Dreieinigkeit hineingezogen.

Im 11. Paragraphen heisst es: „eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum patronos et defensores“⁵³. Nun finde ich Analogien zu diesem Bilde nur unter * Paul I.; nur in seinen Urkunden oder Briefen wird, wenn vom Schutze, der Hilfe, der Fürbitte des Apostelfürsten oder anderer Heiligen die Rede ist, eine Charakteristik mit „firmus“ angewandt. Den Worten Konstantins am nächsten steht der Wunsch: „isdem b. Petrus princeps apostolorum, pro cuius restituendis luminibus decertatis,

50. Haddan and Stubbs Councils etc. relating to Great Britain and Ireland III 394.

51. Ep. 35 p. 123: „potentiae verbo firmavit,“ es wird doch zu lesen sein: „sapientiae Verbo formavit.“

52. Gen. II 7 cf. 2 Macc. VII 28 — Joan. I 3 cf. Pauli ep. ad Coloss. I 16. Die letzteren Stellen lassen zugleich keinen Zweifel, dass unter Verbum, welches überall mit kleinen Anfangsbuchstaben erscheint, der Logos gemeint ist. Das zeigt übrigens auch schon der Wortlaut des Konstituts: „Deus edidit ex se Verbum, et quando eodem solo suae sapientiae Verbo universam ex nihilo formavit creaturam, cum eo (sc. Verbo) erat.“

53. „et defensores“ meine ich mit Döllinger Die Papstfabeln des Mittelalters 63 Anm. 4 aus der griechischen Übersetzung ergänzen zu müssen: καὶ δὲφένσωρας.

* S. 312.

firmissimus vobis sit auxiliator“⁵⁴. Als Thatsache bezeichnet Paul den Schutz einmal so: „Firmum quippe beatissimum Petrum apostolorum principem — adepti estis protectorem“⁵⁵. Dann wünscht er: „confessores et virgines Christi — firmos habeant protectores“⁵⁶, oder er verheißt: „omnes illos martyres — firmissimos apud divinam clementiam habebitis intercessores“⁵⁷. Auch in Beziehung auf weltliche Hilfe hat Paul einmal den Ausdruck gebraucht, er schreibt nämlich an Pipin: „sis nobis post deum firmus protector et defensor“⁵⁸ oder „firmissimus christianorum fidei defensor existere iubeas.“⁵⁹ Nun reden ja auch andere Päpste von einem solchen Schutzverhältnisse, als von einem erwünschten oder wirklich schon vorhandenen, aber es geschieht in anderen Wendungen, immer ohne das Prädikat „firmus.“

Eine weitere Singularität, worin die Schenkungsurkunde mit einem Briefe Pauls I. übereinkommt, ist schon von Grauert erörtert worden. Dieselbe ist um so bezeichnender, als das betreffende Wort in beiden Schriftstücken eine sonst nicht nachzuweisende oder wenigstens bisher nicht nachgewiesene Bedeutung angenommen hat. Nur hier findet sich nämlich „retro“ in Hinsicht auf die Zukunft; nur hier heisst das Wort geradezu „in Zukunft.“ § 1 wünscht Konstantin allen, die sein Schreiben angeht, Glück und Heil „nunc et in posteris cunctis retro temporibus;“ § 19 richtet er ein Verbot gegen Zuwiderhandlungen „nunc et in posterum cunctis retro temporibus“⁶⁰; und zwischen 761 und 767 bemerkt Papst Paul von einer Schenkung, die Pipin dem römischen Stuhle gemacht hatte, dieser habe sie gesichert „nunc et retro cunctis temporibus“⁶¹.

Ich kann den Spuren Grauerts noch weiter folgen. Das Wort „Satrap“, in der Anwendung auf den hohen Offizier, findet sich § 8, 11 und 19. In Rom aber lässt sich dasselbe nur für die

54. Cod. Carol. 34 p. 121.

55. Ibid. 38 p. 135.

56. Urkunde vom 2. Juni 761 vgl. Anm. 64.

57. Cod. Carol. 42 p. 144.

58. Ibid. 32 p. 116.

59. Ibid. 42 p. 143.

60. Vgl. auch § 4: „Nam sapiens retro semper deus.“

61. Cod. Carol. 42 p. 144.

Zeiten Pauls I. nachweisen, und zwar einmal in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers, des Zacharias⁶², dann in einem seiner eigenen Briefe⁶³. Ferner beachte man, dass aus der Urkunde, welche Papst Paul dem von ihm gestifteten Kloster der hl. Stephan und Sylvester erteilt⁶⁴, „eine Bekräftigungsformel* sich ausschälen lässt, welche der konstantinischen sehr nahe kommt“⁶⁵. § 19. „*Hec vero omnia — permanenda decernimus — et coram terribili eius (sc. dei) iudicio obtestamur omnes nostros successores, — nulli eorum quoquo modo licere, hec que a nobis concessa sunt — convelli. Si quis autem, quod non credimus, in hoc — contemptor extiterit, aeternis condemnationibus subiaceat innodatus et sanctos — sibi — sentiat contrarios atque in inferno inferiori concrematus cum diabolo et omnibus deficiat impiis.*“ Damit vergleiche man folgendes aus der allerdings weitläufigeren Korroboration Pauls I.: „*Haec nempe omnia sub divini iudicii obtestatione a nostris successoribus pontificibus servanda decernimus — nulli quoque modo licere, dissolvere haec quae a nobis — constituta sunt. — Si quis autem — quod non obtamus — quidquid — auferre aut alienare — conatus fuerit, sciat se — insolubili anathematis vinculo nota-*

62. Liber pontif. ed. Duchesne I 427.

63. Cod. Carol. 17 p. 79.

64. Jaffé-Ewald 2346. Ich folge hier dem hier nicht aufgeführten Drucke bei Baronius 761 § 2—41. Übrigens ist die Urkunde vielfach verdächtigt worden; Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom² II 310 Anm. 1 nennt sie ein zweifelhaftes Pergament; und in seinen Erläuterungen zum Liber pont. I 466 bemerkt Duchesne, man kenne nur „un prétendu original bien postérieur au huitième siècle.“ Das kann sein, dann aber ist das „angebliche Original“ lediglich eine Reproduktion des wirklichen, das verloren gegangen oder schadhafte geworden war. In den überall zeitgemässen Formeln liegt die Bürgschaft der Echtheit und überdies hatte schon der Biograph Pauls I. im Liber pont. I 464, 465 das Diplom vor Augen. Dass das Quellenverhältnis dieses, nicht das umgekehrte ist, dass nicht also die Angaben der Lebensbeschreibung das Material für die (alsdann gefälschte) Urkunde lieferte, darüber lässt ein Vergleich mit dem Constit. Constant. keinen Zweifel. S. Anm. 66.

65. Hist. Jahrbuch IV 85. Übrigens hat darauf zuerst hingewiesen: Janus Der Papst und das Konzil 143 Anm. 103.

* S. 313.

tum esse, contrarios sibi sentiens omnes eosdem sanctos. — Etcum diabolo — et omnibus impiis — tartareo igne — cremetur.“ Aber auch im Schenkungsakte selbst besteht eine eigentümliche Uebereinstimmung. § 13 „quibus pro concinnatione luminarium possessionum predia contulimus et rebus diversis eas ditavimus et — tam in Oriente, quam in occidente — vel diversis insulis concessimus“. Paul I.: „diversis rebus ditantes, — ad concinnationem luminarium — concessimus — possessionum praedia in diversis locis“. Dabei ist die an sich eigentümliche Verbindung: „possessionum praedia“ besonders auffallend⁶⁶. Dass auch die Worte „censura“ und „constitutum“ im Sinne von Urkunde, wie in der konstantinischen Schenkung, so auch in dem verglichenen Aktenstück mehrfach gebraucht werden, will ich nur im Vorbeigehen bemerken. Wichtiger erscheint mir, dass noch eine zweite Urkunde Pauls I. ähnliche Wendungen aufweist⁶⁷. Es ist dieselbe, welche schon die erwünschte Parallele zu „largitas“ als Besitz geboten hat⁶⁸. Auch da heisst es: „nulli cui libet — coquo modo licere etc.“ Dann erinnert die Verheissung, womit Paul hier schliesst: „benedictio, gratia, pax et misericordia a Christo domino deo nostro,“ doch sehr lebhaft an den Gruss, welchen Konstantin an die Spitze stellt: * „gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia a deo patre omnipotente et Jesu Christo.“

66. „Possessionum praedia“; so in beiden Urkunden; damit vergleiche man nun die Anm. 64 erwähnten Angaben des Liber pont. I 465. Da heisst es „praedia et possessionum loca.“ In dieser Abweichung, wenn man sie mit jener Übereinstimmung verbindet, liegt doch der vollgiltige Beweis, dass die Urkunde Pauls I., wie ich schon sagte, hier Quelle, nicht Ableitung war.

67. Es giebt noch eine dritte Urkunde Pauls I., nämlich vom 26. Oktober 762, Jaffé-Ewald 2350, aber man hat dieselbe verdächtigt und, wie ich glaube, mit Grund. Eine vierte ist bei Jaffé-Ewald nicht verzeichnet; Paul soll sie am 4. September 762 ausgestellt haben, doch ist nur ein kurzes Zitat aus derselben bekannt — Muratori SS. XXIV 886. Troya Cod. dipl. V^a 135 — und dessen Mitteilung verdankt man Tafuri, einem sehr bösen beleumundeten Manne.

68. S. Anm. 13.

* S. 314.

Doch um wieder zu den Beobachtungen Grauert zurückzukehren, so ist von nicht geringem Interesse, dass in der Zeit Pauls I. das Wort „inluminator“ mehrfach sich nachweisen lässt. Dasselbe ist in der Litteratur sonst eine seltene Erscheinung, und wird dann regelmässig bei Gott gebraucht, so bei Tertullian⁶⁹ und Lactanz⁷⁰, so jetzt auch in einem Briefe, den Papst Zacharias, der zweite Vorgänger Pauls I., an den hl. Bonifaz schreibt⁷¹. Dessen Nachfolger Stephan II. überträgt es auf den Apostelfürsten Petrus⁷², und nun wendet Paul es auf den hl. Sylvester an⁷³. Eben mit Bezug auf diesen wird „inluminator“ aber auch in der konstantinischen Schenkung gebraucht. Hier heisst er „inluminator noster“ und in dem Briefe Pauls: „christianorum inluminator fidei“⁷⁴. In demselben Zusammenhange finden sich noch andere Übereinstimmungen, namentlich die Schreibung des Berges Soracte als „mons Seraptem“, aber hier könnte immerhin die Sylvesterlegende, die dem historischen Teile der Schenkungsurkunde offenbar zu Grunde liegt, auch den Brief des Papstes beeinflusst haben⁷⁵. Es mag indes erwähnt sein, dass Paul noch in einem anderen Schreiben, für welches sonst keine Anklänge an die Sylvesterlegende nachzuweisen sind, sich derselben Form bedient hat⁷⁶. Dagegen sagte Hadrian I. im Jahre 785, obwohl er sicht-

69. Forcellini Lexicon ed. de Vit. s. v.

70. Ibid.

71. Bonif. et Lulli ep. 44 ed. Jaffé p. 123.

72. Cod. Carol. 10 p. 56, 60.

73. Ibid. 42 p. 143.

74. Dieses Verhältnis ist Grauert, wie man nach Zeumer 46 glauben könnte, keineswegs entgangen. Zeumer verweist nur auf Jahrb. IV 67, wo Grauert allerdings bemerkt, dass die Charakteristik Sylvesters „inluminator noster“ in der Sylvesterlegende fehle. Aber IV 87 Anm. 7 zieht er den Brief Pauls I. zum Vergleiche heran. Siehe auch S. 527.

75. Legenda s. Sylvestri: „Sylvester episcopus civitatis Romae ad montem Sirapti persecutiones tuas fugiens etc.“ — Constit. § 7: „Sylvester episcopus civitatis Romae ad montem Seraptem persecutiones tuas fugiens etc.“ — Cod. Carol. 42 p. 143: „Silvester christianorum illuminator fidei pridem persecutionem paganorum fugiens etc.“ Die Übereinstimmung zwischen Brief und Urkunde hat zuerst Zeumer 46 hervorgehoben. Er vermutet, dass statt „pridem“ zu lesen sei „ibidem“; vorher heisst es: „secus montem Seraptem.“

76. Cod. Carol. 23 p. 98.

lich der Sylvesterlegende folgte, nicht mit dieser „Sirapten“, sondern „Soracte“⁷⁷.

K. Zeumer hat nochmals darauf hingewiesen, dass das charakteristische Wort „inluminator“ der Sylvesterlegende fehle, und eben deshalb meint er, die anderen Übereinstimmungen zwischen der Schenkung Konstantins und dem Briefe Pauls seien nicht in der Weise zu erklären, dass die Verfasser beider Schriftstücke unabhängig von einander die Legende benutzt hätten, sondern vielmehr in der Weise, dass dem Papste schon die Schenkung vorgelegen habe. An und für sich erscheint der Schluss durchaus berechtigt, aber eine andere Annahme ist doch ebenso statthaft: Schenkungsurkunde und Papstbrief sind aus demselben Kreise der Anschauung und Ausdrucksweise hervorgegangen. Für beide hat die Sylvesterlegende als Grundlage gedient, nur dass sie bei der Urkunde, wie man sich leicht überzeugen kann, wörtlich abgeschrieben wurde, während für den Brief eine haften gebliebene Erinnerung genügte. Aber Brief und Urkunde wurden dann auf dieser einheitlichen Grundlage auch einheitlich weitergebildet,* daher hier und dort die Charakteristik „inluminator“. Mit anderen Worten: sie stammen, wie ich schon sagte, aus demselben Kreise der Anschauung und Ausdrucksweise⁷⁸.

Dahin haben ja aber all meine sprachlichen Untersuchungen hingeletet. Man mag sich hier das Ergebnis nochmals vergegenwärtigen. Alles irgendwie Auffallende, jede eigentümliche Bedeutung eines Wortes, jede bezeichnende Wendung oder Verbindung in der Urkunde, — wir können sie vor oder nach Paul I. belegen oder aus seinen eigenen Schriftstücken, mehrfach aber aus ihnen allein. „Censura“ und „Constitutum“ gebrauchte die päpst-

77. Jahrb. IV 94 Anhang 2.

78. Was man erbracht hat, um die Verwandtschaft des Stils mit späteren Dokumenten zu erweisen, ist ganz bedeutungslos. Höchstens könnte der Vergleich mit der bekannten Erzählung, wie Karl d. G. 774 den hl. Petrus beschenkte, einen Eindruck machen, aber doch auch nur einen Augenblick, denn wie Brunner a. a. O. 9 schon bemerkt hat, kann man „all die einzelnen Elemente, aus welchen sich die Formel des Constitutums einerseits, die Erzählung der Vita Hadriani andererseits zusammensetzen,“ schon vor 774 nachweisen.

* S. 315.

liche Kanzlei während des ganzen 8. Jahrhunderts im Sinne von Urkunde: den Schreibern Pauls I. sind beide Worte sehr geläufig. „Synclitus“ = Senat lässt sich zu Anfang des 8. und des 9. Jahrhunderts für Rom nachweisen: in der Zwischenzeit, also während der Regierung Pauls, ist es mithin dort auch üblich gewesen. Dasselbe gilt von „bandus“ = Fahne, es begegnet in der Lebensbeschreibung Papst Sergius' I., der 701 starb, und in einem Briefe Papst Hadrians von 788. Den Ehrentitel „*deo amabilis*“ konnte ich nicht über die ersten Jahre Hadrians hinaus verfolgen: als seine Blütezeit meinte ich die Regierung Pauls I. bezeichnen zu sollen. Die Beschwörung „vor dem lebendigen Gott, der dem Beschworenen zu herrschen geboten hat“, findet sich nur unter Paul und unmittelbar nach seinem Tode. Nicht schon während der Regierung Pauls, aber auch wieder gleich darauf begegnet die scharfe Betonung der Einpersönlichkeit Christi: dass man seit 754, also schon drei Jahre vor Pauls Thronbesteigung, allen Grund hatte, den Heiland als Eine Person der Dreieinigkeit zu bezeichnen, hoffe ich wahrscheinlich gemacht zu haben. Eine andere dogmatische Erörterung konnte ich mit Sicherheit in einem Briefe Pauls nachweisen. Ferner: die Charakteristik eines Beschützers als „*firmus, firmissimus*“ ist den Schriftstücken der Kanzlei Pauls ebenso geläufig, als denen anderer Päpste fremd. „*Largitas*“, im Sinne von Besitz, ist zu Rom wohl früher gebraucht worden; als römisch kann ich die Anwendung zum letzten Male unter Paul nachweisen. Nur in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers und in einem eigenen Briefe Pauls ist die Bezeichnung „*satraps*“ für den höheren Offizier belegt: aus ganz Italien fehlt es bisher an anderen Beispielen. Die Verordnung: „*nullo quoquo modo licere*“ wiederholt sich in zwei Urkunden Pauls I. In einer derselben stießen wir auf eine Reihe übereinstimmender Wendungen, auch wohl noch auf einen eigenartigen Ausdruck: „*possessionum praedia*“. Ueber die Schreibung „*Serapten*“ für „*Soracte*“, über den hl. Sylvester als „*inluminator*“ sprach ich noch kurz vorher. An letzter Stelle, um den Knoten recht fest zu ziehen, gedenke ich nochmals der Verbindung: „*nunc et in posterum cunctis retro temporibus*“: dass nur ein Brief Pauls I. eine Parallele bietet, würde ich an sich schon beachtenswert finden, nun hat aber auf beiden Seiten

das Wort „retro“ noch die sonst unerhörte Bedeutung „in Zukunft.“*

Aber für einen Teil dieser Ausführungen liegt, wie gesagt, der Keim schon in Grauert's Arbeit: ich habe denselben nur zu voller Entfaltung getrieben. Diese ist nun eine ganz andere, als Grauert aus den Anfängen erschlossen hat. Um kurz zu sein: Grauert ist allen Ernstes der Meinung, dass der Fälscher, den er freilich für einen Franken hält, sich die vorgeführten Worte, Wendungen und Verbindungen aus den Papstbriefen zusammengelesen hätte. In Grauert's Sinn darf ich jetzt wohl sagen: sein Plagiator müsste mit der Schulung eines modernen Philologen die Eigentümlichkeiten des Sprachgebrauchs Pauls I. oder seiner Umgebung erforscht haben, um dieselben dann für eine Fälschung angeblich der Zeit Konstantins zu verwerten. Ein Verfahren, gleich mühselig wie thöricht! Der Sachverhalt ist vielmehr: die konstantinische Schenkung entstammt der Feder eines Autors, welcher redete oder schrieb, wie man in der Kanzlei Pauls I. zu thun pflegte. Das diplomatische Material, welches für das Machwerk herangezogen wurde, war etwa das eine und andere Aktenstück ost-römischer Kaiser, das man nun aber nicht so benutzte, wie Grauert bezüglich der päpstlichen Briefe gemeint hat, nämlich nicht um für den Text ein eigenartiges Wort oder eine bezeichnende Wendung zu gewinnen, sondern um der Komposition einen zeitgemässen Rahmen zu geben, d. h. also wegen der Titel, der Unterschrift und Derartigem.

Aber passt die Fälschung auch zu dem Jahrzehnt, in welches ich sie setze?

Jedenfalls war die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters nicht ihr letzter Zweck. Das Glaubensbekenntnis beseitigte jeden Argwohn an Konstantins Katholizismus: der alte Arianer erschien gleichsam im reinsten Hermelin der römischen Orthodoxie, und das etwaige Gerede, welches doch auch in Rom umgehen mochte, dass ein Bischof von Nikomedien, der die Wesensgleichheit geleugnet hatte, sein Täufer gewesen sei⁷⁹, — schien es nicht durch die ausführliche Erzählung, wie der römische Bischof ihn bekehrt

79. Vgl. was Döllinger Die Papstfabeln 56 bezüglich des Frekulf von Lisieux, des Hermann von Reichenau und des Marianus Scotus bemerkt.

* S. 316.

und ins Christentum aufnimmt, für alle Zeiten zu Schanden gemacht? Eben Sylvester war es, der von Konstantin verfolgt, welcher das durch eine Erscheinung der hl. Petrus und Paulus begonnene Werk durch seine Unterweisung zu Ende brachte: er ist der „inluminator“, und sein Verdienst ist es doch, dass die Welt nun dem Christentum gehört. Es kommt die grossartige Gnadenspende Konstantins: der Primat Petri wird zum Gesetze; zahlreiche Einzelschenkungen sollen für die Beleuchtung der römischen Kirche sorgen; Papst und Kardinäle erhalten schmückende Ehrenrechte; die Residenz wird nach Konstantinopel verlegt, damit der Papst nicht durch die Nähe des weltlichen Herrschers beengt sei; das ganze Abendland wird dem Sylvester zu Füssen gelegt. Wie gross erschien dem naiven Leser und Hörer dieser Imperator, der in Hingebung an Rom so Vieles und so Herrliches opferte, wie gross aber auch sein „verehrungswürdiger Vater“⁸⁰, * der Pontifex, dem er alles darbrachte! Und neben der Grösse nun die Demut! Konstantin büsst; und später spielt sich die fast rührende Szene ab: der Kaiser schenkt dem Papste die Krone vom eigenen Haupte; Sylvester aber verweist auf seine geistliche Krone, die Tonsur; seine den Prunk ablehnende Bescheidenheit überbietet Konstantin nun durch eine Erniedrigung, die ihm nur grenzenlose Achtung vor dem Papste eingeben konnte, durch Leistung von Stallknechtdienst.

Man muss diese Züge sich nur einmal recht vergegenwärtigen, und man wird über die Tendenz nicht mehr im Zweifel sein. Mit bestimmten Worten: die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters lag dem Fälscher sehr am Herzen.

Nun aber hat Papst Paul I. offenbar sein ganz besonderes Vertrauen auf den hl. Sylvester gesetzt und sich dessen Kultus mit voller Seele gewidmet. Einmal musste er das auf dem Soracte gelegene Sylvesterkloster zwar dem König Pipin schenken⁸¹; aber

80. § 1 sanctissimo et beatissimo patri patrum, § 2 beatissimo patre et oratore nostro, § 3 almificus summus pater et doctor noster, § 4 predicante patre nostro, § 6 beatissimus pater noster, § 8 almifico patre et inluminatore nostro, § 10 lucidissime nobis idem venerabilis pater edixit, § 15 sanctissimo patri nostro, § 16 venerabilis pater noster.

81. Cod. Carol. 23 p. 98.

* S. 317.

er wusste es wieder in seinen Besitz zu bringen, und nun jubelte er laut auf: „Pipin habe auf Eingebung Gottes gehandelt“, und sein Dank kannte keine Grenzen⁸². Das wiedererworbene Kloster aber unterstellte er „seinem Kloster“, denn in „seinem Kloster“ sei der hl. Sylvester bestattet; „und es erscheint mir billig,“ — ist der weitere Gedankengang des Papstes, — „dass das Sylvesterkloster auf dem Soracte, wo einst der „christianorum inluminator fidei“ eine Zuflucht vor heidnischen Verfolgern gefunden hat, dessen letzter Ruhestätte gehöre“. „Nostrum monasterium“, wie der Papst zweimal ohne weiteren Zusatz sagt, ist San Silvestro in capite. Paul hatte dasselbe in seinem väterlichen Hause gegründet⁸³; neben dem hl. Sylvester war es noch dem hl. Stephan gewidmet; aber der eigentliche Heilige des Klosters, nach welchem die Nachwelt dasselbe denn auch benannt hat, war doch Sylvester. In dieses Haus zogen nun griechische Mönche ein, der Bildersturm hatte sie, gleich so manchen, aus der Heimat vertrieben⁸⁴. „Griechische Mönche,“ — die Nationalität ist von einiger Bedeutung⁸⁵. In jedem Sylvesterkloster musste man das Andenken Konstantins lebendig erhalten, doppelt aber die Griechen im Sylvesterkloster zu Rom, denn sie wurden nicht blos durch Sylvester an Konstantin erinnert, sondern sie waren eines Konstantinkultus schon aus der Heimat gewohnt. Wir wollen noch hinzunehmen, dass ihr Haus vordem einem, auf den Namen Konstantins getauften Manne zu Eigen war, nämlich dem Vater eben dessen, der es in ein Kloster umgewandelt hatte. Doch nicht blos die Geschichte der beiden Klöster kommt hier in Betracht. Ein Autor des 15. Jahrhunderts erzählt, dass in der Kapelle der hl. Petronilla, welche nach einem Codex des Papstbuches eben Paul I. mit schönen Bildern ausschmücken liess, „è pinta anticamente la storia di Constantino

82. Ibid. 42 p. 143.

83. S. oben S. 17 Anm. 64.

84. Baronius 761 § 15.

85. Hier scheint mir der Ort, auf die Graecismen, deren Grauert IV 527, 528 gedenkt, die Aufmerksamkeit zu lenken. Zumal verdient Beachtung, dass das Wort „retro“ in der Bedeutung „zukünftig,“ worüber ich S. 16 handelte, wie eine Uebersetzung von „ὀπίσω. ὀπισθεν“ erscheint: beide Formen entsprechen wörtlich dem lateinischen „retro“, zeitlich heissen sie: „in Zukunft.“

imperatore“⁸⁶. Natürlich waren es vor allem die Beziehungen Konstantins zu Sylvester, welche der * Maler Pauls dargestellt hatte. Kann man sich da noch wundern, dass ein Aktenstück, welches die Verherrlichung Sylvesters und Konstantins bezweckt, den Kreisen Pauls I. angehören soll?

Der fromme Betrug war der Kurie damals gar nicht unbekannt, oder ich will vielmehr sagen, man gab auch dem Heiligen wohl eine bizarre, mit der Wirklichkeit unverträgliche Form. Sehr lebhaft würde unser Aktenstück, wenn ich seine Tendenz richtig verstanden habe, an einen merkwürdigen, auch der Zeit Pauls I. angehörenden Brief erinnern. Es war ein Jahr vor Pauls Regierungsantritt, da liess man den hl. Petrus an Könige und Volk der Franken schreiben, um sie ihrer Pflichten gegen den päpstlichen Stuhl zu mahnen⁸⁷!

Aber die Verherrlichung Sylvesters und Konstantins braucht nicht der einzige Zweck des Fälschers gewesen zu sein. Vielleicht sollen einzelne Sätze noch einer anderen Tendenz dienen, als blos der, für die Freigebigkeit Konstantins eine Reihe von Beweisen zu erbringen. Wenn alte Rechts- oder Besitztitel, die zudem auch niemand mehr anzufechten gedachte, auf ihn zurückgeführt wurden, so ist ja der apologetische Zweck nicht zu verkennen. Das gilt etwa von den Ehrenvorzügen, deren sich die römische Kirche, Päpste und Kardinäle erfreuen sollten. Schon in den ersten Jahrhunderten finden wir an den Basiliken Roms Ostiarien und Cubicularien⁸⁸; ein Excubitor lässt sich für die Zeit Gregors I. nachweisen⁸⁹. Mitra und Pallium waren lange vor unserer Schenkung ein Schmuck der Päpste⁹⁰, und weisser Pferdèdecken haben sich die Kardinäle jedenfalls schon seit mehr als zwei Jahrhunderten bedient⁹¹. Da hier nichts Neues erworben werden sollte, da doch

86. Nic. della Tuccia in Doc. di Stor. Ital. V 256, cf. de Rossi *Bullettino archeol.* 1878 p. 142.

87. *Cod. Carol.* 10 p. 55.

88. Über die Cubicularien vgl. Rossi *Roma sott.* III 531, über die Ostiarien Jaffé-Kaltenbrunner 108.

89. Vgl. Brunner a. a. O. 22 Anm. 25.

90. *Grauert IV* 79. Natürlich stand auch die Ernennung des Kardinalklerus von Alters her dem Papste zu, doch verweise ich auf den Bestallungsbrief im *Liber diurn.* 70 ed. Rozière 133.

91. *Grauert a. a. O. IV* 77 Anm. 2.

* S. 318.

auch nichts Altes besonders gesichert zu werden brauchte, so können wenigstens die betreffenden Sätze auch keinem juridischen Zwecke dienen. Aber fassen wir andere Bestimmungen ins Auge! Bezüglich der Kardinäle verfügt Konstantin, dass sie zu den Würden von Konsuln und Patriziern aufsteigen könnten; und dem Papste schenkt er die Stadt Rom, Italien, alle Provinzen des Westens. Das sind Neuerungen, und eben hier hätte der Fälscher doch ein durchaus realpolitisches Ziel verfolgen können. Was man erst jetzt begründen wollte, wäre als alter Besitz erschienen; ein erst jetzt erstrebter Zustand würde als *status quo ante* beglaubigt und dessen angebliche Wiederherstellung vielleicht erleichtert worden sein. Solche Erwägungen sind bezüglich der oben angeführten Bestimmungen von vorneherein nicht auszuschliessen; und so ist denn für die Zeitbestimmung, derenthalb ich allein auch über den Zweck handle, die Frage von Wichtigkeit, ob sich Spuren nachweisen lassen, dass Paul eine so umfassende Herrschaft erstrebt, dass unter ihm auch nur Ein Kardinal nach jenen neuen Ehren verlangt habe. Die Antwort lautet unbedingt verneinend: aber ich muss gleich hinzufügen, auch zu keiner andern Zeit, in die man sonst das Constitutum mit irgend einem Scheine von Recht setzen könnte, hat der Ehrgeiz von Päpsten und Kardinälen einen so hohen Flug* genommen. Mit aller Zustimmung kann ich hier das Wort Weilands wiederholen⁹², dass namentlich ein Satz, wie der der Schenkung Roms, Italiens, der westlichen Provinzen, nicht als Niederschlag ernstlicher Bestrebungen, wirklich geltend gemachter Ansprüche betrachtet werden könne⁹³. Da bleibt denn nur die Wahl: auch den angeführten Bestimmungen liegt keine andere Absicht zu Grunde, als Konstantins frommen Gebersinn in neuer und zuletzt geradezu blendender Beleuchtung zu zeigen, oder sie sind nicht ihrer selbst wegen getroffen, sie haben nur eine Art von Nebenbedeutung, es soll nur eine untergeordnete Folgerung aus ihnen gezogen werden. Wie die in Rede stehenden Gnaden-

92. a. a. O. 199.

93. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, die damaligen Päpste hätten kein Verlangen nach Land und Leuten und Hoheitsrechten gehabt. Als Papst Paul das Kloster San Silvestro in capite gründete, that er's auch „pro dilatatione atque stabilitate reipublicae“, d. h. des unmittelbar römischen Gebietes.

* S. 319.

verleihungen und Schenkungen gleichsam neue glänzende Strahlen in Konstantins Aureole bildeten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Was dann — um meinen Ausdruck zu wiederholen — die Art von Nebenbedeutung, die untergeordnete Folgerung angeht, so bietet die Regierung Pauls doch dafür nicht minder Raum, als für die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters, die recht eigentlich in den Voraussetzungen desselben Jahrhunderts wurzelt. Dabei denke ich freilich nicht an die den Kardinälen verliehenen Ehren des Senats und Beamtenadels, an die ihnen eröffneten Würden von Konsuln und Patriziern, denn diese Vorzüge lassen sich nun einmal für die Zeitbestimmung in keiner Weise verwerten; ich denke vielmehr an Rom, Italien und die westlichen Provinzen, die Konstantin dem hl. Stuhl geschenkt haben soll. Der Langobarde strebte nach Stadt und Herzogtum Rom, nach Exarchat Ravenna. Wie wenn Paul in diesem Augenblicke die Urkunde hervorgeholt hätte? „Der grosse Konstantin sei aus der Stadt gewichen, damit der Papst Freiheit der Bewegung habe, und Desiderius wolle Rom in Besitz nehmen? Konstantin habe ganz Italien dem hl. Stuhl unterworfen, und Desiderius gönne ihm nicht einmal Exarchat und Herzogtum?“ Oder setzen wir folgenden Fall: griechische Gesandte kamen vielfach an den fränkischen Königshof, man hat gewiss mit Recht vermutet, dass da auch die Frage angeregt wurde, „wie es mit der Fundierung des Kirchenstaates zu halten sei“; Pipin hatte sie vollbracht, aber auf Kosten der Griechen; wenn nun ein Gerücht, Pipin sei wider alle Erwartung schwankend geworden, nach Rom kam, — konnte man dann nicht auf die Idee verfallen, sich durch die konstantinische Schenkung gegen zarte Rechtsbedenken eines andern für alle Zeit zu schützen? erschien man der Schenkung gegenüber nicht gar noch bescheiden, da die Forderung des Herzogtums und Exarchats ja nur ein Bruchteil derselben war?

Wie aber auch immer, — keinesfalls lässt sich aus der zuletzt erörterten Bestimmung, welche der späteren Nachwelt allerdings die Quintessenz zu enthalten schien, ein Beweis gegen die Zeit Pauls I. als die Zeit der Entstehung herleiten, es sei denn, man wolle die Fälschung überhaupt dem 8. und auch 9. Jahrhundert absprechen: kein Papst hat während derselben solche Forderungen erhoben; spätere Jahrhunderte können aber m. E. sowenig in

Betracht kommen als frühere. Die Sprache entscheidet für* das Jahrzehnt Pauls, und dazu stimmt auch die Verehrung Konstantins und Sylvesters, wegen deren der Fälscher vor allem den Betrug vollführte.

Auch wenn ich statt „vor allem“ sagen dürfte „allein“, so wäre damit doch keineswegs ausgeschlossen, dass schon nach etwa drei Lustren ein anderer Papst versucht hätte, die Urkunde in politischer Richtung zu verwerten. Papst Hadrian mahnte 778 den grossen Karl, alle versprochenen Gebiete dem hl. Stuhle auch wirklich zu überantworten: wie zur Zeit Sylvesters Konstantin der römischen Kirche „*potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus est*“, so möge zu seiner Zeit der König Karl dieselbe erheben und bereichern⁹⁴. Dann geht Hadrian zu einzelnen Patrimonien über; er erbietet sich, den Urkundenbeweis zu führen, dass dieselben dem hl. Stuhle gehören. Wegen der konstantinischen Schenkung fehlt eine Berufung auf das römische Archiv. Was hätte sie auch nutzen sollen? Hadrian beansprucht nur den kleinsten Teil des Hoheitsgebietes, welches Konstantin seinem Vorgänger geschenkt hat, er will nur die Souveränität über das Herzogtum Rom und den Exarchat von Ravenna⁹⁵, darum erinnert er auch blos an die Regierungsgewalt über Hesperien⁹⁶, die Konstantin geschenkt habe, nicht auch über die westlichen Regionen. Mit Beschränkung auf Herzogtum und Exarchat, diese beiden Teile Hesperiens, hatte Karl aber selbst schon versprochen, dem Wunsche Hadrians gerecht zu werden⁹⁷. Der Appell an Konstantins Freigebigkeit bedurfte also wahrhaftig nicht der Bekräftigung durch die vorgelegte Schenkungsurkunde: er soll ein

94. Ep. 61 p. 199.

95. Dass Grauert den Zusammenhang missversteht, indem er Souveränitätsgebiet und Eigengüter zusammenwirft, zeigt Brunner a. a. O. 33. Über „*potestas in his partibus*“, nicht in „*has partes*“ vgl. Kaufmann a. a. O. S. 211.

96. „*in partibus Hesperiae*“ heisst, einem oft vorkommenden Gebrauche entsprechend, einfach Hesperien. Ebenso sagte man „*pars ecclesiae*“ für Kirche schlechtweg. Hesperien aber ist dem Papste nicht etwa der ganze Occident, sondern nur Italien.

97. D. h. er wollte seine und seines Vaters Schenkung durchführen. Vgl. meine Untersuchung II (unten S. 63 ff.).

* S. 320.

Sporn sein, weiter nichts. Urkundliche Beweise waren dagegen erforderlich, um für jedes einzelne Patrimonium, worüber Hadrian nicht bloß die Hoheit gewinnen, welches er vielmehr in unmittelbaren Besitz nehmen wollte, das Eigentumsrecht darzuthun. Also soll man nicht sagen: weil Hadrian den Vergleich mit Konstantin zieht, ohne sich auf die Urkunde selbst zu berufen, darum könne diese auch noch nicht vorhanden gewesen sein. Eine andere Frage ist es freilich, ob Hadrians Worte nun gerade schon die Existenz des *Constitutum Constantini* beweisen, ob unsere Fälschung nicht erst später entstanden sein kann, und zwar auf Grund derselben mündlichen oder schriftlichen Tradition, woraus Hadrian geschöpft habe. Letzteres wäre an und für sich keineswegs unmöglich, und ohne weitere Belege möchte ich die Stelle für die Datierung nicht benutzen. Aber da ich nun anderweitig dargethan habe, dass der Fälscher in den Kreisen Pauls I. zu suchen ist, wird man in Hadrians Brief doch auch eine Bezugnahme auf die Urkunde erblicken dürfen.

Schüchtern genug würde Hadrian dieselbe in die politischen Verhandlungen hineingezogen haben. Er hätte kein Recht daraus gefolgert; er hätte dem Frankenkönig nicht etwa vorgehalten, soviel könne der hl. Stuhl auf Grund der konstantinischen Schenkung verlangen und sowenig* begehre er; Hadrian hätte sich mit einer allerdings nicht misszuverstehenden Lobpreisung Konstantins begnügt. Solche Zurückhaltung entsprach einer Zeit, in welcher die Fälschung noch sehr jungen Datums war, sie entsprach einem Papste, den noch Paul I. zum Priester geweiht hatte.

Zusatz I. Ich möchte hier über einige, sich gegen meine Zeitbestimmung richtende Einwände handeln. a) Weiland a. a. O. 194 meint, eine Scheidung zwischen Abendland und Morgenland „musste wenigstens thatsächlich konkrete Gestalt angenommen haben, ehe jemand auf den Gedanken kommen konnte, sie zur Grundlage der Fälschung zu machen“. Mit anderen Worten: das Kaisertum Karls d. Gr. musste schon begründet sein. Das kann ich an und für sich nicht zugestehen; und dann bedenke man, dass Orient und Occident längst vor Karls Kaiserkrönung nur noch ganz lose zusammenhingen, vor allem aber, dass eine Trennung ja unter Karl sich keineswegs zum ersten Male vollzog. Der

* S. 321.

gefeierte Konstantin selbst hatte die beiden Hälften erst wieder vereinigen müssen; im übrigen nenne ich nur noch den Namen Theodosius, dessen Reichsteilung in Rom gewiss nicht unbekannt war. b) Langen hat in der Hist. Ztsch. L 420 Anm. geltend gemacht, dass gerade Paul I. den Frankenkönig wohl als neuen Moyses und David preise, nicht aber als neuen Konstantin; mithin sei die Fälschung zur Zeit noch nicht vorhanden gewesen! In den betreffenden Stellen handelt es sich nicht um Schenkungen, sondern um Hülfe, um Errettung vor den Feinden und um Vertilgung der Ketzer Ep. 33, 38, 42, 43 p. 117, 135, 141, 145. Das Bild aber war schon unter Stephan II. üblich: ep. 11 p. 62 schreibt er: „novum te dixerim Moysen et praefulgidum asseram David regem? Quoniam, quemadmodum illi ab oppressionibus allophylosum populum dei liberaverunt, ita quoque tu“. Derselbe Gedanke liegt allen späteren Vergleichen zu Grunde. Konnte man Konstantin für Moyses und David einsetzen? Und wozu dann sollte man es thun? Das biblische Bild schmeichelte unendlich mehr, und jedenfalls den Franken war es viel verständlicher als ein Gleichnis aus römischer Geschichte. Aber auch anderweit sehe ich nirgends einen zwingenden Grund, dass Paul Konstantins gedenken musste. c) Wie Ado M. G. SS. II 319 erzählt, hätte 767 unter dem Vorsitze Pipins eine Synode stattgefunden: „inter Romanos et Graecos de s. trinitate et utrum Spiritus s., sicut procedit a Patre, ita procedat a Filio, vel de sanctorum imaginibus“. Die Stelle ist vielfach so gefasst, als ob römische Gesandte einen Streit über das Filioque angefangen hätten, und wenn nun der Zusatz in der That damals von päpstlicher Seite zur Sprache gebracht wurde, dann könnte man sich vielleicht ja wundern, dass dem gleichen Interesse nicht auch in Konstantins Bekenntnis Ausdruck gegeben sei. Aber Ado hat die entscheidenden Worte dem sonst übernommenen Texte der Lorscher Annalen eingefügt, und da ist mir durchaus wahrscheinlich, dass er seine Vorlage aus dem Geiste seiner eigenen Zeit erweitert hat. Jedenfalls darf ich bezweifeln, dass von Seiten der päpstlichen Gesandten das Filioque mit irgendwelchem Eifer betont sei: man weiss, wie vorsichtig dieser Punkt in Rom behandelt wurde. Vermutlich ist über die Dreieinigkeit nur im Zusammenhang mit der Bilderverehrung gesprochen worden, denn deren Verteidiger mussten ja, nach Behauptung der

Griechen, eine Vereinigkeit annehmen. Aber sollten römische Gesandte damals den Griechen gegenüber das Filioque auch geltend gemacht haben, — einen Ausdruck im Bekenntnisse Konstantins* dürfte man darum gleichwohl nicht erwarten, hat sich doch sogar Leo III. noch, wenn ihm der Zusatz auch als Dogma galt, gegen dessen Aufnahme in das Symbolum energisch gesträubt.

d) Grauert a. a. O. IV 544 meint, die Fälschung könne nicht im 8. Jahrhundert entstanden sein, denn der Bildersturm, der damals aufs Heftigste tobte, würde alsdann in der Urkunde eine deutliche Spur hinterlassen haben. Da Konstantin erzählt, wie er in den Bildern der Apostelfürsten die Träger seiner nächtlichen Erscheinung wiedererkannt habe, so hätte der Fälscher diese „herrliche Gelegenheit benutzen müssen“, um eine kaiserliche Sanktion der Bilderverehrung einfließen zu lassen, „wenn auch nur mit zwei Worten“. Ich glaube nicht, dass die Gelegenheit herrlich, dass sie leicht zu benutzen war. In das Symbolum, womit Konstantin beginnt, gehört die Bilderverehrung nicht hinein: sie hat nie in ein Glaubensbekenntnis Aufnahme gefunden. Dann erzählt der Kaiser seine Vision; noch war er Heide, als er in den Bildern die beiden Apostel erkannte; und hier nun der Bilderverehrung das Wort zu reden, — auf die Idee hätte nur ein ganz dummer Fälscher verfallen können. Es folgt die Busse und Taufe. Jetzt oder nach den grossen Gnadenverleihungen hätte Konstantin auf die Bilder zurückkommen können, aber die Gelegenheit wäre nicht herrlich gewesen, sondern bei den Haaren herbeigezogen; der Leser hätte die Absicht gemerkt und — einen Reiz zum Lachen verspürt. Ich wollte, Grauert hätte uns gezeigt, in welcher Weise „die herrliche Gelegenheit“ leicht zu benutzen war; ich kann nur gestehen, hier meine Phantasie vergebens angestrengt zu haben. Dass übrigens doch der Bilderstreit auf unsere Urkunde eingewirkt hat, freilich nur so, wie auch wohl auf irgend ein anderes Aktenstück, ganz leise und gar nicht vordringlich, habe ich S. 14 zu zeigen versucht. Schliesslich verweise ich noch auf Kaufmann a. a. O. 212 und Weiland a. a. O. 150: beide haben Grauer's Argumentation mit anderen Gründen entkräftet.

Zusatz II. Als meine Untersuchung schon geraume Zeit abgeschlossen war, erfuhr ich aus Brieger's Zeitschrift für Kirchen-

* S. 322.

geschichte X 484, dass auch Alb. Hauck in Luthardts Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1888 S. 201—207 über die konstantinische Schenkung gehandelt habe⁹⁸. Hauck „betritt den Weg philologischer Untersuchung“, er übt dieselbe Methode, durch die auch ich zum Ziele strebte. Unsere Ergebnisse liegen aber nicht allzu weit auseinander: wir gelangen beide zur Mitte des 8. Jahrhunderts, nur schreibt Hauck die Fälschung Stephan II. zu, ich suche den Urheber in den Kreisen Pauls I., der seinem Bruder Stephan II. unmittelbar im Pontifikate folgte.

Vielleicht hat Hauck das philologische Material, welches schon Grauert gesammelt hat, nicht genügend beachtet; jedenfalls hat er die Spracherscheinungen, die ihm auffielen, von vorneherein für viel zu individuell gehalten, und sie danach kaum in den Schriften anderer Päpste verfolgt. Ein Beispiel bietet die Titulatur „*deo amabilis*“, worüber ich S. 12—13 ausführlich gesprochen habe. Hauck fand sie in Briefen Stephans II., und er kümmerte sich nun nicht darum, dass sich ihrer auch Paul I., Stephan III.* und Hadrian I. bedienten⁹⁹. Nicht anders ist es mit der Bezeichnung des Laterans § 13 als „*caput et vertex omnium ecclesiarum*“. Hauck sah, dass Stephan ep. 10 p. 56, ep. 11 p. 61, die römische Kirche nannte: „*caput omnium ecclesiarum*“; aber er berücksichtigte nicht, dass Paul I. ep. 36, p. 126, ep. 37 p. 132 die gleiche Charakteristik anwandte, dass derselbe Papst ep. 43 p. 145 sagte: „*fundamentum et caput omnium christianorum*“, dass auch Hadrian I. ep. 96 p. 280 seine Kirche als „*caput omnium ecclesiarum*“ feierte.

Mehr als eine Sprachvergleiche Haucks würde ich auch dann nicht eben hoch schätzen, wenn ich selbst im Augenblick keine Parallele aus Schriftstücken eines anderen Papstes beibringen könnte. Z. B. verstehe ich gar nicht, wie die Beobachtung, dass das landläufige Wort „*vultus*“ zum Sprachgebrauche Stephans

98. Der Aufsatz ist einige Monate früher erschienen, als diejenigen Brunners und Zeumers. Auf Widerlegung entgegenstehender Ansichten hat Hauck sich nicht eingelassen. Weilands und Kaufmanns geschieht keine Erwähnung.

99. Obwohl er darüber von Grauert IV 88 Anm. 1 belehrt werden konnte.

* S. 323.

gehört habe, den Beweis verstärken soll; wie man in „*cunctus Romanus populus*“, dem „*cunctus Francorum regni populus*“ verglichen, den Stil Stephans erkennen kann. In dieser Hinsicht darf ich wohl behaupten, dass Hauck keineswegs nur auf das Charakteristische sein Augenmerk gerichtet hat¹⁰⁰.

Anderes wird dagegen mehr oder minder Eindruck machen können, aber da bieten mir Schriftstücke Pauls I. überall die nötige Parallele, und wenn sich nun die gleichen Wendungen — worüber ich nicht urteilen will¹⁰¹, — eben nur bei Stephan und Paul nachweisen lassen, so erhalten wir einen neuen Beweis für das 50er und 60er Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts, aber keine Indizien, dass die Fälschung eben nur dem Pontifikate Stephans angehören könne. So heisst es § 4 „*antiquus serpens et hostis invidens, diabolus*“, und Hauck verweist dazu auf die Worte Stephans ep. 10 p. 56: „*antiquus humani generis hostis diabolus*“; ebenso sagt aber auch Paul I. ep. 36 p. 126. Dass Konstantin sich in der Einleitung nennt: „*in Christo Jesu salvatore domino nostro fidelis*“, dass in § 2 „*salvator et redemptor noster dominus Jesus Christus*“ wiederkehrt, dass es in § 4 heisst: „*domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi*“¹⁰², — diese Verbindungen erinnern Hauck an Stephans Brief Nr. 6 p. 35: „*dominus deus et salvator Jesus Christus*“; ich aber verweise auch auf Pauls I. Worte in Nr. 17 p. 81: „*adventus domini dei et salvatoris Jesu*

100. Recht unglücklich bemerkt Hauck 206: „Endlich die Schenkung Roms: *Romanae urbis*.“ Daran erkenne man den ganzen Stephan: „Er spricht nie — wie z. B. Zacharias, Bonif. ep. 43 p. 121, oder Paul I., Cod. Carol. ep. 12 p. 68, ep. 17 p. 80 — von *urbs Roma*, sondern stets von *Romana urbs* oder *Romana civitas*.“ In der neuen Ausgabe § 17 heisst es „*Romae urbis*“, so aber auch schon § 7, 9, 14 und 15, und hier hat Zeumer die frühere Lesart in nichts geändert. Nun sollte Hauck folgern: die Fälschung ist nicht das Werk Stephans, denn dieser sagt stets „*Romana urbs*“, nie „*Roma urbs*“!

101. Denn ich bin durchaus nicht geneigt, das gesamte Material nochmals zu mustern.

102. Aehnliche Verbindungen finden sich in der Urkunde noch öfter, ganz dieselbe § 20, — vgl. auch § 14, — und wenn wirklich die Ausdrucksweise eigenartig sein soll, so scheint mir „*deus et*“ durchaus nicht entbehrt werden zu können. Ohne „*deus et*“ erinnere ich mich sie vielfach gelesen zu haben.

Christi“. Gedanke und Rhythmus des Anfanges von § 1: „per suos sanctos apostolos Petrum et Paulum — mirabiliter operari dignatus est“ findet Hauck mehrfach in Briefen Stephans wieder, z. B. N. 6 p. 35 „per intercessionem sui principis apostolorum — largiri dignatus est“; ich füge einen andern Beleg* hinzu, aber aus dem Briefe Pauls N. 26 p. 104: „per manus b. Petri ungui dignatus est“¹⁰³. Für die Mahnung, die Konstantin § 14 an seine Völker ergehen lässt: „immensas una nobiscum referatis grates“¹⁰⁴ zieht Hauck zwei Briefe heran, denn erst die Verbindung beider giebt die gesuchte Parallele: „innumeras — gratias referentes“ N. 4 p. 32 und „immenso exultamus gaudio“ N. 11 p. 61; viel einfacher ist es natürlich, aus den Briefen Pauls N. 37 p. 130 und N. 42 p. 143 hervorzuheben: „inmensas — referuimus grates“¹⁰⁵. Am besten gefällt mir die Beobachtung Haucks, dass Papst Sylvester in § 7 einen Lieblingsausdruck Stephans gebrauche, wenn er den Kaiser auffordere, „deum vivum et verum“ zu verehren. In der That, „deus vivus et verus“ begegnet in drei Briefen

103. Vgl. auch Pauls Brief N. 21 p. 92: „inmensas de ostibus apostolorum principis suffragiis largiri dignetur victorias.“ Freilich nicht den gleichen Rhythmus, aber noch genauere Uebereinstimmung der Worte bietet der aus Pauls Kanzlei hervorgegangene Brief N. 13 p. 69: „dignatus est — operari.“

104. „grates“ lesen wir in der besten Handschrift, und „grates“ sagt in den gleich anzuführenden Stellen auch Paul I., während Stephan „gratias“ schreibt.

105. Ganz ähnlich ist das Verhältnis mit Bezug auf die Bezeichnung des hl. Petrus als des „firmus apud deum patronus et defensor.“ Hauck stellt S. 205 ähnliche Wendungen aus den Briefen Stephans zusammen; er sieht aber nicht, dass Worte Pauls viel genauer stimmen: ich zeigte oben S. 15—16, wie sehr Paul es liebte, Beschützern und Helfern das Prädikat „firmi“ zu verleihen. Eben dieses fehlt den Belegen, die Hauck für Stephan gesammelt hat. Ich erwähne noch in gleicher Richtung, dass Hauck auch den Wunsch Konstantins: „gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia — omnibus vobis“ zu dem Briefe Stephans N. 10 p. 56 in nächste Beziehung setzt: „gratia, pax et virtus — plenius ministretur — Pipino, Carolo et Carolomanno.“ Dort ist der Wunsch ein Teil der Adresse, hier steht er zu Anfang schon des Textes; und da werde ich auch wohl den genauer stimmenden Schluss einer Urkunde Pauls I. vergleichen dürfen: „benedictio, gratia, pax et misericordia illi ministretur“ S. oben S. 18.

* S. 324.

Stephans nicht weniger als fünfmal N. 8 p. 45, 47, N. 9 p. 52, 54, N. 10 p. 58. Und als „Lieblingsausdruck“ wird die Verbindung eben nur mit Rücksicht auf Stephan gelten können, nicht auf Paul I. Aber sie ist diesem doch nicht fremd: er bedient sich ihrer in der früher besprochenen Urkunde, die er seinem Kloster S. Silvestro in capite erteilt¹⁰⁶. Das genügt¹⁰⁷.

Ich werde also wohl behaupten dürfen, dass Haucks Stilvergleichung ihr unmittelbares Ziel verfehlt habe, dass sie keineswegs die Autorschaft Stephans II. beweise. Wenn aber die Wendungen, die ich derselben zuletzt entnommen habe, die ich dann zugleich auch für die Zeit Pauls I. belegte, wirklich nur dem Sprachgebrauche der beiden Päpste oder ihrer Umgebung angehören, so haben sie für unsern Zweck immerhin ihre Bedeutung. Sie berechtigen uns dann, — wie schon gesagt, — die Fälschung für das 50er oder 60er Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts in Anspruch zu nehmen, ihre Entstehung auf die Zeiten Stephans oder Pauls zu beschränken. Dass wir die Grenze noch enger ziehen, dass

106. Baronius 761 § 8.

107. Ueber die Form hinaus erinnert Hauck S. 206 an die Marschallsdienste, die Pipin dem Papste Stephan geleistet habe. Dass der Frankenkönig hiezu bestimmt werde, sei auch ein Grund für die Fälschung gewesen. Und weshalb darf nicht bald nach der Ehrenbezeugung, die doch gerade so gut ein Werk freisten Entschlusses sein konnte, ein Papst oder ein päpstlicher Kanzlist das schöne Vorbild auf Konstantin übertragen haben, auf Konstantin, zu dessen Verherrlichung nach meiner Meinung die Urkunde in erster Reihe gefälscht wurde? Ferner gedenkt Hauck 206 der Auszeichnung, die Stephan dem Abte von St. Denis verliehen habe: „udonis ac subtularis calceamentum et super sellam equitanti mappulum.“ Da zeige sich, welchen Wert Stephan „auf Dinge des äusseren Schmuckes“ gelegt habe, und man begreife nun, dass Konstantin den römischen Kardinälen verleihe „mappula, calciamenta cum udonibus.“ Eigentlich zeigt sich nur, dass der Papst seinem lieben Abte, der die Kardinäle oft auf ihren prächtig ausgestaffierten Pferden gesehen hatte, mit der Dekoration ein Vergnügen zu machen glaubte. Des Schmuckes hatten sich die Kardinäle aber längst erfreut, und so konnte jeder auf den Gedanken kommen, dieselben zu einem Geschenke des herrlichen, des freigebigen Konstantin zu stempeln. Übrigens weiss man auch noch keineswegs mit Sicherheit, ob die Urkunde für den Abt wirklich echt ist: sie findet sich nur in demselben Formelbuche, welches auch die konstantinische Schenkung enthält; und letztere kann sehr wohl zu einer Erfindung angeregt haben, ich meine: zur Erfindung einer harmlosen Formel.

• S. 325.

wir uns für die Regierung Pauls entscheiden müssen, — dafür hoffe ich in der vorangegangenen Abhandlung das nötige Material erbracht zu haben.

B.

J. Friedrich Die Konstantinische Schenkung. Nördlingen. C. H. Beck 1889. VIII und 197 S. 8^o. Preis 4 M.

Der Streit über das Constitutum Constantini dreht sich wesentlich nur noch um die Zeit der Entstehung. In Hinsicht des Ortes ist der jüngste Versuch, die römische Kurie zu entlasten und einem Franken die Schuld aufzubürden, so allseitig und meines Erachtens auch so gründlich zurückgewiesen worden, dass man nicht mehr nötig hat, noch viele Worte darüber zu verlieren. Umsoweniger ist bis dahin eine Einigung betreffs der Zeit erfolgt. Ob die Fälschung dem 8. oder 9. Jahrhundert angehöre, sodann in welchem Jahrzehnt sie entstanden sei, diese Frage erfuhr mannigfache und meist abweichende Beantwortungen. Mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit ist nun auch J. Friedrich an dieselbe herantreten; aber er hat dann auch der alten Kontroverse gleich eine neue hinzugefügt: der Betrug soll nicht das Werk ein und derselben Zeit sein, ein Erster habe zwischen 638 und 653 die bescheidenere Grundlage geschaffen; damit nicht zufrieden, hätte dann ein Zweiter kurz vor 754 dieselbe ins Ungemessene erweitert¹.

1. Eine Zerlegung der Urkunde in zwei Teile hatte übrigens auch vorher schon der Lyoner Professor C. Bayet versucht. In seinem Aufsatze *La fausse donation de Constantin* — *Annuaire de la faculté des lettres de Lyon* 1884. 12—36 — plaidiert er für eine erste Redaktion unter Paul I., für eine Erweiterung derselben unter Hadrian I. Einen Nachtrag S. 36—44 richtet er gegen die Ausführungen Grauert's. Nebenbei bemerkt, habe ich Bayets Studie erst aus Friedrich 164 Anm. 1 kennen

¹ *MIÖG XI (1890) 128—146*, unter „Literatur“. [Unterschiedet: Capri, 23. August.]

Friedrich sucht sich die Wege zu ebnen, indem er das 9. Jahrhundert als unmöglich ausschliesst; schon 785 habe Hadrian I. die Urkunde dem griechischen Kaiser gegenüber verwertet, und eine unverkennbare Benutzung fände sich auch in den libri Carolini. Damit wäre die Frage, welche zuletzt die meiste Schwierigkeit bereitet hatte, in überraschender Weise gelöst, und eigentlich müssten sich die bisherigen Forscher schämen, den Zusammenhang des Constitutum mit dem Briefe Hadrians und den libri Carolini nicht erkannt zu haben. Aber ich glaube, dass sie sich trösten dürfen, denn die ganze Quellenanalyse Friedrichs ist*, wie mir scheint, ein einziger grosser Irrtum². Mit dem Briefe beginnend, will ich aus der Gegenüberstellung Friedrichs eine Probe ausheben; dabei bediene ich mich verschiedener Druckarten; vielleicht wird den kundigen Lesern schon die typographische Darstellung genügen, um das wirkliche Quellenverhältnis sofort zu erkennen. Doch wie vorher noch bemerkt sei, hat Friedrich durchaus zugestanden, dass der Papst bei Abfassung seines Briefes sich der Sylvesterlegende bedient habe, jener Sylvesterlegende, welche bekanntlich auch grösseren Abschnitten des Constitutum zu Grunde liegt, aber nach Friedrich wäre es dann nicht minder sicher, dass Hadrian nebenbei dieses selbst herangezogen habe³.

gelernt: daher erklärt sich, dass ich in A, oben S. 1—36, keinen Bezug auf dieselbe nahm; für die Kritik der Grauertschen Hypothese ist sie vielleicht wichtiger, als an und für sich.

2. In einer Rezension des Friedrichschen Buches, die mir nach Abschluss dieses Artikels zugegangen ist, scheint G. Krüger allerdings zu glauben, dass die Benutzung des Konstituts durch Hadrian bewiesen sei; bezüglich der libri Carolini meint er dagegen, Friedrich würde besser daran gethan haben, dieselben aus dem Spiele zu lassen. Theol. Literaturztg. 1889, 432.

3. Die folgenden Texte bei Friedrich S. 14, 15. Hier sei gleich bemerkt, dass der Vf. S. 179—197 das Konstitut zum Abdrucke bringt. Im Wesentlichen folgt er der Zeumerschen Ausgabe, ohne doch die bequeme Gliederung nach Paragraphen beizubehalten. Das ist ein Rückschritt, wodurch Friedrich die Arbeit uns erschwert hat. Ich werde überall auf Zeumers Zählung verweisen.

* S. 129.

Vita Silvestri.

Cumque haec et his similia gratanter augustus audisset, dixit: „Peto, utrum hos istos apostolos habet aliqua imago expressos, ut in ipsis liniamentis possim agnoscere, hos esse, quos me revelatio docuisset, qui mihi dixerunt se a deo missos esse“. Tunc s. Silvester iussit diacono suo, ut imaginem apostolorum exhiberet. Quam imperator aspiciens, cum ingenti clamore coepit dicere: „Nihil verius⁴ hac imagine in eorum effigie, quorum vultus in visione conspexi“.

Epist. Hadriani.

Cumque haec et his similiter augusto diceret papa, *interrogare coepit* augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, *ut ex pictura disceret*, hos esse, quos revelatio docuerat. Tunc s. Silvester misso diacono imaginem apostolorum sibi *exhiberi praecepit*. Quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, *ipsum esse quos viderat*.

Constitutum § 8

Et rursum *interrogare coepimus* eundem beatissimum papam, utrum istorum apostolorum imaginem expressam haberet, *ut ex pictura disceremus*, hos esse quos revelatio docuerat. Tunc isdem venerabilis pater imagines eorundem apostolorum per suum diaconem *exhiberi praecepit*. Quas dum aspicerem et eorum, quos in somno videram figuratos, in ipsis imaginibus cognovissem vultus, ingenti clamore omnibus satrapibus meis confessus sum, *eos esse quos in somno videram*.

Wie Friedrich meint, hätte Hadrian also die Legende und das Constitutum zur Hand gehabt, und bald einen Blick auf die Legende werfend, bald sich dem Constitutum zuwendend, so hätte er seinen Text zu* Stande gebracht! Eine Mosaikarbeit ebenso beschwerlich als — unnütz, denn es handelt sich nicht um sachliche Zusätze, sondern nur um formale Variationen. Während Hadrian z. B. den zweiten der angeführten Sätze mit den Worten der Sylvesterlegende eingeleitet hätte, würde ihm deren „iussit ut exhiberet“ missfallen haben. Kaum aber hätte er dann mit dem Fälscher geschrieben „exhiberi praecepit“, als er auch schon an dessen Ausdrucksweise keinen Geschmack mehr gefunden hätte. Gleich mit den nächsten Worten „Quam imperator aspiciens“ wäre er zur Legende zurückgekehrt: die Konstruktion „Quas dum aspicerem“, womit Konstantin übergeleitet haben soll, muss ihm weniger zugesagt haben. Die vier nächsten Worte entlehnte er

4. So ist doch statt „inferius“ zu lesen.

* S. 130.

dann noch der Legende; aber deren Schlusswendung „*quorum vultus in visione conspexi*“ verwirft er wieder, um sich nochmals dem Constitutum zu nähern. Aus dessen „*eosdem esse quos in somno videram*“ hätte Hadrian gemacht: „*ipsos esse quos viderat*.“ Und so wäre das Verhältnis noch an einigen anderen Stellen: die Sachen sind immer dieselben, die Worte kommen bald mit denen der Legende, bald mit denen des Constitutum überein. Als seine Kompilation fertig war, ist der Papst gewiss ebenso ermüdet gewesen wie ich, da ich die Vergleichung zu Ende geführt hatte. Nur besteht in meinem und des Papstes Verfahren doch ein bedeutender Unterschied; ich verfolge einen bestimmten Zweck, der Papst hätte sich die Mühe gegeben, ohne einen Grund zu haben, es sei denn, er hätte eine Selbstkasteiung beabsichtigt. Mein Zweck aber war, den Lesern zu zeigen, dass Hadrian und der Fälscher eine andere Fassung der Sylvesterlegende benutzten als die uns vorliegende. Das merkwürdige Schriftstück, das weite Verbreitung gefunden hat,⁵ wird auch mannigfache Redaktionen erfahren haben. Und eine und dieselbe, uns noch unbekannte Bearbeitung wurde nun für den Brief und für die Urkunde verwertet. Wer an solche Quellenvergleichung gewohnt ist, möchte über den Grad der Verwandtschaft, wie die Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae* wohl zu sagen pflegen, nicht lange im Zweifel sein.

Friedrich meint für die Annahme, dass Hadrian sich des Konstituts bedient habe, noch andere Beweise erbringen zu können: auch an Stellen, die nicht auf die Sylvesterlegende zurückgehen, soll der Papst sich dem Fälscher angeschlossen haben, dieser soll für einige Phrasen gewissermassen sein Lehrmeister gewesen sein. Das wäre nun an sich schon mindestens wunderlich, und dann hat Friedrich ganz und gar vergessen, dass der Brief Hadrians und das Konstitut Konstantins kein Menschenalter auseinanderliegen, dass sie vielfach noch — wenn ich so sagen darf — auf dem Boden desselben Sprachgebrauches erwachsen sind. Wenn Hadrian z. B. dem griechischen Kaiser schreibt: „*per omnipotentem deum, qui vos regnare praecepit*“, so behauptet Friedrich, hier folge er der Bezeugung Konstantins: „*coram deo vivo, qui nos regnare praecepit*“.

5. „*quamquam a pluribus catholicis legatur*“. *Libri Carolini* II 13 ap. Migne *Patrolog. Ser. lat.* XCVIII 1078

Mit demselben Grunde könnte ich sagen, schon der nächste Vorgänger Hadrians, Stephan III., hätte im engsten Anschluss an das Konstitut den Frankenkönigen geschrieben: „coram deo vivo, qui vos regnare praecepit“, und als 757 oder 758* der römische Senat den ersten Karolinger ermahnte „coram deo vivo, qui vos in regem ungui praecepit“, da hätte auch ihm die entsprechende Wendung des Konstituts als Muster gedient⁶. Von solcher Art ist aber alles was Friedrich noch geltend macht: anstatt die Phraseologie des Fälschers und des Papstes aus dem Sprachgebrauche der gleichen Zeit zu erklären, greift er zu der, wie schon gesagt, an sich wunderlichen Annahme, die Urkunde Konstantins sei das stilistische Vorbild für Hadrian geworden.

Ich komme zu den libri Carolini; II 13 soll auch ihr Verfasser dem Constitutum folgen.

Libri Carolini

— ut idem imperator, quos in somnis viderat, eorum vultus in picturae fucis cognosceret.

Constitutum Constantini

— eorum, quos in somno videram figuratos, in ipsis imaginibus cognovissem vultus.

Unzweifelhaft stimmt nun diese einzige Stelle, an welcher der Verfasser der libri Carolini über Konstantin handelt, viel genauer mit dem Konstitut überein als mit der uns vorliegenden Sylvesterlegende. Aber in Einem Punkte zeigt sich auch eine Verwandtschaft mit dem besprochenen Briefe Hadrians von 785. Heisst es in dem Leben Sylvesters, wie wir dasselbe besitzen: „quorum vultus in visione conspexi“, sagen dagegen Konstantin und Hadrian „ipsos esse quos viderat“, bezüglich „eos esse quos in somno videram“, so wissen wir jetzt, dass „ipsos“ oder auch „eos esse quos viderat“ der uns nicht bekannten Fassung der Sylvesterlegende entnommen ist. Damit vergleiche man nun den Satz der libri Carolini: „quos in somnis viderat“, und man wird zu dem Schlusse gelangen, dass die angeführten Worte wenigstens gerade so gut der verlorenen oder ungedruckten Bearbeitung der Legende angehören können. Gleiches gilt dann für „vultus cognoscerem“, dem im Konstitut „cognovissem vultus“ entspricht, während Hadrian darüber hinweg-

6. S. die Belege oben S. 13.

* S. 131.

geht. Aber mit der Vermutung, dass die Autoren der konstantinischen Schenkung und der karolinischen Bücher aus derselben Quelle schöpften, brauchen wir uns nicht zu begnügen. In dem letzteren Werke und zwar an derselben Stelle werden die Actus beati Sylvestri, die von Hand zu Hand gingen, gegen die Bilder- verehrung angeführt, obwohl Konstantin eben an den Bildern der Apostel, die Sylvester ihm zeigte, die Wahrheit seines Traum- gesichtes erkannt habe. Dass Friedrich trotz dieses Quellenbeleges die Benutzung der Sylvesterlegende nicht zugestehen mag, sondern das Constitutum verwertet wissen will, muss ich geradezu als eine Merkwürdigkeit seines Buches bezeichnen. Wir vertrauen dem Zitat, und für uns ist dasselbe gleichsam die Krönung unseres Beweises, dass es eine andere Fassung der Sylvesterlegende gab: ihr folgten der Fälscher des Konstituts, Papst Hadrian im Jahre 785, der Verfasser der libri Carolini.

Was Friedrich als neue Beweise gegen die Entstehung im 9. Jahrhundert erbracht, hat mithin sein Ziel völlig verfehlt. Aber die ersten * 27 Seiten dienen ja auch gewissermassen nur als Vor- spiel. Die Hauptsache ist die Unterscheidung eines jüngeren und älteren Teils⁷.

Friedrichs Kriterium ist besonders die Gliederung der Ur- kunde: er findet darin Ungleichheiten und Widersprüche; die Mög- lichkeit aber, dass ein und derselbe Fälscher das Zusammengehö- rende nicht auch immer zusammengefasst, dass er eine einmal ausgesprochene Ansicht nicht mit Konsequenz durchgeführt habe, — diese doch gewiss zu erwägende Möglichkeit ist für Friedrich garnicht vorhanden. Zweitens muss ich doch Einsprache erheben, dass überhaupt ein Geist der Unordnung, ja der Verneinung die Urkunde beherrsche. § 11 und 12 gesteht Konstantin den Nach-

7. Ausser kleineren Zusätzen sollen das Werk des „jüngeren Fäl- schers“ sein a) der Abschnitt in § 13, der mit „Construximus itaque“ beginnt und mit „omnia disponantur“ endigt, b) alles von § 16 an bis zum Schlusse. Was übrig bleibt, wäre „der ältere Teil“. Da ich diese Unterscheidung nun durchaus nicht für richtig halten kann, so sollte ich im folgenden immer sagen: der sogenan nte ältere Teil oder auch der ange blich jüngere Fälscher. Doch um Wiederholungen zu vermeiden, lasse ich solche Einschränkungen bei Seite. Ein Missverständnis ist nicht zu befürchten.

* S. 132.

folgern des hl. Petrus den Prinzipat zu; wie ich die Worte auffasse, ist nicht die Rede davon, dass Konstantin denselben erst begründet habe: er erhebt ihn nur zum Gesetz. Wo soll der erste Bischof seinen Sitz nehmen? Diese Frage drängt sich sofort auf. § 13 erteilt die Antwort: die Basilika im Lateran, die Konstantin erbaut hat, ist „caput et vertex omnium ecclesiarum“. Der Bau der einen führt aber naturgemäss zum Bau anderer Kirchen, die auch Konstantins Werk sind, nämlich derjenigen des hl. Petrus und des hl. Paulus. Selbstverständlich bedürfen die Gründungen auch ihrer Dotationen, und der Forderung entspricht die Schenkung von Eigengütern in aller Welt. Aber nicht blos die neuen Kirchen empfangen Güter und Gaben: in § 14 wird auch der Papst bedacht. Es ist nur in der Ordnung, dass ihm zunächst der Palast im Lateran gewidmet wird; die Kirche im Lateran ist die erste der Christenheit, der Palast im Lateran übertrifft alle Paläste der Welt. Dann erhält der Papst die Krone Konstantins, ferner eine Reihe von äusseren Ehrenrechten, sozusagen von Dekorationen. Da einmal von solchen die Rede, so kann man sich nicht wundern, dass in § 15 gleich auch die Abzeichen der Kardinäle hinzugefügt werden. Aber an die Schenkung der Krone, die Konstantin vom eigenen Haupte dem Papste dargereicht hat, knüpft sich nun eine weitere Geschichte an; also kehrt der Fälscher zu derselben zurück: § 16 handelt von der Bescheidenheit des Papstes, der über seiner Tonsur nicht gleissendes Gold tragen will. Das rührt Konstantin aufs tiefste: auch er erniedrigt sich und wird des Papstes Stallknecht. Damit nicht genug, immer noch als eine Wirkung der päpstlichen Bescheidenheit erfolgt jetzt die Schenkung des ganzen Occidents, zunächst an Papst Sylvester, dann an all dessen Nachfolger, erfolgt ferner die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz, weil der Kaiser nicht neben dem Papste in derselben Stadt thronen soll. Schenkung und Verlegung denkt sich der Fälscher aber, wie gesagt, als einen Ersatz für die abgelehnte Kaiserkrone, er leitet beides mit „unde“ ein. So ergibt sich das eine aus dem anderen; ich selbst hätte die Urkunde wahrscheinlich ebenso gegliedert.* Freilich würde Friedrich mir dann entgegnen: weil ich die Schenkung des Lateran-

* S. 133.

palastes, den der Papst zu eigen erhält, nicht mit den Hoheitsrechten des Occidents, die Sylvester auch verliehen werden, in einen und denselben Paragraphen verbunden hätte, darum sei meine Arbeit keine einheitliche Komposition, ich hätte mit Materialien vergangener Zeiten böß gewirtschaftet. Und weil mich die Dekorationen des Papstes sofort auf diejenige der Kardinäle geführt hätten, weil ich danach zu einer besonderen Dekoration des Papstes zurückgekehrt sei, darum müsse ich einen stillen Mitarbeiter haben, mir fehle indes die Fähigkeit, Eigenes und Fremdes zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen.

Nur an einer Stelle kann man wenigstens einen Augenblick ernsteren Bedenken Raum geben, ob da nicht eine Äusserung in krassem Widerspruch zu einer vorausgehenden stehe. § 18 heisst es: „principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coeleste constitutum est.“ In § 1 schreibt Konstantin dagegen „episcopis eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subiectis“; § 11 bezeichnet er die Macht des Prinzipats als „concessam a nobis nostroque imperio“; § 12 heisst es: „decernentes sancimus, ut principatum teneat“. Also, hat man gesagt, zunächst ist die Einsetzung des Prinzipats dreimal auf Konstantin zurückgeführt, erst ganz zuletzt wird er eine göttliche Institution! Das erscheint wie ein unveröhnlicher Widerspruch, und Friedrich behauptet nun, im 7. Jahrhundert hätte man noch recht gut den Prinzipat vom Kaiser herleiten können, das 8. wäre über diesen naiven Standpunkt weit hinausgekommen, § 1, 11, 12 seien also das Produkt eines früheren Jahrhunderts, § 18 gehöre einem späteren an. Aber sehen wir genauer zu! Dass wenigstens Petrus zum Haupte der Kirche von Christus eingesetzt sei, ist in § 10 klar und bündig dargelegt worden, nach § 11 ist er „vicarius filii dei“, nach demselben Paragraphen sind es aber die Päpste, „qui ipsius principis apostolorum gerunt vices“. Natürlich verwalteten sie da auch den Prinzipat des hl. Petrus, dieser ist „vicarius Christi“ und jene sind „vicarii Petri“, dieser übt den ihm unmittelbar von Christus verliehenen Prinzipat, jene verwalten ihn für Petrus, aber der Prinzipat bleibt göttlichen Ursprungs. Der Sinn scheint mir ganz klar zu sein, mithin müssen alle Wendungen, die man auf eine Einsetzung durch Konstantin bezogen hat, in einer anderen Weise gedeutet werden:

der Kaiser unterwirft die Bischöfe der göttlichen Einrichtung, welche er als zu Recht bestehend anerkennt, welche er durch seine Sanktion zum Gesetze macht. So möchte der vermeinte Widerspruch gehoben sein. Gleichwohl will ich noch ein Übriges thun. Friedrich redet S. 29 von Korrekturen, die der Text des älteren Fälschers durch seinen jüngeren Nachfolger erfahren habe. Der letztere vertritt nun voll und ganz die göttliche Einsetzung; sollte er da nicht mit einer Korrektur nachgeholfen haben, wenn der erstere dreimal das Gegenteil seiner Überzeugung behauptet hätte? Dass er's nicht that, beweist zur Genüge, dass für ihn kein Widerspruch vorhanden war; er würde in den Sätzen, die er als Fälscher doch sicher geprüft hat, nichts Verfängliches entdeckt haben, und da können sie doch gerade so gut sein geistiges Eigentum selbst sein.

Noch anderes wird dann von Friedrich herangezogen. S. 30 sagt er: „Das so verschieden aufgefasste „*seu*“ kommt in der Bedeutung „*et*“ nur * in diesem, dem jüngeren Teile vor.“ Man sollte danach glauben, der angebliche Interpolator habe „*seu = et*“ mit Vorliebe angewandt. Thatsächlich geschah es nur einmal, § 18. Zu Friedrichs Unglück lässt sich „*seu = et*“ aber ebenso oft oder selten auch in dem vermeintlich älteren Teile nachweisen. § 14 schenkt Konstantin dem Papste „*chlamyden purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta seu et dignitatem imperialium presedentium equitum*“; da heisst „*seu et*“ natürlich „und auch“: es hat hier also dieselbe Bedeutung, wie z. B. in einem Briefe von 756⁸, wonach das longobardische Heer die ewige Stadt angegriffen hatte „*iuxta portam b. Johannis baptiste seu et iuxta portam b. Pauli apostoli*“⁹. Nur noch ein Wort über die sich an-

8. Cod. Carol. 9 p. 50. Cf. 57 p. 189: „*omnem praeparationem seu et caballos*.“

9. Also hier und § 14: „*seu et*“, § 13 nur „*seu*“, aber eine Klasse der handschriftlichen Überlieferung bietet auch an dieser Stelle „*seu et*“. Ich füge eine weitere Konjektur hinzu; doch sei vorausgeschickt, dass das Konstitutum, wie der angeführte Brief m. E. aus der Kanzlei Pauls I. stammt. Ein ander Mal nämlich soll derselbe Papst geschrieben haben „*Ecgbertho archiepiscopo sed et Eadberchto regi*“. Haddan and Stubbs Councils III 394. Wie mir nun Wolfgang Michael mitzuteilen die Güte hatte, liest die Handschrift, welcher die Herausgeber folgen, nicht „*sed et*“

schliessende Bemerkung Friedrichs, dass in dem älteren Teile, § 14, erst durch den hl. Petrus und den hl. Paulus Gaben und Rechte auch an den hl. Sylvester gelangen, während dieser sie im jüngeren, § 17, unmittelbar erhalte. Das aber heisst doch, dem Fälscher als Stilisten jede Freiheit des Ausdrucks verbieten, und gerade so gut könnte man sagen, an einem und demselben Briefe des Cod. Carol. — 17 p. 80, 81, 82, — hätten Autoren verschiedener Zeiten gearbeitet, weil zweimal der hl. Peter und zugleich Gott beschworen werde, einmal nur der hl. Peter. Was Friedrich in diesem Zusammenhange sonst noch vorbringt, wird schwerlich grösseren Eindruck machen, ich kann ohne Schaden darüber hinweggehen¹⁰.

Aber Friedrich verzeichnet nun technische Ausdrücke, die im 8. Jahrhundert, welchem er den jüngeren Teil zuschreibt, nicht mehr gebraucht worden seien.

S. 30 behauptet er, damals hätte man den hl. Petrus, um ihn als Schutzherrn zu kennzeichnen, nicht mehr „dominum“ genannt; das Wort „dominus“ sei ein stehendes Epitheton der verstorbenen Päpste geworden. Nun spricht Konstantin § 14 von „dominis meis beatissimis Petro et Paulo“. Also kann der Satz nicht mehr

sondern „s et“, die dem s hinzugefügte Abkürzung löse ich mit „seu“ auf; „sed“ habe ich in keiner Adresse gefunden, „seu“ mehrfach z. B. Cod. Carol. 3 p. 18: „Pippino maiori domus se u dilectissimis episcopis“.

10. Namentlich auch darüber, dass in dem älteren Teile noch der hl. Paulus neben dem hl. Petrus gleichsam als Fundament der römischen Kirche betrachtet würde. Nach Friedrich S. 31 hätte er im 8. Jahrhundert seine Bedeutung verloren. Nun hat aber G. Krüger a. a. O. S. 432 schon erwidert, dass doch nicht allein im § 12 des heiligen Paulus neben Petrus gedacht werde, sondern auch in dem jüngeren Teile, § 13 und 19: hier und dort redet Konstantin von „principes apostolorum“. Nebenbei bemerkt, ist die Behauptung Friedrichs, dass Paulus von Hadrian I. „überhaupt gar nicht mehr erwähnt“ werde, ganz verkehrt, z. B. schreibt der Papst 775: „apostolorum principum Petri et Pauli intercessionibus“, 786: „Petri Paulique apostolorum principum interventione“ u. s. w. Cod. Carol. 55, 80 p. 183, 246. Selbst im 9. Jahrhundert hat Paulus keineswegs seine Rolle schon ausgespielt; wenn Friedrich S. 31 sagt, zuletzt im 7. hätte man ihn als „autoritativen Lehrer“ gefeiert, so genügt zur Widerlegung ein Hinweis auf die Biographie Leos III., der 816 gestorben ist: da ist „doctor mundi“ fast das ständige Beiwort des Apostels. Liber pont. C. 6, 28, 35, 49, 56, ed. Duchesne II 2, 8, 10, 13, 15.

* S. 135.

dem 8. Jahrhundert angehören! Ja, dann wird ein Brief aus der Zeit Pauls I., nämlich von 757, wird ferner eine Urkunde Pauls I. selbst, die das Datum 759 trägt¹¹, auch wohl ein Jahrhundert früher gefälscht sein, hier heisst es: „*domini nostri beati apostolorum principis Petri auctoritate*“¹², dort lesen wir „*domino meo beato apostolorum principe Petro intercedente*“¹³. Gleiches behauptet Friedrich mit Bezug auf das Wort „*patronus*“, und hier muss ich gestehen, dass ich im 8. Jahrhundert den hl. Petrus nicht als Patron gefunden habe¹⁴, freilich auch nicht im 7. Aber gesetzt der Titel liesse sich aus dem 7. belegen, aus dem 8. nicht, — würde der Mangel einer Parallele, der doch sehr zufällig sein kann, schon einen Beweis gegen das 8. Jahrhundert liefern? Dazu müsste das Wort viel eigenartiger, viel bezeichnender sein, als es in Wahrheit ist.

Nach S. 36 hätte man „*orator, doctor, illuminator*“, wie Sylvester § 2, bezüglich § 8 genannt wird, in der alten Kirche gebraucht, um Stadien des Taufgeschäfts zu bezeichnen. Der „*orator*“ führe durch Handauflegung in den Unterricht des Katechumenats ein, als „*doctor*“ erteile er die Lehre selbst, als „*illuminator*“ sei er der Täufer. So wären die Ausdrücke in der Urkunde aufzufassen¹⁵, so hätte man sie aber im 8. Jahrhundert gar nicht mehr verstanden. Und im 7.? Friedrich bleibt den Beweis schuldig, dass sie damals in der angegebenen Bedeutung üblich waren. Nur „*orator*“ ist ihm begegnet¹⁶, blos einmal, und da scheint das Wort mir am allerwenigsten den auf das Katechumenat bezüglichen

11. Beispiele aus der Zeit Stephans II. und III., d. h. des Vorgängers und Nachfolgers Pauls I., erbringt Krüger a. a. O. 433.

12. Mittarelli Annal. Camald. II App. 2. Hiernach Fantuzzi Mon. Ravenn. V 215, Vesi Doc. etc. di Romagna I 17. Unvollständig und für meine Zwecke unbrauchbar sind dagegen alle übrigen Drucke: Rubeus Hist. Ravenn. ed 1603 p. 225 wurde Quelle für Baronius 759 § 1, Mansi XII 644 und andere. Das aber bemerke ich mit Rücksicht auf Krügers Notiz S. 433 unter Nr. 7.

13. Bonif. et Lulli ep. 83 ed Jaffé p. 230.

14. Dass man mich recht verstehe: den hl. Petrus nicht, wohl einen anderen. Vgl. Anm. 18.

15. Was Krüger a. a. O. 433 von „*illuminator*“ sagt, gilt auch von „*orator*“ und „*doctor*“, nämlich dass der Fälscher sich nicht darüber auslassen habe, wie er verstanden sein wolle.

16. Unzweifelhaft wurde *πολιτευ*, dessen Grundbedeutung dem Worte

Sinn zu haben. Martin I. nennt den hl. Augustin, „ecclesiae catholicae oratorem“¹⁷: gerade so sprach * man auch noch im 8. Jahrhundert, und zwar in Rom, von einem „patronus et orator“¹⁸. Auch das Wort „illuminator“, selbstverständlich auch „doctor“, ist dem 8. Jahrhundert keineswegs fremd. Gerade aber für „illuminator“, das an sich ja keine gewöhnliche Sprachform ist, hat Friedrich aus dem 7. Jahrhundert keinen Beleg erbracht¹⁹, während es sich in der Mitte des 8. mehrfach nachweisen lässt²⁰.

Doch diese und andere Ausdrücke hat Friedrich nicht angeführt, um einen älteren, noch dem 7. Jahrhundert angehörigen Teil zu erweisen; er will eigentlich nur zeigen, dass sie mit dem Sprachgebrauche des 7. Jahrhunderts in Einklang stehen. Nur mehr gelegentlich lässt er einfließen, dass das eine und andere Wort im 8. Jahrhundert vergessen war; und nur auf solche Einschaltungen habe ich hier die Aufmerksamkeit gelenkt: ob ihm im ganzen der Beweis gelungen ist, dass die Sprache des angeblich älteren Teiles diejenige des 7. Jahrhunderts sei, darauf komme ich später zurück. Bis dahin also hat er sich gleichsam in der Defensive

„illuminare“ entspricht, im Sinne von „baptizare“ gebraucht; aber für die Behauptung, dass man nun auch „illuminare“ gesagt hätte, um den Begriff „taufen“ auszudrücken, scheint es mir an zwingenden Beweisen zu fehlen. Ich will nur auf das letzte der von Friedrich angeführten Beispiele eingehen, gerade auf das Beispiel, welches nach seiner Ansicht den fraglichen Sprachgebrauch eben noch für das 7. Jahrhundert belegen soll. Im Jahre 625 schreibt Bonifaz V. dem angelsächsischen Könige mit Bezug auf dessen Frau „aeternitatis praemio per sacri baptismatis regenerationem illuminatam cognovimus.“ Da heisst „illuminatam“ doch nicht „getauft“, denn was sollte alsdann „per baptismam“ bedeuten? Nein, gerade aus diesem Beispiele würde ich folgern, dass man „illuminare“, wenn es denn jemals „taufen“ hiess, wenigstens um 625 so nicht mehr verstand. Der ältere Teil soll ja aber nach 638 gefälscht sein. Man nehme noch hinzu, dass Bonifaz gleichzeitig der Königin schreibt, „a longanimitate coelestis clementiae illuminationis ipsius (sc. regis) beneficia implorare non desinas“, und man wird auch hier sich überzeugen, dass nicht „Taufe“ gemeint ist. J.-E. 2008. 09.

17. Da ist orator in demselben Sinne gebraucht, wie in zwei Formeln des Liber diurnus, die auch nicht viel früher oder nicht viel später anzusetzen sind. Nr. 61, 62 ed. Sickel p. 55, 58.

18. S. Bonif. et Lulli ep. 50 ed. Jaffé p. 139 ao. 745.

19. Vgl. aber Anm. 16.

20. Vgl. oben S. 19 f.

* S. 136.

gehalten: das ungleich Wichtigere für ihn ist natürlich in dem älteren Teile, dessen Autor wie ein Mensch des 7. Jahrhunderts reden soll, einzelne allein zu seiner Zeit üblichen Ausdrücke nachzuweisen²¹. Deren glaubt Friedrich nun aber gefunden zu haben. S. 43 zeigt er, dass die Formel „unus ex eadem trinitate“, mit Bezug auf Christus gesagt, erst zu Anfang des 7. Jahrhunderts allgemeiner werde, und es ist dann doch natürlich seine, allerdings nicht bestimmt ausgesprochene Ansicht, dass diese Betonung der Einpersönlichkeit Christi mit dem Ende des 7. Jahrhunderts auch wieder aus der Literatur verschwunden sei. Demgegenüber verweise ich zunächst auf das konstantinopolitanische Konzil von 754: in dessen Akten, die man unzweifelhaft auch in Rom las und zwar mit Aufmerksamkeit, wird mehrfach die Einheit Christi betont; es sei nur § 2 der Beschlüsse hervorgehoben: „Si quis non confessus fuerit eiusdem sanctae trinitatis unum videlicet filium etc.“²². Ich verweise ferner auf das römische Konzil von 769: „Regnante domino nostro Jesu Christo uno ex eadem sancta trinitate“²³. S. 45 handelt Friedrich von dem Titel der Bischöfe „deo amabiles“. Freilich sagt er nicht ausdrücklich, dass das Epitheton nur dem 7. Jahrhundert eigen ist; aber die Anführung hätte in diesem Zusammenhang keinen Sinn, wenn er „deo amabilis“ nicht als Singularität des 7. Jahrhunderts kennzeichnen wollte. Und doch hat der Titel, wie ich oben S. 12 f. schon nachgewiesen habe, gleichsam seine Blütezeit erst im 8. Jahrhundert erreicht, um dann freilich schnell abzusterben²⁴. Weiter soll der Gruss: „Gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia“ — ich muss wieder hinzufügen: wofern ich Friedrich recht verstehe, — der Zeit Martins I. eigentümlich sein, denn der-

21. „Bisher habe ich nur zu zeigen gesucht u. s. w. — Jetzt will ich aber nachweisen u. s. w.“ S. 42.

22. Mansi XIII 709. Vgl. auch den Brief des Patriarchen von Jerusalem ibid. XII 1136, 1137, wo mehrfach die Einheit Christi betont wird. Wahrscheinlich aber ging eben dieses Schriftstück an Papst Paul I. S. S. 112 Anm. 1, 2.

23. Vgl. oben S. 14.

24. Soweit ich sehe, erhält er sich in Aktenstücken der Griechen, die ihn auch aufgebracht haben; in lateinischen Uebersetzungen wurde dann auch später noch *θεοφιλέσιμος* „durch deo amabilis“ wiedergegeben, während „deo amabilis“ aus der Kanzleisprache der Lateiner verschwunden ist.

• S. 137.

selbe beginne zwei Schreiben mit dem Philipperbriefe: „*Gratia vobis et pax*.“ Das thut im folgenden Jahrhundert aber auch Papst Zacharias²⁵, wenn auch nicht in der Form des Grusses, sondern als Wunsch, und ähnlich sagt Stephan II. „*Gratia, pax et virtus*“²⁶, sagt Paul I. „*benedictio, gratia, pax et misericordia*“²⁷. Endlich wären die Worte § 2 und 14: „*summo pontifice et universali papa*“ „sehr bezeichnend“; in dem zweiten Teile dieses Titels²⁸ spiegeln sich, wie es S. 47 heisst, so recht die Bewegungen des 7. Jahrhunderts wieder. Dazu verweist Friedrich dann auf spätere Ausführungen, er meint seine Nachweise S. 108, 109, die in dem Satze gipfeln: „Es wird überhaupt seit dem 7. Jahrhundert Sitte, dass man in und ausser Rom die Päpste „*universalis papa*“ nennt“. Weil es aber erst damals Gebrauch wurde, — ist doch Friedrichs Gedankengang, — so müssen die fraglichen Worte auch gerade damals geschrieben sein. Das ist eine Folgerung, die zu begreifen mein Kopf seine Dienste versagt; ich strenge mich nicht weiter an. Mir genügt, 1) dass doch auch im jüngeren Teile des Konstituts, den Friedrich selbst für das 8. Jahrhundert in Anspruch nimmt, den er keinem Geringeren aufbürdet als Paul I., § 20 vom „*summus pontifex et universalis papa*“ die Rede ist²⁹, 2) dass die Römer einmal denselben Paul „*summum pontificem et universalem papam*“ nennen, und sich selbst einige Zeilen weiter bezeichnen als die treuen Knechte Pauls I., „*summi pontificis et universalis papae*“³⁰. Nebenbei bemerkt, bieten alle drei Beispiele nicht blos den zweiten, sondern auch den ersten Teil des so „bezeichnenden“ Titels.

Die Zeit Papst Martins, auf welche Friedrich durch den Gruss geführt wird, für welche er dann auch die Bezeichnung des Papstes als des allgemeinen nachweisen kann, will er nicht gerade auf Martins Pontifikat beschränkt wissen: S. 47 beginnt er aus dem Glaubensbekenntnisse, welches Konstantin in der Urkunde ablegt,

25. Cod. Carol. 3 ed. Jaffé p. 18.

26. *ibid.* 10 p. 56.

27. Mittarelli *Annal. Camald.* II App. 2. Vgl. dazu Anm. 12.

28. Dieser auch § 5 und 8.

29. Blos der zweite Teil des Titels auch § 17.

30. Cod. Carol. 13 p. 17. Ein anderes, ganz gleiches Beispiel aus der nächsten Zeit bietet das Konzil von 769. Mansi XII 716.

Scheffer-Boichorst *Gesammelte Schriften.* Bd. I.

den Tod Honorius' I. (638) als den „terminus a quo“ nachzuweisen. Es sind unendlich gelehrte Untersuchungen, die sich über die folgenden Seiten hinziehen; wie aber steht es mit ihrer Überzeugungskraft? — Der Fälscher soll sich für die *Confessio fidei* einer kanonistischen Sammlung bedient haben; nach Friedrich entstand dieselbe nicht vor 600 oder vielleicht 634, und „so haben wir einen neuen Beweis dafür, dass das *Constitutum*, entsprechend den anderen Beweisen, ins 7. Jahrhundert gehören muss“. Mithin können Quellen des 7. Jahrhunderts auch eben nur im 7. Jahrhundert benutzt sein! Über die Neuheit des Schlusses hinweggehend, will ich das Verdienst anerkennen, dass Friedrich hier zum ersten Male den Zusammenhang des Glaubensbekenntnisses mit zwei Stücken der erwähnten Sammlung nachgewiesen hat. Ob darum diese selbst vom Fälscher benutzt wurde; ob überhaupt nur die beiden Stücke, nicht mit den übrigen zu einem *Corpus* vereinigt, ihm vor Augen lagen; ob nicht vielmehr ein Bekenntnis, welchem * die für unsere Urkunde angenommenen zwei Quellen thatsächlich als Quellen dienten, zur Herstellung des konstantinischen benutzt wurde, — solche sich doch aufdrängende Fragen sind für Friedrich nicht vorhanden: er stösst auf gleiche Worte und Sätze, und nun muss gerade die Schrift, in welcher sich die Übereinstimmungen finden, auch das Material geliefert haben. Nur die gedruckte Fassung der Sylvesterlegende konnte dem *Constitutum* zu Grunde liegen, nur das *Constitutum* dem Briefe Hadrians I. und den *libri Carolini*, so auch hier. Dort aber liess sich darthun, dass es eine unbekannte Bearbeitung der Legende giebt oder gab, dass ihr Hadrian I., die Verfasser der konstantinischen Urkunde und der karolinischen Bücher gefolgt sind. Wenn ich den entsprechenden Beweis für das Glaubensbekenntnis nicht erbringen kann, so ist doch die Annahme gestattet, dass eine verlorene oder uns noch verborgene *Confessio fidei*, welche allerdings mit den beiden, in der kanonischen Sammlung enthaltenen Stücken im engsten Zusammenhang stand oder steht, vom Fälscher benutzt wurde, und derselben *Confessio fidei* wird dann auch eine von Friedrich scharf betonte Formel angehört haben: Friedrich folgert aus ihr die Abfassungszeit des älteren Teiles. In den beiden Stücken jener Sammlung fehlt

* S. 138.

nämlich der Satz: „Deum perfectum et hominem perfectum, ut deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens“; weil er aber fehlt, darum muss er die eigene Zuthat des Fälschers sein! Ein anderes Verhältnis, wie ich es oben schon angedeutet habe, ist für Friedrich undenkbar. Die Worte zeigen nun gewisse Übereinstimmungen mit einem Briefe Honorius' I., sodann hat man die betreffenden Ausführungen des Papstes angewandt, um den Vorwurf des Monotheletismus, den man ihm gemacht hatte, als unberechtigt zurückzuweisen, so namentlich in der nächsten, seinem Tode folgenden Zeit. Denselben Jahren müsste nun nach Friedrich auch der ältere Teil des Constitutum angehören, wenn der Fälscher selbst, wie ja nicht zu bezweifeln sei, den Zusatz eingefügt habe, mit Berechnung eingefügt habe. Dagegen muss ich darauf zurückkommen, dass Friedrich eben den Hauptbeweis schuldig geblieben ist, dass also nach wie vor die Annahme gestattet sein wird, der Autor habe sein ganzes Glaubensbekenntnis abgeschrieben, ohne dasselbe aus eigenem Geiste irgendwie zu erweitern.

Gesetzt aber, die besprochenen Worte seien wirklich ein Zusatz des Fälschers, müssen sie dann durchaus der Zeit des Monotheletenstreites angehören? — Die Väter der Kirche, die 787 zu Nicaea versammelt waren, haben noch eine ganz ähnliche Erklärung abgegeben: „perfectum eum deum et perfectum hominem cognoscentes“³¹. Der Monotheletenstreit hatte längst ausgetobt, er war auch nicht etwa wieder aufgelebt. Aber nicht bloß 787, — schon um 754 möchten die beiden Naturen, allerdings nicht ihrer selbst wegen, nochmals Gegenstand der Debatte geworden sein. Sie haben auf der konstantinopolitanischen Synode dieses Jahres eine Rolle gespielt: eben aus ihnen folgerten die Orientalen, dass Christus nicht im Bilde dargestellt werden dürfe. In der Widerlegung der damals aufgestellten Sätze heisst es einmal aber auch: „perfectus est homo factus“³². Wenn gleich nun diese Zurückweisung erst 33 Jahre später erfolgte, so* ersieht man daraus doch, zu welchen Gedanken die Beschlüsse von 754 anregten. Damit noch nicht genug; wir haben ein Glaubensbekenntnis, das der Patriarch Theodor von Jerusalem seinen Amtsbrüdern von Alexandrien und Antiochien

31. Mansi XIII 378.

32. *ibid.* 656.

* S. 139.

vorlegte: wahrscheinlich ist es dasselbe³³, welches mit den Zustimmungserklärungen der letzteren an Papst Paul I. geschickt wurde³⁴. Theodor sagt da unter anderem aber auch: „deum perfectum et hominem perfectum in duabus naturis agnoscendum“³⁵. So haben denn die dogmatischen Fragen, die mit der Definition „deus perfectus et homo perfectus“ zusammenhängen, auch im 8. Jahrhundert die Geister beschäftigt: der berühmte Brief Honorius' I., der im Constitutum seine Spuren hinterlassen haben soll, mag damals wieder hervorgeholt sein, und falls nun der Fälscher die Erklärung über die beiden Naturen Christi mit Überlegung einfügte, falls er dafür eben den Brief des Honorius als Quelle benutzt hat, — er brauchte noch längst kein Sohn der Monotheletenzeit zu sein, vielmehr könnten wir ihn recht gut als Zeitgenossen etwa Pauls I. in Anspruch nehmen.

Der Monotheletenstreit hat nach Friedrich noch anderweitig auf die Urkunde eingewirkt. Zunächst soll die Bearbeitung der Sylvesterlegende, der unser Fälscher die Bekehrungsgeschichte nachgebildet hat, unter monotheletistischen Einflüssen entstanden sein, zu Ende des 6. Jahrhunderts. Aber auch der Fälscher ergeht sich nun in „antimonotheletistischen Auseinandersetzungen“, und er kommt da mit der Legende so genau überein, dass man seine Polemik, obgleich sie sein eigenes Werk ist, wohl als einen Auszug eben der Legende bezeichnen könne. Friedrichs Ideengang ist nun aber, dass also auch das Constitutum so recht als ein Erzeugnis der monotheletistischen Bewegung angesehen werden müsse, dass es gleichsam mit seinen vornehmsten dogmatischen Voraussetzungen in derselben wurzele. Nur schade, — die Gesamtheit der Erörterungen, auf welche Friedrich S. 104 hinweist, finden sich auch in Briefen Pauls I. Darüber habe ich schon oben S. 15 gehandelt; ich kann es Friedrich überlassen, seinem Beweise nunmehr etwa hinzuzufügen: die „antimonotheletistischen Auseinandersetzungen“, die Paul I. im Constitutum las, hätten auf

33. Immerhin in einer Überarbeitung und Erweiterung. Vgl. darüber Hefele Konziliengesch. III 432.

34. Cod. Carol. 45 p. 153.

35. Mansi XII 1137.

ihn einen so nachhaltigen Eindruck gemacht, dass er sich derselben für seine eigenen Briefe bedient habe³⁶. *

Ausführlich handelt Friedrich über die Gnadenverleihungen, und da ist nun überall seine Ansicht, dass jedes einzelne Recht und jeder einzelne Besitz durch das Constitutum erst erworben oder gegen eben unternommene Angriffe gesichert werden sollte. Mit der Möglichkeit, dass der Fälscher keinen anderen Zweck verfolgt habe als den, alles und jedes, was die Tradition auf die Freigebigkeit Konstantins zurückführte, in eine Urkunde zusammenzufassen, gleichviel, ob man es schon längst besass, ob man es, wie die Schenkung des ganzen Occidents, nicht besass und auch nicht erstrebte, — mit dieser Möglichkeit hat Friedrich gar nicht gerechnet. Die Summe der Verbriefung soll, wie gesagt, nach ihm gewonnen oder verteidigt werden. Wenn z. B. eine Rivalität der Kirchen von St. Peter und im Lateran bestanden hat, wenn dann Martin I. im Jahre 653 von der Laterankirche sagt: „prima in toto mundo constructa et stabilita est a beatae memoriae Constantino imperatore“, so folgert Friedrich daraus, dass unsere Fälschung, worin Konstantin allerdings der Laterankirche den ersten Rang zuerkannt, damals vorhanden gewesen sein müsse, dass der be-

36. Da ich mich nun einmal so eingehend mit Fragen der Gottesgelahrtheit befasst habe, dass ich unzweifelhaft schon dem einen und anderen Theologen ein wenig würdiger erscheine, als Weltkinder meiner Sorte sonst zu thun pflegen, so will ich nicht unterlassen, diesen schönen Nimbus noch um eine Kleinigkeit zu verdichten. Also: es fragt sich, wann die Formel „sancta et individua trinitas“, womit unser Konstitut einleitet, zuerst gebraucht worden sei. Gleich früheren Forschern, Klerikern und Laien, hat auch Friedrich dem Problem die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt, und S. 133, 134 konnte er nun für 693 „individua trinitas“, für 716 „sancta et individua trinitas“ nachweisen: jenes Beispiel bietet Spanien, dieses England. Aber wie ich oben S. 4 gezeigt habe, war die volle Trinitätsformel schon etwas früher üblich und zwar in Rom. Ich gehe jetzt noch weiter zurück, nämlich auf den Anfang des 7. Jahrhunderts. 625 schreibt Bonifaz V. zwei Briefe an den König und die Königin von Northumberland, und beide Male redet er von „sancta (al. summa) et individua trinitas“. J.-E. 2008, 09. Danach könnte Friedrich also die Berufung auf die heilige und ungeteilte Dreieinigkeit immerhin bei dem älteren Teile des Konstituts belassen, er brauchte sie nicht durch Klammern dem jüngeren Fälscher zuzuweisen. Hinfällig wird dagegen seine Vermutung, dass die Formel erst durch das 6. ökumenische Konzil aufgekomen sei.

* S. 140.

treffende Satz des Constitutum in dem Kampfe der beiden Kirchen eine Rolle gespielt, dass er der Absicht des Fälschers, der Basilika im Lateran zum Siege zu verhelfen, die besten Dienste geleistet habe. Papst Martin aber, meint Friedrich S. 77, nähme in den angeführten Worten direkten Bezug auf unsere Urkunde. Ich kann dagegen nur sagen, Papst Martin und der Fälscher folgen derselben Tradition. — Um ein anderes Beispiel auszuwählen, S. 126 erzählt Friedrich von einem Streite zwischen der römischen und ravennatischen Geistlichkeit. Jene betrachtet das Recht, Pferdedecken zu gebrauchen, als ihre Prerogative; Gregor d. G. gesteht dieser die gleiche Befugnis zu. Da ist nun die Verleihung der Pferdedecken, wie sie in § 15 ausgesprochen wird, „eine Reaktion gegen die Regierung Gregors d. Gr.“ Wieso, sucht man bei Friedrich vergebens, denn mit keinem Worte hat Konstantin gesagt, dass einzig und allein die römischen Geistlichen auf Decken reiten dürften. Eine andere Auszeichnung der Kardinäle ist die, dass sie derselben Rechte sich erfreuen sollen wie der Senat. Einen solchen hat es nun im 7. Jahrhundert gar nicht mehr gegeben; da wird man doch nicht annehmen dürfen, dass ein Fälscher, welcher den Kardinälen Gleichstellung mit den Senatoren verschaffen wollte, damals unser Gesetz ersonnen hätte; man wird vielmehr die Bestimmung für eine Periode, in welcher der Senat entweder noch nicht untergegangen oder wieder aufgelebt war, in Anspruch nehmen müssen. An den alt-römischen Senat ist nun aber nicht zu denken, wohl aber an jenen neuen, der seit Anfang des 8. Jahrhunderts emporkommt. Was thut Friedrich? Er erzählt S. 124, dass der Exarch Eleutherius 619 sich des Westreiches bemächtigen wollte. Eleutherius büsste den Versuch mit seinem Leben. Aber 619 hatte doch, wenn auch nur einen Augenblick, der Plan bestanden, ein selbständiges Westreich zu begründen und dann Rom zum Kaisersitze zu machen. Die Erneuerung des Senats* hätte nach Friedrich nicht ausbleiben können. An diesen Vorgang aber habe der Fälscher nach etwa 20 Jahren gedacht, und für die Wiederkehr solcher Eventualitäten habe er nun fürsorglich dem römischen Klerus die Rechte des zur Zeit allerdings nicht vorhandenen, möglicher Weise aber einmal wieder erstehenden Senats gesichert! — Der Senat findet sich nochmals

* S. 141.

im Constitutum; es soll nämlich dem Papste freistehn, kaiserliche Senatoren in den Kardinalklerus aufzunehmen; und dieses Mal argumentiert Friedrich nicht „in futurum rei eventum“, dieses Mal sind ihm Senatoren vielmehr die Nachkommen der wirklichen Väter des untergegangenen Senats!

Auch hier also konnten mich die Forschungen Friedrichs, welch reiche Fülle des Wissens immer sie zu Tage gefördert haben, in keiner Weise überzeugen. Dazu ist Friedrich noch über einen Punkt, der mit seinem Ergebnis in vollstem Widerspruch steht, allzu sorglos hinweggegangen. Das ist die Einheit des Stils. Über „seu = et“, das sich § 14 und 17 findet, wurde schon gesprochen³⁷. Die Form „isdem“ ist sowohl § 3, 8, 9 und 10, als auch § 16 angewandt, während „idem“ nie gebraucht wird. § 4 heisst Christus „dominus deus et salvator noster“, gerade so wird er § 20 genannt. § 12 geschieht es auf Befehl Gottes, dass Petrus den hl. Stuhl einnimmt, § 19 herrscht Konstantin auf Befehl Gottes, und diese Ausdrucksweise ist nun bei den römischen Kanzlisten im 8. Jahrhundert ausserordentlich beliebt gewesen. Ebenso verhält es sich mit dem Epitheton Gottes „vivus“, und „vivus“ fügt der Fälscher nicht bloß § 7 zu Worten der Sylvesterlegende hinzu³⁸, er lässt auch § 19 den Kaiser schwören „coram deo vivo.“ Mehrfach wird der Papst als „beatissimus“ gepriesen, sowohl in dem älteren, wie jüngeren Teile; der Titel „summus pontifex et universalis papa“ begegnet § 2 und 14, er kehrt aber auch § 20 wieder; „isdem

37. S. 44.

38. In der Sylvesterlegende fordern Petrus und Paulus den Kaiser auf: „deum unum qui solus et verus est adores!“ Im Constitutum ist diese Mahnung so gewandt „deum vivum et verum, qui solus est et unus, adores.“ Ganz mit Recht mochte Hauck, wie ich oben S. 34 bemerkte, auf das Prädikat „vivus et verus“ Gewicht legen; es gewinnt doppelt an Wert, da ich „et vivus“ nun als Zusatz zur Sylvesterlegende bezeichnet habe. Nur irrte Hauck, wenn er dasselbe auf die Zeit Stephans II. beschränken wollte. Dass Gott auch von Paul I. „vivus et verus“ genannt wird, habe ich bereits a. a. O. nachgewiesen. Aber schon vor Stephan II., nämlich unter Gregor III., findet sich „deus vivus et verus“. Cod. Carol. 2 p. 17. Zuletzt ist es mir unter Hadrian I. begegnet 769 bis 770 und 774. Cod. Carol. 47, 58 p. 162, 192. Um vollständig zu sein, bemerke ich noch, dass Hadrian I. im Jahre 778 zu „deus“ wenigstens noch „vivus“ hinzufügt. Cod. Carol. 62 p. 293.

venerabilis pater“ wird Silvester nicht bloß § 8 und 10 angeredet, sondern auch § 16. Das Wort „retro“, auf die Zukunft bezogen, d. h. in einem nicht gewöhnlichen Sinne, findet sich § 1 und § 19 und zwar beide Male in der gleichen Wortverbindung: „nunc et in posteris cunctis retro temporibus“. Mit den Ausdrücken „gloria imperii, dignitas gloriae, gloria potestatis“, die in § 11 und 14 erscheinen, vergleiche man „potentia gloriae“ in § 17. Im zweiten Teile von § 13, der auch dem jüngeren Fälscher angehören soll, bewidmet Konstantin die von ihm erbauten Kirchen „rebus diversis“ und zwar „in diversis insulis“; in den angeblich ursprünglichen § 14 und 15 schenkt er dem* Papste „diversa ornamenta“ und schmückt er die Kardinäle „officiis diversis“. Der Bezeichnung der höheren Offiziere als „satrapae“ begegnet man § 8 und 11, aber auch § 19.

Hier ist nun überdies noch zu beachten, dass „satrapae“ in der angeführten Bedeutung sich nur für die Zeiten Pauls I. nachweisen lässt. Dasselbe gilt, wenigstens mit Bezug auf Rom und Italien, von „retro“ im erwähnten Sinne von „zukünftig“. Wie kommt Friedrich darüber hinweg? Bezüglich des Wortes „retro“ hat er sich S. 34 ff. grosse Mühe gegeben, er selbst gesteht: ohne Erfolg; auch nach Friedrichs Erörterungen bleibt es eine Singularität aus der Kanzlei Pauls I., dass der Begriff „zukünftig“ mit „retro“ wiedergegeben wird. Dadurch lässt Friedrich sich indes nicht stören. Aus dem älteren Teile — ist seine Meinung, wofern ich ihn nicht ganz missverstehe, — hätte der jüngere Fälscher, bezüglich dessen wir noch näher hören werden, dass er Papst Paul selbst gewesen sei, sich die wunderliche Sprachweise angeeignet, einmal für seine Fortsetzung des Konstituts, in welcher er, wie schon gesagt, mit dem ersten Fälscher schrieb: „nunc et in posterum cunctis retro temporibus,“ und dann für einen Brief, in welchem es nur wenig anders heisst: „nunc et retro cunctis temporibus“³⁹. Soll man solche Konstruktion noch Kritik nennen? Nein, hier musste Friedrich entweder die Einheit des Schriftstückes, das dann der Zeit Pauls I. zuzuschreiben war, als eine Thatsache anerkennen oder er musste mit „retro“ geradeso verfahren, wie er mit „satrapae“ gethan hat. Dieses setzt er in Klammern, um es als

39. Cod. Carol 42 p. 144.

* S. 142.

spätere Einfügung zu kennzeichnen. So hat Friedrich sich noch mehrfach beholfen. S. 180 lesen wir „quam a [praelato] beatissimo patre“, und dazu die Anmerkung: „Praelatus, saepefatus“ kommt nur im jüngeren Teile vor, im älteren sonst nur „isdem“. Ich muss doch hinzufügen, dass „isdem“ auch im jüngeren erscheint; und dann findet sich hier nur § 17, „ut praelatum est“ und „saepefatus pontifex“. „Praelatus“ und „saepefatus“ sind keineswegs Lieblingsausdrücke des angeblich jüngeren Fälschers, und doch sollte er einmal „praelatus“ eingeschoben haben? S. 191 steht „[immensas] referuimus grates“, und wie es S. 165 heisst, begegnet „ganz die Phrase in einem Briefe Pauls I.⁴⁰, der nach Friedrich also der jüngere Fälscher sein soll. „Ganz die Phrase“; und danach will es mir nicht in der Ordnung erscheinen, dass später die Klammer nur „immensas“ vom ursprünglichen Text ausscheidet⁴¹. Fügen wir hinzu, dass „ganz die Phrase“ noch in einem zweiten und dritten Briefe Pauls I. sich nachweisen lässt⁴². Ein andermal soll Paul dann wieder seinen Wortschatz aus dem Konstitut erweitert haben. Nach S. 165 hätte er die Worte in § 11 „firmos apud deum adesse patronos“ für einen seiner Briefe verwertet, ihnen die Wendung gebend „firmissimos apud divinam clementiam habebitis intercessores.“ Offenbar ist es das einem Schützer und Helfer erteilte Epitheton „firmus“, welches Paul I. aus dem * älteren Teile der Fälschung kennen gelernt hat. Friedrich ergänzend, muss ich hinzufügen: und ausserordentlich lieb gewann, denn mindestens an noch fünf anderen Stellen hat Paul I. oder sein Kanzlist heiligen oder weltlichen Patronen das Prädikat „firmus“ verliehen⁴³. Endlich komme ich nochmals auf das öfter wiederkehrende „diversus“ zurück. Wie wir sahen, ist es in dem älteren wie in dem jüngeren Teile gebraucht, stets mit Bezug auf Schwankungen, § 13 „rebus

40. *ibid.* 42 p. 143.

41. Man beachte, dass „grates referre“ kein gewöhnlicher Ausdruck ist, im alltäglichen Leben sagte man „gratias agere.“ So z. B. der Vorgänger Stephans II., Zacharias. Ich führe nur eine Stelle an, in welcher der Dank übrigens auch als „ungemessen“ erscheint: „immensas egimus gratias.“ Bonif. et Lulli ep. 66 p. 185. Dann ist auch die Wortstellung ins Auge zu fassen: sie ist in den gleich anzuführenden Beispielen ganz dieselbe.

42. *Cod. Carol.* 21,37 p. 91, 130.

43. Vgl. oben S. 15/16.

* S. 143.

diversis — in diversis insulis“, § 14 „diversa ornamenta“, § 15 „officiis diversis“. Damit vergleiche man die Gaben, welche Paul I. dem von ihm gegründeten Kloster des hl. Sylvester verbriefte; er bewidmet seine Stiftung „diversis praediis atque rebus — in diversis locis“⁴⁴. Friedrich wird nun die eigentümliche Erscheinung, dass die Objekte der Ausstattung bezeichnet werden: als verschieden geartet oder verschieden gelegen, vielleicht in der Weise erklären, dass Papst Paul die Redensart aus dem älteren Teile kennen gelernt und danach in dem jüngeren, wie in der Urkunde, zur Anwendung gebracht habe; oder schlingt er auch um die beiden „diversas“ des älteren Teiles frisch entschlossen eine Klammer, um sie als Zusätze Pauls I., der das Wort bei Schenkungen gern gebraucht habe, dem Leser kenntlich zu machen?

Also Paul I. ist nach Friedrich der Fälscher des jüngeren Teiles; aber nicht als Papst hätte er den Betrug ins Werk gesetzt, vielmehr als Diakon, unter seinem Bruder Stephan II. Dieser soll noch von dem Schriftstücke gelernt haben; im Stile seiner Briefe, meint Friedrich die Einwirkung des Constitutum erkennen zu können. Unter gleichen Einflüssen stände dann auch der Verfasser der Vita Stephani. Die genaueste Übereinstimmung zeige sich aber doch mit der Ausdrucksweise Pauls I., der also nach dem älteren Teile seine Sprache gebildet⁴⁵, während der jüngere Teil den unverkennbaren Stempel seines Geistes trage. Die Verbindung dieser Thatsachen ergäbe, dass Paul als Diakon der Fälscher gewesen sei. Was Friedrich aber aus der Phraseologie Stephans beibringt, entbehrt jeder Bedeutung; seine Sammlung bietet nur Beispiele, die entweder an und für sich wertlos sind oder doch in den übrigen Schriftstücken der Zeit eine Parallele finden. Wie man etwa „per huius institutionis paginam“ mit den Worten Stephans „per donationis paginam“ in Verbindung bringen kann; wie man glauben mag, das in der damaligen Literatur so oft gebrauchte „ut praelatum est“ habe Stephan aus dem Constitutum kennen gelernt und gleich so lieb gewonnen, dass er es in einem Briefe dreimal

44. Baronius 761 § 5.

45. Ausser „retro“ und „firmus“ soll Paul I. nach S. 164, 165 aus dem älteren Teile des Konstituts sich angeeignet haben; „promulgantes sancimus, — construxi a fundamentis, — Seraptes, — illuminator“.

gebrauchte; wie man die „*exaltatio ecclesiae*“, die fast aus jedem päpstlichen Schreiben dieser Zeit wiedertönt, auf die Fälschung zurückführen kann, — für solche Argumentation habe ich kein Verständnis⁴⁶. Nicht anders verhält es sich mit der *Vita Stephani*. Da * soll z. B. das im jüngeren Teile ein einziges Mal erscheinende „*saepofatus*“ bewirkt haben, dass der Biograph sich desselben mehrfach bedient habe; „*institutionis nostrae pagina*“ oder auch „*decreti nostri pagina*“ sei für „*scripti pagina*“ Vorbild geworden, und gerade die Fälschung muss es gewesen sein, die dem Autor einmal „*immensas gratias referebant*“ in die Feder gab, jene Worte, von denen ich schon bemerkte, dass Paul I. sich ihrer dreimal bediente⁴⁷, die dann aber auch bei Hadrian I. nochmals sich nachweisen lassen⁴⁸. Ganz besonderen Eindruck hat auf Friedrich die Thatsache gemacht, dass eine Schenkung Pipins an den hl. Stuhl, von welcher der Biograph erzählt, unverkennbar dem *Constitutum* nachgebildet sei. Nein, dieselbe wurde von dem Gesandten Pipins, dem Abte Fulrad, nach römischem Brauche vollzogen, und bei jeder anderen Schenkung wäre ein ähnliches Formular zur Verwendung gekommen. Genug, Friedrich hat durch seine sprachlichen Untersuchungen keineswegs erwiesen, dass die Briefe Stephans und seine Lebensbeschreibung „den Bestand des *Constitutums* voraussetzen“. Was übereinstimmt, was eine nähere oder entferntere Verwandtschaft zeigt, erklärt sich aus der Sprache der Zeit, es hat überdies einen zu wenig eigenartigen Charakter, als dass man es zu einer bestimmten Folgerung verwerten dürfte.

Ueber das Verhältnis Pauls I. zu unserer Urkunde, wie Friedrich

46. Ep. 11 p. 62 nennt Stephan den Frankenkönig: „*a deo inspirate victor felix et divina providentia fortissime rex*“; damit vergleicht Friedrich S. 159 die Titel Konstantins § 1: „*pius, felix, victor ac triumphator*“, und er möchte nun die Uebereinstimmung nicht als ein Werk des Zufalls gelten lassen. Möglicherweise hat er Recht, wengleich sich zum Begriffe „*victor*“ doch auch sehr leicht der Begriff „*felix*“ einstellt. Nur folgte Stephan dann ebensowenig dem *Constitutum*, als es etwa Papst Leo III. gethan hat, da er Karl den Grossen wieder und wieder mit dem anderen Titel Konstantins anredete: „*victor ac triumphator*“. Beides sind Epitheta der alten Kaiser, die man in den „jedermann zugänglichen Konstitutionen Justinians“ lesen konnte, aber auch gewiss noch auf mehr als einer Inschrift. Vgl. Grauert im Hist. Jahrbuch IV 57, 58.

47. Anm. 42.

48. Cod. Carol. 54 p. 180.

* S. 144.

es sich denkt, habe ich schon gesprochen. Der Stil seiner Briefe stimmt mit allen Teilen der Fälschung überein: auch eben dieser Umstand verbietet, das Werk zwei Autoren zuzuschreiben. Was weiter die Autorschaft, nicht gerade Pauls, aber eines seiner Kanzlisten betrifft, so kann ich auf meine Ausführungen oben S. 12—21 die Leser verweisen. Ich finde nicht, dass Friedrich dieselben überflüssig gemacht hat⁴⁹.

Der Diakon Paul soll aber die Urkunde gefälscht haben, als sein Bruder, Papst Stephan, sich zur Reise ins Frankenreich anschickte. Das habe in späterer Zeit Paul I. klar und bündig ausgesprochen. Er schrieb nämlich an Pipin, betreffs der Ansprüche des griechischen Kaisers sei von ihm zu erwarten, dass er nur antworte „*quae ad exaltationem sacrosanctae spiritualis matris vestrae Romane ecclesiae, caput omnium ecclesiarum dei, atque orthodoxae fidei*⁵⁰ *pertinere dinoscuntur, et quia quod semel b. Petro pro aeternae vitae retributione obtulistis nulla vos deberet ratione* ab eius iure et potestate separari. Scimus enim, quod nulla apud vos suasionis fabulatione praevalet, dum divina verba et apostolica documenta firmiter in vestro corde retinetis adnexa*“.⁵¹

49. Wenn Friedrich S. 163 sagt, „der eigentümliche Ausdruck“ „*censura*“ finde sich auch in einer Urkunde Pauls I. von 761; wenn er S. 164 es als eine „Merkwürdigkeit“ bezeichnet, dass ebendort auch „*constitutum*“ wiederkehre, so scheint er mir viel zu weit zu gehen. Beides ist in Rom mehr als einmal für „Urkunde“ verwandt worden, und nicht ohne Grund meine ich mich oben S. 18 mit folgendem beschieden zu haben: „Dass auch die Worte „*censura*“ und „*constitutum*“ im Sinne von Urkunde, wie in der konstantinischen Schenkung, so auch in dem verglichenen Aktenstücke gebraucht werden, will ich nur im Vorbeigehen bemerken.“ Was dagegen mir am meisten auffiel, die Verbindung „*possessionum praedia*“, hat Friedrich gar nicht beachtet.

50. Hier möchte „*defensionem*“ als Korrelat zu „*exaltationem*“ ausgefallen sein. Vgl. den zugehörigen Brief 36 p. 125: „*pro exaltatione sancte dei ecclesiae et fidei orthodoxe defensione*“.

51. Cod. Carol. 37 p. 132. Friedrich bedient sich immer der Drucke bei Mansi XII. Dadurch hat er die Kontrolle erschwert, der Sache aber in keiner Weise genützt. Wozu hat man denn die neue und bessere Ausgabe Jaffés? Dessen exakte Wiedergabe des Textes hätte überall den Vorzug verdient, auch an dieser Stelle, wenngleich die Latinität nur noch schlechter erscheint.

* S. 145.

Ich verstehe nun nicht, wie Friedrich S. 145 den Brief mit den Verhandlungen, die der Reise Stephans vorausgingen, in unmittelbaren Zusammenhang bringen kann, denn von ihnen redet Paul ja mit keiner Silbe. Und wie werden dann die neben den „divina verba“ angeführten „apostolica documenta“ gedeutet! Es sind nach Friedrich „die apostolischen, d. h. päpstlichen oder von Päpsten vorgelegten Dokumente, in welchen „ius et potestas“ des hl. Petrus enthalten waren.“ Nun schenkt aber Konstantin das ganze Westreich „pontificum potestati“, und es soll ewig verbleiben „iuri sanctae Romanae ecclesiae.“ Also hat Paul, wie Friedrich S. 146 sagt, die Worte der Konstantinischen Schenkung entlehnt, und diese selbst ist ihm das wichtigste der „apostolica documenta“; ja, im weiteren Verlauf wird unser Konstitut geradezu „das apostolische Dokument“. Schade, dass Paul sich eben für „ius et potestas (Romanae ecclesiae)“ ausdrücklich auf das Schenkungsversprechen Pipins bezieht, auf jenen Akt von Kiersey, der dem Papste Land und Leute verbrieft: „quod semel b. Petro et pro aeternae vitae retributione obtulisti“ ist die Begründung für die Aufforderung, sich nicht „ab iure et potestate Romane ecclesiae“ zu trennen, und wenn nun „apostolica documenta“ wirklich heisst „die von den Päpsten vorgelegten Urkunden,“ so ist zunächst an das Versprechen von Kiersey zu denken, daneben könnte dann noch die Schenkung, die der Abt Fulrad, wie wir schon hörten, als Pipins Gesandter vollzog, in Betracht kommen. Aber bedeutet „apostolica documenta“ in der That „die von den Päpsten vorgelegten Urkunden“? Friedrich beruft sich auf „apostolica censura, apostolicae praeceptionis pagina.“ Das heisst immer „die von den Päpsten ausgestellte Urkunde“, niemals „die ihnen erteilte“⁵²; und also könnte Friedrich auch nur diesen Sinn auf „apostolica documenta“ anwenden. Doch die Sache wird sich noch anders verhalten. „Worte Gottes und apostolische Diplome“ sind denkbarst ungeeignete Korrelate, eine vortreffliche Mahnung dagegen ist es: „Du hältst das göttliche Wort und die apostolische Lehre fest in deinem Herzen“⁵³. Dass „do-

52. Die von ihnen vorgelegten Urkunden müssen natürlich auch ihnen erteilt sein, wie eben die Konstantinische Schenkung.

53. Ich bin übrigens keineswegs der erste, der so übersetzt. Vgl. z. B. Hefele Konziliengesch.² III 432.

cumentum“ nun Lehre heisst, ist zur Genüge bekannt. Noch heute pflegt man zu singen „*Et antiquum documentum Novo cedat ritui*“, und damals schrieb Papst Paul: „*illud dominice preceptionis documentum: Beati pacifici etc.*“⁵⁴. Wie nun „*divina verba et apostolica* documenta*“ zu beziehen sind⁵⁵, an welche Ansprüche oder Lehren der Papst gedacht habe, ob er überhaupt ganz bestimmte Worte im Sinne hatte, — darüber meine ich hinweggehen zu dürfen. Wohl aber glaube ich noch betonen zu müssen, dass in den diplomatischen Verhandlungen eben der Zeit, welcher die Fälschung angehört, kein Bezug auf dieselbe genommen wird: der Verfasser selbst hat, wie ich es früher schon ausgeführt habe, kein eigentlich politisches Ziel ins Auge gefasst.

54. Cod. Carol 39 p. 137. Ein anderes Beispiel bietet ein Brief des Papstes Zacharias von 745. Er schreibt an den hl. Bonifaz, dass die Bestimmungen, die er in Sachen der Disziplin und des Kultus auf Veranlassung des fränkischen Königs getroffen habe, schon zu seiner Kenntnis gekommen seien; dann fährt er fort: „*illius (sc. Pippini regis) tamen votis aurem accomodantes, in brevi eloquio conscripta apostolica documenta direximus (sc. tibi)*“. Bonif. et Lulli ep. 63 p. 182. Diese „*apostolica documenta, in brevi eloquio conscripta*“ sind uns anderweitig erhalten, nämlich in dem Briefe des Papstes an Pipin. Cod. Carol. 3 p. 20—31. Danach verstand Zacharias unter „*apostolica documenta*“ die „*canones sanctorum apostolorum*“, welche oft angeführt werden, dann Konzilienbeschlüsse und Dekrete der Päpste. Will man dazu noch ein Beispiel, in welchem mit der apostolischen Lehre auch das göttliche Wort verbunden ist, so verweise ich auf Liber diurn. 92 ed. Sickel 121: „*Divina saluberrima praecepta, venerabilium patrum documenta*“. Doch man entschuldige die Breite, — ich selbst würde allerdings auch geglaubt haben, dass fast schon meine Darlegung im Texte zu ausführlich sei, hätte nicht G. Krüger a. a. O. 460 sich in das Hirngespinnst Friedrichs einfangen lassen.

55. Nur hier sei bemerkt, dass die Griechen keineswegs bloß „*ius et potestas Romanae ecclesiae*“ vermindern wollten, — die am fränkischen Hofe gepflogenen Verhandlungen betrafen auch den orthodoxen Glauben. Daran darf man schon nach der besprochenen Stelle keinen Augenblick zweifeln. Noch deutlicher sind die beiden Streitobjekte, der Besitz und das Dogma, in dem zugehörigen Briefe 36 p. 125, 126 gekennzeichnet; und der Verteidigung römischer Rechtgläubigkeit galten die „*documenta apostolica*“.

* S. 146.

II.

Pipins und Karls d. G. Schenkungsversprechen.

Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani.*

Als Papst Stephan II., von den Langobarden bedrängt, ins Reich der Franken gekommen war, um deren Hülfe anzurufen, da soll ihm König Pipin, zugleich mit seinen Söhnen Karl und Karlmann, auf einem Reichstage zu Quierzy verschiedene Städte und Gebiete südlich der Linie Luni, Sarzana, Monte-Bardone, Berceto, Parma, Reggio, Mantua und Monselice versprochen haben; besonders werden als Objekte des Versprechens noch genannt: Corsica, der ganze Exarchat von Ravenna, die ganzen Herzogtümer Spoleto und Benevent, ausserdem aber auch noch nördlich der bezeichneten Grenze: die Provinzen von Venedig und Istrien. Nicht geringere Freigebigkeit, allerdings auch nur in der Form eines Versprechens, nicht einer Schenkung — heisst es weiter — habe dann noch einmal Karl der Grosse, als Alleinherrscher, dem hl. Stuhle bewiesen. So lesen wir in der Lebensbeschreibung Hadrians I., d. h. eben des Papstes, welchem Karl eine neue Verbriefung des früheren Versprechens gewährt hätte. Doch es wird sich empfehlen, den ganzen Wortlaut der Erzählung hier noch einmal zum Abdruck zu bringen¹. Karl ist im Jahre 774 nach Rom gekommen; da bittet Hadrian, „ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pipinus rex et ipse prae-cellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario, sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis ** beato Petro eiusque

1. Cap. 41—43 ed. Vignoli II 192—194. Vgl. dazu Sickel Das Privilegium Ottos d. G. für die röm. Kirche 26 Anm. 1, dessen Lesarten ich beibehalten habe.

* *MIÖG* V (1884) 193—212.

** S. 194.

omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate, bono ac libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus praecellentissimus et re vera christianissimus Carulus Francorum rex ascribi iussit per Etherium religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis simulque et universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Factaque eadem donatione et propria sua manu ipse christianissimus Francorum rex eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit. Quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices beato Petro et eius vicario, sanctissimo Hadriano papae, sub terribili sacramento esse omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur, promittentes tradiderunt. Apparem ipsius donationis per eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex intus super corpus beati Petri subtus evangelia, quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarium huius sanctae Romanae ecclesiae descripta eius excellentia secum deportavit“.

Was den Sinn der Erzählung, die Meinung des Autors angeht, so will ich bemerken:

I. Karl und den Seinen gefällt „Alles was in Pipins Urkunde enthalten ist“. Dass der Sohn, noch freigebiger, wie der Vater, über dieses „Alles“ hinausgegangen sei, würde der Biograph Hadrians gewiss bemerkt haben, wenn es seine Ansicht gewesen wäre. So kann Karls Erneuerung des Pipinischen Versprechens, welche „ad instar anterioris“ ausgefertigt wurde, nur eine sach-

lich ganz genaue Wiederholung sein, und „ad instar“ heisst in diesem Zusammenhange nicht: „nach dem Schema, in welchem immerhin eine Reihe neuer Versprechungen enthalten sein mochten“. Zu demselben Ergebnis führt der Satz: „concessit e a d e m civitates et territoria“. Ob man nun * „easdem“ als „dieselben“ oder als „jene“ fasst², immer bleibt die einfache Zurückweisung auf den Inhalt des Pipinischen Versprechens, und wenn der Autor gemeint hätte, Karl habe noch mehr verheissen als der Vater, so gilt wiederum das schon vorhin Gesagte: er würde wohl im Interesse des „herrlichsten und christlichsten Königs“ einen so wohlfeilen Zusatz wie etwa: „et plures alias“ hinzugefügt haben. Endlich weiss auch Papst Hadrian selbst nur von einer blossen Wiederholung: „quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pipinus pollicitus est, — ea ipsa spondens confirmasti — e a n d e m offeruisti promissionem“.³ **

2. Was Niehues im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft II 231 über „idem“ als blossen Artikel sagt, habe ich nicht verstanden. Wenn er aus solchem, von ihm angenommenen Gebrauch den Beweis herleiten will, dass unter den „diversas civitates et territoria“, die Pipin schenkt, auch viel weniger begriffen sein könnte als unter „easdem civitates et territoria“, die Karl giebt, so genügt doch nicht die Bemerkung, dass „gleich auf der ersten vollen Seite der Vita Hadriani in der Muratorischen Ausgabe fünfzehn Mal“ das Wort „idem“ nur Artikel sei, sondern es wäre zu zeigen, dass ein derartiger Artikel auch nur ein einziges Mal mit einem neu auftretenden Begriffe verbunden wurde, also keine rückweisende Kraft habe. Vgl. auch Sickel a. a. O. 36 Anm. 2 und Hirsch in der Festschrift zu dem 50 jährigen Jubiläum der Königstädt. Realschule 1882 S. 30.

3. Ep. 56 p. 186. Niehues a. a. O. 233 behauptet zwar, der Papst rede hier nur vom Exarchat, und betreffs dieses habe Karl allerdings lediglich das Versprechen seines Vaters wiederholt. Im Gegenteil, der Papst spricht von „Allem“, das Karl erfüllen möge: „cunctaque perficere et adimplere dignemini“. Nur im Anschluss an einen Widerstand der Ravennaten schreibt Hadrian den Brief Nr. 98, und wenn es da p. 290 heisst, Karl möge nichts ändern „in holocaustum, quod — genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit“, so mag man das Brandopfer immerhin auf Ravenna beschränken. Gerade umgekehrt behauptet Niehues, hier rede der Papst von einer Bekräftigung der pipinischen Donation mit erweiterten Grenzen, das heisse: „amplius confirmavit“. Weit gefehlt; „amplius“ hat hier temporale Bedeutung; darüber lassen die un-

* S. 195.

** S. 196.

II. Später werde ich zeigen, dass die Grenzbeschreibung nicht vom Biographen selbst herrührt; einstweilen wollen wir die Einheit der Stelle festhalten, und da ist denn die Frage, ob das ganze Italien innerhalb der angegebenen Grenzen dem hl. Stuhle versprochen sei. Wenn der Schreiber eine solche Ausdehnung des Versprechens im Sinne hatte, so war jede spezielle Nennung einzelner, von der Grenzlinie eingeschlossener Gebiete durchaus überflüssig; und da er ferner geflissentlich hervorhebt: *et univ-ersum exarchatum Ravennatum — et cunctum ducatum Spo-litinum seu Beneventanum*⁴, da er aber nur einfach von Venedig und Istrien redet, so ist doch der Unterschied bezeichnet: „hier Einzelnes, dort Alles“. Danach würde denn auch in dem Teile Tusciens, der nördlich von Luni bis Parma begrenzt ist, und ebenso in den Gebieten der Emilia, die südlich von Parma und Reggio liegen, nicht alles versprochen sein⁵.

mittelbar folgenden Worte keinen Zweifel: von Pipin ist dem hl. Stuhle „*patriciatum in integro concessum*, von Karl „*amplius confirmatum*“. Kann man den Patriziat wohl in vollem Umfange schenken und später mit erweiterten Grenzen bestätigen? Niehues fährt fort: „Eine weitere Stelle der Papstbriefe (ep. 51 p. 172) macht gleichfalls einen deutlichen Unterschied in dem Umfange der *promissio* Karls und der Schenkung Pipins: „*Et ecce iam nihil de his quae promissa sunt adimpletum est; insuper et ea quae antea b. Petro concessa sunt a — domno Pipino rege, nunc ablata esse noscuntur*“. Gewiss ist da ein Unterschied zwischen Karls „*promissio*“ und Pipins „Schenkung“. Dass *promissio* und Schenkung sich deckten, hat ja aber auch noch niemand behauptet. *Promissio* und *Promissio* fallen zusammen und darum ist zu „*quae promissa sunt*“ ebensowohl „a Pipino“ als „a Karolo“ zu ergänzen. Die Schenkung Pipins erfolgte nach der Besiegung Aistulfs, und sie blieb insofern hinter dem Versprechen zurück, als nicht der ganze Exarchat und besonders, wie ich glaube, nicht die Patrimonien dem hl. Stuhle zurückgegeben waren.

4. Thelen Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pipins mit Papst Stephan 27 ergänzt aus dem weit vorausgehenden „*per designatum confinium*“ vor „*universum*“ ein „*per*“ und übersetzt dann: „Städte und Gebiete des ganzen Exarchats, wie er vor Alters war, der Provinzen Venetien und Istrien, sowie des ganzen Gebietes der Herzogtümer Spoleto und Benevent“. Die Willkür dieser Interpretation leuchtet ein. Doch es kommt nicht viel darauf an: wie sich später ein jeder selbst überzeugen kann, ist Thelens Auffassung so wenig, wie irgendeine, mit dem entscheidenden Begriffe „*Ista Italia provincia*“ zu vereinen.

5. Ebenso Sickel Das Privileg. Ottos d. G. 133.

III. Es handelt sich durchaus nur um ein Versprechen. Der Papst bittet den König, „ut promissionem (Pippini genitoris) adimpleret“, und Karl befiehlt, „ipsam promissionem sibi relegi“. So hat also Pipin nur versprochen. Dass Karl das Versprechen erfüllen soll, erregt ja die Erwartung, er werde nun schenken. Aber auch er wiederholt nur das Versprechen, denn „*aliam donationis promissionem ascribi iussit*“, und weiter heisst es: „*contradi spondit*“. Zu allem Ueberfluss wird ein blosses Versprechen sowohl für Pipin, als für Karl auch noch vom Papste selbst anerkannt. Hadrian schreibt an Karl: „*quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pipinus pollicitus est, — ea ipsa spondens confirmasti; — eandem offeruisti promissionem*“⁶.

Daran ändert auch nichts, dass der Biograph im zweiten Teile seiner Erzählung nicht den Begriff des Versprechens festgehalten hat: „*Factaque eadem donatione — quae in eadem donatione continentur — aliaque eiusdem donationis exempla*“. Auch ohne die Erklärung des Papstes, dass es sich nur um ein Versprechen handle, würde es ja keinem Zweifel unterliegen, dass der Anfang des Berichtes,* namentlich mit seiner umständlichen „*donationis promissio*“, für die Begriffsbestimmung im Ganzen entscheiden müsse.

Auch die Päpste haben den Akt wohl einmal als Schenkung bezeichnet, aber sie verbinden damit doch immer ein Zeitwort des Versprechens. So, wenn Hadrian an Karl schreibt: „*per tuam donationem offerenda spondidisti*“⁷; und nochmals: „*per vestram donationem offerenda promisisti*“⁸. Nicht selten bedienen sie sich gerade des Wortes „*offerre*“, das sich an und für sich als Schenken und als Versprechen auffassen lässt; auch fehlt denn nicht die Verbindung „*promissionem offerre*“; und wenn es nun in einem Briefe heisst: „*offeruisti*“⁹, wenn der Papst in dem unmittelbar vorhergehenden Briefe sagt: „*offeruisti promissionem*“¹⁰,

6. Ep. 56 p. 186.

7. Ep. 54 p. 180.

8. Ep. 55 p. 184.

9. Ep. 57 p. 191.

10. Ep. 56 p. 186.

* S. 197.

so wird doch auch zu dem einfachen „offeruisti“ hinzuzudenken sein: „per promissionem“.

Doch ob Versprechung, ob Schenkung, — für meinen Zweck ist das Objekt die Hauptsache. Es ist in Pipins und Karls Urkunde das gleiche, und selbst bei meiner beschränkenden Interpretation umfasst es grosse Gebiete Italiens. Eben eine solche Ausdehnung hat man nun vielfach bezweifelt; im günstigsten Falle — wird wohl behauptet — sei der Biograph durch zwei falsche Urkunden getäuscht worden. Die meisten haben die ganze Erzählung von Anfang zu Ende als freie Erfindung des Autors verworfen. Nur wenige halten noch an der Echtheit fest. Ich muss nun gestehen, dass mich die bisherigen Beweise, auf wie verschiedenen Wegen, mit wie grossem Scharfsinn sie geführt sind, nicht ganz überzeugt haben. In eingehender und wiederholter Beschäftigung bin ich zu dem Resultate gelangt, dass sich viele der gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe unschwer, die übrigen allenfalls beseitigen lassen. Dann jedoch stiess auch ich auf ein Hindernis, dass nicht zu umgehen war, an dessen Beseitigung wenigstens meine Kraft und Kunst scheiterte. Gerade dieser Punkt aber ist bisher, soviel ich weiss, noch nie erkannt worden: ihn soll meine Erörterung nun ins rechte Licht stellen.

Ich will zeigen, dass die Grenzbeschreibung, wodurch das Versprechen erst ein so umfassendes wird, ein späterer und nicht vom Autor herrührender Zusatz ist. Zugleich aber möchte ich für alles Andere die Echtheit nachweisen. Zu dem Zwecke gehe ich davon aus, die Abfassungszeit der *Vita Hadriani* festzustellen¹¹. *

Man hat neulich behauptet¹², „dass die *Vita Hadriani* in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts verfasst sein muss. Nicht später, denn sie findet sich bereits in dem *Codex Lucensis*¹³

11. F. A. Krosta *De donationibus a Pipino et Carolo M. sedi apostolicae factis* 44—46 meint, zu 756 sei in Einhardi *annal.* die *Vita Stephani* benutzt; dann aber habe Einhard sich der weiteren Abschnitte des *Liber pontificalis* nicht mehr bedient; also habe er die *Vita Hadriani* noch nicht gekannt, also sei dieselbe erst nach Abschluss der *Annalen* geschrieben, d. h. nach 829!

12. Sybel *Hist. Zeitschr.* XLIV 66.

13. Vgl. Ewalds Beschreibung im *Neuen Archiv* III 342—344. Die *Vita Hadriani* ist eben die letzte der Handschrift.

* S. 198.

des Papstbuches, ebenso wie die vorausgehenden Teile desselben, in Uncialschrift geschrieben, die weiterhin bei historischen Aufzeichnungen nirgends mehr vorkommt. Aber auch nicht früher, denn der Papst ist erst 795 gestorben, und die Vita sagt von einer seiner Anlagen, dass sie das Haus des hl. Edistius genannt werde: bis auf den heutigen Tag, ein Ausdruck, den niemand von einem in der Zeit ganz nahe liegenden Vorkommnis gebrauchen wird“.

Auf eine „seiner Anlagen“ bezieht sich der Ausdruck doch mit nichten, sondern auf eine Farm, die schon viele hundert Jahre alt sein kann, und da ist es wohl gestattet, den Worten eine ganz andere Deutung zu geben, nämlich die, dass sie auf die Zeit des hl. Edistius, des Waffenträgers Kaiser Neros, nicht auf die Tage Hadrians zurückweisen sollen. Ohne jeden Grund würde man annehmen, erst Hadrian habe die Farm nach dem hl. Edistius benannt; wie aber der Biograph ausdrücklich sagt, befindet sich in der Nähe die Kirche des hl. Edistius, und zudem wird den römischen Lesern, für welche er zunächst schrieb, gewiss die römische Tradition bekannt gewesen sein, dass Edistius in der Nähe der Farm seinen Gegnern erlag¹⁴. Also wegen alter Beziehungen zum hl. Edistius, nicht aber weil erst Hadrian das Landhaus erbaut und benannt hätte, heisst es: „bis auf den heutigen Tag“¹⁵.

Doch gesetzt, meine Deutung sei verfehlt, — es sind in der Vita zwei Bestandteile scharf von einander zu sondern: der erste ist ganz politischer Natur, der zweite dagegen, in welchem sich auch der soeben besprochene Satz über die Farm des hl. Edistius findet, erläutert lediglich das an die Spitze gestellte Lob: „*Erat enim saepefatus beatissimus pontifex amator ecclesiarum*“. Beide

14. Vgl. die Lokalbeschreibung c. 63 mit Acta SS. Octob. VI 21 § 3, 22 § 6.

15. —, „in quo et ecclesia beati Edistii esse dinoscitur — cuncta secus eundem locum amica pactione emit praedia et domum cultam. Beato Petro eundem locum iure perpetuo statuit permanendum. Quem et domum cultam sancti Edistii vocant usque in hodiernum diem“. Die Verbindung „quem et“ soll doch andeuten, dass es sich mit der Farm ebenso verhalte, wie mit der Kirche: heisst diese von Alters her nach dem hl. Edistius, so auch jene. Dasselbe Verhältnis ist mit denselben Worten in der Vita Zachariae c. 23 p. 79, 80 ausgedrückt.

Teile sind nun aber* von zwei Verfassern. Darauf deutet schon, dass der politische Teil nur bis 774 reicht, der andere bis zum Tode Hadrians, bis 795¹⁶. Ganz verschieden ist dann die Sprache beider; dagegen stimmt die Sprache, ja ganze Sätze des zweiten Teiles mit Abschnitten früherer Biographien, natürlich mit Abschnitten, in denen ebenfalls die nichtpolitischen Dinge besprochen sind, bis aufs Wort überein. So wird die Ueberschwemmung des Tiber unter Hadrian in denselben Wendungen geschildert, wie unter Gregor II.¹⁷; so lautet die Erwerbung der Farm des hl. Edistius, wovon die Biographie Hadrians erzählt, doch nur wenig anders, als unter Zacharias die Erwerbung der Farm der hl. Caecilia¹⁸. Zwischen der Vita Hadrians und den Vitae früherer Päpste besteht in dieser Richtung nur der Unterschied, dass unter Hadrian die nichtpolitischen Dinge von den politischen scharf gesondert sind, während sie bis dahin durch die politischen zerstreut waren. Die Schenkungen, die Sorge für Kirchen und Klöster, die Armenpflege, auch die Naturereignisse gehören danach entweder einer anderen Quelle oder der letzten Redaktion an¹⁹; solange es anging, wurden sie in die vorgefundenen politischen Berichte eingeschoben; als sie eine solche Ausdehnung annahmen, wie eben unter Hadrian, musste die Scheidung erfolgen. So sollte man aus Sätzen des nichtpolitischen Teiles keinen Schluss auf die Abfassungszeit des politischen ziehen; wir müssen vielmehr den politischen ohne Rücksicht auf den nichtpolitischen beurteilen.

Da ist nun zu beachten, dass sich der so breiten, in alle Einzelheiten eingehenden Erzählung keine gravierenden Irrtümer nachweisen lassen. An Fehlern habe ich eigentlich nur den einen

16. Oder wenigstens bis 791, welches Jahr c. 94 p. 233 ausdrücklich genannt wird. Zeit des Todes und Dauer der Regierung, die immer angegeben sind, könnten von einem Dritten, der die Redaktion besorgte, nach einem Katalog hinzugefügt sein.

17. C. 93, 94 p. 233, 234. — C. 6 p. 19, 20. Uebrigens hat schon Piper Einleitung in die monumentale Theologie 366 auf diese Uebereinstimmung aufmerksam gemacht.

18. C. 63 p. 210, 211. — C. 25 p. 81, 82. Die sehr lange Parallele ist mir von Herrn Dr. Bernays nachgewiesen worden.

19. Schon Hirsch a. a. O. 27 Anm. 27 vermutete, „dass die beiden so disparaten Teile nicht von demselben Verfasser herrühren“.

* S. 199.

bemerkt, dass der Rekognoszent Hitherius als Notar und Kapellan bezeichnet wird²⁰. Sonst ist alles in Ordnung²¹, und die Angaben sind so genau, dass man an ein Tagebuch erinnert werden könnte. Dazu* kommt nun noch ein ausdrücklicher, bisher nicht beachteter, aber doch unverkennbarer Hinweis auf die Zeit des Autors. Karl. d. G. wird im Jahre 774 empfangen: „sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum“²². Der Biograph hat also erlebt, dass ein Exarch in Rom empfangen wurde; in der lebhaften Erinnerung an vergangene Zustände denkt er nicht an die inzwischen erfolgte Aenderung, und er redet zu einem Publikum, dass sich auch seinerseits noch eines solchen Empfanges zu entsinnen weiss. Nun aber hat Byzanz seit 752 keinen Exarchen mehr entsandt. Das Jahr 774, mit welchem die Darstellung der Ereignisse abbricht, war fast schon der äusserste Termin, noch auf den Empfang eines Exarchen zu verweisen; und damit möchte die Gleichzeitigkeit des politischen Teils nicht mehr zweifelhaft sein.

Vielleicht führt eine andere Betrachtung zu dem gleichen Ergebnis.

Ista Italia provincia²³, „diese Provinz Italien“, ist dasselbe Gebiet, welches als „Romanorum Res publica“ bezeichnet wurde. Es stand unter dem Exarchen von Ravenna, der auch einfach von Italien hiess. Nachdem dann der Exarchat als griechische Beamtenschaft aufgehört hatte, da betrachteten sich die Päpste als Vertreter „istius Italiae provinciae“; sie bezogen die Republik auf die Kirche des hl. Peter und sagten demnach: „ecclesia sancti Petri rei publicae“, kurzweg sprechen sie auch wohl von „nostra

20. Vgl. unten S. 85.

21. Sybel a. a. O. 66 Anm. 2 meint der Vita allerdings zwei „grobe Fehler“ nachweisen zu können. Doch hat dagegen schon Thelen a. a. O. 7 Anm. 2 ganz schlagend dargethan, dass nicht einmal kleine Irrtümer vorliegen. Vgl. auch Weiland in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII 377.

22. C. 36 p. 189.

23. Sehr oft findet sich der Genitiv, und man hat dann übersetzt: Die Städte oder das Gebiet dieser Provinz von oder in Italien. Die Verkehrtheit zeigt z. B. Vita Zachariae c. 2 p. 59: „Hic invenit totam Italiam provinciam“ etc. Vita Stephani II c. 9 p. 93. Urkunde Papst Pauls von 759 ap. Mittarelli Annal. Camald. II 1.

* S. 200.

re publica“. Aber der Zusammenhang mit Byzanz ist dabei gewahrt; die Päpste waren gleichsam nur Statthalter „*istius Italiae provinciae*“ oder „*Romanorum rei publicae*“, und solange der eine und andere Ausdruck begegnet, wird demnach auch die Oberhoheit von Byzanz anerkannt. In dieser Richtung ist es vielleicht beachtenswert, dass die letzte Urkunde, welche ein Papst nach der Regierung griechischer Kaiser datiert, die vorletzte Erwähnung der *res publica* bietet²⁴. Dieselbe wurde im Jahre 772 ausgestellt, und wie die Päpste bald darauf als selbständige Souveräne auftreten, da kann das Gebiet, über welches sie eine Art Verweserschaft für das * oströmische Reich ausgeübt hatten, auch nicht mehr als *Romanorum res publica* oder als „diese Provinz Italien“ gelten: in der Urkunde von 772, wie erwähnt, wird noch einmal der Republik gedacht²⁵, in unserer Biographie findet sie sich — soweit ich sehe — zum letzten Male²⁶, und über unsere Biographie hinaus habe ich auch „diese Provinz Italien“ nicht verfolgen können²⁷. Der Begriff geht unter, weil er nicht mehr den staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, und die Worte scheinen ihn nicht überlebt zu haben. Das erste bestimmte Zeugnis aber, dass die Päpste von der griechischen Suzeränität nichts mehr wissen wollten, sondern sich voll und ganz als Souveräne betrachteten, gehört in das Jahr 781²⁸, und ich glaube nun nicht, dass jemand

24. „— nefarii homines nostrae Romanorum reipublicae. — imperantibus domno nostro piissimo augusto Constantino a deo coronato magno imperatore“ etc. Giorgi e Balzani *Regesto di Farfa* II 85. Nebenbei bemerke ich, dass man in Ravenna wenigstens noch im Jahre 767 nach Kaiser Konstantin datierte. Fantuzzi *Mon. Ravenn.* II 1.

25. Allerdings sagt Hadrian noch einmal in einem Briefe aus dem Ende des Jahres 775: „(tibi) nostrum Romanorum reipublicae populum comisimus“. Jaffé I. c. 193. Aber die Stelle, sowie fast die ganze Seite in Jaffés Ausgabe, ist wörtlich einem Briefe Stephans II. von 756 entlehnt. Jaffé I. c. 53, 54.

26. „iimicis sanctae dei ecclesiae ac reipublicae impugnantibus“ etc. c. 1 p. 162.

27. „territuria istius Italiae provinciae“ heisst es eben in der Erzählung von Karls Versprechen.

28. „— regnante domino et salvatore nostro Jesu Christo“. 1. Dezember 781. Für den Wechsel ist es sehr bezeichnend, wenn bei sonst gleichen Ausdrücken früherer und jetziger Zeit ehemals „reipublicae“ hinzugefügt

• S. 201.

viel später noch von der Provinz Italien, wie auch von der Republik reden konnte²⁹. Beider Ausdrücke bedient sich ja aber der Biograph.

Wie gesagt, das Gebiet *Romanorum rei publicae* oder „diese Provinz Italien“ ist der Länderkomplex, der einst unter dem Exarchen von Ravenna stand, d. h. also der Exarchat von Ravenna selbst und der Dukat von Rom. Das zu beweisen, werden einige Belege genügen; vor allem aber liegt mir daran, die Thatsache festzustellen, dass * „diese Provinz Italien“ eben nur den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom umfasst³⁰.

Wenn es in der *Vita Gregorii III.* heisst, der Papst habe das Castell Gallese, „pro quo quotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducatu Spoletino“, für vieles Geld zurückerworben, und er habe dann angeordnet: „in compage sanctae reipublicae atque in corpore a deo dilecti exercitus Romani illud adnecti“³¹, so kann wohl kein Zweifel sein, dass der Dukat von Rom ein Bestandteil der Republik war. Ebenso mag ein beliebiges Beispiel die Zugehörigkeit Ravennas darthun; als Aistulf

war, nun aber fehlt. Z. B. bittet Papst Stephan II. c. 26 p. 105, dass Pipin „causam beati Petri reipublicae Romanorum disponeret“. Hadrian dagegen ermahnt Karl: „omnibus causis sanctae dei ecclesiae disponere celeretis“. Jaffé 197.

29. Auch c. 29 p. 176 scheinen die Worte: „ut ipsi dei famuli retulerunt, eius pedibus provoluti coram iudicibus Langobardorum cum lacrimis — deprecati sunt“ auf einen Zeitgenossen, und zwar auf einen Ohrenzeugen zu deuten. Ferner sei noch bemerkt, dass nirgends auf eine spätere Zeit verwiesen wird, während es an Veranlassungen dazu nicht fehlte. Ich will in dieser Hinsicht namentlich auf folgende, wie mir scheint, nicht uninteressante Analogie aufmerksam machen. *Vita Stephani III* c. 9 p. 138 begegnet uns „Gratiosus tunc chartularius, postmodum dux“; *Vita Hadriani* c. 42 p. 194 heisst Hitherius einfach Karls Kapellan und Notar. Nun ist Hitherius nach dem 16. Juli 774 und vor dem 10. Mai 775 Abt von S. Martin zu Tours geworden, — Böhmer-Mühlbacher Reg. Karol. Nr. 182 — und als Boten Karls hat man ihn noch im Jahre 781 und wieder im Jahre 786 am päpstlichen Hofe gesehen. Cf. *Cod. Carol.* ep. 72 p. 223, ep. 81 p. 248.

30. Thelen a. a. O. 13, 14 hat ausführlich die Identität nachgewiesen; und auch ihm ist „Respublica“ und „ista Italia provincia“ nur der Dukat und der Exarchat.

31. C. 15 p. 56.

* S. 202.

sich des Exarchats und einzelner Städte des Dukats bemächtigt hat, da will er kein Wort hören „de repetenda Ravennatum civitate et exarchatu ei pertinente vel de reliquis rei publicae locis“³².

Was dann „diese Provinz Italien“ betrifft, so genügt wohl der Hinweis auf folgende Thatsache. Zu den zwölf fränkischen Bischöfen, die im Jahre 769 nach Rom gekommen waren, beschied Stephan III. noch „diversos episcopos Tusciae atque Campaniae et aliquantos istius Italiae provinciae“³³. Nun kennen wir aus den Konzilsakten die Namen der 49 Anwesenden, und da ausser den zwölf Franken, ausser einem Langobarden³⁴, der als ein wohl nur zufällig Anwesender für uns nicht in Betracht kommt, ausser einer Menge von Toskanern und Campagnarden, die ja ausdrücklich von den Bischöfen „dieser Provinz Italien“ geschieden sind, nur noch Bischöfe des Dukats von Rom und des Exarchats von Ravenna genannt werden³⁵, so ist der Umfang „istius Italiae provinciae“, wenn ich nicht irre, auf das Genaueste festgestellt:³⁶*

32. Vita Stephani c. 21 p. 10; cf. Vita Zachariae c. 15 p. 73: „fines Ravennatum urbis — et duas partes territorii castris Caesinae ad partem reipublicae restituit“.

33. Vita Stephani III c. 17 p. 147.

34. Wenn nämlich „Josephus episcopus Derzonae“ ein Bischof von Tortona ist. Dazu kommen Boten „Theodori episcopi Papae Ticini“ = Pavia.

35. Mansi Coll. conc. XII 713.

36. Dasselbe beweist doch auch der Titel des allein noch über Rom und Ravenna gebietenden Statthalters: „Exarchus Italiae“, z. B. Liber diurn. ed Rozière 108, 110. Vita Constant. c. 11 p. 13. — Dass der Begriff jedenfalls nur auf griechische, keinesfalls auf altlangobardische Gebiete zu beziehen ist, zeigen viele Stellen des Papstbuches, z. B. „Spernentes quoque ordinationes exarchi, sibi omnes in Italia duces elegerunt. — Omnis Italia consilium iniit, ut sibi eligerent imperatorem et Constantinopolim ducerent“. Vita Greg. II c. 17 p. 30. — Nach Vita Greg. III c. 4 p. 44 richtete „cuncta generalitas istius Italiae provinciae“ in Sachen der Bilderverehrung eine Supplik an die oströmischen Kaiser. — Dass in allen Stellen, trotz der Hervorhebung von „omnis“ und „cuncta“ der Begriff nur auf oströmische Gebiete zu beziehen ist, liegt auf der Hand; und auch diese mehr negative Interpretation würde für meine Zwecke, wie man sich leicht überzeugen wird, ungefähr dieselbe Bedeutung haben.

• S. 203.

nur der Dukat von Rom und der Exarchat von Ravenna³⁷ bilden „*istam Italiam provinciam*“³⁸.

Wenn nun aber nach der Erzählung, von welcher meine Erörterung ausgeht und zu welcher sie zurückkehrt, Papst Stephan II. zu Pipin kam „*pro concedendis diversis civitatibus et territoriis istius Italiae provinciae*“, so galt seine Bitte nur dem Exarchate von Ravenna und dem Dukate von Rom³⁹. Jener war kurz vorher wohl grösstenteils ein Raub der Langobarden geworden, von diesem waren einzelne Gebiete abgerissen. Dem Gesuche „*pro concedendis diversis civitatibus et territoriis istius Italiae provinciae*“ entspricht es daher durchaus, dass ein anderer Autor den Frankenkönig beschwören lässt, er wolle dem Papste „*exarchatum Ravennae seu cetera loca iuri rei publicae modis omnibus reddere*“⁴⁰. *

37. Besonders sei noch bemerkt, dass auch keine Spoletiner anwesend sind; denn die Stadt Gubbio, deren Bischof unterzeichnet, hat damals noch nicht, wie in späterer Zeit, zum Herzogtum Spoleto gehört; sie ist eine Stadt des Exarchats. *Vita Stephani II.* c. 47 p. 120. 121. Nach Ludwigs Privileg von 816 gehört sie zur Pentapolis.

38. Wenn im *Liber diurnus* von der Regierung „*huius servilis Italiae provinciae*“ die Rede ist, so darf man dabei nicht an das den Langobarden dienende, unterworfenen Italien denken; der Ausdruck „*servilis*“ enthält vielmehr, wie schon von anderer Seite bemerkt ist, eine Ergebenheitserklärung für Byzanz. *Liber diurnus ed. Rozière* 117.

39. Das konnte man schon der Darlegung von Thelen a. a. O. 13. 14. entnehmen; merkwürdigerweise hat Thelen selbst nicht die Konsequenzen gezogen.

40. *Vita Stephani II.* c. 26 p. 105. Nebenbei will ich erwähnen dass auch Papst Paul in einer Urkunde ap. *Mittarelli Annal. Camald.* II 1 dasselbe behauptet: — „*dum Stephanus huius apostolice sedis presul ad redimendum cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennanum de manibus gentium Francie properasset regionem*“ etc. Wenn Troya *Cod. dipl. Langob.* V. 51 bei Gelegenheit des Wiederabdruckes gemeint hat, der Papst habe die Langobarden aus dem ganzen Umfange des heutigen Italien vertreiben wollen, so hat er eben die Bezeichnung „*Provinz Italien*“ missverstanden. Andererseits schliesst die obige Stelle mit ihrem „*simulque et*“ keineswegs aus, dass der Exarchat ein Bestandteil der Provinz war; ich übersetze: „*und damit denn zugleich*“. Ganz analog ist *Vita Zachariae* c. 1 p. 59: „*inveniens totam Italiam provinciam valde turbatam, simul et ducatum Romanorum*“. Hegel, *Gesch. der Städteverfassung von Italien* I 233 Anm. I hätte aus dieser Stelle nicht folgern sollen, dass „*von der Provinz Italien sogar*

* S. 204.

Man halte fest: auch nach der Vita Hadriani bezieht sich Pipins Versprechen nur auf „diese Provinz Italien“, welche nicht über den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom hinausgeht. Ihr Verfasser hat uns ferner, ganz in Uebereinstimmung mit den eigenen Worten Hadrians, die Versicherung gegeben, dass Karls Versprechen nur das seines Vaters wiederholt habe; und doch heisst es nun einige Zeilen weiter, Karl habe versprochen „(easdem diversas civitates et territoria) a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis simulque et universum exarchatum Ravennatum atque provincias Venetiarum et Istriae necnon et cunctum ducatum Spoletinum seu Beneventanum“. Der Widerspruch ist handgreiflich: ein und derselbe Mann kann die soweit auseinander gehenden Satztheile nicht geschrieben haben; vielmehr muss die Grenzbeschreibung, welche einem gewiss dreimal so grossen Lande gilt, als die Provinz Italien war, erst zu einer Zeit hinzugefügt sein, da der Begriff „ista Italia provincia“ nicht mehr verstanden wurde. Es verhält sich hier, wie mit einem früheren Abschnitt des Papstbuches: das Leben Stephans II. ist so genau, so bis ins Einzelne geschildert, dass der Verfasser allgemein als Zeitgenosse gilt, dennoch heisst es von einer Urkunde, die eben für Stephan ausgestellt wurde: „hactenus in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur“⁴¹. Nicht anders ist es in einem späteren Teile. Da wird vom Tode Leos III. erzählt, und doch betet das Volk für dessen langes Leben⁴².

Der Zusatz entsprach keineswegs der Intention des Biographen; und dieser selbst bringt — wenn man seine Worte nur

noch der römische Dukat unterschieden“ sei, denn alsdann müsste er aus den angeführten Worten Papst Pauls auch schliessen, dass der Exarchat Ravenna nicht minder ein von der griechischen Provinz Italien gesonderter Sprengel gewesen sei, und es bliebe die Frage, wo denn überhaupt „die Provinz Italien“ zu suchen wäre. Als griechische, dem Exarchen unterstehende Provinz hat natürlich auch Hegel „istam Italiam provinciam“ aufgefasst.

41. Vita Stephani II. c. 46 p. 120. Wie Sybel und viele andere, welche einfach die Gleichzeitigkeit der Vita Stephani behaupteten, sich mit dieser Stelle abgefunden haben, darüber kann ich keine Auskunft geben.

42. C. 74 ap. Vignoli III 116. Vgl. Piper a. a. O. 332.

recht versteht — das beste Zeugnis gegen ein grosses, über den Dukat von Rom und den Exarchat von Ravenna weit hinausgehendes Schenkungsversprechen.

Nicht aber ist der ganze Bericht eine Interpolation ⁴³. Diese Annahme hätte zur Voraussetzung, dass der Ueberarbeiter den zu seiner Zeit nicht mehr üblichen Ausdruck „ista Italia provincia“ irgendwo aufgestöbert und in einer ganz missverstehenden Weise verwertet* hätte. Das wäre eine Hypothese, der ich meinestils nicht eben Feinheit nachrühmen könnte. Im Gegenteil ist „ista Italia provincia“ ein Beleg für die Originalität wenigstens eines Teiles der Erzählung.

Freilich hat man jüngst behauptet, die ganze Nachricht entstamme einem höchst bedenklichen Schriftstücke, dessen Benutzung ohne besondere Mühe zu erkennen sei. Auch eine Fälschung, jene wunderbare Mischung von Chronik und Urkunde, worin Pipin die Veranlassung zu seinem Zuge gegen die Langobarden erzählt und im Falle des Sieges der römischen Kirche die aufgezählten Orte und Länder zu schenken verspricht, soll dem Interpolator das Material geliefert haben ⁴⁴.

43. In der Regel hat man die betreffenden Kapitel in Bausch und Bogen verworfen, so namentlich zuletzt noch Martens Die römische Frage unter Pipin und Karl d. G. 283—299 und Funk in der Tübing. Theolog. Quartalschrift 1882, S. 482, 632. Die Abhandlung des letzteren ist mir erst während der Korrektur zugänglich geworden; daher kann ich nur an dieser Stelle auf dieselbe Bezug nehmen.

44. Martens a. a. O. 290—293. Dagegen Zeumer in der Deutschen Literaturzeitung 1882, S. 213, Diekamp in der Lit. Rundschau 1881 S. 727, Weiland in Zeitschrift für Kirchenrecht XVII 383 und Sichel Das Privileg. Ottos 135 Anm. 1. Nur v. Schulte hat in der Hist. Zeitschr. XLVII 324 zugestimmt: „Martens zeigt insbesondere, dass in c. 43 die Vita Stephani c. 37, in c. 42 die Briefe Stephans benutzt worden sind, die Hauptquelle aber der drei Kapitel das Fantuzzische Fragment ist. Diese Ausführung halte ich für unangreifbar“. Was c. 37 der Vita Stephani betrifft, so schwur König Aistulf mit all seinen Richtern „sub terribili et fortissimo sacramento“, den Exarchat herausgeben zu wollen; und daraus soll der Biograph Hadrians gemacht haben: „König Karl schwur mit seinen Richtern „sub terribili sacramento“, alles Versprochene halten zu wollen.“ Ich würde gleich hinzufügen, dass auch die Bemerkung Stephans III., sein Vorgänger habe sterbend die Frankenkönige „sub terribili adiuratione“ zur Treue ermahnen S. 205.

Das betreffende Aktenstück⁴⁵ ist nun aber aus den Urkunden Ludwigs I. und Ottos I. zusammengeschweisst, und dass eben auch das Privileg, welches der letztere im Jahre 962 der römischen Kirche ausstellte, dem Fälscher ganze Sätze geliefert hat⁴⁶, widerlegt schon* die Annahme, ein Interpolator der Vita Hadriani habe

lassen, wohl in Anlehnung an c. 37 niedergeschrieben sei. Ueber das Verhältnis zum Fantuzzischen Fragment vgl. die übernächste Anmerkung.

45. Zuerst gedruckt bei Fantuzzi Mon. Ravenn. VI 264. Dann bei Troya Cod. dip. Langob. IV 503 und Vesi Docum. di Romagna 24. Nun auch bei Martens a. a. O. 269—274. Vgl. noch Martens Neue Erörterungen über die röm. Frage 4 ff.

46. Bisher hatte man für die Abfassungszeit kein anderes Kriterium, als das Wort „*marchio*“, welches nicht vor Karl d. G. vorkommen kann. Dem gegenüber wird es nicht überflüssig sein, hier auf den Zusammenhang mit den Privilegien Ludwigs und Ottos genauer einzugehen. Wenn Otto sagt: „*spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostre tibi b. Petro, principi apostolorum et clavigero regni celorum, et per te vicario tuo domno Johanni summo pontifici*“; wenn Otto später hinzufügt: „*eiusque successoribus usque in finem seculi*“; so lässt der Fragmentist den Pipin sagen: „*sub hoc, quod pro pactionis foedere per quod (statt: per hoc pactum foederis) pollicemur et spondemus tibi b. Petro, clavigero regni coelestis et principi apostolorum, et per te huic almo vicario tuo Stephano egregioque papae, summo pontifici, eiusque successoribus usque in finem saeculi*“. Dann heisst es in Ottos Urkunde: „*a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte-Silicis atque provincia Venetiarum et Istria*“; im Fragment: „*ab insula Corsica eandem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde in Regio, inde in Mantua, deinde in Verona, inde in Vicentia, deinde in Monte-Silicis, deinde per bituneas ducatum Venetiarum et Istriae integriter*“. Weiter sagt Otto: „*De civitate autem Neapolitana cum castellis et territoriis — necnon patrimonium Sicilie, si deus nostris illud tradiderit manibus*“; damit vergleiche man den Satz des Fragmentes: „*si idem dominus deus noster nobis Beneventum et Neapolim subdere dignatus fuerit*“. Otto und zugleich auch Ludwig nennen unter anderen folgende Städte: „*Anconam, Ausimum, Humanam, Hesim, Forumsimpronii, Montem-Feltri, Urbanum et territorium Balnense, Callis, Luciolis et Eugubium*“; der Fragmentist: „*Montemferetrum, Urbinum, Callis, Luciolis, Eugubium, Esium, Auximum*“. Nur Ludwig nennt dagegen: „*Segniam, Anagninam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam*“; und der

* S. 206.

das Machwerk benutzt. Denn wir besitzen ja einen, auch unsere Erzählung enthaltenden Codex der Biographie, welcher dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehört.

Die einzige Quelle war vielmehr das eigene Sehen und Hören des Autors.

Wie er berichtet, liess Karl das Versprechen, um dessen Bestätigung der Papst bat, zur Verlesung bringen. Das aber stimmt ganz zu dem damaligen Kanzleigebrauch: wieder und wieder wird uns gesagt, dass eine Urkunde früherer Zeit vorgelegt und verlesen und erst darauf bestätigt sei. Um ganz beliebige Beispiele herauszugreifen, so übergaben die Mönche von St. Denis im Jahre 769 dem Könige die Urkunden seiner Vorgänger: „ad relegendas“, und Karl bestätigt „relectas et percursas ipsas“⁴⁷. Dann ein Fall eben aus dem Jahre, welches dem Versprechen folgte: „praeeptionem domini genitoris nostri — nobis ostendit relegendam: ubi contenebatur“ etc.⁴⁸ Genug, wer überhaupt Karolingerurkunden gelesen hat, kennt die häufige Wiederkehr des „nobis protulit ad relegendas“.

Nach Verlesung der Urkunde heisst es: „complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa“; und wie ich nicht zweifle,* sollen die Worte eine Zustimmung auch der Grossen ausdrücken. Nun wird, dem persönlichen Regimente Karls gemäss, in seinen Urkunden nur selten einer Mitwirkung von Seiten der Fürsten erwähnt, und da ist noch dazu einfach der Wortlaut aus Urkunden Pipins herübergenommen⁴⁹. Aber einmal ist ja auch unser Versprechen nur eine Wiederholung des von Pipin gegebenen, und Pipin hatte nun unzweifelhaft die Zustimmung der Grossen eingeholt. Denn „congregans cunctos proceres regiae suae

Fragmentist: „Anagnia, Signis, Frisilionis, Piperni, Verulum, Patrica“. Wie man sieht, konnte an letzterer Stelle die Urkunde Ottos nicht zu Grunde liegen: hier kann nur die Urkunde Ludwigs, ganz nach der sonst vom Fragmentisten befolgten Manier, teils erweitert, teils verkürzt, teils anders geordnet sein. Wahrscheinlich kannte der Autor die beiden Privilegien aus einer Sammlung, von der Sickel nachweist, dass sie unter Gregor VII. entstanden und um 1100 weit verbreitet war.

47. Bouquet V 713.

48. Bouquet V 733, cf. 728, 730.

49. Waitz V. G. III 594 Anm. 3 ed. III*.

* S. 207.

potestatis“, machte er sie zu Quierzy mit den Vereinbarungen bekannt, die zwischen ihm und Papt Stephan zu Ponthion getroffen waren, und: „statuit cum eis, quod semel Christo favente una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere“⁵⁰. Dann aber ist wohl zu beachten, dass es sich um anderes handelt, als um den Inhalt gewöhnlicher Schenkungsurkunden, und wenn die Analogie mit dem Vorgange Pipins nicht vorhanden wäre, so dürfte man ungescheut staatsrechtliche Handlungen aus der Zeit Karls selbst zur Vergleichung heranziehen. Z. B. die Reichsteilung von 806, die Karl ja beschliesst „cum primoribus et optimatibus Francorum“⁵¹.

Was den Wortlaut betrifft, so wird es gestattet sein, selbst in unserem dürftigen Auszuge einige Erinnerungen und Anklänge an die ursprüngliche Fassung aufzusuchen. Unzweifelhaft haben Pipins und Karls Urkunden auf die Gestaltung der Urkunden Ludwigs des Frommen und Ottos des Grossen eingewirkt, und hierin ist die Möglichkeit des Vergleiches gegeben. Da fällt nun vor allem die gleiche Gliederung ins Auge: Otto und Ludwig schenken die einzeln aufgezählten Städte mit allem Zubehör; so etwa „*civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac maritimis*“; so etwa „*Narniam, Utriculum cum omnibus finibus ac territoriis*“; nach unserem Berichte aber handelte es sich um „*diversas civitates et territoria*“ Ferner bittet Stephan, Pipin möge Städte und Gebiete schenken „*beato Petro eiusque vicariis in perpetuum possidendas*“; auch Karl verpflichtet sich dem hl. Petrus und dessen Vikar; und ganz entsprechend stellt Ludwig seine Urkunde aus: *tibi beato Petro principi apostolorum et per te vicario tuo domno Paschali — et successoribus eius in perpetuum*⁵². Dann möchte ich es nicht für zufällig halten, dass unser Biograph den König das

50. Vita Stephani II. c. 26 p. 105, c. 29 p. 106.

51. Einhardi annal. M. G. SS. I 193.

52. Als Pipin nach Aistulfs Besiegung sein Versprechen in eine Schenkung verwandeln konnte, da „*dei apostolo et eius vicario, sanctissimo papae, atque omnibus eius successoribus pontificibus perenniter possidendas atque disponendas t. ad d. t.*“ Vita Stephani II. c. 47 p. 120.

* S. 208.

Versprechen seines Vaters wiederholen lässt: „*bono ac libenti animo*“. Das könnte recht gut in dem erzählenden Teile der Urkunde hervorgehoben sein; ja, es muss der Fall gewesen sein, wenn wir eine Aeusserung Hadrians beim Worte nehmen dürfen; „*si (vestra potentia) — sicut pollicita est fautori suo beato Petro apostolo et nobis, — puro corde atque libentissimo animo adimpleverit*“⁵³.

Der Biograph erzählt ferner, Karl habe die Urkunde durch eigene Unterschrift gefestigt. Das Handmal spielt nun aber auch in anderen Akten, die mit der unsrigen im Zusammenhang stehen, eine bedeutende Rolle. Nicht blos kündigt Ludwig dasselbe an; auch jene Schenkung, welche Pipin an Stelle des Versprechens setzte, als er die Langobarden besiegt hatte, trug das königliche Monogramm. Und der Papst legte grossen Wert darauf: er erinnert ihn an „*donationem vestram manu firmatam*“⁵⁴, und ein ander Mal: *quae per donationem manu vestra confirmastis, protectori vestro beato Petro reddere festinate*“⁵⁵.

„*Universos episcopos, abbates, duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit*“. Zeugenunterschriften sind ja nun in Karolingerzeit wenigstens keine gewöhnliche Erscheinung, aber sie fehlen doch auch da nicht gänzlich. Aus der Regierung Pipins und Karls besitzen wir drei Aktenstücke, zu deren Bekräftigung Zeugen herangezogen wurden⁵⁶. Der Inhalt derselben aber ist gar nicht einmal ein besonderer, sodass es sich empfohlen hätte, nun auch zur Beglaubigung eine besondere Form zu wählen. Da also Zeugen schon unter alltäglichen Verhältnissen erscheinen, wie können sie in einer so wichtigen Urkunde auffallen? Man wird noch weiter gehen dürfen, wenn sich ein Dokument von entsprechender Bedeutung finden sollte, das auch die Grossen bezeugen. Ein solches besitzen wir in Karls Testamente⁵⁷, und danach möchte ich behaupten:

53. Ep. 80 p. 246.

54. Ep. 6 p. 36.

55. Ep. 7 p. 40.

56. Böhmer-Mühlbacher Reg. Karol. Nr. 70, 93, 142.

57. „— *coram episcopis, abbatibus comitibusque, — quorum hic nomina descripta sunt.*“ Vita Caroli ap. Jaffé 540. Die Reichsteilung von 806 wurde vom Papste unterschrieben. Einhardi annal. M. G. SS. I 193.

Scheffer-Boichorst Gesammelte Schriften. Bd. I.

was bei Urkunden gewöhnlicher Art nur Ausnahme war, wurde bei feierlichen Staatsakten die Regel.

Ich muss noch einen Augenblick bei der einen Kategorie der Zeugen verweilen, bei den „graphiones“. Das Wort beginnt um diese Zeit aus der Urkundensprache zu verschwinden⁵⁸; ja es begegnet während der Regierung Karls und Ludwigs nur noch in Stücken, die einfach Wiederholung von älteren sind⁵⁹. Wenn aber Paulus Diaconus,* der doch auch mit fränkischen Verhältnissen gut bekannt war, es als eine Merkwürdigkeit bezeichnet, dass die Baiern nicht „comes“, sondern „gravio“ sagten⁶⁰, so liegt doch die Annahme nahe, das Wort sei auch der fränkischen Umgangssprache nicht eben mehr sehr geläufig gewesen. Da möchte es sich denn mit den „grafiones“, von denen der Biograph redet, nicht anders verhalten, wie etwa mit den „grafiones“, an welche Karl eine Urkunde vom 26. Juni 775 richtet: Karl hätte sich des Wortes schwerlich bedient, wenn es nicht in einer von ihm bloß wiederholten Urkunde seines Vaters gestanden hätte; im Jahre 774 liess Karl sein Versprechen ja aber so fassen, wie es im Jahre 752 sein Vater gegeben hatte⁶¹.

Karl und seine Grossen beschwören das Versprechen. Auch

58. Vgl. Waitz V. G. III 383 ed. III'.

59. Karl ap. Bouquet V 733 = Pipin ap. Pertz DD. I 108; Karl ap. Bouquet V 747, 748 kündigt sich als Wiederholung einer Urkunde König Pipins an; Karl ap. Bouquet V 763 = 747, 748. Dann Karls Kapitular LL. I 33 § 6, Capit. ed. Boretius I 45 § 6 = Karlmanns Kapitular ibid. I 17 § 5. Capit. I c. 25 § 5; Ludwig ap. Bouquet VI 506. Form. imp. 29 ed. Zeumer S. 307 = Karl ap. Bouquet V 747, 763; Ludwig ap. Bouquet VI 567 hat mit der vorausgehenden Urkunde nicht bloß dieselbe Inschriftion, worin sich eben das Wort „grafio“ findet, sondern auch die gleiche Arenga: wie ich vermute, sind beide gleichzeitig ausgestellt, so zwar dass die Formeln der ersteren in letzter Reihe auf die Zeit Pipins zurück. Jedenfalls geht die Fassung in letzter Reihe auf die Zeit Pipins zurück.

60. Hist. Lang. V 36 SS. 156.

61. Wenn schon c. 35 p. 188 erzählt wird, Karl sei nach Rom gezogen „assumens secum diversos episcopos, abbates etiam et iudices, duces nempe et graviones“, so erblicke ich auch hierin eine Einwirkung der Urkunde. Der Biograph hat das Wort „iudices“, womit Herzoge und Grafen in der Regel bezeichnet werden, nach Massgabe der Urkunde erläutert und sozusagen in ein damals schon veraltendes Fränkisch übersetzt.

* S. 209.

Pipin hatte dem Papst einen Schwur geleistet⁶²; und wenn wir unter ihm auch nicht von einem Eide der Optimaten hören, so bekräftigte doch Ludwig seine Urkunde „*optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus*“⁶³. Ueberhaupt scheint das Beschwören wichtiger Aktenstücke bei den Franken nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. So lässt Karl seine Reichsteilung bekräftigen: *iureiurando ab optimatibus Francorum*⁶⁴.

Ich zweifle sogar nicht, dass die Eide besonders aufgesetzt und als eigene Urkunden zugleich mit der Haupturkunde übergeben worden sind. Das geschah ja auch, als Otto d. G. nach Rom kam: sein eigener und seiner Fürsten Eid ist uns erhalten. Im Jahre 879 aber besass man auch noch Eide Pipins und Karls, denn auf dem Konzil* zu Troyes, welches damals Papst Johann VIII. hielt, „*promissio regum lecta est et sacramenta, quae Pipinus et Carolus obtulerunt beato Petro, lecta sunt*“⁶⁵. Da sind „*promissio et sacramenta*“ offenbar nicht tautologisch gebraucht; sie haben auch nicht den Sinn, dass die Eide in dem Versprechen enthalten waren; die Fassung zwingt vielmehr zu scharfer Sondernung je zwei verschiedener Aktenstücke.

Was die mehrfache Ausfertigung angeht, so sind zwiefache ja keine Seltenheit; für eine dreifache aber haben wir ein schönes Analogon in der Tassilo betreffenden Urkunde von 794: „*tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni ut secum haberet in monasterio dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit*“⁶⁶.

Das erste Exemplar legte Karl: „*prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione*“. Ebenso verfuhr Abt Fulrad von St. Denis, als er die Schenkungsurkunde, welche Pipin nach Besiegung der Langobarden ausgestellt hatte,

62. „— sub iureiurando promisisti“. Cod. Carol. ep. 11 p. 64. „— iureiurando spondens.“ Vita Stephani II. c. 26 p. 105.

63. Nach Martens a. a. O. 232 wäre „iureiurando“ allerdings eine Interpolation, denn das Wort fehle in dem sonst wörtlich übereinstimmenden Privileg Ottos.

64. Einhardi annal. MG. SS. I 193.

65. Mansi Coll. conc. XVII 348.

66. M. G. LL. I 72. Capitularia ed. Boretius I 74 c. 3.

* S. 210.

dem Papste übergeben sollte: die Schlüssel der abgetretenen Städte „una cum supradicta donatione de eis, a suo rege emissa, in confessione beati Petri ponens“⁶⁷, setzte er den Papst in den neuen Besitz ein. Das zweite Exemplar erhielt seinen Platz „in tus super corpus beati Petri subtus evangelia quae ibi osculantur“; und dass auch dort damals Urkunden aufbewahrt wurden, erfahren wir z. B. aus dem Liber diurnus: „in venerabile corpus tuum, beate Petre apostole, obtuli conservandum“⁶⁸.

Der ganze Bericht enthält, wenn man von der interpolierten Grenzbeschreibung absieht, nur einen einzigen Irrtum⁶⁹. Der Schreiber* nämlich, welchen Karl mit Abfassung der Urkunde betraut, heisst Notar und zugleich Kapellan. Wenigstens nach Sickel war die Verbindung beider Aemter unzulässig; eben in dem Umstande, dass kein Kanzleibeamter gleichzeitig auch als Kapellan erscheint, sieht er den vollen Beweis, dass die Kapelle durchaus

67. Vita Stephani II. c. 47 p. 120, cf. Liber diurnus ed. Rozière 203. 68. L. c.

69. Nach Martens a. a. O. 33 ff. soll der Biograph freilich auch darin noch irren, dass er von einer Versammlung zu Quierzy redet. Ein Irrtum, der sich schon in der Vita Stephani II. c. 29 p. 106 finde, sei ihm verhängnisvoll geworden. Denn der Autor derselben habe sich einer Verwechselung von Quierzy, wo Pipin damals gar keinen Reichstag gehalten, mit Braines schuldig gemacht. Die Beratungen von Braines seien uns vom Fortsetzer des Fredegar und den annales Metenses überliefert. In der Verwechselung aber wäre der Biograph Hadrians der Vita Stephani gefolgt. Dagegen ist zu bemerken: 1. die annales Metenses sind kein selbständiges Werk, sondern gehen durch eine verlorene Quelle, aus welcher auch chronicon Moissiacense schöpfte, auf die Fortsetzung des Fredegar zurück; 2. wenn es auch richtig ist, dass der Fortsetzer Fredegars nur die Versammlung von Braines kennt — nicht minder ist es auch richtig, dass dem guten Mann unendlich vieles unbekannt blieb; 3. ausdrücklich von einer Reichsversammlung zu Quierzy berichten allerdings nur unsere beiden Biographen, aber wir wissen doch aus den annales Laurissenses maiores M. G. SS. I 138, dass Pipin das Osterfest zu Quierzy feierte. Da sich die fränkischen Grossen nun gegen die Heerfahrt sträubten, so liegt die Annahme nahe, dass man zu Braines, nach dem Fortsetzer Fredegars: am 1. März, nicht einig werden konnte und sechs Wochen später zu Quierzy noch einmal zusammenkommen musste.

* S. 211.

von der Kanzlei getrennt war⁷⁰. Dieses Verwaltungsgesetz würde nun, wenn der Biograph Hadrians den Titel des Hitherius richtig angegeben hätte, nicht mehr bedingungslos zu Recht bestehen. Da liegt es doch näher, einen Irrtum des Autors anzunehmen. Aber hat das kleine Versehen irgendeine Bedeutung? Ganz gewiss nicht. Viel schwerer fällt ins Gewicht, dass Hitherius nachweislich den König begleitet hat: wir haben zwei unzweifelhaft echte Urkunden d. d. Pavia 774 Februar 19 und Juli 16, welche unterfertigt sind: „Hitherius recognovit“⁷¹. Zwischen den beiden Daten war Karl in Rom; die Annahme aber, dass der rekognoszierende Kanzlei-beamte ihn dorthin begleitete, wird jeder als richtig billigen. Wenn er nun auch die römische Urkunde als Rekognoszent beglaubigte, so geschah es ebenfalls in der beliebten, jeden Titel verschmähenden Form: „Hitherius recognovit“. Aus der Urkunde selbst konnte der Biograph also über den Stand des Hitherius keine Belehrung holen. Wahrscheinlich hat Hitherius aber gar nicht als Rekognoszent dabei gewirkt⁷². Unser Autor sagt nur, Karl habe ihn beauftragt, die Urkunde zu schreiben; und wenn die Bestätigungen Ludwigs, Ottos und Heinrichs der Rekognition entbehren, so wird es nicht minder in deren Vorlage schon der Fall gewesen sein. Dass aber Hitherius auch selbst königliche Urkunden schrieb, hat er zweimal ausdrücklich bemerkt⁷³.

Das kleine Versehen, wie gesagt, kann nicht in Betracht kommen. Alle's Uebrige findet in den fränkischen Kanzleigebräuchen, in der Gepflogenheit der Römer, dann aber auch in der Vergleichung späterer Akte, für die Pipins und Karls Vorgehen die Richtschnur war, eine so vortreffliche Bestätigung, dass nur Zweifelsucht den Bericht* in Bausch und Bogen als Fälschung verwerfen kann⁷⁴.

70. Acta Karolinorum 101.

71. Böhmer-Mühlbacher a. a. O. Nr. 156, 163.

72. Sickel Das Privileg. Ottos d. G. 91 sagt mit Rücksicht auf die Urkunden Ludwigs, Ottos und Heinrichs, dass eine Rekognition die persönlich gehaltene Erklärung, das Gelöbniß der Fürsten sogar abgeschwächt haben würde.

73. Böhmer-Mühlbacher 100, 101.

74. Wie ich hier noch bemerken will, bietet der Umstand, dass in unserem Berichte keine Andeutung einer Besiegelung sich findet, am wenigsten einen Grund zur Verdächtigung. Denn die römische Urkunde be-

* S. 212.

Derselbe floss aus der Feder eines Zeitgenossen, und allein die Grenzbeschreibung, wodurch erst Pipins und Karls Versprechen ein so umfangreiches wurde, ist der Zusatz eines späteren. Die Interpolation aber als solche zu erkennen, hat uns der Biograph selbst das sicherste Mittel gegeben: er bediente sich einer geographischen Bezeichnung, die wohl nicht viel später ausser Gebrauch kam, und eben damit hat sich der Fälscher, da er sie nicht mehr richtig verstand, in Widerspruch gesetzt⁷⁵.

durfte keiner Besiegelung; sie fehlte gleichfalls der Urkunde Ludwigs des Frommen, und demgemäss haben auch die Päpste, die doch mehrfach an das königliche Handmal appellieren, sich nie auf ein Siegel berufen. Vgl. Ficker Forschungen II 341, Sickel a. a. O. 35, 94.

75. Zu S. 74 Anm. 33 trage ich nach, dass die bezüglichen Angaben der Vita Stephani in dem Kanon des Rotger von Trier bei Wasserschleben Beiträge zur Gesch. der vorgratian. K. R. Q. 162 teils kürzer, teils ausführlicher wiederkehren. Auf das Verhältnis, in welchem beide Ueberlieferungen zu einander stehen, werde ich gelegentlich zurückkommen. Statt „*istius Italiae provinciae*“ sagt Rotger einfach „*Italiae*“. — Diesen für unsere Beweisführung so wichtigen Begriff hat Cenni Conc. Lateran. Stephani III. p. 33 (= Mansi Sanct. conc. etc. supplementum I 667) als Kirchenprovinz von Mailand gedeutet! Seine Ausführungen sind ganz verwirrt; schon der einfache Vergleich mit den von mir angeführten Stellen genügt zur Widerlegung.

III.

Zu den mathildinischen Schenkungen.*

Die Echtheit der Urkunde vom 17. November 1102, durch welche die grosse Gräfin das Verhältnis des Kaisertums zum Papsttum noch lange Zeit über ihren Tod hinaus beeinflusst hat, wurde im vorigen Jahrhundert wohl geleugnet¹; heute scheinen alle Bedenken zerstreut zu sein². Ja, kaum begreift man noch, wie überhaupt einmal Zweifel entstehen konnten. Nicht blos besitzen wir in den Vatikanischen Grotten ein Marmorfragment, auf welchem der erste Teil der Urkunde erhalten ist³, — auch die inneren Merkmale bezeugen klar** und bestimmt, dass die Akte aus der Kanzlei und Umgebung Mathildens hervorging. Die Notare z. B. finden wir mehrfach an ihrer Seite⁴, und die formelhaften Wendungen oder auch die sachlichen Verfügungen stimmen mit denen anderer Urkunden der Gräfin so genau überein, dass der letzte Herausgeber dieselben wohl gar benutzen konnte, um den Text festzustellen⁵. Ich hebe einen Satz hervor, nicht so sehr, um das Verhält-

1. J. F. Joachim De spurio Mathildino dono, Entdeckter Ungrund der Mathildinischen Schenkung. Hallae 1736.

2. Doch wollte noch in unserem Jahrhundert H. Leo Gesch. Italiens I 479 die Urkunde als solche nicht anerkennen, nur die Thatsache der Schenkung meinte er nicht bestreiten zu dürfen.

3. Sarti et Settele Ad Dionysii opus de Vaticanis cryptis appendix 40. *Es folgt ein Hinweis auf den MIÖG. VIII (1887) 423—430 veröffentlichten Aufsatz „Zur Kritik Flodoards von Rheims und päpstlicher Epitaphien“, eine Arbeit, deren Ergebnis mit den schon 1840 von Sarti und Settele in ihrem schwer zugänglichen Buch gemachten Ausführungen zusammenfalle.*

4. Auch der Kardinal Bernhard, der die Schenkung vom 17. November 1102 entgegennahm, ist zur Zeit mehrfach am Hofe der Mathilde nachzuweisen. Am 14. Oktober ist er mit ihr zu Canossa, wo dann einen Monat später die Urkunde ausgestellt wurde. Muratori Ant. Ital. V 207.

5. Pannenberg Studien zur Gesch. der Herzogin Mathilde 40—42.

* MIÖG IX (1888) 177—191, Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters X.

** S. 178.

nis vor Augen zu führen, als um damit zu anderen Erörterungen hinüberzuleiten. Am 29. August 1110 sagt Mathilde in einer Schenkung, die sie ihrem geliebten Kloster Polirone macht: „Insuper per cultellum, festucum nodatum, wantonem, guasonem terrae atque ramum arboris me exinde foris expuli, warpivi et me absentem feci et a parte predictae ecclesiae proprietatem ad abendum reliqui, faciendum exinde pars ipsius ecclesiae iamdicti monasterii aut cui pars ipsius ecclesiae dederit quicquid voluerit“.⁶ Damit vergleiche man nun die Urkunde für den heiligen Stuhl: „(Confirmo) insuper per cultellum, festucam nodatam, guantonem et guuasionem terrae atque ramum arboris et me exinde foras expuli, guarpivi et absentem me feci et a parte ipsius ecclesiae habendum reliqui, faciendum exinde pars ipsius ecclesie, aut cui pars ipsius ecclesie dederit, a presenti die quicquid voluerit.“ Wie man sieht, ist trotz der zwischenliegenden acht Jahre der Ausdruck der gleiche, und ich muss hinzufügen: er ist der gleiche, obschon der Schreiber das eine Mal Guido, das andere Mal Rudolf heisst⁷. Die Kanzlei Mathildens folgt strengsten Traditionen: gegen sie ist in unserer Urkunde nirgends verstossen. Doch, wie gesagt, habe ich die Vergleichung mit dem obigen Satze angestellt, weniger zu dem Zweck, einen diplomatischen Beweis für die Echtheit zu führen, als um mich meinem eigentlichen Thema zu nähern.

„Pars ecclesiae“ ist in den Urkunden Mathildens der oft wiederkehrende Ausdruck für die Kirche selbst⁸, und die Grossgräfin bestimmte * also, dass die römische Kirche, welche ihr gesamtes Eigengut aus erster Hand empfang, mit demselben nach Gutdünken schalten und walten dürfe, dass der Papst auch einem Zweiten den Besitz verleihen könne und dass diesem dann gleich freies Verfügungsrecht zustehen solle. Die Kurie hat nun aber nicht bloss einzelne Stücke des mathildinischen Gutes, sondern dessen ganzen Komplex eben einer zweiten Gewalt über-

6. Margarini Bull. Cassin. II 128.

7. Ohne viel zu suchen, habe ich die gleiche Wendung noch bei einem dritten Schreiber Mathildens gefunden, dem Johann, der eine ihrer Urkunden von 1107 zu Papier brachte. Calmet Hist. de la Lorraine III Preuves S. 59. Danach Rena e Camici Serie de' duchi di Toscana X 58, 59.

8. Pannenburg a. a. O. 41 Anm. g.

* S. 179.

tragen, nämlich der Geberin selbst. Freilich ein ausdrückliches, in Worte gefasstes Zeugnis, dass Mathilde das Gebiet in vollem Umfange zurückerhielt, ist uns nicht überliefert. Wenn wir jedoch nachweisen können, dass sie fortan über dieses und jenes Gut ganz nach ihrem Belieben verfügt, dabei aber die Oberhoheit der römischen Kirche zum Ausdrucke bringt; wenn sie dann ein anderes Mal mit ihrem ehemaligen Volleigen in ebenso souveräner Weise verfährt, ohne dass sie dabei nun des Rechtes der Kirche gedächte, so kann wohl kein Zweifel sein: sie besitzt allerdings alles unter Oberhoheit der Kirche, aber dies Verhältnis beengt sie so wenig, dass sie gleichsam nach Laune desselben gedenkt oder nicht gedenkt.

Es wird sich lohnen, an den Urkunden zu verfolgen, in welcher Art wohl das Eigentum der römischen Kirche gekennzeichnet ist. — 1103 macht Mathilde dem Kloster Nonantola eine grosse Schenkung, und zwar „iussione et data licentia domni Bernardi Dei nutu sancte Romane ecclesie cardinalis atque in Lombardia partibus vicarii domni Paschalis, summe sedis antistitis“. Im weiteren Verlaufe der Urkunde sagt sie dann von den Objekten ihrer Schenkung, die in der Grafschaft Ferrara liegen: „omnes scilicet res supradictas, quas prelibate sancte Romane ecclesie iure proprietario tradidi et nunc ab ea videor possidere“; und zum Schlusse verfügt sie, „ut pro omnibus suprascriptis rebus a parte iam fate Nonantulane ecclesie unus bisancius annualiter in Lateranensi palatio pensionis nomine persolvatur“⁹. Schärfere oder mit mehr Worten, wie hier, hat Mathilde später nie das Obereigentum Roms anerkannt. — Ohne dass desselben ausdrücklich gedacht würde, er giebt es sich doch aus den Bestimmungen einer Urkunde vom Jahre* 1104. Eine Schenkung an Kloster Polirone vollzieht Mathilde da

9. Die Urkunde ist mehrfach gedruckt, z. B. nach Fiorentini Mem. della grancontessa M. II 177 bei Rena e Camici XI 72. Nach den Daten: 1102. 10 kal. april. ind. 11 könnten wir sie auf 1102 beziehen, sie also vor die Schenkung vom 17. November ansetzen; aber ind. 11 weist auf 1103, und dann befand Mathilde sich Mitte März zu Carpineto im Gebiete von Modena, während sie nach unserer Urkunde damals zu Panciano in der Grafschaft Ferrara gewesen sein müsste; endlich ist der Kardinal Bernhard, der mit ihr zu Panciano war, noch am 4. März 1102 in Rom nachzuweisen.

* S. 180.

„consensu domini Bernardi sanctae Romanae ecclesiae venerabilis cardinalis presbyteri atque tunc domini Pascalis II. papae vicarii“¹⁰; auch hier wird dann eine Abgabe an den hl. Stuhl bedungen, nämlich jedes Jahr drei Pfund Pfeffer; und ein neues Kriterium für das Obereigentum Roms findet sich wohl in dem Strafsatze, wonach der Zuwiderhandelnde „centum librarum argenti penam persolvat, medietatem Lateranensi palatio, medietatem vero praedictae ecclesiae“¹¹. — Es folgt ein Zeugnis Paschals II. von 1105. Darin bestätigt der Papst dem Kloster Polirone dessen Güter, die er einzeln aufzählt, und „si quid praeterea Mathildis venerabilis comitissa de ipsis rebus, quas per beatum Petrum possidet, vestro monasterio dederit, salva Romanae ecclesiae proprietate concedimus“¹². — Das nächste mir bekannte Dokument, in welchem wieder das Obereigentum Roms anerkannt wird, ist 1107 von Mathilde selbst ausgestellt; für uns hat es auch deshalb ein Interesse, weil es einer deutschen Kirche erteilt ist, Mathilde aber der römischen Kurie, wie die Schenkungsurkunde von 1102 behauptet, auch ihre Eigengüter diesseits der Alpen dargebracht hat. Sie giebt da der Marienkirche zu Verdun zwei Güter, wofür „unoquoque anno persolvatur sanctae Romanae ecclesiae census 12 denariorum“¹³. Es ist dieselbe Bestimmung¹⁴, die wir 1103 und 1104 in der Urkunde für Nonantula und Polirone fanden: hier bewies sie mit anderem, dass Mathilde sozusagen im Papste ihren Grundherrschaft anerkannte; dort müsste der Zins allein das Gleiche er-

10. Nochmals heisst es: „praesente domino cardinale etc., necnon consentiente ac suptus confirmante.“ Dementsprechend am Schluss: „Ego Bernardus etc. hoc scriptum fieri consensi.“ Es handelt sich um die andere Hälfte der Insel, auf welcher Polirone lag; die erste hatte schon Mathildens Grossvater dem Kloster geschenkt; von der zweiten sagt Mathilde jetzt: „quam ipse praelibatus marchio (avus meus) sibi suisque heredibus usque ad hodiernum diem reservaverat.“ Dass es sich um ehemals volles Allod, also nun päpstliches Eigentum handelt, ist nicht zu bezweifeln.

11. Bacchini Dell' ist. del monast. di Polirone II 55. Danach Fiorentini I. c. II 196. — Margarini Bull. Cassin. II 120. Danach Rena e Camici XI 16.

12. Jaffé-Löwenfeld 6012.

13. Calmet I. c. III Preuves 59. Danach Rena e Camici I. c. XII 58.

14. Es ist wohl zu beachten: für die beiden ihr geschenkten Ortschaften

härten, wenn nicht noch ein ganz besonderer Umstand hinzukäme. Man hat Mathildens Urkunde dem Papst unterbreitet, und Paschal II. erklärte nun: „*Quod comitissa Mathildis etc. sponte dedit, nos in illud hoc nostro scripto* assensum praeuimus*“. — Jetzt werden die Beispiele spärlicher, anstatt für fast jedes Jahr, wie bisher, eines erbringen zu können, finde ich für die ganze spätere Lebenszeit Mathildens nur noch zwei. Im Jahre 1112 schenkt sie auf Rat des Kardinals von Albano dem Kloster Polirone ein Land; sie bezeichnet dasselbe als „(terram quandam,) quae est posita in curia Massae, infra comitatum Ferrariae, in fundo quod dicitur Magarino, quam detineo ex parte sancti Petri“, und damit ist das Obereigentum Roms anerkannt¹⁵. Aber im Strafsatz hat sie auf dasselbe keinen Bezug genommen, denn von den 50 Mark soll der Uebelthäter zahlen „*medietatem ecclesiae (sancti Benedicti), medietatem potestati, quae pro tempore fuerit*“¹⁶. — Die letzte Berücksichtigung der römischen Kirche fand ich in einer Schenkung, die Mathilde 1114 abermals den Benedictinern von Polirone macht. Der Strafsatz bestimmt hier überhaupt keine Teilung; blos durch eine Kleinigkeit giebt die Schenkerin zu verstehen, dass sie nicht über volles Allod verfügt: „*legitimam facio vobis concessionem cum omni honore, sicut mihi pertinere videntur, salva reverentia Romanae ecclesiae*“¹⁷.

Wenngleich nun jede der angeführten Urkunden an sich nur beweist, dass Mathilde das betreffende Objekt, worüber sie je-

soll die Kirche den Zins entrichten; es handelt sich hier nicht um die Zahlung eines Klosters in der Eigenschaft eines römischen. Vgl. S. 89 Anm. 9 und S. 90 Anm. 11.

15. Bacchini l. c. 92. Danach Fiorentini l. c. 237 — Margarini l. c. II 129. Danach Rena e Camici XII 6.

16. Man könnte freilich annehmen, das Geschenk sei ein Bestandteil der Grafschaft Ferrara, die Mathilde bekanntlich als Lehen des apostolischen Stuhles besass. Doch haben wir ja schon aus S. 89 Anm. 9 ersehen, dass die Gräfin auch innerhalb derselben viele Eigengüter besass, und in unserer Urkunde heisst es: „*de meo iure et potestate alieno*.“ Der ortskundige Bacchini aber sagt l. c. I 194: „*cede della sua proprietà, che protesta di godere a nome della santa sede*.“

17. Bacchini l. c. 99. Danach Fiorentini l. c. 246. — Margarini l. c. II 130. Danach Rena e Camici XII 9.

* S. 181.

weils verfügt, irgendeinmal der römischen Kirche geschenkt hat, so möchten sie in ihrer Gesamtheit doch für die Schenkung von 1102 ein Zeugnis ablegen. Zugleich lernen wir aus ihnen aber auch, dass die Kurie das geschenkte Gut keineswegs behielt, sondern der Schenkerin zurückgab, jedoch nicht etwa, wie es sonst wohl geschah, zu blossem Lehensbesitz, sondern zu freier Verfügung; nur in letzter Instanz sollte der Papst als Allodialherr gelten. Deshalb ist von einer Zustimmung Roms so selten die Rede; in der Zinszahlung oder in der Teilung des Strafgeldes, bloß darin lässt sich oft das bestehende Verhältnis erkennen; einmal ist auch nur die Wahrung der dem hl. Stuhle gebührenden Reverenz das alleinige Zeichen einer gewissen Abhängigkeit. In den meisten Urkunden fehlt aber jede Andeutung,* dass der hl. Peter überhaupt irgendwelche Rechte über das ehemals volle Allod der Mathilde besitze. Um ein beliebiges Beispiel herauszuheben, so betont Mathilde im Jahre 1113, dass ein Besitz, welchen sie nun den Mönchen von Polirone zum Geschenke macht, ihr volles Eigen sei: „de nostri proprii iuris facultatibus“, „aliquantum nostre terre nostri proprii iuris“¹⁸. Unzweifelhaft gehörte also das Grundstück zur Schenkung von 1102, wodurch ja eben die Allode Mathildens dem hl. Petrus zugeeignet wurden. Dennoch findet sich keine Bezugnahme auf das Recht Roms, dennoch lautet der Strafsatz, der Zuwiderhandelnde solle die Busse an den Fiskus der Mathilde und an das geschädigte Kloster entrichten. Ich sage „dennoch“, bin aber keineswegs der Meinung, dass Mathilde irgendwie ihre Befugnisse überschritten habe. Im Gegenteile that sie ein übriges, wenn sie einmal an das Obereigentumsrecht der Päpste erinnert. Denn in der Schenkungsurkunde von 1102 hiess es ja: „faciendum exinde pars ipsius ecclesie aut cui pars ipsius ecclesie dederit a presenti die quicquid voluerit“. Die Gewalt aber, „cui pars ipsius ecclesie dederit“, war Mathilde selbst.

Natürlich konnte Mathilde nun auch von dem Verfügungsrechte, welches die römische Kirche ihr zurückgegeben hatte, wiederum zu Gunsten derselben römischen Kirche Gebrauch machen. Das geschah namentlich dann, — freilich nur scheinbar,

18. Bacchini l. c. 98. Danach Fiorentini l. c. 244. Rena e Camici XII 89.

* S. 182.

— wenn sie ein ihr gehörendes Kloster mit römischer Freiheit ausstattete, d. h. wenn sie dasselbe aller weltlichen Gewalt ent- hob, indem sie es allein dem hl. Stuhl unterordnete. In der Form galt das Geschenk dem hl. Petrus, in der Sache wurde die Wohl- that dem Kloster erwiesen. Lassen sich nun derartige Dar- bringungen, deren Mathilde in früheren Jahren eine Menge vor- genommen hat, auch noch später als 1102 nachweisen, so sprechen dieselben keineswegs gegen die Existenz der Schenkung von 1102. Man dürfte nicht sagen: weil Mathilde etwa im Jahre 1105 ein auf ihrem väterlichen Grund und Boden errichtetes Kloster dem hl. Petrus widmet, damit es keinem weltlichen Oberherrn fortan zu dienen brauche, so könne sie nicht schon 1102 all' ihr allodiales Gut der römischen Kirche überlassen haben. Diese Behauptung wäre eben nur dann richtig, wenn sie nicht 1102 das volle Ver- fügungsrecht über ihre Eigengüter zurückerhalten hätte. Uebrigens sind derartige Fälle, wie ich sie eben angenommen habe, mir aus der Zeit nach 1102 nicht bekannt geworden¹⁹; sie sind viel mehr die Eigentümlichkeit einer früheren Epoche.*

19. Ich kenne in dieser Hinsicht nur eine Urkunde d. d. Guastalla den 10. März 1106, worin Mathilde eine frühere Urkunde für Stadelmont oder Pierre-Mont bestätigt, Calmet Hist. de la Lorraine III Preuves 54 ed. 2 a. Danach ohne die Daten Rena e Camici XI 105. Mathilde bedient sich der Formel, wodurch Klöster so oft als römische gekennzeichnet werden: „(ecclesia) ad honorem sancti Petri in ipsius allodio (constructa)“. — Nebenbei bemerkt, hat die bisher kaum beachtete Urkunde auch für die Reichsgeschichte ein Interesse. Unter den Zeugen finden wir nämlich die Bischöfe Gebhard von Konstanz und Wido von Chur, dann die Grafen Folmar von Metz, Peter (von Lützelburg?), Sohn des Grafen Friedrich, und Berengar von Bayern, d. h. wohl von Sulzbach. Die beiden Geistlichen waren nun nach Ekkehard M. G. SS. VI 231 Teilnehmer einer im Januar ernannten Gesandtschaft an Papst Paschal II. Zwei Seiten später zählt Ekkehard noch einmal die Namen auf, doch ohne den Bischof von Chur: er schildert dann, wie sie in Trient gefangen genommen wurden und nur Gebhard von Konstanz zur Grossgräfin entflohen ist. Da zeigt ihn nun unsere Urkunde an der Seite „der neuen Debohra.“ — Der Bischof von Chur, den Ekkehard ja als Gesandten kennt, nicht aber als einen der zu Trient Gefangenen, hat offenbar einen ihm bequemeren Weg eingeschlagen; am Hofe Mathildens ist er nun mit Gebhard zusammengetroffen. — Ekkehard nennt nur die geistlichen Träger der Gesandtschaft: die drei

* S. 183.

Betreffs der Schenkung von 1102 bleibt noch die eine Frage, ob Mathilde jene Güter, um welche es sich handelt, auch einem Erben hinterlassen konnte, oder ob nach ihrem Tode nicht selbstverständlich die römische Kirche, bis dahin nur Eigentümerin, zugleich auch Besitzerin werden sollte.

Die Fassung des Diploms, welches der Mathilde — wenn ich den Sinn richtig verstanden habe, — freiestes Verfügungsrecht einräumte, hinderte dieselbe in keiner Weise, ihr ehemaliges Vollen für den Fall ihres Todes jedem Beliebigen zu vermachen. Das bisher bestandene Verhältnis wäre einfach fortgesetzt, und Rom hätte sich einstweilen mit seiner ideellen Oberhoheit begnügen müssen. Und in der That, — es findet sich wenigstens ein Moment, welches die Vermutung begründet, dass Mathilde nicht der Ansicht war, die römische Kirche solle mehr als Grundherrin, sie solle Besitzerin werden.

Mathilde hatte den Guido Guerra an Sohnes Statt angenommen; als solcher erscheint er im Jahre 1099²⁰. Ich will nicht erörtern, * ob sie die Schenkung von 1102 gemacht hätte, wenn der Adoptivsohn dadurch von allen Rechten, in den Allodialgütern nachzufolgen, ein für alle Mal ausgeschlossen worden wäre; ich kann auch diese Frage nicht erörtern, weil meines Ermessens die Schenkung von 1102 nur die unmöglich abzulehnende Wieder-

Grafen, welche die Urkunde mitbezeugen, werden auch wohl derselben angehört haben.

20. Am vollständigsten, doch ohne die Daten bei Bacchini 76—81. Danach Fiorentini 267—272. Mit Daten, doch sehr verkürzt, Fiorentini 156—159. Danach Rena e Camici X 93—95. Dann auch bei Affò Storia di Parma II 342, wo die Worte: „multa bona etc.“ offenbar nicht zum Texte gehören, sondern die Auslassungen kennzeichnen sollen. — Beachtenswert ist, dass Mathilde hier erklärt „ex natione mea lege vivere Langobardorum“. Das finde ich nur noch einmal, nämlich 1096 in einer Urkunde für Stadelmont. Calmet l. c. III Preuves 36 und danach, aber ohne die wichtigen Worte „ex natione“, bei Rena e Camici X 62. Sonst heisst es immer: „professa sum lege Salica vivere“. Zur Erklärung der auffallenden Erscheinung muss man zwei Urkunden von 1078 und 1079 hinzunehmen. Da sagt Mathilde: „professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum, sed nunc pro parte suprascripti Gottifredi, qui fuit viro meo, legem vivere videor Salicam“. Rena e Camici VIII 24 cf. 21.

* S. 184.

holung einer früheren, der Adoption vorausgegangenen, war. Mir scheint vielmehr beachtenswert, dass Guido Guerra im Jahre 1108 seine Zustimmung giebt²¹, als Mathilde neuerdings ihr geliebtes Polirone bereichert. Es handelt sich gewiss um Allod, und da wäre mir die Genehmigung Guidos unverständlich, wenn er als Adoptivsohn nicht einen berechtigten Anspruch auf das geschenkte Gut hatte. Das hiesse also: die Urkunde von 1102 bedingte keineswegs, dass nach Mathildens Tod die Kirche auch in den vollen Besitz ihres bis dahin mehr ideellen Eigentums treten müsse oder doch könne; es hiesse vielmehr, dass die Grossgräfin — wenn ich so sagen darf, — die bisher von ihr eingenommene Stellung auch einem anderen übertragen durfte und übertragen hat.

Guidos Verhältnis zu Mathilde hat aber keinen dauernden Bestand gehabt. Vielleicht ist der Graf irgendwie abgefunden worden, jedenfalls verlautet nichts von feindlichen Beziehungen, und wahrscheinlich ist er doch jener Guido, den wir 1114 wieder am Hofe Mathildens finden²². Wie aber auch immer, — nicht der tuscanische Graf ist Erbe des mathildinischen Hausgutes geworden, sondern ein Mächtigerer, vor dessen Druck er meines Erachtens weichen musste.

Bekanntlich hat Heinrich V. im Jahre 1111 ein Abkommen mit Mathilde geschlossen²³. Wahrscheinlich geschah es doch in Folge desselben, dass Heinrich 1115 die Hausgüter der eben verstorbenen Gräfin sich aneignete. Die Kirche lässt es ruhig geschehen; wir finden nicht eine Spur, — wie Giesebrecht bemerkt, — „dass die Päpste bei Heinrichs V. Lebzeiten irgend einen Anspruch auf Mathildens Hinterlassenschaft erhoben hätten“. Schwerlich aber würden sie geschwiegen haben, wenn Heinrich nichts anderes geltend machen konnte, als das jedenfalls sehr problematische Recht, welches man* aus seiner Verwandtschaft mit Mathilde

21. Bacchini 69. Margarini Bull. Cass. II 126. Danach Rena e Camici XII 3.

22. Bacchini 108.

23. Vgl. die Ausführungen und Belege bei Giesebrecht Kaiserzeit⁴ III 1210.

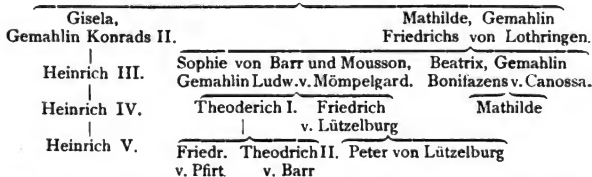
* S. 185.

herleitet²⁴, wenn ihm nicht das Abkommen von 1111 eine sichere Grundlage verlieh. Daraus ergäbe sich dann wiederum die Richtigkeit der schon anderweitig erwiesenen These, dass Mathilde allerdings über den Besitz ihres Hauses, obwohl derselbe sozusagen im Obereigentum Roms stand, doch auch letztwillig in freier Weise verfügen konnte. Nur wird sie selbstverständlich bei jenem Abkommen mit Heinrich die Rechte Roms gewahrt haben: 1111 schloss sie den Vertrag; bei Einzelschenkungen von 1112 und 1114 erwähnt sie noch, dass sie den Besitz dem hl. Peter danke, wahrt sie noch die Reverenz, die sie Rom bei der Verleihung schulde²⁵; danach scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass nach Mathildens Ansicht die Schenkung von 1102 in alter Kraft fortbestehen sollte, wenn nun auch Heinrich V. in den Besitz eintreten würde, und zwar mit gleich freiem Verfügungsrecht, wie sie selbst es ausgeübt hatte.²⁶

•
•
•

24. Ekkehard z. J. 1115 lässt den Kaiser kommen, um die Güter „hereditario iure“ in Besitz zu nehmen, und Anselm z. J. 1116 bezeichnet Mathildens Hinterlassenschaft als Heinrichs „hereditatem, quae sibi iure competebat“. Beide denken offenbar an natürliches Erbrecht, nicht an ein solches, das auf Vertrag oder Testament beruht. Dagegen vergleiche man aber die bisher — wie mir scheint — nie beachtete Genealogie.

Hermann von Schwaben



Danach kann doch kein Zweifel sein, dass die Nachkommenschaft der Sophie von Barr und Mousson, deren Hauptvertreter zu nennen, für unsere Zwecke genügte, ein näheres Erbrecht hatte.

25. S. 91 Anm. 15 und 17.

26. Ob der Besitzer dem Eigentümer einen Zins zahlte, wie nachmals Lothar III.? Wenn nicht, so hatte die Schenkung eigentlich nur den Wert einer Anweisung für zukünftige Eventualitäten.

Die Urkunde von 1102 will nichts anderes sein als die Wiederholung einer früheren. Diese ist in den Stürmen der Zeit verloren gegangen; da befürchtet Mathilde, dass ihre Schenkung der Vergessenheit anheimfallen könnte, und so schreitet sie zu der Neuausfertigung. Wie sie früher dem hl. Petrus all ihre jetzigen und zukünftigen Eigengüter durch die Hand Gregors VII. geschenkt habe, in persönlicher Anwesenheit zu Rom unter Zeugenschaft genannter * Herren, ebenso thut sie es nochmals, jetzt zu Canossa durch die Hand des Kardinals Bernhard. Danach blieb das Objekt der Schenkung dasselbe; auch ist denn die Meinung, dass ein sachlicher Unterschied zwischen der ersten und zweiten Schenkung bestehe, dass die erste auf die Reichslehen ausgedehnt, die zweite auf das Allod beschränkt worden sei, schon von anderer Seite entkräftet worden.²⁷ „Sicut in illo tempore dedi“ bedeutet dann ferner, dass die Bedingungen die gleichen sind, und wenn wir nun für die Schenkung von 1102 erkannt haben, dass sie das Verfügungsrecht Mathildens in keiner Weise schmälerte, so gilt dasselbe auch in Rücksicht auf die erste Schenkung. Aber die Existenz einer solchen ist jüngst in ernstliche Zweifel gezogen worden: früher hat man die ganze Schenkungsurkunde als unecht verworfen, heute hält man sie für echt, dagegen meint man nun, in derselben habe Mathilde — furchtbar gelogen. Sie habe aber eine frühere, schon unter Gregor vollzogene Schenkung erdichtet, weil sie im Jahre 1102, also zu einer Zeit, in welcher sie der Reichsacht unterlag, in welcher all ihr Vermögen ihr aberkannt war, gar keine rechtsgiltige Schenkung vornehmen konnte. Da sie nun 1102 doch ihre Güter dem hl. Peter darbrachte, so sei die Aufgabe gewesen, denselben in seinem zweifelhaften Besitz zu sichern. Aus diesem Gesichtspunkte müsse man die an sich so unwahre Behauptung erklären, denn wenn Mathilde die Schenkung schon gemacht hatte, als sie noch nicht geächtet war, — wer wollte dann die blosser Wiederholung derselben anfechten, gleichviel ob die Schenkerin auch im Banne des Reiches lebte, als sie diese Bestätigung vornahm?

Das Motiv für die angenommene Lüge ist so plausibel, dass

27. Pannenberg a. a. O. 33, 34.

* S. 186.

man seinetwegen fast geneigt sein könnte, die Hypothese als Thatsache gelten zu lassen. Dennoch muss ich sie verwerfen.

Nach Giesebrecht²⁸ fällt ins Gewicht, „dass vor 1102 sich nirgends bei den Schriftstellern eine Nachricht von einer früheren Schenkung findet.“ Sehr richtig; aber wo wird denn „bei den Schriftstellern“, die der Zeit nur irgend nahe stehen, des Aktes von 1102 gedacht? Aus demselben Grunde könnten wir also auch ihn anzweifeln. Wir könnten gerade gegen diesen um so mehr Bedenken hegen, als die Geschichtsschreiber, die nicht allzu lange nach 1102 die Feder führten, über ihn hinweggehen, aber des früheren Aktes Erwähnung thun. Es sind zunächst Donizo von Canossa und Peter von Monte-Cassino; und wie viele Unrichtigkeiten sie nun auch in ihren Bericht einfließen lassen²⁹, — da sie in der Hauptsache, dass Mathilde eine Schenkung* an Gregor VII. gemacht habe, sowohl mit unserer Urkunde, die sie offenbar nicht kennen, als unter sich übereinstimmen, so sehe ich doch keinen Grund, ihnen gerade in diesem, d. h. dem wesentlichsten Punkte zu misstrauen. Dazu kommt ein drittes, von Giesebrecht nicht besprochenes Zeugnis, eine Art statistischer Aufzeichnung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Ein Mönch von Canossa berichtet da über die Opfer, welche sein Kloster für Gregor VII. gebracht, und der Erwähnung Gregors fügt er den Relativsatz bei: „qui cartam offersionis de omnibus prediis predictae comitissae ab ea receperat“³⁰. Die Bemerkung findet sich in einer Ueberlieferung durchaus privater Natur, in welcher ein den Interessen des Papsttums dienender Zweck aber auch nirgends zur Geltung kommt, sie ist ganz gelegentlich und absichtslos und endlich von einem ungefähren Zeitgenossen. Sie kann den Angaben Donizos und Peters zur kräftigen Stütze dienen.

Ferner meint Giesebrecht, dass Mathilde doch kaum noch den jungen Welf heiraten und den Guido Guerra an Sohnes Statt

28. Kaiserzeit⁴ III 1209.

29. Vgl. darüber Pannenberg 31 ff. Giesebrecht a. a. O.

30. M. G. SS. XII 385 Anm. 14. Danach ist die Schenkung vor 1082 vollzogen; nach Donizo erfolgte sie 1077; nach der einen der beiden Bearbeitungen, in denen uns Peters Chronik vorliegt, gehört sie ins Jahr 1077, nach der anderen 1079.

* S. 187.

annehmen konnte, „wenn sie alles, worüber sie verfügte, bereits der römischen Kirche verschrieben hatte“. Der Mann und der Adoptivsohn hätten also von vorneherein keinerlei Aussicht gehabt, auch in den Besitz der Allode zu gelangen. Ich will nun nicht davon reden, dass doch die reichen Lehen der Mathilde immerhin dazu reizen mochten, sie zur Frau oder Mutter zu gewinnen³¹, — ich muss auf den Sinn der Schenkung hinweisen. Giesebrecht fasst ihn ebenso, wie ich ihn oben erklärt habe, d. h. also: Mathilde erhielt die ganze Schenkung zurück und durfte nach Belieben damit schalten und walten. „Sehr wahrscheinlich“, bemerkt Giesebrecht, „hat sie von dem absoluten Verfügungsrecht, welches ihr die Urkunde einräumte, sogar so weit Gebrauch gemacht, dass sie Heinrich V. als ihren Erben einsetzte oder anerkannte.“ Das wäre freilich nach 1102 geschehen, also erst auf Grund der zweiten Schenkung, aber diese ist ja nur die Wiederholung der ersten. Was Giesebrecht also bezüglich Heinrichs V. annahm, kann man getrost auch für Welf und Guido gelten lassen. Von letzterem habe ich bereits gezeigt, dass er als Mathildens Allodialerbe angesehen wurde, da die Schenkung an Papst Paschal II. vollzogen* war³², und zu einer Zeit, in welcher Mathilde nur erst durch die Hand Gregors VII. ihre Hausgüter dem hl. Peter übertragen und zurück-erhalten hatte, ist es nicht anders gewesen. Im Jahre 1099 verspricht Mathilde, dass das Kloster Bressello, gleich Polirone und Canossa so recht eine Familienstiftung, nach ihrem Tode von jeder weltlichen Gewalt los und ledig sein solle³³. Guido Guerra aber muss zu dieser Hingabe eines Allodialbesitzes Mathildens in eigener Nachschrift seine Zustimmung erklären.

Die soeben erwähnte Urkunde gehört zu den schon einmal besprochenen Aktenstücken, worin Klöster dem hl. Petrus gewidmet werden. An ihnen ist gerade die erste Zeit Mathildens ausser-

31. Guido Guerra scheint doch damals wenigstens als Erbe der tuscischen Mark gegolten zu haben. So erkläre ich mir den Beinamen, den Guido in Tuscien trägt: „Ego Wido, qui marchio vocor“. Soldanus Hist. monast. Passin. 116. Dann eine Urkunde bei Mittarelli Annal. Camald. III Text 89: „cum Guidone marchione et patre suo comite Guidone“.

32. S. 95 Anm. 21.

33. S. 94 Anm. 20.

* S. 188.

ordentlich reich; es ist nicht zuviel gesagt, dass die damals sehr verbreitete Tendenz, Familienstiftungen in römische Klöster umzuwandeln, nirgends wärmere Sympathie gefunden hatte, als bei der Grossgräfin³⁴. So gelangen ausser Bressello auch Canossa³⁵, Polirone³⁶, Gonzaga³⁷, dann Juvigny³⁸ und Pierre-Mont³⁹ unter die Botmässigkeit des hl. Stuhles. Diese Schenkungen fallen nun meist, wie schon angedeutet wurde, in die 80er und 90er Jahre des 11. Jahrhunderts; viele von ihnen mögen später erfolgt sein als die grosse Schenkung alles mathildinischen Allods, die Gregor VII. entgegennahm. Man darf nun aber nicht folgern: „weil dieses oder jenes Kloster, das auf ererbtem Grund und Boden der Mathilde liegt, von ihr erst unter dem zweiten Nachfolger Gregors dem hl. Peter dargebracht wird, darum ist das mathildinische Eigen als Ganzes nicht schon unter Gregor VII. an den hl. Stuhl gekommen; denn dadurch wäre ja jede Einzelschenkung überflüssig geworden“. Wer so schlösse, würde dabei vergessen, dass Mathilde das volle Verfügungsrecht zurückerhalten hatte. Davon machte sie nun betreffs eines einzelnen Objektes endgiltig Gebrauch. Dass es zu Gunsten Roms geschah, ändert nichts an der Sache, und übrigens ist es auch mehr die blosse Form, die das Geschenk als Widmung an den hl. Petrus erscheinen lässt; in Wirklichkeit galt es recht eigentlich dem betreffenden Kloster. Doch ich habe schon einmal über die Frage gehandelt: wenn ich wieder darauf zurückgekommen bin, so ist zu bedenken, dass gerade die erste Hälfte der Regierung* Mathildens an solchen Fällen reich ist, und zu leicht könnte jemand in ihnen eine Stütze für Giesebrechts Ansicht finden.

Seinerseits hat der Geschichtsschreiber der deutschen Kaiserzeit noch auf ein anderes Moment hingewiesen, auf den Umstand

34. Vgl. den Brief Gregors VII. an den Abt von Cluny, den Mabillon *Annal. ord. Bened.* V 147 gewiss richtig zu 1080 ansetzt.

35. *M. G. SS.* XII 386 Anm.

36. Urkunde Gregors VII. bei Mabillon V 606, Urkunde Urbans II. bei Bacchini 45. Margarini II 118 usw.

37. Margarini II 118. Danach Fiorentini 266. Rena e Camici X 69.

38. Mabillon V 623. Calmet III Preuves 40. Danach Rena e Camici.

39. Calmet III Preuves 36, 54. Danach Rena e Camici X 62, XI 105.

* S. 190.

nämlich, „dass in den zahlreichen Schenkungsurkunden Mathildens“ seines Wissens nie die Eigentumsrechte der römischen Kirche vorbehalten seien, „wie es doch nach dem Jahre 1102 öfters geschieht.“ Da ist nun zu beachten: 1) der fromme Gebersinn der grossen Gräfin hat sich in ihren reiferen Jahren erst so recht entwickelt und bethätigt: wenn man von der Umwandlung vieler Familienstiftungen in freie römische Klöster absieht⁴⁰, so gehören ihre Schenkungen allodialer Güter meist in eine spätere Zeit⁴¹; 2) nach dem Jahre 1102 werden die Erwähnungen der Oberhoheit des hl. Peter sehr bald doch recht selten: nur unmittelbar nach 1102 finden sich deren mehrere. Die ungezwungene Verbindung dieser beiden Sätze, worüber ich nicht weiter handeln will, würde es hinreichend erklären, wenn sich nun thatsächlich keinerlei Beziehung auf unsere erste, noch unter Gregor VII. vollzogene Schenkung nachweisen liesse. Aber es fehlt an solchen nicht ganz.

Wie ich schon oben bemerkte⁴², findet sich die letzte Berücksichtigung der römischen Kirche in einer Urkunde, durch welche Mathilde 1114 nochmals den Besitzstand von Polirone erweitert: es geschieht nämlich „salva reverentia Romanae ecclesiae“. Dass nun diese Klausel das Obereigentum Roms wahren soll⁴³, versteht sich ja eigentlich von selbst; aber wegen der Wichtigkeit, welche die Sache für meine Zwecke hat, will ich es noch durch eine besondere Analogie erhärten. Mathilde schenkte einmal dem hl. Petrus das Kloster Gonzaga „proprietaryo iure cum omnibus sibi pertinentibus“, jedoch so, dass nicht die Päpste, sondern die Aebte von Polirone die Gewalt über dasselbe ausüben sollten, wohlverstanden:

40. Man soll daraus nicht auf besondere Freigebigkeit Mathildens schliessen: die Klöster waren Stiftungen ihrer Vorfahren, erheblichen Gewinn wird sie aus den meisten nicht gezogen haben, vor allem aber handelte sie nur in Gemässheit der strengeren Anschauung Gregors VII., dass Kirchen in Hinsicht ihrer Temporalien von allen weltlichen Herrschaftsverhältnissen befreit sein sollten. Da war denn nichts natürlicher, als die Widmung an St. Peter.

41. Die erste Schenkung, die Mathilde an Polirone macht, rührt meines Wissens aus dem Jahre 1092 her; von 1104 bis 1115 folgt dann wohl ein Dutzend.

42. S. 91 Anm. 17.

43. Mit anderem Material, doch in gleichem Sinne handelte Thaner über die Frage. Sitzgsb. d. Wiener Akad. LXXI 819—821.

„salva auctoritate et reverentia apostolica“. Also nur das Obereigentum soll Rom zustehen, dagegen die „potestas ordinandi et disponendi“ dem Abte von * Polirone, aber dabei muss die apostolische Autorität gewahrt werden⁴⁴. Nach dieser vielleicht schon zu ausführlichen Einleitung verweise ich nun auf die Urkunde, welche Mathilde am 21. Mai 1096 dem nachmaligen Kloster Pierremont ausstellt⁴⁵. Zwei Geistliche haben sie um die Errichtung einer Kirche gebeten; und sie willfahrt, indem sie ihnen den Ort Standelmont schenkt, aber auch hier heisst es: „salva reverentia, salvo honore sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae“⁴⁶. Damit ist eben das Obereigentum Roms über Standelmont anerkannt.

Wir haben eine andere Urkunde vom 9. August 1098⁴⁷, in welcher Mathilde dem Hospital San Michele zu Bombiana gewisse Güter schenkt; sie knüpft daran die Bedingung: „ut ospitale fiant“⁴⁸ sub iugum sancti Petri, cuius est proprietas“. „Ospitale“ ist in der Urkunde, deren Latein aller Regeln spottet, mehrfach als *Indeclinabile* behandelt und ich verstehe daher: „ut ospitalis fiant“, zu „proprietas“ aber ergänze ich „praedictorum honorum“. Der Sinn wäre also: „die genannten Güter sollen in den Besitz des Hospitals übergehen, jedoch unter Oberhoheit des hl. Peter, dessen Allod sie sind“. Eine andere Deutung wäre: „unter Oberhoheit des hl. Petrus, dessen Eigentum das Hospital ist, sollen die geschenkten Güter diesem angehören“. Aber einerseits verstand es sich wohl von selbst, dass ein Kloster, wofern es einmal ein römisches war, seinen ganzen Besitz, wann die einzelnen Teile desselben auch immer erworben sein mochten, unter Oberhoheit des Papstes besass; andererseits können wir San Michele niemals als Stiftung mit „libertas Romana“ nachweisen: wir wissen vielmehr, dass es volles Eigen der Bischöfe von Bologna war⁴⁹. Danach ist Mathildens Meinung, dass das Ge-

44. S. 100 Anm. 37.

45. Calmet III Preuves 36. Danach Rena e Camici X 62.

46. Das so gegründete Kloster wird nun dem hl. Petrus unterstellt. Deshalb bestimmt Mathilde eine Zinszahlung an Rom.

47. Zaccaria Anecd. 300. Danach Savioli Annal. Bolog. I b 139.

48. So die eben angeführten Drucke. „Ut ospitale fiat“ bei Rena e Camici X 77.

49. Als im Jahre 1118 Bischof Victor von Bologna San Michele den
• S. 190.

schenk, wie es ja einmal dem hl. Petrus zugehöre, auch dessen Eigentum bleiben solle, obgleich es nun in den Besitz eines Bologneser Klosters übergehe. Eben weil das empfangende Hospital unter Oberhoheit des Bischofs von Bologna stand, eben darum betont sie, dass die geschenkten Güter ein Allod St. Peters seien; eben darum fügt sie ferner hinzu: „est videlicet observandum,* ut nullus Boloniensis episcopus tollat bonis de ospitale, et si tollent, revertat in meam potestatem.“

Nach allem scheint die Behauptung Mathildens, dass sie 1102 nur eine schon unter Gregor VII. gemachte Schenkung wiederhole, doch vollen Glauben zu verdienen.

Zusatz.**

Die Sammlung des Kardinals Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde. Oben S. 97 ff. bekämpfte ich die Gründe, welche Giesebrecht entwickelt hat, um die Angabe Mathildens, sie wiederhole 1102 nur eine schon zur Zeit Gregors VII. dem hl. Stuhl gemachte Schenkung, als fromme Lüge zu erweisen. Dabei ist mir entgangen, dass Giesebrecht nachträglich, zwischen Text und Register, III b 1264, noch ein weiteres Argument für seine Ansicht erbracht hat. In den dort stehenden „Verbesserungen“ bemerkt er nämlich: „Nicht minder auffallend ist, dass auch in dem unmittelbar nach Gregors VII. Tode angefertigten Verzeichnis¹ der Schenkungen

Aebten von Fontana-Taone unterstellte, da bedingte er: „quia eadem ecclesia in allodio nostre ecclesie posita est, volumus pro obediencia ac reverentia nostre ecclesie omni anno in mense Junio mihi meisque successoribus afferre debeatis nove cere libras quatuor“. Also nicht „in allodio sancti Petri“, wie es sonst so oft heisst, und demnach auch kein Zins an denselben! Savioli I b 168. Cf. die Wiederholung Bischof Victors von 1131 l. c. 177.

1. Als eine Arbeit des Deusdedit betrachtet auch Sichel das Güterverzeichnis; aber nach ihm wäre dasselbe ein Bestandteil einer älteren, noch zur

* S. 191.

** *MIÖG.* XI (1890) 119—121, unter den kleinen Mitteilungen. [Unterzeichnet: Strassburg im November].

an die römische Kirche, welches sich in der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit findet, die angeblich frühere Schenkungs-urkunde Mathildens nicht erwähnt wird“. Giesebrecht meint III 149 und 150 ed. Martinucci 313—338. Es sind Kapitel durchaus urkundlicher Natur, z. B. p. 328 „ex registro Gregorii VII. papae lib. 8 cap. 23“, oder auch p. 331 „ex synodo habita in Dalmatia, quae synodus habetur in archivo sacri palatii Lateranensis“. Wenn nun Deusdedit „unmittelbar nach Gregors VII. Tode“ der früheren Schenkung Mathildens nicht gedenkt, so könnte ja zur Zeit die Urkunde schon abhanden gekommen sein. „Nusquam apparet“ sagt Mathilde 1102 von derselben; und wer weiss, ob sie nicht gerade zu Anfang der 80er Jahre schon verloren gegangen ist. Es war die Zeit der höchsten Verwirrung in Rom, der Belagerung durch Heinrich IV., des Einzuges Wiberts, der Flucht Gregors. Wofern Gregor das Aktenstück nicht nach Salerno mitgenommen hat, nicht mitnehmen konnte,* wird die kaiserliche Partei, in deren Händen Rom war, sich desselben gewiss bemächtigt haben; und falls nun Deusdedit „unmittelbar nach Gregors Tode“ sein Güterverzeichnis zusammenstellte, so fehlte ihm für die mathildinische Schenkung das urkundliche Material, das er doch den Lesern vorlegen wollte.

Uebrigens ist die Schenkung Mathildens nicht die einzige, über welche Deusdedit hinweggeht. In c. 149 verzeichnet er die Klöster, welche unter Gregor VII. dem hl. Petrus dargebracht wurden. Da finden wir nun p. 327 Belege aus der ersten Hälfte des Jahres 1081: „lib. 8 ep. 29, 30“, es fehlt aber die Schenkung eines Narbonner Klosters, worüber lib. 8 ep. 52 handelt. Nr. 29 trägt ein bestimmtes Datum, den 18. April 1081; Nr. 52 kann frühestens in die 2. Hälfte des Jahres gehören. Ganz analog ist ein Fall in c. 150. Da erwähnt Deusdedit p. 329: „lib. 8 ep. 23“, wonach Karl d. Gr. jedes Haus in Gallien zu einer Steuer an den hl. Stuhl verpflichtet haben soll; aber er erwähnt nicht lib. 8 ep. 35, d. h. die Urkunde, durch welche der Graf der Provence am 25. August 1081 sein Land dem hl. Petrus schenkte.

Zeit Gregors VII. angelegten Privilegiensammlung; aus dieser hätte Deusdedit es dann in sein späteres, sein kanonistisches Werk hinübergenommen. Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche 77—81.

* S. 120.

Dieser Mangel liesse sich allerdings in der Weise erklären, dass Deusededit zur Zeit nur die erste Ausgabe des Registrum Gregorii gekannt habe, jene Ausgabe, die nach Jaffé im Juni 1081 abgeschlossen war². Aber weshalb entnahm er dann die angeführten Schenkungen, besonders die der ganzen Provence, nicht ebenso dem Archive, wie jene Dalmatiner Synode, deren ich oben gedachte? Etwa aus dem Grunde, weil sie in den vorausgegangenen Stürmen zugleich mit der Urkunde Mathildens abhanden gekommen waren? Es ist möglich³; immerhin aber kann man auch erwägen, ob das Güterverzeichnis nicht schon im Sommer 1081 entstanden ist. Dagegen lässt sich allerdings einwenden, dass c. 150 p. 331 mit Bezug auf das Jahr 1076 der Legat Gebizo als damaliger Abt von S. Bonifaz und Alex genannt ist; und Gebizo soll erst 1083 zu einer höheren Würde befördert worden sein, nämlich zu der eines Bischofs von Cesena. Aber ich kann das Datum nirgends auch nur annähernd belegen; den man* als Gewährsmann anführt⁴, Ughelli, ist keine Autorität; ich halte mich durch die Angabe „1083“ nicht gebunden. Und so ist, wie gesagt, die Vermutung nicht ausgeschlossen, dass unser Güterverzeichnis im Sommer 1081 zu Pergament gebracht wurde. Das Fehlen des Narbonner Klosters und besonders der Provence würde sich dann in der einfachsten Weise erklären; die Urkunden wären noch nicht vorhanden gewesen. Die entsprechende Annahme auch bezüglich der mathildinischen Schenkung liegt nahe genug.

2. Bibl. rer. Germ. II 5.

3. Wenn Deusededit IV 167 p. 504, also an einer viel späteren Stelle, die Lehenshuldigung des Grafen seinem Werke einverleibt hat, so wird meine Ausführung dadurch nicht beeinträchtigt. Er hatte dieselbe aus dem inzwischen fortgesetzten Registrum Gregorii kennen gelernt. In dieses aber gelangte sie, wie alle Stücke, aus einer grösseren, uns nicht erhaltenen Brief- und Urkundensammlung Gregors, bezüglich deren ich die Ansicht Loewenfelds teile, dass Deusededit dieselbe nicht verwertet habe. Neues Archiv X 309—329.

4. So zuletzt E. Stevenson im Archivio della soc. Romana VIII 349. Derselbe beruft sich auf Nerini De templo et coenobio Ss. Bonifacii et Alexii. Romae 1752. Da findet man S. 187 die betreffende Angabe, aber Nerinis Quelle war offenbar nur Ughelli Ital. sac., ed. II a, II 448.

* S. 121.

Wie aber auch immer, — welche der erwogenen Möglichkeiten auch zutreffen mag, — so scheint mir doch die Thatsache, dass eine andere, gleichfalls nicht unwichtige Schenkung, die der Provence⁵, in dem Güterverzeichnis des Deusdedit nicht minder fehlt, meinen Zwecken zu genügen. Sie hebt das Bedenken, welches Giesebrecht in seiner nachträglichen Bemerkung geltend macht; freilich ich meines Theiles würde die Analogie auch allenfalls entbehren können.

5. Mathilde könnte etwa, gerade so wie der Graf der Provence, Herbst 1081 in Rom gewesen sein und ihre Lande dem hl. Petrus dargebracht haben. Dass Donizo von Canossa und Petrus von Montecassino die Schenkung früher ansetzen, halte ich für keinen Gegenbeweis.

IV.

Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik.*

A.

Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche.

Die neue Ausgabe des berühmten Werkes von Janus „Der Papst und das Concil“, die J. Friedrich besorgt hat, wird über manche scharfe Verurteilung der Kurie und ihrer Träger die ruhende Debatte wieder wachrufen. Das ist um so mehr zu erwarten, als dem Texte Döllingers, der nun ausdrücklich als Verfasser genannt wird¹, eine Fülle kritischer Bemerkungen hinzugefügt wurde: Friedrich hat die Anfeindungen, welche das Buch erfahren, in einer oft schneidigen Weise zurückgewiesen, und die Gegner, denen übel mitgespielt wird, müssen sich zur Wehr setzen, wenn sie nicht als Besiegte gelten wollen.

Die wichtigsten Hiebe trafen Gregor VII., dem Döllinger gewiss nicht die Aureole zuerkannt hätte, den er vielmehr als einen Verderber der Kirche betrachtete: eine so rücksichtslose Verurteilung, schrieb G. Waitz bald nach dem Erscheinen des Buches, hätte Gregor lange nicht mehr erfahren, selbst nicht von einem Protestant². Dagegen hat sich natürlich mancher Widerspruch erhoben, besonders von Seiten Hergenröthers³. Aber auch hier

1. Das Papsttum von I. v. Döllinger. Neubearbeitung von Janus „Der Papst und das Concil“, im Auftrage des inzwischen heimgegangenen Verfassers von J. Friedrich. 1892.

2. *Histor. Ztschr.* XXIII 174.

3. *Katholische Kirche und christlicher Staat, ein Anti-Janus vindicatus* 113—150.

* *MIÖG. Ergänzungsband IV (1893) 77—122.*

meint Friedrich nun, in allen Punkten das Verdikt Döllingers aufrechterhalten zu müssen.*

Das gilt namentlich von der Frage, ob Gregor mit Recht oder Unrecht behauptete, Karl d. Gr. habe Gallien der römischen Kirche zinspflichtig gemacht und ihr Sachsen zu eigen gegeben. Für beide Ansprüche, sagt Döllinger S. 33, hätte sich Gregor auf eine und dieselbe Urkunde gestützt, nämlich auf eine Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts, die den Namen Karls des Grossen trägt. Die Erdichtung sei handgreiflich, aber in seiner masslosen Leichtgläubigkeit und hastigen Begier habe Gregor sie als sicheres Beweisstück missbraucht. Hergenröther ist über dieses Machwerk hinweggegangen, wahrscheinlich weil der von Döllinger angeführte, sehr seltene Druck⁴ ihm unerreichbar war, und so brauchte Friedrich nicht darauf zurückzukommen.

Ich muss es nun zunächst als einen Irrtum Döllingers bezeichnen, dass die erwähnte Urkunde dem Papste vorgeschwebt habe, als er seine Ansprüche auf Sachsen erhob. So sicher er daraus — wir werden es später sehen — die Zinspflicht Galliens ableitete, so wenig sein Eigentum über Sachsen. Schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil in dem ganzen Schriftstück von Sachsen keine Rede ist: auch die kühnste Interpretationskunst würde nicht im stande sein, eine Schenkung Sachsens hineinzulegen oder herauszulesen.

Gregor hat behauptet: „Karolus magnus Saxoniam obtulit b. Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt“⁵, und als Rechtfertigung fügt nun Hergenröther hinzu: „bezüglich Sachsens wissen wir, dass Karl die erste dort geweihte Kirche dem heiligen Petrus widmete und darbrachte“⁶. Ist dem heiligen Petrus die erste Kirche des Landes gewidmet und dargebracht — muss doch die Folgerung Hergenröthers sein — dann auch das ganze Land. Friedrich hat es leicht, an solcher Logik seinen Spott zu üben⁷. Aber wird auch nur die erste

4. F. M. Torrigio *Le sacre grotte Vaticane* 1635 p. 503—510.

5. Registr. VIII 23 ed. Jaffé p. 468.

6. Kirche und Staat 133.

7. Das Papsttum 373.

* S. 78.

Kirche Sachsens im Sinne Hergenröthers gewidmet und dargebracht, wird sie dem hl. Petrus, als römischen Bischofe, und durch ihn dessen Nachfolgern geschenkt? Es handelt sich um die Gründung Bremens, und der Patron des bremischen Bistums war St. Peter. Man sieht wohl, was die Worte der betreffenden Urkunde bedeuten: „septentrionalem illius (sc. terrae) partem — pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote optulimus* sibi que — ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram“⁸. Auch hat denn Adam von Bremen, der unsere Urkunde, übrigens eine Fälschung seiner eigenen Zeit⁹, in sein Geschichtswerk aufgenommen hat¹⁰, nicht im entferntesten daran gedacht, dass der bremische Sprengel hierdurch dem hl. Stuhle zu eigen gegeben wäre. Dieser Einfall blieb Fernerstehenden vorbehalten.

Mit dem Verweise auf die Bremer Urkunde, die er in Treue und Glauben als echt gelten lässt, meint der Anwalt Gregors VII. das Material erschöpft zu haben. Wer tiefer einzudringen gewohnt ist, — selbst auf die Gefahr häufigeren Irrtums, — wird noch andere Momente erörtern.

Wieder handelt es sich zunächst um eine Fälschung. Am 24. Dezember 799 soll Papst Leo III. dem Kloster Eresburg, der Stiftung Karls d. Gr., ein Privileg erteilt haben.¹¹ Ueber dessen Charakter als Schirmbrief kann ich hinweggehen¹²; eigentlich enthält die Urkunde nur eine einzige Bestimmung nicht alltäglicher Natur, und gerade ihretwegen — wie ich nicht zweifle — ist sie gefälscht worden. „Ne regni vestri inuasoribus aliqua

8. Böhmer-Mühlbacher 286.

9. Zu einem Rettungsversuch bemerkte G. Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1860 S. 137: „Nur mit Verdruss kann sich die historische Wissenschaft von solchem dilettantischen Treiben abwenden“.

10. I 13, M. G. SS. VII 288.

11. Aus einer Bestätigung Innocenz' IV. vom 11. Juni 1247 ist die Urkunde am besten von Finke gedruckt worden: Westf. U.-B. V 2. Auch Wilmans Kaiserurk. d. Provinz Westfalen I 132 usw.

12. Dass die Urkunde in dieser Form eine Fälschung sei, ist zu offenkundig, als dass ich noch ein Wort darüber zu verlieren brauchte. Wohl aber muss bemerkt werden, dass Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I 180 wenigstens für Namen und Titulatur des päpstlichen Datars eine echte Vorlage nachgewiesen hat.

* S. 79.

rebellandi fiducia preparatur, sub anathemate interdicimus, ne quis unquam bellica in ipso monte presidia collocare audeat“. Das Verbot ist eigenartig, entbehrt so sehr jeder Analogie, dass es an einen historischen Vorgang anknüpfen muss. Nun wissen wir aus der Erzählung Widukinds¹³, dass einst Thankmar, der Bruder Ottos d. Gr., als er sich gegen König und Reich erhob, mit einer starken Mannschaft die Eresburg bezog, von hier aus die Gegend verwüstete, zuletzt aber in der Kirche von Eresburg Rettung suchte und seinen Tod fand. Sich zum „Usurpator des Reiches“ aufwerfend, hatte er den „Mut zur Rebellion“ gefasst, indem er in die feste Burg seine „kriegerische Besatzung“ warf, und die Ein- und * Umwohner werden Schlimmes erduldet haben. Mit anderen Worten: es war geschehen, was unsere Urkunde zu verhüten suchte. Für mich ist danach der Zweck und mithin auch die Zeit der Fälschung nicht mehr zweifelhaft. Sie ist die Antwort auf die Besitzergreifung durch Thankmar: wer ihm hierin zu folgen sich erfrechen sollte, hatte den Bann des Papstes auf sich geladen¹⁴.

Zur Zeit Gregors VII. war also die Urkunde vorhanden, und wenn nun die Annahme, dass hier eine Schenkung Sachsens an den hl. Stuhl ausgesprochen sei, ebenso berechtigt wäre, wie sie allgemein ist, dann könnte Gregor ja für entschuldigt gelten.

Papst Leo sagt zu Karl d. Gr.: „hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti, liberum ab omni potestate humana esse censemus“. Den eroberten Berg hätte Karl mit ganz Sachsen Gott dargebracht und durch den Papst dem hl. Petrus geweiht! Ist diese viel beliebte Uebersetzung aber auch richtig? Versuchen wir einmal folgende Wiedergabe: „Den mit ganz Sachsen eroberten Berg hast du Gott dargebracht und durch mich dem hl. Petrus geweiht.“ Also ganz Sachsen war in Karls Gewalt, damit denn auch die

13. „— collecta valida multitudine sedit in ea, multa inde exercens latrocinia.“ II 11, M. G. SS. III 440.

14. Wilmans Kaiserurk. I 134 sieht darin, dass die Worte „per duas Saxonicas rastas“ auch in einem Diplom von 853 sich finden, einen „unumstösslichen Beweis“ für die Priorität unserer Urkunde. Vgl. aber Waitz V. G.² III 163. Anm. 1, dessen Widerspruch ich mit Dickamp Supplement zum Westf. U.-B. 17 Nr. 122 für vollberechtigt halte.

* S. 80.

Eresburg, und nun giebt der Kaiser Gott die Ehre, indem er eine der wichtigsten Positionen des Landes, die überdies noch das nationale Heiligtum der Irminsul gekrönt hatte, seinem Dienste widmet. Und was bedeutet alsdann: „et per nos beato Petro consecrasti“? Die Antwort ist: wie Widukind und Thietmar berichten, hat Papst Leo III. die Kirche von Eresburg eingeweiht; und indem er nun nach des Kaisers Geheiss sozusagen deren Taufe auf den Namen des hl. Petrus vollzog, widmete Karl den Berg, welcher der Kirche gehören sollte, natürlich auch dem hl. Petrus. Zunächst also bestimmte Karl den Berg ganz allgemein dem Dienste Gottes, und durch den Papst, als denjenigen, welcher die Kirche, die Eigentümerin des Berges, auf den Namen Petri einsegnen musste, widmete er ihn speziell dem hl. Petrus, d. h. dem hl. Petrus von Eresburg, nicht von Rom. Jener, nicht dieser erhielt von Karl: „praedia aut decimas circa montem per duas Saxonicas rastas“.

Der Hergang ist verständlich¹⁵; ihm entspricht einerseits, dass * Papst Leo seine Urkunde ausstellt „in die dedicationis capelle in Eresburg“¹⁶, und anderseits heisst es später ganz zutreffend, jemand wolle „beato Petro principi apostolorum in monte Eresberch“ ein Geschenk machen oder zur Aufbesserung der Einkünfte „fratrum deo et beato Petro in monte prenominato servientium“ einen Beitrag liefern¹⁷. Die Sache verhält sich hier geradeso wie bei Bremen, wo ja auch Sankt Peter der Patron wurde, nicht aber der hl. Stuhl das Eigentum erhielt. Und wie

15. Was sollte es denn doch heissen: „Du hast den eroberten Berg mit ganz Sachsen Gott dargebracht und durch mich dem hl. Petrus gewidmet?“ So gut Karl in eigener Person die Darbringung an Gott vollzog, konnte er auch selbst die Widmung an den hl. Petrus, als an den Vertreter des römischen Stuhles, vornehmen. Ja, sonst gelangen Vergabungen immer erst durch den hl. Petrus, den unmittelbaren Empfänger, an seine Nachfolger, an die Päpste. Ist aber in dem „per nos“ eine kirchliche Einweihung ausgesprochen, so bezieht sich die Schenkung natürlich nur auf Eresburg, denn mit der Einweihung des einen Klosters konnte nicht ganz Sachsen dem hl. Petrus geschenkt werden.

16. Danach bedeutet „per nos“ doch offenbar „per nos, qui capellam dedicavimus“.

17. Wilmans Additamenta zum Westfäl. U.-B. 53 Nr. 59.

* S. 81.

der erste Autor, der die Bremer Urkunde mitteilte, noch keine Ahnung zu haben scheint, dass man aus seinem Aktenstücke Besitzansprüche Roms herleiten könnte, so haben offenbar auch die ältesten westfälischen Geschichtsschreiber, die das Eresburger Diplom in ihre Werke aufnahmen, dessen angebliche Tragweite gar nicht begriffen! Freilich Heinrich von Herford¹⁸ und Witte von Liesborn¹⁹, die in Westfalen so kurzsichtig waren, wie in Bremen der Scholarch Adam, sie betrachten ihre Fälschung noch in ursprünglicher Naivität: die Briefsammlung Gregors VII. war ihnen noch unbekannt.

Dass keine Schenkung an Rom gemeint ist, lehrt der ganze Zusammenhang, lehrt besonders auch noch eine Stelle. Von Eresburg soll jede Besetzung fern bleiben, damit nicht „regni vestri in vasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur“. Wenn aber ganz Sachsen der römischen „Kirche“ geschenkt war, so konnte doch das fränkische „Reich“ von der Eresburg aus nicht bedroht werden, wenigstens nicht unmittelbar, es galt dann vielmehr, zunächst die Besetzung des hl. Stuhles, nämlich Sachsen, gegen Usurpatoren zu schützen.

Genug, wer heute nicht unter dem Eindrucke des von Gregor VII. erhobenen Anspruches die Urkunde deutet, wird nichts anderes darin entdecken, als in der Bremer. Nur ein Kritiker, welcher sozusagen im Banne der gregorianischen Auffassung steht, wird den Gedanken, der ihn beherrscht, in unserer Fälschung wiederfinden. Allerdings, wer in einer früheren Zeit „hastig und unbeesehen“, wie es nach Döllinger die Art Gregors und der Seinen war, jedes und alles zur Begründung hierarchischer Ansprüche heranzog, mochte auch * das Diplom für Eresburg willkommen heißen. Ihm genügte: „(montem) expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti“, und die Erörterung der Frage, ob der Zusammenhang die gewünschte Interpretation fordere oder ausschliesse, konnte als Luxus erscheinen²⁰.

18. Chronicon ad 809 ed. Potthast 42.

19. Hist. West. ed. 1778 p. 141.

20. Sollte jemand einwenden, der Papst scheine doch Hoheitsrechte auszuüben: „montem etc. liberum ab omni potestate humana esse censemus“, so hält es nicht schwer, hierfür und für anderes Analogien zu erbringen.

* S. 82.

Es erübrigt, ein drittes Zeugnis zu prüfen: ich meine die viel besprochene Stelle in jener Papstgeschichte, die man ohne allen Grund dem Liudprand von Cremona zugeschrieben hat²¹. Sie ist vielmehr das Werk eines Mannes, der Beziehungen zu Hersfeld und Osnabrück hatte, der vielleicht von dem einen zum anderen Orte übergegangen ist: Hersfeld ist ihm „die geehrte und von Gott ferner zu ehrende Kirche“, und die einzigen urkundlichen Materialien, die er verwertet, entstammen dem Hersfelder und Osnabrücker Archiv²². Zu diesen Quellen wandte er sich indes nur für einen ganz besonderen Zweck. Neben der Gründung und Ausstattung Osnabrücks handelt es sich um Zehnten, auf welche auch Korvey Ansprüche erhob, dann um Zehnten, wegen deren Hersfeld mit Halberstadt stritt. Ein derartig einseitiges Interesse, das in Mitte einer allgemeinen Papstgeschichte hervortritt, wüsste ich mir aber nicht passender zu erklären, als durch die Annahme, dass der Osnabrücker und Hersfelder Zehntenstreit unseren Autor in Mitleidenschaft gezogen habe, dass Osnabrück und Hersfeld gleichsam unter seinen Augen ihre Rechte verfochten. Darum widmete er dem Kampfe eine Notiz, darum kannte und benutzte er die archivalischen Materialien, durch welche Osnabrück und Hersfeld ihre Ansprüche bis auf Karl den Grossen zurückzuführen suchten. Der Osnabrücker Zehntenstreit begann unter Konrad II., er zog sich durch die Regierung Heinrichs III. und wurde von Heinrich IV. 1079 entschieden²³. Hersfeld* aber

Z. B. sagt Stephan V. mit Bezug auf Kloster Werden: „censemus nulli fidelium licitum fore quamlibet super eiusdem monasterii homines dicionem habere.“ Cod. dipl. Westf. I 39.

21. Luitprandi Ticinens. diac. opusculum de vitis Rom. pont. ed. 1602 p. 101. Ihm folgten der sächsische Annalist M. G. SS. VI 558 und Heinrich von Herford ed. Potthast 24.

22. Vgl. hierüber den Exkurs.

23. Cod. dipl. Westf. II 122 Nr. 1059. Da Heinrich hier sagt, Bischof Benno II. habe geklagt, dass er und seine Vorgänger zu Zeiten Konrads II. und Heinrichs III., „in hac causa ignoranter delinquentium“, in der Zehnten-sache viel Unbill erfahren habe; da Heinrich nun zu Gunsten Osnabrücks entscheidet: „avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet regum, qui in eandem ecclesiam iustitiam sibi denegando peccaverunt, animarum remedio et liberatione“; so kann über die längere Dauer des Streites kein Zweifel sein.

* S. 83.

kämpfte besonders mit Bischof Burchard von Halberstadt, der erst unmittelbar vor seinem Tode 1059 sich mit dem Kloster vertrag²⁴. Hiernach möchte ich die Abfassungszeit unserer Papstgeschichte in die Mitte des elften Jahrhunderts setzen²⁵; mit anderen Worten: der Zeit nach kann sie das Urtheil Gregors VII. so gut beeinflusst haben, wie die Eresburger Urkunde.

Ich lasse die Hersfelder Materialien bei Seite, für meinen eigentlichen Zweck kommen allein die Osnabrücker in Betracht. Leider handelt es sich auch hier wieder um Fälschungen, dazu um Fälschungen, von denen uns heute nur noch Bruchstücke vorliegen. Zunächst ein Brief, den Egilbert von Osnabrück an Wilibert von Köln geschrieben haben soll, etwa um 880. Auszüge desselben verdanken wir dem Osnabrücker Geschichtsschreiber Ertmann, und zwar in doppelter Form, nämlich in seinen Biographien Osnabrücker Bischöfe²⁶ und in seinen Randglossen zu einer Osnabrücker Reimchronik²⁷. Dann eine Urkunde Karls des Grossen, die zuerst in einer ebenfalls gefälschten Urkunde Ludwigs des Frommen verwertet wurde²⁸ und zuletzt für die echte Entscheidung Heinrichs IV. als Norm diente²⁹.

Danach mag die Stelle unseres Anonymus folgen. Was sicher auf den Brief Egilberts zurückgeht³⁰, gebe ich durch kursiven Druck

24. Lamberti Hersf. annal. ed. alt. 41, 42, 43.

25. Wilmans Kaiserurk. I 371 setzt die Abfassung nach 1077, weil Pseudoliudprand die von Bischof Benno gefälschten Urkunden benutzt habe. Aber die unechten Aktenstücke, denen unser Autor folgt, können vor Benno vorhanden gewesen sein; dass sie erst unter ihm entstanden seien, hat Wilmans keineswegs erwiesen.

26. Osnabrücker Gg. I 35.

27. Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück VII 7 Anm. I.

28. Böhmer-Mühlbacher 841, wo aber zu berichtigen ist, dass die Urkunde Karls, auf welche Ludwig sich bezieht, die unter Nr. 401 angeführte sei: Ludwig oder vielmehr der Fälscher meinte ein uns verlorenes Diplom.

29. Cod. dipl. Westf. I 122 Nr. 159.

30. Wilmans Kaiserurk. I 327 Anm. 1 nimmt das umgekehrte Verhältnis an: was Ertmann als Inhalt des Briefes angiebt, soll er zusammengefasst haben a) aus dem Briefe selbst, b) aus einem früheren Briefe, nämlich dem des Bischofs Egilmar, c) aus dem Berichte des Pseudoliudprand. Ueber die Verkehrtheit dieser unendlich künstlichen Annahme siehe den Exkurs.

wieder, die unzweifelhaften Entlehnungen aus der Urkunde Karls lasse ich sperren.

Qui (sc. Karolus magnus) cum *quinto anno regni sui illuc* (sc. Romam) venisset — *partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia*³¹, *quam ad fidem Christianitatis convertit, ut ipse iam praedictus* papa* (sc. Adrianus) *praecepit et docuit, secunda feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter cetera, quae ad manum papae offerebat, deo in sacrificium obtulit et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante dotare devovit.*

Danach kann man die Worte: „*partem aliquam Saxoniae — deo in sacrificium obtulit*“ für das Osnabrücker Material, für den Brief Egilberts oder die Urkunde Karls, welche Pseudoliudprand ja benutzt hat, nicht mit voller Sicherheit beanspruchen. Wenn sie aber einer dieser Quellen unseres Autors angehören, so haben sie nicht den Sinn einer Schenkung an den hl. Stuhl. Denn in Brief und Urkunde war gewiss nur von der Gründung Osnabrücks die Rede, und Karl würde dann einen Teil Sachsens eben für das Bistum bestimmt haben. Dass es von der Widmung heisst: „*inter caetera quae ad manum papae offerebat*“ vermag an der Sache nichts zu ändern. Gerade aus diesen Worten hatte man bisher freilich vor allem geschlossen, dass der Teil Sachsens, welchen Karl „Gott zum Opfer brachte“, dem hl. Stuhle geschenkt sei; aber die Widmung zu Händen des Papstes ist dem Briefe Egilberts entnommen, sie findet sich in dem Auszuge Ertmanns wieder, sie betrifft da einfach das Versprechen der Gründung, dieses leistete Karl zu Händen des Papstes, um so sicherer erschien die Ausführung. Nichts anderes bedeutet die Darbringung „eines gewissen Teiles von Sachsen“, die auch zu Händen des Papstes

31. Also nur „*partem aliquam Saxoniae in provincia Westfaliae*!“ Dagegen heisst es in der vorhin besprochenen Urkunde Leos III.: „*cum tota Saxoniam*!“ Dennoch ist es nach Wilmans a. a. O. 371 nicht zweifelhaft, dass Pseudoliudprand dorthin die Sage von der Schenkung entnommen habe.

* S. 84.

geschah³²; der Unterschied ist nur, dass das Gebiet für den Umfang der Gründung bezeichnet wird. Darüber könnte meines Erachtens kein Zweifel sein, — wie schon gesagt, — wenn sich auch hier das Osnabrücker Material als Quelle Pseudoliudprands erweisen liesse. Aber auch ohne solche Sicherheit scheint mir das Verhältnis dasselbe zu bleiben. Unser Autor nahm die Worte: „inter caetera quae ad manum papae offerebat“ aus einem Zusammenhange, in dem von einer Schenkung an den hl. Stuhl nicht die Rede war. Sollte er sie nun in einem Zusatz eingefügt haben, ihnen den entgegengesetzten Sinn beilegend?

Freilich, einer Quellenanalyse, wie ich sie angestellt habe, um zu einem richtigen Verständnis zu gelangen, war das 11. Jahrhundert nicht fähig. Ein Leser der damaligen Zeit konnte und durfte die Angabe Pseudoliudprands auf eine Schenkung an den Papst deuten, und * zwar um so mehr, als er sich entsinnen mochte, dass Karl damals in Rom dem hl. Stuhle thatsächlich weite Gebiete versprochen hatte. Doch ich muss gleich hinzufügen: kein ehrlicher Mann durfte auf Grund der Angabe Pseudoliudprands von einer Schenkung Sachsens reden, höchstens von der Schenkung „eines gewissen Teiles der sächsischen Lande.“

Die Eresburger Urkunde, flüchtig gelesen, die Angabe Pseudoliudprands, ins allgemeine übertragen, — so ergab sich das Axiom, Sachsen sei dem hl. Stuhle geschenkt. Sächsische Freunde Gregors werden auf die falsche Auslegung verfallen sein, sie werden deren Verbreitung besorgt haben, und Gregor VII., wie er in hierarchischen Dingen gern glaubte, was er wünschte, nahm Sachsen für die römische Kirche in Anspruch. Dass ihr Land dem hl. Stuhle gehöre, rühmt er, hätten die Sachsen schwarz auf weiss. Ein Papst von geringerer Gier, der nicht ohne weiteres alles und jedes in seinem Interesse ausbeutete, würde die bis dahin unerhörte Behauptung wohl mit Misstrauen aufgenommen haben, und wie er an jener Stelle, wo doch zunächst die Beweise zu suchen waren, nämlich in den päpstlichen Archiven, aber auch nicht die Spur eines Rechtstitels fand, hätte er der Versicherung der Sachsen

32. Vgl. die Urkunde für Bremen S. 78: „septentrionalem partem — optulimus“.

* S. 85.

überhaupt keinen Glauben geschenkt. Gregor dagegen pries die Klugheit seiner Gewährsmänner. Und vielleicht that ers um so lieber, als nach ihrer Aussage der grosse Karl den Sachsen auch einen Zins an den hl. Peter auferlegt hatte: „et posuit signum devotionis et libertatis“³³. Der Peterspfennig als Zeichen der Ergebenheit ist allgemein verständlich, noch eine andere Abgabe nennt Gregor in demselben Briefe eine Darbringung aus Ergebenheit. Als Zeichen der Freiheit erinnert der Zins doch lebhaft an die Zahlungen jener Klöster, die „sub libertate Romana“ standen: nach Gregor kümmern sie sich um keine weltliche Gewalt, „Romanae sedis libertate“ leben sie in Ruhe³⁴. Die Anschauung aber, dass die Abhängigkeit vom hl. Stuhle Freiheit bedeute,³⁵ hat Gregor auch ein anderes Mal noch auf weltliche Verhältnisse übertragen. „In proprio libertatis statu“, erklärt er, müsse Ungarn verbleiben; es dürfe keiner anderen Macht unterthänig sein, „nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae, quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios.“³⁶ So möchte dem Papste denn die Abhängigkeit aller Reiche, die dem hl. Stuhl übergeben waren, als Freiheit* erschienen sein, und wie der Zins der Klöster wird auch die Zahlung, welche für weltliche Gebiete in Rom entrichtet wurde, ihm als das Zeichen der Freiheit gegolten haben.

Zinsen verlangt Gregor nicht minder von Gallien, ohne dass er den gallischen Peterspfennig als Zeichen der Abhängigkeit oder — wie er meinte, — der rechten Freiheit zu beanspruchen wagte. Seine Legaten sollen den Bewohnern Galliens einschärfen: „ut unaquaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat b. Petro, si eum recognoscunt patrem et pastorem suum, more antiquo. Nam Karolus imperator, — sicut legitur in thomo eius, qui in archivio ecclesiae b. Petri habetur, — in tribus locis annuatim colligebat 1200 libras ad servitium apostolicae sedis, id est Aquis-grani, apud Podium sanctae Mariae et apud sanctum Egidium;

33. Als Zins hat auch Giesebrecht Kaiserzeit III 570 „das Zeichen“ aufgefasst.

34. Ep. VII 24 ed. Jaffé 418.

35. Sehr bestimmt hat Leo IX. sie im Jahre 1050 ausgesprochen. Pflugk-Hartung Acta III 8.

36. Ep. II 63 *ibid.* 183.

* S. 86.

excepto hoc, quod unusquisque propria devotione offerebat“. Also auch dieses Verhältnis soll Karl d. G. begründet haben, nur beruft Gregor sich hier nicht auf das Zeugnis der Gallier selbst, wie vorhin auf das der Sachsen, — er kann auf eine Urkunde im Archiv der Peterskirche verweisen! Hergenröther denkt sogar an einen Band von Urkunden, und „wenn uns auch die Urkunden“, sagt er, „nicht mehr vorliegen, die Sache an sich ist glaublich und der Brauch sehr alt“. Dieser Behauptung kann ich getrost entgegensetzen, dass die Sache an sich ebenso märchenhaft klingt, und ein Zins ebenso ungebräuchlich war³⁷, wie die Uebersetzung verkehrt ist. „Tomus“ heisst Papyrusurkunde³⁸, und Gregor meint, die Zinspflicht Galliens also durch eine Papyrusurkunde Karls des Grossen beweisen zu können.

Eine Papyrusurkunde, welche den Namen Karls trug, hat das Archiv der Peterskirche allerdings zur Zeit Gregors VII. besessen. Sie befand sich dort noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, denn damals hat ein päpstlicher Scriiniarius Johann, den wir anderweitig unter Innocenz II. nachweisen können³⁹, eine Abschrift genommen und beglaubigt: „Ego Johannes scriiniarius s. Rom. eccl., sicut inveni in thomo carticineo, imperiali sigillo bullato, scripto ab Alguino cancellario, — ita diligenter exemplavi et scripsi“. Auch diese Kopie wurde, wie* das jetzt verlorene Original, im Archive der Peterskirche aufbewahrt, und danach haben Torrigio und Marini die Urkunde veröffentlicht⁴⁰. Der

37. Ganz anderer Ansicht ist freilich F. Hagen *Gesch. Aachens* von seinen Anfängen bis zum Ausgange des salischen Hauses 1868 S. 27 Anm. 1. Dafür bietet er aber auch eine überaus köstliche Begründung des rücksichtslosen Vertrauens, das er der Angabe Gregors schenkt. „Gregor VII. war vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Kanzler seiner fünf Vorgänger und musste das Archiv der Peterskirche besser kennen, als irgend jemand“. Gregor VII. Kanzler unter seinen fünf Vorgängern!

38. Bresslau *Handbuch der Diplomatik* I 881.

39. Vgl. darüber Marinis Anmerkung zu unserer Urkunde: *I papiri diplom.* 245.

40. „— un'antichissimo privilegio etc. in pergameno nell' archivio del capitolo di s. Pietro. — Dall' archivio della basilica Vaticana caps. XI fase. 18.“

* S. 87.

erstere konnte sie 1635 noch für echt halten⁴¹, 1805 musste der letztere sie preisgeben⁴², und heute wird ihr niemand mehr das Wort reden⁴³.

Eine genauere Untersuchung über die Zeit der Fälschung kann ich bei Seite lassen⁴⁴. Vor Gregor VII. muss sie angefertigt sein, denn einmal war sie noch auf Papyrus geschrieben⁴⁵, wie Gregor selbst und der Scrinarius Johann bezeugen, dann hat im Jahre 1053 Leo IX. ihren wesentlichsten Inhalt bestätigt⁴⁶. Also mochte sie auch Gregor verwerten! Es ist nur die Frage, in welcher Weise er es that.

Der Fälscher lässt Karl mit Hülfe Leos III. im Dezember 797 die Salvatorkirche ausstatten. Je vier Geistliche aus Francien, Aquitanien und Burgund sollen bei derselben angestellt werden. Ihre eigentliche Aufgabe aber ist, alle Pilger aus dem Reiche Karls zu beherbergen, durch die römischen Heiligtümer zu führen, und wenn sie in Rom sterben, auf ihrem Friedhofe zu beerdigen. Dafür weist Karl ihnen einen Sold an: „annuatim volumus de regnis nostris, Francia, Auguittania et Gallia remunerari in eodem loco ex unoquoque regno 400 libras. In Francia colligant in Rempers⁴⁷ 400 libras, de Auguittania colligant ad sanctam Mariam que dicitur

41. Le sacre grotte Vaticane 503.

42. I papiri diplom. 105, Nr. 71.

43. Vgl. z. B. Sickel Acta Karol. II 434. Böhmer-Mühlbacher Nr. 331. Nebenbei bemerkt, müsste es aber heissen: aus Kopie saec. XII, nicht: saec. XIII.

44. Vielleicht ist es beachtenswert, dass zweimal betont wird: „duodecim clericos, scientes litteras et omnes tonsis comis, ministrent cum presbiteris; duodecim clericos scholasticos, litteras scientibus, tonsis comis, ministrent illic cum presbiteris“. Dazu vgl. man den Beschluss von 1031, wonach alle Kleriker, auch die „Capischole“, Tonsur tragen müssen. Hefele Konziliengeschichte² IV 691. Ob der damit ausgesprochene Kampf, gegen die Scholaster, welche sich nicht scheren liessen, ein Kampf, von dem ich anderweitig keine Spuren gefunden habe, auf unsere Urkunde eingewirkt hat? Dann wäre sie ziemlich jungen Datums.

45. Bresslau Handbuch der Diplomatik I 886.

46. Bullar. Vatican. I 23.

47. Marini 107 Zeile 2: „remps“ mit einem Strich durch den Schaft des p., nach der Art und Weise, wie Marini dieses Zeichen anwendet, kann man „Rempers“ und „Pempors“ lesen. Torrigio 503 Zeile 12: „rem presens“.

in Pogium, de Gallia colligant in Asie palatio“. Zu dieser regelmässigen staatlichen Abgabe kommt dann noch ein Teil der Darbringungen, die jeder einzelne* beim Besuche der verschiedenen römischen Kirchen zu entrichten pflegt: zwei Drittel empfängt das betreffende Heiligtum, ein Drittel der Führer, also ein Angehöriger des Salvatorhospizes.

Man nannte die Stiftung auch die fränkische Schule; als solche begegnet sie in dem schon erwähnten Diplom Leos IX. von 1053. Danach gehörte sie zur Zeit den Kanonikern von St. Peter, die im Martinskloster wohnten, und ihnen nun bestätigt Leo IX. „die Kirche unseres Herrn Erlösers mit allen Besitzungen und Nutzungen, welche Kaiser Karl und Papst Leo III. derselben geschenkt haben,“ „et census, quos de ultramontanis partibus annuatim statuerunt mitti et recipi per manus ministrorum, concedimus eidem monasterio (sancti Martini) permanentes ad utilitatem eorum, qui in choro beati Petri deo serviunt“. Diese Bestätigung Leos IX., wenn sie denn überhaupt einen anderen Zweck hat, als den, für die Verewigung einer schönen Tradition zu sorgen, ist doch blos Anweisung auf die Zukunft. Dafür aber war die Zeit nicht übel gewählt. Von allen Päpsten hatte Leo IX. zuerst wieder glückliche Versuche gemacht, über Frankreich eine päpstliche Autorität auszuüben, und im derzeitigen Frankreich lagen ja zwei der Städte, in denen je 400 Pfund erhoben werden sollten. Die dritte gehörte nunmehr zum deutschen Reiche; und ein Deutscher war Leo selbst, zum deutschen Hofe stand er in den freundschaftlichsten Beziehungen.

In der Zeit Leos IX. galten die 1200 Pfund noch durchaus als Rechtsanspruch der Salvatorkirche, der fränkischen Schule. Diese selbst stand jetzt unter den Kanonikern von St. Peter, die im Martinskloster wohnten und zu deren Unterhalt waren denn auch die „Abgaben von jenseits der Berge“ bestimmt. Aber Leo wusste noch nicht, dass die Gelder „ad servitium apostolicae sedis“ gezahlt werden sollten, dass jedes Haus dazu wenigstens einen Denar beisteuern musste, dass die Abgabe, zum Zwecke der Anerkennung des Papstes, als des Vaters und Hirten, nach altem Brauche entrichtet wurde, dass Darbringungen einzelner an

* S. 86.

den hl. Stuhl hinzukamen. Diese Wendung hat erst Gregor VII. der Sache gegeben, denn allerdings wird man mit Döllinger⁴⁸ in der unechten Urkunde Karls die Quelle für Gregors Ansprüche erblicken müssen.

Die Fälschung beruhte im Archive von St. Peter⁴⁹, auf das Archiv von St. Peter verweist Gregor, hier wurden aber die Privilegien für die vatikanische Basilika und deren Geistlichkeit aufbewahrt, ein Diplom zu Gunsten des apostolischen Stuhles hätte im Lateranischen * Archive seinen Platz gehabt⁵⁰. Die Summe ist die gleiche: $3 \times 400 = 1200$ Pfund. An drei Orten findet jährlich die Erhebung statt, „in tribus locis annuatim colligebat“ sagt Gregor VII., und Karl d. Gr. verfügt: „annuatim de regnis nostris Francia, Auguitania et Gallia — in eodem loco ex unoquoque regno — colligant“. Gregor nennt Aachen und Puy Sainte Marie, dieselben Städte nennt auch Karl. Wenn dann bezüglich des dritten Ortes eine Verschiedenheit besteht, so wird die schlechte Beschaffenheit der heute verlorenen Originalurkunde die Schuld tragen, und zwar möchte Gregor den schwer zu entziffernden oder schadhaft gewordenen Namen willkürlich gedeutet haben; sicher hat der Kopist, dem wir den Wortlaut der Urkunde verdanken, ihn nicht richtig gelesen⁵¹. Aachen liegt in Gallien, wie man das linksrheinische Deutschland nannte; Puy Sainte Marie war eine Grenzstadt Aquitaniens, und den Forderungen unserer Urkunde ist entsprochen. Aber der dritte von Gregor genannte Ort Saint Gilles liegt im Gebiet der Rhonemündungen und wurde schwerlich zu „Francia“ im engeren Sinne gerechnet; mit dem Ortsnamen „Rempers“, wie der Kopist schrieb, lässt sich nichts beginnen.

48. Unabhängig von ihm hat Bresslau a. a. O. I 124 Anm. 9 die gleiche Meinung geäußert.

49. Vgl. S. 118 Anm. 40.

50. Besonders wichtige Urkunden, Verträge mit den Kaisern, Glaubensbekenntnisse der Päpste usw. hinterlegte man wohl in der Gruft des hl. Petrus, der sog. Confessio s. Petri. Aber die Cripta war doch nicht das Archiv der Peterskirche: was aus diesem hervorgegangen ist, was noch in demselben aufbewahrt wird, bezieht sich unmittelbar auf Kirche und Geistlichkeit von St. Peter.

51. Vgl. S. 119 Anm. 47.

* S. 89.

Abgesehen von dieser Verschiedenheit, die gewiss nur in der schlechten Ueberlieferung begründet ist, besteht eine so auffallende Kongruenz, dass der innigste Zusammenhang beider Schriftstücke mir unleugbar zu sein scheint. Dann aber hätte Gregor VII. an Stelle der „fränkischen Schule“, für die Karl seine Stiftung gemacht haben sollte, mit imponierender Keckheit den hl. Stuhl gesetzt; die Summe von 1200 Pfund, welche für die Geistlichkeit von San Salvatore bestimmt war, hätte er einfach auf das Papsttum übertragen⁵²; vielleicht gar hätte ihm die angebliche Verordnung Karls, dass zwei Drittel der Darbringungen, welche die Franken beim Besuche der römischen Kirchen zu entrichten pflegten, das betreffende Heiligtum erhalte, ein Drittel der Führer, d. h. ein Geistlicher der fränkischen Schule, — vielleicht hätte ihm diese Verordnung den Zusatz in die Feder gegeben: „*excepto quod unusquisque propria devotione offerebat*“: mit der regelmässigen Abgabe von 1200 Mark ist es nicht genug; dem Bedürfnis des einzelnen, seiner Ergebenheit für den Papst klingenden Ausdruck zu geben, soll keine Schranke gesetzt werden. Eine ganz freie Zuthat wäre nur, dass die 1200 Pfund auf jedes Haus verteilt werden sollen,* dass jedes Familienhaupt einen Denar zu entrichten habe und zwar zum Zeichen der Anerkennung des Papstes, als des Vaters und Hirten. Für letzteres entsinne ich mich keiner Analogie, für ersteres giebt es aus Gregors Regierungszeit wenigstens zwei Beispiele: jedes Haus, das zu einem Kloster im Gebiete von Poitou gehört, soll dem hl. Stuhle jährlich acht Münzen landesüblicher Währung entrichten⁵³, und ebenso muss jedes Haus, das einer Burg in der Grafschaft Narni untersteht, jährlich sechs grosse, vier mittlere und zwei kleine Denare dem Lateran auszahlen⁵⁴. Die Bedeutung der Massregel bedarf aber kaum einer Erörterung: es leuchtet ein, wie ein Hausbesitzer in jenen Gebieten von Poitou und Narni sich viel inniger mit Seiner Heiligkeit verbunden fühlte, wenn er selbst zu einer Steuer für

52. Eine ähnliche Entwicklung, wie die des englischen Peterspfenning
53. Epist. VIII 30 ed. Jaffé 482.

54. *Deusdedit* Coll. canon. ed. Martinucci 319.

* S. 90.

den Stuhl Petri wieder und wieder angehalten wurde, als wenn die Abgabe nur seinem Herrn auferlegt war.

So zweifele ich denn nicht, dass Döllinger bezüglich der Zinspflicht Galliens das Richtige erkannt hat: Gregor VII. verwertete die auf Karls Namen gefälschte Urkunde, um jeden Hausbesitzer in Gallien als Censualen des hl. Stuhles zu beanspruchen. Keineswegs aber hat er durch das plumpe Machwerk auch die Forderung auf Sachsen begründet: Sachsen als ein Allod St. Peters zu erweisen, berief er sich nicht auf eine ihm vorliegende Urkunde; den Weisen des Landes sagte er, sei das schriftliche Material, wonach Sachsen dem Papste gehöre, zur Genüge bekannt. In „massloser Leichtgläubigkeit und hastiger Begierde“ ist er auch hier vorgegangen, jedoch ohne die Frivolität, womit er den gallischen Peterspfennig als ein verbrieftes Recht proklamierte. Denn welcher Stirn bedurfte es, um aus einer Urkunde, wonach Karl der Grosse seiner römischen Frankenschule jährlich 1200 Pfund zugesichert haben sollte, den ganz anderen Anspruch herzuleiten, dass der Kaiser dem hl. Stuhle eine Jahresrente von 1200 Pfund vergünstigt habe, und zwar mit dem Zusatze, jedes Haus müsse wenigstens einen Denar entrichten?

Exkurs.

Zur Kritik der Papstgeschichte des Pseudo- Liudprand.

Dass der Verfasser dem Kloster Hersfeld nahestand, beweisen seine Worte S. 116: „Karolus Romanorum imperator et patricius dedit honorificatae ecclesiae et honorificandae a deo Hersveldensi quasdam decimas in Frisonevelt et Hassega Halberstadensi adjacentes dioecesi, quas Stephanus papa in basilica b. Petri die sancto paschae* sua auctoritate et imperatoris subscriptione et Hildegrino Halberstadensi episcopo praesente confirmavit“. Unzweifelhaft sind in diesem Berichte auch die beiden

* S. 91.

Hersfelder Urkunden selbst verwertet worden. Dafür spricht schon der Titel Karls: „imperator et patricius“, dessen sich ein Geschichtsschreiber ohne urkundliche Vorlage nicht leicht bedienen wird. Die Schenkung soll von Karl selbst noch wiederholt worden sein; Lothar III. sagt von ihr nämlich: „cum duobus privilegiis primo tradidit, secundo confirmavit“¹. Eines dieser Privilegien ist uns erhalten, eine Fälschung des 11. Jahrhunderts; danach widmete Karl dem Kloster drei Kirchen „cum omni decimatione de Frisonevelde et Hassega“². Das zweite Privileg scheint verloren zu sein; und vergebens habe ich auch nach der Bestätigung Papst Stephans III. gesucht. Dass aber eine solche ehemals vorhanden war, entnehme ich einer Urkunde, gleichfalls einer offenbaren Fälschung, wonach Papst Gregor IV., „dem Vorgange des heiligsten Papstes Stephan folgend“, dem Kloster namentlich drei Kirchen „cum quibusdam decimis“ bestätigt³. Da der Kirchen auch hier eben drei sind, so ist nicht zu bezweifeln, dass auch die Zehnten vom Friesenfeld und Hessengau gemeint seien, wenngleich Gregor IV. keine Namen nennt.

Nach Wilmans⁴ würde Liudprand auch das Korveyer Archiv benutzt haben. Dieses besass eine Urkunde, laut welcher Ludwig der Fromme dem Kloster einige Kirchen im Osnabrücker Sprengel zum Geschenk macht, aber dem Bischofe gewisse Einkünfte vorbehält. Zunächst wollte der Kaiser sie höher bemessen, aber später minderte er sie und zwar unter Zustimmung des Bischofs selbst⁵. Natürlich wurde das Abkommen auch für Osnabrück verbrieft, und darum braucht man eine entsprechende, übrigens ganz anders gefasste Angabe Liudprands nicht auf das Korveyer Archiv zurückzuführen. Umso mehr möchte ich Benutzung der für Osnabrück ausgestellten Urkunde annehmen, als ich sonst keine Spuren, die auf Korveyer Materialien deuteten, in unserer Papstgeschichte gefunden habe, der Autor dagegen noch zweimal aus Osnabrücker Quellen schöpfte.

1. Wenck Hess. Landesgesch. II U.-B. 83, St. 3300.

2. Wenck III U.-B. 11, Böhmer-Mühlbacher 207.

3. Wenck II U.-B. 23, Jaffé-Ewald 2571.

4. Kaiserurk. Westfalens I 130.

5. Wilmans a. a. O. 121, Böhmer-Mühlbacher 1365.

Die Geschichte der Gründung Osnabrücks entnahm Pseudoliudprand S. 101 zum Teile einem Diplom Karls des Grossen, wiederum einer Fälschung, die uns heute verloren ist, von der sich aber Bruchstücke in anderen Urkunden nachweisen lassen, so namentlich in einer unechten Ludwigs des Frommen und in einer echten Heinrichs IV.* Hier heisst es mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Diplom Karls, dass danach die Kirche ausgestattet sei „decimis noviter ad Christianitatem conversorum“⁶, und derselben Worte bedient sich Pseudoliudprand⁷. Dort lässt der Fälscher den frommen Ludwig aus der Urkunde seines Vaters wiederholen⁸, dass das Bistum „in provincia Westfala — in loco Osnabruggi vocato“ gegründet worden sei, und „in provincia Westfalia — in loco Osnabrugge vocato“ sagt auch Liudprand. Ferner soll Ludwig in Karls Diplom gelesen haben, dass er die neue Kirche „papa ita ordinante et privilegio roborante“ mit Zehnten ausgestattet habe; dazu vergleiche man Liudprands Bericht „papa dictante et privilegiis confirmante“. In letzterem Falle ist die Uebereinstimmung weniger genau, aber nach allem hat Pseudoliudprand doch die Urkunde Karls vor Augen gehabt⁹.

Zu den zahlreichen Fälschungen Osnabrücks gehört auch ein Brief, den Bischof Egilbert an Erzbischof Gunthar geschrieben haben soll. Ertwin Ertmann hat daraus grössere Bruchstücke entnommen, und zwar an zwei verschiedenen Stellen, an der einen teilweise sogar in wörtlicher Wiedergabe. Das eine Mal leitet er ein: „Egbertus querulose scripsit“, er fährt später fort: „scribens in fine“¹⁰, das andere Mal hebt er an „querulose ad Wyllibertum scripsit“, und dann geht er mit der Wendung „humiliter sic conclusit epistolam“ zu seiner direkten Anführung über¹¹. Danach kann man doch nicht zweifeln, dass Ertmann alles, was er nach

6. Cod. dipl. Westf. I 123, St. 2808.

7. Nur schreibt er „ad fidem“ für „ad Christianitatem“.

8. Sandhoff Antist. Osnab. IIb 6, Böhmer-Mühlbacher 811.

9. Das vermutete schon Wilmans a. a. O. 371. Doch entging ihm die Uebereinstimmung mit der Urkunde Heinrichs IV., wonach mir jeder Zweifel ausgeschlossen zu sein scheint.

10. Mitteilungen des hist. Vereines zu Osnabrück VII 7 Anm. 1.

11. Osnabrücker Gq. I 35.

* S. 93.

wiederholter Versicherung in dem Briefe Egilberts gelesen haben will, auch thatsächlich daher entnommen hat, und die Annahme Wilmans, dass nur „die wörtlich angeführten Stellen als Inhalt des Briefes“ gelten könnten, das übrige aber „ein von Ertmann selbst herrührendes Flickwerk“ sei¹², schliesst eine Verdächtigung des Osnabrücker Rathsherrn in sich, die durch nichts begründet ist. Als „Flickwerk“ bezeichnet Wilmans das Ganze, denn zu dem Briefe Egilberts habe Ertmann zuerst das Schreiben eines anderen Bischofs von Osnabrück, die sog. Klage Egilmars, und dann den Bericht Pseudoliudprands hinzugenommen¹³. Das Verhältnis ist vielmehr: das Schriftstück * Egilmars¹⁴ wurde benutzt, den Brief Egilberts zu fälschen, und dieses Machwerk verwertete Ertmann in grösserem Umfange, Pseudoliudprand entnahm ihm weniger, er hatte ausserdem die Urkunde Karls des Grossen vor Augen: aus beiden Berichten formte er seine Geschichte der Gründung von Osnabrück.

Egilmar.

— *magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxoniam per strenua bellorum certamina, deo adminiculante, ad fidem Christianitatis convertit*¹⁵ etc. *quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant.*

Egilbert nach Ertmann.

— *magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxoniam per strenua bellorum certamina, deo amminiculante, ad fidem Christianitatis convertit, in primo eius adventu Rome 2. feria*¹⁶ *pasche in basilica beati Petri apostoli inter cetera, que ad manum pape Adriani (obtulit)*¹⁷, *episcopatum in honore principis apostolorum beati Petri ibidem se ordinaturum devovit. Hec*

12. A. a. O. 327 Anm. 1.

13. Dabei sind Wilmans aber die Auszüge in den Mitteilungen a. a. O. nicht bekannt geworden. Vgl. Diekamp Supplement zum westf. U.-B. 36 Nr. 266, wo schon das richtige Verhältnis als möglich bezeichnet ist.

14. Cod. dipl. Westf. I 36.

15. Vgl. Diekamp a. a. O. 50 Nr. 323.

16. Osnab. Gq. a. a. O. „in festo“ statt „2. feria“.

17. Osnab. Gq. „ad missam pape Adriano“, Mitteilungen „ad missam . . . Adriani“. Ich habe „obtulit“ hinzugefügt.

* S. 93.

enim vota, que 5. regni eius anno promisit, cum primum reversus fuit, adimplevit et decimis more suo, *quia alia ibi defuere donaria*, altare Osnabrugense etc. dotavit.

Pseudoliudprand.

— (Karolus) cum 5. anno regni sui illuc venisset, partem aliquam Saxonie in provincia Westfalia, quam *ad fidem Christianitatis convertit*, 2. feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter cetera quae ad manum papae offerebat, deo in sacrificium obtulit, et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante, dotare devovit.

Die Annahme Wilmans', wonach Ertmann den Brief Egilberts mit Hilfe der Klage Egilmars und der Darstellung Pseudoliudprands erweitert und dann sein ganzes Machwerk unter mehrfacher Beteuerung als eine Arbeit Egilberts ausgegeben habe, ist so verwickelt, um nicht zu sagen: verschmitzt, dass sie mit jener Kunst, deren Grundlage der Sinn für einfache Verhältnisse sein soll, nicht recht im Einklang steht. Und wenn Ertmann den Pseudoliudprand herangezogen hätte, wie* wollte man es dann erklären, dass von den Bestandteilen seiner Vorlage, die auf eine Urkunde Karls zurückgehen — nämlich die oben gesperrten Worte — nichts in seine Komposition gelangt ist? Nein, Egilmars Klage war die Quelle für eine Fälschung, die man auf den Namen Egilberts schmiedete¹⁸, und diese benutzte zunächst Pseudoliudprand, dann Ertmann.

Das alles aber habe ich so ausführlich dargethan, um die Beziehungen Pseudoliudprands zu Osnabrück zu erweisen. Soweit ich sehe, hat er neben dem Hersfelder Archiv nur noch das Osnabrücker benutzt, und Hersfeld und Osnabrück dürfen danach doch als zwei ihm vertrautere Stätten gelten. Vielleicht ist er von dem einen zum anderen Orte übergegangen.

18. Die Klage Egilmars ist auch für andere Osnabrücker Fälschungen verwertet worden, so für Urkunden Ludwigs des Deutschen und Arnulfs. Böhm-Mühlbacher 1349, 1792.

* S. 94.

Beilage.

Vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika.

In dem Teile meiner Untersuchung, welcher die Zinspflicht Galliens betrifft, verweilte ich bei einer Urkunde, die den Namen Karls des Grossen trägt. Sie sollte ursprünglich der Frankenschule zu statten kommen; da diese aber im Laufe der Zeit Kanonikern der Peterskirche untergeordnet wurde, so gelangte auch das Diplom in deren Besitz: noch heute wird die beglaubigte Kopie des 12. Jahrhunderts im Archive des Kapitels von St. Peter aufbewahrt.

Kaiser-Urkunden für Kirchen und Klöster, die später der Geistlichkeit von St. Peter unterstellt wurden, sind uns auch sonst erhalten; mit dem Besitze der Stiftungen, denen sie ursprünglich erteilt worden waren, kamen sie zu Händen der Kanoniker, und so bewahrt denn das Petersarchiv etwa Kaiserurkunden für S. Salvatore di Monte Majella, für S. Maria zu Viterbo, für S. Rufilio zu Forlimpopoli. Aber bis dahin war nicht bekannt, dass auch nur einer unserer Herrscher jemals den Kanonikern selbst ein Privileg verliehen hätte. Eine eigentümliche Erscheinung! In ihrem Dome hatten die Kaiser das Diadem empfangen, im Glanze ihrer Lichter, im Dufte ihres Weihrauches und unter dem Wohl-laut ihrer Gesänge! Und da hätte keiner der Cäsaren sich jemals dankbar erwiesen? Die Erwägung könnte an „kaiserlicher Liberalität“ irre machen. Auch ich zweifelte schon. Da aber las ich bei Torrigio *Le sacre Grotte Vaticane*. In Roma 1635. S. 156: „Questo Sigismondo — come appare in un suo privilegio, dato in basilica Vaticana* die ultima maij 1433 die suae coronationis — confermò tre privilegij in favore di questa basilica, cioè di Federico I., dato apud Novam Laudam, anno quo Mediolanum vastavit, di Federico II., qual fù creato canonico di S. Pietro, e di Erigo VI., dato apud Montem Flasconis“. Also gleich vier Dokumente, die den Zweifel zerstreuten. Aber mir fehlte der Wortlaut, welcher ja möglicher Weise für meine Untersuchungen selbst einen Wert haben konnte.

* S. 96.

So wandte ich mich nach Wien, wo ich von den Registraturbüchern Sigismunds Auskunft erwartete. Leider fand Mühlbacher, welcher auf meine Bitte in dem Bande K. suchte, auf Folio 16 nur ein dürftiges Regest, das noch hinter den Mitteilungen Torrigios zurückblieb. Nun stellte ich dem Leiter des historischen Instituts in Rom, Th. von Sickel, mein Anliegen vor. Und Sickel hatte die ausserordentliche Freundlichkeit, nicht bloß im Archive von S. Peter die nötigen Nachforschungen anzustellen, sondern auch weitaus den grössten Teil der umfangreichen Kopien selbst zu besorgen. Nur das Privileg Heinrichs VI., welches er noch so glücklich war im Original wieder aufzufinden, liess er durch einen seiner Mitarbeiter Dr. Starzer abschreiben. Am 28. und 29. April hat Sickel die zeitraubende Arbeit ausgeführt. Ich sage ihm meinen herzlichsten Dank; ich darf aber auch hinzufügen, dass er sich den Mühen um so freudiger unterzogen hat, als er meinen Zweck kannte: so lieferte auch er, der Freund und Verehrer Fickers, einen Beitrag zu den Gaben, durch welche die Schüler ihren Lehrer erfreuen wollen.

I. 1159 (Juni—Juli) *Neu-Lodi*.*

Friedrich I. nimmt die schon von den früheren römischen Königen und Kaisern ausgezeichnete Kirche des heiligen Petrus in seinen Schutz, bestätigt ihre jetzigen und künftigen Güter unbeschadet der kaiserlichen Gerechtsame und hebt zu ihren Gunsten die hundertjährige Verjährung für Prozesse zur Wiedererlangung geraubter Güter mit rückwirkender Kraft auf.

Zeugen: Die Bischöfe Eberhard v. Bamberg, Konrad v. Eichstädt, Ugutio v. Vercelli, Hermann v. Verden, Daniel v. Prag Gerard v. Bergamo, Garsidonus v. Mantua und Alberich v. Lodi; Herzog Friedrich v. Schwaben, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Pfalzgraf Otto v. Bayern und seine Brüder Friedrich und Otto, die Herzöge Heinrich v. Kärnthen und Berthold v. Burgund, Graf Hugo v. Dagsburg, Markgraf Wilhelm v. Montferrat, Graf Guido v. Biantate, Pfalzgraf Nantelin v. Lomello, Graf Lantelm v. Crema.

Ego Reginaldus cancellarius — ao. 1159, ind. 7. r. 8. imp. 4. D. apud novam Laudam eo ao. quo imperator terram Mediolanensem devastavit.

* S. 96 [Die Urkunden werden hier nur auszüglich wiedergegeben; für Nr. III vgl. jetzt, BFW. 14722, Nr. IV Altmann Die Urkunden Siegmunds 9429].
Scheffer-Boichorst Gesammelte Schriften. Bd. I. 9

Aus Sigmunds Bestätigung; dort in Urkunde Friedrichs II. eingerückt.

Die genauere Abfassungszeit der Urkunde zu bestimmen, macht einige Schwierigkeit. Sie ist ausgestellt „co anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit“. Diese Verwüstung begann * Mitte Mai 1159; in den folgenden Monaten, bis in den August hinein, residierte der Kaiser öfter in Lodi, das gewissermassen der Stützpunkt für seine Unternehmungen war. Aber vor August muss unsere Urkunde ausgestellt sein, denn schon am 1. erscheint nicht mehr Reinald, sondern Ulrich als Kanzler¹. Wenn das vierte Kaiserjahr richtig berechnet ist, so gehört sie in die ersten Tage des Juni: damals hat Friedrich nach Otto Morena² zu Lodi geweiht, und am 18. begann sein fünftes Kaiserjahr. Dieses findet sich denn auch in einem Diplom vom 30. Juni³.

Chronologisch, aber auch sachlich fügt sich die Begünstigung der Kanoniker von St. Peter vortrefflich zu der Belehnung des Kardinals Oktavian und seiner Brüder mit Stadt und Grafschaft Terni. Unter den gleichen Daten⁴, leider auch ohne Tag und Monat, ebenfalls mit Bezugnahme auf die Zerstörung des Mailänder Gebietes⁵, hat Friedrich in einem Orte unfern des Ticino diese Verleihung an den nachmaligen Gegenpapst⁶ vollzogen! Oktavian war kein Freund des derzeitigen Pontifex, Hadrians IV., und dessen Partei trieb eben die Verhandlungen mit Friedrich zum Bruche. Da kam ausser Oktavian noch eine Gesandtschaft der Kanoniker von St. Peter an den Kaiserhof; man kennt sie als energische Anhänger Oktavians⁷, da er sich Victor IV. nannte: dessen Rivalen Alexander III. wird einmal die Behauptung in den Mund

1. St. 3860, 61.

2. M.G. SS. XVIII 610.

3. St. 3859, cf. 60, 61.

4. Ich folge einer Abschrift Bethmanns aus dem Privilegienbuche der Stadt Terni d. d. 1267. Vgl. Archiv d. Gesell. XII 552, wo Bethmann selbst die Urkunde zu 1162 gesetzt hat.

5. Auch die Zeugen sind durchweg dieselben.

6. „— tibi Octaviano, Ottoni, Gottofredo et Soliniano fratribus tuis“. St. 3856 ist nicht ganz richtig gefasst.

7. Rahewini Gesta Friderici IV 76, 77, 80 ed. Waitz 254, 259, 265. * S. 97.

gelegt, Victor IV. habe eigentlich gar keine Wähler gehabt, wenn nicht etwa „pseudoclericos illos et pseudocanonicos ecclesie beati Petri eorumque similes, circumcelliones et girovagos“⁸. Unzweifelhaft standen sie auch jetzt schon zu Friedrich, und Hadrian IV. konnte auf den Klerus der ersten Kirche Roms und der Welt keinen Augenblick rechnen. So gewinnt unsere Urkunde auch eine gewisse politische Bedeutung.

II. 1196. Oktober 18. Monte Fiascone.*

Heinrich VI. schenkt der Kirche des heiligen Petrus und ihren Kanonikern, zu deren Bruderschaft und Collegium er gehört,⁹ das ihm zustehende jährliche Fodrum von ihrer Burg Vallerano bei Viterbo.

D. apud Montem Flasconis ao. d. 1196. ind. 15. 15 kal. nov. Original im Kapitelarchiv v. St. Peter. Durch die Löcher des Bugs sind seidene Schnüre gezogen, es fehlen aber alle Spuren eines Siegels.

III. 1234. Juli. Rieti.

Friedrich II. bestätigt auf Bitten Stephans, des Erzpriesters von St. Peter, das mit Goldbulle versehene Privileg seines Grossvaters von 1159 (vgl. Nr. I) in seinem eingerückten Wortlaut und nach seinem Inhalt wegen der Ergebenheit Stephans und seiner Kanoniker. **

Zeugen: Landgraf C(onrad d. J.) v. Thüringen; die Grafen H(ermann) und L(udwig) v. Froburg, C(onrad) v. Vaihingen und H(einrich) v. Graisbach; Gebhard v. Arnstein, Reichslegat in Tuscan; G(ottfrid) v. Hohenlohe; Deutschordensmeister Hermann; die Erzbischöfe L(ando) v. Messina, B(erard) v. Palermo, J(acob) v. Capua und T(ankred) v. Otranto; Thomas v. Aquino, Graf v. Acerra; Markgraf M(anfred) v. Lancia; H(einrich) v. Morra, Grossjustitiar. Ao. 1234, mense iulii ind. 7. imp. 14. r. Iher. 9. r. Sic. 36. D. apud Reatum.

8. Aus einer ungedruckten Streitschrift, die Herr V. Krause aufgefunden hat.

9. Bezüglich späterer Kaiser fehlt es ja nicht an Belegen, dass sie Kanoniker der Krönungskirche wurden; aber für die älteren Zeiten kann ich nur auf den Ordo coronationis ap. Watterich Vitae pont. Rom. II 715 verweisen. Man hat ihn früher eben auf Heinrich VI. bezogen, doch gehört er sicher ins 11. Jahrhundert.

* S. 98. ** S. 92.

IV. 1433. Mai 31. Rom.*

Sigmund bestätigt auf Bitten des Erzpriesters Kardinaldiakons Lucidus und der Kanoniker v. St. Peter in der Stadt, wo die römischen Kaiser die Krönung empfangen, die eingerückten Privilegien seiner Vorgänger (vgl. Nr. III mit I u. II) und nimmt die Kirche in seinen Schutz.**

D. Rome in basilica s. Petri ipso die coronationis nostre que fuit ultima die maii, ao. 1433, v. Hung. 47. Rom. 23. Boh. 13 imp. 1. Ad mandatum. d. imp. Petrus Kalde canon. eccl. b. Marie Aquensis.

Original im Kapitelarchiv von St. Peter. Siegel und Schnüre verloren.

B.

Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt?

Das ist eine vielfach und lebhaft umstrittene Frage¹; auch ich mache einen Versuch zu ihrer Lösung².

1. Um nur der Abhandlungen des letzten Jahrzehnts zu gedenken, so kenne ich die folgenden: a) 1882. N. N. Adrien IV. et l'Irlande, in den Analecta juris pontificii XXI 257—397. — b) 1883. F. A. Gasquet Adrian and Ireland, in der Dublin Review, third series, vol. X 83—103. — c) 1884. S. Malone Adrian IV. and Ireland in derselben Zeitschrift XI 316—343. — d) 1885. W. B. Morris Adrian IV. and Henry Plantagenet, in dem Irish ecclesiastical record, third series, vol. VI 503—517, 579—593, 624—638. Die Untersuchungen sind 1891 wiederholt in desselben Verfassers Ireland and Saint Patrick 65—147. — e) 1885. B. Jungmann De Henrici II. in Hiberniam expeditione, Dissertat. selectae V 209—228. — f) 1889. O. Pfülf Papst Hadrian IV. und die „Schenkung“ Irlands, in den Stimmen aus Maria-Laach XXXVII 382—396, 497—517. — g) 1891. A. Bellesheim Gesch. d. kathol. Kirche in Irland I 367—378. — h) 1892. v. Pilgk-Harttung Brief Hadrians IV. wegen Irlands, in Briegers Zeitschrift für Kirchengesch. XIII 110—114.

2. Indem ich das Problem in meiner Weise untersuche, verzichte ich auf eine fortlaufende Berücksichtigung der Vorgänger. Nur wo es unumgänglich erscheint, setze ich mich mit ihnen auseinander. Sonst würde meine Abhandlung zu einem Buche geworden sein.

* S. 100. ** S. 101.

Der Chronist Robert von Torigny erzählt: „1155 circa festum sti. Michaelis Henricus rex Anglorum habito concilio apud Winchester de conquirendo regno Hibernie et Guillelmo fratri suo dando cum obtimatibus tractavit. Quod quia matri eius imperatrici non placuit, intermissa est ad tempus illa expeditio³.“ Hierzu muss ich zweierlei bemerken. Einmal braucht Heinrichs Mutter, die Kaiserin Mathilde, nicht gerade schon in Winchester ihren Sohn umgestimmt zu haben; wir werden vielmehr sehen, dass die Verhandlungen wegen Irlands weit über den 29. September hinaus fortgeführt wurden. Dann ist von dem Bruder Heinrichs fürder nicht mehr die Rede; der König will Irland* für sich und seine Nachkommen unmittelbar gewinnen: vielleicht war Graf Wilhelm nur als Statthalter in Aussicht genommen.

Dies vorausgeschickt, wende ich mich zu einer Mitteilung des Chronisten von St. Albans, die sich zeitlich unmittelbar an die Notiz des Robert von Torigny anschliesst: nach diesem wurde um den 29. September über die Eroberung Irlands verhandelt; nach jenem begab sich Abt Robert am 9. Oktober auf den Weg, eine Botschaft seines Königs an den hl. Stuhl zu überbringen. Mit ihm gingen die normännischen Bischöfe von Le Mans, Lisieux und Evreux, aber Abt Robert war der Träger der Sendung. Die geistlichen Herren hatten kein Glück; sie litten Schiffbruch; spät gelangten sie nach Benevent, wo damals Hadrian IV. Hof hielt.⁴ Hier hat der Pontifex, wie wir von ihm selbst erfahren, und zwar aus einem Briefe vom 25. April 1156⁵, „in Gegenwart der Boten des englischen Königs“, der Bischöfe von Evreux und Le Mans, dann unseres Abtes, eine Angelegenheit der Kirche von Anjou entschieden. Der vierte Teilnehmer der Gesandtschaft, Bischof Arnulf von Lisieux, wird nicht mehr genannt; er hat vielleicht schon früher den Heimweg angetreten: bereits im Februar 1156 — wie es scheint⁶ — befand er sich wieder zu Rouen, wo er Urkunden

3. M.G. SS. VI 505.

4. Gesta abb. monast. s. Albani ed. Riley I 126. Hier liegt gewiss ein zeitgenössischer Bericht zu Grunde.

5. Jaffé-Loewenfeld 10174.

6. Eyton Court, household and itinerary of king Henry 16 Nr. 1, 2.
* S. 102.

König Heinrich II. bezeugt. Aber auch die beiden anderen Bischöfe haben Benevent vor dem Abte verlassen: er — heisst es in der Chronik von St. Albans — sei zunächst noch beim Papste geblieben; erst am 31. Mai traf er wieder in seinem Kloster ein.

Es muss eine wichtige Sache gewesen sein, welche zu Benevent die Diplomaten Roms und Englands beschäftigte. Der Mönch von St. Albans weiss denn auch, dass die Gesandtschaft einen anderen Zweck hatte, als etwa Höflichkeiten zu erweisen: „*quaedam ardua negotia regalia*“ sollte der Abt betreiben.

Die zeitliche Aufeinanderfolge lässt nun kaum einen Zweifel, dass es sich nicht zuletzt um Irland gehandelt habe, dass die Bischöfe und der Abt den Papst namentlich für die englische Invasion gewinnen sollten. Ob sie diesen Zweck allseitig erreicht haben? Nach dem Chronisten von St. Albans müsste man es annehmen. Die Gesandten hätten die königlichen Geschäfte, wie er sagt, nach Wunsch erledigt, und schon von den heimgekehrten Bischöfen sei dem Könige gemeldet* worden „*favor papalis et diligentia abbatis*“. Der klösterliche Stolz auf den Abt ist unverkennbar, und doch wie gedämpft erscheint der Ausdruck! So meine ich, dass Bischöfe und Abt nicht zu vollem Ziele gelangt sind, wie fördernd sie auch gewirkt haben. Jedenfalls die irische Angelegenheit ist durch einen anderen zum Abschluss gebracht worden, freilich muss ich hier noch unentschieden lassen, ob ganz im Sinne des Königs, der Bischöfe und des Abtes. Auch ein Engländer nämlich, aber kein Bote seines Königs⁷, war damals nach Benevent gekommen, um seinem Jugendfreunde und Landsmanne, dem Papste, einen Besuch abzustatten⁸. Es ist Johann von Salisbury. Wahrscheinlich traf er noch mit den Bischöfen und dem Abte, gewiss noch mit dem Abte, in Benevent zusammen. Als Gast des Papstes blieb er dort drei Monate; Hadrian aber lässt sich vom 21. November 1155 bis zum 10. Juli 1156 in Benevent nachweisen⁹.

7. Johans Worte missverstehend, liess ihn Giraldus Cambrensis im Auftrage seines Königs nach Rom reisen. Das haben dann viele neuere nachgeschrieben. Vgl. S. 148.

8. „— *visitandi causa*“.

9. Jaffé-Löwenfeld 10097—10197.

* S. 103.

Wo und wie lange Johann bei Seiner Heiligkeit verweilte, erzählt er selbst im Policraticus¹⁰; von seinen Erfolgen bezüglich Irlands spricht er im Metalogicus. Hier geht er über den Ort der Zusammenkunft hinweg, er bezeichnet auch nicht als blossen Zweck seiner Reise, dass er den Papst begrüßen wollte; aber er sagt auch mit keinem Worte, dass er im Auftrage des Königs gekommen sei. So ergiebt sich kein Widerspruch zu der oben von mir vorgeführten Entwicklung, dass nämlich der Abt von St. Albans und seine Genossen für die Eroberung Irlands die Zustimmung des Papstes erwirken sollten, dass dann aber der zufällig auch am päpstlichen Hofe eingetroffene Johann von Salisbury den Papst für die Idee gewann, — unter der Modalität, von der auch Johann selbst in späterer Zeit berichtet hat.

Ich muss die ganze Stelle hierher setzen: über ihren Wert oder Unwert haben sich die Forscher noch nicht geeinigt, und auch ihr eigentlicher Sinn scheint mir bisher nicht erkannt zu sein. Dabei aber folge ich — denn die Drucke sind nicht genügend¹¹ — drei englischen Handschriften¹², von denen die eine noch dem 12. Jahrhundert¹³, die beiden andern dem 13. angehören¹⁴.*

„Sed hec hactenus. Jam enim flere magis vacat, quam scribere, et visibili argumento doceor, quod mundus totus subiaceret vanitati¹⁵. Expectavimus enim pacem et ecce turbatio¹⁶, et tempestas ingruens¹⁷ Tolosanis Anglos et

10. VI 24 ap. Migne Patrol. CIXC 623.

11. Bei der Herausgabe in den M. G. SS. XXVII 51 hat Pauli keine Handschriften verglichen.

12. Die Kollationen liess mir F. Liebermann in England anfertigen. Ich sage ihm und den Herren, die sich der Mühe unterzogen, meinen verbindlichsten Dank.

13. Brit. Mus. Reg. 13 D. IV fol. 208 cf. Casley Catal. of the mss. in the kings library 226.

14. Brit. Mus. Reg. 12 D. I cf. Casley 205. — Corpus Christi Cambridge Cod. 46 cf. Nasmith Catal. lib. mscr. coll. corp. Christi Cantab. 30. — Eine vierte Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Cambridge Ji II 31 saec. 14.

15. Eccles. III 19.

16. Jerem. XIV 19.

17. Proverb. I 27.

* S. 104.

Gallos undique concitat¹⁸, et reges, quos amicissimos vidimus, se insaciabiliter persequuntur. Ad hec mors domni Adriani summi pontificis¹⁹, cum omnes christiane religionis populos nationesque turbaverit, Angliam nostram, unde fuerat oriundus, acerbiori dolore commovit irrigavitque lacrimis profusioribus. Omnibus ille bonis flebilis occidit, sed nulli flebilior, quam mihi²⁰. Cum enim matrem haberet et fratrem uterinum, me quam illos artiori diligebat affectu, fatebatur etiam publice et secreto, quia me pre omnibus mortalibus diligebat. Eam de me conceperat opinionem, ut quotiens oportunitas aderat, conscientiam suam in conspectu meo effundere letaretur. Et cum Romanus pontifex esset, me in propria mensa gaudebat habere convivam et eundem ciphum et discum sibi et mihi volebat et faciebat me renitente esse communem. Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico secundo concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam, sicut littere ipsius testantur in hodiernum diem. Nam omnes insule de iure antiquo ex donacione Constantini, qui eam fundavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere. Anulum quoque per me transmisit aureum, smaragdo optimo decoratum, quo fieret investitura iuris in regenda Hibernia. Ideinque adhuc anulus in cimiliarchio publico iussus est custodiri. Si virtutes eius percurrere velim, in magni voluminis librum hæc una exerescet materia. Omnium vero mentes magis exulcerat scissura ecclesie, que exigentibus culpis nostris contigit, tanto patre sublato. Expectavit eam Sathanas, ut cribra- ret sicut triticum²¹ et undique alterius Jude proditoris ministerio amaritudines et scandala spargit. Oriuntur bella plus quam civilia²² etc.

Also hätte der Papst unter Berufung auf die falsche Urkunde Konstantins, wonach alle Inseln dem hl. Stuhle geschenkt worden

18. Die Belagerung dauerte vom 25. Juni bis 1. November 1159 cf. Gervas. Cantuar. ed. Stubbs I 167.

19. 1. September 1159.

20. Horat. I Od. XXIV 9.

21. Lucas XXII 31.

22. Lucan. Pharsal. I 1. Nicht unsonst habe ich hier und vorher die Entlehnungen aus Bibel oder Klassikern genau angemerkt: erst so wird

wären, Irland dem englischen Könige überantwortet. Für Forscher • römischen Geistes ein schrecklicher Gedanke! Denn einmal gehen sie darauf aus, die gelehrte Welt zu überzeugen, dass die Päpste das abscheuliche Dokument sehr selten verwertet hätten; dann ist ihnen doppelt peinlich, dass nun Irland, das allzeit katholische, dem heute protestantischen England von Rom selbst ausgeliefert sei. Dreifach unbequem, denn ein Mann, welcher gleichsam in der Wolle schwarz gefärbt ist, Johann von Salisbury, hätte die Hand gereicht, Irlands Verknechtung zu begründen²³. Darum fort mit dem Steine des Anstosses! Und wie man aus der pragmatischen Sanktion Ludwigs des Heiligen, ehe deren vollständige Unechtheit erkannt war, wenigstens das Gift auszudrücken versucht hat²⁴, so erklärt man nun den fatalen Bericht für eine Interpolation.

Dabei macht es keine Sorge, ob der Stil nicht etwa das Gepräge der unbestrittenen Werke Johanns trage. Man hat bisher gar nicht gefragt, ob jene Verbindung von biblischen und klassischen Reminiscenzen, die allen Arbeiten Johanns ihre eigentümliche Färbung giebt, in dem verdächtigen Abschnitt wiederkehre. Da kann ich nun einfach auf meine Ausgabe verweisen: die oben gesperrt gedruckten Worte werden Kennern die Beruhigung gewähren, dass die Sprache den Geist Johanns nicht verleugne, sondern widerspiegele.

Was dann an positiven Gründen erbracht ist, um die Interpolation zu beweisen, hat zumeist keine Erörterung verdient. Ich begnüge mich mit der Kritik zweier Einwände, des einen, weil er auf die Verwertung der konstantinischen Schenkung führt, des anderen, weil er zur Erkenntnis des Thatbestandes überleitet.

Die Päpste hätten, sagt man, aus dem Gnadenbriefe Konstantins, dessen sie sich überhaupt nur äusserst selten bedient, auch keine besonderen Rechte auf Inseln hergeleitet. Mithin hätte es auch Hadrian IV. nicht gethan. Da steht nun aber eine allbekannte Urkunde Urbans II. im Wege. Am 28. Juni 1091 schenkte er in Benevent der Kirche von Pisa die Insel Korsika. „Cum omnes

das Kolorit der Schreibweise Johanns recht deutlich. In den Mon. Germ. hat Pauli dafür leider nichts gethan.

23. Vgl. z. B. Morris Ireland and Saint Patrick 135.

24. Vgl. meinen Aufsatz in den Mitteilungen VIII 354, unten Nr. X. 256.

* S. 106.

insulae secundum statuta legalia iuris publici habeantur, constat etiam eas religiosi imperatoris Constantini liberalitate ac privilegio in beati Petri vicariorumque eius ius proprium esse collatas“²⁵. Was ist gegen eine so bündige Erklärung zu machen? Sehr einfach verfährt Hergenröther: „dass Urban II. seine Schenkung der Insel Korsika an die Kirche von Pisa auf die donatio Constantini stützte, ist nur eine willkürliche Annahme“. So * Hergenröther²⁶, der an anderer Stelle desselben Werkes die Urkunde Urbans ohne Anstand benutzt²⁷. Kaum ernster erscheint mir der Versuch eines Anonymus, die Unechtheit der Urkunde darzuthun. Als Gregor VII., sagt er z. B., die Insel für den hl. Stuhl beanspruchte, that er's allein „ex debito vel iure proprietatis“²⁸; mithin hätte auch Urban die Schenkung Constantins nicht aufrufen können! Ferner: im Bullarium Romanum fehle die Urkunde, und nur von Pisanern, die ein Interesse an der Sache hatten, sei sie veröffentlicht worden! Doch genug dieser Ungründe. Man übersieht, dass die Daten dem Itinerar Urbans, dass die Formeln dem Stil seiner Kanzlei entsprechen, dass die Urkunde zuerst von dem Florentiner Ughelli aus dem Original mitgeteilt wurde²⁹; man weiss endlich nicht, dass Urban eine ganz ähnliche Urkunde über die liparischen Inseln ausgestellt hat³⁰. Sie ist, ebenfalls aus dem Original, von Pirri

25. Ughelli Italia sacra III 369 ed. II a. Tronci Annali di Pisa I 181 ed. 1842.

26. Kirche und Staat 366. Dabei beruft Hergenröther sich auf Gosselin Pouvoir du pape sur les souverains II 423 (deutsch von H. Stoeveken). Aber hier findet sich kein Beweis, sondern auch nur eine Behauptung.

27. S. 139 Anm. 4. Dann giebt er S. 355 dem Inhalte der Bulle die harmlose Wendung: „Da man schon seit Urbans II. Zeit, seit 1091, davon sprach, Konstantin d. Gr. habe dem römischen Stuhle die Inseln geschenkt“ usw.

28. Analecta juris pont. XXI 302, 303.

29. — „in archivio reformationum Florentiae extat.“ Ughelli I. c. 368. — „L'originale di questa bolla conservasi nell' archivio delle riformazioni di Firenze.“ Tronci I. c. 182 Anm. 1.

30. Freilich ist man über diese Urkunde ganz allgemein hinweggegangen, selbst Döllinger Die Papst-Fabeln des Mittelalters 2. Aufl. S. 91 gedenkt nur Korsikas, und damit begnügt sich denn auch W. Martens Die falsche General-Konzession 53. Vgl. aber Döllinger Das Papsttum S. 32, wo leider „balearisch“ statt „liparisch“ gedruckt ist und der Beleg fehlt.

* S. 106.

veröffentlicht worden³¹, und danach schrieb Urban unter dem Datum „1091 Juni 3 Mileto“: „Cum universae insulae secundum instituta legalia iuris publici sint, constat profecto quia religiosi imperatoris Constantini privilegio in ius proprium beato Petro eiusque successoribus occidentales omnes insulae condonatae sunt, maxime quae circa Italiae oram habentur, quarum multae, peccatis exigentibus accolarum, a Saracenis captae Christiani nominis gloriam amiserunt.“ Wer hiermit die Worte im *Metalogicus* des Johann von Salisbury vergleicht: „omnes insule de iure antiquo ex donatione Constantini dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere,“ kann doch unmöglich noch behaupten, sie ständen vereinsamt, sie widersprächen der kurialen Praxis. Im Gegenteil, sie sind aus dieser geschöpft* und können eher dazu dienen, die Echtheit des ganzen oben von mir mitgeteilten Abschnittes zu beweisen, als zu entkräften.

Nicht schwerer wiegt das andere Argument, mit wie siegesfroher Miene die Gegner es auch vorgeführt haben. Man glaubt nämlich den Interpolator gleichsam auf frischer That ertappt zu haben, wenn man folgende Erwägung anstellt: 1. Die verdächtige Stelle würde vor dem 1. November 1159 geschrieben sein, weil damals den Tolosanern die Gefahr nicht mehr drohte³², sondern beseitigt war. 2. Vorausgesetzt dass Hadrian dem Könige die Insel wirklich verliehen hat, muss es zu Ende 1155 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1156 geschehen sein, denn nur damals war Benevent die Residenz des Papstes, und ebendort hätte Johann von Salisbury ihn ja bestimmt, Irland in die Gewalt seines Souveräns zu geben. 3. Dennoch soll Johann zum Belege für seine Erzählung gesagt haben: „sicut litere ipsius testantur in hodiernum diem.“ Also von einer Urkunde der Jahre 1155 oder 56 hätte Johann schon im Jahre 1159 erklärt und zwar offenbar mit Emphase, dass sie „bis auf den heutigen Tag“ noch vorhanden sei! Verstand es sich aber nicht von selbst, dass man ein so wichtiges Dokument nicht gleich in den ersten fünf Jahren zu Grunde gehen liess, dass man es damals noch sorgfältig hütete? „Bis auf den

31. — „autographum in tabulario ecclesie Pactensis.“ Pirri Sicilia sacra ed. III a p. 952.

32. Vgl. S. 136 Anm. 18.

* S. 107.

heutigen Tag“ stehe mithin im schreienden Widerspruch zu 1159, und daraus ergebe sich die Interpolation. Ich will nun nicht betonen, dass man zunächst doch nur Interpolation des einen Ausdrucks „in hodiernum diem“ annehmen dürfte, nicht der ganzen Stelle, — wenn der leitende Gedanke richtig wäre; eben dieser selbst scheint mir durchaus verkehrt zu sein. Ja, wäre die Anweisung auf Irland lebenskräftig geworden, hätte der englische König den Lehnseid geleistet und ein apostolischer Legat die Belehnung vollzogen, dann wäre es eine selbstverständliche Sache, dass man das Dokument mindestens ein Menschenalter im Archiv von Winchester bewahrt hätte. Nun aber waren Lehnseid und Belehnung unterblieben, und die Verbriefung war gegenstandslos geworden, zumal nach dem Tode ihres Ausstellers, des Papstes. Da hatte es einen vollen Sinn, wenn Johann seinen Landsleuten erklärte, dass eine Urkunde, deren Voraussetzungen nicht erfüllt oder deren Folgerungen nicht gezogen waren, die also zur Zeit keinen anderen Wert hatte, als den eines Pergamentstreifens, sich noch immer im Archiv befände.

Aber war thatsächlich eine Belehnung vom Papste beabsichtigt? — Johann bedient sich des Wortes „Investitur“, und nicht immer hat* die Investitur ein Lehnverhältnis zur Folge: sie bezeichnet „jede sinnbildliche Uebertragung des Besitzrechtes an einer Sache, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen oder Zinsgut“³³. Gerade hier aber möchte man um so eher an Schenkung denken, als Johann sagt: „concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam.“ Von einem Lehen scheint da keine Rede zu sein. Und doch, bei genauerem Studium des Sprachgebrauchs überzeugt man sich bald, dass „concessit et dedit“³⁴ ebenso wenig ein Geschenk bedingt, wie „iure hereditario“³⁵. Als Anaclet II. den

33. Ficker Vom Heerschilde 34.

34. Vgl. darüber meine Bemerkungen in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft III 327 Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jhs. 203

35. „Iure hereditario“ soll nach Morris Ireland and S. Patrick 136, dem Bellesheim Gesch. d. kath. Kirche in Irland I 375 folgt, ein ganz besonderes Kriterium der Unechtheit sein. Ich kann den Herren doch unmöglich nachrühmen, dass sie sich auf Vergleichung analoger Fälle irgendwie eingelassen hätten. Das that, wie es scheint, der Anonymus in den Anal. jur. pont. XXI 297; aber er setzt nun die sizilischen Urkunden, über die

* S. 108.

Normannenfürsten mit Sizilien, Apulien und Calabrien belehnt hatte, sagte er „dedimus et concessimus“, und zwar „tibi et filio tuo Rogerio et aliis filiis tuis et heredibus suis“. Dann folgt jedoch die Bedingung: „dum nobis nostrisque successoribus homagium et fidelitatem facies vel facient“³⁶. Nicht viel anders ist es bei der Befelhung Wilhelms I., die in derselben Zeit und Stadt vor sich ging³⁷, in welcher Johann unsere Urkunde erwirkte. So entsprechen die Ausdrücke durchaus einer Belehnung. Und dass der Papst die Absicht hatte, in dieser Form dem Könige die Insel zu übertragen, beweist doch auch die genauere Bezeichnung der Investitur als „iuris in regenda Hibernia“. Mithin sollen nur die Regierungsrechte dem Könige übertragen werden, das Eigentum bleibt durchaus dem heiligen Stuhl vorbehalten, und daraus folgt denn, dass von einer Schenkung nicht die Rede sein darf. Auch ist zu bedenken, ob der Papst ein grösseres Land, welches nach seiner Meinung ein Allod des hl. Petrus war, jemals einem weltlichen Fürsten zu vollem Eigen gegeben hätte.

Das Geschäftsverfahren — wenn ich so sagen darf — sollte ein ähnliches sein, wie es thatsächlich war, als im Jahre 1219 der König von * Man ein Lehnsträger Papst Honorius' III. wurde. Er hatte seine bis dahin freie Insel dem heil. Stuhle „aufgetragen“; nun wurde er damit belehnt; es geschah durch den Bischof von Norwich oder richtiger: durch diesen als apostolischen Legaten — „ipse dominus legatus dictam insulam dedit mihi et heredibus meis in feudum perpetuo possidendam et me inde per anulum aureum investivit“³⁸. Den goldenen Ring mit köstlichem Smaragd, „quo fieret investitura in regenda Hibernia“, hatte der Klerk

ich sogleich handele, in einen unlöslichen Widerspruch zu Johanns Erzählung. Nach diesem soll nämlich, wie der Autor behauptet, die Belehnung Heinrichs II. auch für dessen Nachfolger gegolten haben, nach jenen musste dagegen jeder neue König von Sizilien aufs neue die Investitur empfangen. Nichts anderes meinte aber auch Johann: wie man aus dessen Bericht herauslesen kann: „Adrien IV. aurait accordé l'investiture perpétuelle, par la vertu magique de l'anneau gardé dans les archives royales de Winchester“, geht über mein Fassungsvermögen hinaus.

36. Watterich Vitae pont. Rom. II 194.

37. Watterich II 354.

38. Raynaldi 1219 § 4.

* S. 109.

von Canterbury³⁹, nämlich unser Johann, seinem Könige überbracht, und unzweifelhaft sollte nun sein Erzbischof, wie der Bischof von Norwich beim Könige von Man, die Belehnung vollziehen. Wohlverstanden: der Bischof von Norwich in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat, und der Erzbischof von Canterbury nicht als Primas von England, sondern weil auch er zur Zeit die Würde eines apostolischen Legaten bekleidete⁴⁰.

Doch wie gesagt, ist die geplante Belehnung unterblieben. Johann von Salisbury überbrachte den Ring, „*quo fieret investitura*“. Vom Vollzuge derselben kein Wort⁴¹! Heinrich ist nicht als päpstlicher Lehensmann in den Besitz Irlands eingeführt worden, er hat dem heil. Stuhle nicht Mannschaft und Treueid geschworen. Wäre es geschehen, dann würden wir gewiss einer Berufung auf den Akt begegnen, umso mehr als Heinrich den Plan der Eroberung, der 1156 aufgegeben zu sein schien, in späterer Zeit ausgeführt hat.

Die Situation erinnert doch sehr lebhaft an eine andere, die wir* auch eben unter Heinrich II. finden. In der höchsten Not hatte er 1172 England dem heil. Stuhl „auftragen“ müssen, um den derzeitigen Papst, der wegen der Ermordung Thomas Becket's empört

39. Nur einmal lässt Johann sich meines Wissens urkundlich am Hofe Heinrichs II. nachweisen; ebenda heisst er: „*Johannes de Salebri clericus archiepiscopi*“. Cartul. Rievallense, Publications of Surtees society LXXXIII 142. Das Diplom entbehrt aller Zeitangaben, doch der Ort „Weminister“ und die Zeugen ermöglichen eine genaue Datierung. Die meisten der geistlichen und weltlichen Grossen nämlich begegnen in den zahlreichen Privilegien, die Heinrich im März 1155 zu Westminster erteilt, besonders aber sind die Bischöfe von Lisieux und Bayeux die einzigen normannischen Prälaten, die einerseits damals zu Hofe gekommen waren und andererseits auch in unserer Urkunde erscheinen. Cf. Eyton Court, household and itinerary of king Henry 7 Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11. Nebenbei bemerkt, konnte Eyton das Kartular von Rievaulx noch nicht benutzen.

40. Vgl. z. B. Jaffé-Löwenfeld 10124, 10128, 10133, 10237. Doch ist hier nur in den mittleren Nummern der volle Titel mitgeteilt, zu den anderen muss man ihn aus den Drucken der Urkunden ergänzen.

41. Vielleicht wendet jemand ein, Johann würde sich doch nicht gerührt haben, zu einer Belehnung, die lediglich Plan geblieben sei, den Papst bestimmt zu haben. Darauf wäre zu erwidern, dass er nur Belege für die Gunst, worin er beim Papste stand, den Lesern vorführen will, und diese bleibt die gleiche, ob Heinrich sich belehnen liess oder nicht.

* S. 110.

war, zur Versöhnung zu stimmen⁴²; und wieder 1173 hatte er, damit die aufrührerischen Söhne der Fluch der Kirche treffe, sich zum Vasallen Roms bekannt⁴³. Aber wir hören nichts von einem Lehns-
eide und einer Belehnung, und wie beide unterblieben sind, so kann man sich natürlich nicht wundern, dass kein Papst auf die Erklärungen von 1172 und 73 sich berufen hat.

Weshalb aber mag Heinrich die Investitur nicht gewollt haben? Etwa bloß deshalb, weil er in jener Zeit, da Johann von Salisbury ihm die Urkunde Hadrians überbrachte, nach dem Wunsche seiner Mutter den Plan der Eroberung schon aufgegeben hatte? Vielleicht; aber eine andere Ueberlegung möchte doch auch am Platze sein.

Als Heinrich 1172 den Papst versöhnt hatte, da benachrichtigte er den Bischof von Exeter, unter welchen Bedingungen er sich die Lösung vom Banne erkaufte, über England als päpstliches Land beobachtet er tiefes Schweigen⁴⁴; auch Herbert von Bosham kennt die Bedingungen, nur eben nicht die eine, die wichtigste⁴⁵. Und im folgenden Jahre hören wir wiederum nur aus einem Briefe, den der König an seine Heiligkeit selbst schreibt, dass er England als römisches Lehen betrachte⁴⁶. Unzweifelhaft sträubte Heinrich sich gegen die Abhängigkeit, zu welcher er sich beide Male in einer Art von Ratlosigkeit verstanden hatte: es sollte nicht davon geredet werden; um so leichter konnte er sich über die Konsequenzen hinwegsetzen.

Wie hätte Heinrich da 1155 oder 56, im frischen Aufstreben begriffen und noch von keinem Zwang der Verhältnisse eingeengt, der Lehnsmann des Papstes werden mögen? Er sollte freilich nur wegen Irlands huldigen; aber die Anschauung, welche den Papst

42. *Bosonis Vita Alex. III. ap. Watterich II 419: „a domno Alexandro papa et eius catholicis successoribus recipimus et tenebimus regnum Angliae“ etc.*

43. „*Vestrae iurisdictionis est regnum Angliae, et quantum ad feudatarii iuris obligationem, vobis dumtaxat obnoxius teneor et astringor*“. Dieser Brief Heinrichs findet sich in der Sammlung des Peter von Blois Nr. 136, ap. *Migne Patrol. CC 1389 cf. CCVII 404.*

44. In der Briefsammlung des Johann von Salisbury Nr. 309 ap. *Migne Patrol. CIXC 365.*

45. ap. *Robertson Materials for the history of Thomas Becket VII 515.*

46. *Vgl. Anm. 43.*

leitete, als er sich zu einer Investitur mit Irland berechtigt wähnte, konnte doch auch der Freiheit Englands höchst gefährlich werden. Danach würde* der heil. Stuhl ja von Konstantin dem Grossen das Eigentumsrecht über alle Inseln erhalten haben, also auch über England.

Möglicherweise hat die Motivierung den König von dem ganzen Verhältnisse abgeschreckt; vielleicht aber widersprach dieses auch an und für sich schon dem Geschmacke Heinrichs⁴⁷. Es wäre doch nicht undenkbar, dass seine Gesandten, die Bischöfe und der Abt, bezüglich Irlands keinen anderen Auftrag hatten, als die Zustimmung des Papstes für die Invasion zu erwirken⁴⁸. Aber ohne Gewinn für die römische Kirche einzuwilligen, mag Hadrian gezögert haben. Könnte da nicht Johann von Salisbury, der zufällig bei der Kurie eingetroffen war, der keine Vollmacht seines Königs hatte, den Plan der Belehnung empfohlen haben? Auf Johanns Vorstellungen, welche gewiss auch die Hoffnung erweckten, dass Heinrich keine Schwierigkeiten machen werde, liess Hadrian die betreffende Urkunde ausfertigen, und zugleich mit dem Ringe, durch welchen der Erzbischof von Canterbury als apostolischer Legat den König belehnen sollte, übergab er sie seinem Freunde und Landsmanne zu weiterer Beförderung. Indes wies Heinrich das zweifelhafte Anerbieten zurück: unbenutzt wanderte das päpstliche Breve in das Archiv, der Ring in das Gewölbe des Schatzes. Johann scheint wenig Dank geerntet zu haben: bald musste er von sich selbst sagen, dass jede „Minderung der königlichen Majestät“ ihm zur Last geschoben werde⁴⁹.

Auch in späterer Zeit, als Heinrich II. den Plan wieder aufnahm und nun thatsächlich einen Teil Irlands eroberte, verlautet

47. Wenn man entgegenen sollte, Heinrich sei doch auch Vasall des französischen Königs gewesen, so wäre allerdings einzuräumen, dass dies Verhältnis für einen stolzen Fürsten drückender war; aber einem Realpolitiker, wie Heinrich II., musste die Lehnabhängigkeit vom Papste bedenklicher erscheinen. Das werde ich im einzelnen nicht auszuführen brauchen.

48. So ging der Bischof von Evreux 1159 an den päpstlichen Hof, weil die Könige von England und Frankreich einen Zug gegen Spanien nicht unternehmen wollten, ohne dass Hadrian IV. ihn gebilligt hätte.

49. Ep. 115 ap. Migne CIXC 100.

* S. 111.

nichts von einem Lehnverhältnis. Der damalige Papst Alexander III. lebte der Ueberzeugung Urbans II. und Hadrians IV. Aber er wählte einen viel milderen Ausdruck, um den vermeintlichen Rechtsstandpunkt zu wahren: „sicut tuae magnitudinis eccelentia (novit), Romana ecclesia aliud ius habet in insula, quam in terra magna et continua“⁵⁰. Darin scheint mir doch, freilich nur mit Zögern und ohne rechten Mut, der Anspruch Urbans und Hadrians wiederholt zu sein. Heinrich* hat ihm jetzt so wenig wie früher Rechnung getragen. Wenn er den Papst um die Bestätigung der irischen Eroberungen bat⁵¹, so geschah es gewiss nur in der Erwägung, welche Gefahr ihm der Widerspruch Alexanders III., welchen Vorteil ihm seine Billigung bringen könne. Und derselbe Gesichtspunkt ist meines Erachtens auch für das weitere Verhalten Heinrichs II. massgebend geblieben: schon im Jahre 1177, wieder im folgenden Jahrzehnt, wünschte er seinem Jüngstgeborenen Irland zu übertragen, und zwar unter dem Titel eines Königreichs. Darüber hat er denn mit Alexander III., mit Lucius III. und Urban III. unterhandelt⁵². Wir wissen bestimmt, dass der mittlere Schwierigkeiten machte⁵³. Um so geneigter, wie es schien, war der letztere, der vielleicht damals eine grosse Koalition der Niederdeutschen und Engländer gegen Kaiser Friedrich I. plante. Heinrichs Wünschen gemäss, entsandte Urban 1186 einen Kardinal, dass er in seinem Auftrage die Königskrönung Johans vollziehe. Von Seiten des Papstes wäre es die kräftigste Sanktion der englischen Herrschaft über Irland gewesen, aber auch ein bündiger Verzicht auf seine Lehnsansprüche. Wahrscheinlich doch aus keinem anderen Grunde, als weil Heinrich sie nicht zugestehen wollte, hatte Urbans Vorgänger sich gesträubt. Wenn nun ein apostolischer Legat den Prinzen krönte, ohne dass dieser dem heil. Stuhle einen Treueid geschworen hätte, so herrschte ein Plantagenet über Irland, vom Papste in der nachdrücklichsten Weise anerkannt

50. Jaffé-Löwenfeld 12162. Mittelbare oder unmittelbare Quelle für die angeführten Drucke ist Liber niger scaecarii ed. Th. Hearne I 44 ed. IIa.

51. Gesta Henrici reg. ed. Stubbs I 26.

52. *ibid.* I 161, 339, II 3, 4.

53. „— multa ab eo impetravit, quibus papa Lucius fortiter resistebat. Quorum hoc fuit unum“ etc.

* S. 112.

und doch als freier Souverän. Aber die Krönung unterblieb. Ob auch der Gesandte Urbans III. gleichsam noch im letzten Augenblicke Forderungen erhoben oder Anschauungen vertreten hat, wie ehemals Hadrian IV. und Lucius III.?

Zwei Urkunden sind bisher nicht zur Sprache gekommen, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Thatbestand, auf dessen Feststellung es ankam, nur getrübt haben würden; denn auch ich glaube nicht, dass sie authentischen Wert haben: nachdem die Entwicklung und der Zusammenhang erkannt ist, wird sich um so leichter und sicherer beweisen lassen, dass sie kein integrierender Bestandteil, sondern sozusagen nur Auswüchse der wirklichen Geschichte sind.

Es handelt sich um Briefe Hadrians IV. und Alexanders III. Von jenem wird Irland dem Könige verliehen, von diesem bestätigt.*

Um mit dem Breve Alexanders III. zu beginnen, so haben sich Zweifel an dessen Echtheit schon sehr bald geregt. In einem seiner früheren Werke, in der *Expugnatio Hiberniae* II 5, hatte Girald de Barry das Schriftstück noch arglos mitgeteilt⁵⁴; in dem späteren Buche *De instructione principum* II 19 wiederholt er nochmals den Wortlaut, aber er fügt hinzu: „a quibusdam impetratum asseritur aut confingitur, ab aliis autem unquam impetratum fuisse negatur“⁵⁵; inzwischen hatte er in seiner Autobiographie, *De rebus a se gestis* II 11, das Dokument völlig bei Seite gelassen, obwohl er auch hier, geradeso wie in den beiden anderen Werken, das Breve Hadrians IV. seiner Erzählung einfügte⁵⁶. Der damit ange deuteten Meinung Giralds kann ich mich nur anschliessen. Freilich, dass gegen alle Gewohnheit der Name des Königs in der Begrüssung fehlt, dass ebenso kanzleiwidrig Ort und Tag nicht angemerkt sind, könnte auf Kosten eines trägen Abschreibers gesetzt werden⁵⁷. Nun aber wird der König „Ihr“ ange-

54. Opera ed. Dimock etc. V 318.

55. Opera VIII 197. Cf. Jaffé-Löwenfeld 12174. Hier ist die Stelle auch angeführt, aber es wird ihr gar keine Bedeutung beigelegt.

56. Opera I 62.

57. Jungmann, Dissert. sel. V 221 und Bellesheim *Gesch. d. kath. Kirche in Irland* I 376 behaupten auch, das Breve sei „angeblich 1172 in Rom erlassen worden“, und folgern daraus die Unechtheit, denn zur Zeit
* S. 113.

sprochen⁵⁸, während in der Adresse, wie auch im Tenor selbst, doch nur von ihm allein, nicht auch von seinen Nachfolgern die Rede ist. Zur Zeit aber duzten die Päpste alle Potentaten, selbst die Kaiser.

Wenn somit die Bestätigung zu verwerfen ist, so wird man die Verleihung nicht ohne Argwohn betrachten können.

Gleichsam ihr Herold war Girald de Barry, den vollen Wortlaut hat er nicht weniger als dreimal mitgeteilt: *Expugnatio Hiberniae* II 5, *De principum instructione* II 19, *De rebus a se gestis* II 11⁵⁹; dazu hat er ihrer noch zweimal Erwähnung⁶⁰. Sein Text aber unterscheidet sich nur sehr wenig von demjenigen seines Zeitgenossen, des Radulf de Liceto⁶¹. Offenbar schöpften beide mittelbar oder unmittelbar aus der gleichen Vorlage⁶², und diese kann kein echtes * Original gewesen sein, denn auch hier fehlt der Name des Empfängers, fehlen Ort und Tag der Ausstellung. An denselben Mängeln krankt auch der Text des etwas späteren Roger von Wendover⁶³. Aber sonst beobachten wir doch mehrere Verschiedenheiten: Roger oder sein Gewährsmann haben an manchem Anstoss genommen. Gleich in der Einleitung missfiel die Stellung: „*Laudabiliter satis et fructuose*“, und es wird geändert: „*Laudabiliter et satis fructuose*“. Man empfand dann, dass zu „*glorioso nomine propagando*“ ein „*tuo*“ hinzugefügt werden müsse. „*Ad subdendum illum populum legibus*“ regte die Frage an: welchen Gesetzen? und es wurde „*christianis*“ ergänzt, usw.⁶⁴.

Diese ältesten Ueberlieferungen sind zugleich die einzigen

habe sich Alexander III. nicht in Rom aufgehalten. Das aber ist eine Verwechslung mit dem gleich zu besprechenden Schriftstück Hadrians IV.

58. „— *vestra diligentia — per vos*“.

59. *Opera* V 317, VIII 196, I 62.

60. *Topographia Hibern.* III 9. *Opera* V 149, *Expug. Hibern. Prooem.* secund. edit. *Opera* V 408.

61. *Opera* ed. Stubbs I 300.

62. Nach Stubbs wäre Radulf dem Girald gefolgt. Vgl. dagegen Pfülf in den Stimmen von Maria Laach XXXVII 105. Nebenbei bemerkt, dürfte man bei einer Vergleichung nicht den Text in dem Buche *De princip. instruct.* zugrunde legen, denn dieser ist vielfach verderbt.

63. *Chron. s. flores hist.* ed. Coxe II 292. Danach *Matth. Paris. Chron. maj.* ed. Luard II 210.

64. Ueber zwei grössere Auslassungen vgl. S. 152 Anm. 78.

* S. 114.

Quellen für alle späteren Veröffentlichungen⁶⁵. Allerdings giebt es noch Texte⁶⁶, welche enden „Datum Romae“ etc.⁶⁷. Das aber ist ein ganz willkürlicher Zusatz, für den ich in letzter Reihe den Girald de Barry verantwortlich mache. In der Expugnatio Hiberniae sagt er von dem Privileg Hadrians, dass er eben mitteilen will, Heinrich II. habe es erwirkt „per Johannem Salesberienssem, Romam ad hoc destinatum“. Hier hat Girald die früher besprochene Stelle in Johanns Metalogicus missverstanden und fälschlich erweitert. Johann selbst berichtet mit keinem Worte, dass er von seinem König entsandt worden, dass er gar nach * Rom in seinem Auftrage gekommen sei. Und doch folgt Girald nur ihm als Gewährsmann: ein Fehler, den er mit schlechten Handschriften und den früheren Drucken des Metalogicus teilt, lässt darüber keinen Zweifel. Nach ihnen würde nämlich der vom Papste geschickte Ring „in curiali archivio“ aufbewahrt⁶⁸; dasselbe behauptet Girald⁶⁹; in dem von mir bereinigten Wortlaute des Metalogicus liest man dagegen „in cimiliarchio“⁷⁰. Der gemeinsame Fehler

65. Man hat gefragt, z. B. Pfülf a. a. O. 501, woher Baronius 1159 § 21, 22 seinen Text genommen hat; er selbst sagt: „ex codice Vaticano“; darunter nun die Chronik des Matth. Paris. zu verstehen, ist ganz unzulässig; vielmehr folgt Baronius einer Ueberlieferung, die mit der ursprünglichen Fassung, wie sie bei Girald sich findet, die nächste Verwandtschaft zeigt. — Dasselbe gilt von dem Drucke in Rymer Foedera ed. Clarke et Holbrooke Ia 19 ex bibl. Cotton. Claudius E. VIII fol. 13 b. — Noch verweise ich auf Book of Leinster ed. Atkinson 342. Der hierin enthaltene Wortlaut bietet einzelne Eigentümlichkeiten, z. B. „regi Anglorum Henrico“. Aber im Ganzen möchte ich ihm keine selbständige Bedeutung zuschreiben; dem Texte Giralds gegenüber fehlt es nicht an manchen Verschlechterungen.

66. Aus der Series scriptorum, quae in archivio arcis Hadrianae continentur 1610 hat Pflugk-Hartung Iter. ital. 84 mitgeteilt: „Adrianus IV. concedit Henrico Anglorum regi facultatem, insulam Hiberniae ingredi pro christianae religionis augmento XI. XI. 31. — Adrianus IV. Hiberniae provinciam Angliae regno univit XIII. II. ff.“ — Das sind wohl nur Abschriften auf einzelnen Blättern. Schwerlich waren sie die Quelle für Baronius, der ja einem vatikanischen Codex folgte.

67. Gratianus Lucius (= Lynch) Cambrensis eversus. Ed. Ila by M. Kelly II 410, Usserius Epist. Hibern. sylloge 78 = Ussher The whole works IV 546 Liber muner. public. Hibern. I d 52.

68. So auch zuletzt noch in den Mon. Germ. SS. XXVII 52.

69. Expug. Hibern. II 5, Opera V 316.

70. Siehe oben S. 136.

* S. 115.

verrät das Quellenverhältnis, und so hat Girald denn auch die angebliche Sendung Johans nach Rom aus dem *Metalogicus* in freier Deutung herausgelesen. Nun ist der mit „Datum Romae etc.“ endigende Text des Briefes im übrigen nicht verschieden von demjenigen Giralds; sicher stammt er gerade aus der *Expugnatio Hiberniae*⁷¹, und das hier vorausgehende Missverständnis, dass Johann das Privileg als Gesandter Heinrichs II. in Rom erwirkt habe, ist die Veranlassung geworden, als Ausstellungsort frischweg „Rom“ zu ergänzen⁷².

Mithin darf man aus dem Datum „Rom“, wie verkehrt es auch ist — denn Johann von Salisbury erwirkte das Privileg ja zu Benevent — noch nicht den Schluss ziehen, dass die ganze Urkunde gefälscht sei. Und müssen wir nun mit einer Ueberlieferung ohne Ort, wie ohne Zeit, unsere Rechnung machen, so kann auch dieser Mangel nichts beweisen. Wie ich schon bei Alexanders Bestätigung sagte, ein müder Kopist mag die ganze Datierungszeile bei Seite gelassen haben. Dasselbe gilt von der Adresse, in welcher nach kurialem Gebrauche durchaus der Name des Empfängers genannt sein müsste⁷³.

Bis dahin bleibt also nur der Verdacht, den die unechte Bestätigung erweckte. Die anderen, gegen die Verleihung erhobenen Bedenken liessen sich in der angegebenen Weise zerstreuen. Doch auch sie werden vielleicht wieder Eindruck machen, wenn sich weitere, schwere Belastungen ergeben.

Gegen den Bericht des Johann von Salisbury, wie wir sahen,* hat man nur Scheingründe vorgebracht; und da Johann die Bemerkungen über das Breve, welches Hadrian auf sein Bitten erlassen hatte, noch nicht fünf Jahre später niederschrieb, so haben wir für das Schriftstück, das eben dieses Breve sein will, die beste Kontrolle.

71. Nur heisst es hier „Laudabiliter satis et fructuose“, dort „Laudabiliter et satis fructuose“.

72. Danach haben Jaffé-Löwenfeld 10056 den Brief auch in Hadrians römischen Aufenthalt gesetzt.

73. Einige haben auch eine Unterschrift des Papstes verlangt, so zuletzt Bellesheim a. a. O. 373. Dagegen hat schon Pflugk-Harttung a. a. O. 113 bemerkt, dass man die Urkunde nicht wie ein Original beurteilen und erst recht nicht die feierlichen Aeusserlichkeiten einer Bulle verlangen dürfe, „während es sich nur um ein unfeierliches Breve handelt“.

* S. 116.

Nun erzählt Johann: „Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico secundo concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidentiam, sicut littere ipsius testantur in hodiernum diem.“ Von der Intervention Johans ist aber in unserem Privileg nicht die Rede; auch des Erbrechtes geschieht keine Erwähnung, und der Vergleich mit den sizilischen Urkunden lehrte uns doch, wie sehr es dem Kuralstil entsprach, auch der Nachkommen zu gedenken. Nicht minder fanden wir in der Belehnung des ersten Normannen, der als König über Unteritalien gebot, die Worte: „dedimus et concessimus“⁷⁴, und „concessit et dedit“ sagte auch Johann, aber dem angeblichen Diplome Hadrians fehlt diese technische Wortverbindung^{74a}.

Der Tenor des Schreibens deckt sich mehrfach mit dem eines anderen⁷⁵, welches Hadrian am 18. Februar 1159 an Ludwig VII. von Frankreich richtete. Dieser hatte in Verbindung mit Heinrich II. von England angefragt, wie Seine Heiligkeit über einen Kreuzzug gegen die spanischen Araber denke. Träger der Gesandtschaft war der normannische Bischof von Evreux, ein Unterthan Heinrichs II. Erst recht wird da ein gleichlautender Brief nach England geschickt sein, und es ist blosser Zufall, dass uns heute nur noch das für Frankreich bestimmte Exemplar erhalten ist. So hatte man denn auch in England die Möglichkeit, das Schriftstück als Vorbild zu benutzen. Das ist meines Erachtens denn auch in ausgedehnter Weise geschehen; — nur über zwei der entlehnten oder nachgebildeten Stellen will ich handeln⁷⁶.

74. Vgl. S. 141 Anm. 36.

74^a. Dasselbe hat schon Pflugk-Hartung a. a. O. III betont: „In dem uns vorliegenden Schriftstücke steht nun von den Bitten Johans ebenso wenig, als von dem erblichen Besitztum: auch die offenbar urkundliche Wendung „concessit et dedit“ ist nicht vorhanden“. Weshalb aber Pflugk eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Schenkung Konstantins verlangt, will mir nicht einleuchten. Es genügte doch, sie als bekannt hinzustellen: „quod tua etiam nobilitas recognoscit“. Ebenso machte es 1172 Alexander III., und nach Johann braucht Hadrian IV. nicht anders verfahren zu sein.

75. Jaffé-Löwenfeld 10546, auch bei Bongars Gesta dei per Francos 1184. Anal. jur. pont. XXI 379.

76. Die Vergleichung im einzelnen hat der Anonymus in der Anal. jur. pont. XXI 299 durchgeführt. Auf den Zusammenhang hingewiesen zu haben, bleibt sein Ruhm. Aber im übrigen verdient die Arbeit trotz ihres Umfangs kaum eine Beachtung, namentlich auch nicht der Ver-

Im Jahre 1159 schrieb Hadrian, von der Ausführung des Planes energisch abratend, doch die Gesinnung der Könige umso mehr lobend: „quod quidem propositum tanto magis gratum acceptumque* tenemus, quanto de maiori ardore fidei et religionis amore propositum et desiderium tuum principium acceperunt.“ Etwa vier Jahre früher soll er über Irland gesagt haben: „Quanto altiori consilio et maiori discretionem procedis, tanto in eo feliciter progressum te confidimus habiturum, eo quod ad bonum exitum semper et finem soleant attingere, quae de ardore fidei et religionis amore principium acceperunt.“ Die Begründung zeugt von geringer Ueberlegung: dass jedes und alles, was dem Glaubenseifer und der Religiosität entspringt, einen glücklichen Ausgang zu haben pflege, ist doch die schlechteste Empfehlung für ein möglichst besonnenes, gründlichst erwogenes Vorgehen. Im Gegenteil, die frohe Zuversicht auf guten Erfolg, die in der Motivierung ausgesprochen ist, war gewissermassen eine Aufforderung, nur mutig und ohne langes Bedenken die That zu wagen. Und konnte es ferner wirklich die Meinung des Papstes sein, dass „in dem Eifer für den Glauben und in der Liebe zur Religion immer“ auch die Garantie des Gelingens liege? Sicher nicht; so schrieb er denn auch geradezu an König Ludwig, er müsse sich umso mehr freuen, „quanto de maiori ardore fidei et religionis amore propositum et desiderium tuum principium acceperunt,“ aber er könne doch nicht die Furcht unterdrücken, „ne iter tuum infructuosum extiteret et ne ad desideratum non posset exitum pervenire“!⁷⁷ Man erkennt wohl, in wie ungeschickter Weise der Brief über die spanische Angelegenheit verwertet ist: die Worte, welche in ihm als Ausdruck der Freude einen guten Sinn hatten,

such, das Spanien betreffende Schriftstück auf Irland zu beziehen, S. 268 bis 271. Cf. Malone in der Dublin Review XI 329 ff.

77. Demgemäss widerrät der Papst im weiteren Verlaufe den Zug gegen die Muhamedaner Spaniens. Das soll nun „unwiderleglich“ beweisen, dass Hadrian niemals, unter keiner Form, dem englischen Könige Irland übertragen habe! Als ob die Päpste alles, wie man zu sagen pflegt, über einen Kamm geschoren hätten! Selbst bei sonst gleichartigen Verhältnissen wussten sie Unterschiede zu machen. In Spanien aber lagen doch die Dinge anders als in Irland. Das auszuführen, kann ich nicht für meine Aufgabe halten; bei einiger Ueberlegung wird man's erkennen.

* S. 117.

welche den Misserfolg aber gar nicht ausschlossen, wurden als Begründung eine Thorheit und konnten als Behauptung, die das sichere Gelingen verkündete, unmöglich der Ueberzeugung des Papstes entsprechen⁷⁸.*

Den Zug gegen die Muhamedaner, schreibt Hadrian, hätten Frankreich und England unternehmen wollen „ad dilatandos terminos populi Christiani“; gegen Irland, heisst es in unserem Briefe, wolle Heinrich aufbrechen „ad dilatandos ecclesiae terminos“. Als ob zur Zeit nicht ganz Irland den katholischen Glauben bekannt hätte! als ob noch Strecken Landes der römischen Kirche fern geblieben wären! Was in Anwendung auf die Muhamedaner in Spanien volle Berechtigung hatte, wird hier zur Verkennung oder Ablehnung thatsächlicher Verhältnisse⁷⁹.

Die Plumpheit der Macho zeigt ferner auch der Stil. Welche Armut an Worten, welche unerträgliche Gleichheit der Wendungen! Zu Anfang soll Heinrich planen „de glorioso nomine propagando in terris“; am Schlusse verspricht ihm der Papst, er werde „in terris gloriosum nomen in saeculis

78. In dem Texte des Roger von Wendover, dem manche andere gefolgt sind, ist der anstössige Satz beseitigt; dass er aber nicht etwa eine spätere Interpolation sei, zeigt die Uebereinstimmung mit dem Briefe von 1159, der ja noch mehrfach benutzt wurde. Hat Roger etwa die Verkehrtheit erkannt und nun gestrichen? — Noch einen andern Satz entbehrt man bei Roger. „Unde tanto in eis (sc. populis Hiberniae) libentius plantationem fidelem et germen gratum deo inserimus“ etc. Danach konnte man immerhin glauben, die Iren seien noch Heiden gewesen, und wie es in dem unmittelbar vorausgehenden Satze hiess, gehörte ihr Land doch zu den Inseln, „quae documenta fidei ceperunt“.

79. Ohne die Quelle zu kennen, — auf den Widerspruch, in welchem die Worte: „ad dilatandos ecclesiae terminos“, zur Geschichte Irlands stehen, hat auch Pflugk-Hartung a. a. O. 111 schon hingewiesen. Weniger treffend erscheinen mir seine übrigen Bemerkungen, z. B. wenn er auch den Satz: „decoretur ibi ecclesia, plantetur et crescat fidei Christianae religio“ so deutet, als ob der Papst gemeint hätte, die Iren seien noch nicht zum Christentum übergetreten. Das würde man nur sagen dürfen, wenn einfach „fides Christiana“ dastünde, nicht „fidei Christianae religio“, d. h. die getreue Beobachtung des christlichen Glaubens. Auch noch Alexander III. schrieb von dem irischen Volke: „Christianae fidei religionem abiecit“ und dann: „vitiis, omissa religione Christianae fidei, satis irreverenter deservit“.

* S. 118.

obtinerere“⁸⁰. Das eine Mal strebt Heinrich „ad declarandam Christianae fidei veritatem et vitiorum plantaria de agro dominico exstirpanda“, das andere Mal zieht er aus „ad subdendum illum populum legibus et vitiorum plantaria inde exstirpanda“. Zu „ad dilatandos ecclesiae terminos“ gesellt sich später „pro dilatandis ecclesiae terminis“. Der Papst hat erfahren, „te Hiberniae insulam velle intrare et de singulis domibus annuam unius denarii b. Petro velle solvere pensionem et iura ecclesiarum illius terrae illibata et integra conservare“; dann ermahnt er den König, „insulam illam ingrediaris et quae ad honorem dei et salutem illius terrae spectaverint exequaris et illius terrae populus honorifice te recipiat, iure nimirum ecclesiarum illibato et integro permanente et salva b. Petro de singulis domibus annuam unius denarii pensionem“. Noch anderes dieser Art liesse sich anführen, doch möchten die vorgeführten Beispiele genügen.

Die Mängel der Form werden aber nicht etwa dadurch ausgeglichen, dass die Sätze, wie es der damalige Kuralstil verlangte, mit dem üblichen Rhythmus der Betonung endigen. Für das System: / - - / - / -, welches eben unter Hadrian IV. streng beobachtet wurde⁸¹, bot der nachgeahmte Brief von 1159 überall ein gutes Vorbild. Zweimal finden wir denselben Ausgang „éxigis ét favórem, princípium áccépérunt“ und der Schluss des Breves über Irland „sáeculis óbtinére“ ist doch eine Nachbildung der Worte, mit denen Hadrian 1159 abbricht „álius óbtinére“. Im übrigen waren die Gesetze dieses Rhythmus auch bekannt genug: selbst ohne ein bestimmtes Muster hätte sie ein der Kurie fernstehender Autor anwenden können.

Weder hier, noch sonstwo, wenn ich recht beobachtet habe, nirgends bietet sich eine Rettung, und wie schon Zeitgenossen die Bestätigung Alexanders III. mit vollem Rechte verworfen haben, so werden wir heute die Verleihung Hadrians IV. preisgeben müssen.

80. Der Vergleich zeigt, dass Roger von Wendover ganz mit Recht eingeschaltet hat „de glorioso nomine tuo propagando in terris“. In der Quelle heisst es dagegen „de Christiano nomine propagando in terris“!

81. Vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. ält. dtsh. Geschichtskunde XVIII 168. Unten im Aufsatz VII S. 234.

* S. 119.

Sind nun beide Schriftstücke Fälschungen im eigentlichen Sinne des Wortes?

Man hat sie als Werk des englischen Königs bezeichnet⁸². Aber vergebens frage ich nach dem Zwecke Heinrichs⁸³, und vor allem kann ich nicht glauben, dass er die Aufgabe, zwei päpstliche Urkunden zu fälschen, so ungeschickten Schreibern anvertraut haben sollte. Um von allem übrigen zu schweigen, der eine hätte nicht gewusst, dass die damaligen Nachfolger Petri Fürsten und Könige duzten; der andere hätte dem Papste, den er freilich als Anrede die Einzahl gebrauchen lässt, eine rechte Thorheit in die Feder gegeben. Viel näher liegt die Annahme, unsere Schriftstücke seien nur Schulübungen. Wie, wenn der erste Schüler als Thema die Verleihung, der zweite die * Bestätigung Irlands erhalten hätte? Dieser würde dann sein Pensum kurz und schnell abgethan haben, ihm fehlte freilich auch das Vorbild, wonach er sich richten konnte; jener war in einer gleich glücklichen Lage wie etwa der Trierer Scholaster, der die Händel Friedrichs I. mit Hadrian IV. zum Gegenstand seiner Uebungen machte: der Deutsche entlehnte einem Briefe des Kaisers an den Papst wohl noch mehr Worte und Wendungen⁸⁴, als der Engländer aus dem Schreiben, welches Hadrian gegen den Plan eines spanisch-arabischen Kreuzzuges richtete, in das angebliche Breve über Irland aufgenommen hat.

Ein Chronist aber, welchem unsere „Dictamina“ in die Hände

82. Der habe auch sonst gefälscht. So sagt man, indem man sich auf Pauli Gesch. v. England III 80 Anm. 3 beruft. Da wird allerdings ein Brief, der die Krönung des englischen Erbprinzen betrifft, als unecht verworfen. Aber Pauli kannte nur einen Druck ohne Daten, und er fällt sein Verdikt, weil er das Schriftstück auf 1170 bezog, statt auf 1167. Vgl. jetzt Jaffé-Löwenfeld 11353, auch Robertson Materials for the history of Thomas Becket VI 206.

83. Um die Iren zu täuschen? Dann würde von Rom bald die unangenehme Aufklärung erfolgt sein. Um die Kurie selbst zu betrügen? Ihre Diplomaten hätten auch da die Regestenbücher nachgeschlagen, und der Betrug wäre entlarvt gewesen.

84. Vgl. Jaffés Ausführungen in Wattenbachs Iter Austriacum 62 Anm. 1. Hier aber sind nur Proben mitgeteilt; man kann die Entlehnungen noch weiter verfolgen.

* S. 120.

fielen⁸⁵, mochte eines derselben, die Verleihung Hadrians, um so eher für echt halten, wenn er den Metalogicus kannte. Dass Johann hier sagt, er habe seinem Souverän von Hadrian IV. Irland erwirkt, begünstigte doch die Annahme, die vorliegende Schulübung sei eben das Breve, von dem Johann redet; und da mochte man denn auch, wenigstens zunächst, der Bestätigung Alexanders III. Vertrauen schenken. Später schöpfte man gegen sie Verdacht: ihr stand doch keine Beglaubigung zur Seite, wie jener im Metalogicus. Freilich, wenn man Johanns Worte recht erwogen hätte, dann würde man auch die Echtheit der Verleihung ebenso bezweifelt haben, wie die der Bestätigung. Dazu aber war Girald de Barry nicht der Mann: er veröffentlichte beide Schriftstücke, er kannte auch die Erzählung Johanns; das Schreiben Alexanders liess er später fallen, nicht dasjenige Hadrians, für welches ihm die Stelle im Metalogicus eine sichere Gewähr blieb: hätte er vergleichen können, so würden die Widersprüche, die ich oben dargelegt habe, auch ihn zur Verwerfung geführt haben⁸⁶.

Es erübrigt die Frage, ob die Elaborate, wiewohl sie keinen authentischen Wert haben, nicht doch richtige Angaben enthalten. Da sie von zwei Zeitgenossen herrühren, — denn schon um 1190* nahm Girald de Barry sie in sein Werk *Expugnatio Hiberniae* auf⁸⁷, — so könnte immerhin das eine und andere, was man über den Plan Hadrians IV. erfahren hatte, auch zur Kenntnis unserer Schreiber gelangt sein.

Das gilt jedenfalls, wie der Vergleich mit dem Berichte Johanns von Salisbury zeigt, von der vermeintlichen Rechtsbasis, worauf der Papst sein ganzes Vorgehen stützt. Die zuerst von

85. Da moderne Geschichtsschreiber durch Stilübungen getäuscht worden sind, so darf man sich doch nicht wundern, dass es mittelalterlichen Chronisten, selbst zeitlich noch nahestehenden, nicht besser ergangen ist. Ein interessantes Beispiel bietet die *Cont. Aquicinct.*, vgl. darüber *Neues Archiv* a. a. O. 164 ff., unten S. 230 ff.

86. Wenn Girald erzählt, der Prior Nikolaus von Walingford und William Aldelm hätten 1172 den zu Waterford versammelten Iren die Verleihung Hadrians und die Bestätigung Alexanders überbracht, so mag er in Hinsicht der Boten gut unterrichtet sein, aber er verwechselt die Schriftstücke: zu Waterford empfangen die Iren jene päpstlichen Briefe, die bei Jaffé-Löwenfeld 12162, 63 und 64 verzeichnet sind.

87. Vgl. S. 146.

* S. 121.

Urban vertretene Ansicht⁸⁸, dass Konstantin dem hl. Stuhle besonders die Inseln zugeeignet habe⁸⁹, ist auch hier das leitende Motiv⁹⁰, wengleich die Donatio Constantini selbst nicht ausdrücklich genannt wird. Eigentümlich aber erscheint dann die Beschränkung, welche die Inseltheorie erfahren hat. Nach Urban II., mit dem Johann von Salisbury übereinstimmt⁹¹, würden dem hl. Stuhle alle Inseln gehören⁹², nach dem angeblichen Schreiben Hadrians dagegen nur diejenigen, „quae documenta fidei ceperunt“. Ob damit wirklich ein Gedanke des Papstes ausgesprochen ist, ob nicht vielmehr die Willkür des Schreibers sich geltend macht, lässt sich schwerlich entscheiden.

Noch eine zweite Angabe möchte ich wenigstens nicht ohne weiteres verwerfen. Ich meine die Bestimmung, dass von jedem irischen Hause jährlich ein Denar entrichtet werde. Diese Art von Zahlung hatte besonders Gregor VII. für zweckmässig erachtet⁹³. Aber auch der Papst, welcher nun jeden irischen Hausbesitzer dem hl. Stuhle durch eine jährliche Abgabe verpflichten wollte, war der Finanzpolitik seines grossen Vorgängers gefolgt: als Kardinal Nicolaus von Albano hatte er in gleicher Weise die Schweden und wahrscheinlich auch die Norweger zu Roms Censualen gemacht⁹⁴. Ein Zins von jedem irischen Hause, wie unsere Urkunde ihn festsetzt, hat danach eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Aber verlangte Hadrian ihn aus eigener Initiative? oder hatte Heinrich II., um Seine Heiligkeit desto sicherer für die Eroberung Irlands zu gewinnen, selbst die Zahlung angeboten? Letzteres wäre nach dem erdichteten Breve der Fall gewesen⁹⁵.

88. Wenigstens kenne ich vor Urban II. kein Zeugnis.

89. Vgl. S. 137, 138.

90. Vgl. S. 150 Anm. 74^a.

91. Vgl. S. 136.

92. In der einen Urkunde werden neben allen Inseln besonders diejenigen der italienischen Küsten als päpstliches Eigentum hervorgehoben.

93. Vgl. S. 122.

94. Jaffé-Löwenfeld 9937, 38. Vgl. dazu Centii Liber cens. ap. Muratori Antiq. Ital. V 892. 93. Hiernach hat auch Spittler Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche 52—70 für Schweden behauptet, für Norwegen vermutet, dass schon Kardinal Nikolaus das zuerst von Cencius angegebene Normativ der Steuerzahlung eingeführt habe.

95. Das Anerbieten Heinrichs hätte Hadrian dann als Lehnszins fixieren
* S. 122.

Im übrigen haben unsere Schriftstücke keinen Wert. Die nur wenige Sätze umfassende Bestätigung Alexanders III. ist, abgesehen von der Wiederholung der Zinspflicht, doch viel zu formelhaft, als dass überhaupt etwas daraus zu lernen wäre. Wie ungenügend aber, trotz der grösseren Ausführlichkeit, der sachliche Gehalt der Verleihung Hadrians IV. ist, erkannten wir an der Darstellung Johanns von Salisbury. Dieser bleibt für den Plan, Irland als päpstliches Lehen dem Könige von England zu übertragen, der zuverlässige Gewährsmann⁹⁶.

wollen. So etwa zahlte Herzog Robert dem Papste als Lehnsabgabe „pro unoquoque jugo boum pensionem 12 denariorum“. Deusdedit 339 N. 156.

96. Von der Zinspflicht zu reden, hatte Johann keinen Grund; ihm handelte es sich nur darum, seinen Anteil an dem Geschäfte zu kennzeichnen.

V.

War Gregor VII. Mönch?

Bisher hatte man nicht gezweifelt, dass Hildebrand Mönch gewesen sei. Nun wirft W. Martens die Frage auf: „War Gregor VII. Mönch?“ und in ausführlicher Darlegung kommt er zu dem Ergebnis, Gregor sei nicht Mönch gewesen, von einem Gelübde, das seine volle Mönchschaft begründete, könne nicht die Rede sein, doch habe er — wie es thatsächlich wohl einmal von Laien zu geschehen pflegte — ein Mönchshabit getragen. Durch die Kleidung sei dann die Welt betrogen worden, nur einzelne schienen den wirklichen Sachverhalt gekannt zu haben, diese hätten aber „tendenziöser Weise den Eindruck erwecken wollen, Hildebrand sei Mönch gewesen.“ Würde er selbst durch seine Kleidung etwas anderes bezweckt haben, als seine Verherrlicher durch ihre Schriften? Schwerlich! Danach ist die Frage doch nicht bloß antiquarischer Natur, sie erregt auch ein psychologisches Interesse, und so mag eine Prüfung der Gründe, die Martens zur Verneinung bestimmt haben, am Platze sein². Die**

1. Dr. Wilh. Martens *War Gregor VII. Mönch?* Beleuchtung der diese Frage behandelnden herrschenden Meinung. Danzig 1891. 52 S. 8^o.

2. Auf dem Titelblatt steht: „Als Manuskript gedruckt“, doch ist das Werkchen in den Buchhandel gegeben worden; ja vor mir liegt ein Rezensionsexemplar. Danach haben denn auch schon andere eine Besprechung veröffentlicht. So Löwenfeld in der Deutschen Literaturzeitung 1892, S. 194 und M. Schmitz in den Mitteilungen aus der historischen Literatur XX 24. Nach jenem hat Martens die bisherige Meinung „mit gewichtigen Gründen erschüttert“, dieser rühmt die „besonnen geführte Untersuchung“. Noch schmeichelhafter für Martens äussert sich Mirbt in der Hist. Ztschr. N. F. XXXII 456: die Beweisführung zeuge von „grossem Geschick und grosser Stoffbeherrschung“, und wenn auch noch nicht das letzte Wort ge-

* *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* XI (1894) 227—241.

** S. 228.

Urteile über den Wert seines Büchleins gehen noch weit auseinander: die einen haben es rundweg abgelehnt, nach den anderen wäre dagegen die früher herrschende Meinung nun gleichsam in ihren Grundfesten erschüttert.

I. Zunächst möchte ich die Beziehungen Hildebrands zum Kloster St. Paul einmal genauer untersuchen, als der nächste Zweck geradezu verlangt. Da sie an sich der Erwähnung bedürfen, so ergreife ich gern die Gelegenheit, eine Episode in dem Leben des Mannes, welcher doch der Kirche den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, in ihre Einzelheiten zu verfolgen, ob ich auch über die Feststellung dürrer Daten nicht hinauskommen werde.

Im Mai 1050 erscheint Airard als Abt von St. Paul³, schon am 1. November nennt er sich Bischof von Nantes, er zählt sein erstes Jahr als Bischof und verweist auf seine frühere Stellung im Kloster St. Paul, von wo er durch Wahl Leos IX. nach Nantes befördert sei⁴. Aber Airard konnte sich in seiner neuen Würde nicht behaupten; er musste nach Rom zurückkehren; im April 1059⁵ und nochmals im September 1060⁶ heisst er „episcopus et abbas sancti Pauli“. Danach kann man nicht zweifeln, dass Airard auch als Bischof Abt geblieben ist.

Zwischen den beiden Daten, dem April 1059 und dem Sep-

sprochen sei, so gebühre Martens doch das Verdienst, die Frage „scharf formuliert und zu ihrer Lösung einen grundlegenden Beitrag geliefert zu haben“. Ganz anders urteilt Sackur Die Cluniacenser II 309 Anm. 3 und 312 Anm. 3. Nach seiner Meinung hat Martens „mit einer wunderbaren Leichtigkeit entgegenstehende Zeugnisse beseitigt“. Durchaus ablehnend verhalten sich auch O. Rottmann in der Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland 1892 (XVIII) 334 ff. und J. Greving Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae S. 16 Anm. 6. Zuletzt hat U. Berlière der Frage eine eigene Untersuchung gewidmet, Revue Bénédictine 1893 S. 337—347. Er schliesst mit den Worten: „nous ne croyons pas, qu'il ait apporté la précision et la clarté suffisantes pour soulever autre chose que des objections; des preuves il n'en a pas données.“

3. Jaffé-Löwenfeld 4219.

4. Morice Mém. pour servir de preuves à l'hist. de Bretagne I 402.

5. Siehe meine Schrift über die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 32.

6. Muratori Ant. Ital. V 1042—44. Giorgio e Balzani Reg. Farf. V 294, 295.

tember* 1060, begegnet uns nun Hildebrand in auffallenden Beziehungen zu St. Paul. Am 25. August 1059 heisst er „sancti Pauli prepositus“⁷. Der Titel hat hier schwerlich den technischen Sinn „Propst“, denn die Pröpste der Benediktiner Italiens hatten nun — wenn ich nicht irre — zumeist den Priors ihren Platz eingeräumt, namentlich auch in St. Paul⁸. So möchte „praepositus“ lediglich „Vorgesetzter“ bedeuten. War aber damals nicht Airard Abt von St. Paul? Ja noch mehr: am 1. Dezember desselben Jahres heisst Hildebrand geradezu „abbas de monasterio sancti Pauli“⁹. Also wären er und zugleich Airard Aebte von St. Paul gewesen. Wie lösen wir den Widerspruch?

Die beiden Urkunden sind nicht aus der römischen Kanzlei hervorgegangen¹⁰; zwei Notare, die über Hildebrands Stellung kaum genauer unterrichtet waren, haben sie in Melfi und in Florenz geschrieben. Nur soviel möchte ich aus den Titeln schliessen, dass Hildebrand eigentlicher Leiter des Klosters war. So nannte ihn der eine Schreiber frischweg „Abt“, der andere wählte die dehnbare Bezeichnung: „Vorgesetzter“. Dazu passt nun aber recht gut, dass es von demselben Leo IX., der den Abt Airard nach Nantes beförderte, im Papstbuche heisst, er habe Hildebrand das Kloster St. Paul übertragen „ad regendum“¹¹. Nicht minder stimmt die Angabe Pauls von Bernried¹² mit meiner

7. Pflugk-Harttung *Iter Ital.* 419 Nr. 36.

8. „— ut nullus unquam sancti Pauli abbas, prior vel monachus“ etc. J.-L. 4594.

9. Muratori *Ant. Ital.* VI 227 und besser bei Pflugk-Harttung *Iter* 422 Nr. 38. Das Jahr 1060 ist nach dem Stile der Pisauer berechnet. Wenn auch die Urkunde in Florenz ausgestellt wurde, so braucht doch nicht auf Florentiner Art gezählt zu sein: der Empfänger war Bischof von Volterra. Uebrigens hat Nikolaus II., in dessen Gegenwart das betreffende Rechtsgeschäft zum Abschluss kam, von Anfang November 1059 bis über das Ende des Jahres in Florenz gewilt; ferner entspricht die 13. Indiktion dem 1. Dezember 1059. Darnach haben denn auch J.-L. S. 516, Pflugk-Harttung a. a. O. und andere 1059 angenommen.

10. Die erste haben Martens und Greving übersetzt, die zweite S. 8 und S. 23 für unecht erklärt: ihnen entging, dass Pflugk-Harttung a. a. O. sie nach dem Original veröffentlicht hat.

11. *Lib. pont. ed. Duchesne* II 275.

12. *Vita Greg. c. 13 ap. Watterich* I 478.

* S. 229.

Ausführung überein: „[Hildebrandus a Leone papa] monasterio sancti Pauli miserabiliter desolato prelatus est“. Ihr entspricht dann* aber auch namentlich der Titel, den Hildebrand in einer Konzilsakte des Jahres 1057 führt: „provisor monasterii s. Pauli“¹³.

Mithin wurde der Abt von St. Paul Airard im Jahre 1050 Bischof von Nantes; daneben behielt er seine frühere Würde bei. Die thatsächliche Regierung des Klosters übernahm jedoch Hildebrand, der in Folge dessen einem Fernerstehenden wohl als Abt selbst erscheinen konnte. Und Hildebrand gab seine Stellung auch nicht auf, als Airard nach Rom zurückgekehrt war. Eben zwischen den beiden Daten, da Airard als Bischof und zugleich als Abt bezeichnet wird, galt Hildebrand nicht minder als Abt oder als Vorgesetzter.

Abt ist Hildebrand auch nach Airards Tode¹⁴ nicht geworden. Doch erhalten wir nun für das Amt, in welchem er immer noch verblieb¹⁵, wieder eine zutreffendere Titulatur, die dem „provisor monasterii s. Pauli“ von 1057 nahekommt. Freilich sind die Urkunden, die uns jetzt zur Verfügung stehen, auch Akte der päpstlichen Kanzlei selbst. Sie geben uns überdies Kunde, dass Hildebrand dem Kloster nicht allein als geistliches Oberhaupt vorstand, sondern auch dessen Geschäfte besorgte. Im Jahre 1064 unterzeichnet er sich als „monasterii sancti Pauli rector et oeconomus“¹⁶, und 1066 bestätigt Alexander II. die Uebereinkunft, welche Abt Oderich von Vendôme „cum Heldiprando archidiacono atque coenobii sancti Pauli [rectore et] oeconomo“ betreffs der Kirche St. Prisca abgeschlossen hat; „Heldiprandus [archidiaconus] sanctique

13. J.-L. 4370.

14. 1064 heisst es von Airard: „dum vixerit.“ Gallia christ. XIV Instr. p. 172.

15. Anders urteilt Greving a. a. O. 23. Danach „findet sich in einer allerdings nicht unanfechtbaren Urkunde vom 2. Februar 1073 seine Unterschrift als Kanzler des hl. Petrus und Abt vom hl. Paulus“. Greving fügt als Anmerkung hinzu: „Ueber die Echtheit der Urkunde siehe J.-L. 4765.“ Da steht aber nur das verhängnisvolle Kreuz, kein Wort der Rechtfertigung!

16. J.-L. 4494. Die Urkunde ist, wie schon Löwenfeld bemerkt hat, ohne Grund verdächtigt worden. Weshalb Martens S. 7 Anm. 1 wiederum Bedenken trägt, ist nicht abzusehen.

* S. 230.

Pauli monasterii rector“ habe dem Abte die Kirche überlassen; dafür bezieht sich der Papst auf eine Urkunde, die „Heldiprandus archidiaconus ac s. Pauli rector cum monachorum s. Pauli generalis capituli consensu tradidit“¹⁷.*

Allerdings könnte man ja nun Rektor im Sinne von Abt nehmen, und wirklich ist das Wort so gebraucht worden; aber dass es hier eine andere Bedeutung hat, beweist doch eine vom Papste scharf durchgeführte Unterscheidung: den Oderich von Vendôme nennt er zweimal Abt und eben so oft spricht er von dessen Nachfolgern als Aebten, dagegen bezeichnet er den Hildebrand mehrfach als Rektor, während er mit Bezug auf eine spätere Ordnung, die ihm offenbar die regelmässige ist, sich wieder an die Aebte von St. Paul wendet.

Das sind die Daten über die Beziehungen Hildebrands zu dem römischen Kloster¹⁸. Sie ausführlicher zu besprechen, als bisher geschehen ist, schien mir der Mühe wert zu sein¹⁹. Wenn danach Hildebrand aber Oberhaupt von St. Paul war, wird dann jemand annehmen können, er sei nicht Mönch gewesen? Ihn für einen Weltgeistlichen zu halten, scheint mir im Hinblick auf die Zeit der Reformen ganz unzulässig.

II. Martens handelt von einer Inschrift, „die über den Pforten von St. Paul gestanden haben soll“. Nicht: „über den Pforten“, und nicht: „gestanden haben soll“. Die Inschrift ist nämlich ein Bestandteil der berühmten Klosterthüren, die der Brand von 1823 zwar stark beschädigte, aber doch nicht zerstörte. Das erzgegossene Kunstwerk widmete der bekannte Pantaleon von Amalfi, der es in Konstantinopel anfertigen liess, dieses und andere: zu St. Angelo^{19^a} auf dem Berge Gargano, zu Atrani bei Amalfi sieht man

17. Mabillon *Annal. ord. s. Benedicti* IV 692 ed. Lucae.

18. Dass er auch bei Lampert (ed. Holder-Egger 73) als „abbas de s. Paulo“ erscheint, ist zur Genüge bekannt, hat aber keinen weiteren Wert.

19. Dieselbe Stellung hatte in einer früheren Zeit der Abt Ingulf von Tours innegehabt: „— dum a Roma reverteretur de monasterio S. Pauli, cuius rector erat“ etc. *Brevis hist. Turon. ap. Salomon Recueil des chron. de Touraine* 228.

19^a. Weggen Monte S. Angelo Schulz I 242.

* S. 231.

ähnliche Thüren, die auch in Pantaleons Auftrag²⁰ ein Byzantiner gegossen hat^{20a}. Doch zu unserer Inschrift! Ich lasse sie folgen, wie Herr Dr. Spiro sie abzuschreiben die Güte hatte.* Was der Brand von 1823 vernichtet hat, ergänze ich aus älteren Drucken²¹, es in Klammern setzend:

„Anno millesimosseptuagesimo ab incar[natione] domini tempor[ibus] domni Alexandri sanctissimi pape qar[ti] et domni [I]dep[ran]di uenerabili monachi et [archidiaconi] constructe sunt porte iste in regiam urb[em] Constantinopolim, adiuvante domno] Pantaleone [consuli, qui] ille fieri [iussit].“

Diese Inschrift nun, die den Hildebrand so ausdrücklich als Mönch bezeichnet, verdient nach Martens keine Beachtung, weil sie wegen Erwähnung Alexanders IV., der von 1254—1261 den päpstlichen Stuhl innehatte, aus viel späteren Zeiten rührt. Dann müsste eine andere Inschrift, wonach die erwähnten Thüren von St. Angelo gegossen wurden: „in regiam urbem Constantinopoli adiuuante domno Pantaleone, qui eas fieri iussit“²², wohl als Muster gedient haben. So wird vielleicht Martens schliessen. Ich finde dagegen in der Uebereinstimmung der Worte nur einen Beleg, dass unsere Inschrift, gleich den Thüren von St. Paul selbst, ein Werk des 11. Jahrhunderts ist²³. Aber Alexander IV.? Ihn dürfen

20. Giesebrecht II 680 über Pantaleon.

20^a. Vgl. E. Strehlke Ueber Byzantinische Erzthüren des 11. Jahrhunderts in Italien und das Geschlecht des Pantaleon von Amalfi, in Quast und Otte Ztschr. f. christl. Archäologie und Kunst 1857 S. 117. Mit Zusätzen auch bei H. W. Schulz Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien II 228.

21. Siehe Strehlke a. a. O. 116. Schulz a. a. O. 248.

22. Siehe Strehlke a. a. O. 117. Schulz a. a. O. 249.

23. Dass verschiedene Autoren die Inschriften der Thüren von St. Paul verfasst haben, — mag man schon aus der Verschiedenheit der Sprachen vermuten. Aber auch die lateinischen Inschriften sind nicht von einem und demselben entworfen, denn die Verse teilen nicht die Fehler der Prosa: diese ist gerade so schlecht, wie auf den Thüren von St. Angelo und zu Atrani.

* S. 232.

wir — glaube ich — dem byzantinischen Ursprunge zu Gute halten²⁴.

Gegen die Hypothese, dass die Inschrift einer späteren Zeit angehöre, spricht doch auch die einfache Erwägung, dass man nach 1073, dem Jahre, in welchem Hildebrand den päpstlichen * Stuhl bestieg, sicher nicht die Bescheidenheit geübt hätte, ihn lediglich Mönch und Archidiakon zu nennen. Und ferner — glaubt jemand im Ernste, dass der Römer, der doch frühestens im 14. Jahrhundert seinen Zusatz eingegraben hätte, an die Arbeit gegangen wäre, ohne sich vorher zu vergewissern, welche Ordnungszahl der Papst des angegebenen Jahres 1070 geführt habe?

Schade, dass das ganze Gebiet der mittelalterlichen Inschriftenkunde kaum irgendwo von Axt und Spaten berührt ist. So würde ich in eine Wildnis geraten, wenn ich mich auch mit den epigraphischen Dingen befassen wollte²⁵. Aber vielleicht genügen meine übrigen Bemerkungen.

III. Sehr einfach ist das Verfahren, womit Martens die Zeugeschaft „Hildebrandus monachus“, die er in drei verschiedenen Urkunden gefunden haben will, aus dem Wege räumt. Die Originale sind uns nicht erhalten, und Kopien könnten nichts beweisen. Folglich wären drei Schreiber, als ob sie sich mit einander verabredet hätten, auf dieselbe Fälschung verfallen! Doch nein, so schlimm steht die Sache nicht. Martens hat vielmehr aus einer Urkunde drei gemacht: in Wahrheit bleibt nur die kaiserliche

24. Das ist auch die Ansicht von W. Heyd (Deutsches Kunstblatt IX 234 Anm.): „Konnte es nicht auch ein Versehen des konstantinopolitanischen Künstlers sein, der mit der Reihenfolge der Päpste unbekannt war?“ — Strehlke und Schulz haben den Fehler einfach vermerkt, der Gedanke an Fälschung scheint ihnen ganz fern zu liegen. — Wenn ein Byzantiner die Inschrift verfasst hat, wenn er also bis zu dem nicht eben hohen Grade, den die fehlerhafte Fassung verlangt, des Lateinischen mächtig gewesen ist, dann mag ihm vorgeschwebt haben, dass Alexander II. nach Leo IX., d. h. nach jenem Papste, unter dem die Kirchentrennung erfolgte, als vierter die Tiara trug, und so liesse die falsche Ordnungszahl sich erklären.

25. Auch weiss ich nicht einmal, ob die Inschriften gegossen sind, wie die Thüren selbst, oder eingegraben. In ersterem Falle ist jede Fälschung unmöglich, nur in letzterem wäre sie an sich denkbar. Guss eines Werkes, sagt man mir, fände sich öfter in Verbindung mit Inzisionen.

* S. 203.

Fassung des Papstwahldekrets von 1059²⁶. Diese enthält „viele materielle Unwahrheiten“, und danach brauche man „die Kennzeichnung Hildebrands als Mönch nicht weiter zu beachten“. Aber einmal betreffen „die materiellen Unwahrheiten“ durchaus* nur den Text, während die Unterschriften, wie bisher wenigstens allgemein angenommen wurde, einfach der echten, uns leider nicht vollständig erhaltenen Fassung des Wahldekrets entlehnt sind, und dann dienen alle erwiesenen Aenderungen einem ganz bestimmten Zwecke. Kann der „Kennzeichnung Hildebrands als Mönch“ an dieser Stelle aber eine Absicht zu Grunde liegen?

IV. Martens glaubt nun die Zeugnisse für das Mönchtum seines Helden beseitigt zu haben; er hält es fortan für ausgemacht, dass Hildebrand Weltpriester gewesen sei. Denn wie viele Zeitgenossen auch von ihm als von einem Mönche reden, — nach Martens befinden sich alle im Irrtum, wenn sie nicht gar selbst lügen.

Hildebrand trug eine Kutte, doch nicht als Zeichen seines wirklichen Standes, sondern weil er den Mönchen von St. Paul, deren Rektor und Oekonom er war, „äusserlich gleich erscheinen wollte“. Das ist die *petitio principii*; und aus dem Kleide, welches Hildebrand auch als Papst nicht ablegte, habe man dann — so fährt Martens fort — den falschen Schluss auf den Stand gezogen. Aber als hätte er die Unzulänglichkeit des Beweises gefühlt, — er thut noch ein Uebriges: er bemängelt wenigstens zwei unserer

26. Auf eine Konzilsakte von 1059, welche die Streitsache zweier Bischöfe entscheidet, bezieht Martens die Unterschriften bei Mansi Coll. conc. XIX 918: „in chron. Farfensi, cuius memini superius“ [d. i. S. 905]. Da gedenkt Mansi der Chronik von Farfa als einer Quelle für das Papstwahldekret von 1059. Jene Streitsache zweier Bischöfe, welcher Martens die Unterschriften anhängt, hat nichts mit der Chronik von Farfa zu schaffen. Dann hat Mansi S. 909 „ex cod. Vat. [1894] ap. Labbeum“ [Sacros. conc. IX 1259] und S. 910 „ex cod. Florentini ap. Martène“ [Ampl. coll. VII 60] die Zeugenreihe wieder des Papstwahldekretes von 1059 mitgeteilt. Wenn Martens die von Mansi angeführten Werke eingesehen hätte, so würde er die Unterschriften nicht für ein Sendschreiben an den Erzbischof von Amalfi beansprucht haben! In diesem Irrtum ist Greving seinem Vorgänger gefolgt, jenen hat er doch nicht eigentlich berichtigt: S. 25 Anm. 4 wird die Namenreihe der Chronik von Farfa auch dem Briefe an den Erzbischof von Amalfi zugeteilt.

* S. 234.

wichtigsten Gewährsmänner, damit eine Unklarheit, ja auch nur eine Kürze ihre Angaben über Hildebrands Mönchtum in Misskredit bringe. So sage Donizo „nur kurz und flüchtig“ „hunc monachi deflent, monachus quia noscitur esse“. Dass Donizo von Urban II., unter dessen Regierung er, schon ein Erwachsener, in das Kloster Canossa eingetreten war, ebenso „kurz und flüchtig“ bemerkt: „Urbanus rethor, monachus prius et modo rector“²⁷, kommt für Martens nicht in Betracht, und er hält es denn natürlich auch für bedeutungslos, dass Donizo in Canossa lebte, in Canossa, wo wenigstens in den drei ersten Lustren seines Aufenthaltes sicher noch mehr als ein Mönch von der Demütigung Heinrichs IV., von dem Triumph Gregors als Augenzeuge erzählen konnte. Sodann: Bruno von Segni nennt Hildebrand einen römischen Mönch, und weil Bruno nun nicht auf alle Fragen, die Martens an ihn stellt, die reinlichste Antwort giebt, so meint er doch wohl, sei seine Aussage ohne allen Wert. Dass Bruno schreibt, Gregor habe in seiner Gegenwart oft über Leo IX. gesprochen, er habe diesem einen Biographen gewünscht, und dabei gerade ihn mit * besonders ermunternden Blicken angeschaut; dass Gregor danach dem Bischof von Segni wahrhaftig kein Fremdling war; — solche Erwägungen haben für Martens keinen Sinn. Wir lassen sie um so nachdrücklicher auf uns wirken und dürfen der zweimaligen Versicherung Brunos²⁸, Hildebrand sei Mönch gewesen, vollen Glauben schenken. Kaum geringere Bedeutung hat das Zeugnis Arnulfs von Mailand, der ihn sah und kannte, der einmal auch als Gesandter zu ihm ging²⁹. Doch diese Angabe hat Martens nicht beanstandet, er ist einfach darüber hinweggegangen³⁰. Andere Nachrichten meine ich bei Seite lassen zu sollen³¹, wohl aber muss

27. II 3, Mon. Germ. SS. XII 386.

28. Vita Leonis IX ap. Watterich Vitae pont. I 96, 97 == Libell. de symoniacis, Lib. de lite II 547, 548.

29. III 14, V 9, Mon. Germ. SS. VIII 20, 31; cf. Landulf. Mediol. *ibid.* 83.

30. Ebenso über die Erwähnungen Hildebrands als Mönches, die sich in der Vita Anselmi Lucens. ep. von Rangerius finden, ed. La Fuente 69, 85, 100, 182, 189.

31. Um so mehr, als sie nach Martens keine entscheidende Bedeutung haben, z. B. die Anklage der Brixener Synode: „habitu monachus videri et * S. 235.

zunächst eines Streites unter Menschen der damaligen Zeit gedacht werden, denn dessen Voraussetzung, ja dessen *conditio sine qua nōtī ist* eben Gregors Mönchtum. Dann bedarf eine einzelne Stelle, in der schon ein Zeitgenosse seinen Zweifel ausgedrückt haben soll, noch einer besonderen Erörterung.

Dauernder Aufenthalt an einem und demselben Orte, erklärt Wenrich von Trier, sei für den Mönch das erste Gebot; Gregor aber sei dem Kloster entlaufen und hätte die Städte Italiens, Deutschlands, Galliens durchzogen³². Sein Kloster habe er verlassen, beschuldigt ihn der Kardinal Benno³³, und eben darum nennt Benzo von Alba ihn einen Sarabaiten³⁴. Der Ravennate Petrus Crassus aber, der in der Umgebung des Gegenpapstes lebte, verweist den Mönch Hildebrand, wie er ihn unzählige Male nennt, auf die Regel des hl. Benedikt³⁵, dass einem Mönche nach abgelegtem Gelübde — „*ex illa die non liceat de monasterio exire*“; von Gregor stehe dagegen fest: „*iugum regulae contra regulae disciplinam collo protinus excussit*“. Wie ganz anders sei doch das Verhalten des ersten Gregor gewesen! Ihn habe Papst Benedikt mit Gewalt dem Kloster entreissen müssen! Den geradezu entgegengesetzten Standpunkt nimmt Mangold von Lautenbach ein: „*monachilis silencii censura interim paullulum intermissa*“ habe Gregor VII. dem Beispiele Gregors I. entsprechen, man dürfe ja nur an dessen Reise nach Konstantinopel denken. In der Ueberschrift des Kapitels rechnet er es seinem Helden zum Verdienste an, „*quod suscepto religionis habitu tot urbes et regiones perlustrat*.“³⁶ Soviele Worte, soviel Eifer um einen Irrtum, in dem die Menschen sich befunden hätten!

Aber schon ein Zeitgenosse hat ja nach Martens gezweifelt, ob Hildebrand einem Orden angehört habe!

professione non esse“. Const. et acta I 119. Martens hält es nur für „zulässig“, sie „gegen die Annahme des Mönchtums zu verwerten.“ Er nimmt „*professio*“ im Sinne von Gelübde; man vergleiche die Umschreibung des Rangerius S. 85: „*Monachus ex habitu, sed non ex religione*.“

32. Libelli de lite I 286.

33. *ibid.* II 377.

34. Mon. Germ. SS. XI 593 Anm. 42 u. 44.

35. Libelli I 441.

36. *ibid.* I 331. Der Text erschien ungefähr gleichzeitig mit der Arbeit von Martens; die Ueberschriften waren auch früher schon gedruckt.

* S. 236.

Wido von Ferrara schreibt: „-- cum, adhuc adolescentulus, monachus diceretur, magnam sibi pecuniam congregavit“. Dass damit das Mönchtum Hildebrands nicht geradezu abgeleugnet sei, mag Martens einräumen; aber der Ausdruck „diceretur“ enthalte „doch zum mindesten einen Zweifel“, ob der Jüngling durch ein Gelübde sich wirklich gebunden habe. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, Kreusa habe in ihrer Frage: „Uxor quondam tua dicta relinquitur?“ „zum mindesten einen Zweifel“ geäußert, ob sie die Gattin des Aeneas gewesen sei, und die Worte Gregors I.: „Hoc in loco quisquis pastor dicitur“ etc.³⁷, — sie enthielten „zum mindesten einen Zweifel“, ob es in Rom Bischöfe geben würde. Das genügt, um den einzelnen Ausdruck zu erläutern. Und der Zusammenhang des ganzen Satzes? Die Antwort kann nur lauten: Hätte Wido an Hildebrands Mönchtum gezweifelt, so verlöre seine Anklage ihre rechte Bedeutung. Endlich muss ich bemerken, dass die Worte nicht eigentlich von Wido herrühren, sondern aus einem Briefe des Gegenpapstes³⁸, der doch gewiss den wahren Stand seines Konkurrenten gekannt hat. *

V. Den vorgeführten Zeugen, die in gutem Glauben, aber schlimmer Unkenntnis vom Mönchtum Gregors berichteten, steht eine Art verschämter Lügner gegenüber! Sie kennen den wahren Sachverhalt, aber „sie wollen den Eindruck erwecken, Gregor sei Mönch gewesen“. Das suchen sie auf Umwegen zu erreichen. So Leo von Monte Cassino, der von Viktor II. erzählt³⁹, gegen den Willen des Kaisers, gegen seinen eigenen Wunsch habe Hildebrand ihn auf den hl. Stuhl erhoben: „propter quod utique postmodum dictus est [sc. Victor] monachos non amasse“. Leo hätte nicht den Mut gehabt, meint Martens, Hildebrand geradezu als Mönch vorzustellen, er hätte mit seiner gewundenen Ausdrucksweise ihn „sozusagen durch eine Hinterthür in die klösterliche Gemeinschaft einzuführen versucht“. Aber ist der Stand nicht aufs allerdeutlichste bezeichnet? Hätte es daneben noch der Trivialität

37. Lib. I ep. 24 ed. Ewald-Hartmann I 35.

38. Das zeigte 1880 Panzer Wido von Ferrara S. 57–63, und ihm hat sich namentlich auch Dümmler in seiner Ausgabe angeschlossen, Libelli I 554 Anm. 1.

39. lib. II cap. 86; Mon. Germ. SS. VII 687.

* S. 237.

bedurft: „denn Hildebrand war Mönch“? Dann beachte man wohl: nach Martens scheute sich Leo vor der Lüge, Gregor sei Mönch gewesen, und auf der anderen Seite hat er das Gerücht, Papst Victor II. habe die Mönche nicht geliebt⁴⁰, weil ihm das Papsttum von Hildebrand aufgezwungen worden sei, doch ohne jedes Bedenken verbreitet, obwohl er die notwendige Voraussetzung des angegebenen Grundes als krasse Unwahrheit gekannt hätte. Solche Verdächtigung träfe dazu noch einen Chronisten, dessen Zuverlässigkeit bisher gepriesen wurde⁴¹. Ähnlich soll auch Hugo von Flavigny verfahren. Nach ihm hat Hildebrand „*militiae christianae*“ seine Jugend gewidmet und * „*adolescensiam assumpto sanctitatis proposito inter mundi contemptores non sine magnis perfectionis indicibus perdomuit*“⁴². Jeder Leser ohne Voreingenommenheit wird sagen, Hugo habe sich so und nicht anders ausgedrückt, um zugleich die Art und Weise, wie Hildebrand als Mönch gelebt habe, auf die Nachwelt zu bringen. Nein, Martens erkennt klaren Blickes die nichtswürdige Tendenz des Chronisten. Dieselbe Anklage erhebt er dann noch gegen Paul von Bernried⁴³, auch gegen ihn ohne die Spur eines Beweises.

VI. Natürlich stützt Martens seine lahme Forschung auch auf die Krücken des *argumentum ex silentio*.

Der Abt Walo von Metz beglückwünscht den neuen Papst:

40. Martens sucht nun auch diese Notiz selbst zu entkräften. Er erklärt: „Kardinalbischof Humbert von Silva-Candida war ein sehr geschätzter Ratgeber des Papstes“. Das soll Meyer von Knonau, Heinrich IV. I 105, gezeigt haben. Doch sagt Meyer nur: „auch zu Victor stand er in guten Beziehungen“. Aber gesetzt, Humbert wäre so recht ein Vertrauensmann Victor's II. gewesen, — solchen Vorzuges erfreute er sich doch nicht als Mönch, sondern als einer der angesehensten Kardinäle der römischen Kirche. Der Einwand von Martens würde allein dann einen Sinn haben, wenn Leo behauptet hätte, wegen ihres mönchischen Standes seien auch hoch verdiente Kardinäle von Victor II. zurückgestossen worden. Eben so wenig bedeutet es, wenn Martens noch geltend macht, Hildebrand habe als Papst „stets“ mit Verehrung von Victor gesprochen, er habe also in dessen Gunst gestanden. „Stets“? Zweimal gedenkt er Victor's: I 19 p. 33 „*per venerandae memoriae papam Victorem*“, und VI 11 p. 340 „*sancti videlicet Leonis papae et Victoris*“.

41. Z. B. Wattenbach *GQn*⁶ II 236.

42. *Mon. Germ. SS.* VIII 422.

43. Watterich *Vitae pont.* I 477 seq.

* *S.* 238.

„sapientia dei eligens virum de plebe in populi eum sui caput constituit; in cuius nimirum vita et moribus, quo nitendum sit, plebs inferior valeat intueri“⁴⁴. Wäre Gregor Mönch gewesen, dann hätte der Abt sich gefreut, dass ein „vir de monasterio“ Papst geworden sei, den Regularen als Beispiel zu leuchten! Auch erscheine es bei einem Mönche gleichgültig, ob er aus dem Adel oder dem Volke hervorgegangen sei, denn das Gelübde tilge jeden Standesunterschied. Ja, — wenn Walo nun aber einmal seiner Vorliebe für David, „den Weisesten der Propheten“⁴⁵, einen Ausdruck geben wollte; wenn ihm die Gelegenheit passend erschien, — wie er an anderer Stelle sagt⁴⁶, — die Zither Davids anzuschlagen; wenn er gar glaubte, den neuen Papst mit seinem geliebten Judenkönig vergleichen zu können! Das war offenbar seine Meinung und Absicht. Denn Psalm 88, 20 heisst es von David: „exaltavi electum de plebe mea“ und 17, 44: „constitues me in caput gentium“⁴⁷. Wie konnte da von Hildebrands Mönchtum die Rede sein!

Desiderius von Monte Cassino hat Hildebrands an drei Stellen* gedacht⁴⁸. Einmal nennt er ihn einfach „Papst Gregor“, und darin erblickt auch Martens nichts Bedenkliches. Dann aber heisst es: „Gregorii pontificis, qui ab eo [sc. Leone IX.] educatus ac subdiaconus ordinatus, nunc autem in Romana urbe culmen apostolicum tenens, Christi ecclesiam verbis simul et exemplis illustrat, didici relatione“ etc. Dass Hildebrand als Zögling Leos IX. vorgestellt wird, dass er auch als Subdiakon von dessen Gnade erscheint, seines Mönchtums aber nicht gedacht ist, spricht

44. Mabillon *Analecta* I 247 hatte den Brief dem Abte Wilhelm von St. Arnulf zu Metz beigelegt. Ihm folgte Watterich I 740. Nach Pflugk-Harttung im Neuen Archiv VII 222 ist aber Abt Walo von St. Arnulf der Verfasser. Weshalb nun Martens S. 29 und mit ihm Mirbt in der *Hist. Ztsch.* N. F. XXXII 456 Wilhelm von Hirschau nennen, ist mir ein Rätsel.

45. Mabillon I, c. 261.

46. *ibid.* 256.

47. In weiterem Verlaufe des Briefes ermahnt er Gregor noch mit Psalm 44, 4: „Accingere gladio tuo super femur tuum!“

48. Mabillon *Acta* IV b 453, 454, 458 ap. Migne *CIL* 1006, 1007, 1013.

* S. 239.

nach Martens gegen die bisherige Meinung, er habe einem Kloster angehört. Warum? Ihn in diesem Zusammenhange als Ordensmann zu bezeichnen, wäre doch nur dann Veranlassung gewesen, wenn Leo IX. ihn auch eingekleidet hätte. Zuletzt erteilt Desiderius dem nachmaligen Papste selbst das Wort: „Cum essem --- subdiaconus et a beatae memoriae Victore --- in Galliam --- essem transmissus“ etc. „Vom Monachate des Subdiakons erzählt Desiderius nichts“. Gewiss nicht, denn Hildebrand wurde mit der gallischen Mission betraut als Subdiakon der römischen Kirche, keineswegs aber als Mönch irgend eines Klosters⁴⁹.

Oefter spricht Damiani von Hildebrand; seines Mönchtums hat er nie gedacht. Doch ist der Grund unschwer zu vermuten, Damiani bewundert in Hildebrand den kampfbereiten Streiter und weitschauenden Politiker; ob er diesen Mann, den er doch viel mehr scheute als liebte, für das Muster eines Mönches hielt, möchte sehr zweifelhaft sein; und weshalb sollte er dann gerade das Mönchtum Hildebrands betonen⁵⁰? *

Es bleibt Gregor selbst. Niemals bekennt er sich, wie Martens behauptet, als Schüler des hl. Benedikt; sein Ruhm ist, Nachfolger des hl. Petrus zu sein. Das wäre bei einem Hierarchen im Stile Gregors nicht überraschend; und vielleicht wird man auch fragen dürfen, ob Gregor nicht selbst empfunden habe, wie wenig gerade er Veranlassung habe, sein Mönchtum zu betonen. Weit entfernt, durch blosser Anlegung eines Habits, wie Martens meint,

49. Uebrigens meint auch Meyer von Knonau Heinrich IV. II 211 Anm. 41, Martens habe das Stillschweigen des Abtes Desiderius „mit Recht als Hauptargument“ gegen das Mönchtum Gregors angeführt.

50. Dazu hat er um so weniger Grund, als sein Prinzip war: „Quam male mercatur, qui monachorum praesumit claustra deserere!“ Gregor aber hatte das Kloster verlassen. Nebenbei nur ein Wort über die Folgerung, die Martens S. 31 Anm. 2 aus einer Erzählung Damianis zieht. „Hildebrandus Romanae ecclesiae archidiaconus retulit: Duos, inquit, sanctos monachos vidi“ etc. Daraus schliesst Martens: „Dass hier der nicht-mönchische Archidiakon von den zwei Mönchen separiert wird, ist offenbar“. Dann ist es auch wohl „offenbar“, dass nach folgendem Satze: „Der Geh. Rat von Giesebrecht erzählte: Zwei gelehrte Professoren“ u. s. w., der Verfasser der Kaisergeschichte eher alles andere gewesen wäre, als ein Professor. Doch man verzeihe.

* S. 240.

als Mönch erscheinen zu wollen, soll er vielmehr sein Ordenskleid nur ungern zur Schau getragen haben:

Monachus ex habitu, sed non ex religione,
Quem tamen abscondit, ne sibi testis eat,
At pallam induit et clara veste refulget
Et quasi nupturus pigmaea membra tegit⁵¹.

„Quem tamen abscondit!“ Wenn diese Angabe zutrifft⁵², so bestätigt sie meine Vermutung, Gregor habe in richtiger Erkenntnis seinen Stand als Mönch nicht gern in Erinnerung gebracht. Aber hat er's wirklich nie gethan?

Nach Martens hätte Gregor in der Konzilsrede vom Februar 1076 eine Wendung gebraucht, die „in den Gesichtskreis eines echten Ordensmannes nicht hineinpasst“. Er spricht unmittelbar zu Petrus: „Tua sancta Romana ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit et ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere“⁵³. Da soll Gregor die Meinung, er sei Mönch gewesen, förmlich selbst zurückweisen, denn der „echte Ordensmann sehnt sich stets nach monastischer Ruhe“, er greift nicht zum Pilgerstabe, und wenn er glaubt, „durch Reue und Busse früheres gut machen zu müssen, so bietet auch dafür sein Kloster den naturgemässen Ort“. Also habe Gregor, wenn auch nur hypothetisch, eine ganz unmönchische Anschauung geäußert! Diese Ausführungen werden mit einer gewissen Komik wirken, wenn man Stellen der Chronik von Monte Cassino vergleicht. Abt Desiderius ist Papst geworden,* er, „qui iam dudum decreverat, vitam suam in quiete transigere et qui magis optabat in divina peregrinatione suum tempus finire“. Und nochmals heisst es von ihm, er würde es vorgezogen haben, „in divina peregrinatione vitam finire, quam tanti ordinis fascibus gravissimis colla submittere“⁵⁴. Wie man sieht, hätte der „archangelus

51. Rangerii Vita Anselmi ed. La Fuente 85.

52. Ebenso sagt Wenrich von Trier: „vestem illam, quod solum in eo de monacho remanserat, preciosis exuviis, ut nihil minus quam monachus videretur, desuper occultasse“. Libelli I 286.

53. Ep. III 10 a ed. Jaffé 224.

54. Petri chron. Casin. III 66, 67. Mon. Germ. SS. VII 748, 749.
* S. 241.

monachorum“ — so nennt ihn Damiani — denselben gar nicht mönchischen Wunsch gehegt. Doch Scherz bei Seite! Bisher hat man das Wort „Peregrinatio“, wenigstens mit Bezug auf die Chronik von Monte Cassino, stets als klösterliches Leben erklärt⁵⁵, so namentlich auch Du Cange. Es wird Martens Sache sein, die Verkehrtheit der Deutung nachzuweisen; jedenfalls aber hat er zu zeigen, dass Gregor VII. „Peregrinatio“ in einem anderen Sinne gebraucht habe⁵⁶, als nach allgemeiner Ansicht der Chronist von Monte Cassino, der im übrigen doch den gleichen Gedanken ausführt. Wie aber auch immer, — nicht eben viel scheint mir darauf anzukommen, ob Gregor die wohlbegründete These alter und neuer Zeit gleichsam noch mit eigenem Siegel beglaubigt. Es bleibt eine Fülle schlagender Argumente, die über sein Mönchtum keinen Zweifel lassen; — sie zu entkräften, hat Martens vergebens Worte zu Worten gefügt.

55. S. die Begründung des Angelo de Nuce bei Muratori SS. IV 476 Anm. 2.

56. Man übersehe in Gregors Worten nicht: „seculari ingenio“ als Gegensatz zu: „in peregrinatione“.

VI.

Zu den Anfängen des Kirchenstreits unter Heinrich IV.

A.

Hat Nikolaus II. das Wahldekret widerrufen?*

Die alte, wohl allgemein verworfene Meinung, Papst Nikolaus II. habe seine Wahlordnung vom Jahre 1059 später geändert oder umgestossen, hat K. Panzer jüngst wieder aufgenommen und als richtig zu erweisen versucht.¹ Sein wesentliches Argument aber ist, dass Bonitho zum Jahre 1060 erzählt, Nikolaus habe eben damals ein Gesetz erlassen** „de electione pontificis; cui legi 113 episcopi subscripsere“. Der nun folgende Auszug, behauptet Panzer, fasse die neuen Bestimmungen zusammen. Im Jahre 1059 habe Nikolaus noch nicht gewagt, den Kaiser ganz von der Papstwahl auszuschliessen; erst das Bündnis, welches er im Herbst 1059 mit den Normannen einging, soll ihn im Jahre 1060 ermutigt haben, das dem Kaiser im Vorjahre noch zugestandene Recht zurückzunehmen. Die Tragweite dieser Ausführungen leuchtet ein: die Geschichte des Kirchenstreites unter Gregor VII. muss umgeschrieben werden, wenn die Kurie zunächst dem Kaiser ein wie auch immer beschaffenes Recht bei der Papstwahl eingeräumt, dann widerrufen hat.

Aber kann Bonitho nicht geirrt haben? Kann er nicht das Papstwahldekret vom Jahre 1059, unter Weglassung der dem Reiche verbleibenden Gerechtsame, zum Jahre 1060 angesetzt haben? Das wurde bisher um so zuversichtlicher behauptet, als einerseits kein Geschichtsschreiber von einer Neuordnung der Papstwahl im Jahre 1060 auch nur eine Andeutung gemacht, als andererseits Bonitho kein Wort von einem Wahldekret des Jahres 1059 gesagt hat. Diese beiden Momente legen die Annahme, der 20 Jahre später schreibende Bonitho habe geirrt, doch sehr nahe. Panzer geht darüber hinweg. Er meint die Chronologie Bonithos durch den Zusatz: „cui legi 113 episcopi subscripsere“ gegen

1. *Histor. Taschenbuch* 1885 S. 55—78.

* *MIÖG.* VI (1885) 550—558. *Kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters V.*

** S. 551.

jeden Zweifel gesichert, denn zu Ostern 1060 seien eben 113 Bischöfe in Rom erschienen, nicht zu Ostern 1059. Bisher hatte man die umgekehrte Ansicht vertreten. Sehen wir zu, wie Panzer seinen Beweis führt!

Dass die 113 Bischöfe auf der Synode von Ostern 1059, nicht auf der von Ostern 1060 anwesend waren, folgerte man unter anderem auch aus einer Urkunde, worin ein Streit der Bischöfe von Siena und Arezzo entschieden wird². Der Papst sitzt zu Gerichte „in generali synodo intra basilicam Constantinianam, 100 quoque ac 13 episcopis cum eo residentibus“; das Datum aber lautet: „Anno dominice incarnationis 1058, indictione 12 currente, mense Ma(dio) initiante³, anno primo pontificatus sui“. Da Indiktion und Pontifikatsjahr zu 1059 stimmen, * so hatte niemand Bedenken getragen, 1058 in 1059 zu ändern. Erst Panzer ist weiter gegangen. Nach der Ueberlieferung der Urkunde, die uns nur in Abschrift des 12. Jahrhunderts erhalten ist, sieht er sich berechtigt, 1060 statt 1058 zu setzen und Indiktion wie Pontifikatsjahr um einen Einer zu erhöhen⁴. Freilich meint er nicht bloß durch die Ueberlieferung der Urkunde zu so weit gehender Aenderung befugt zu sein, er findet dazu vielmehr auch eine Nötigung in dem Inhalte. Denn mit Bezug auf seinen Gegner sagt der Bischof von Siena zum Papste: „A vobis quoque in presentia prime utique vestre synodi monitus et huic tam venerabili deoque dilecto concilio ad rationem super hac quaerela

2. Mansi Coll. conc. XIX 916. Pflugk-Harttung Acta pont. II 84. — Ueber die Datierung der Urkunde handelt auch Pflugk in den Forsch. z. dtsh. Gesch. XXV 365—368. Ich stimme mit seinem Resultate überein. Da meine Widerlegung Panzers aber schon zu Papier gebracht war, als Pflugks Aufsatz erschien, vor allem da ich den Beweis — wie mir scheint — viel schärfer gefasst und viel schlagender geführt hatte, so sah ich keinen Grund, mich mit einem Hinweise auf Pflugks Datierung begnügen zu müssen. Was Pflugk verfehlt oder nicht gesehen hat, werde ich in einzelnen Anmerkungen hervorheben.

3. Mansi las nur: „mense . . . initiante“; Pflugk-Harttung erkannte noch „Ma . . .“, und dass „Madio“, nicht etwa „Martio“ zu ergänzen ist, zeigt der Umstand, dass die Ostersynoden von 1059 wie auch von 1060 erst im April begannen.

4. a. a. O. 70 Anm. 3.

* S. 552.

faciendam adesse, indutiis tunc impetratis⁵, iussus posteaque litteris vestris vocatus, dum renuit venire, censeat sanctitas vestra, quod ex hoc tam diu ventilato negotio debeatis diffinire“. Nun aber behauptet Panzer, dass die „erste Synode“, von welcher die Angelegenheit bis auf „dieses Konzil“ vertagt wurde, eben die Ostersynode von 1059 gewesen sei, denn früher habe Nikolaus überhaupt keine Synode gehalten. Also wäre „dieses Konzil“, welches den Streit endlich austrug, eben nicht die Ostersynode von 1059, sondern 1060. Leider ist die Voraussetzung verkehrt⁶; denn Nikolaus hat noch vor Ostern 1059 eine Synode gehalten. Als er auf einem Konzil zu Siena⁷, d. h. der Stadt des Klägers, zum Papste gewählt worden war, da beschied er alsbald eine Synode nach Sutri, die über den Gegenpapst Benedikt entscheiden sollte. Bonitho berichtet: „invitavit ad synodum — non solum Tusciae, sed et Longobardiae episcopos, ut venientes Sutrium de periuro et invasore tractarent consilium. Quos ubi Sutrium adventantes audivit prefatus Benedictus“ etc.⁸. Wenn man nun nicht etwa schon das Konzil in der Stadt des Klägers, also das Konzil, aus welchem Nikolaus als Papst hervorging, dessen „erste“ Synode nennen mag, so ist jedenfalls dem Osterkonzil von 1059 wenigstens eine Synode vorausgegangen, nämlich die von Sutri. Hierher waren ja aber auch die tuscanischen Bischöfe beschieden. Danach* konnte der Bischof von Siena denn auch Anfangs Mai 1059 mit dem besten Grunde auf eine „erste“ Synode Nikolaus' II. zurückweisen. Und so wenig die „prima synodus“ dem Jahre 1059 widerspricht, so wenig auch das zweite Argument, das Panzer

5. So ist natürlich zu lesen, nicht „imperatis“, wie überall geschrieben und gedruckt ward.

6. Dass übrigens ich selbst den Irrtum verschuldet habe, sieht man aus der angeführten Note Panzers. Ich aber bin wahrscheinlich durch den Druck eines Aktenstückes bei Mansi l. c. 907 verführt worden. Da heisst eben unsere Synode „ipsa prima synodus“. Aber im Vergleiche mit dem sonst übereinstimmenden Briefe l. c. 897 erkennt man, dass „ipsa sancta synodus“ zu lesen ist.

7. Siehe die Inschrift, welche nach Pecci Vescovi di Siena 123 mehrfach gedruckt ist.

8. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. II 642.

* S. 568.

für 1060 geltend macht. Hildebrand heisst in unserer Urkunde nämlich Archidiakon, und wie Panzer behauptet⁹, erscheint derselbe zum ersten Male, nachdem er noch im August 1059 nur Subdiakon genannt wurde, im Oktober 1059 als Archidiakon. Nun ist aber schon von anderer Seite bemerkt worden, dass Hildebrand gemäss der von ihm thatsächlich eingenommenen Stellung wohl einmal Archidiakon heisst, noch ehe er offiziell die Würde bekleidet¹⁰. So in zwei Briefen Damianis, die vor Oktober 1059 geschrieben sind¹¹; so aber auch in zwei Diplomen, die man bisher für die von Hildebrand damals ausgeübten Funktionen noch nicht beachtet zu haben scheint. Schon am 13. Mai 1057 unterschreibt „Hildebrandus s. Rom. ecclesiae archidiaconus“ eine Urkunde¹², deren Daten unverrückbar sind und deren Echtheit zu bezweifeln ich keinen Grund sehe¹³; und wenn er dann auch im Papstwahldekret vom April 1059 wieder nur Subdiakon heisst, so lesen wir doch in einem Urteile vom 1. Mai 1059: „praestantissimus vir Hildebrandus, apostolicae sedis archidiaconi auctoritate functus, ait“ etc.¹⁴ Danach kann es durchaus nicht Wunder nehmen, wenn Hildebrand zu Anfang Mai 1059 den gleichen Titel führt¹⁵. Wird er nochmals, im August, nur Subdiakon genannt, so ist damit nicht bewiesen, dass unsere Urkunde erst dem Mai 1060 angehöre; man ersieht daraus vielmehr, wie lange die Stellung Hildebrands, je nachdem mehr die Bedeutung oder der Titel in Betracht kam, als eine verschiedene aufgefasst werden konnte. Das mag zur Widerlegung Panzers genügen. Die positiven Gründe aber, an der bisherigen Datierung festzuhalten, sind folgende:

9. S. 71 zu Schluss der Anmerkung; vgl. S. 67.

10. C. Will Die Anfänge der Restauration der Kirche II 159.

11. F. Neukirch Das Leben des Petrus Damiani 97, 98.

12. Jaffé-Löwenfeld 4367. Merkwürdiger Weise behauptet Jaffé-Löwenfeld in der Uebersicht S. 549, Hildebrand heisse hier Subdiakon.

13. Auch kann man nicht Subdiakon statt Archidiakon setzen, denn hinter Hildebrand folgt noch ein Diakon.

14. Mabillon Annal. ord. Bened. IV 748 ed. Veneta.

15. Dieser ganze Zusammenhang, mit dessen Darlegung ich zugleich einen kleinen Beitrag zur Vorgeschichte Gregor VII. geben möchte, ist natürlich auch von Pflugk-Hartung nicht erkannt worden. Was er S. 366, 367 über den Titel Hildebrands sagt, hat mich weniger überzeugt.

a) Die einfachste Aenderung ist immer auch die kritische, und wenn wir nichts von einer Synode vor Ostern 1059 wüssten, so würde ich auf Grund unserer Urkunde, welche ich also ins Jahr 1059 setze, eher eine sonst gar nicht bekannte Synode annehmen, als dass ich * 1060 statt 1058, „anno secundo“ statt „anno primo pontificatus sui“, „indictione 13“ statt „indictione 12“ läse. Jedoch bedarf es hier nicht einmal der kleinen Aenderung von 1058 in 1059, es liegt nämlich kein Kopistenversehen vor, sondern der Irrtum eines Originalschreibers. Denn es giebt noch eine zweite, ziemlich gleichzeitige Urkunde — nämlich vom 1. desselben Monats, zu dessen Anfang der Bischof von Siena über seine Gegner siegte, — und auch hier lesen wir das Jahr 1058, während die anderen Daten nur 1059 zulassen. Wir lesen es aber nicht in einer Kopie, sondern in der noch erhaltenen Urschrift¹⁶; und dieser Vergleich zeigt wohl zur Genüge, dass der Kanzlist Nikolaus' II. auch in unserer Akte 1058 schrieb, aber 1059 meinte¹⁷.

b) Der Rechtsspruch erfolgt in Gegenwart von fünf Kardinalbischöfen und sieben Erzbischöfen¹⁸. Nun erscheinen dieselben

16. Jaffé-Löwenfeld 4400. Dem dort ausgesprochenen Urteil: „Huius bullae fidei frustra aggreditur Pflugk-Harttung in Forsch. z. d. Gesch. XXI 236“ muss ich durchaus zustimmen.

17. Nur der angeführte Vergleich mit der von Pflugk-Harttung verworfenen Urkunde hat einen Wert. Wenn Pflugk in seinem neuesten Aufsatz S. 366 die Datierung „1058“ durch den Hinweis auf Jaffé-Löwenfeld 4425, 4427, 4428 als „durchaus kanzleimässig“ bezeichnet, weil auch hier „das Jahr um eines zu knapp berechnet“ sei, so zieht er einen merkwürdig verkehrten Schluss. Zunächst sei erwähnt, dass nicht bloss Nr. 4425, 4427, 4428, sondern auch Nr. 4426, 4429, 4431 — in den besseren Drucken — das Jahr 1059 bieten, während sie so gut, wie jene, ins Jahr 1060 gehören. Dann aber ist zu beachten: mit den angeführten Stücken, zu denen unter Nr. 4430 nur noch ein datumloses Exzerpt kommt, ist der ganze päpstliche Urkundenvorrat vom 1. Januar bis 25. März 1060 erschöpft; Urkunden vom April 1060 zeigen aber gleich das Jahr 1060. Wie man sieht, begannen die Römer damals mit dem 25. März. Also ist die Berechnung vom päpstlichen Standpunkte aus keineswegs „zu knapp“ ausgefallen. Diese Bemerkung hat aber längst vor mir Jaffé gemacht.

18. Statt Ugone Bironticensi ist Bisontinensi zu lesen: als Ugo Grisolitanus erscheint er im Papstwahldekret. Alfano Palermitano ist um so mehr in Salernitano zu ändern, als nicht bloß Alfano von Salerno die

• S. 554.

fünf Kardinalbischöfe, aber auch nur dieselben, keine anderen, als Zeugen des Papstwahldekretes vom April 1059¹⁹. Zu ihnen sind, spätestens im Januar 1060, zwei neue Kardinalbischöfe hinzugekommen²⁰. Weshalb haben diese dem Prozesse nicht beigewohnt, wenn er in den Mai 1060 gehört? Ferner: die sieben Erzbischöfe, wiederum dieselben,* aber wiederum auch nur dieselben, keine anderen, finden wir auf der Ostersynode von 1059²¹. Sonderbares Spiel des Zufalles, dass ganz dieselben Herren, ohne dass auch nur einer von ihnen weggeblieben oder auch nur ein anderer hinzugekommen wäre, nach Ablauf eines Jahres sich wieder am päpstlichen Hofe nachweisen liessen!

c) Das in Rede stehende Urteil wurde auf einer Synode, welcher der Bischof von Arezzo sich nicht gestellt hatte, von seinem Gegner erstritten. „Huic tam venerabili deoque dilecto concilio adesse iussus“, erklärt der Bischof von Siena, „renuit venire“; und der Papst bestätigt, dass Bischof Arnald von Arezzo „regulariter vocatus neque venit neque canonicas excusationes misit“. Auf der Ostersynode des Jahres 1060, die zwischen dem 9. und 15. April begann²², können wir aber den Bischof von Arezzo nachweisen; er bezeugt eine päpstliche Urkunde vom 15. April 1060²³. Wie also hätte sein Gegner, wie hätte der Papst selbst zu Anfang Mai 1060 — denn in den ersten Tagen eines Mai ist ja unsere Urkunde ausgestellt, — von Bischof Arnald behaupten

Neuordnung unterzeichnet, sondern Palermo stets Panormum heisst und es vor allem gar keinen Alfanus von Palermo gegeben hat.

19. Die Behauptung von Pflugk-Harttung S. 367, nur vier Kardinalbischöfe unserer Urkunde kehrten im Papstwahldekret wieder, ist ebenso irrig wie die andere, unmittelbar sich anschliessende, dass von den sieben Erzbischöfen sich auf der Ostersynode des Jahres 1059 nur sechs nachweisen liessen.

20. Nämlich Bruno von Palestrina und Petrus von Gabio. Jaffé-Löwenfeld 4425, 4426.

21. Die sechs ersten, zu denen ich auch den Patriarchen von Grado rechne, bezeugen das Papstwahldekret; der noch übrig bleibende Petrus von Amalfi erscheint in der römischen Synodalakte vom 1. Mai 1059. Mabillon Annal. ord. Bened. IV 748 ed. Veneta.

22. Jaffé-Löwenfeld 4412.

23. Ibid. 4432. Dieses, nach meiner Ansicht entscheidende Faktum haben Panzer wie auch Pflugk-Harttung sich entgehen lassen.

* S. 555.

können, er sei auf „diesem“ Konzil nicht erschienen? Dagegen wird man unter den 83 Bischöfen der Ostersynode von 1059, deren Namen uns überliefert sind²⁴, den Bischof von Arezzo vergebens suchen²⁵. Das aber entspricht ja eben dem Inhalte des Urteils von Anfang Mai.

Genug, — ich würde eher an der Sterne Klarheit zweifeln, als daran, dass unsere Urkunde dem Jahre 1059 angehöre. Damit haben wir aber das bestimmte Zeugnis, dass die Ostersynode von 1059 eben 113 Bischöfe besuchten; 83 sind uns dem Namen nach bekannt. Wie sich des weiteren von selbst versteht, wird man alle Angaben, die eine Synode von 113 Bischöfen betreffen, dem Jahre 1059 zuschreiben müssen, vor allem natürlich auch den Satz Bonithos: „in hac synodo haec lex de electione pontificis definita est; cui legi 113 episcopi subscripsere.“*

Wir besitzen ein Schreiben Nikolaus' II., in welchem er den gallischen Kirchen mitteilt, was 1059, im ersten Jahre seines Pontifikats, in der 12. Indiktion, von den hl. Vätern, 113 Bischöfen an der Zahl, unter anderem beschlossen worden sei²⁶. Natürlich muss der Brief unecht sein, wofern die Hypothese, dass die 113 der Synode von 1060 beigewohnt haben, nicht in sich zusammensinken soll. Panzer bricht denn auch rasch entschlossen den Stab über das Machwerk²⁷. Denn Nikolaus hat einen Teil der Beschlüsse, die er in unserem Briefe den Galliern mitteilt, in einem anderen allen Christen angezeigt. Beide Schriftstücke stimmen eben nur in einem Teile zusammen, und wenn ich Panzer recht verstehe, liegt eben darin das Kriterium der Unechtheit. Da ist nun zu beachten, dass Nikolaus hier und dort sagt, er verkündige nur einzelne Beschlüsse seiner Synode²⁸. Dass er den Galliern

24. In der Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. behaupte ich, dass uns die Namen nur von 82 Bischöfen bekannt seien; dabei habe ich die Anwesenheit des Erzbischofs von Amalfi übersehen; vgl. oben Anm. 21. Das Gleiche ist neuerdings auch Pflugk-Hartung begegnet, doch ohne meine Schuld, denn Pflugk folgt überall nur Mansi.

25. Das hat auch Pflugk-Hartung S. 368 bemerkt.

26. Mansi XIX 875.

27. S. 70 Anm. 3.

28. „Inter caetera — Haec igitur et caetera huiusmodi“, Mansi 875. — „Vos ergo haec et alia sanctorum patrum statuta“, Mansi 897.

* S. 556.

anzeigt, was nach seiner Meinung besonders ihren Verhältnissen entsprach, kann nicht auffallen. Panzer vermag allerdings nicht einzusehen, wie in derselben Zeit, „als ganz besondere Bestimmungen des Konzils nur der französischen Geistlichkeit bekannt gegeben wurden“, andere Satzungen desselben der ganzen Christenheit mitgeteilt sein sollten. Aber Panzer darf nur einmal annehmen, dass die besonderen Bestimmungen für die französische Kirche ein besonderes Interesse hatten, und er wird den Zusammenhang sofort begreifen. Weshalb nun diese und jene Paragraphen gerade für Frankreich so wichtig waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch kann die Unwissenheit moderner Menschen nicht gegen die Echtheit alter Schriftstücke ins Feld geführt werden. Ebensowenig bedeutet der zweite Einwand, den Panzer aus der Verschiedenheit beider Schriftstücke herleitet. Wie kommt es, dass nicht alle Bestimmungen, die der ganzen Christenheit kundgegeben werden, in dem Briefe an die Gallier wiederholt sind? Die einfache Antwort ist: Gallien war ein Teil der ganzen Christenheit. Wenn etwas wunderlich erscheint, so ist es vielmehr, dass Nikolaus in dasselbe Schreiben, welches auf die besonderen Verhältnisse Galliens berechnet war, auch Sätze einfließen liess, die den gallischen Bischöfen gleichzeitig durch das an alle Christen gerichtete Schreiben bekannt werden mussten. Die Wiederholung war unzweifelhaft Verschwendung von Tinte und Papier. Aber will man daraus die Unechtheit folgern? Umso weniger, als Nikolaus im selben Augenblicke mit Tinte und Papier noch viel freigebiger war. Denn das an das ganze Christentum gerichtete* Schreiben hat er mit viel geringeren Aenderungen, als die in dem Briefe an die gallischen Kirchen, besonders noch der Geistlichkeit von Amalfi zugehen lassen²⁹.

In übrigen müssten, um das Schreiben an die Gallier zu fälschen, die beiden anderen benutzt sein. An die ganze Christenheit und die Gallier schreibt Nikolaus, dass jeder Geistliche verdammt sei, auf Grund eines Dekretes „*sanc-tissimi papae Leonis*“, wenn er „*concupinam palam duxerit*“: die hervorgehobenen Worte fehlen in dem Schreiben an die Kirche von Amalfi. Diese dagegen und die Gallier, nicht aber die Geistlichen der

29. Mansi 907.

* S. 557.

ganzen Welt, ermahnt er zum kanonischen Leben, damit sie „cum his, qui centesimo fructu ditantur, in coelesti patria mereantur ascribi“.

Das Schreiben an die Gallier ist echt, und wir erhalten eine neue Bestätigung, dass die 113 Bischöfe dem Konzil von 1059 bewohnten, nicht dem von 1060. Damit ist aber der Chronologie Bonithos, wonach im Jahre 1060 ein Gesetz über die Papstwahl erlassen wäre, jede Stütze entzogen. Ja, der Zusatz: „cui legi 113 episcopi subscribere“ zeigt ganz deutlich, dass er das Konzil von 1059, dessen er sonst überdies nirgends gedacht hat, fälschlich zu 1060 einordnete³⁰.

Bonitho teilt das Gesetz im Auszuge mit, und da fehlt allerdings jede Bezugnahme auf ein Recht des Königs, das nach Panzer thatsächlich im Jahre 1060 beseitigt wäre.

Von der Papstwahl handelt Nikolaus in ziemlich gleicher Weise wie Bonitho auch in seinen Schreiben an die ganze Christenheit und an die Amalfitaner Geistlichen, ohne dabei auf den König Bezug zu nehmen. Die beiden undatierten Schriftstücke gehören aber ins Jahr 1059, denn auch in ihnen ist der Anwesenheit der 113 Bischöfe gedacht. Wahrscheinlich sah der Papst keinen Grund, der ganzen Welt, wie auch einer einzelnen Kirche, die nicht im Reiche lag, von einer königlichen Befugnis Anzeige zu machen. Nikolaus hatte es nicht gethan, und Bonitho, dessen Quelle ein päpstlicher Erlass von gleicher oder ähnlicher Fassung war, musste ihm darin folgen. Daher spricht er nicht von einem königlichen Rechte.*

Dass dasselbe zurückgenommen sei, dafür hat Panzer aber auch nicht einen einzigen Beweis erbracht; und zu allem Ueberfluss giebt es nun zwei nahezu ausdrückliche Zeugnisse, die das Gegenteil darthun, die ich auch heute nicht zum ersten Male anführe, die Panzer nur übersehen hat. 1) Petrus Damiani handelt

30. Um nachzuweisen, dass die 113 Bischöfe der Synode von 1060 anwohnten, macht Panzer noch geltend, die Lehre Berengars sei nach einer Aeusserung Lanfrancs von 113 Bischöfen verurteilt worden, in der Chronik des deutschen Kanonisten Bernold von Konstanz sei die Verurteilung aber zu 1060 angesetzt. Nur schade, dass gerade der Eintrag zu 1060 auf Rasur steht und nach Pertz erst um 1092 geschrieben ist.

* S. 558.

in einer Schrift, die er unter Nikolaus' Nachfolger verfasste, von dem Rechte des Königs als einer Thatsache. Indes sei dasselbe eo ipso verwirkt, denn die königliche Partei habe sich solcher Vergünstigung nicht wert erwiesen; aber sich berichtigend fährt er fort: „Ecclesia perseverare cupit in munere, quod regio culmini liberaliter praerogavit“³¹. Von einer Zurücknahme, über welche zu reden hier doch gewiss eine Veranlassung war, hören wir kein Wort. 2) Der Kardinal Deusdedit gesteht einmal zu³², dass Nikolaus dem Könige ein Recht verbrieft habe. Aber gleich führt er eine Menge von Gründen vor, um die Verleihung als null und nichtig zu erweisen. Weshalb auch hier keine Silbe von einer Zurücknahme? „Es ist Nikolaus geradeso ergangen, wie seinem Vorgänger Vigilius: beide haben geirrt. Aber Vigilius“ — führt der Kardinal aus, „hat seinen Fehler erkannt und seine betreffende Massregel zurückgenommen“. Dass Nikolaus nach dem Beispiele des Vigilius gehandelt hätte, davon hat Deusdedit offenbar aber auch nicht eine leise Ahnung gehabt.

Also nicht an die Synode von 1060 knüpft die weitere, zum Kirchenstreit führende Entwicklung, sondern an die des vorhergehenden Jahres, und nicht die Zurücknahme eines Rechtes ist der erste Grund des Konfliktes gewesen, sondern die nicht genügende Beschaffenheit dieses Rechtes.

B.

Das angebliche Diplom Karls des Grossen für Aachen und das Recht des Königs in der Wahlordnung Nikolaus' II.*

Hermann Grauert hat es neulich unternommen¹, die berühmte Fälschung, durch welche der Frankenkaiser die Stadt

31. Opera ed. Cajetani III 65.

32. ap. Mai Patr. nova bibl. VII c 83.

1. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XII 172—182.

* *MIÖG XIII (1892) 107—118. Kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters XVII (A).*

Aachen als „locum regalem et caput Gallie trans Alpes,“ als „sedem regni trans Alpes“, als „caput omnium civitatum et provinciarum Gallie“ gleichsam zu einem mitteleuropäischen Rom erhebt, „in ihrer geschichtlichen Bedeutung“ zu würdigen. Eine genauere Zeitbestimmung war da die erste Aufgabe, und Grauert gelangt nun zunächst in die Periode Heinrichs IV., um später die Entstehung noch enger auf Jahre der vormundschaftlichen Regierung zu beschränken.

Die älteste Kunde von unserem Diplom haben wir aus der Mitte des 12. Jahrhunderts: damals benutzte es der Verfasser einer sagenhaften Lebensbeschreibung Karls², damals hat Friedrich I. den ganzen Wortlaut in seine Bestätigung aufgenommen³. Es lag nahe, die Fälschung nicht allzuweit von diesen frühesten Erwähnungen hinauf* zu rücken⁴. Aber, meint Grauert nun, der Namen Gallien, der hier offenbar die ausseritalische Ländermasse des karolingischen Reiches bezeichnet, passe nicht mehr auf die Zeiten Friedrichs I., sondern nur Heinrichs IV. In der Mitte des 12. Jahrhunderts habe man zu Gallien allein das Land am linken Rheinufer gerechnet, während man unter Heinrich IV. wenigstens zuweilen auch das rechtsrheinische Deutschland in Gallien einbegriff. Klassischer Zeuge aus den Tagen Heinrichs ist Lambert von Hersfeld. Nach ihm waren die Schätze Fuldas bis 1063 die herrlichsten „cunctisque Galliarum ecclesiis eminebant“⁵. Besonders gern verwendet Lambert den Ausdruck, wenn er das deutsche einem an-

2. ed. G. Rauschen in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde VII 41.

3. ed. H. Loersch in den angeführten Publikationen VII 154. Nach den umsichtigen und eindringenden Erörterungen, welche Loersch der Urkunde Friedrichs I. gewidmet hat, kann dieselbe nun als unzweifelhaft echt gelten. Vgl. auch den Nachtrag von Loersch „Zur Datierung von St. 4061“ in Mitteilungen XII 311—313.

4. Ueber die Zeit der Fälschung würde meines Erachtens kein Zweifel mehr sein dürfen, wenn die Worte S. 157 Z. 138: „abbates cuiusque ordinis“ nur im Sinne von mehr als zwei Orden gedeutet werden könnten, denn in Deutschland kannte man im 11. Jahrhundert bloß Benediktiner und Cluniacenser Aebte, während im folgenden auch die der Praemonstratenser und Cisterzienser hinzukamen. Wie sehr ich nun meisteils überzeugt bin, dass der Fälscher an mehr als zwei Orden dachte, so ist doch zuzugestehen, dass „quisque“ auch in Beschränkung auf zwei gebraucht wird.

5. Editio altera in usum scholarum 51.

• S. 109.

deren Lande gegenüberstellt. Heinrich IV. hat 1063 einen Feldzug gegen Ungarn unternommen, nun kehrt er heim, und wie wir wissen, hält er sich zunächst in Regensburg auf: „remeavit ad Gallias“⁶. Papst Gregor VII. will 1077 nach Augsburg kommen, aber „dum in Gallias properaret“, hört er zu seiner Ueberraschung, „regem jam esse intra Italiam“⁷. Und so liessen sich aus Lamberts Werk noch weitere Belege erbringen⁸. Nicht anders gebraucht aber auch sein Zeitgenosse Erzbischof Anno von Köln das Wort Gallien: das Papsttum Alexanders II., rühmt er sich, eifrigst verteidigt zu haben „coram universa ecclesia tam in Italia, quam in Gallia“⁹. Den gleichen Sprachgebrauch finden wir dann in Italien. Wenn Bischof Wido von Ferrara sagt, Heinrich IV. hätte um sich versammelt „Galliae et Longobardiae episcopos“ oder auch auf Geheiss Heinrichs seien zusammengekommen „Italiae et Galliarum episcopi“¹⁰, so meint er natürlich die Bischöfe des links-, aber auch rechtsrheinischen Deutschland. In eine etwas spätere Zeit, wenn ich nicht irre, nämlich in den Anfang des 12. Jahrhunderts, führt uns eine Fälschung für Montecassino: dieselbe unterfertigt Erzbischof Pilgrim von Köln „pro omnibus episcopis Gallie et Italie“¹¹. * Ungefähr in derselben Zeit nennt Donizo von Canossa das deutsche Reich „regnum Gallorum“¹². Doch um diesseits der Alpen zu bleiben, so hat zu Anfang des 12. Jahrhunderts Siegbert von Gembloux auch rechtsrheinische Gebiete als Gallien befasst¹³. Dann heisst es in der zweiten Bearbeitung der Kölner Königschronik zum Jahre 1133: „Lotharius in imperatorem consecratus post bella et victorias aliquantas in Gallias rediit“¹⁴. Lothar zog

6. *ibid.* 56. — Dagegen *Annal. Altahens.*: „in Bajoariam revertitur“.

7. *ibid.* 254.

8. Vgl. Holder-Egger im *Neuen Archiv* IX 299. Aber Lambert gebraucht das Wort doch auch in anderem Sinne. Sächsische Gefangene werden S. 204 abgeführt „per Galliam Sueviam et Baioariam.“ Da bedeutet es, wie Lambert S. 240 sagt: „Francia Teutonica.“

9. Giesebrecht *Kaiserzeit* ³ III 1257 Nr. 4.

10. *De scismate Hildebrandi*, Lib. de lite imp. et pont. I 537, 548.

11. *Stumpf Acta imp.* 383 N. 272.

12. II 11 v. 854, *M. G. SS.* XII 306.

13. Zu 1020, 1050, 1082, 1091, *M. G. SS.* VI 355, 360, 361, 367. Aber zu 1094 dann auch: „in Gallia et Germania“ p. 366

14. *Chron. regia ed.* Waitz 70.

* *S.* 109.

über den Brenner, wir finden ihn zunächst in Baiern, dann in Mainfranken. Derselbe Autor lässt Friedrich I. im Jahre 1155 zurückkehren: „de Italia Galliam“¹⁵, und Friedrich kam gleichfalls über Trient und Brixen, zog nach Augsburg, dann nach Regensburg. In diesen Jahren entstand auch die *Constitutio de expeditione Romana*, und darin heisst der Versammlungsort aller Deutschen, die den Kaiser nach Italien begleiten, also die weite Ebene um Piacenza: „*curia Gallorum*“; ich zweifle aber doch sehr, ob man nach den neuesten Forschungen¹⁶ noch annehmen darf, dass in jener Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts auch Bestandteile einer Ueberlieferung älterer Zeit verwertet worden sind. Ja, der Ausdruck *Gallia*, nicht in seiner Beschränkung auf das linksrheinische Deutschland, sondern in Ausdehnung auch auf Gebiete am rechten Rheinufer, begegnet noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts; in einer Fortsetzung der Königschronik heisst es von Friedrich II.: „*Italiam, Tusciam, Lombardiam pertransiens in Galliam devenit, ubi in festo sti. Andree apud Frankenvort curia habita in regem est declaratus*“¹⁷. Doch gesetzt die angeführten Belege aus dem 12. und 13. Jahrhundert seien nicht vorhanden oder von mir unrichtig gedeutet worden, so haben wir doch den vollgiltigen Beweis, dass wenigstens ein Aachener des 12. Jahrhunderts unter Gallien nicht blos das linksrheinische Deutschland verstand: in der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls, die eben ein Aachener zur Zeit Friedrichs I. verfasst hat, heisst der Frankenkaiser mehr als einmal „*rex Gallie, imperator Gallie, imperator Gallicus*“¹⁸, und aus der Urkunde Karls selbst teilt der Autor mehrere Stellen mit¹⁹, in denen Gallien offenbar den weiteren Sinn hat, ohne dass er es für nötig gehalten hätte, seinen Lesern den Umfang des Begriffes irgendwie zu erklären. Das angebliche Diplom Karls ist aber selbstverständlich* von einem Aachener gefälscht worden. Danach sehe ich doch

15. *ibid.* 92.

16. S. meinen Aufsatz in der *Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins* N. F. III 173—191 [Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jhs. 1 ff.]. Dazu hat mein Freund K. Brandi manche, das Ergebnis noch weiter sichernde Nachträge erbracht. *Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau* I 64 ff.

17. l. c. 189.

18. II 6, 11, 12, 16 p. 49, 53, 54, 58.

19. p. 41, 42.

* S. 110.

in der Art und Weise, wie das Wort Gallien gebraucht ist, nicht den geringsten Grund, als Entstehungszeit die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen zu müssen.

Grauert beginnt, die Grenzen enger zu ziehen. In der scharfen Betonung des Anteils, welchen die Fürsten an unserem Privileg genommen hätten, dann in der Erwartung des Schutzes, den bei drohenden Angriffen wiederum die Fürsten der Königsstadt leisten sollten, erblickt Grauert einen Hinweis auf die Zeit der vormundschaftlichen Regierung, während deren nicht Heinrich IV. selbst, sondern eben die Fürsten regiert hätten. Ganz erfüllt von der Präponderanz der Reichsglieder, die zur Zeit der Vormundschaft eine Thatsache gewesen sei, hätte der Fälscher sich das Regiment Karls von gleicher Beschaffenheit gedacht und die monarchische Autorität des Reichsoberhauptes wäre dadurch zu Schaden gekommen. Geben wir einmal zu, der Fälscher hätte die Zeit Karls durchaus nach der seinigen bemessen, so haben doch 1) auch Könige, die nicht unter Vormundschaft standen, auf die Fürsten sich gestützt und eine Art fürstlichen Regiments geführt. Friedrich I. z. B. erklärte, dass eine Massregel, welche ohne die Zustimmung eben der Fürsten getroffen sei, nicht zu Recht bestehen könne²⁰, und er nennt sie die Säulen des Reiches²¹. Was dann 2) die Beschirmung Aachens durch alle Fürsten betrifft, so liegt darin doch nur eine neue Ehrung der Haupt- und Krönungsstadt und dazu eine sichere Garantie ihres Bestandes, nicht aber ein Beweis für die Unmündigkeit des damaligen Königs. Und wer anders sollte denn Aachen beschützen, wenn einmal der Pfalzgraf bei Rhein die Abwesenheit des in Italien weilenden Kaisers zu einer Ueberumpelung benutzen wollte? Oder setzen wir den Fall, Ludwig VII. von Frankreich hätte sich erinnert, dass „die Pfalz zu Aachen einst dem französischen Reiche gehört habe“²²; leichte Erfolge im deutschen Burgund²³, eine Einladung des Herzogs von Zähringen²⁴,

20. Gesta Treviror. Cont. III c. 7 M. G. SS. XXIV 385.

21. „— capitales Romani columnas imperii, videlicet illustres principes nostros“⁴. Affò Storia di Parma II 392.

22. Anselmi Gesta ep. Leod. c. 61 M. G. SS. VII 226.

23. S. Mitt. XII S. 152 ff. [Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jhs. 194 ff.].

24. Freher-Struve *Res. Germ. Scr.* I 310: „vobis regnoque vestro — minaces terrores incutere molitur“.

sein Bündnis mit Papst Alexander III. waren doch wahrhaftig ermunternde Momente, die Blicke wieder auf die deutschen Rheinlande zu richten; eben zur Zeit, da Friedrich I. die falsche Urkunde Karls bestätigte, hatte er mit dem Feinde Frankreichs, mit England, die innigste Freundschaft geschlossen²⁵,* und bald darauf wusste man in Deutschland von Drohungen Frankreichs zu erzählen²⁶. Wenn sie zur Ausführung kamen, dann war natürlich dafür Sorge zu tragen, dass der Adler auf der Aachener Pfalz nicht von Osten nach Westen gewandt werde. Sollte Friedrich bei einer solchen Lage ohne die Fürsten den deutschen Königssitz verteidigen können?

Auf die frühe Jugend Heinrichs IV. bezieht Grauert auch die Worte: „Ego Karolus qui deo favente curam regni gero etc.“, denn als „cura regni“ sei die vormundschaftliche Regierung auch sonst bezeichnet worden. In der That, der eine Autor sagt, die Mutter Heinrichs habe die Vormundschaft „cum cura regni“ übernommen, und nach dem anderen hat sie „regnum sub sua cura“. Aber auch Friedrich I. beginnt einmal ein Aktenstück „Imperialem decet sollertiam ita reipublicae curam gerere etc.“²⁷, und sein Erzbischof Wichmann hebt an: „deo auctore sancte ecclesie curam gerimus“²⁸. Ich will keine weiteren Beispiele zusammentragen; genug, dass der Ausdruck „alicuius rei curam gerere“ in den Einleitungen der Urkunden öfters vorkommt, besonders auch der Urkunden des 12. Jahrhunderts, und dass dabei an vormundschaftliche Regierung gar nicht gedacht werden darf.

Doch die Zeit, da Heinrich IV. unter Vormundschaft stand, umfasst mehrere Jahre, und Grauert versucht nun, Anfangs- und Endetermin auf das allernächste aneinander zu rücken; damit gewinnt er dann auch zugleich den festen Punkt, unsere Fälschung in ihrer geschichtlichen Bedeutung zu würdigen. Karl bestimmt, dass zu Aachen „reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Rome sine ulla inter-

25. Daher heisst es in der Bestätigung Friedrichs I.: „sedula petitione carissimi amici nostri Heinrici illustris regis Anglie“.

26. Ottonis et Rahewini Gesta Frid. imp. ed. Waitz, Appendix 280.
27. ibid. IV 10 p. 192.

28. Cod. dipl. Westf. II 172 N. 359.

* S. 111.

dictione planius assequerentur²⁹. „Das ist offenbar geschrieben zu einer Zeit, als die organische Verbindung zwischen dem deutschen Königtum und dem römischen Kaisertum gefährdet schien“. So Grauert, der sich nun erinnert, dass wenigstens in Italien das Gerücht verbreitet war, Papst Stephan IX. 1057—1058 wolle seinen Bruder Gottfried zum Kaiser krönen³⁰. Damit wäre die geltende Theorie: „der zu Aachen gekrönte König“, d. h.* zur Zeit der Knabe Heinrich, welchen Stephans Vorgänger, Victor II., auf den Stuhl Karls erhoben hatte³¹, „kann ohne weiteres auch die Kaiserkrone verlangen“, durch die That in Abrede gestellt worden. Gleichsam als Antwort auf einen so umstürzenden Plan hätte der Aachener, der ein unleugbares Interesse daran hatte, die „organische Verbindung“ zwischen dem deutschen Königtum und dem römischen Kaisertum oder auch zwischen Aachen und Rom aufrecht zu erhalten, den angeführten Satz in seine Fälschung eingefügt. Wie er Karl sagen lässt, hätte Papst Leo III. selbst die Verfügung bestätigt, und von Rechts wegen müsste also jeder römische Pontifex, ob gern oder ungern, zu Rom vollenden, was zu Aachen begonnen sei. Nun aber, meint Grauert, sei allen Herrschern des 12. Jahrhunderts ihr Königtum von seiten der Päpste bestätigt worden, ihr Anspruch auf das Kaisertum habe damit seine Sanktion erhalten, eine Gefährdung desselben wäre undenkbar gewesen, und also könne der fragliche Satz unserer Fälschung nicht im 12. Jahrhundert niedergeschrieben sein. Dann kann er auch schwerlich der Zeit Stephans IX. angehören, denn Stephans Vorgänger hatte den kleinen Heinrich, wie gesagt, auf den Stuhl Karls erhoben, also noch mehr als bestätigt. Das aber nur nebenbei. Mir scheint die Hauptsache zu sein, dass zur Zeit eines jeden bestätigten Königs, ja eines jeden schon gekrönten

29. Loersch a. a. O. 157 Z. 152: „exequerentur“, ebenso Grauert 175; und der Kanzlist Friedrichs II. — denn erst einer Transsumierung dieses Kaisers verdanken wir unsere Texte, sowohl der Urkunde Friedrichs I., wie Karls d. G., — wird auch gewiss „exequerentur“ geschrieben haben. Aber der Sinn verlangt „assequerentur“, und so las auch der Verfasser der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls a. a. O. 42 Z. 12. Vgl. auch noch die von Loersch mitgeteilte Inschrift 171, auf welcher dann aber der Fehler „assequentur“ zu berichtigen ist.

30. Chron. Mon. Casin. II. 97 M. G. VII. 694.

31. Annal. Altahens. ad 1056, Schulausgabe 61.

* S. 112.

Kaisers der Satz: „wer zu Aachen das regnum gewonnen, hat den selbstverständlichen, gar nicht abzuweisenden Anspruch auf das imperium zu Rom“, von den Päpsten immer noch bestritten werden konnte. Bekanntlich ist es gerade unter Friedrich I. geschehen. Längst war er Kaiser; da erklärte Hadrian IV. im Jahre 1158 die Kaiserkrone als ein von ihm erteiltes „Beneficium“. Man übersetzte zunächst „Lehen“³²; aber auch später, als an der Richtigkeit der Deutung schon wohl Zweifel laut geworden, war man keineswegs gewillt, die Kaiserkrone als eine „päpstliche Gnade“ gelten zu lassen. Darum schrieb Friedrich seinen Bischöfen: „die freie Krone des Reiches verdanke er allein der „göttlichen Gnade“³³, die erste Stimme bei der Wahl gebühre dem Mainzer Erzbischofe, die Königskrönung dem Kölner, die Kaiserkrönung dem Papste, alle weiteren Ansprüche seien vom Ueberfluss, seien vom Uebel. Mit anderen Worten: die Krönung zum Kaiser ist keine „Gnade“ des Papstes, der sie also nicht nach seinem Belieben gewähren oder auch verweigern könnte; nein, in dieser Hinsicht unterscheidet sich der * Papst durchaus nicht vom Erzbischofe; der Kölner „muss“ die Königskrönung vollziehen, ohne dass er damit dem Kaiser irgend eine „Gnade“ erweise, denn dann wäre er ja zur Krönung nicht verpflichtet, und der Papst ist bezüglich der Kaiserkrönung in derselben Zwangslage. So sind die angeführten Worte zu fassen, und nichts anderes besagt doch auch der Satz unserer Fälschung: „auf dem Stuhle zu Aachen sollen die Könige beginnen, und nachdem sie dort begonnen haben, sollen sie nach Recht, — ohne dass ihnen irgend eine Einsprache gemacht werden könnte, natürlich von seiten der Päpste — „zu Rom die kaiserliche Würde empfangen“. Die Uebereinstimmung der Theorien ist eine so innige, dass sie offenbar aus den Anschauungen einer und derselben Zeit entsprungen sind. Wie sehr damals überhaupt die Ansicht, in Rom wolle man die organische Verbindung von deutschem Königtum und römischem Kaisertum nicht gelten lassen, die Gemüter beschäftigt hat, zeigen uns Stilübungen eines Trierer Kanzleiaspiranten, der z. B. dem Papste die Worte in die

32. Gesta Frid. imp. III 9, 10 p. 139—141.

33. ibid. III 17 p. 150: „divino tantum beneficio“, hier offenbar nicht mehr im Sinne von Lehen.

• S. 113.

Feder giebt: „*Ecce in potestate nostra est (imperium), ut demus illud cui volumus*“³⁴.

Grauert geht weiter: der Vergleich mit unserer Fälschung soll den vielumstrittenen „Königsparagraphen“ des Wahldekrets von 1059 in neuer Beleuchtung erscheinen lassen. „Die in einem Relativsatze, gleichsam nebenbei, ausgesprochene Hoffnung des Papstes auf das zukünftige Kaisertum des jungen Heinrich IV. gewinnt jetzt einen besonderen Charakter“. Das Gerücht von dem Plane Stephans IX., seinem Bruder die Kaiserkrone zu übertragen, sei auch nach Deutschland gedrungen. Da hat es einen Sturm der Entrüstung heraufbeschworen; in einem eigentlichen Geschichtswerk der Zeit findet der Lärm freilich keinen Wiederhall; aber der Patriot, welcher zu Aachen die Urkunde Karls des Grossen schmiedet, giebt dem allgemeinen Unwillen einen Ausdruck, indem er die „organische Verbindung“ von deutschem Königtum und römischem Kaisertum als Postulat hinstellt. Darauf sucht dann Nikolaus II. die Gemüter zu beruhigen: in dem Königsparagraphen seines Wahldekretes sagt er, dass Heinrich zur Zeit König sei und dereinst hoffentlich Kaiser werde. Andere geben der Sache vielleicht — wie auch Grauert schon vermutet — noch eine andere Wendung, dringen in den geheimen Zusammenhang noch tiefer ein, benutzen die Aachener Fälschung gleichsam als Fackel* zur Erhellung dunkeler Parteen. Das gilt von denen, welche nicht bloß das angeführte Sätzchen der Wahlordnung, sondern so ziemlich den ganzen Königsparagraphen auf die Kaiserkrönung beziehen³⁵. Die Erhebung des Papstes soll erfolgen, heisst es in demselben, „*salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator*

34. Wattenbach *Iter Austriac.* 91. Wenn es ebendort heisst: „*ille (sc. imperator) habet sedem suam Aquis in Arduenna, que est silva Gallie*“, so ist daraus noch nicht zu schliessen, dass die Urkunde Karls als *Muster* gedient habe, denn lange vorher, schon in den Tagen Heinrichs II. und Konrads II., galt Aachen als „*sedes regni*“.

35. W. Martens *Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.* S. 98 ff., C. A. Fetzner *Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II.* S. 28 ff., G. Meyer von Knonau *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. I S. 679, 680.

• S. 114.

deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius³⁶, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.“ Da haben einzelne geglaubt, dass die Worte „sicut jam sibi concessimus“, nicht das Recht des Königs bei der Papstwahl, sondern das in Aussicht gestellte Kaisertum betreffen, dass ferner der Relativsatz: „qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint“ wiederum nicht vom Rechte des Königs bei der Papstwahl, sondern gleichfalls vom Kaisertum handele, dass „hoc ius“ nichts anderes bedeute als „imperialis dignitas“. Wenn diese Interpreten nun noch die Gauertsche Zeitbestimmung des Aachener Privilegs für richtig halten, so könnte sich ihnen folgender Zusammenhang ergeben: das uns bekannte Gerücht hat die von Grauert geschilderten Wirkungen; da sucht Nikolaus II. allerdings nach der einen Richtung zu beruhigen, aber nach der anderen entfacht er gleichsam neue Glutten; dem jungen Heinrich verheißt er die Kaiserwürde, jedoch für alle Folgezeit ist die Erteilung derselben dem Belieben der Päpste anheimgelassen.

„— qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint“. Wenn der Papst sagt: „dieses Recht“, so wird er doch auch thatsächlich ein Recht gemeint haben, und zwar dann ein Recht, das nach der Natur des Dokumentes sich auf die Papstwahl bezog. Hätte er von der Erlangung der Kaiserwürde gehandelt, — wozu dann das Wort „ius“, statt des gemeinverständlichen „imperium“? Der Papst wird ferner doch mit Absicht hinzugefügt haben: „ab hac apostolica sede“. Konnte man aber die Kaiserkrone anderswoher empfangen, als aus den Händen des Papstes? Wirklich, der Zusatz „ab hac apostolica sede“ wäre ein durchaus unnützer gewesen, falls „hoc ius“ das Kaisertum * bedeutet³⁷. Da-

36. In meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 16 liess ich drucken „successoribus illius“, denn wie ich S. 13 sagte, wollte ich die fehler- und lückenhafte Vorlage aller uns erhaltenen Abschriften herstellen und demnach offenbare Unrichtigkeiten, die man aus den Anmerkungen leicht berichtigen könne, in den Text aufnehmen. Dass auch ich der Meinung war, es sei „successorum illius“ zu lesen, hätte man aus S. 91 ersehen können.

37. Sehr mit Recht bemerkt Martens 50: „Selbst die fortgeschrittensten Regalisten jener Zeit waren überzeugt, dass nur der Papst die Kaiserkrone verleihen könne“. Und doch glaubt Martens, im Wahldekret sei noch bestimmt worden, man müsse diese/ibe empfangen „ab hac sede apostolica“.

* S. 115.

gegen würde er sehr überlegt, er würde gewissermassen aus den Zeitverhältnissen erwachsen sein, wenn „hoc ius“ ein Recht, wonach die Empfänger bei der Erhebung der Päpste ein Wort mitreden durften, zum Ausdruck bringen soll. Denn den Patriziat, welcher weitgehende Befugnisse für die Besetzung des hl. Stuhles in sich schloss³⁸, hatte Heinrich III. 1046 aus den Händen des römischen Volkes empfangen³⁹. Im Gegensatz zu dieser Tatsache wäre die Betonung: „ab hac apostolica sede“ ganz an ihrem Platze und hätte vollen Sinn. Und was bedeutet endlich doch „personaliter“, auf das Kaisertum bezogen? „Personaliter“ heisst entweder: in eigener Person oder für die eine Person⁴⁰. Nun konnte aber niemand das Kaisertum durch Stellvertreter empfangen. Persönliches Erscheinen in Rom war selbstverständlich, darüber

38. Das hat Martens 46 ff. allerdings in Abrede gestellt. Ihm ist der Patriziat Heinrichs III. nur eine „harmlose Titulatur“. Der Erzlügner Bonizo soll allein die Schuld tragen, dass man so oft mit dem Patriziate auch Rechte an der Besetzung des päpstlichen Stuhles verknüpft habe. Cf. Bonizon. Lib. ad. amic. Libelli de lite imp. et pont. I 585 Z. 29, 30, 586 Z. 27, 28, 587 Z. 13, 14, 589 Z. 37, 38. Hier wird der Anspruch, bei Erhebung der Päpste ein Wort mitzureden, stets auf den Patriziat begründet. Früher hatte man auch geglaubt, Damiani sei gleicher Ansicht gewesen: „imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepti in electione super ordinando pontifice principatum“. Nun lehrt Martens S. 48, dass hier durch das Wörtchen „etiam“ der Patriziat und der Prinzipat „aufs Schärfste“ unterschieden würden. Ersterer soll eine Thatsache sein, aber nur zur Dekoration dienen, letzterer ist nach S. 152 „reiner Humbug“. Auf den Humbug kann es Petrus im Zusammenhange — denn er handelt vom Rechte des Königs, in die Papstwahl einzugreifen — aber einzig und allein ankommen, und man sieht nicht ein, weshalb er auch vom Patriziat redet, wenn dieser nur ein Zierrat ist. Wie mir scheint, will Damiani sagen, dass Heinrich „auch“ den Prinzipat empfangen habe, indem er den Patriziat erhielt. Mit der Würde ist das Recht verbunden. So dachte man sich auch das Verhältnis in Deutschland. Von Alexander II. sagt ein Bischof, er sei nicht erhoben worden „ex consensu regis, utpote patricii nostri“ und Cadalus rühmt sich „utpote a rege, Romano scilicet patritio, electum.“ *Annal. Altahens. ad. 1061, 1063.* Schulausgabe 67, 71.

39. *Chron. Casin. II 77 M. G. SS. VII 683. Annal. Romani M. G. SS. V 469. Benzo M. G. SS. XI 671.* Namentlich aber die in Anm. 38 mitgeteilte Stelle aus *Damianis Discep. synodal.*

40. So im *Chron. Mon. Casin. III 36 M. G. SS. VII 729*: „Concessit etc. personaliter nostro Desiderio etc.“

brauchte man wahrhaftig nicht zu reden⁴¹. * Ebenso wenig bedurfte es der Klausel, dass ein Fürst die Kaiserkrone immer nur für seine Person, nicht auch für seine Nachfolger gewinnen konnte. „Personaliter“ setzt danach etwas anderes voraus als das „imperium“. Nur um so mehr muss „ius“ in seinem eigentlichen Sinne genommen werden, d. h. nach dem Zusammenhang als Recht, bei der Papstwahl mitzuwirken. Ob Heinrichs Nachfolger dasselbe nun in eigener Person vom hl. Stuhle empfangen, ob durch Boten, wird Nikolaus II. wohl gleichgültig gewesen sein; aber es hatte hohen Wert, dass das Recht nur für den betreffenden Herrscher gelte, nicht auch für alle ihm folgenden: jeder neue Träger der Krone sollte es aufs neue erbitten. Und „personaliter“ wurzelt nun ebenso in den tatsächlichen Verhältnissen, wie „ab hac apostolica sede“. Das römische Volk hatte Heinrich III. den Patriziat verliehen; fortan sollte das Recht, bei der Erhebung des Papstes ein massgebendes Wort mitzureden, „ab hac apostolica sede“ verliehen werden. Der König aber betrachtete das Recht, wie wir später noch genauer sehen werden⁴², als ein erbliches. Weg mit dieser Anschauung, dieser Prätension! Das ist in „personaliter“ ausgedrückt. Man gedenkt dabei doch des Streitens, der sich aus dem Wormser Konkordat ergab: damals behauptete die römische Kurie, gewisse Befugnisse bei Besetzung der Bischofsstühle seien nur Heinrich V. zugestanden; der deutsche Hof meinte dagegen, dass in der Person Heinrichs V. auch seinen Nachfolgern die gleiche Gewalt bewilligt sei. Also von einem Rechte, das seiner Natur nach ein für allemal verliehen werden konnte, das nach besonderer Verfügung aber nur der einzelne für sich gewinnen sollte⁴³, hat Nikolaus II. im

41. Anderer Meinung scheint freilich Fetzer S. 29 Anm. zu sein; danach böte die Bestimmung des Papstes eine Analogie zu „der in derselben Zeit erlassenen, dass das Pallium niemanden mehr geschickt, sondern nur persönlich in Rom geholt werden könne“.

42. Vgl. S. 201 Anm. 14, 15, 16.

43. Diesen Gedanken hatte ich schon in meiner Schrift S. 42 ausgesprochen. Martens hat ihn nicht begriffen, und er beschliesst nun ein gegen mich gerichtetes Raisonement: „wir sind genötigt, einen recht argen Lapsus calami des verdienten Gelehrten zu konstatieren“. Dagegen kommt O. Köhneke Wibert von Ravenna S. 12 zu dem Ergebnis, „dass trotz Martens bei Scheffer kein lapsus calami vorliegt“. Nicht glücklicher ist eine unmittel-

* S. 116.

Königsparagrafen gehandelt. Ein derartiges Recht ist nicht die Kaiserkrone, wohl aber die Mitwirkung bei der Papstwahl.*

Dem Satze: „qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint“ ist die Parenthese „sicut jam sibi concessimus“ durchaus gleichgeordnet, und wenn dort die Befugnis, bei der Papstwahl mitzuwirken, von einer zukünftigen Verleihung abhängig gemacht wird, so ist hier die Verleihung schon Thatsache geworden. Beides bezieht sich auf „debito honore et reverentia“.

Nun ist gesagt worden: was der eine König päpstlicher Gunst verdankt, was die anderen noch erwirken sollen, kann nicht als ein „debitum“ bezeichnet werden. Ich glaube aber nicht, dass das Wort hier im Sinne von „pflichtschuldig“ zu nehmen ist⁴⁴; es bedeutet nur „gebühlich“ oder gar „nicht unziemlich“. So schreibt Innocenz II. an Lothar III.: „Nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorie dignitatis plenitudinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus“⁴⁵. Wie man sieht und wie anderweitig bekannt ist, will Innocenz dem Könige eine hohe Gunst erweisen, und doch nennt er die Gepflogenheiten, welche er ihm in Sachen der Bischofswahlen verbrieft: „debitas“. Diese Analogie scheint mir zu genügen⁴⁶.

bar vorhergehende Polemik Martens'. Ich hatte den Einwand, den man gegen die Echtheit der päpstlichen Fassung erhoben hatte, dass nämlich der dem Könige gemachte Vorbehalt in derselben wie ein unlösbares Rätsel erscheine, für nicht eben schwerwiegend erklärt. Martens erwartete danach einen Beweis, dass der Vorbehalt keineswegs „rätselhaft sei“, und da ich den Beweis nicht bringe, so werde ich von Martens ausgelacht. Andere werden dagegen anderes erwartet haben, nämlich die Begründung, weshalb ich den obigen Einwand gering schätzen müsse. Diese Begründung suchte ich aber zu geben. Noch mehrfach liesse sich gegen die Urteile des Herrn Martens eine zurückweisende Kritik üben; eigentlich bin ich doch kaum einmal in der Lage, das Kompliment „gute Ausführungen“, mit welchem er S. 114 mich beehrt, ohne jede Einschränkung auch ihm machen zu können; doch es genügt mir, diese meine Ansicht über seine, dem Wahldekret gewidmeten Untersuchungen hier ausgesprochen zu haben.

44. Nach Fetzer 29 wäre mit „debito honore“ eine „prinzipielle Verpflichtung“ ausgesprochen worden. Ihm folgt Meyer von Knouau 680 Anm. 4.

45. Jaffé Bibl. rer. Germ. V 523. Doeberl Mon. Germ. sel. IV 16.

46. Hoffentlich genügt sie auch denen, die nun etwa „debitas et canonicas“ S. 117.

In den besprochenen Sätzen wird also nicht vom Kaisertum gehandelt, und die vielleicht schon gehegte Hoffnung, aus ihrer Verbindung mit dem Diplom Karls des Grossen ungeahnte Aufschlüsse zu gewinnen, würde uns sofort wieder zerronnen sein, — auch wenn Grauert mit besserem Rechte, als thatsächlich der Fall ist, die Fälschung für eine der Wahlordnung unmittelbar vorausgehende Zeit in Anspruch genommen hätte.

Aber nicht einmal der Relativsatz, „qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur“, könnte zu dem angeblichen Dokumente Karls, falls es wirklich den Jahren 1057—1058* angehörte, in Beziehung stehen. Denn der Papst will damit dem jungen Könige gar nicht das Kaisertum sichern; er denkt also auch nicht daran, die Gemüter der Deutschen, die kurz vorher durch Stephan IX. ihre Rechte auf das Diadem der Caesaren gefährdet glaubten, wieder zur Ruhe zu bringen; er will nur sagen, dass die Befugnisse, welche Heinrich bei Besetzung des päpstlichen Stuhles ausübt, ihm nicht als deutschem Könige zugestanden sind, sondern weil er Kaiser werden wird. Mit anderen Worten: eigentlich soll nur einem Kaiser bewilligt werden, was diesmal schon einem Könige eingeräumt wurde.

C.

Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites.**

Das Recht des Königs wird in dem Wahldekrete, welches auf der römischen Ostersynode 1059 erlassen wurde, nur kurz berührt;

cas consuetudines“ ebenso als Objekt einer „prinzipiellen Verpflichtung“ auffassen, wie „debitum honorem“, denn sie würden alsdann annehmen müssen, dass auch ein Recht, welches man sozusagen erb- und eigentümlich besitzt, doch noch bestätigt und dass mit der Bestätigung eine Gunst erwiesen werden könne. Unzweifelhaft war die Ansicht der Kurie, jeder Nachfolger Lothars, der gleich ihm „debitas et canonicas consuetudines“ ausüben wolle, habe eine Bestätigung derselben zu erwirken.

* S. 118.

** *MIOG. XIII (1892) 118—137. Klein. Forsch. XVII (B).*

man scheint seinen Inhalt und Umfang als bekannt vorauszusetzen, und nicht erst im Augenblicke, da Nikolaus über die zukünftige Besetzung des päpstlichen Stuhles verfügt, wird auch zum ersten Male der Befugnisse Heinrichs IV. gedacht sein. „Sicut jam sibi concessimus.“ Da ist meines Erachtens „jam“ allerdings nur auf „sibi“ zu beziehen, wie ja auch die Wortstellung andeutet; schon dem Könige, ist der Sinn, wurde das Recht verliehen, obwohl es seiner Natur nach allein den Kaisern eingeräumt werden sollte. Aber das Perfekt „concessimus“ weist doch, den übrigen Präsenzformen gegenüber, auf einen vorausgegangenen Akt, und dazu stimmt die Erklärung Damianis: „Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium prae bui et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit“¹.

Die Zeit nun, auf welche das Perfekt „concessimus“ verweist, wäre nach einer schon mehrfach geäußerten Vermutung die der Synode von Sutri, der Januar 1059. Damals befand sich der königliche Kanzler Wibert an der Seite des eben zum Papste gewählten Bischofs von Florenz²: die Umstände mochten es allerdings nahe legen, über das Recht des Königs zu verhandeln, und die Kurie könnte dem Vertreter Heinrichs IV. eine Erklärung abgegeben haben³. Auf diese, mag man* annehmen, weise Nikolaus II. im Wahldekret zurück. Aber mit solcher Vermutung hat sich Lothar von Heinemann nicht begnügen wollen: er meint, dass zu Sutri ein Synodalbeschluss über das Recht des Königs gefasst sei, dass nicht weniger als 125 Bischöfe ihren Namen darunter gesetzt

1. Anderer Meinung ist Martens a. a. O. 103.

2. Bonizon. Lib. ad am. l. c. 593.

3. Wenn die vorausgegangene „Konzession“ nicht mehr enthielt und auch keine weitere Deutung zuließ, als das nachfolgende Dekret, so konnte sie ebensowenig befriedigen, wie dieses. Ganz missraten, wie nebenbei gesagt werden mag, sind die Ausführungen von Fetzer S. 31, wonach die Worte der gefälschten kaiserlichen Fassung „mediante cancellario Longobardiae Wiberto“ ein ursprünglicher Bestandteil des echten päpstlichen Textes wären. Um nur das nach Fetzer entscheidende Moment zu berühren, so könne Wibert von kaiserlicher Seite nun und nimmer „cancellarius Longobardiae“ genannt worden sein, während der Titel den Tendenzen Roms, die deutsche Herrschaft auf die Lombardei zurückzudrängen, in jeder Weise entspräche. Dagegen brauche ich nur zu

* S. 119.

hätten⁴. Die Tage von Sutri haben in der Beleuchtung, die sie durch Heinemann erfuhren, eine ungeahnte Bedeutung gewonnen!

Dem Abte Desiderius von Montecassino wurde 1075 ein Privileg Nikolaus' II. vorgelegt; der Papst hatte dasselbe erteilt: „cum Hildebrando et 125 episcopis“; der Inhalt aber war: „ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret, sciret, se non pro papa habendum esse atque anathematizandum“⁵. Dann verwiesen deutsche Bischöfe 1080 auf ein „decretum Nicolai papae cum 125 episcopis sub anathemate promulgatum“; dasselbe hätte bestimmt: „si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa, sed apostata ab omnibus haberetur“⁶. Nun behauptet Heinemann, in diesen Angaben sei das Recht des Königs ebenso scharf gefasst, wie in dem Dekret der römischen Ostersynode verschwommen. Also müsse ein anderes gemeint sein. Die klarere Formulierung ist durchaus einzuräumen. Aber liessen nicht die dunkelen Worte auch die allerbestimmteste Deutung zu? Heinemann legt hierauf denn auch nicht den Hauptwert. Die 125 Bischöfe sind es vor allem, welche den Gedanken an das Dekret der Ostersynode ausschliessen sollen, denn damals waren nur 113 Bischöfe zugegen. Es bleibt Heinemann nichts übrig, als die 125 Bischöfe für die vorausgegangene, für die im Januar gehaltene Synode in Sutri zu beanspruchen.

Synoden von mehr als 100 Bischöfen müssen damals billig gewesen sein wie in England die Brombeeren: die eine schon im Januar, kaum einen Monat nach der Wahl Nikolaus' II., die andere gleich darauf im April! Das wird man nur ungerne glauben, zumal der einzige Autor, welcher von der Synode berichtet, den Papst berufen lässt „non * solum Tusciae sed et Longobardiae episcopos“⁴. Wenn alle kamen und jeder sich verdoppelte, fehlten noch manche

bemerken, dass unsere Könige sich selbst wohl einmal bloss „reges Lombardorum“ nannten, nicht auch zugleich „reges Italorum“. Woher aber kennt Fetzter die Absicht der damaligen Kurie, das Reich auf die Lombardei zu beschränken und dann „im übrigen Italien, gestützt auf die konstantinische Schenkung“, frei zu walten? Vgl. auch die Ablehnung Köhnckes Wibert von Ravenna 13.

4. Histor. Ztschr. LXV 59 ff.

5. Petr. Cassin. III 50 M. G. SS. VII 740.

6. Watterich Vitae pont. Rom. I 412.

* S. 120.

an 125. In Wahrheit ist trotz der 125, die mit den 113 in Widerspruch stehen, die Ostersynode gemeint. Man beachte folgendes: Nicht alle 113 brauchten als Zeugen aufgeführt zu werden, und tatsächlich sind nicht alle 113 genannt worden: nach den meisten Handschriften unterfertigten die Kardinalbischöfe von Albano, Silva-Candida, Ostia „et caeteri episcopi numero LXXVI“⁷. Nun kann aus LXXVI leicht CXXII werden, und wir gewännen, unter Hinzunahme der drei genannten Bischöfe, die runde Zahl von 125. Für dieses Rechenexempel sind wir aber nicht bloß auf Konjekturen beschränkt, — eine Handschrift⁸ bietet in der That CXXII. Wenn ich nicht irre, waren es Exemplare mit solchem Schreibfehler, welche 1075 dem Abte von Montecassino vorgelegt und 1080 von deutschen Bischöfen der Kurie entgegengehalten wurden. Derartige Abschriften müssen sehr verbreitet gewesen sein; noch zweimal begegnen uns Verweise auf das Dekret, das im Beisein von 125 Bischöfen zu Stande gekommen sei. Wie aber gerade diese beiden Verweise aufs deutlichste zeigen, sollen die 125 nicht im Januar zu Sutri, sondern um Ostern zu Rom der Synode angewohnt haben. Schon 1076 erklärten deutsche Bischöfe: „cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi considerant, hoc statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum et auctoritatem regis“⁹. Man überzeugt sich leicht, dass die Neuordnung der Papstwahl gemeint ist, und darüber wurde nicht zu Sutri, sondern erst zu Rom Beschluss gefasst. In einer etwas späteren Streitschrift heisst es dann: „tempore Nicolai pape congregatum est Lateranensis concilium 125 episcoporum“, und von ihnen sei unter anderem auch die Gerechtsame des Kaisers festgesetzt worden¹⁰. Genug, die Synode von Sutri hat nicht die Bedeutung, welche ihr die Anwesenheit von 125 Bischöfen verliehen haben würde, und ein

7. So die päpstliche Fassung. Unter Hinzunahme der drei Kardinalbischöfe erhält man 79, und dieselbe Zahl ergibt die kaiserliche Fassung: hier sind fünf Kardinalbischöfe aufgeführt, und 74 Bischöfe werden mit Namen genannt. Nebenbei bemerkt, habe ich mich in meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. ver zählt, indem ich Nr. 32 doppelt setzte.

8. Die Neuordnung 18 Anm. i.

9. Jaffé Bibl. rer. Germ. V 105.

10. Libelli de lite I 458. 459.

dem Könige erteiltes Privileg, das zu Sutri von 125 Bischöfen bezeugt worden wäre, ist die Schöpfung einer auf Irrwege geratenen Phantasie¹¹. *

Wenn Heinemann die Synode von Sutri überschätzt, — der ersten römischen, die Nikolaus Ostern 1059 abhielt, hat er einen minderen Wert zugemessen, als bisher wohl geschah. Man meinte vielfach, der Paragraph über das königliche Recht hätte den Keim des Zerwürfnisses in sich geschlossen. Dagegen wendet nun Heinemann ein, dem deutschen Könige sei 1059 nicht weniger zugestanden worden, als seine Vorgänger besessen hätten, nämlich die Bestätigung des frei gewählten Papstes, und ein Grund zur Unzufriedenheit sei dem deutschen Hofe also nicht gegeben worden. Ich müsste nun zuweit zurückgreifen, um die Frage, welcher Natur das Recht des Königs gewesen, in abschliessender Weise beantworten zu können. Darauf scheint es mir aber auch gar nicht anzukommen; das Entscheidende ist vielmehr, ob zur Zeit die deutsche Regierung gleichfalls der Ansicht war, dass ihr kein weiteres Recht zukomme, als die Bestätigung des gewählten Papstes. Da kann jedoch kein Zweifel sein: man verlangte in Deutschland eine Bestätigung des zu wählenden Papstes, also des Kandidaten. Nicht erst zur Inthronisation wollte der König seine Bewilligung erteilen, sondern schon zur Wahl. Unter Heinrich III. galt: „*preter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligit sacerdotem*“¹², und unter Hein-

11. Wie Heinemann die 125 Bischöfe für Sutri in Anspruch nimmt, so Panzer für die frühere Zeit des römischen Konzils von 1059. In der Zeitschrift für Kirchenrecht XXII 401 gesteht er jetzt zu, dass wenigstens anfangs Mai 1059 in Rom 113 Bischöfe anwesend waren; aber im April, behauptet er, hätten 125 das Wahldekret unterzeichnet. Von diesen wären dann 12 abgereist, so dass im Mai nur noch 113 übrig geblieben seien. Und gerade 113 Bischöfe seien dann auch auf der römischen Ostersynode von 1060 erschienen. „Es ist ein eigentümlicher Zufall“, meint Panzer S. 422; — allerdings ein eigentümlicher Zufall, an welchen ausser Panzer wohl niemand glauben wird. Doch ich habe Panzer einmal widerlegt, — s. oben 174 ff., — jetzt schweige ich, wenigstens so lange, bis ein namhafter Gelehrter ihm zustimmen sollte. Vgl. die bisherigen Ablehnungen in den Jahrbüchern unter Heinrich IV. I 703 und in der Hist. Zeitschr. LXV 45 Anm. 3.

12. Damiani Lib. grat. c. 38 Libelli de lite I 71.

* S. 191.

rich IV. erhob ein königlich Gesinnter die Forderung, man solle nicht „pontificem sine consensu regis eligere“¹³. In diesem Sinne ist dann ja aber auch später die Papstwahlordnung verfälscht worden. Also einen Grund zur Unzufriedenheit konnte die vormundschaftliche Regierung in der echten Fassung sehr wohl finden; ihrer Meinung nach blieb dieselbe hinter den berechtigten Forderungen zurück. Gesetzt aber, in diesem Punkte wären alle Ansprüche befriedigt worden, — konnte die Reichspartei zugeben, dass nicht schon dem Könige das Recht gebühre, dass es eigentlich erst dem Kaiser erteilt werden könnte, dass es ferner kein erbliches sei, sondern von jedem Nachfolger Heinrichs aufs neue erwirkt werden müsse? Lombardische Bischöfe erklärten einmal: * „eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patriciatum“¹⁴. Der Patriziat aber berechnete, eben in die Besetzung des päpstlichen Stuhles einzugreifen. Ein Verteidiger des jungen Königs behauptet, „ex paterno iam iure“ übe er sein Recht¹⁵, und Heinrich selbst hat später, aber auch noch als König, den Anspruch erhoben, der Patriziat gebühre ihm „deo tribuente“¹⁶. Also die Behauptung des Papstes, das Recht bei der Besetzung des heiligen Stuhles, wie geartet wir es uns denken mögen, könne eigentlich nur einem Kaiser zugestanden werden, es sei ferner vom Erbwege durchaus unabhängig, es müsse von jedem einzelnen erwirkt werden, stand im schroffsten Widerspruch mit den Anschauungen der Reichspartei.

Den Stein des Anstosses hätte man, — wie Heinemann erklärt, — in einer anderen Bestimmung des Wahldekretes gefunden; diese aber sei erst Ostern 1060 hinzugefügt worden. Nikolaus II. sagt, dass der erwählte Papst, wenn er an seiner Inthronisierung gehindert würde, doch in vollem Umfange als Oberhaupt der Kirche walten solle. Erst damit, glaubt Heinemann¹⁷, wäre das Recht des Königs geschädigt worden. Dieses fasst er, wie bemerkt, als Bestätigung des gewählten Papstes, und er meint nun, nur

13. Discept. synod. 92.

14. Bonizo l. c. 595.

15. Discept. synod. 80.

16. M. G. LL. II 46.

17. Histor. Zeitschr. LXV 65 ff.

* S. 122.

der gewählte Papst, dem kein Hindernis zur Inthronisation in den Weg gelegt wurde, solle die königliche Bestätigung einholen, nicht auch derjenige, welchem die Inthronisation einstweilen versagt war. Ein Grund für die Annahme so ungleicher Satzungen ist nicht einzusehen. Wenn Heinemann dieselben dennoch als That-sachen hinstellt, so geschieht es infolge einer kleinen, von ihm selbst natürlich garnicht beabsichtigten Fälschung. Er schreibt nämlich, die Synode habe bestimmt, dass der gewählte Papst, der zur Inthronisation nicht gelangen könne, „sofort“ die umfassende Gewalt eines inthronisierten Papstes ausüben dürfe. Das Wörtchen „sofort“ ist zu streichen, und das Recht des Königs gilt, ob eine Inthronisierung des gewählten Papstes möglich oder bis auf weiteres unmöglich ist. Aber einmal zugegeben, dass die Bestimmung, welche für den Ausnahmefall der nicht durchzuführenden, der unerreichbaren Inthronisation getroffen wurde, wirklich den Zwiespalt zwischen Reich und Kirche hervorgerufen habe, — weshalb muss sie erst Oktober 1060 dem Wahldekrete hinzugefügt sein?

Schalten wir zunächst ein, dass Heinemann das gleiche noch von einem anderen Paragraphen behauptet! Auch die Verfügung, wonach unter gewissen Verhältnissen die Wahl ausserhalb Roms vorgenommen* werden darf, soll ein Zusatz aus dem Jahre 1060 sein. Es sind der fünfte und der sechste Paragraph, durch welche das Wahldekret, wie Heinemann meint, 1060 erweitert worden ist, während doch die Daten „1059 Indictio 12“ keine Aenderung erfahren hätten.

Nikolaus II. hat einzelne der Beschlüsse, die er Ostern 1059 fassen liess, in besonderen Schreiben verkündet. Zwei derselben, die im wesentlichen durchaus übereinstimmen, sind uns erhalten¹⁸. Da handelt der Papst nun, ganz wie im Wahldekrete selbst, über die Modalitäten, welche für eine Wahl unter gewöhnlichen Verhältnissen massgebend sein sollen. Der Bestimmungen für eine anormale Wahl dagegen, eben des fünften und sechsten Paragraphen, geschieht keine Erwähnung. Erst in dem sog. Simoniever-

18. Mansi Coll. conc. XIX 897. 907.

* S. 123.

bote¹⁹, das der Ostersynode von 1060 anzugehören scheint, finden sich beide Satzungen, sowohl die über eine normale wie anormale Wahl. Nikolaus sagt nun 1060, er bestätige seine früheren Beschlüsse, und man wird daher um so mehr geneigt sein, auch den fünften und den sechsten Paragraphen, wie sie in einem Dekrete von 1059 enthalten sind, — eben in der Neuordnung der Papstwahl, — tatsächlich für dieses Jahr in Anspruch zu nehmen. Indes, ist Heinemanns Gedankengang, der Papst behauptet zwar 1060, nur frühere Beschlüsse zu wiederholen, aber in dieser Bestätigung findet sich doch ein Satz, der in keinem vorausgegangenen Dekrete enthalten ist, der seiner Natur nach wahrscheinlich erst 1060 aufgestellt ward. Danach soll es gestattet sein, „invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere“. In der That, die Verfügung passt erst so recht ins Jahr 1060. Unmittelbar vorher hatte Nikolaus II. den Gegenpapst Benedikt bezwungen, indem er die Waffen wider ihn ergriffen hatte. Der Papst als Kriegsmann war aber eine Erscheinung, die nicht allen gefiel²⁰. Daher die — wie es scheint — nachträgliche Rechtfertigung. Auch sie will, wenn man die Worte genau nimmt, nur eine Bestätigung sein, und ist doch wahrscheinlich eine neue Bestimmung. Weshalb sollte das gleiche, meint Heinemann, nicht auch von dem fünften und sechsten Paragraphen gelten? Und die Frage scheint ihm der Bejahung so sicher zu sein, dass er über den Charakter der fraglichen Sätze, „als erweiternder Beschlüsse der Ostersynode 1060“ kaum noch im Zweifel ist.

Die nachträgliche Rechtfertigung, dass auch ein Papst gegen einen illegitimen Konkurrenten die Waffen führen dürfe, wurde hinterher nicht in das Dekret von 1059 aufgenommen. Die nach Heinemann* gleichfalls erst 1060 gefassten Beschlüsse über eine anormale Wahl wären demselben eingefügt worden. Der Gegensatz muss doch zu denken geben. Ferner ist die Frage, ob zu Ostern und erst zu Ostern 1060 ein triftiger Grund für den fünften und sechsten Paragraphen vorhanden war: die dem Papste erteilte Vollmacht, den Usurpator des hl. Stuhles mit Waffen zu be-

19. *ibid.* 899.

20. Neuordnung der Papstwahl 51.

* S. 124.

kämpfen, findet in den Ereignissen, die der Ostersynode von 1060 unmittelbar vorhergegangen waren, ihre natürliche Erklärung, ist gleichsam aus denselben erwachsen; — verhält es sich ebenso mit unseren Paragraphen? Die Antwort muss verneinend lauten. Wohl aber forderte die Lage der Dinge um Ostern 1059 Bestimmungen auch über eine Wahl, die unter anormalen Verhältnissen zustande gekommen war. Heinemann hat ganz übersehen, dass das Wahldekret in all seinen Sätzen einen apologetischen Charakter hat. Vor allem verdankte Nikolaus seine Erhebung den Kardinalbischöfen²¹; ihnen wird nun bei jeder Wahl ein hervorragender Anteil gesichert: was anormal war, soll in Zukunft Norm sein. Nikolaus war nicht aus dem Schosse der römischen Kirche hervorgegangen, er war Bischof von Florenz gewesen: in der Regel soll man nun einen römischen Geistlichen wählen, aber ausnahmsweise darf auch der Angehörige einer fremden Kirche erhoben werden. Auf Nikolaus hatten sich die Stimmen zu Siena, nicht zu Rom vereinigt: der gewöhnliche Sitz des Konklave soll fortan Rom sein, aber wenn es in Rom nicht stattfinden kann, darf es auch in einer anderen Stadt zusammentreten. Nikolaus hatte schon vor seiner Inthronisation päpstliche Rechte ausgeübt, er hatte die Synode von Sutri abgehalten: da wird nun bestimmt, dass die Inthronisation nicht unbedingt vorausgegangen sein müsse, damit der Erwählte des päpstlichen Amtes walten könne. Wie man sieht, entspricht die Wahlordnung Punkt für Punkt den Verhältnissen, in denen Nikolaus sich befunden hatte; sie sollte ihm durchaus zu einer Art von Sanktion dienen. Seine Wahl war aber im Dezember 1058 geschehen, — es wäre doch ein wunderliches Verfahren gewesen, wenn er Ostern 1059 nur einen Teil der Unregelmässigkeiten, welche seine Erhebung begleitet hatten und ihr gefolgt waren, durch seine Wahlordnung zu rechtfertigen versucht hätte, wenn er die Apologie des anderen Teiles noch um ein volles Jahr vertagt hätte. Wie das Ganze die Zeitbestimmung „April 1059 Indiktion 12“ trägt, so entspricht auch jeder einzelne Satz so sehr gerade der Ostersynode von 1059, dass eine Verteilung der verschiedenen Bestimmungen auf verschiedene Jahre mir als ganz unzulässig erscheint.*

21. Neuordnung der Papstwahl 72, 73.

* S. 125.

Wenn der Papst in den zwei besonderen, zumeist übereinstimmenden Schreiben, durch welche er einzelne Beschlüsse der Ostersynode von 1059 bekannt macht, des fünften und sechsten Paragraphen nicht gedenkt, so will er eben nicht jede Satzung verkündigen; bezüglich der Wahlen hebt er allein hervor, was fortan unter allen, den normalen wie anormalen Verhältnissen gelten solle. Eine andere Absicht verfolgt er, da er Ostern 1060 die Beschlüsse von 1059 bestätigt. Als er jetzt das sogen. Dekret gegen die Simónisten erlässt, geht er auf die Bestimmungen, welche nur selten zur Anwendung kommen, nicht minder ein, als auf diejenigen, welche allgemeine Rechtskraft haben sollen.

Die Summe ist: was für Ausnahmefälle gelten soll, wurde nicht erst auf der Ostersynode von 1060 beschlossen, es wurzelt vielmehr in den Verhältnissen, aus denen die ganze Wahlordnung von Ostern 1059 erwuchs. Nicht durch einen der für Ausnahmefälle geschaffenen Paragraphen sind ferner die Ansprüche des Reiches verletzt worden, sondern recht eigentlich durch den Königsparagraphen, durch die Festsetzung der Rechte Heinrichs IV. und seiner Nachfolger.

Wann aber ist der Konflikt zum Ausbruch gekommen?

In seinem Werkchen *Disceptatio synodalis* erzählt Petrus Damiani, der Kardinal Stephan sei mit einer Botschaft an den königlichen Hof gesandt worden; trotz fünftägigen Wartens hätte ihn „die strafwürdige Vermessenheit der Höflinge“ nicht zur Audienz zugelassen²². Das, meinte ich, sei im Sommer 1059 geschehen²³, da nach Petrus' Worten der Gesandte ein „mysterium concilii“ überbracht habe. „Mysterium concilii“ deutete ich als Konzilsbeschluss es mag hinzugefügt werden, dass Petrus kurz vorher sich ausdrückt: „mysterium synodalis decreti“²⁴. Dieser Konzilsbeschluss konnte nun, weil Petrus in seinem ganzen Schriftchen von keinem andern Konzil redet, nur derjenige sein, welcher Ostern 1059 gefasst wurde, und so berechnete ich als Zeit für die Sendung Stephans etwa den Juni oder Juli 1059. Also hatte der Kardinal das Papstwahldekret dem deutschen Hofe überbringen sollen, war aber abgewiesen worden, doch wohl aus keinem anderen Grunde,

22. Libelli I 87.

23. Neuordnung der Papstwahl 119 ff.

24. Libelli I 83.

als weil die dem Könige darin zugestandenen Rechte nicht befriedigten.

Diese Ausführungen sollen nun nach Heinemann hinfällig geworden sein, „nachdem die Lesart *mysterium consilii* auf Grund der Handschriften als gesichert erwiesen ist“²⁵. Also der Buchstabe *s*, der an Stelle des *c* getreten sei, gäbe der Sache eine ganz neue Wendung. * Zunächst muss ich doch bemerken, dass Heinemanns Lesart keineswegs so über jeden Zweifel erhaben ist, wie er meint. Seine beiden Handschriften haben manche Fehler und Lücken, und beide flossen aus einer und derselben Vorlage. In zwei Drucken dagegen, die auf verschiedener handschriftlicher Grundlage beruhen, lesen wir „*mysterium concilii*“²⁶. Die von Heinemann gerühmte Sicherheit seiner Textkonstruktion muss ich somit durchaus in Abrede stellen. Dann aber entsinne man sich, dass Petrus kurz vorher sagte „*mysterium synodalis decreti*“, und nun soll er plötzlich ein neues, ganz anderes „*mysterium*“ in die Debatte einführen?

Für „*mysterium consilii*“ könnte man ja betonen, dass der Ausdruck ein biblischer ist²⁷. Judith II 2 heisst es „*Habit cum eis mysterium consilii sui*“, und in einem seiner Briefe schreibt Petrus selbst: „*cum his consilii vestri communicate mysterium*“²⁸. An beiden Stellen ist der Akt des Ratschlagens gemeint²⁹, und wenn nun Petrus im Anschluss an die Bibel, in Uebereinstimmung mit seinem Briefe gesagt hätte, Stephan habe „*mysterium consilii*“ dem Könige einhändigen sollen, so wüsste ich mit seinen Worten keinen rechten Sinn zu verbinden. Auch Heinemann scheint empfunden zu haben, dass das biblische „geheime Ratschlagen“ in den Zusammenhang nicht hineinpasste, und er erklärt nun gegen die Bibel und den angeführten Brief des Petrus: „Es handelt sich

25. *Histor. Zeitschr.* LXV 66.

26. Vgl. im einzelnen die folgende Abhandlung.

27. Vgl. meine Bemerkung in der Dissertation Fetzers 48 Anm. 1.

28. „*simulque tractate, quo medicamine mors atque perditio tot percontium desinat*“. Ep. I 7 Opera I 211. Auf diese Stelle hat zuerst v. Heine mann in der deutschen Literaturzeitung 1888 S. 94 hingewiesen.

29. So übersetzt denn etwa auch Luther: „ward gerathschlagt — und rathschlagt heimlich mit jnen“.

* S. 126.

um einen geheimen Beschluss“³⁰. Richtiger, als in dieser Weise umzudeuten, will es mir scheinen, von der Bibel und dem Briefe des Petrus ganz abzusehen. „Mysterium“ braucht Petrus allerdings im Sinne von Geheimnis, aber dass er mit dem Worte doch auch eine andere Bedeutung verbindet, zeigt das „mysterium synodalis decreti“, dessen er sich, wie schon erwähnt, in demselben Werkchen bedient³¹.* Und dieser Ausdruck, nicht aus der Bibel, nicht aus einem anderen Schriftstücke des Petrus entlehnt, ist selbstverständlich die viel treffendere Analogie³².

Ich bleibe also dabei, dass Stephan „mysterium concilii“ oder „mysterium synodalis decreti“ überbringen sollte³³. Dieses wurde

30. Ebenso Fetzer 48. Uebrigens kannte Fetzer noch nicht die Lesart zweier Handschriften. Seine Aenderung beruht auf meiner Konjekture; ich bemerkte ihm, dass seine Auffassung mit der lateinischen Sprache in Widerspruch stehe, wenn er nicht „consilii“ statt „concilii“ schreibe; keineswegs aber war ich der Ansicht, dass irgend ein Moment die Konjekture „nahe lege“.

31. Dass Fetzer die Parallele erst kennen lernte, als schon der grösste Teil seiner Arbeit gedruckt war, — dieser Umstand verschuldet die unrichtige Ausführung über „mysterium“ S. 47. In der Berichtigung S. 73 hat er den Begriff „Geheimnis“ aufgegeben, ist auch zugleich von der Aenderung „consilii“ zurückgekommen. Dafür entwirft er nun ein anderes Bild, das aber noch viel missratener ist. Jedoch glaube ich nicht, die Zeichnungen im einzelnen charakterisieren zu brauchen. Das würde ich erst dann für notwendig erachten, wenn ein Kenner ihm Beifall zollt. Vgl. Giesebrecht⁵ III 1099 Anm. zu S. 68 bis 70, Meyer von Konow a. a. O. 685, 686, Heinemann in der Histor. Zeitschrift LXV 67.

32. Sie scheint mir so zwingend, dass ich sie auch dann noch für massgebend halten müsste, wenn neue handschriftliche Forschungen ergeben sollten, dass durchaus „consilii“ zu lesen sei. Dann wäre eben „mysterium consilii“ nichts anderes, als „mysterium synodalis decreti“, nämlich das Ergebnis des Konzils. Gerade von der Neuordnung der Papstwahl sagen deutsche Bischöfe im Jahre 1076: „Atque huius consilii seu decreti tu ipse“ etc. Watterich Vitae pont. Rom. I 374.

33. „Verschlossen und versiegelt“, sagt Petrus, hätte der Gesandte das „mysterium“ zurückgebracht. Dadurch gewinnt das „Geheimnis“, das man hineingelegt hat, keine weitere Stütze; und wenn man meinen sollte, ein synodales Dekret hätte auch offen übersandt werden können, — ich denke, dass es in ein motivierendes und empfehlendes Schreiben des Papstes eingerückt war. Daher redet Petrus kurz vorher von „apostolicae litterae“, für die dann Verschluss und Versiegelung angezeigt waren.

* S. 127.

im April oder Mai getasst; Mai oder Juni 1059 sollte Stephan es dem Könige einhändigen, wurde aber abgewiesen.

Freilich hat man noch andere Gründe gegen meine Datierung vorgebracht. So sagt Meyer von Knonau³⁴: „Falls Stephan schon 1059 brüske zurückgewiesen wäre, dann müsse es im höchsten Grade auffallen, wenn die Kurie sich selbst so erniedrigt hätte, nochmals in der Absendung des Bischofs Anselm von Lucca Ende 1059 die Verhandlungen neu aufzunehmen“. Das ist ein Urteil, wofern ich nicht irre, — welches die Anschauung von der stolzen, der unbeugsamen Kurie eingegeben hat. Aber diese Vorstellung trifft nicht immer zu: noch ein Jahrhundert später, da die päpstliche Macht schon ganz anders befestigt war, liess Hadrian IV., dessen Boten Friedrich I. allerdings empfangen, dann aber mit Schimpf und Schande davongejagt hatte, sich gleichfalls so tief herab, eine neue Gesandtschaft abzuordnen. Hadrian aber liess sich so tief herab, obwohl auch er, gerade wie zur Zeit Nikolaus II., die Normannen hinter sich hatte. In zweifelhaften Fällen redet man viel besser von der klugen Kurie, die den Konstellationen des Moments Rechnung trägt, als von der stolzen, der unbeugsamen. Ferner hat Fetz er behauptet³⁵, nach Petrus sei die * Sendung Stephans der Verurteilung Nikolaus' II. gefolgt, und diese gehöre nicht mehr ins Jahr 1059. Allerdings erzählt Petrus zunächst, wie die königlichen Minister, denen einige deutsche Bischöfe zur Seite standen, auf einer Pseudosynode den Papst verdammen und all seine Dekrete für null und nichtig erklären liessen, und dann leitet er mit den Worten: „sed ut totan. inauditae calamitatis nostrae percurramus historiam“ die Sendung Stephans ein. Aber diese Uebergangsworte, die doch eigentlich

34. A. a. O. 686, übrigens im Anschluss an Fetz er 45.

35. S. 76 schliesst er mit der siegesgewissen Anmerkung: „Auf die Unwahrscheinlichkeit des Ganges der Verhandlungen zwischen Reich und Kurie, wie sie Scheffer-Boichorst S. 126 zeichnet, will ich nicht mehr zurückkommen; sie liegt zu sehr auf der Hand“. Dem gegenüber sei doch bemerkt, dass einem Forscher, wie Giesebrecht, die von mir durchgeführte Chronologie überzeugend erschienen ist, dass er danach seine frühere Anordnung der Ereignisse korrigiert hat. Fetzer s Schrift hat er wohl genannt, aber dessen Ansätze haben offenbar gar keinen Eindruck auf ihn gemacht.

* S. 126.

nur heissen: „damit jedoch nichts aus unserer unerhörten Leidensgeschichte unberührt bleibe, soll auch die dem Stephan widerfahrene Unbill erzählt werden“, — diese Uebergangsworte können an und für sich ebenso wohl zeitlich Vorausgehendes, wie Nachfolgendes anzeigen³⁶. Hier aber greifen sie offenbar auf Früheres zurück. Denn mit der Verdammung des Papstes, mit der Kassation seiner Dekrete hatte natürlich die „Leidensgeschichte“ ihr Ende erreicht. Das war ein Abbruch aller Beziehungen, ein Schlag ganz anderer Art als die Abweisung eines päpstlichen Gesandten; und da allerdings möchte ich den Vorstellungen der ihre Würde wahren- den, doch darum noch nicht stolzen Kurie vollen Raum geben: nach Verdammung und Kassation in neue Verhandlung einzutreten, wäre allerdings eine Selbsterniedrigung gewesen, die dem Papste und seinen Kardinälen nicht leicht zugemutet werden kann.

Wie also der deutsche Hof in dem Wahldekrete eine Verletzung seiner Rechte sehen musste, so hat er auch gegen die ihm zugefügte Schädigung sehr bald den beredtesten Protest erhoben. Der Kardinal Stephan, der die Wahlordnung überbringen und auch gewiss für eine Versöhnung wirken sollte, fand die Thore verschlossen. Die Kurie liess es sich nicht verdrissen, nochmalige Versuche zu machen, dass Deutschland seinen Widerspruch gegen die neugeschaffenen Zustände aufgebe. Um Weihnachten 1059 kam als ihr Bote der Bischof Anselm von Lucca, dieser der deutschen Regierung sehr nahestehende Mann hatte mehr Glück; und zwar erfreute er sich besserer Erfolge, obwohl Rom inzwischen seiner ersten eine zweite Beleidigung hinzugefügt hatte, denn nun hatte Nikolaus mit den reichsfeindlichen Normannen abgeschlossen. Hat der Legat das Bündnis als eine Notwehr* darzustellen gewusst, als eine Folge der Angst vor unliebsameren Schritten, welche der Abweisung des Kardinals Stephan folgen könnten? Hat die deutsche Regierung gehofft, dass weiter gehende Rechte bei Besetzung des päpstlichen Stuhles zu erreichen wären? Genug, auch sie entsandte, als Ostern 1060 ein neues Konzil stattfand,

36. S. 74 erklärt dagegen Fetzer, dass Damiani „ausdrücklich die Sendung des Kardinals Stephan hinter die Verurteilung Nikolaus' II. datiert“. Aber dazu setzt Meyer 685 Anm. 4 die so einfache wie berechtigte Glosse: „es ist das durchaus nicht der Fall.“ Vgl. auch Fetzer S. 49, 50.

* S. 129.

einen Boten an den Papst, den Kanzler Wibert. Aber Nikolaus wollte mit den neuen Zuständen versöhnen, nicht sie beseitigen, und so ward die gewünschte Verständigung ein Ding der Unmöglichkeit.

Exkurs.

Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani *Disceptatio synodalis*.

Der kleine Dialog, welchen der Kardinal von Ostia verfasst hat, um alle Einwände gegen die Erhebung Papst Alexanders II. zum Schweigen zu bringen, erfährt heute die mannigfachste Beurteilung. Man will darin raffinierte Fälschungen gefunden haben; man macht seinem Autor willkürliche Erfindungen und Einfälle der Causerie zum Vorwurfe; fast günstiger lautet es schon, das Werkchen sei das Elaborat eines rechten Confusionarius, der in seiner kunterbunten Vermischung technischer Ausdrücke die Rechtsfrage nicht erhelle, sondern verdunkele. Aber es fehlt auch nicht an Verteidigern, welche die Treue der Berichte und die Bestimmtheit der Auffassung rühmen¹. Bei diesem Gegensatz der Meinungen, der wohl manchen noch zu erneutem Studium des Büchleins veranlassen wird, ist der Wunsch nach einer kritischen Ausgabe doppelt berechtigt.

Die eben eröffnete Abteilung der *Monumenta Germaniae*, die Sammlung der *Libelli de lite imperatorum et pontificum*, saeculis XI. et XII. conscripti, bringt uns nun S. 77—94 einen neuen Text, dessen Herstellung Lothar von Heinemann besorgt hat. Sein Material waren besonders zwei Handschriften von Montecassino und Wien, von denen jene der Grenze des 11. und 12. Jahrhunderts, diese dem 13. angehört. Ihre ganze Empfehlung besteht aber eigentlich in ihrem Alter, denn beide flossen aus

1. So zuletzt, die Ansichten von Grauert und Martens zurückweisend, L. v. Heinemann in der *Histor. Zeitschr.* LXV 47, 48; ziemlich gleichzeitig hat dagegen Meyer von Knonau a. a. O. 688—694 wieder sehr abfällig über die Schrift geurteilt.

einer und derselben Vorlage, deren Schreiber sich mancher Fehler und Auslassungen schuldig machte. Da benutzt Heinemann als weiteres Hilfsmittel eine der Ausgaben von Constantin Cajetani, deren erste in B. Petri Damiani Operum tomus III. Romae ex typographia Jacobi Mascardi 1615 S. 23—33 erschien². • Hiernach ist das Werkchen noch mehrfach wiederholt worden, ohne dass der Text Besserungen erfahren hätte. Im ganzen, wird man sagen müssen, war die handschriftliche Grundlage, auf welcher Cajetani fusst³, unendlich reiner und vollständiger als die Wiener und Cassineser Ueberlieferung. Heinemann gesteht es unumwunden zu: „unum vel plures codices integros et praestantiores adhibuit.“ Mithin sollte man erwarten, er würde Cajetani gefolgt sein, nur nicht an den ganz wenigen Stellen, für welche sein handschriftliches Material eine bessere Lesart bot. Weit gefehlt! Selbst wo die Bibel eine Kontrolle gewährt, dass Cajetanis Wortlaut der richtige sei, giebt Heinemann doch seinen Manuskripten den Vortzug⁴. Als ob nicht auch der Kardinal von Ostia ein bibelfester Mann gewesen sei, als ob man annehmen müsste, dass Cajetani dessen Zitate berichtet hätte⁵! Freilich, viel öfters muss Heinemann seiner Vorliebe für die Codices ungetreu werden, namentlich dort, wo dieselben gemeinsame Lücken haben. Nun ist sein Verfahren aber doch wieder ein höchst eigenartiges; er hat so

2. S. 77 und auch S. 17 behauptet Heinemann, Cajetani habe den dritten Band der Werke Damianis schon 1602 herausgegeben. Er übergeht den Druck Lugduni 1623; dieser ist aber auch mir nicht zugänglich geworden.

3. Man darf dieselbe nicht nach den Varianten Heinemanns beurteilen, denn die von ihm vernachlässigte editio princeps, auf welche es doch allein ankommen kann, unterscheidet sich mehrfach von den folgenden Drucken. So müsste es Libelli I 79 Anm. b heissen: „Quintiani“, nicht „Quiriani“, „so sind 78 Anm. k, l, 79 Anm. a, d, h, 80 Anm. e, 81 Anm. a, c, h ganz zu streichen, so erweist sich 83 Anm. d als Konjekture eines späteren Herausgebers, ebenso 84 Anm. k, u. s. w.

4. S. 84 Anm. i, wie Heinemann selbst hinzugefügt hat; ebenso verhält es sich aber auch S. 88 Anm. l, S. 89 Anm. b.

5. Allerdings, die Verbesserung einer Bibelstelle liegt S. 84 Anm. k vor, aber dem ältesten Drucke Cajetanis gegenüber; sie rührt erst von einem seiner Nachfolger her; sie entspricht unzweifelhaft dem Texte Damianis, und ich würde sie ohne Bedenken aufgenommen haben. Vgl. Anm. 13.

• S. 130.

zusagen ein Klammersystem eingeführt; wenn z. B. in der Ueberlieferung von Montecassino und Wien das Ende des einen und der Anfang des anderen Satzes fehlen, wenn Cajetani dann für beide die nötigen Worte bietet, so werden diese natürlich in den Text aufgenommen, aber umklammert⁶; oder wenn das Satzgefüge eine Konditionalpartikel verlangt, ohne dass die Handschriften der Forderung entsprächen, so wird Cajetani „si“ wiederum in Klammern eingezwängt⁷. Es macht den Eindruck, als ob Heinemann viel weniger darauf ausgegangen wäre, den Text so zu gestalten, dass er Damianis Niederschrift möglichst nahekomme, als vielmehr die Beschaffenheit seiner anerkannt schlechten Codices typographisch vor Augen zu führen. Wie sich unter solchen Umständen von selbst versteht, folgt er in allen zweifelhaften Fällen erst recht nicht dem Drucke. Wo man an und für sich Bedenken tragen könnte, welche Lesart die ursprüngliche sei, entscheidet Heinemann sich ohne weiteres gegen * Cajetani⁸. Nach den bisher geltenden Grundsätzen, würde ich natürlich auch da der einmal als besser erkannten Ueberlieferung gefolgt sein, nicht derjenigen, deren Fehlerhaftigkeit an den meisten Stellen zu Tage liegt. Ob diese durch zwei alte Handschriften vertreten wird, jene nur durch einen jüngeren Druck, kann für mich nicht in Betracht kommen. Anders Heinemann. Wie es doch scheint, glaubt er die Handschriften, solange deren Verkehrtheiten nicht förmlich in die Augen springen, durchaus vor dem Druck bevorzugt zu müssen.

Der ersten schliesst sich eine zweite Enttäuschung an. Ueberschätzung des handschriftlichen Materials hat uns jene bereitet; diese wäre uns erspart worden, wenn Heinemann die übrigen, von Cajetani unabhängigen Drucke nicht ganz übersehen hätte. Wie gesagt, Cajetani's Ausgabe erschien 1615; — zwei andere waren ihr vorausgegangen, wenigstens drei sind ihr gefolgt. Im Jahre 1605 veröffentlichte der Kardinal Baronius den 11. Band seiner *Annales ecclesiastici*; von S. 303 bis 315 findet man den

6. S. 89 Z. 343, 35.

7. S. 85 Z. 37.

8. Z. B. S. 77 Anm. c, S. 83 Anm. f, S. 85 Anm. a, S. 86 Anm. d, S. 87 Anm. k, S. 88 Anm. b, d, e, f, l, u. s. w.

— S. 131.

vollständigen Text unseres Dialogs; auf seine Ausgabe gehen dann zurück: 1614 Goldast *Monarchia Romani imperii* II 45—66, 1644 *Conciliorum tomus XXV* 638—664, 1714 Hardouin *Acta conciliorum VI a* 1119—1136, 1774 Mansi *Collectio conciliorum XIX* 1002—1018⁹.

Baronius hat sich auf zwei Handschriften berufen. Als Ort des Konzils, für welches Damiani den Dialog schrieb, — heisst es S. 302, — hätte er „Osborium“ gefunden: „in duobus codicibus“, und nach S. 303 liess er das Werkchen „ex duobus exemplaribus“ für seinen Druck abschreiben. Am Schlusse der Ausgabe S. 315 sagt er dagegen: „Hactenus synodalis disceptatio, cui in codice mox subscripti leguntur hi versus“. Von einer Vergleichung zweier Codices zeigt sich denn auch keine Spur. Aber darum ist doch nicht zu bezweifeln, dass dem Kardinal zwei Handschriften zur Verfügung standen: die eine benutzte er für seine Darstellung, die andere für seine Ausgabe. In der Darstellung lesen wir S. 258 denselben Bericht, wie in der Ausgabe S. 313, aber hier und dort mit auffallenden Varianten¹⁰; ebenso ist das Verhältnis* zwischen den ausgewählten Stellen S. 276—278 und dem vollständigen Drucke S. 310—307¹¹.

Lassen wir die, in die Darstellung eingeflochtenen Sätze des Dialogs bei Seite! — man könnte wohl glauben, die Ausgabe selbst sei ohne allen Wert, denn sie enthält allerdings viele und schwere Fehler. Wenn ‘spiritualis’ für ‘specialis’, ‘quoniam’ für ‘quando’, ‘capite’ für ‘coapostolo’, ‘proprie’ für ‘quippe’, ‘liberis’ für ‘litteris’, ‘munus’ für ‘matris’ gesetzt ist, wenn noch zahlreiche andere Irrtümer begegnen, so scheint von vorneherein das grösste Miss-

9. Nur diese Sammlungen haben mir vorgelegen; es scheint mir auch gleichgültig zu sein, ob die Schrift noch in einer anderen gedruckt ist.

10. „eius temporibus praefuerunt — suis temporibus, demum paulo antequam moreretur — deinde paulo antequam, comitem Anglum et archiepiscopum — duces Anglorum et archiepiscopum, extinctis luminaribus sub perpetuo fuit anathemate condemnatus — extinctis luminibus perpetuo anathemate condemnatus.“

11. Ich begnüge mich hier mit Hervorhebung jener Differenz, welche zugleich für eine Frage von politischer Bedeutung, wie wir S. 205 ff. sahen, nicht ohne Belang sein soll: „mysterium consilii, ut iussus erat, gerulus retulit“ S. 277, „mysterium concilii, cuius erat gerulus retulit“ S. 311.

* S. 132.

trauen berechtigt zu sein. Und doch würde man sich täuschen: wenigstens die meisten der Verkehrtheiten möchten dem Codex, auf welchem die Ausgabe beruht, nicht zur Last fallen; dafür bietet er auf der anderen Seite doch zu viele gute Lesarten, die ihn jedenfalls über den Casinensis und Vindobonensis hoch erheben. So etwa leidet er nicht an den zahlreichen Auslassungen derselben; die Sätze und Worte, um die Heinemann seine störenden Klammern geschlungen hat, sind insgesamt vorhanden. Dann aber sind auch manche Bibelsprüche in originalerem Wortlaute gegeben, und die Annahme, hier seien Korrekturen am Texte vorgenommen, scheint mir dadurch ausgeschlossen zu sein, dass in anderen Schriftstellen doch die schlimmsten Verlesungen keine Besserung erfahren haben. Wer z. B. die Korruption aus Gal. II 12 „*Petrus, antequam veniret*“ nicht berichtigt: „*Priusquam veniret*“¹²; wer „*Unigenitus est enim spiritus*“ nicht mit Sap. I 6 änderte: „*Benignus est enim spiritus*“¹³, der wird schwerlich feinere Korrekturen eingeführt haben. Z. B. lautet ein Satz der Apostelgeschichte in den Wiener, Cassineser und Cajetanischen Texten: „— *milia sunt Iudei qui crediderunt*“, bei Baronius heisst es textgemäss: „in Judeis“; nach jenem würde Moyses gesagt haben: „*peccavit populus iste peccatum magnum*“, nach diesem und Moyses selbst: „*peccatum maximum*“¹⁴. Wie Baronius hier und noch an einigen anderen Stellen, für welche uns die Bibel eine Kontrolle gewährt, gewiss den ursprünglichen Wortlaut bietet, so aber auch mehrfach bei Damianis eigenen Ausführungen. Schon Watterich¹⁵ hatte beanstandet: „*privilegium quod ex paterno jure jam successerat — (prerogativam quam) ex paterno imperialis fastigii jure successit*“, und* bei Baronius liest man nun: „*susceperat, suscepit*“. Ganz sinnlos heisst es: „*non dubitavere perpaucis, qui tunc erant, hominibus in tam periculoso negotio condescendere*“¹⁶; des Baronius „*pro paucis*“ macht den Satz verständlich. Nach Cajetani und Heinemann wurde Gerhard von Galeria ge-

12. Natürlich ohne „*Petrus*“.

13. Libelli 83 Z. 31; 89 Z. 35.

14. Libelli 84 Z. 34; 86 Z. 38. Vgl. S. 84 Anm. k, wo die der Bibel entsprechende Lesart bei Baronius sich findet, nicht aber schon bei Cajetani, sondern erst bei dessen Nachfolgern. Vgl. Anm. 5.

15. Vitae pont. Rom. I 247 Anm. 1.

* S. 133.

bannt „propter ducem et archiepiscopum Anglorum, quos — spoliavit“¹⁷; thatsächlich war es aber kein Herzog, sondern ein Graf¹⁸, welchen Gerhard überfiel, und bei Baronius lesen wir: „comitem Anglum et archiepiscopum“. Ausserordentlich überrascht es, wenn Damiani nach Heinemann und Cajetani den Gegenpapst Cadalus schilt „animam puellarum“; zum wenigsten würde man „animam puelle“ erwarten¹⁹, und selbst „Mädchenseele“, obgleich keine Empfehlung für einen Papst, ist doch auch keine Sünde, wie Damiani sie seinem Feinde vorwerfen will²⁰. Baronius' Satzgefüge ist an dieser Stelle sonst am wenigsten von Fehlern frei, aber aus seinem „amici“ sieht man deutlich, dass „amicum puellarum“ zu lesen ist, und so erhalten wir eine Charakteristik, gegen die man bei anderen Junggesellen nachsichtig sein darf, indes nicht beim Geistlichen, besonders nicht beim Papste. Nach Baronius hat der Anwalt des päpstlichen Stuhles seinen Gegner derart mit Beweisen überschüttet, „ut ne muttum“²¹ quidem me adversus te super hoc ulterius facere libuisset“; in Heinemanns Materialien scheint die Lesart „muttum“²² doch keineswegs gesichert zu sein²³, ist jedenfalls „sub“ statt „super“ gesetzt worden. Noch anderes liesse sich beibringen, doch werden meine Leser schon überzeugt sein, dass der Text des Baronius das Misstrauen, welches er uns anfänglich erregte, keineswegs verdient hat; vielleicht kann man sagen, dass

16. Libelli 85 Z. 17.

17. Libelli 91 Z. 7.

18. Florent. Wigorn. ed. Thorpe I 218, auf den Heinemann 91 Anm. 1 verweist, kommt weniger in Betracht. Als vollgültiger Beweis, dass Damiani vom Grafen Tostig von Northumberland und dem Erwählten Aldrad von York erzählt, waren anzuführen: Willelmi Malmesb. De gest. pont. Anglor. und Vita s. Wulstani ap. Migne Patrol. CXC VII 1574, 1745.

19. Libelli 91 Z. 26.

20. Watterich I. c. I 256 Anm. 1 vermutete „amasium vel amatorem“.

21. In späteren Ausgaben liest man die Verschlechterung: „nutum“, womit allerdings eine Verbesserung eingeführt sein sollte. Für unsere Zwecke müssen wir überhaupt immer auf die editio princeps zurückgehen.

22. „muttum“ ist das italienische „motto“. Danach ändere man auch in einem anderen Schriftstücke Damianis das fehlerhafte: „multum adversus eum ultra non facio“. Die Konjektur Watterichs Vitae pont. I 205 Anm. 2: „fultum“ ist nicht glücklich.

23. Vgl. dazu Heinemanns lectio varia S. 92 I. Cajetani III 32 „mutum“ statt „muttum“.

eine gute Vorlage hier nur eine schlechte Wiedergabe erfahren hat, sei es durch einen Schreiber des Kardinals selbst oder schon früher. Jedenfalls muss der Gelehrte, welcher eine abschliessende Ausgabe bezweckt, mit dem von Baronius gebotenen Wortlaute seine Rechnung machen.*

In den angeführten Lesarten, — ob sie nun eine Verbesserung oder Verschlechterung bedeuten, — weicht der Text des Baronius nicht bloß von demjenigen des Casinensis und Vindobonensis ab, sondern auch des Cajetani. Sonst berührt er sich an mehr als einer Stelle mit dem letzteren. So enthält er, wie schon gesagt, all die Sätze und Worte, welche L. von Heinemann, weil sie seinen Codices fehlen, in Klammern gesetzt hat; so zeigt sich auch bei Baronius die genauere Uebereinstimmung mit dem alten und neuen Testamente, wenn dieselbe bei Cajetani vorhanden ist²⁴; so decken sich die Lesart beider aber auch noch an anderen Stellen: in der *varia lectio*, die Heinemann zusammengetragen hat, sind die verworfenen Worte Cajetani's zumeist auch diejenigen des Baronius²⁵. Da ist die Frage, ob Cajetani die Ausgabe seines Vorgängers benutzt hat.

Cajetani war Zeitgenosse, war Mitarbeiter des Kardinals²⁶, und so wird man die Bejahung der aufgeworfenen Frage als selbstverständlich betrachten. Demgegenüber muss ich jedoch sagen, dass Cajetani den Text der Kirchenannalen wenigstens nicht im einzelnen verwertet hat.²⁷ Mehrere der von ihm begangenen Fehler würde er vermieden haben, wenn er sein handschriftliches Material mit dem Baronius'schen Drucke verglichen hätte. Vielleicht hat ihn das schlechte Vorurteil, welches ein jeder wegen zahlreicher und arger Verkehrtheiten zunächst gegen die erste Ausgabe hegen muss, von deren Benutzung abgehalten; durch

24. Siehe oben Anm. 4.

25. Z. B. „*necatus est a comite suo Viennae*“, Heinemann 79 Z. 26: „*a comite suo Bienna*“, u. s. w.

26. So sagt Baronius z. B. XI 294, dass eben ein Brief Damianis ihm aus einem Cassineser Codex von Cajetani mitgeteilt worden sei.

27. Dagegen kehren allerdings die wenigen Randglossen, die doch Baronius hinzugefügt zu haben scheint, bei Cajetani wieder, nur sind sie um vieles vermehrt.

* S. 134.

seine Codices, mag er vertraut haben, werde er der Kollation überhoben²⁸.

Waren es in der That mehrere, war es nur einer, — auf alle Fälle hätte Cajetani die von ihm befolgte Ueberlieferung mit gutem Grunde zu schätzen gewusst: — sie würde ihren Wert behaupten, selbst wenn der Text von Baronius durch Verlesungen nicht so sehr entstellt wäre. Vielleicht wird man gut daran thun, auch in den Fällen, wo es an und für sich zweifelhaft erscheint, wessen Lesart die richtige sei, derjenigen Cajetanis den Vorzug zu geben. Wenigstens einmal kann man die Probe auf die absolute Richtigkeit machen. In der angeblichen Schenkungsurkunde Konstantins des Grossen heisst es: * „Unde congruum prospeximus nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus“; ebenso bei Cajetani²⁹, dagegen bei Baronius: „inspeximus“ statt „prospeximus“ und „et“ statt „ac“.

Genug, — ich würde es durchaus begreifen, wenn Cajetani seiner handschriftlichen Ueberlieferung bis zu dem Grade vertraut hätte, dass er sich daneben um den 10 Jahre älteren Text des Baronius nicht zu kümmern brauche. Die immerhin vorhandenen, wenn auch nicht zahlreichen Fehler, die er mit Hilfe desselben verbessern konnte, aber nicht verbessert hat, bekräftigen die Annahme. Und so besäßen wir in den beiden Drucken zwei Formen unseres Schriftchens, die nicht bloß im allgemeinen, sondern durchweg von einander unabhängig wären. Daneben würden dann die Handschriften von Montecassino und Wien, die schon Cajetani gegenüber nicht viel bedeuteten, völlig in den Hintergrund treten müssen.

Heinemann hat aber nicht bloß den einen der beiden Drucke, die handschriftlichen Wert haben, völlig ausser Acht gelassen und den andern unterschätzt, er hat ferner nicht bloß die Ueberlieferung, die sich in seinen Montecassineser und Wiener Codices

28. Wohl aber möchte ein Nachfolger Cajetanis einzelne Stellen nach Baronius geändert haben. Dafür sprechen z. B. die Lesarten Libelli I 78 k, l, die sich nicht in Cajetanis eigener Ausgabe finden, sondern in den späteren Drucken.

29. Libelli I 80 Z. 14.

* S. 135.

darstellt, viel zu grosses Vertrauen geschenkt, — auch zwei römische Codices sind ihm entgangen.

Das Kapitelarchiv von St. Peter besitzt, wie zuletzt Bethmann angemerkt hat: „Petri Damiani opera“³⁰. Der jeder Signatur entbehrende Band umfasst 254 Pergamentblätter, die im 14. Jahrhundert von einer Hand beschrieben sind. Unter den Werken findet sich aber auch unser Dialog. Leider konnte für meine Zwecke nur ein verschwindend kleiner Teil verglichen werden, nämlich der Abschnitt, welcher in den M. G. S. 87 beginnt: „Ecce compellis me“ und S. 88 endet: „liberaliter prerogavit“³². Danach möchte der Text demjenigen der Cassineser und Wiener Handschriften doch näher stehen, als den Drucken des Baronius und Cajetani. Diese lasen ein Sätzchen, dessen eine Variante — wie wir sahen, — auch politische Bedeutung haben soll, in folgender Weise: „mysterium concilii retulit, quia regis eum presentari conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit“, in jenen heisst es: „consilii—presentare“, ebenso aber auch im Codex von St. Peter, S. 144. Unmittelbare Verwandtschaft scheint ausgeschlossen zu sein, jedenfalls haben Baronius und Cajetani andere Materialien benutzt, denn zu den hervorgehobenen Differenzen kommt noch hinzu, dass beide Editoren — hier in Uebereinstimmung mit dem Casinensis und* Vindobonensis — drucken liessen: „vosmet ipsos ipso dono privastis,“ während „ipso“ dem Codex von St. Peter fehlt.

Etwas genauere Kunde habe ich über die zweite Handschrift, welche für die Monumentenausgabe nicht benutzt wurde. Auch auf diese hat uns schon Bethmann hingewiesen, freilich auch hier mit der allgemeinen Inhaltsangabe: „Petri Damiani opera“³². Sie gehört zu jenen Beständen der Ottoboniana, die der bekannte Herzog Giovanni Angelo Altaemps erworben hat³³; vielleicht wurde die Abschrift erst für ihn angefertigt, denn die Hand zeigt

30. Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde XII 408.

31. Ich verdanke die Beschreibung des Codex und die Kollation der bezeichneten Stelle einem meiner Schüler, Herrn Dr. Al. Meister.

32. Archiv XII 360.

33. Auf dem ersten Blatte: „ex codicibus Joannis [¶]Angeli ducis ab Altaemps.“

* S. 136.

den Charakter seiner Zeit. Altaemps aber starb erst 1620, und unser Codex — Nr. 321 — ist mithin ziemlich jungen Datums³⁴. Soweit nun die mir eingesandten Kollationen, die keineswegs den ganzen Dialog gleichmässig umfassen, ein Urteil gestatten, stimmen die Lesarten vielfach mit denen der Cassineser und Wiener Ueberlieferung.³⁵ Aber unser Text hat doch gleich einen grossen Vorzug vor diesen, er teilt nämlich nicht die Lücken derselben. Nur selten nähert er sich dem Drucke Cajetani³⁶; unverkennbar ist die Uebereinstimmung mit Baronius³⁷. Als besonders auffallend hebe ich noch hervor, dass auch im Ottobonianus, gradeso wie im Sampetrinus, dem oben angeführten Sätzchen: „vosmet ipsos ipso dono privastis“ das „ipso“ fehlt: soweit die Kollation des Sampetrinus reicht, zeigen sich keine bemerkenswerte Abweichungen: namentlich lautet auch hier jene Zeile, deren eine Variante, wie man sagt, für die Auffassung der Ereignisse selbst ihren Wert hat: „mysterium consilii retulit, quia regiis eum presentare conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit“. Freilich, diese Lesarten bieten auch der Casinensis und Vindobonensis, nur in den Drucken finden sich die etwas anderen Formen.

Die beiden römischen Codices, welche Heinemann sich entgehen liess, bedürfen einer genauen Vergleichung. Zwei ältere Drucke, von* denen der eine trotz der vielen Wiederholungen gar keine Beachtung fand, von denen der andere nicht die richtige Verwertung erfuhr, müssen eifrig zu Rate gezogen werden. Den

34. Auch hier verdanke ich Beschreibung und Kollation den freundlichen Bemühungen von Al. Meister.

35. Z. B. Libelli I 77: „throni sint positi“ = Ottob. fol. 506, dagegen Baronius und Cajetani: „patrum throni sint positi“. — Libelli 79: „a comite suo Bienna“ = Ottob. fol. 508, dagegen Baronius und Cajetani: „a comite suo Viennae“.

36. So in dem Zitate aus der konstantinischen Schenkung, welches dem Cosinensis und Vindobonensis fehlt, bei Baronius etwas anderes lautet, vgl. Anm. 29, so auch in der Stelle Libelli I 78 Anm. d. wo Baronius mit dem Casinensis und Vindobonensis übereinstimmt.

37. So lesen Baronius und Ottobonianus: „judicialiter“, Cajetani, Casinensis und Vindobonensis „judicialis“ = Libelli I 77 Z. 35; jene: „beneficis“, diese: „benefactis“ = Libelli 81 Z. 21 u. s. w.

* S. 137.

unter sich nahe verwandten Handschriften, auf welchen der Text aufgebaut ist, darf eine nur nebensächliche Bedeutung zuerkannt werden. So liesse sich eine vielfach verbesserte Ausgabe zustande bringen: durch die vorliegende — ich kann es nicht verschweigen, wie sehr ich die anderweitig schon bewährten Fähigkeiten des jungen Editors schätze, — sind die Ansprüche, die man an unsere nationale Quellensammlung zu stellen pflegt, leider nicht befriedigt worden.

VII.

Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte.*

Zu den mannigfachen Problemen unserer Wissenschaft, denen W. Wattenbach seine liebevolle Sorgfalt zugewendet hat, gehört auch die „ars dictaminis“. Wo die Kunst, stilgerechte Briefe zu schreiben, eine Pflege fand, wie Professoren sie lehrten und Schüler sie übten, — diese Kenntnis verdanken wir vor allem seinen Forschungen¹. Zugleich haben wir von ihm aber auch erfahren, wie die Elaborate sei es des Scholarchen, der stolz auf seine Leistung war, sei es des Scholaren, der seufzend seinem Vorbilde nachstrebte, als Dichtungen zu erkennen sind; nicht minder hat er uns gezeigt, dass der moderne Historiker dennoch aus ihnen lernen kann. Da wird als eine der Gaben, die zu Wattenbachs Ehren bestimmt sind, die Besprechung gewisser „dictamina“ nicht ungeeignet erscheinen.

A.

Le sacre grotte Vaticane etc. di F. M. Torrigio, in Roma 1635, 8^o, ist ein offenbar seltenes oder vergessenes Buch. So sind darin Kaiserurkunden gedruckt oder doch erwähnt, ohne dass die Verfasser unserer Regestenwerke die betreffenden Stellen angeführt hätten. Ja, Stumpf würde hier Kunde von zwei, ihm anderweitig nicht bekannten, wichtigen Diplomen Friedrichs I. und Heinrichs VI. erhalten haben, und für Friedrich II. findet sich ebenfalls ein neuer Beitrag². Auch die Briefe, über welche

1. Ueber Briefsteller des Mittelalters, Anhang zum Iter Austriacum 1853, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV 29—94.

2. Ich bin den Spuren Torrigios gefolgt; danach erhielt ich Abschriften von Urkunden Friedrichs I. d. d. Neu-Lodi 1159 Anfangs Juni, Heinrichs VI. d. d. Monte Fiascone 1196 Oktober 18, Friedrichs II. d. d. Rieti 1234 Juli, Sigismunds d. d. Rom 1433 Mai 31. Gleichzeitig bringe ich diese Diplome in den Mitteilungen des Instituts für öst. Geschichte zum Abdruck. Hier

* N. A. XVIII (1893) 157—175.

ich zunächst handeln will, haben meines Wissens nie Beachtung gefunden, wengleich die Materie, die in ihnen bearbeitet wurde, mehr als einmal* Gegenstand der Untersuchung war. Ich lasse dieselben folgen, im ganzen so, wie Torrigio sie S. 491, 94, 95, 97 veröffentlicht hat³.

1. Francorum rex Totilae s[alutem] d[icit].

Si ad amplitudinem regni tui ac rerum gestarum gloriam respiciam, dignus profecto eras, cui tuto filiam meam uxorem darem. Sed illud saevitiae ac improbitatis me penitus deterrebat, quod te perditissimum regum Romanam urbem, omnium praeclarissimam, incendere ac evertere non puduerit. Tantum enim abest, ut filiam meam tibi despondeam⁴, ut etiam tanti sceleris aliquando poenas mihi daturus sis.

2. Gregorius III. Roman[us] pontifex Carolo Galliae regi.

Nullis rationibus adduci potuit Leo imp[erator], ut ab impietate ad sanam doctrinam avocaretur, licet litterarum multarum officiis ac nunciis saepenumero excitus fuerit. Ex quo factum est, ut uno omnium consensu imperio et fidelium communionem priuaretur. Id autem cum primum rescivit Liutprandus Longobardorum rex, augendi regni cupiditate ductus, urbem Romanam obsidere coepit, oppida quae urbi parebant inuasit ac propediem Italicis imperii sceptris potiturus, nisi quis resistat, videtur. Nihil est, quod a Leone Romanae ecclesiae hoste infensissimo diuque ac graviter a Saracenis obsessio auxilia expectemus. Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus. Nam et rerum gestarum gloria maxime praestas et de Christiana republica benemeritus; tanta etiam cum Liutprando tibi necessitudo intercedit, ut nullo labore uniuersum nuncio ab hac praeclarissima urbe cladem omnem auertere possis. Quod ut facias, te etiam

will ich nur noch erwähnen, dass Torrigio S. 367 auch St. 4088 veröffentlicht hat, und zwar findet sich bei ihm eine Zeugenschaft vollständiger, als bei Böhmer Acta imp. 118, nämlich Gottefridus praepositus de Franchefourt.

3. Gegen seine sonstige Gewohnheit hat Torrigio hier seine Quelle nicht genannt.

4. „desponderam“ Tor.

* S. 158.

atque etiam rogamus, pollicemurque⁵ tantum te gloriae tibi adepturum, quantum Romana urbs ecclesiaeque sacrosancta amplissima omnia antecessit. Ad haec et praemia nunquam interitura expectare debes.

3. Zacharias Romanus pontifex proceribus Francorum.

Petiistis a nobis, quid potissimum decernendum foret, cum Childericus rex vester minus aptus ad tanti regni onera videatur, Pipinus autem tum rei militaris scientia magnitudineque animi, tum etiam omni rerum usu excellat unusque regendo⁶ orbi par esse possit. In hac ancipiti cura, etsi Theodorico vita functo Childericum germanum illius successorem regni* datum intelligam, verumtamen magnitudo rei curaue regendi⁷ opulentissimi imperii, belli pacisque munera amplissima obire⁸ in eam me sententiam vocant, ut plane eum, qui melius regia munera impleat, regno praeficiendum ac in regem ungendum putem. Verum si Childericus ad divina religionis studia pacataeque vitae mores pronior videatur, illum quamprimum sacris initiandum militiaeque nostrae adscribendum censeo.

4. Gregorius III. Roman[us] pontifex Pipino Francorum regi.

Saepe per litteras nunciosque petii ab imperatore Constantino, ut Romanam urbem atque adeo Italos omnes e manibus Aistulphi regis vendicaret. Qui cum Romanis omnibus necem, cruciatus excidiumque interminari soleat, propediem futurum est, ut de omnium salute desperemus. Desunt nobis legiones domi, consilium, pecuniae. Hoc tantum nobis superest, ut abs te Christiano invicto rege praesidia expectemus, cuius pietas, magnitudo animi militarisque disciplina ea est, ut facile nobis pacem, tibi victoriam et gloriam omniaque imperia aliquando parent⁹. Ergo primo quoque tempore laboranti urbi Italiaeque accuras et precibus et lacrymis abs te petimus.

5. „pollicemurque“.

6. „gerendo“.

7. „gerendi“.

8. „obire“ giebt doch keinen Sinn; „obiter“ in der Bedeutung: „zugleich“ möchte angehen. Vgl. aber auch S. 228 Zeile 11.

9. „parent“.

• S. 159.

5. Pipinus Francorum rex Gregorio III. Rom[ano] pont[ifici].

Cum salus tua Romanaeque urbis agatur, quae non sine scelerere imp[er]atoris] negligi videtur, optimum apprimeque necessarium visum est, ut dum militum delectus habetur eaque parantur quae ad conficiendum bellum opportuna sunt, iniuriae hostium te subtrahas ad nosque in Galliam quam primum contendas. Habes delectos viros, quibuscum tuto ad nos accedas. Totam rem maturius coram agemus. Hoc nobis facere gratius nihil potes cognoscasque nullum te mihi chariorem.

Zu seiner Zeit durfte Torrigio die Briefe immerhin für echt halten, heute erkennt man sie leicht als Fälschungen. Denn um anderes bei Seite zu lassen, der Stil verrät ohne weiteres, dass sie von einem Schreiber herrühren. Der Merovingerkönig rühmt an seinem gothischen Kollegen „rerum gestarum gloriam“, und Papst Gregor III. macht Karl Martell das Kompliment, dass er „rerum gestarum gloria“ hervorrage; Beide geben dann der ewigen Stadt das Prädikat „praeclarissima“ (n. 1, 2). Nach Zacharias glänzt Pipin: „rei militaris scientia magnitudineque animi“, und auch von einem folgenden Papste wird Pipins „magnitudo animi militarisque disciplina“ gerühmt* (n. 3, 4). Der Merovinger meinte, seine Tochter „tuto“ dem Gothen zur Frau geben zu können, der Franke behauptet, Papst Stephan könne „tuto“ in sein Reich kommen (n. 1, 5). Gregor III. schreibt mit Bezug auf die Bedrängungen, die ihm König Liudprand bereitet, an Karl Martell: „Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus“, und da König Aistulf den Papst befiehlt, heisst es in dem Briefe an Pipin: „Superest, ut abs te praesidia expectemus“ (n. 2, 4). Allerdings soll auch dieses Schreiben, wie die Anrede besagt, von Gregor III. herrühren; doch als Aistulf zur Regierung kam, war Gregor III. längst tot, und der Inhalt, aber auch die Reihenfolge der Briefe, zeigt zur Genüge, dass Stephan II. gemeint ist. Hier und dort steht dann der Untergang „propediem“ bevor, wenn nicht Hilfe kommt. Noch anderes liesse sich beibringen, die Einheit des Stiles und damit die Unechtheit der Briefe selbst zu erweisen.

Und einheitlich, wie der Stil, ist auch die Tendenz. Offenbar wollte der Verfasser durch Belege das gute Einvernehmen der Frankenkönige und der Päpste ins rechte Licht stellen. Die Frankenkönige aber erscheinen als Beherrscher Galliens, und danach sollten unsere Briefe die französischen Könige als die allzeit besten Freunde des hl. Stuhles vorführen. Daran sich zu erinnern, möchte eine Zeit der Spannung, die man nun gern beigelegt sähe, besondere Veranlassung bieten. Ivo von Chartres befürchtet, dass Papst Paschal II. „das Schisma gegen den hl. Stuhl, welches in Deutschland besteht, auch über Gallien heraufbeschwöre“. Da schreibt er seiner Heiligkeit: „regnum Francorum prae ceteris regnis sedi apostolicæ semper fuit obnoxium et idcirco quantum ad ipsas regias personas pertinuit, nulla fuit divisio inter regnum et sacerdotium“¹⁰. Mehr als Spannung hatte zwischen Gregor VII. und Philipp I. bestanden, und erschien nun der Wunsch nach Versöhnung nicht gerade als reinste Utopie, bot sich gar eine Aussicht auf bessere Beziehungen, — wie etwa 1080 der Fall war¹¹, — dann mochte man die Liebesbeweise, welche früher die französischen Könige den Päpsten gegeben hatten, als hoffnungsvolle Zeichen, als der Nacheiferung werthe Muster in Erinnerung bringen.

Gerade damals führte man aber auch eine lebhafte Debatte über die Frage, ob der Papst berechtigt sei, Kaiser und Könige ihres Thrones zu entsetzen. Schon im August 1076 giebt Gregor VII., um seinen Schritt gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen, dem Bischof von Metz zu bedenken: „cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a * vinculo sacramenti, quod sibi fecerant, absolverit“¹². Auf dasselbe Beispiel kommt Gregor VII. noch einmal zurück; im März 1081 schreibt er: „Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo quod tantæ potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum Caroli magni patrem in eius loco substituit, omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quod illi

10. Epist. 240, ed. 1585, p. 200.

11. Gregor. VII. registr. VIII 20 ed. Jaffé 451.

12. Ibid. IV 2, p. 242. Diese Stelle hat J. Friedrich in seiner Bearbeitung von Döllingers *Das Papsttum*, S. 380, Anm. 23 nicht berücksichtigt, und sie widerlegt doch einen Teil seiner Ausführungen.

* S. 161.

fecerant, absolvit“¹³. Der Name des Papstes ist nicht genannt; ein späterer Schreiber fügte hinzu: „Zacharias videlicet“; in einem anderen Codex heisst es: „Stephanus“. Und an diese Lesart hielt sich ein Kardinal derselben Zeit, Deusdedit, welcher den Ausspruch Gregors übernahm.¹⁴ Dann ging Bonitho noch einen Schritt weiter,¹⁵ er nannte nicht bloß Stephan anstatt Zacharias, sondern machte aus dem abgesetzten König einen Bruder Pipins. Offenbar ist man — ein Zeichen für das Interesse, welches die Frage erregte, — an Einzelheiten irre geworden; und als nun der Verfasser der Streitschrift „De unitate ecclesiae conservanda“ wider Papst Gregor in die Schranken trat,¹⁶ nannte er Zacharias und Stephan. Zugleich widersprach er aufs bestimmteste, dass einer von beiden den Childerich abgesetzt und die Franken vom Treueide entbunden hätte.¹⁷ Die also viel besprochene Frage hat nun — so könnte man glauben — auch in unserer Korrespondenz einen Widerhall gefunden. Nur würde dann der Autor doch nicht im Sinne strenger Hierarchen urteilen: er lässt den Papst, dessen Namen er richtig nennt, bloß einen Rat erteilen, nichts weiteres. Hingegen steht er auf Seiten der Hildebrandianer, da er Gregor III. in die Feder giebt, Kaiser Leo III. habe sich so schlecht betragen, „ut uno omnium consensu imperio et fidelium communiōne privaretur“. In merkwürdiger Uebereinstimmung dazu berichtet nämlich Bonitho von Gregor III.: „non solum Leonem imperatorem excommunicavit, set etiam regno privavit“¹⁸. Merkwürdig aber nenne ich die Uebereinstimmung, denn die Nachricht beider ist verkehrt und findet sich meines Wissens nur bei ihnen.¹⁹ Darf man behaupten, dass der Verfasser aus

13. Ibid. VIII 27, p. 458.

14. Coll. canon. IV 106, ed. Martinucci 422.

15. Lib. ad am. ed. Jaffé 669 und im Decret. IV 104, ap. Mai Nova patr. bibl. VIIc 44.

16. Vgl. noch Bernold De solut. iurament. ap. Migne CXI.VIII 1253 und 1254. Auch diese schon von Friedrich angeführte Stelle passt für seine Beweisführung doch nur zu einem Teile, zum anderen widerspricht sie ihr.

17. I 2, I 16 ed. Schwenkenbecher 3, 36.

18. An den Stellen, die ich in Anm. 15 bezeichnete.

19. Vgl. aber Marsil. Patav. De transl. imp. c. 5 ap. Goldast Mon. imp. II 150. Nur ist hier von keiner Absetzung die Rede: „totam Apuliam totamque Italiam et Hispaniam ad eius obedientiam separari suasit“.

dem* Widerstreite der Meinungen heraus seine Briefe schrieb, dass er eine Absetzung des letzten Merovingers, als einen Akt päpstlicher Initiative, nicht annehmen konnte und wollte, weil seine offenbar nicht ganz schlechten Kenntnisse der fränkischen Geschichte widersprachen, dass er andererseits eine Entthronung Leos III. gelten liess, da ihm bezüglich ihrer die Mittel zur Kontrolle fehlten?

In die Gedankenreihe, die ich zum Teile auch deshalb vorgeführt habe, weil sie vielleicht schon an und für sich einiges Interesse hat, liessen unsere Briefe — wie man sieht — sich nicht übel einfügen. Ueberdies wüsste ich keine andere Zeit, zu welcher sie gleich gut passen würden. Gleichwohl liegt mir nichts ferner, als sie für die zweite Hälfte des 11. Jh. in Anspruch zu nehmen. Denn die Sprache scheint mir eine ganz andere sein. Ja, trägt die Diktion überhaupt nur ein mittelalterliches Gepräge? Freilich, „debere“ im Sinne von „dürfen“, „in regem unguere“ ist am wenigsten klassisch zu nennen, aber solche Sprachsünden begegnen doch auch noch bei Humanisten. Gerade auf die Zeit der Renaissance lässt sich der Gruss des ersten Briefes deuten, denn „salutem dicit“ ist keine mittelalterliche Formel. Allerdings könnte man fragen: muss sie vom Verfasser herrühren? Und als Antwort dürfte ich auf die folgende Abhandlung verweisen. Dort bespreche ich einen Brief des 12. Jh.; in der Ueberlieferung, die allein für die Herstellung des Textes einen Wert hat, heisst es nicht „salutem dicit“; dennoch bietet ein alter Druck diese Form der Anrede.²⁰ Doch Analogien sind keine Beweise, und die ganze Färbung der Briefe scheint mir die Annahme, dass der klassische Gruss vom Verfasser der Briefe selbst herrühre, aufs beste zu empfehlen.

Man denkt an Leonardus Aretinus und Flavius Blondus, von denen namentlich der letztere ein bei den Humanisten nicht häufiges Interesse für das Mittelalter bethätigt hat.

Aretinus ist nun meines Wissens der erste, der in seiner so unendlich freien Bearbeitung von Prokops Gotenkrieg erzählt,²¹

20. S. den Brief Friedrichs I. bei J. Balus Acta Rom. pont. 245.

21. De bello Italico 583 in Procopii Caesariens. De reb. Gothor. etc. lib. VII, una cum aliis medior. tempor. historicis. Basil. 1531.

* S. 162.

Totilas sei als Brautwerber abgewiesen worden, weil er Rom zerstört habe.²² Und ihm folgte aufs Wort Flavius Blondus.²³ Dieser stimmt aber hier und auch sonst noch mit dem Stilisten überein. So nennt auch er, wie in unserer Korrespondenz Papst Zacharias, den letzten Merovinger Childerich * einen „rechten Bruder“ seines Vorgängers Theoderich,²⁴ während derselbe im allgemeinen nur als Merovinger bezeichnet wird.²⁵ Ja, in der Art und Weise, wie Blondus den Papst die fränkische Thronfolge entscheiden lässt, finde ich sogar einen kaum zufälligen Anklang des Ausdrucks. Nach Blondus antwortet der Papst den Franken, die ihn um eine Entscheidung gebeten haben: „eum qui regia melius obire munera nosset habendum regem“²⁶ und nach unseren Stilisten soll man zum Könige salben „eum qui melius regia munera impleat.“ Blondus aber nennt, freilich mit Unrecht, als seine Gewährsmänner den Alcuin und den Paulus Diaconus, — unsere Briefe hat er sicher nicht gekannt.

So würde die ganze Korrespondenz nur der Materie nach hierher gehören, kaum aber noch mit Rücksicht auf die Zeit, worin sie entstand. Darum brauche ich auch nicht zu untersuchen, ob sie aus einem bestimmten Zusammenhang von Begebenheiten erwachsen sei, wie ein ähnlicher sich uns für die zweite Hälfte des 11. Jh. ergeben hat. Genug, es wären Arbeiten der Renaissance, die ja übrigens auch, um mittelalterlich zu reden, die „ars dictaminis“ gern und viel gepflegt hat, aber sich dabei doch ins Altertum versenkte oder in der Gegenwart verweilte: hier hätten wir eine Ausnahme.

B.

Eine Korrespondenz Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV., die man in der Regel nach Sigeberti continuatio Aquicinctina anführt,²⁷

22. Nach Prokop selbst gerade umgekehrt: weil er das eroberte Rom nicht zu behaupten vermocht hätte.

23. Historiar. decad. Basil. 1531, p. 85.

24. Ibid. p. 147.

25. Als Bruder Theoderichs nennt ihn nur Ademar. Vgl. darüber H. Hahn Jahrbücher des fränk. Reichs 165.

26. Historiar. decad. p. 148.

27. MG. SS. VI 408.

* S. 163.

hat einst eine bedeutende Rolle gespielt. Sie erschien wie ein letzter Ausbruch der Erbitterung; Worte konnten sie nicht mehr überbieten, und jetzt musste auf der einen Seite das Schwert gezogen werden, auf der anderen blieben nur noch Bann und Absetzung. Aber seitdem Wagner in ausführlicher Darlegung die Echtheit geleugnet hat,²⁸ haben auch andere diese Schriftstücke verworfen. Giesebrecht z. B. ging einfach darüber hinweg; Ribbeck hielt den Beweis der Unechtheit für erbracht.²⁹ Loewenfeld verzeichnete Hadrians Brief in seiner neuen Auflage der Papstregesten, brandmarkte ihn aber durch das vorgesezte Kreuz als Dichtung.³⁰ Knöpfler hat uns dann allerdings noch einmal, ohne auch nur den leisesten Zweifel zu äussern, beide Schreiben vorgeführt; dazu glaubte er sich — so lautet seine mystische Rechtfertigung, — nicht minder befugt, als Loewenfeld.³¹ Aber man wird mir beipflichten, wenn ich in kritischen Fragen auf das Urteil Knöpflers keinen Wert lege. Anders verhalte ich mich zu W. Michael.³² In seiner sorgfältigen Dissertation ist er noch einmal für die Echtheit eingetreten. Diese Rettung hat dann Loewenfeld in den Nachträgen zu den Papstregesten abgelehnt, und auch mir erscheint sie missglückt. Aber ich meine doch auf die Frage nochmals zurückkommen zu sollen, zumal ich einen vielfach berichtigten Text der Briefe herstellen kann. Sind sie auch nur Stilübungen, so bleiben sie doch, als gleichzeitige Schriftstücke, für den Grad der Erbitterung ein sprechendes Denkmal.

Die Briefe sind uns überliefert: 1) in dem bisher unbenutzten Codex Ottobonianus 3025, einem Sammelbande mit vielerlei Bruchstücken:³³ auf Seite 37 findet sich unsere Korrespondenz, und zwar von einer Hand aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts;³⁴

28. Eberhard II., Bischof von Bamberg, 1876, S. 120—133.

29. Friedrich I. und die röm. Curie 1881, S. 91.

30. J.-L. 10575.

31. Vgl. meine Replik: „Zu Hefele-Knöpfler's Conciliengesch. V und VI.“ in den Mitteilungen des Instituts f. öst. Gesch. XII 202 Anm. 3.

32. Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888), S. 113—119.

33. Vgl. Archiv d. Gesell. XII 371.

34. Ich verdanke die sorgfältige Abschrift Herrn Dr. Al. Meister. Das Blatt ist, zur besseren Erhaltung, mit Seidenpapier überzogen. Dadurch
* S. 164.

2) in des Nauclerus Chronicon universale 1516 fol. 187^v nach einem Texte, den der Verfasser im Kloster Hirschau gefunden hatte; 3) in der Continuatio Aquicinctina, die dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört.

1 und 2 stehen in einem näheren Verhältnis zu einander, sie beruhen offenbar auf einer verlorenen Abschrift, die sie gemeinsam benutzten; 3 stellt eine andere Ueberlieferung dar;³⁵ ob 3 unmittelbar aus dem Original stamme oder ob ein Zwischenglied anzunehmen sei, vermag ich nicht zu sagen; keinenfalls hat 3 einen Zusammenhang mit 1 und 2.

Jede der Handschriften hat ihre Lücken, aber auch Fehler. In zweifelhaften Fällen bin ich der Continuatio Aquicinctina gefolgt, namentlich auch in der Wortstellung. Die Abweichungen der letzteren Art in der Varia Lectio kenntlich zu machen, habe ich für überflüssig gehalten. Auch andere,* minderwertige Differenzen habe ich nicht angemerkt. Das Mitgeteilte wird zur Klassifizierung genügen³⁶.

Adrianus episcopus servus servorum dei dilecto filio in Christo³⁷ Friderico Romanorum imperatori salutem et apostolicam benedictionem. Lex divina sicut parentes honorantibus vite³⁸ longevitatem repromittit³⁹, ita maledicentibus patri et matri sententiam nichilominus⁴⁰ mortis intendit. Veritatis autem voce docemur⁴¹, quia omnis qui se exaltat humiliabitur et⁴² qui se humiliat exaltabitur⁴³.

sind Falten entstanden, und diese haben wieder die Entzifferung erschwert. Eine neuere Glosse verweist auf Nauclerus, wahrscheinlich doch in dem Sinne, dass er die Korrespondenz veröffentlicht habe.

35. Wenn 2 und 3 in dem Briefe Friedrichs übereinstimmend von 1 abweichen, indem sie nur des Reiches gedenken, nicht auch „des Sitzes seines Namens“, so geschieht es durch Zufall oder weil sie mit dem sonderbaren Ausdruck nichts anzufangen wussten. Auch ich habe nicht sofort begriffen, dass Rom gemeint sei.

36. Bald mit 1, 2, bald mit 3 stimmt der Druck bei Baleus Acta Rom. pont. 1559, p. 244—247, doch stellt er keine selbständige Ueberlieferung dar, sondern ist aus Nauclerus Chronik und der Cont. Aquic. zusammengearbeitet.

37. 'in Chr.' fehlt 1, 'dil. fil. in Chr.' fehlt 2. 38. fehlt 2. 39. 'promittit' 2. 40. fehlt 2. 41. Lucas XIV 11, XVIII 14. 42. 'et—exaltabitur' fehlt 2. 43. 'ex—
* S. 165.

Quapropter, dilecte mi⁴⁴ in domino fili, super prudentia tua non mediocriter admiramur, quod beato Petro et sancte Romane ecclesie illi commisse⁴⁵ non quantam deberes⁴⁶ reverentiam exhibere videris. In litteris enim⁴⁷ ad nos missis nomen tuum nostro preponis; in quo insolentie, ne⁴⁸ dicam arrogantie, notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te⁴⁹ promissa et iurata? quomodo eam observes, qui⁵⁰ ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet⁵¹ homagium requiris, fidelitatem⁵² exigis⁵³, manus eorum consecratas⁵⁴ manibus tuis innectis⁵⁵, et manifeste⁵⁶ factus nobis contrarius, cardinalibus a latere nostro directis non solum ecclesias, sed etiam⁵⁷ civitates regni tui⁵⁸ claudis? Resipisce igitur⁵⁹, resipisce, tibi consulimus, quia, cum⁶⁰ a nobis consecrationem et coronam merueris, dum inconcessa captas, ne concessa perdas tue nobilitati timemus. Data⁶¹ Preneste 8. kal. iulii.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator⁶² semper augustus Adriano ecclesie catholice summo⁶³ pontifici omnibus illis⁶⁴ adherere que cepit Iesus⁶⁵ facere et docere⁶⁶. Lex iustitię⁶⁷ unicuique quod suum est restituit⁶⁸. Non enim parentibus nostris derogamus, quibus in hoc regno nostro debitum exhibemus honorem, a quibus videlicet⁶⁹ progenitoribus* nostris⁷⁰ sedem nominis⁷¹ et regni dignitatem suscepimus et coronam⁷². Nunquam enim ante tempora Constantini Silvester⁷³ regale aliquid⁷⁴ habuisse dinoscitur⁷⁵, sed eius pietatis concessione pax reddita est ecclesie, libertas restituta⁷⁶, et quicquid hodie⁷⁷ papatus vester regale habere dinoscitur⁷⁸, largitione principum obtinet. Unde⁷⁹

altatur' 1. 44. fehlt 1, 2. 45. 'illi comm.' fehlt 2. 46. 'debes' 1. 47. 'enim tuis' 1. 48. 'nedum' 1. 49. 'a te' fehlt. 50. 'cum' 2. 51. 'videlicet' 2. 52. 'sacramentum fidelitatis' 1. 53. 'exigis et' 2. 54. 'sacratas' 2. 55. 'infectis' 2. 56. 'publice' 1. 57. 'et' 2. 58. fehlt 1. 59. 'ergo' 2. 60. 'qui etiam' 1, 'quia dum' 2, 3. 61. 'Data—iulii' fehlt 1, 2. 62. 'imp. et' 1. 63. fehlt 1, 2. 64. fehlt 3, 'illi' 2. 65. fehlt 1. 66. '—quae caepit Iesus facere et docere'. Acta apost. I 1. 67. Instit. I, De iustitia et iure § 3. 68. 'quod suum constituit' 1. 69. fehlt 1. 70. fehlt 1. 71. 'sed. nom.' fehlt 2, 3. 72. 'honorem' 3. 73. 'Nunquam enim Silv. ante largitionem Const.' 1, 'Numquid tempore Const. Silv.' 2, 'Nusquam enim' 3. 74. 'regalis' 2. 75. 'invenitur' 1. 76. 'lib. data est eccl., pax reformata 1, lib. concessa est eccl., rest.' 2. 77. 'quicquid' regalis pap. vest. hab.' 2. 78. 'videtur' 1. 79. 'Quapropter' 1.

* S. 166.

cum Romano pontifici scribimus, iure et antique⁸⁰ nomen nostrum vestro⁸¹ preponimus, et⁸² ad iustitie normam eidem nobis scribenti idem facere⁸³ concedimus. Revolvite annales et, si lectum neglexistis, quod asserimus illic⁸⁴ invenitur. Ab his autem, qui dii sunt per adoptionem et⁸⁴ regalia nostra tenent, cur homagium et regalia sacramenta non exigamus, cum ille noster et vester verus⁸⁵ institutor⁸⁶, ab homine rege nichil accipiens, sed⁸⁷ omnia bona omnibus conferens, qui pro se et pro⁸⁸ Petro censum cesari persolvit et exemplum dedit vobis, ut et vos⁸⁹ ita faciatis, doceat⁹⁰ vos ita dicens: „Discite a me, quia mitis sum et humilis corde“⁹¹ Aut igitur episcopi⁹² regalia nobis dimittant aut si hec sibi⁹² utilia iudicaverint, que dei deo et⁹² que cesaris sunt⁹² cesari reddant⁹³. Cardinalibus utique vestris clause sunt ecclesie et⁹⁴ non patent⁹⁵ civitates quia non videmus eos⁹⁶ predicatores, sed⁹⁷ predatores, non pacis administratores⁹⁸, sed pecunie raptores, non orbis corroboratores⁹⁹, sed auri¹⁰⁰ altra modum¹⁰¹ insatiabiles corrosores. Cum¹⁰² viderimus¹⁰³ eos, quales¹⁰⁴ requirit ecclesia, portantes pacem, illuminantes patriam, assistentes¹⁰⁵ cause humilium in equitate, necessariis eos stipendiis et commeatu¹⁰⁶ sustentare non differemus. Humilitatis autem, que custos est virtutum, et mansuetudinis vestre non minimam notam incurritis, cum huiusmodi questiones religioni non multum conferentes secularibus personis proponitis. Provideat itaque paternitas vestra, ne, dum talia monet¹⁰⁷, que digna non¹⁰⁸ ducimus, offencilum ponat illis, qui velut ad imbrem serotinum¹⁰⁹ ori vestro aures * suas arrigere¹¹⁰ festinant¹¹¹. Non enim possumus non respondere auditis, cum superbie detestabilem bestiam usque ad sedem beati¹¹² Petri iam¹¹³

80. 'et ex antiquo' 2. 81. 'nost. vest.' fehlt 2. 82. 'et ad—illic invenitur' fehlt 3. 83. 'idem facere' fehlt 2. 84. fehlt 1. 85. fehlt 2. 86. '. utor' 1. 87. 'et' 3. 88. fehlt 1 2. 89. 'et vos' fehlt 2. 90. 'docet' 2. 91. Matth. XI 29. 92. fehlt 2. 93. 'restituant' 1, 'persolvant' 2. 94. 'ut' 3. 95. 'pateant' 3. 96. fehlt 3. 97. 'predica. ' 1. 98. 'corroboratores' 1, 2. 99. 'reparatorum' 1, 2. 100. 'pecuniae' 3. 101. 'ultra mod.' fehlt 2. 102. 'Cum autem' 2. 103. 'vidimus' 1. 104. 'quales et' 1. 105. 'aditantes' 1. 106. 'et commeatu' fehlt 1. 107. 'mover' 1, 2. 108. 'non digna' 1, 'indigna' 2. 109. 'umbram serotinam' 3. 110. 'dirigere' 1. 111. 'Os suum aperiebant quasi ad imbrem serotinum'. Job. XXIX 23.

* S. 167.

reptasse videamus. Paci¹¹⁴ ecclesiastice¹¹⁵ bene semper¹¹⁶ providentes, bene¹¹⁶ semper valeatis.

Was kann man nun für und gegen die Echtheit sagen?

Am wenigsten bedeutet wohl das erste Moment, das Michael zu Gunsten der Briefe geltend macht, obwohl es schwer ins Gewicht fallen soll. Das ist die Verbreitung der Briefe. Aber Michael selbst kannte nur eine doppelte Ueberlieferung, ich habe eine dritte hinzugefügt, und auch jetzt noch würde es mir verkehrt erscheinen, aus der verschiedenen, noch immer nicht zahlreichen Gestaltung der Texte, welche uns erhalten sind, eine Folgerung zu ziehen. Denn in wie vielen Hss. besitzen wir doch jene Stilübungen eines Trierers, nach welchen Friedrich I. ein deutsches Papsttum begründen wollte? Wattenbach hat deren bis jetzt sechs nachgewiesen¹¹⁷, der Drucke von selbständigem Wert gar nicht zu gedenken¹¹⁸.

Nicht viel grössere Bedeutung hat die Erwägung Michaels, dass der Verf. „denn doch zuviel von der grossen Politik wisse“, als dass man an Dichtungen glauben könnte. Die eben angeführten Briefe, die von einem deutschen Papsttum handeln, vertragen noch genauere Kenntnis der Zeitgeschichte, und dennoch sind sie nur Stilübungen. Ja, ihr Autor hatte einen echten Brief vor Augen¹¹⁹, und neben vortrefflichen Nachrichten bietet er gleichwohl eine Fülle von Verkehrtheiten. Was der Trierer aber seinen Vorlagen dankt, mag unser Stilist von seinem Lehrer gehört haben, nur hat dessen Unterweisung ihn ebenso wenig vor den ärgsten Schnitzern geschützt.

Der Trierer hat sich mehr als einmal dem Wortlaut der echten Briefe aufs engste angeschlossen, und es würde demnach

112. fehlt 1, 2. 118. fehlt 2. 114. 'Paci—valeatis' fehlt 1. 115. 'ecclesie' 2. 116. fehlt 3.

117. Drei im Iter Austriac. 64 und drei andere in den Geschichtsquellen⁵ II. 439 Anm. 3.

118. Der älteste Benutzer ist nach Sauerland im Neuen Archiv XII 599 Dietrich von Nieheim. Dann kannte Aventin den Brief Hadrians an die deutschen Erzbischöfe, Annal. duc. Boiar. III 9, IV 5, VI 5 ed. Riezler I 394, 468, II 217. Hiernach Cent. Magdeb. XII 7, p. 1070. Ueber weitere Verwertung vgl. Iter. Austr. 64.

119. Vgl. Iter. Austr. 62 Anm. 1.

noch nicht für unsere Korrespondenz zeugen, wenn ein Ausdruck, der damals den kaiserlichen Kanzleibeamten geläufig war, in ihr wiederkehren sollte. So behauptet Michael von der Aufforderung: „Revolvite annales et, si lectum neglexistis,* quod asserimus illuc invenitur“¹²⁰. Auch Eberhard von Bamberg schreibe über das gleiche Thema: „Annales quandoque revolvuntur“. Ich will gern hinzufügen, dass wieder im Jahre 1167 ein kaiserlicher Kanzlist sagt: „annales predecessorum imperatorum revolvimus“¹²¹. Aber auch Gerhoh von Reichersberg meint einmal: „revolvantur antiqua Romanorum scripta“¹²². Wie man wohl sieht, ist der Ausdruck „revolvere“ ein ganz gewöhnlicher; und zudem hat „revolvite“ in unserer Korrespondenz einen etwas anderen Sinn: bei Eberhard heisst es einfach ‘aufschlagen’, unser Stilist dagegen ersucht den Papst, die Annalen nochmals einzusehen, denn er setzt ja voraus, dass Hadrian IV. den Inhalt vergessen habe.

Michael hat dann zuerst darauf hingewiesen, dass in dem Briefe des Papstes, wie es der kuriale Stil verlangte, die Sätze und Satzteile „rhythmisch ausklängen, d. h., dass Kursus ‘velox’, ‘planus’ oder auch ‘tardus’ angewandt sei. Ich kann das Ende der Satzteile, als das minder wichtige Moment, ausser Acht lassen, — die letzten Worte eines Satzes wollen sich, wie Michael selbst andeutet, der Regel nicht fügen: „régni tui cláudis“. Aber die Ausnahme mag zur Bestätigung dienen. Viel wichtiger, ja entscheidend ist die Frage, mit welchem Cursus gerade Hadrian IV. die Sätze seiner Briefe zu beschliessen pflegte. Da lautet denn die Antwort, dass er fast ausschliesslich den Cursus ‘velox’ anwendete, dass Cursus ‘planus’ und ‘tardus’ nur wie eine vereinsamte Erscheinung in seinen Briefen auftauchen. Man vergleiche z. B. den Brief an die deutschen Bischöfe, den uns Rahewin III 16 mitteilt: *débeant invenire, légimus pépétrátam, lamentábile sit référre, débeant révocáre, consílio nón procéssit, fáciie révocándum, débeat révocáre, póterit cúmularé, conservábitis libertátem, séculi pérmanébit, cathólicus révocári*“. Dem gegenüber nur einmal Cursus

120. Dass die Worte keine Glosse seien, wie Wagner a. a. O. 122 behauptet hatte, ist von Michael a. a. O. 114 gezeigt word.n.

121. St. 4088, vgl. oben S. 221 Anm. 2.

122. De corrupto eccl. statu ap. Baluze Miscell. ed. Mansi II 197.

* S. 168.

'planus': „incessisse noscuntur“. Welcher Cursus aber herrscht in unserem Briefe vor? Durchaus der Cursus 'planus': „mórtis inténdit, exhibére vidéris, nótam incúrris, nobilitáti tímémus“, dazu noch einmal als Ende eines Satzteiltes: „vóce docémur“. Niemals findet sich aber zum Schlusse der sonst so bevorzugte Cursus 'velox', nur einmal leitet er einen Satzteil aus: „medióriter ádmirámur“. Mochte der Schreiber, wie viele Schriftkundige seiner Zeit, immerhin vom Cursus Kenntnis haben, — so folgere ich im Gegensatze zu Michael — es war ihm doch unbekannt, welche Art des Cursus in der Kanzlei Hadrians den Stil beherrschte¹²³.

Was die Zeit angeht, so ist man darüber einig, dass die Briefe nur der Situation des Jahres 1159 entsprechen. Nun trägt das Schreiben Hadrians das Datum „Juni 24. Praeneste“. Jedenfalls vom 12. Juni an¹²⁴ befand sich der Papst aber in Anagni, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Freilich, die mithin unmögliche Datierung findet sich nur in der Continuatio Aquicinctina, sie fehlt in den beiden anderen Texten. Aber diese gehen durch ein und dasselbe Mittelglied auf das Original zurück, jene repräsentiert eine selbstständige Ueberlieferung; und man soll also nicht sagen, dass zwei gegen eins ständen. Offenbar war in der Abschrift, worauf die beiden, unter sich verwandten Fassungen beruhen, das Datum bei Seite gelassen; geradeso erscheinen ja auch bei Rahewin alle päpstlichen Briefe ohne Zeit- und Ortsangaben: zum Teile können wir sie anderswoher ergänzen. Und sehr willkürlich wäre es, dem datenlosen Texte Rahewins den Vorzug zu geben, die Zeit- und Ortsangabe als gefälschten Zusatz zu brandmarken. So aber verfährt hier Michael. Auch ich verwerfe das Datum, aber seinetwegen auch den ganzen Brief.

Hadrian beschwert sich nur, dass Friedrich seinen Namen dem päpstlichen vorausgestellt habe, nicht auch, dass er ihn in

123. Da hatten andere Stilisten eine glücklichere Hand, z. B. der Verfasser jener Urkunde, durch welche Hadrian IV. Irland an Heinrich II. gab. J.-L. 10056. So sicher mir die Thatsache der Schenkung steht, so wenig zweifele ich, dass die vorliegende Form der Uebertragung ein Dictamen ist. Und dessen Verfasser nun schloss stets mit Cursus 'velox'; freilich, er hatte auch in einer echten Vorlage — J.-L. 10546 — eine untrügliche Richtschnur.

124. J.-L. 10573 a.

• S. 169.

der Einzahl anrede. Nun aber hatte Friedrich dem Notar befohlen, „ut in scribendis cartis nomen suum preferens Romani episcopi subsecundet et dictionibus singularis numeri ipsum alloquatur“¹²⁵. Dies Gebot war zur Ausführung gekommen, und Eberhard von Bamberg erinnerte sich wehmütig der guten alten Zeit, in der man um die Stellung des Namens und den Numerus der Anrede noch nicht besorgt gewesen sei: „Nunc vero mutata sunt omnia“¹²⁶. So schreibt er einem Kardinal, der die Neuerung beklagt hatte. Und da sollte der Papst nur über die eine Seite des neuen Brauches gezetert haben? Es ist wohl richtig, dass die Stellung des Namens seit Jahrhunderten feststand, dass eine bestimmte Regel für die Mehrzahl sich erst seit 30 Jahren ergeben hatte. Aber pflegt man denn eine neue Errungenschaft nicht auch zu schätzen und zu verteidigen? Ueber die Schmälerung hätte vor allem der Papst unseres Briefes nicht geschwiegen, denn er sucht ja Klagen auf Klagen zu häufen. Offenbar ist der Stilist, der sozusagen in seinem Namen die Feder führt, nur* zur Hälfte unterrichtet. Das zeigt doch auch Friedrichs Brief. Der Kaiser hatte dem Notar befohlen, „dictionibus singularis numeri“ den Papst anzureden, und dennoch heisst es von Hadrian immer: „Ihr“.

Der Papst jammert: „Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te promissa et iurata? quomodo eam observes, qui ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet, homagium requiris, fidelitatem exigis?“ Sicher spricht der Papst von einem Treueide Friedrichs, denn in einem und demselben Satze wird dasselbe Wort doch nicht verschiedene Bedeutung haben. Also hätte Friedrich dem Papste so gut einen Treueid geleistet, wie er selbst von seinen Bischöfen neben der Mannschaft den Treueid verlangte. Das widerstreitet aber einfach der Geschichte. Friedrich hat dem Papste lediglich den Sicherheitseid geleistet¹²⁷, wie seine Vorgänger; und wenn dieser Eid auch wohl einmal als „iuramentum fidelitatis“ erscheint¹²⁸, — oben ist der eigentliche, das Abhängigkeitsverhältnis begründende Treueid gemeint¹²⁹. Ob je-

125. Rahewin. IV 21 ed. Waitz 207.

126. Ibid. IV 22 p. 209.

127. „— plenariam securitatem“. Boso ap. Watterich II 328.

128. Siehe darüber die Beilage.

129. Michael denkt auch an den Vertrag, den Friedrich 1153 mit Eugen III.

* S. 170.

doch Sicherheits-, ob Treueid, aus keinem von beiden kann man folgern, dass Friedrich von seinen Bischöfen Homagium und Fidelitas nicht verlangen dürfe. Weder Mannschaft noch Treue bedrohte die Sicherheit des Papstes, und wie z. B. die Abhängigkeit Savoyens von Kaiser und Reich keineswegs ausschloss, dass auch Bischöfe im Lehnsverbande vom Grafen standen, so konnte Friedrich trotz der Vasallität, die er etwa dem Papste geschworen hätte, doch auch wieder die höchsten Würdenträger der Kirche in Treue nehmen. Man sieht wohl, dass die Logik angeblich des Papstes recht kindisch ist. Wie aber stand es in der That mit den Eiden der Bischöfe. Man muss nach unseren Briefen glauben, Hadrian hätte keinerlei Eide zulassen wollen, ebensowenig in Deutschland wie in Italien. Dagegen hatte er im April 1159 dem Kaiser erklärt: „Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere“¹³⁰. Also nur um die Mannschaft der italienischen Bischöfe drehte sich der Streit, und dass sie den Treueid leisten müssten, hatte der Papst ausdrücklich zugestanden.

Als Grund, weshalb die Bischöfe keinen Eid leisten sollten, führt der Pontifex an: „dii sunt“. Bisher hatte man wohl gehört,* dass Konstantin die Bischöfe einmal „Götter“ genannt habe¹³¹; aber dass sie wirklich Götter seien, hatte noch niemand beansprucht. Soweit war selbst Gregor VII. nicht gegangen, obwohl er von der Bescheidenheit, die immerhin auch ihm eine schöne Zier sein mochte, nicht leicht Gebrauch machte: VIII 27 und VIII 60 bezieht er sich einfach auf den angeblichen Ausspruch Konstantins¹³². Und wie wenig die Bischöfe als Götter galten, sieht man aus den Worten eines Schmeichlers, der nicht einmal von den Bischöfen insgesamt, sondern nur von den Kardinälen rühmt: „Semidei estis“¹³³ Friedrich dagegen hätte den Anspruch ruhig

geschlossen hat. Danach hätte der Kaiser „regalia beati Petri“ zu schützen versprochen; die aber wären nach Ansicht des Papstes verletzt worden, indem Friedrich den Lehns Eid der Bischöfe beanspruchte. Offen gestanden, ich begreife nicht, worauf Michael hinaus will. Soll etwa der Lehns Eid der Bischöfe päpstliches Regal sein?

130. Rahewini Gesta Frid. IV 34 ed. Waitz 220.

131. Vgl. Friedrich in Döllingers Papsttum 386.

132. Ed. Jaffé 457, 519.

133. H. Metellus ap. Hugo Sacrae ant. mon. II 286.

* S. 171.

hingegenommen, ihn nur durch den Zusatz mildernd: „*dii sunt per adoptionem*“.

Doch ich muss zu dem Treueid des Kaisers zurückkehren. Sollte Friedrich zu der krassen Unwahrheit, die sein Kaisertum von Gottes Gnaden in Abrede stellte, kein Wort der Erwiderung gefunden haben? Man erinnert sich der Scene von Besançon; Hadrian hatte dem Kaiser vorgehalten, dass er ihm mit Erteilung der Krone ein „*beneficium*“ erwiesen hätte; der Ausdruck war zweideutig; die Imperialisten nahmen ihn im Sinne von „*Lehen*“, und ein Sturm des Unwillens brach los. Dem Papst blieb nichts übrig, als um Entschuldigung zu bitten. Sollte er sich jetzt nochmals eines so zweideutigen Ausdruckes bedient haben? Doch nein, — hier war er nicht zweideutig, denn, wie schon gesagt, hat Hadrian zwei Zeilen weiter von der Mannschaft und dem Treueide der Bischöfe geredet¹³⁴, und damit ist völlig ausgeschlossen, dass die „*Fidelitas*“ des Kaisers etwas anderes bedeuten könne, als Lehns-*eid*. Zu einer solchen Herausforderung sollte sich Hadrian erfrecht haben? Und im Gegensatz zur Scene von Besançon hätte Friedrich dazu geschwiegen?

Um fortzufahren, — 1158 hatte Friedrich in einem Briefe an die deutschen Bischöfe, der später auch dem Papste übersandt worden war, das Reich einfach als Wahlreich erklärt: „*electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus*“¹³⁵. Nun hat er „den Sitz seines Namens“, also die ewige Stadt, nach welcher er römischer Kaiser heisst, „die Würde und Krone des Reiches“ von seinen Voreltern ererbt! Das ist niemals Friedrichs Ansicht gewesen: in Uebereinstimmung mit der Erklärung von 1158 spricht er auch 1165 von einem Nachfolger, „*quem principes universi elegerint*“¹³⁶. *

Friedrich hatte einmal zwei Kardinälen den Eintritt in Städte und Kirchen des Reiches versagt. Es war in der zweiten

134. Das hat J. Schwarz in den Forschungen zur Dtsch. Gesch. XXII 181 schwerlich beachtet, sonst hätte er den Ausdruck kaum in einem harmlosen Sinne genommen.

135. Rahewin. III 17; ed. Waitz 150.

136. Watterich II 551.

* S. 172.

Hälfte des Jahres 1157 gewesen¹³⁷, und diesen längst überwundenen Zustand bezeichnet der Papst nun als Gegenwart: „civitates regni tui claudis“. Wie Michael sagt, that er's, um Anklagen auf Anklagen zu häufen. Fügen wir hinzu: und Friedrich hat die ausserordentliche Liebenswürdigkeit, dem Papste in der Verwechslung der Zeiten zu folgen: „non patent civitates“.

Im Jahre 1159 hatte Hadrian ganz andere Beschwerden; sie würde er vorgetragen haben, wenn er den Brief verfasst hätte. Der Kaiser solle keine Boten zur ewigen Stadt schicken, von den päpstlichen Domänen kein Fodrum erheben, seinen Gesandten kein Quartier in den Bischofspalzen anweisen, besonders aber solle er dem hl. Stuhl erstatten: Tivoli, Ferrara, Massa, Figherulo, das mathildinische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica¹³⁸. Von all diesen Forderungen kein Wort!

So kann ich über die Natur der Briefe als Stilübungen nicht im Zweifel sein. Sie zeigen uns, wie die gewaltigen Ereignisse auch die Schule beschäftigten. Da wird denn die herrschende Erbitterung zu massloser Leidenschaft gesteigert, und für eine sachgemässe Untersuchung fehlt durchaus Besonnenheit und Urteil. Als Ausdruck der Stimmung mag man den Schriftstücken einen Wert zuerkennen, kaum aber in Hinsicht der berichteten That-sachen. Nur ein Moment möchte noch Beachtung verdienen: der Kaiser führte einmal das römische Recht in den Kampf¹³⁹, der Schüler blieb nicht hinter ihm zurück.¹⁴⁰

Beilage.

Der Sicherheitseid unserer Könige.

Wiederholt leisteten unsere Könige den Päpsten einen Sicherheitseid, namentlich vor ihrer Krönung. Im 11. Jh. bezeich-

137. Rahewin. III 10, 11, p. 141, 143.

138. Rahewin. IV 34, p. 220.

139. Rahewin. IV 35, p. 221, wo Waitz in der Anmerkung das Zitat nachgewiesen hat.

140. Das hat schon Goldast Coll. const. imp. ed. 1613, I 163 bemerkt, es ist aber dann wieder vergessen worden. Vgl. oben S. 231 Anm. 67.

nete man den Akt auch als „fidelitas“, ohne damit den Begriff eines Lehensverhältnisses zu verbinden. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn man zwei Berichte über den Eid,* welchen der junge Konrad 1095 dem Papste Urban schwur, mit einander vergleicht. Wie ich glaube, flossen sie aus einer gemeinsamen Quelle: ein ausführlicherer Auszug liegt uns in einem Londoner Codex vor = Mon. Germ. SS. VIII 474; kürzer hat sich Bernold gefasst = Mon. Germ. SS. V 463.

VIII 474: „fecit sacramento securitatem de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri“.

V 463: „fecit ei fidelitatem iuramento de vita ac membris et de papatu Romano“¹.

Man sieht, dass hier „securitas“ und „fidelitas“ verschiedene Worte für denselben Begriff sind. Und von diesem Ergebnisse aus greife ich nun auf einen früheren Eid zurück. Zu Canossa gelobte Heinrich IV. dem Papste: „securus erit — ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione“². Nun sagt Petrus von Montecassino II 49, MG. SS. VII 738, die Bedingung des Friedens von Canossa sei gewesen, dass Heinrich „pontifici fidelitatem faceret“; in anderer Fassung ist noch hinzugefügt „more antecessorum suorum“. Im Hinblick auf Bernold, der ja den Sicherheitseid Konrads auch als „fidelitas“ bezeichnet, kann ich einen Widerspruch zwischen der Ausdrucksweise des Chronisten von Montecassino und der urkundlichen Fassung des Eides in keiner Weise einräumen³.

Und bei richtiger Auffassung des Sprachgebrauches findet doch auch eine Stelle Thietmars VII 7, MG. SS. III 836, ihre volle Erklärung. Danach stellt der Papst an Heinrich II. die Frage: „si fidelis vellet Romanae patronus et defensor esse ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis“. Von demselben Akte heisst es dann in zwei Papstkatalogen, die auf einer

1. Ueber die Aehnlichkeit dieses Eides mit dem Lehneide der normannischen Fürsten vgl. Giesebrecht Kaiserzeit⁴ III 1178.

2. Gregorii VII. registr. IV 12 a ed. Jaffé 259. In dem vorausgehenden Briefe redet der Papst von „acceptis ab eo securitatibus“.

3. Dass ein Widerspruch bestehe, sagt Waitz V.G. VI 182, Anm. 2.

* S. 173.

älteren Fassung beruhen⁴, „data utrobique sacrae fidei securitate“.

Gerade auf die Zeit Heinrichs II. ist nun aber jüngst, wie mir scheint: mit vollem Rechte, ein 'ordo coronationis' bezogen worden⁵, wonach der König vor seiner Krönung „iurat fidelitatem domino papae“⁶. Das ist nichts anderes als der Sicherheitseid, der nach den angestellten Vergleichen „de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri“ geleistet wurde. Gerade so verpflichtete sich aber auch Lothar III. dem Papste: er schwört ihm „securitatem vitae et membri et male captionis et defendere* papatum et honorem tuum et regalia sancti Petri“⁷. Der Unterschied zu dem angeführten 'ordo coronationis' besteht nur darin, dass hiernach der König den Eid ablegt, „ad suggestum arcae superioris, quae est in capite graduum ante portas aereas sanctae Mariae in Turri“, dass Lothar dagegen schwört „ante fores basilice sancti Salvatoris, que Constantiniana appellatur“. Natürlich, dem 'ordo coronationis' gemäss konnte der Akt nicht vor sich gehen, denn die Leostadt und damit S. Maria del Torre war in feindlichen Händen. Dagegen konnte Friedrich I. den Schwur wieder an gewohnter Stätte leisten: „plenariam securitatem, secundum quod in ordine continetur, publice exhibuit“⁸. Selbstverständlich ist zu ergänzen: „securitatem vitae et membri et male captionis“ etc.⁹

Zuweilen haben die Päpste schon vor dem Einzuge der Könige in die ewige Stadt den Sicherheitseid verlangt. So war es etwa in dem Misstrauen Paschals II. begründet, dass Heinrich V. ihm in Sutri schwören musste, er wolle niemals die Hand dazu bieten,

4. Watterich Vitae pont. Rom. I 700.

5. Schwarzer in den Forschungen zur Dtsch. Geschichte XXII 196.

6. Watterich II 712.

7. Ibid. II 209.

8. Bosonis Vita Hadriani ap. Watterich II 328: „ad ecclesiam beatae Mariae in Turri, in qua eum ante altare pontifex expectabat“. Ob wirklich „ante altare“? In dem ordo coronat. heisst es: „ante portas aereas sanctae Mariae in Turri“.

9. So bin ich ganz anderer Meinung als Waitz V. G. VI 180, der im Anschluss an Lothars Eid sagt: „Dagegen ist unter den Staufern von solchen Vorgängen nicht die Rede.“ Die Staufer achteten nur das Herkommen.

* S. 174.

„ut perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione“. Aber auch Heinrich hatte sich vorgesehen: „fideles ipsius — pro ipso securitatem mihi fecerunt“¹⁰. Nicht minder musste Heinrich VI. sich dazu verstehen, die verlangte Sicherheit zu gewähren, ehe er Rom betrat. Am See von Bracciano stellte er über den Vorgang eine Urkunde aus¹¹. Danach war er dem Beispiele Paschals II. gefolgt: nicht er selbst leistete den Eid, er bestätigte nur „iuramenta securitatis“, welche andere für ihn beschworen hatten¹² er will die Eide halten „secundum quod in scripto distinctum est“¹³. In diesem verlorenen Schriftstück war gewiss ausgeführt, worauf die Sicherheit sich beziehe, als „de vita, de membris, de captione“ etc. Der Vorgang wiederholte sich unter Otto IV. Bevor er vom Monte Mario abwärts stieg, leisteten die Seinigen dieselben „iuramenta securitatis“, und in einer Urkunde, die nahezu aufs Wort mit derjenigen Heinrichs VI. übereinstimmt, bekundete * Otto den Vorgang¹⁴. Wahrscheinlich hat dann er sowohl wie Heinrich VI. unmittelbar vor der Krönung den Eid auch persönlich abgelegt. So entsprach es ja altem Herkommen.

10. Watterich II 52.

11. Huillard-Bréholles Examen des chartes de l'église Romaine n. 6 p. 60 = Notices et extraits des manuscrits XXI b 326.

12. Der Eid wird nicht bloß dem Papste geleistet, sondern auch „cardinalibus et rebus ipsorum et Romanorum“.

13. „distinctum (est)“ habe ich aus der Urkunde Otto's IV. ergänzt.

14. Innocenti III. Registr. de negotio imp. n. 192 ed Baluze I 763. Wenn man nach den Ausführungen Fickers und Winkelmanns noch zweifeln könnte, dass die Eide mit den Versprechungen, welche Otto zu Speier gemacht hatte, in keinem Zusammenhange stehen, dann würde die Beobachtung, dass Ottos Urkunde nur eine Abschrift von derjenigen Heinrichs VI. ist, die letzten Bedenken zerstreuen müssen. Hier war Böhmer in arger Irrtum. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. imp. V 97 n. 301.

S. 175.

VIII. Ueber Komposition und Abfassungszeit der Bulle Johanns XXII.: „Quia in futurorum eventibus“.

Die Pläne früherer, welche die Karte des Reiches einer gründlichen Revision zu unterziehen wünschten,¹ sollen durch Papst Johann XXII. ihren Abschluss erreicht haben. In einer bezüglichen Bulle² — wenn sie echt ist — will er zwar nicht die kaiserliche** Würde den Deutschen nehmen,³ aber Italien soll von Deutsch-

1. Vgl. namentlich Busson in den Sitzungsber. d. Wiener Akademie LXXXVIII 651 ff. Doch bemerke ich dazu, dass die für diese Fragen wichtige Stelle aus dem Werke Humberts dei Romani, welche man meist nach Raynaldi-Mansi 1273 § 6 mitteilt, besser und vollständiger bei Martène et Durand *Ampl. coll.* VII 198 gedruckt ist. Danach kann denn auch Bussons Anmerkung I in den Sitzungsber. a. a. O. 652 berichtigt werden; zugleich fällt die im Texte enthaltene Behauptung, der König der Lombardei solle „einem gekrönten Kaiser einen Eid leisten, zur Anerkennung, dass er sein Reich von ihm und dem Papst trüge“. Der Satz lautet nämlich nicht: „*imperatorii vero coronato tenere se ex illo (et?) ex pontifice regnum iurare*“, sondern: „*imperatorii confirmato et coronato per apostolicam sedem et non aliter regnum recognosceret, ut vasallus*“.

2. Aus dem Codex Magliabech. XXXVII 87 saec. 16 herausgegeben von Höfler: 1839 im Oberbayer. Archiv I 113 und 1868 in der Schrift *Aus Avignon* 43, *Abhandlungen d. k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch.* 6. Folge 2. Bd. — Ein Bruchstück, das in Nicolai *minoritae De controversia paupertatis Christi* enthalten ist, veröffentlichte zuerst Baluze *Vitae pont. Aven.* I 704 und dann nach anderer Handschrift Böhmer-Huber *Font. rer. Germ.* IV 599. — Aus diesem gesamten Material hat K. Müller *Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Curie* I 406 das erwähnte Bruchstück, welches aber der sachlich wichtigste Teil der Bulle ist, in reinerer Form herzuheben versucht. — Mir stand, dank der Güte del Vecchios, eine neue Kollation zur Verfügung. Dieselbe ergiebt zahlreiche Berichtigungen; sie zeigt zugleich, dass Höflers Text von 1839 der reinere und getreuer ist, dass seine Wiederholung von 1868 wahrhaft von Verballhornungen strotzt, wengleich an der einen und anderen Stelle doch der unverfälschte Wortlaut geboten wird.

3. Wenn Müller a. a. O. 342 im Anschluss an Höfler behauptet das

* *MIÖG VI (1885) 68–78. Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters III-*

** S. 69.

land losgelöst werden, soll kein Bestandteil des Reiches mehr sein. Wahrscheinlich gilt dasselbe auch von Burgund: Johann will eine neue Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ziehen; das bedeutet doch wohl: er will die Gebiete, in denen die französische Sprache herrscht, zu Frankreich schlagen, also besonders das Arelat.⁴

Diese Bulle steht nun in der nächsten Verwandtschaft zu einem Schreiben, das im Mai oder Juni 1334 König Robert von Neapel und seine Bundesgenossen an Johann richteten, um ihn zu überzeugen, dass das Kaisertum vom Uebel sei.⁵ Mit denselben Beispielen schlechter, die Kirche verfolgender Kaiser, welche Robert und die Seinen dem Papste vor Augen führen, damit er das Kaisertum abschaffe, beweist Johann die Notwendigkeit einer territorialen Schmälerung des Reiches. Hierauf hat zuerst Müller aufmerksam gemacht;⁶ die Art des Verhältnisses aber hat er dahin bestimmt, dass die Motivierung des Papstes aus dem Schreiben vom Mai oder Juni 1334 entlehnt sei. Seiner Ansicht hat sich auch der jüngste Forscher über unsere Bulle angeschlossen, Preger. Doch meint dieser gründliche Kenner der Zeit Ludwigs des Baiern, die ganze Einleitung, also auch alles, was aus Roberts Brief entlehnt sei, gehöre nicht dem ursprünglichen* Schriftstücke an, sondern sei zu der allein originalen Sentenz, die eben die Schmälerung des Reiches ausspricht, von einem späteren hinzugefügt.⁷ Er gelangt zu diesem Ergebnisse, indem er einerseits

Kaisertum solle der zukünftige König von Italien erhalten, so kann ich darin nicht zustimmen. Johann trennt ja Italien vom Kaisertum; wie kann er da unmittelbar wieder eine Verbindung planen?

4. So hat doch wahrscheinlich schon Ludwig der Baier das Verhältnis aufgefasst, wenn er vom Papste behauptet, „dass er zwischen Roemischem rich und Frankrich schidung setzen will, Roemischem rich z e s c h a d e n“

5. Müller a. a. O. I 394—405. Ueber die genauere Datierung vgl. Preger in der gleich anzuführenden Abhandlung 9 Anm. 3.

6. a. a. O. hat er die übereinstimmenden Stellen gekennzeichnet; nur eine Kongruenz ist ihm entgangen: zu S. 430 „multi abutentes prefata potestate persecuti ipsam ecclesiam“ vgl. man die Worte der Bulle: „abutentes eorum potius officio persecuti sunt ipsam ecclesiam“.

7. Beiträge und Erörterungen zur Gesch. d. deutschen Reiches in den
* S. 70.

zwischen den angeblich späteren Zusätzen und dem ursprünglichen Teile eine auf zwei Verfasser deutende Disharmonie findet, indem er andererseits nachzuweisen versucht, dass Johann die Trennung Italiens vom Reiche nach dem Januar, aber vor dem Oktober 1331 ausgesprochen habe. Also muss die Entlehnung aus dem Schreiben von 1334 eine Interpolation sein. Und hierin bestärkt ihn, dass uns die blossе Sentenz ohne die begründende Einleitung in einem zeitgenössischen Werke erhalten ist⁸.

Sehen wir zu, ob Pregers Ausführungen sich halten lassen!

Offenbar sind in der vollständigen, bezüglich vervollständigten Urkunde ganze Sätze aus der Deduktion vom Mai oder Juni 1334 verarbeitet. Wie gesagt, ist dieselbe ein Protest gegen das Kaisertum⁹. Der Protest aber ist an den Papst gerichtet; — wenn nun hier schon die Motive der Bulle verwertet wären, so hätten die Schreiber dem Papste unzweifelhaft erklärt, dass sie ja mit seinen eigenen Gründen die Schädlichkeit des Kaisertums be-

Jahren 1330—1334 S. 4—17. Seinen Ausführungen hat Riezler in der Hist. Zeitschr. XLIV 508 und in der Gesch. Baierns II 420 Anm. 1 beigeplichtet.

8. Vgl. Anm. 2.

9. Die Beispiele schlechter, kirchenverfolgender Kaiser sind keineswegs in ihrer Gesamtheit der Geschichte entlehnt. Namentlich der Kaiser Pelagius, der den (Papst?) Brutus verfolgt, entstammt der Phantasie des Schreibers. Und dieser Pelagius samt dem Brutus kehrt in unserer Bulle wieder. Mit der seiner Vorlage entnommenen Unrichtigkeit war es Johann XXII. indes nicht genug. Denn nachdem er, wie Robert von Neapel und dessen Bundesgenossen über Otto IV. geschrieben: „tergum, non faciem vertit ecclesie, receptorum immemor illam offensis multipliciter provocando“, fügte er auf eigene Faust hinzu, die gerechte Strafe habe ihn im Kriege gegen Frankreich erteilt: „in bello perit nec unquam comparuit corpus eius, sicut ex gestis felicis recordationis Innocentii praedecessoris nostri evidenter colligitur“. Bekanntlich hatte Otto IV. die Schlacht von 1214 um mehrere Jahre überlebt, und der Leichnam Wilhelms von Holland war es, der im Jahre 1256 verschwand, und in den Gesta Innocentii III. steht von dem durch sie belegten Unsinn kein Wort! Wenn derselbe wirklich von Johann XXII. herührt, dann war die Bulle sein eigenstes, nicht mit den Kardinälen, wie er doch versichert, beratenes Werk. Denn wohl dem ungebildeten Papste, nicht aber der Gesamtheit der Kardinäle ist solche Unkenntnis der Geschichte zuzutrauen. Vgl. dazu ein Seitenstück aus der Theologie S. 249 Anm. 17. Letzteres gehört aber zu dem Teil der Bulle, welchen Preger für original hält, während in obiger Stelle, wenn Preger Recht haben sollte, ein anderer statt Johanns gesündigt haben würde.

haupteten. „In der That“ bemerkt⁹ Preger mit Recht „wie konnte Robert Erwägungen dem Papste als die seinigen vorlegen, wenn diese Erwägungen bereits in einer Bulle desselben Papstes standen? **wie** konnte Robert für eine Meinung bei Johann werben, ohne zu erwähnen und sich darauf zu berufen, dass damit ja nur Johanns eigene, durch die Bulle sanktionierte Meinung vertreten sei?“ Danach muss das Quellenverhältnis durchaus das umgekehrte sein: die Motive der Bulle sind dem Schriftstücke von Mai oder Juni 1334 entlehnt. Zu demselben Ergebnis führt folgende Erwägung. Wäre in dem Briefe Roberts und seiner Bundesgenossen die Bulle benutzt, so hätten die Schreiber ihre Hauptquelle, nämlich eine Vorstellung, die derselbe Robert zu demselben Zwecke schon im Jahre 1313/4 an die Kurie richtete¹⁰, durch eben unsere Bulle erweitert: nur drei kleinere Sätzchen hätten sie ihr entlehnt¹¹, und zwar nicht wörtlich, sondern ihnen eine andere Form gebend. Dagegen haben sie das Aktenstück von 1313/4 ohne jede Aenderung verwertet. Solch ungleichmässiges Verfahren ist aber gewiss nicht glaublich. Andererseits finden sich in der Bulle zahlreiche Abweichungen von dem Briefe des Jahres 1334, sodass hier durchweg nicht von einer wörtlichen Kopie die Rede sein könnte. Danach ist das Verhältnis doch offenbar: die Deduktion von 1313/4

10. Bonaini Acta Henrici VII. Rom. imp. I 233--233. Das bis dahin reichende Aktenstück verfolgt den Zweck, nach dem Tode Heinrichs VII. eine Neuwahl zu hintertreiben; S. 236 Z. 17 ist denn auch die Rede von „dicto quondam imperatori H.“ Dasselbe gehört also keineswegs, wie Bonaini schreibt, in den August 1312; es kann frühestens den letzten Tagen des August 1313 zugeschrieben werden, denn erst am 21. starb Heinrich VII. Hingegen passt Bonainis Zeitbestimmung auf das sich anschliessende, mit „Ad declarandam innocentiam“ beginnende Aktenstück, das von S. 238--246 reicht: hier sucht Robert sein Verfahren gegen Heinrich VII. zu rechtfertigen und den Papst für die Nichtigklärung der durch Kardinäle vorgenommenen Kaiserkrönung Heinrichs zu gewinnen. Beide Schriftstücke sind Instruktionen für Roberts Gesandte. Die ältere wurde der jüngeren, d. h. der im Momente wichtigsten, hinzugefügt, weil der Papst bei dieser Gelegenheit auch auf das Verhältnis Roberts zu dem verstorbenen Heinrich zurückkommen konnte.

11. „Et breviter a Constantino citra etc.“ S. 396. — „et omni honore et dignitate privavit — ut cardinales et prelatos etc.“ S. 398. — „abutentes prefata potestate persecuti etc.“ S. 400.

* S. 71.

war die wörtlich übernommene Vorlage für den Brief von 1334, nur wurden einige Zusätze gemacht; diese Komposition wurde vom Verfasser der Bulle nicht abgeschrieben, sondern umgemodelt. Ferner bemerke ich noch, dass das Urteil über Otto IV. einem mit „Miranda“ beginnenden Briefe Papst Honorius' IV. entlehnt ist¹², dass aber nur Robert und* seine Bundesgenossen die Quelleangaben, allerdings mit einem kleinen Irrtume: „sicut narrat Innocentius in quadam epistola, que incipit: Miranda.“ Also ist das Schriftstück vom Mai oder Juni 1334 in der Bulle verwertet, also rührt wenigstens ein Teil derselben, nämlich der einleitende, der begründende, aus einer Zeit nach Mitte des Jahres 1334.

Dass aber der eigentliche Inhalt der Bulle, die Verstümmelung des Reiches, in die Monate Februar bis September 1331 gehöre, glaubt Preger daraus schliessen zu müssen, dass einerseits Ludwig einmal selbst erklärt, die Bulle sei den gegen ihn erlassenen Prozessen gefolgt, d. h. dem Januar 1331, dass andererseits ein Gutachten, welches dem Oktober 1331 vorausgeht, die Bulle schon erwähnt. Ludwig sagt am 6. August 1338: „— post dictos processus quasdam litteras sub bulla sua (Johannes XXII.) dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse“¹³, und in dem Schriftstück, aus welchem Preger den terminus ante quem bestimmt, machen Münchener Minoriten gegen die von Ludwig damals erst beabsichtigten, im Oktober 1331 thatsächlich begonnenen Verhandlungen mit der Kurie auch folgenden Grund geltend: „audivimus, quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemanie separasse“¹⁴. Die Verbindung der hierin enthaltenen Zeitbestimmungen ergibt allerdings, dass die Bulle in den Monaten Februar bis Oktober erlassen sei, — aber doch nur unter der Voraussetzung, dass die Minoriten nicht einem falschen Gerüchte folgen.

12. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. secundi II 593. Gültige Mittheilung Winkelmanns.

13. Olenschlager Staats-Gesch. Urk.-Buch 195.

14. Preger a. a. O. 78. Ueber die Datirung handelt Preger in überzeugendster Weise S. 12—15.

* S. 72.

Sie haben die Bulle offenbar nicht gesehen, sie sagen ausdrücklich: „*audivimus*“, und die Möglichkeit ist keineswegs ausgeschlossen, dass das Gerücht von einer That sprach, während selbst noch die Absicht recht zweifelhaft sein konnte. Doch wir brauchen uns nicht auf derartige Erwägungen zu beschränken; wir haben den Beweis in Händen, dass der Papst noch am 2. August 1332 Italien zum Kaiserreich rechnet. Da schreibt er dem Kardinal Bertram, er solle die Este mit der Burg Finale in der Diözese Modena befehlen: „*nomine Romane ecclesie vel imperii Romani, si ad ius illius forsitan spectet, cum ad nos et eandem ecclesiam predicto vacante imperio, sicut nunc vacare noscitur, eiusdem administratio pertineat*“. Dann nochmals: „*si ad ius imperii castrum pertineat forsitan supradictum*“. Der Wortlaut lässt keinen Zweifel; das Schriftstück ist uns im Original erhalten¹⁵; die Datierung ist völlig gesichert¹⁶; und so ist denn noch im August 1332 das Reich keineswegs von Italien ausgeschlossen.

Die Münchener Minoriten, die schon vor dem Oktober 1331 von der Existenz der betreffenden Bulle gehört haben, sind getäuscht worden. Wenn die Bulle echt ist, erging sie frühestens zu Ende 1332, und dann wird man mit Rücksicht auf die Acusserung der Minoriten nur sagen können, dass hier auch einmal ein grosses Ereignis seinen Schatten vorausgeworfen habe.

Die weitere Folge ist, dass Pregers Motivierung: „weil die Bulle schon 1331 vorhanden gewesen sei, so müssten die Entlehnungen aus dem Schreiben vom Mai oder Juni 1334 später hinzugefälscht sein“, — dass diese Motivierung in sich zusammenfällt. Doch Preger hat noch einen anderen Grund für die von ihm angenommene Interpolation, und auch diesen muss ich entkräften, um die Entlehnungen wieder, wie vordem üblich war, zur Basis der Datierung machen zu können. Preger meint nämlich, zwischen dem begründenden Teile, in dem eben das Schreiben von 1334 verarbeitet ist, und dem ausführenden bestehe ein unheilbarer Widerspruch. Die ganze Reihe von Vordersätzen, diese zahlreichen Beispiele, welche die Schädlichkeit des Kaisertums beweisen sollen, drängen nach Preger zu dem Schlussatz: „wir erklären

15. Danach bei Theiner Cod. dipl. temp. s. sedis I 600.

16. Avenione 4 non. Aug. pontif. ao. 16.

• S. 73.

das Kaisertum für aufgehoben“, und statt dessen folge eine Sentenz, welche dasselbe bestehen lasse und nur seinen Umfang schmälere. Aber weshalb erfordern die Schandthaten der Kaiser denn gerade die Auflösung des Kaisertums? In dem ausführenden Teile, den Preger für echt hält, erklärt Johann XXII., Italien vom Reiche loszulösen, empfehle das Beispiel Christi, „qui propter peccata regnantium regna divisit“¹⁷; — sind nun in der Einleitung die Sünden der Kaiser aufgezählt, so dient dieses Register natürlich nur dem Zwecke, vollständige Kongruenz zwischen dem Vorgehen Christi und Johanns XXII. herzustellen, also die Teilung zu rechtfertigen, nicht auf eine gänzliche Zerstörung hinzuleiten. Uebrigens ist auch schon gleich in den ersten Zeilen gesagt, dass nur eine Aenderung, nicht eine Abschaffung des Kaisertums beabsichtigt war: „was ursprünglich gut war, dann schlecht geworden ist, ex inspectione sanioris iudicii novis acco-

17. Dieser dem Ganzen zu Grunde liegende Satz, zu welchem Müller a. a. O. I 238 Anm. 1 hinzugefügt: „Ein Beispiel wäre interessant gewesen!“ hat in der Schrift — soviel ich weiss — nicht den geringsten Anhalt. Der Papst verwechselt hier — wenn ich nicht irre — Jehovah mit Christus. Denn nach 3 Reg. XI 31—33 sagt Jehovah zu Jerobeam: „Ecce ego scindam regnum de manu Salomonis et dabo tibi decem tribus — eo quod dereliquit me,“ und bei Daniel V 22—28 heisst es: „Tu quoque filius Baltassar non humiliasti cor tuum — sed adversus dominatorem coeli elevatus es. — Idcirco ab eo missus est articulus manus: — ‘Phares’, divisum est regnum tuum et datum est Medis et Persis.“ Mit Rücksicht auf Jehovah mochte man also immerhin sagen: „propter peccata regnantium regna divisit“; aber in der Anwendung auf Christus scheint mir der Satz ganz verkehrt zu sein. Und man kann sich nicht etwa damit helfen, dass man statt „Hoc nos exemplum Christi actionis instruit“ die Lesart „exemplum Dei“ einführt, denn abgesehen davon, dass „exemplum Christi“ aller Ueberlieferung entspricht, bedürfte der Papst eines Parallelismus mit dem Vorgehen Christi: er ist eben Vicarius Christi, nicht Vicarius Dei. Aber ich muss die Entscheidung geschulten Theologen überlassen. Wenn dieselben meiner Ansicht sind, dass dem ganzen Schriftstück eine fast ketzerische Verwechslung von Jehovah und Christus zu Grunde liege, dann möchte ja wohl Occam Recht behalten, da er im *Compendium errorum papae Johannis ap. Goldast Monarchia II* 975 von Johann behauptete: „qui in facultate theologica omnino fuit ignarus“; dann aber würde ich auch der Versicherung des Papstes, dass die Kardinäle nach reifer Ueberlegung der Bulle zugestimmt hätten, keinen Glauben mehr schenken. Vgl. das entsprechende historische Beispiel Anm. 9.

* S. 74.

dentibus consiliis im mutatur“¹⁸. Genug, hier liegt kein Widerspruch vor, und einen solchen ergeben auch mit nichten die weiteren Ausführungen Pregers. „Um die Lostrennung Italiens zu begründen, gab es eine viel näher liegende Deduktion. Der Papst brauchte nur auf die Missstände hinzuweisen, welche durch die weite Entfernung der deutschen Herrscher von Italien in diesem Lande eintraten und eintreten mussten. Und diese Begründung kommt nun auch in der Sentenz selbst vor, und wird da als die vornehmste Ursache angeführt, aber so, dass man sieht, sie müsse im einleitenden Teile schon irgendwo erwähnt sein. Denn ein Satz der Sentenz beruft sich auf die bereits angeführten Gründe und sagt, dass man andere nicht anführen wolle, um Weitläufigkeiten zu vermeiden. Nun kommt aber in der ganzen Einleitung von diesem Hauptargumente keine Silbe vor.“ Ganz unzweifelhaft hätte der Papst sich in der Einleitung viel besser auf das geographische Moment als den Grund aller Missstände berufen; andere haben es thatsächlich gethan¹⁹; aber * folgt daraus denn, Johann habe es auch thun müssen? Doch betrachten wir den Zusammenhang, den man jedenfalls anders auffassen kann, wie Preger es thut, wenn er nicht gar anders aufgefasst werden muss. Wegen der Sünden, welche die Kaiser bis in die jüngste Zeit begangen haben, teilt Johann das Reich, und wegen der Unzulässigkeit, dass ein Fürst so entlegene Gebiete beherrsche, untersagt er für alle Zukunft, dass Italien je wieder mit Deutschland unter einen Herrscher komme²⁰. Es handelt sich — wie ich glaube — um zwei

18. Umgekehrt wird man behaupten dürfen, dass der Satz der Sentenz: „hoc nos exemplum Christi actionis instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit“, eine vorausgegangene Reihe schlechter Kaiser verlangt; und wenn Pregers Annahme, die Beispiele kaiserlicher Kirchenverfolger seien eine Interpolation, wirklich das Richtige getroffen hat, dann müsste der Verfälscher sich auch an der Sentenz selbst vergriffen haben, dann müsste auch der Satz: „hoc exemplum Christi etc.“ eine Interpolation sein, es wäre denn, dass aus einem Entwurfe, aus einer Vorlage, worin die fraglichen Worte und die Beispiele sich fanden, nur die ersteren, ungeschickter Weise, in die definitive Bulle hinübergenommen sind.

19. Diese Ansicht hat der Anm. I erwähnte Humbert dei Romani in seinem Werkchen *De tractandis in conc. Lugdun. III 1* ausgeführt.

20. „— ex praemissis rationabilibus causis et aliis, quas praesentibus * S. 75.

verschiedene Bestimmungen, welche der Papst in verschiedener Art begründet. Das geographische Moment würde auf beide gepasst haben, aber für die Trennung Italiens vom Reiche zieht Johann es nicht heran, denn für diese will er nur die Kongruenz mit dem Vorgehen Christi, „qui propter peccata regnantium regna divisit“. Dagegen können die Sünden der Kaiser doch unmöglich erhalten, wenn etwa über 100 Jahre ein kreuzbraver Kaiser, dessen nächste Vorgänger auch schuldlos gewesen sind, durch Erbschaft Italien gewinnt, oder wenn ein biederer König von Italien, der gar keine Vorfahren, also auch keine schlechten, unter den Kaisern zählt, zum deutschen König gewählt wird. Da beliebt der Papst also jene Motivierung, die allerdings auch schon der Trennung Italiens vom Reiche entsprochen haben würde. Durch diese Auseinanderhaltung verschiedener Dinge scheint mir Pregers verbindende Deduktion zu zerfallen²¹, und ich wenigstens möchte nicht behaupten, das geographische Moment werde in dem Hauptteil der Bulle als der eigentlich durchschlagende Grund* angeführt, während in der Einleitung die Begründung eine ganz andere sei: die verschiedene Motivierung dient — wie ich den Gedankengang auffasse, — eben verschiedenen Bestimmungen.

inseri mater oblivionis, prolixitas, non suasit, provinciam Italiam ab eodem imperio et regno Alemaniae totaliter eximentes, ipsam a subiectione, communitate et iurisdictione eorundem regni et imperii separamus, dividimus, per partes scindimus ac de potestatis nostrae plenitudine liberamus, decernentes ut nullo unquam tempore coniungantur et uniantur aut in uno corpore existere censeantur, ex eo praecipue quod earundem provinciarum longa diffusaque protensio sic confundit et impedit unius regnantis iurisdictionis et gubernationis effectum, quod — dum imperantis animus ad multa dividitur, ad singula per consequens minoratur.“

21. Des weiteren macht Preger noch geltend, dass von den Zeiten Heinrichs VII. als von „diebus novissimis“ die Rede sei, dass demgemäss der Schandthaten Ludwigs gar nicht gedacht werde. Weshalb es nicht geschieht, hat schon Riezler Die lit. Widersacher Ludwigs d. B. 90 erklärt, nämlich durch die Thatsache, dass es nach kirchlicher Anschauung einen römischen König oder Kaiser Ludwig gar nicht gab. Freilich, meint Preger, diese Deutung sei künstlich; ich finde sie sehr natürlich, will im übrigen aber doch noch darauf hinweisen, dass auch Robert von Neapel im Mai oder Juni 1334, da er einen ähnlichen Zweck verfolgt, wie der Verfasser unserer Bulle, die **Schandthaten** aller möglichen Kaiser verzeichnet und ebenso, wie hier, zuletzt die Heinrichs VII., also auch nicht die Ludwigs!

* S. 76.

So sind Pregers Gründe für die Interpolation nicht ausreichend. Es fehlt nur noch ein positiver Beweis für die Einheit. Ob ein solcher in der folgenden Beobachtung liegt, mögen andere entscheiden; jedenfalls verdient die weit getriebene, in beiden Teilen bethätigte Vorliebe für die Ableitungen von „providere“ in diesem Zusammenhang vollste Berücksichtigung. In der eigentlichen Sentenz, deren Echtheit für Preger über jedem Zweifel steht, lesen wir in nur sieben Zeilen: „cum providentia regis aeterni; deliberatione solemnī cautius provisuri; paterno more provide distinguendis; hoc docet provisa ratio; provisibonīs sperati successus non veniunt“; und dieselbe Vorliebe findet sich auch in der Einleitung, die nach Preger der unechte Zusatz eines spätern sein soll: „plerumque consulte provisum — ex inspectione sanioris iudicii — immutatur; in qua discrepavit in formis a proviso iudicio; extitit custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus; quorum provide spectanda sunt tempora“. Aus den zuletzt angeführten Beispielen sei noch besonders das auf Friedrich II. bezügliche Urteil hervorgehoben, denn hier folgt der Autor im übrigen seiner Quelle, dem erwähnten Schreiben vom Mai oder Juni 1334, aber während es in Roberts Brief nur heisst: „per multos cardinales — gubernatus et de multis angustiis et tribulationibus ereptus“, lesen wir in unserem Schriftstück: „per cardinales plures — custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus ac de angustiis ac tribulationibus multis ereptus“.²²

22. Nach Preger S. 9 würde freilich die Sprache des begründenden Teiles eine ganz andere sein, wie die des ausführenden; hier kann ich indes Preger ebenso wenig folgen, wie S. 6 Anm. 1. Danach soll Alberich von Rosciate, ein Zeitgenosse Ludwigs, nur den angeblich echten Text gekannt haben, und doch zitiert Alberich aus der vermeintlichen Interpolation den Anfang eines Satzes, freilich mit dem Irrtum, in solcher Weise beginne die Bulle selbst. „Nec pretereat considerantis intuitum“ heisst es ungefähr in der Mitte derselben, und nach Alberich hub sie an: „Nec pretereat considerantis intuitum“. Offenbar hat Alberich ein Stück des einleitenden Teiles gekannt; er fand es in einem Corpus iuris canonici. Der es da eingetragen, hatte die meisten Beispiele sündhafter Kaiser bei Seite gelassen, wie der Minorit bei Böhmer-Huber IV 599 über alle hinweggegangen ist; und statt Nec hat er Ne gesetzt. Was war natürlicher, als dass Alberich den Anfang des Fragmentes für den der Bulle hielt?

Ob man aber diese doch nicht hinwegzuleugnende Vorliebe für die Ableitungen von „*providere*“ als Kriterium der Einheit gelten lässt* oder nicht,²³ — die Gründe Pregers, welche den einleitenden Teil als Interpolation erweisen sollen, haben keine zwingende Kraft oder sind sogar ganz verfehlt. Bis sein Satz eine bessere Stütze findet, wird man an der Einheit der Bulle festhalten dürfen, und dann ist dieselbe wegen Benutzung des Schreibens vom Mai oder Juni frühestens im Juni 1334 ausgestellt. Wenn die Münchener Minoriten bereits vor dem Oktober 1331 von der territorialen Schmälerung des Reiches gehört haben, so ersahen wir schon aus der Urkunde Johanns XXII. vom August 1332, dass das in München verbreitete Gerücht ein verfrühtes war. Wie sehr es der Thatsache vauseilte, zeigt die bis dahin keineswegs als Interpolation erwiesene Benutzung des oft erwähnten Briefes, wodurch die Bulle in die zweite Hälfte des Jahres 1334 hinabgerückt wird.²⁴ Unter Voraussetzung ihrer

23. Es könnte ja immerhin sein, dass der Interpolator die ihm eigene Vorliebe für die Ableitungen von *providere* auch auf die im übrigen echte Sentenz übertragen hätte; und vielleicht behauptet gar jemand, der Interpolator habe sich erst in der Lektüre der Sentenz für alle auf *providere* zurückgehenden Wortformen erwärmt.

24. In dem bekannten Gesetze vom 6. August 1338 sagt Ludwig: „*Insuper post dictos processus quasdam literas sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit se totam Italiam ab imperio et regno Alemannie separasse*“. Jedoch die Stelle hat schon nach ihrer Fassung keinen anderen Wert als die Behauptung der Minoriten vom Jahre 1331: „*Audivimus quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemannie separasse*“. Dass Ludwig am 6. August 1338 die Bulle vor Augen gehabt, möchte ich danach doch nicht behaupten. Dies war dagegen der Fall, als er bald darauf seine Gesandten beauftragte, sich beim Papste zu beschweren: „*Ze dem vierden so nimt sich der stuoel an und der habst, dass er zwischen Roemischem rich und Frankrich schidung setzen will, Roemischem rich ze schaden, und das rich ze Lompparten geschiden hat von dem Roemischen rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan, alein dass er doch so schribe*“. Da ist nicht mehr von einem Gerüchte die Rede, die Bulle selbst hat vielmehr vorgelegen. Die Absicht einer neuen Grenzbestimmung zwischen Deutschland und Frankreich und dann der Volllug der Trennung Italiens vom Reiche entsprechen ganz dem uns erhaltenen Aktenstücke, und wenn der Papst nach demselben vorgeht: „*de*

* S. 77.

Echtheit wird man annehmen dürfen, dass Johann sich Jahre lang mit der Absicht getragen habe, den Umfang des Reiches so wesentlich zu schmälern. Mindestens drei Jahre vor der Ausführung wäre sein Plan in Deutschland bekannt gewesen; schon hätte derselbe als Thatsache gegolten; in Wirklichkeit würde der Papst gezögert und gezögert* haben, bis er denn kurz vor seinem Tode — er starb bekanntlich im Dezember 1334, — das entscheidende Wort gesprochen.

Aber an und für sich ist eine andere Entwicklung ebenso denkbar. Das Gerücht ist verbreitet; die entsprechende Bulle fehlt; da verfällt jemand auf den Gedanken, dem Gerüchte die nötige Bestätigung zu verschaffen: er selbst verfertigt die Bulle.²⁵

omnipotentia summi patris et apostolorum Petri et Pauli“, so findet Ludwigs Behauptung, der Papst begründe sein Dekret mit der ihm von Gott, von St. Peter und Paul verliehenen Macht, ihre volle Bestätigung. Genug damals hatte Ludwig die Bulle vor Augen.

25. Die Kontroverse scheint mir durch die jüngsten Forschungen keineswegs schon zu Gunsten der Echtheit entschieden zu sein. Sie ist es, wenn Herr B. Dudik, wie ich allerdings aus zuverlässiger Quelle erfahre, im Vatikan wirklich das Original gefunden hat. Ich habe nun natürlich keinen positiven Grund, das vatikanische Exemplar, über dessen Wortlaut, nebenbei bemerkt, mir keinerlei Angaben gemacht wurden, nicht für die Urschrift zu halten; indes mag die Bemerkung immerhin gestattet sein, dass sich doch auch Wege denken lassen, auf denen eine derartige Fälschung in das päpstliche Archiv gelangen konnte. Wie dem aber auch sei, — mein Artikelchen, das für diese erste Serie kleinerer Forschungen längst bestimmt war, als mir die obige, ganz kurz gehaltene Nachricht zukam, wird als Vorläufer zu Dudiks demnächstiger Publikation hoffentlich keinen Schaden anrichten.

* S. 75.

IX.

Der Streit über die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen.*

§ 1. Derzeitiger Stand der Frage.

Die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen galt lange Zeit für die kräftigste Säule des Gallikanismus. Ein französischer König, dem einer der herrschsüchtigsten Päpste die Aureole zuerkannt hatte, erschien danach eigentlich als Begründer französischer Kirchenfreiheit: ein Heiliger war es gewesen, der sein Land zuerst gegen römische Uebergriffe geschützt hatte, und in der Heiligkeit Ludwigs lag doch die beste Rechtfertigung des Gallikanismus. Wie dieser auch im Laufe der Jahrhunderte befestigt ward, welche neue Eroberungen er auch machte, ob auch seine einzelnen Sätze viel genauer bestimmt wurden, — für die Männer vom Geiste Bossuets und Fleurys hatten alle weiteren Fortschritte, namentlich die Pragmatica Karls VII., dem Gesetze Ludwigs gegenüber doch nur jene Bedeutung, welche etwa ein englischer Politiker, im Vergleiche zur Magna charta selbst, ihren späteren Bestätigungen und Erweiterungen einräumen mag.

Bei diesem Ansehen und Werte, welche die Sanktion von 1269 für die Selbstherrlichkeit der französischen Kirche hat, mag man sich unschwer vorstellen, dass sie den Gegnern des Gallikanismus ein Dorn im Auge war. Vor allem war es der fünfte Artikel, der ihr Missfallen erregte. Denn erst er machte klar und deutlich, dass das ganze Gesetz, wenn auch nicht ausschliesslich, gegen Rom gerichtet sei. Nebenher mögen die einzelnen Bestimmungen immerhin andere Gewalten treffen, — so lautet das all-

* *MJÖG.* VIII (1886) 353—396. *Kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters VII.*

gemeine Urteil, — im Wesentlichen* gelten sie doch der Kurie. Anders hätten ja auch die Gallikaner, so oft sie Rom bekämpften, die Pragmatica nicht als ihr schwerstes Geschütz ins Feld führen können. Und wie harmlos es nun auch zum Beispiel an und für sich erschien, dass Ludwig unbedingte Freiheit der Wahlen verlangte, wie sehr man auch geneigt sein mochte, dabei lediglich an Eingriffe weltlicher Gewalten zu denken; — es folgte der fünfte Paragraph, wonach die schmählichen Erhebungen der Kurie, die Frankreich förmlich an den Bettelstab gebracht hätten, ein für alle Mal aufhören müssten; und im Lichte dieser Bestimmung erkannte man denn wohl, dass den Päpsten, wenn auch immerhin nicht ihnen allein, die Missachtung der freien Wahlen zur Last gelegt würde. Dieser fatale Artikel verriet ferner, dass wenigstens nicht in letzter Reihe die Kurie gemeint war, wenn gegen die Eingriffe in die rechtmässige Pfründenverleihung, gegen den Handel mit geistlichen Stellen Einsprache erhoben wurde. Also fort mit dem Steine des Anstosses! So möchte es sich doch erklären, dass im 6. Bande der Bibliotheca patrum, den Marguerin de la Bigne im Jahre 1589 veröffentlicht¹, aus dem Aktenstücke sozusagen das Gift ausgedrückt ist. Nach dieser, in usum ultramontanorum zugestutzten Fassung hat Raynaldi, der grosse Geschichtsschreiber des päpstlichen Stuhles, das Dokument wiederholt, und er konnte es nun benutzen, jenen herrlichen Ludwig, der allen weltlichen Uebergriffen in die französische Kirche mit solcher Energie entgegengetreten sei, nur noch mehr zu rühmen und zu preisen². Ein anderer Fortsetzer der Kirchenannalen des Baronius, nämlich Spondanus, kannte beide Fassungen der Pragmatica; aber er war von der Unechtheit des 5. Paragraphen so überzeugt, dass er sogar vermutete, der Kardinal Simon, der damals Frankreich als päpstlicher Legat bereiste, habe dem Gesetze zugestimmt³. Seine Ansicht hat lange nachgewirkt, ja bis in unsere Zeit, denn noch G. Philipps verwarf, unter Berufung auf Spon-

1. S. 1273. Mir ist der Text nur aus Wiederholungen bekannt.

2. Annal. eccl. 1268 § 37.

3. Annal. eccl. 1268 § 9. Spondanus, wie Raynaldi, setzten die Urkunde zu 1268, indem sie unberichtigt liessen, dass die Daten „1268 mense Martio“ nach unserer, nicht mit Ostern beginnenden Rechnung dem März 1269 entsprechen.

* S. 354.

danus, die des heiligen Ludwig so unwürdige Satzung: im übrigen schien ihm die Pragmatica unanfechtbar zu sein¹. Jedoch hier gilt nur entweder — oder; man kann nicht einen Teil ausscheiden, um das Uebrige zu retten, denn nicht blos* giebt es keine dem Erscheinen der Bibliotheca patrum vorausgehenden Drucke oder Handschriften, denen der 5. Paragraph fehlte, während der älteren Ueberlieferungen doch nicht eben wenige sind², sondern auch die ersten wörtlichen Zitate, die uns begegnen, wiederholen gerade das gegen die päpstlichen Erhebungen gerichtete Verbot: sie finden sich in einem Edikte Ludwigs XI. von 1464 und in zwei Reklamationen³, deren eine 1465 das Pariser Parlament⁴, deren andere 1491 die Pariser Universität erhob⁵, d. h. also sie sind insgesamt offizieller Natur. Danach hat man denn auch meistens den fünften Artikel gelten lassen, — wenn man ihn nicht zugleich mit dem Ganzen verwarf. Das ist aber vielfach geschehen, öfter aus polterndem Eifer, jedoch oft auch aus ehrlichster Ueberzeugung.

4. Kirchenrecht III 327 Anm. 16. Dieselbe Ansicht soll dann noch ausführlich begründet sein in einer Abhandlung des Abbé Berleür *Études sur la pragmatique de s. Louis, roi de France. Société littéraire de l'université catholique de Louvain* 1848. IV 123—228.

5. Die älteste Handschrift Bibl. Paris. N. 1597 f. 184 gehört in die Mitte des 15. Jahrhunderts; der älteste Druck findet sich in *Heliae quondam Turo-nensis archiepiscopi contra impiam Gallorum sanctionem, cui pragmatice nomen est, libellus. Rom* 1486. Ich kenne das Werk nur aus der Wiederholung bei Pinsson *Caroli VII. pragmatice sanctio. Paris* 1666. Hier liest man S. 704 die dann vom Erzbischof erläuterte Bulle. Die nächstfolgende Veröffentlichung erfuhr dieselbe, wenn ich nicht irre, in der hier auch fehlenden, 1492 erschienenen *Editio princeps* von Nic. Gilles *Les chroniques de France*; in der Ausgabe von 1549 ist fast die ganze Urkunde S. 110 abgedruckt. Es folgt der Text in dem mir ebenfalls unzugänglichen Buche: *Stylus curiae parlamenti Franciaed. Galiot du Pré* 1515. In dem Neudruck bei Molinaeus *Opp II* finden sich Artikel 2 und 4 S. 490, 3 S. 527, 5 S. 521 6 S. 532. Als Jahr ist immer 1228 angegeben; vgl. darüber Anm. 21.

6. *Recueil général des anciennes lois Françaises X* 478. Ich muss hier diese kleinere Sammlung benutzen, weil von der grösseren, den *Ordonnances des roys de France*, unserer Bibliothek der 15. Band fehlt.

7. *Recueil l. c. X* 398 § 5.

8. *Bulaeus Hist. univ. Paris V* 801.

* S. 355.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts⁹ waren die Zweifel an der Echtheit sehr verbreitet. Damals schrieb Thomassin, dass viele* gelehrte Leute die Pragmatica für gefälscht hielten oder doch für sehr verdächtig¹⁰; damals beschäftigte sich auch Tillemont mit Ludwigs Verfügung: zunächst scheint er von den herrschenden Bedenken nichts gewusst zu haben; als ihn dann aber ein gelehrter Freund, d'Hérouval, damit bekannt gemacht hatte, ging er an eine erneute Prüfung, und in den nachträglichen Anmerkungen zu seiner Biographie des heiligen Ludwig erhebt er nun eine Reihe von Einwänden, ohne ihnen freilich volle Beweiskraft zu-

9. Ja, schon im 15. Jahrhundert, da zuerst die Urkunde verwertet worden ist, sind Zweifel laut geworden. In der oben Anm. 5 erwähnten Schrift, die 1486 erschien, hat Erzbischof Elias von Tours den Text mitgeteilt; in den sich anschließenden Erörterungen sucht er zu beweisen, dass die einzelnen Sätze, da sie bei genauer Betrachtung in einem milderen Lichte erscheinen müssten, das Ansehen des hl. Ludwig nicht schmälern könnten, dass sie ferner der Pragmatica von Bourges gar keine Stütze böten; und daraus haben nun neuere, so besonders Soldan in der Zeitschrift für hist. Theologie 1856, S. 444, den bestimmten Schluss gezogen, Elias sei von der Echtheit ganz durchdrungen gewesen. Soldan bemerkt zwar, dass derselbe sich des Ausdrucks „*huius a scriptae sibi pragmatice*“ bediene; aber er kann darin auch nicht die Andeutung eines Zweifels finden. Ganz bei Seite lässt er dann die entsprechenden Wendungen bei Pinsson Caroli VII. prag. sanctio 704: „*Quod autem eidem ascribitur fecisse pragmaticam*“ etc., und: „(pragmatica) talis fore ab aliquibus asseritur“. Ein Zweifel ist damit ausgesprochen, und wenn Elias sich nun bemüht, die Bedeutung der Bulle abzuschwächen, so geschieht es natürlich unter der Voraussetzung, dass seine Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen könnten. Hier hat Soldan ebenso fehlgegriffen, wie andere, wenn sie behaupten, Elias hätte kurz und bündig die Urkunde als unecht verworfen. Ähnlich verhält es sich mit einem zweiten, auch noch aus dem 15. Jahrhundert rührenden Zweifel. Die Pariser Universität beruft sich 1491 auf den fünften Paragraphen, um aus demselben die Berechtigung der eben von ihr geführten Beschwerden herzuleiten; aber indem sie es thut, sagt sie gleichwohl: „(beatus Ludovicus) fertur quendam pragmaticam sanctionem edidisse.“ Bulaeus Hist. univ. Paris. V 801. Der Unterschied in dem Gedankengange des Erzbischofs und der Professoren ist nur dieser: die Professoren verwerten die Urkunde, aber sie sind doch billig oder auch klug genug, dem lautgewordenen Zweifel Rechnung zu tragen; der Erzbischof dagegen hat für sich seine Bedenken, aber er weiss, dass dieselben nicht allgemein geteilt werden.

10. Ancienne et nouvelle discipline de l'église III 362 (= Part. 3 liv. 1, chap. 43, no. 17), cf. II 268 (= Part. 2, liv. 1, chap. 43, no. 11). Nach der Ausgabe von 1775. Das Werk erschien zuerst 1678—79.

* S. 356.

zugestehen¹¹. Tillemonts Gründe verdienen durchaus die Beachtung, die man jeder seiner kritischen Ausführungen schenken sollte. Vor allem war er der erste, welcher auf formelle Verstöße aufmerksam machte, wenngleich er auch diese noch nicht für entscheidend hielt: gerade hier bleibt den Neueren nur übrig, seine Andeutungen durch Beweise zu ersetzen. Leider hat Tillemonts Werk bis in unsere Tage des Druckes harren müssen. Sonst hätten seine Bedenken gegen die Echtheit der Pragmatica vielleicht nicht geringere Beachtung gefunden, als die eines gleichzeitig schreibenden Anonymus¹², welcher sich später als Superior des Seminars von Pamiers, Charlas, zu erkennen gab¹³. Charlas erregte den Unwillen keines Geringeren, als des Mannes, welchen man wohl den Adler von Meaux genannt hat. Aber den Scharfblick, der ja auch dem König der Vögel zugeschrieben wird, habe ich wenigstens hier bei Bossuet¹⁴ * nicht gefunden. Jedenfalls hat er nicht verhüten können, dass auch im 18. Jahrhundert die Angriffe auf Ludwigs Pragmatica sich wiederholten. Ich erwähne namentlich des sehr interessanten Kampfes, den zu Anfang der 20er Jahre der Rechtslehrer Gibert mit dem Generalprokurator Joly de Fleury führte. Dieser meinte, einem Werke Giberts, den *Institutions ecclésiastiques et beneficiales*, in welchen die Echtheit bestritten wurde, das Imprimatur verweigern zu sollen. Gibert wollte seine Meinung nicht ändern, die Sache gelangte bis zur höchsten Instanz; da ermöglichte ein Ministerwechsel, das Buch ans Tageslicht zu bringen: während Daguesseau ging und Fresnes und Armenonville eintraten, entschlüpfte es der Presse¹⁵. Etwas

11. Vie de s. Louis, publiée pour la société de l'histoire de France par J. De Gaulle VI 297.

12. M. C—s. *Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae*. Leodii 1689 p. 45.

13. Der Name ist auf der römischen, 1720 erschienenen Ausgabe genannt; man sollte daher nicht, wie von deutscher Seite meist geschieht, von Bossuet's Gegner als einem Anonymus reden.

14. *Defensio declarationis conventus cleri Gallicani an. 1682 de ecclesiastica potestate*. Pars 3, lib. 11, cap. 9. Ed. Lugani 1766. II 268.

15. Vgl. die interessanten Mitteilungen von M. Ch. Gérin *Les deux pragmatiques sanctions* 18—20. Hier kann ich mich ganz dem Kritiker in der *Bibl. de l'école des chartes* XXXI 186 anschliessen: „M. Gérin a passé en revue tous ceux, parmi nos anciens, qui se sont inscrits en faux contre l'authenticité de la pragmatique; et c'est là, pour le dire en passant, la partie la plus

* S. 357.

später veröffentlichte Stilling seine Bearbeitung der Biographien Ludwigs in den *Acta Sanctorum*¹⁶, und die Bedenken, welche er in den Anmerkungen äusserte, zumal auch er zum Teile die Form beanstandete, scheinen mir doch nicht eben das Recht zu geben, über Stilling mit der Bezeichnung „ein Jesuit oder ein Sammler von Heiligengeschichten“ hinwegzugehen. Welchen Eindruck diese vielfachen Verdächtigungen machten¹⁷, — dafür ist Voltaire ein vollgiltiger Zeuge. Man hat gesagt, er habe die Pragmatica wenigstens nicht unbedingt anerkennen mögen, weil eine Verleumdung, die nicht von ihm ausgegangen sei, auch nicht seinem Geschmack entsprochen habe; eine Verleumdung aber, natürlich auf den hl. Ludwig, sei das Gesetz. Ich denke besser von Voltaire, wenigstens wenn es sich um seine Eigenschaften als Historiker handelt; und so glaube ich denn, dass er unter einer Regung sozusagen seines historischen Gewissens in dem *Essai sur les mœurs et l'esprit des nations* über Ludwig schrieb, derselbe habe mit der Frömmigkeit eines * Mönches die erleuchtete Festigkeit eines Königs verbunden, indem er die berühmte Pragmatica, welche die gallikanischen Freiheiten verbrieft, römischer Anmassung entgegengesetzte, — „s'il est vrai, que cette pragmatique soit de lui“¹⁸.

Dann aber scheint der Streit, den einzelne allerdings immer unbeachtet liessen¹⁹, um rückhaltlos die Urkunde zu verwerten, in Vergessenheit geraten zu sein: man hörte auf, die Echtheit zu bezweifeln. So blieb es, bis Raymond Thomassy 1844 die

neuve et la plus intéressante de son livre“. Zu Gérin's Nachweisen füge ich hinzu, dass die Frage der Echtheit auch die Italiener beschäftigt hat. Gegen dieselbe schrieb Orsi, der von 1759 bis 1761 den Kardinalshut trug; wider ihn erhob sich ein Franzose. Vgl. über die mir nicht vorliegenden Schriften (Daunou) *Essai historique sur la puissance temporelle des papes*. 4. ed. II 233. Der Fortsetzer von Orsis *Istoria eccl.*, Becchetti, begnügt sich damit, den 5. Artikel zu verwerfen. XIV 415, 416. Das war 1782, und wieder 1788, wie man aus dem Titel im *Cat. de l'hist. de France* V 444 ersieht, wurde ein Streit über die Pragmatica, doch wahrscheinlich mit Rücksicht auf Echtheit oder Unechtheit, von zwei ungenannten Italienern geführt.

16. Aug. V 494 § 79.

17. Auf alle einzugehen, liegt mir fern. Man findet noch andere bei Gérin I. c. 21.

18. Chapitre 58. *Oeuvres complètes, nouvelle éd.* XI 473.

19. So namentlich Fleury

S. 378.

Frage wieder aufnahm und in einer eigenen Schrift auf Fälschung erkannte.²⁰ Seinen Spuren folgte 1853 Karl Rösen, nur einzelne eigene Bemerkungen hinzufügend²¹. Gegen beide erhob sich 1856 W. G. Soldan²², indem er glaubte, alle Bedenken entkräften zu können. Diese Schrift Soldans ist nun in Frankreich kaum beachtet worden. Als M. Charles Gérin, ein ganz vom römischen Geiste erfüllter Autor, 1863 die Pragmatica einer erneuten Prüfung unterwarf²³, nahm er auf Soldan keinen Bezug, und auch in der zweiten, 1869 erschienenen Auflage wird man selbst den Namen Soldans vergebens suchen²⁴*. Ihn findet man dann allerdings in einer ausführlichen Kritik, die Paul Viollet 1870 über

20. De la pragmatique sanction attribuée à saint Louis. Paris et Montpellier 1844. Paris 1860. Vgl. Anm. 21.

21. Die pragmatische Sanktion, welche unter dem Namen Ludwigs IX. des Heiligen, Königs von Frankreich, auf uns gekommen ist. Müncher 1853. Rösen's Verhältnis zu Thomassy kann ich nicht selbständig beurteilen, da das Werk des letzteren mir unzugänglich geblieben ist. Ich folge dem Urteile Soldan's, in dem gleich zu erwähnenden Aufsatz. Dass Rösen wesentlich nur Plagiator sei, hat Jansen gewiss ebenso wenig gewusst, wie ich es erhärten kann. In seinem Vorworte zum zweiten Bande von Scholten Geschichte des hl. Ludwig S. V. meint er, die Unechtheit sei von Rösen „mit vielem Scharfsinn evident nachgewiesen“. Die Evidenz und den Scharfsinn bestreitet Soldan auf das allerbestimmteste! So verschieden können dieselben Werke von verschiedenen Standpunkten aus beurteilt werden.

22. Ueber die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen. Eine Abhandlung zur Würdigung ultramontaner Kritik auf dem Gebiete der Geschichte. Zeitschr. f. hist. Theologie XXVI 375—450.

23. Noch vor Gérin schrieb ein Anonymus gegen die Echtheit. Leider besitzt unsere Bibliothek von dessen Aufsatz, der übrigens nicht viel Beachtung gefunden hat, nur die drei ersten Blätter. Diese stammen aus *La vérité historique, revue hebdomadaire, destinée à rétablir les faits, altérés par l'ignorance ou la mauvaise foi, publiée sous la direction de Ph. van der Haeghen* 1859. Nach Fèvre *Histoire apologetique de la papauté* VI 138 heisst der Verfasser Fr. Emilian.

24. *Les deux pragmatiques sanctions, attribuées à s. Louis. Deuxième édition, corrigée et considerablement augmentée.* Paris 1869. Wie ich mit Rücksichten auf den Titel „*Les deux pragmatiques*“ bemerke, so hat wahrscheinlich ein Text, in welchem anno MCCXXVIII statt anno MCCLXVIII geschrieben war, zu dem Irrtum geführt, die Sanktion sei zum ersten Male 1228 erlassen. Im Ernste kann nicht die Rede davon sein, dass Ludwig 1268 oder nach unserer Rechnung 1269 nur ein älteres Gesetz von 1228 wiederholt habe.

* S. 359.

Gérins Studien veröffentlichte²⁵. Aber auch Viollet ist weit entfernt, sich mit Soldan auseinander zu setzen²⁶: auch ihm gilt die Pragmatica als zweifellose Fälschung; er meint nur, dass einige Gründe Gérins allerdings ihr Ziel verfehlten. Gérin dagegen hält jeden einzelnen seiner Beweise aufrecht; in einer Broschüre noch aus demselben Jahre übt er an Viollets Ausstellungen eine ziemlich erregte Antikritik²⁷. Ob man aber nun heute in Frankreich Gérin oder Viollet zustimme, — für die Echtheit ist meines Wissens niemand mehr eingetreten²⁸: die Pragmatica Ludwigs, wenn ich nicht irre, ist von der französischen Wissenschaft gestrichen worden²⁹.

Wie verlief nun die Entwicklung in Deutschland? Die einen stellten sich unbedingt auf Seiten Thomassys und Rösens, wollten also die Pragmatica nicht gelten lassen³⁰, die anderen meinten, Soldan habe die Echtheit von allen Zweifeln befreit, — dabei ist von den Studien Gérins und Viollets eigentlich ebensowenig die Rede gewesen, als man in Frankreich die Untersuchungen Soldans berücksichtigt hat³¹. Die Mehrzahl schwört zu dem einen Soldan. 1882 urteilte R. Zöpffel, das System des Gallikanismus sei zu seinem ersten klaren Ausdrucke in der pragmatischen Sanction Ludwigs gelangt, und „vergeblich haben sie katholische Schriftsteller zu

25. Examen critique d'un ouvrage de M. Gérin sur la pragmatique sanction de s. Louis. Bibl. de l'école des chartes XXXI 162—193.

26. L. c. 186 Anm. 1: „Les observations du Dr. Soldan sont pleines d'intérêt, mais nous ne paraissent pas concluantes.“

27. La pragmatique sanction de s. Louis, réponse à la bibliothèque des chartes. Extrait de la Revue du monde catholique, 25 août 1870.

28. Ein neuer Gegner, den ich auch wohl den Franzosen zurechnen darf, erhob sich 1885, nämlich B. Jungmann, Prof. zu Löwen. In seinen Dissert. selectae in hist. eccl. V 434—457 veröffentlichte er einen Artikel „De conditione Galliae ac de sanctione prag., s. Ludovico adscripta.“ Etwas neues habe ich darin nicht gefunden, auch keine Auseinandersetzung mit Soldan, dessen Schrift er allerdings einmal anführt, S. 448 Anm. 4.

29. So auch G. du Fresne de Beaucourt Hist. de Charles VII. 1885 III 348: „Tout homme compétent reconnaît aujourd'hui la fausseté de la Pragmatique“.

30. Meine Zwecke verlangen nicht, die Anhänger Thomassy's und Rösen's einzeln zu nennen: neues haben sie nicht hinzugefügt.

31. Eine Ausnahme macht Hergenröther, der in seinem Handbuche der allgem. Kirchengeschichte 3. Aufl. 1885, II 387 Anm. 3 auf Gérin's Werk Bezug nimmt.

einer Fälschung des 15. Jahrhunderts zu stempeln gesucht³².“ P. Hinschius erklärte 1884, die Pragmatica sei von den Gegnern des Gallikanismus als Fälschung verworfen worden; die Anhänger desselben aber hätten sie stets verfochten, „und an derselben“ — schliesst er, — „kann jetzt nach den * ausführlichen und gründlichen Erörterungen Soldans gar kein Zweifel mehr erhoben werden“³³. K. Hase aber meinte 1886, Ludwigs Begünstigung des Bürgertums und die von ihm veranlasste Kodifizierung des Herkommens habe für den Staat ähnliches bedeutet, wie für die Nationalkirche seine Sanktion³⁴. Es sind protestantische Forscher, die so urteilen³⁵; auf der katholischen Seite kenne ich dagegen nur einen, der den Streit der Meinungen verbucht, aber doch selbst offenbar die Echtheit vertritt, nämlich F. X. Kraus³⁶. Dass der gelehrte Priester, dessen Vorsicht überdies „auch den Jesuiten genügen könnte“, die Pragmatica nicht bei Seite warf, mögen deren Verteidiger wohl für ihre Ansicht in die Schranken führen. Doch haben sie auch einen Gegner und zwar einen Mann höchsten Ansehens, dessen Meinung schwer in die Wagschale fällt. Er hat diesmal nicht gesprochen, aber sein ablehnendes Schweigen ist beredt genug. Ich meine den Verfasser des Janus: er hat in das gewaltige Arsenal schneidiger Waffen, welche er gegen die von den apostolischen Wegen abgeirrte Kurie gesammelt hat, die Pragmatica Ludwigs nicht mit aufgenommen. Weshalb nicht? Weil ihm dieses Schwert, wie ich glaube, eine unsolide Arbeit zu sein schien:

32. In Holtzmann und Zöpfel Lexikon für Theologie und Kirchenwesen 225.

33. In der Realencyklopädie f. prot. Theologie, 2. Aufl. XIII 373. Friedberg Handbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. 1885. S. 95 Anm. 5 zweifelt keinen Augenblick, dass die Urkunde echt sei.

34. Kirchengeschichte, 11. Auflage, S. 280.

35. Hier gedenke ich denn auch Karl Schmidt's, dessen französische Sprache, wie mir scheint, seinem deutsch-protestantischen Geiste kaum Eintrag thut. In seinem Précis de l'hist. de l'égl. d'occident 1885 S. 121 Anm. 22 meint er, nach Soldan's Untersuchungen bleibe nur noch das eine Bedenken: „comment se fait-il, que l'original ne se retrouve plus?“

36. Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Aufl. 1882 S. 392. [Hsl. Nachtrag: 3. Aufl. 1887 S. 367 cf. 447. — v. Schulte, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts 1886: „(Die prag. Sank.) kann von Ludwig d. Heil. herrühren.“ Keine Bedenken hat J. Herzog Abriss der Kirchengesch. 2 ed. Koffmane I (1890) 572.]

* S. 360.

weil er einsah, dass ein energischer Gegenschlag es zerschmettern würde.

Der Verfasser des Janus möchte auf Grund eigener Sachkenntnis geurteilt haben, nicht auf Grund der Schriften, welche gegen die Echtheit gerichtet sind. Meinestheils würde ich es auch begreifen, wenn diejenigen Autoren, welche im Gegensatz zu ihm die Authentizität vertreten, durch eine blosser Lektüre der französischen Polemik, die ihnen bis dahin unbekannt war, noch nicht von der Verkehrtheit ihrer Ansicht überzeugt werden sollten. Denn die jenseitige Forschung, wie sehr sie im eigenen Lande gewirkt haben mag, ist doch kaum über die vor Soldan bekämpften Argumente hinausgekommen, sicher haben dieselben keine wirksamere Formulierung erfahren. Eine nochmalige Prüfung wird daher nicht vergebens sein: wie ich hoffe, lässt sich manches neue gewinnen; das meiste aber wird, wofern ich richtig urteile, in schärferer Beleuchtung erscheinen.*

§ 2. Prüfung des Inhalts.

Wenn die Pragmatica echt ist, so muss sie in den Verhältnissen die dem Jahre 1269 unmittelbar vorausgingen, ihre Rechtfertigung finden. Söwenig etwa Preussen in diesem Jahrzehnt, da es mit Oesterreich in bestem Einvernehmen lebt, Massregeln gegen dasselbe treffen wird, weil beide sich vor zwanzig Jahren bekriegten, ebensowenig wird Ludwig IX. 1269 seine Pragmatica erlassen haben, wenn sie nicht gerade durch die damaligen Zeitumstände gefordert wurde. Was vor dreissig Jahren geschehen, was gar der Regierung Ludwigs vorausgegangen war, kann nicht zur Erklärung eines Gesetzes von 1269 dienen. Umsomehr aber muss die Pragmatica wie eine notwendige Reaktion gegen eben damals unerträglich gewordene Uebelstände sich nachweisen lassen, als der König mit seiner Geistlichkeit, zu deren Gunsten er doch das Gesetz erlassen hätte, keineswegs in ungetrübter Eintracht lebte, er dagegen im Papsttum, das durch seine Verbriefung der gallikanischen Freiheiten aufs härteste getroffen worden wäre, soeben noch einen Bundesgenossen gefunden hatte. Es kömmt also darauf an, aus Missachtungen oder Ansprüchen, deren Rom sich gerade in den sechziger Jahren schuldig gemacht, die Berechtigung der

* S. 361.

Pragmatica darzuthun¹. Die Ueberlieferung ist so reich, dass der Einwand, wir seien über die Zeit von 1260 bis 1270 nicht genügend unterrichtet, jedes Grundes entbehren würde. Danach werde ich mich denn im Gegensatz zu meinen Vorgängern, die ein allerdings sehr schätzbares Material zusammentrugen, indem sie weit rückwärts griffen, indem sie auch sogar über Frankreich hinausgingen, auf Ludwigs oder Frankreichs Beziehungen zu den Päpsten der sechziger Jahre beschränken.*

Der erste Paragraph wahrt den Prälaten, Patronen und (allen anderen) berechtigten Verleiher von Benefizien ihr volles Recht. Wie hat Rom dasselbe zur Zeit verletzt?

Die seit langem üblichen Bitten der Päpste, berechnete Verleiher erledigter Pfründen möchten dieselben den von ihnen empfohlenen Personen übertragen, hatten mehr oder weniger die Form eines Befehles angenommen; man redete von Provisionsmandaten, in denen nicht selten mit Strafen gedroht ward, falls der päpstliche Kandidat verschmäht werde; konnte doch schon Innocenz III. Bischöfe und Aebte, die auf seine Empfehlung keine Rücksicht nahmen, als Rebellen bezeichnen². Die Kirchen von ganz Europa seufzten unter solchem Zwange; und auch Frankreich, wengleich nicht so hart bedrückt, wie etwa das Lehensland des apostolischen Stuhles, England, hat in der angedeuteten Rich-

1. Indem ich mich in solcher Weise beschränke, kann ich eine andere Kontroverse bei Seite lassen. Dieselbe bezieht sich auf die Rede, welche zuerst Brown in seinem Anhang zu des Ortwinus Gratianus Fasciculus rer. expetend. et fugiend. 238 mitgeteilt hat, die dann jüngst von Luard — leider nicht ohne manche Fehler — in der Ausgabe der grösseren Chronik des Matthaeus Parisiensis VI 99—102 wiederholt wurde. Ein Abgesandter des Königs von Frankreich hält da der Kurie ihre Sünden vor: wenn das Stück echt ist, so wäre der Redner — wie ich leicht zeigen könnte, — Ludwigs Marschall Ferry Pasté gewesen: am 2. Mai 1247 — auch dafür liesse sich der Beweis erbringen, — hätte er den Papst und die Seinen abgekanzelt. Aber es ist eben die Frage, ob wir nicht auch hier mit einer Fälschung zu rechnen haben. Zuletzt handelte darüber Gérin La pragmatique sanction 55—70. Mehrere seiner gegen die Echtheit gerichteten Gründe liessen sich unschwer entkräften: doch bin ich weit entfernt, die Authentizität zu vertreten. Eine genauere Untersuchung möchte wohl ergeben, dass ein wirklicher Vorgang zu einer Stilübung benutzt wurde. Aber wie schon angedeutet, ist die Frage für uns zum mindesten nicht brennend.

2. Vergleiche im allgemeinen Hinschius Kirchenrecht III § 144 S. 113 f.

* S. 362.

tung üble Erfahrungen gemacht. Um meinem Programme gemäss nur bei der nächsten, der Pragmatica vorausgehenden Zeit zu verweilen, so sagt Urban IV. im August 1262, er habe den festen Entschluss gefasst, ein Jahr lang den französischen Kirchen gegenüber, da er diese sehr viel bedrückt habe, da deren Prälaten sich schwer beklagten, von seinem Provisionsrechte keinen Gebrauch zu machen³. Damals aber hatte Urban noch nicht einmal das erste Jahr seines Pontifikats vollendet. Als er dann im Mai 1264 den Kardinal Simon nach Frankreich sandte, verlieh er ihm das Recht, welches ihm gewissermassen das Ansehen des Papstes selbst gab, fünfen seiner Begleiter, auf dem Wege der Provision, Präbenden französischer Kirchen zuzuwenden; er ermächtigte ihn, Zwangsmassregeln zu gebrauchen, wenn seine Empfehlung auf Widerspruch stosse; er entkräftet jedes entgegenstehende Recht, möchte auch Rom selbst zu Gunsten der Kirche, an welchen der Kardinal einen der fünfe unterbringen wollte, auf sein Provisionsmandat verzichtet haben⁴. Die gleiche Ermächtigung wiederholte unmittelbar nach seinem Regierungsantritte Clemens IV., nämlich im März 1265⁵. Ob der Furcht beider Päpste, die Uebertragung ihres Rechtes auf einen Kardinal könne missfallen, die folgenden That-sachen entsprochen haben, muss dahin gestellt bleiben; wohl aber wissen wir, dass Clemens Unlust und Murren begegnete, als er nun selbst zwei „Bitten“ an französische⁶ Bischöfe richtete. Es war im Jahre 1266, dass auf jede derselben eine Ablehnung, die mit Klagen über päpstliche Bedrückungen verbunden war, beim heiligen Stuhle einlief. Dem Bischof von Evreux erwiderte der Papst, es könne keine Rede davon sein, dass er die gallische Kirche bedrückt habe; nur unter dem Zwange der Verhältnisse müsse er ihn und andere zuweilen bitten, sich verdienter Kleriker zu erbarmen; und wengleich der Wunsch eines römischen Pontifex für all seine Mitarbeiter Gesetzeskraft haben sollte⁶, so könne man

3. Gérin La prag. sanction 19 Anm. 1: „licet firmiter in nostro disposuerimus animo, usque ad unum annum in ecclesiis regni Francia, cum eas plurimum gravaverimus et earum praelati scandalizentur plurimum et turbentur“ etc.

4. Martène et Durand Thesaur. anecd. II 66 Nr. 36.

5. Ib. 113 Nr. 27.

6. „Licet autem preces Romani pontificis apud sollicitudinis suae participes habere vim debeant praecepti“ etc. Martène l. c. 337 Nr. 295.

* S. 363.

ja die Motive, wegen deren eine Bitte nicht erfüllt oder die Erfüllung vertagt werde, ihm ehrerbietigst unterbreiten. Das hat der Bischof von Evreux gethan, und im Grunde ist Clemens mit ihm einverstanden. Auch der Bischof von Beauvais hatte über päpstliche Bedrückungen geklagt. Sonderbare Art von Klagen! meint der Papst, da er nur gebeten, nicht gegeben, nicht einmal gemahnt oder geboten habe. Lieber solle der Bischof sich darüber wundern, dass er nicht hundert Präbenden einfach verliehen habe, als darüber, dass er ihn um die Verleihung von zweien gebeten. „Ueber den Bittsteller beschwerst Du Dich, und dieser bittet doch nur um das seinige, nicht um das Deinige“⁷.

Also auch während des Jahrzehnts, in welchem die Pragmatica erlassen sein soll, fehlt es nicht an Klagen französischer Geistlichen, dass der Papst sie mit Provisionsmandaten belästige; und ein Gebot, wie es der erste Paragraph der Pragmatica enthält: „ut ecclesiarum regni nostri praclati, patroni et beneficiorum collatores ordinarii ius suum plenarie habeant“, möchte also bei den Franzosen manche Zustimmung gefunden haben.

Nun nehme man hinzu, dass die Beschwerden der französischen Prälaten bei ihrem Könige eine verwandte Saite anschlugen. Das zu zeigen, muss ich etwas weiter ausholen.

Die Päpste hatten sich angemasst, in bestimmten Fällen erledigte Pfründen zu verleihen, nämlich 1. wenn deren Träger ihr Amt niedergelegt hatten, 2. wenn sie zu einer höheren Würde gelangt waren, 3. wenn die Erledigung des Beneficiums, sei es durch Beförderung, sei es durch Verzicht, sei es durch Tod des Inhabers am päpstlichen Hofe selbst erfolgt war. Diese Praxis hat besonders Urban IV. ausgebildet⁸, und sein Nachfolger Clemens IV. ist nicht hinter ihm zurückgeblieben*. Den meisten Wert legte er offenbar auf den dritten Fall: im August 1265 erliess er ein Gesetz, in welchem er ausführte, dass er eigentlich nicht bloß alle erledigten Pfründen verleihen, sondern auch die Anwartschaft auf noch unerledigte erteilen könne, besonders sei ihm nach alter Gewohnheit die Wiederbesetzung einer Stelle vorbehalten, wenn diese irgendwie erledigt worden sei, während ihr Inhaber am päpstlichen Hofe

7. „— de roganti conqueris, qui suum a te quaerit, non tuum“. Martène I. c. 357 Nr. 316.

8. Vgl. Hinschius a. a. O. 123.

* S. 364.

weilte; und was seit langem der Brauch gewesen, solle es auch fortan bleiben⁹. Damit war also gesagt, dass alle Benefizien „apud sedem apostolicam vacantia“ vom Papste besetzt werden sollten. Aber die beiden anderen Fälle, in denen Urban und Clemens die Wiederbesetzung für sich beansprucht hatten, — nämlich Beförderungen und Verzichte, auch wenn sie nicht am päpstlichen Hofe erfolgt waren¹⁰, — hatten noch keine gesetzliche Regelung erfahren. Demnach konnte Clemens hier, wofern er sich darüber in einen Konflikt mit dem Könige verwickeln sollte, mildere Saiten aufziehen; wurde dagegen der Anspruch des Papstes, die an der Kurie erledigten Stellen zu vergeben, vom Könige missachtet, so konnte wenigstens schwerlich er selbst, der Gesetzgeber, seinem Gegner weichen.

Ein Domherr von Rheims war 1266 zum Erzbischof befördert worden. Der Papst beauftragte seinen Legaten, dessen bisherige Pfründe einem würdigen Geistlichen zu verleihen, vorausgesetzt dass dadurch nicht die Rechte des Königs beeinträchtigt würden. Das aber war der Fall, denn aus der sogenannten Regalie folgerten die Könige von Frankreich, dass von der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bis zur Belehnung eines neuen Bischofs ihnen die Verfügung über sämtliche Stellen des betreffenden Sprengels zuständen¹¹. Nun hatte die Belehnung noch nicht stattgefunden, und jede Verfügung über eine * Rheims'er Pfründe, die nicht vom Könige

9. „Licet ecclesiarum, personatum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis: collationem tamen ecclesiarum personatum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam vacantium specialius ceteris antiqua consuetudo Romanis pontificibus reservavit“. Sexti decret. lib. 3. tit. 4. cap. 5 ed. Richter-Friedberg II 1021 ohne alle Daten. Diese giebt der den päpstlichen Regesten entlehnte Druck im Bullar. Rom. ed. Taurin. III 743 Nr. 8.

10. Auf eine Resignation bezieht sich Urban bei Marlot Histoire de Reims III 615 Anm., eine Beförderung macht er zweimal geltend bei Theiner Mon. Hung. I 259 und 261. Für Clemens kenne ich ausser dem im Texte zu erwähnenden Fall keine Berufung auf eine Promotion; von zwei Verzichten, aus denen er sein Recht folgert, berichtet nach ungedruckten Urkunden Gérin La prag. sanction 13–15.

11. Vgl. G. J. Phillips Das Regalienrecht in Frankreich 80 f.

* S. 363.

ausging, verstieß gegen das französische Staatsrecht¹². Dennoch hatte der Legat die ehemalige Stelle des nunmehrigen Erzbischofs verliehen. Man war sich des bedenklichen Schrittes wohl bewusst: der Kardinal bat den Papst, er möge den König bestürmen, das Geschehene hinzunehmen, und Clemens schrieb an Ludwig¹³ „wenn der König es so wolle, werde der neue Pfründenträger zurücktreten, nur solle dann der König gestatten, dass derselbe nach seinem Verzicht wieder eingesetzt würde.“ So erschien der Legat, der Stellvertreter des Papstes, nicht zu arg blösgestellt; der König aber ging um so eher darauf ein, als der Papst ihm versprach, seine Rechte im Rheimser Sprengel nicht antasten zu wollen¹⁴.

Im September 1267 war die Differenz ausgeglichen, — im März des folgenden Jahres begann ein ernsterer Konflikt. Nun handelte es sich nicht, wie in dem Rheimser Fall, um eine blosse Beförderung, sondern um eine Erledigung am päpstlichen Hofe: Clemens konnte über sein Gesetz vom Jahre 1265 nicht hinwegsehen¹⁵. Eben unter den Augen des Papstes war das Archidiakonat von

12. Clemens schreibt dem König eben mit Bezug auf die erledigte Kirche von Rheims: „tu, ea ratione, videlicet quod vacantes confers in ecclesia ipsa praebendas a tempore, quo eandem ecclesiam pastoris regimine contingit destitui, donec substitutus illi archiepiscopus regalia receperit a te, ex regulis iuris, huiusmodi collationem in praeiudicium tuum asseris esse factum.“ Martène I. c. 521 Nr. 526, wo aber die Worte: „regalia receperit a te“ ausgelassen sind; ich habe dieselben aus dem übrigens unvollständigeren Drucke Gall. christ. X. Instr. 66 Nr. 69 ergänzt.

13. Martène I. c. 432 Nr. 417.

14. Von falschen Voraussetzungen ist hierbei Soldan a. a. O. 405 ausgegangen: „Ein Kanonikus zu Rheims wurde ebendasselbst zum Erzbischof gewählt und holte sich in Rom die Weihe.“ Mithin gehörte der Fall, wie Soldan auch meint, in die Kategorie der Erledigungen, die „apud sedem apostolicam“ erfolgten. Aber nirgends ist die Rede davon, dass der Erzbischof in Rom geweiht sei; und vor allem ermächtigte Clemens seinen Legaten zur Verleihung „Laudunensium et Remensium, quas electus memoratus habuit, praebendarum.“ Martène I. c. 432 Nr. 417. Demnach spricht er denn auch zu einer Zeit, da der Erwählte schon die Weihe empfangen hatte, nur von einer Präbende, die sein Legat verliehen hätte, weil sie „per promotionem venerabilis fratris nostri I. archiepiscopi Remensis“ erledigt worden sei. Martène I. c. 521 Nr. 516.

15. So erst versteht man, weshalb der Papst hier und dort in ganz verschiedener Weise vorgeht. Das hat ausser Soldan auch Phillips a. a. O. 81 verkannt.

Sens erledigt worden¹⁶, denn er selbst hatte dessen bisherigen Träger zum Erzbischof geweiht. Clemens wollte nun sein Gesetz zur Ausführung bringen, aber er wusste auch schon, dass der König grosse Neigung hatte,* aus seiner Regalie die Konsequenzen zu ziehen. Da liess er ihn bitten, die Angelegenheit nicht zu ubereilen; zugleich aber gab er Auftrag: wenn Ludwig denn doch, ohne die ihm bewiesene „Deferenz“ erwidern zu wollen, jemandem die Stelle übertrage, solle gegen den Empfänger mit Energie vorgegangen werden¹⁷. Ludwig hat auf Clemens keine Rücksicht genommen: war die Ernennung schon erfolgt oder erfolgte sie erst jetzt, — Sens hatte einen Archidiacon von des Königs Gnaden. „In der Senser Angelegenheit“, schrieb der Papst im Juni 1268, „hättest Du höflicher vorgehen können oder vielmehr müssen.“ Ludwigs Massregel lasse sich nicht rechtfertigen, wenn man nicht die Grundlagen des Kirchenrechts mit den Wurzeln ausreissen wolle; gegen den Widersacher aber, den der König ihm entgegengestellt habe, werde er sein Recht zu verfolgen wissen¹⁸. An Bemühungen dazu hat Clemens es nicht fehlen lassen¹⁹, — als er starb, war eine Vereinigung mit Ludwig noch nicht getroffen.

Zweimal hatte Clemens die Rechte des Königs zu verletzen gesucht. Das zweite Mal war er nicht gewichen: der „wenig höfliche“ König, der die „Deferenz“ des Papstes nicht erwidert hatte, wird schwerlich dessen Bescheidenheit gerühmt haben. Und wenn Clemens nur auch das erste Mal den Rückzug angetreten hatte, nach der zweiten, in gleicher Richtung gestellten Forderung konnte Ludwig doch nur an den beleidigenden Anfang des ersten Konfliktes denken, nicht an den versöhnlichen Ausgang. Genug, — die von Seiten französischer Prälaten schon unter Urbau erhobenen und unter Clemens erneuten Klagen mussten beim König einen lebhaften Widerhall finden.

Aber dass nun auch der König persönlich gereizt war, ist vielleicht nicht einmal das Wichtigste; — überhaupt halte ich es für

16. Clemens rechnet dasselbe zu den Benefizien, „*quae in curia vacare contingit.*“

17. Martène I. c. 580 Nr. 613.

18. Martène I. c. 607 Nr. 659.

19. Martène I. c. 608 Nr. 660, 661.

* S. 366.

sehr wahrscheinlich, dass nicht das wirklich Geschehene, wie hoch es auch anzuschlagen ist, den Angelpunkt bildete. Ich muss auf die weitgehenden Ansprüche, die der Papst zwar ruhen lässt, aber doch immerhin als sein volles Recht bezeichnet, die Aufmerksamkeit lenken. Dem Bischof von Evreux hatte er geschrieben, eigentlich müssten die Bitten des Pontifex für all seine Mitarbeiter Gesetzkraft haben: der Bischof von Beauvais sollte sich noch wohl gar darüber wundern, dass der Papst nicht über hundert Pfründen eigenmächtig verfügt habe, und er musste hören, Clemens habe im Grunde nur päpstliches, nicht bischöfliches Eigentum verlangt, als er in Sachen einer Prébende von Beauvais sein Provisionsmandat ergehen liesse. Derselbe* Anspruch aber, hier nur dem einzelnen gegenüber erhoben, war ja schon der ganzen Welt verkündigt! In Wahrheit, hatte Clemens erklärt, stände ihm die freie Verfügung über alle Pfründen zu, so zwar, dass er die erledigten verleihen, auf unerledigte die Anwartschaft erteilen könne. Das alles war ja freilich nur Theorie, war als solche von Clemens selbst bezeichnet worden, wenn auch nicht gerade mit unumwundenen Worten, und er hatte es keineswegs in die Praxis übertragen. Aber wer hinderte einen folgenden Papst, sein so bestimmt formuliertes Recht zur Geltung zu bringen? Dann wäre nur noch erforderlich gewesen, auch die freien Wahlen der Kapitel zu beseitigen, und der Papst wäre absoluter Herr der Landeskirchen geworden. Da lag es doch nahe, eine Massregel zu ergreifen, wie jene des ersten Absatzes der Pragmatica.

Wenn man alles zusammen nimmt, — die durchgeführten Ansprüche des Papstes und seine bloß theoretisch behaupteten Rechte, das Murren der Bischöfe und die damit übereinstimmende Unzufriedenheit des Königs, — so muss es allerdings scheinen, als ob die Verfügung zu Gunsten der berechtigten Pfründenverleiher, womit dann die Eingriffe Roms zurückgewiesen werden sollten, mitten aus den damaligen Verhältnissen und wie selbstverständlich erwachsen sei. In der That, wäre jede Bestimmung der Pragmatica gleich gut begründet, so würde man kaum begreifen, wie sich je ein Zweifel regen konnte.

Viel weniger scheint dann aber schon der zweite Artikel, wenn man ihn wesentlich auf Rom bezieht, den Zeitumständen zu ent-

* S. 367.

sprechen. Derselbe sichert allen Kirchen, namentlich den bischöflichen, ihr volles Wahlrecht. Nun weiss man, dass die Päpste seit der Mitte des Jahrhunderts allerdings anfangen, das Wahlrecht der Domkapitel zu missachten und eigenmächtig bischöfliche Stühle zu besetzen²⁰. Aber wenn wir die einzelnen Fälle mustern, — nie wird das damalige Machtgebiet des französischen Königs davon betroffen. Aus den sechziger Jahren findet sich nicht einmal der Schein einer Beeinträchtigung²¹, und um gerade deswegen hier einmal ausnahmsweise * auf das frühere Jahrzehnt zurückzugreifen, so begegnet da ja allerdings ein Fall, welchen man auf den ersten Anblick für höchst bedenklich halten mag, der jedoch bei genauerer Erwägung sich als sehr harmlos erweist. Innocenz IV. erklärt nämlich im Mai 1250 kurz und bündig, er habe den erledigten Bischofsitz von Paris dem Archidiakon Reginald von Rheims übertragen²². Was aber war vorausgegangen? Die Pariser Domherren hatten nach einer zwiespältigen Wahl die Entscheidung dem Papste anheim gestellt. Innocenz erwiderte im Februar 1250, auf keiner Seite wäre eine rechte Majorität vorhanden; er könne sich daher für keinen der beiden Kandidaten erklären; das Kapitel solle vielmehr eine Neuwahl vornehmen und zwar innerhalb zweier Monate.²³ Haben die Domherren die Frist verstreichen lassen, haben sie den Papst ersucht, er möge ihnen selbst einen Bischof geben?²⁴

20. Hinschius a. a. O. 127.

21. Aus den Zeiten Urbans IV. und Clemens' IV. hatte Viollet l. c. 167 auf Besetzungen von Agen, Evreux, Marseille, Périgueux hingewiesen. Dass Evreux aus dieser Liste zu streichen sei, hat Viollet l. c. 388 selbst erkannt; es handelt sich in dem betreffenden Falle nicht um das französische Bistum Evreux, sondern um das englische Erzbistum York. Dann zeigt Gérin La prag. sanction 13 ff., dass sowohl das Agénois, wie das Périgord damals auch unter englischer Hoheit standen; Marseille aber war ein Bistum des Grafen von der Provence. Ueberdies handelte es sich in allen Fällen, — worin Gérin Recht haben möchte, -- nicht um Besetzungen aus blosser Willkür.

22. „— cum igitur Parisiensi ecclesie pastore vacanti de dilecto filio magistro Reginaldo maiore archidiacono prefate Remensis ecclesie duximus providendum etc.“ Varin Archives administ. de la ville de Reims Ib 716 Nr. 230.

23. Guérard Cartul. de l'égl. Notre Dame de Paris II 391.

24. Oder hat der König, dem doch gerade Paris besonders am Herzen *S. 368.

Wie auch immer, — da Innocenz den Domherren ja die Neuwahl anbefohlen hatte, so erkennt man wohl seine wenigstens hier ganz korrekten Absichten. Ein anderer Fall, dass ein Papst in die Bischofswahlen eingegriffen habe, ist aber nicht bekannt, und so finde ich keinen rechten Grund, der den König bewogen haben könnte, 1269 in ein Gesetz, das seine Spitze gegen Rom richten soll, auch den zweiten Paragraphen aufzunehmen. Um das Vorgehen Ludwigs zu erklären, müsste man schon auf die allgemein gehaltenen Ansprüche Clemens' IV. zurückgreifen, auf jene Bulle des Jahres 1265, wonach dem Papste eigentlich die Verleihung aller Pfründen zustände. Aber hat Clemens dabei auch an Bistümer gedacht? Auf Ausübung der weitgehenden, ihm „im Grunde gebührenden Rechtes“ hatte er damals nicht bestanden, seiner Disposition sollten nur die an der Kurie erledigten Pfründen vorbehalten sein. Unter diesen aber hat er schwerlich auch Bistümer begriffen; soweit ging erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts Clemens V.²⁵; und ohne Grund würde man daher, wie mir wenigstens scheint, von Clemens IV. behaupten, er habe in dem allgemein gehaltenen Satze, dessen praktische Durchführung er aber nicht versuchte,* sich wenigstens theoretisch auch ein Verfügungsrecht über die Bistümer beigelegt.

Noch schlimmer scheint es mir um den dritten Artikel bestellt zu sein. Derselbe richtet sich gegen die Simonie, und so sicher es nun ist, dass damals viele geistliche Stellen, auch in Frankreich, durch Geld und Versprechungen erkauft wurden, so wenig lässt sich beweisen, dass zur Zeit auch nur ein Bistum, eine Abtei, eine Pfründe Frankreichs von den Päpsten verschachert sei. Ich verstehe gar nicht²⁶, wie man zur Rechtfertigung unseres Paragraphen, als einer gegen Rom getroffenen Massregel, auf die Konzilien von

lag, den Papst um Ernennung gebeten? So war es bei einer Doppelwahl in Bordeaux, das damals zu England gehörte. Am 3. März 1262 verwarf Urban IV. beide Kandidaten — Gall. christ. II Text 824. — und ernannte einen anderen. Aber, wie der Brief bei Martène et Durand Ampl. coll. II 1259 zeigt, war es auf Wunsch des Landesherrn geschehen.

25. Hinschius a. a. O.

26. Ich billige hier durchaus die Kritik, welche Gérin La prag. sanct. 23, 24. an den Behauptungen Viollet's geübt hat.

*S. 369.

1212, 1215, 1235, 1246 verweisen kann, denn teils wird hier unter dem Vorsitze des Papstes²⁷ oder seines Stellvertreters²⁸ die Simonie verurteilt, teils ist nur von dem Pfründenhandel der Bischöfe die Rede²⁹. Geradezu widersinnig will es mir aber erscheinen, wenn man in diesem Zusammenhange auch geltend macht, eben jener Papst, dessen Tode die Pragmatica bald gefolgt wäre, habe zweimal französische Bischöfe der Simonie bezichtigt³⁰. Nicht höher endlich, denn als eine viel Gelehrsamkeit verratende Ausflucht, kann ich es anschlagen, dass Thomas von Aquino, Ludwigs Zeitgenosse, der Ansicht gewesen sei, auch der Papst könne sich der Simonie schuldig machen. Eher schon liesse sich hören, dass um die Mitte des Jahrhunderts der berühmte Rechtslehrer Du.anti die Benediktions- und Konsekrationsgelder, die zwischen Papst und Kardinälen geteilt wurden, für Simonie erklärt habe.³¹ Das aber ist doch nur eine Gelehrtentheorie; hätte Ludwig sie zur seinigen gemacht und dann gegen Konsekrations- und Benediktionsgelder, als simonistische Abgaben, sein Verbot richten wollen, — er hätte die Päpste, wie ja die Gallikaner sagen, der Simonie wohl nicht im allgemeinen beschuldigt: der gemeine Menschenverstand begriff unter Simonie etwas anderes, als Konsekrations- und Benediktionsgelder. Genug, — was auch erbracht sein mag³², aus Zeiten

27. Conc. Lateran. 1215 ap. Mansi Coll. conc. XXII 1051 § 63.

28. Conc. Parisiense 1212 ib. XXII 845, conc. Biterrense 1235 ib. XXIII 272 § 8.

29. Conc. Biterrense 1235 l. c. = conc. Biterrense 1246 ib. XXIII 699 § 34.

30. Der an den Bischof von Toulouse gerichtete Brief, dessen Viollet a. a. O. 169 und Gérin La prag. sanct. 24 gedenken, scheint ungedruckt zu sein, vgl. aber Martène et Durand Thesaur. II 404, 433 Nr. 378, 418 die Vermahnung des Erzbischofs von Rheims findet man bei Martène l. c. 409 Nr. 383. Später befahl Clemens demselben, — ib. 449 Nr. 438 — „ut oppressam suam ecclesiam parsimonia relevet“. Daraus macht Varin Arch. administ. de la ville de Reims II b 894: „ut oppressam Remensem ecclesiam per simoniam relevet“. Ihm folgt Viollet a. a. O. 169 Anm. 8. Die für sein Thema so wichtige Briefsammlung von Martène und Durand scheint der Schüler der École des chartes überhaupt keines Blickes gewürdigt zu haben!

31. Vgl. Soldan a. a. O. 388.

32. So macht Soldan a. a. O. noch geltend, auf dem Konzil von Konstanz seien die Annaten als simonistisch betrachtet!

• S. 370.

und Völkern, nichts von allem beweist auch nur halbwegs, dass Ludwig eine irgendwie begründete Veranlassung hatte, gegen die römische Kurie ein Simonieverbot zu erlassen. Hier muss man sagen, der Paragraph habe, ganz gegen die Ansicht der Gallikaner, keine Beziehung auf Rom oder er entbehre jeder historischen Grundlage.

Der folgende Artikel ist gewissermassen eine Ergänzung des ersten. Wenn dieser das Recht legitimer Pfründenverleiher wahr, so handelt jener über Empfänger und Besitz: er richtet sich gegen die Häufung von Benefizien in einer Hand, gegen die Verleihung an Ausländer, die der Landessprache nicht kundig sind, an Unfähige, Unwürdige und Abwesende, gegen die Erteilung von Anwartschaften auf noch unerledigte Stellen und gegen anderes dieser Art³³. Vor allem war es um die Mitte des Jahrhunderts die englische Kirche, die in der bezeichneten Richtung viel erdulden musste und zwar unter Zulassung der Päpste oder gar auf deren Anordnung. Damals schätzte man das Einkommen der Römer oder überhaupt der Italiener, welche im Besitze englischer Pfründen waren, auf 60 000 Mark, d. h. auf eine Summe, welche die Revenüen des Königs überstieg³⁴. Das Geld aber ging ausser Landes, und die kirchlichen Funktionen, welche doch eben durch die Pfründe bezahlt werden sollten, blieben häufig unverrichtet, wenigstens an Ort und Stelle. Aber England galt als Lehen des Papstes, und wie in Hinsicht von Auflagen und Steuern, hat die Kurie sich auch bezüglich der Benefizien in England viel mehr herausgenommen, als anderswo. Nur soll damit noch nicht behauptet sein, dass die Päpste in Frankreich keine Provisionsmandate zu Gunsten von Ausländern erlassen hätten. Von Innocenz IV. wissen wir es auf das bestimmteste: nach einem Briefe des Erzbischofs von Canterbury beschwerten sich im Jahre 1247 französische Gesandte vor Innocenz „de beneficiis et pensionibus Ytalicis et aliis a papa datis in regno (Franciae)“³⁵. Aber auch die Päpste, deren Regierung der Pragmatica unmittelbar vorausgegangen wäre, scheinen mir Ausländern erträgnisreiche Stellen an französischen Kirchen zu-

33. In dieser Interpretation bin ich ganz Soldan a. a. O. 391 gefolgt.

34. Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard. IV 419.

35. S. den Brief in den Ergänzungen zu Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard. VI 131.

gewandt zu haben. Wenn* Urban IV. und Clemens IV. ihrem Legaten Simon gestatteten, fünf von seinen Begleitern französische Pfründen zu verschaffen, so waren es meines Erachtens Kurialisten, die versorgt werden sollten, also aus Rom gekommene Kleriker. Beide Päpste fügen hinzu, mit zwei der zu verleihenden Pfründen dürfe auch die Seelsorge verbunden sein, — eine Bestimmung, aus welcher man wohl schliessen darf, dass deren Empfänger ihre Gläubigen nicht unterweisen konnten oder wollten³⁶. Ein anderes Beispiel bietet Urbans Brief an die Königin von Navarra; sie hat dem Papste vier ihrer Geistlichen, d. h. doch wahrscheinlich Navarresen, zur Anstellung in Frankreich empfohlen, und Urban will ihren Bitten entsprechen³⁷. Aber ich finde doch nirgends, dass den Päpsten damals, wie unter Innocenz IV., von französischer Seite ein Vorwurf wegen Versorgung ausländischer Kleriker gemacht wäre; und übrigens können wir auch keineswegs mit voller Sicherheit behaupten, die Schützlinge der Königin von Navarra, einer französischen Prinzessin, müssten Navarresen gewesen sein, die Begleiter des in Frankreich reisenden Kardinals Simon, der von Geburt ein Franzose war, hätten nur in Italien das Tageslicht erblicken können³⁸. Von den übrigen Missbräuchen, die im vierten Artikel gemeint sind, wüsste ich in den 60er Jahren des Jahrhunderts auch nicht einen nachzuweisen. Aus früherer Zeit, nämlich 1248, hat man ein Beispiel für die Häufung der Pfründen erbracht. Innocenz IV. erlaubt da einem Römer, dem Pandulf von Suburra, mehrere Pfründen in Châlons anzunehmen; er thut es wegen Pandulfs ausgezeichneten Verdienste, und indem er zur Bedingung macht: „si tibi canonicè offerantur“³⁹.

Für die Pragmatica kann der Vorgang umsoweniger in Betracht

36. Martène et Durand Thes. II 66 Nr. 36, 113 Nr. 27.

37. Gérin La prag. sanct. 19 Anm. 1.

38. Soldan a. a. O. 391 verweist auf das Konzil von Château Gontier. Da wurde 1231 beschlossen, es solle kein Seelsorger angestellt werden, „nisi loci illius loquatur et intelligat idioma; et si contra praesumptum fuerit, et institutus privetur beneficio et instituentes potestate instituendi careant illa vice“. Aber diese Massregel ist nicht gegen Rom gerichtet, sondern meines Erachtens gegen die in der Normandie und der Bretagne begüterten Engländer, welche ihre Benefizien an Landsleute verließen.

39. Baluze Miscell. ed. Mansi I 210.

* S. 371.

kommen, als die derzeitigen Päpste wohl ausdrücklich in ihren Provisionsmandaten bemerkten, man sollte den Empfohlenen nur dann anstellen, wenn ihm kein kanonisches Hindernis entgegen wäre. Wenigstens einmal heisst es dann noch ganz bestimmt: „wofern er nicht schon eine Pfründe besitzt oder ihm nicht eine andere Bestimmung der Canones im Wege steht“⁴⁰. Schlimmer als die Kumulation* wäre ja, wenn die Päpste damals Unwürdigen die Pfründen zugewandt hätten. Jedoch Urban und Clemens sind bei ihren Empfehlungen sehr vorsichtig gewesen: es heisst wohl, der Empfohlene sei auf seine Bildung schon zu Rom geprüft worden, aber man solle an Ort und Stelle sich selbst überzeugen, ob er auch moralisch tauglich sei⁴¹. Genug, — wenn ich aus dem vierten Artikel nicht gerade einen Beweis gegen die Echtheit herleiten möchte, so entspricht er doch auch noch lange nicht einem dringenden Zeitbedürfnisse und keineswegs erscheint er als notwendige Folge von Zuständen, deren Unerträglichkeit man damals allseitig empfunden hätte.

Ich komme zu dem Paragraphen, in welchem man den Schlüssel zum richtigen Verständnis der ganzen Urkunde erblickt. Derselbe richtet sich gegen die drückenden Gelderhebungen der römischen Kurie, wodurch Frankreich elend verarmt sei. Und darüber kann kein Zweifel sein, dass die französische Kirche damals unter den mannigfachsten Abgaben, welche teils der Papst, teils dessen Bevollmächtigte ihr auferlegten, den härtesten Druck empfand.

Da war das Unwesen der Legaten, die ihre leeren Säcke aus den Truhen der Aebte und Bischöfe füllen wollten. Die Erzbischöfe Frankreichs hatten im Jahre 1259 eine Vorstellung an Alexander IV. gerichtet: unmässige Geldsummen hätten seine Boten erpresst, dazu Pferde und Maultiere, und wer ihrer Habsucht nicht genug thun wollte oder konnte, gegen den seien sie mit den äussersten Kirchenstrafen eingeschritten⁴². Neue Beschwerden gingen 1264 an Urban IV.⁴³, und dieser musste im folgenden Jahre eingestehen,

40. Siehe die Auszüge ungedruckter Papstbriefe bei Gérin La prag. sanct. 16, 17.

41. Gérin l. c.

42. de Marca De concordia sacerdotii et imperii II 671 ed. Bamberg. 1788.

43. Ib. 672.

* S. 372.

dass die französische Kirche durch die Erhebungen der Legaten aufs ärgste bedrückt sei⁴⁴. Wiederum vernehmen wir Klagen im ersten Jahr Clemens' IV., dieses Mal über die steigende Zahl der Boten⁴⁵, und 1266 konnte er selbst die reiche Hinterlassenschaft eines seiner Legaten zum besten des hl. Landes verwerten: sie war das Resultat ungebührlicher Erhebungen, deren der Verstorbene sich schuldig gemacht hatte⁴⁶. Aber es ist doch zu bedenken, dass die Päpste dem Unfuge mit Energie entgegengetreten: eben aus den Massregeln, die sie ergreifen, um demselben Einhalt zu thun, lernen wir die Uebergriffe der Legaten kennen. Alexander IV. schrieb an sämtliche Erzbischöfe Frankreichs, sie sollten ihm Art und Höhe der Erhebungen seiner Legaten, wie auch deren Namen zur Anzeige bringen, damit er diejenigen, welche unbilliger Ansprüche* schuldig befunden würden, in exemplarischer Weise bestrafen könnte⁴⁷. Urban IV. erklärt, dass er seinen Boten mässige Prokurationen vorgeschrieben habe; er meinte daher, eine begründete Klage gegen Legatendruck könne kaum laut werden; wenn dennoch sichere Beweise über Exzesse seiner Sendlinge erbracht würden, so werde er eine abschreckende Strafe verhängen⁴⁸; dem einen seiner Boten aber befahl er, sich jeder Erhebungen für seine eigene Person zu enthalten, indem er ihn auf anderweitige Einkünfte anwies⁴⁹. Dieselbe Thatsache macht Clemens IV. geltend⁵⁰, und zugleich verminderte er, trotz der vielen Geschäfte, die zu erledigen seien, die Zahl der Legaten. Ist es nun glaublich, dass der hl. Ludwig, ungeachtet solcher Bereitwilligkeit der damaligen Päpste, dem vorhandenen Missbrauch zu steuern, geradezu sie selbst für die Bedrückungen ihrer Boten verantwortlich gemacht habe? Der fünfte Paragraph richtet sich gegen die römische Kurie, und deren Mittelpunkt ist der Papst: ich meine doch, Ludwig würde sich anders ausgedrückt haben, wenn er bei seinem Gesetze auch

44. Martène l. c. 81 Nr. 54.

45. Ib. 159. Nr. 114.

46. Ib. 383 Nr. 352.

47. de Marca l. c. 671.

48. Ib. 672.

49. Martène l. c. 81 Nr. 54.

50. Ib. 159 Nr. 114 und 383 Nr. 352.

* S. 373.

die ganz eigenmächtigen, von der Kurie in der schärfsten Weise verurteilten Erpressungen der Legaten im Sinne gehabt hätte.

Danach wird man sich nicht wundern können, dass der Franzose Viollet, der die Pragmatica verwirft, aber der Ansicht ist, gerade der fünfte Paragraph sei in den Zeitverhältnissen wohl begründet, nicht auch das Legatenunwesen herangezogen hat, seine These zu beweisen. Umso mehr beruft er sich auf den Widerstand, den damals die französischen Bischöfe den Erhebungen für das hl. Land und die Eroberung Siziliens entgegengesetzt haben; hierin geht Viollet mit Soldan eines Weges.

Ich beginne mit dem Zehnten, welchen Urban IV. 1263 ausschrieb, damit Karl von Anjou dem verhassten Staufer die Herrschaft über Sizilien entreissen könne. Die französische Kirche sträubte sich dagegen: wir hören von „Auflehnungen eigenwilliger Prälaten“⁵²; die Cisterzienser, Hospitaliter, Templer und andere Ordensleute beriefen sich auf die ihnen verbrieften Freiheiten, als der Kardinal Simon auch von ihnen den Zehnten verlangte⁵³; der vortrefflich unterrichtete Chronist von Limoges aber kann für seinen Unwillen über die Erpressungen, zu denen dieser Zehnte veranlasst habe, keine genügenden * Worte finden⁵⁴. Dennoch wurde der Zehnte gezahlt, und wie geschah es? Durch den Bann der Kirche und — den Zwang des Königs⁵⁵. Es ist wahr, dass Ludwig sich wieder und wieder geweigert hat, für das sizilische Unternehmen in den eigenen Säckel zu greifen; aber damit ist doch nicht bewiesen, dass er dem Kirchenzehnten, welchen der Papst ausgeschrieben hatte, irgend ein Hindernis bereitet habe. Im Gegenteil wissen wir aus der breiten Erzählung des — wie man sich leicht überzeugen kann — unmittelbaren Zeitgenossen von Limoges,

51. lb. 159 Nr. 114.

52. Andreae Ungari Descriptio victoriae a Karolo com. reportatae c. 10. M. G. SS. XXVI 563.

53. Martène I. c. 118 Nr. 38. Es verdient aber doch hinzugefügt zu werden, dass der Papst über den Kardinal, der von den genannten Ordensleuten den Zehnten erhoben hatte, sehr ungehalten war: „nos tibi meminimus nostris sub certa forma dedisse litteris in mandatis, ut ipsos occasione praedictae decimae nullatenus molestares“.

54. ap. Bouquet SS. rer. Gall. XXI 770.

55. „— per compulsionem regis.“ ibid.

* S. 374.

dass der König dem Papste die Hand lieh, um die Geistlichen zur Zahlung zu zwingen. Und da soll dieser Kirchenzehnte eine der Veranlassungen für die Pragmatica gewesen sein!

Mit geringerer Energie, sagt derselbe Chronist, habe der Erzbischof von Tyrus in der Gegend von Limoges den gleichzeitig fürs hl. Land ausgeschriebenen Hundertsten eingetrieben. Andere Sprengel von Frankreich waren weniger glücklich, sie seufzten eben unter diesem Hundertsten. Wir haben einen Protest, welchen die Bevollmächtigten mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe am 1. September 1262 erhoben⁵⁶. Der Papst bezeichnete denselben im Januar 1263 als eine Frivolität, und befahl seinen Legaten, die Geldsammlungen ungestört fortzusetzen⁵⁷. Erst im November 1263 erklärten die Protestler sich zur Zahlung bereit, indem sie aber mit scharfem Accente betonten, dass sie die Gelder bewilligten aus freistem Entschlusse, keinem Zwange weichend⁵⁸. Wie nun hat sich in diesem Streite der König verhalten? Nach Tillemont, der hier einem Briefe oder einer Urkunde zu folgen scheint, hätte Ludwig der Erhebung zugestimmt⁵⁹. Der weitere Verlauf würde diesem Anfange vortrefflich entsprechen: am 9. Januar 1263 schreibt Urban seinem Legaten, die gesammelten Gelder seien nach Rat seines geliebtesten Sohnes, des Königs von Frankreich, zu verwenden⁶⁰; am 15. Mai 1263 verfügt er, dass der Legat fortan nichts mehr für seine eigene Person erheben, dass er vielmehr seine Bedürfnisse aus den Einkünften des Hundertsten bestreiten solle, wohlverstanden, wenn Ludwig einwillige⁶¹; nach einem Briefe vom 13. Juni 1265 hat er Auftrag erteilt, dem Erzbischof von Tyrus und dem Edlen Johann von Valenciennes oder demjenigen, bezüglich denjenigen,* welche der König ihnen beigegeben hat, alle für das hl. Land erhobenen Abgaben zu entrichten, damit diese nach Rat

56. Visitat. Odonis Rigaudi ap. Bouquet XXI 588.

57. Martène l. c. 8 Nr. 5. Die Antwort an die Bischöfe selbst liegt in einem undatierten Auszuge bei Raynaldi 1263 § 13 vor.

58. Mansi Coll. conc. XXIII 111.

59. Vie de s. Louis V 25. Gerade zu den Worten: „avec la permission du roy“ fügt Tillemont die Anmerkung hinzu: „Invent. tom. VII. Crois. III 126.“

60. Martène l. c. 7 Nr. 5.

61. Ib. 81 Nr. 54.

* S. 375.

und unter Zustimmung Ludwigs verwendet würden, und nun ermächtigt er den König selbst, je nach Gutdünken, einen oder mehrere zu ernennen, um statt der päpstlichen Boten das Geld von den Eintreibern in Empfang zu nehmen⁶²; noch weiter geht ein päpstlicher Brief vom 7. Januar 1264, der leider nur in einem Auszuge vorliegt: danach hat Urban dem Könige den Hundertsten geradezu verpfändet⁶³; dann bittet der Nachfolger Urbans IV., Clemens IV., in Gemässheit eines Schreibens, welches die Kardinäle während der Sedisvakanz an Ludwig gerichtet haben, er möge doch einen Teil des Hundertsten, der ja auf seinen Rat und unter seiner Zustimmung verausgabt werden solle, dem hartbedrängten Edlen Gottfried von Sargines zukommen lassen⁶⁴. Endlich führe ich auch hier den vortrefflich unterrichteten Chronisten von Limoges in die Schranken: er redet von dem Hundertsten als einer Sache des Königs⁶⁵. Man hat einen Irrtum darin erblickt,⁶⁶ einen

62. Sbaralea Bull. Franc. II 461 Nr. 66. Das ist wohl das Schreiben, welches Viollet a. a. O. 172 Anm. 1 aus „Manuscrit Moreau 1028 fol. 308“ anführt.

63. Raynaldi 1263 § 12. Vgl. die Kontroverse über diesen Brief, die zwischen Gérin Les deux prag. 87, 88, La prag. sanct. 32 und Viollet a. a. O. 171 besteht. Jedenfalls ist der Hundertste dem König verpfändet worden, „ut ex ea sumptus, quos in rem Syriacam profuderit, recuperet“. Ueber diese Ausgaben Ludwigs unterrichten uns vortrefflich die Briefe in der Bibliothèque de l'école des chartes XIX 123—131. Danach wurde die erste Anweisung Ludwigs am 24. Juni 1265 erhoben, a. a. O. 124.

64. Duchesne SS. rer. Franc. V 871 als Brief Urbans IV., doch lässt der Inhalt — die Ueberschrift fehlt, — nicht das mindeste Bedenken, dass Clemens IV. der Schreiber war. Vgl. auch Tillemont l. c. VI 296, der allerdings sich noch zweifelnd äussert. Auf die Sache hier einzugehen, erscheint mir nicht geboten. Ich bemerke nur, dass Gottfried von Sargines unter dem Pontifikate Clemens' IV. mehrfach von Ludwig Anweisungen erhielt. Bibliothèque de l'école l. c

65. „Et tunc solvebatur dicto Karolo et centesima ad subsidium terra sanctae.“ Mscr. B. fol. 17 ap. Bouquet XXI 770 — „centesima superius dicta, quam rex habuit.“ Mscr. B. fol. 19 l. c. 767. Es scheint mir doch misslich zu sein, der Chronologie zu Liebe die handschriftliche Ueberlieferung zu durchbrechen. Nun findet sich in der Ausgabe der Hundertste als der oben genannte und erst die Ordnung im Manuskript lehrt, worauf sich die Rückverweisung bezieht.

66. Viollet a. a. O. 172 Anm. 1. Doch wirft er auch die Frage auf: „— ou bien ce centième fut-il, en effet, attribué ultérieurement a saint Louis?“

Irrtum, der dann allerdings für das innige Einvernehmen, das in Hinsicht des Hundertsten zwischen dem Könige und den Päpsten herrschte, ein sprechendes Zeugnis wäre. Ich sehe keinen Grund, die Angabe irgendwie zu beanstanden, denn bei der Verfügung über die Gelder stand ja dem Könige jedenfalls das entscheidende Wort* zu. Wie aber auch immer, — nach Lage der Dinge aus dem Hundertsten die Pragmatica herzuleiten, in dem Hundertsten auch nur eine entfernt wirkende Ursache für die erste Fixierung der gallikanischen Freiheiten finden zu wollen, scheint mir den Elementen der Logik zu widersprechen. Dennoch hat man weit und breit über den Hundertsten geredet, um die Pragmatica mit den Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen und aus diesen ihre Entstehung zu erklären.

Es folgte der Zehnte, den Ludwig sich selbst bewilligen liess, als er 1267 zu seinem zweiten Kreuzzug rüstete. Während die Verhandlungen darüber schwebten, richteten die französischen Prälaten eine Vorstellung an den Papst; sie führten ihm all die Leiden der vergangenen Jahre vor und sprachen zum Schlusse auch von dem Zehnten, als von „einem Joche ewiger und unerträglicher Knechtschaft“⁶⁷; König Ludwig aber, heisst es, wusste den Papst gegen die Renitenten auf das heftigste zu erbittern, und als nun die Boten der französischen Prälaten ihm deren Remonstration überbrachten, da fuhr er dieselben an und „gewaltig drohend und erschreckend zwang er die Rebellen zum Gehorsam“⁶⁸. So ein

67. „Cum igitur intellexerimus, quod dominus Ludovicus rex — vestrae sanctitati supplicaverit, ut decimam vel aliam quotam in universa ecclesia Gallicana vestra sanctitas concedere dignaretur eidem et per talem concessionem supponeretur sancta mater ecclesia iugo perpetuae et intollerabilis servitutis, idcirco ad pedes vestrae praecelsae sanctitatis flexis genibus — humiliter et ferventer supplicamus, quatinus in ista supplicatione taliter se habeat vestra sanctitas, quod sancta mater ecclesia temporibus nostris de variis oppressionibus respiret ad pacem et de tantis tempestatibus ad tranquillitatem resurgat.“ Chron. Normanniae ap. Bouquet XXIII 219.

68. „Rex vero Ludovicus contra praedictos ecclesiarum nuncios papam vehementer exasperavit. Unde cum magna austeritate nuncios ecclesiarum suscepit, et dure locutus ad eos, nihil acto de negocio ecclesiarum, absque honore remisit decimamque dari regi per triennium confirmavit magnisque minis et terroribus rebelles compescuit.“ lb. 220. Wie verkehrt erscheint doch im Lichte dieser Notiz die Darstellung Soldans S. 423, wonach König und

* S. 276.

Chronist, dessen Angaben mit der uns vorliegenden Antwort, welche der Papst an die Protestler richtet, im besten Einklange steht.⁶⁹ Ludwig und Clemens gehen Hand in Hand; beide sind gegen den französischen Episkopat aufs äusserste empört; und dennoch soll der König, nun im Interesse der hohen Geistlichkeit, bald darauf ein Verbot erlassen haben „gegen die schwersten Auflagen, welche die römische Kurie sich erlaube, das französische Reich in elende Armut stürzend“⁷⁰ *.

Es bleibt der 6. Artikel, in welchem Ludwig ganz allgemein die Freiheiten und Rechte der französischen Kirchen und Geistlichen erneuert und bestätigt. Seiner Natur nach bietet er der Kritik keine Handhabe, denn derartiges kann von jedem Könige und zu allen Zeiten bestimmt sein. Wir dürfen also darüber hinweggehen und gleich aus den übrigen Erwägungen die Summe ziehen.

Wie man auch die Dinge gewandt hat, der 5. Paragraph scheint mir mit der Autorschaft Ludwigs in grellem Widerspruch zu stehen: weit entfernt, aus Ludwigs Stellung zu den kirchlichen Verhältnissen der Zeit erwachsen zu sein, ist er derselben vielmehr geradezu entgegengesetzt. Aus ihm aber erklärt man ja die

Prälatur mit Rücksicht auf den Zehnten in schönster Harmonie gelebt hätten!

69. Raynaldi 1267 § 55—59; vgl. auch den Brief an Kardinal Simon päpstlichen Legaten in Frankreich, bei Martène l. c. 522 Nr. 528.

70. Wem diese Ausführungen noch nicht genügen, den verweise ich auf folgendes. Ludwig selbst hatte den Papst ersucht, dass die täglichen „Distributionen“ nicht vom Zehnten betroffen werden sollten und zwar „ad cleri tollendum scandalum“, — Martène l. c. 604 Nr. 653, — dafür solle Clemens ihm einen weiteren, auf ein viertes Jahr sich erstreckenden Zehnten bewilligen. Der Papst entsprach der Bitte, am 13. Januar 1268, Martène l. c. 557 Nr. 574. Aber Ludwig hatte auch daran noch nicht genug; er verlangte den Zehnten für ein fünftes Jahr, und ganz im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht wollte er nun sogar die täglichen „Distributionen“ besteuert wissen; da aber antwortete Clemens am 31. Mai 1268: „super quo plurimum admirati, quia praeter tuae consuetudinem bonitatis haec variatio videbatur, petitionem huiusmodi nolumus exaudire. Non enim expedit Gallicanae ecclesiae successive tot scandala inferre“. Martène l. c. 604 Nr. 653. Und bei solcher Lage der Dinge soll König Ludwig, der Kurie den Fehdehandschuh hinwerfend, sie unerträglicher, das Land arm machender Erhebungen beschuldigt haben! Vgl. Rösen a. a. O. 35, 36.

* 217

Bedeutung des ganzen Gesetzes als einer gegen Rom getroffenen Massregel. Mit diesem Charakter stimmen dann ebensowenig das Verbot der Simonie und die Wahrung freier Wahlen überein, denn nach beiden Richtungen kann man gerade den beiden Päpsten, deren Verhalten doch vor allem den Erlass der Pragmatica rechtfertigen müsste, nicht den geringsten Vorwurf machen. Weit entfernt, ein Zeugnis für die Echtheit abzugeben, ist auch der 4. Paragraph, welcher über die Modalitäten der Pfründenverleihung handelt, aber ich möchte ihn darum noch nicht gegen dieselbe anrufen. Das gilt erst recht nicht vom 1. Artikel: im Gegenteil, er hat seinen vollen Rückhalt in den Zeitverhältnissen, und hier handelt es sich — wie wir sahen — zugleich auch um Uebelstände, über welche erbittert zu sein, der König selbst den besten Grund hatte, kaum einen geringeren, als seine Bischöfe. Aber die willkürliche Uebertragung von Kirchenpfründen, worauf ja eigentlich die Provisionsmandate hinausliefen, ist darum doch keineswegs ein ausschliessliches Merkmal der damaligen Zeit, und man soll sich hüten, den ersten Paragraphen, weil er dem Jahre 1269 und der Stimmung* Ludwigs entsprach, für ein Produkt derselben auszugeben. Um hier nur ein Beispiel anzuführen, so bestimmte Karl VI. im Juli 1398: „beneficiis provideatur per collationem eorum, ad quos huiusmodi electio et collatio spectant quomodolibet“⁷¹.

§ 3. Prüfung der Form.

Als der erste hat Tillemont¹ bemerkt, dass die Erklärung, womit das Gesetz beginnt: „Ad perpetuam rei memoriam!“ sich in keiner Urkunde Ludwigs nachweisen lasse. Und diese Behauptung hat in Frankreich ihre Wirkung nicht verfehlt. Dem

71. Recueil des anciennes lois VI 821. Vgl. dazu Juvenal des Ursins Hist. de Charles VI. ap. Michaut et Poujoulat Nouvelle collect. des mém. II 413: „Et fut conclu, que l'église de France seroit reduise à ses anciennes libertés et franchises, c'est à sçavoir, que les ordinaires donneroient les benefices, estans en leurs collations et que toutes graces expectatives et reservations cesseroient.“ Diesem Vorgange des Königs folgte ein Pariser Konzil vom Februar 1399. Recueil l. c. 835.

1. Hist. de s. Louis VI 297.

* S. 378.

Deutschen Soldan² blieb die Entdeckung vorbehalten, dass der Ausruf zu Anfang seine Parallele finde in einer Urkunde Ludwigs VII., deren Adresse lautet: „omnibus fidelibus in perpetuum“, in einer Urkunde Philipps II., die mit der Formel schliesst: „Quod omnia ut perpetua (firmitate consistant)“ etc., in einer Urkunde Ludwigs selbst, welche er besiegelt: „in eorum (omnium) perpetuam memoriam“. Erst mit der letzten Wendung ist ein annähernder Parallelismus gegeben, aber doch keineswegs ein vollständiger; und wären die Worte ganz gleichlautend, so ist doch zu beachten, dass sie das eine Mal als Ausruf zu Anfang stehen, das andere Mal in mitten eines Satzgefüges die Urkunde beschliessen. Um den Irrgängen Soldans nicht weiter zu folgen, — der Angelpunkt des Problems ist natürlich nicht blos, dass sich kein Diplom Ludwigs mit der Einleitung „Ad perpetuam rei memoriam!“ nachweisen lässt, es muss vielmehr auch untersucht werden, ob dieselbe in einer späteren Zeit nicht etwa ebenso gebräuchlich war, als sie den Urkunden Ludwigs fremd ist. Dass hierin unsere Aufgabe liege, haben die Gegner der Pragmatica verkannt oder zu wenig betont: sie begnügen sich mit der Thatsache, dass sämtliche Urkunden Ludwigs in anderer Weise beginnen; sie kommen wohl einmal auf die sonderbare Idee, dass ein Fälscher dem Könige eine Formel, deren sich damals die Kurie bediente, in den Mund gelegt habe, um ihn als Rivalen der Päpste erscheinen zu lassen³; aber das Selbstverständliche haben sie nicht erwogen oder nicht scharf genug formuliert. Dieses ist: wenn das „Ad perpetuam* rei memoriam“, welches in den Urkunden Ludwigs sich nicht findet, in einer späteren Zeit gäng und gebe war, so muss die Pragmatica eben deren Produkt sein.

Die einfache Erklärung: „Ad perpetuam rei memoriam“, an die Spitze der Urkunde gestellt, ohne jeden Zusatz und jede Aenderung, mithin ganz so, wie sie von den Päpsten gebraucht wurde⁴,

2. a. a. O. 426.

3. Gérin. Les deux prag. 179, cf. 239.

4. Darum kann ich das Beispiel, welches Soldan a. a. O. 427 für das Jahr 1324 erbrachte, doch nicht zutreffend finden: „universis praesentibus et futuris ad perpetuam rei memoriam.“ Wenn es nicht auf die genaueste Uebereinstimmung ankäme, so würde ich noch frühere Ur-

* S. 379.

finde ich nun zuerst unter Johann dem Guten 1350—1364. Schon im ersten Jahre seiner Regierung begegnet sie in zwei Urkunden⁵, es folgt 1353 mit einer Urkunde⁶, 1354 mit drei⁷, 1355 mit einer, 1356 mit fünf, 1357 mit einer⁸, 1359 und 1361 mit je zwei⁹, 1362 und 1363 mit je einer¹⁰. Dabei habe ich mich auf eine einzige Urkundensammlung beschränkt¹¹, auf eine allerdings sehr reichhaltige, in welcher aber doch die meisten Urkunden nicht in Betracht kommen, weil sie in französischer Sprache abgefasst sind und für diese unsere Einleitung nicht gebräuchlich war. Man mag danach die Bedeutung des Zahlenverhältnisses ermessen.

Ungebräuchlich, wie „Ad perpetuam rei memoriam“, ist zur Zeit Ludwigs des Heiligen auch die Form des Befehls, der den Beamten einschärft, für die strikte Beobachtung der Urkunde Sorge zu tragen: „Earundem tenore universis iustitiariis, officariis et subditis nostris aut eorum loca tenentibus, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eos pertinuerit, districte praecipiendo mandamus etc.“ Soldan schüttelte zu dieser Behauptung den Kopf: im Jahre 1235 und 1276 lasse sich „iustitiarii“ nachweisen, im Jahre 1250 und 1254 fände er „officiales“, und das Jahr 1298 brächte auch „locatenentes“¹². Dieser Einwand ist gerade so, als wenn ich sagen wollte, der Eigenname Carolus könne bei einem Schriftsteller der Zeit Ciceros gar nicht auffallen, denn die Römer kannten ja jeden der Buchstaben, die das Wort * bilden! Die Auf-

kunden anführen. Im September 1304 macht Philipp IV. aus Anlass des über die Flanderer errungenen Sieges, den er mit grossen Worten verkündet, Schenkungen an drei verschiedene Kirchen, und jedesmal hebt er an: „Ad perpetuam rei gestae memoriam.“ Gall. christ. VII 374. VIII 124. Doublet Hist. de l'abbaye de s. Denys 942.

5. Ordonnances des rois de France II 399. IV 60.

6. Ib. IV 137.

7. Ib. IV 287. 314, XII 97.

8. Ib. III 10. 74. 79. 80. 81. 82. 210.

9. Ib. III 365, 395, 536, IV 393.

10. Ib. III 613, 650.

11. Da aber so viele Beispiele in den einen Ordonnances des rois sich finden, so möchte das Urteil von Wailly Elém. de Paléogr. I 324: „Jean II. s'est servi dans quelques subscriptions de la formule ad perpetuam rei memoriam“ wohl der Erweiterung fähig sein.

12. a. a. O. 428.

* S. 380.

gabe ist vielmehr, für die Zeit Ludwigs das feste Gefüge des Schlussbefehls nachzuweisen, nicht im Tenor verschiedener Urkunden die einzelnen Ausdrücke. Dahin zielende Bemühungen sind ohne jeden Erfolg geblieben. Doch mit dieser ablehnenden Bemerkung ist auch hier noch nicht genug geschehen: es muss wiederum, gerade wie vorhin, gezeigt werden, dass der fragliche Satz in einer späteren Zeit ebenso gebräuchlich war, als er der Kanzlei Ludwigs fremd ist. Und soviel glaube ich nun sagen zu dürfen: wenn das einseitige, aber doch immerhin reichhaltige Material, auf dessen Durchmusterung ich mich beschränkt habe, ein richtiges Urteil gestattet, dann haben die Kapetinger sich der obigen Wort- und Satzverbindung niemals bedient. Erst die Valois führten dieselbe ein, Philipp VI. kommt ihr hier und da schon ziemlich nahe, aber erst Johann der Gute gebraucht die ganze Formel, z. B. in einer Urkunde von 1356, die zugleich auch mit dem neuen „Ad perpetuam rei memoriam“ beginnt, lautet der Schlussbefehl: „Damus igitur tenore presentium in mandatis — iustitiariis, officariis et subditis nostris et regni nostri vel eorum locatenentibus, modernis pariter et futuris, ac cuilibet eorumdem, prout ad ipsum poterit pertinere“¹³. Um ein anderes Beispiel, das zugleich wiederum für das „Ad perpetuam rei memoriam“ zeugt, aus der Zeit Johanns anzuführen, — so sagt er in einer Urkunde des Jahres 1354: „Damus igitur tenore presencium in mandatis — iusticiariis nostris vel eorum locatenentibus, presentibus ac futuris, ac cuilibet eorum, prout ad ipsum pertinuerit“¹⁴.

Die Kanzlei Johanns des Guten hat nun aber, wenn ich nicht irre, für die Folgezeit die Norm gegeben. Ihr „Ad perpetuam rei memoriam“ wird wieder und wieder gebraucht, und auch der Schlussbefehl, von welchem ich eben handelte, ist ungemein beliebt geworden. Aus dem Jahre 1437 z. B. bietet meine Quelle eine Urkunde mit dem „Ad perpetuam rei memoriam“¹⁵; eine andere giebt „in mandatis — iusticiariis, officariis et subditis regni nostr, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eum pertinuerit

13. Ordonnances des rois III 78.

14. Ib. XII 99.

15. Ib. XIII 234.

etc.“¹⁶; in einer dritten heisst es: „iusticiariis, officiariis et subditis nostris vel eorum locatenentibus, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, earundem litterarum tenore mandamus etc.“¹⁷.

Um zum Schlusse dieser Andeutungen zu gelangen¹⁸, — die Pragmatica Ludwigs des Heiligen konnte in der Zeit Johannis des * Guten usw., konnte im Jahre 1437 usw. abgefasst werden, aber nimmer 1269. Ich bin kein Diplomatiker, weder von Erziehung, noch durch Neigung¹⁹, — aber ich glaube auch nicht, dass es hier etwas anderen bedarf, als einer ungefähr genauen Beobachtung und eines durchweg von allen Vorurteilen freien Menschenverstandes, um zu dem Verdikt zu gelangen: „von Seiten der Form ist die pragmatische Sanktion unhaltbar“.

§ 4. Aeussere Gründe.

Wenn ich nicht irre, so ist es Rösens Verdienst, zum ersten Male auf den Zusammenhang der Pragmatica mit der sogenannten

16. lb. XIII 238.

17. lb. XIII 246.

18. Soldan a. a. O. 429 meint: wie in eine echte Urkunde Ludwigs von 1254 „auditeurs des comptes“ eingeschmuggelt seien, während das Amt doch erst dem 16. Jahrh. angehöre, ebenso könne auch die Pragmatica, wenn sie denn doch ganz gegen seine Meinung eine nicht zeitgemässe Formel enthalten sollte, später einen Zusatz erfahren haben. Aber hier handelt es sich nicht um das eine oder andere hinzugefügte Wort, es müsste vielmehr eine tiefgreifende Aenderung vorgenommen sein, und da trägt man vergebens nach dem Zwecke. Glaubwürdiger wird die Urkunde dadurch, dass man ihr archaisches Gepräge verwischte, wahrhaftig für niemanden geworden sein. Wer eine Umarbeitung annimmt, muss zwingende Gründe vorbringen. Man vergleiche meine Abhandlung in MIOG VIII 336 ff.: ich hoffe da den Beweis geführt zu haben, dass ein markgräfliches Diplom in ein kaiserliches verwandelt wurde. Wer es noch nicht wissen sollte, wird daraus ersehen, was alles im Urkundenwesen möglich ist. Aber es muss gleichsam schwarz auf weiss dargethan werden, anders würde der Willkür Thor und Thüren geöffnet sein.

19. Daher hoffe ich Entschuldigung zu finden, wenn mir ein Werk, in welchem die diplomatischen Fragen schon besser behandelt sind, als jetzt von mir, entgangen sein sollte. Ein Schüler der École des chartes wird ungleich viel sicherer urteilen. Aber ich kann mich doch nicht abhalten lassen, mir meine Ansicht zu bilden, derweil mir eine fremde unbekannt ist.

* S. 381.

Reformation Philipps des Schönen hingewiesen zu haben¹. Aber Rösen hat das Verhältnis bloß gestreift, ohne dass er auch nur einen Versuch gemacht hätte, die Art der Verwandtschaft festzustellen. Soldan ist auf die Frage genauer eingegangen², und für ihn musste sich dann das Resultat ergeben, Philipp der Schöne habe im März 1303, als er seine Reformation erliess, die Pragmatica vor Augen gehabt. Damit gewann Soldan eine sehr frühe Beziehung auf sein gefährdetes Aktenstück, — eine Beziehung, welche einer Rettung aus höchster Not gleichkam. Wehe, wenn sich herausstellen sollte, dass dem Verfasser der Pragmatica schon Philipps Reformation vorlag! Des heiligen Ludwig schöner Protest gegen römische Anmassungen war dann unwiederbringlich verloren.*

Bei dieser Bedeutung der Frage kann ich mich nicht genug wundern, dass sie in Frankreich keinen Widerhall gefunden hat: man scheint sie drüben gar nicht zu kennen. Die Kontroverse ist also vorderhand eine bloß häusliche. Indem ich in dieselbe eintrete, will ich zunächst die wörtlichen Uebereinstimmungen hervorheben. Ludwig sagt: „— utque gratiam et auxilium omnipotentis dei, cuius solius ditioni ac protectioni regnum nostrum semper subiectum extitit et nunc esse volumus, consequi valeamus, quae sequuntur — statuimus et ordinamus“. Dann Philipp: „Ut — circa eam (sc. reformationem) auxilium et gratiam omnipotentis dei misericorditer habeamus, cuius solius ditioni, manui et protectioni predictum regnum nostrum subiectum semper extitit et nunc esse volumus et a quo nobis omnia bona proveniunt, primo volumus etc.“³. Die Uebereinstimmung ist schlagend; wie erklärt sie sich?

Wer nicht wüsste, dass die Pragmatica, falls sie echt sein soll, der Reformation vorausgegangen ist, möchte wohl ohne weiteres die letztere als Quelle der ersteren bezeichnen. Dieser fehlt das Sätzchen: „a quo nobis omnia bona proveniunt“, dann vertraut nur Philipp, nicht auch Ludwig, dass ihm Gottes Hilfe „misericorditer“ zu Teile werde, und wenn Philipp sein Reich „ditioni, manui et protectioni“ des Allmächtigen unterstellt, so lässt Lud-

1. a. a. O. 54.

2. a. a. O. 431—433.

3. Ordonnances I 357.

* S. 382.

wig es mit „ditioni et protectioni“ genug sein. Ich kann nicht verstehen, wie der Kanzler Philipps das tautologische „manui“ hinzugesetzt haben sollte, während ich wohl begreife, dass ein späterer, der die Einleitung der Reformation verwertete, es als überflüssig bei Seite liess. „Ut — auxilium et gratiam omnipotentis dei misericorditer habeamus“ ist ebenso schief ausgedrückt, wie wenn ein Deutscher sagen wollte: „Auf dass wir Gottes Hilfe und Gnade mitleidig haben“. Gott erteilt mitleidig seine Hilfe und Gnade; aber sie von unserer Seite „mitleidig haben“ wollen, — an dieser Wendung möchte wohl mancher, der darum noch längst kein „Purist“ zu sein brauchte, Anstoss genommen haben⁴. Ich begreife daher sehr gut, dass ein Fälscher von einigem Sprachgefühl, der im Uebrigen den Gedanken der Reformation verwertete, das unpassende Adverbium strich. Von dieser Seite hätte* also das Gesetz Philipps des Schönen, die Pragmatica als Quelle vorausgesetzt, eine Schlimmbesserung erfahren. Das würde aber in demselben Zusammenhange noch einmal der Fall sein. „Ut auxilium et gratiam omnipotentis dei“, wie Philipp sagt, „misericorditer habeamus“ ist durchaus nicht gewählt, und Ludwigs „consequi valeamus“ erscheint wie eine Verschönerung. Ja, selbst in der Wortstellung meine ich die Hand des Korrektors erkennen zu dürfen. Philipp sagt: „subiectum semper extitit et nunc esse volumus“, Ludwig dagegen: „semper subiectum extitit etc.“ Genug, — alles deutet darauf hin, dass die fragliche Stelle aus Philipps Reformation in Ludwigs Pragmatica übernommen ward, dass sie dabei eine Verkürzung und zugleich eine elegantere Fassung erfuhr⁵. Was den letzteren Punkt

4. Das Adverbium findet sich bei Autoren der guten Zeit überhaupt nicht, selbst in der Bibel wird man es vergebens suchen. Sehr häufig wird es auch sonst nicht gebraucht; meist hat es dann die Bedeutung „mildthätig“, ganz fremd ist indes dem Mittelalter doch auch der Sinn von „per indulgentiam“ nicht gewesen: zu dem Canges Artikel kann man eben das Beispiel aus unserer Urkunde ergänzen. Aber ein nur halbwegs geschulter Lateiner konnte das Wort doch nur durch „mildthätig“ wiedergeben.

5. Im übrigen bin ich durchaus nicht der Ansicht, dass der Verfasser der Pragmatica, wie ich im Texte schon andeutete, ein „Purist“ gewesen sei. Er gebraucht z. B. das Wort „franchisia“. Aber damit

* S. 383.

betrifft, so will ich noch bemerken, dass schon andere vor mir das Latein der Pragmatica für viel besser hielten, als das der nicht angezweifelten Urkunden Ludwigs⁶.

Im weiteren Verlaufe bestätigt Philipp die Privilegien der französischen Kirche, „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servatae fuerunt“. Das entspricht dem sechsten Paragraphen der Pragmatica, in welchem Ludwig ganz allgemein die Freiheiten seiner Geistlichen verbrieft. Weshalb sagt nun Philipp nicht ausdrücklich, er folge dem Beispiele seines Grossvaters? Will man antworten: „weil ihm dessen Urkunde nicht vorlag“, so entgegnet Soldan, dass auch Bestimmungen über Beamteneide, von welchem Philipps Reformation handele, durchgängig nur Verordnungen Ludwigs IX. erneuern, ohne dass dieser und sein Gesetz dabei auch nur einmal genannt würden. Das Verhältnis ist nun zwar nicht ganz das gleiche, denn das eine Mal ist vom hl. Ludwig gar keine Rede, das andere Mal ist seiner Erwähnung geschehen, und dieser Umstand hätte es doch nahe legen müssen, nun auch hinzuzufügen: „Nach seinem Vorbilde bestätigen wir die Privilegien der Kirche.“ Aber ich will gern zugestehen, dass diese Erwägung subjektiver Natur ist.

Anders stellt sich die Sache, wenn man die Erklärung Philipps, dass er sein Reich nur von Gott habe, ins Auge fasst. Papst Bonifaz VIII. hatte gerade damals das Gegenteil behauptet. Ein Sturm* der Entrüstung ging durch das französische Reich; und nun benutzte Philipp die Gelegenheit, seinem Volke zu erklären, er sei lediglich von Gottes Gnaden: er that es, wie gesagt wird, mit den Worten Ludwigs, und da sollte er nicht hinzugefügt haben, er weise den Anspruch Roms mit seinem heiligen Vorgänger zurück!⁷

scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, dass er doch einen gewissen Sinn für den Geist der lateinischen Sprache hatte. Jedenfalls schrieb er besser, als an der besprochenen Stelle der Kanzlist Philipps des Schönen.

6. „— ut praeteream, stylum elegantiozem esse, quam sit in aliis sancti Ludovici rescriptis etc.“ Stilling l. c.

7. Wie frühere Autoren, so haben zuletzt noch Gérin Les deux prag. sanct. 180—183 und Jungmann l. c. 446 § 74 geltend gemacht, Ludwig habe unmöglich sagen können: „(dei) solius ditioni ac protectioni regnum nostrum semper subiectum extitit,“ denn er selbst habe Frankreich ja dreimal dem Schutze des hl. Stuhles empfohlen. Dagegen hatte Soldan

* S. 364.

Danach hat Philipp die Pragmatica nicht vorgelegen, als er seine Reformation erliess. Diese ist vielmehr die Quelle für jene gewesen⁸. Das erkennt man denn auch in der Beantwortung der Frage, ob Ludwig irgend einen Grund hatte, den Päpsten sein Gottesgnadentum entgegenzuhalten.

Gregor IX. hatte im Jahre 1236 den König auf den Opfermut Karls des Grossen verwiesen: er wollte ihn zur Zurücknahme einer die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkenden Massregel bestimmen. Der geliebte Sohn möge doch bedenken, „qualiter idem Carolus Romano pontifici, vicario Jesu Christi et successori beati Petri, cui dominus terreni simul et coelestis imperii iura commisit, obediens pro defensione ecclesiae se laboribus et angustiis exposuit etc.“⁹. Da hatte sich ein Papst dem französischen Könige als dessen Oberherrn vorgestellt. Es war nebenher geschehen, in einem Relativsätzchen; und Ludwig scheint der Anschauung Gregors wenigstens damals nicht widersprochen zu haben, denn das Verhältnis zwischen Rom und Paris blieb ungetrübt. Kein folgender Papst ist dann, so lange Ludwig lebte, als Frankreichs erster Souverän aufgetreten, vor allem nicht Urban IV. und Clemens IV., die beiden Päpste, deren Pontifikat dem Erlass der Pragmatica vorausgegangen wäre. Wir haben deren Korrespondenz, und nirgends findet sich auch nur eine Zeile, die den Anspruch auf Oberhoheit über Frankreich andeutete. Also müsste Ludwig, wenn er im Jahre 1269 der Kurie gegenüber sein Gottesgnadentum ausgespielt hätte, wohl an jenen Brief des Jahres 1236 gedacht haben, an jenes Relativsätzchen, das ihn 33 Jahre hindurch gewurmt hätte, ohne dass* er seinem Aerger einen Ausdruck gegeben: nun wäre der lang verhaltene Ingrimms zum Durchbruch gekommen!

Der Widersinn möchte einleuchten. Wenn aber Ludwig keinen

a. a. O. 424 schon längst eingewandt, und zwar mit vollem Recht, dass es in der Pragmatica „subiectum“ heisse, nicht „commisum“.

8. Dass gerade die Reformation in der Pragmatica benutzt wurde, kann nicht auffallen, wenn man die Bedeutung dieses, noch von zwei Königen bestätigten Gesetzes ins Auge fasst. Ueberdies hat es eben zu jener Zeit, in welcher die Fälschung meiner Meinung nach erfolgte, eine Rolle gespielt. Ich komme darauf S. 305 f. zurück.

9. Raynaldi 1236 § 31.

* S. 386.

Grund hatte, die Päpste über sein Gottesgnadentum zu belehren, so hat Philipp die Zurückweisung des von Bonifaz VIII. erhobenen Anspruches, er sei der Oberherr Frankreichs, auch keiner Urkunde seines heiligen Vorgängers entnommen. Vielmehr hat die Reformation, dieses namhafte Gesetz, das noch zwei Nachfolger Philipps in vollem Wortlaute wiederholt haben¹⁰, bei Abfassung der Pragmatica vorgelegen¹¹.

Wie gesagt, — die scharfe, sich gegen Rom richtende Betonung des Gottesgnadentums ist in dem Munde Ludwigs ein

10. Ordonnances I 560, II 450.

11. S. 441 meint Soldan, dass sich möglicher Weise in dem Stylus curiae parlamenti, diesem Lehrbuche für junge Anwälte, welches Guillaume du Brueil um 1330 verfasste, „das älteste, wenngleich nicht das entscheidendste direkte Zeugnis für die Pragmatica finden könnte“. In dem Drucke, der 1515 erschien und von Molinaeus 1549 wiederholt wurde, sind die einzelnen Paragraphen, wie ich schon S. 257 Anm. 5 nachwies, an verschiedenen Stellen mitgeteilt. Aber der Druck enthält eine Menge urkundlicher Materialien, die weit über die Lebenszeit du Brueils hinausgehen. So kommt es denn auf die Handschriften an. Deren reicht keine über das Ende des 14. Jahrh. zurück, — vgl. *Bibl. de l'école des chartes* III 51 Anm., — und in ihnen hat Gérin nach der Pragmatica vergebens gesucht. *Les deux prag.* 244 sagt er: „— j'y ai cherché, sans la trouver, la pragmatique de s. Louis. C'était cependant un légiste de l'école des Nogaret et des Plaisan, ses contemporains, ennemi du pape et du clergé, et qui note dans son recueil tout ce, qui concerne les personnes ecclésiastiques“. Leider ist Bordier in seinem Artikel über du Brueil in der *Bibl. de l'école des chartes* I. c. 47—62 auf das Verhältnis der Handschriften zum Drucke nicht eingegangen; er spricht S. 54 nur von Urkunden aus den Jahren 1322—1330. Ebenso verkehrt, wie Soldans Vermutung, ist die Behauptung des bekannten französischen Rechtshistorikers Laferrrière, dass du Tillet 1606 den Text „aus den alten, 1618 verbrannten Registern des Parlaments“ veröffentlicht habe. Wie Gérin *Les deux prag.* 246—250 zeigt, hat du Tillet die Urkunde überhaupt nie drucken lassen, dann sind die alten Register nicht verbrannt, sondern bis heute wohl erhalten. Wenn dennoch in der neuesten, 1885 erschienenen Auflage von Laferrrières *Essai sur l'hist. du droit Français* I 198 die Irrtümer wiederkehren, so ist eben zu bedenken, dass der Herausgeber, der pietätvolle Sohn des Verfassers, an dem Texte nichts ändern wollte. Für mich wenigstens sind die Ausführungen Gérins, dessen volle Stärke ja überhaupt, wie ich schon S. 267 Anm. 15. hervorhob, auf dem literarhistorischen Gebiete liegt, hier durchaus überzeugend gewesen. Selbstverständlich findet man in den genannten Registern des Parlaments nicht den originalen Wortlaut der Pragmatica, wenn auch wahrscheinlich Zitate in späteren Urkunden.

nicht zu lösendes Rätsel. Umso besser versteht man, dass Philipp der Schöne darauf pocht, in weltlichen Dingen keinen Herrn über sich zu haben, als Gott* allein. Es ist nicht das einzige Mal, dass er und die Seinen es thun; die Reformation enthält in dieser Hinsicht nicht einmal die hervorragendste Erklärung; — doppelt und dreifach wäre es da zu verwundern, wenn man niemals die so schätzenswerte Bundesgenossenschaft des hl. Ludwig ins Treffen geführt hätte. Gewiss, in diesem Kampfe, den Philipp mit Bonifaz um seine Selbständigkeit ficht, muss sich Ludwigs Name finden, wenn die Pragmatica sein Werk ist. Suchen wir!

Bonifaz VIII. hatte einen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England eigenmächtig verlängert. Da erklärte Philipp den Kardinälen, welche ihm die Botschaft überbrachten: „Regimen temporalitatis regni sui ad ipsum regem solum et neminem alium pertinere, seque in eo neminem superiorem recognoscere nec habere“¹². Von dem erlauchten Beispiele dessen, der vor noch nicht 30 Jahren der Kurie in gleicher Weise widersprochen hätte, ist keine Rede. Aber vielleicht wollte Philipp den über die Heiligsprechung Ludwigs schwebenden Prozess nicht stören, und so würde man ja begreifen, dass er die sonst so naheliegende Bezugnahme auf das gleiche Vorgehen des frommen Ludwig verschmäht hätte. Nun aber wurde Ludwig heilig gesprochen, und die Situation blieb dieselbe. Flandrische Gesandte waren nicht müde geworden, der Kurie zu empfehlen, sie solle sich als Oberherrin des ihren Grafen bekämpfenden Königs aufwerfen. Die Saat fiel auf fruchtbaren Boden: ein Kardinal verkündete in offenem Konsistorium, der Papst sei oberster Souverän in geistlichen und weltlichen Sachen. Die Gegensätze spitzten sich zu, und im Dezember 1301 erklärte Bonifaz VIII. dem Könige: „nemo tibi suadeat, quod superiorem non habeas et non subsis hierarchae ecclesiasticae hierarchiae“¹³. Darob grosse Entrüstung: im April 1302 schrieben

12. Recueil général des anciennes lois Françaises II 705. Der Bequemlichkeit halber bediene ich mich dieser, allerdings nicht eben löblichen Sammlung, anders müsste ich auf verschiedene Drucke verweisen; denn das grundlegende Quellenwerk von P. Dupuy Hist. du différend du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel ist hier nicht vorhanden.

13. Recueil I. c. 730.

* S. 386

die Geistlichen Frankreichs dem Papst, der König habe in der stattgehabten Reichsversammlung beteuert, dass er „superiorem in temporalibus, sicut nec sui progenitores habuerunt, prout est toti mundo notorium, non habebat“¹⁴; die Barone blieben nicht zurück, sie schrieben den Kardinälen: „nostre sire le roy et li habitans du royaume ont toujours dit, estre soubget en temporalité de dieu tant seulement, si comme c'est chose notoire à tout le monde“¹⁵. An die ganz gleiche Erklärung des nunmehr* heiligen Ludwig scheint niemand gedacht zu haben¹⁶, und der vernichtende Hinweis auf das Beispiel des „glorreichsten Bekenners“, in dessen Fusstapfen der jetzige König nur wandele, blieb der Kurie erspart. Bonifaz brauchte nicht zurückzuweichen: im November 1302 verkündigte er: „Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis“¹⁷. Es folgt die Reformation des Reiches vom März 1303: wie wir hörten, verkündet auch sie die vollste Selbständigkeit der französischen Krone. Also eine Reihe von Protesten gegen die von Rom beanspruchte Oberhoheit, jedoch über unsere *Pagmatica* das tiefste Schweigen! Und doch hätte sie päpstliche Herrschergelüste als Schild abwehren, als Schwert zurückschlagen können. Bedarf es kräftigerer Argumente, dass der hl. Ludwig einer Kurie, welche Unterthänigkeit geheischt hätte, sein Gottesgnadentum nicht entgegenhielt?¹⁸

Damals wurde aber nicht bloß die Frage nach Ueber- und Unterordnung verhandelt, vielmehr bewegte sich die Debatte auch

14. Recueil I. c. 756.

15. Recueil I. c. 784.

16. Vgl. auch die Fortsetzung zur Chronik Wilhelms von Nangis ap. Bouquet XX 584 Anm.

17. Recueil I. c. 753.

18. Nichts liegt mir ferner, als den Gegenstand zu erschöpfen, doch will ich wenigstens hier bemerken, dass die Frage auch eine publizistische Behandlung fand, dass auf Grund einer solchen eine angeblich vom französischen Volke ausgegangene Vorstellung an den König verfasst worden ist. Vgl. darüber die Ausführungen Waillys in den *Mém. de l'acad. des inscript.* XVIII b 489.

* S. 387.

um alle anderen Punkte, die angeblich der hl. Ludwig in seiner Pragmatica geregelt hatte. In den Briefen der Geistlichen und der Barone hören wir von Beschwerden, dass Papst und Kurie in Erzbistümern und Bistümern das Wahlrecht missachtet, dass sie vorzügliche Pfründen an Fremde, unbekannte, ja verdächtige und nicht einmal an Ort und Stelle weilende Personen geben, dass sie mit neuen Auflagen, masslosen Leistungen, Erhebungen und Erpressungen die französische Kirche gequält hätten¹⁹. Die Barone fügen noch hinzu, dass „besonders der Mann, welcher jetzt Papst ist“, gegen grosse Summen, die das arme Volk aufbringen müsse, die Bistümer und Pfründen vererbe²⁰. Wie man sieht, ist jeder Satz, den wir in der Pragmatica lesen, damals zur Sprache gekommen, und doch — von dieser selbst ist mit keinem Wort die Rede.

Der nämliche Philipp, dem einmal einer seiner Publizisten riet, er solle in den Archiven nach Dokumenten suchen lassen²¹, um seine Handlungen durch Analogieen früherer Zeiten zu rechtfertigen, denkt * nicht im entferntesten daran, auf das Beispiel seines heilig gesprochenen Grossvaters zu verweisen. Ludwigs Vorgang aber, bedeutungsvoll, einschneidend, wie er gewesen wäre, musste damals noch im Gedächtnis aller leben, wenn Ludwig überhaupt dem Enkel die Wege gezeigt, d. h. wenn er die Pragmatica erlassen hätte.

Aus der Regierung von Philipps Söhnen wüsste ich nur eine Veranlassung, der Pragmatica zu gedenken. Im Oktober 1326 richtete Karl IV. ein Verbot gegen päpstliche Erhebungen, denn sie geschähen ohne seine Erlaubnis, und niemals „par nostre royaume tel subside semblable par le siège de Rome ne fut ouis ne demandé“²². Der Zusatz: „und überdies hat ein so heiliger Mann, wie Ludwig IX., alle Besteuerungen von Seiten des Papstes untersagt, wenn dieselben nicht von der Krone und den Kirchen gebilligt wären“, — dieser Zusatz lag ebenso nahe, als er wirkungs-

19. Recueil I. c. 756, 785.

20. Recueil I. c. 785.

21. Siehe das Gutachten in den Notices et extraits des manuscrits XX b 152.

22. Ordonnances des rois I 798.

* S. 388.

voll sein musste, und dennoch sucht man ihn in der Urkunde vergebens. Dabei verdient vielleicht Erwähnung, dass Karl IV. die unmittelbar vorausgegangene Ordonnanz erliess „beatissimi Ludovici proavi nostri inhaerendo vestigiis“²³. Die französischen Könige haben den Namen des hl. Ludwig immer so gern im Munde geführt!

Von den nun folgenden Valois hat man behauptet, dass sie unmöglich die Pragmatica gegen den Papst anrufen konnten, da sie dieselbe im Vereine mit dem Papste so oft verletzt hätten. In ihrem eigensten Interesse sei es gewesen, das Aktenstück im Staube der Archive verborgen zu halten²⁴. Man muss hinzufügen: dann sei es auch in ihrem Interesse gewesen, den Päpsten wegen Nichtachtung der freien Wahl, willkürlicher Verleihung der Pfründen, drückender Erhebung von Steuern usw. überhaupt keine Vorwürfe zu machen. Wurde die Kurie einmal deswegen beschuldigt, so erscheint es auch selbstverständlich, dass man die gegen sie erhobene Anklage durch die Pragmatica rechtfertigte. Ich denke nun nicht daran, die Fälle im einzelnen zu besprechen; ich gehe darüber hinweg, wie im Jahre 1381 gegen den Druck päpstlicher Steuern, im Jahre 1385 gegen den Unfug, den die Kurie mit französischen Pfründen trieb²⁵, im Jahre 1398 wiederum gegen Pfründenverleihung und Steuererhebung²⁶ Massregeln getroffen wurden, ohne dass dabei Ludwigs gedacht wäre; ich wende mich gleich zu den Aktenstücken, die einerseits dem ersten Auftauchen der Pragmatica vorausgehen, in denen anderseits noch einmal die treffliche * Gelegenheit, auf den Vorgang des heiligen Königs zu verweisen, ebenso dargeboten, wie versäumt wurde. Im September 1406 schritt Karl VI. besonders gegen die Erhebung der Annaten ein, und als Rechtfertigung dient ihm „rex Joas praedecessoresque nostri temporibus Bonifacii (VIII.), Clementis, Gregorii et aliorum summorum pontificum“; ferner beruft er sich auf die berühmten Beispiele „Theodosii, Honorii, Constantini, Caroli magni alio-

23. Ib. 797.

24. Soldan a. a. O. 433.

25. Recueil VI 692—709.

26. Ib. 821. Vgl. auch die Beschlüsse des Pariser Konzils von 1399 ib. 833.

* S. 389.

rumque antecessorum, qui corruptelis, contra ecclesiam ipsam quancunque attentatis, sollerter obviaverunt ac succurrerunt liberaliter²⁷. Wie man sieht, hat der Verfasser des Aktenstückes nach Beispielen und Namen förmlich eine Jagd gemacht, und das erlauchteste Beispiel und der heiligste Name — sie fehlen. Nun richtet sich Karl allerdings in erster Reihe gegen die Annaten, und von ihnen ist in der Pragmatica nicht die Rede; aber sind gegen die Annaten denn etwa König Joas und die genannten Kaiser aufgetreten? Es handelt sich darum, wie der Wortlaut deutlich zeigt, ein Verbot gegen die willkürlichen Erhebungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, aus der Geschichte nachzuweisen²⁹. Und in der Reihe derer, die ihre Kirche gegen die finanziellen Bedrückungen der Kurie beschützten, wäre als einer der ersten Ludwig IX. zu nennen gewesen, wenn er die Pragmatica erlassen hätte. Genauer mit dem Wortlaute derselben stimmen Ordonnances Karls VI. vom folgenden Jahre, und wenn man vorhin sagen konnte, ein formelles Moment, die Namhaftmachung von Königen und Kaisern, hätte mit Notwendigkeit auf den hl. Ludwig führen müssen, so wird man jetzt behaupten dürfen, dass der Inhalt einen Verweis auf die Pragmatica nahezu erheischte. Es handelt sich um zwei Beschlüsse vom Februar 1407. In dem einen wird auf Grund der geschilderten Misstände den Kapiteln die Freiheit der Wahlen und den dazu Berechtigten die Verleihung der Benefizien zurückgegeben³⁰, der zweite wendet sich „gegen Zehnten und andere Subsidien, welche die Kurie, ohne mit den Kirchen verhandelt zu haben, nach blosser Willkür erhebe“³¹. Noch gedenke ich einer Ordonnanz vom März 1418, die zugleich über Wahlrecht, Pfründenverleihung und Abgaben ganz im Sinne der Pragmatica

27. Ib. VII 120, 121.

28. Vgl. IV Könige 12.

29. Rösen a. a. O. 10 irrt doch, wenn er Karl VI. sämtliche Zehnten abschaffen lässt; aber dass alle Erhebungen, wie die Päpste sie eben beliebten, dem Könige missfielen, geht aus dem Zusammenhange allerdings hervor.

30. Ib. 125—130.

31. Ib. 130—134.

handelt, alle Geistlichen des Reiches „ad suas antiquas franchisias et libertates in perpetuo reducendo“³². *

So findet sich denn noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts nirgends eine Erwähnung der Pragmatica. Wie anders um die Mitte und zu Ende desselben! Im allgemeinen gedenken ihrer Jean Juvénales des Ursins, Erzbischof von Rheims, der zwischen 1450 und 1455 eine Rede vor Karl VII. hielt, und Thomas Basin, Bischof von Lisieux, der 1464/65 ein Gutachten an Ludwig XI. abgab³³. Auf den fünften Artikel bezieht sich dieser selbst im Jahre 1464³⁴; mit dem 1., 2. und 5. stützt 1465 das Pariser Parlament seine Forderungen³⁵; und wieder den 5. führt die Pariser Universität 1491 ins Treffen³⁶. Vor allem aber zeigt eine Broschüre des Erzbischofs Elias von Tours, was zu Ende des Jahrhunderts die Pragmatica Ludwigs des Heiligen bedeutete: Elias sucht dem ganzen Gesetze einen harmloseren Sinn zu geben, als die Gallikaner³⁷.

Dieser auffallende Gegensatz: das absolute Schweigen über die Pragmatica, das wir von den Tagen des hl. Ludwig bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts beobachten, und andererseits die häufige Erwähnung, welche unser Aktenstück zu Ende desselben fast im Mittelpunkt der Debatte erscheinen lässt, — dieser auffallende Gegensatz³⁸ muss doch zu denken geben. Hat die frühere Zeit

32. *Ib.* VIII 594—596.

33. Auf beide Zeugnisse komme ich S. 301 Anm. 1 und S. 302 Anm. 4 zurück.

34. *Ib.* X 478.

35. *Ib.* X. 398 § 5, 403 § 41.

36. *Bulaeus Hist. univ. Paris* V 801.

37. *ap. Pinsson Caroli VII prag. sanct.* 704 ff.

38. Hätte Soldan a. a. O. 431 denselben scharf ins Auge gefasst, so würde er wohl nicht gesagt haben, „da durch die Pragmatica keine neuen Rechtsverhältnisse geschaffen, sondern nur bereits vorhandene bestätigt seien, so wäre eine Anführung derselben entbehrlich gewesen, wenn auch die Nützlichkeit eines Verweises auf das Beispiel des hl. Ludwig nicht zu leugnen sei.“ Bis zur Mitte des 15. Jahrh. wäre man danach der Ansicht gewesen, es sei überflüssig, sich durch eine Berufung auf den hl. Ludwig zu decken, dann aber hätte man sich wieder und wieder — um in Soldans Sinne zu reden — auf den Nützlichkeitsstandpunkt gestellt. Womöglich noch unglücklicher ist die zweite Ausflucht, welche Soldan ergreift. Karl VI., sagt er, habe ein Edikt gegen die Blasphemanten

* *S.* 390.

verkannt, welchen Schatz sie in der Pragmatica besass? ist das richtige Verständnis erst der späteren aufgegangen? Ich glaube: wer die Urkunde las, konnte* ihren Wert ermessen. Oder hat sie sich der Erinnerung der Menschen entzogen, so dass man sie, einen ungeahnten Fund, aus dem Staube der Archive hervorholen konnte? Es wäre unbegreiflich, wenn die französische Kirche jemals solch ein Palladium vergessen hätte, und gerade so gut könnte man annehmen, den Engländern sei irgendeinmal ihre Magna charta aus der Erinnerung geschwunden. Dann aber ist wohl zu bedenken, dass schon die Zeitgenossen Philipps des Schönen, der doch ein Enkel des hl. Ludwig war, die Urkunde des letzteren, diese kostbare Verbriefung der gallikanischen Freiheit, nicht mehr gekannt hätten. Der bezeichnete Gegensatz lässt sich vielmehr nur in der Weise erklären, dass es bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts keine Pragmatica gab, und sie mithin auch das wertvolle Material zur Bekämpfung päpstlicher Ansprüche noch nicht liefern konnte, dass sie erst später entstanden ist und nun gleich eine eifrige Verwertung erfuhr.

§ 5. Die Zeit der Fälschung.

Den ersten deutlichen Hinweis auf die Pragmatica bietet eine Rede, die der Erzbischof von Rheims, Jean Juvénal des Ursins, vor Karl VII. hielt. Er erklärt da, dass Karls eigene Pragmatica, seine Bestätigung der Baseler Dekrete, nichts neues gebracht hätte; „— et n'estes pas le premier, qui a fait telles choses, car qui bien void l'histoire de Philippe le conquerrant, — il ordonna le

erlassen, wie früher schon Ludwig, dessen er doch mit keinem Worte gedenke. Ich will nicht davon reden, dass es Soldan ganz gleichgültig zu sein scheint, ob ein oder mehrere Male die Rückverweisung fehlt; ich betone nur, dass Karl VI. nicht im geringsten zu befürchten brauchte, die Römer würden ein derartiges Gesetz angreifen, während all die Urkunden, welche sich gegen päpstliche Anmassungen richteten, ihren heftigsten Unwillen hervorrufen mussten, also durchaus einer Salvirung bedurften. Die beste Rechtfertigung hätte ja aber der Name eben des heiligen Ludwig geboten. Wie man wohl sieht, dreht und windet sich Soldan; aber seine Versuche, der fatalen Lage zu entschlüpfen, zeigen eben nur die Unmöglichkeit der Rettung.

*S. 391.

mesme; si fit saint Louys, qui est saint et canonizé; et faut dire, qu'il fit très bien¹. Ich weiss allerdings nicht, auf welche Massregel Philipps des Eroberers, den wir heute Augustus nennen, Jean Juvénal anspielt; aber bei seiner Erwähnung der vom hl. Ludwig getroffenen Massregel muss man doch an dessen Pragmatica denken und zwar umsomehr, als nach einem gleich zu erwähnenden Zeugnis, das allerdings etwa um ein Jahrzehnt jünger ist, als das des Jean Juvénal, die Pragmatica Ludwigs zur Zeit längst vorhanden war. Der Erzbischof von Rheims, dessen Rede mir leider nur in einem Auszuge vorliegt, verweist auf die Synode von Chartres² und nennt Nikolaus V. den derzeitigen * Papst³, das heisst: er sprach zwischen dem 15. Mai 1450 und dem 24. März 1455. Wie gesagt, — nach einer anderen Ueberlieferung, die selbst etwas späteren Datums ist, hatte man Ludwigs Verbriefung der gallikanischen Freiheiten schon manches Jahr gekannt, als der Erzbischof sich auf dieselbe bezog. Es ist ein Gutachten, das Thomas Basin, Bischof von Lisieux, Ludwig XI. erstattete. Dieser hatte bekanntlich die pragmatische Sanktion seines Vaters dem Papste Pius II. geopfert; aber nach dessen Tode, nach dem August 1464, glaubte Ludwig die früheren Zustände erneuern zu können, und er befragte den Bischof von Lisieux um seine Meinung. Basin antwortete in einem ausführlichen Memoire, dessen für uns wichtiger Satz lautet: „— et n'est pas chose nouvelle, que les roys et princes catholiques aient donné remèdes et provisions contre telles et semblables entreprises, faites par cour de Romme contre les décrets des sains pères et les libertéz et droitures tant de l'église gallicane que d'autres; car ainsi ont fait vos très nobles et dignes

1. Ob die Rede irgendwo vollständig gedruckt ist, kann ich nicht sagen. Die Franzosen haben ihrer in diesem Zusammenhange nicht gedacht, Rösen und Soldan benutzten sie nach dem Zitate in den *Libertéz de l'église Gall.* ed. Durand de Maillane I 108, das aber gar keine genauere Datierung gestattet. Diese ist möglich auf Grund des grösseren Bruchstückes, das man in den Anhängen zu Juvénals *Hist. de Charles VI* ed. Denys Godefroy 1653 S. 628, 629 findet.

2. „Et pource que à Chartres aucuns en voulurent faire doute, ie me levay“ etc. S. 629. Ich benutzte das Göttinger Exemplar, das mir übrigens im Augenblick nicht mehr zu Händen ist.

3. „— nostre saint père Nicolas, qui aujourd'huy est.“ Seite 628.
* S. 392.

progéniteurs et antécresseurs, comme saint Loys en son temps, duquel j'ay veu l'ordonnance escripte et sellée en semblables matières, qui fut monstrée et exhibée aux convencions solennelles, faictes de l'église gallicane à Chartres, à Bourges par la convocation de vostre feu père⁴⁴. Basin sagt hier nicht, er habe das Original gerade zu Chartres und Bourges gesehen⁵: auf den beiden Synoden, die in Sachen der Reformation 1438 und 1440 zu Bourges gehalten wurden, ist er nicht zugegen gewesen; nach einem Curriculum vitae, das wir aus seiner Feder besitzen, befand er sich damals in Italien bezüglich der Normandie⁶. 1447 wurde er Bischof von Lisieux, 1449 kehrte die Normandie und damit Lisieux unter französische Hoheit zurück, und so kann er 1450 der Synode von Chartres⁷ sehr gut angewohnt haben. Alsdann sah er hier die * angebliche Urschrift der Pragmatica, hörte er denn auch wahrscheinlich, dass unser Dokument schon auf einer

4. Oeuvres historiques ed. Quicherat IV 83.

5. Danach ist Soldan a. a. O. 437 zu berichtigen. Gérin Les deux pragmatiques 241 bestreitet überhaupt, dass Basin ausdrücklich vom Original rede: „Les termes équivoques de la lettre de Basin à Louis XI. peuvent s'entendre d'un original ou d'une copie.“ In letzterem Falle würde Basin etwa gemeint haben: „Ich sah die Kopie des Diploms, das über ähnliche Angelegenheiten geschrieben und — wie sein Inhalt ergab — auch gesiegelt war“. Basin brauchte nach Gérin, wenn ich ihn recht verstehe, nicht gerade das besiegelte Exemplar selbst gesehen zu haben. Ich will die Möglichkeit einer solchen Interpretation nicht schlankweg in Abrede stellen; aber da ein Siegel Ludwigs doch überall zu erlangen war, da man der Fälschung doch auch leicht ein antiquarisches Aussehen geben konnte; so würde ich kaum begreifen, weshalb nicht ein angebliches Original vorgelegt wurde. Freilich fragt man alsdann: „Wo ist dasselbe geblieben?“ Vgl. aber noch S. 303 Anm. 8.

6. Breviloquium in Oeuvres IV 14—16.

7. Beschlüsse der Synode von Chartres sind meines Wissens nicht erhalten. Die genaueste Angabe über deren Verhandlung finde ich in einem Dokument des Dekans Milo d'Illers: „Ex ordinatione christianissimi regis Francia ecclesia Gallicana, videlicet archiepiscopi, episcopi, universitates, capitula et abbates totius regni congregati sunt in hac civitate Carnotensi 15. mensis mai — super facto collationis beneficiorum et provisionis eorundem et aliis articulis, plenius in pragmatica sanctione contentis.“ Gallia christ. VIII Instr. 400 Nr. 126. Allein darauf beruht die Erzählung von Souchet Hist. du diocèse et de la ville de Chartres III 383.

* S. 393.

oder auf beiden der zu Bourges abgehaltenen Versammlungen vorgelegt worden sei, und wenn er auch über diese selbst nicht aus Autopsie reden konnte, so ist seine Angabe, auch zu Bourges sei die Pragmatica schon als Beweismittel herangezogen, nach dem Gesagten doch nicht zu bezweifeln⁸. Mithin werden wir über 1440 oder gar 1438 zurückgeführt.

1438 hatte der König, unter Zustimmung der Mehrheit seiner Prälaten, die Beschlüsse des Baseler Konzils verkündigt. Rom war natürlich eifrigst bemüht, den Status quo ante in Frankreich wiederherzustellen. Dagegen musste die französische Regierung und Kirche 1440 — ebenso wieder 1450 — ihre Stellung behaupten⁹. Somit könnte die Ordonnanz des hl. Ludwig erst 1440 entstanden sein. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sie schon 1438 in die Debatte hineingezogen wurde. Ja, man möchte eher glauben, die Anstrengung eines Fälschers passe besser zu einer Zeit, da die Reform noch nicht angenommen war, als da die angenommene nur verteidigt werden sollte.

Der Zweck der Fälschung wäre dann gewesen, die noch schwankenden Prälaten zu gewinnen. Nicht für die Majorität ist der Betrug eronnen und durchgeführt worden, denn sie wünschte nichts sehnlicher,* als dass die Beschlüsse von Basel, an deren

8. Was Gérin Les deux prag. 230 ff. beibringt, um Basins Zeugnis zu entkräften, scheint mir wenig zu bedeuten. Dass die Pragmatica jedenfalls zu Chartres vorgelegt wurde, — dafür hat Gérin selbst a. a. O. 242 einen höchst interessanten Beleg erbracht. Er fand nämlich im Pariser Archiv eine Kopie der Pragmatica mit der Ueberschrift: „Coppia pragmaticae sanctionis sancti Ludovici, Francorum regis, productae in congregatione Carnotensi anno 1450.“ Kopie und Ueberschrift sind von derselben Hand aus der Mitte des 15. Jahrh. Uebrigens scheint Gérin, nach welchem Basins Worte auf Original oder Abschrift bezogen werden könnten, hieraus doch schliessen zu wollen, dass die vorgelegte Urkunde „était la minute, vraie ou fausse, de la pragmatique“. Vgl. S. 302 Anm. 5.

9. „Ad eam (sc. sanctionem) vero abolendam et restituendas ecclesiae Romanae reservationes, ius ordinariorum quadam velut tyrannica potestate ac vi maiore tollentes et occupantes, non paucis referri possit, quoties legatos ad dictum regem Romanus pontifex destinavit, — quot conventus ecclesiae et cleri Gallicani idem rex ob hanc causam in variis ac diversis temporibus celebrari fecerit Rothomagi, Carnoti et iterum Bituricis.“ Basin Hist. V 253 Oeuvres I 319.

* S. 394.

Zustandekommen die meisten von ihnen mitgewirkt hatten, für Frankreich Gesetzeskraft erhielten. Aber unendlich viel musste den massgebenden Personen daran liegen, einen Einheitsbeschluss zu erzielen oder doch in erdrückender Majorität auftreten zu können. Das ganze Unglück einer stärkeren Minorität hatte man ja aus den Vorgängen, die sich eben zu Basel abgespielt, noch in der frischesten Erinnerung¹⁰. Und Eindruck auf Schwankende wie Widerwillige musste es machen, wenn etwa der Kanzler des Königs ausführte, „man wolle ja nichts neues beschliessen, die wichtigsten Artikel, die nun Gesetze werden sollten, enthalte wenigstens im Keime schon die Pragmatica des heiligen Königs.“

Aber trieb der Fälscher, den wir doch gewiss im Kreise der Regierung suchen müssen, nicht ein allzu gefährliches Spiel? War die Regierung nicht selbst in der schlimmsten Weise blosgestellt, wenn eine Entlarvung erfolgte?

Von diplomatischer Seite konnte man ganz ruhig sein. Wenn noch in unserer Zeit, da die diplomatischen Studien weit und breit ein damals in vollem Dunkel liegendes Gebiet erhellt haben, die absolute Fehlerlosigkeit der Pragmatica bewundert worden ist, wenn Soldan das „vollkommene Gepräge der Zeit“ in ihr zu erkennen meinte und das Vorhandensein jedes „Anachronismus, auch des nächstliegenden“ in Abrede stellte, so werden wir bei den Prälaten, die 1438 in Bourges versammelt waren, doch nicht bessere Schulung, reichere Kenntnisse, eindringenderen Scharfsinn voraussetzen dürfen: die Väter von Bourges waren durchaus nicht im Stande, die trotz Soldan vorhandenen Anachronismen auch nur zu mutmassen, und niemand konnte damals nachweisen, dass das Gepräge der Zeit, welches Soldan rühmt, an mehr als einer Stelle fehle.

Aber es bleibt ein äusseres Bedenken. Da erschien nun ein Gesetz, dessen ganzer Wert sofort auch dem Beschränktesten klar werden musste, — und von dieser Pragmatica, wahrhaft einer Magna charta des eigenen Standes, hatten die Prälaten bis dahin keine Ahnung gehabt! Wie man meinen sollte, hätte der ersten Vorlage endloses Staunen folgen müssen, und der Unglaube hätte

10. Dieses doch so nahe liegende Moment hat Soldan a. a. O. 448 nicht in Betracht gezogen; anders hätte er unmöglich behaupten können, als Fälschung müsse die Urkunde für die Majorität bestimmt gewesen sein.

nicht ausbleiben können. Aber nehmen wir an, die Pragmatica sei echt. Kenntnis dieser echten Urkunde hatte man vorher nicht gehabt, denn vom Jahre 1269, ihrem Datum, bis zur Stunde müsste sie im Dunkel der Archive geschlummert haben. Folglich würden die Herren von Bourges über* das plötzliche Auftauchen auch der echten Pragmatica zunächst sich nicht weniger gewundert haben, und nicht geringer könnten die Zweifel gewesen sein, die sich bald darauf regten.

So bliebe das äussere Bedenken, ob die Pragmatica echt oder unecht, und ich könnte den Einwand für beseitigt erachten. Indes glaube ich, dass der oder die Fälscher das Staunen und den Unglauben voraussahen, sich dagegen wappneten und so im Keime erstickten.

Als die Mehrzahl sich schon auf Seiten der Baseler gestellt hatte, da unterbreitete sie dem Könige drei Bitten, deren zweite die Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte betraf. Karl VII. erwiderte, „quod haberent omnino suas libertates et privilegia talia, qualia habebant et habuerunt tempore beati Ludowici et Philippi pulcri“¹¹. Also die gallikanische Freiheit, — so ist doch der Sinn dieser Worte¹², — hatte unter Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen geblüht, war dann dahingesiecht. Das konnten nur römische Intriguen zu Wege gebracht haben, und sie hatten dann auch die Pragmatica Ludwigs in den Staub der Archive zu begraben gewusst. Ein derartiger Gedankengang, wenn er den Versammelten vorgeführt wurde¹³, konnte doch das Staunen dämpfen und die Zweifel beruhigen. Die Annahme aber, dass solche Ideen damals verfolgt seien, wird durch die geflissentliche Betonung der Zeiten Ludwigs und Philipps doch sehr nahe gelegt.

Ich würde noch weiter gehen, wenn ich der Ansicht wäre, dass es wirklich zu einer ernsten Prüfung der Urkunde gekommen

11. Siehe den Bericht bei Martène et Durand *Ampl. coll.* VIII 949, 950.

12. Für mich enthalten die angeführten Worte einen direkten Hinweis auf Ludwigs Pragmatica. Doch wäre an und für sich auch möglich, dass des Königs Zitat lediglich in der Reformation Philipps seinen Ursprung hätte; dieser bestätigt Rechte und Freiheiten „sicut temporibus felis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servatae fuerunt.“

13. Ich meine natürlich: in früheren Stadien der Verhandlung; der König redet zu Ende derselben.

sei. Die Freiheit der französischen Kirchen also, wie sie unter Ludwig und Philipp bestanden hatte, war das erstrebte Ziel. Danach hat man doch auch an die schon früher besprochene Reformation Philipps vom Jahre 1303 gedacht. Hier wurden der französischen Kirche ihre Freiheiten und Rechte bestätigt, „sic ut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servate fuerunt“. Und diese Reformation nun würde, wie ich früher zeigte¹⁴, die Pragmatica voraussetzen, wenn die letztere echt wäre: noch in unseren Tagen hat Soldan, das zwischen beiden Urkunden bestehende Verhältnis nicht erkennend, aus der Reformation die Echtheit der Pragmatica zu erweisen gesucht. Hätte * ein Diplomat Karls VII., wenn eine eindringendere Untersuchung gefordert wäre, nicht das Gleiche thun können und zwar mit besserem Erfolge?

Danach glaube ich, dass der Annahme, die Pragmatica sei im Hinblick auf die Verhandlungen zu Bourges im Jahre 1438 gefälscht worden, kein Bedenken mehr im Wege stehe. Zugleich möchte die soeben angestellte Erörterung noch in anderer Richtung aufklären: wenn nämlich jemand fragt, wie ein Fälscher wohl darauf verfallen sei, sich in einzelnen Wendungen gerade der Reformation Philipps anzuschliessen, so lautet der Bescheid, dass diese damals eine Rolle gespielt habe; und vermutlich wird sie nicht blos das eine Mal zur Sprache gekommen sein.

Wenn zum Schlusse dem einfachen Forscher gestattet wäre, ein Gefühl zu äussern, so könnte es nur das lebhafteste Bedauern sein, dass auch er nun einen Stoss gegen die Grundsäule der französischen Kirchenfreiheit führen musste. Denn die gallikanische Richtung, die in der dörrenden Luft des Jesuitismus, eine welke Blume, ihr Haupt sinken liess, war doch etwas Schönes und Gutes. Und daran wird, wie man sich trösten darf, auch die nun gewonnene Erkenntnis, dass gleichsam ihre magna charta eine

14. S. 289 ff.

*S. 396.

Fälschung ist, nichts zu ändern vermögen. Wollte ein Gegner die Tendenz der Gallikaner verurteilen, weil eine unechte Urkunde derselben manchen Dienst geleistet hat, — er müsste folgerichtig auch sein eigenes Ideal verdammen, denn das Papsttum, welches er ohne jede Einschränkung preist und rühmt, stützt sich auf die Dekrete Pseudoisidors.

Historische Studien.

Heft XLIII.

Gesammelte Schriften
von
Paul Scheffer-Boichorst.

Zweiter Band.

Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen.

Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichungen des Verfassers und einer
Uebersicht von Regestenbeiträgen.

Berlin 1905.

Verlag von E. Ebering.



HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL.

HEFT XXXXIII.

GESAMMELTE SCHRIFTEN VON PAUL SCHEFFER-BOICHORST.

II. BAND.

BERLIN 1905.

Gesammelte Schriften

von

Paul Scheffer-Boichorst.

Zweiter Band.

Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen.

Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichungen des Verfassers und einer
Uebersicht von Regestenbeiträgen.



Berlin 1905.
Verlag von E. Ebering.

Vorwort der Herausgeber.

Es galt in diesem zweiten Bande den ersten zu ergänzen und von den zerstreuten Arbeiten Scheffer-Boichorsts solche zu sammeln, die sein gelehrtes Schaffen und sein Wesen möglichst vielseitig veranschaulichen.

Die ausgewählten Aufsätze und Besprechungen kennzeichnen ungefähr den gesamten Umkreis seines schriftstellerischen Wirkens. Sie berühren neben der politischen auch die Verfassungs-, Kultur- und Literaturgeschichte, neben der mit Vorliebe behandelten Stauferzeit auch ältere und jüngere Epochen, vom römischen Altertum bis zum 14. Jahrhundert. Sie bieten in ihrer Aufeinanderfolge Beispiele seines jugendlich volleren Stils und der gedrängten Straffheit späterer Jahre, und damit ein Abbild seiner Entwicklung, in der die historische Darstellung alsbald abgelöst wurde durch rein kritische Quellenuntersuchung und Urkundenforschung. Den Schluss bildet der Rechenschaftsbericht, den er selbst am Ausgang seines Lebens vor der Berliner Akademie abgelegt hat.

Da wir bestrebt waren, verschiedenartige charakteristische Schöpfungen zusammenzutragen, konnte bei Auswahl der Stücke, zumal der aus seiner Jugendzeit, nicht so sehr ins Gewicht fallen, ob das eine oder das andere durch spätere Forschung in Einzelheiten überholt ist.* Und neben dem inhaltlichen Wert oder

* Besonders seine Untersuchung über die Pisaner Annalistik ist teilweise angefochten; doch hat Schaub die Verfasserschaft Maragones zuletzt wieder verteidigt, Neues Archiv X 131 ff. — Gegen die Abhandlung über die baierische Kur wendet sich Zeumer in einem erst nach Drucklegung dieses Bandes erschienenen Aufsatz, Historische Zeitschrift Bd. 91 S. 209 ff.

der durchgebildeten Form hat dann auch wohl einmal die Entlegenheit des ersten Druckes für die Aufnahme den Ausschlag gegeben. Dass das Gebotene nicht jeden befriedigen, dass es diesem zu viel, jenem zu wenig erscheinen wird, ist freilich vorauszusehen.

Im Anhang finden sich ein Verzeichnis der Schriften Scheffer-Boichorsts und eine Uebersicht von Regestenbeiträgen. Ein Register, das die Aufsätze beider Bände umfasst, hat Herr Dr. Willy Herrmann in Posen beigesteuert.

Bei Aufstellung des Planes haben uns die Herren Professor Bloch, damals in Strassburg, Professor Hampe in Heidelberg und Geheimrat Holder-Egger in Berlin ihren förderlichen Beirat gewährt. Beim Korrekturenlesen halfen uns freundlichst die Herren Dr. Gottfried Brunner und Dr. Kurt Gerstenberg in Berlin. Für alle die ebenso liebenswürdig gebotene wie willkommene Unterstützung sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Wiesbaden und Berlin im Februar 1905.

E. Schaus.

F. Güterbock.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

- I. Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180—1214 1—125
Forschungen zur deutschen Geschichte VIII (1868) 467—562.
- II. Die ältere Annalistik der Pisaner 126—153
Forschungen zur deutschen Geschichte XI (1871) 506—527.
- III. Barbarossas Grab 154—164
Im neuen Reich. Jahrgang 1879. II 693—701.
- IV. Die bayerische Kur im 13. Jahrhundert 165—186
Sitzungsberichte der phil.-philol. und histor. Klasse der k. b. Akademie d. W. zu München. Jahrg. 1884. 462—486.
- V. Zur Geschichte der Syrer im Abendlande 187—224
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI (1885) 521—550.
- VI. Der kaiserliche Notar und der Strassburger Vitztum Burchard, ihre wirklichen und angeblichen Schriften 225—247
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge IV (1889) 456—477.
- VII. Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. „De resignandis privilegiis.“ 248—273
Sitzungsberichte der kgl. pr. Akademie d. W. zu Berlin. Jahrg. 1900. 132—152.

Besprechungen.

- I. C. Varrentrapp. Erzbischof Christian I. von Mainz 274—279
Göttingische gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1867. 2011—2021.
- II. Annales Patherbrunnenses. Eine Antikritik 280—288
Forschungen zur deutschen Geschichte XI (1871) 490—499.
- III. W. Schum. Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz. Eine Quellenuntersuchung 288—292
Historische Zeitschrift XXVIII (1872) 426—430.
- IV. F. Schirmmacher. Die letzten Hohenstaufen 292—299
Historische Zeitschrift XXVIII (1872) 431—440.

V. A. Dove. Die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbene's	300—304
<i>Jenaer Literaturzeitung, Jahrg. 1874. 455—457.</i>	
VI. W. Schum. Vorstudien zur Diplomatie Kaiser Lothars III.	305—310
<i>Jenaer Literaturzeitung, Jahrg. 1874. 537—540.</i>	
VII. S. Riezler. Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers	311—316
<i>Jenaer Literaturzeitung, Jahrg. 1874. 672—675.</i>	
VIII. E. Winkelmann. König Philipp von Schwaben	317—329
Erwiderung Winkelmanns	329—330
Replik auf vorstehende Entgegnung	330—332
<i>Historische Zeitschrift, Jahrg. 1875. XXXIII 141—157 und XXXIV 234—237.</i>	
IX. E. Winkelmann. Kaiser Otto IV. von Braunschweig	332—337
<i>Historische Zeitschrift, XLVI (1881) 139—145.</i>	
X. Fr. X. Wegele. Dante Alighieris Leben und Werke	337—365
<i>Zeitschrift für romanische Philologie VII (1883) 454—479.</i>	
XI. C. J. von Hefele. Conciliengeschichte V. Band. 2. Aufl. besorgt von Dr. A. Knöpfler	365—375
Zu Hefele-Knöpflers Conciliengeschichte V und VI. Eine Replik	375—382
<i>Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IX (1888) 356—364 und XII (1891) 201—208.</i>	
XII. K. W. Hug. Die Kinder Friedrich Barbarossas	383—392
<i>Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI (1890) 634—642.</i>	
Antrittsrede in der kgl. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	393—395
<i>Sitzungsberichte der kgl. pr. Akademie d. W. zu Berlin Jahrg. 1900. 669—671.</i>	

Anhang.

Verzeichnis der von Scheffer-Boichorst veröffentlichten Werke, Abhandlungen und Besprechungen in zeitlicher Reihenfolge zusammengestellt von E. Schaus	399—413
Regestenbeiträge Scheffer-Boichorsts zusammengestellt von E. Schaus	414—423
Register beige-steuert von W. Herrmann	424—439
Druckfehlerverzeichnis	439

I.

Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180—1214.*

Kein höheres Gebirge, kein breiterer Strom hat eine scharfe Grenze zwischen Deutschland und Frankreich gezogen. Deutsche Völker wohnen zu jeder Seite des Rheins; diesseits und jenseits der Vogesen hört man französische Laute: die Natur hat kein Volk gegen das andere geschützt, kein Fortschritt ist gehindert, kein Rückhalt gesichert. Zwischen beiden Völkern ein weites Gebiet, um dessen Besitz immer neuer Streit entbrennen musste!

Desto häufiger und heftiger, je wichtiger der Preis war. Mit dem Verluste Lothringens, meint schon ein Franzose des 11. Jahrhunderts, wurde Frankreich vor Deutschland erniedrigt, Deutschland über Frankreich erhoben, denn „Lothringen ist Frankreichs besserer Teil.“¹ Wenn aber das Land solche Bedeutung hat, entscheidet dann nicht der Besitz desselben, wer die herrschende Stellung in Mitteleuropa behauptet? In der That, solange im lothringischen Lande der Wille des Kaisers gebot, überragte Deutschland ringsum die Nationen; als Lothringen eine Beute Frankreichs wurde, trat dieses an Deutschlands Stelle, gewann die Herrschaft in Mitteleuropa.

So ist es die Lage und Wichtigkeit Lothringens, in welcher die fast tausendjährige Feindschaft zweier Nationen beruht. Zuerst haben die Karolinger des Westreiches, sich als legitime Erben der karolingischen Weltmonarchie betrachtend, wenigstens Lothringen

1. In seiner sehr verwirren Darstellung, wie Lothringen an Deutschland gekommen sei, bemerkt Jocundus: die beiden Herrscher hätten mit einander verhandelt, „quod Roma dicio et Francia erit deinceps humilior.“ Dann hätten die Franzosen den Lothar vertrieben, „eo quod dedisset alieno principi quod est melius in universo regno suo“. Transl. S. Jocundi c. 21, 24.

* *Forsch. z. dtsh. Gesch.* VIII (1868) 467—562.

Scheffer-Boichorst *Gesammelte Schriften.* Bd. II.

dem Ostriche entrissen². Aber schon Heinrich I. hat das Verlorene wiedergewonnen.* Nun hat auch zum ersten Male ein Karolinger den deutschen König als solchen anerkannt. Gleichwohl glaubten sie ihre Ansprüche auf Lothringen nicht verwirkt. Mit aufrührerischen Fürsten verbündet, jede Schwäche des Reiches benutzend, haben Ludwig V. und Lothar V. Lothringens sich zu bemächtigen gesucht, sind wieder und wieder über die ersehnte Beute hergefallen. Aber sie errangen nur vorübergehende Vorteile: der Adler auf der lothringischen Kaiserpfalz blieb gen Osten gewandt. Die Nachfolger der Karolinger, mit der Befestigung des eigenen Thrones vollauf beschäftigt, mochten den mächtigen Nachbarstaat gern zum Freunde halten. Mit Heinrich II. waren

2. Obwohl Waitz (Jahrb. des D. Rchs. Heinrich I. S. 66 Note 1) bezweifelt, dass auch der Strich Ripuariens am rechten Rheinufer damals zu Lothringen und jetzt zum westfränkischen Reiche gehörte, so glaube ich doch der entgegenstehenden Ansicht von Wittich (Forschungen z. D. Gesch. III 140) beipflichten zu dürfen. Diese stützt sich auf eine Urkunde Karls, d. d. 4. März 922 „in villa Embreche super Rheni fluenta.“ Der Ort sei unbekannt, meint Waitz, und wenn Karl in der Urkunde erzähle: „cum pro diversis regni nostri negotiis ad locum qui vocatur Disborch devenissemus“, so brauche man nicht an Duisburg zu denken. Jedenfalls werden nach dem Grundsätze, dass Verhandlung und Beurkundung, deren erstere in unserem Falle apud locum Disborch, deren letztere in der villa Embreche vollzogen wurde, in nicht zu grossen Zwischenräumen erfolgten, beide Orte nahe bei einander zu suchen sein. Nun finden sich aber nirgends zwei Orte „super Rheni fluenta“ und in deren Nähe, die in so geringer Entfernung von einander liegend in ihren heutigen Wortformen so sehr mit „Disiborch“ und „Embreche“ übereinstimmen als Duisburg und Emmerich am Niederrhein, beide im rechtsripuarischen Lothringen. So hat man denn auch die nur wenig verschiedenen Formen „Dusbrugh“ und „Embrike“, wie solche in fast ebenso enger Verbindung als unsere Urkunde ein noch älteres Schriftstück enthält, auf Duisburg und Emmerich bezogen. Im Güterverzeichnis der Abtei Prüm vom Jahre 893 — bei Beyer Mittelrh. U.-B. I 190 — findet sich nämlich die Rubrik: „De Dusburh“, und darunter: „Est in Dusburhg ecclesia“ und dann weiter: „Est in Embrike mansus I.“ Beide Orte auf Duisburg und Emmerich zu beziehen, ist man aber um so mehr berechtigt, als die folgenden Rubriken des Güterverzeichnisses andere Orte des Niederrheins betreffen. In gleicher Weise sind dann auch die Orte der Urkunde zu deuten: Karl war in Duisburg und Emmerich, also im rechtsrheinischen Ripuarien.

* S. 468.

sie sogar zu gemeinsamen Unternehmungen verbunden. Als aber Konrad II. unter unsäglichen Gefahren den Thron bestiegen, da erneuerten sie die Politik der Karolinger: mit allen Feinden Konrads waren sie schon zur Eroberung Lothringens gerüstet³. Doch Konrads Glück vereitelte ihre Hoffnungen. Frankreich tröstete sich auf bessere Zeiten, indes die Feindschaft „gleichsam ein langes Greisenalter führte“⁴. Endlich schien eine persönliche Begegnung der beiden Herrscher sie ertötet zu haben. Aber kaum war Konrad gestorben — die kaiserlichen Heere kämpften in Italien, Deutschland war von jedem Schutze entblösst —, als Frankreich wiederum gerüstet war, „die Pfalz zu Aachen, die einst zu ihrem Reiche gehörte“, dem Ostreiche zu entreissen⁵. Noch rechtzeitig bedachte Heinrich I. sich eines anderen; trotzdem hat er, der Enkel eines Usurpators, später noch einmal auf das Recht der legitimen Karolinger sich berufen: von Heinrich III. die Herausgabe Lothringens * gefordert⁶. Wieder vergebens; jetzt war schon so mancher Versuch gescheitert oder im Keime erstickt, dass die Herrscher Frankreichs einsehen mussten, wie wenig die Gewalt über Deutschland vermöge. Dazu wuchs und gedieh in Frankreich selbst ein mächtiger Staat, der es schier zu erdrücken drohte: die Sorge um England nahm alle Thätigkeit in Anspruch. Genug, wenn Deutschland immer einen Widersacher fand, den Frankreich wenigstens begünstigen konnte. Ein solcher ist denn auch erstanden: Frankreich und die römische Kurie waren natürliche Bundesgenossen. Diese strebte nach Herrschaft, jenes sah mit Neid auf den östlichen Nachbar, von dem beide bedroht waren.

3. Der Bischof von Kammerich „regem Francorum muneribus placare studuit, ne sibi primitus usurpationem inferret, quam toto regno facere ad consilium habuit“. Gesta Camerac. ep. III 50. Vgl. Pabst Frankreich und Konrad II. in den Jahren 1024—25. Forschungen z. D. Gesch. III 337—368.

4. Vita Popon. c. 18 M. G. SS. XI 304.

5. „— ut Aquisgrani palatium, ut ajunt, olim juri suo appendicium, cum magnis armorum copiis invadant“. Anselmi Gesta ep. Leod. c. 61 M. G. VII 226.

6. Kaiser Heinrich wird vom Könige „contumeliose atque hostiliter objurgatus, quod multa saepe sibi mentitus fuisset et quod partem maximam regni Francorum, dolo a patribus ejus occupatam, reddere tam diu distulisset“. Lamberti annal. M. G. V 157.

* S. 469.

Unter Heinrich IV. begann der Kampf mit der Kirche; schon Heinrich III. hatte einst Miene gemacht⁷, Frankreich dem Reiche zu unterwerfen; selbst in bedrängter Lage hob Heinrich IV. dem französischen Könige gegenüber die Theorie des universalen Kaisertums hervor⁸. Frankreichs Unterwerfung hätte den Sieg über die Kurie erleichtert; die Trümmer der freien Kirche hätten Frankreich begraben. So waren Frankreichs Interessen die Interessen der römischen Kurie; mochte es auch zwischen ihnen nicht immer an Streitigkeiten fehlen, — man musste doch darauf zurückkommen, dass die Erniedrigung oder Erhöhung des einen durch die Erniedrigung oder Erhöhung des andern bedingt sei.⁹ „In alten Büchern habe er gelesen“, schrieb noch ein späterer Papst, die Entwicklung von Jahrhunderten zusammenfassend¹⁰, „als Kardinal von andern gehört, als Papst an sich selbst erfahren: so oft die Kirche mit Frankreich verbunden gewesen, sei es ihr wohlgegangen; im Widerspruch mit Frankreich habe sie stets Schaden erlitten“. In der That, von Frankreich geschützt, hat die Kirche über Deutschland gesiegt; aber auch Frankreich ist durch die Kirche gewachsen und gegen Deutschland gesichert worden. Heinrich V. musste sich zum Wormser Konkordat bequemen; als er bald darauf, mit England verbündet, Frankreich für die Unterstützung der Kurie züchtigen wollte, da hat auch Frankreich seinen Triumph gefeiert: Heinrichs unrühmlicher Rückzug bezeichnet einen neuen Aufschwung Frankreichs, entfachte ein fast noch schlummerndes Nationalgefühl. Um so mächtigeren Rückhalt konnte Frankreich, überdies durch seinen grossen Suger von St. Denys geordnet und gefestigt, der römischen Kirche bieten, als ihr Streit mit dem Reiche sich erneuerte. Was auch der gewandte Kanzler Friedrich I. versuchen mochte, Drohungen oder Ueberredungskünste, Frankreich blieb* der treueste Bundesgenosse Alexanders III. Schon winkte man dem französischen Könige aus Deutschland

7. Giesebrecht Gesch. d. D. Kaiserzeit III 512 ed. III.

8. Vgl. Floto Gesch. Heinrichs IV. I 146.

9. Z. B. schreibt Innocenz III: „In cujus (sc. regis Franciae) exaltatione exaltari credimus apostolicam sedem et cujus depressione — ipsam deprimi crederemus“.

10. Ranke Gesch. der Päpste I 265.

* S. 470.

selbst¹¹; auch soll Ludwig VII., da man England gegen ihn aufgereizt hatte, schon eine Drohung ausgesprochen haben¹². Die Waffen hat er freilich nicht ergriffen. Wohl haben dann die Lombarden den Kampf zu Ende geführt; aber von Frankreich liesse sich rühmen, dass die Kirche ohne den Schutz seines „Königleins“, wie Friedrichs Kanzler so höhnisch sagte¹³, längst erlegen wäre.

Dahin hatten sich die Beziehungen beider Nationen entwickelt, als Ludwig VII. das Reich seinem Sohne zurückliess. Mehr Knabe als Jüngling bestieg Philipp II. den Thron; nach wenigen Jahren mochte man sich wundern, dass dieser König noch ein Jüngling war. Ein gereifter Staatsmann verband er jene Tugenden, die im politischen Leben die höchsten sind, Besonnenheit mit Ausdauer. Sein Verstand durchdrang die nahen und fernen Verhältnisse; nimmer hätte man gehört, dass List und Gewandtheit ihm fehlten¹⁴. Doch vor allem beseelte ihn jener rühmliche Ehrgeiz, der im Dienste seines Landes nimmer ermattet, immer neue Kräfte aus sich selbst erzeugt und der Seele eine Schwungkraft sondergleichen gibt. Man kennt ihn ja, wie er in Gedanken versunken unter einem Baume sitzt und von seinen Grossen gefragt, woran er denn denke —: „Ich sinne darüber nach, ob Gott mir oder einem anderen Könige jemals vergönnen wird, Frankreich seine frühere Stellung wieder zu geben, jene Macht und Ausdehnung, die es unter Karl dem Grossen hatte“¹⁵. Ein solcher König liess Deutschland natürlich nicht ausser acht; nur frug es sich, ob er die späteren Karolinger und mittleren Capetinger zu seinem Vorbilde nehmen oder dem Beispiele seines letzten Vorgängers getreu die Politik eines mehr negativen Kampfes befolgen und vielleicht später durch Erfolge ermuntert seinem Ehrgeize freieren Spielraum gestatten würde.

Soviel ersichtlich, hat Philipp die Absicht, lotharingische Ge-

11. Ep. Bertholdi ducis ap. Freher I 310.

12. Ficker Reinald v. Dassel 89.

13. Ficker a. a. O. 48 Note 1.

14. Ranke Franz. Gesch. I 36 schildert ihn: „Eines nach dem anderen nahm er vor; denn an vielem zugleich zersplittert sich der Geist. Er erscheint, wie ein Dichtervers ihn schildert, schrecklich wie der Löwe, rasch wie ein Raubvogel, mild und nachsichtig, nachdem er den Frieden hergestellt hat; sein ganzes Wesen atmet Energie“.

15. Girald. Cambrens. De institut. princ. ap. Bouquet XVIII 154.

biere mit Frankreich zu vereinigen, nur einmal ausgesprochen; nur einmal soll er kleine Gebiete sich angeeignet haben. Dennoch ist seine Politik für Deutschland verderblicher geworden als aller früheren Könige. Der erste Capetinger hat er die deutschen Angelegenheiten beeinflusst, einen Kaiser gestürzt, Deutschland einen neuen König gegeben, sein Frankreich so gewaltig gestärkt und gegen Deutschland erhoben, dass seine Regierung als der erste Schritt zu den Erfolgen aller späteren * Könige erscheint. Nach mühsamem Ringen ist Philipp soweit gelangt; durch kluge Benutzung aller Umstände ist der Schwächere allmählich der Ueberlegene geworden. Wie es geschah, — durch die einzelnen Phasen seines Ringens, von Erfolg zu Erfolg wollen wir ihn begleiten¹⁶.

1.

Man wird die Empörung Heinrichs des Löwen und jener zahlreichen Fürsten, gegen welche Konrad II. im Jahre 1025 zu kämpfen hatte, kaum mit einander vergleichen können. Denn ungleich waren hier und dort die Kräfte verteilt. Aber darin hatten sie doch eine Aehnlichkeit, dass ein mächtiger Lehnsmann der französischen Krone den Westen mit deutschen Empörern zu verbünden sucht. Damals hatte Graf Wilhelm von Aquitanien den französischen König zum Kriege gereizt, jetzt war es ein Fürst, der sich zwar nach einem überseeischen Königreiche nannte, dessen Hauptstärke aber in französischen Lehen beruhte: Heinrich II. von England. Wahrscheinlich hatte ihn sein Schwiegersohn Hein-

16. Eine befriedigende Geschichte Philipps II. gibt es noch nicht. Denn Capefigue *Histoire de Philippe-Auguste* (Bruxelles 1820 4 Bände) ist wohl mit Geschmack, aber ohne alle Kritik geschrieben. Dagegen besitzen wir eine treffliche Vorarbeit in Leopold Delisles *Regesten: Delisle Catalogue des actes de Philippe-Auguste* Paris 1856. — Für die deutsche Geschichte ist dieses Werk dadurch besonders wertvoll, dass es in einem Anhang zwei bisher ungedruckte Stücke enthält, die über die Kandidatur des Herzogs von Brabant und den Sturz Ottos IV. ein ganz neues Licht verbreiten. Im vierten Abschnitt werde ich sie zum ersten Male für die deutsche Geschichte verwerten. — Nach Delisle erschien das *Urkundenwerk von Teulet*, das auch für unsern Zweck einzelnes, wenn auch minder Bedeutendes enthält *Inventaires et documents etc. Teulet Layettes du trésor des chartes. Tome I. Paris 1863.*

* S. 471.

rich der Löwe selbst um Unterstützung gebeten. Aber allein fühlte er sich zu schwach, den Kampf gegen Kaiser und Reich zu übernehmen: er rechnete vorzüglich auf die Unterstützung Frankreichs.

Am französischen Hofe stritten sich die Parteien um die Gunst des jungen Königs. Noch stand Graf Philipp von Flandern im höchsten Ansehen. Ihn zu verdrängen, hatte sich die Königin Mutter an Heinrich von England gewandt. Im April 1180 kam Heinrich zum Festlande; nicht in letzter Reihe wird ihn die Sorge um Heinrich den Löwen geleitet haben. Der kluge Mann wollte Einfluss auf den jungen König gewinnen, und doch sollte auch der Graf von Flandern sich am Kriege beteiligen. Nicht so leicht erreichte er seine Absicht; wir hören sogar von grossen Zwistigkeiten beider Könige. Lange Verhandlungen fanden statt: auf mehreren Zusammenkünften, denen auch die Grafen von Flandern und Hennegau beiwohnten, wurde eine Verständigung eingeleitet¹. Am 28. Juni endlich schlossen die Könige* das Bündnis von Gisors². Wenn nicht schon früher, wird Heinrich II. hier, wo ihm der Graf von Flandern huldigte, seinen Plan eröffnet haben.³

Natürlich war nun auch Heinrich der Löwe bemüht, das Bündnis zu befördern: er richtete ein Schreiben an König Philipp, in welchem er wohl manches versprechen mag, von dem jedoch nur wenige Worte vorliegen. „Seinem besten und treuesten Freunde“, schmeichelt Heinrich, „möge er ihn gleichachten“⁴.

Diesen vereinten Bemühungen hat Philipp sich nicht verschlossen. Aber er mochte den Ernst und die Gefahren des Kampfes erwägen. So verstrich die Zeit; das Thaten unterblieb. Freilich hatte darum das Bedenken die Lust Philipps längst nicht überwunden: noch im März des folgenden Jahres war er nicht abgeneigt, Heinrich dem Löwen die gewünschte Hülfe zu bringen. Da kehrte Graf Heinrich von Champagne, dem Kaiser von jeher

1. Gisleb. chron. Hannon. ed. Du Chasteler 101.

2. Delisle Catalogue des actes de Philippe-Auguste 10.

3. Benedict. Petroburg. ed. Hearne I 329. (Die neue Ausgabe des Benedictus in den Scr. rer. Brit. stand mir noch nicht zur Verfügung).

4. „Rogo de nobis existimare quod de intimo et fidelissimo amico vestro“. Notiz aus dem ungedruckten Cod. ep. reginae Christinae, angeführt von Raumer Gesch. der Hohenstaufen II 272 ed. II.

* S. 472.

befreundet, während des Schisma sein treuer Anhänger, aus dem hl. Lande zurück, hörte von den Umtrieben und Erfolgen Heinrichs von England und war nun bemüht, seinen königlichen Neffen, der ihn mit grossen Ehren empfing, zum Aufgeben des feindlichen Planes zu bestimmen⁵. „Es sei weder nützlich noch rätlich, den Kaiser wegen seines Herzogs anzugreifen; auch sei ja Philipp selbst wie auch sein Vater nie vom Kaiser beleidigt worden“. Die Mahnung war nicht vergebens; doch vielleicht noch wirksamer das Unglück, der schon sichere Untergang Heinrichs des Löwen, das beabsichtigte Unternehmen aufzugeben.

Die Bemühungen Heinrichs von England waren nutzlos geblieben: er selbst musste es jetzt bedauern, „seinem Schwiegersohne wegen der Entfernung ihrer Länder nicht helfen zu können“⁶. So siegte denn der Kaiser; seine Macht schien nach Beseitigung des gefährlichsten Dualismus fester und gesicherter denn je vorher. Da mochten auch König Philipp und der Graf von Flandern seinen Zorn fürchten: * sie hielten es für rätlich, sich wegen ihrer zweideutigen Haltung zu rechtfertigen. Demnach schickten sie Gesandte an den Kaiser: zu Sinzig am Rhein⁷ empfing dieser die Versicherung, dass man nie daran gedacht habe, den Sachsenherzog gegen ihn zu unterstützen. Ob Friedrich ihnen glaubte oder nicht, — er entliess die Gesandten beider Herren mit Ehrenbezeugungen und in Frieden.⁸

Jedoch wie ernstlich man damals auch den Frieden wollte: schon

5. „Philippus rex Francorum et Philippus comes Flandrensi-um ab Henrico rege Anglorum ante Henrici (sc. comitis Trecentis) reversionem sollicitati, ut super Fredericum imperatorem propter ducis Saxoniae exhereditationem secum ducerent exercitum, a comite supradicto consilio accepto, a tali revertuntur facto. Comes enim Henricus utpote sapiens vir dixit, non esse regi utile vel justum, ut imperatorem pro sui ducis lesione aggrederetur, cum nec ipse nec pater ejus unquam fuisset ab imperatore laesus“. Cont. Aquic. M. G. VI 419. — Von der feindlichen Absicht des Franzosen singt auch Gottfried von Viterbo Carmen ed Ficker 64: „Tardus ad hec festa rex Gallus et Anglicus extat, :: Non erit hic Siculi res valitura tibi, :: Anglicus et Siculus, gens Gallica, munera Greci :: Nil magis auxilii referent, quam lumina cecis.“

6. Benedict Petrob. I 330.

7. Ueber die Chronologie siehe hier wie zu dem vorausgehenden die erste Beilage.

8. „Nuncii regis Francorum imperatorem Sinzeche adcut cum litteris * S. 473.

zu Anfang des folgenden Jahres drohte der Ausbruch eines Krieges.

Die Macht seiner grossen Vasallen zu brechen, war die wichtigste Aufgabe, welche Philipp sich gesetzt hatte⁹. Vor allem war es auf Flandern abgesehen¹⁰. „Entweder soll Flandern in Frankreich aufgehen“, hat er später einmal gesagt¹¹, „oder Frankreich in Flandern“. Diese Absicht hatte Graf Philipp bald erkannt; vordem hatte er freilich — indem er seiner Nichte, der Königin von Frankreich, und deren Nachkommen die spätere Grafschaft Artois zusicherte¹² — die eigene Hand zur Schmälerung seines Landes geboten; dann aber war er aus der Gunst des Königs verdrängt, glaubte er sich vielfach von ihm beleidigt, sah er sein Land von ihm bedroht. So suchte er denn Flandern und Franzosen gegen den König aufzureizen: „dahin sei es gekommen, dass ihre Burgen entweder zerstört oder unter königliche Aufsicht gestellt würden“. Auch an den Kaiser wandte sich der Graf; durch ihn hoffte er die drohende Gefahr von sich abzuwehren, Frankreichs eigene Existenz zu gefährden. Bald kam er in eigener Person, bald bat er durch Gesandte: „der Kaiser möge gegen Frankreich aufbrechen und die Grenzen des Reiches bis zum britischen Meere erweitern“¹³. Wies Friedrich solche Vorschläge auch zurück, so blieb er doch kein müssiger Zuschauer, als im November 1181 der Krieg ausbrach: der Graf von Flandern war ja ebensowohl deutscher als französischer Lehnsman; eine Schmälerung der flandrischen Lande, soweit sie zu Frankreich gehörten, *ejusdem regis, in quibus se devote excusavit, nunquam sibi in animo fuisse, ut causa ducis Saxoniae imperatori rebellaret. Id ipsum nuncios comitis Flandriae de domino suo credi petebant. Utrorumque nuncios cum honore et pace dimisit*. *Annal. Colon. max. M. G. XVII 790.*

9. Bezeichnend ist folgende Stelle: „(rex) affectabat, eorum virtutem ita debilitare ac frangere, ut nullum merito formidaret“. *Geneal. com. Flandr. M. G. IX 327.*

10. „(Comitis Flandriae) terram plurimum gestiebat“. *Radulph. Coggeshal. ap. Martène Coll. ampl. V 819.*

11. *Roger. de Wendover ed. Coxe III 256.*

12. *Gisleb. chron. Hannon. 100. Geneal. com. Flandr. I. c.*

13. „Fridericum etiam imperatorem Rom. nunc per nuntios nunc propria persona sollicitavit attentius, ut adversus regem Franciae insurgeret et imperii limites dilataret usque ad mare Britanicum“. *Radulf. de Diceto ap. Twysden 612.* — Wir finden den Grafen am Hofe des Kaisers oder seines Sohnes:

* S. 474.

konnte ja auch leicht zu Uebergreifen in die flandrischen Reichslehen führen. Aus diesem Grunde wird Friedrich dem französischen Könige gedroht haben: „wofern er nicht vom Kriege abstehe, werde er dem Grafen mit seiner ganzen Macht zu Hilfe eilen“¹⁴. Wohl nicht vergebens: einen Waffenstillstand von Weihnachten bis zur Dreikönigsoktave mochte Graf Philipp der Drohung des Kaisers verdanken¹⁵. Aber auf den Waffenstillstand folgte kein Friede. Sofort schien auch der Kaiser den Ernst seiner Drohung beweisen zu wollen. Schon war der Befehl: ein jeder solle sich zum Kriege bereit halten, durch das ganze Reich ergangen¹⁶. „Zu grosse Feindschaften bewegten Deutschland und Frankreich“¹⁷, „ganz Gallien wurde durch diesen Sturm verwirrt, und diesseits der Alpen gab es keinen Ort, in welchem das Kriegsgeräusch nicht

1182. März. 20. Lüttich. Cont. Aquic I, c.

1182. Mai. 21. Mainz. Böhmer Acta imp. 133.

1182. Juni. 22. Mainz. Notizenblatt I 150.

1183. Juni. 20. Konstanz. Würtemberger U.-B. II 230. Notizenblatt I 181.

1185. Sept. 00. Lüttich. Gisleb. 152; vgl. Lacomblet Niederrh. U.-B. I 347.

1185. Okt. 25. Aachen. Lacomblet I, c. I 348.

14. „In ipsis diebus nativitatis dominice Fridericus imp. nuncios cum epistola in Franciam dirigit, regi consilium dans, ut cum comite faciat pacem, quod si nollet, sciret pro certo, se suo homini, comiti scilicet Flandrie auxilium pro posse ferre“. Cont. Aquic. I, c.

15. Ganz irrig bemerkt Toeche, Heinrich VI 51 Note 2: „Cont. Aquic. 420 verlegen die Vermittlung dieser Fehde durch Friedrich auf Weihnachten 1181, doch geht aus Giselbert 104 hervor, dass die Fehde ins Jahr 1182 gehört“. Ausdrücklich wird die Cont. Aquic. bestätigt durch Robert. Altissiod. ap. Bouquet XVIII 250, der den Beginn der Fehde zu 1181 setzt und dann zu demselben Jahre fortfährt: „dominico instanti natali paululum a bellis quiescitur, datis invicem induciis“. Auch wird schon in der Ausgabe des Giselbert ap. Bouquet XVIII 366 Note a bemerkt — vgl. die spätere Berichtigung bei Toeche 742 — dass eine Reihe englischer Autoren die Fehde zum Jahre 1181 berichten, und dass die Richtigkeit dieser Angabe aus dem Zusammenhange der Erzählung Giselberts selbst hervorgehe.

16. „Augebat metum, quod regis adversariis imperator se sponderat subventurum ac per totum imperium mandarät, ut in expeditionem forent cuncti sine cunctatione parati“. Robert. Altissiodor. ap. Bouquet XVIII 250 und danach Guil. Nangiac. ap. D'Achery III 13.

17. Gisleb. chron. Hannon. 114.

seinen Widerhall gefunden hätte“.¹⁸ Doch noch einmal vermittelten fromme Männer einen Waffenstillstand, der vom Beginne der Fasten bis Ostern dauern sollte.

Hatten die Ereignisse den französischen König etwa belehrt, wessen er sich vom Kaiser zu versehen? bestimmte ihn diese Lehre, sich dem Kaiser zu nähern? Ja noch mehr; nicht allein wurden zwischen Kaiser und König Unterhandlungen gepflogen: kurz nach Ostern sollte eine persönliche Begegnung beider Herrscher stattfinden¹⁹. Gewiss ein Werk französischer Staatskunst, welche das Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Flandern zu zerreißen suchte! Freilich* gelang die Absicht nicht ganz; aber dass eine Wendung in der kaiserlichen Politik vor sich gegangen war, zeigte sich doch bald. Als der Graf von Flandern am dritten Sonntage der Fasten zum Sohne des Kaisers nach Lüttich kam, um mit ihm über die Fortsetzung des Krieges sich zu beraten,²⁰ empfing er einen Bescheid, welcher der vorausgegangenen Drohung des Kaisers am wenigsten zu entsprechen schien. „Der Graf solle sich mit dem Könige vertragen“, ermahnte ihn Heinrich. Doch wollte er ihn trotz dieser Mahnung keineswegs im Stiche lassen: auch der französische König wurde zum Frieden aufgefordert, und Heinrich schwur dem Grafen, dass ihm seine Hülfe nicht fehlen würde, wenn König Philipp den Frieden zurückwies²¹.

Wir wissen nicht, ob mehr diese bestimmte Erklärung oder

18. Cont. Aquic. 420.

19. Die Belege gibt die zweite Beilage.

20. Toeche a. a. O. 51 behandelt diese Verhältnisse doch nicht mit ganz ausreichender Genauigkeit und sagt allzu summarisch: „Schon im Jahre 1182 hatte er in Lüttich die Vermittlung des jungen Königs Heinrich gegen Philipp Augustus nachgesucht, und auch der Kaiser hatte am Schluss desselben Jahres den französischen König ernstlich ermahnt, Frieden mit Flandern zu schliessen“. Ueber die chronologische Verwirrung habe ich schon oben gesprochen; dass der Graf „die Vermittlung“ des jungen Königs angerufen habe, ist ganz unbegründet, und wenigstens bleibt es unerwiesen, dass der Graf, wie Toeche kurz vorher behauptet, „sich allerorten als Vertreter der kaiserlichen Interessen zu zeigen bemüht“.

21. „Philippus comes dominica tertia quadragesimae ad colloquium Henrici, regis juvenis, imperatoris filii Leodium vadit seque injuste con-
• S. 476.

die Aufforderung des Kardinals von Albano, der im Auftrage des Papstes zwischen die streitenden Parteien trat, den Frieden wiederherstellte; — genug, als alles den Krieg erwartete, erschien plötzlich der Friede, welcher keinem Gewinn oder Nachteil brachte.

Von der Zusammenkunft, welche zwischen Kaiser und König verabredet war, verlautet nichts Sicheres. Ob sie stattgefunden hat oder nicht, muss also dahingestellt bleiben; wenn man aber eine Angabe allerdings unsicherster Art hierher ziehen darf, so hätte der Kaiser, dringende Geschäfte vorschützend, den Termin der Zusammenkunft ins Ungewisse hinausgeschoben. Dem würde vielleicht unsere Annahme* entsprechen, dass nicht der Kaiser sich zuerst dem Könige genähert, sondern der König andere Beziehungen zum Kaiser anzubahnen wünschte. Dem Aufschube mag dann leicht das gänzliche Aufgeben der Zusammenkunft gefolgt sein²².

Fast zwei Jahre hindurch finden wir keinerlei politische Berührung beider Nationen; erst der Wiederausbruch der französisch-flandrischen Feindschaft rief neue Verwicklungen hervor.

questus est a domino suo, rege scilicet Francorum, vexari. Henricus vero rex, ut domino suo humiliter satisfaciat, comitem cohortatur, promittens ei sub sacramento, suum non defuturum auxilium, si rex Francorum suum renueret consilium“. Cont. Aquic. l. c. — Ich kann nicht glauben, dass Heinrich den Grafen ermahnt habe, „ut domino suo humiliter satisfaciat“. Dieser Rat stände in zu grellem Widerspruche mit der kurz vorhergegangenen Drohung, mit der Anordnung energischer Rüstungen. Auch ergeht ja an den König von Frankreich dieselbe Aufforderung zum Frieden wie in den letzten Tagen des vorigen Jahres; denn unter dem nicht näher bezeichneten „consilium“ kann doch nichts anderes verstanden sein als unter dem „consilium“, welches der Kaiser nach derselben Quelle dem französischen Könige um Weihnachten 1181 erteilte: hier wie dort dieselbe Folge — entschiedenes Vorgehen gegen Frankreich — wenn das „consilium“ zurückgewiesen wird. Eine demütigende Genugthuung, wie Heinrich sie vom Grafen verlangt haben soll, scheint mir damit schlecht vereinbar. Aber eine gelinde Wendung der kaiserlichen Politik wird man nicht leugnen dürfen, der Autor hat sie nur missverstanden oder für sein Parteinteresse ausgebeutet.

22. Siehe die versuchte Beweisführung in der zweiten Beilage.

* S. 476.

Der Graf von Flandern schickte Gesandte an den Kaiser, der damals sein glänzendes Pfingstfest zu Mainz beging, und bat um Hülfe gegen Frankreich²³. „Den jungen König Heinrich, den Erzbischof von Köln und viele andere möge der Kaiser aus-senden; die Eroberung Frankreichs, wozu er ihn getreulich unter-stützen wolle, sei eine leichte Arbeit: der König sei noch ein Knabe, vielen seiner Magnaten verhasst, weit schwächer und ärmer als der Kaiser, an Waffen und Mannschaften und Reichtümern“²⁴, — das alte Lied, durch welches Graf Philipp den Kaiser zu ver-locken suchte! Aber es wirkte wohl weniger als die höhere po-litische Notwendigkeit, den Grafen gegen die Uebergriffe Frank-reichs zu schützen²⁴. Sofort befahl Friedrich ein Heer zu rüsten, das unter Führung des jungen Königs und des Erzbischofs von Köln dem Grafen zu Hülfe eilen sollte²⁵. Auch der Graf von Hennegau, der gerade auf dem mainzer Feste anwesend war, hatte die ganze hennegauer Mannschaft aufgeboten, damit er bei seiner Rückkehr gerüstet sei, mit dem Grafen ins Feld zu ziehen²⁶. Aber Graf Philipp selbst, — man wird ihm am wenigsten einen festen, beharrlichen Willen zuschreiben dürfen: unbesonnen und schwankend erscheint seine politische Haltung, — er verzichtete jetzt auf die schon zugesagte Hülfe! Seine Beweggründe sind

23. „In curia illa (sc. Maguntina) fuerunt nuncii — comitis Flandren-sis, ut auxilium regis Henrici, imperatoris filii et archiepiscopi Coloni-ensis et multorum aliorum — vgl. Seite 14 Note 28 — contra regem Francorum haberet“. Gisleb. 126. Damit erhält auch die folgende Angabe, die Bened. Petroburg. II 446 nur zum Jahre 1184 macht, ihre nähere chronologische Bestimmung: „Comes Flandriae misit, Fredericum impera-torem Rom. petens auxilium contra regem Franciae et promittens, quod, si voluisset regnum Franciae Romano subicere imperio, fideliter eum cum gente sua iuaret; idque de facile fieri asserebat, tum quia puer esset rex etc.“

24. Der Friede war 1182 unter der Bedingung geschlossen, „quod comes Flandriae totam terram Virmondiam et Valesiam in vadio retinuit“, nun verlangte der König, „ut castra Torotam et Causiacum in manus fratris Hospitalis committerentur, dum comes Flandriae viveret, tota autem alia terra Viromandiae comiti Flandriae — tenenda confirmarentur“. Gisleb. 117. 121.

25. „— quae quidem omnia auxilia ei statim fuerunt concessa et ad festinam guerram parata“. Gisleb. 126.

26. Gisleb. 128.

uns unbekannt: noch war* der Graf von Hennegau nicht in seine Heimat zurückgekehrt, als er schon von dem Abschlusse eines einjährigen Waffenstillstandes hörte²⁷.

In der Folge hat sich der Graf von Flandern vorzüglich dem Erzbischofe von Köln angeschlossen. Mit ihm unternahm er jetzt eine Reise nach London. Kaum war er zurückgekehrt, als der Krieg aufs neue entbrannte. Der Kaiser war noch immer bereit, sein zu Mainz gegebenes Versprechen zu erfüllen. Er that es jetzt, indem er den Erzbischof von Köln, seinen Sohn den Schwabenherzog und viele andere entsandte²⁸. Mit 1300 Reitern und

27. „— rumores (sc. indutiarum) ad dominum comitem Hannoniensem a curia revertentem dominica prima post octavas pentecostes (= 3. Juni) apud Amberlues in Ardennas pervenerunt“. Gisleb. l. c. Da Giselbert selbst den Grafen begleitet, so wird man die Angabe der Cont. Aquic. 422, wonach der Waffenstillstand erst am 24. Juni geschlossen wäre, nicht billigen dürfen.

28. „Cunradum ducem Sueviae cum Philippo Coloniensi et aliis multis — vgl. Seite 13 Note 23 — contra regem Franciae direxit.“ Chron. Sampetr. ap. Mencken III 299. Die anderen Autoren, welche dieser Expedition Erwähnung thun, erzählen nicht ausdrücklich, dass der Erzbischof vom Kaiser entsandt sei; doch bestätigt es der nächststehende Autor, Gisleb. 127, indem er erzählt: es sei die zu Mainz vom Flanderer erbetene Hülfe „statim concessa et ad festinam guerram parata et demum in malum comitis Hannoniensis et terrae ejus grave detrimentum producta“. Nur der Erzbischof hat damals den Hennegau verwüstet: auf seine Expedition sind also die angeführten Worte Giselberts zu beziehen. Somit ist in der Stelle des chron. Sampetr. nur zu berichtigen, dass der Herzog von Schwaben nicht Konrad, sondern Friedrich hiess. Vgl. Peter Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg 45. — Ganz anders sind die Ereignisse bei Toeche dargestellt: er geht von der Annahme aus, dass der Graf von vornherein ein Feind des Grafen von Flandern gewesen sei, um den Schutz des Kaisers gegen Flandern anzurufen. Der Kaiser hätte seinem Wunsche entsprochen; dagegen hätte König Heinrich den Grafen von Flandern begünstigt; er und nicht der Kaiser hätte ihm Hülfe gegen Frankreich versprochen, und zwischen Frankreich und Hennegau scheint Toeche von vornherein ein Bündnis anzunehmen. Danach vermeint er einen Widerspruch zwischen Vater und Sohn zu sehen: denselben zu erklären, greift er zu der An-

* S. 477.

zahlreichen Fußsoldaten rückte* der Erzbischof heran. König Philipp zog seine Truppen bei Compiègne zusammen, aber er wagte nicht, die Hauptmasse der Verbündeten anzugreifen; gegen den schwächeren Grafen von Boulogne richtete er seine Macht. Seinem Beispiele folgte der Erzbischof nebst dem Grafen von Flandern: beide hassten den Grafen von Hennegau, den König Philipp listiger Weise mit seinem Freunde von Flandern entzweit hatte, in dessen aufstrebender Macht der Erzbischof vielleicht eine Rivalin seiner lotharingischen Herzogsgewalt erblickte. Also brachen sie im November von zwei Seiten in Hennegau ein, verwüsteten und plünderten Land und Stadt. Aber vergebens belagerte der Erzbischof die Burg Belmoncel, in welche sich der Graf geworfen hatte. Schon fehlten den Belagerern die Lebensmittel: ruhmlos kehrte der Erzbischof zurück²⁹. Da mochte auch der Flanderer nicht weiter kämpfen: ein Waffenstillstand sollte die Fortsetzung des Krieges bis Mittsommer hinauschieben.

Man war eben nicht gewohnt, festgesetzte Zeiten zur Erneuerung der Feindschaft abzuwarten: als um Ostern ein flandrischer Lehnsmann seine Burg dem französischen Könige zu eigen übergeben und als französisches Lehen zurückerhalten hatte, er-

nahme eines künstlichen Doppelspielen, das die beiden getrieben hätten um es mit keinem der Grafen zu verderben. Nun sieht man aber aut, Giselbert, dass beide Grafen 1184 zur Zeit des mainzer Festes noch die besten Freunde waren, dass ihre Freundschaft gerade gegen Frankreich gerichtet war, und dass sie erst später durch französische List entzweit wurden. Auch war es nach Giselbert nicht König Heinrich, sondern der Kaiser, den der Graf von Flandern um Hülfe anging, und wenn Giselbert dann einfach erzählt, dass ihm die erbetene Hülfe versprochen sei, so ist doch anzunehmen, — womit auch die obige Stelle des chron. Sampetr. übereinstimmt — dass die Hülfe nicht einseitig von König Heinrich versprochen wurde, sondern von demjenigen, an den sich der Graf zunächst gewandt hatte. So ist von vorneherein auf beiden Seiten kein Widerspruch zu entdecken, später aber als der Graf von Hennegau, durch List bethört, mit dem König von Frankreich sich verbündet, als nun zunächst der Erzbischof von Köln gegen ihn sich wendet, dann König Heinrich ihm droht, da findet sich keine Spur, dass er vom Kaiser begünstigt sei. Also ein Gegensatz zwischen Vater und Sohn, ein Doppelspiel beider erscheint überall als in den Verhältnissen keineswegs begründete Annahme.

29. So Gisleb. 165. Dagegen chron. Sampetr. l. c.: „Coloniensis non

* S. 478.

griff der Graf von Flandern die Waffen. Hülffelehend wandte er sich an König Heinrich, der Deutschland verwaltete, während der Kaiser in Italien weilte. Nicht vergebens. Schon war Heinrich gerüstet; der Kriegsplan war entworfen: durch Brabant, den Hennegau und das Gebiet von Metz wollte Heinrich dem Grafen seine Truppen zuführen. Da wiederholte der unbeständige Flanderer, was er schon einmal gethan hatte: wie im vorigen Jahre wartete er die Hülfe nicht ab, schloss schleunigen Frieden mit Frankreich³⁰. *

Doch auch der Friede hatte die Feindschaft nicht ertötet. Aufs neue kam der Graf zu König Heinrich, klagte über den Franzosen, bat um Hülfe³¹. Heinrich wunderte sich, dass der Graf seine Hülfe nicht abgewartet habe; aber gern wiederholte er sein Versprechen³². Gleichsam zum Danke leistete der Graf

expectata suorum frequentia partes Franciae intravit, ubi non sine clade suorum terga vertit“. Noch zu erwähnen, wiewohl nicht zu verwerten ist folgende Stelle des späteren Henricus ab Hervordia ed. Potthast 167: „Item hic Philippus archiep. Philippum regem Francorum et Balduinum comitem terrore suo coegit, quod ipsi terras suas proprias longe lateque vastaverunt, ne ipse Philippus cum exercitu posset ad eas pervenire.“

30. Bald nach Abschluss des Friedens kommt der Graf von Flandern zum Könige; „mirabatur autem rex Henricus, quod ipse comes suum auxilium, quod ipsi comiti contra regem Francorum fuerat paratum, non expectasset, cum ipse rex Romanorum auxilium ei ferre proposuisset, per utramque Lotharingiam, scilicet per Brabantiam et Hanoniam, et per Metensem regionem“. Gisleb. 151. Dieses Vorhaben Heinrichs bezieht sich unzweifelhaft auf den kurz vorhergegangenen, nicht auf den im Juni des vorigen Jahres beendeten Krieg, wie Peter Analecta etc. 45 Note 76 glaubte. Sich jetzt noch darüber zu wundern, dass der Graf vor nunmehr einem ganzen Jahre die zugesagte Hülfe nicht abgewartet habe, wäre recht müßig gewesen. Dann aber wurde diese Hülfe ja „demum in malum comitis Hanoniensis et terrae suae grave detrimentum producta“, wie wir zeigten, durch den Erzbischof von Köln im Herbste 1184.

31. „— post pacem factam cum rege Francorum Philippus comes Flandriae ad dominum suum et consanguineum Henricum Rom. regem — in Theutonium transit et de domino rege Francorum gravem fecit querimoniam“. Gisleb. 151 cf. Robert. de Monte M. G. VI 534. Cont. Aquic. 428. Gervas. Dorobern. ap. Twysden 1477.

32. „— attamen ipse rex Henricus iterum ei auxilium promisit“. Gisleb. 152. — „(Henrici regis) consilio et auxilio, si necesse fuerit, roborandus hilariter in Franciam rediit“. Cont. Aquic. l. c.

* S. 479.

ihm Mannschaft auch für das französische Flandern³³. Mit Zittern vernahm Frankreich diese Kunde: seine Integrität war bedroht. Um so freudigeren Mutes kehrte Graf Philipp nach Flandern zurück. Im Vertrauen auf König Heinrich verweigerte er die Herausgabe einer Burg, die der französische König als sein Eigentum beanspruchte. Auch König Heinrich zögerte nicht: im September kam er nach Lüttich, um mit dem Grafen, dem Erzbischofe von Köln, dem Herzoge von Brabant und anderen einen Kriegsrat zu halten, um den Grafen von Hennegau, den Freund Frankreichs, auf seine Seite zu ziehen³⁴. Ein grosser Hof war um ihn versammelt: die drei genannten Fürsten, der Erzbischof von Reims, ein französischer Fürst, die Bischöfe von Münster und Lüttich, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Limburg und kleinere Herren³⁵. Auf Heinrichs Geheiss war auch der Graf von Hennegau gekommen. Heinrich befahl ihm aufs strengste, dem Grafen von Flandern gegen Frankreich zu helfen, den Reichstruppen seine Burgen zu öffnen, ihnen den Durchmarsch zu bereiten. Doch nur zur Unterstützung des Grafen von Flandern, nicht zur Erfüllung der anderen Forderungen zeigte sich der Hennegauer bereit. Der König zürnte und drohte; das Aeusserste fürchtend, aber ungebeugt verliess der Graf den königlichen Hof.

Heinrich rüstete³⁶; am 25. Oktober finden wir ihn zu Aachen; fast alle Fürsten, die ihn zu Lüttich umgaben, waren ihm hierher gefolgt³⁷. Die Rüstung scheint im vollen Gange gewesen zu sein³⁸. *

33. „— etiam de comitatu Flandriae contra naturalem dominum fecit homagium“. Gervas. Dorobern. l. c. — „fecit ei hominium de Flandrensi comitatu. Unde magna tribulatio etc.“ Robert. de Monte l. c.

34. „Ipse rex Rom. ad suggestionem comitis Flandriae et archiepiscopi Coloniensis et ducis Lovaniensis Leodium tempore autumnali venit ad perquirendum auxilium contra regem Francorum etc.“ Gisleb. l. c.

35. Gisleb. l. c. nennt die Anwesenden; die meisten bezeugen auch eine königliche Urkunde „in curia Leodii celebrata mense Septembri.“ Lacomblet Niederrh. U.-B. I 347.

36. „Cum equidem dominus rex Rom. auxilium comiti Flandriae pararet etc.“ Gisleb. 154.

37. Lacomblet Niederrh. U.-B. I 348.

38. Das beweisen wohl die beiden vorhergehenden Noten, und durchaus falsch ist es, wenn Peter Analecta etc. 51 Note 76 behauptet, dass
* 480.

Aber Kaiser Friedrich war dem Kriege nicht geneigt: eben verhandelte er mit dem Papste über einzelne Streitfragen, die im Frieden von Venedig unerledigt geblieben. Neue waren hinzugekommen; immer mehr schwand die Aussicht auf eine Verständigung: schon befürchtete man den Wiederausbruch eines Schisma. Kein Wunder, dass Friedrich einen Krieg mit dem mächtigen Nachbar nicht wünschte. So soll er denn seinem Sohne verboten haben, dem Grafen von Flandern wider Recht und Billigkeit irgendwelche Hülfe zu leisten. Nur ein Unrecht, welches der französische König dem Grafen zufüge, wolle er zurückweisen³⁹. Hochparteiisch ist die Ueberlieferung gefärbt: es gilt dem Autor, die Sache des Grafen sogar durch den Kaiser verwerfen zu lassen⁴⁰. Aber wahr bleibt es wohl, dass der Kaiser den Unternehmungsgeist seines Sohnes zügelte. Sonst wäre es gewiss nicht geschehen, dass der Graf von Flandern in Begleitung des Erzbischofs von Köln das königliche Hoflager verlassen, sich zu König Philipp nach Aumale begeben und dort am 7. November sich mit ihm vertragen hätte⁴¹. Auch Heinrich von England und andere waren herübergekommen, das Friedenswerk zu vermitteln. Ausdrücklich wurde bestimmt,

noch während Heinrichs Aufenthalt in Lüttich ein Waffenstillstand geschlossen sei. Nach Lüttich war Heinrich ja nur gekommen „ad suggerendum etc. et ad perquirendum auxilium“. Nach Giselbert wurde aber der Waffenstillstand erst geschlossen, als König Heinrich in der Rüstung begriffen war.

39. „— imperator injuste petitem negavit solatium inhibens filio, ne ei contra aequum et justum aliquatenus praeberet auxilium“. Gervas. Dorobern, 1478.

40. Ich brauche nur daran zu erinnern, dass Gervasius von Canterbury, obwohl Engländer, über jeden Fortschritt Frankreichs sich freut. Pauli Gesch. v. England III 862.

41. „Rex Francorum, rex Anglorum, Remensis et Coloniensis archiepiscopi, comes Flandrensis et infiniti cum eis venerunt Albermalam VIII. Idus Novemb., ubi reformata pax est inter regem Francorum et comitem Flandrensiem“. Radulf. de Diceto 629. Wenn hier von einer „pax“, nicht von einer „treuga“ die Rede ist, wenn Giselbert dagegen in einer gleich anzuführenden Stelle nur einer „treuga“, nirgends einer „pax“ erwähnt, so bietet Raoul selbst die Erklärung dazu, indem er später erzählt, im März 1186 sei ein festerer Frieden geschlossen. Vgl. auch Cont. Aquic. 423. Mit Recht hat daher schon Abel Die politische Bedeutung Kölns in Allg. Monatssch. 1852, 447 die Angabe Raouls und Giselberts identifiziert.

dass der Kaiser dem Frieden zustimmen solle⁴². Nur auf den jungen König nahm man keine Rücksicht; ohne sein Vorwissen und ohne seinen Rat⁴³ hatte der Graf mit dem französischen Könige abgeschlossen.

Dennoch scheint das gute Einvernehmen Heinrichs und des Grafen * nicht gestört zu sein: im folgenden Monate reisten sie zusammen an das kaiserliche Hoflager: Weihnachten begingen beide zu Pavia.⁴⁴

Dagegen mag man immerhin einen Argwohn gegen den Erzbischof schöpfen. Grosse Zerwürfnisse mit König Heinrich waren vorausgegangen: schon bedauerte er⁴⁵, „dem Kaiser und seinem Sohne jemals so treu gedient zu haben“. Wenn er jetzt, ohne auf Heinrich irgend eine Rücksicht zu nehmen, an den Hof des französischen Königs reist, dort zur Beendigung eines Krieges mitwirkt, den König Heinrich wohl nicht herbeigeführt, aber doch gefördert hatte: so mag man ihn nicht von jeder bösen Absicht freisprechen. Um so weniger, als er bald darauf thatsächlich mit dem französischen Könige gegen Kaiser und Reich verbündet ist. In Aumale dürfen wir daher gewiss die ersten Anfänge einer französisch-kölnischen Vereinigung suchen⁴⁶.

42. „— sed minime accepit complementum (sc. pax), qua usque suum imp. Rom. adhiberet assensum“. Radulf de Diceto l. c.

43. „Cum equidem dominus rex Rom. auxilium comiti Flandriae pararet et in comitis Hanoniensis malum per terram suam transire proponeret, comes Flandriae cum domino rege Francorum treugas firravit, inscio et inconsulto rege Rom.“ Gisleb. 154. Zur Erklärung dieses Vorganges hat Giselbert nichts mitgeteilt, und wie er uns im dunkeln lässt, so geben auch die anderen Berichte noch manchen Zweifeln Raum.

44. Radulf. de Diceto l. c.

45. Arn. Lub. III 12.

46. Allerdings muss man Toeche a. a. O. 536 darin beistimmen, dass Abel a. a. O. 447 viel zu weit geht, wenn er den Frieden von Aumale gerade als einen gegen König Heinrich gerichteten Akt, wenn er einzig den Erzbischof von Köln als Vermittler des Friedens bezeichnet. Doch begreift man nicht, weshalb Toeche sich so sehr dagegen sträubt, dass der Friede von Aumale den Erzbischof und den König nahe gebracht.

* S. 481.

Noch einmal hat man den Kaiser in einen Krieg mit Frankreich zu verwickeln gesucht.

Der Herzog von Dijon, dessen Länder theils zum Reiche, theils zu Frankreich gehörten, belagerte die Burg Vergei. Deren Besitzer floh zum Könige von Frankreich, ihm zu huldigen und seine Burg zu unterwerfen. Der Herzog liess diesen Vorgang, den er als einen Eingriff in die Reichsrechte darstellte, dem Kaiser melden und um Hülfe bitten. Allein dieselben Gründe, die ihn kurz vorher bewogen hatten, dem Grafen von Flandern seine Unterstützung zu versagen, werden ihn auch jetzt bestimmt haben: er wollte **durchaus nicht** „die Grenzen seines Reiches überschreiten“⁴⁷. So war denn der Herzog dem französischen Könige preisgegeben; ein französisches Heer befreite die belagerte Burg; der Herzog selbst erlitt grosse Verluste. Da hoffte er vielleicht, für zukünftige Zeiten vom jungen Könige zu erwirken, was der alte Kaiser ihm verweigert hatte: er ging nach Italien und huldigte Heinrich VI., der damals vor Orvieto lag⁴⁸. Doch ist dieser Akt ohne weitere Folgen geblieben.

Was der Kaiser auch früher gedroht, — die jüngsten Ereignisse hatten seine aufrichtige Friedensliebe bezeugt. Dennoch trat der französische König in immer engere Verbindung mit dem Erzbischofe von Köln, dem Bundesgenossen des Papstes, welche nun beide als offene Feinde dem Kaiser gegenüberstanden. Dem König war natürlich jedes Bündnis willkommen, das ihm keinen Schaden, dem Kaiser Verlegenheiten brachte: der Erzbischof musste sich nach auswärtigen Helfern umsehen, seitdem namentlich die deutschen Bischöfe von ihm und dem Papste abfielen. So wird das Bündnis, vom Aumaler Tage sich fortspinnend, leicht zum Abschlusse gekommen sein. Freilich ist uns im einzelnen nichts

Statt dessen hat er die ganz unbegründete Vermutung aufgestellt, dass der Friede von Gisors, an dem Erzbischof Philipp gar keinen Teil hatte, das französisch-kölnische Bündnis eingeleitet habe.

47. „Dux — tale factum trahere volens ad injuriam imperatoris Rom., nulla ratione potuit impetrare, quod imperator sui fines transgrederetur imperii.“ Radulf. de Diceto l. c. Ueber die Fehde selbst handeln fast alle französischen Quellen.

48. Perard Recueil des pièces curieuses à l'hist. de Bourgogne 260.

* S. 482.

überliefert: unsere ganze Kenntnis beschränkt sich auf einen gelegentlichen Bericht des Oesterreichers Ansbert. Nach ihm hätte im Jahre 1191, da König Philipp aus dem heiligen Lande zurückkehrend nach Mailand gekommen und dort mit Kaiser Heinrich zusammengetroffen sei, Zwietracht zwischen beiden geherrscht, weil König Philipp den Kölner Erzbischof gegen Heinrichs Vater unterstützt habe.⁴⁹ Noch anderes hat damals, wie wir hören werden, den Kaiser gegen König Philipp aufgebracht; aber ein französisch-kölnisches Bündnis, eine Unterstützung des Kölners durch den Franzosen ist mit Ansberts zeitgenössischem Berichte erwiesen. Nur geraten wir wieder in Verlegenheit, wenn wir die Art und Weise bezeichnen sollen, in der sich die Unterstützung Philipps von Frankreich äusserte. Da während der Dauer dieser Bundesgenossenschaft ein Kampf zwischen Kaiser und Erzbischof nicht ausgebrochen ist, so darf man auch an keine kriegerische Unterstützung denken. Wir wissen nur, dass König Philipp den Erzbischof Folmar von Trier, um dessen Person sich ein Teil des Kampfes zwischen Kaiser und Papst drehte, nicht wenig begünstigte und schützte. Schon aus Deutschland vertrieben fand Folmar in Frankreich eine gastliche Aufnahme: von Reims aus durfte er die Verbindung mit seinen deutschen Anhängern unterhalten, die Bewegung schüren⁵⁰. Ja, als Philipp später die Ausweisung Folmars schon unter Goldbulle zugesagt, wurde er seinem Versprechen noch untreu.

Doch nur vorübergehende Interessen hatten das Bündnis geschlossen: mochte auch Köln Roms getreue Tochter sich nennen, der französische König für Roms getreuesten Sohn gelten, mochte auch gerade dieses Moment unter den obwaltenden Umständen noch so sehr betont werden, — dem Bündnis zwischen Köln und Frankreich fehlte doch die innere Haltbarkeit. Denn die mächtigen Interessen des Handels, denen man am Rheine immer folgte, wiesen Köln weit mehr auf London, Brügge und Gent als auf Paris. Mit England und Flandern konnte aber wenigstens dieser König von Frankreich keinen * Frieden halten; seine erste feind-

49. Siehe die ganze Stelle Seite 30 Note 6.

50. Scheffer-Boichorst Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 130.
• S. 483.

liche Berührung mit England oder Flandern musste naturgemäss sein Bündnis mit Köln zerreißen. So geschah es auch. Zwischen Frankreich und England brachen Streitigkeiten aus: König Philipp näherte sich — dem Kaiser⁵¹, dem Feinde des Erzbischofs, der ja ein natürlicher Freund Englands war.

Die Kühnheit des jungen Königs, dem eben noch befeindeten Kaiser die Hand zu bieten, müsste in Erstaunen setzen, wenn man nicht wüsste, dass die Verhältnisse auch dem Kaiser ein Bündnis mit Frankreich erwünscht machten.

Man könnte sagen: Rom und das gesamte Welfentum hätte sich gegen den Kaiser zusammengeschlossen. Urban III. drohte mit dem Banne, betrieb die Entsetzung des Kaisers; Philipp von Köln, wie er der Erbe der welfischen Lande, war er auch der Erbe der welfischen Politik geworden: auf Leben und Tod schien er sich gerüstet zu haben; Heinrich der Löwe hatte die frühere Feindschaft gegen den Erzbischof vergessen: es gab jetzt eine gemeinsame, grössere Feindschaft gegen den Kaiser; Heinrich von England „hegte bitteren Groll gegen den Kaiser“; Knud von Dänemark, Philipp von Flandern, Ludwig von Thüringen — alle waren dem Kaiser verfeindet⁵². Wenn da auch die Mehrzahl der deutschen Fürsten noch so treu war, bei diesem Kampfe wären die Kräfte doch ungleich gewesen. So ist es begreiflich, dass der Kaiser freudig die vom Westen dargebotene Hand ergriff,* selbst das

51. „— rex Franciae Philippus illustris et magnificus juvenis cum imperatore per internuntios agebat, ut confoederarentur ad invicem contra omnes inimicos suos.“ *Gesta Trevir.* c. 98.

52. Scheffer-Boichorst a. a. O. 134—138. Dagegen leugnet Toeche a. a. O. 535—541 jede Verbindung des Erzbischofs mit auswärtigen Fürsten, auch mit Heinrich dem Löwen, und findet selbst seine Verbindung mit Ludwig von Thüringen und Philipp von Flandern weniger eng wie Abel a. a. O. 450. Ich kann der Ausführung Toeches nicht bis ins einzelne folgen. Nur einen Punkt, der gerade mit unsrer Darstellung in engerer Beziehung steht, will ich hervorheben. Ganz richtig bemerkt Toeche 538, dass Abel die Fehde, welche Heinrich II. von England im Jahre 1187 gegen Frankreich führte, ohne jeden Grund mit der Opposition des Erzbischofs verbindet, dieselbe als eine Unternehmung zu Gunsten des Erzbischofs darstellt. Vielmehr waren eigene Streitigkeiten, wie Toeche beweist, die Veranlassung zum Kriege. Nur dieses hat Toeche dargethan;

* S. 464.

Bündnis auf das eifrigste betrieb: „er versprach sich mannigfachen Nutzen von der Freundschaft des französischen Königs“⁵³.

Von welcher Art er diesen Nutzen sich dachte, zeigten zumal die Umstände, welche dem Abschlusse des Bündnisses vorausgingen. Am 22. März 1187 hatte der Erzbischof seine nächsten Bundesgenossen um sich versammelt, sich ihrer Treue gegen den Kaiser zu versichern. Ausser dem ganzen Adel des Landes waren die Bischöfe von Münster und Metz, der Graf von Flandern, der eben vom englischen Hofe kam, der Landgraf von Thüringen und andere erschienen. „Ueber diese Versammlung erzürnt,“ berichtet Heinrich von Herford⁵⁴, „verband sich der Kaiser mit dem Könige von Frankreich, der glorreichen Dienste des Erzbischofs nicht mehr gedenkend“. „Zu Schutz und Trutz“ wurde das Bündnis geschlossen, durch Goldbulle besiegelt⁵⁵. Die einzelnen Bestimmungen sind uns leider nicht erhalten; wir wissen nur, dass es gegen all ihre Feinde gerichtet war, dass es den König von Frankreich namentlich zur Landesverweisung des Erzbischofs von Trier verpflichtete.

also hätte er auch nur folgern dürfen, dass der englisch-französische Krieg in keiner Verbindung mit den Angelegenheiten Deutschlands gestanden hätte. Statt dessen überrascht er uns: „Aus allem ist ersichtlich, dass Heinrich II. den deutschen Wirren fern stand.“ — Um nur eins anzuführen: in Kapitel 98 der Geschichten von Trier ist zu lesen, dass der Erzbischof von Trier, der Bundesgenosse des Papstes und des Erzbischofs von Köln, aus Deutschland und Frankreich vertrieben, am Hofe des Königs von England die liebevollste Aufnahme gefunden habe, — des Königs von England, „qui tunc grave contra imperatorem gerebat animum.“ Heisst das etwa „den deutschen Wirren fern stehen“? Gewiss nicht; vielmehr hat Toeche a. a. O. 537 ganz richtig und seiner spätern Ausführung in eigentümlicher Weise widersprechend den Erzbischof einen „nahen Freund“ des Königs von England genannt. Das hindert ihn freilich nicht, noch im selben Atemzuge den Grafen von Flandern an den englischen König zu schicken, ihn „für Köln günstig zu stimmen“.

53. Das Anerbieten des französischen Königs „imperator benigne acceptans, coepit esse auctor hujus confederationis, ratus sibi in multum prodesse favorem regis Franciae“. Gesta Trevir. I. c.

54. Ed. Potthast 163.

55. Gesta Trevir. I. c.: „— Imperator cum rege Francorum missis

Mit der traditionellen Politik, die ein unbedingtes Zusammengehen mit Rom erheischte, hatte Philipp gebrochen: die Furcht vor England und Flandern beseitigte, wenn es vorhanden war, das ultramontane Bedenken. Dafür soll der Kaiser es mit dem Schutz- und Trutzbündnisse, mit einer Hülfe gegen England auch sehr ernstlich gemeint haben: im Juni standen die französischen und englischen Heere schlagbereit sich gegenüber, im Juni war auch der Kaiser zu einem Kriegszuge gerüstet. Beide Ereignisse werden von einem Zeitgenossen in Zusammenhang gebracht⁵⁶. „Der Sohn des Königs von England sei in Frankreich eingebrochen; König Philipp habe die Hülfe des Kaisers angerufen; die Furcht vor diesem habe den Engländer zum Frieden bestimmt“. Ob dem so ist, muss dahingestellt bleiben: der Kaiser hätte sich freilich nur als vertragsmässigen Bundesgenossen bewährt, und Philipp soll in der That seine Hülfe erwartet haben⁵⁷. Gewiss aber ist, dass man zu Köln und am Rhein glaubte, der Krieg gegen Frankreich diene dem Kaiser nur zum Vorwande, um desto sicherer Köln überfallen zu können. Doch welcher Art seine Pläne auch sein mochten, — sie wurden vereitelt, als der Kölner Erzbischof* eine breite Moselbrücke zerstörend das kaiserliche Heer zum Rückzuge zwang⁵⁸.

Weniger zuverlässig, als unsere Ueberlieferung den Kaiser darstellt, war König Philipp: der Erzbischof von Trier, dessen Ausweisung er doch versprochen hatte, weilte noch immer in Frankreich. Das feste Mouzon hatte er zwar verlassen müssen; aber auf Bitten des Erzbischofs von Reims hatte der König von

utrinque nuntii in multa amicitia foederati sunt“. Annal. Magdeb. M. G. XVI 195.

56. „Unde idem rex Francorum opem Friderici Rom. augusti adsciscit, pro cuius metu Anglicus treugis datis ab incepto desistit“. Annal. Colon. max. 792.

57. „— (in imperatore) rex Francorum magnam fiduciam ei auxiliandi contra regem Angliae habebat“. Bened. Petrob. II 446. Ganz ohne Grund behauptet Toeche a. a. O. 536, Friedrich habe „wiederholt dem Könige seine Hülfe versprochen“.

58. Annal. Colon. max. I. c. Annal. Pegav. M. G. XVI 266. Henric, ab Hervordia I. c.

* S. 486.

weiteren Massregeln abgesehen⁵⁹. Reims war fortan der Herd aller Umtriebe Folmars. Dem sollte nun ein Ende gemacht werden: der Kaiser persönlich wollte den König an die Erfüllung seines Versprechens mahnen. Zugleich sollte eine Zusammenkunft an den Grenzen beider Reiche aller Welt die innigen Beziehungen der Herrscher von Frankreich u. d. Deutschland offenbaren und dem Bündnisse seinen letzten Abschluss geben⁶⁰.

Es war im Dezember 1187⁶¹, als der Kaiser mit dem Erzbischof von Mainz, den Bischöfen von Lüttich und Metz, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Kanzler Johann⁶² und anderen an dem Orte der Zusammenkunft⁶³, zwischen Mouzon und Yvois eingetroffen war; in nicht minder stattlicher Begleitung war König Philipp erschienen: ihn umgaben der Erzbischof von Reims, die Grafen von Champagne, Bourgogne und Blois. Der erste Unterhändler zwischen beiden Herrschern war der Graf von Hennegau,⁶⁴ dem Kaiser eng befreundet, dem König nahe verwandt. Seinen Bemühungen mag es zu verdanken sein, dass König Philipp sich in allem dem Kaiser willfährig zeigte. Als dieser die sofortige Ausweisung Folmars verlangte, sagten der König und seine Fürsten zu. „Von den Franzosen getäuscht“, ging Folmar zum Feinde des Kaisers, zum Könige von England, der ihn ehrenvoll aufnahm und ihm eine Pfründe zu Tours gab⁶⁵. Ferner, da der Kaiser in einer Lehnsfrage über die Grafschaft Namür, an deren Verhandlungen auch der König teilnahm, weil ein französischer Fürst* Ansprüche erhoben hatte, auf das entschiedenste erklärte,

59. *Gesta Trevir. l. c.*

60. „— ad confirmandum foedus amicitiae suae“. *Gesta Trevir. l. c.*

61. „Mense Decembri.“ *Annal. Mosomag. M.G. III 162.* „In adventu domini.“ *Gisleb. 164.*

62. Die Genannten lassen sich freilich nur nachweisen „in recessu a colloquio, cum in villa Vertun dom. imperator pernactaret“. *Gisleb. 166.*

63. „— inter Juvir et Mosun“. *Gisleb. 164.* — „inter Yvodium et Mosonum“. *Gesta Trevir. l. c.* — „apud Yvodium“. *Chron. Clarevall. ap. Chifflet Genus illustre sti. Bernardi assertum 88.* — „Mosomi.“ *Annal. Mosomag l. c.*

64. „— summus fuit consiliarius“. *Gisleb. l. c.*

65. „— instante imperatore compromissum est a rege Franciae et principibus suis, quod de cetero Folmarum in regno Francorum non per-

* S. 486.

er würde deutsche Landesteile nimmer in den Händen eines Franzosen dulden: so entschied König Philipp sich ganz nach dem Wunsche des Kaisers gegen den Franzosen, der ausserdem noch sein Vetter war⁶⁶. Noch eine dritte Verhandlung scheint zwischen den Herrschern gepflogen zu sein. Ihr Objekt errät man aus der Anwesenheit des Kardinals von Albano⁶⁷, der vom Papste ausgesandt war, den Kreuzzug zu predigen. Der Kaiser war bereit, für die Sache des heiligen Landes einzutreten; nur hat er stets gewünscht, gemeinschaftlich mit dem Könige von Frankreich den Kreuzzug zu unternehmen. Dazu hat er gewiss schon damals seinen Bundesgenossen eingeladen.

Was aber dieser Zusammenkunft besondere Bedeutung gab, war der Zusammenhang, in welchem sie mit den vorhergehenden Ereignissen in Deutschland stand. Wiewohl zwischen Kaiser und Papst friedlichere Beziehungen eingeleitet waren, so hatte sich der Erzbischof von Köln doch nimmer gebeugt. Zweimal war er vom Kaiser zur Verantwortung geladen, zweimal hatte er der Vor-

mitteret delitescere, Videns ergo se Folmarus illum a Francis, ad regem Angliae se convertit, Qui honorifice eum suscipiens, in territorio Touronensi apud Sanctum Cosmam locavit“. Gesta Trevir. l. c. Danach ist Alberic. 374 zu berichtigen: „Folmarus fugiens a facie imperatoris Touronem venit, ubi sub rege Francorum latuit.“

66. Ausführlich handelt darüber Ficker Vom Reichsfürstenstand I 108, 109.

67. „Venit autem idem legatus post colloquium regis et imperatoris, quod fuit apud Yvodium, exinde Maguntiam“. Chron. Clarevall. l. c. Das „exinde“, wozu „venit“ zu ergänzen ist, lässt es wohl nicht zweifelhaft, dass der Kardinal „ad colloquium“ gekommen sein soll, dass somit der Autor das „post“ in einer ganz unklassischen Bedeutung gebraucht habe. So hat denn auch schon Alberic. l. c., welchem freilich — wie Wilmans im Archiv der Gesellsch. X 230 bemerkt — eine vollständigere Redaktion vorlag, die Stelle verstanden: „Venit autem idem legatus cum archiepiscopo de Tyro apud Yvodium ad colloquium regis et imperatoris.“

Toeche a. a. O. 92 Note 2 bemerkt: „Bisher sind — diese Zusammenkunft und eine andre zu Ivoy (Alberic. 749) zusammengeworfen worden. Doch ergibt sich aus Annal. Marbac. 164 deutlich, dass dies eine spätere war“. Das Ergebnis ist mir keineswegs deutlich. Allerdings geben die Marbacher Annalen eine Zusammenkunft zwischen Kaiser und König zu 1188, und auch der obige Bericht Alberichs ist zu 1188 gesetzt; aber

* S. 487.

ladung gespottet. Wenn nicht alles trügte, stand „ein grosser Krieg und die Verwüstung deutschen Landes“ bevor⁶⁸. Dass da eine Zusammenkunft des Kaisers mit demjenigen, der sein Bundesgenosse zu Schutz und Trutz und vorzüglich gegen den Erzbischof von Köln war, mehr als die Höflichkeitsbezeugung befreundeter Herrscher bedeutete, liegt wohl auf der Hand. Nicht unwahrscheinlich hat der Erzbischof in Folge dieser Zusammenkunft einer dritten Vorladung des Kaisers nicht zu trotzen gewagt.

Dann ist freilich eine Versöhnung zwischen dem Kaiser und der Opposition zustande gekommen; aber das Verhältnis blieb ein kaltes, vielleicht ein gespanntes, und mochte auch der Erzbischof selbst den Schein der Feindschaft meiden, — die Kölner und der Bundesgenosse des Erzbischofs Landgraf Ludwig von Thüringen erregten doch bald wieder den Argwohn des Kaisers: statt des Landweges, den Friedrich gewählt hatte, nahmen sie den Seeweg zum heiligen Lande. „Darüber besorgt“, wandte

man wird doch die Jahresangaben späterer Kompilatoren nicht für unbedingt richtig halten und deshalb eine zweite Zusammenkunft annehmen.

Statt des Alberich war dessen Quelle das chron. Clarevall. anzuführen. Und dieses setzt die Zusammenkunft zu 1187. Freilich fasst es unter dem Jahre 1187 auch anderes zu 1188, ja zu 1189 Gehörendes zusammen; jedenfalls aber zeigt der chronologische Zusammenhang, in welchem die Begegnung der beiden Herrscher erzählt wird, dass dieselbe vor der sogenannten „curia Christi“, vor dem 27. März 1188 stattfand. Wollten wir also Toeches Annahme festhalten, so hätten wir innerhalb vier Monaten zwei Zusammenkünfte, und zwar — was Toeches nicht zu glauben scheint — an demselben Orte, denn „apud Yvodium“ ist doch = „inter Yvodium et Mosomum“. Wenn es aber schon unerhört ist, dass Kaiser und König in der kurzen Zeit von vier Monaten zweimal an demselben Orte zusammenkamen, wie würde es sich erklären, dass von fünf an der Reichsgrenze lebenden Chronisten jeder nur eine Zusammenkunft kennt?

Eher noch als Alberich, bezüglich das chron. Clarevall. liessen die Annal. Marbac. die Annahme einer zweimaligen Zusammenkunft zu, denn sie lassen dieselben erst stattfinden, als einige Fürsten den Kreuzzug nicht gemeinschaftlich mit dem Kaiser machen wollen. Das konnte im Dezember 1187, wo weder der Kaiser noch die Fürsten das Kreuz genommen hatten, nicht der Fall sein. Aber bei dem Schweigen aller andern Quellen wird man doch der Angabe eines Kompilators, der vielleicht nach Gutdünken die vorgefundenen Berichte verknüpfte, kein Gewicht beilegen dürfen.

68. Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 154, 155.

sich der Kaiser wieder und wieder an den König von Frankreich, um ihn zu einem gemeinschaftlichen Zuge zu bewegen. Für diesen Fall wollte er sogar für ihn und seine ganze Begleitung die Kosten bestreiten. Vielleicht hätte Philipp angenommen, wenn ihn die Furcht vor England nicht zurückgehalten hätte⁶⁹.

Unsicher waren die ersten Schritte König Philipps gewesen. Sich vor dem Kaiser demütigen zu müssen, war die Folge einer feindlichen Haltung, die Philipp wenig überlegt, in welcher er noch weniger Entschiedenheit gezeigt hatte. So stand das Kaisertum übermächtig, sogar nicht abgeneigt, zu Gunsten eines deutsch-französischen Lehnsmannes Frankreich mit Krieg zu überziehen. Da scheint Philipp es verstanden zu haben, den Kaiser umzustimmen. Zwar hat sich später die Feindschaft wegen des deutsch-französischen Lehnsmannes noch öfter erneuert; aber zuerst verhütete dessen eigene Unbeständigkeit den Ausbruch des Krieges, dann Verwicklungen, die dem Kaiser eine Unternehmung gegen Frankreich missrieten. Eben in diese Verwicklungen greift König Philipp ein. Indem er einen deutschen Fürsten unterstützt, hat er gewiss dazu beigetragen, dessen Feindschaft gegen den Kaiser zu verschärfen. Aber da dieser auch zu England neigt, scheint ihm nichts nützlicher, nichts gebotener, als dem Kaiser seine Freundschaft anzubieten. So ist es nicht in letzter Reihe die französische Staatskunst, die jenes politische System schafft, das* bald sich erneuert, nach einigem Schwanken an Festigkeit und Dauer gewinnt: auf der einen Seite der staufische Kaiser und Frankreich, auf der andern die deutsche Opposition und England. Hier und dort zwei geschlossene Nationen, hier und dort das geteilte Deutschland! Da mag der Kampf sich zu des einen oder des anderen gunsten entscheiden, Deutschland muss endlos darunter leiden.

69. „— propter hoc, inquam, sollicitus cum rege Francie tum per legatos, tum in propria persona, ad ipsum die constituta veniens, omnimodis ut secum iret laboravit, promittens sibi et omnibus, quos in suo comitatu duceret, sumptum et necessaria“. *Annal. Marbac. M. G. XVII 164.*

* S. 468.

2.

Als die Könige von England und Frankreich im Jahre 1190 den Kreuzzug antraten, gestattete ihnen Heinrich VI. freien Durchzug durch seine Lande, wofern sie sich jeder Feindschaft gegen ihn enthielten¹. Richard von England hat dieses Versprechen sofort gebrochen, und auch König Philipp scheute sich nicht, mit Tankred von Lecce, dem Usurpator Siziliens, freundschaftlichen Verkehr zu pflegen. Weiter mochte er freilich nicht gehen; als Tankred ihm grosse Geldsummen bot, wenn Philipp sich selbst oder seinen Sohn mit einer Tochter Tankreds vermählte, wies Philipp dies Anerbieten zurück: „aus Freundschaft gegen König Heinrich“². Aber war die Freundschaft nicht schon längst durch Philipps freundschaftlichen Verkehr mit Tankred verletzt? schloss dieser Verkehr nicht eine Anerkennung Tankreds als König in sich?

Es hatte keine andere Bedeutung, wenn König Philipp bei seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande eine Gesandtschaft an Tankred schickte, um freien Durchzug durch Apulien zu bitten. Auf Corfu harnte er des Bescheides und setzte erst nach erhaltener Erlaubnis die Reise fort³. Freilich, was Tankred für Apulien, erlaubte ihm für das übrige Italien Kaiser Heinrich, an welchen er gleichfalls Gesandte schickte. Mit welchem Argwohn aber der Kaiser erfüllt war, zeigte der Eid, den Philipp vor seinem Eintritte in Mittelitalien leisten musste: er versprach ihm nicht allein Treue über Seele und Körper und irdischer Ehre, sondern schwur auch, dem Grafen Tankred weder geholfen zu haben noch helfen zu wollen⁴.

Auf seiner Weiterreise berührte der König das Gebiet von

1. „In quo itinere reges praedicti obtinuerunt a rege Henrico, ut conductum et pacem per omnes terras suas secure procedendo haberent, et nichil de suo ubiubi locorum lederent“. *Annal. Marbac.* 164.

2. Rigord. *De gestis Phil.* ap. Bouquet XVII 31. Nach Toeche a. a. O. 255 hätte er das Anerbieten nicht aus Freundschaft für Heinrich zurückgewiesen, sondern um „diese Freundschaft erst zu gewinnen“. Ich sehe keinen Grund zu solcher Annahme. Die vorhergehende Stelle beweist wohl, dass beide Herrscher augenblicklich in gutem Einvernehmen standen.

3. *Bened. Petrob.* II 692, 718.

4. *Bened. Petrob.* II 719.

Mailand und traf hier den Kaiser⁵, der von seiner unglücklichen Unternehmung* gegen Tankred zurückkehrte. Heinrich grollte: er mochte den König nicht empfangen. Wie er ihn im Bunde mit Tankred glaubte, erinnerte er sich auch der feindlichen Verbindung, welche Philipp einst mit dem Kölner Erzbischofe geschlossen hatte. Um mit Ansbert zu reden, es lag der Nebel einer Zwietracht zwischen den beiden Herrschern⁶ — einer Zwietracht, die nach dem leidenschaftlichen Berichte Innocenz' III. eine solche Höhe erreicht hatte, dass Heinrich dem Könige Nachstellungen bereitete, ihm nach dem Leben trachtete⁷. Doch gelang es den Bemühungen weiser Männer, eine Versöhnung zu ermitteln. Heinrich reichte Philipp den Friedenskuss, ehrte ihn mit Geschenken und entliess ihn „als einen ruhmreichen Fürsten und geliebten Freund⁸“.

Der heftigen Feindschaft folgte jetzt — es klingt so wunderbar, als es natürlich ist — die innigste Freundschaft. Denn es gab etwas, worin beide Herrscher sich früher oder später finden,

5. Heinrich lässt sich in Mailand nachweisen vom 30. November bis 8. Dezember 1191. Toeche Regesten Heinrichs Nr. 147—151. Dazu stimmt es, dass König Philipp am 10. Oktober in Otranto landet — Bened. Petrob. II 718 — und Weihnachten in Paris eintrifft. Bened. Petrob. II 720. Rigord. 36.

6. „Rex Frantie —, cum — Mediolanum civitatem Ligurie veniret, imperatorem Henricum de Apulia redeuntem in via invenit, nec subito convenerunt, sed aliqua dissensionis nebula inter eos latebat, eo quod prius in discordia, quam cum Coloniensi Philippo pater ejus habuit, sibi ipse auxilium praestabat“. Ansbert. Font. rer. Austr. I 5, 78.

7. „Serenitati tuae de ultramarinis partibus redeunti paravit insidias. Cum ergo dominus te de manu quaerentis animam tuam liberarit etc.“ Reg. imp. 64 ed. Baluze I 717.

8. Ansbert. l. c. sagt ausdrücklich, dies sei zu Mailand geschehen, und da nach Innocenz III. Heinrich dem französischen Könige „in Lombardia paravit insidias“, so muss Otto Sanblas, c. 37 wohl irren: „Imp. — Neapolim — obsidione vallavit. Quo rex Francorum de transmarina expeditione rediens, ad eum venit ipsique confoederatus honorifice dimissus in Franciam rediit“. Auch ist eine Begegnung beider Herrscher vor Neapel schon aus dem Grunde unmöglich, weil Philipp erst am 10. Oktober in Otranto landet, — Bened. Petrob. II 718 — Heinrich aber schon am 24. August die Belagerung Neapels aufgibt. Chron. Suessan. ap. Pellicia

* S. 469.

das sie zusammenführen musste: gemeinsamer Hass gegen Richard von England war der Kitt ihrer Freundschaft. Philipp erblickte in ihm den Friedensstörer, der ihm keine Ruhe gönnte, der vor allem seiner Eroberungssucht entgegenstand, an welchem er sich jetzt rächen wollte. Eben hatte er zu Rom seine Klagen gegen Richard ausgeströmt: da er geschworen, während Richards Abwesenheit sein Reich nicht zu beunruhigen, hatte er vom Papste die Lösung des Eides begehrt.⁹ Vergebens; jetzt kam er zu Heinrich, von dem er sich mehr versprechen durfte. Ihm galt Richard als Reichsfeind,¹⁰ der gegen seinen besonderen Eid feindliche Verbindungen mit Tankred eingegangen war,¹¹ der* Heinrich den Löwen vor der gesetzten Frist zur Rückkehr veranlasst¹² und dessen Sohn noch eben zum Abfalle aufgereizt hatte¹³.

In diesem gemeinsamen Hasse lag der Keim eines Bündnisses: er musste üppig gedeihen, sobald nur das eigene Missverständnis der Herrscher gehoben war. Schon zu Mailand wurde der Bund geschlossen, ja noch mehr: schon zu Mailand soll Philipp den Kaiser ersucht haben, auf Richard fahnden zu lassen, wenn er durch Deutschland seinen Rückweg nähme¹⁴. Heinrich sagte zu; in dem Vorgefühle der Rache, in der Hoffnung ungestörten Länderraubes mochte Philipp den Heimweg antreten.

Um eine wichtige Provinz vergrössert sah er sein Frankreich wieder. Vor Akkon war der Graf von Flandern gestorben; gemäss seines Ehevertrages mit der Nichte des Grafen war Philipp nun Erbe der späteren Grafschaft Artois. Schon vor Akkon traf er geeignete Massregeln zur Sicherung seines Erbes. Doch mit der einen Provinz noch nicht zufrieden hoffte er wohl ganz Flandern

Raccolta I 51. Daher hat Toeche a. a. O. 255 Note 5 mit Recht, wiewohl ohne Beweis, statt Neapel: Mailand gesetzt.

9. S. vorzüglich Bened. Petrob. 720. Guil. Neubrig, IV 22.

10. Heinrich nennt ihn in einem Briefe an Philipp: „turbator regni, inimicus imperii“.

11. Annal. Marbac. 164 et al.

12. Annal. Colon. max. 796.

13. Ansbert. l. c. 80. vgl. 75.

14. „Rex Franciae effecit adversus Rom. imperatorem, quod ipse regem Angliae caperet, si per terram suam exiret“. Roger. Hoveden. ed.

* S. 490.

zu gewinnen. Eben diese Hoffnung hat ihn vorzüglich bewogen, Palästina so schnell zu verlassen¹⁵. Mittlerweile wahrte der Erzbischof von Reims die Rechte des königlichen Neffen. Andere Prätendenten traten auf; aber der rechtmässige Erbe, Graf Balduin von Hennegau unterwarf sich das Land. Schon im Oktober kam ein Friede zu Stande: Frankreich musste sich mit Artois begnügen. Auch Philipp hat keine weiteren Ansprüche erhoben: vielleicht war die Freundschaft des Grafen, welche er sich durch dessen Anerkennung sicherte, ein grösserer Gewinn als die etwaige Erwerbung noch einiger Städte und Flecken. Denn mit Hennegau verbunden, zu gewaltiger Macht gewachsen, war Flandern der gefährlichste Bundesgenosse Englands, worauf es die Natur angewiesen hätte, wenn König Philipp den Grafen nicht in sein Interesse zu ziehen verstand. So trennte er Flandern von England.

Auf England wandte Philipp nun seine ganze Sorge. Kaum zurückgekehrt schloss er mit Richards Bruder — Johann ohne Land hätte besser ohne Ehre geheissen — ein Bündnis gegen Richard. Durch List suchte er dann die freiwillige Auslieferung einzelner Gebiete zu erlangen; aber die Barone der Normandie wiesen seine Forderung zurück¹⁶. Selbst seine eigenen Ritter weigerten sich, die Länder* eines Kreuzfahrers anzugreifen. Nur um so sehnsüchtiger wird er Richards Gefangennehmung gewünscht haben: von Paris mag damals mancher Bote, um den Hass Heinrichs zu nähren, an den kaiserlichen Hof gegangen sein. Als der Bischof von Beauvais ihm meldete, dass Richard Meuchelmörder gegen ihn aus sende, schickte er sofort Gesandte an den Kaiser, ihm den neuen Beweis der Gefährlichkeit und Bosheit Richards mitzuteilen. Ge-

1601. 712 erzählt dies zwischen Philipps Aufenthalt in Rom und Wiederkunft in Frankreich, es geschah also auf der Begegnung mit Heinrich. — Die Aussage Rogers wird bestätigt durch Gervas. Tilbur. ap. Leibnitz I 943: „(Henricus imp.) Richardum, non tam Anglorum regem, quam fidei christianae defensorem, consilio Philippi regis Francorum cepit“. Und Richard selbst singt von Philipp: „gairt cil, a cui ie me clain et per cui ie suis pris“. Wackernagel Altfranz. Lieder und Leiche 39.

15. Zu vielen andern Gründen kam hinzu, „quod comes Flandriae jam obierat, cujus terram plurimum gestiebat“. Radulf. Coggeshal. 819.

16. Vgl. Pauli Gesch. von England III 246.

* S. 491.

schenke sollten seine Vorstellungen noch wirksamer machen¹⁷. Mochte Heinrich bis dahin noch gezögert haben, jetzt erliess er den Befehl, dass Städte und Fürsten dem englischen Könige auflauern ihn ergreifen und lebend oder tot ausliefern sollten.¹⁸

Der Befehl hat bekanntlich seinen Zweck erreicht. Am 28. Dezember 1192 konnte Heinrich dem lieben Freunde von Frankreich anzeigen, dass Herzog Leopold von Oesterreich ihren gemeinsamen Feind gefangen habe¹⁹. Gold und Edelgestein, meint ein Engländer²⁰, wäre dem König nicht angenehmer gewesen als diese Nachricht. Sofort liess er die Freudenpost dem Bruder Richards zugehen: Richard werde nimmer befreit werden; Johann möge also zu ihm eilen, mit ihm sich fester zu verbünden! Und Johann kam; schon im Januar war er in Paris, versprach dem Könige, dessen Schwester zu heiraten, übergab ihm Gisors, Tours und das normannische Vexin, huldigte ihm für alle Provinzen des Festlandes²¹. Ja, sogar das freie Inselreich soll* er von Philipp zu

17. „— addidit etiam mittere ad imperatorem nuncios cum muneribus et imperatoriam magestatem in odium regis Angliae sollicitus inclinavit“. Chron. Ricardi Divisiens. ed. Stevenson 75.

18. Chron. Ricardi Divisiens. l. c.

19. Nach Roger. Hoveden. 721 öfter gedruckt.

20. „Moxque regem Francorum suae laetitiae fieri volens participem, gratissimum illi super aurum et topazion — nuncium destinavit“. Guil. Neubrig. IV 32; vgl. Chron. anon. Laudun. ap. Bouquet XVIII 710.

21. Roger Hoveden. 724. Eine Vertragsurkunde ap. Bouquet XVII 38 et al. ist gegeben „Parisius a. 1193 mense Januario.“ Dazu bemerkt Toeche a. a. O. 264 Note 3: „Ich sehe keinen Grund, die Urkunde, wie Delisle und früher schon Bouquet ohne Beweisführung gethan haben, zu 1194 zu setzen“. Dagegen bemerkt er in den Nachträgen und Berichtigungen 743: „Ich habe übersehen, dass der Jahresanfang in Frankreich von Ostern gezählt zu werden pflegte. Delisle hat jenen Vertrag also richtig zu 1194 gewiesen“. Dennoch hat Delisle geirrt, ist Toeches erste Behauptung aufrecht zu halten. Die Urkunde ist nämlich wohl in Frankreich ausgestellt, aber sie ist aus der englischen Kanzlei hervorgegangen: Johannes comes Moretoniae, nicht Philippus rex Franciae ist der Aussteller. Schon danach wäre kein Grund, französische Zeitrechnung anzunehmen. Dann aber erzählt Roger. Hoveden. l. c., unser zuverlässigster Gewährsmann, dass Johann nach Weihnachten 1193, das heisst gemäss seiner, das Jahr mit Weihnachten beginnenden Zeitrechnung: nach Weih-

* S. 492.

Lehen genommen haben²². Ein herrlicher Gewinn, wie im Traume gewonnen, — aber auch zerronnen, wenn der rächende Richard der Gefangenschaft entkam! Also schrieb er an Herzog Leopold, legte ihm die Verbrechen dar, deren Richard sich schuldig gemacht, schärfte ihm die Gründe ein, die Richards Gefangenschaft erheischen, und forderte ihn auf²³, „Richard in strengem Gewahrsam zu halten, ihn unter keiner Bedingung zu befreien, bevor er selbst mit ihm, seinem geliebten Freunde, und dem Kaiser von Mund zu Mund oder durch Gesandte gesprochen hätte“. In gleicher Weise wird Philipp beim Kaiser thätig gewesen sein. Nie hatte er sich so sicher und wohl gefühlt. In seinem Uebermuth liess er sogar dem Gefangenen Krieg ansagen. Solches Verfahren hat der Kaiser zwar missbilligt; er soll den Franzosen aufgefodert haben, sich der Länder eines Gefangenen zu enthalten²⁴. Dennoch war Philipp rasch am Werke, sich selbst in den Besitz der von Johann abgetretenen Gebiete zu setzen und Johann zum Herrn Englands zu machen. Aumale und das normannische Vexin wurde unterworfen, Gisors genommen, Rouen belagert; französische Gelder rüsteten Johann zum Kampfe: eine französisch-flandrische Flotte sammelte sich zu Wissant, die Truppen nach England zu befördern.

Doch zu freudig hatte Philipp gehofft: schon hatten die Verhältnisse in Deutschland einen völligen Umschwung erfahren. Um den Preis eines hohen Lösegeldes und England als ein Lehen des Reiches zu empfangen, durfte Richard seiner Befreiung entgegen-

nachten 1192, in Paris angelangt sei und jenen Vertrag mit Philipp geschlossen habe. Wenn dagegen der Franzose Rigord. 38 erzählt, „tempore quadragesimae 1193“, das heisst also nach unsrer Rechnung: zwischen dem 2. März und 17. April 1194, habe Johann sein Bündnis mit Philipp geschlossen, so ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Angabe schon daraus, dass der Vertrag vom Januar datiert.

22. Roger. Hoveden. l. c.

23. Ansbert. l. c. 83. Der Brief ist bei Delisle nicht verzeichnet.

24. Diese Kriegserklärung und deren Missbilligung von Seiten des Kaisers setzt Guil. Neub. IV 34 unmittelbar nach Richards Gefangennahme, vor Philipps Belagerung der Stadt Gisors, die am 12. April 1193 genommen wurde. Also irrt Toeche a. a. O. 277, wenn er den Vorgang während der am 1. Mai begonnenen Belagerung von Rouen erzählt; auch ist es ja selbstverständlich, dass Philipp den Krieg nicht erst dann ansagte, als er ihn fast vollendet hatte.

sehen. Am 19. April konnte er seiner Mutter schreiben, „er habe mit dem Kaiser ein Bündnis geschlossen, wonach der eine den andern in der Wahrung seiner Rechte gegen jedermann unterstützen wolle“. Selbigen Tages schrieb Heinrich an die englischen Magnaten, „zwischen ihm und ihrem Könige herrsche Friede und Freundschaft: wer seinen geliebtesten Freund beleidige, der beleidige ihn, den würde seine Rache treffen“²⁵.

Wohl versprach Heinrich dem englischen Könige, ihn mit Philipp zu versöhnen²⁶; aber offenbar war er doch zum Kampfe gegen Philipp entschlossen, wenn er nicht vom Angriffe auf England abliesse²⁷. Philipp* war zu weit gegangen: nimmer konnte Heinrich es dulden, dass ein französischer König England erobere, es nun bestimmt seinem Freunde Johann zu Lehen gebe. Er selbst hatte ja England zum Reichslehen ausersehen; nun arbeitete Philipp diesem Plane entgegen. Seinen Zweck zu erreichen hatte er sich sogar mit einem Feinde der Deutschen verbunden: mit Knud von Dänemark. Der jugendliche Witwer hatte um die Schwester des Dänenkönigs geworben: als Morgengabe sollte sie ihm einen Rechtstitel auf England zubringen, die legitimen Ansprüche der Nachfolger Knuds des Grossen. Der Dänenkönig war bereit; auch wollte er das Unternehmen, wiewohl nicht mit der erbetenen Flotte, deren er selbst bedurfte, so doch mit Geld unterstützen²⁸. Denn er fand den Bund mit Frankreich in seinem höchsten Interesse: gerade gegen Deutschland sollte er ihn schützen. „Wenn Frankreich mit uns verbündet ist“, meinte damals ein dänischer Staatsmann²⁹, „so haben wir die Habsucht und Gier der Deutschen nicht mehr zu fürchten“.

25. Beide Briefe sind nach Roger. Hoveden. 727 öfter gedruckt.

26. Nach Roger. Hoveden. 722 hätte der Kaiser sogar versprochen, „si per operam ejus rex Angliae et rex Franciae non possent confoederari, ipse regem Angliae ad propria remitteret sine pecunia“.

27. Ich verstehe nicht, wie Toeche a. a. O. 278 so unbedingt sagen konnte: — „so viel steht dennoch fest, dass zwischen dem Kaiser und dem englischen Könige ein Bündnis gegen Philipp von Frankreich geschlossen war“.

28. Sehr ausführlich ist darüber Guil. Neubrig. IV 25.

29. — „si copulatum vestris amicitiiis habueritis regem Francorum, non erit de cetero vobis formidini cupiditas et avaritia Romanorum.“ Ep. Guilelm. abb. s. Thomae ap. Bouquet XIX 310.

* S. 493.

Also Philipps Plan, England zu unterwerfen, durchkreuzte die Absichten Heinrichs; er hatte sich mit einem Reichsfeinde verbunden; dieser erwartete in Frankreich eine Stütze gegen Deutschland; — es kann kein Zweifel sein, dass diese Verhältnisse eine enge Verbindung Heinrichs mit Richard bewirkten. Nach zu Hohem strebend hatte Philipp sich einmal den äussersten Grenzen der Besonnenheit und Weisheit genähert.

Am französischen Hofe wird die Nachricht, Heinrich habe sich mit Richard vertragen, nicht geringe Bestürzung hervorgerufen haben. Es galt den Vertrag rückgängig zu machen. Grossen Summen sollte Richard seine Freiheit verdanken: ihn in seine Gewalt zu bringen, konnte Philipp das gleiche oder ein höheres Angebot machen. In dieser Absicht schickte er eine Gesandtschaft an den Kaiser; auch liess er hervorheben, dass Richard sein Lehnsmann sei, er dessen Auslieferung also wohl verlangen dürfe.³⁰ Heinrich hätte geschwankt, erzählt ein englischer Chronist; aber die Fürsten hätten sein ehrloses Vorhaben vereitelt³¹. Ein anderer Engländer weiss dagegen³²: das Bündnis zwischen Heinrich und Richard sei damals so fest, die Freundschaft beider so gross gewesen, dass Heinrich dem Franzosen erwidert hätte, „wer immer den englischen König beleidige, der beleidige ihn“.

Philipp hatte Schlimmes zu befürchten: wenn Richard befreit wurde, — dessen konnte Philipp versichert sein —, würde er sofort in Frankreich einbrechen und zurückerobern, was Philipp ihm entrissen hatte. Aber auch Richard mochte erkennen, wieviel

30. Auch soll er hinzugefügt haben, „mundus componi non posse, si tantus turbator emerget“. Guil. Neubrig. IV 34. Dazu bemerkte Toeche a. a. O. 291 Note 1: „an unrichtiger Stelle“. Aber wenn nicht wirklich zweimal Bestechungsversuche gemacht wären, hätte der Autor IV 40 gewiss nicht noch einmal davon geredet. Auch Gervas. Dorob. 1582 weiss von Bestechungsversuchen, die nach dem Beginne der Belagerung Rouens im Mai 1193 stattfanden.

31: Guil. Neubrig. IV 34.

32. — „iam facta concordia venerunt nuncii regis Franciae et diffidaverunt dominum regem ex parte ipsius. Quibus imperator continue respondebat: quicumque regem Angliae inquietaret et ipsum imperatorem laederet. Tantus amor et firma concordia inter eos perpetuatur.“ Hoveden. 725.

* S. 494.

die Ränke des französischen Königs ihm noch schaden könnten. Auf halbem Wege schien man sich zu begegnen: der Erzbischof von Reims, Philipps Oheim, der damals am kaiserlichen Hofe weilte, ersuchte den Kaiser, mit seinem Könige zusammenzukommen, um in persönlicher Unterredung den Frieden zwischen ihm und Richard zu vermitteln³³; Richard war dagegen bereit, sich dem Gerichte seines französischen Lehnherrn zu stellen, dessen Aussprüchen zu gehorchen³⁴.

Schon war die Zusammenkunft anberaumt: am 25. Juni sollte sie zwischen Toul und Vaucouleurs stattfinden. Da trat in Deutschland ein Ereignis ein, welches die Lage der Dinge völlig veränderte, den König von Frankreich zu neuen Hoffnungen berechtigte. Dieselbe Fürstenopposition, gegen die schon Heinrichs Vater gekämpft, hatte sich mit neuer Kraft, in grösserer Ausdehnung gegen Heinrich erhoben. Sie führte nichts geringeres im Schilde als ihn zu entthronen, an seine Stelle den Herzog von Brabant zu setzen. Schon war man mit dem Papste in Verbindung getreten.³⁵ Also musste Heinrich daran denken, sich eine Bundesgenossenschaft zu sichern, durch die er seinen Feinden das Gleichgewicht halten konnte. Wie sein Vater wandte er sich an Frankreich. Nichts hätte König Philipp willkommener gehiessen: er konnte einen Preis vorschreiben, um den er das verlangte Bündnis abschliessen würde. Dem hart geprüften Könige von England drohte die Auslieferung an Frankreich. Früh genug hatte Richard selbst diese Gefahr erkannt; sie von sich abzuwenden, setzte er alles in Bewegung, dass jene Zusammenkunft, die ursprünglich zur Ver-

33. — „post pacem istam inter imperatorem et regem Angliae ordinatam ipse imperator cepit colloquium inter ipsum et regem Franciae de pace facienda inter ipsum et regem Angliae, mediante Willelmo Remensi archiepiscopo“. Roger. Hoveden. 727. Ganz unbegründet ist die Behauptung Toeches a. a. O. 280: „Unter dem Vorwande, einen Frieden zwischen den Königen von England und Frankreich stiften zu wollen, liess er durch den Erzbischof von Rouen (!) eine Zusammenkunft mit Philipp verabreden“.

34. — „quia rex Angliae obtulerat, se juri pariturum in curia domini sui etc., imperator cepit colloquium inter ipsum et regem Franciae.“ Roger. Hoveden. 725.

35. Gisleb. chron. Hannon. 240.

mittlung des Friedens zwischen ihm und Philipp dienen sollte, auf welcher sich aber jetzt der Kaiser mit Philipp verbünden wollte, nicht zustande käme: er suchte die Fürsten, in deren Händen sein Geschick lag, mit dem Kaiser zu versöhnen. Und seine Bemühungen waren nicht vergebens. Schneller, als die Fürsten sich erhoben hatten,* streckten sie die Waffen. Damit war auch der Grund zu einem staufisch-französischen Bündnisse beseitigt. Heinrich liess die Zusammenkunft sogar absagen³⁶; statt dessen beschied er eine Versammlung deutscher Fürsten nach Worms. Hier wurde am 29. Juni ein neuer Vertrag geschlossen: Richard durfte endlich hoffen, nach Zahlung des Lösegeldes seiner Haft entlassen zu werden. So war Philipp wieder getäuscht. Auch der Friede, welchen Richards Kanzler bald darauf mit ihm schloss, die geleistete Huldigung, die versprochenen 20 000 Mark konnten ihn für so grosse Täuschungen nicht entschädigen³⁷.

Nun gar versprach Heinrich seinem englischen Freunde die Belohnung mit dem Königreiche Arelat, mit dem ganzen Länderstriche am unteren Rhone, mit dem Anspruche der Lehnshoheit über Arragon. Wie, wenn es Richard gelang, seine Herrschaft in diesen Gegenden zu befestigen? In weitem Halbkreise hätten sich die englischen Besitzungen von der Normandie bis über den Rhone erstreckt; vom cisjuranischen Burgund bis nach Flandern hätten

36. „Interim anno 1193, appropinquante termino colloquii inter imperatorem et regem Franciae, rex Angliae per certa indicia cognovit, quod, si illud colloquium haberetur, imperator et rex Franciae confoederarentur contra archiepiscopos Coloniensem et Moguntinum et contra duces Saxoniae et de Louvain et de Lemburg, qui conspiraverant contra imperatorem; — timebat etiam rex Angliae, quod, si colloquium illud haberetur, ipse sine dubio traderetur in manus regis Franciae; unde rex Angliae plurimum se intromisit, ut colloquium illud deficeret et pax inter imperatorem et praedictos magnates fieret. Ad ilius igitur instantiam etc.“ Roger. Hoveden. 727. — „Hujus autem necessitatis (sc. conjurationis) articulo imperator constrictus, ut sibi Francorum vires adjungeret, cogitavit rupta fide tradere in manus regis Francorum nunquam relaxandae custodiae regem Anglorum et propter hoc ad diem certum apud Vallem Colorum sollemne colloquium concupivit“. Guil. Neubrig. VI 37.

37. In diesem Vertrage verspricht Philipp unter anderem: „rogabit imperatorem de liberatione regis Angliae“! Roger. Hoveden. 730.

* S. 495.

deutsche Länder den Kreis geschlossen; Frankreich in der Mitte wäre durch die feindlichen Gewalten erdrückt worden.

Zu weit ausschweifenden Plänen war Heinrich geneigt; nicht unmöglich, dass in den Bereich derselben auch die Hingabe Arelats gehörte, dass sie Frankreichs Unterwerfung erleichtern sollte.³⁸ Doch zu kühn war solch' ein Gedanke: nur bis zum Rhone hatte Kaiser Friedrich seine Macht befestigt, darüber hinaus gingen die Ansprüche der Herrschaft, nicht die Herrschaft selbst. Schwerlich konnte Richard die Ansprüche zur Geltung bringen; thatsächlich ist er nach geschehener Belehnung nicht einmal zu einem Versuche gelangt.

Man hätte Philipp schlecht gekannt, wenn man jetzt den englischen König von seinen Ränken befreit, vor ihnen gesichert glaubte. Noch war Richard nicht der Haft entlassen, noch immer blieb dem * Franzosen die Hoffnung, dass er einen Herrscher, der sich die Befreiung eines Gefangenen mit 100 000 Mark bezahlen liess, durch grössere Geldsummen bewegen könne, den Gefangenen nicht zu befreien. Er schrieb dem Grafen Johann: „man müsse auf der Hut sein, der Teufel werde losgelassen“! Johann kam herüber. Bald schickten sie Gesandte an Heinrich, der damals zu Speier schon über die baldige Befreiung Richards verhandelte³⁹. Drei verlockende Vorschläge sollten ihn umstimmen: wenn er Richard bis Michaelis

38. So vermutet Toeche a. a. O. 289.

39. Toeche a. a. O. 291 erzählt, der Kaiser sei „in den ersten Tagen des Jahres 1194 nach Speier gekommen“ und habe dort die französischen Gesandten empfangen. Seite 567 dagegen: „Darf man glauben, dass Heinrich sich zu diesem Tage (17. Januar) oder einige Tage früher nach Speier begeben hat, so können die französischen Anträge dort vorgebracht sein (was im Text irrig als Thatsache angenommen wird)“. Es ist nicht abzusehen, weshalb Toeche seine erste Behauptung zurücknimmt; ausdrücklich erzählt Roger. Hoveden 733: „Richardus fuit adhuc in captione Henrici Rom. imp. in Alemania apud Spiram die natalis domini. — Cumque imperator venisset illuc, — venerunt ad imperatorem nuncii regis Franciae etc.“ Also zwischen Weihnachten und dem Befreiungstermine Richards kam der Kaiser nach Speier; man darf nicht sagen: „in den ersten Tagen 1194“, noch ist der Glaube gerechtfertigt: „am 17. Januar“. Vielmehr, da Heinrich am 2. und 28. Januar zu Würzburg weilte, so möchte sein Aufenthalt in Speier noch in den Dezember fallen.

* S. 496.

in Gewahrsam hielt — bis dahin konnte wenigstens das lang belagerte Rouen erobert und auch Johanns Herrschaft mehr gekräftigt und erweitert sein —, so bot ihm Philipp 50 000, Johann 30 000 Mark; wollte er ihnen die Haft für so lange Zeit nicht zusichern, so würden sie für jeden Monat seiner Haft 10 000 Mark zahlen; wenn er aber Richard auslieferte oder noch ein Jahr gefangen hielt, so gab Philipp 100 000, Johann 50 000 Mark.

Hand in Hand mit diesen Bestechungsversuchen ging ein Heiratsantrag: König Philipp liebte es, die Ehe in der Politik zu verwerten. Eine enge verwandtschaftliche Verbindung mit dem Kaiser sollte auch jetzt seinen Plan fördern.

Am 5. November hatte Philipp seine Gemahlin, die dänische Prinzessin, verstossen, und zwar — wie es hiess — um sich mit der Base des Kaisers, dem einzigen Kinde des Pfalzgrafen bei Rhein, vermählen zu können. Der Kaiser zeigte sich der Werbung geneigt: da König Philipp nimmer die Pfalz zu Lehen nahm, so konnte Heinrich nach dem Tode des Pfalzgrafen über das reiche Land weit freier verfügen, als wenn ein deutscher Mann mit der Hand der Fürstin auch einen gewissen Anspruch auf das Reichslehen gewonnen hätte. Vielleicht durfte Heinrich sogar hoffen, wie früher den Elsass, Meissen, ein Stück von Thüringen, so später die Pfalz unmittelbar mit den Krongütern verbinden zu können. Auch dem Pfalzgrafen war der Antrag genehm: gern mochte er sein Kind als Königin von Frankreich sehen. Jedoch die Liebe der jungen Fürstin zu Heinrich von Braunschweig, dem Sohne Heinrichs des Löwen, vernichtete mit einem Schlage die Hoffnungen des königlichen Freiers, die Zusagen der Verwandten.* Auf die erste Nachricht, dass König Philipp um ihr Kind geworben, hatte die kluge Mutter den jungen Heinrich zu sich beschieden; er war herbeigeeilt, und sofort reichte ihm Agnes die Hand, ohne Vorwissen des Vaters, gegen den Willen des Kaisers, der diese Verbindung schon früher untersagt, der den Bräutigam selbst als einen Reichsfeind geächtet hatte. — Noch weilte Heinrich und der Pfalzgraf mit den französischen Gesandten zu Speier⁴⁰, als sie schon

40. Chronogr. Weingart. ap. Hess 69. — Die Stellen dieser romantischen Geschichte sind gesammelt bei Tolner Hist. Palat. 340. Orig. Guelf. III 148 — Abel a. a. O. 309 hat zuerst das Datum richtig berechnet.

* S. 497.

die Nachricht des Geschehenen empfangen. Auf's höchste entrüstet befahl Heinrich dem Pfalzgrafen, die Verbindung sofort zu lösen. Doch dazu kam es nicht; für die Ehre seines Hauses besorgt wusste der Pfalzgraf die Versöhnung einzuleiten: am 29. Januar finden wir ihn und seinen Schwiegersohn in der Begleitung des Kaisers, der verziehen hatte⁴¹.

Der 17. Januar, der Termin für die Befreiung Richards, war mittlerweile verstrichen; ein zeitgenössischer Engländer erzählt, das Geld des Franzosen habe den Kaiser zum Wortbruche verführt;⁴² neuere sehen in der Heirat Heinrichs von Braunschweig, der mit Richard in engster freundschaftlicher und verwandtschaftlicher Beziehung stand, den Grund der verlängerten Haft⁴³. Bis zur Versöhnung des Kaisers mit den Welfen mochte die kecke That des Braunschweigers so nachteilig auf Richards Lage zurückwirken; aber noch am 2. Februar, biswohin die Befreiung hinausgeschoben war, wollte Heinrich den Vertrag brechen „wegen des Geldes“, wie derselbe Engländer erzählt, „welches ihm der König und Graf Johann boten“. Ja, Heinrich soll sogar keinen Anstand genommen haben, Richarden die Briefe Philipps und Johanns vorzulegen: schon verzweifelte Richard an seiner Befreiung. Aber die Fürsten, welche den Vertrag verbürgt hatten, verlangten die Erfüllung desselben. Ihre Vorstellungen werden es bewirkt haben, dass nicht allein Richard befreit wurde, sondern auch Heinrich mit ihnen dem Könige und dem Grafen Johann befahl, alle während Richards Gefangenschaft eroberten Gebiete herauszugeben, und sie für den Weigerungsfall mit Krieg bedrohte⁴⁴. Kriegerisch war überhaupt die Stimmung des Fürsten, und einmal mit Richard ganz versöhnt wird auch der Kaiser nicht ungerne eingestimmt haben. Geistliche und weltliche Herren huldigten dem englischen Könige und versprachen ihm Hülfe gegen Frankreich zu leisten oder doch wenigstens den Grafen von Flandern, den Freund des französischen Königs — wir gedachten der flandrisch-französischen Flotte, die sich zur Eroberung Englands im Hafen von Wissant

41. Mon. Boica XXXI a 452.

42. Roger. Hoveden. l. c., der überhaupt für alles Hauptquelle ist.

43. Zuerst Abel a. a. O., dann besonders Toeche a. a. O. 292.

44. Alles nach Roger. Hoveden. l. c.

gesammelt hatte — so nachdrücklich zu bekriegen, dass er dem französischen Könige keine Hülfe bringen* könne⁴⁵. Dafür versprach Richard jährliche Zahlungen; doch sind alle Versprechungen, wohl in Erregung geleistet, nie zur That geworden.

Nur vorübergehende Interessen hatten Heinrich mit dem Franzosen verbündet; im Grunde des Herzens war Philipp ihm verhasst. Das hatte sich bei ihrer ersten Berührung gezeigt, das sollte sich auch ferner zeigen.

Wenige Kaiser haben der Weltherrschaft näher gestanden als Heinrich. Ihm gehorchte Deutschland, Burgund und Italien, war Sizilien unterworfen, hatte der König von England gehuldigt; — selbst aussereuropäische Fürsten nahmen von ihm ihre Reiche zu Lehen: wollte er in der That, wie ihn ein griechischer Geschichtsschreiber nennt⁴⁶, der Herr der Herren und der König der Könige sein, sollten die Grenzen seiner Oberhoheit mit den Grenzen der Christenheit zusammenfallen, so musste er vor allem Frankreich unterwerfen. Bis jetzt hatten die französischen Könige noch keinen Herrn über sich erkannt, ja bis auf Heinrich I. hatten die Nachfolger der Karolinger wohl die Oberhoheit über Deutsch-

45. Roger. Hoveden l. c. Gisleb. chron. Hannon. 242. Toeche a. a. O. 296 erblickt darin, dass die Fürsten mit dem Könige von England Lehenverbindungen eingingen, etwas ganz erstaunliches: „— so sehr überwog Parteiinteresse und Standespolitik das Bewusstsein nationaler Pflicht und Zusammengehörigkeit, dass die fürstliche Opposition ihre Stütze ausserhalb der Reichsgrenze erwarb, deutsche Fürsten einem fremden Könige Lehenpflicht leisteten“. Aber, Freunde und Verwandte des Kaisers thaten es ja auch. Ferner, Richard war ja gar kein „fremder König“, er war ja Mann des Reichs geworden, und England lag nicht mehr „ausserhalb der Reichsgrenze“. Mit einem Worte, die Fürsten leisteten dem englischen Könige Treue und Huld nicht aus Opposition gegen den Kaiser, sondern um den neuen Reichslehnsman mit sich, mit den Reichsgliedern, und dadurch mit dem Reiche zu verbinden. — Ganz unbegründet ist Toeches fernere Behauptung, der Kaiser sei von den Fürsten gezwungen worden, „die Waffen gegen den französischen Bundesgenossen zu wenden“.

46. Nicetas Choniata. ed. Bekker 628.

* S. 498.

land beansprucht⁴⁷. Als dann die Kaiserkrone auf unsere Herrscher übergang, wendete sich das Blatt. Doch mehr im allgemeinen hatten sich unsere Kaiser die Herrschaft über den ganzen Erdkreis beigelegt; seltener hatten sie eine besondere Drohung gegen Frankreich ausgesprochen. Jetzt offenbarte Heinrich als seinen sehnlichsten Wunsch, Frankreich dem Kaiserreiche einzuverleiben.⁴⁸ Schon konnte der tiefsinnige Abt von Floris, die Weissagungen des Jeremias deutend, von Heinrich und Philipp sagen: „Umsonst pocht der Pharaon von Frankreich auf seine Stärke; sie hilft ihm nicht, wenn der Dränger von Norden über ihn kommt.“⁴⁹ Schon liess Heinrich dem französischen * Könige verlauten, „er werde ihn noch zur Anerkennung seiner Lehnshoheit zu zwingen wissen.“⁵⁰

Die Drohung zu erfüllen, wollte er sich des englischen Königs bedienen.

Seit seiner Befreiung hatte Richard gegen König Philipp gekämpft, ohne aus Deutschland die versprochene Hilfe zu erhalten. Die Eroberung Siziliens nahm alle Thätigkeit in Anspruch. Endlich beherrschte Heinrich diese Brücke zur Weltherrschaft: er glaubte die Drohung gegen Frankreich aussprechen zu dürfen. Als er nun im Sommer 1195 nach Deutschland zurückgekehrt, schickte er Richard eine kostbare Krone, befahl ihm bei seiner Lehnspflicht,

47. Vgl. die Einleitung Seite 1—3.

48. „— super omnia desiderabat, ut Rom. imperio regnum Franciae subjaceret“. Roger. Hoveden. 757. — Zu weit geht Abel a. a. O. 30, wenn er sagt, Heinrich habe sich durch die Belehnung Richards thatsächlich zum französischen Oberlehnsherrn erklärt. Ausdrücklich sagen die Annal. Marbac. 165, Heinrich habe Richarden belehnt „tota terra Anglia et aliis terris propriis,“ womit wohl die französischen Lehen der englischen Krone ausgeschlossen sind.

49. „Ecce ego tradam Pharaonem regem Aegypti, scilicet regem Franciae, in manus inimicorum ejus, scilicet regum terrae imperii“. In terpret. prael. abb. Joachim in Hierem. proph. 375. Vgl. Abel a. a. O. 29. 312. Die „reges terrae imperii“ müssen doch besonders der Kaiser selbst und König Richard sein.

50. Innocenz III. schreibt an den französischen König, Philipp von Schwaben würde dem Beispiele Heinrichs folgen, welcher „obtentio regno (Siciliae)“ ihm gedroht hätte, „quod te ad fidelitatem exhibendam compelleret“. Reg. imp. 64 ed. Baluze I 717.

* S. 499.

im Interesse seiner Geiseln, den Krieg mit Frankreich, der eben durch einen Waffenstillstand unterbrochen war, zu erneuern und ohne seine Genehmigung nicht zu beenden. Richard zögerte, er misstraute dem Kaiser und schickte deshalb seinen Kanzler, genauere Erkundigungen über Zeit und Ort der Hülfe einzuziehen. Von dieser Sendung hatte König Philipp Kunde erhalten; sofort liess er auf den Gesandten fahnden; als ihm derselbe entgangen war, kam er durch eine Kriegserklärung dem englischen Könige zuvor. Doch der Kampf währte nur kurze Zeit: auf die Nachricht, dass der mauretanische Herrscher Jakub Elmansor den König von Castilien geschlagen, dass Navarra und Leon bedroht, schloss man einen Vertrag, in dem jedoch das Verbot des Kaisers nicht unberücksichtigt blieb. Nur wenn der Kaiser zustimme, bedang sein gehorsamer Lehnsman, solle der Vertrag Geltung haben. Während die Vollziehung desselben bis zur Allerheiligenoktave hinausgeschoben war, ging der Bischof von Ely an den Kaiserhof, Heinrichs Bestätigung zu erwirken.⁵¹ Mit ihm kam ein französischer Prälat, der Erzbischof von Reims⁵² — vielleicht ein Zeichen, dass auch der König von Frankreich um die Genehmigung bat. Aber dem Kaiser schien der Vertrag wenig ehrenvoll: „Richard verzichte auf das normannische Vexin und habe es noch nicht einmal wieder in seine Gewalt gebracht!“ Er befahl ihm daher den Krieg fortzusetzen.⁵³ Ihn anzuspornen und zu unterstützen, erliess er ihm sogar 17 000 Mark des noch rückständigen Lösegeldes. Der Krieg wurde dann auch erneuert, aber schon im Januar 1196 kam ein Friede zustande, wir wissen nicht, ob mit

51. Alles nach Roger. Hoveden. 757. 758.

52. Roger nennt nur den Bischof von Ely, dagegen der auch gut unterrichtete Gervas. Doroborn. 1589: „(ad pacis) confirmationem cum per spectabiles nuncios, videlicet archiepiscopum Remensem et episcopum Elyensem, imperatoris peteretur nec obtineretur assensus etc.“ — Nach Toeche a. a. O. 360 wurde der Erzbischof von Reims hingeschickt, kam der Bischof von Ely mit dem Bescheide zurück!

53. Nach Toeche zögerte der Kaiser „bis gegen den November“ mit der Antwort. Das ist nicht überliefert und ist wohl eine Verwechslung mit dem Termine, vor welchem der Vertrag nicht vollzogen werden sollte: nicht vor der Allerheiligenoktave.

* S. 500.

oder ohne Zustimmung des Kaisers. Möglicherweise bewirkte der kaiserliche Truchsess Markward von Anweiler, dass Heinrich den Friedensbedingungen, wonach Richard das Vexin und einen übrigen Teil der Normandie abtrat, jetzt seine Zustimmung gab; denn gewiss geschah es zur Belohnung geleisteter Dienste, dass König Philipp damals jenem einflussreichen Ratgeber des Kaisers eine Villa zu Lehen gab.⁵⁴

Die Waffen Frankreichs und Englands haben auch ferner nicht geruht. Doch hat Heinrich die Partei des englischen Königs nicht wieder ergriffen: andere Interessen beschäftigten ihn bis zu seinem Tode. Dagegen hat sich nun der deutsch-französische Fürst Graf Balduin von Hennegau-Flandern mit Richard von England verbündet. Lange hatten die Herrscher beider Länder ihre natürlichen Interessen verkannt: in den 80er Jahren war Heinrich von England, um seinen Einfluss über den jungen König zu befestigen und zu erhöhen, mit Frankreich gegangen; erst gegen Ende seines Lebens hatte er sich mit dem Grafen befreundet; bald sah Heinrichs Sohn den Nachfolger des Grafen auf Frankreichs Seite. Erst der Sohn des Letzteren verbündete sich jetzt mit seinem natürlichen Bundesgenossen. Freilich schien man die einzig rettende Notwendigkeit, das festeste Zusammengehen, noch immer nicht recht begriffen zu haben: Richard musste die „ewige“ Bundesgenossenschaft zu Schutz und Trutz erkaufen, und schon nach wenigen Jahren hat sein Nachfolger die Endlichkeit derselben erkannt.

Wie man gesehen, hatten die Beziehungen Heinrichs zu Frankreich eine kurze Weile den fast parallelen Verlauf mit den

54. Zwischen dem 1. November 1196 und dem 5. April 1197 giebt Philipp der Kirche Saint Denis die Abtei Notre Dame zu Mante als Entschädigung für die Villa Liepvre, die Abt und Convent ihm abgetreten haben, „quam et nos in foedum et homagium dedimus dilecto nostro Marcoaldo imperialis aulae seneschallo“. Félibien Hist. de S. Denis. Preuves 151.

Beziehungen seines Vaters genommen. Aber was nach feindlichen Berührungen Sinzig nur zu werden schien, ist nach einer heftigeren Feindschaft Mailand geworden. Zunächst begegnen beide Herrscher sich zwar nur in ihrer gemeinsamen Feindschaft gegen Richard Löwenherz. Die Gefangenschaft Richards, die König Philipp nun auf jede Weise zu nützen sucht, ist das Resultat ihres Bundes. Da erhebt sich dieselbe Opposition, die schon Friedrich zu seinem französischen Bunde gedrängt. Nicht mehr der Hass gegen den dritten, innere Notwendigkeit, ja die Pflicht der Selbsterhaltung treibt den Staufer, zu Vaucouleurs das Bündnis seines Vaters zu erneuern. Dass es dahin nicht gekommen ist, hat Richard selbst verhütet, um nicht der Preis des Bundes zu* werden. Aber wieder hatte es sich gezeigt, dass in Deutschland ein Dualismus vorhanden, bei dessen energischer Regung die staufische Partei, um der englisch-welfisch-römischen Partei gewachsen zu sein, durch Frankreich sich verstärken musste. Freilich hat Heinrich alsbald diesen Dualismus überwunden, für eine Zeit zur Ruhe gezwungen. Jetzt glaubte er Frankreichs Freundschaft entbehren zu können: es sollte sich vielmehr den Plänen seiner Weltherrschaft fügen. Aber an zu vielen Punkten beschäftigt musste er den Kampf zunächst seinem englischen Lehnsmanne überlassen.

So ist im Laufe eines Jahrzehnts ein völliger Umschwung erfolgt. Einen positiven Gewinn hat Philipp auch jetzt noch nicht errungen. Seine Bedeutsamkeit für Deutschland hatte zum zweiten Male ihre Anerkennung gefunden; zu einem nachhaltigen Einflusse hatte er es nicht gebracht. Jetzt sollte auch seine Bedeutsamkeit vernichtet werden, da sich der mächtigste Bündler der Welfen, ihn zu vernichten, mit dem Staufer verbunden hatte. Zum Glück für Philipp starb Heinrich, fehlte dem deutschen Reiche eine feste Erbfolge, die leicht den Nachfolger Heinrichs, wie sie ihn zum Erben seines ganzen Reiches gemacht hätte, so auch zum Erben seiner zuletzt befolgten Politik, seines Zusammengehens mit dem einst welfischen England.

* S. 501.

3.

„Das deutsche Volk soll seinen Tod in Ewigkeit beklagen, denn durch die Reichtümer anderer Länder hat er es herrlich gemacht, hat den Völkern ringsum seinen Schrecken eingejagt und offenbart, dass es in Zukunft allen Nationen weit überlegen sein würde, — wenn ihn der Tod nicht vorzeitig ereilt hätte. Durch seine Geisteskraft und Mannhaftigkeit wäre das Reich im Schmucke der alten Würde wieder erblüht.“

So der Mönch von Sanblasien, als er die stolzen Hoffnungen, zu denen die Regierung Heinrichs berechnete, mit seiner trostlosen Gegenwart verglich. Auch wir haben Heinrichs Tod zu bedauern; uns kümmert es zwar nicht, dass die Träume deutscher Weltherrschaft, worin das Zeitalter Heinrichs sich erging, mit seinem Leben zerrannen; aber ewig bejammernswert, dass Deutschland im höchsten Aufschwunge all' seiner Kräfte der Zerrüttung und Ohnmacht anheimfiel. „Es glich einem von allen Winden gepeitschten Meere“¹: zwei Parteien bekämpften sich, zwei Könige waren ihnen unterthan; das Reich verarmte, die Fürsten wurden reich. Rom verstand sich auf seinen Vorteil; — der Ultramontanismus und das Welfentum gingen Hand in Hand. Ein verworfener Priester, der das Reich feil gehalten, dem Welfen verschachert hatte, war der vorzüglichste Bundesgenosse* Innocenz' III. Und wie Rom haben auch die Nachbarstaaten nicht müßig zugeschaut. Nach so vielem Ringen war nun für den Franzosen die Zeit des Erfolges gekommen. Mit und gegen ihn wetteiferte — als ob beide den Einfluss, welchen Heinrich VI. in ihren Angelegenheiten geübt, entgelten und sühnen wollten! — König Richard von England. In Deutschland setzen sich gleichsam die englisch-französischen Kriege fort; am Kanale ist zum Teil die Entscheidung der welfisch-staufischen Kämpfe zu suchen.

Dass eine Doppelwahl erfolgen würde, war nicht mehr zu bezweifeln; nur schwankten die Parteien noch, wen sie auf den Thron erheben sollten. Die welfische Partei dachte an ihren alten Freund, den König von England. Damit war ihren Gegnern nahe

1. Worte Philipps von Schwaben M. G. L. II 210.

* S. 502.

gelegt, den erbittertsten Feind Richards, den König von Frankreich, zu wählen. So soll es nach dem übereinstimmenden Berichte zweier Engländer wirklich geschehen sein.² Aber noch nicht so verblindet in ihrem Eigennutze waren die deutschen Fürsten, dass sie von ihrem Vorhaben nicht abgekommen wären: sie wählten innerhalb der eigenen Parteien den Welfen Otto und den Staufer Philipp.

Durch diese Gegenüberstellung war auch die Haltung Frankreichs bestimmt. Mochte König Philipp gegen den Bruder Heinrichs, der seinem Frankreich das äusserste gedroht, auch nicht gar freundschaftlich gesinnt sein, — gleichwohl musste er seine Partei ergreifen. Denn auf Seiten des Welfen stand als natürlicher Bundesgenosse: Richard von England. Otto war sein Neffe; am englischen Hofe war er erzogen; die Grafschaft Poitou trug er von England zu Lehen; im Kampfe und im Hasse gegen Frankreich war Richard der Lehrmeister seines Lieblings gewesen. Philipp erwiderte diesen Hass mit gleicher Glut: nie konnte er verzeihen, dass Otto als Graf von Poitou in sein Land eingebrochen war,

2. „— post cuius (sc. Henrici imperatoris) obitum altercatio magna facta est et dissensio in Alemania, eo quod magnates terrae de successione regni dissentirent. Quidam enim regem Angliae desiderabant; alii, sed pauci, regem Franciae, alii Henricum ducem Saxoniae, qui tunc temporis erat in terra Jerosolymitana, alii fratrem ipsius Ottonem.“ Gervas. Dornbern. 1599

„Post decessum Henrici imperatoris facta dissensio inter episcopos et proceres imperii de imperatoria electione: nonnulli siquidem elegerunt Philippum regem Galliae, alii regem Angliae, qui dudum captivus inter eos extiterat, et alii ducem Suaviae, atque alii ducem Saxoniae, qui tunc temporis in expeditione Jerosolymitana habebatur.“ Radulf. Coggeshal. ap. Bouquet XVIII 82.

Die Uebereinstimmung ist offenbar zu gross, als dass nicht eine Abhängigkeit des einen Berichtes von dem andern oder beider von einem dritten anzunehmen wäre. Am nächsten liegt wohl die Annahme, dass Raoul von Coggeshale, der etwa 20 Jahre später gestorben ist als Gervasius, von diesem abgeschrieben habe. Da sich aber sonst in den Werken beider keine Uebereinstimmung zeigt, da namentlich Raoul, der in hohem Alter starb, schon zu 1187 aus eigener Erfahrung erzählt, so möchte die Uebereinstimmung nicht in einer Abschrift Raouls von Gervasius ihre Grund haben. Dieselbe wird vielmehr auf einen dritten, etwa auf einen Bericht aus Deutschland zurückgehen.

Städte und Kirchen verwüstet* und geplündert hatte.³ Nun war Otto, von seinem Oheim empfohlen, zum Throne gelangt. Tausend Bande knüpften ihn an England; natürliche Bedingungen und persönliche Leidenschaften, wie unsere alles vergleichende Zeit sie kaum noch kennt, festigten eine ewige Feindschaft zwischen Otto und König Philipp.⁴ Wehe diesem, wenn Otto dem Namen und der That nach römischer Kaiser wurde! Philipp konnte darauf rechnen, dass Otto die Wohlthaten seines Oheims durch ein gemeinsames Vorschreiten gegen Frankreich erwidern würde. Zwei so mächtigen, glühenden Feinden gegenüber wäre Frankreichs Schicksal vielleicht entschieden gewesen.

Also Gründe genug, die Feindschaft Heinrichs zu vergessen und für die Erhebung seines Bruders zu wirken. Philipp zögerte denn auch nicht: sofort suchte er der staufischen Partei sich zu verbünden. Doch damit nicht genug. Unwillig hatte er gehört, dass der Stauer nicht für sich die Krone annehmen wollte, sondern nur für den unmündigen Sohn seines Bruders, den legitimen Erben des Reiches, der schon in der Wiege die Huldigung der Fürsten empfangen hatte. Noch nannte er sich, obwohl zum Throne berufen: Herzog von Schwaben. Jetzt sollte er nach Philipps Wunsche selbst die Krone nehmen. Ganz anders, wenn statt des Kindes ein Mann die Huldigung der Fürsten empfing, wenn statt des Reichsverwesers ein König selbst das Scepter führte! So mochte die staufische der welfischen Partei, Philipp selbst durch die staufische Partei dem Könige von England und dessen welfischen Freunden gewachsen sein. „Natürlich“, redet Gervasius von Tilbury den König Otto an⁵, „sieht der König von Frankreich, dein

3. Philipp klagt dem Papste: „Idem enim Otto, dum esset comes Pictaviae, terram nostram et ecclesiam combussit et depraedatus est, nec postea inde nobis satisfacit.“

4. Als Otto seinen Zug nach Deutschland angetreten hatte, soll er dem französischen Könige begegnet sein und Philipp mit ihm geweiht haben, dass er die römische Krone nicht gewinne. Dieser Vorgang ist von spätern Autoren vielfach ausgeschmückt und erweitert worden. Die betreffenden Ueberlieferungen habe ich in der dritten Beilage chronologisch geordnet und erläutert.

5. Gervas. Tilbur. ap. Leibnitz I 943. Cf. Galvan. Flamm. ap. Muratori XI 659.

* S. 503.

alter Feind, mit Neid auf dein Glück, und weil er befürchtet, die Macht deines Oheims, des Königs von England, würde durch dein Ansehen zu einer unbezwingbaren Macht anwachsen, so bewegt er den Herzog von Schwaben, gleichsam das Werkzeug seiner Pläne, das Reich für sich zu beanspruchen.“

In dieser Absicht, ferner dem Staufer ein Schutz- und Trutzbündnis anzutragen, schickte er seinen gewandten Bischof von Soissons nach Deutschland. Nicht lange wird man verhandelt haben: auch Philipp von Schwaben bedurfte der Bundesgenossenschaft. Am 29. Juni verkündete er zu Worms: eingedenk der Freundschaft seines Vaters und Bruders habe er zum besten des öffentlichen Wohles folgenden Freundschaftsbund⁶ mit dem französischen Könige geschlossen.* „Er wolle ihm namentlich beistehen gegen König Richard von England, dessen Neffen Otto, den Grafen Balduin von Flandern und den Erzbischof Adolf von Köln, den Hauptführer der Welfen, wo immer es seine Ehre gestatte, wenn Ort und Zeit dafür geeignet wären. — Wenn ein Reichsangehöriger dem Könige von Frankreich oder seinem Reiche Schaden zufüge und nicht durch ihn, den römischen König, oder seinen Gesandten sühnen liess — und zwar innerhalb vierzig Tage, nachdem der französische König ihn oder, falls er selbst in Italien weile, den Bischof von Metz benachrichtigt hätte —, so möge der französische König selbst den Uebeltäter bestrafen, und er, der römische König, würde ihn noch darin unterstützen.⁷ — Jederzeit solle es seinem geliebten Freunde freistehen, an dem Grafen von Flandern Rache zu nehmen, auch bezüglich seiner Reichslehen und Reichsallode. — Jeden gegen Frankreich gerichteten Anschlag, von dem er erführe, wolle er vereiteln und, könne er es nicht, dem französischen Könige die Anzeige machen. — Nach seiner Kaiserkrönung wolle er diesen Vertrag erneuern und besiegeln.“ So gelobte er handtreulich dem Bischofe von Soissons, so beschworen auch mehrere Fürsten, Grafen und Ministerialen.

Unerhört war das geleistete Versprechen! Ueber eine Hülfe, die König Philipp seinem staufischen Freunde versprochen, hätte

6. Oft gedruckt, zuletzt M. G. L. II, 202.

7. „Si aliquis de imperio nostro faceret eidem Philippo regi Franciae
* S. 504.

man sich nicht wundern dürfen. Nun aber verpflichtet sich ein deutscher König, einem Ausländer gegen deutsche Fürsten beizustehen. Wahrlich, wenn noch eine Aussicht auf Verständigung vorhanden war, durch dieses Bündnis wurde sie vernichtet: „zum besten des öffentlichen Wohles“ schien der Gegensatz zwischen staufisch-französisch und welfisch-englisch verewigt zu sein. Das Ausland war unlöslich in die Angelegenheiten Deutschlands hineingezogen, Deutschland sollte seine Kräfte für die Interessen des Auslandes einsetzen. „Der König hoffte,“ erzählt sein Biograph,⁸ „mit dem deutschen Könige verbündet, den Grafen von Flandern zu unterwerfen und dem Könige von England leichter widerstehen zu können.“ Freilich, bis Philipp von Schwaben den französischen König gegen England unterstützen konnte, mochte gute Weile sein; aber das deutsche Flandern war doch dem Könige Preis gegeben, wenn es nur auf den staufischen König und nicht auch auf die Welfen und England ankam.*

Die Gegenverpflichtungen Philipps sind unbekannt⁹; jedenfalls hat er Hilfe gegen die Welfen versprochen. Ob er auch versprach und gab, was damals am meisten vermochte? — Mehr als ein Zeugnis meldet von den reichen Geldspenden, welche dem Welfen aus der Kasse seines Oheims zuflossen. Von französischen Geldern, die Philipp von Schwaben empfangen hätte,

malum vel ipsius regno, si ille, qui deliquisset, non emendaret hoc per nos vel per nuncios nostros per pacem vel per rectum in marchia competenti infra quadraginta dies, postquam sciverimus per predictum regem Francorum, si fuerimus citra montes, vel episcopus Mettensis hoc sciverit, si fuerimus ultra montes: dominus rex Francorum poterit se vindicare de eo sine interceptione, et nos juvabimus eum bona fide.“ So ist zu lesen, nicht aber ist, wie M. G. L. I. c., zwischen „emendaret“ und „hoc“ ein Komma zu setzen und mit dem zweiten „si fuerimus“ ein neuer Satz zu beginnen. Dadurch würde der erste Satz ganz unverständlich, in den zweiten ein falscher Sinn hineingetragen.

8. Rigord. 49.

9. Wenn Luden Gesch. des teutschen Volkes XI 64 sagt: „der König von Frankreich machte sich verbindlich, „Philippo Romanorum regi adiutorem fore contra Riccardum — et comitem Othonem — et Adolphum“ etc., so bildet er selbst wohl einen Vertrag ganz nach der Analogie des für den französischen König ausgestellten Vertrages.

* S. 505.

ist uns keine Kunde geworden. Nur im allgemeinen ist von französischer Unterstützung die Rede;¹⁰ doch wird man dieselben nicht zu hoch anschlagen dürfen, wenigstens ist uns aus späterer Zeit bekannt, dass der französische König seinem Freunde sogar eine Geldanleihe verweigerte. Ihm galt es nicht, dem Staufer durch kräftige Unterstützung den Sieg zu verschaffen, sondern den Zwiespalt zu erhalten und zu nähren: während den sonst ebenso unzuverlässigen Richard doch dieses Mal aufrichtige Freundschaft in den Kampf rief, diente Philipp nur seinem Interesse.

Wie nun Deutschlands Geschick mit Englands und Frankreichs verbunden war, sah man mit Spannung auf den englisch-französischen Krieg, der im Herbste 1198 wieder einmal erneuert war. Solange dieser Krieg währte, war König Richard an einer ungeteilten Unterstützung der Welfen gehindert; wenn gar die Waffen zu Gunsten Frankreichs entschieden, so verlor die welfische Partei das Vertrauen auf England, worin Ottos festeste Stütze beruhte. Der sprudelnde Geldquell, der von England aus über Ottos Freunde sich ergoss, wäre dann wohl versiegt: mancher hätte in seiner Treue gewankt, um neuen Gewinn dem Staufer sich angeschlossen. So mochte vorzüglich Innocenz III. erwägen. Der besonnene konnte den König „von seiner Gnade“ dem Glücksspiele des englisch-französischen Krieges nicht überlassen: Frankreich und England sollten Frieden schliessen! Mit diesem Befehle entsandte er den Kardinal Peter von Capua,¹¹ Nicht vergebens.

10. Namentlich warnt Innocenz den französischen König: „*duci auxilium subtrahas et favorem*“. — Das weit spätere, doch vielleicht auf gleichzeitige Ueberlieferung sich stützende chron. Brunwylrense in Annalen für Gesch. des Niederrh. XVII. 161: „*Philippus regem Francorum faventem et auxiliantem habuit*“. Dagegen prahlt Guil. Armoric. ap. Bouquet XVII 74: „*Philippus dux Sueviae consilio et auxilio regis Francorum innixus maximam partem imperii obtinet*“. Drollig genug sagt er im selben Atemzuge: „*Otho vero non minorem eo partem imperii evincit, fretus auxilio regis Angliae*“.

11. Roger. de Wendover ed. Coxe III 134 erzählt zwar, Philipp selbst habe den Papst um seine Vermittelung gebeten, doch schreibt Philipp gleich nach dem Frieden an Innocenz III., nur auf seinen Befehl habe er Frieden geschlossen.

Philipp hatte kurz vorher eine empfindliche Niederlage erlitten: fliehend hatte er selbst „von dem Wasser der Epte getrunken.“ Mit Bitten und Drohungen kam nun der Legat: da Richard nicht gerade harte Bedingungen stellte, weil er durch Nachgiebigkeit die Beschleunigung der Kaiserkrönung Ottos zu erwirken hoffte,¹² so vertrug man sich bald. Fünf Jahre sollten die Waffen ruhen; eine Ehe zwischen Philipps Sohne und Richards Nichte sollte friedliche Zeiten verbürgen.¹³ Recht gut; nur enthielt der Vertrag eine Bestimmung, in welche ein König, der Treue und Ehre höher schätzte als sein Interesse, nimmer eingewilligt hätte. Als ob keinerlei Gemeinschaft zwischen ihm und dem Staufer bestände, verpflichtete sich Philipp, „den Welfen in der Erlangung des Reiches nach Kräften zu unterstützen.“¹⁴

So stand auf dem Pergamente; in seinem Herzen hat Philipp sich keines Treubruches schuldig gemacht; an die Erfüllung seines verräterischen Versprechens hat er keinen Augenblick gedacht. Aber schlimm genug, dass er sich auch nur äusserlich von seinem Bundesgenossen lossagte: eine ungünstige Rückwirkung auf die Lage des Staufers möchte nicht gefehlt haben.

Vielleicht hat Philipp selbst das Bedürfnis empfunden, die Rücksichtslosigkeit gegen seinen Bundesgenossen zu vergüten: er übernahm die Vermittlung zwischen ihm und dem Papste. „Nur deshalb habe er, dem Befehle der Kirche getreu, mit England sich vertragen, weil er als getreuer Sohn der Kirche ihr in keinem Punkte widerstreiten möge. Es wisse seine Heiligkeit, es wisse die Welt, wie ergeben er und seine Vorgänger der Kirche in guten und bösen Tagen gewesen. Auf dieses Verdienst vertrauend, bäte er ihn inständigst, sein Reich und Schande aber gereiche es seiner Krone, dass der König von England auf jede Weise seinem Neffen zum Throne ver helfe. Dies dürfe der Papst nicht dulden. Was Philipp von Schwaben beträfe, so sei es freilich zu bedauern, dass Philipps Vater und Bruder die Kirche verfolgt hätten; aber Philipp selbst

12. Roger. de Wendover l. c.

13. Vgl. Pauli Gesch. Engl. III 272.

14. Roger. Hoveden. 790.

* S. 506.

sei nach eigener Versicherung auf Frankreichs Rat bereit, die langjährigen Wirren des Reiches mit der Kirche beizulegen, sich mit ihr und dem Papste durch ein ewiges Bündnis zu vereinigen. Wenn Philipp diesen Rat trotz seiner Zusage nicht befolge, so würde er ihm keineswegs ein Freund sein.¹⁵

Philipps Bemühungen blieben erfolglos. Zu verhasst war dem Papste das staufische Geschlecht: ohne dringenden Grund hätte er nie zu seiner Erhöhung die Hand geboten. Somit würden die welfischen Angelegenheiten,* von England und Rom gefördert, wohl den günstigsten Verlauf genommen haben, wenn nicht den mächtigsten und freigebigsten Beschützer des Welfen Richard von England der Tod ereilt hätte.

Wohl hatte manches gefehlt, Richard zum Ideale eines Herrschers zu machen; aber es bleibt ihm der Ruhm, den ländersüchtigen Franzosen in Schranken gehalten zu haben und dem Welfen stets ein treuer Freund gewesen zu sein. Beides liesse sich von seinem Nachfolger nicht behaupten. Erst später hat Johann die Gleichheit der englischen und welfischen Interessen erkannt: zunächst musste Otto gestehen, „seit Richards Tode sei der Papst sein einziger Trost.“¹⁶ Und fast so verlassen vom trägen Könige wie die Welfen war England selbst. Mochte das kleine Inselreich auch ohne Otto bestehen können, der Fortbestand der Grossmacht England, die im Festlande wurzelte, war seit seinem Tode auf das entschiedenste gefährdet.

Sofort hatte denn auch König Philipp den Krieg erneuert; Städte und feste Plätze fielen in seine Gewalt; unaufhaltsam schritt er vorwärts. Doch noch einmal wurde ein Waffenstillstand geschlossen. Die Kunde kam nach Deutschland und verbreitete Schrecken im Lager der Welfen. Otto lag alles daran, dass dieser

15. Reg. imp. 13. Baluze I 690. Irrig setzt Delisle Catalogue 530 den Brief zu 1198 und Böhmer Reichssachen 2 „etwa in den Mai 1198“. Der fünfjährige Waffenstillstand mit England, den Philipp als geschlossen bezeichnet — „de mandato vestro et auctoritate usque ad quinquennium treugas dedimus“ — wurde erst am 13. Januar 1199 geschlossen. Vgl. Pauli a. a. O. Demnach wurde der Brief frühestens im Januar 1193 geschrieben.

16. Reg. imp. 28. Baluze I 697.

* S. 507.

Waffenstillstand nicht zum Frieden werde, dass die Eroberungen nicht in Händen des französischen Königs blieben. Deshalb liess er seinen Oheim bitten, im Kriege auszuharren; „mit Gott würde er ihm in nächster Zeit solche Hülfe leisten, wie sie seiner kaiserlichen Majestät entspräche.“¹⁷ Diese Aufforderung hat vielleicht gefruchtet; wenigstens wurde der Krieg erneuert.

Anders als Otto dachte und wollte der Papst. Mehr denn je wünschte er Freundschaft zwischen England und Frankreich. Da Richard tot war, da er von Johann sich wenig für die welfische Sache versprechen durfte, so sollte Ottos Königtum zugleich durch England und Frankreich gesichert werden: er begann die schwierige Aufgabe, den französischen König mit Otto auszusöhnen. Auch hätte er auf diese Weise den Widerspruch vermieden, in welchen sonst die traditionelle Politik der Kurie geraten wäre. Innocenz aber wünschte den innigsten Bund der Kirche mit Frankreich. Mit Befriedigung blickt er in seinen Briefen auf die Geschichte dieses Bundes zurück; sein Vatermund strömt über von Liebesversicherungen gegen den allerchristlichsten Sohn, dessen Interessen er so unlöslich mit der Kirche verbunden wähnt. Philipp hat ebenso hochpathetisch geantwortet; aber auch hinweisend auf den alten Bund zwischen Frankreich und der Kirche verlangt er im Interesse Frankreichs, dass Innocenz mit dem Staufer sich aussöhne. In Worten immer der gehorsame Sohn, setzte er in zwei Punkten dem Papste beharrlichen Widerspruch entgegen. Seine rechtmässige Gemahlin, die dänische Prinzessin, wollte er nicht als Gemahlin anerkennen: die Anmut einer deutschen Frau hatte ihn gefesselt.¹⁸ Und wenn man auch nicht sagen konnte, dass er seinem deutschen Freunde mit gleicher Treue ergeben war, — sein deutscher Feind war ihm doch um vieles verhasster als die dänische Frau.

Die Anerkennung dieser Frau, gleichzeitig den Frieden mit England liess nun der Papst gebieterisch verlangen. Schon schwebte

17. Roger. Hoveden. 795 und danach Roger. de Wendover ed. Coxe III 141. (Pauli a. a. O. 299 Note 4 citiert irrig Reg. imp. 19. Baluze I 694. Vgl. Pauli a. a. O. 331 Note 2).

18. Vgl. über diese Angelegenheit Géraud Biblioth. de l'école des chartes. Série 2 Tome I 3, 93.

über Frankreich das Interdikt. Da machte Philipp eine geschickte Wendung: er gewann Englands mächtigsten Bundesgenossen, den Grafen von Flandern.¹⁹ Zwar musste er einen Teil der Grafschaft Artois, die ihm seine erste Gemahlin zugebracht hatte, dem Grafen zurückgeben; dafür konnte er aber bald dem englischen Könige, wie er durch den Abfall des mächtigen Bundesgenossen entmutigt war, die schimpflichsten Friedensbedingungen vorschreiben. Ein schönes Stück Land, eine hohe Summe Geld wurden Philipp zugesichert.²⁰ Aber noch mehr: Johann verpflichtete sich, „seinem Neffen Otto keinerlei Hülfe zu leisten, weder an Geld noch an Truppen, weder durch sich selbst noch durch andere, es sei denn auf Rat und mit Genehmigung des Königs von Frankreich.“²¹

Noch weitergehend war das Versprechen, welches vor Jahresfrist König Philipp geleistet hatte. Gleichwohl erhielt Johanns Versprechen grössere Bedeutung; denn er war entschlossen, es zu halten, den Forderungen der Welfen gegenüber gar als Deckmantel seines Geizes zu benutzen. Als Otto seine Brüder nach London schickte, um die reichen Schätze, welche Richard ihm vermacht hatte, in Empfang zu nehmen, berief Johann sich auf seinen Vertrag mit Frankreich und schickte seine Neffen mit leeren Händen zurück.²²

So hatte denn der Papst einen Frieden, den er am allerwenigsten gewünscht hatte. Dank der Politik Philipps war der englisch-welfische Bund zerrissen und Flandern-Hennegau in die französisch-staufischen Interessen gezogen! Sofort war Innocenz bemüht, das Geschehene rückgängig zu machen. „Alle Verpflichtungen zwischen Philipp und Johann,“ befahl er seinem Kardinallegaten Oktavian von Ostia,²³ „welche seinen Plänen bezüglich

19. Delisle Catalogue 579 — Pauli a. a. O. 332 hat diesen Vertrag ein Jahr zu früh angesetzt: der Vertrag ist datiert „Peronae 1199 mense Januario“, also nach unserer Rechnung: Januar 1200.

20. Nachdem nochmals am 13. Januar 1200 ein Waffenstillstand geschlossen war, kam man kurz darauf über diese Friedensbedingungen überein. Der Friede selbst sollte erst Johanni beschworen werden, doch geschah es schon am 22. Mai. Vgl. Roger. Hoveden. 802.

21. Oft gedruckt, z. B. Bouquet XVII 51. Orig. Guelf. III 58.

22. Roger. Hoveden. 802.

23. Reg. imp. 25. Baluze I 696.

des Reiches zuwiderliefen, solle er für null und nichtig erklären!“ Den englischen König selbst musste der Legat seines Eides entbinden. „Denn unerlaubt“, schrieb er an Johann, „sei jeder Zwang, der einen Fürsten hinderte, seine Pflichten gegen Rom zu erfüllen.“ Und noch manches eindringliche Wort hat * Innocenz in diesem und ferneren Briefen an Johann gerichtet,²⁴ aber nutzlos blieben alle Ermahnungen, die Berufungen auf Gewissen und Verwandtenpflicht. Erst später und von der Not gezwungen hat Johann sein wahres Interesse erkannt.

Zu nicht geringerem Verdrusse des Papstes zeigte sich König Philipp ebenso ungehorsam: er wollte durchaus nicht die dänische Gemahlin anerkennen. Das Interdikt wurde ausgesprochen, und eine Zeitlang ruhten alle Verbindungen zwischen Rom und Paris. Erst im Herbst 1200 wurden freundschaftlichere Beziehungen eingeleitet. Nun war auch der Papst sofort wieder bemüht, den König zur Anerkennung des Welfen zu bestimmen. Aber nur in seinem Eehandel mochte sich Philipp, von der Geistlichkeit und dem Volke gedrängt, jetzt gefügiger zeigen; „was das Reich beträfe“, berichtete der päpstliche Legat,²⁵ „habe er den König unbeugsam gefunden. Dennoch hoffe er, dass derselbe sich fügen werde, wenn ihm nur eine Bürgschaft für seine Indemnität²⁶ gegeben würde.“ Diesem Winke folgend schrieb ihm Innocenz: „Da altväterliche Ergebenheit gegen die hl. Kirche wie ein Erbstück auf ihn überkommen sei, so würde es ein arger Fleck seines Ruhmes sein, wenn er den Herzog von Schwaben gegen die Kirche begünstige. So unendlich liebe er ihn ja, dass er ohne seine Zustimmung die Sache der Gegenkönige nicht entscheiden wollte; nun aber habe er nach sorgfältigster Prüfung den Schwabenherzog

24. Zwei Briefe aus dem Jahre 1200, Reg. imp. 28. Baluze I 697. Ep. 5, 160, *ibid.* 676.

25. Der Brief selbst liegt nicht vor, wir kennen ihn nur aus der Antwort des Papstes vom 1. März 1201. Reg. imp. 48. Baluze I 709.

26. Ich behalte das Wort bei, obschon es ja heute eine ganz andere Bedeutung bekommen hat. Hier heisst es offenbar: „Bürgschaft, dass ihm kein Schaden geschehe“. Sonst heisst es in der Sprache des 12. Jahrhunderts auch „Entschädigung“, z. B. Wirtemb. U.-B. II 107, Lacomblet Niederrh. U.-B. I 334. Also das gerade Gegenteil der heutigen Bedeutung.

verworfen, sowohl aus vielen anderen Gründen, die ihm der Kardinal entwickeln könne, als auch besonders im Interesse — Frankreichs. Denn unzweifelhaft würde der Staufer nach der Herrschaft Siziliens streben. Die Vereinigung Siziliens mit dem Reiche sei Frankreichs grösster Schaden; Ruhm und Vorteil brächte ihm dagegen das Kaisertum Ottos, dessen Nichte ja die Gemahlin seines Sohnes sei. Auch bezweifele er garnicht, dass Otto auf Rat und Befehl der Kirche Frieden mit ihm schliessen und halten werde. Dafür Bürgschaft zu leisten, sei er gerne bereit.⁴²⁷

Dieses Schreiben — es ist nicht das überzeugendste, welches aus der Kanzlei Innocenz' III. hervorgegangen ist. — wurde am 1. März erlassen. Schon am 9. Juni übersandte Innocenz die Bürgschaft, zu deren Ausstellung er sich bereit erklärt hatte. Ueber die zwischenliegenden Verhandlungen ist uns zwar nichts Näheres bekannt; doch sollte man glauben, Philipp habe es für rätlich befunden, sich* immerhin die Bürgschaft geben zu lassen, und demnach den Papst um die Ausstellung derselben ersucht. So bat und verpflichtete sich denn der Papst: „Je grösser der Vorteil, der aus der Eintracht zwischen Dir und Otto erwächst, um so mehr laden wir Dich ein, Frieden mit ihm zu schliessen. Durch diesen Brief verpflichten wir uns, Otto durch Kirchenstrafen zur Beachtung des Friedens zu zwingen, wenn er nach Abschluss desselben ihn nicht hält.“⁴²⁸

Natürlich hatte der Papst auch schon Vorsorge getroffen, um eine Verpflichtung, die seiner Bürgschaft entspräche, von Otto zu erlangen. Einen Tag früher, als er zu Rom die Bürgschaft ausstellte, verstand sich Otto zu dem feierlichen Versprechen, „mit dem Könige von Frankreich auf Wunsch und Rat der Kirche Frieden zu halten.“⁴²⁹

Dieses Versprechen leistet Otto in Gegenwart Philipps, des päpstlichen Notars. Denselben Philipp finden wir bald darauf am französischen Hofe. Bis in den Herbst 1201 können wir ihn in

27. Reg. imp. 49. Baluze I 709.

28. Reg. imp. 50. Baluze I 710.

29. Reg. imp. 77. Baluze I 723. M. G. L. II 205. Vgl. Innocenz' Schreiben vom 1. Febr. 1211.

S. 510.

Deutschland nachweisen,³⁰ dann ist er entweder nach Rom zurückgekehrt oder hat sich auf päpstliche Weisung sofort nach Frankreich begeben. Er brachte Aufträge, deren Inhalt uns zwar unbekannt, aber offenbar von grosser Wichtigkeit war. Der König hielt die reifste Erwägung für geboten und wollte dem päpstlichen Notar nicht früher eine Antwort erteilen, als er genauere Erkundigungen eingezogen hätte. Deshalb schickte er Gesandte nach Rom, bis zu deren Rückkehr er den Magister Philipp an seinem Hofe behielt.³¹

Mochte es dem Papste auch gelungen sein, den König einen Augenblick schwankend zu machen, — nur um so entschiedener erklärte Philipp sich bald darauf gegen jede Anerkennung des Welfen. An dieser Umstimmung — wenn von einer solchen die Rede sein darf — hat vielleicht ein italienischer Fürst, dem staufrischen und capetingischen Hause verwandt,³² einigen Anteil gehabt.*

Im September 1201 war der Markgraf Bonifaz von Montferrat nach Soissons gekommen, um an die Spitze des eben beabsichtigten

30. Vgl. Böhmer Reg. Innoc. 79 und Reichssachen 14, wozu jetzt die Urkunde Ottos vom 28. September 1201 hinzukommt, Böhmer Acta imp. selecta 206.

31. Von dieser Gesandtschaft wissen wir nur folgendes: Am 23. April 1202 schreibt Innocenz an Philipp: „magistrum Philippum notarium nostrum ob apostolicae sedis reverentiam benigne et hilariter, sicut ipse per suas nobis intimavit litteras, recipisti et, donec ei respondeas, voluisti eum in Francia remanere, et sicut tuae ad nos literae regiae continebant, antequam nuncii tui ab apostolica sede redirent, ei non plane potueris respondere“. — Weder der Brief Philipps noch des Notars liegt vor.

32. Gegen meine frühere, auf spätere Ueberlieferung sich stützende Annahme, dass der Sohn des Markgrafen Bonifaz von Montferrat mit einer Tochter Friedrichs I. vermählt gewesen sei, hat Cohn G. G. A. 1867 St. 6 genügende Bedenken geäussert. Ich lasse daher diese Annahme fallen und verweise auf die besser begründete Ehe zwischen dem Vater des Markgrafen und einer Schwester Konrads III. Vgl. Ragewin. II 11. Sicardi chron. ap. Muratori VII 612. — Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Könige von Frankreich und dem Markgrafen weiss ich nicht zu bestimmen. Es genüge, dass Otto Fris. Gesta I 44 den Vater

* S. 511.

Kreuzzuges zu treten.³³ Er kam auch zum Könige. Im Vordergrund ihrer Unterhandlungen stand natürlich der Kreuzzug, aber dem Markgrafen lag doch auch gar sehr das Wohl und Wehe der ihm verwandten Staufer am Herzen. Zu ihren Gunsten war er gegen Ende 1199 nach Deutschland gereist, hatte mit dem Welfen unterhandelt, ihn zur Abdankung zu bewegen versucht³⁴. Begreiflich, dass dieser Mann auch jetzt für den Staufer eintrat, vielleicht um so wärmer eintrat, wenn Philipp wirklich durch den päpstlichen Notar und dessen Vorschlag bestimmt in seiner Treue zu schwanken geschienen hatte. Nun gab Philipp dem Markgrafen den vollgültigen Beweis, dass zwischen ihm und Otto nimmer Gemeinschaft sein könne. Er betraute ihn selbst mit einer Sendung an den Papst, gab ihm Briefe mit, in denen er sich bitter über die Begünstigung Ottos aussprach.³⁵ „Er müsse sich wundern, dass er den Otto, der doch weniger rechtmässig gewählt sei als Philipp, auf jede Weise zu befördern trachte; um so mehr müsse er sich wundern, dass er einem Menschen, der ihm stets feindlich gewesen, Reich und Krone übertrage, da er doch wieder und wieder behauptete, nur Frankreichs Ehre liege ihm am Herzen. Dass Ottos Erhebung Frankreich zum Vortheile gereiche, könne man doch wahrlich nicht sagen! Andere Unbillen habe er ertragen; was so offenbar seine Ehre mindere,

des Markgrafen einen Onkel Ludwigs VII, von Frankreich und Géoff. de Villehardouin in der gleich anzuführenden Stelle den Markgrafen selbst einen Vetter Philipps II. nennt. Vgl. auch Note 35.

33. Géoff. de Villehardouin ap. Bouquet XVIII 438.

34. Annal. Colon. max. 804: „Eodem anno (sc. 1199) descendit Cuadrus Mogontinus archiepiscopus ab Italia et cum eo Bonifacius marchio de Monte Ferreo, ut discordiam etc. sedarent“. — Lehmann De annal. Colon. 59 bezweifelt, dass der Erzbischof schon 1199 aus Palästina zurückgekehrt sei: „secundum Cont. Admunt. ille demum anno sequenti e terra sancta in Europam revertit“. Dagegen beweist die Zeugenunterschrift in der Urkunde, die Innocenz III, am 6. November 1199 für Piacenza ausstellt, dass Konrad damals in Rom war, Böhmer Reg. Innoc. p. 294. Danach kann er (und mit ihm der Markgraf) recht gut noch im Jahre 1199 in Deutschland eingetroffen sein. Die Unterhandlungen werden dann allerdings in den Anfang des Jahres 1200 zu verlegen sein. Vgl. Abel König Philipp 109.

35. Reg. imp. 63. Baluze I 717.

sein Reich gefährde, würde er nimmer dulden. Wenn der Papst bei seinem Vorhaben beharre, — nun so müsse er sich nach Zeit und Umständen vorsehen. Uebrigens habe er sich oft genug als Bürgen für Philipp angeboten, und er thäte es* auch jetzt, wenn etwa der Papst fürchte, dass Philipp als Kaiser die Kirche verfolgen würde. Weiteres würde ihm der Markgraf von Montferrat mitteilen; seinem lieben Verwandten möge er unbedingtes Vertrauen schenken.“

Nur um so eindringlicher und umständlicher suchte der Papst die Gründe für seine Begünstigung Ottos und Verwerfung Philipps zu entwickeln.³⁶ „Er solle doch nicht glauben, dass er einen Feind Frankreichs begünstige. Wie sehr er auch Otto liebe, ihn liebe er doch mehr, Frankreichs Wohl liege ihm mehr am Herzen, ja Frankreichs und der Kirche Wohl und Wehe seien auf das innigste mit einander verwachsen. Mit den Interessen der Kirche aber sei das Königtum Philipps unvereinbar.“ Und nun folgt das ganze Rechtsbedenken, wodurch er schon früher seinen Schritt zu rechtfertigen gesucht. Als ob er wirklich dem französischen Könige Rechenschaft schuldig sei! „Auch die Bürgschaft, zu welcher der König sich erboten habe, müsse er ablehnen; denn wie könne er dem trauen, der sich als würdigen Sprossen der ärgsten Kirchenverfolger bewähre. Wegen Ottos könne Philipp dagegen ganz ruhig sein: Otto habe ja geschrieben und geschworen, bezüglich Frankreichs dem Rate der Kirche folgen zu wollen. Ueberdies wäre sein Sohn Ludwig ja durch Familienbände mit Otto verbunden. Dass aber Otto wegen Englands ihn angreifen würde, sei schon deshalb nicht anzunehmen, weil Johann ihn selbst verlassen habe. Um so weniger würde es der Fall sein, wenn Otto sich durch Frankreich unterstützt sähe.“ Noch einmal beruft er sich auf die Kirchenstrafen, die Otto fühlen müsse, wenn er den Frieden bräche. Und damit nicht genug; nachdem

36. Verstümmelt ist der Brief enthalten und gedruckt in Reg. imp. 64. Baluze I 717. Vollständig ist er gedruckt aus einer Handschrift des britischen Museums ap. Bouquet XIX 408. Er beträgt mehr als vier Folioseiten und enthält alle hier nicht zu erörternde Gründe, die Innocenz zur Verwerfung Philipps bestimmten. Auch giebt er das Datum (den 23. April), welches man danach bei Böhmer Reg. Innoc. 92 ergänzen mag.

* S. 512.

er so viele Gründe vorgebracht, erinnert er ihn in einer Nachschrift an die Feindschaft Heinrichs VI., dessen Beispiele der Bruder alsbald nachfolgen werde.

Um dieselbe Zeit und recht im Widerspruche mit dem letzten Briefe Philipps schrieb Innocenz dem Welfen,³⁷ „wie eifrig er seine Sache am französischen Hofe vertreten habe, werde nächstens wohl der günstige Erfolg beweisen; aus des Königs eigenem, jüngst geschriebenen Briefe dürfe er die beste Hoffnung schöpfen.“ Aus dem von Montferrat überbrachten Briefe gewiss nicht! Entweder berichtet Innocenz nach einem früheren Briefe, den Philipp, etwa infolge der Sendung des päpstlichen Notars, geschrieben hat, oder er bedient sich einer frommen* Lüge, die Otto bewegen soll, dem willigen König von Frankreich nun auch entgegenzukommen. Sicher aber ist, dass wohl selten die Hoffnungen auf Frieden unbegründeter waren als gerade jetzt.

Denn zu Anfang 1202³⁸ hatte König Philipp seinen Krieg gegen England erneuert. Da erinnerte sich Johann seines längst vergessenen Neffen. Sofort war er bemüht, das Versäumte wieder gut zu machen. 1000 Mark wurden umgehend an den welfischen Hof geschickt.³⁹ Bald darauf erhielt das kölnische Handelsvolk ein Dank- und Belobigungsschreiben für seine echt welfische Gesinnung, in welcher es verharren möge.⁴⁰ Nachdem Johann so den Umschwung seiner Politik eingeleitet hatte, schloss er im Herbste ein Schutz- und Trutzbündnis mit Otto.⁴¹ Erst jetzt gewährte er ihm einen Teil der Richardischen Erbschaft, und als ob die Bosheit Frankreichs, nicht seine eigene Lässigkeit ihn von Otto

37. Reg. imp. 65. Baluze I 718.

38. In diese Zeit setzt Menzel Das Leben Walthers von der Vogelweide 124 eine Reise Walthers nach Paris, in der schon frühere eine politische Sendung erblickten, oder auf welcher sie doch den Sänger eine Gesandtschaft begleiten liessen. Alles ist blosser Vermutung — Zeit wie Zweck der Waltherschen Reise —, nur wird man gern glauben, dass dem Wiederausbruch des englisch-französischen Krieges auch Verhandlungen der beiden Philippe vorausgingen.

39. Pauli a. a. O. 332 nach Madox, History of the Exchequer II 133.

40. Böhmer Reichssachen 17.

41. Nur bekannt aus den in den beiden folgenden Noten erwähnten Briefen.

* S. 513.

getrennt hätte, schrieb er bald nach Abschluss des Bündnisses an die Geistlichkeit von Canterbury:⁴² „Bisher habe ihn die List des alten Feindes an der Unterstützung Ottos gehindert; wie auch jeder die von Otto erwartete Hülfe schmerzlich entbehrt habe. Jetzt sei er eng mit Otto verbündet. So möchten sie ihn denn mit reichen Geldmitteln unterstützen, damit er hinwieder seinem geliebten Neffen in der Erlangung der Kaiserkrone beistehen könne.“

Diese glückliche Erneuerung ihres Bundes hat Otto noch im selben Jahre dem Papste angezeigt. In einem Atemzuge erzählt er ihm, dass er mit Johann ein Schutz- und Trutzbündnis gegen alle ihre Feinde geschlossen habe, und anerkennt trotzdem, wie er und sein Oheim verpflichtet wären, mit dem Könige von Frankreich Frieden zu halten. „Uebrigens würde er keinen Frieden mit Frankreich schliessen, wenn derselbe nicht ihm und der römischen Kirche zum Vorteile gereiche.“⁴³ Darüber hat der Papst seine Freude geäußert,⁴⁴ — und der englisch-französische Krieg tobte fort, und Ottos Hass gegen den* französischen König wuchs und düsterte nach Befriedigung. Da gerade infolge des erneuerten englischen Bündnisses seine Lage sich besser gestaltet hatte, so glaubte er schon in verwegener Siegeshoffnung und blindem Eifer, gemeinschaftlich mit seinem Oheim Frankreich bekriegen zu können. „Er sei gern bereit,“ schrieb er dem teuersten Oheim,⁴⁵ „mit seinem Gegner auf ein oder zwei Jahre Waffenstillstand zu schliessen und ihm, wenn er es wünsche, mit seinem Bruder Heinrich in der Gegend von Reims zu Hülfe zu kommen. Mit ihm teile er ja Sorge und Gram, Glück und Ruhm. So möge

42. Rymer Foedera I 130 ed. 1704. Orig. Guelf. III 764. Sudendorf Welfenurkunden 62.

43. Reg. imp. 81. Baluze I 726. Vgl. über die Abfassungszeit Böhmer Reg. Otton. 21.

44. Innocenz' Brief vom 13. Januar, Reg. imp. 82. Baluze I. c. Der betreffende Satz hat einige grammatikalische Schwierigkeit, die aber doch den Sinn noch erkennen lässt: „Gaudemus etiam, quod memor propriae sponsionis in forma pacis, quam cum carissimo in Christo filio nostro Philippo ill. rege Francorum pacem (Hier fehlt wohl etwas. G. Waitz.) sicut et tu ipse facere tenetur. Monemus igitur serenitatem tuam etc.“

45. Rymer I 133. Orig. Guelf. III 768. Sudendorf 66. Vgl. über die Abfassungszeit Böhmer Reg. Otton. 24.

* S. 514.

er ihm denn unverzüglich antworten, den Rat seines Oheims würde er gern befolgen.“

Ganz anderer Ansicht war wieder Innocenz III. Er glaubte seinem Schützlinge nicht besser dienen zu können, als wenn er den Frieden zwischen England und Frankreich vermittelte. Deshalb schrieb er im Jahre 1204 an seinen Legaten, den Abt von Casemari: „Ottos Lage sei eine recht befriedigende, aber seine Stellung sei noch nicht so befestigt, dass man auf einen schnellen Sieg desselben hoffen dürfe. Darum solle der Legat in eigener Person wie durch geeignete Männer seinen sehr geliebten Sohn, den König von Frankreich, wieder und wieder ermahnen, die Entscheidung seines Streites mit König Johann dem hl. Stuhle zu überlassen.“⁴⁶

Vergebens liess der Papst den Frieden predigen. Immer näher rückten Frankreichs siegreiche Waffen dem brittischen Meere. Und ebenso schnell als der Glücksstern Englands sank, schwanden auch die Hoffnungen Ottos. Der eigene Bruder, mit dem er gegen Frankreich ausziehen wollte, trat ins staufische Lager über; der Erzbischof von Köln, der Landgraf von Thüringen, der Herzog von Brabant folgten seinem Beispiele. Nur im Vertrauen auf England waren so manche Fürsten dem Welfen gefolgt: nun wurden die Erfolge der französischen Waffen ebenso viele Siege der Stauer, und ebenso stieg mit dem Unglücke der Welfen auch die Hoffnungslosigkeit Englands: die englischen Festländer hatten im Sommer 1204 ihren König um Hülfe gebeten, weil sie sich nicht länger mehr halten könnten; aber König Johann, „voll Verwirrung und um die Versprechungen Ottos betrogen“,⁴⁷ hatte schon an seiner Sache verzweifelt und liess ihnen erwidern: „er könne nicht, sie sollten sich selbst helfen.“ Damit war das englische Festland den Franzosen preisgegeben. Wie wahr aber Otto sein Geschick unlöslich mit dem Englands genannt hatte, zeigte sich namentlich am Erzbischofe von Köln. Als Johann sich wieder enger mit Otto verbündet hatte, da konnte dieser dem Papste schreiben: „der kölnner Herr,“ dessen Eifer für die welfische

⁴⁶ Ep. Innoc. VII. 44 ed. Baluze I 480.

⁴⁷ Matth. Paris. ed. Maddens II 101: „nimium consternatus et de promissionibus imperatoris O. deceptus“, welche Worte bei Roger. de Wendov. III 180 zwar fehlen, doch nur Glaubwürdiges berichten.

Sache während* der Unthätigkeit Johanns erkaltet war, „habe sich wieder unzertrennlich mit ihm verbunden.“⁴⁸ Jetzt sah der Erzbischof sich in seiner Hoffnung getäuscht, — da brach er das unzertrennliche Bündnis. In gleicher Weise wird das Unglück Englands auf andere, namentlich niederrheinische Fürsten zurückgewirkt haben: am 1. Juni hatten sich die Thore Rouens vor Philipp geöffnet, war er Herr der Normandie; im August unterwarf er fast ganz Poitou;⁴⁹ — im August erscheint zum ersten Male der Bruder Ottos, Pfalzgraf Heinrich bei Rhein⁵⁰, am Hofe Philipps von Schwaben; im September unterwarf sich der Landgraf von Thüringen; im November folgten die niederrheinischen Fürsten.⁵¹ Von den letzteren schien ganz besonders der Herzog von Brabant aus Furcht vor Frankreich sich leiten zu lassen; denn Philipp von Schwaben musste sich verpflichten, ihm die Gunst und Freundschaft des französischen Königs wiederzuerwerben, „auf dass derselbe ihm in allen Angelegenheiten beistehe und bezüglich der Lehen, die er von ihm trüge, ihm gnädig und günstig sich erweise.“⁵² Das scheint denn keine schwere Aufgabe gewesen zu sein: der französische König liess es sich sogar eine Rente von 200 Mark kosten, den Herzog enger an sich zu ketten. Dafür leistete ihm der Herzog den Lehnseid und versprach ihm Hilfe gegen jedermann, nur nicht gegen den römischen König.⁵³

Ottos Lage verschlimmerte sich von Tag zu Tag; hegte er noch eine Hoffnung, so musste er auf jenes Land blicken, dessen Interessen so eng mit den seinigen verwachsen waren, — auf England. Wohl war es selbst tief gebeugt, aber noch immer war ein Aufschwung möglich und — seine Geldquellen waren noch nicht versiegt. Johann zu ermutigen und seine Kasse noch einmal in Anspruch zu nehmen, war Otto im Frühjahr 1207 in London eingetroffen. Da verbündete man sich aufs neue, schmiedete neue

48. Böhmer Reg. Otton 21.

49. Vgl. Pauli a. a. O. 315.

50. Böhmer Reg. Phil. 50.

51. Vgl. Böhmer l. c. Seite 16.

52. Butkens Trophées de Brabant I pr. 56.

53. Urkunden vom Februar 1205. Delisle Catalogue 909. Pauli a. a. O. 315 setzt sie ins Jahr 1204, wozu auch das angegebene Jahr stimmen
* S. 315.

Kriegspläne gegen Frankreich, und König Johann, vordem über seine Verluste tief gebeugt, schöpfte neue Hoffnung, als der arme deutsche König in seiner Weise prahlte, er würde ihm alles wiedererobern, ja ganz Frankreich unterwerfen,⁵⁴ — aber nur dann, wenn Johann für ihn in den Säckel griff.

Was Otto versprochen hat, konnte er natürlich nicht erfüllen. Die geringen Gelder, die er aus England mitbrachte, reichten nicht hin, ihm das verlorene Ansehen wiederzuverschaffen. Genug, seine* Sache war verloren; selbst der Papst schien ihn aufzugeben; im Frühjahr 1207 trat er mit dem Staufer in Verbindung. Also that Innocenz, was der französische König ihm früher so oft geraten hatte: man hätte glauben sollen, am französischen Hofe müsse lauter Jubel herrschen.

Umgekehrt: je näher die beiden Philippe ihrem Ziele kamen, desto weiter entfernte sich der französische von seinem deutschen Bundesgenossen.⁵⁵ Dessen vollständigen Sieg hatte Philipp am wenigsten gewünscht: dass die deutschen Wirren ungelöst blieben, lag in seinem Interesse. Daher konnte er schon zu einer Zeit, da der Papst noch längst keine Schwenkung zu Gunsten des Staufers gemacht hatte, diesen in frechster Weise beim Papste selbst verleugnen. Und gleichzeitig soll er auch die Hand nach Reichsgütern ausgestreckt haben! Beides bezeugt eine Ueberlieferung dürftigster Art: ein Schreiben Philipps enthält zugleich

würde, wenn man damals in Frankreich nicht erst mit Ostern das Jahr begonnen hätte.

54. Matth. Paris. ed. Maddens II 109.

55. Es ist gewiss nicht ganz zufällig, dass uns so vieles über die englisch-welfischen Beziehungen, so wenig über die französisch-staufischen bekannt ist. Jene waren gewiss ebenso bedeutend, wie diese geringfügig waren. Doch eine Vermutung, die auf Verhandlungen der beiden Philippe führt, mag gewagt sein! — Delisle Catalogue 787 giebt folgenden Auszug einer ungedruckten Urkunde: „1203 Octobre, devant le Château-Gaillard. Philippe-Auguste donne Amanvillam à Gérard de Husemare.“ Delisle kennt weder den Ort Amanvillam, noch die Person Gérard de Husemare. Der Ort mag dahingestellt sein; auch wage ich den Namen der Person nicht mit Bestimmtheit zu erklären, mache aber auf den Gleichklang desselben mit dem von Guil. Brito Philipp. ap. Bouquet XVII 264 genannten Girardus Hostimalis, Girardus Ostimaris aufmerksam. Dieser ist kein anderer als

* S. 516.

die Verleugnung des Staufers und die Leugnung des Raubes, dessen man ihn angeklagt hatte.

Wehrlos wie nur ein Stift des Reichs in der allgemeinen Verwirrung sein konnte, war damals das Kammericher. In ewigem Streite mit seiner Stadt,⁵⁶ folgte der Bischof fast immer dem Hoflager* König Ottos. Wer zugreifen wollte, hatte so leicht keinen Rächer zu fürchten. Der Markgraf von Namür, verbündet mit den Herzogen von Brabant und Limburg, wagte es zuerst; sie besetzten eine bischöfliche Burg.⁵⁷ Sollte da König Philipp, die günstigste Gelegenheit benutzend, auf Kosten des benachbarten Kammerich sein Frankreich um eine Burg, ein Stück Landes bereichert haben? — Die Klage wurde gegen ihn laut; auch wollte man wissen, der König hasse den Bischof, der einem zum Reiche gehörenden, doch nach Sprache und Sitte ganz französischem Sprengel vorstand und

der Westfale Bernhard von Horstmar. — Vgl. Ficker Herr Bernhard von Horstmar. Ztsch. f. vaterl. Gesch. und Alterthsk. Westfalens 1853. IV 291. — Nun kennen wir Bernhard von Horstmar als einen ebenso gewandten Diplomaten wie tapferen Haudegen. Wäre es da nicht möglich, dass derselbe von König Philipp an den französischen Hof gesandt wäre und für seine Bemühungen vom französischen Könige in ähnlicher Weise belohnt sei wie der Truchsess Markward von Anweiler im Jahre 1197? — Vgl. Seite 45 Note 54. — Man mache hiergegen nicht geltend, dass Bernhards diplomatische Sendungen, soweit wir sie kennen, nur auf englische und welfische Interessen Bezug haben. Was war denn in dieser Zeit des „Dahin Daher“ nicht möglich? Im Jahre 1199 erscheint Herr Bernhard in der Umgebung des Welfen, am 19. Januar 1200 finden wir ihn am Hofe des Staufers, erst im Oktober 1205 ist er wieder zum Welfen zurückgekehrt. Im Oktober 1203 konnte er also noch recht wohl im Dienste des Staufers thätig sein. Auch wissen wir vom Auctor incert. de reb. Ultraject. ed. Matthaeus 23, dass seine englisch-welfischen Sympathien nicht stark genug waren, ihn von einer Beteiligung an der Gefangennahme des Richard Löwenherz abzuhalten.

56. Man kann nun die Geschichte dieses Streites verfolgen an den Urkunden, welche eben gedruckt sind: Böhmer Acta imp. selecta 136—141, 206—207.

57. Einzige Quelle dieses Vorganges ist der Brief Innocenz' III. vom 10. April 1205. Ep. Innoc. VII 45 ed. Baluze I 418.

* S. 517.

überdies ja ein treuer Anhänger der Welfen war. Auch der Papst hörte die Beschuldigungen, welche man gegen Philipp vorbrachte. Drum forderte er ihn auf, selbst das Genommene herauszugeben und gegen die übrigen Feinde des Bischofs einzuschreiten.⁵⁸ Zugleich hatte er ihn, das alte Lied erneuernd, wegen seiner Parteinahme für den Staufer zur Rede gestellt. Nun antwortete Philipp: „Weder er noch seine Leute hätten eine Besitzung des Bischofs sich angeeignet; übrigens gehöre die Stadt zum Reiche, und er könne Reichsangehörige, wie ja die Feinde des Bischofs wären, ebensowenig zur Rechenschaft ziehen, als er ein Eingreifen des Reiches in französische Angelegenheiten dulden würde. Den Bischof hasse er durchaus nicht, denn er hasse keinen Geistlichen, am wenigsten einen Bischof. Was aber seine angebliche Parteinahme für den Staufer beträfe, so möge der Papst wissen, dass er kein Anhänger desselben sei, wie oft man ihn auch um seine Freundschaft gebeten habe. Auch sei er noch jetzt nicht gesonnen, ihm die Hand zu reichen.“ Und doch verwahrt er sich auf das entschiedenste gegen Ottos Erhöhung; er erinnert an die Feindseligkeiten des ehemaligen Grafen von Poitou, wofür ihm noch heute keine Genugthuung geleistet sei; er betont es auch, dass Otto von jedem Friedensschluss zwischen ihm und Johann von England ausgeschlossen sei, dass er somit die volle Berechtigung habe, sich den Feinden Ottos anzuschliessen. Gott möge es jedoch verhüten, dass er jemals zu einer Parteinahme gegen den hl. Stuhl gezwungen würde.“⁵⁹ *

Aber was wollte Philipp denn, jede Gemeinschaft mit dem Staufer zurückweisend, den Welfen entschieden verwerfend? — So fragt man vergebens; nicht einmal eine Vermutung könnte

58. Der bezügliche Brief des Papstes liegt nicht vor; in Philipps Antwort heisst es: „Super hoc quod nobis mandastis de episcopo Cameracensi, ut ei restitueremus ablata et injuria quae gentes nostrae Cameracensi eidem intulerint, pro certo noverit vestra paternitas, quod nos de rebus ejusdem episcopi nihil aut gentes nostrae habuimus vel habemus. — Ad illud autem quod nobis mandastis, quod episcopum odio habemus, vobis respondemus, quod nos nullum sacerdotem odio habemus etc.“

59. Martène Coll. ampl. I 1079. Brequigny Table dipl. IV 442. Orig. Guelf. III 740 setzen diesen Brief zu 1208; Abel Kaiser Otto IV. 12,

* S. 578.

den Widerspruch deuten. Ebenso wird man in der Kammerlicher Angelegenheit keine Gewissheit erlangen, doch hat Philipp in späterer Zeit selbst dem Papste gegenüber sein Verlangen nach deutschen Grenzgebieten ganz unumwunden ausgesprochen. — Um so sicherer ist sein vollständiger Bruch mit dem Staufer.

Die Schätze Heinrichs VI. hatte der lange Krieg verzehrt; die Treue der Anhänger war durch manches Reichsgut belohnt: es fehlte dem Staufer an Geld. Da hoffte der Sohn Barbarossas beim französischen Könige eine Anleihe machen zu können. Er bat ihn daher durch Briefe und Gesandte um eine Zusammenkunft Philipp liess erwidern, „dass er zu sehr mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt sei; bevor er die Zusammenkunft versprechen könne, müsse er erst wissen, was der Staufer von ihm wolle.“ Da bat dieser um eine Anleihe von 10 000 Mark. Rundweg schlug Philipp die Bitte ab: seinen Sieg zu krönen, wollte er ihm nicht behülflich sein. Dies sein wahrer Beweggrund; dem Papste aber schrieb er später, „er habe den Staufer zurückgewiesen, weil er ihn zum Bündnis gegen die Kirche verführen gewollt, er selbst aber nach dem Beispiele seiner Väter in unwandelbarer Treue der Kirche und dem Papste anhängen würde. Auch habe

nach dem Tode Philipps von Schwaben; Bouquet XIX 460 zu 1204; Delisle Catalogue 1010 zu 1206. — Jedenfalls ist der Brief zu Lebzeiten Philipps von Schwaben geschrieben: „Noveritis indubitanter, quod dilectioni ejusdem Philippi non adhaeremus, quamvis pluries super hoc requisiti fuerimus, nec adhuc in mente habemus (sc. ei adhaerere)“. Ferner erscheint der Brief als Antwort auf eine Ermahnung des Papstes, sich Otto anzuschliessen. Im Frühjahr 1207 hatte der Papst aber schon Unterhandlungen mit dem Staufer angeknüpft, im August 1207 liess er ihn vom Banne lösen. Ende 1206 möchte also spätestens der Brief des Papstes datieren, den Philipp hier beantwortet. Doch der Brief Philipps möchte noch früher geschrieben sein. Wenn es nämlich im Briefe heisst: „— nec civitas Cameracensis de regno est, sed de imperio, nec nos debemus emendare facta illorum qui sunt de imperio“, so muss man doch annehmen, dass gleichzeitig das Bistum von Reichsangehörigen befehdet worden war. Solches geschah, wie Note 57 ergibt, im Jahre 1204/5. In diese Zeit ist der Brief also wohl zu setzen.

er den Grafen von Bar, seinen Freund, wider alles Recht des väterlichen Erbes entsetzen wollen.⁶⁰*

Zu Ende 1207 war Graf Theobald von Bar in das Bistum Metz eingebrochen, hatte einen Teil Lothringens verwüstet und endlich eine Burg des Herzogs selbst genommen. Sich zu rächen, hatte dieser im folgenden Jahre die Grafschaft Bar verwüstet, war aber dann mit zwei Brüdern in die Gefangenschaft des Grafen geraten.⁶¹ Da hatte sich der französische König ins Mittel gelegt, im Namen seines Verwandten, des Grafen, dem deutschen Könige für dessen Verwandten, den Lothringer, einen Frieden angeboten. „Für König und Herzog,“ schrieb Philipp dem Papste, „wären die Bedingungen, wie es allen geschienen habe, vorteilhaft und ehrenvoll gewesen, dennoch habe der Staufer ihm erwidern lassen, er habe schon ein Heer gerüstet, den Grafen zu züchtigen. Schon sei er auf dem Wege gewesen, seine Drohung zu erfüllen, da habe Gott seine Ermordung zugelassen.“⁶²

Noch nicht genug der Klagen, die Philipp gegen seinen frühern

60. Der Brief des Königs liegt nicht vor. In der Antwort des Papstes heisst es: „— cum sepe te per litteras et nuntios requisisset, ut haberes colloquium cum eodem, tu ejus nuntiis respondisti, quod regni negotiis occupatus colloquium habere non poteris cum ipso, nisi prius scires, de quo et super quibus illud celebrari deberet. Qui tibi pro ipso et per ipsum respondentibus dixerunt, quod ipse volebat, ut contra nos et Romanam ecclesiam adhaereres eidem ac decem milia marcarum a te mutuo postularer. Et quia contra nos — illi adhaerere nolebas, hujusmodi colloquium habuisti pro nullo, necnon quia te non sustinere putabat, quod ipse per injuriam exheredaret Barensen comitem“. Reg. imp. 165, Baluze I 755. — „quia te non sustinere putabat“ etc. ist mir nicht recht verständlich. — Ueber die frivole Beschuldigung Philipps von Schwaben brauche ich wohl nicht zu sprechen; wenn dem Papste der edle Charakter dieses Staufers ebenso bekannt war wie anderen Zeitgenossen, so muss man sich wundern, dass er die Verläumdung nicht allein ruhig anhört, sondern in ihrer ganzen Breite wiederholt.

61. Einzige Quelle ist Alberic. ap. Leibnitz Access. II 444. 446.

62. „— cum comes Barri — ducem Lotharingiae infestaret cumque in sua terra cepisset, — cf. Alberic. l. c. — tu praefato Philippo pacem de ipso duce pro commemorato comite obtulisti, quae modis omnibus ad ipsorum, videlicet Philippi et ducis, cedebant honorem, quemadmodum tibi et aliis pluribus videbatur; qui tibi super hoc per litteras et nuntios indebite respondens ad agrediendum praedictum comitem exercitum jam citaret;

* S. 519.

Bundesgenossen vorbrachte. Pfingsten sollte der Staufer, als er zu Aachen weilte, in Gegenwart zweier Franzosen, die zum Grabe der hl. drei Könige pilgerten, voll Schadenfreude verkündigt haben, „jüngst hätte sein französischer Freund in Poitou englische Schläge davongetragen.“⁶³

Am meisten aber wird es Philipp verdrossen haben — und auch daraus hat er kein Hehl gemacht —, dass Welfe und Staufer mit einander unterhandelten. „Schon“ wollte er wissen „sei der Friede geschlossen; und doch habe der Staufer ihm feierlich versprochen, ohne sein Vorwissen sich mit Otto nicht zu vertragen.“⁶⁴

Offen war die Tendenz seiner Politik zu Tage getreten: recht im Ingrimme, dass der Bundesgenosse wider seinen Willen nun fast ganz Deutschland sich unterworfen, hatte er seine wahre Gesinnung offenbart. Freilich war es kein geringer Grund, der ihn misstimmte.* Jahre lang gegen die Ueberlegenheit der Kaiser angekämpft zu haben, dann endlich bessere Zeiten gekommen, die Möglichkeit der ersehnten und erstrebten Beeinflussung Deutschlands geboten, aber auch schon wieder genommen zu sehen, wen hätte da nicht Unmut ergriffen? Doch noch Schlimmeres stand bevor: jetzt sollte sich zum Unmut die Gefährdung der eigenen Existenz gesellen.

4.

Als man am französischen Hofe die Nachricht vernahm, dass die ruchlose Hand des Wittelsbachers den edlen Staufer getroffen, hat man um die Person des Freundes und Bundesgenossen gewiss nicht sehr geklagt. Aber dass im Freunde und Bundesgenossen auch der deutsche Gegenkönig getroffen, dass nun einem einzigen, dem verhassten Welfen, das Feld überlassen war, musste die höchste

sed domino permittente in illo itinere fuit interfectus“. Reg. imp. I. c. — Es ist bekannt genug, dass Philipp zur Bekämpfung Ottos gerüstet war, als er ermordet wurde: z. B. aus annai. Marbac. 171: „cum in procinctu itineris esset in Saxoniam eundi“.

63. Reg. imp. I. c.

64. „— litteras suas patentes inde dedisset, quod sine tuo assensu cum ipso (sc. Ottone) pacem iniret“. Aber im Vertrage vom 28. Juni 1198 ist diese Bedingung nicht enthalten.

* S. 526.

Besorgnis erregen. Der Staufer hätte doch immer noch einige Zeit zu kämpfen gehabt, wenn auch sein endlicher Sieg schon jetzt gesichert schien. Ueberdies war von ihm, dem wenig Eroberungslustigen, auch so leicht kein Angriff zu befürchten. Nun aber schien das Reich mit einem Schlage vereinigt zu werden. Schnell konnte es sich aus gern gesehener Ohnmacht erheben. Alsdann befand sich diese gewaltige Macht in den Händen eines Mannes, der glühenden Hass gegen Frankreich hegte, der in Frankreichs Bekämpfung aufgewachsen, der nun seinem Oheime von England ein oft gegebenes Versprechen erfüllen, ihn in den Stand setzen konnte und wollte, seine an Frankreich verlorenen Besitzungen wiederzuerobern. Wahrlich, wenn Otto jetzt das ganze Reich gewann, so stand es um Frankreich fast noch schlimmer als in den letzten Jahren Heinrichs VI.

Danach war die Aufgabe der französischen Politik gestellt: dem Welfen war ein Gegenkönig, der verwaisten staufischen Partei ein neuer Führer zu geben.

Sollte Philipp etwa selbst daran denken, die Rolle zu übernehmen. einmal den Versuch zu machen, ob seine Person in der That — wie er glaubte¹ — zur Beherrschung der Welt genüge? Ihm galt ja das Reich Karls des Grossen als höchstes Ideal, das für Frankreich wiederherzustellen, seine grösste Sehnsucht war.² Nur* durch die Kaiserkrone konnte er zum Ziele gelangen. Doch solche Pläne mochte der ungezügelte Ehrgeiz, der einst schon nach der Eroberung des oströmischen Reiches getrachtet hatte,³ einen Augenblick hegen: die ruhige Ueberlegung musste sie als

1. „Regis Francorum magnanimitas qui unum hominem ad totius mundi regimen sufficere arbitrabatur etc.“ Hist. reg. Francor., ap. Bouquet XVII 426. Klug berechnet war daher die Prophezeiung des Ketzers, der seine Begnadigung vom Könige erschmeicheln wollte: „regi Francorum subijciuntur omnia regna et filio suo“. Caesar. Heisterbac. Dialog V 22.

2. Girald. Cambrens. De instr. principum ap. Bouquet XVIII 154. Diese Stelle ist es doch wohl, welche Capéfigue Hist. de Philippe-Auguste III 199 in sein geschmücktes Französisch übersetzt: „On disait dans les castels, où les souvenirs de Charlemagne s'étaient transmis par les grandes chroniques, que Philippe-Auguste avait les mêmes desseins ambitieux; qu'il voulait regner sur les populations diverses des Pyrénées jusqu'à l'Elbe etc.“

3. Siehe Seite 75 Note 13.

* S. 521.

unausführbar erkennen. Genug, wenn es Philipp gelang, durch Aufstellung eines Gegenkönigs den Sieg des Welfen zu vereiteln.

Der Mann für diese Aufgabe war gefunden.

Schon im Jahre 1193 hatte Herzog Heinrich von Brabant, den Ueberredungskünsten des Limburger Nachbars folgend, die Hand nach der Krone ausgestreckt.⁴ Aber alsbald hatte Heinrich VI. ihn zur Unterwerfung gezwungen. Dann war er auch später mit der welfischen Partei gegangen,⁵ bis er im Jahre 1204 zu den Staufern übertrat. Die Furcht vor Frankreich, wie wir hörten,⁶ hatte ihn nicht in letzter Reihe bestimmt. Durch die Bemühungen des Staufers war er gleich darauf dem französischen Könige nahe getreten, hatte von ihm Lehen und Jahresrente empfangen, damit er nur nicht zur englisch-welfischen Partei zurückkehre. Treu hat er dann beim Staufer ausgehalten; er namentlich hat die Unterwerfung Kölns vermittelt,⁷ ist in die engste verwandtschaftliche Verbindung mit dem Staufer getreten.⁸ So machte ihn seine Vergangenheit für die Führerschaft der staufischen Partei durchaus geeignet; sein hochstrebender Sinn machte ihn von vorneherein geneigt, wie ehemals auf die Verlockungen des Limburgers so nun des Franzosen, nach der Kaiserkrone zu trachten. Schon dadurch dem Könige sich empfehlend, war gerade seine Kandidatur auch noch mit besondern Vorteilen für Frankreich verbunden. Denn wiewohl der Herzog nicht zu den unbedeutendsten Reichsfürsten zählte, so war seine Macht doch ungleich geringer als die des Staufers. Er bedurfte daher immer des französischen Rückhaltes und konnte recht eigentlich als Werkzeug Frankreichs gelten. Ferner trennte Philipp einen mächtigen Fürsten aus dem gerade jetzt sich wieder enger schliessenden englisch-niederländisch-welfischen Bündnisse, welchem der Herzog nach dem Tode des Staufers sich wohl um so eher wieder angeschlossen hätte, je mehr ihn die natürlichen Bedingungen seines Landes darauf hinwiesen.

4. Gisleb. chron. Hannon. 240.

5. Seine Tochter war sogar mit Otto IV. verlobt. Radulf. de Diceto 703 et al.

6. Siehe darüber Seite 65 Note 52 und 53.

7. Annal. Colon. max. 821.

8. Verlobungsvertrag zwischen einer Tochter Philipps von Schwaben und einem Sohne des Herzogs, Böhmer Reg. Phil. 88.

Im August 1208, zwei Monate nach der Ermordung Philipps von Schwaben, verkündigte der Herzog,⁹ dass er mit dem französischen* Könige, den er wegen einiger Kronlehen seinen Herrn nennt, folgenden Vertrag geschlossen habe: „Er habe auf das Allerheiligste geschworen, dem Könige Johann von England, dessen Erben und Verbündeten keinerlei Hülfe gegen Frankreich zu leisten und diesem, um jenen zu nutzen, keinen Schaden zuzufügen, vielmehr zum Schaden jener auf den Nutzen dieses bedacht zu sein. Dafür habe auch der König in seine Seele schwören lassen, dass er dem Könige Otto und dessen Bundesgenossen nicht beistehen, sondern stets sein, des Brabanters, Bestes suchen wolle. Gleichfalls auf das Allerheiligste habe er beschworen, dass er alles Eigentum und die Ehre der französischen Krone getreulich hüten und keine Beleidigungen, die ein Reichsangehöriger dem französischen Könige anthue, unbestraft lassen wolle. Zu Gleichem habe auch der König sich verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen — es kam noch eine Bestimmung privatrechtlicher Natur hinzu¹⁰ — wolle er ihm gleich nach seiner Krönung die erforderliche Sicherheit geben, durch seine eigenen Offenbriefe, durch die Eide und Offenbriefe seiner Anhänger. Dieselbe Sicherheit würde ihm der französische König geben. Wenn dennoch Streitigkeiten zwischen dem Reiche und Frankreich entständen, dann sollten von jeder Seite zwei geeignete Männer ernannt werden, damit diese an einem festgesetzten Tage zwischen Peronne und Kammerich zusammenkämen, den Streit zu schlichten. Gelänge

9. „Conventiones inter ducem Lotharingie et regem Francie de imperio“ ap. Delisle p. 513. — Dass unter dem „dux Lotharingie“ nicht der Herzog von Oberlothringen verstanden ist, ergibt sich schon daraus, dass dieser Friedrich heisst, der Herzog in obiger Urkunde aber Heinrich. — Ueber den Wechsel der Bezeichnungen dux Lovanie, Brabantie, Lotharingie für den Herzog von Niederlothringen vgl. z. B. Böhmer Reg. Phil. 53 u. 54. Reg. Frid. II. 90 u. 91.

10. Wenn die Gräfin von Boulogne oder deren Tochter ohne Leibeserben stürben, dann sollte derjenige seiner Söhne oder diejenige seiner Töchter, welche die Grafschaft Boulogne besitzen wollten, dem französischen Könige oder dessen Sohne huldigen und allen Verpflichtungen eines Grafen von Boulogne nachkommen, „nam nos, si essemus rex Rom., non possemus ei facere hominagium“.

* c. 522.

es ihnen nicht, so sollten sie einen fünften, beiden Staaten gleich genehmen Mann hinzuziehen und mit ihm die Entscheidung fällen.“

Sichtlich bezweckte der Vertrag einen ewigen Frieden zwischen Deutschland und Frankreich; wenn ihm einst der Brabanter als unbestrittener Herrscher des Reichs sein Königssiegel aufdrückte, dann waren Metz, Toul und Verdün dem Reiche für alle Zeiten gesichert. Nichts konnte daher vom französischen Könige edler sein, als dass er's sich jetzt auch ein Sümmchen kosten liess, damit der Vertrag in Kraft treten könne. Zu Soissons, wo der Herzog den Abschluss desselben verkündigte, bescheinigte er gleichzeitig, dem französischen Könige 3000 Mark zu schulden, die er aber nicht zu zahlen brauche, wenn ihn wenigstens ein Teil der Berechtigten zum römischen Könige gewählt hätte.¹¹ Dazu hat Philipp gewiss noch andere Summen gefügt; wenigstens will der Braunschweiger Reimchronist gelesen haben, dass er dem Herzoge „grosses Gut“ gegeben hätte, um Otto die Krone entreissen zu können.¹²

Ob dagegen der Herzog von Brabant keine anderen Versprechungen gegeben hat, als die im vorliegenden Verträge ausgesprochen sind? — Deutsche Grenzstädte zu versprechen, eignete sich schlecht für eine öffentliche Verkündigung: immerhin wird man einen Argwohn hegen dürfen. Gestand Philipp doch auch dem Papste ganz offen, er habe wohl Lust, sein Frankreich auf Kosten Deutschlands ein wenig abzurunden.¹³

11. „Quod si nos coronati (sic) fuerimus in Romano imperio per illos, qui hoc facere possunt, vel per partem competentem illorum, nos erimus immunes a praedicta summa.“ Baluze Hist. de la maison d'Auvergne II 104. Statt „coronati“ ist unbedenklich „electi“ zu lesen.

12. „Fan stunde frogte de koning klär :: Filippus fan Frankrike:: Dat lovede, dat he so sekerlike :: Gav igteswanne deme fan Engeland:: Des hadde he deme fan Brabant :: Hertogen Godfride gegeven :: Grôt gût, finde ek beskreven, :: Dat he an dat rike moget komen :: Unde et Otton worde benomen. :: Dat moget öme allent nigt gefromen.“ — De kronika fan Sassen ed. Scheller 209. — Statt Gottfried sollte es Heinrich heissen. — Wegen dem „lovede, dat he so sekerlike“ u. s. w. vgl. die dritte Beilage.

13. S. Seite 78 Note 16. — Copefigue l. c. will noch mehr wissen: „On allait même plus loin; des chartes avaient è è lues, desquelles il resultait, que Philippe convoitait l'Italie; il devait s'entendre avec quelques

* S. 523.

Ihm schrieb er manches Angenehme, teilte ihm die ganze Reihe von Beleidigungen mit, die ihm der Staufer angethan hätte; er übertrieb und entstellte, um dem Papste zu beweisen, dass Philipp von Schwaben nicht allein ein treuloser Mensch, sondern auch ein Erzfeind der Kirche gewesen sei. Aber gegen das Königtum Ottos* müsse er sich doch verwahren; „den Neffen seines Todfeindes, der als Graf von Poitou sein Land verwüstet habe, ohne ihm dafür eine Genugthuung zu leisten, möge der Papst in der Erlangung des Reiches keine Unterstützung gewähren.“

So war die Bitte, statt des Welfen einen anderen Thronbewerber zu begünstigen, zwar ausgesprochen; aber die Anerkennung seines Herzogs scheint Philipp dem Papste noch nicht empfohlen zu haben; wenigstens geschieht in der Antwort des Papstes, aus welcher allein der Inhalt des nicht vorliegenden¹⁴ königlichen

cités republicaines, qui secoueraient le jug et la protection des Allemands, et réunies sous le sceptre du roi elles devaient former, comme au temps de Charles un nouveau royaume des Lombardes. On rappelait aussi, que le roi de France se proposait d'occuper tous le chateaux fortifiés et les villes importantes, qui protégeaient les frontières de l'empire“. Als Quelle seiner ersten Behauptung, die doch aus Urkunden geschöpft sein soll, führt Capefigue an: „Roger, de Hoveden parle de ces desseins, qui lui furent inspirés par Marguerite de Sicile, duc de Durazzo. Ad ann. 1209.“ Aber Rogers Werk reicht nur bis 1201, und seine Fortsetzer wissen nichts Derartiges. Allerdings erzählt Roger zu 1201: „Eodem anno Margaritus dux piratarum, quem Henricus Rom. imp. excaecari fecerat, venit Parisios ad regem Franciae et obtulit ei, quod, si consilio suo adquiescere vellet, faceret eum imperatorem Rom. aut imp. Constantinopolitanorum, utrum si eligeret. Cui rex Franciae facile praebens assensum, praeparavit itineri suo necessaria in armis et viribus et suppellectilibus“. Aber dann befiehlt Margarita, dass seine Schiffe in Brindisi sich sammeln sollen; er will also das griechische Reich unterwerfen. Schon auf dem Wege wird er zu Rom ermordet. — Zum Belege seiner zweiten Behauptung bezieht sich Capefigue auf: „Cartul. de l'abbé de Camps — Traité de paix. — Empire 1209 —.“ Vielleicht sollen sich in diesen, doch wohl ungedruckten Sachen auch die Belege für die erste Behauptung finden; aber ich darf nicht annehmen, dass dem so fleissigen Delisle Urkunden, um die es sich doch handelt, entgangen sein sollten. Wahrscheinlich ist es Philipp der Schöne oder Philipp von Valois, auf welche sich Capefigues Angaben beziehen.

14. Fälschlich erscheint bei Abel Kaiser Otto IV. 12 dies päpstliche Schreiben als Antwort auf ein viel früher zu setzendes Schreiben des Königs. Vgl. Seite 68 Note 59.

* S. 524.

Schreibens bekannt ist, des Herzogs keine Erwähnung. Vielleicht waren die Verhandlungen zwischen ihm und dem Könige noch nicht zum Abschlusse gelangt, als dieser an den Papst schrieb;¹⁵ vielleicht wollte er von seinem Kandidaten nicht früher reden, als derselbe einen genügenden Anhang unter den deutschen Fürsten gewonnen hätte, denn alsdann entging er ja dem Verdachte, dass der neue Gegenkönig ausschliesslich sein Werk sei. Dagegen erschien es ihm immerhin an der Zeit, die Meinung des Papstes über eine kleine Erweiterung seines Reiches nach Osten hin auszuforschen.

Innocenz wird die Beschuldigungen, die König Philipp gegen den Staufer vorbrachte, nicht unwillig gehört haben; denn nur weil Ottos Sache verloren schien, hatte er sich dem Staufer genähert; seine Abneigung gegen das staufische Geschlecht blieb darum gleich gross. Nun bot ihm der französische König, der früher so oft die Ungefährlichkeit des Staufers gepredigt hatte, selbst die Argumente für das Gegenteil, welches der Papst stets den französischen Könige gegenüber behauptet hat. In sichtlichem Wohlbehagen, mit der ganzen Breite eines pedantischen Lehrmeisters wiederholte Innocenz daher dem Könige alles, was dieser ihm gegen Philipp von Schwaben geschrieben hatte. So konnte der grosse Schulknabe den Schluss ziehen, um wieviel weiser von jeher seine Heiligkeit gewesen sei, da sie ihn vor dem Staufer gewarnt hatte, aber auch um wieviel rätlicher es sei, wenigstens jetzt dem Welfen die Hand zu reichen, als noch länger dessen Gegner zu bleiben. „Da seine Vorgänger der Kirche so ergeben gewesen seien, so solle er doch nur in deren Fusstapfen treten. Von Seiten Ottos würden ihm keine Gefahren drohen; Frankreich sei mit der Kirche so eng verbunden, dass Otto dasselbe nicht angreifen könne, ohne nicht auch die Kirche anzugreifen. Ueberdies habe Otto ja auch ausdrücklich versprochen, auf Rat und Wunsch der Kirche Frieden mit Frankreich zu halten, und dieses Versprechen durch Goldbullen besiegelt. Er solle jetzt nur seine Friedensbedingungen stellen. Was er aber in betreff der Grenzstädte ihm geschrieben habe, so* möge seine königliche Weisheit

15. Im August wurde das Bündnis geschlossen; Innocenz antwortete am 17. September.

* S. 525.

doch wohl bedenken, ob es ihm und Frankreich auch frommen könne, Hand an das Reich zu legen.¹⁶

Ob Philipp ein zweites Schreiben an den Papst richtete, ob er ihm seinen Kandidaten wirklich empfahl, — wir wissen es nicht. Jedenfalls wären seine Bemühungen nutzlos geblieben.

Nicht bessern Erfolg hatte er in Deutschland selbst.¹⁷ Keine Spur, dass die staufische Partei irgend welche Neigung zeigte, in ihrem Widerstande gegen den Welfen zu verharren! Gewiss hat Philipp alle Hebel seiner Politik in Bewegung gesetzt, Ottos Sieg zu vereiteln; aber ausser dem Herzoge von Brabant scheint er nur noch einen Fürsten in sein Interesse gezogen zu haben. Am 2. November nötigt der Graf von Bar, als dessen Bundesgenossen wir den französischen König kennen,¹⁸ den Herzog von Ober-Lothringen zu einem Vertrage, in dem dieser sich verpflichten musste, denjenigen deutschen König zum Bürgen des Vertrages aufzustellen, den der Graf wollte,¹⁹ das heisst wohl: den dessen Gönner, den der französische König wollte. Dem entsprechend lässt sich der Herzog denn auch nicht sobald am Hofe des Welfen nachweisen. Um so schneller und enger schlossen sich die anderen Fürsten an König Otto, dessen erster Reichstag die Kandidatur des Brabanters als völlig gescheitert erwies: die mächtigsten Fürsten aus Franken, Baiern und Schwaben — Lothringen hat unser trefflicher Gewährsmann mit gutem Grunde nicht genannt²⁰ —, huldigten Otto als ihrem Könige. Später folgte auch der Herzog von Lothringen. Selbst der Rivale Ottos erkannte die

16. „Praeterea super eo quod de imperii civitatibus tuo regno vicinis per tuas nobis litteras suggestistis, tua regalis prudentia diligenter advertat, utrum tibi vel tuo regno expediat, ut ad res imperii manum mittas“. Reg. imp. 165. Baluze I 755.

17. Nach Dareste Hist. de France II 170 hätte Philipp die Absicht gehabt, „de se rendre lui-même à la diète, qu'il espérait influencer par sa présence“. Leider ist es mir nicht gelungen, die Quelle dieser interessanten Nachricht aufzufinden, und ohne Beleg möchte ich dieselbe nicht verwenden: es könnte auch hier eine Verwechslung mit späteren Vorgängen zu Grunde liegen.

18. Vgl. Seite 70 Note 62.

19. „Daturus est etiam dux comiti in ostagium hujus pacis regem Alemanniae, quem comes voluerit, cum litteris suis appertis“. Calmet Hist. de Lorraine pr. 375. Bouquet XVIII 772.

20. Arn. Lub. IV 17.

Unmöglichkeit, sich noch länger zu behaupten; um grössern Uebeln zu entgehen, verzichtete er gern auf die 3000 Mark, die er nun wieder dem französischen Könige schuldete, und kehrte zu dem seit 1204 verlassenen Welfen zurück. Am 24. Mai soll er gleichzeitig mit dem Herzoge von Lothringen auf Ottos Reichstag zu Würzburg erschienen sein.²¹ Der* Verlust der Abtei Nivelles, die Otto selbst ihm einst geschenkt hatte und nun absprechen liess,²² mochte kein zu hoher Preis für die wiedererlangte Gunst sein.

Philipp mochte Schlimmes befürchten: um so weniger ruhte er von seinen Intriguen. Vor allem galt es ihm jetzt, die Kaiserkrönung Ottos zu hintertreiben. Aus seinem Kaisertume hätte Otto ja die Ansprüche auf Weltherrschaft zuerst gegen das verhasste Frankreich geltend gemacht. Deshalb warb Philipp eine Partei unter den Kardinälen; und in der That fehlte der Widerspruch nicht, als Otto die Krone zu empfangen nach Rom gekommen war. Dennoch wurde er Kaiser.²³ Nun war Frankreich auf das äusserste bedroht. Mit England war Otto wieder in engere Verbindung getreten; seinen Bruder hatte er an König Johann geschickt und eine Geldunterstützung von ihm erhalten.²⁴ Noch immer kamen Gesandte von hüben und drüben.²⁵ An eine Reihe deutscher

21. Arn. Lub. IV 19. — Baluze Hist. de la maison d'Auvergne I 95 wundert sich, dass der Herzog von Brabant schon jetzt zu Otto zurückgekehrt sein soll. Doch ist kein Grund, Arnolds Angabe zu bezweifeln. Johann von England betrachtet den Herzog schon am 24. März 1209 als Anhänger Ottos, denn er schreibt genannten Fürsten und unter ihnen auch dem Herzoge: „Litteras quorundam ex vobis suscepimus — quas de voluntate et conscientia omnium vestrorum emanasse (credimus)“.

22. In Juni 1209. Böhmer Reg. Otton. 67.

23. „— licet multi ex parte regis Gallorum Philippi hoc impedire molirentur propter odium ipsius Othonis“. Trith. chron. Hirsaug. 516 ed. 1619. Unzweifelhaft schöpft Tritthenheim aus älterer Quelle; dass Otto gegen Philipps Willen gekrönt sei, versichert auch Guil. Armor. 84.

24. Roger. de Wendover III 225. Vgl. Johanns Brief an die deutschen Fürsten.

25. Am 21. August ist Wilhelm Bigot aus England am königlichen Hofe „apud sanctum Salvatorem“. Böhmer Reg. Otton. 144.

* S. 526.

Fürsten, die ihn ihrer Ergebenheit versichert hatten, schrieb König Johann, dass nun die Zeit gekommen sei, gemeinschaftlich gegen Frankreich vorzugehen.²⁶ Otto selbst legte seinen Franzosenhass, seine Streitlust in unzweideutigster Weise an den Tag.²⁷ König Philipp musste sich vorsehen, sich zur Wehr rüsten. Zwei genauere Daten sind uns bekannt. Im Dezember 1209 liessen die Bürger von Reims, jener Stadt, in deren Nähe Otto schon vor Jahren zu seinem Oheim stossen wollte,²⁸ dem Könige durch ihren Erzbischof melden, dass sie sich durch einen Eid verpflichtet hätten, ihn und seine Soldaten in ihrer Stadt aufzunehmen, so oft der Kaiser oder andere Feinde ihn und Frankreich bedrohten. Dafür ließ ihnen der König, damit sie die Vollendung ihrer Festungsbauten beschleunigen könnten, 4000 Pfund Pariser Währung.²⁹ „Auf Befehl des Königs,“* erzählt Reiner von Lüttich zum Jahre 1210, „beginnen die Reimenser einen Wall mit Mauern und Türmen zu errichten und sind rüstig am Werke, wie ich glaube, aus Furcht vor Kaiser Otto, der seinem Oheim zu Hülfe kommen will.“³⁰ Ferner liess sich der König im März 1210 von Sire Renaud de Nogent schwören, ihm mit seinem Schlosse beizustehen gegen Kaiser Otto und alle andern Feinde, nur nicht gegen seine Herren, die legitimen Erben der Champagne.³¹

Da eröffneten sich plötzlich günstigere Aussichten, als der König sie je erwartet hatte.

Einen gehorsamen Sohn, einen König stets von seiner Gnade, glaubte Innocenz erzogen zu haben. Diesen grössten Irrtum seines Lebens hatte er gleich nach Ottos Kaiserkrönung erkennen müssen. Durch den Welfen währte er die Kirche so recht gesichert im

26. „Et jam tempus esset, — quod nos ad invicem subveniremus“⁴. Rymer I 153. Orig. Guelf. III 637. Sudendorf 75.

27. Vgl. Seite 81 Note 34 und 35.

28. Vgl. Seite 63 Note 45.

29. Marlot Metrop. Reimens, II 480. Gallia christ. X inst. 57. Varin Archives administr. de Reims I b 476. Das Datum des Briefes, welchen Marlot l. c. zu 1213, Brequigny Tabl. dipl. IV 440, 581 zu 1208 und 1213 setzt, ergibt sich aus der folgenden Angabe des Reiner von Lüttich und aus zwei andern Briefen des Erzbischofs, Varin l. c. 477.

30. Reineri anal. M. G. XVI 663.

31. Ungedruckt, im Auszuge bei Delisle 1191.

* S. 527.

Besitze Mittelitaliens, der grossen Errungenschaft, welche die Kirche während der Verwirrung Deutschlands gemacht hat: trotz aller frühern Versprechungen und Eide bemächtigte sich jetzt der Welfe, das Reich ungeschmälert seinem Nachfolger zu hinterlassen,³² der Romagna, der Mark Ancona, der Herzogtümer Tuscien und Spoleto. Ja, er streckte seine Hand nach Sizilien aus: das Gespenst, welches Innocenz sein ganzes Leben lang gefürchtet hatte, — die Verbindung Siziliens mit dem Reiche — drohte Fleisch und Blut zu werden. Und wenn Sizilien erobert war, sollte der König von Frankreich gezüchtigt werden.³³ Otto schien sich das Beispiel Heinrichs VI. vorgenommen zu haben: auch Heinrich hatte ja nach der Unterwerfung Siziliens Frankreich bedroht.³⁴

Schon die Unterwerfung Siziliens hätte die Selbständigkeit der dann ringsum vom Reiche eingeschlossenen Kirche auf das höchste gefährdet; mit der Unterwerfung Frankreichs wäre ihre letzte Stütze gebrochen. Dieses äusserste zu verhüten, war Innocenz zu jeder nur möglichen Nachgiebigkeit bereit. Fünfmal schickte er den Abt von Morimund an Otto, ihm den Verzicht auf alle Länder Mittelitaliens anzubieten, wenn er nur Sizilien verschonen und mit Frankreich Frieden halten wolle.³⁵ Vergebens: der Abt kam mit dem Bescheide zurück: „Otto wolle durchaus Sizilien in seine

32. „— quia imperium suo tempore nullam (letzteres Wort fehlt bei Pertz) immunitationem passurum esse principibus jurasset“. Reineri annal. l. c. Auch die annal. Colon. max. 894 und die cont. Rogeri Hovedeni ap. Bouquet XVIII 165 haben Otto zu rechtfertigen versucht.

33. Ueber einen Klagebrief, den Innocenz nach Reineri annal. 663 schon 1209 an König Philipp geschrieben hätte, vgl. Seite 86 Note 45.

34. Vgl. Seite 43 Note 50.

35. „Ceterum imp. Otto nulla ratione flecti potuit, quin vellet expellere de terra praefatum Fridericum regem Siciliae et de Philippo rege Franciae ultionem quaerere, eo quod terras avunculi sui regis Angliae, videlicet Normaniam et alias quasdam, subegisset et contra ipsum verba quaedam temere protulisset. Sane ne tanta turbatio fieret in ecclesiis et populo Christiano, voluit dominus papa sustinere omne damnus, quod sibi imperator in terris ecclesiae Rom. intulisset aut inferret. Hanc formam compositionis cum recusaret imp. etc.“ Chron. Ursperg. 327 ed. 1537 nach der eigenen Erzählung des Abtes von Morimund. An anderer Stelle erzählt derselbe Chronist: „(Otto) juramenta, quae fecerat de pace reformanda cum Philippo rege Franciae et Friderico rege Siciliae, omnino respuit

* S. 528.

Gewalt bringen und an Frankreich Rache nehmen. Höchstens wolle er seine Feindschaft gegen Frankreich verbergen; in Wahrheit aber könne er vor Scham die Augen nicht aufschlagen, solange noch eine englische Besizung in den Händen König Philipps wäre.“ Da liess ihn der Papst daran erinnern, dass er sich doch eidlich und schriftlich verpflichtet habe, auf Weisung der Kirche Frieden mit Frankreich zu schliessen. „Dieses urkundliche Versprechen,“ soll Otto erwidert haben,³⁶ „möge der Papst ruhig in seinem Kasten behalten.“

Im Herbste 1210 schickte Otto sich an, seine Drohung gegen Sizilien ins Werk zu setzen. Die letzten Hoffnungen des Papstes richteten sich auf Frankreich: nur gemeinsames Handeln konnte vor dem gemeinsamen Feinde retten. So bat er denn denselben König, dem er früher mit so weiser Miene die Vortrefflichkeit Ottos gepredigt, ihm zur Bekämpfung Ottos Gelder und Truppen zu schicken. Doch damit nicht genug: um Otto zur schleunigen Rückkehr nach Deutschland zu zwingen, sollte Philipp die deutschen Fürsten gegen ihn aufwiegeln.³⁷

Mit solchem Auftrage, dem höchsten Triumphe für König

observare“. — Ueber die vermutliche Deutung der verba quaedam siehe die dritte Beilage.

36. Am 1. Februar 1211 schreibt Innocenz dem König: „Ceterum te scire volumus, quod, cum viva voce de pace inter te et ipsum reformanda eum convenimus, sic inflata nobis respondit: quod, quamdiu detineres terram avunculi sui, prae nimia confusione non posset faciem levare, quamvis simulatione velit tecum pacem tractare; usque nos significaremus eidem, quod id faciendum juxta nostrae arbitrium voluntatis tam juramento quam scripto adstrictus esset, respondit, quod cartam servarem in archa!“ Notices et extraits des manuscrits de la bibl. royale II 284. — Abel Kaiser Otto IV. 102 erzählt, der Papst „habe bei einer persönlichen Zusammenkunft ihn zum Frieden mit Frankreich ermahnt“. Doch folgt eine persönliche Zusammenkunft weder aus „convenimus eum“ = wir gingen ihn an, noch aus „viva voce“ = eindringlichst. Vielmehr sind die Worte, wie die Uebereinstimmung mit dem chron. Ursperg. lehrt, auf die Unterhandlungen des Abtes von Morimund zu beziehen.

37. Das päpstliche Schreiben, das wir nur aus der Antwort des Königs kennen, ist wohl im September 1210 geschrieben; denn am 13. September 1210 beauftragt Innocenz den Pilgrim, im Namen seines Neffen von einer Präbende des Pariser Domes Besitz zu nehmen. (Vgl. die spätere Selbstberichtigung in der *Historischen Zeitschrift* XXXXVI 144: unten S. 336.)

Philipp, kam der päpstliche Magister Pilgrim. Während dieser am Pariser Dome eine Präbende verwaltete, bis er seinem Herrn Antwort bringen könne, wird König Philipp als Bevollmächtigter des Papstes die angenehme Aufgabe, Deutschlands Fürsten zu Abfall und Empörung aufzuwiegeln, in höchster Eile und mit allen Kräften betrieben haben.* Hier und dort fand seine Thätigkeit gewiss ein fruchtbares Feld. Denn Kaiser Otto war ein strenger, wenig geliebter Herr; wie er das Reich in dem ganzen Umfange, den es unter Heinrich VI. besessen, wiederherzustellen bemüht war, so war er auch nicht willens, nur ein Herrscherrecht aufzugeben, die in den vorausgegangenen Wirren entzügelte Freiheit der Fürsten zu dulden. Gerade er am wenigsten, der Zögling strammer normannischer Herrschergewalt! Konnte man ihm doch nachsagen, er wolle die deutschen Fürsten zu der Stellung normannischer Barone herabdrücken.³⁸ Namentlich klagten die Schwaben, die bisher gewohnt, ihr herzogliches Geschlecht auf dem Throne zu sehen, sich jetzt vor dem eisernen Scepter des Sachsen beugen gemusst. Auch sollte Otto die Grossen des Landes in ihren Lehen und hergebrachten Rechten gekränkt haben.³⁹ Diese und alle anderen unzufriedenen Elemente wird Philipp herausgefunden haben; dort setzte er seine Hebel an; — wer sonst auch noch geschwankt hätte, vertraute dem Bevollmächtigten des Papstes. So erzielte er den erstaunlichen Erfolg, von dem er dem Papste berichtete: „Er möge wissen, dass er für die Aufwiegelung der deutschen Fürsten, welche Otto zur Rückkehr zwingen sollte, brav und männlich gesorgt zu haben glaube. Aber die Fürsten verlangten von ihm sein und der Kardinäle Offenschreiben, dass er fortan keinen Frieden mit Otto schliessen wolle, dass er alle vom Treueide losspräche und ihnen die Wahl eines anderen anheimgäbe.“⁴⁰ Wenn derartige Briefe erlassen wären, dann wollte

38, Notices et extraits II 284.

39, Conrad. de Fabaria M. G. II 170.

40, „Ad illud — quod etiam procuraremus erga principes imperii, quod eidem Othoni talem guerram moverent, quod a vestris partibus retrocedere cogeretur: de hoc noveritis, quod istud credimus bene et viriliter jam procurasse, sed principes imperii petunt a nobis litteras vestras et litteras cardinalium patentes, quod cum eodem Othone pacem non reformabitis

* S. 629.

er in fast übertriebener Dienstfertigkeit noch mehr thun, als der Papst von ihm verlangt hatte: „mit dem Frühjahre den Krieg beginnen, mit Heeresmacht in Deutschland einbrechen. Damit das Unternehmen gelänge, sollte der Papst seinen Magister Pilgrim beauftragen, über Geistliche oder Laien, die ihm entgegenträten, den Bann zu verhängen.“⁴¹

Nicht übel hatte Philipp seinen Plan angelegt. Wenn der Bannfluch Otto geschwächt hätte, dann wollte er als Verteidiger der Kirche* in Deutschland einfallen. Furcht vor ihm und Abscheu vor Otto hätten ihm die Heere der deutschen Fürsten zugeführt. Durch das allbekannte Versprechen des Papstes und der Kardinäle, keinen Frieden mit Otto zu schliessen, wäre eine Annäherung beider zur Unmöglichkeit geworden. Ottos Anhänger oder sonst ein ehrlicher Deutscher, der sich dem Einbruche des Franzmannes widersetzt hätte, fielen dem Fluche der Kirche anheim. Nach menschlicher Berechnung wäre Philipp als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen, und wer hätte ihn dann verhindern wollen, die Krone auf sein eigenes Haupt zu setzen oder doch einer ganz willfährigen Kreatur zu übertragen? Für diesen Fall aber konnte er ungestört einige für Frankreich günstig gelegene Städte dem Reiche entreissen, die erwünschte Abrundung Frankreichs zustande bringen.

Solche Hoffnungen zu fördern, war Philipp gern zur Unterstützung des Papstes bereit. „Die zweihundert Ritter, die er zu seiner Unterstützung begehre,“ antwortete er ihm, es auf das innigste bedauernd, dass der sogenannte Kaiser Otto an den Besitz

de cetero, quod nos scilicet et ipsi barones eas habeamus et litteras etiam absolutiois, quod vos omnes absolvatis a fidelitate ejusdem Othonis et quod possint alium eligere“. — Da der Papst am 1. Februar 1211 die verlangten Briefe erlässt — vgl. Seite 86 Note 44 —, so muss der Brief der eine Antwort auf das päpstliche Schreiben vom September 1210 ist, zwischen September 1210 und Februar 1211 geschrieben sein.

41.,— si autem hujusmodi litteras nobis mittere volueritis, et de vobis et de cardinalibus patentes, nos in prima estate movebimus guerram et intrabimus imperium cum exercitu nostro, et vos detis in mandatis magistro Peregrino vel alicui alio, ut, si episcopi vel alii de imperio nobis resisterent in hoc facto, ille, cui hoc injunxeritis de parte vestra, potestatem habeat eos compescendi“.

* S. 530.

der Kirche Hand gelegt hätte, „könne er leider nicht schicken; denn, wie er ja selbst wohl wisse, könnten französische Truppen nur durch Reichsgebiet zu ihm gelangen; selbst die Häfen lägen im Reiche oder an den Grenzen des Reiches.“ Aber ausser der so brav und männlich besorgten Aufwiegelung der Fürsten — ist der Gedanke des Briefes — soll französisches Geld, um welches Innocenz gebeten hatte, den Kirchenstaat verteidigen. „Er gebe ihm den Rat, welchem auch die gallikanische Kirche beistimme, allen Prälaten und dem ganzen Klerus die Abgabe des dritten Theils ihrer Einkünfte aufzuerlegen. Gleicherweise wolle er selbst auf den dritten Teil der Abgaben, welche ihm die Geistlichen schuldeten, zu Gunsten des Papstes verzichten. Seinen beglaubigten Kaufleuten würde das Geld eingehändigt werden. Anderes würde ihm der Ueberbringer des Briefes, der Magister Pilgrim, in seinem Auftrage mündlich mittheilen.“⁴²

Der Papst that, wie Philipp ihm geraten hatte: früher im ewigen Widerspruche, wo es sich um Reichssachen handelte, schienen sie jetzt ein Herz und eine Seele zu sein. Zunächst wurde Otto gebannt, die Fürsten ihrer Treuepflicht entbunden. Am 1. Februar wurde dann das Geschehene in den gewünschten Offenbriefen verkündigt. In lange Klagen ergoss Innocenz seine Bekümmernis. „O, dass ich doch den Charakter dieses Otto, der sich Kaiser nennt,“ schrieb er an Philipp, „gleich so erkannt hätte wie Du.“ „Seine Undankbarkeit übersteige alles Mass; in seiner Anmassung ginge er so weit, dass er öffentlich verkündige, er werde sowohl ihn wie alle Könige der Erde seiner Botmässigkeit unterwerfen. Mit der Eroberung des Kirchenstaates und Siziliens habe er schon den Anfang gemacht. Dann sei vor allem Frankreich be'roht.“ Zum Beweise erzählt er ihm, was Otto neulich, da er ihn zum Frieden mit Frankreich aufgefordert, in* seinem Hochmute erwidert hätte. „Aber die Kirche würde Frankreich zur Seite stehen, da ja auch Frankreichs Beistand der Kirche nie gefehlt hätte in guten wie in bösen Tagen.“⁴³

In ähnlicher Weise, nur dort mehr den Franzosenhass, hier

42. Responsio ad dominum papam ap. Delisle Catalogue p. 517.

43. Notices et extraits II 282.

* S. 531.

den Absolutismus Ottos, die Gefährdung ihrer eigenen Selbstständigkeit betonend, schrieb Innocenz an die deutschen Fürsten. Er entbindet sie ihrer Treuepflicht, erinnert sie daran, wie Gott selbst den Saul verworfen, den frommen jungen David an seine Stelle gesetzt hätte. Dies sei auch das Bild der gegenwärtigen Zustände. Sie möchten also die Zeit nicht verstreichen lassen; denn jetzt könnten sie noch, wenn sie wollten; vielleicht würden sie einst, wenn sie wollten, nicht mehr können: das heisst, sie sollten sich bei Zeiten nach einem anderen Könige umsehen.⁴⁴

Beide Briefe haben die weiteste Verbreitung gefunden:⁴⁵ ihrem Zwecke als Offenbriefe entsprochen. Dem jammernden Papste sollten sie alle Herzen öffnen, Philipp und den deutschen Fürsten vor aller Welt die Gemeinsamkeit ihrer Interessen beweisen, diesen das Recht zum Abfalle geben, beide zum Sturze Ottos auffordern.

In einem Punkte hat der Papst den Rat Philipps zwar nicht ausdrücklich befolgt: von vorneherein seine Unversöhnlichkeit zu erklären und zu verbieten, mochte ihm nicht recht apostolisch

44. Notices et extraits II 284. Dem Briefe mangelt jede Zeitangabe, doch bemerkt schon der Herausgeber 281: „il est presque évident, que la lettre est de la même date, que la précédente; le sujet, la forme, même une partie des mots sont les mêmes“. Nimmt man hinzu, dass beide Briefe im engsten Zusammenhange stehen, dass beide die Erfüllung einer Bitte sind, so muss man durchaus der Annahme des Herausgebers beistimmen. Danach möchte ich Böhmer Reg. Innoc. 307, wo der Brief nach dem 31. März eingereicht ist, unbedenklich berichtigen.

45. Beide kennt und benutzt Reiner von Lüttich, doch setzt er sie irrig ins Jahr 1209. Man vgl. z. B.

Reineri annal. 663:

Scriptis regi Francie litteras querelis plenas, asserens, Ottonem in tantam elationem pervenisse, ut tam ipsum quam omnes reges vellet sibi subjugare, et contra dilectum filium suum Fridericum ad occupandum regnum illius disponebat procedere.

Diesen Brief kannte auch Alberic. 458, den andern kannten ausser Reiner, Cont. Rogeri Hovedeni ap. Bouquet XXIII 166. Chron. Sampetr. ap. Mencken III 239.

Innocenz:

In tantam enim arrogantiam jam transcendit, ut publice protestetur, omnes seculi reges ipsius iugo submitti ad occupandum regnum Siciliae manus extendit.

erscheinen. Thatsächlich aber hat er Otto zurückgewiesen, als dieser später eine Annäherung versuchte.⁴⁶

Zur Sammlung der Hülfgelder, die Philipp ihm empfohlen hatte, schickte er seinen Magister Reinald. Im März 1211 — nur dieser eine Akt seiner Thätigkeit ist uns bekannt — wollte Reinald die* Kirchenprovinz Sens bereisen. Da gab der König selbst ihm ein Geleitschreiben an Erzbischof und Geistlichkeit: „Im Auftrage des Papstes ersuche er sie, ihrem bedrängten Oberhaupte gegen den sogenannten Kaiser Otto nach Kräften beizustehen. Damit sie dies desto besser könnten, befreie er sie von den Leistungen, die sie ihm selbst schuldeten, solange nicht sein eigenes Reich von Otto bedroht sei. So empfehle er ihnen denn den Magister und Kapellan Reinald, den der Papst mit den Geldsammlungen beauftragt hätte.“⁴⁷

Nur einen Rat Philipps scheint der Papst nicht befolgt zu haben: den beabsichtigten Einfall in Deutschland hat er wohl nicht gebilligt und demnach auch keinen Boten geschickt, der über die deutschen Fürsten, falls sie Philipp zu widerstehen wagten, den Bann verhängen sollte. Wäre es geschehen, — Philipp hätte gewiss die günstige Gelegenheit, als Vorkämpfer der Kirche in Deutschland einzubrechen, nicht unbenutzt gelassen. So musste er sich denn darauf beschränken, seine Aufreizungen fortzusetzen und den Unzufriedenen einen möglichst geeigneten Führer zu geben.

Wem er die Rolle des neuen Gegenkönigs übertragen sollte, konnte Philipp nicht zweifelhaft sein. Schnellen Erfolg, allgemeinere Anerkennung durfte er sich nur, aber auch ganz vorzüglich für den Sohn Heinrichs VI. versprechen, für den jungen König von Sizilien. Ihm hatten die Fürsten einst, da er noch ein Knäblein war, als ihrem Könige gehuldigt; leicht mochte sich daran die Ermahnung

46. Franc. Pipin. ap. Muratori IX 640.

47. „Magistrum igitur Reginaldum dilecti nostri domini papae capellanum, cui ipse hoc commisit negotium, ad vos mittimus“. Gallia christ. XII inst. 63. — Delisle Catalogue 1264 sagt: „Pelerin chapelain du pape“.

* S. 532.

knüpfen lassen, dieser Hulde jetzt zu entsprechen.⁴⁸ Auch fehlte es dem jungen Staufer keineswegs an Sympathien: in Schwaben sehnte man sich geradezu nach staufischer Herrschaft zurück. Hier galt Friedrich als angestammter Herrscher;⁴⁹ von ihm liessen die Klöster sich ihre Privilegien bestätigen;⁵⁰ schon hatte man die Exkommunikation Ottos, der das Land gerade nicht schonend behandelt hatte, mit Freuden begrüsst.⁵¹ Aber auch in anderen Gegenden sah man in Friedrich den legitimen Erben des Reiches,⁵² nannte man Deutschland das Erbe seiner Väter.⁵³ So war die Volksmeinung, ein wichtiger, ausschlaggebender Faktor,* dem Staufer vielfach günstig; die traditionelle Grundlage, ohne welche ein Königtum — wie noch vor kurzem die Kandidatur des Brabanters gelehrt hatte — nicht leicht bestehen konnte, war hier von vorne herein gegeben. Und ebenso traditionell war ja die Freundschaft der Staufer und Kapetinger. Ihre festere Erneuerung und längere Dauer konnte nicht fehlen, wenn einmal dieser Friedrich, vorzüglich durch Frankreichs Bemühungen, auf den Thron erhoben war. Aber sollte der Papst die Personalunion Siziliens mit dem Reiche dulden, wie sie doch notwendig aus Friedrichs römischem Königtume sich ergab? — Er mochte allerdings Bedenken tragen; diese Möglichkeit hatte ihn ja immer geschreckt, und gerade gegen das staufische Geschlecht hatte er überdies angeborene Abneigung.⁵⁴ Doch musste er einsehen, dass nur Friedrichs Kandidatur von Erfolg sein könne. Auch liesse sich vielleicht schon jetzt für die künftige Lösung der Union Vorsorge treffen;⁵⁵ und schlimmer

48. Dieses Moment wurde denn auch damals geltend gemacht. Chron. Sampetr. 240.

49. Chron. Ursperg. 233, 238 nennt die Staufer im Gegensatz zu den Welfen „veros“ und „nativos dominos“.

50. Böhmer Reg. Frid. 22, 23, 24.

51. Conrad. de Fabaria l. c.

52. „— legitimum heredem“ nennen ihn die annal. Marbac. 171.

53. Friedrich betrifft „regnum patrum suorum“. Triumph. sti. Lamberti ap. Chapeaville 617.

54. „— progeniem illam non amabat“ Guil. Brito 85.

55. Wie später durch das Versprechen Friedrichs, Sizilien seinem Sohne zu überlassen.

* S. 533.

als der Welfe konnte der Staufer, dem Innocenz trotz seiner Abneigung gegen das Geschlecht bisher der liebevollste Vater gewesen, denn doch schwerlich werden. Somit mochte der Papsf zögern, aber nimmer seine Zustimmung verweigern.

Es ist uns auf das bestimmteste überliefert, und die bisherige Entwicklung würde es bestätigen, dass Philipp zuerst die Wahl Friedrichs in Anregung brachte, wenigstens bei den deutschen Fürsten in Anregung brachte. Doch hat er den jungen Staufer gewiss auch dem Papste empfohlen; jedenfalls war es nicht Innocenz, der zuerst die Kandidatur Friedrichs aussprach. Ohne Zweifel, wer die deutschen Fürsten gewann, bearbeitete auch den Papst, mit welchem er so eng verbunden war. Doch ist uns im einzelnen weder von der einen noch der andern Verhandlung etwas Näheres bekannt. Nur zwei Fürsten wird man namhaft machen können, die in engem Verkehr mit Philipp standen.

Im November 1210 versprach Philipp dem Landgrafen von Thüringen: falls er ihm die päpstliche Einwilligung zu seiner Scheidung von der immer noch lebenden Ingeburg erwirke, wolle er seine Tochter heiraten. Doch dürfe diese nicht gar zu hässlich sein⁵⁶ — eine Bedingung, die wohl zur genüge beweist, dass es sich von Seiten Philipps um eine Belohnung geleisteter oder versprochener Dienste handelt. In der That war denn auch der Landgraf einer der heftigsten Gegner Ottos; von dem französischen Hofhistoriker wird er an der Spitze derselben genannt;⁵⁷ spätere Ueberlieferung bezeichnet Ottos Sturz geradezu als sein Werk.⁵⁸*

Ein anderer Mann, der für und mit Philipp wirkte, war Ottos eigener Kanzler, der Bischof von Speier. Die ausserordentlichen Fähigkeiten dieses Mannes, die im Kampfe gegen Otto sich trefflichst verwerten liessen, empfahlen ihn dem französischen Hofe

56. Baluze Miscell. VII 245. Orig. Guelf. III 570.

57. Guil. Brito 85.

58. Annal. Wornat. M. G. XVII 75, Wartburgkrieg, herausgegeben von Simrock 12. — Aus dieser engen Verbindung erklärt sich vielleicht der Preis, den Her Walther in genanntem Liede S. 5 dem Könige zollt: „Morgen laz' ich schouwen, wer nu si der edel degen :: Dem alle fürsten müezen geben dur sine tugende wich :: Ich wil in gein Frankriche wegen :: Der künig hât mê prises dan der edel úz Osterrich.“

* S. 534.

ebenso sehr als seine ewige Geldbedürftigkeit,⁵⁹ die vielleicht seine Dienste käuflich machte. Er beteiligte sich an einer ersten Fürstenversammlung, welche die Berufung Friedrichs beschloss;⁶⁰ er trat im März 1212, namentlich mit dem Landgrafen, dem Kaiser entgegen, als dieser nach Frankfurt gekommen;⁶¹ seine Beredsamkeit gab später Ottos Kaisertum den Todesstoss;⁶² an ihn sendet Philipp Boten, um ihn zur schnelleren Betreibung der Wahl Friedrichs anzuspornen;⁶³ er berichtete diesem über die Wahl selbst; er ist es auch, der Friedrich zu einem Bündnis mit Frankreich rät.⁶⁴

Genug, wir kennen das Ergebnis: die deutschen Fürsten beriefen nach Rat des Königs von Frankreich den jungen Friedrich, und der Papst selbst wünschte diese Wahl.⁶⁵ Nur vermied Innocenz den Anschein, * „weil die römische Kirche gewohnt ist, ihre Würde

59. Zwei Bistümer genügten nicht, seinen Aufwand zu bestreiten. Alberic. 454.

60. Gesta Trevir. c. 101 ed. Wytttenbach et Müller I 293. Doch ist er noch einmal zu Otto zurückgekehrt: im August 1210 erscheint er als Zeuge in Ottos Urkunde, dann verschwindet sein Name, bis er wieder am 22. Januar 1212 als Rekognoszent, am 10. Februar als Zeuge genannt wird. Böhmer Reg. Otton. 146, 157, 158, 159.

61. Reineri annal. 664.

62. Annal. Reinhardsbr. ed. Wegele 128, 134.

63. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. sec. I 230.

64. Guil. Brito 85. — Als Kanzler und Bischof von Metz und Speier erscheint er zum ersten Male am Hofe Friedrichs den 12. Oktober 1212. Böhmer Reg. Frid. sec. 45. 46.

65. „Barones Alemanniae mediante consilio regis Franciae elegerunt Fridericum regem Siciliae, rogantes papam, ut electionem confirmaret. Qui licet hoc bene vellet, tamen dissimulavit, quia Romana ecclesia semper gravitatem observare et non nisi difficultate et maturitate concedere suavit et quia progeniem illam non amabat. Idem itaque Fridericus de consilio regis Franciae vocatus est a baronibus“. Guil. Brito 85. (Irrig schreiben Abel Kaiser Otto IV. 135 und Schirmmacher Kaiser Friedrich II. I 275: Rigord 85, dessen Werk doch schon mit 1208 endet.)

Deutsche und Ausländer sind bald bemüht gewesen, diese Stelle wörtlich in ihre Chroniken zu übertragen, so: Chron. de saint Denys ap. Bouquet XVII 389. Guil. Tyrrii cont. ap. Martène Coll. amp. V 678 [die neue Ausgabe im Recueil des historiens des croisades vol. II war nicht zur Hand] (und danach Franc. Pipin. ap. Muratori IX 614), Alberic. 458. vgl. 465. Guil. Nan-
* S. 535.

zu beobachten und nur mit reifer Ueberlegung in Neuerungen zu willigen, dann auch weil sie das staufische Geschlecht⁶⁶ nicht liebt.“ Dass er in der That die Erhebung des Staufers wünschte, hatte Innocenz vielleicht schon leicht angedeutet, als er die deutschen Fürsten aufforderte, auf ein Heilmittel zu sinnen, und in der Verwerfung Sauls, in der Erhebung des jungen frommen David ein Gleichnis der damaligen Lage aufstellte. Saul-Otto und der junge fromme David-Friedrich, bisher recht eigentlich ein Sohn der Kirche, — so mochten Eingeweihte das Gleichnis zu deuten verstehen.

In schneller Folge wurden die Beratungen über Friedrichs Wahl gepflogen. Zu Nürnberg beschloss man endlich seine Berufung.⁶⁷ Die Unzufriedenheit über Otto hatte den höchsten Grad erreicht. Auf die beunruhigendsten Gerüchte musste er nach Deutschland eilen, um Krone und Reich für sich zu retten.⁶⁸ Dank den „braven und männlichen“ Bemühungen des Königs von Frankreich war es dahin gekommen. Der Papst hatte Ruhe.

Auch Otto kannte seinen schlimmsten Widersacher: als er nach Frankfurt kam, soll er in laute Klagen über den König von Frankreich ausgebrochen sein⁶⁹ und — wie der Chronist von

giac. ap. D'Achery Spicileg. III 24. Vincent. Bellov. XXXI 1 (und daraus Ptolem. Lucens. ap. Muratori XI 1120. Henric. ab. Hervordia 178).

Von deutschen Zeitgenossen hat nur einer den bedeutenden Anteil, den der französische König an der Wahl Friedrichs hatte, genugsam betont. Freilich konnte er als Lütticher, als nächster Nachbar Frankreichs auch am besten darum wissen: „Puer Apulie Fredericus Allemanniam ingreditur cum favore domini pape et regis Francie. — Ottone humiliato, Frederico rege Apulie sublimato, dei voluntate, auxilio domni pape et regis Francorum“. Reineri annal. 665.

66. — *illam progeniem*“ übersetzt Schirmmacher a. a. O. I 67 „jenen Sprössling“ = Friedrich II., dem Innocenz III. bisher doch nur Liebes erwiesen hatte.

67. Die Versammlung zu Bamberg lassen die Orig. Guelf. III 336 auf Veranlassung des französischen Königs zusammentreten und berufen sich dabei auf Alberic., in dem sich aber keine derartige Angabe findet.

68. Annal. Ceccan. M. G. XIX 300 Ryccard. sti. Germani ibid. 334.

69. „— octoginta (?) principes ei occurrerunt multum flenti et de rege Francorum conquerenti“. Reineri annal. I. c.

Ursperg erzählt⁷⁰ — hielt er ihn für den Urheber seines ganzen Unglücks.

Bei der Klage liess Otto es nicht bewenden. Um eine grosse Koalition Deutschlands, Englands und der Niederlande ins Werk zu setzen, verband er sich mit einem Manne, der den französischen König ebenso sehr hasste als Otto selbst; den seine Gewandtheit und Verschlagenheit besonders dazu geeignet machte, den Hass anderer gegen Philipp zu entfachen.

Von einem Franzosen, dem Grafen Reinald von Boulogne, konnte der französische Hofdichter sagen, dass er alle Feinde gegen Frankreich zu den Waffen rufe.⁷¹ Schon im Jahre 1211 sollte er* mit Kaiser Otto und König Johann in Verbindung stehen.⁷² Das Gerücht drang zum Könige. Dieser befahl dem Grafen, ihm zum Unterpfande seiner Treue das wohlbefestigte Mortain zu übergeben.⁷³ Als der Graf sich weigerte, rüstete der König zum Kriege. Er befürchtete in der That, dass König Johann dem Aufrührer sofort zu Hülfe kommen, dass der Kaiser später hinstossen würde.⁷⁴ Danach traf er seine Massregeln: im September 1211 muss ihm Enguerran Vidame de Picquigny versprechen, ihm treue Dienste gegen Otto, Johann und Reinald zu leisten. Das gleiche Versprechen geben ihm im folgenden Monate Sire Renaud d'Amiens und die Stadt Airains.⁷⁵ Doch dieser Hülfe konnte er zunächst ent-

70. „— regem Franciae — plurimum habebat culpabilem de omni suo labore“. Chron. Ursperg. l. c.

71. „Quos omnes mihi Bolonus comes addidit hostes, :: Quos omnes in me armavit“. Guil. Brito Philipp. X 130 l. c.

72. „— nuncios suos in regni et regis praejudicium ad Othonem imperatorem et ad regem Angliae mittere dicebatur“. Guil. Brito 86. Dem tritt entgegen chron. Rotomag. ap. Bouquet XVIII 360: „haec omnia falsa fuerunt“.

73. Delisle Catal. 1300, vgl. 1299. Ueber die Abfassungszeit dieser Briefe wie über die Zeit der Revolte selbst handelt Delisle Introd. CXI.

74. „Timebat regem Anglorum in auxilium rebellantium venturum esse et Othonem imperatorem superventurum“. Cont. Roberti de Monte ap. Bouquet XVIII 343.

75. Teulet Layettes du trésor des chartes I 372 b. 373.

* S. 536.

behren: in viel kürzerer Zeit, als es Johann möglich gewesen wäre, dem Grafen Hülfe zu bringen, hatte Philipp gesiegt. Reinald musste fliehen; er begab sich zu seinem Verwandten, dem Grafen von Bar; vergebens bemühte er sich um Wiedereinsetzung in seine Güter: der König beantwortete das Verlangen mit der Ladung, sich seinem Gerichtshofe zu stellen. Da wandte sich der Graf zum Kaiser; Otto hiess ihn hoch willkommen; er schloss mit ihm ein Bündnis,⁷⁶ dem sie sofort eine weitere Ausdehnung zu geben suchten. Reinald selbst übernahm eine Gesandtschaft an den englischen Hof. Er wählte seinen Weg durch die Niederlande, um auch hier zum Kriege gegen Frankreich aufzureizen. Vor allem musste ihm daran gelegen sein, den mächtigen Grafen von Flandern zu gewinnen.

Seit dem Jahre 1200, in welchem der König, um Flandern von England zu trennen, dem Grafen einen Teil der streitigen Grafschaft Artois abgetreten,⁷⁷ — seit dem Jahre 1200 hatte der flandrisch-französische Krieg geruht. König Philipp beschäftigte die Eroberung des englischen Festlandes, die Sicherung des Eroberten: der Graf erkämpfte in Konstantinopel eine Kaiserkrone. Als er im Jahre 1206 gestorben war, nahm Philipp die beiden Töchter desselben in seine Obhut. Ungehindert mochte er seinen Einfluss in Flandern befestigen. Da warb im Jahre 1211 ein Infant von Portugal, Ferrand, um* die Hand der älteren Schwester. Es war an der Zeit, dass Philipp sich wieder in den Besitz der abgetretenen Teile von Artois setzte. Durch List und Gewalt hat er seine Absicht erreicht. Als der Graf nach seiner Heirat um die Belehnung bat, verlangte Philipp den Verzicht auf jene Gebiete. Der Weigerung folgte die Kerkerhaft des Grafen und seiner Gemahlin. Da hat Ferrand denn nachgegeben, dem französischen Kronprinzen „sein mütterliches Erbe zugestanden.“⁷⁸ Und damit nicht genug:

76. „— transtulit se primo ad Othonem et post per Flandriam ad Johannem regem et foedus cum utroque percussit“. Guil. Brito 87 und in poetischem Schmuck Philipp. IX 21—25. Vgl. Chron. coenob. mort. mar. ap. Bouquet XVII 355. Chron. Andrens. mon. ibid. XVIII 574. Chron. Sithiens. ibid. XVIII 693.

77. S. Seite 56 Note 19.

78. Delisle Catalogue 1349.

* S. 537.

er leistete dem Könige einen unbedingten Treueid, in welchem einer Verpflichtung gegen Deutschland nicht gedacht wird. Wenn er jemals vom Dienste des Königs abfiel, sollte ganz Flandern, Barone und Ritter, Burgen und Städte, dem Könige gegen ihn beistehen. Darauf sollten all seine Unterthanen schwören, dafür Sicherheit leisten.⁷⁹ Voran ging ein Deutscher, dessen Vorgänger einmal seinem Grafen aus Deutschland die kaiserliche Belehrung geholt hatte.⁸⁰ Jetzt schwor der Burggraf von Gent „seinem Herrn“, dem Könige von Frankreich, dass er ihm helfen, seinen Grafen bekämpfen wolle, wenn dieser vom Könige abfiel oder seine eingegangenen Verpflichtungen bräche.⁸¹

So war im Jahre 1211 geschehen; nun kam zu Anfang des folgenden Jahres Graf Reinald an den flandrischen Hof. Konnte er irgendwo willkommener sein?

Aber auch an anderen Höfen hat Reinald mit Erfolg gewirkt. „Da ihnen Ottos Hülfe nicht fehlen könnte,“ überzeugte er die Fürsten,⁸² „so könne ihnen auch der Sieg nicht fehlen.“ Als er endlich nach London kam, konnte er dem englischen Könige die Freundschaft des Herzogs von Limburg und des Grafen von Bar antragen und die Hülfe des Grafen von Flandern versprechen.⁸³

Am meisten hat natürlich Otto versprochen. „Wann und wo er es wolle,“ meldet Johann in triumphierendem Tone seinem Seneschall von Poitou, „zu jeder Zeit und an jedem Orte, habe Otto ihm geschrieben, sei er mit seiner ganzen Macht ihm zu helfen bereit; auch habe er all seine Lieben und Getreuen aufgefordert, ihm in der Wiedererlangung seines Eigentums beizustehen; jede Hülfe würde er als ihm selbst erwiesen ansehen.“⁸⁴

Vom Grafen Reinald selbst, dem Ueberbringer dieser Freudenposten, empfing Johann Huld- und Treueid, im Beisein vieler

79. Teulet Layettes du trésor des chartes I 373 b.

80. Jaffé Geschichte des Reiches unter Lothar III, 56 Note 9.

81. Ebenso der Kastellan von Lens und Johann von Nesle. Teulet I. c. I 374, 374 b.

82. Geneal. com. Flandr. 331.

83. Vgl. Rymer Foedera I 157, 159, 160.

84. Rymer I 156. Orig. Guelf. III 813. Sudendorf 79.

Grafen und Barone, unter grossem Pomp, „um seine Freunde zu ermutigen, um seine Feinde einzuschüchtern.“⁸⁵*

Die eingeleiteten Verbindungen zu befestigen, hat nun auch Johann, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit, die regste Thätigkeit entwickelt. Mit Reinald von Boulogne blieb er in ständigem Verkehr;⁸⁶ an den Kaiser richtete er eine eigene Gesandtschaft, ihm seine unendliche Freude zu bezeugen, für die guten Nachrichten zu danken, die Klugheit und Besonnenheit seiner Gesandten zu loben;⁸⁷ um eine einflussreiche Dame am flandrischen Hofe, die Witwe des 1191 verstorbenen Grafen Philipp, in das englisch-welfische Interesse zu ziehen, machte Johann ihr eine Anleihe von 3000 Mark; dem Herzoge von Limburg und dem Grafen von Bar dankte er und lud sie ein, nach London zu kommen; für sie und den Herzog von Brabant, an den die gleiche Einladung erging, stellte er schon die Geleitsbriefe aus; gerade dem letzteren, dem früheren Nebenbuhler Ottos, auf dessen Haltung wir zurückkommen, glaubte er für seine treue Unterstützung Ottos ganz besonders danken zu müssen; dann bat er ihn, seinen Leuten auch fernerhin zu erlauben, in die Dienste des Grafen von Boulogne zu treten.⁸⁸

Es war augenscheinlich, dass man die ganze Verbindung, welcher das Königtum Ottos sein Dasein verdankte, die aber jetzt nicht allein ihre Schöpfung zu schützen, sondern ihre einst so mächtigen Glieder, England und Flandern, auch in verlorenen Besitz zurückzuführen hatte, — dass man die Verbindung von der Elbe bis über die Schelde, von dort bis über die Themse, in diesem Augenblicke fester zusammenschliessen wollte denn je vorher. König Philipp mochte daher auf seiner Hut sein und an die geeigneten Gegenmassregeln denken.⁸⁹

Wenn Friedrich in Deutschland war, wenn seine Partei in ihm

85. Nach demselben Briefe; vgl. auch Rymer I 158, 159.

86. Geneal. com. Flandr. I. c.

87. Rymer I 156. Sudendorf 83.

88. S. die Belege bei Pauli Engl. Gesch. III 368, 369.

89. Ich weiss nicht, ob Philipp nicht schon vor Reinalds Reise, um Otto und Johann zu entzweien und ihre Anhänger zu entmutigen, eine Intrigue in Scene gesetzt hat. Am 4. Mai schreibt Johann nämlich seinem
* S. 538.

einen Führer und durch ihn eine feste Organisation erhalten hatte, dann war Otto wenigstens für die erste Zeit beschäftigt und hatte Philipp selbst einen sicheren Rückhalt in Deutschland. Aber von Woche zu Woche verzögerte sich Friedrichs Ankunft. Schon im Mai war er in Genua eingetroffen, noch im Juli hatte er die Stadt nicht verlassen.⁹⁰ Es fehlte ihm an einem sicheren Geleite, das ihn* den Nachstellungen der zahlreichen, welfisch gesinnten Lombarden entführt hätte. Da schrieb Philipp denn an die Genueser, ermahnte und bat sie, doch „männlich, schnell und wirksam“ dafür zu sorgen, dass Friedrich wohlbehalten in Deutschland einträte. Seinerseits würde ihren Bemühungen um seinen Freund der verdiente Lohn nicht fehlen.⁹¹ Diese Bitte soll gefruchtet haben: thatsächlich gelangte Friedrich wie unter dem Schutze anderer so auch der Genueser nach Deutschland. Nun war Otto vollauf beschäftigt.

Für die Wohlthaten, welche ihm von Frankreich erwiesen, zeigte sich der neue König nicht undankbar. Seine erste Begrüssung sollte dem französischen Gönner gelten, seine erste grosse Staats-handlung der Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich sein. Den Tagen von Mouzon und Würzburg sollte als dritter der von

Seneschall von Poitou, dass Otto ihm durch den Grafen von Boulogne anderes und auch folgendes gesagt habe: „illos mendaces existisse, qui nobis dederunt intelligere, quod ipse nuntios regis Franciae receperat, quia nullos ipsius nuntios sine nobis recipiet“; dann: „et nos rogavit, ut nos sine eo nullos recipiamus; et dixit, quod, si homines sui fuerint, qui hoc nobis intelligere fecerunt, proditores sui erunt, et si nostri homines tunc nostri proditores fuerunt. Haec autem vobis mandamus, ut haec sciatis et quibus videritis communicanda communicetis“. Danach lässt sich die hohe Bedeutung des Gerüchtes nicht verkennen: nicht mit Unrecht mag man seine Quelle am französischen Hofe suchen.

⁹⁰ Ogeri Panis anal. M. G. XVIII 131.

⁹¹ Cont. Guil. Tyrii ap. Martène Coll. amp. V 677 (= Bernard le trésorier), danach ins lateinische übersetzt und erweitert von Franc. Pipin. ap. Muratori IX 645. — Freundschaftliche Beziehungen zwischen Philipp und Genua mögen sich angeknüpft haben, als Philipp beim Antritte des Kreuzzuges längere Zeit in Genua krank darniederlag. Damals lieferte Genua ihm auch Waffen und Mannschaften. Vgl. Bened. Petrob. II 590, Liber jur. Gen. 355, 368.

* S. 529.

Vaucouleurs folgen. So hatte Friedrichs Kanzler, Philipps Freund der Bischof von Metz und Speier, geraten. Aber vorher wurde dem französischen Könige noch ein grosser Schrecken eingejagt. Man hatte ein Attentat auf Friedrich beabsichtigt; Kaiser Otto sollte die Mörder gedungen haben;⁹² zwar traf der Stahl einen Diener Friedrichs,⁹³ doch verbreitete sich das Gerücht, Friedrich selbst sei ermordet. Der Herzog von Lothringen machte dem französischen Könige sofortige Anzeige. Philipps Bestürzung konnte nicht grösser sein. Also ein Schlag hätte all seine Bemühungen vereitelt, zum zweiten Male hätte die Ermordung eines Mannes dem verhassten Feinde Macht und Ansehen zurückgegeben! — Von dieser Furcht wurde der König noch selbigen Tages befreit, und nun war seine Freude ebenso gross, wie vorher seine Bestürzung.⁹⁴

Dem Tode entronnen, bat Friedrich den König, er möge mit ihm in Vaucouleurs zusammenkommen.⁹⁵ Philipp selbst war irgendwie verhindert; vielleicht schien es auch passender, dem jungen Staufer den nur wenige Jahre älteren Thronfolger entgegen zu senden.* Am 18. November begegneten sich die beiden zu Toul, am folgenden Tage schlossen sie zu Vaucouleurs ein Bündnis,⁹⁶ „wie es unter ihren Vorgängern bestanden habe.“ Friedrich verkündigte:⁹⁷ „Eingedenk der Liebe und Eintracht, die zwischen seinen Vorgängern und den Königen von Frankreich gewaltet, habe er sich mit König Philipp dergestalt verbündet, dass er mit dem ehemaligen Kaiser Otto, mit Johann von England und deren Bundesgenossen ohne Philipps Zustimmung niemals Frieden

92. „— on avoit proparlée sa mort par promesse, que Othes avoit faite.“

93. Bekanntlich wird Ähnliches von dem Grossvater Friedrichs II. und von Konrad IV., dem Sohne desselben, erzählt. Vgl. Otto Sanblas. c. 20, Hermanni Althens. annal. M. G. XVII 395.

94. Cont. Guil. Tyrii 677 (= Franc. Pipin. 646).

95. „Après ce — le roi de Cesile manda au roi de France, que voientiers parleroit a loui a Vaucolor.“

96. Guil. Brito 85 und [danach viele. Cont. Roberti Altissiod. 281. Mit Zeitangabe Reineri annal. 665.

97. Z. B. gedruckt in M. G. L. II 223.

* S. 540.

schliessen, sie auch nicht in seinem Lande dulden würde.“ Philipps Gegenversprechungen sind nicht bekannt; aber er bewährte seine Freundschaft — durch die That: mit 20 000 Mark Silber kehrte Friedrich zurück; er konnte nun den Freigebigen machen. Als sein Kanzler ihn frug, wo man das Geld niederlegen sollte, meinte er: „es sei am besten bei den Fürsten aufbewahrt.“ Lauter Jubel folgte diesen Worten, alles lobte den freigebigen König.⁹⁸ Durch Frankreichs gütige Beihülfe hatte er alte Sympathien befestigt, neue gewonnen.

Da denkt man wohl an die erbetene Anleihe von 10 000 Mark, die Philipp dem Oheime Friedrichs vor wenigen Jahren verweigert hatte, und wundert sich der jetzigen Freigebigkeit. Die Zeiten hatten sich geändert. Der Todfeind Otto drohte mit jener Gefahr, welcher die Spitze zu brechen, ein Teil von Philipps Lebensaufgabe war. Dafür konnte die blossе Aufstellung eines Gegenkönigs nicht genügen: um seine Bestimmung zu erfüllen, musste er auch mit den nötigen Mitteln ausgerüstet werden.

An Friedrichs förmlicher Wahl war jetzt nicht mehr zu zweifeln. Dennoch schickte Philipp im Laufe des Monats den Ritter Hugo von Athiis⁹⁹ und den Magister B. an den Kanzler Friedrichs, ihn zur kräftigen Betreibung der Wahl aufzufordern: er schien die

98. „Post haec autem rex Franciaе faciem regis cum benedictione viginti milia marcarum argenti praeueniens, foedus ad invicem pepigerunt (ut in prosperis et adversis mutuis se vicissitudinibus consolidarent et alter alteri favorabiliter coesse deberet). Requisitus igitur Rom. rex augustus a Spirensi episcopo, quibus in locis eadem pecunia deberet recondi, respondit: pecuniam illam principibus esse erogandam, (quatenus de ea illorum expensis, circa regni confirmationem habitis, satisfieret et liberioribus animis hac regia donatione ad pervectionem regis pacciores existerent). Audita itaque magnifica regis liberalitate omnium clamor in favorem attolitur“. Chron. Sampetr. ap. Mencken III 241 mit den eingeklammerten Zusätzen der annal. Reinhardsbr. ed. Wegcle 129. — „accepta grandi summa pecuniae“. Cont. Roberti de Monte l. c. — „mais de lor conseil ne vos sais-je rien dire, forstan que aucunes gens disterent, que le rois Felipe li prestat grand avoir, por maintenir sa guerre contre Othone“. Cont. Guil. Tyrri l. c.

99. Nach Du Cange Glossar II 81 col. 3 wäre er Philipps Kanzler gewesen, doch zeigt Delisle Catalogue Préface 88, dass diese Angabe irrig
* S. 541.

Vollziehung derselben nicht abwarten zu können. Endlich erfolgte sie. Auch die Gesandten Philipps waren zugegen,¹⁰⁰ sei es um Friedrich zu ehren und gleich nach der Wahl zu beglückwünschen, sei es um noch hier und dort im Interesse Friedrichs zu wirken.

So war denn zum ersten Male die Wahl des deutschen Königs vom westlichen Nachbar beeinflusst, zum ersten Male hatte ein König nach Wunsch und Willen Frankreichs den deutschen Thron bestiegen. Und keiner schien diese Schmach zu empfinden, aller Orten herrschte Jubel. Im entsittlichenden Bürgerkriege, in der Zeit des „Dahin Daher“ war jedes Ehrgefühl, jeder Nationalstolz geschwunden.

Das zeigt vor allem der Mann, in dessen Händen die Summe der Geschäfte lag. Würdevoll und mit hohem körperlichen Anstande¹⁰¹ schritt der Kanzler, zugleich Bischof von Metz und Speier, unter den Fürsten einher: dem französischen Könige berichtete er das Ergebnis der Wahl, nicht als ob er in der Kanzlei Friedrichs I. erzogen wäre, sondern als hätte der Diplomat eines deutschen Duodez-Staates Ludwig XIV. sein Kompliment zu machen. In sehr verbindlicher Weise dankt er ihm für seine Bemühungen, befreit ihn von der Furcht, dass der Tod seines Bundesgenossen, wie schon einmal, dem verhassten Welfen unerwarteten Sieg verleihen könne: alle Fürsten hätten sich — gewiss auf Philipps ausdrücklichen Wunsch — das Versprechen gegeben, Otto auch dann nicht wieder anzuerkennen, wenn Friedrich wider Verhoffen früher sterben sollte als jener. „So glauben wir denn Ew. königliche Majestät, die uns am meisten Hoffnung und Vertrauen einflösst, in aller Ehrerbietung ersuchen zu müssen, uns bei Friedrichs weiterer Beförderung Rat und geeignete Hülfe zu gewähren.“¹⁰²

sei. — Er ist wohl derselbe, der in Urkunde von 1226 heisst: „Hugo de Athiis, magister panetariorum domini regis“. Baluze Miscell. VII 261.

100. Reineri annal. 665. Unbedenklich verselbige ich diese Gesandten mit denen, die an den Kanzler geschickt waren.

101. „— inter principes imperii venustate personali et corporis elegantia decoratus“. Gesta ep. Mettens. M. G. XII 542. Im übrigen prahlt der Verfasser nach gewohnter Art.

102. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. sec. I 230.

Da Philipp in dieser Weise die deutschen Angelegenheiten geordnet oder verwirrt, den Gegner Otto durch einheimischen Krieg in Deutschland gebunden hatte, richtete er sein Augenmerk auf England. Er dachte an nichts Geringeres, als an die Eroberung Englands. Papst Innocenz selbst hatte ihn dazu eingeladen.

Man kennt den langen Streit zwischen König Johann und dem Papste, wie er sich an die Besetzung des Stuhles von Canterbury knüpfte. Längst war das Interdikt über England ausgesprochen: Johann blieb unbeugsam, sein engerer Bund mit dem gebannten Kaiser schien seinen Trotz noch erhöht zu haben. Als nun die Unzufriedenheit* der Nation aller Orten sich regte, Laien und Geistliche über Bedrückung und Willkür klagten, da glaubte Innocenz den französischen König zum Kreuzzuge gegen den ketzerischen Johann auffordern zu dürfen. Nicht allein der Besitz Englands, auch die Sühne seiner Sünden wurde ihm verheissen. Wie hätte Philipp bei solchen Aussichten zögern sollen? Sofort berief er seine Fürsten zu einem Kriegsrate: am Palmsonntage 1213 sollten sie sich zu Soissons versammeln.

Auch ein deutscher Fürst war beschieden und gekommen: Herzog Heinrich von Brabant, Philipps Thronkandidat vom Jahre 1209. Nach dem Scheitern seiner Kandidatur hatte er sich ganz dem Welfen angeschlossen.¹⁰³ Noch vor kurzem hatte er mit dem Pfalzgrafen einen Feind des Kaisers befehdet;¹⁰⁴ wegen seiner ausserordentlichen Treue gegen Otto hatte auch König Johann ihn belobt.¹⁰⁵ Da ist es denn begreiflich, dass der französische

103. Nach Ottos Rückkehr aus Italien erscheint er als Zeuge in kaiserlichen Urkunden: 1212 März 16 und 20, November 30. Böhmer Reg. Otton. 162, 165, 170.

104. Annal. Colon. max. 826 — Eccard Veterum mon. quaternio 50. Orig. Guelf. III 641 haben das Bruchstück eines zwischen deutschen und lateinischen Zeilen wechselnden Leiches, aus welchem sie folgern, dass Otto IV. vor dem Antritte seines Römerzuges den beiden Heinrichen von Brabant und von der Pfalz das Reichsvikariat übertragen habe. Dem folgt noch in ungenügender Abhandlung Wiederhold, „Agitur de bello quod Otto IV. imp. gessit cum Friderico II. rege.“ Diss. inaug. Regimonti 1857 p. 5, obwohl doch Lachmann bei Koepke Otto I. 97 dem Leiche längst die richtige Deutung gegeben hatte.

105. S. Seite 95 Note 88.

* S. 542.

König seinem ehemaligen Bundesgenossen wenig geneigt war. Um so geringeres Bedenken trug er im Jahre 1212, da der Herzog mit dem Bischofe von Lüttich in Fehde lag,¹⁰⁶ dem letzteren Hülfe zu senden,¹⁰⁷ als Kaiser Otto den Herzog offenbar ermuntert hatte.¹⁰⁸ Der Herzog musste der Uebermacht weichen und warb nun wieder — um die Freundschaft Frankreichs.¹⁰⁹ Dem Könige war die Werbung gerade damals hoch willkommen: er hoffte in ihm der welfischen Partei einen mächtigen Anhänger zu entziehen und der staufischen zu sichern, aber er rechnete auch auf seine Unterstützung* gegen England. Um ihn zu Schutz und Trutz zu verpflichten, gab er ihm seine Tochter zur Gemahlin, verbriefte ihm eine Rente von 600 Mark, die ihm aus der Grafschaft seines bisherigen Bundesgenossen Reinald von Boulogne zufließen sollten, und fügte eine fernere Rente von 400 Mark aus seinem eigenen Schatze hinzu. „Bei seinem geliebten Bruder und Freunde, dem Könige Friedrich wollte er dahin wirken, dass er dem Herzoge alle Rechte und Besitzungen bestätige, die ihm seiner Zeit Philipp von Schwaben verliehen hätte.“¹¹⁰ Für solche Versprechungen sagte der Herzog nicht allein seine kräftige Hülfe zu, sondern er wiederholte auch, nun in weit schärferer Fassung, den schon früher geleisteten Lehnseid. Nicht den römischen König oder Kaiser

106. Hauptquelle für die (hier nur von einer Seite zu betrachtende) lüttich-brabanter Fehde sind Triumph. sti. Lamberti in Steppes auctore Hirnando sive Firnando canon. Leod. ap. Chapeville II 603—640 und Reiner. Leod. De victoria Leodiensium facta contra ducem Brabantiae M. G. XVI 667 ff. Dazu kommen Gesta abb. Trudon. M. G. X. 391 et alii, nicht aber, wie Winkelmann Gesch. Friedrichs II. I 54 Note 3 meint, Aegid. Aureavall. ap. Bouquet XVIII 658, denn dieser hat meist wörtlich den Triumph. sti. Lamberti beschrieben.

107. „Episcopus de Francia et de propriis et amicis et cognatis suis et rege Francie et comite Flandrie — fere duo milia quingentos milites cum innumerabili turba congregat“. Reiner. Leod. I. c.

108. Triumph. sti. Lamberti 605.

109. „Dux convenit Philippum regem Franciae“ etc. Triumph. sti. Lamberti 617.

110. Auch sollte der Herzog, wenn der Zug gegen England gelänge, seine englischen (das sind wohl die ihm von Richard Löwenherz verliehenen; vgl. Seite 42 Note 45) Lehen zurückerhalten. Urkunde d. d. Soissons 1213, Baluze Hist. de la mais. d'Auvergne II 104. Bouquet XVIII 657.

* S. 543.

nimmt er schlechtweg von der Treue aus, die er Frankreich schwört: nur Friedrich und denjenigen, der mit Genehmigung des französischen Königs zum römischen gewählt würde, wenn Friedrich etwa sterben sollte.¹¹¹ In jedem Kriege also, den Frankreich gegen einen römischen König nicht von Frankreichs Genehmigung führt, leistet der Herzog dem französischen Könige unbedingte Heerfolge. Ja noch mehr: bei strenger Durchführung des Verhältnisses wäre Frankreich sogar ein mittelbarer Einfluss auf die deutsche Königswahl gesichert worden; denn in Rücksicht seiner Verpflichtung gegen Frankreich musste der Herzog wohl einem Günstlinge Frankreichs zustimmen.¹¹²

Ausser dem Herzoge waren nach Soissons, wo eben dieses Bündnis geschlossen wurde, auch die Feinde des Herzogs, namentlich der Bischof von Lüttich beschieden. Als ob dem französischen Könige ein Entscheidungsrecht in den Streitigkeiten deutscher Fürsten zustände! Der Bischof kam zwar nicht in eigener Person, aber, um nicht anzustossen, schickte er Gesandte.¹¹³ König Philipp suchte zu vermitteln: es wäre ihm unbequem gewesen, wenn ihm gerade jetzt, da der Zug gegen England bevorstand, die Hülfe des Brabanters durch einheimischen Krieg entzogen würde. Ueberdies hatte sich der Bischof offen für Friedrich erklärt: seine Freundschaft konnte also dem französischen* König nicht gleichgültig sein. Der Herzog war denn auch bereit, sich mit dem Bischofe zu vertragen, wenn er die mässigen, vom Könige vorgeschlagenen Friedensbedingungen annähme.¹¹⁴ Zu diesem Zwecke ist es wahr-

111. „Juvabo bona fide contra omnes homines et feminas, qui possunt vivere et mori, praeterquam contra illustrem Rom. regem Fridericum vel contra illum, qui de assensu domini nostri regis Franciae Philippi electus esset in imperatorem Rom., — si forte de praedicto Friderico humanitus accideret“. Huillard-Bréholles I 267 extr. Doch war die Urkunde nicht ungedruckt, sondern sogar längst vollständig gedruckt ap. Baluze l. c. 103 und danach ap. Bouquet l. c.

112. Doch geht Huillard-Bréholles l. c. Introduction 291 viel zu weit, wenn er sagt: „Ainsi était reconnu publiquement le droit du roi de France, à intervenir dans l'élection du chef de l'empire“.

113. „— responsales misit, ne regis petitionibus adinconveniens duceretur“. Reineri annal. 666.

114. „— si episcopus Leodiensis per praedictum dominum regem vel
* S. 544.

scheinlich geschehen, dass der Bischof zu einer abermaligen Verhandlung nach Laon beschieden wurde. Auf Bitten des Königs und Herzogs schickte er wenigstens wieder eine Gesandtschaft. Da diese aber den Herzog vom Banne, mit dem ihn der Bischof belegt hatte, nicht lossprechen wollte; da ein gebannter Geistlicher den gebannten Herzog mit der Tochter König Philipps trauen musste,¹¹⁵ so zögerte dieser nicht länger, offene Partei gegen den Bischof zu nehmen. Zu ihrem grossen Verdrusse liess er den Lüttichern melden, dass der Herzog sein Freund und Schwiegersohn sei, und dass er ihn wie sich selbst geehrt zu sehen wünsche.¹¹⁶

Die Werbungen und Rüstungen, welche Philipp mit grosser Entschiedenheit betrieb, wurden von Johann und Otto in gleicher Weise erwidert. Am 30. November 1212 sah Otto seinen nieder-rheinischen Anhang um sich versammelt. Auch Graf Reinald von Boulogne war unter den Anwesenden.¹¹⁷ Mit den Aachenern und dem Grafen von Jülich brach Otto dann in das Land des Grafen von Hochstaden,¹¹⁸ denn kein Niederrheiner sollte in dem Bunde gegen Frankreich fehlen. Aber diese Unternehmung scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. Um so enger gelang es um diese Zeit, sich den Grafen Wilhelm von Holland zu verbinden. Otto gab

let accipere moderationem de pace inter me et ipsum faciendam. Baluze I. c. Bouquet I. c.

115. Reineri annal. I. c.

116. „Intelligens etiam rex Franciae in multis ducem sibi necessarium propter bellum, quod in Anglos movere parabat, in Leodiensem dioecesem destinavit litteras, amicum suum ducem esse et generum et ideo tanquam se ab omnibus honorandum. In auribus totius diocesis displicuit talis sermo“. Triumph. sti. Lamberti I. c.

117. Böhmer Reg. Otton. 172. Als Zeuge erscheint auch noch der Herzog von Brabant.

118. Reineri annal. M. G. XVI 666. In den früheren Ausgaben hiess es „Hollandiae“, und Winkelmann Friedrich II. I 36 scheint wenigstens in der Note noch ein leises Bedenken gegen die Lesart „Hostadie“ zu haben. Aber abgesehen davon, dass es ebenso unerklärlich bliebe, weshalb gerade die Aachener und der Graf von Jülich gegen das entlegene Holland

ihm die Lehen seiner Vorfahren^{119*}, und wohl gleichzeitig konnte er dem englischen Oheim versprechen, nebst seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, und dem Grafen von Boulogne auch den Grafen von Holland an ihn zu senden.¹²⁰ Am 28. Januar zahlte Johann den Boten Ottos noch einmal eine Geldsumme; im März waren die verheissenen Gäste in London eingetroffen. Als Zeugen des Lehns- eides, wodurch der Graf von Holland am 29. sich verpflichtete, für ein englisches Lehen, das 400 Mark trug, unverzüglich mit 25 Rittern und 1000 bis 1400 Söldlingen zu Hülfe zu kommen, sobald ein Feind in England lande, — als Zeugen dieses Lehns- eides erscheinen unter anderen der Pfalzgraf bei Rhein und Reinald von Boulogne.¹²¹

Aber seitdem war kaum ein voller Monat vergangen, als König Johann schon in ernstere Unterhandlungen mit dem Papste trat. Der Kleinmütige fing an zu fürchten; als nun gar der päpstliche Gesandte ihm vorstellte, welch gewaltige Macht sich schon am Kanale gesammelt habe, welch gewaltigere Philipp noch rüste, da war all sein Mut geschwunden: er willfahrte den Forderungen des Papstes und, um sein Reich gegen Frankreich zu schützen, legte er seine Krone in die Hände des Legaten, empfing sie als päpstliches Lehen zurück.¹²²

Als natürliche Folge erging jetzt¹²³ an Philipp der Befehl, sich jedes Angriffes auf das Lehen des hl. Stuhles zu enthalten. Doch mit nichten wollte Philipp dem Papste gehorchen. Auf sein Geheiss hatte er ja gerüstet, für die Rüstung 60 000 Pfund verausgabt;

ausrücken sollen, als es erklärlich ist, dass dieselben zur Bekriegung des benachbarten Grafen von Hochstaden herangezogen wurden; — abgesehen davon rühmt Otto gleich darauf „fidem ac devotionem magnam dilecti ac fidelis nostri viri nobilis Wilhelmi comitis Hollandiae“. Das scheint doch eine vorausgegangene Bekriegung auszuschiessen; dagegen zeigt die erst jetzt erfolgende Belehnung des längst regierenden Grafen, dass die Verbindung erst jetzt eine innigere wurde.

119. Böhmer Reg. Otton. 180.

120. Rymer I 164. Orig. Guelf. III 816. Sudeudorf 88.

121. Rymer I 168. Kluit Hist. com. Holl. II a 349.

122. Pauli a. a. O. III 373—377.

123. Doch auch schon auf seiner Heimreise nach England erliess der Kardinal an Philipp den Befehl, vor Beendigung der Unterhandlungen nichts gegen England zu unternehmen.

* S. 545.

Englands Besitz und der Ablass waren ihm zugesichert;¹²⁴ — er wäre ein Thor gewesen, wenn er sich ohne weiteres dem Papste gefügt hätte.

Dennoch hat er sich genötigt gesehen, die Eroberung Englands wenigstens hinauszuschieben: schon vordem Johann sich mit dem Papste versöhnt hatte, war Philipps ganze Thätigkeit nach einer anderen Richtung beansprucht.

Obgleich der Graf von Flandern längst mit England und dessen Freunden in Verbindung stand, so war er doch zu jenem Reichstage nach Soissons gekommen.¹²⁵ Philipp hatte ihn aufgefordert, sich an dem Zuge gegen England zu beteiligen, seinen Pflichten als Lehnsmann zu entsprechen. Der Graf verlangte dagegen die Herausgabe jener Gebiete, zu deren Abtretung er jüngst durch List und Gewalt gezwungen ward. Nur zu einer Entschädigung war Philipp bereit; als der Graf diese zurückwies, endlich Philipp den Gehorsam kündigte, war die Entscheidung auf das Schwert gestellt. „Entweder muss* Flandern in Frankreich aufgehen,“ schwor Philipp damals, „oder Frankreich in Flandern.“¹²⁶

Bald nach dem Soissoner Reichstage war die lüttich-brabanter Fehde erneuert. Der Herzog von Brabant, hiess es, habe im Vertrauen auf Frankreich die Veranlassung gegeben.¹²⁷ Doch mag man auch immerhin annehmen, dass der Graf von Flandern und seine Bundesgenossen den Herzog im eigenen Lande zu beschäftigen, dadurch dem französischen Könige seine Hülfe gegen England zu entziehen wünschten und demgemäss gehandelt hätten.¹²⁸ Genug, als der Herzog sich dem Bischof nicht gefügig zeigte, trat der Graf von Flandern als Vorkämpfer des Bischofs auf, erklärte dem Herzoge den Krieg, stand im Begriffe in Brabant einzubrechen.¹²⁹

124. Roger. de Wendover ed. Coxe III 242, 256.

125. Guil. Armor. 88.

126. Roger. de Wendover III 256

127. Gesta abb. Trudon I. c.

128. Einen Bericht vom brabanter Standpunkte giebt es nicht; alle Autoren schreiben zur Verherrlichung des heiligen Lambert, des unvermeidlichen Wunderthäters in lütticher Angelegenheiten.

129. S. die Quellen, angeführt auf Seite 101 Note 106.

* S. 546.

Somit hatte Philipp doppelten Grund, den Flanderer zu bekriegen: es galt, den Bundesgenossen zu schützen, den Bruch der Lehnspflicht zu bestrafen. Auf der Stelle sollte es sich entscheiden: „entweder Frankreich wird Flandern oder Flandern wird Frankreich.“ Erst wenn diese Frage zu Gunsten Frankreichs entschieden war, konnte er ruhig und sicher nach England übersetzen. Zu diesem Zwecke hiess er die französische Flotte zur Scheldemündung fahren; er selbst brach in Flandern ein, nahm in kürzester Zeit Cassel und Ypern, unterwarf alles Land bis Brügge, überschritt die Grenzen des Reiches, belagerte Gent.¹³⁰ Von allen Seiten gedrängt, bat der Graf den König von England um Hilfe. Johann hatte allen Grund, der Bitte zu entsprechen: wenn Gent französische Besatzung aufgenommen hatte, davon konnte er überzeugt sein, würde König Philipp nach England übersetzen.¹³¹ So schickte er denn unter dem Befehle des Grafen von Salisbury, seines Bruders, der Grafen von Boulogne und Holland eine zahlreiche und starkbemannte Flotte zum Festlande.¹³² Dieser gelang es zwar, der französischen Flotte, die von ihrer Mannschaft fast ganz entblösst war, einen erheblichen Schaden zuzufügen; aber davon benachrichtigt, hob Philipp die Belagerung von Gent auf, zog den vordringenden Feinden entgegen und trieb sie auf ihre Schiffe zurück. Freilich musste er seine Flotte, damit sie keine Beute der Feinde werde, durch Feuer vernichten, sich selbst den Weg nach England versperren. Dagegen war er in seinen weiteren Unternehmungen nur um so glücklicher.* Er nahm die Belagerung von Gent wieder auf, eroberte es und liess sich Geiseln stellen. Tournay, Lille und Courtray¹³³ teilten gleiches Geschick. Dann kehrte Philipp, mit der Beute und den angerichteten Verwüstungen zufrieden, nach Frankreich zurück. Erst da wagte der Graf wieder

130. Geneal. com. Flandr. l. c. Guil. Brito l. c. et alii handeln ausführlich über den Krieg. Ich gebe nur einen Umriss der Ereignisse.

131. „Propositum enim eius erat, Gandavo acquisito in Angliam transfretare“. Guil. Brito 89.

132. Brief Johanns vom 24. Mai. Rymer I 172. Vgl. Roger, de Wendover III 257.

133. Irrig nennt Pauli a. a. O. 380 Douay statt Tournay, und ebenso Winkelmann a. a. O. 51 Cambray statt Courtray.

* S. 547.

zu handeln; er entriss Tournay, Lille und Courtray¹³⁴ der französischen Besatzung und eilte dann, dem Bischofe von Lüttich die längst versprochene, nur durch Frankreich verzögerte Hülfe gegen den Herzog von Brabant zu bringen. König Philipp liess es geschehen — wir wissen nicht, aus welchem Grunde, — dass die Uebermacht der Verbündeten das Herzogtum erdrückte. Am 13. Oktober erfochten sie einen glänzenden Sieg. Infolgedessen suchte der Herzog wieder einmal im engen Anschlusse an Kaiser Otto sein Heil.¹³⁵ Kaum war ein Jahr seit der Vermählung des Herzogs mit der französischen Prinzessin vergangen, als er seine Tochter erster Ehe dem Kaiser vermählte.

Nur vorübergehende Vorteile hatte Philipp erlangt: bei gemeinsamem Handeln, ihre Kräfte nicht zersplitternd, waren seine Feinde augenscheinlich wieder in der Uebermacht. Nun gar wandte sich der Graf von Flandern nach England, um König Johann zum Kriege gegen Frankreich zu ermutigen. Im Januar 1214 leistete er ihm zu Canterbury den Lehnseid.¹³⁶ Mit reichen Schätzen kehrte er zurück, sofort die Feindseligkeit gegen Frankreich wieder annehmend. In Gemeinschaft mit dem Grafen von Boulogne, der während seiner Abwesenheit den Krieg gegen Frankreich, und zwar mit Glück, fortgesetzt hatte, belagerte er Aire, eine jener Städte, deren Abtretung er zu Soissons beansprucht hatte. Da kehrte König Philipp zurück, trieb die Grafen vor sich her, nahm alle Festen, brachte das ganze Land in seine Gewalt. Die Grafen

134. „In crastino sti. Michaelis (30. September) urbs Tornacensis capta est. — Eodem anno Insulae excidium factum est et Curtaci“. *Annal. Elnon. maj.* M. G. V 17.

135. „(Ottone) appropinquante Coloniam dux Brabantinus —, ut per ejus auxilium iterato manum in nostram mitteret dioecesim, fidelitatem ei se finxit facere, illam evacuans, quam ab eo socer suus receperat, rex Francorum“. *Triumph. st. Lamberti.*

136. Wie Winkelmann a. a. O. 51 Note 4 bemerkt, wird ap. Bouquet XVIII 565 dies ganz mit Unrecht bezweifelt. Vgl. *Geneal. com. Flandr. l. c.*, Radulf. Coggeshal. 106., *Annal. Waverl.* ap. Bouquet XVIII 293, in welchen letztern aber die Angabe, dass damals auch der Graf von Boulogne dem englischen Könige zu Canterbury gehuldigt habe, zu berichtigen ist. Der Graf hatte am Himmelfahrtstage 1212 zu London gehuldigt — vgl. Seite 94 Note 85 — und belagerte während des Flanderers Abwesenheit die Stadt Cassel. *Geneal. com. Flandr. l. c.*

flohen zu Kaiser Otto, der eben in Aachen weilte.¹³⁷ Nun oder nimmermehr war der Zeitpunkt gekommen,* in dem die ganze welfisch-englisch-niederländische Koalition ihre längst gehegten Pläne gegen Frankreich ins Werk setzen musste: Flandern war in Frankreichs Besitz, England nach wie vor von Frankreich bedroht; in Deutschland sank Ottos Ansehen von Tag zu Tag. Es konnte nicht mehr lange währen, bis diese drei Mächte und ihre Verbündeten, wie überlegen sie in ihrer Gesamtheit auch jetzt noch sein mochten, selbst beim engsten Zusammenschliessen nichts mehr gegen Frankreich vermochten. Ein Sieg über Frankreich gab ihnen dagegen alles Verlorene zurück, neuen Besitz und Macht hinzu. Dann war besonders das Königtum Friedrichs, das jetzt so grosse Fortschritte machte, mit einem Male in Frage gestellt. „Nur der König von Frankreich steht all unseren Plänen entgegen,“ lässt ein Franzose in richtiger Würdigung der Verhältnisse den Kaiser sagen.¹³⁸ „nur auf ihn vertrauend, wagt es der Papst mich zu bannen, meine Grossen von der Treue zu entbinden. Deshalb muss vor allem König Philipp besiegt werden, mit ihm sind auch die anderen besiegt.“

So war der Krieg, welchen Otto sein ganzes Leben lang erwünscht hatte, um persönlichen Hass zu befriedigen, eine politische Notwendigkeit geworden, für ihn wie seine Freunde.

Als der Graf von Flandern im Januar an den englischen Hof gekommen war, hatte man wohl den Kriegsplan entworfen: Johann sollte den Krieg auf der Westseite führen, Otto im Osten; im Herzen Frankreichs hoffte man sich als Sieger zu begegnen. Einen Monat später landete Johann in Rochelle; im März versammelte Otto seine Anhänger in Aachen. Beide handelten im Einverständnis mit einander, ohne dass wir die Art ihrer Unterhandlungen des näheren bezeichnen könnten. Auch die Beratung zwischen Friedrich und Philipp, deren doch angesichts des drohenden Krieges sicher gepflogen wurde, sind uns nicht bekannt. Es heisst nur

137. „— pergunt — comites Flandrie et Bolonie Aquisgranum, ut imperatorem Othonem rogarent — venire suoque avunculo ac suis fidelibus suum auxilium exhibere“. *Geneal. com. Flandr.*

138. „Si solus rex Francorum non esset, ab hoste :: Quolibet in mundo tuti possimus haberi :: Et totum gladiis mundum supponere nostris :: Quo solo contra nos impendente favorem :: Et cleri causam propriam quasi

* S. 548.

dass sie im Sommer 1214 die rheinischen Fürsten und Anhänger Ottos bedroht hätten.¹³⁹

Am 12. Juli vereinigte sich Otto zu Nivelle mit den Herzogen von Brabant und Limburg, den Grafen von Flandern und Boulogne. Zu ihnen stiess auch, von Johann gesandt, Graf Wilhelm von Salisbury. So gerüstet, dem Feinde fast um das doppelte überlegen, glaubte man sich schon zu Siegeshoffnungen berechtigt und teilte im voraus die französischen Lande. Als kaiserliches Lehen empfangen ein jeder seinen Teil. „Nimmer,“ prahlte Otto, „würde* er nach Deutschland zurückkehren, ohne nicht zuvor in Paris seinen Herrschersitz aufgeschlagen zu haben.“

Endlich standen sich die Heere bei Bouvines gegenüber; die Zeit drängte: bald konnte der von Süden heranziehende Friedrich dem französischen Könige neue Streitkräfte zuführen. So bot denn Otto dem Feinde die Schlacht an; Philipp lehnte wegen des Sonntages ab, jedoch Graf Ferrand von Flandern brannte vor Kampfbegier, er riet zum Angriff, und seine Meinung siegte.

Verlauf und Ausgang der Schlacht sind bekannt:¹⁴⁰ der furor teutonicus hatte vergebens getobt: zum ersten Male lag der Reichsadler zerbrochen unter der siegreichen Oriflamme, zum ersten Male zierten deutsche Gefangene den Triumphzug des französischen Königs.

Der Tag von Bouvines, der die Frage entscheiden sollte, ob Frankreich ferner noch, an Freiheit gleichberechtigt, neben Deutschland stehen dürfe oder in dessen Lehnsabhängigkeit treten müsse, hatte für alle Zeiten zu Gunsten Frankreichs entschieden. Der eine Tag entfachte in der Brust der Franzosen das stolzeste Nationalgefühl,¹⁴¹ war der erste Schritt zu dem späteren Uebergewichte

semper habente :: Nos ita praesumit anathemata papa ferire :: Atque fide nostros proceres absolvere nostra“. Guil. Brito. Philipp X 567–573.

139. „Rex augustus Fridericus et rex Franciae proxima subsecuta aestate imminent provincialibus Rheni et fautoribus Othonis“. Chron. Sampetr. 241.

140. Zuletzt und am besten hat Winkelmann a. a. O. 52–62 das einzelne geschildert. Vgl. auch dessen zweite Beilage 102–104.

141. „Man trägt nichts Fremdes in diese alten Zeiten, wenn man behauptet, dass mit diesen Ereignissen die erste lebendige Regung eines

* S. 549.

Frankreichs über alle Nationen, sicherte die Erfolge und Eroberungen einer langen Regierung und rechtfertigte daher den Beinamen, den schon die Mitwelt dem Könige beilegte; Augustus.¹⁴²

Der Tag von Bouvines hatte nicht allein die Macht des Welfen gebrochen, sondern auch das alte Ansehen des Reiches geschmälert: „seit dieser Zeit“, klagt der Mönch von Lauterberg, „verlor der deutsche Name, wie unbekannt, bei den Franzosen an Wert.“¹⁴³ Sie durften sich rühmen, den Thron eines Kaisers gestürzt, eines zukünftigen Kaisers erst recht befestigt zu haben. Ohne diesen Sieg der französischen Waffen, meinte man wenigstens in Lüttich,¹⁴⁴ würde Friedrich nie den Rhein überschritten haben. Nicht anders dachte König Philipp: selbigen Tages liess er den erbeuteten Kaiseradler, dessen zerbrochene Schwingen wiederhergestellt waren, seinem jungen Freunde überbringen: „er möge wissen, dass die Kaiserkrone nun wie ein göttliches Geschenk auf ihn übertragen sei.“¹⁴⁵

Ob der nunmehrige Erbe Karls des Grossen, der Sohn jenes* Heinrich, der einst Frankreich zu unterwerfen drohte, diese Schmach empfunden hat?

Doch die Niederlage, den Verlust so vieler braver sächsischer Männer hätte Deutschland verschmerzen mögen, wäre nur nicht mit der Niederlage ein anderer unersetzlicher Schaden verbunden gewesen.

Der letzte Kaiser, hat Otto mit Entschiedenheit die aufstrebende Fürstenmacht niedergehalten. Wie wir schon erwähnten,¹⁴⁶ hat man von ihm gesagt, er wolle die Fürsten in das Verhältnis normannischer Barone herabdrücken; über Lehen und Rechte der

Gemeingefühls der französischen Nation verbunden war“. Ranke Franz. Gesch. I 38.

142. Vgl. darüber die Einleitung Rigords 3.

143. „Ex quo tempore nomen Theutonicorum satis constat apud Gallicos viluisse“. Chron. mont. sereni ed. Eckstein 101.

144. Triumph. sti. Lamberti 634.

145. „Ast aquilam fractis reparatam protinus alis: Rex hora regi Frederico misit eadem, :: Hoc sciat ut dono fasces Othone repulso :: Jam nunc divino translatus munere in ipsum“. Guil. Brito. Philipp XII 46—50.

146. Vgl. S. 83 Note 38.

* S. 350.

Grossen soll er willkürlich geschaltet,¹⁴⁷ seine Unternehmungen nicht von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht haben.¹⁴⁸ Unter den Klagen, welche man gegen ihn vorbrachte, hat man besonders betont, dass er — gewiss unter englisch-normannischem Einflusse — eine Reichssteuer einführen wollte.¹⁴⁹ Ferner, wie gern er auch den englischen Geldsegen über seine Anhänger sich ergiessen sah, mit eigenen Vergebungen ist er immer karg gewesen: namentlich nach dem Tode Philipps von Schwaben könnte man ihm eine Verschleuderung der Reichsgüter, die ärgste Schwächung des Königtums, am allerwenigsten zur Last legen. Nun kam der „apulische Knabe,“ auf das eifrigste bemüht, sich die Herzen zu erobern. Eben „um die Fehler seines Gegners zu vermeiden,“¹⁵⁰ wollte er sich recht freigebig zeigen. Stolzer denn je konnten die Fürsten ihr Haupt erheben, Besitz und Rechte sich schenken lassen. Es währte nicht lange, da verbrieft Friedrich den Fürsten jene Rechte, welche die Grundlage der Territorialhoheit bildeten.

Um noch einmal zu den kriegerischen Ereignissen zurückzukehren: schnell wandte Philipp sich gegen seine Feinde auf der Westseite. „Wie ein rückwärtsschreitender Krebs“¹⁵¹ zog Johann sich zurück. Noch waren nicht zwei Monate vergangen, da bequeme er sich zum Vertrage von Chinon, der bezüglich der deutschen Gegenkönige eine merkwürdige, vielleicht für die französische Politik charakteristische Bestimmung enthielt. Beiden blieb es nämlich freigestellt, dem vorläufigen Waffenstillstande beizutreten; wenn sie dazu aber nicht geneigt wären, sollten Philipp und Johann, jeder seinen Bundesgenossen nach Belieben unterstützen dürfen,¹⁵² — eine Bestimmung, die augenscheinlich geeignet war, das Doppelkönigtum und mit ihm die Verwirrung in Deutschland aufrecht zu erhalten. Denn wie wenig auch Friedrichs endlicher Sieg zu bezweifeln war, so war doch Ottos Macht noch

147. Vgl. ebendort Note 39.

148. Böhmer Reg. Innoc. 307.

149. Annal. Reinhardsbr. 128.

150. Böhmer Reg. Frid. 45.

151. Richer. Senon. ap. Böhmer III 41.

152. Bouquet XVII 103.

nicht ganz gebrochen und — wie man damals wenigstens* am päpstlichen Hofe meinte¹⁵³ — würden viele Fürsten sich dem Welfen wieder anschliessen, wenn er nur Geld hätte. Doch zum Glück war Johann zu geizig, als dass er noch weiteres Geld für die Sache des Neffen geopfert hätte.

Nach der Schlacht bei Bouvines hat Philipp nicht mehr in die deutschen Angelegenheiten eingegriffen. Ihn beschäftigte anderes, namentlich die durch seinen Sohn versuchte Eroberung Englands. Auch durfte er ja mit den bisherigen Erfolgen sich begnügen; mehr liess sich einstweilen nicht erreichen, und Philipp wusste zu gut, dass der Geist, wie er an vielem zugleich sich zersplittert, an zu grossem zerschellt. Genug, dass er den Grund gelegt, auf welchem seine Nachfolger zu gelegener Zeit fortbauen konnten, dass er — um an unsere einleitende Betrachtung anzuknüpfen — aus dem mehr negativen Kampfe seiner Vorgänger und der ersten Jahre seiner eigenen Regierung zu erfolgreichem Angriffe übergeleitet hatte.

Nicht in schnellem Siegeslaufe, durch Jahre der Mühen, des Fort- und Rückschrittes, hoher Gefährdung, immer erneuten Ringens war Philipp dahin gelangt. So verdankt er den endlichen Sieg weniger dem Glücke, als eigener Tüchtigkeit. Geschmeidig, voll listiger Künste, sich den Verhältnissen fügend, aber immer sein Ziel im Auge; in allem Franzose, nur nicht in der Unbeständigkeit, verdient er unsere volle Bewunderung. Aber in noch höherem Grade unseren Hass. Denn wie gezeigt, hat er durch die Nahrung des Dualismus, der Deutschland spaltete, durch den Sturz Ottos, der ohne seine Ränke schwerlich erfolgt wäre, endlich durch den Sieg bei Bouvines dem deutschen Reiche eine nie zu verschmerzende Niederlage bereitet. Durch seine ganze Politik war späteren Königen Sporn und Muster gegeben.

Aber zu den Gefühlen der Bewunderung und des Hasses mischt sich die eigene Beschämung. Wie klein hatte dieser König

153. Vgl. Pauli Gesch. Engl. III 410 Note 1.

* S. 551.

nicht begonnen, als Deutschland noch im Glanze höchster Macht sich sonnte, und wie einflussreich und überlegen hat er zuletzt neben dem gesunkenen Deutschland gestanden! Kaum kann man sich einen schärferen Gegensatz denken als z. B. den Tag von Sinzig; an welchem der König sich demütig beim Kaiser entschuldigen liess, und die Begegnung zu Vaucoueurs, an welchem er dem Enkel jenes Kaisers ein Geldgeschenk machte; als die Einmischung Friedrichs und Heinrichs in flandrisch-französische und Philipps in lüttich-brabanter Streitigkeiten; als die drohende Sprache Heinrichs und die kriechende Unterwürfigkeit, wozu sich der Kanzler seines Sohnes herabliess. Und wodurch erklärt sich dieser beschämende Wechsel? Durch die noch beschämendere Thatsache, dass die Hauptstärke unseres Gegners, wie zu* allen Zeiten, so schon jetzt in unserer eigenen Zwietracht und Zerrissenheit beruhte.

Beilagen.

1.

Gemäss der Cont. Aquic. M. G. VI 419 kehrte der Graf Heinrich von Champagne im Jahre 1181 aus dem hl. Lande zurück, kam zum Könige von Frankreich und bestimmte diesen, der von Heinrich II. von England verführt zu Gunsten Heinrichs des Löwen einschreiten mochte, von seinem Plane abzulassen. Dagegen erzählen die Annal. Colon. max. M. G. XVII 790: schon im Jahre 1180 seien Gesandte des französischen Königs zum Kaiser gekommen „cum literis ejusdem regis, in quibus se devote excusavit, nunquam sibi in animo fuisse, ut causa ducis Saxonie imperatori rebellaret“.

Für welche der beiden Angaben, deren Unvereinbarkeit einleuchtet,¹ wir uns zu entscheiden haben, lehrt die Erwähnung des Grafen Heinrich. Wenn dieser nach seiner Rückkehr aus dem

1. Höchst willkürlich sind die neueren darüber hinweggegangen: Bötticher Heinrich der Löwe: 351 legt sich die Sache so zurecht: „Bald sandten die beiden Philippe Gesandte an den Kaiser, der nach dem Gelnhausener Reichstage (13. April 1180) nach Worms aufbrach, um dort das Osterfest (20. April) zu feiern, und liessen ihm melden“ u. s. w. Also

* S. 552.

hl. Lande, den König von seinem feindlichen Vorhaben abbrachte, — und es ist kein Grund vorhanden, die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln —, so kann es nur im Jahre 1181 geschehen sein; denn nach der *Cont. Aquic.* l. c. Robert. Altissiod.² ap. Bouquet XVIII 249 und* Alberic. ap. Leibnitz II 362 kehrte der Graf erst 1181 zurück. Zwar erzählt Bened. Petrob. ed. Hearne I 352 und das *chron. Andrens. monast.* ap. Bouquet XVIII 586 schon zum Jahre 1180 den Tod Heinrichs; aber die genannten best unterrichteten Quellen und überdies ein Codex des Robert. de Monte M. G. VI 530 Note a und das *chron. breve Touron.* ap. Bouquet XVIII 321 setzen Heinrichs Tod zu 1181. Es ist also festzuhalten, dass Heinrich erst 1181 zurückkehrte. Dann kann er natürlich den König nicht vor 1181 zur Neutralität ermahnt, der König nicht 1180, um sich zu entschuldigen, Gesandte an den Kaiser geschickt haben, — wenn man nicht etwa annehmen will, dass der König 1180, etwa zur grösseren Sicherheit seines Unternehmens, jene Entschuldigung erheuchelt habe, thatsächlich aber erst 1181 von seinem Vorhaben zurückgekommen sei. Wer diese Hypothese aufstellen mag, versuche es auch dieselbe zu rechtfertigen. Ich kann es nicht und bin, um so geneigter, hier einen chronologischen Irrtum der Kölner Annalen anzunehmen, als es längst nicht ihr einziger wäre.³

von Gelnhausen über Sinzig in sieben Tagen nach Worms! — Prutz Heinrich der Löwe 328 Note 2 täuscht sich und den Leser, indem er auch zu dem Berichte der *Cont. Aquic.* das Jahr 1180 setzt. — Heigel in Heigel und Riezler *Das Herzogtum Baiern* 58 Note 7 hat zwar anmerkt, dass die *Cont. Aquic.* ihren Bericht zu 1181 setze, hat dann aber im Texte ohne weiteres 1180 angenommen. — Philippson *Gesch. Heinrichs des Löwen* II 454: „Die *Annal. Colon. max.* 790 setzen die Verhandlungen — — behufs eines Bündnisses gegen den Kaiser sogleich hinter das Osterfest 1180. Der Grund, weshalb diese Angabe unmöglich richtig sein kann, ist ganz einfach der, dass Philipp II. August erst im September 1180 zur Regierung gekommen ist. Da nun Sigeberti *cont. Aquic.* 419 die Verhandlungen in das Jahr 1181 verlegt“ u. s. w. So viel Unrichtigkeiten als Sätze! Denn 1) erzählen die *annal. Colon.* nichts von Verhandlungen behufs eines antikaiserlichen Bundes; 2) ist Philipp August nicht erst im September 1180 zur Regierung gelangt, sondern mit seiner Krönung im November 1179 tritt er an die Stelle des altersschwachen Vaters; 3) verlegt die *cont. Aquic.* nicht die Verhandlungen ins Jahr 1181, sondern das Aufgeben des feindlichen Planes, gleichsam des Ergebnisses der Verhandlungen.

2. Und danach das *chron. Touron.* ap. Bouquet XVIII 291. Selbständig ist jedoch das später zu erwähnende *breve chron. Touron.*

3. Ich habe schon in meinem Buche 109 Note 4 darauf hingewiesen, dass * S. 553.

Doch genauer lässt sich bestimmen, wann der Graf zurückgekehrt sei, wann daher frühestens der französische König seine Gesinnung geändert und Gesandte an den Kaiser geschickt habe.

Der Graf sei zurückgekehrt, erzählt die *Cont. Aquic.* I, c., „his diebus quadragesimae“. Darunter aber versteht sie den Anfang des März; denn in dem unmittelbar vorhergehenden Satze heisst es: am 2. März sei der Grundstein der Klosterkirche gelegt. Mit dieser Angabe stimmt es auch, wenn der Autor erzählt, der Graf sei gestorben „infra septimum diem reversionis suae;“ denn eine ganze Reihe von Nekrologien⁴ berichten Heinrichs Tod zum 16. März.

Frühestens also nach der zweiten Hälfte des März möchte die französische Gesandtschaft abgeordnet sein. Näher lässt sich der Zeitpunkt dadurch bestimmen, dass der Kaiser die Gesandten zu Sinzig empfangen hat. Hier konnte er gemäss seinem allerdings dürftigen Itinerar nur zwischen dem 25. Mai und dem 10. November weilen. Wir finden ihn nämlich:

Februar.	27.	Nürnberg.	Böhmer R. I. 2631. U.-B. des Landes ob der Enns II 372.
März.	11.	Donauwörth.	B. R. I. 2632.
April.	18.	Konstanz	B. R. I. 2633.
"	20.	Nürnberg.	Mone, Zeitsch. f. d. Oberrhein XI 15.*
Mai.	5.	Ulm.	Wirtemberger U.-B. II 212.
"	12.	"	Wirtemberger U.-B. II 213.
"	18.	Esslingen.	B. R. I. 2634. Wirtemb. U.-B. II 215.
"	25.	Staufen.	B. R. I. 2635. Wirtemb. U.-B. II 216.
Nov.	10.	Altenburg.	B. R. I. 2636.
"	18.	"	B. R. I. 2637.
"	22.	Erfurt.	B. R. I. 2642 ⁵ .
"	27.	"	B. R. I. 2638.
"	30.	"	Cod. dipl. Westf. II 156. Notizenbl. II 178.
"	30.	"	B. R. I. 2639.
Dezemb.	1.	"	B. R. I. 2640 ⁶ .

die *annal. Colon. max.* in den 80er Jahren keineswegs von chronologischen Verstössen frei sind. Ausführlicher hat Lehmann *De annal. Colon.* 58 f. den Beweis geführt; doch hat er auf die vorliegende Kontroverse nicht aufmerksam gemacht.

4. Dieselben sind angeführt von D'Arbois de Jubainville *Histoire des ducs et des comtes de Champagne* III 111. Ergänzen lässt sich die Notiz aus einem ungedruckten Nekrologe in der *Bibl. de l'école des chartes* II 1, 335.

5. Irrig hat Böhmer diese Urkunde zum 23. Dezember gesetzt.

6. B. R. I. 2641 (: Erfurt den 17. Dezember 1181) gehört zum 16. Nov. * S. 554.

Nur die grössere Lücke zwischen dem 25. Mai und dem 10. November bietet Raum für eine Reise des Kaisers an den Rhein und wird passend dadurch ausgefüllt: Der früheste Termin für die Sendung und den Empfang der Gesandten ist Mai/Juni, der letzte Oktober/November.

2.

In einem Briefe¹ an Papst Lucius III. schreibt Philipp II., er habe auf einer Versammlung, die er „in initio quadragesimae“ gehalten, den Beschluss gefasst, den nach Rom beschiedenen Erzbischof von Tours nicht zu entlassen;² denn er bedürfe dessen Gegenwart „primo propter difficilimam quam cum comite Flandriae guerram habemus, secundo propter motus plus quam civiles, qui in provincia Britaniae insurgunt inter principes ejusdem terrae et regis Anglorum filios, tertio propter proximum colloqui terminum, quod cum imperatore post pascha deo volente habituri sumus“. Der Brief ist also geschrieben zwischen Fastnacht und Ostern. Aber in welchem Jahre? Nach Bouquet wäre er 1183 geschrieben; denn in diesem Jahre „dissidentibus contra fratrem, Pictaviae comitem, Henrico rege juniore et Gaufrido Britanie comite, Henricus rex senior bellum gerebat et secundum Giraldum Cambrensem XVIII. 130 Gaufridus cum suis Britonibus Normaniae fines et Andegaviae magnis viribus inquietabat.“³ Stimmt dieser Bericht genau zu den Worten des Briefes, zu den „motus plus quam civiles, qui in provincia Britaniae insurgunt inter principes ejusdem terrae et regis Anglorum filios“? Es scheint nicht; doch er möge stimmen, führte dann im Jahre 1183 der König „difficilimam cum comite Flandriae guerram“? Wie viele Geschichtschreiber auch über andere französisch-flandrische Kriege gute Auskunft geben, keiner weiss von einem Kriege, der in der Fasten 1183 oder überhaupt im Jahre 1183 geführt wäre.⁴ Also scheint es auch nicht

1180. Alle Daten der Urkunde weisen auf dieses Jahr. Auch haben wir eine andere Urkunde, am 15. November ausgestellt zu Erfurt, deren sämtliche Daten nur zu 1180 passen. Notizenblatt II 134.

1. Aus ep. Stephani Tornacensis vielfach gedruckt, zuletzt ap. Bouquet XIX 285.

2. Später ist der Erzbischof noch einmal nach Rom beschieden worden, und auch damals hat ihm König Philipp von Urban III. Aufschub erwirkt. Jaffé Reg. pont. Rom. 9934.

3. Vgl. darüber auch Pauli Gesch. von England III 161.

4. Vgl. jedoch bezüglich einer irrigen Behauptung Toeches Seite 10 Note 15.

• S. 555.

berechtigt, den Brief ins Jahr 1183 zu setzen. Dann hat ihn Delisle⁵ ohne jede Begründung dem Jahre 1184 zugeschrieben; er muss also wohl annehmen, dass in diesem Jahre und zwar während der Fasten ein bedeutender Krieg mit Flandern geführt wurde. Nun aber wissen wir aus Gisleb. chron. Hannon. 121, dass erst um Ostern 1184 der König vom Grafen die Herausgabe einiger Burgen verlangt habe, dass darüber wohl eine Zwistigkeit entstanden sei, doch von einer „difficilima guerra“ verlautet auch nach Ostern nichts. Ueberhaupt, von einer „difficilima guerra“, wie der König sie im Sinne haben konnte, wissen wir nur zum Jahre 1182. Von diesem Kriege, der gerade zu Anfang der Fasten durch einen Waffenstillstand unterbrochen wurde, erzählt die Cont. Aquic. 420: „Universa Gallia hoc vento agitata hac illacque turbata, nec fuit citra Alpes locus, qui absconderetur ab auditu tonitruui huius.“⁶ Daher kann sich unser Brief nur auf das Jahr 1182 beziehen. Freilich „motus plus quam civiles, qui in provincia Britaniae insurgunt,“ sind weder zu diesem noch zu einem anderen Jahre überliefert. Aber da in dem Briefe nur gesagt ist: „insurgunt“, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Bewegung keine grössere Ausdehnung angenommen hat oder schnell gedämpft ist. Da könnte es denn nicht Wunder nehmen, dass die Geschichtschreiber darüber schweigen.

Erst wenn nachgewiesen ist, dass vor Ostern 1182 eine Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und dem französischen Könige verabredet war; wenn also jedenfalls während der Fasten Verhandlungen zwischen beiden gepflogen wurden, erscheint etwas sonst Unbegreifliches recht verständlich: wie nämlich zu Anfang des Jahres der Kaiser dem französischen Könige mit dem äussersten drohen, dagegen am 3. Sonntage der Fasten sein Sohn den Grafen von Flandern zum Frieden ermahnen konnte.⁷ Offenbar ist es Philipp gelungen, den Kaiser günstiger für sich zu stimmen: ein deutliches Zeugnis ihres bessern Vernehmens ist die Zusammenkunft, deren Termin schon anberaumt ist.*

Aber hat diese selbst stattgefunden? Die Ueberlieferung schweigt. Gewiss kein Beweis; doch würde ich mich mit gutem Grunde wundern, dass eine Zusammenkunft, die fünf Jahre später die Aufmerksamkeit so vieler erregte,⁸ nun ganz unbemerkt geblieben wäre.

5. Catalogue 99. Doch drückt Delisle selbst durch ein Fragezeichen seine Zweifel aus.

6. Vgl. Gisleb. chron. Hannon. 114.

7. Cont. Aquic. 420.

8. Vgl. S. 25 Note 63.

* S. 556.

Bei diesem Mangel aller Sicherheit sei eine Vermutung gewagt! Ich knüpfe dieselbe an eine Ueberlieferung allerdings zweifelhafter Art. Ihr Autor war ein Sprachkünstler,⁹ kein Geschichtschreiber; oft mögen wirkliche Ereignisse seinen Uebungen zu Grunde liegen, oft mag er sich in freien Phantasien ergehen. Doch wäre er auch immer der strengen Wahrheit gefolgt, im vorliegenden Falle liesse sich seine Stilprobe doch nicht unbedingt verwerten. Denn immer bliebe es noch zweifelhaft, ob es gerade unsere, keine andere Zusammenkunft ist, an die er seine Uebung knüpft, nur wüsste ich nicht, worauf ich diese besser und passender beziehen könnte.

Ein Stilist der Schule von Orleans, der vorzüglich Ereignisse aus den 70er und 80er Jahren des 12. Jahrhunderts¹⁰ in Briefform verarbeitete, — oder muss ich sagen: entstellte, erdichtete? —, lässt Friedrich I. an den französischen König schreiben, dringende Geschäfte zwingen ihn, die schon genau festgesetzte Zusammenkunft hinauszuschieben. Der kurze bisher ungedruckte Brief mag hier folgen.¹¹

„Imperator Romanus regi Frantie, demandans ei diem, in quo erant colloquium habituri.

Multa sepe negotia subnascuntur, quae voluntatibus occurrunt hominum. De communi profectu colloquium habituri, voluntate pari de die convenimus et de loco. Sed majori quodam negotio subnascente, quod ex nostro relatu perfectius cognoscetis, illum (sc. diem) compellimur demandare. Sciatis igitur nos ad vestrum venturos colloquium, cum abs illo grandi negotio soluti fuerimus,

9. Sein ungedrucktes, zu Ende des 12. Jahrhunderts geschriebenes Werk, jetzt in der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien, ist von Wattenbach im Archiv der Gesellsch. X 557 beschrieben worden. Wattenbach urteilt über die Briefe: „Sie sind zu kurz, um original, wenigstens um vollständig sein zu können“. Nach den Proben, welche mir Herr Wilhelm Schmidt in Wien gütigst mitgeteilt hat, glaube ich nicht anders urteilen zu können.

10. Zum Beweise Folgendes: fol. 85. Papst Gregor VIII. schreibt dem Erzbischofe Konrad von Mainz, „ut desperare nolit, quamvis cives sui conjuraverint cum imperatore“. — fol. 86. Erzbischof Konrad an Papst Gregor, „conquerens de imperatore“. — fol. 87. Papst Gregor an den Kaiser, „rogans eum, ut Coloniensem desistat infestare“. — fol. 88. Der Kaiser an Papst Gregor, „falsum esse quod in eum fingat archiepiscopus Coloniensis“. — fol. 108. Der Kaiser an den König Ludwig von Frankreich († 1180), „petens ut illius filia suo filio conjugatur“. — fol. 171. Der König mahnt den Kaiser zum Frieden mit der Kirche. Der Kaiser antwortet: „Alexander ille, quem papam dicitis“ etc.

11. Nach der Abschrift des Herrn Wilhelm Schmidt aus der Wiener Hofbibliothek Sal. 413, jetzt 521, fol. 171.

sicut a nobis aut literis innoscetis aut voce nuntii literarum officium exequente.“

Sollte unsere Zusammenkunft zunächst hinausgeschoben und dann,* wie ja das Aufgeben so oft dem Aufschieben folgt, ganz unterblieben sein?

3.

Vielfach wird uns berichtet, der nachmalige Kaiser Otto habe mit dem französischen Könige eine merkwürdige Wette gemacht. Den Kern der Erzählung wird man kaum bezweifeln können: schon in nächster Zeit weiss ein wohlbewandeter Autor davon zu erzählen. Aber anekdotenhaft, wie der Stoff ist, musste er bald eine Beute der geschäftigen Sage werden. Vielleicht hat schon Arnold von Lübeck das Ereignis nicht ungetrübt überliefert; bunt ausgeschmückt erscheint es bei den späteren Autoren. In völliger Verkenntnis aller Verhältnisse sehen sie in dieser Wette den Grund zu jenem Kampfe, der mit der Niederlage Ottos IV. endete. Nicht um Krone und Reich zu retten, — um sich gewaltsam des Wettpreises zu bemächtigen, zieht Otto nach Frankreich.

Zunächst erzählt Arn. Lub. VII 17: „Quid dixerim de nobili rege Franciae, qui nec cum aliis a subsannatione temperavit? Cum enim Otho a principibus de Pictavio ad regalem electionem vocaretur et conductu regis memorati Franciam transiret; ipse eum transeuntem vidit et salutavit; et inter collationes, quibus se mutuo salutabant, rex Franciae in haec verba prorupit: ‘Intelleximus’, ait, ‘quod ad imperium Romanum vocemini’. Ad haec ille: ‘Verum est, quod audistis; sed in deo sit iter meum’. Cui rex: ‘Non credatis, quod tanta vobis proveniat dignitas. Quodsi vel sola Saxonia in personam vestram consenserit, — detis mihi nunc dextrarium quem peto, et cum creati fueritis, dabo vobis tres civitates meliores regni mei: Parisium, Stampes, Aurelianum’. Habebat sane rex Otho munera multa regis Angliae avunculi sui Richardi et centum quinquaginta millia marcarum, quae in sommariis ferebant quinquaginta dextrarii. Inter quos erat unus nominator, quem rex petebat. Dominus ergo Otho dato dextrario ibat via, qua coeperat.“

Wenn man von dem unglaublich grossen Geldgeschenke Richards absieht, berichtet Arnold nichts Unwahrscheinliches. Seit dem 8. September 1197 bestand Friede zwischen Frankreich und England;¹ immerhin mochte Philipp also den Günstling Englands

1. Pauli Gesch. von England III 271.

* S. 557.

auf dessen Wege nach Deutschland begrüßen.² Philipps Hass gegen Otto ist darum nicht vermindert: in dem Hohne seiner Wette findet er einen lebendigen Ausdruck.*

Fast noch einfacher, weil ohne das Beiwerk von Rede und Gegenrede, ist der Bericht des Matthäus von Paris. Nachdem er mit den Worten des seinerseits aus dem Roger von Hoveden schöpfenden Roger von Wendover erzählt hat, wie Otto im Jahre 1199 seinem Oheim Johann Hülfe gegen Frankreich versprochen habe, macht er folgenden Zusatz: „Oderat insuper ipse imperator regem Francorum, quia quandoque subsanna dixerat de ipso Othone: ‘Quando vel rex vel imperator erit, dabo illi Parisius, Estampeiam et Aurelianas’. Et ex illo tempore latenter rex Francorum Othonis per omnia promotionem impedivit.“³ Noch einmal kommt Matthäus auf das Ereignis zurück. Nach einer Schilderung der Festlichkeiten, die König Johann im Jahre 1207 dem um Hülfe bittenden Welfen zu London gegeben, fährt er fort: — „tandem habito colloquio exhilarabatur cor regis Johannis. Multiplicavit enim imperator loqui sublimia gloriando et regi Francorum comminando promisit omnia restaurare,⁴ etiam regnum Franciae dicto regi praeter tres civitates indubitanter subjugare. Rex utique Francorum incircumspecto sermone praedixerat et investivo et yronico, quod, quando Otto foret imperator, daret ei tres suas principales civitates, scilicet Parisius, Estampelam et Aurelianam, unde imperator eas semper exigebat et requirebat.“⁵

Wie man sieht, ist der Kern der Erzählung nach mehr denn vierzig Jahren — Arnold schrieb um 1212, Matthäus um 1253 — hier wesentlich derselbe geblieben. Hauptsächlich unterscheidet sich der Bericht des Matthäus nur durch das ‘unde eas semper exigebat’. Damit ist allerdings ein Fortschritt gemacht; aber Ottos Forderung ist noch nicht zum casus belli geworden. Vielmehr will Otto den Krieg gegen Frankreich unternehmen, um seinen Oheim wieder in den Besitz verlorener Lande zu setzen und weitergehend ihm ganz Frankreich zu unterwerfen. Nur gelegentlich dieses, in Johans Interesse unternommenen Kampfes will er auch den Preis seiner Wette sich nehmen.

2. Otto wurde um Ostern gewählt und kam am 17. Mai nach Lüttich. Danach würde sich also die Zeit der Zusammenkunft bestimmen.

3. ed. Madden II 83=44 b der Scr. rer. Brit.

4. ap. Bouquet XVII 686 in der Note lautet dieser Satz: „— exhilaratum cor regis Johannis multiplicavit dominus imperator, qui sublimia“ etc. Doch ist dies nicht die handschriftliche Ueberlieferung; denn Madden, der das ap. Bouquet benutzte Manuscript gleichfalls benutzte, bemerkt II 109 Note 3: dass der Text ap. Bouquet „is misread or arbitrarily corrected“.

5. ed. Madden II 109.

* S. 558.

Was hier also nur begleitendes Moment eines beabsichtigten Krieges ist, wird zuerst in dem Werke eines Italieners Ursache des Krieges von 1214. Um 1260 erzählt ein Mönch von Padua:⁶ „Causa autem hujus prelii dicitur hec fuisse, quia imperator dicebat, regem Francie liberaliter promississe civitatem sibi Parisius se daturum, si Otto unquam Romanum imperium* obtineret. Rex vero considerans, se incaute illam promissionem fecisse, decrevit potius tam arduam quaestionem belli esse iudicio terminandum.“

In Italien mag sich dann, dem Charakter des Volkes gemäss, die Sage weiter ausgebildet haben. Ein Piacentiner, dessen Werk mit dem Jahre 1284 endet, bietet die erste weitere Ausschmückung: er berichtet zuerst, dass Otto in grosser Festversammlung, von seinem Oheime Richard Löwenherz aufgefordert, die Wette mit dem Könige von Frankreich eingeht. Die Städte sind nicht mehr Paris, Etampes und Orléans: zur Eroberung von Paris und Chartres will Otto ausziehen⁷ „— accidit, quod rex Francorum et Anglorum et alii reges et principes et magnates essent insimul in prandio congregati; inter quos erat quidam nobilissimus juvenis, nomine Octonus, de genere Saxonum; eratque nepos regis Anglorum. Cui rex Angliae porrexit obbam auream dicens: ‘Accipite, nepos, quoniam vos estis dignus habendi coronam Alamanie, et adhuc eam habebitis’. Rex vero Francorum audiens hec verba extrasit cirothecam de manu sua, et quasi nugando porrexit ipsam cirothecam ipsi Othoni, dicens: ‘Tolle! quando habebitis coronam, ego tradam vobis Zartaram et Parisium’. Et tali modo Octonus praecepto et instigatu regis Anglorum illam cirothecam accepit.“ Dann wird Otto Kaiser. „Dictus autem imperator non immemor cirothece, quam rex Francorum sibi porrexit, congregato maximo exercitu et consilio comitis Bolognensis et aliorum magnatum regis Francorum⁸ — sciebat enim Lodyvicum filium regis Francorum cum magna militia in Angliam transiisse. Qui contra regem rebellabant; paciscerant⁹ enim cum rege Francorum dandi ei loca et terras Anglie, et inde obsides ei dederant.“

Wie Otto hiernach noch nicht zum Throne berufen, nicht blos auf der Durchreise begriffen, sondern mit seinem Oheime und

6. Annal. stae. Justinae Patavini M. G. XIX 150 ad. an. 1210.

7. Annal. Placent. Gibell. M. G. XVIII 468.

8. Der Satz bricht damit ab, ohne vom Autor nach Vollendung des folgenden Zwischensatzes wieder aufgenommen zu werden.

9. Pertz schreibt: „transiisse, qui etc. Paciscerant“. Doch hat das „qui“ zum vorausgehenden Satze keine Beziehung. Es ist vielmehr mit „Qui“, als „li qui“, ein neuer Satz zu beginnen und „paciscerant“ als Verbum hineinzuziehen.

* S. 559.

dem französischen Könige ein Fest feiert; wie ferner der Charakter einer Wette fast ganz zurückgetreten, der Zelter verschwunden ist, so ähnlich in den unlängst gedruckten „gesta imperatorum“ eines Florentiner Minoriten, dessen Werk schon mit 1278 schliesst doch erst um 1300 geschrieben wurde.¹⁰ Zu Paris und Chartres kommt Orléans hinzu: wieder ist es König Richard, der den französischen König reizt, aber die Art und Weise, wie es geschieht, ist ungleich natürlicher. Wohl nur in heiterster Weinlaune, der fruchtbaren Mutter bizarrer Einfälle,* konnte Richard seinem Neffen das goldene Trinkgefäss reichen, „quoniam vos estis dignus habendi coronam Alamaniae et adhuc eam habebitis.“¹¹ An eine Frage, wie Otto dem französischen Könige gefalle, wird dagegen hier einfach und verständlich der Vorgang angeknüpft. Mit fast dramatischer Lebendigkeit entwickelte sich die Scene; viel schärfer tritt der Hohn hervor, der doch ein wesentliches Moment der ganzen Sage ist. Anstatt auf Richards Rat den Handschuh, welchen der König von Frankreich ihm darbietet, als Pfand der Treue anzunehmen, folgt Otto hier der Weisung seines Oheims, vom Pferde zu steigen und huldigend für soviel Gnade sich zu beugen. Tiefen Hohn atmet auch die weitere Erzählung, in welcher die Sage um neue Züge bereichert ist.

„— pretereundum esse non puto, quid ipse Otto in imperii initio contra Phylippum regem Francie attemptavit ex frivola valde causa. Cum enim juvenis esset et in curia Ricardi, cognati sui, regis Anglie, foret, accidit, ut in provintia Normandiae rex Phylippus simul cum Ricardo rege Anglie militaret, ita quod in comitatu regis Anglie Otto esset, domicellus utique, nondum miles. Dixit autem Ricardus regi Phylippo: ‘Quid videtur vobis de Ottone, cognato meo?’ Cui rex ait: ‘Utique satis bene’. At Ricardus graviter tulit, eo quod lente et derisorie quasi responderit, atque cum impetu quodam dixit: ‘Adhuc Otto imperator Romanus erit!’ Tunc rex Phylippus subridens et luxorie loquens dixit: ‘Cum fuerit imperator, dabo illi Aurelinis, Parisius et Carnotum’. Ricardus autem ad Ottonem conversus ait: ‘De equo descende et pedem regis deosculare ac illi omagium impende pro promissione tam nobili tibi facta’. At ille de equo descendit et quod cognatus suaserat, totum fecit. Postea — ad imperium sublimatus, regem Phy-

10. S. Böhmer Reg. 1198—1254, Vorrede 75.

11. Durch dieses Symbol bezeichnet Richard die auf Otto kommende Krone wohl als sein Geschenk: vielleicht liesse sich Grimms Vermutung, dass Schenkungen durch Zutrinken vollzogen wurden, eben mit obigem Beispiele belegen. Vgl. Rechtsaltertümer 606.

* S. 560.

lippum per sollempnes nuncios requisivit, ut quid sibi promiserat adimpleret. Ad rex ille inclitus promissionis illius lusorie inmemor nuntiis respondit Ottonis, quod nesciret, quid imperatoris peticio contineret. Cumque ei promissionis circumstantia scilicet loci et temporis indicassent, illius negotii memor factus dixit, se facti recolare, sed verba ludicra illa fuisse, et paratus erat, ludicre sua promissa complere. Habebat enim rex inclitus tres caniculas parvas, sed placidas, que illarum trium nobilium civitatum nominibus censebantur, ita ut una Aureliani, alia Carnotum, alia Parisius dicebatur. Rex ergo conversus ad nuntios dixit: 'Si has dominus vester caniculas velit, ecce liberaliter daturus sum eas sibi.' At nuntii reversi ad principem, regis ei verba fideliter retulere. Quibus auditis iratus est et magno exercitu congregato, comite* Flandrie et comite sti. Pauli cum eo conspirantibus contra dominum suum regem, contra regem Francie arma movit.¹²

„Unde eas semper exigebat et requirebat,“ erzählt schon Matthäus von Paris, und auch für die höhrende Antwort Philipps möchte jemand eine Bestätigung finden: „Qui nec cum aliis a subsannatione temperavit,“ bemerkte Arnold von Lübeck; und ganz bestimmt auf eine Verhöhnung Ottos den Krieg von 1214 zurückführend, erzählt das chron. Ursperg. (ed. 1609) 239: „Otto nulla ratione flecti potuit, quin vellet de rege Francie ultionem quaerere, eo quod — et quod verba quaedam temere de se protulisset.“

Von Norden sind wir ausgegangen, dorthin führt uns die Sage zurück. Sie fand natürlich den fruchtbarsten Boden, wo man ein ganz besonderes Interesse für Otto empfand, — in den eigenen welfischen Landen. So ist es denn auch recht der Hauschronist der Welfen, der Dichter der „chronika fan Sassen,“ welcher den Vorgang am breitesten erzählt,¹³ ihm die grösste Wichtigkeit beimisst. Die Wette tritt wieder in ihr Recht, aber sie ist eine Bosheit, welche der Teufel ersonnen hat, um Otto zu stürzen. Aus dieser Wette entspringt die Furcht des französischen Königs, der sich nach dem Tode Philipps von Schwaben durch Aufstellung eines neuen Königs gegen die Forderung Ottos zu sichern sucht. Mit

12. Ich verdanke die Mitteilung der Stelle Herrn Professor A. Huber, der die erste Ausgabe des sagenreichen Werkes für den 4. Band von Böhmers Fontes besorgt hat, sie ist hier jetzt gedruckt S. 638 f. — Raumer, der die Quelle mehrfach benutzt hat, giebt einen Auszug, Gesch. der Hohenstaufen III 34.

13. Ziemlich gleichzeitig mit dem zuletzt genannten Italiener; man darf die Abfassungszeit frühestens in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts setzen.

* S. 561.

dem Heereszuge Ottos gegen Frankreich „ging to des düveles ärne.“¹⁴ Im übrigen teilt der Reimchronist wie die Wette so auch die Städtenamen mit Arnold von Lübeck; die Anwesenheit Richards von England und die Veranlassung gleicht mehr der italienischen Ueberlieferung. Das ironische Wort, die Verhöhnung Ottos konnte der welfische Hausdichter, auch wenn er es kannte, nicht gut in seine Erzählung aufnehmen.¹⁴

Eines dages fil, dat de koning
 Fan Engeland skolde komen
 Uppe einen dag, de was genomen
 Weder den fan Frankrike.
 Dār shone unde fil herlike
 Or islik mid groten eren kwam,
 Also et den konigen beide wol tam,
 Unde manig man mit on greden.
 Nu hadde ein ros bestreden
 Fan Poitowe Otte de jungeling,
 Dat an mangan sprungen ging
 Unde lep an sporen flugten.
 Dat rande he wol mid tucten,
 Dat et alle dēn moste behagen,
 De dat mit ogen sagen.
 Do de fan Frankrike dat gesag,
 Do dēme fan Engeland dat he sprak:
 We is de shone jungeling,
 De hyr alsus rinnet dorg den ring?¹⁵
 Do antwōrte öme de fan Engeland,
 He sprak: 'dat is mek wol bekind!
 He is de nog an korten dagen.

Skal des rikes kronen dragen.
 Skal he leven unde ök ik!¹⁶
 Do sprak de fan Frankryk:
 'He geve hēr dat ros, dat he rand!
 So werd dat also gewand:
 Ek geve öme Parys,
 Mine stāde Orlingens unde Schamfis!
 'Dat skal syn!' sprak de fan Engeland.*
 Dat ros heit he öme tohand
 Geven, unde wārd upgeslagen
 Ein gelövede, dat nog summelike
 klagten.
 De düvel begünde sagen,
 Dat he ok wolde magen
 Over mangem jare darna;
 Also et allent darna geschā.
 O'k sāgt man for wār
 Ein luttik mer, wān over twe jar
 Dat Henrik de höggemude
 Was gestorven und de gude,
 O'k starv algelike
 De seste kaiser Henrike¹⁵.

Otto wird dann gewählt, kämpft gegen Philipp von Schwaben, nach dessen Tode ihm das ganze Reich zuzufallen scheint. Da erinnert sich Philipp von Frankreich seines Gelöbnisses:¹⁶

Fan stunde frogte de koning klār,
 Filippus fan Frankrike,
 Dat lovede, dat he so sekerlike
 Gav igteswanne dēme fan England.
 Des hadde he dēme fan Brabant

Hertogen Godefride¹⁷ gegeben
 Gröt gūt, finde ek beskreven¹⁸.
 Dat he an dat rike moget komen
 Unde et Otton werde benomen,
 Dat moget öme allent nig gefromen.

14. cap. 47 ed. Scheller 157.

15. Zu diesen chronologischen Bestimmungen will ich nur bemerken, dass Heinrich der Löwe am 5. August 1195 starb, Heinrich VI. am 28. September 1197, dass Otto erst 1196 der Geiselschaft Heinrichs VI. entlassen, 1197 Graf von Poitou wurde.

16. cap. 55 ed. Scheller 209.

17. Sollte heißen Henrike. Vgl. S. 73 und 75.

18. Die drei letzten Worte beweisen, dass der Autor nach einer vorliegenden Ueberlieferung arbeitet; ich denke aber, dass sich die Ueberlieferung auf die Kandidatur des Herzogs beschränkte, und dass der Reimchronist dieselbe in seiner Weise mit der Wette verbunden habe.

* S. 562.

Otto wird also Kaiser, und in gänzlicher Verkenntnis der Verhältnisse lässt ihn der Reimchronist jetzt ausziehen, nicht um Krone und Reich auf den Schlachtfeldern Frankreichs wiederzugewinnen, sondern um sich den Preis der Wette zu holen:¹⁹

Nu ging to des düveles ärne!
 Dat wolde he maigen gerne,
 Dat he lange hadde gesai'd.
 Otte de kaiser gar gemeid
 Erdagte togentlike
 Wat öme de fan Frankrike
 Jgteswanne ein lovde gav.
 Des for he mid fil riddershap
 Mit forten manges landes
 Unde mid des greven Ferrandes
 Hulpe fan Flanderie.
 Wo manig barn unde frye

An de reise wård getald,
 Do de kaiser Otte bald
 So shone unde so herlik
 Uppe den koning fan Frankryk
 De groten hêrfârd dede,
 Dat he erworve de dre stâde,
 De ome waren geloved
 Um syn ros, wân syn hoved
 Droge des rikes kronen hêr,
 Dat he öm geve sunder wêr
 Parys, Orliens und Stampis.
 So hyr for gesproken is.

Die beschränkte, naive Auffassung kann natürlich den poetischen Wert nicht mindern; aber wie den vorhergehenden ist auch dieser letzten Verarbeitung kein eigentlich historischer Wert beizulegen.

19. cap. 59 ed. Scheller 226.

II.

Die ältere Annalistik der Pisaner.*

Thaten, wie Pisa sie im 11. und 12. Jahrhundert vollbrachte, scheinen mir die Geschichtschreibung gleichsam herauszufordern. Eine Stadt, die den wiederholten Angriff der Sarazenen zurückweist, die mit Mut und Kraft verhindert, dass Sardinien dem Islam eine Brücke von Spanien nach Mittelitalien werde, die Süditalien vor dem Andrang der afrikanischen Sarazenen zu beschützen eilt, die dann den Feind im eigenen Lande aufsucht, die an der Nordküste Afrikas ihre Tüchtigkeit bewährt und das vom Papste geweihte Banner auf Ivizza und Majorka aufpflanzt; eine Stadt, die sich in glänzender** Weise an den Kreuzzügen beteiligt, die in hochkaiserlicher Gesinnung dem Reiche zu Diensten steht, sei es gegen die Normannen oder die aufständischen Römer, die inmitten ihrer weitschauenden Unternehmungen noch Zeit findet, die kleinen Hasser und Neider der nächsten Umgegend zu demütigen, — eine solche Stadt musste ihre Geschichtschreiber finden. Und auch ein Jahrhundert später, da andere Städte sich über das sinkende Pisa erhoben, da z. B. Florenz sich doppelter Ueberlegenheit rühmte,¹ auch da noch hatte Pisa als Führerin der Ghibellinen eine hervorragende Bedeutung, auch da noch schien es der Geschichtschreibung nicht unwürdig. In der That fehlte es denn auch nicht an solchen, die den Ruhm ihrer Vaterstadt der Nachwelt zu überliefern strebten. Schon im 11. Jahrhundert singt ein Dichter, wie Pisa unter dem Schutze des hl. Sixtus, der ihm stets gnädig ist,² über die Feinde seines Glaubens

1. Vgl. Villani Cronica Fiorent. VI 53.

2. Der Dichter sagt von den Festen des heil. Sixtus: „Qui sunt semper Pisanorum de coelo victoriae“. Bulletin de l'acad. de Bruxelles X 531. Dazu vergleiche man Marangones Annalen zu 1006, 1088, 1114 und 1120.

* *Forsch. z. dtsh. Gesch.* XI (1871) 506—527.

** S. 507.

in Afrika siegt. Bedeutender sind die Leistungen, die gleich der Anfang des folgenden Jahrhunderts bringt. In dem melodischen Masse Virgils feiert der Diakon Laurentius die Bezwingung Majorikas;³ er schafft ein Gedicht nicht ohne poetische Schönheiten, getragen von hoher Vaterlandsliebe und durchdrungen von jenem stolzen Gefühle, das der aufstrebenden Kraft italienischer Kommunen so eigen ist.⁴ Um dieselbe Zeit fasst der Erzbischof von Pisa die Grossthaten seiner Bürger in den Rahmen eines Bildes; und nun finden wir auch die ersten Versuche der Annalistik oder — will man die Bezeichnung der Herausgeber beibehalten, — auch der Chronistik.⁵ Bald wächst sie und entwickelt sich; mit einer gewissen Stätigkeit wird sie gepflegt, und noch zu Ende des 13. Jahrhunderts ist sie nicht verstummt.

Gerade diese Annalistik, die an sich ja einen ungleich geringeren Wert hat als die Dichtungen, die aber in ihrer unpoe-tischen Genauigkeit und Nüchternheit dem Forscher die besseren Dienste leistet, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, konnte ich um so weniger für eine ganz überflüssige Arbeit halten, als einige der betreffenden Stücke nur in den vergessenen Drucken des Ughelli vorliegen, als sie* und auch andere bei der jüngsten Ausgabe des wichtigsten Werkes der Pisaner Annalistik, das heisst bei der Ausgabe des Marangone, die Herr Karl Pertz für unsere nationale Quellensammlung besorgte, offenbar die nötige Berücksichtigung nicht gefunden haben. Doch denke ich nicht Erschöpfendes zu geben. Das Bekannte ist von vornherein ausge-

 Noch einmal rechnete man 1136 auf den heil. Sixtus; aber dieses Mal hat der unliebenswürdige Heilige ein schönes Vertrauen auf das schönste betrogen. Am Tage des heil. Sixtus 1136 bekamen die Pisaner schwere Hiebe. Natürlich wussten sie sich zu rächen: wie es ganz in der Ordnung war, wählten sie fortan andere Schlachtstage.

3. Nach Roncioni, der im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Geschichte von Pisa schrieb, wäre das Gedicht „scritto da Enrico capellano del archivescovo di Pisa“. Archivio stor. Ital. VI a 100. Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit III 1060.

4. Dazu bietet es dem Philologen, wenigstens in den vorliegenden Drucken, noch einen weiteren Genuss: reiche Gelegenheit zur Konjektur.

5. Ich habe die Bezeichnung der Herausgeber meist beibehalten, obwohl die besprochenen Stücke ihrer Natur nach sämtlich Annalen sind.

* S. 508.

schlossen; und wahrscheinlich findet sich noch manches, das wie den Früheren auch mir entgangen ist, aber doch Beachtung verdient. Des hier Gebotenen ist vielerlei. Das Material der Darstellung und das Verhältnis, in dem die einzelnen Annalen zu einander stehen, wird uns vornehmlich beschäftigen; daneben erörtere ich die Art und Zeit der Abfassung; und wo es angeht, will ich auch eine Bemerkung über den Autor einflechten. Dann soll wohl einmal das wenig beachtete Werk nach Inhalt und Wert gekennzeichnet werden. Inzwischen habe ich schon die Sage — ich meine die gelehrte, nicht die volkstümliche — in ihrem Entstehen und Wachsen belauscht: es möchte nun klar liegen, wodurch die Heroenzeit Pisas in das Grenzenlose gewachsen ist. Man sieht: was ich gebe, ist nicht durchaus Gleichmässiges und Einheitliches; aber ich hoffe doch, dass es in der Weise, worin ich es vorbringe, des Zusammenhanges nicht ganz entbehre.

1.

Als Pisas älteste Annalen betrachtet man ein Werkchen, das unter dem Titel 'Chronicon Pisanum seu fragmentum auctoris incerti' zuerst Ughelli,¹ nach ihm Muratori² herausgegeben hat. Es beginnt mit 688;³ den Schluss bildet die durch ein 'etc.' abgebrochene Erzählung, wie die Pisaner im Jahre 1138 sich mit Roger von Sizilien verbündeten. Nicht sehr verschieden sind die Aufzeichnungen, die als 'chronicon aliud' von Mansi veröffentlicht wurden.⁴ Was sie mehr bieten, ist der Tod Karlmanns zu 771;⁵ was ihnen fehlt, bezieht sich auf den Wechsel der Bischöfe von

1. Italia sacra III 858 ed. Ia und Anecdota Ughelliana 97 im X. Bande der Italia sacra ed. IIa.

2. Scr. rer. Italicar. VI 107.

3. Ein für allemal sei hier bemerkt, dass ich die Pisaner Zeitrechnung beibehalten habe. Durch eine Auflösung meinte ich den Ausgaben gegenüber nur zu verwirren.

4. Baluze Miscell. ed. Mansi 4. Append. 430.

5. Auch hier zeigt ein Vergleich, dass der Muratorische Text, der nur Wiederholung des Ughellischen ist, nicht ohne Verderbnisse blieb. So ist zu 1017 zu lesen: „reversi sunt Turim in quo loco“.

Pisa.⁶ Wichtiger ist, dass sie schon mit dem Jahre 1100 abbrechen. Demnach erhebt sich die Frage, ob etwa das Jahr 1100 einen ersten Abschluss bezeichne, ob die weiteren Nachrichten als Fortsetzung aufzufassen sind.

Für einen ersten, um 1100 zu setzenden Abschluss spricht, dass* zu 1120, 1122 und 1132 nur einfach der Tod eines Bischofs verzeichnet wird, nicht wie früher der Todestag. Aber derselbe Umstand scheint auch einen Abschluss gerade mit 1100 zu widerlegen; denn noch für den im Jahre 1104 erfolgenden Tod des Daibert wird ein genaues Datum angegeben. Doch man wird noch weiter greifen dürfen: erst zu 1116 findet sich die letzte Uebereinstimmung mit dem Werke des Bernhard Marangone. Da dieser aber unseren Annalen, denen er bisher, wie sich zeigen wird, Schritt für Schritt gefolgt ist, gewiss auch weiteres entlehnt hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, so möchte ich die Notizen von 1116 bis 1138 einem späteren, also die Todestage der Bischöfe nicht verzeichnenden Fortsetzer zuschreiben. Damit liesse sich dann das frühere Abbrechen des Mansischen Textes noch immer vereinigen: von den drei Nachrichten, die nach 1100 eingetragen sind, betreffen zwei ausschliesslich Pisaner Lokalereignisse, und der Schreiber hat durch das Weglassen der Pisaner Bischofswechsel schon genugsam sein geringes Interesse für Pisa bekundet. Um so lieber mochte er bei 1100 abbrechen, als er mit diesem Jahre, wie Mansi angibt, gerade das Ende einer Seite erreicht hatte.

So hätte die erste Hand, welche an unseren Annalen schrieb, nicht vor 1116 die Feder niedergelegt; aber auch nicht nach 1120, eben weil alsdann der Tod des Erzbischofs Peter in der früheren ausführlichen Weise erzählt sein würde. Wann ein zweiter die Arbeit fortsetzte, lässt sich nicht sagen; um zu einer Entscheidung zu gelangen, müsste uns wohl mehr als ein so geringes Bruchstück vorliegen.⁷ Dass Marangone die Fortsetzung nicht gekannt, beweist doch nur, dass sie in seinem Exemplar nicht vorhanden

6. Dazu ein Datum für den Tod Ottos III., ferner den Namen des Ortes, wo 1004 die Luccheser geschlagen wurden.

7. Betreffs des letzten Satzes, in welchem man vielleicht einen zu

war; man wird nicht schliessen dürfen, dass sie zu Marangones Zeit überhaupt noch nicht vorhanden war.

Was die Quellen des Werkchens betrifft, so wird man sofort auf Unteritalien hingewiesen; denn wenn man von den Königsreihen absieht, ist bis 937 nur unteritalienische Geschichte erzählt. Und da findet sich nun die engste Uebereinstimmung mit den Bareser Annalen, mit Lupus und dem Anonymus von Bari, die bekanntlich auf ein älteres, verlorenes Annalenwerk zurückgehen.⁸ Dieses hat Lupus am eingehendsten benutzt; eine Vergleichung mit ihm wird daher genügen, die Verwandtschaft darzuthun.

Lupus ⁹ .	Annal. Pisani.
868. Exierunt Agareni a Bari civitate per Francos 3 ^a die intrante mensis febr.	971. Exierunt Agareni de Bari per Francos 3. non. febr.*
920. Introierunt Ungari, id est Unni, in Italiam mense febr.	922. Intraverunt Ungari in Italiam mense febr.
936. Venerunt Ungari in Capua.	936. Intraverunt Ungari in Capua.

Wie nun verhält sich unser Pisaner zu Lupus und den durch Lupus vertretenen Quellen? Die Bareser Annalen und der Anonymus können nicht zu Grunde liegen; denn ihnen fehlen einige der mit Lupus übereinstimmenden Nachrichten.¹⁰ Mithin kommt nur Lupus und die verlorene Quelle in Betracht. Für die letztere glaube ich mich entscheiden zu müssen. Es heisst in unseren Annalen zu 915: „Etiam Graeci de Benevento per Francos exierunt.“ Dasselbe erzählt Lupus mit denselben Worten, nur findet sich bei ihm noch ein Datum: „in mense augusto.“ Dagegen fehlt ihm der in unseren Annalen gegebene Bericht, dass die Griechen im Februar 936 Apulien verwüstet hätten. Beides gehört aber so eng zusammen, dass man es unbedingt auf eine Quelle zurück-

weiteren Folgerungen berechtigenden Irrtum finden könnte, bemerke ich, dass Falco Benevent. ap. Muratori V 122 allerdings sehr bestimmt widerspricht, dass aber Romoald. Salern. M. G. SS. XIX 422 übereinstimmt: „Pisani in iram commoti ab imperatore recesserunt et postmodum sunt cum rege Rogerio concordati“.

8. Ferd. Hirsch De Italiae inferioris annalibus 2 sqq.

9. M. G. SS. V 52 sqq.

10. Z. B. dem Anonymus die Angabe zu 867 bezüglich 866; dann die Daten zu 871 und 922, bezüglich 868 und 920.

* S. 510.

führen muss.¹¹ Zu gleichem Ergebnisse führt die Bemerkung, dass keine jener Angaben, die Lupus einer Chronik von Benevent entnahm, in unseren Annalen vorhanden ist,¹² — ein Verhältnis, das undenkbar wäre, wenn der Annalist das Werk des Lupus benutzt hätte.

Da die zu Grunde liegenden Annalen, die jedenfalls ihren Abschluss nicht vor 1051 erhielten, nur bis 937 benutzt wurden, so sind sie unserem Annalisten entweder nur in einem Fragmente zugegangen, oder sie hatten zur Zeit, da sie nach Pisa gelangten, noch nicht ihren Abschluss erreicht. Möglicherweise hat ein Pisaner Kaufmann schon des 10. Jahrhunderts ein Exemplar des noch im Entstehen begriffenen Werkes von seinem unteritalienischen Zuge mitgebracht, oder es fand sich auch unter der Beute, die Pisa im Jahre 979 aus Unteritalien heimführte.

Mit den unteritalienischen Nachrichten wurde eine, wie es scheint, durch Genauigkeit sich empfehlende Königsreihe verbunden. Erst seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts kann der Autor seiner eigentlichen Aufgabe gerecht werden, kann er Annalen von Pisa schreiben. Ob hier Quellen zu Gebote standen, lässt sich nicht sagen. Uebereinstimmungen mit älteren Werken finden sich nicht, wohl aber mit einer Darstellung, die keinesfalls viel jünger ist. Das sind die *Gesta triumphalia per Pisanos facta*.¹³ Man vergleiche:*

Gesta triumphalia.

1099. Pisanus populus in navibus centum viginti ad liberandum Jerusalem de manibus paganorum profectus est. Quorum ductor et rector Daibertus Pisanæ urbis archiepiscopus extitit, qui postea Jerosolymis factus patriarcha remansit.

Annal. Pisani.

1099. Stulus Pisanus in Hierusalem ivit cum navibus centum viginti. De quo stolo Daibertus ejusdem ecclesie archiepiscopus fuit ductor et dominus, qui tunc temporis Hierusalem patriarcha remansit.

11. Ebenso wie etwa die Angabe des Lupus und Anonymus zu 891: „Intraverunt Graeci Beneventum mense Octob.“

12. Zwar hat Hirsch a. a. O. 20 die Angabe des Lupus, die sich dann auch in unseren Annalen findet: „Intravit Ludovicus imperator Beneventum“, auf die Beneventaner zurückgeführt. Aber hier heisst es: „Ludovicus rex venit Beneventum“; also kein „imperator“, kein „intravit“. Dazu kommt die ganz entsprechende Nachricht nicht der Beneventaner, sondern der Bareser Annalen: „Intraverunt Graeci Beneventum“.

13. *Italia sacra* III 851 ed. 1a. *Anecdota Ughelliana* 91. *Muratorii SS* VI 99.

* S. 511.

Die Uebereinstimmung ist unleugbar; aber ich glaube doch nicht, dass sie zu der Annahme führen muss, der einen Nachricht liege die andere zu Grunde. Der Annalist hat die Gesta nicht benutzt; denn er schrieb, wie wir sahen, vor dem Jahr 1120; die Gesta dagegen entstanden erst nach 1120, wenn auch sehr bald nach 1120.¹⁴ Ihr Verfasser aber wusste offenbar zu gut, was die Pisaner auf dem ersten Kreuzzuge vollbracht hatten, als dass er sich aus unseren dürftigen Annalen zu unterrichten brauchte. Da darf man sich vielleicht erinnern, wie es wohl zu geschehen pflege, dass ein Autor, der auf eine schon früher von ihm behandelte Sache zurückkommt, leicht denselben Ausdruck gebraucht, sei es bewusst oder unbewusst. So ist es mir nicht unwahrscheinlich, dass wir dem Verfasser der Gesta, dem Kardinal Peter von Pisa,¹⁵ der unter dem Pseudonym eines Diakon Pandulf schrieb, auch die Annalen verdanken. Wenn diese Vermutung nicht trügt, so liesse sich auch vielleicht erklären, weshalb unser Annalist des glänzenden Unternehmens gegen Ivizza und Majorka, das in den Gesta so ausführlich erzählt wird, mit keinem Worte gedenkt. Sollte er schon bei Abfassung seiner Annalen beabsichtigt haben, jener Grossthat seiner Landsleute eine eigene Darstellung zu geben?¹⁶

2.

Da die Gesta triumphalia, weil ihr Verfasser andere Ziele anstrebte und auch wohl erreichte, als der schlichte Annalist, nicht in den Kreis meiner Aufgabe hineingehören, so wende ich mich gleich zu den Annalen des Marangone.

Drei Fragen sollen erörtert werden. Ist Marangone wirklich der Verfasser? welches sind die Quellen? welches die ältesten

14. Dies schliesse ich daraus, dass der Verfasser wohl die Regierungszeit Paschals II. und Gelasius' II. angiebt, nicht aber Calixt' II.

15. Dass er die Gesta geschrieben, zeigt Watterich Vitae pont. Rom. I Prolegom. 69.

16. In ganz gleicher Absicht überging Pandulf, wie er selbst sagt, in seinem Leben Paschals II. den Zug nach den Balearen: „quia digno volumine comprahendere disposui, suo loco, suo tempori distuli“. Watter. I. c. II 9.

Ableitungen? Die Beantwortung der letzteren Frage lehrt uns zugleich, wieweit das nicht vollständig erhaltene Werk gereicht, wie die Lücken zu ersetzen sind.

Bonaini, der erste Herausgeber unserer Annalen,¹ fand eine Urkunde Marangones, deren Schrift genau mit dem einzigen noch erhaltenen Codex übereinstimmen sollte. Die Urkunde hatte also Marangone ausgefertigt; der Vergleich musste nun beweisen, dass der Codex von keinem anderen geschrieben sei. Leider zeigen aber die Schriftproben, die Bonaini mitgeteilt hat, ganz verschiedene Hände. Man fasse nur z. B. das a oder d ins Auge. Und dann, wäre die Schrift durchaus dieselbe, so könnte man doch nur folgern, dass Marangone der Schreiber, nicht dass er auch der Verfasser sei. Als Verfasser würde man ihn selbst unter der Voraussetzung, dass die Schrift dieselbe, erst dann bezeichnen dürfen, wenn der Codex als ein Autograph des Verfassers erkannt wäre. Dies aber scheint er mir keineswegs zu sein. So viele grobe Versehen, wie sie unserem Codex eigen sind, verraten eher den sorglosen und unkundigen Abschreiber.² Auch hat denn schon der folgende Herausgeber³ Anstand genommen, den Codex für ein Autograph zu halten: „permultis iisque gravissimis vitiis scatet, quae indocto potius scribae, quam auctori ipsi condonari possunt.“ Damit verglichen ist desselben Pertz Aeusserung: „Annales autem nostros, quamvis auctoris nomen nullum exhibeant; tamen a Bernhardo Marangone, provisore ac legato Pisano, conscriptos esse recte vidit Bonaini, quippe qui Pisis in archivio capitulari chartam invenit ab eodem Marangone exaratam et cum scriptura codicis Parisiensis omnino, ut asserit, consentientem,“ wohl nicht mehr als voller Ernst zu nehmen. Pertz leugnet, dass der Codex Autograph sei, und allein aus der Annahme, dass der Codex Autograph sei, zieht er den Schluss auf den Verfasser. Demnach halte ich Pertz für ganz unberechtigt, unsere Annalen nach Marangone zu benennen.

1. Archivio storico VI b 3 ff.

2. Man vgl. z. B. den grammatisch ganz unverständlichen Satz zu 1137: „Graecum imperatoris Constantinopoli nuntii“ etc.

3. Karl Pertz in Mon. Germ. SS. XIX 238 ff.

* S. 512.

Aber Bonaini hatte andere merkwürdigerweise von ihm verschwiegene Gründe, die für Marangones Autorschaft sich anführen lassen. Als er die Urkunde zur Vergleichung heranzog, wollte er einer älteren Angabe, deren volle Beweiskraft ihm zweifelhaft erscheinen mochte, die nötige Sicherheit verschaffen. Denn wie sollte er sich nicht erinnert haben, dass Franz Roncioni, dessen Istorie Pisane er selbst herausgegeben hatte, sich wiederholt auf die Annalen des Bernhard Marangone beruft? Um nur die letzte und zugleich wichtigste Stelle anzuführen, — zum Jahre 1175 sagt Roncioni: „Per lo avvenire non citeremo Bernardo Marangone, perocchè egli non descrisse più, che fino all' anno da me soprannominato.“⁴ Und Roncioni steht nicht allein. Nur wenig später und ganz unabhängig von ihm schrieb Paul Tronci, der in seinen *Annali Pisani* dem trefflichen Kenner der Pisaner Geschichte, dem Bonaini, kaum minder bekannt als das Werk seines Roncioni, fast noch öfter* auf Marangone verweist.⁵ „Cosi riferisce,“ sagt er z. B., „messer Bernardo Marangone nelle croniche Pisane manoscritte.“ Oder: „Questo si ha dalle croniche Pisane manoscritte di messer Bernardo Marangone.“⁶

Dass Bonaini diese ihm gewiss nicht entgangenen Zeugnisse keines Wortes würdigte, mag seinen Grund in vornehmer Unterschätzung haben, keinesfalls in gerechter: die Angaben unserer alten Pisaner sind von nicht geringer Bedeutung; ja ich meine, sie liefern den sichern Beweis, dass Marangone der Verfasser ist. Denn Roncioni und Tronci, Geschichtschreiber des 17. Jahrhunderts, das heisst einer Zeit, die so subtile Fragen wie nach der Autorschaft nicht durch suchenden Vergleich zu entscheiden pflegte, mussten ihre handgreiflichen, durch einen Codex selbst gegebenen Gründe haben, um Marangone als Autor bezeichnen zu können. Auf ihr Zeugnis hätten Bonaini und Pertz sich stützen sollen: der verfehlte Urkundenbeweis durfte namentlich nicht für die Ausgabe der *Monumenta* als genügend erachtet werden.

4. Archivio storico VI a 392.

5. Die zahlreichen Stellen sind gesammelt bei dal Borgo *Dissertazioni sopra l'ist.* Pisana I 119 sqq.

6. Tronci *Annali Pisani.* Pisa 1828. I 134, 144.

* S. 513.

Dann zu den anderen Fragen!

Der jüngste Herausgeber meint,⁷ dass Marangone seit 1004 durchaus selbständig sei. Für das Vorausgehende hat er keine bestimmten Quellen erwiesen;⁸ nur zur Vergleichung sind einige fränkische und unteritalienische Annalen herangezogen, jene für die Königsreihen, diese für die unteritalienischen Dinge. Beide finden sich nun aber in den vorhin besprochenen Annalen von Pisa. Z. B.:

Marangone.	Annal. Pisani.
751. Carulo defuncto, Carulus et Pipinus regere ceperunt insimul.	751. Carolo defuncto, Carolus et Pipinus regnare coeperunt insimul.
768. Pipinus rex defunctus est.	768. Pipinus rex defunctus est 8. kal. octob.
890. Greci de Benevento per Francos exierunt.	915. Etiam Graeci de Benevento per Francos exierunt.
917. Exierunt Saracini de Gareliano.	917. Exierunt Saraceni de Gariliano.

Welcher Verwandtschaftsgrad hier besteht, ist leicht entschieden. Marangone bietet nichts, was auf jene unteritalienische Quelle der Annalen zurückging, ohne nicht auch in den Annalen selbst enthalten zu sein. Ebenso verhält es sich mit den Königsreihen. Wer aber möchte annehmen, dass Marangone aus denselben Quellen, deren sich auch der Annalist bediente, gerade dasselbe ausgewählt hätte? Andererseits kann der Annalist nicht aus Marangones Werk geschöpft haben,⁹ weil er einmal, wie wir ausführten, noch vor 1120 geschrieben hat, während Marangone erst nach 1180 schrieb;¹⁰ weil er weiter einige,* auf die Königsreihe und

7. Vgl. M. G. SS. XIX 238.

8. Dennoch hat Pertz kleineren Druck beliebt.

9. Man hat wohl die älteren Annalen als unvollständigen Druck der Annales des Marangone bezeichnet; so im Archiv der Gesell. XI 321 und Potthast Bibl. hist. sub Marangone.

10. Schon K. Pertz hat bemerkt, dass zu 1164 auf 1180 verwiesen werde. Auch fehlt zu 1173 ein für Pisa höchwichtiges Ereignis, das ein Geschichtschreiber der nächsten Zeit unmöglich übergehen konnte; ich meine den umfassenden Vertrag, den der Reichslegat mit der Stadt abschliesst, dal Borgo Raccolta di scelti diplomi Pisani 309—311. Nebenbei bemerke ich, dass ein Münzprivileg für Pisa, welches in unseren Annalen auch keine Erwähnung fand, bei Zanetti Monete d'Italia II 415 gedruckt ist. Es hat die St. R. 3722 von Bethmann mitgeteilten Daten; das zu diesen Daten gefügte, von Wüstenfeld rührende Regest ist offenbar St. R. 3937.

* S. 514.

die unteritalienische Quelle zurückgehende, aber dem Marangone fehlende Nachrichten bietet.¹¹ So folgt, dass Marangone die Annalen benutzt hat.¹²

Dies zugegeben wird man auch alles, was nach 1004 mit den Annalen übereinstimmt, auf diese zurückführen. Es kommt hinzu, dass sie auch hier durchaus die reichereren sind, dass z. B. Marangone wohl wie die Annalen den Tod des Bischofs Guido und Gerhard verzeichnet, nicht aber des Landulf und Daibert.¹³ *

11. So den Tod Lothars zu 855, zu 867 die Ankunft Ludwigs in Benevent.

12. Dieser Ansicht war auch H. Pabst. Vgl. Hirsch Heinrich II. Bd. II 378 Anmerk. 2.

13. Wenn Alfred Dove in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1870 S. 92 meint: „Wer die Jahre 1004–1136 bei Marangone mit den bei Baluze Miscell. I 430 und Muratori VI 107 abgedruckten Chroniken vergleicht, wird gewiss mit Wüstenfeld, was sich dort übereinstimmend über Pisa selbst für die Jahre bis 1099 findet, auf gleichzeitige, authentische, um 1099 abgeschlossene Aufzeichnungen zurückführen, welche dann mit einer Reihe von Kaisern und irgend einer beneventanischen Chronik in eine Art Annalen verarbeitet wurden“; so hat er namentlich übersehen, dass die Übereinstimmung längst vor 1004 beginnt, dass sie sich auch auf die Königsreihen und die von Dove als beneventanisch bezeichneten Nachrichten erstreckt und keineswegs mit 1099 aufhört.

Gegen Dove sich wendend behauptet der Graf Vesme in den Atti della r. academia di Torino 1870 S. 1014, dass Marangone eine ältere Chronik von Pisa benutzt habe, dass diese Chronik „nella forma, che l'ebbe il Marangone, fu pubblicata dal Mansi su un codice contemporaneo al Marangone medesimo. E qui soggiungerò, apparire dal confronto, che questa chronichetta è tratta da un' altra, che cominciava dall' anno 968 e terminava coll' anno 1088. Su questa poi, che non esiste nella sua forma sincera è formata quella pubblicata da Mansi e quasi interamente inserita nella sua cronica dal Marangone; ma in capo vi fu aggiunto, tratto da un codice scritto nell' Italia meridionale uno di quei brevi cataloghi di re e indicazione di avvenimenti più memorabili, che frequentemente troviamo particolarmente nelle antiche raccolte di leggi; ed in fine fu continuata fino all' anno 1100. Questa seconda poi fu continuata fino all' anno 1135 e in tale forma pubblicata dal Ughelli“.

„— apparire dal confronto“. Aber womit soll man denn vergleichen, wenn die Chronik „non esiste nella sua forma sincera“ und es nur eine einzige Ableitung giebt, nämlich „quella pubblicata da Mansi e quasi intera-

* S. 515.

Wie genau Marangone den Annalen folgt, mag ein Beispiel zeigen:

Marangone.

1077. Guido Pisanus episcopus, Papiensis genere, obiit sexto id. aprel. Eodem anno comitissa Beatrix quarto kal. madii obiit.

1078. Januensis stolus usque ad fauces Arni occulte devenit. Tunc strenui Pisani concite in eos surrexerunt et fugaverunt illos usque ad Venerem-Portum.

Annal. Pisani.

1077. Guido Pisanus episcopus, Papiensis genere, obiit sexto id. april. Quarto kal. maji comitissa Beatrix eodem anno obiit.

1078. Januensis stolus usque ad fauces Arni occulte devenit. Tunc strenui Pisani concite in eos insurrexerunt et fugaverunt illos usque ad Portum Venerem.

Und so ist fast das ganze Werk bis 1116 nur Abklatsch der ältesten Annalen. Auszunehmen sind die Verse zu 1063, dann

mente inserita nella sua cronica dal Marangone?“ Wie man da aus Vergleichung folgern kann, vermag ich nicht zu fassen. Doch Vesme denkt wohl anderes, als er schreibt. Wenn er auch in den angeführten Worten die Mansische Chronik als Quelle Marangones bezeichnet, wenn er auch in dem früheren Satze: „forma (della cronica), che l'ebbe il Marangone, fu pubblicata dal Mansi“, nicht weniger die Abhängigkeit Marangones von der Mansischen Chronik behauptet, so wollte er doch sagen, dass Marangone und der Mansische Chronist aus gemeinsamer Quelle schöpfen. Nur verstehe ich dann wieder nicht, wie der Vergleich darthue, dass die zu Grunde liegende Chronik von 968 bis 1088 gereicht habe. Denn längst vor 968 und noch lange nach 1088 stimmen Marangone und der Mansische Chronist überein. Also woraus folgert Herr Vesme, dass die Chronik ursprünglich bis 1088 reichte und eine erste Fortsetzung bis 1100 erhielt?

Die Mansische Chronik soll dann fortgesetzt sein in der Ughelli-Muratorischen. Die Behauptung ist nicht minder unrichtig. Wir zeigten, dass eine erste Hand bis 1116 schrieb, dass ihre Notizen am vollständigsten bei Ughelli-Muratori vorliegen, dass Mansi eine verkümmerte Abschrift giebt.

Und aus der vollständigeren Fassung, wie Ughelli-Muratori sie bieten, hat Marangone geschöpft: die Bischofswechsel, von denen Marangone erzählt, finden sich geradeso in Ughelli-Muratori's Text, sie fehlen in Mansi; wo dieser aufhört, hat noch nicht die Uebereinstimmung Marangones mit der Ughelli-Muratori'schen Chronik aufgehört.

Endlich ist es verkehrt, was Vesme von den Königsreihen und unteritalienischen Nachrichten behauptet; wenigstens die letzteren sind nicht einer Gesetzsammlung, sondern den Annalen von Bari entlehnt. Wahrlich, anstatt gegen Dove die Kritik eines deutschen Schulmeisters zu üben, anstatt ihm z. B. vorzurücken, dass nicht in der ersten, sondern in der zweiten, durch Mansi besorgten Ausgabe der Baluzeschen Miscellaneen die Pisaner Chronik gedruckt sei, hätte der Herr Graf besser gethan, sich die fundamentalen Dinge genauer anzusehen.

Nachrichten zu 1098, 1105, 1107 und 1114. Doch auch hiervon hätte der Herausgeber nach dem Gebrauche der Monumenta wieder das Meiste in kleinerem Druck geben sollen, hätte es auch wohl wirklich so gegeben, wären ihm nicht die Quellen verborgen geblieben. Die Verse entnahm Marangone einer Inschrift am Pisaner Dome,¹⁴ für die Jahre 1098 und 1114 benutzte er die *Gesta triumphalia*. Man vergleiche:

Marangone.

1098. Proficiscendo vero Lucatam et Cefaloniam, urbes fortissimas, expugnantes expoliaverunt, quoniam Ierosolimitanum iter impedire consueverunt. In eodem autem itinere Pisanus populus Maidam, urbem fortissimam, cepit et Laodociam cum Boemundo et Gibellum cum ipso et Raimundo comite S. Egidii obsedit.

Gesta triumphalia.

1098. Proficiscendo vero Leucatam et Cefaloniam, urbes fortissimas, expugnantes expoliaverunt, quoniam Ierosolimitanum iter impedire consueverunt. In eodem autem itinere Pisanus exercitus Maidam, urbem fortissimam, cepit et Laudociam* cum Boamundo et Gibellum cum ipso et Raymundo comite S. Aegidi obsedit.

Weniger wörtlich, denn er war zu ausführlich erzählt, ist zu 1114 der Zug gegen Majorka entlehnt. Doch tritt die Quelle auch so noch deutlich genug hervor. Z. B.:

Marangone.

Factum est autem, ut in natalitio S. Johannis et qui ierant et qui remanserant omnes convenirent et contra Majoricam iter optatum aura prospera flante agrederentur. Sed divina disponente gratia prius ad insulam Evisam applicuerunt.

Gesta triumphalia.

De virtute divina factum est, ut et qui Pisam redierant et qui Barchinonae remanserant, in natalitio die S. Johannis baptistae ad portum [de] Salo convenirent et iidem contra Majoricam iter optatum cum Petro Pisano archiepiscopo atque cum Bosone cardinali Romanae sedis legato et praedictis principibus aura prospera flante agrederentur. Sed divina disponente gratia prius ad insulam Evisam applicuerunt.

Weiter vermag ich kein Geschichtswerk als Quelle nachzuweisen; wohl aber hat Marangone Urkunden und Briefe benutzt.¹⁵ Wenn der Kaiser z. B. im Jahre 1165 sagt: „et confirmamus in feudum tibi (Uguccioni consuli) pro comuni civitatis Pisanae recipienti plenam omnemque potestatem atque jurisdictionem et districtum

14. Oft gedruckt, z. B. Tronci *Annali Pisani* I 39.

15. Zu 1151 wird ein mit Rom geschlossener Vertrag wörtlich eingedruckt.

* S. 516.

et totum, quod in Sardinia est“; wenn es dann bei Marangone heisst: „et plenam potestatem omnium, quae in ipsa insula continentur, Uguccioni consuli pro communi Pisanae civitatis recipienti tribuit“; so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass Marangone aus der Urkunde schöpft. Sogar der Strafsatz wird übernommen: der Kaiser gebietet, dass „nulla persona magna vel parva“ die Urkunde verletze, und droht dem Zuwiderhandelnden: „mille libras auri pro poena se compositurum cognoscat“;¹⁶ danach sagt Marangone: „in quo (scrip)to mille librarum auri penam inposuit omnibus personis tam magnis quam parvis, que contra hec facerent.“¹⁷ So mögen noch manche Urkunden verwertet sein;¹⁸ namentlich der Satz in jenem Eide, den* die Pisaner dem Erzbischofe von Köln leisten: „nisi per dominum imperatorem vel justo dei impendio permanserint,“¹⁹ schmeckt ganz nach der Kanzlei, wiederholt sich in einer Menge von Vertragsurkunden.²⁰ Bestimmter lässt sich zeigen, dass Marangone einen kaiserlichen Brief benutzte.²¹ Friedrich schrieb im März²² 1162 an die Pisaner, dass er am 1. einen glän-

16. Zwar ist die Urkunde, wie sie vorliegt, eine Fälschung des 14. Jahrhunderts. Darüber lässt Jaffés Einsicht in das angebliche Original wohl keinen Zweifel. Vgl. St. R. 4042. Ebenso sicher ist aber, dass Marangone eine echte Urkunde des gleichen Inhaltes vor sich hatte. Ausdrücklich beschliesst er sein Referat, das ganz zu der uns vorliegenden Fälschung passt: „et de his omnibus praeceptum imperiale aureo sigillo roboratum fieri fecit manuque sua firmavit“. Danach kann ich nur annehmen, dass die Urkunde eine Wiederholung des vielleicht schadhaft gewordenen Originals sei: als Fälschung im eigentlichsten Sinne darf sie nicht bezeichnet werden.

17. M. G. SS. XIX 252.

18. Das gilt besonders von Verträgen mit Lucca, dem Grafen Ildebrandin u. s. w. Nicht aber benutzte Marangone die so wichtige Urkunde St. R. 3936; er scheint nur von ihrer Existenz, nicht von ihrem Inhalte gewusst zu haben.

19. M. G. SS. XIX 248.

20. So z. B. in dem Verträge, den Friedrich I. 1162 eben mit Pisa eingeht, St. R. 3936.

21. Der Brief liegt nur in italienischer Uebersetzung vor — Archivio storico VI a 310 —, doch zeigt die Uebersetzung, dass er mit Friedrichs Brief an den Erzbischof von Salzburg übereinstimmt. Ich habe daher statt der italienischen Uebersetzung des ersteren den lateinischen Text des letzteren — Mon. Germ. LL. II 131 — zur Vergleichung herangezogen.

22. St. R. 3937 setzt den Brief in den April unmittelbar nach dem
* S. 517.

zenden Sieg über Mailand davongetragen, dass dann am 4.: „hostes imperii, Mediolanenses, summa necessitate famis et inediae coacti, personas, res ipsamque civitatem absque omni tenore in nostram potestatem reddidere. Praeterea 4. non, ejusdem mensis ad nos redeuntes vexilla et universa signa bellica clavesque civitatis resignaverunt; juraverunt insuper, quod universa mandata nostra observarent; et de his omnibus observandis quadringentos obsides meliores et majores de civitate nobis dederunt.“ Daraus macht Marangone, zwar die drei Akte, die der kaiserliche Brief unterscheidet, in einen zusammenwerfend, aber doch fast Wort für Wort beibehaltend: „Mediolanenses, hostes imperii, summa necessitate famis et belli coacti, personas, res ipsamque civitatem, vexilla universaque signa et arma bellica absque omni tenore imperatori Frederico ipso die kal. martii reddiderunt et fidelitatem ac omnia precepta juraverunt et quadringentos obsides meliores et majores imperatori dederunt.“

Danach darf ich wohl behaupten, dass der jüngste Herausgeber für die Auffindung der Quellen zu wenig gethan; und auch in unserer dritten Frage kann ich ihm nicht beistimmen. Als originale Ableitung aus Marangones Annalen bezeichnet er das *Breviarium Pisanae historiae* des Michael de Vico.²³ Dieses geht aber erst durch die *Annales rerum Pisanorum*, welche Ughelli herausgegeben hat,²⁴ * auf das Werk Marangones zurück.²⁵ Denn erstens kommen die *Annales rerum Pisanorum*, während sie durchgehends

Vertrage, welchen der Kaiser damals, wo er an einen Krieg gegen Sizilien dachte, mit den zu ihm gekommenen Pisanern einging. Aber es versteht sich wohl von selbst, dass er den Pisanern im April nicht mehr den am 1. März erfolgten Fall Mailands anzuzeigen brauchte; vollends war ein Brief überflüssig, da sich ja mündlich mit den Gesandten reden liess, wenn überhaupt noch von der etwas veralteten Neuigkeit geredet werden musste. Vielmehr haben sich die Pisaner in Folge dieses Briefes zum Kaiser begeben, um mit ihm jenen, gegen Sizilien sich richtenden Vertrag abzuschliessen.

23. ap. Muratori SS. VI 161.

24. Italia sacra III §61 ed. I und Anecdota 99.

25. Potthast Bibl. hist. sub voce *Chronica Pisana* bezeichnet die *Annales rer. Pisan.* als unvollständigen Druck des *Breviarium Pisan. hist.*

* S. 518.

in gleicher Weise wie Michael de Vico von Marangone abweichen,²⁶ dessen Text doch wohl einmal näher als Michael. Z. B.:

Breviarium.	Marangone.	Annal. rer. Pis.
1101. Tota fere Kinsica exusta est vento flante.	1101. Tota Kintica exusta est; de quo igne (vento ²⁷) flante pene tota Foreporta concremata est 3. non. jul.	1101. Tota Hintica exusta est; de quo igne vento flante pene tota Forisporta combusta est 3. non. jul.

Nie besteht dagegen eine genauere Uebereinstimmung des Breviarium mit Marangones Annalen.²⁸ Zweitens benutzt Michael de Vico eine später zu besprechende Quelle, von deren Entlehnungen sich in den Annales rerum Pisanorum keine Spur findet. Wenn Sätze einer dritten Chronik, aus welcher Michael geschöpft hat, in den Annalen wiederkehren, so ist nicht auf Benutzung des Breviarium zu schliessen: wir werden vielmehr sehen, dass diese dritte Chronik oder vielmehr deren Quelle den Annalen zu Grunde liegt. Weiter pflegt Michael seine Vorlagen wörtlich zu übernehmen: hätte ihm Marangones Werk vorgelegen, so müsste er es gegen seine Gewohnheit verarbeitet haben. Endlich brechen unsere Annalen mit 1175 ab, — wie wir sehen werden, gerade mit dem Punkte, wo auch Marangone aufhörte; Michael hingegen hat seine Erzählung bis 1269 weitergeführt. Da nun der Annalist

26. Z. B.

Breviarium	Marangone.	Annal. rer. Pis.
1135. Tertio cal. jun. Pisis est celebratum generale concilium per papam Innocentium et alios praelatos. In quo concilio Ingilbertus de marchia Thusciae investitus est.	1136. Tertio kal. jun. celebratum et inceptum est concilium, domno et summo pontifice Innocentio papa presidente, cum multitudine patriarcharum etc. et finitum est octavo id. jun.; et investitus est marchio Ingilberto de marchia Tusciae in predicto concilio.	1135. Tertio kal. jun. Pisis est celebratum generale concilium per papam Innocentium et alios praelatos saeculi. In quo concilio Ingilbertus de marchia Tusciae investitus est.

27. Dass dieses Wort in unserem Codex des Marangone fehlt, nicht aber in Marangones Quelle und Ableitung, scheint auch nicht dafür zu sprechen, dass unser Codex Autograph sei. Vgl. S. 133 Anm. 2.

28. Natürlich ist dabei von allen Nachlässigkeiten der Ughellischen Ausgabe abzusehen.

und Michael, wie gesagt, in gleicher Weise von Marangone abweichen, so muss Michael das Werk des Annalisten, nicht des Marangone benutzt haben.

Eine andere Ableitung, wie man sich leicht überzeugen kann, ist das kleine Stück, welches Ughelli als *Fragmentum aliud* herausgegeben hat.²⁹ Sagenhaftes leitet ein; dann folgen die Auszüge* des Marangone,³⁰ nämlich zu 1165—69 und 1173—75; von dort geht der Schreiber gleich zum dritten Kreuzzuge über; mit den hier gebotenen Notizen, die in ihrer Genauigkeit wohl einen Zeitgenossen vermuten lassen, schliesst der Schreiber.

Dass von unseren Ableitungen die eine bei 1175 endet, die andere von 1175 bis 1188 eine Lücke lässt, scheint mir das schon angeführte Zeugnis des Roncioni: „Marangone non descrisse più che fino all' anno 1175,“ in schlagendster Weise zu bestätigen. Daraus würde folgen: obwohl unser Codex am Schluss verstümmelt ist, so kann doch das Fehlende, weil noch vieles von 1175 vorhanden, nur ein verschwindender Bruchteil sein.

Für den Text Marangones, für die Herstellung seiner Lücken ergibt sich nicht viel. Der zuletzt genannte Auszug ist an den Stellen, wo Marangones Lücken sich finden, ungleich dürftiger gehalten als der Auszug der *Annales rerum Pisanorum*.³¹ Diese aber stimmen hier überall mit dem vom Herausgeber als Lückenbüsser benutzten Michael de Vico. Was sich ergibt, ist eben der Schlusssatz des Werkes, den zu ergänzen Herr K. Pertz übrigens

29. *Italia sacra* III 885 ed. I und *Anecdota* 118.

30. Die Originalität der Auszüge beweist schon folgende kleine Vergleichung:

Fragmentum aliud.	Marangone.	Annal. rer. Pis.
1175. In consulatu Cerini iudicis et Amicivarii et sociorum facta est pax et securitas cum comite Macario et filiis ejus et illis de S. Miniato.	1175. In consulatu Cerini iudicis et Amithi vicecomitis et sociorum facta est pax et securitas cum comite Macharii et filiis ejus et illis de S. Miniato.	1178. Facta est pax cum comite Macario, filiis ejus et cum hominibus de S. Miniato.

31. Eine noch andere Ableitung enthält die handschriftliche Chronik, auf welche Bonaini im *Archivio storico* VI b 6 verweist. Vgl. Bonaini a. a. O. 9 Anm. 3.

* S. 519.

schon auf Grund des Breviarium gewagt haben sollte. Man vergleiche:

Annal. rer. Pis.
Qui cum ad portum Alexandriae applicuissent, invenerunt in ipso portu quandam Pisanorum navem de Venetiis venientem et ipsam ceperunt. Eodem anno Lucenses cum Januensibus levaverunt castrum Viaregii, et per conventionem pacis illud destruere promiserunt³². Et facta pace destruxerunt illud³³.

Marangone.
Qui cum applicuerunt ad portum Alexandriae, in eodem portu invenerunt unam navem Pisanorum venientem de Venetia, quam pren-(diderunt) . .

Breviarium.
Qui cum ad portum Alexandriae applicuissent, invenerunt in ipso portu quandam Pisanorum navem de Venetiis venientem ipsamque ceperunt. Eodem anno Lucenses cum Januensibus levaverunt castrum Viaregii, et per conventionem pacis illud destruere promiserunt. Et facta pace destruxerunt.*

3.

Da das Fragmentum aliud ausser der sagenhaften Einleitung und den Angaben über den dritten Kreuzzug nicht Originale enthält, braucht es uns nicht länger zu beschäftigen; dagegen muss ich noch einen Augenblick bei den Annales rerum Pisanorum verweilen. Denn sie sind doch nicht blosser Auszug der Annales Marangones. Ihnen eigentümlich ist zunächst ein Bericht, der sich mit der Frage beschäftigt: an welcher Stelle hat der Apostel Petrus das erste Mal Italien betreten? Ein geborener Pisaner, der Bischof Hugo von Nicosia, bittet um Auskunft. Weil jeder ihm die Antwort schuldig bleibt, so befiehlt er in den päpstlichen Archiven Nachforschungen anzustellen. Dort findet man das Pantheon des Gotfried von Viterbo, in dessen 31. Kapitel erzählt wird, dass Petrus bei Pisa gelandet und gleich bei seiner Landung

32. Die Richtigkeit der Angabe zeigen Ottoboni scribae annal., M. G. SS. XVIII 97.

33. Der noch folgende Satz: „Contigit vero“ etc., den Michael de Vico zu 1002 giebt, ist wohl nur durch ein Versehen von der richtigen Stelle hierher geraten, vielleicht durch ein Versehen Ughellis selbst, der z. B. auch den vorausgehenden Satz schon früher einmal setzte, nämlich zu 1164, der in einem später zu besprechenden Stück eine Nachricht von 1262 zu 1202 verschob u. s. w.

* S. 620.

einen Altar errichtet habe. An eben dem Orte, heisst es weiter, stehe jetzt die von Papst Clemens geweihte Kirche des hl. Petrus zu den Stiegen.² Diese Entdeckung scheint dem Bischofe wichtig genug, um sie zu beurkunden und zu besiegeln.¹ Wer die Thatsache jetzt noch bezweifelte, musste als ein Ausbund von Frivolität gelten. So geschehen im Januar 1276. Es folgt als *Sermo sti. Isidori de sto. Petro*³ eine Erzählung, die im wesentlichen nichts anderes sagt, die nur noch die Vorgeschichte des Petrus berücksichtigt. Daran schliesst sich der Auszug von *Marangones Annalen*. Aber schon zu 1002 erhalten wir wieder eine Nachricht,³ die nicht aus Marangone stammt. Und so finden sich bis 1124 noch allerlei Zugaben.⁴ Einige zeigen eine auffallende Verwandtschaft mit dem *Chronicon breve Pisanum*, welches auch Ughelli herausgegeben hat.⁵

Anal. rer. Pisan.

1035. — et coronam regis imperatori dederunt.

1063. Iverunt Panuremium et fractis catenis portus civitatem ipsam ceperunt ibique sex naves ditissimas ceperunt. Saracenis plurimis interfectis; et comburrentes naves quinque, unam Pisas duxerunt, mirabili thesauro plenam⁶. De quo thesauro eodem anno majorem Pisanam ecclesiam incoeperunt. Et sequenti anno magnus terae motus fuit.

Chron. breve Pisan.

1030. — ejusque coronam imperatori miserunt.*

1060. Pisani fuerunt in Sicilia et ceperunt Panormum. Et in alio anno in vigilia nativitatis domini magnus terrae motus fuit.

1. Dass man historische Ereignisse bloß ihrer selbst wegen, nicht zu juristischen Zwecken beurkundete, ist gewiss eine Seltenheit, steht aber doch nicht ganz vereinzelt. Bekannt ist die Urkunde Friedrichs I. bei Böhmer *Acta imp.* 117. ¶ Fast noch interessanter ist eine Urkunde, laut welcher im Jahre 1506 der Abt von Bredegar die historischen Randnotizen eines Breviers durch einen Notar abschreiben und beglaubigen liess. Man kann aus dieser Urkunde ein ganzes *Chronicon Padbergense* inde ab 1392. usque ad 1466 ausschälen. Jongelinus *Notitia abbatiarum ordinis Cisterc.* II 54.

2. Diese Ueberschrift fehlt bei Ughelli, nicht aber im *Breviarum* des de Vico, der doch nur die *Anal. rer. Pisan.* abschrieb.

3. Es ist der Satz, von welchem ich schon Seite 143 Anm. 33 sprach.

4. Später finde ich nur noch einen Zusatz, nämlich zu 1169. Hier ist von einer Niederlage die Rede; unser Annalist fährt fort: „et Pisas cum labore reversi sunt et cum vituperio et cum damno. Unde Pisa dixit: Heu doleo“ etc.

5. *Ital. sacra* III 884 ed. I. und *Ancedota* 117.

6. Einzelnes kann und wird auch wohl der Inschrift, welcher ich schon * S. 521.

1100. Et postea in reditu ceperunt multas civitates Graecorum. Unde imperator Calonianus suum legatum Pisas misit et Pisanis domos et ecclesias dedit.

1100. Et in reversione stoli ceperunt Lucatam civitatem Circiae. Unde imperator Carolomanus suum legatum Pisas misit et eis domos et ecclesiam (dedit⁷).

Dass nicht das Chronicon breve Pisanum Quelle war, beweist wohl schon die an zweiter Stelle gegebene Vergleichung. Auch ist zu bemerken, dass von jenen argen Fabeleien des Chronicon breve, auf welche wir zurückkommen, nicht eine in den Annalen sich findet; und sicher hätte doch der Annalist, der nicht fähig war, auf so entlegene Zeiten hin Wahrheit und Dichtung zu sondern, diese Gebilde einer freien Phantasie in sein Werk aufgenommen, wenn ihm die Chronik vorgelegen hätte. Ebenso wenig kann der Chronist aus den Annalen geschöpft haben; denn er bietet nichts von dem, was der Annalist dem Marangone entlehnte. Das Eigentum von zwei Autoren zu scheiden und nur was der eine bietet, für die Darstellung zu verwenden, war aber ein Gedanke, der dem Mittelalter so fern lag als etwa die Erfindungen des 19. Jahrhunderts. So werden wir auf eine gemeinsame Quelle geführt. Ueber deren Natur entscheiden wollen, hiesse in die Luft bauen. Auch muss dahingestellt bleiben, ob ihr der Annalist gerade alles entnahm, was er mehr bietet⁸ als Marangone.⁹ Ist es der Fall, so hätte die Quelle, wie* der Vergleich mit Marangone

S. 138 Anm. 14 gedachte, oder auch Marangones Annalen entlehnt sein. Die Verse:

Intrantes rupta portum pugnando catena
Sex capiunt magnas naves etc.

entsprechen ganz dem Obigen. Doch weiss die Inschrift und also auch Marangone nichts von der Einnahme Palermos, und gerade im Widerspruch zu unseren Annalen lassen sie das sechste Schiff nicht mit Schätzen beladen nach Pisa gelangen, sondern verkauft werden.

7. Aehnlich die handschriftliche Chronik, die ich schon S. 142 Anm. 31 nannte. Vgl. Bonainis bezügliche Mitteilung im Archivio stor. VI, 148 Anm. 1.

8. Was zu 1077 über Beatrix und Mathilde erzählt wird, stimmt zum Teile mit der Inschrift bei Tronci Annali Pisani I 44.

9. Dahin gehört z. B. das ganze Jahr 1119. Hier wird zwar gleiches berichtet, wie in den „Gesta triumphalia“; aber wenn man von dem Worte „consecravit“ absieht, findet sich doch keine wörtliche Uebereinstimmung.

* S. 522.

lehrt, um 1124 ihr Ende genommen; auch hätte sie für die späteren Zeiten, wovon man sich namentlich aus den *Gesta triumphalia* überzeugen kann, recht gute und wohl ziemlich gleichzeitige Nachrichten enthalten.¹⁰ Dagegen wäre sie in den früheren Partien nicht frei von allem Fabelhaften gewesen. Denn der Verfasser der *Annales rerum Pisanorum* ist der erste, der schon zu 1002 von Sarazenenkämpfen zu erzählen weiss.¹¹ Da ist Moğëhid-ibn-Abd-Allah, Herr von Denia, den Italienern so bekannt unter dem Namen des Königs Museto, nachdem er Cagliari erobert hat, bis an die Thore Roms vorgedrungen. Aber Pisa, seinen Konsul an der Spitze, rückt ihm entgegen und besiegt ihn. Von einem solchen Siege weiss der älteste Annalist kein Sterbenswörtchen; nach ihm siegen die Pisaner, deren Stadt die Sarazenen im Jahre 1005 zerstört hatten, zuerst im folgenden Jahre; auch rührt die Konsularverfassung aus viel späterer Zeit: der Sarazenenzug von 1002 möchte Dichtung oder Sage sein.

Im übrigen gibt unser Annalist nur noch einige Einzelheiten zu den hinlänglich bekannten Kämpfen vor Palermo, aber keine eigentlich neuen Sarazengeschichten. Anders das genannte *Chronicon breve Pisanum*.

Ob der Chronist, dessen Werk mit 1210 endet, es auch um diese Zeit geschrieben habe, wage ich nicht zu entscheiden; doch möchte ich es vermuten: Pisa war damals hoch kaiserlich¹², und unser Chronist hat mit einer gewissen Absichtlichkeit Pisas Verdienste um das Reich hervorgehoben.¹³ Dem widerspricht auch nicht,

Dasselbe gilt von den Ereignissen des folgenden Jahres. Sicher ist der Zug von 1114 nicht nach den „*Gesta*“ bearbeitet; was hier übereinstimmt, vermittelte Marangone; was die Annalen mehr bieten als Marangone, z. B. die Zahl der Gefangenen, sucht man auch in den „*Gesta*“ vergebens. Zeigt hier der Satz: „(populus) exivit immenso ploratu senum, parvulorum et mulierum,“ einen leisen Anklang an das Gedicht des Lorenzo ap. Muratori VI 114: „plorant in littore matres etc.“ so möchte ich doch daraus noch nicht auf Verwandtschaft schliessen.

10. Das eben angeführte „exivit cum immenso ploratu etc.“ dürfte wohl einen Augenzeugen vermuten lassen.

11. Vgl. S. 143 Anm. 33.

12. Vgl. die Urkunde Ottos IV. bei dal Borgo *Raccolta di scelti diplomi Pisani* 28.

13. A. 1030. „— ejus coronam imperatori miserunt. 1050. — coronam

dass der Besitz Sardiniens auf eine Schenkung Roms zurückgeführt wird. Denn Otto IV. hatte den Pisanern wohl manch liebes Wort gesagt und auch manch liebe That erwiesen; aber Sardinien hatte er ihnen* doch nicht bestätigt. Somit war es nur klug, wenn man für einen Besitz, den das Reich nicht bestätigen wollte, der Kirche seinen Dank sagte. Pisas hohe Verdienste um das Reich konnten damit noch immer bestehen und betont werden.

Das nur nebenbei. Wichtiger ist für die Geschichtschreibung Pisas, dass in diesem kleinen Werkchen einmal die Daten so heillos verwirrt sind, dann so viele Thatsachen sich wiederholen.

Wir haben hier zwei Sarazenenzüge zu 1017 und 1021; es sind offenbar dieselben, welche die ältesten Annalen zu 1016 und 1017 setzen. Von einem Unternehmen gegen Afrika berichtet der Chronist zu 1030, der Annalist zu 1035. Der Sieg bei Palermo wurde nach den Annalen 1063, nach der Chronik 1060 errungen. Dass ein Krieg zwischen Genua und Pisa ausgebrochen, erzählt der Annalist schon zu 1067, der Chronist erst zu 1070. Dagegen ist er bei Erzählung eines Zuges gegen Afrika, der unzweifelhaft erst 1088 stattfand, wieder um drei Jahre voraus.

Nun die Wiederholungen! 1017 schliessen Rom und Pisa ein Bündnis; mit Urkunde und Fahne gibt der Papst den Pisanern die Insel Sardinien. Dasselbe geschieht 1050. „Nach Sardinien zurückgekehrt,“ wird Museto 1017 und 1021 geschlagen. 1020 und 1050 fällt das castrum Joannis. Zu 1030 heisst es: „ceperunt Carthaginem et regem ejusque coronam imperatori miserunt“; ebenso zu 1050: „ceperunt illum et totam terram et coronam Romano imperatori dederunt“; nicht anders zu 1085: „ceperunt Africam et

Romano imperatori dederunt. 1085. — coronam Romano imperatori assignaverunt. 1140. rediderunt se Pisanis ad honorem Corradi imperatoris, 1200. Pisanis ad Vulturum cum galeis 20 in servitio imperatoris fuerunt. 1210. Pisa fuit apud Procidam cum quadraginta galeis in servitio imperatoris.“ Die letztere Notiz, womit zugleich das Werkchen schliesst, gehört nach unserer Rechnung zu 1209; und wenn nun Otto IV. gerade in diesem Jahre von Pisa sagt, er habe „per multa scripta et relationes“ sich von der unwandelbaren Reichstreue überzeugt, so könnten die „multa scripta“ wohl jemanden veranlassen, auch an unsere Chronik zu denken. Dem aber wäre doch zu entgegen, dass die gleichen Worte schon in den Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. sich finden, dal Borgo l. c. 32 und 24.

* S. 523.

Almaidam civitatem et Timinum regem; et coronam Romano imperatori assignaverunt.“ Endlich sind die Pisaner 1200 und 1210 „in servitio imperatoris.“ Und so viele Wiederholungen in nur sechs-zehn Notizen!

Man sieht also, dass die Sarazenenzüge von 1016, 1017, 1035 und 1088 zu 1017, 1021, 1030 und 1085 geraten sind, dass der Zug, welcher 1050 gegen den übrigens schon 1044¹⁴ verstorbenen Museto unternommen sein soll, dass die begleitenden Umstände — das Bündnis mit Rom, die Verleihung von Seiten des Papstes, die Gefangennahme des Königs, die Uebersendung der Krone an den Kaiser — eine freie Wiederholung anderer Ereignisse sind. Das erkennt heute ein jeder; aber wenn man in früheren Zeiten nach dem *Chronicon breve Pisanum* und etwa den *Annales rerum Pisanorum* die Geschichte Pisas schrieb, so konnte man leicht zu folgender Reihe von Sarazenenzüge gelangen: 1002 Besiegung des Museto. *Annal. rer. Pisan.* — 1005 Einnahme Pisas durch die Sarazenen. *Annal. rer. Pisan.* — 1006 Besiegung der Sarazenen. *Annal. rer. Pisan.* — 1012 Abermalige Einnahme Pisas. *Annal. rer. Pisan.* — 1016 Zweite Besiegung der Sarazenen. *Annal. rer. Pisan.* — 1017 Musetos Vertreibung aus Sardinien. *Annal. rer. Pisan.*; *Chron. breve Pisan.* — 1020 Einnahme des castrum* Joannis durch Museto. *Chron. breve Pisan.* — 1021 Abermalige Vertreibung des Museto. *Chron. breve Pisan.* — 1030 Zug der Pisaner nach Nordafrika. *Chron. breve Pisan.* — 1035 Wiederholung des Zuges. *Annal. rer. Pisan.* — 1050 Letzte Besiegung und Gefangennahme des Museto. *Chron. breve Pisan.* — 1056 Einnahme des castrum Joannis durch den König von Majorika. *Chron. breve Pisan.* — 1060 Besiegung der Sarazenen bei Palermo. *Chron. breve Pisan.* — 1063 Zweiter Sieg bei Palermo. *Annal. rer. Pisan.* — 1085 Neuer Zug nach Nordafrika. *Chron. breve Pisan.* — 1088 Wiederholung des Zuges. *Annal. rer. Pisan.*

In der That, eine nur wenig verschiedene Anordnung traf ein Chronist des 14. Jahrhunderts, Michael de Vico, der Verfasser des schon genannten *Breviarium historiae Pisanae*. Doch bemerken wir zunächst, dass nicht etwa der Chronist aus dem *Breviarium*

14. Vgl. Dove *De Sardinia insula etc.* 67.

* S. 524.

geschöpft haben kann: es findet sich in unserer Chronik kein Sätzchen des Breviarium, welches in letzter Reihe auf Marangones Annalen zurückging, welches dem später zu besprechenden Chronicon aliud breve Pisanum entstammte. Da in dem Chronisten einen Benutzer des Breviarium erblicken, hiesse ihm eine unmögliche Auswahl zutrauen. Auch die Annahme einer gemeinschaftlichen Quelle wüsste ich durch nichts zu stützen. So denn unsere Chronik mit den Annales rerum Pisanorum verbindend, beachtete Michael nicht, dass hier und dort dieselben Thatsachen nur zu verschiedenen Jahren berichtet waren. Weil die Jahre verschieden, schloss er auf verschiedene Thatsachen und erzählte z. B., dass die Pisaner 1085¹⁵ und 1088 einen Zug nach Afrika unternommen, dass sie beidemale nicht allein dasselbe Mahadia, sondern auch an demselben Tage erobert hätten. Dazu kamen die freien Erfindungen, in welchen der Chronist, wie wir zeigten, gleichsam sich selbst wiederholte. Und diese unglückliche Kompilation hatte nun das Glück, von Muratori empfohlen zu werden! Auf ihre Quellen ging man nicht mehr zurück; man sah die Züge von 1085 und 1088 nicht in je zwei verschiedenen Originalen, sondern in einer sie verbindenden Kopie. Ohne Einsicht der Quellen konnte kaum jemand ahnen, dass nicht die Ereignisse, sondern nur die vorgesetzten Jahre verschieden seien.¹⁶ So ist zunächst durch die Ruhmsucht dessen, der das Chronicon breve Pisanum schrieb, dann durch die ungeschickte Hand eines Kompilators, der im übrigen gewiss ein ehrenwerter Mann war, die Heroenzeit Pisas ins Grenzenlose gewachsen.*

4.

Ganz frei von aller Sage, weil es sich mit der ältesten Geschichte garnicht beschäftigt, ist das Chronicon breve aliud Pisanum, das

15. Oder vielmehr 1078. Dagegen bei Ughelli: 1085. Ob hier oder dort der Fehler steckt, kann ich nicht sagen, ist auch für unseren Zweck ganz gleichgültig.

16. Am wenigsten der Fälscher der „Pergamene d'Arboréa“, dessen „Breve historia de su ree Musetu in ssa Africa“ ap. Martini Pergamene codici e foglie cartacei di Arboréa 271, wesentlich auf der kritiklosen Kompilation des Michael de Vico beruht.

* S. 525.

Ughelli als letztes Stück seiner Pisaner Quellen drucken liess.¹ Mit 1101 beginnend ist es anfangs sehr dürftig gehalten; es wächst mit dem 13. Jahrhundert und ist seit 1258 breite, ausführliche, Jahr für Jahr fortschreitende Erzählung. Sie endet mit dem Untergange Konradins, — ein Schluss, der für den Verfasser bezeichnend ist. Denn für lange Zeit schien damals die Partei der Ghibellinen alle Aussichten auf Erfolg verloren zu haben; unser Autor aber ist durch und durch Pisaner, das heisst Ghibelline. Die Kämpfe seiner Vaterstadt mit den Guelfen zu erzählen, namentlich mit Lucca, ist seine Aufgabe, und da bietet er, wenn auch vielleicht in parteiischer Färbung, doch so genaue Nachrichten, dass sein Werk für diese Zeit eine ähnliche Bedeutung gewinnt wie Marangones Annalen für das 12. Jahrhundert. Die Daten der Ereignisse, die jedesmaligen Beamten von Pisa, — alles ist auf das sorgfältigste verzeichnet. Er schreibt offenbar als Zeitgenosse; das namentlich in der Erzählung von 1264 so oft wiederkehrende 'nos' zeigt, wie nah er bei den Vorgängen beteiligt ist. Doch hat er nicht streng annalistisch seine Aufzeichnungen gemacht; die Angabe zu 1248, dass Pisa 1264 die Burg Aginolfi verloren und zur Zeit des Jakob Baffulli wiedergewonnen, kann frühestens 1266 geschrieben sein, denn 1266 war Jakob Baffulli aus Parma Podesta von Pisa. Da die Erzählung aber, wie gesagt, schon 1269 abbricht,² so kann sie höchstens in den drei letzten Jahren den Begebenheiten gleichsam auf dem Fusse folgen. Quellen sind schwerlich benutzt, auch nicht für die frühere Zeit. Erst später, wie es scheint, ist dem Verfasser einschlagendes Material zugänglich geworden, nämlich ein Brief, den der hl. Bernhard an die Pisaner schrieb, die Annalen des Marangone und die *Annales rerum Pisanorum* oder auch die Quellen beider. Dadurch liess er sich bestimmen, zwei Zusätze zu machen. Nach dem Briefe erzählt er von der Aufnahme, die Innocenz II. und Eugen III. in Pisa gefunden; die einzige Angabe,

1. Ital. sacra III 889 und Anecdota 121.

2. Hier oder nach unserer Rechnung 1268 finden sich Einzelheiten über Konradins Ankunft in und Abreise aus Pisa. Daraus ersieht man, dass Konradin am 7. April, welchen Tag die *Cronica di Bologna* ap. Muratori Scr. XVIII 279 angibt, nicht aber am 4., wie Clemens IV. ap. Martène Thes. II 584, behauptet, in Pisa eingetroffen ist. Auch ergänzt unser Chronist zu den Regesten Konradins den Tag der Abreise, den 15. Juni.

die er dem anderen, doch so reichen Material entnimmt, betrifft den Seesieg von 1063 und die sich daran knüpfende Erbauung des Domes, — freilich ein Ereignis, das für den seines Domes so stolzen Pisaner von der grössten Bedeutung war.

Marangone.
1063. Pisani (profecti)
fuerunt Panormiam;
gratia dei vicerunt
illos in die S. Agapiti.

Chron. breve aliud.
1063. Pisani fuerunt Pa-
normi et fractis catenis
portus, gratia dei vi-
cerunt illos et ceperunt
civitatem in die S. Aga-
piti et ibi sexnaves diti-
simas ceperunt, Saracenis
plurimis interfectis etc.

Annal. rer. Pisan.
1063. Iverunt Panuremium*
et fractis catenis portus
civitatem ipsam ceperunt
ibique sex naves diti-
simas ceperunt, Saracenis
plurimis interfectis etc.

Diese Chronik stimmt nun durchaus mit dem letzten und hier und da auch schon mit den früheren Teilen des oft erwähnten *Breviarium Pisanae historiae*. Daraus aber kann sie nicht geflossen sein; denn sie zeigt nicht die geringste Uebereinstimmung mit den bekannten Quellen des *Breviarium*. Geradezu undenkbar aber ist es, dass der Schreiber z. B. zum Jahre 1101, wo das *Breviarium*, von einer einzigen Notiz abgesehen, nur Abklatsch der *Annales rerum Pisanorum* ist, gerade diese eine Notiz ausgewählt hätte.³ So muss Michael de Vico aus unserer Chronik geschöpft haben, oder er und der Chronist benutzten eine gemeinsame Quelle. Zu letzterer Ansicht zu neigen, möchte man sich wohl einmal berechtigt glauben; z. B. wenn man folgende Stellen vergleicht:

Chron. aliud breve Pisan.
1265. — inter quos fuit dominus Rusti-
chellus de Montecatino Lucani populi
caput, 17. kal. aug. in suprascripto tem-
pore et antianatu. Qui exercitus 14. die
kal. movit et rediit feliciter in civitatem.

1266. Et die lunae sequenti 9. kal.
jun. Rocca Ficecchii, castrum et turres
Pontis Cappiani devenerunt in poles-
tatem Pisani communis.

Breviarium.
1265. — inter quos fuit domnus Rusti-
chellus de Montecatino Lucani populi
capitaneus die Mercurii, in festo bea-
torum Quirici et Julittae, 17. cal.
aug. in suprascripto antianatu. Qui exer-
citus rediit feliciter in civitatem die
Sabbati 14. cal. aug.

1266. Roccha Ficecchii, castrum et
turres Pontis Cappiani venerunt in
baliam Pisani communis.

Auch könnte man anführen, dass an vielen Stellen, wo es im *Breviarium* heisst ‚nos‘, unser Chronist Pisani schreibt, dass er ebenso oft die dritte Person des Plural, nicht die erste anwendet. Dies aber und anderes lässt sich doch auch auf Kosten eines

3. „Pisani ceperunt Liceiam sive Licaiam et elevaverunt Yaffam.“
• S. 526.

Abschreibers setzen; es kommt hinzu, dass Ughelli einer der lüderlichsten Herausgeber aller Zeiten war. Vielleicht haben Abschreiber und Herausgeber zusammengewirkt, dass der Text so viel von seiner Ursprünglichkeit einbüßte.⁴

Und was bleibt dem Breviarium, wenn es die Annales rerum Pisanorum, das Chronicon breve Pisanum und nun auch noch das Chronicon aliud Pisanum in sich aufgenommen hat?

Wie es nach der bisherigen Entwicklung scheinen könnte, die* sagenhafte Einleitung und die Hälfte dessen, was über den dritten Kreuzzug berichtet wird.⁵ Beides findet sich aber auch zu Anfang und Schluss des Fragmentum aliud Pisanum.⁶ Dieses kann aus denselben Gründen, die wir für die Selbständigkeit der Annales rerum Pisanorum, des Chronicon breve Pisanum und Chronicon aliud Pisanum geltend machten, nicht vom Breviarium abhängig sein; und wenn auch nur Anfang und Schluss übereinstimmen, so ist doch kaum eine gemeinschaftliche Quelle anzunehmen. Denn alles Zwischenliegende hat der Schreiber dem Marangone entlehnt; eine viel bessere und zusammenhängendere Bearbeitung Marangones, als sie hier geboten wurde, lag aber dem Michael de Vico ja in den Annales rerum Pisanorum vor.

So bliebe dem Michael garnichts als die Schlussnotiz: „Ego Michaeli de Vico, Pisanus canonicus, praedicta scripsi anno domini 1371. et die augusti 10. complevi.“ Um ein Jahrhundert früher endet seine Kompilation; sie bis auf seine Tage fortzuführen, fehlte wohl Wissen und Geist.⁷ Michael hätte es sich wahrlich

4. Auch die kleineren Sätze ap. Muratori 194: „Pons Cappiani etc.“ und „Montisfalconis etc.“ werden bei Ughelli nur durch Nachlässigkeit fehlen. Gerade bei diesem Stücke ist es dem Herrn Abte begegnet, einen Satz von 1262 nach 1202 zu versetzen. Vgl. S. 143 Anm. 33.

5. Die andere Hälfte stammt aus dem Chron. brev. Pisan.

6. Nur ist hier die Einleitung ganz verstümmelt.

7. Uebrigens fehlt das nötige Material nicht ganz: ich bemerke hier, dass wir ein anderes Werk noch des 13. Jahrhunderts besitzen: Guidonis de Corvaria Fragmenta historiae Pisanae 1271—81, ap. Muratori XXIV 673 sqq. Wenn ich über dieses Bruchstück mich nicht verbreite, so geschieht es vornehmlich, weil es mit den von mir besprochenen Werken in keinem Zusammenhang steht. Das „Chronicon breve aliud“ schien mir den passendsten Abschluss zu geben: wenigstens an einer Stelle fanden wir noch

* S. 527.

ersparen können, die Nachwelt mit seinem Namen bekannt zu machen. Auch war es gerade kein glücklicher Gedanke des hochverdienten Muratori, dass er eine Ableitung an Stelle der originalen Quellen herausgab. Das Breviarium hat nur den Wert, dass man mit seiner Hülfe die unendlich verderbten Texte Ughellis verbessern kann. Wenn es so als Heilmittel gedient, darf man das Werk, das zu lange als die Grundlage der Pisaner Geschichte ausgeschrieben und verarbeitet wurde, getrost in den Papierkorb werfen.

eine Verwandtschaft mit Marangone und den „Annales rerum Pisano-
rum“; andererseits ist es das letzte Werk, welches dem oft erwähnten
„Breviarium“ zur Quelle diente.

III.

Barbarossas Grab.*

Man hat in Deutschland noch immer Geld, — wenn ich so sagen darf: den Luxus in der Wissenschaft zu befördern. Nicht blos werden mehrere hundert Kaiserurkunden photographiert, sondern zwei Gelehrte erhalten auch die Mittel, in Tyrus nach dem Grabe Friedrichs I. zu forschen. So weit es auf den Staat ankommt, können sie ein Werk vollbringen, welches für den Aufschwung der historischen Wissenschaft ungefähr soviel bedeutet wie die photographische Wiedergabe einiger hundert Kaiserurkunden.

Als die Herren Sepp und Prutz sich auf den Weg machten, wusste man noch nichts von dem Zwecke ihrer Reise. Im Interesse des Erfolges sollte die Sache bis auf weiteres mit grosser Diskretion behandelt werden. Aber die Forscher kehrten mit leeren Händen zurück, und nun wurde ruchbar, was ihre eigentliche Aufgabe gewesen sei. Bald darauf hat Sepp in seinem Buche: „Meerfahrt nach Tyrus“¹ das Gerücht bestätigt; er kleidet den Auftrag, der ihm und seinem Kollegen vom Herrn Reichskanzler geworden, in das Verslein:

Auf und bringet ihn getragen,
Der die Schlacht mit seinen Rittern
Bei Iconium geschlagen
Und das Morgenland macht zittern!

1. Meerfahrt nach Tyrus zur Ausgrabung der Kathedrale mit Barbarossas Grab. Im Auftrage des Fürsten Reichskanzlers unternommen von Prof. Dr. Sepp, Ritter des heiligen Grabes. Mit Holzschnitten, drei Lichtdrucken und einer Karte. Leipzig, E. A. Seemann. 1879. Die offiziellen Beilagen S. 363—376, d. h. ein Briefwechsel des Verfassers mit Bismarck, Delbrück und anderen, geben über den Zweck der Reise Auskunft. Am Schlusse findet man den namenlosen Kopf eines Europäers. Sollte es etwa das

* *In neuen Reich* 1879 S. 693—701.

Offenbar geht der poetische Professor gleich viel weiter als sein hoher Auftraggeber. Der hat gewiss nur an das wissenschaftliche Interesse gedacht, welches die sichere Kenntnis vom Begräbnisorte Friedrichs ihm zu haben schien, nicht an eine Uebertragung der Gebeine, die nach Herrn Sepp die deutsche Nation in heilige Begeisterung versetzen sollte. Friedrich I. ist uns* nicht, was Napoleon I. den Franzosen ist; und wenn er wirklich in Tyrus begraben worden, so liegt doch zwischen Tyrus und St. Helena ein gewaltiger Unterschied nicht bloß der Zeit, sondern auch der Gefühle.

„Wenn er wirklich in Tyrus begraben worden.“ Wie Herr Sepp redet, ist dieser Bedingungssatz eine nichtswürdige Ketzerei: eher würde er an der Sterne Klarheit und der Götter Wahrheit zweifeln. Ganz anders sein Reisegefährte, der von vorneherein zu Tyrus als der Begräbnisstätte Friedrichs kein rechtes Vertrauen hatte, für den es nun nachträglich zur vollsten Sicherheit geworden ist, dass Friedrich nicht in Tyrus begraben sei. Er hat in diesen Tagen ein Schriftchen veröffentlicht: „Kaiser Friedrichs I. Grabstätte. Eine kritische Studie“, wie der Titel besagt; eine Polemik, wie ich nach dem Inhalte hinzufügen muss. Dem Gegner wird übel mitgespielt; jede neue Zeile bringt dem Leser zu neuem Bewusstsein, dass es sich nicht um des Kaisers Bart, sondern um des Kaisers Grab handelt. Und darin wird Herr Prutz recht haben, wenn er dem begeisterten Vertreter der Tyrusthese vorwirft, er habe nicht einmal einen Versuch gemacht, „die Autorität der hier in Betracht kommenden Quellenangaben nach den Grundsätzen der kritischen Geschichtschreibung zu prüfen und so den Wert derselben zu ermitteln.“ Aber eben nur soweit kann ich Prutz zustimmen; — was die positive Seite der Beweisführung angeht, so wäre ich fast geneigt, wenigstens einen Teil des Tadels, mit welchem Sepp überhäuft wird, seinem Urheber zurückzugeben.

Ich trete in die Kontroverse ein, weil sie nun einmal zu grösserer Bedeutung aufgebauscht ist, und dann denke ich, dass es noch etwas anderes ist, wegen einer Frage von bloß anti-

eigene Bildnis des Herrn Verfassers sein, das in so wunderlicher Weise die offiziellen Beilagen abschliesst?

* S. 694.

quarischem Interesse einige Stunden am Schreibtisch verbringen als auf Staatskosten nach Tyrus reisen.

An erster Stelle verweise ich auf die Angabe des Sicard von Cremona.² Er ist Zeitgenosse und kennt überdies das heilige Land aus eigener Anschauung. Freilich sagt nun Prutz S. 35, die betreffende Stelle finde sich nicht in allen Handschriften, sondern nur in der Estenser, welche überhaupt „vielfach erweitert, ergänzt und interpoliert sei.“ Als ob damit auch ihre Wertlosigkeit erwiesen wäre! Zu dem Zwecke müsste doch erst gezeigt sein, etwa dass die Zusätze aus einer viel späteren Zeit, von einem schlecht unterrichteten Autor herrühren. Aber das gerade Gegenteil ist der Fall. Der Codex von Este bedeutet eine zweite, von Sicard selbst besorgte Auflage der Chronik. So urteilte schon Muratori, der Herausgeber der Sicardschen Chronik, und wenn Dove in seiner Schrift: „Die Doppelchronik von Reggio“ S. 95—97 bestritt, dass Sicard an Zusätzen, welche sich im Estenser Codex finden,³ irgend einen Anteil habe, — seine Begründung lässt sich unschwer entkräften und die Meinung Muratoris neu befestigen. Die zweite Auflage aber hat Sicard aus einer vortrefflichen Quelle erweitert und verbessert: darin stimme ich Dove S. 109 bei, dass die Zusätze des Codex von Este, soweit sie sich auf das heilige Land beziehen, zumeist einer vordem nicht recht erkannten und gewürdigten, in ihrem originalen Wortlaut leider verlorenen Kreuzzugsgeschichte entnommen sind.³ Unter diesen Gesichtspunkten muss die Angabe über Friedrichs Begräbnis beurteilt werden: das wegwerfende Prädikat „vielfach erweitert, ergänzt und interpoliert“ ist ganz und garnicht am Platze. In der ersten Auflage sagt Sicard nun, indem er einer uns bekannten Quelle folgt, den Annalen von Mailand,⁴ Friedrichs Körper sei in Seleucia ein-

2. Muratori *Scr. rer. Ital.* VII 612.

3. Dass in dem Estenser Codex eine Arbeit von Sicard selbst vorliege, glaube ich gegen Dove in der Jenaer Literaturzeitung 1874 S. 456, 457 gezeigt zu haben [*s. unten* S. 302 ff.]. Dagegen habe ich im übrigen meine dort ausgesprochene Ansicht über die Komposition der Chronik mehrfach ändern müssen: nach einer nochmaligen Prüfung kann ich für das oben ausgesprochene Verhältnis eintreten. Zu einer Begründung ist hier nicht der Ort.

4. *Mon. Germ. Scr.* XVIII 351.
S. 695.

balsamiert. Diese Stelle ist auch in die zweite Auflage hinübergenommen; und in ihr erzählt er dann weiter, auf Grund der von Dove entdeckten Quelle, dass die Einbalsamierung des Körpers in Tarsus stattgefunden hätte, dass das Fleisch in Antiochien, die Gebeine in Tyrus beigesetzt seien.⁵ Wenn man die Stelle im Zusammenhang liest, sollte man an eine zweimalige Einbalsamierung glauben; bei genauerer Zergliederung sieht man wohl, dass Sicard zwei sich widersprechende Ueberlieferungen schlicht und einfältig aneinander gereiht hat. Doch ich lasse den Widerspruch beiseite; ich bemerke hinsichtlich desselben nur, dass die Angabe des Kreuzfahrers Ansbert,⁶ in Tarsus seien Friedrichs Eingeweide beigesetzt, recht gut mit einer in Tarsus vorgenommenen Einbalsamierung des Körpers stimmt. Für uns kommt es auf die folgenden Notizen an: die Beisetzung des Fleisches in Antiochien, der Gebeine in Tyrus, die sich eben nur in der zweiten Auflage finden, die aber darum, wie ich zeigte, noch keineswegs im Werte fallen.

Nach dem Gewährsmann Sicards wird man annehmen dürfen, dass der Einbalsamierung die Absicht zu Grunde lag, den ganzen Körper Friedrichs mitzuführen. Dem Transporte des Fleisches aber müssen sich Hindernisse entgegengestellt haben, und so schritt man denn in Antiochien zu der uns barbarisch erscheinenden, im Mittelalter oft vorgenommenen Auskochung der Knochen. Das abgebrühte Fleisch wurde gleich in Antiochien beigesetzt; die Knochen wurden mitgenommen, aber nur bis Tyrus, wo auch sie ihre Ruhestätte fanden.

Dass das Fleisch in Antiochien, die Knochen in Tyrus bestattet seien, hat man auch aus einer Angabe in dem sogenannten Itinerar Richards I. geschlossen.⁷ Der unbekannte Verfasser schrieb zu Anfang des 13. Jahrhunderts; wie er im Vorworte sagt, war er Augenzeuge.⁸ Prutz S. 32 will ihn allerdings nicht als einen Teilnehmer am Kreuzzuge gelten lassen, — ich weiss nicht, auf Grund welcher Forschungen; — da er ihn aber eine ältere tagebuch-

5. „ubi ossa imperatoris arcae tumulo commendarunt.“ Das deutet Prutz S. 35 Anm. 3 „nicht auf ein eigentliches Grab, sondern nur auf die Beschaffung eines anderen Behälters für die Gebeine“.

6. Font. rer. Aust. 2. Abteilung V 73.

7. ed. Stubbs 56.

8. „Qui quod vidimus testamur.“

* S. 696.

artige Aufzeichnung benutzen lässt, so bleibt die Wertschätzung ungefähr die gleiche. Dieser Autor hat nun überliefert, dass das Fleisch Friedrichs von den Knochen gelöst in der Hauptkirche zu Antiochien ruhe, „dass die Knochen nach Tyrus gebracht seien, um von dort nach Jerusalem befördert zu werden.“ Gegen die klar ausgesprochene Bestattung des Fleisches zu Antiochien hat Prutz natürlich nichts einzuwenden; aber er fragt, ob hier etwas von einem Begräbnis der Gebeine in Tyrus stehe? Man wird mit ihm die Frage verneinen müssen. Wenn der Autor indes mit keiner Silbe bemerkt, dass beim Abzuge des Heeres von Tyrus die Gebeine Friedrichs mitgenommen seien, so ist doch augenscheinlich seine Meinung, dass sie in Tyrus verblieben, dass sie dort verbleiben sollten, bis etwa Jerusalem erobert sei. Dann wurde natürlich auch eine Beisetzung vorgenommen: sie sollte nur eine zeitweilige sein, musste aber eine dauernde werden, weil Jerusalem nicht erobert ward.

Bestimmter spricht ein anderer Engländer, der Verfasser der Thaten Heinrichs II. und Richards I. von England,⁹ die vielfach dem Abte Benedikt von Peterborough zugeschrieben wurden: „Auskochung der Knochen aus dem Fleische, Beisetzung des letzteren zu Antiochien, der ersteren zu Tyrus.“ Aber, sagt Prutz, es sei unverkennbar, dass dieser Bericht wie alle englischen auf das Itinerar König Richards zurückgehe, dass sein Autor aus dem Transporte der Gebeine nach Tyrus, wovon er im Itinerar gelesen, auch die Bestattung daselbst erschlossen habe. Damit statuiert Prutz ein Quellenverhältnis, woran meines Wissens bisher noch niemand gedacht hat, besonders nicht der fleissige Herausgeber beider Werke, Sir Stubbs. Er konnte auch gar nicht daran denken; denn er vertritt und begründet die Ansicht, dass „die Thaten Heinrichs II. und Richards I.“ vor des letzteren Gefangenschaft beendet wurden, während das Itinerar bis zum Tode desselben reicht. Was mag Prutz bestimmt haben, eine so neue, überraschende Meinung auszusprechen? Ich weiss es nicht, kann es auch nicht ahnen; denn ich finde überall nur Verschiedenheiten,* keinen wörtlichen Anklang oder anderes, was man für ein Quellenverhältnis beizubringen pflegt: nie ist mir das Erkennen einer als unverkennbar bezeichneten Thatsache so schwer gefallen.

⁹ ed. Stubbs II 89. Danach Roger Hoveden. ed. Stubbs II 359.

* S. 697.

Wir haben in drei Quellen ersten Ranges die Angabe, dass Friedrichs Fleisch in Antiochien ruhe, seine Gebeine in Tyrus. Was Prutz gegen jede im einzelnen geltend macht, sahen wir in sich zerfallen; es bleiben noch Gründe, welche er gegen alle drei zugleich richtet, wohlverstanden immer nur gegen die Beisetzung der Gebeine in Tyrus: dass das Fleisch in Antiochien ruhe, gilt auch ihm als Thatsache.

Bevor ich der Prutzschen Erörterung indes folge, will ich zunächst die Tyrusthese noch etwas erhärten.

In den bisher angeführten Stellen war des Fleisches und der Knochen gedacht, und eben deswegen mögen uns die Autoren als besonders gut unterrichtet erscheinen. Aber ich glaube doch auch solche Gewährsmänner nicht gering achten zu sollen, die zwar nicht von der Beisetzung der Knochen in Tyrus und zugleich auch des Fleisches in Antiochien handeln, sondern vielmehr nur von ersterem. Dass sie ganz bestimmt die Gebeine als Objekte bezeichnen, dass sie nicht allgemein von der Bestattung des Kaisers oder seines Körpers reden, scheint doch den Wert ihrer Angaben zu steigern. Dahin gehört zunächst der Zeitgenosse Wilhelm von Newbury: nach ihm liess Herzog Friedrich „die väterlichen Gebeine“ in Tyrus begraben.¹⁰ Wie dann ums Jahr 1250 Abu Schamâ erzählt, hätten die Christen Palästinas, welche Heinrich VI. 1197 um Hilfe baten, unter anderem auch daran erinnert, „dass die Gebeine seines Vaters bis zur Stunde in Sur,“ d. h. eben in Tyrus, „in einem Sarge, in schön verzierter Seidenumhüllung lägen,“ während sie doch nur in der heiligen Grabeskirche zu Jerusalem bestattet werden dürften.¹¹ Wie man auch über die Stelle denken mag, — jedenfalls beweist sie, dass auch Orientalen meinten, Friedrichs Gebeine

10. ed. Hamilton II 37. Nach Prutz S. 34 hätte auch Wilhelm das Itinerar benutzt, doch auch hier fehlt jeder Beweis. Die längere Stelle, welche Sepp S. 284 als Worte Wilhelms anführt, gehört dem Autor des Itinerars; Wilhelm sagt einfach: „paternis ossibus apud Tyrum cum decenti honore sepultis.“

11. Görgens Arab. Quellenbeiträge I 219. Prutz 38 betont mit grosser Energie, dass der Araber sich den Kaiser unbestattet denke, weil er „in schön verzierter Seidenumhüllung ruhe“. Als ob man nicht so auch begraben werden könne! Zudem hat Prutz die Worte „in einem Sarge“ übersehen. Aber wäre auch der Kaiser nicht in aller Form begraben worden, es würde damit doch für unsere Frage eben nichts bewiesen sein.

ruhten in Tyrus. Dieselbe Ansicht herrschte aber auch noch zu Ende des 16. Jahrhunderts: damals schrieb der Reisende Cotovicus, „die Gebeine Friedrichs seien, wie man sage, in Tyrus begraben.“^{12*}

Dann zu den Gründen, welche Prutz gegen Tyrus überhaupt einwendet! Zunächst hebe ich aus seiner nicht eben gut geordneten Sammlung eine Reihe von Stellen hervor, in denen nur der Beisetzung des „Kaisers“ oder auch „seines Körpers“ in Antiochien gedacht wird. Aber da ist eben nicht zwischen Fleisch und Knochen unterschieden, da sind die Akte der zwei Begängnisse zusammengeworfen: die betreffenden Notizen gegen Tyrus verwerten, wäre gerade so „unkritisch“, als aus Stellen, wonach der „Kaiser“ oder auch „sein Körper“ in Tyrus ruhe, den Schluss ziehen wollen, dass das „Fleisch“ nicht in Antiochien beigesetzt sei. Freilich scheint nach der Darlegung von Prutz das Zahlenverhältnis der bezeichneten Angaben zu entscheiden. Ich finde in seiner Sammlung nur, dass nach den Thaten der Bischöfe von Halberstadt¹³ und der Chronik des Venetianers Dandolo¹⁴ der „Körper Friedrichs“ in Tyrus bestattet sei. Demgegenüber verweist er auf Aussagen des Kreuzfahrers Ansbert,¹⁵ der Annalisten von Egmond und Marbach,¹⁶ des Fortsetzers von Wilhelms des Tyrers Kreuzzugsgeschichte,¹⁷ der Chronisten Michael des Syrsers und Hethoum von Gorgos:¹⁸ sie alle reden nur von einer Beisetzung des Kaisers oder seines Körpers in Antiochien. Eine stattliche Zahl! Aber auch auf der anderen Seite lässt sich wenigstens einiges nachtragen: ausser dem Halberstädter und Venetianer berichten auch noch Martin von Troppau,¹⁹ Paolino Pieri²⁰ und

12. J. Cotovicus Itinerarium Hierosolymitanum et Syriacum 121.

13. Mon. Germ. Scr. XXIII 110.

14. Muratori Scr. rer. Ital. XII 314.

15. Font. rer. Aust. 2. Abteilung V 73.

16. Mon. Germ. Scr. XVI 470. XVII 165.

17. Recueil des hist. des crois. Hist. occident. II 130.

18. Recueil des hist. des crois. Docum. armén. I 493, 478.

19. Mon. Germ. Scr. XXIII 470. Nach der Randnote wäre die Stelle aus der Chronik des Richard von Cluni entlehnt, die aber viel früher abbricht. Man muss bei der Benutzung der Weilandschen Ausgabe immer berücksichtigen, dass Professor Arndt die Korrektur besorgt hat. Vgl. Weilands Klage in den Gött. Gel. Anz. 1877, S. 775, 776.

20. ap. Tartini Scr. rer. Ital. II 9.

* S. 698.

Johannes von Colonna,²¹ dass Friedrichs Körper in Tyrus liege. Damit wäre denn das gestörte Gleichgewicht so ziemlich wiederhergestellt und die an sich schon verfehlte Argumentation Prutzens völlig entkräftet.

Ich gehe noch weiter, ich benutze die einen Angaben gerade so gut zur Bestätigung für Tyrus wie die anderen zur Bestätigung für Antiochien. Denn offenbar gebührt allen Autoren, die nur von einem Begräbnisorte handeln, ohne dabei die Gebeine vom Fleische zu unterscheiden, ganz die gleiche Wertschätzung. Die beiden Akte sind, wie schon gesagt, zu einem zusammengeworfen, und wenn nun bald berichtet wird, Friedrich ruhe in Tyrus, wenn* es bald heisst, sein Körper sei in Antiochien bestattet, so beziehe ich ersteres auf die Beisetzung der „Knochen“, letzteres auf die Beisetzung des „Fleisches.“

Nun giebt es aber noch Stellen, in denen geradezu einer Begrabung der „Gebeine“ erwähnt wird, als Ort aber nicht Tyrus figurirt. Auch da gehen die Meinungen auseinander: es wird Antiochien und Accon genannt. Für Antiochien finden sich Angaben in dem Kreuzzugsberichte des Passauers Tageno,²² in den Chroniken des Magnus von Reichersberg und des Otto von St. Blasien, endlich in den Annalen von Stederburg.²³ So Prutz. Zunächst muss ich aber die Stelle der Reichersberger Chronik streichen, denn sie ist dem Kreuzzugsberichte des Tageno ziemlich wörtlich entlehnt;²⁴ und was sagt Tageno und nach ihm Magnus? „Friedrichs Gebeine wurden zuerst in Antiochien begraben.“ Gleich darauf bricht die Relation ab; bis Tyrus ist Tageno nicht in seiner Schilderung gekommen: wäre es der Fall gewesen, so hätte das „Zuerst“ wohl ein entsprechendes „Später“ gefunden. So bleiben für eine definitive Beisetzung der Gebeine in Antiochien nur noch der Annalist von Stederburg und Otto von St. Blasien. Man

21. *Mare historiarum* ap. Bouquet *Scr. rer. Gall.* XXIV 279.

22. ap. Freher-Struve *Scr. rer. Germ.* I 416.

23. *Mon. Germ. Scr.* XVII 516. XX 322, XVI 223.

24. Das hat allerdings auch der Herausgeber übersehen, der sonst ja die Entlehnungen aus Tagenos Bericht durch kleineren Druck kennzeichnet.

* S. 699.

sollte glauben, Prutz wolle sich thatsächlich für die Beisetzung der Gebeine in Antiochien entscheiden! Wie er nämlich auf Tageno als Augenzeugen pocht, so auf Otto von St. Blasien als einen besonders gut unterrichteten Autor.²⁵ Da muss denn die Wendung ausserordentlich überraschen. Es sprechen zu viele Zeugnisse für die Beisetzung des „Fleisches“ in Antiochien, und also sind die „Gebeine“ — wie Prutz einräumt — dort nicht begraben. Mit anderen Worten: Prutz beruft sich gegen Tyrus auf Angaben, die er selbst für ganz verkehrt hält! Anders stellt sich die Sache in betreff der dritten Version, wonach die Gebeine in Accon liegen. Es sind allein zwei deutsche Autoren, die für Accon eintreten: der Fortsetzer der Weingartener Chronik und der Annalist von Engelberg.²⁶ Beide sind Zeitgenossen, und da sie überdies Antiochien ganz richtig als Begräbnisort des Fleisches bezeichnen, so mag man Vertrauen zu ihnen fassen. Wenn sich nur irgendeine Bestätigung fände, wie wir sie für Tyrus doch in ausreichender Weise erbringen konnten! Gewiss hätte Prutz sich nicht für Accon entschieden, wenn er die Tyrusthese nicht so glänzend widerlegt zu haben glaubte. Zudem ist zu beachten,* dass der Engelberger wie der Weingartener von einer Beisetzung des Fleisches zu Antiochien ausdrückliche Meldung machen, dann aber nicht etwa fortfahren, die Gebeine seien zu Accon begraben, sondern nur von einem Transporte dahin reden. Herzog Friedrich, des Kaisers Sohn, sagen sie, übertrug oder führte die Gebeine mit sich nach Accon. Die Vermutung liegt nahe, dass beide Autoren, da ihre sichere Kunde auf die Beisetzung des Fleisches in Antiochien sich beschränkte, nun in selbständiger Weise ergänzten, der Herzog habe die Gebeine mit sich nach Accon genommen, d. h. ebensoweit er selbst gelangte, denn in Accon ist Friedrich ja gestorben. Wie aber auch immer, die vereinzelt Notizen können gegen das gut beglaubigte Tyrus nicht aufkommen; noch viel weniger bedeutet natürlich die zweite Version, von welcher die Rede war, die Beisetzung der Gebeine in Antiochien.

25. Ganz anderer Ansicht ist Thomä Die Chronik Ottos von St. Blasien 97. Und Prutz selbst hält ja beide Angaben Ottos für verkehrt: er weiss und sagt, dass nicht zugleich mit den Eingeweiden auch das Fleisch Friedrichs in Tarsus, dass nicht die Gebeine in Antiochien beigesetzt sind.

26. Mon. Germ. Scr. XXI 477. XVII 280.

*S. 700.

Es bleiben noch die *argumenta ex silentio*. Da rühmt Prutz S. 45 zunächst die gute Kenntnis Bohaeddins,²⁷ des zeitgenössischen Biographen Saladins, und er nun hätte die Beisetzung in Tyrus erwähnen müssen, „wenn eine solche existiert hätte.“ Das aber umsomehr, als „er die Absicht der Deutschen kennt, die Gebeine ihres Kaisers in der hl. Stadt zu begraben.“ Mit demselben Grunde liesse sich die Prutzische Aufstellung widerlegen, dass die Knochen im Lager von Accon bestattet seien; aus demselben Grunde müsste man dann eigentlich folgern, dass sie im heiligen Lande überhaupt nicht begraben seien. Dann meint Prutz, es wäre ganz unbegreiflich, „wie das Grab Friedrichs, wenn es in Tyrus bereitet gewesen wäre, von den zahlreichen Pilgern, namentlich den zahlreichen Deutschen, welche in den nächsten Jahrzehnten noch dorthin kamen, so völlig unbeachtet gelassen wäre.“ Aber wie viele haben denn von dem Grabe Friedrichs in Antiochien geredet? Eben nur ein einziger, Wilbrand von Oldenburg, welcher im Jahre 1210 das heilige Land besuchte. Höchstens könnte man sich wundern, dass dieser eine Wilbrand nicht neben dem Grabe von Antiochien auch des Grabes von Tyrus gedenkt. Prutz S. 46 lässt sich das Argument auch nicht entgehen; er stellt die, wie ihm scheint, vernichtende Frage: „Würde Wilbrand gar, wenn er das Grab Friedrichs in Tyrus vorgefunden hätte, davon einfach geschwiegen haben, — er, der bei seinem Besuche in Antiochien ausdrücklich der dortigen St. Peterskirche Erwähnung thut und des marmornen Sarkophages, in welchem das Fleisch Kaiser Friedrichs ruht?“ Da muss man nun vergleichen, wie Wilbrand von Tyrus, wie er von Antiochien redet,²⁸ Ueber letzteres spricht er in einem langen Kapitel, er zählt die einzelnen Kirchen auf und beschreibt Lage und Merkwürdigkeiten derselben; — aus dem Innern* von Tyrus berichtet er dagegen nichts,²⁹ als eine Mythe über Apollonius von Tyrus. Ich glaube garnicht, dass Wilbrand

27. ed. Schultens 119.

28. ed. Laurent *Peregrinationes medii aevi* 164, 172.

29. Er berichtet auch nicht, dass Origenes in Tyrus begraben ist, während doch dessen Grabmal die Aufmerksamkeit aller, die in Tyrus waren, auf sich gezogen hat.

* S. 701.

hier ans Land gestiegen ist; in Antiochien dagegen nahm er einen längeren Aufenthalt.

Damit hoffe ich die gegen Tyrus vorgebrachten Gründe entkräftet zu haben; was aber für Tyrus spricht, hat sich in der neuen Prüfung als echt und zuverlässig bewährt. Wenn Prutz meinte, „dass die Ansicht, welche Herr Professor Sepp in betreff der Grabstätte mehr mit Ueberzeugungstreue als mit überzeugenden Gründen verfochten hat, von ihm als zwar sehr wohl gemeint, aber durchaus haltlos erwiesen worden sei,“ so muss ich die Richtigkeit des Satzes, soweit er sich auf seinen Autor bezieht, durchaus in Abrede stellen; den arg betroffenen Herrn Sepp aber möchte ich damit trösten, dass er als guter Mensch in seinem dunkeln Drange des rechten Wegs sich wohl bewusst gewesen sei. Im übrigen wollen wir den alten Barbarossa ruhen lassen! Mag sich nun auch erprobt haben, dass seine Gebeine, falls sie überhaupt noch zu finden sind, nur in Tyrus gefunden werden können, — ich denke doch nicht, dass ihretwegen eine zweite Expedition ausgerüstet wird.

IV.

Die baierische Kur im 13. Jahrhundert.*

Soweit hat man sich heute über die Entwicklung des Kurfürstenkollegs geeinigt, dass es im Jahre 1257 seinen Abschluss erreicht habe. Wenigstens über die Zahl der damals berechtigten Wähler scheint jeder Zweifel beseitigt zu sein; und auch über die Personen, denen eine Stimme zugestanden, ist die Mehrzahl der Forscher einig geworden: sie leugnen, dass die Herzoge von Baiern eben als solche an der Wahl vom 13. Januar 1257 teilgenommen, und lassen die Stimme, welche dieselben bei der nächsten Wahl, den 1. Oktober 1273, thatsächlich abgegeben haben, lediglich als erste und letzte Usurpation gelten. Damals hätten sie den König von Böhmen aus seinem Wahlrechte verdrängt; noch im Jahre 1257 sei allein dieser als rechtlicher Inhaber der von Baiern beanspruchten Stimme anerkannt worden. Allerdings, meinen Hädike¹ und Tannert,² habe Herzog Heinrich von Nieder-Baiern im Jahre 1257 an** der Kur teilgenommen, aber nicht als Herzog von Baiern, sondern als Pfalzgraf bei Rhein: er trug den Titel eines Pfalzgrafen, und auf Grund des Titels habe er gemeinsam mit seinem Bruder Ludwig, der zu Ober-Baiern noch die Pfalz besass, die pfälzische Stimme geführt.³ Anders Busson,⁴ Schirr-

1. Kurfürstentum und Erzämter 37.

2. Die Beteiligung des Herzogs Heinrich an der Wahl des Jahres 1257 in der Festschrift zu A. Schäfers fünfundzwanzigjährigem Jubiläum 341.

3. Wilmanns Reorganisation des Kurfürstenkollegs 54 und 104 meint, jeder der beiden Wittelsbacher könne eine volle Pfälzer Kur ausgeübt haben!

4. Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 120—124.

* *SB. der Münch. Akad. der Wiss. Phil. u. hist. Kl. 1884 S. 462—486.*

** S. 463.

macher,⁵ Weiland⁶ und Harnack⁷: sie haben die ganze Thätigkeit Heinrichs darauf beschränkt, dass er der kurfürstlichen Wahl nachträglich als einfacher Fürst zugestimmt habe. In der Negative, dass es 1257 noch keine baierische Kur gegeben, herrscht unter den genannten Forschern völlige Uebereinstimmung. Nur ein einziger hat in jüngster Zeit, soviel ich weiss, noch die Positive vertreten: Ludwig und Heinrich hätten 1257 als Herzoge von Baiern ein Kurrecht geübt. So Riezler,⁸ der sich aber damit begnügt hat, den vorgebrachten Gegengründen einfach die Beweiskraft abzusprechen.⁹*

Als entscheidendsten Grund gegen eine baierische Kur, als schlagende Widerlegung derselben verweist man auf den berühmten Brief Urbans IV. vom 31. August 1263.¹⁰ Der Papst hat eine Berichterstattung über die Doppelwahl von 1257 verlangt. Dieselbe ist von beiden Parteien eingetroffen, und Urban rekapituliert nun: „Der Erzbischof von Köln hat für sich und im Namen des Erzbischofs von Mainz, im Beisein und unter Zustimmung des Pfälzers Ludwig, den Grafen Richard von Cornwallis gewählt.“¹¹ So urteilt der Papst nach Massgabe der Aussagen, die ihm Richards Boten

5. Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums 89—92. 129. In argem Widerspruche dazu behauptet Schirmmacher S. 119, dass der ältere der Brüder im Jahre 1257 „ausser der vollen Stimme als Pfalzgraf für seinen baierischen Anteil noch eine halbe Stimme geführt“ habe!

6. Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert in den Forsch. z. dtsch. Gesch. XX 311.

7. Das Kurfürstenkolleg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 54 Anm. 2. Aber nach S. 263 „kann es sich nur um einen Anteil Heinrichs an der Führung der Pfälzer Stimme gehandelt haben“.

8. Geschichte Baierns II 109 Anm. 1.

9. Vielmehr wird man die Zeugnisse, welche gegen die baierische Kur angerufen sind, erklären und dann in den Gang der Begebenheiten einreihen müssen. So können wir ein reicheres Bild der Entwicklung gewinnen. Aber auch der Gegensatz der baierischen Brüder, soweit er die Kur betrifft, ist noch schärfer ins Auge zu fassen, und dafür muss namentlich die Geschichte des Privilegs von 1275, welche Riezler garnicht berücksichtigt hat, auf das genaueste untersucht werden.

10. Raynaldi 1263 § 54.

11. „et tandem praefatus Coloniensis pro se ac dictis Maguntino, cuius vices gerebat, et comite (palatino) praesente et consentiente.“ —

* S. 464.

selbst gemacht haben. Wenn nun Baiern, wie die später zu erbringenden Zeugnisse behaupten, wirklich den Engländer gewählt hätte, so würde Richard darauf verzichtet haben, seine Ansprüche durch die baierische Kur zu kräftigen; und damit haben wir „den bestimmten Beweis, dass Richard selbst kein besonderes Wahlrecht Baierns anerkannt hat.“ Ganz recht; ist damit aber auch schon dargethan, dass Baiern kein „besonderes Wahlrecht“ ausgeübt hat?“

Die englischen Boten haben dem Papste auch gemeldet, dass einige Tage nach der Wahl, zu welcher Mainz, Köln und Pfalz zusammengewirkt hätten, Böhmen seine Zustimmung erklärt habe.¹² Damit hat Richard ein besonderes Wahlrecht Böhmens anerkannt; ein baierisches konnte daneben nicht bestehen, und wenn Baiern nun doch gewählt hatte, so musste seine Stimmabgabe einfach unterschlagen werden. Sich aber für den Böhmen zu entscheiden, war umsomehr Grund vorhanden, als der mächtigste Fürst ein* Günstling des Papstes und seit dem Jahre 1262 ein enger Bundesgenoss Richards selbst war; ausserdem berief sich ja auch die Gegenpartei auf die Kur desselben Böhmen.¹³

Genug, — der Umstand, dass Richard im Jahre 1263 kein baierisches Kurrecht anerkennt, widerlegt keineswegs die Ausübung einer baierischen Kur im Jahre 1257; die Missachtung des letzteren war durch die Lage der Dinge geboten.

Noch ein anderes Dokument soll auf das bestimmteste gegen das baierische Kurrecht zeugen. Am 15. Dezember 1256 erklärt Richard dem Erzbischof von Köln, der eben zu dem Zwecke bevollmächtigte Boten nach England geschickt hatte, „für seine Wahl mit den Stimmen von Köln, Mainz und Pfalz zufrieden sein zu wollen.“¹⁴ Da ist von einer herzoglich baierischen Stimme nicht die Rede, und die Angabe der Chronisten, dass Baiern doch mitgewählt habe, wäre allein schon dadurch entkräftet, „weil ein

12. „Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum regem Bohemiae illustrem post paucos dies consensu praestito.“ —

13. „Dictus Trevirensis archiepiscopus, a rege Bohemiae, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum regem Castellae—elegit.“ Raynaldi 1263 § 58.

14. Lacomblet Niederrhein. U. B. II 232.

* S. 465.

Uebergehen der baierischen Kurstimme an dieser Stelle schlechterdings undenkbar ist.“ Ob dem wirklich so ist?¹⁵

Vom 15. Juli bis zum 10. August hatte sich der Erzbischof von Köln, für welchen Richards Urkunde vom 15. Dezember* ausgestellt ist, am böhmischen Hof aufgehalten.¹⁶ Man sieht, wieviel dem Kölner an der Gewinnung des Böhmen lag; es ist also auch nicht zu bezweifeln, dass er damals dessen Kurrecht anerkannte. Eine Verleugnung desselben muss gerade ihm sehr schwer gefallen sein; und vor der definitiven Wahl wäre dieselbe auch ganz unpolitisch gewesen. Zur Zeit nämlich, als der Kölner seine Boten nach England schickte, mochte die Hoffnung, den Böhmen für Richard zu gewinnen, wenigstens noch nicht ganz verschwunden sein. Wenn aber noch einige Aussicht vorhanden war, — wie sollte der Kölner sie zerstören, indem er Baiern an Stelle Böhmens setzen liess? Ueberdies mag man auch die Frage erwägen, ob ein baierisches Kurrecht nicht auch von Baiern selbst erst in letzter Stunde geltend gemacht sei. Dass die böhmischen Boten der Wahl Richards fern blieben, — erst dieser Umstand kann Baiern ermutigt haben, seine sonst wohl aussichtslosen Ansprüche zu erheben. Ich sage „seine sonst wohl aussichtslosen Ansprüche;“ denn dass die Richardsforderung des Böhmen unendlich viel besser begründet war, unterliegt keinem Zweifel; und wem es nur auf die Machtfrage ankam, der musste dem Böhmen, wenn er überhaupt für seine Partei zu gewinnen war, erst recht den Vorzug geben.

Die zuletzt hervorgehobenen Momente erklären denn auch schon, weshalb der Pfalzgraf, der als Herzog von Oberbaiern,

15. Die Stelle lautet: der Graf von Cornwallis soll ein bestimmtes Reugeld zahlen, „si ipse horum trium, videlicet Maguntinensis, Coloniensis et palatini Rheni non fuerit electione contentus“. Am 11. September 1273 verpflichteten sich dieselben drei und dazu noch der Trierer: „quod in quemcumque tres ex nobis concordaverint, quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem“. Mon. Wittelsb. I 269. Da ist auch von einer herzoglich baierischen Stimme keine Rede, und doch hat sich dieselbe bei der gleich darauf folgenden Wahl geltend gemacht. Schon damit wäre Busson widerlegt; doch ich stelle mich im Texte lieber auf den von ihm eingenommenen Standpunkt.

16. Cont. Cosmae M. G. IX 176.

* S. 466.

falls überhaupt eine baierische Kur anerkannt wurde, mit seinem Bruder wahlberechtigt war, sich nur auf die ihm allein gebührende Pfälzer Stimme bezieht. In einem Vertrage nämlich, den er vor der Wahl, am 26. November 1256, mit dem Grafen von Cornwallis abschliesst, stellt er ihm nur in Aussicht: *votum nostrum*.¹⁷ Er redet also von einer Einzahl.* Aber abgesehen von den schon angestellten Erwägungen, die seine Bescheidenheit erklären würden, — Ludwig hat nie für die baierische Stimme, wie ich noch zeigen werde, besonderes Interesse bewiesen. Sein Bruder ist es, der dieselbe zur Geltung bringen möchte; nicht Ludwig, sondern Heinrich ist recht eigentlich der Rivale Böhmens.

Unter der später zu begründenden Annahme, dass Baiern im Jahre 1257 eine Kur ausgeübt habe, könnte der Hergang recht gut folgender gewesen sein. Der Besuch des Erzbischofs in Prag ist ohne Erfolg geblieben; König Ottokar hat zwar nicht geradezu abgelehnt, aber er hat sich auch nicht binden mögen.¹⁸ Noch hält

17. Mon. Wittelsb. I 158.

18. Busson a. a. O. 35 meint, der Böhme habe sich schon geraume Zeit vor der Wahl vom 13. Januar für Richard erklärt. Denn dieser habe bereits am 22. Januar dem päpstlichen Legaten geschrieben, der König von Böhmen willige, wie ihm Boten gemeldet hätten, in seine Wahl ein. „Das kann sich nicht auf die nachträgliche Zustimmung der böhmischen Gesandten nach der Wahl vom 13. Januar beziehen, weil unmöglich bei damaligen Verkehrsmitteln die Nachricht davon schon am 22. Januar hätte nach England gelangen können. Der Brief Richards nimmt vielmehr Bezug auf einen uns weiter nicht bekannten Vorgang etwa vom Ende Dezember 1256, von dem die deutsche Gesandtschaft auf dem Weihnachtsparlament zu London dem Grafen von Cornwallis Kunde gegeben haben dürfte“. Letzteres ist eine offenbar unrichtige Vermutung: Busson hat übersehen, dass Richard dem Legaten meldet, er habe die Nachricht erst soeben: „*hac die Martis post prandium*“ empfangen, also nicht vor der Wahl. Was dann die auf dem 22. Januar beruhende Rechnung angeht, so ist zu bemerken, dass der neueste Druck der *annal. de Burton.*, aus welchen der Brief allein bekannt ist, als Datum den 31. Januar bietet. *Annal. monast. ed. Luard* I 392. An diesem Tage konnte die Nachricht, der Böhme habe der Wahl Richards nachträglich zugestimmt, immerhin jenseits des Kanals angelangt sein. Merkwürdig ist nur, dass sowohl der 31. wie der 22. Januar 1257 kein Dienstag war. Uebrigens hat, wie ich nachträglich sehe, schon Schirmacher Die letzten Hohenstaufen 480 auf Bussons Irrtum aufmerksam gemacht; aber seinen eigenen Ausführungen kann ich auch nicht

* S. 467.

der Kölner es nicht für* unmöglich, dass auch der Böhme sich für seinen Kandidaten erklären werde. So will er denn einstweilen von einer baierischen Kur nichts wissen; denn sie hätte ja die böhmische ausgeschlossen. In derselben Lage ist auch der Pfalzgraf, dem allerdings die Anerkennung der baierischen Kur zu seiner Pfälzer noch den Anteil einer weiteren Stimme eingetragen hätte. Aber daran scheint ihm nicht viel zu liegen. Es kommt die Wahl, und Ottokars Boten halten sich zur Partei des Kastiliens. Da dringt Heinrich von Baiern auf Zulassung zur Kur, und wenn man auch vom besseren Rechte des Böhmen überzeugt sein mag, man willfahrt doch dem Baiern, weil die böhmische Stimme einmal verloren zu sein scheint.¹⁹ Nun will der Pfalzgraf, von dem am wenigsten eine Initiative ausgegangen ist, nicht dem Bruder allein die Ausübung der zur Anerkennung gelangten Kur überlassen. Er hat sich nicht sonderlich für dieselbe erwärmt; — da sie einmal eine Thatsache ist, soll der Bruder den Besitz des Kurrechtes mit ihm teilen. Im weiteren Verlaufe zeigt sich nun aber, dass die Voraussetzung, ohne welche die Zulassung des Baiern undenkbar gewesen wäre, nicht länger zutrefte: einige Tage nach geschehener Wahl erklärt der Böhme, den Grafen von Cornwallis anerkennen zu wollen. Hat er nicht gewusst, dass dessen Partei den baierischen Rivalen zur Kur zugelassen hat? Oder wusste er darum und meinte er nun, durch seine nachträgliche Anerkennung die Baiern aus der angemassen Position verdrängen zu können? Dieses Vertrauen wäre nach der ganzen vorausgegangenen Entwicklung durchaus berechtigt** gewesen, und es hat ihn denn auch nicht getäuscht. Richard, dem Mainzer und dem Pfälzer — allen liegt mehr an der Zustimmung des mächtigen Böhmen, als dass sie im kleinen Baiern eine besondere Stütze gesucht hätten.

zustimmen: ich gehe indes auf dieselben nicht ein, da Schirmmacher ebenso wenig wie sein Vorgänger den neuen Druck der *annal. Burton.* gekannt hat.

19. Auch kann man die baierische Kur nur bedingungsweise zugelassen haben. So stimmte Waldemar von Brandenburg im Auftrage der beiden Sachsen-Lauenburger für Heinrich VII.: „*si de iure vel consuetudine repletum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos*“.

* S. 468. ** S. 469.

Diese Konstruktion hat, soweit ich sehe, nichts Gemachtes oder Erkünsteltes; sie erscheint mir einfach und natürlich, — wofern nur ihre Voraussetzung erwiesen ist, dass nämlich Heinrich von Baiern mit dem Pfälzer eine baierische Kur ausgeübt hat.

Ich beginne mit Hermann von Altaich.²⁰ „Principes regni, pro eligendo rege iam diu habitis diversis conventibus, tandem definitivum electionis diem in octava epiphanie statuerunt in Franchenfurt celebrandum. Ubi dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rychardum fratrem regis Anglie convenerunt.“ Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angabe hat man nun aber eingewendet: der gut baierisch gesinnte Autor habe zu einer Zeit geschrieben, in welcher wohl die Frage nach dem Anspruche Baierns oder Böhmens auf die siebente Kur schon angeregt war; da habe er denn die Anschauungen seiner Zeit in die Darstellung der Wahl von 1257 übertragen.²¹ Das ist indes eine Deduktion, bei der die These zugleich als Beweismoment verwertet wird: die Behauptung ist, dass Baiern im Jahre 1257 noch kein Wahlrecht geltend gemacht hat, und als Grund dafür wird angeführt, dass der Autor, welcher das Gegenteil versichert, aus dem Wahlspruche, den Baiern erst später, d. h. nach 1257, erhoben hätte, sich seinen Bericht zurecht gemacht habe.²² Zu allem Ueberflusse hat die jüngste Forschung* wohl die unmittelbare Gleichzeitigkeit Hermanns für die in Rede stehende Zeit dargethan.²³

Wenn Hermann von Altaich als baierischer Patriot, so schreibt der Salzburger Annalist²⁴ im Gegensatz zu den baierischen

20. M. G. SS. XVII 397.

21. Busson a. a. O. 122.

22. Schirrmacher a. a. O. 90 schliesst sich Busson an, meint aber S. 91, es sei möglich, ja wahrscheinlich, dass schon 1257 Baiern und Böhmen um die Wahlstimme gestritten hätten.

23. Nachdem Schirrmacher auf Grund einer später eingetragenen Randbemerkung die Abfassungszeit des ganzen Werkes nach 1268 verlegt hatte, ist das Richtige von J. Kehr Hermann von Altaich und seine Fortsetzer 52 ff. festgestellt worden.

24. M. G. SS. IX 794.

* S. 470.

Herzogen.²⁵ „Ludwicus comes palatinus Reni et Hainricus dux Bawarie, frater eius, cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt. Marchio Brandenburgensis cum ceteris electoribus imperii etc.“ Auch hier hält man es nun wenigstens nicht für unwahrscheinlich, dass die Anschauungen einer späteren Zeit für die Fassung des Berichtes massgebend waren.²⁶ Ich glaube: wieder mit Unrecht. Schon aus einer Angabe des Jahres 1252 redet der unmittelbare Zeitgenosse,²⁷ und wenn dann auch der Wahlbericht von 1257 nicht vor dem Jahre 1258 geschrieben sein kann, weil eine gerade auf 1258 verweisende Angabe vorausgeht,²⁸ — im grossen und ganzen ist das Werk doch gleichzeitig geschrieben. Denn unter dem folgenden Jahre wird die Wahl des Propstes zum Bischof von Regensburg und dessen noch im selben Jahre stattgefundene Resignation durch den Tod Ezzelinos von Romano unterbrochen: * man sieht, dass der Autor die Nachrichten zu Papier bringt, wie sie ihm zufließen. Den Zeitgenossen verrät dann auch der Umstand, dass eben in den Jahren 1257 bis 1259 der Schreiber sich noch nicht an die Verbindung Oesterreichs mit Böhmen gewöhnen kann; er nennt da den König von Böhmen stets Herzog von Oesterreich, und noch im Jahre 1260 schwankt er zwischen den Titeln „dux Austriae“ und „rex Bohemiae“, um dann allerdings sich an den vornehmeren Titel zu halten. Genug, die Salzburger Annalen sind so gleichzeitig, wie die Altaicher es sind, und davon, dass eine später aufgekommene Theorie die Fassung des Berichtes beeinflusst hätte, kann nicht die Rede sein.²⁹ **

25. S. 796: „Hainricus dux Bawariae, qui per vim, fas et nefas etc.“ Anders scheint die Gesinnung in späteren Abschnitten zu sein. Unter dem Jahre 1275 S. 801 heisst Heinrich „illustrer“ und die beiden Brüder „nobiles viri“.

26. Busson a. a. O.

27. „Hec ita posteris nostris prescribimus.“ 792. — Dieselbe Wendung zum Jahre 1273 S. 800.

28. „— per annum et dimidium in curia Romana moram traxerunt.“ Dann zum Jahre 1258: „archiepiscopus una cum preposito et episcopo Chymensi a curia reversus etc.“

29. Um die Glaubwürdigkeit der Altaicher und Salzburger Annalen * S. 471. ** S. 472.

Zu den beiden Baiern gesellt sich ein Mittelrheiner. Der allerdings viel später lebende Zorn³⁰ bringt über die Wahl so eingehende Nachrichten,³¹ dass unzweifelhaft auch an dieser Stelle, wie so oft, die uns im originalen Wortlaut verlorenen Annalen von Worms seine Quelle waren. Und er nun nennt den Herzog von Baiern als einen der vier Wähler Richards; allerdings heisst Heinrich dabei ein Sohn des Pfalzgrafen, aber gewiss hat Zorn oder ein Abschreiber den Irrtum verschuldet, nicht aber Unkenntnis oder Nachlässigkeit des sonst so wohlunterrichteten Verfassers der Annalen selbst.

Es bleibt noch das wichtigste, weil urkundliche Zeugnis.³²

herabzusetzen, macht Schirmacher a. a. O. 89—91 noch geltend: a) „Der Vergleich mit den zahlreichen Quellen, welche der Teilnahme Heinrichs nicht gedenken, zeugt gegen dieselbe“. Aber natürlich können hier nur Quellen beweisen, in denen wenigstens eine Mehrzahl von Wählern genannt wird. Das geschieht nur noch in den *Gesta Trev. M. G. SS. XXIV 412* und in der sächsischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik *M. G. D. Ch. II 284, 287*. Also zwei gegen zwei! Der Trierer und der Sachse konnten aber ebensowenig von einer Beteiligung des Baiern reden wie der Altaicher und der Salzburger von einer Mitwahl des Böhmen: jene wollten nichts von einer baierischen Kur wissen, diese nichts von einer böhmischen. b) Schon der Umstand, dass beide Annalisten den Erzbischof von Mainz als gegenwärtigen Wähler nennen, dass der Salzburger den Erzbischof von Trier garnicht erwähnt, hätte als Warnung dienen sollen, „auf dieselben mit Sicherheit zu bauen“. Aber da der Salzburger die Wähler Richards genannt hat, — wozu bedarf es da im Grunde noch der Aufzählung auch der Wähler Alfonsens? Dann ist es nicht richtig, dass auch er von einer persönlichen Anwesenheit des Erzbischofs von Mainz redet; und wenn darin der Altaicher geirrt hat, — sein Irrtum wiegt nicht eben schwer. Will Schirmacher ihm Bedeutung beilegen, so darf er sich konsequenter Weise auch nicht auf die *Gesta Trevirorum* und die sächsische Fortsetzung beziehen, um durch sie seine These zu beweisen; denn in beiden finden sich ganz andere Fehler.

30. Bibliothek des litt. Vereins XLIII 105.

31. Z. B., dass Alfons „auch Petrum Garsiam Marrochidanum archidiaconum bei der erwählung hatte“. Vgl. dazu Busson a. a. O. 30 Anm. 2.

32. Wenn Riezler a. a. O. 109 Anm. 1 bemerkt, Baiern habe 1257 mitgewählt; denn „schon Herzog Otto wusste sich ja im Besitze zweier Stimmen, wegen der Pfalz und wegen Baierns“, so wäre doch erst zu beweisen, dass im Jahre 1240, da Otto sich eben der beiden Stimmen rühmte, das Kurfürstenkolleg schon abgeschlossen war, anders hat die Thatsache keine Beweiskraft.

Am 15. Mai 1275 stritten die Boten Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Niederbaiern im Beisein König Rudolfs „super quasi possessione iuris eligendi Romanorum regem;“ und die Anwälte Heinrichs, aber auch der persönlich anwesende Pfalzgraf erklärten: „ratione ducatus (Bawarie) hoc (ius) eis competere.“ Das zu beweisen, — wie Rudolf in der über den Prozess ausgestellten Urkunde sagt,³³ — „noster filius L(udovicus comes palatinus Reni et dux Bawarie) coram nobis cunctisque principibus, prelatibus, baronibus, militibus et universo populo, qui eidem curie assidebant, extitit publice protestatus, quod predictus dux H(einricus) frater ipsius olim electioni incliti Richardi Romanorum regis, nostri* predecessoris, unacum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo.“ Diese Darstellung des Wahlvorganges, — hat man nun behauptet,³⁴ — sei höchst verschwommen, und der Verdacht läge nahe, dass im Jahre 1275 absichtlich so unklare zweideutige Ausdrücke für die Wahl von 1257 gebraucht worden seien, um die Herzoge von Baiern, die thatsächlich doch zum ersten Male bei Rudolfs Wahl ein Kurrecht ausgeübt hätten, schon früher im Besitze desselben erscheinen zu lassen. Die Unklarheit und Verschwommenheit aber zeige sich besonders in der Vergleichung mit der klaren und bestimmten Ausführung, die Rudolf im weiteren Verlaufe der Urkunde über die Teilnahme Baierns an seiner eigenen Wahl gegeben habe. Ich muss daher auch die betreffenden Worte mitteilen: „Deinde vero electionis tempore, apud Franchenfurt de nobis ab omnibus principibus ius in electione habentibus concorditer celebrate, per nuntios et procuratores eiusdem ducis H. —, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, presente venerabili Bertholdo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsius procuratoribus, sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus — non admissa, in dictum L. comitem palatinum, nostrum filium, unacum aliis principibus omnibus, qui

33. Mon. Wittelsb. I 278.

34. Busson a. a. O. 123.

* S. 473.

in nos direxerant sua vota, prout iam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum. Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis, fratris sui, ac omnium aliorum principum ius in electione habentium auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum — ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habentium numero computatis.“ Was ist hier nun klarer, dort verschwommener? Was deutet hier auf ein einfaches, durchsichtiges Verhältnis, dort auf die Absicht einer Täuschung?

Wenn der Pfalzgraf mit den Anwälten seines Bruders erklärt, dem Herzogtum Baiern gebühre eine Stimme; wenn er diese Erklärung im Gegensatz zu Böhmen abgibt, so handelt es sich natürlich um die Kur, und der Beleg, welchen er nun für seine Behauptung aus der Geschichte beibringt, muss Baiern in Ausübung der Kur zeigen. Das thut die Wahl von 1257. Ihr haben — wie der Pfalzgraf aussagt — er und sein Bruder persönlich beigewohnt und zwar „cum ceteris principibus coelectoribus;“ er betont die Anwesenheit bei Richards Wahl geradeso, wie der König gleich darauf die blosse Stellvertretung bei der seinigen hervorhebt. Dass sie zugegen sind „cum ceteris principibus coelectoribus“ ist eine Weiterführung oder auch eine Bestätigung dessen, was der Pfalzgraf in der Einleitung erklärt hat, dass nämlich Baiern das Kurrecht gebühre: kraft dieses Rechtes sind die Baiern zugegen „cum ceteris principibus coelectoribus“. Dann gibt Baiern in gesetzlicher Weise seine Stimme ab „unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo“; und darin soll nun der Trug liegen. Dass Baiern gewählt habe mit jenen coelectoribus, hätte der Pfalzgraf nicht behaupten können, weil das Kurfürstentum Baierns damals noch nicht anerkannt worden sei; darum hätte er sich so dunkler Worte bedient, — so dunkler Worte, die eigentlich nur eine Zustimmung zu der kurfürstlichen Wahl verhüllten, aber auch auf eine Ausübung der Kur selbst gedeutet werden könnten.³⁵ Es ist nur schlimm, dass

35. So sind doch die Worte Schirrmachers a. a. O. 129 Anm. zu fassen: „Man sehe aber nur, mit welcher Berechnung von der Wahl der beiden
*S. 474.

in dem Teile der Urkunde,* dessen Klarheit gerühmt wird, dieselben Ausdrücke miteinander wechseln. Genug, von Verschwommenheit an und für sich kann keine Rede sein, und erst recht begreife ich nicht, wie die Aussage des Pfalzgrafen im Vergleich zu den weiteren Ausführungen der Urkunde unklar erscheinen soll. Es ist ja wahr: hier findet sich eine Behauptung, die dort nicht vorkam, nämlich die, dass die Stimme der beiden baierischen Brüder für eine unter den sieben Kurstimmen gezählt worden sei. Aber dieser Satz schliesst die ganze Beweisführung ab, und er kann ebensowohl auf beide Teile derselben bezogen werden als nur auf den letzten.³⁶ Vielleicht darf man übrigens auch den Accent mehr auf eine als auf sieben legen, so zwar, dass nicht jedem der beiden Brüder eine baierische Stimme zustehe, sondern beiden zusammen nur eine; jedenfalls ist das rechtliche Vorhandensein einer baierischen Kur von den ersten Zeilen der Urkunde an mit solcher Energie betont worden, dass es einer Zusammenfassung in dieser Richtung zum Schlusse kaum noch bedurfte.³⁷ **

Danach werde ich wohl behaupten können: Baiern hat schon bei der Wahl von 1257 eine Kur ausgeübt. Diese ist von der kastilischen Partei nie anerkannt worden,³⁸ und die englische, die Herzoge im ersten Falle gesprochen wird: „cum ceteris principibus coelectoribus“ war Herzog Heinrich zu Frankfurt; das klingt so, als gehöre er selbst zu diesen „electores“, den eigentlichen Kurfürsten; aber mit wem wählt er samt seinem Bruder „ratione ducatus“? Mit jenen „coelectoribus“? Das konnte der Pfalzgraf nicht sagen, vielmehr „unacum aliis principibus ius in hoc habentibus“.

36. Schirmmacher meint: Hätte der Pfalzgraf behaupten können, dass schon 1257 die baierische Stimme „pro una in septem“ gezählt worden sei, dann würde er, dem „alles daran lag, den Anspruch gegen Böhmen zu begründen, gewiss nicht unterlassen haben, jene Erklärung gleich anfangs anzubringen“. Dem Pfalzgrafen hat aber nicht „alles“, wie wir nachher sehen werden, sondern sehr wenig daran gelegen. Und hätte Schirmmacher recht, — Ludwig hat zur Genüge betont, dass Baiern 1257 eben eine Kurstimme abgegeben hat.

37. Danach würde es denn auch nichts bedeuten, wenn das: „una in septem“, wie Schirmmacher behauptet, nach der Fassung der Urkunde nicht auf Richards Wahl bezogen werden könnte.

38. Daher auch nicht von dem Verfasser der *Gesta Trevirorum* und dem sächsischen Fortsetzer der sächsischen Weltchronik. Vgl. S. 172 Anm. 29.

* S. 475. ** S. 476.

sich vor der Wahl genug um die böhmische Stimme bemüht hatte, liess zur Wahl selbst vielleicht nur ungern die baierische Kur zu; der ganzen Entwicklung entsprach es, dass König Richard, sobald es nur anging, wieder Böhmen den Vorzug gab. Doch bei der Wahl Rudolfs, die Böhmen in feindlichster Weise ablehnte, kam das baierische Kurrecht noch einmal zur Geltung, freilich um sehr bald wieder verloren zu werden.

Wenigstens einen Teil der Schuld trug die nicht ruhende Feindschaft der baierischen Brüder: soweit diese sich auf die Kur bezieht, will ich sie hier zur Darstellung bringen.

Im Anschluss an die Behauptung der niederbaierischen Gesandten und des Pfalzgrafen, dass nämlich Baiern auf Grund des Herzogtums das Kurrecht gebühre, bezeugt der Pfalzgraf, „sein Bruder und er hätten ihre Stimme dem Grafen von Cornwallis gegeben.“ Dass die Aussage des Pfalzgrafen sich auf die baierische Kur beziehe, versteht sich wohl von selbst: mir wenigstens ist es ganz unbegreiflich, wie man aus derselben entnehmen konnte, der Pfalzgraf habe von einer gemeinsamen Ausübung der Pfälzer Kur geredet. Das hiesse ja, die Forderung um Zulassung einer baierischen Kur durch das Vorhandensein einer Pfälzer begründen!

Dabei mag aber der Niederbaier thatsächlich nach Anteilnahme bei der Pfälzer Kur gestrebt haben. Ja, ich zweifele nicht im geringsten, dass er es gethan hat.*

Nach der im Jahre 1255 vollzogenen Teilung der väterlichen Lande nannte der Niederbaier sich zunächst nur Herzog von Baiern. Während des ganzen Jahres 1255 heisst er niemals Pfalzgraf bei Rhein. So noch am 29. Dezember.³⁹ Dann fehlen uns Urkunden Heinrichs bis zum Dezember 1256,⁴⁰ und da erscheint er nun

39. Vgl. die Urkunden bei Böhmer Reg. Witt. S. 76.

40. Nach Tannert a. a. O. 342 Anm. 5 wäre er im März 1256 durch den Bischof von Seckau und den Abt von Melk als „Herzog“ vorgeladen worden. Aber man kann nur sagen, dass die undatierte Urkunde geraume Zeit vor Ostern 1256 ausgestellt sei.

* S. 477.

als Herzog und Pfalzgraf.⁴¹ Man kann wohl kein Bedenken tragen, dass der Tod König Wilhelms, der im Januar 1256 erfolgte, jedenfalls aber die in Aussicht stehende Neuwahl, über die man verhandelte, den Niederbaiern bestimmt haben, sich den pfalzgräflichen Titel beizulegen. Wie alsdann aber der Zusammenhang lehrt, geschah es nicht wegen eiteln Schmuckes, sondern um Anteil bei Ausübung der Pfälzer Kur zu erlangen.⁴²*

Ludwig war weit entfernt, dem Bruder zu willfahren, und zwar umsoweniger, als er mit demselben in ewigem Zanke lebte. Dass Heinrich auch ein Pfälzer Kurrecht ausgeübt habe, dafür fehlt jede Andeutung. Wenn wir aber von dem Streite der beiden „über ihre Fürstentümer“ hören, so ist doch gewiss die Pfälzer Kur, an welcher mitberechtigt zu sein, Heinrich durch Annahme des pfalzgräflichen Titels so vernehmlich erklärt hatte, ein Objekt der Meinungsverschiedenheit gewesen.

Andererseits muss sich aber auch der Streit um das b a i e r i s c h e Fürstenamt gedreht haben. Denn der mehrfach wiederkehrende Plural: „super principatibus suis, super dictis principatibus, super

41. Zuerst am 10. Dezember 1256, dann am 11., ferner am 4. März 1257 u. s. w. Darauf hingewiesen zu haben, ist das Verdienst von Tannert a. a. O. Früher las man fast überall, Heinrich habe sich erst seit 1258 wieder Pfalzgraf genannt. So noch bei Riezler a. a. O. 118. Nach S. 107 sollte man aber glauben, Heinrich habe nie den pfalzgräflichen Titel abgelegt.

42. Wenn Wilmanns a. a. O. 113 behauptet, ein Streit wegen der Fürstentümer sei erst bei der Wahl Rudolfs ausgebrochen, so hätte er doch erklären müssen, wie dann die viel frühere Wiederaufnahme des pfalzgräflichen Titels von seiten des Niederbaiern zu verstehen sei. Ganz verfehlt aber ist seine Begründung, dass erst die Wahl Rudolfs den Streit wegen der Fürstentümer veranlasst habe, weil in den Verträgen, welche die Brüder am 24. Januar 1262 und am 5. März 1265 abschlossen, derselben garnicht gedacht sei, während „sie doch nachher hauptsächlich den Zankapfel gebildet hätten“. Dagegen ist zu bemerken, dass auch in dem Verträge vom 13. Mai 1274, also nach Rudolfs Wahl, von den Fürstentümern keine Rede ist. Dasselbe gilt von den Verträgen, die am 29. Mai 1276 und 17. April 1278 geschlossen werden. Wenn es in der Zwischenzeit, nämlich am 21. Mai 1276, einmal heisst, die aufgestellten Schiedsrichter möchten über alle Streitobjekte befinden, „principatibus dumtaxat nostris exceptis,“ so würden wir einer ähnlichen Bestimmung unzweifelhaft auch vor Rudolfs Wahl begegnet sein, falls nur aus dieser Zeit ein ent-

* S. 478.

hereditariis principatibus nostris⁴⁴³ * lässt eine Beschränkung auf die Pfalz nicht zu. Auf welches Recht des bayerischen Fürstentums mochte sich aber Anspruch und Weigerung beziehen?

Jedenfalls ist wiederum die Kur wenigstens eine der Streitfragen gewesen. Denn Pfalzgraf Ludwig hat dem Privileg, welches Rudolf I. über dieselbe ausstellte, seine Zustimmung verweigert; er hat es später dem Bruder geraubt und auch bei einem Friedensschlusse nicht herausgegeben. Doch wir müssen auf die Geschichte dieses Privilegs genauer eingehen.

Nicht Ludwig führt den Prozess gegen Böhmen, sondern Heinrich. Er schickt zur Wahl Rudolfs seine Prokuratoren, „ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes,“ und auf deren Meldung nun erfolgt die Einsprache** des böhmischen

sprechender Auftrag für ein Schiedsgericht vorläge; und wenn in dem Verträge vom 23. Oktober 1278 bestimmt wird, dass „controversia habita super hereditariis principatibus nostris“ fortan 22 Jahre ruhen solle, während etwa in den Verträgen von 1262 und 1265 die Fürstentümer mit Stillschweigen übergangen sind, so darf man daraus doch nicht schliessen: „mithin hat es 1262 und 1265 noch keinen Streit wegen der Fürstentümer gegeben“; vielmehr kann man ebensowohl behaupten: „1262 und 1265 konnte man sich über manches einigen, nicht aber über die Fürstentümer, und nun liess man die fortbestehende Kontroverse einstweilen auf sich beruhen, die getroffene Vereinbarung brachte man zu Papier“. So wird es 1262 und 1265, aber auch noch 1274, 1276 und anfangs 1278 gewesen sein: von den Fürstentümern konnten die Verträge, wofern die Kontrahenten nicht beim Abschlusse schon wieder in Streit geraten sollten, natürlich erst dann handeln, wenn eine Verständigung über dieselben getroffen war. Das geschah zu Ende 1278. Dabei mag die Wahl Rudolfs dem Streite um die Fürstentümer immerhin neue Nahrung gegeben haben.

43. Mon. Wittelsb. I 293, 296, 312, 335, 384. In diesen Urkunden ist der richtige Ausdruck für den Gegenstand des Streites gewählt worden: wenn es dagegen in den *annal. s. Rudperti M.G. SS. IX 801* heisst, dass die beiden Herzöge im Jahre 1275 neuerdings wieder in Streit geraten seien, „quia iam dudum hereditate paterna secreta ad invicem de tytulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie, contendeant“; so steht das Symbol für die Sache. Dasselbe gilt von einer merkwürdigen Stelle beim *Aventin: Annal. Boior. ed. Gundling 686* heisst es, dass die Söhne Heinrichs von Niederbayern ihrem Vetter Rudolf, da er im Jahre 1291 für seinen am Rhein weilenden Vater Ludwig das oberbayerische Land verwaltete, den herzoglichen Titel streitig gemacht hätten: „bellum ei, nisi

* S. 479. ** S. 480.

Gesandten:⁴⁴ „presente venerabili Bertholdo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsis procuratoribus (Heinrici ducis).“ Als darauf Rudolf am 15. Mai 1275 einen Hof zu Augsburg hielt, da erneuerte sich der Streit unter den Gesandten Böhmens und Nieder-Baierns: „constitutis ibidem in presentia nostra“ — sagt Rudolf, — „illustrium principum Ottakari regis Bohemie nuntii et Heinrici ducis Bawarie procuratoribus subortaque inter eos questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem.“⁴⁵ Auch der wohlunterrichtete Chronist von Salzburg erzählt nur von einem Streite Böhmens und Niederbaierns. Nachdem er der von beiden entsandten Boten gedacht hat, fährt er fort: „et propositis questionibus de iure electionis imperii, nuntii principum predictorum si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super iuribus imperii quo ad electionem ex utraque parte.“⁴⁶ Diesem ganzen Hergang, bei welchem Heinrich, nicht Ludwig, als der Rival Böhmens erscheint, entspricht das Schlussergebnis: Rudolf übergibt die Urkunde, welche er über die zu Augsburg gepflogenen Verhandlungen ausstellt, nur dem Herzoge von Niederbaiern, nicht aber auch dem Pfalzgrafen.⁴⁷

contentus palatini Rheni cognomine, titulum Boiariae nomini suo adiungere posthac destitit, indicunt“. Darauf kehrt Ludwig, vom Sohne benachrichtigt, nach Baiern zurück. „Nepotibus respondet, principatuum atque regionum divisionem, non tamen dignitatis factam esse.“ Früher hatte sich der Kampf gerade um die Principatus gedreht, die hiernach also kein Gegenstand desselben mehr waren, und früher soll sich auch der Titelstreit nicht minder auf die Pfalz, wie auf Baiern bezogen haben. Eine solche Verschiebung ist ja möglich, doch bleibt die Frage, ob Aventin den Wortlaut seiner uns verlorenen, wahrscheinlich aber aus Fürstenfeld stammenden Quelle unverändert liess: schon S. 677 hat er die oben angeführte Stelle der *annal. sti. Rudperti* so gewandt, als ob nur um den bairischen Titel Streit gewesen wäre.

44. *Ibid.* I 279. Ich bemerke hier, dass Harnack diesen Text nochmals mit dem Original verglichen und nur zwei für uns gleichgültige Differenzen gefunden hat.

45. *Ibid.* I 278.

46. *M.G.* SS. IX 801.

47. „— ei litteras donavimus.“ *Mon. Wittelsb.* I 279. Diesem ganz gesicherten „ei“ gegenüber behauptet Schirmmacher a. a. O. 128 gleichwohl,

Dass der Streit wesentlich zwischen Nieder-Baiern und Böhmen geführt wurde, dass demgemäss auch die Urkunde* nur dem Nieder-Baiern erteilt wurde, erfahren wir aber auch aus Heinrichs eigenem Munde: er redet einmal⁴⁸ von dem Privileg „dato nobis H(einrico) duci in Augusta per dominum Rudolphum regem — super electione, de qua contentio fuit inter nos H(einricum) et dominum regem Boemie.“⁴⁹

Dieser Urkunde nun, die Heinrich uneigentlich ein Privileg nennt, denn sie enthält keineswegs eine Bestätigung der baierischen Kur, sondern nur das Zeugnis für eine zweimalige Ausübung derselben,⁵⁰ hat Ludwig seine Zustimmung verweigert: „nos L(udovicus) dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem** privilegium procederet.“⁵¹ Weshalb? wird man erstaunt fragen.

die Urkunde sei beiden Brüdern verliehen. Wilmanns a. a. O. 84 erklärt auch kurz und bündig, statt „ei“ sei „eis“ zu lesen.

48. Mon. Wittelsb. I 304.

49. Auch ist es gewiss kein Zufall, dass nicht Ludwig, sondern Heinrich an den Papst schreibt: er möge ihn „ut filium confovere nostrumque statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere — nec accomodare de facili audientiam relatibus emulorum.“ Fez Thesaur anecd. VIb 137. Wenn Harnack a. a. O. 265 bemerkt: „— dass ein anderes Schreiben Heinrichs an die Kardinäle, welches auch von dem Tode seiner am 24. Oktober 1271 gestorbenen Gemahlin redet, mit unserem Schreiben gleichzeitig sei, wie Muffat und Schirmacher annehmen, ist durchaus nicht zu entscheiden“; so hat er doch wohl übersehen, dass hier und dort dieselben Gesandten nach Rom geschickt werden, dass hier und dort der Schlusssatz gleichlautet. Unzweifelhaft sind beide Briefe gleichzeitig, also beide nach dem 24. Oktober 1271 geschrieben. Vgl. auch Riezler a. a. O. 141 Anm. 1.

50. Das ist in letzter Zeit so oft betont worden, dass Riezler a. a. O. 142 nicht mehr behaupten durfte: „darauf entschied der Reichstag am 15. Mai 1275 nach Vortrag des Herzogs Ludwig, dass die beiden Brüder auf Grund des Herzogtums eine gemeinschaftliche Stimme führen sollten“. Ebenso S. 154. Ueberhaupt sind die Ansichten Riezlers über die baierische Kur nicht ganz richtig. „Noch der Schwabenspiegel“, sagt er S. 154, „habe Baiern das Schenkenamt zuerkannt“; es muss heissen: „Erst der Schwabenspiegel“.

51. Mon. Wittelsb. I 304.

* S. 481. ** S. 482.

Dass dieselbe keine Bestätigung der baierischen Kur enthielt, kann der Grund nicht sein; denn das blossе Zeugnis über die zweimalige Ausübung derselben, auf welches Rudolf sich beschränkte, schloss ja keineswegs aus, dass die Bestätigung später nachfolge; und immerhin war doch auch das blossе Zeugnis über die zweimalige Ausübung schon ein wichtiges Moment, wenn auch kein rechtliches, so doch ein durch die Thatsachen gegebenes. Der Grund muss also ein anderer sein. Hat Ludwig etwa das baierische Kurrecht für sich allein beansprucht?⁵² Dann würde man nicht begreifen, dass nicht er die Initiative ergriff, sondern der Bruder, dass er in dem ganzen Streite mit Böhmen eine so passive Rolle spielt. Auch glaube ich nicht, dass ein Mann von dem Einflusse Ludwigs, wenn er die Stimme für sich allein verlangte, sie so leicht dem Böhmen preisgegeben hätte. Denn schon im Jahre 1285 ist Böhmen wieder im Kurrechte anerkannt,⁵³ und Ludwig bleibt doch nach wie vor der gute Freund König Rudolfs. Meine Ansicht ist* vielmehr, dass der Pfalzgraf an der baierischen Kur, wenn ich so sagen darf, keine reine, keine ungemischte Freude empfand. Allerdings trug ihm dieselbe zu seiner Pfälzer Stimme noch eine halbe zu. Aber die andere Hälfte gewann dafür auch der feindliche Bruder.⁵⁴ Noch schlimmer war, dass sein Gegner, wenn er einmal mit der baierischen Kur im Kurkolleg festen Fuss gefasst hatte, von dieser Stellung aus in nachdrück-

52. Das behauptet, ohne aber einen Grund zu erbringen, Muffat Gesch. d. baier. u. pfälz. Kur. Abhandl. d. Münch. Akad. 1869 S. 242.

53. Nach dem Willebriefe d. d. Prag 16. April 1285. Gerbert Crypta Sanblasiana 117. Riezler a. a. O. 155 meint sogar: wenn man in der Urkunde, durch welche Böhmen ausdrücklich wieder im Kurrechte anerkannt wurde, König „Rudolfs Berufung auf das einstimmige Erkenntnis der Fürsten beim Worte nehmen“ dürfe, so hätte der Pfalzgraf sogar selbst darauf hingewirkt, dass Böhmen an Stelle Baierns gesetzt würde. Das ist wohl zuviel vermutet; denn wenn Rudolf sagt: „principum, baronum, nobilium et procerum imperii necnon veteranorum comuni assertione et concordia testimonio“, so meint er nur die am Hofe Anwesenden, und dass zu ihnen auch Ludwig gehört habe, ist nach seinem Itinerar zum wenigsten nicht wahrscheinlich. Aber keinesfalls hat Ludwig Widerspruch erhoben.

54. So auch Böhmer Wittels. Reg. S. 37: „Ludwig hatte seine volle Stimme: welchen Nutzen konnte ihm die mit einem feindseligen Bruder gemeinschaftliche gewähren?“

* S. 483.

lichster Weise seine Ansprüche auch auf Anteil an der Pfälzer Kur betreiben konnte. Die bayerische Kur, die gemeinsamer Besitz sein sollte, mochte dem Pfalzgrafen als ein gefährlicher Präzedenzfall erscheinen. Darum ist sein Verhalten so unentschieden. Nicht er beginnt eine rührige Aktion für die bayerische Kur. Den Bruder, welcher den Streit um dieselbe führt, unterstützt er allerdings durch seine Zeugenaussage: Baiern sei als Stammeshertogtum von altersher ein Kurfürstentum, und demgemäss hätte er mit seinem Bruder schon den Grafen von Cornwallis gewählt. Als er dann aber zu der Urkunde, die über die geführten Verhandlungen ausgestellt wird, seine Zustimmung erteilen soll, da widerstrebt er. Innere Gründe konnte er unmöglich vorbringen; denn das Dokument war im wesentlichen ja nur eine Fixierung seines Zeugnisses. So mussten denn äussere seine Ablehnung rechtfertigen; die aber mochten doch sein, dass keine anderen Kurfürsten dem Prozesse beigewohnt hatten, und Rudolf nun die Urkunde durch gewöhnliche Fürsten besiegeln liess.⁵⁵*

Die ganze Lage der Sache wurde für Ludwig eine andere,

55. Allerdings hat man ja den Namen des Pfalzgrafen unter die Zeugen gesetzt; doch ist damit natürlich nichts gegen seine ablehnende Haltung bewiesen. Etwas anderes wäre es, wenn Ludwig sein Siegel angehängt hätte. Um darüber Sicherheit zu gewinnen, wandte ich mich an Herrn Kollegen Rockinger, der mit zuvorkommendster Liebenswürdigkeit folgende Auskunft erteilte: Neun Siegel waren vorgesehen, sechs sind vorhanden: 1) König Rudolfs, 2), 3) des Bischofs von Eichstädt, 4) des Bischofs von Trient, 5) des Abtes von Sanct Gallen, 6) . . . , 7) . . . , 8) des Herzogs von Kärnthen, 9) des Grafen von Tirol. An zweiter Stelle hängt noch die Schnur, an sechster und siebenter sieht man aber bloss die beiden runden Löcher, die zum Durchziehen der Seidenschnüre bestimmt sind: indes — schreibt Rockinger — „ist auch nicht die mindeste Spur sichtbar, dass jemals ein Siegel angehängt gewesen“. Welche Siegel nun einst unter Nr. 2, 6, 7 hingen, bezüglich gehängt werden sollten, darüber lässt die Reihenfolge, die ganz genau der Reihenfolge der Zeugen entspricht, nicht den geringsten Zweifel. Nämlich an den unter Nr. 2 noch vorhandenen Schnüren hing das Siegel des Bischofs von Augsburg; die Löcher von Nr. 6 und 7 waren für die Schnüre der Siegel des Abtes von Reichenau und des Pfalzgrafen bestimmt.

* S. 484.

sobald der Bruder seine Ansprüche auf die Pfälzer Kur hingegeben hatte. Wahrscheinlich machte der Pfalzgraf seine Zustimmung zu einer Akte, die den Niederbaiern thatsächlich im ersehnten Besitze wenigstens einer halben Kur erscheinen liess, von dessen Verzicht auf die Pfälzer Stimme abhängig, und er wird gehofft haben, dass die übrigen Kurfürsten, deren Abwesenheit er vorgab, um seine Zustimmung verweigern zu können, ihn in seiner Forderung unterstützen würden.⁵⁶ •

Heinrich aber wollte nicht auf einen Anteil am Fürstenamte der Pfalz verzichten; und darin mag zum Teile der nunmehrige Wiederbeginn des Bruderkrieges begründet sein. Da hat das Kriegsglück dem Pfälzer die Urkunde in die Hand gegeben:⁵⁷ es war

56. Man wird vielleicht fragen, weshalb der Pfalzgraf, wenn er thatsächlich auf die baierische Kur keinen grossen Wert legte, nicht durch Ueberlassung derselben an den Bruder diesen zum Verzicht auf alle Pfälzer Ansprüche bewegen hätte. Aber dann hätte sein schlimmster Gegner ja eben über eine ganze Stimme verfügt; und anderseits mag es doch auch höchst zweifelhaft sein, ob Herzog Heinrich mit einem derartigen Abkommen einverstanden war, denn einmal blieb die baierische Kur ein höchst anfechtbarer, unsicherer Besitz; und dann war das Pfälzer Fürstenamt das vornehmste und vor den anderen berechtigte.

Ich gedenke hier der Behauptung Riezlers a. a. O. 142, Ludwig habe die Frage über die Fürstentümer „als wittelsbachische Hausangelegenheit“ betrachtet; deshalb — versichert Riezler, — „wünschte er sie nicht vor den Reichstag gebracht, aber er gab um des Friedens willen so weit nach“, dass wenigstens über die baierische Kur von seiten der Fürsten entschieden werde. Die Fürsten, wie schon bemerkt, haben 1275 garnicht entschieden, und vergebens habe ich dafür, dass Ludwig den Streit wegen der Fürstentümer, als wegen einer baierischen Hausangelegenheit, nicht vor den Reichstag gebracht wissen wollte, nach einem Belege gesucht.

57. „Domini Ludwicus et Henricus comites palacie Rheni et duces Bawarie, fratres carnales, ob occasiones varias inimici erant ad invicem, annis 2 et mensibus 6, terras suas mutuo praeda et incendiis dissipantes. Tandem ad concordiam redierunt.“ Annal. s. Rudperti l. c. 801. Eben zum Jahre 1275 heisst es ferner in den Annal. s. Stephani M.G. SS. XIII 57: „Hoc anno terra Bawarie multis malis subiacuit per incendia et rapinam, ducibus L(uedwico et) H(einrico) discordantibus.“ Dann beginnt der Vertrag von 1276: „— dampna, rapine et incendia hinc inde inter nos et nostros servitores et homines data compensentur.“ Und wenn nun in demselben Vertrage — Mon. Wittelsb. I 304 — Herzog Heinrich seinem

• S. 485.

für Heinrich, der sie vom König erstritten* hatte, ein gar harter Schlag; kaum eine schlimmere Strafe hätte der Bruder über ihn verhängen können. Für Ludwig hatte der Raub aber noch einen anderen Vorteil: er konnte an die Wiederherausgabe seine Bedingungen knüpfen. Beim Friedensschluss im Jahre 1276 wird er sie davon abhängig gemacht haben, dass Heinrich allen Pfälzer Fürstenrechten entsage. Heinrich weigerte sich, und so blieb dieser Streitpunkt einstweilen unerledigt. Ausdrücklich erklärt der Niederbaier, er verzichte nicht auf Zurückforderung und Wiedererstattung des Privilegs; der Pfälzer dagegen betonte, dass es ohne seine Zustimmung erteilt sei, dass er also guten Grund habe, dasselbe nicht auszuliefern; doch sei er zu Recht oder Minne bereit.

Der weitere Verlauf entzieht sich unserer Kenntnis. Gewiss aber wird man behaupten dürfen, dass zum nicht geringsten Teile der Verlust der baierischen Kur in dem Gegensatz der Brüder begründet ist. Der ältere, welcher sehr viel beim König galt, hat sich nicht sonderlich für dieselbe erwärmt; denn sie hätte die Macht des jüngeren, mit dem er in ewiger Feindschaft lebte, so wesentlich gestärkt; zugleich hätte sie diesem eine Position gegeben, von welcher aus er mit ganz anderem Nachdruck, denn

Bruder Ludwig erklärt: „nos H. dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni eiusdem privilegii“, so ist der Sinn unzweifelhaft der im Text gegebene. Die Verbindung von „repetitio“ und „restitutio“ zeigt ganz klar, für welche Bedeutung des dopselsinnigen Wortes „repetitio“ man sich entscheiden muss. — Nach Harnack a. a. O. 264, 265 verlangte Heinrich „von seinem Bruder die Ausstellung des Willebriefes, der ja natürlich eine Wiederholung des vorliegenden Privilegs enthalten musste und dasselbe erst zur Rechtsgültigkeit erhob; hierauf bezieht sich die Forderung der „repetitio“ und „restitutio“ des Privilegs.“ Sonderbar wie die Erklärung von „repetitio“ und „restitutio“ ist die Definition von Willebrief; eigentümlich ist auch, dass Harnack S. 60 eine ganz andere Erklärung von „repetitio“ und „restitutio“ gegeben hat, und wunderlich ist diese selbst; denn danach hätten die beiden Brüder im Jahre 1276 eine „repetitio“ und „restitutio“ gewünscht. Der Vertrag lässt vielmehr keinen Zweifel, dass bezüglich „repetitio“ und „restitutio“ Ludwig und Heinrich ganz entgegengesetzter Ansicht waren. — Auf die früheren Interpretationen Muffats 250, Schirrmachers 132 Anm. 1, Wilmanns 86 und anderer gehe ich nicht ein: all den Herren ist die Anschauung, der Pfalzgraf habe sich einfach des Privilegs bemächtigt, offenbar nicht sublim genug erschienen.

* S. 486.

früher, seine Ansprüche auch auf Pfälzer Fürstenrechte geltend machen konnte. Die aber wollte Heinrich nicht fahren lassen, und deren Hingabe war doch für Ludwig die *conditio sine qua non*, um mit Einsetzung aller Kräfte seinem Hause die baierische Kur zu gewinnen und zu sichern.

V.

Zur Geschichte der Syrer im Abendlande.*

Ursprünglich hatte ich keine andere Absicht, als die Bedeutung der Syrer für das Frankenreich ins rechte Licht zu stellen. Die einzige naturgemässe Erweiterung dieses Themas bezog sich auf die Frage, ob und wie die Syrer mit dem römischen Gallien, d. h. eben dem von den Franken eroberten Lande, in Verbindung gestanden hätten. Dann aber regte sich der Wunsch, die Einwirkung der Syrer auf Rom selbst kennen zu lernen. Zum Mittelpunkt der Herrschaft mussten sie früher gekommen sein als zu den aussen liegenden Teilen, und nach dem Reichtum und der Beschaffenheit der römischen Literatur war alsdann zu erwarten, dass wir über die Thätigkeit der Syrer in Rom, allgemeiner in Italien, viel genauere Angaben erhalten würden, als uns die fränkischen Quellen mit Rücksicht auf das Frankenland gewähren. Der Vergleich konnte hier dürftige Notizen um manches ergänzen, und selbst Verschiedenheiten und Gegensätze, wenn sie sich ergeben sollten, schienen mir nicht ohne Interesse zu sein. So hat dieser Versuch eine Ausdehnung angenommen, die ihm von vorneherein nicht zuge-dacht war. Dabei ist der Rom und Italien betreffende Teil, wie es die substantielle Literatur bedingte, kaum minder umfangreich geworden als der auf die Franken bezügliche. Umsomehr muss ich betonen, dass die syrische Einwirkung auf das Frankenland mein Ausgangs- und Zielpunkt war, dass Rom und Italien bloss Vergleichsmomente bieten sollen. Nur dieser Umstand hat mich denn auch bestimmen können, die ganze Studie den „Kleinere[n] Forschungen zur Geschichte des Mittelalters“ einzufügen.^{1**}

1. „Gemeint ist unter Syrien das Gebiet, das der Bergstock Pisidiens, Isauriens und Westkilikiens von Kleinasien, die östliche Fortsetzung des-

* *MTÖG VI (1885) 521—550. Klein. Forsch. zur Gesch. des Mittelalters IV.*

** S. 522.

Nicht bloß Juden hatten in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung das Abendland überschwemmt, auch die ihnen verwandten Syrer haben zu dem bunten Völkergemisch, das damals die Hauptstadt, die Häfen und Märkte des Westreiches belebte, ein reiches Kontingent gestellt. Schon Juvenal klagt, dass sich der syrische Orontes in den Tiber ergossen habe,² und bald mehren sich die Zeugnisse für die weite Verbreitung der Syrer: nach Hieronymus treibt sie ihre Gewinnsucht durch die ganze Welt;³ von Afrika⁴ bis Orleans und Paris,⁵ von Siebenbürgen⁶ bis Malaga⁷ können wir sie verfolgen.⁸

Angehörige der syrischen Nation begegnen zu Rom schon im zweiten Jahrhundert vor Christus. Da findet sich beim Lucilius eine syrische Schenkwirtin,⁹ vielleicht das würdige Vorbild jener *Copa Syrisca*, deren Lockungen etwa 50 Jahre später der junge Vergil geschildert haben soll; und derselbe Satyriker denkt eines syrischen Freigelassenen, eines verschlagenen Burschen, dessen Künste ein Römer sich aneignete.¹⁰ Marius aber bediente sich einer syrischen Wahrsagerin, ohne deren Rat er kein Opfer darbrachte: wie man meinte, hätten beide ein abgekartetes Spiel mit einander getrieben.¹¹

selben Gebirges und der Euphrat von Armenien und Mesopotamien, die arabische Wüste von dem parthischen Reiche und von Aegypten scheiden.“ Nur gehören natürlich die Juden nicht in diesen Zusammenhang. So Mommsen *Röm. Gesch.* V 447. Indem ich mich dieser Definition anschliesse, meine ich zugleich sagen zu sollen, dass mein Artikel beim Erscheinen des 5. Bandes längst abgeschlossen war; ich habe aus demselben nur die S. 202 Anm. 91 und 92 erwähnten Inschriften entnommen.

2. Sat. III 62.

3. In *Ezech.* XXVII 16. *Opera* ed. Vallerius et Maffaeus V 313.

4. Hieron. *ep.* CXXX 7 *Opera* l. c. I 983.

5. Greg. Turon. VIII 1, X 26.

6. Jung *Die roman. Landschaften des röm. Reiches* 381.

7. *Corp. inscr. lat.* II p. 251.

8. Wie mich Kollege Euting belehrt hat, darf man vielleicht sagen: bis South-Shields in England; denn der Palmyrener, dessen keltische Frau dort begraben ist, — nach *Trans. soc. bibl. arch.* VI 463 ff. — war doch wohl Kaufmann, nicht Angehöriger einer Legion. Syrer im römischen Heer können für meinen Zweck natürlich nicht in Betracht kommen.

9. „*Caupona hic tamen una Syra.*“ III 24.

10. „*ad libertinus Tricorius Syrus ipse ac masticias, quicum versipellis fio et quicum commuto omnia.*“ XXVI 64, 65.

11. *Plutarch Mar.* XVII.

Ueberhaupt zeigten sich diese Syrer schon bei ihrem ersten Auftreten in keinem vorteilhaften Lichte: der Grossvater Ciceros hat einmal gesagt, dass die Römer den feilen Syrern glichen; denn sie seien um so schlechter, je besser sie Griechisch verstünden.¹²

Vor allem finden wir Syrer als Sklaven. Nach ihrer geschmeidigen unterthänigen Art schienen sie zu knechtischem Berufe geschaffen zu sein. Cicero meint, sie und die Juden wären zur Dienstleistung geboren,¹³ und bei Livius heisst es, wegen ihrer unfreien* Denk- und Fühlungsart seien alle Syrer so gut wie Sklaven.¹⁴ Dementsprechend gebrauchen schon Plautus und Terenz das Wort „Syrus“ als Sklavennamen; und in der Folgezeit hört noch mancher Sklave auf den Ruf „Syrer“.

Merkwürdig ist es, wie oft Syrer als Sänften- oder Lastträger genannt werden,¹⁵ und zweimal werden sie da als lang oder riesig gekennzeichnet.¹⁶ Wofür sie sonst noch mit Vorliebe verwandt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis; doch wird die Vermutung gestattet sein, dass sie auch als Gärtner dienten. Plinius sagt einmal: „*Syria in hortis operosissima, unde venit in proverbium Graecis: Mu'ta Syrorum o'era.*“¹⁷ Mancherlei Früchte wurden aber damals noch aus Syrien nach Italien verpflanzt. Dorthier hat Sex. Papirius gegen Ende der Regierung des Augustus den Pfirsichnussapfel gebracht;¹⁸ dorthier hat in den letzten Jahren des Tiberius der nachmalige Censor L. Vitellius eine Reihe feinerer Feigenarten,¹⁹ dann Pistacien und andere Nussarten eingeführt;²⁰ dorthier waren zur Zeit, da Plinius schrieb, die Sebesten, „die Landsleute“

12. Cicero De orat. II 66 § 265.

13. De prov. cons. V 10: „nationibus natis servituti.“ Ebenso Liv. XXXVI 17: „levissimum genus hominum et servituti natum.“

14. Liv. XXXV 49. — „timidi Syri.“ Ovid. Fasti II 474. — Aber auch die Charakteristik bei Plaut. Trinum. II 4, 141 und 149 kommt hier in Betracht: „Syrorum genus, quod patientissimum est hominum“ und „Syrorum patientia.“

15. Juvenal. VI 351. Martial. VII 53, 10. IX 2, 11. IX 22, 9.

16. Juvenal. VI 351. Martial. VII 53, 10.

17. Plin. H. N. XX 16 § 33.

18. Plin. XV 14 § 47.

19. Plin. XV 21 § 83.

20. Plin. XV 24 § 91, cf. XIII 10 § 51.

* S. 523.

der in Italien längst bekannten Damascener Pflaumen, nach Rom gekommen,²¹ und dorthier war auch ein besserer Rettig²² und vielleicht auch jetzt erst die Schalotte²³ auf römischem Boden eingebürgert worden. Die Ueberführung aber so mancher syrischer Früchte legt in Verbindung mit der Thatsache, dass die Syrer selbst gute Gärtner waren, doch die Vermutung nahe, der syrische Sklave habe an dem Aufschwunge, den unter den ersten Kaisern die Gartenbaukunst in Rom nahm,²⁴ seinen guten Anteil gehabt. Im übrigen wird man von ihm nur noch sagen können, was von allen orientalischen Sklaven gilt, dass sie nämlich überall, wohin sie kommen, vielseitige Lehrer der Lust und Unzucht sind.

Der Orient, namentlich aber wiederum Syrien, lieferte nun auch einen grossen Teil des Materials, welches dem erwachenden oder ausgebildeten Bedürfnis genug that. Jene *Copa Syrisca*, die der junge Vergil besungen haben soll, versprach dem Wanderer, der in die *Osteria* * eintrat,²⁵ zum mindesten die süssesten Küsse; aber unzweifelhaft wird sie auch noch ein übriges gestattet haben. Properz entsagt der Liebe verheirateter Frauen, weil dieselbe mit zuviel Mühe und Gefahr erkaufte würde. Dafür empfiehlt er den Genuss derer, die frei einerschreiten und die verhüllende Toga keck zurückschlagen und keine Verzögerung suchen, wenn man verlangend ihnen naht:

„et quas Euphrates et quas mihi misit Orontes,
me capiant! Nolim furta pudica tori“.²⁶

Die Verse Juvenals, auf deren Anfang ich mich schon oben bezog, sagen in ihrem weiteren Verlauf, dass der syrische Orontes, der sich in den Tiber ergoss:

21. Plin. XV 12 § 43. Dagegen sind nach XIII 10 § 51 sowohl Damascener Pflaumen, wie auch Sebesten in Italien „schon ganz einheimisch.“ Vgl. Hehn Kulturpflanzen und Haustiere³ 333.

22. Plin. XIX 26 § 81.

23. Plin. XIX 32 § 107.

24. Vgl. im allgemeinen Friedländer Sittengeschichte Roms⁵ III 54 ff.

25. „Crispum sub crotalo docta movere latus.“ Das ist Priap. 27 ins Platte und Handgreifliche übertragen:

Quintia, vibratas docta movere nates,
Cymbala cum crotalis, pruriginis arma etc.

26. Propert. II 23, 21.

* S. 524.

„et linguam et mores et cum tibiae chordas
obliquas necnon gentilia tympana secum
vexit et ad Circum iussas prostare puellas“.²⁷

Nach dem Zusammenhang kann man nicht zweifeln, dass die neuen Instrumente keineswegs reinen Kunstbedürfnissen dienen sollten. Diese weiche Musik wird die Reize und Lockungen der Damen unterstützt haben; und Posen und Tänze konnten dazu nicht fehlen.²⁸ Wenn wir hier nur den flötenspielenden Mann, den man sich wohl als den Direktor der Gesellschaft vorgestellt hat, nicht auch Flötenspielerinnen finden, so kennen wir diese aus anderen Quellen. Sie heißen „ambubaiae“. Das syrisch-chaldäische Wort für Flöte ist aber „abbubo“ oder „ambubo“, und die syrische Herkunft der Verführerinnen und ihrer Kunst ist damit erwiesen. Horaz hat sie in die Literatur eingeführt, indem er scherzweise von „ambubaiarum collegia“ redet;²⁹ Sueton stellt sie mit den Huren zusammen: er lässt den Nero speisen „inter scortorum totius urbis ambubaiarumque ministeria“,³⁰ beim Petron aber redet der rohe Trimalchio gar von seiner Frau³¹ als von einer „ambubaia“.³² *

Die Unsittlichkeit fand ihren besten Gönner und Förderer am

27. Juvenal. III 63—65. Damit vergleiche man Plaut. Stich. II 2, 56. Hier führt ein Schiffer phönizische Waren nach Athen, daneben auch: „fidicinas, tibiae, sambucinas — eximia forma.“

28. Aber ausdrücklich ist davon doch in den angeführten Versen nicht die Rede; und O. Jahn in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1851 S. 168 hätte dieselben nicht geradezu als Beweis für die Tänze der Syrerinnen anführen sollen.

29. Satir. I 2, 1.

30. Nero 27.

31. Satir. 74.

32. Am meisten geschätzt waren die Mädchen von Heliopolis: „mulieres speciosas pascit, quae omnes nominantur Libanitides, ubi Venerem magnifice colunt.“ Totius orb. descript. B. c. 30 ed. Müller Geogr. graeci min. II 518. Das ist plump; sehr anmutig bemerkt dagegen Antoninus martyr c. 5 von den stammverwandten Nazaräerinnen, sie seien von solcher Grazie, „ut in terra illa inter Hebraeos pulchriores non inveniantur, et hoc a sancta Maria sibi concessum dicunt, nam et parentem suam eam dicunt fuisse. Et dum nulla sit caritas Hebraeis erga Christianos, ille omnes sunt caritate plene.“ Tobler et Molinier Itinera Hieros. I 93.

* S. 525.

Mimus. Nun aber hatte kaum ein anderes Volk grössere Neigung und Fähigkeit für Spiel und Spass als diese Syrer, die doch nicht bloß eines knechtischen Sinnes waren, sondern auch über viel Witz und Schlagfertigkeit verfügten. Nach Angaben des Athenäus, Chrysostomus und anderer muss das Land dem Bedürfnis seiner Bewohner entsprechend wahrhaft von Komödianten gewimmelt haben,³³ und die römischen Bühnen bezogen denn auch dorthier zahlreiche Künstler. Aus Antiochien ist jener Publius Syrus, der schon in vielen Städten Italiens ungemeinen Beifall gefunden hatte, als Cäsar ihm im Jahre 45 den Sieg über den römischen Ritter Laberius zuerkannte: noch unter Tiberius verglich man ein vollendetes Mienenspiel mit der Kunst des Syrus.³⁴ Um anderes zu übergehen,³⁵ so schien der Mitkaiser des Marc Aurel, L. Verus, „bellum non Parthicum, sed histrionicum confecisse,“ denn so viele Musikanten, Komödianten und Gaukler hatte er aus Syrien mitgebracht;³⁶ und noch zwei Jahrhunderte später werden uns die Syrer geschildert als Menschen, die für allerlei Mimik und Musik, aber dann auch körperliche Gewandtheit und Kraftentfaltung eine hervorragende Begabung hatten. Da gehen die besten Komiker aus Tyrus und Beirut hervor; ausgezeichnete Ballettänzer liefert Cäsarea, treffliche Flötisten Heliopolis, die gewandtesten Wagenlenker Laodicea und die stärksten Ringer Ascalon; Gaza zeichnet sich aus durch seine Pankratiasten und Castabala durch seine Faustkämpfer.³⁷*

33. Vgl. darüber Grysar Der röm. Mimus in den Sitzgsb. d. W. Akademie XII 278, 306 und Wölfflin Der Mimograph Publius Syrus im Philologus XXII 442. Ich ergänze Herodian II 7 § 10: *Θιάς τοίνυν αυτοίς συνήκως ἐπιτελούν, περί ὧν μάλιστα Ἰστρονόουσαι.*

34. Petron. 52. Hoffentlich habe ich die Stelle, die meines Wissens noch nicht auf Publius Syrus bezogen wurde, nicht falsch verstanden.

35. Ueber den syrischen Schauspieler Nomius vgl. Bücheler Index scholar. Bonnens. 1877 p. 12, 13.

36. „— quasi reges aliquos ad triumphum adduceret, sic histriones eduxit e Syria. Quorum praecipuus fuit Maximinus —. Habuit et Agrippam histrionem —, quem et ipsum e Syria velut tropaeum Parthicum adduxerat—. Adduxerat secum et fidicines et tibicines et histriones scurrasque mimarios et praestigiatos et omnia mancipiorum genera, quorum Syria et Alexandria pascitur voluptate.“ Capitolin. Verus c. 8.

37. Tot. orb. descript. c. 32 l. c. II 519. Von Gaza heisst es, dasselbe
* S. 526.

„Wenn's auf witzige Einfälle und spöttische Reden ankömmt,“ — sagt Herodian,³⁸ — „mögen die Syrer und namentlich die um Antiochia Wohnenden tüchtig genannt werden.“ Das erklärt ihre Befähigung zum Mimus, und wenn auch nicht mit den spöttischen Reden, so darf man doch vielleicht mit den witzigen Einfällen, also mit einer Schlagfertigkeit, welcher in jedem Augenblick ein treffender Gedanke und die für dessen volle Wirkung nötige Form zur Verfügung stand, noch eine andere Gabe der Syrer in Verbindung bringen. Wenigstens drei Syrer haben in Rom als Improvisatoren geglänzt.³⁹ Zuerst hat der Sydonier Antipater durch seine Leichtigkeit, in Hexametern zu sprechen, ein gewisses Aufsehen erregt; bekannt als Dichter, aber auch Improvisator ist dann jener Archias aus Antiochien, dessen bestrittene Bürgerrechte Cicero verteidigte; und sein nächster Landsmann, der schon erwähnte Publius Syrus, besiegte den Laberius eben durch seine Improvisationen, mochte dieser „auch in der einstudierten Rolle“ sein Publikum befriedigt haben.⁴⁰

In der „Oratio pro Archia poeta“ erzählt Cicero, dass in jenen Jahren, da sein Klient nach Italien gekommen sei, hier aller Orten griechische Kunst und Wissenschaft eine eifrige, treue Pflege gefunden hätte. Kein Wunder daher, dass der hochgebildete Mann, dessen Können und Wissen natürlich ein durchaus hellenistisches war, als gern gesehener Gast kam; es versteht sich aber auch von selbst, dass durch Syrer solcher Art hellenische Bildung bei den Italienern immer mehr verbreitet und erweitert oder vertieft wurde. Und so nehme ich denn keinen Anstand, den Syrern unter den Pionieren der griechischen Kultur einen hervorragenden Platz zuzuweisen.

Die Angabe des Plinius,⁴¹ dasselbe Schiff habe den Publius

habe „pammacarios“ was mir doch am besten dem griechischen τοῖς πωμμάκους zu entsprechen scheint. In der Fassung B. findet sich noch: „Aliquando autem et Gaza habet bonos auditores: „i. e. ἀκροάματα“ fügt der Herausgeber hinzu.

38. II 10 § 7.

39. Darauf hat Wölfflin im Philologus XXII 442 f. aufmerksam gemacht.

40. Wölfflin a. a. O.

41. Hist. Nat. XXXV 17 § 199.

aus Antiochien, „den Begründer des Mimus“, dessen Verwandten Manilius Antiochus, der dann der erste Lehrer der Astronomie geworden sei, und dazu noch den Staber Eros, der das Studium der Grammatik eingeführt habe, nach Italien und Rom gebracht, darf wohl als Mythe bezeichnet werden,⁴² und dass die Kunst bezüglich Wissenschaft aller drei vordem ganz unbekannt bei den Lateinern gewesen, ist ja eine offenbare Uebertreibung. Aber beweist die Nachricht nicht, dass die Syrrer das ihrige zur Erweiterung der römischen Kunst oder Wissenschaft beigetragen haben? Anders hätte Plinius sich wohl bedacht, irgendeinen derselben als Begründer seiner Spezialität zu bezeichnen.*

Vom Manilius Antiochus besitzen wir anderweitig keine Kunde.⁴³ Staber Eros unterrichtete zur Zeit Sullas die Kinder der Proscribierten, und Brutus und Cassius haben noch zu seinen Füßen gesessen.⁴⁴ Ziemlich in derselben Zeit lehrte ein zweiter Syrrer zu Rom die Grammatik, nämlich der Epikuräer M. Pompius Andronicus, dem aber andere Lehrer vorgezogen wurden, so besonders der Gallier Antonius Gniphos, dessen Schule selbst Cicero als Prator noch, d. h. im Jahre 66 besucht haben soll: Andronicus wandte Rom zürnend den Rücken und siedelte nach Como über.⁴⁵ Ein Jahrhundert später finden wir noch einmal einen Syrrer als Grammatiker, und zwar übertrifft derselbe, freilich nicht im Lehrfach, das er mehr gelegentlich und aus Liebhaberei pflegte, aber in literarischer Produktion all' seine vorausgegangenen Landsleute. Es ist M. Valerius Probus aus Beirut,⁴⁶ der als Kommentator lateinischer Gedichte und als Forscher auf dem Gebiete des Altlateinischen sich einen grossen Ruf erwarb. Valerius wie Andronicus und Eros nehmen unzweifelhaft von einer wesentlich hellenistischen Bildung ihren Ausgang, aber ihre Thätigkeit bezieht sich dann guten Theils auf die Lehre und die Erforschung des

42. Sie ist ein Ausdruck dafür, dass die drei aus einem Lande stammten.

43. Es sei denn, er wäre derselbe mit dem gleichnamigen Verfasser der *Astronomica*, vgl. Teuffel *Röm. L. G.*⁴ § 253.

44. Sueton *De gramm.* c. 13.

45. *ibid.* c. 8.

46. Ueber seine Herkunft siehe Sueton l. c. 24. Hieron. *ad a. Abr.* 2072. Auson. III praef. 20. *M. G. AA. Vb.* 20. Vgl. Teuffel *Röm. L. G.*⁴ § 300.

* S. 527.

Lateinischen. Das wissenschaftliche Studium einer Sprache wird eben nicht selten von Ausländern gefördert, wenn nicht gar begründet: aus dem einfachen Grunde, weil kein praktisches Bedürfnis zum Studium der Muttersprache vorliegt; das praktische Bedürfnis der Ausländer hat hier oft zu wissenschaftlicher Durcharbeitung geführt.

Doch wir müssen die Syrer von Seiten ihrer Hauptthätigkeit kennen lernen. Ihr eigentliches Lebenselement ist nämlich der Handel. Die Beschaffenheit des Landes als einer Passage für alle Karawanenzüge, die aus dem inneren Asien zum Mittelmeere gingen, mag mit einer natürlichen Anlage der Bewohner selbst zusammengewirkt haben; — genug, die Syrer sind die geborenen Kaufleute der alten Welt.

Der Prophet Hesekiel hat uns eine glänzende Schilderung des Handels in Tyrus entworfen: er nennt die verschiedenen Erzeugnisse, welche da von nah und fern zusammengebracht werden; die Tyrier tauschen dieselben ein und führen sie nun zu weiterem Umsatze in alle Lande. Da diese Stelle nach manchem Jahrhundert der hl. Hieronymus erklärte, charakterisierte er zugleich die Syrer insgesamt. „Bis auf den heutigen Tag ist die angeborene Leidenschaft fürs Geschäft den Syrern geblieben; ihre Gewinnsucht treibt sie durch die ganze * Welt, und so weit geht ihre Handelswut, dass sie auch jetzt noch, da Barbaren den römischen Erdkreis innehaben, unter Schwertern und Leichen Reichtümer suchen, und, indem sie sich Gefahren aussetzen, über die Armut siegen.“⁴⁷

Schon in dem zweiten Handelsvertrage Roms und Karthagos, der dem 4. Jahrhundert vor Christus angehört, werden die Tyrier als Teilnehmer erwähnt,⁴⁸ und danach wird es keinem Zweifel unterliegen, dass wenigstens die erste Handelsstadt Syriens damals schon ihre Geschäfte auch über Italien ausgedehnt hatte. Den Tyriern blieb auch in den folgenden Jahrhunderten sozusagen der Handelsprinzipat: noch in einer Erdbeschreibung des 4. Jahrhunderts nach Christus heisst es von Tyrus „*omnium negotiorum ferventer agens, magnifice felix est, nulla enim forte civitas Orientis*

47. In Ezech. XXVII 16. Opera I. c. V 313.

48. Polyb. III 24. Vgl. Mommsen Chronologie² 320.

* S. 528.

est eius spissior in negotio,“ und nach einer anderen Fassung derselben Schrift sind die Männer von Tyrus „ex negotio divites et potentes in omnibus.“⁴⁹ Vor allem haben sie ihre Faktoreien in den beiden ersten Häfen Italiens, in Pozzuoli und Ostia.⁵⁰ Aber auch andere Städte Syriens bringen Produkte und Fabrikate Asiens auf die Märkte Italiens: in dem kleineren Ostia errichtete Gaza dem Kaiser Gordian III. ein Denkmal;⁵¹ in dem grösseren Pozzuoli waren die Kaufleute von Beirut zu einer Gilde vereint;⁵² ebenso hatte Heliopolis hier eine Niederlassung;⁵³ in dem benachbarten Miseno scheint eine Faktorei von Damaskus bestanden zu haben.⁵⁴ Und wie in diesen ersten Hafens- und Handelsplätzen Italiens finden wir syrische Kaufleute auch fast in allen Städten des weiten römischen Reiches, in denen ein Geschäft zu machen war und ein Verdienst in Aussicht stand: sie im einzelnen zu verfolgen, kann nicht meine Aufgabe sein.

Die Handelsartikel werden so ziemlich dieselben gewesen sein wie zur Zeit Hesekiels. Was das Innere Asiens hervorbrachte: Gewürze, Spezereien, Salben, Riech- und Räucherwaren, Edelsteine, Elfenbein und Ebenholz — diese und andere Gegenstände werden wenigstens zum Teile von den Römern auf syrischen Märkten erstanden⁵⁵ oder von den Syrern nach Italien eingeführt sein. Noch für seine Zeit rühmt der hl. Hieronymus den Markt von Tyrus, auf welchem Damast, * Purpur, karierte Gewebe, feines Leinen, Seide, Damascener Wein und Wolle feilgeboten würde.⁵⁶ Damit sind aber zugleich die wesentlichsten Produkte Syriens selbst bezeichnet. Wenn man noch etwa Glas, Lederwaren, Papyrus, Früchte und Oel hinzunimmt, so wird man im allgemeinen den Bestand eines

49. Tot. orb. descr. c. 24 l. c. 517.

50. Corp. insc. graec. 5853 (= Mommsen in den Berichten der sächs. Gesell. phil.-hist. Klasse 1850 S. 57 ff.) Vgl. wegen der tyrischen Faktorei in Pozzuoli auch Corp. insc. lat. X 1601.

51. Corp. insc. graec. 5892.

52. Corp. insc. lat. X 1634.

53. ibid. 1579 cf. 1578.

54. ibid. 1576.

55. Darauf deutet wohl Hor. Od. I 31, wo der Kaufmann „Syræ merce“ italienische Weine kauft.

56. In Ezech. XVII 16 und 18, Opera I. c. V 313 und 316.

* S. 529.

syrischen Marktes oder die Ladung eines syrisches Schiffes gekennzeichnet haben.

Freilich, die besten Erzeugnisse des reich gesegneten Landes waren keine Importartikel für Italien. Denn an Oel und Wein genügte nun der heimische Boden fast allen Bedürfnissen. Die Römer kannten natürlich den Oelreichtum Syriens; sie wussten auch sehr wohl, dass um Laodicea und Apamea, um Tripolis, Byblus, Sidon, Sarepta, Tyrus, um Ascalon und Gaza, um Damascus und Petra gute Weine wuchsen;⁵⁷ aber das italienische Oel gedieh so trefflich und so reichlich, dass es als das beste der Welt galt und auch in die Fremde ausgeführt werden konnte;⁵⁸ und von den syrischen Weinen⁵⁹ redete der Römer doch nur etwa so wie heute ein Rheinländer von Capri bianco und Asti spumante. Häufiger wird der Import syrischer Früchte, Spezereien und Medikamente gewesen sein. So war die syrische Olive, wenn gleich ihr Saft als Oel in geringerem Werte stand, wegen ihrer fleischigen Bestandteile als Speise in Rom doch sehr geschätzt;⁶⁰ so wurden Damascener Pflaumen, obwohl ihr Baum in Italien selbst angepflanzt war, doch noch vielfach aus ihrer Heimat bezogen;⁶¹ so kam zu Schiff auch eine Sorte syrischer Feigen, die Cottana,⁶² so das Johannisbrod⁶³ und anderes. Von syrischen Spezereien und Medikamenten ist namentlich oft beim Plinius die Rede, und dass ein Import derselben stattfand, kann an sich nicht zweifelhaft sein.⁶⁴

Der syrische Gewerbefleiss kam zur höchsten Geltung — am Webstuhl, ob nun Leine, Wolle oder Seide auf denselben gespannt

57. Marquardt Privatleben der Römer 438.

58. Marquardt 427.

59. Für den Wein von Ascalon und Gaza war im 4. Jahrhundert das eigentliche Absatzgebiet ausser Syrien selbst noch Aegypten, — cf. Descr. tot. mundi c. 3 p. 518 — in späterer Zeit Gallien.

60. Plin. Hist. Nat. XV 4 § 15.

61. Plin. l. c. XIII 10 § 51 cf. Juvenal. VII 14.

62. Plin. l. c. Juvenal. l. c.

63. Plin. l. c. XXIII 79 § 151.

64. Galenus gedenkt der Medikamente, die in verschiedenen Teilen des Reiches, auch in Syrien für ihn gesammelt wurden. Am häufigsten wird syrischer Balsam genannt, dann erscheinen auch Nardenöl, Malobathrum und Myrrhe mit dem Zusatz: „syrisch“.

war. In dem Edikte Diocletians über die Preise wird das Leinen von Scythopolis bei Damaskus, von Byblus und Laodicea hervorgehoben,⁶⁵ und in der schon angeführten Erdbeschreibung des 4. Jahrhunderts heisst es von Scythopolis, Laodicea, Byblus, Tyrus und Beirut, dass* sie ihr Leinen in alle Welt schickten,⁶⁶ In der Wollweberei zeichnete sich vor allen Laodicea aus; vielleicht besass es ein Monopol auf Fabrikation von Wollstoffen.⁶⁷ Eine ähnliche Bedeutung hatten Tyrus und Beirut für die Seidenindustrie:⁶⁸ es war ein vernichtender Schlag für die Fabrikanten beider Städte, als Kaiser Justinian im Kriege mit den Persern, durch deren Hände das Rohmaterial bezogen wurde, den Preis der Seide auf ein Minimum herabsetzte; denn anstatt die Perser zu schädigen, traf er die Fabrikanten von Tyrus und Beirut, die das Material unendlich viel teurer gekauft hatten, als sie es nun verkaufen konnten.⁶⁹ Aber der Ruin war kein dauernder:⁷⁰ es gelang Justinian selbst noch, die Seidenraupe in seine Staaten einzuführen. Um Beirut, dem einen Hauptsitz der Seidenfabrikation, sollen im letzten Jahrhundert der oströmischen Herrschaft die dort jedenfalls schon im früheren Mittelalter bestehenden Maulbeerplantagen angelegt sein,⁷¹ und von Tyrus versichert uns Antoninus aus Piacenza, der bald nach Justinian Syrien bereiste, dass es neben anderen Webereien auch Fabriken für Vollseide besitze.⁷² Und in diesem Zusammenhange mag denn auch

65. XVIII 7. Corp. insc. Lat. III p. 839.

66. c. 31 l. c. 518.

67. Marquardt 460 Anm. 17, 461 Anm. 1.

68. Einen in Neapel ansässigen Seidenfabrikanten aus Antiochien hat Marquardt 482 Anm. 4 nachgewiesen.

69. Procop. Hist. Arc. 25 p. 142 ed. Bonn.

70. Dies bemerke ich in Uebereinstimmung mit Heyd Gesch. d. Levantehandels I 24. Anderer Ansicht ist Pariset Hist. de la soie II 10; doch lässt dieser die Reisebeschreibung des Antoninus, welcher die Seidenindustrie von Tyrus bezeugt, der Massregel Justinians vorausgehen: sie ist nach Justinians Tode verfasst.

71. Ritter Erdkunde XVIIa 496.

72. „gynceca publica et olosericum et diversa genera telarum.“ c. 2, l. c. 92. Richtiger ist wohl der Wortlaut S. 362: „Gyncecia sunt ibi plurima, oloserica et diversa genera telarum.“

* S. 530.

des weltberühmten Purpurs von Tyrus gedacht sein,⁷³ der auf Wolle, aber auch auf Seide angewandt wurde. Trotz aller Konkurrenz blieb Tyrus die Beherrscherin des Purpurmarktes.

Aus späterer Zeit gibt es eine Erwähnung syrischer Lederwaren;⁷⁴ und auch aus Rom hören wir von „syrischen Schuhen“, die so bemalt waren, als ob sie mit Edelsteinen geschmückt seien.⁷⁵ Noch in einer anderen Richtung hat das Volk, dem man die Erfindung des Glases zuschrieb, sich auf die Imitation edler Steine verstanden. Die Glasfabrikation blühte aber vor allem in Sidon, und dass man hier auch für den Export in das Abendland arbeitete, dürfen wir wohl aus lateinischen Geschäftsmarken schliessen.⁷⁶ Neben Sidon wollte in dieser Beziehung Tyrus nicht eben viel bedeuten; doch existierten schon damals in Tyrus Glashütten, die denn im Mittelalter allerdings den Ruhm Sidons verdunkeln sollten.⁷⁷

Aber auch das eigentliche Geldgeschäft, das Wechseln und Verleihen, lag vielfach in den Händen der Syrer.⁷⁸ Ja, wenn ich nicht irre, hat man wenigstens im Uebergange vom Altertum zum Mittelalter die Banquiers geradezu als Syrer bezeichnet. Wir hätten hier einen Sprachgebrauch, der demjenigen des ausgehenden Mittelalters ganz entsprechen würde; denn bekanntlich hiess man damals die eigentlichen Geldspekulanten vornehmlich „Lombarden“. Auf diese Vermutung aber führen Angaben des Sidonius Apollinaris und des Salvian.

Sidonius entwirft ein Bild von dem Drüber und Drunter in Ravenna. Da sagt er unter anderem: „vigilant fures, dormiunt

73. Es genügt der Hinweis auf Plin Hist. nat. V 19, § 76: „omnibus eius nobilitas conchylio atque purpura constat.“

74. Gregor. Turon. De gloria confess. c. 112.

75. Servius ad IV Aen. 261.

76. Mit Rücksicht auf die lateinische Geschäftsmarke des Artas aus Sidon, die sich neben der griechischen findet, bemerkt W. Fröhner La verrerie antique 124: „Je connais un trentaine d'exemplaires.“ Ueber eine Syra lagena vgl. Martial. IV 46.

77. Edrisi Geographic trad. p. Jaubert I 34. Benjamin of Tudela transl. by Asher I 63. Guif. Tyr. XIII 3 in Rec. d. hist. d. crois. I 559.

78. Juvenal. I 103—106: „quamvis ad Euphraten natus — sed quinque tabernae quadraginta parant,“ bezieht man meist auf Syrer, die eben durch Wechselgeschäfte den Rittercensus verdienen.

* S. 531.

potestates; foenerantur clerici, Syri psallunt; negotiatores militant, milites negotiantur;“ und so stellt er die Stände, welche ihren Beruf verwechselt haben, noch mehrfach einander gegenüber.⁷⁹ Folglich erwartet man: „foenerantur clerici, foeneratores psallunt;“ und jedenfalls müssen die „Syri“ in Ravenna recht eigentlich die „foeneratores“ gewesen sein. Ungefähr in derselben Zeit schreibt Salvian, die gallischen Christen wären um nichts besser als die Heiden,⁸⁰ „nam ut de alio hominum genere non dicam, consideremus solas negotiatorum et Syricorum⁸¹ omnium turbas, quae maiorem ferme civitatum universarum partem occupaverunt, si aliud est vita istorum omnium, quam meditatio doli et tritura mendacii.“ Die Syrici sind also gallische Christen; sie als Angehörige der syrischen Nationalität zu fassen, scheint danach wenig zutreffend. Das haben auch schon andere empfunden, und diese nehmen nun Syrici = sirici = serici, wie man etwa Virgil statt Vergil gelesen hat; serici aber seien die Seidenhändler. Schade nur, dass Seidenhändler niemals siricus oder sericus, sondern siricarius oder sericarius heisst;⁸² und* dann dürfte man doch auch über die Verbindung „Kaufleute und Seidenhändler“ gerechte Verwunderung äussern; man erwartet zwei Vollbegriffe, nicht einen Vollbegriff und dann noch einen Teilbegriff des Vollbegriffes. Dieser Erwartung aber entspricht die Uebersetzung: „Kaufleute und Banquiers“.⁸³

79. Lib. I epist. 8 ed Baret 195.

80. De guber. Dei IV 69 ed. Halm 49.

81. Zu der in den Text aufgenommenen Lesart „Syricorum“ bemerkt Halm: „siricorum B p, forte Syricorum.“ Dass letzteres Wort statt Syricorum gedruckt ist, sieht man aus dem Index nom. et rer. 172. Mit anderen Worten: Halm vermutet die klassischere Form des Adjektivs.

82. Das behauptet Heyd *Levantehandel* I 24 Anm. 6. Ihm zustimmend hat Thomas in seiner Broschüre *Gesch. d. Levantehandels im Mittelalter* von Dr. W. Heyd S. 11 noch andere Unrichtigkeiten hinzugefügt: er bezeichnet Halms Lesart als eine Konjektur, während sie zweien der vier Ueberlieferungen entspricht; er lässt Isidor. XIX 17 sagen: „aliud siricum aliud syricum,“ während Isidor sagt: „aliud sericum aliud Syricum,“ und derselbe „siricum“ und „syricum“ als gleichwertig behandelt.

83. Das ist übrigens längst von Sirmond in seiner Ausgabe des Sidonius S. 18 Anm. c. behauptet worden, freilich ohne durchgeführten Beweis: „Syrorum ars propria fenerari. Quare Syrorum nomine feneratorum genus
* S. 532.

Dass jetzt Syrer, gleich so manchen Asiaten, in Rom eine bedeutende Rolle spielten, dass ihr Reichtum und ihr Ansehen die hungrigen und nicht geachteten Römer mit Neid und Wut erfüllen konnte, wird vielfach doch auch auf jene „angeborene Leidenschaft fürs Geschäft“, auf jene „Gewinnsucht und Handelswut“ zurückzuführen sein, die Hieronymus geschildert hat.⁸⁴ Juvenal findet es unerträglich, dass es nun nichts mehr bedeute, ob jemand als Kind die Luft des Aventin geatmet habe und mit sabinischer Frucht genährt sei, dass jetzt vielmehr Menschen, die mit demselben Schiffe, welches syrische Pflaumen und Feigen brächte,⁸⁵ nach Rom gekommen seien, die Quiriten überall in den Hintergrund gedrängt hätten. Der darbende Dichter — so klagt Martial über die Ungerechtigkeit des Schicksals⁸⁶ — ist ein Eingeborener vom Volke des Remus und Numa, nicht aber ein Bürger aus Syrien oder Parthien, nicht ein Ritter, der ehemals auf den cappadocischen Ausstellungsgerüsten stand, der also als Sklave verkauft worden war. Von solchen Ausstellungsgerüsten, sagt Plinius,⁸⁷ „sahen unsere Voreltern den Publius,* den Manilius, den Staber herabsteigen,“ sie freilich Männer, die nicht durch das Geschäft, sondern durch ihre Kunst oder Wissenschaft empor-

omne complexus (Sidonius), ut Salvian. lib. IV.“ Ebenso Bonamy in Hist. de l'acad. des inscr. XXI 98: „— ils exerçoient l'usure en sorte, que les termes de Syrien et d'usurier étoient devenus synonymes dans le langage commun.“ Auch Friedländer Sittengesch. Roms II⁵ 67 hat empfunden, dass negotiatores und Syrici coordinirte Begriffe sein müssen, und dass „Syrici“ einen Stand, keine Nationalität darstellen: „In der Sprache des 5. Jahrhunderts scheint ein Syrer fast so viel bedeutet zu haben wie ein Kaufmann.“ Dabei hat Friedländer im Anschluss an den Sprachgebrauch, wie er in der goldenen Zeit überwiegt, aber keineswegs allein herrscht, wahrscheinlich negotiatores als Banquiers genommen, und so konnten die „Syri“ nur Kaufleute sein. Dass aber unter negotiatores damals die Kaufleute verstanden wurden, zeigt schon der Zusammenhang bei Sidonius.

84. Vgl. S. 195 Anm. 47.

85. „(codem), quo pruna et cottana vento.“ Juvenal. III 83. Nach dem Zusammenhang kann man nicht zweifeln, dass syrische Früchte gemeint sind. Ausdrücklich wird auch bei Plin. XIII 10 § 51 die cottana als syrische Feige bezeichnet; im allgemeinen von syrischen Pflaumen redet Petron. c. 31, im besonderen von Damascener Pflaumen Plin. I, c.

86. Martial. X 76.

87. Hist. Nat. XXXV 17 § 199.

* & 633.

kommen sollten. Mit anderen Asiaten sind unzweifelhaft auch Syrer Ritter und Senatoren geworden.⁸⁸

Und wie die Syrer, besonders doch wohl ihre reichgewordenen Kaufleute, einen nicht geringen Einfluss auf die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse Roms ausgeübt haben, so ist es nicht minder der syrischen Kaufmannschaft zuzuschreiben, dass nun auch syrische Götter von den Römern verehrt wurden. Denn vornehmlich um in der Fremde den Göttern der Heimat opfern zu können, waren die syrischen Kaufleute zu Kollegien zusammengetreten.⁸⁹ So in Delos, wo zur Verehrung des Gottes, der dem griechischen Herakles entspricht, die Tyrier eine Gilde geschlossen hatten,⁹⁰ wo eine Korporation von Beirutern den syrischen Poseidon verehrte,⁹¹ wo dem Adad und der Atargatis von einer Genossenschaft der Hierapolitaner geopfert wurde.⁹² So in Pozzuoli, wo einmal eine Gemeinde von Tyriern die geeigneten Massregeln für Erhaltung des einheimischen Kultus traf;⁹³ wo die Beirutern sich zum Dienste des Jupiter von Heliopolis verbunden hatten.⁹⁴ Wenn ein andermal, wie in Malaga,⁹⁵ nicht gerade von den Kultuszwecken solch' einer Korporation ausdrücklich die Rede ist, wenn in der That auch vereinzelt aus merkantilen oder gar politischen Interessen eine Landsmannschaft begründet worden war; so stand doch der einheimische Gottesdienst durchaus im Vordergrund. Eine derartige Kirchengemeinde, eine Diaspora, konnte nun aber der Verbreitung des eigenen Kultus in ganz anderer Weise Vorschub leisten, als wenn jeder für sich zu den Göttern der Heimat gebetet hätte. Den Kaufmannsgilden wird es also auch vor allem zuzuschreiben sein, dass nun bei den Römern etwa die Magna dea

88. Vgl. auch S. 199 Anm. 78.

89. E. Schürer Die Gemeindeverf. d. Juden in Rom 9, Mommsen Röm. Gesch. V 467 Anm. 1 und 2, woher ich die Kenntnis der unter Anm. 91 und 92 erwähnten Inschriften entnommen habe.

90. Corp. insc. Graec. 227.

91. Bulletin de correspondance Hellénique VII 468.

92. Ibid. VI 495.

93. Corp. insc. Graec. 5853 (= Mommsen in d. Berichten d. sächs. Gesellsch. d. W. phil.-hist. Klasse 1850 S. 57 ff.) Vgl. auch Corp. inscr. Lat. X 1601.

94. Corp. inscr. Lat. X 1634. Vgl. auch 1578, 79.

95. Ibid. II p. 251.

Sura, der Jupiter O. M. Heliopolitanus und der Deus Elagabal seine Verehrer fand.⁹⁶

Zu der oben begründeten Vermutung, dass man die Banquiers nach der Nationalität ihrer Hauptvertreter benannt habe, möchte ich die andere hinzufügen, dass es besonders gallischer Sprachgebrauch* gewesen sei, alle Geldhändler als Syrer zu bezeichnen. Salvian richtet seine Strafpredigt an die Christen in Gallien, und wenn Sidonius auch Zustände von Ravenna schildert, so ist er doch ebensogut wie Salvian in Gallien geboren: der eine starb als Priester von Marseille, der andere als Bischof von Clermont. Jedenfalls ist es eine Thatsache, dass die syrische Nationalität im damaligen Gallien nicht weniger Vertreter hatte als in Italien.

Aus dem 3. Jahrhundert haben wir einen zu Genai bei Lyon gefundenen Grabstein,⁹⁷ dessen Schrift uns sagt, dass er den Lyoner Grosshändler Teym-ibn-Saad decke: Teym sei in 'Atil geboren und Decurio zu Kanawât gewesen; in der Fremde habe ihn, wie es mit Benutzung einer homerischen Reminiscenz heisst,⁹⁸ die Moira ereilt. — In Besançon hat eine Dubretia Castula, „natione Syra“, den verfallenen Tempel des cissonischen Merkur aus eigenen Mitteln wieder aufbauen lassen:⁹⁹ vielleicht ist sie die Frau eines Kaufmanns, die so dem Handelsgott für den gewonnenen Reichtum ihren Dank bezeugen wollte.¹⁰⁰ — Auf einer verstümmelten Inschrift von Saint-Éloi erscheint ein Syrer,¹⁰¹ der merkwürdigerweise den galischen Namen Viriodurus führt.¹⁰² —

96. Preller Röm. Mythologie³ II 394 ff.

97. Am besten bei Wilmanns Exempl. inscr. Lat. 2498. Ueber die Datierung zwischen 193 und 305 vgl. Le Bas Voyage archéol. III p. 535 zu nr. 2329.

98. Zu den letzten Worten: *μοῖρα κραταίη* vgl. Ilias XVI 334. XIX 410: *καὶ μοῖρα κραταίη*.

99. Berichtigter Druck in der Revue archéol. XXXVIII 85.

100. Vielleicht bezieht sich auch die Wiener Grabschrift vom Jahre 441 — Corp. insc. Graec. 9886 — auf ein Individuum syrischer Nationalität, aber der Monat Peritios, nach welchem in derselben gerechnet wird, ist keineswegs ein ausschliesslich syrischer.

101. Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule I 205 Nr. 125. — Ein Surus oder eine Sura l. c. 102 Nr. 120. Doch hat das Wort, da ein Rufname nicht angegeben ist, hier schwerlich ethnische Bedeutung.

102. Le Blant l. c. 207 fasst Syrus durchaus als „mot ethnique“, weil * S. 534.

Aus Trier besitzen wir nicht weniger als drei Grabsteine, unter denen Angehörige der syrischen Nation geruht haben: eine der Inschriften bietet eine Datierung, die das Jahr 409 ergibt; zwei der Verstorbenen sind aus einem mir nicht bekannten Addana,¹⁰³ einer aus der Gegend von Apamea.¹⁰⁴ Soweit die Epitaphien.¹⁰⁵ •

Um zu den Urkunden und Geschichtschreibern überzugehen,¹⁰⁶ so heisst es im Leben der hl. Genovefa, der Säulenheilige Simeon habe Kaufleute, die zwischen Frankreich und Antiochien hin- und herreisten, nach der Heiligen gefragt.¹⁰⁷ Gewiss waren es Syrer, nicht Franken, welche ihm Auskunft gaben. Als Zeit wird man die Mitte des 5. Jahrhunderts bezeichnen dürfen. — Im Jahre 589 beschloss ein Konzil zu Narbonne, dass Gothe, Römer, Syrer, Grieche und Jude am Sonntag keinerlei Arbeit verrichten solle.¹⁰⁸ — Um das Jahr 610 hat ein mildthätiges Weib „ex genere Syrorum“ zwei Schüler des hl. Columba, die von ihren darbenenden Genossen in die Stadt Orléans geschickt waren, mit

man jedoch „un grand nombre de noms galates à forme gauloise“ in Büchern und auf Inschriften finde, so vermutet er, dass Viriodurus von Geburt ein Galater sei. Aber dann ist Syrus doch eben nicht mehr „mot ethnique“.

103. Corp. inscr. Graec. 9891. 92: ἀπὸ κώμης Ἀδδάνων. Dass nicht das kilikische Adana gemeint sei, zeigt schon die verschiedene Schreibweise. Auch konnte dieses schwerlich als κώμη bezeichnet werden. Für eine Ortschaft Syriens entscheidet dann der Vergleich mit der Veroneser Grabchrift Corp. insc. Graec. 9875: ἐνθάδε κτετ' Ἀνρ. Ἐσωποσ κώμης Ἀδδάνων τῆς Συρίας.

104. Corp. inscr. Graec. 9893.

105. Allmer Inscr. de Vienne IV 393 Nr. 1892: „Epitaphe d'une chrétienne, originaire de la Syrie.“ Aber Allmer folgert die syrische Herkunft nur aus der Bezeichnung ἀπὸ κώμης Ἀλγοι(ων). Der Ort ist unbekannt; ἀπὸ κώμης fehlt allerdings nicht leicht auf einem syrischen Grabstein, aber es kommt z. B. auch auf dem eines Egypters vor. Corp. Inscr. Graec. 9656. Wenn ἀπὸ κώμης ausschliesslich syrisch wäre, so könnte ich mein Verzeichnis leicht erweitern, z. B. aus Arles und Narbonne, Le Blant l. c. II 529 Nr. 521. II 406 Nr. 613 A.

106. Die meisten der nachfolgenden Stellen sammelte zuerst Bonamy Sur un passage de Gregoire de Tours in Hist. de l'acad. des inscr. XXI 96 ff.

107. S. die beiden Fassungen bei Kohler Etude crit. sur le texte de la vie lat. de s. Geneviève p. 27, 60.

108. Mansi Coll. conc. IX 1015.

* S. 535.

Lebensmitteln versehen. Zum Danke ward dem blinden Manne „ex eodem genere Syrorum“ das Augenlicht wiedergegeben.¹⁰⁹ — Vor allen ist es Gregor von Tours, der uns von Syrern im Frankenreich erzählt. Einen reichen syrischen Kaufmann zu Bordeaux hatte schon früher der Bischof Berthramm um sein Vermögen zu betrügen gesucht; nun zerschlug ihm ein wüster Franke, vom Bischofe angereizt, den wunderwirkenden Knochen des syrischen Heiligen Sergius, um mit einem Splitter desselben davonzulaufen.¹¹⁰ Als in demselben Jahre, nämlich 585, König Gunthramm nach Orléans kam; als ihm beim Einzuge in die Stadt ein festlicher Empfang bereitet wurde, „da hörte man hier die Sprache der Syrer, dort der Lateiner und an einer anderen Stelle sogar der Juden. Sie sangen laut durcheinander: Es lebe der König“ usw.¹¹¹ Im Jahre 591 war der Bischof von Paris gestorben, und nun liess es „ein gewisser Eusebius, ein Kaufmann, Syrer von Geburt“ sich viele Geschenke kosten, um das erledigte Bistum zu gewinnen. Als er aber sein Ziel erreicht hatte, „entfernte er die ganze Dienerschaft seines Vorgängers und setzte Syrer, Leute seines Stammes, in die Aemter der Wohnung ein.“¹¹² Endlich erzählte Gregor von sich selbst, er habe „interpretante Johanne Syro“ die Leidensgeschichte der hl. Siebenschläfer aus dem Syrischen ins Lateinische übertragen.¹¹³ *

So oft wie Gregor hat kein Geschichtschreiber der Syrer gedacht.¹¹⁴ Nach ihm erhalten wir — abgesehen von der Stelle in der Biographie des hl. Columba — nur noch eine einzige Kunde von unseren Aramäern. Der Mangel mag zum Teile daran liegen, dass Gregor keinen Nachfolger fand, der nun gleich ihm

109. Vita s. Columbani auctore Jona c. 41 ap. Mabillon Acta II 19 ed. Veneta.

110. Hist. Franc. VII 31, M.G. S. M. I 311.

111. Ibid. VIII 1, M.G. I. c. 326.

112. Ibid. X 26, M.G. I. c. 438.

113. A. SS. 27. Juli 391 Nr. n. Cf. De gloria mart. c. 95.

114. Vgl. noch De miraculis sti. Martini III 20: „Quidam de transmarinis partibus etc.“; Vitae patrum c. 3: „Igitur Abraham iste super Euphratis fluvii litus exortus est etc.“; und so liessen sich abgesehen von den Juden noch mehrere Zeugnisse für die Verbindung des Orients mit dem Frankenreich aus Gregors Werken beibringen.

* S. 536.

alles und jedes, Politisches und Soziales und Kirchliches schlecht und recht zusammengestellt hätte; man muss sich dann aber auch erinnern, dass von Gregors Tode bis zur Eroberung Syriens durch die Muhammedaner doch nur etwas mehr als ein Menschenalter verging: der syrische Christ zahlte dem Kalifen die Kopfsteuer des Unterworfenen; sein Besitz war vielfach vom Muhammedaner okkupiert worden; zu jeder freieren Regung waren ihm wenigstens zunächst die Schwingen gebunden. Da würde selbst ein Gregor von Tours nicht mehr allzuviel von Syrern im Frankenreiche zu erzählen gewusst haben. Doch hat es nicht an jedem Nachzuge gefehlt, und zwar kommt er noch in ziemlich später Zeit. Auf das Ende der Regierung Karls des Grossen bezieht sich nämlich das einzige, schon oben erwähnte Zeugnis. Danach sind beinahe zwei Jahrhunderte seit der Eroberung vergangen, und noch gibt es Syrer im Frankenlande. Noch einmal kann da ein Franke gradeso wie Gregor, da er die Legende der Siebenschläfer übersetzte, sich von Syrern bei einer literarischen Arbeit unterstützen lassen. Es ist kein geringerer als Karl der Grosse selbst, von welchem Thegan erzählt: „cum Graecis et Siris“ habe er kurz vor seinem Tode die vier Evangelien berichtet.¹¹⁵

Immer mehr wird der Zuzug abgenommen haben. Aber in den früheren Jahrhunderten, als Syrien noch unter oströmischer Herrschaft blühte, hatte sich doch nicht blos der eine und andere Syrer nach Gallien oder ins Frankenreich gleichsam verirrt; vielmehr waren sie in grosser Masse erschienen. Das beweist die Vielheit der Belege, es ist in einzelnen derselben auch bestimmt genug ausgesprochen: in dem Beschlusse des Konzils von Narbonne folgen die Syrer unmittelbar nach den Römern und gehen den Griechen und Juden voraus; und ebenso müssen zu Orléans, wie man aus der Art und Weise, in welcher Gregor den Empfang König Gunthramms schildert, wohl schliessen darf, kaum weniger Syrer gewesen sein als Lateiner und Juden; der syrische Bischof von Paris aber kann seinen ganzen Haushalt durch Stammesangehörige bestellen lassen.

Man lebte in der Fremde nicht selten mit Familie.¹¹⁶ Eine

115. Thegan. M.G. SS. II 592.

116. In Vienne setzte Krates aus dem kilikischen Tralles seiner Frei-
* S. 537.

Frau aus Syrien gibt die Mittel, dass zu Besançon der Tempel des cissonischen Merkur wiederaufgebaut werde; das eine der Trierer Denkmäler ist der Tochter eines Syrers errichtet; Kolumba und die seinigen verdanken die Stillung ihres Hungers einer syrischen Frau, die mit ihrem syrischen Manne in Orléans wohnt.

Zahlreich und dauernd waren also die Berührungen mit den Bewohnern Galliens oder des Frankenreiches. Wenn ich nicht irre, ist die Dubretia Castula ihrerseits schon auf den Kultus eines gallischen Gottes eingegangen, denn Merkur war ja der vornehmste Gott der Gallier, die Verehrung des cissonischen Merkur lässt sich nur in Gallien und Germanien nachweisen,¹¹⁷ und habe ich einen Ort Cissonium in Gallien auch nicht gefunden, — freilich auch nicht in anderen Ländern,¹¹⁸ — so glaube ich den cissonischen Merkur doch mit demjenigen von Puy-de-Dôme, Clermont und Moutiers d'Alonne zusammenstellen zu dürfen.¹¹⁹ Wieviel mehr werden danach die Syrer, als die Ueberlegeneren, den Galliern oder Franken mitgeteilt haben! Dürften wir annehmen, dass sie auch unter ihnen, wie in Italien, sich zu Kollegien zusammengeschlossen hätten, so würde ihre Einwirkung, namentlich in religiöser Beziehung, um so kräftiger gewesen sein. Das aber würde dann vor allem mit Rücksicht auf die erste Verbreitung des Christentums sich geltend gemacht haben.

Die meisten der genannten Syrer sind als Kaufleute bezeichnet; in mehreren erkennt man unschwer Grosshändler. Gewiss war es eine singuläre Stellung, die jener Teym-ibn-Saad einnahm, denn er hatte in Lyon ein Emporium aquitanischer Waren, er trieb

gelassenen Eutychia einen Grabstein. Allmer Inscript. de Vienne II 494 Nr. 300. Wie mir scheint, hat Jung Die roman. Landschaften des röm. Reiches 227 Anm. 3 daraus mit Recht gefolgert, dass die asiatischen Händler aus ihrer Heimat das Dienstpersonal mitnahmen. Denn dass Eutychia eine gallische Sklavin gewesen sei, scheint schon der Name auszuschliessen.

117. Brambach Corp. inscr. Rhenan. 400, 1461, 1739. In der Schreibung Cisonius l. c. 1831, — Cesonius bei Orelli Inscr. Lat. 1979.

118. Etwa Sissonne, départ. Aisne, arrond. Laon? Oder Cysoing, départ. Nord, arrond. Lille?

119. An den Bach *Kiowar*, den aus der Bibel bekannten, möchte ich trotz der Syrerin nicht denken, ebensowenig an den römischen Gentilnamen Cisso und Cissonius.

also den Zwischenhandel der Erzeugnisse Aquitaniens zur Lugdunensis, während doch wohl die Regel war, dass Syrer im Occident die Produkte und Fabrikate des Orients verkauften. Im allgemeinen werden es in Gallien* und im Frankenreich dieselben gewesen sein, welche den Import für Italien bildeten. Aber wenigstens zwei Handelsartikel pflegten die Römer nicht von den Syrern zu empfangen, — umsomehr sind diese später, wenn ich nicht irre, durch die Syrer ins heutige Frankenreich eingeführt worden. Damit will ich beginnen.

Das keltische Gallien war durchaus ein Bierland gewesen, in dem römischen war der Brauer immer mehr vom Winzer zurückgedrängt worden, endlich musste er seinem Rivalen das Feld beinahe ganz überlassen. Langsam war die Weinkultur vom Süden zum Norden gedrungen; zuerst hatten die Römer, die ihren eigenen Weinhändlern gar zu gern ein Monopol gesichert hätten, dem fröhlichen Aufschwung Hindernisse bereitet; zuletzt hatte jedoch Kaiser Probus jeden Druck, der auf Weinbau und auch wohl Weinhandel der Provinzen lastete, zum Segen aller Trinker beseitigt; und wenn schon früher Burgunder- und Bordeauxwein sogar in Rom beliebt waren, wenn schon Martial den Wein von Vienne trank,¹²⁰ — wohl mit um so grösserem Behagen, als er sich dabei erinnern durfte, dass die gebildeten Einwohner von Vienne ihrerseits an seinen Epigrammen Geschmack gefunden hatten,¹²¹ — so war der gallische Weinbau nach dem Edikte des Probus in immer weitere Zonen vorgeschritten.¹²² Kaiser Julian freute sich des Seineweines,¹²³ Ausonius meinte sich beim Anblick der Moselufer an die Garonne zurückversetzt;¹²⁴ Gregor von Tours erwähnt Weinberge zu Nantes, Rennes und Langres.¹²⁵ Gerade zur Zeit des letzteren ist Wein das allgemeine Getränke. Der

120. Epigr. XIII 107 zeigt, dass — um modern zu reden — Côte rôtie sogar in Rom gefälscht wurde.

121. Epigr. VII 87.

122. Hehn a. a. O. 76 und dazu eine Berichtigung bietend Mommsen Röm. Gesch. V 99 Anm. 2.

123. Misopogon. c. 4.

124. Mosella 160, M.G. AA. Vb 87, cf. epist. VII 21.

125. Hist. Franc. V 5, VIII 32, IX 19, IX 24.

* S. 538.

Gegensatz zum Wasser ist bei ihm nicht Bier, sondern Wein,¹²⁶ und neben dem Wein nennt er nur noch Apfelmost¹²⁷ und Wermuth, „mit Wein und Honig vermischt, wie die Franken es lieben.“¹²⁸ Wie oft auch von Gelagen die Rede ist,¹²⁹ wie oft auch vom Männertrunke einzelner berichtet wird,¹³⁰ nie hören wir von einem Bierrausche; wenigstens im südlichen und mittleren Frankreich hatte der Gerstensaft, wie es scheint, seine Mission erfüllt. Weil nun aber auch der eingezogene Germane eben dem Weine vor allen Getränken den Vorzug gegeben hatte, so mag es sich ergeben haben, dass selbst das weinreiche Land nicht im* Stande war, dem Durste genug zu thun. Nach dem Import fremder Weine auszuschaun, hatte noch ein anderes Moment das Seinige beigetragen. Nur allzu oft hören wir in den wilden Zeiten, die Gregor schildert, von Verheerung der Weinberge. Chlodovech und die Sachsen wetteifern, die Reben von Avignon zu vernichten;¹³¹ um Nîmes, in der Gascogne, um Nantes und Rennes,¹³² überall haben Feinde es darauf abgesehen, den Weinbauer zu Grunde zu richten und dem Weintrinker seine beste Freude zu verkümmern. Die Einfuhr ausländischer Weine war zur Notwendigkeit geworden. Italienische hatte man nun in Gallien schon immer getrunken, aber wie Plinius anzudeuten scheint, mehr aus Freude am Ausländischen,¹³³ als weil das eigene Land nicht genug hervorbrachte. Daneben hatte doch der Export bestanden. Jetzt verlautet nur noch vom Import; und zwar erfreuten sich ausser den italienischen nun auch die syrischen Weine hoher Achtung und gern bereiten Zuspruchs. Der Wein von Gaza, Sarepta und Askalon galten als begehrenswerte Marken. Apollinaris Sidonius schreibt einmal einem Freunde in Clermont:

126. Ibid. X 8.

127. Ibid. V 10.

128. Ibid. VIII 31.

129. Vgl. besonders VIII 15, wo bei Trier noch heidnische Leute „beim Wein und ihren schwelgerischen Gelagen“ unwürdige Lieder singen.

130. Ibid. IV 35, 46, V 20, 40, VII 29.

131. Ibid. II 32, IV 42.

132. Ibid. V 31, VIII 30, IX 7, 19, 24.

133. Plin. XIV 4, 39.

* S. 539.

Scheffer-Boichorst Gesammelte Schriften. Bd. II.

Vina mihi non sunt Gazetica, Chia, Falerna,
 quaeque Sareptano palmito missa bibes.¹³⁴

Venantius Fortunatus schildert die Tafel, auf welcher alle Sorten prangen:

G a z a q u e, Creta, Samus, Cypros, Colofona, Seraptis,
 lucida perspicuis certantia vina lapillis.¹³⁵

Da jemand seinem Gaste eine besondere Freude bereiten will, schickt er Diener aus, „den einen nach dem anderen, um stärkere Weine herbeizuschaffen, die von Latium und Gaza.“¹³⁶ Wie hoch der Wein von Gaza im Ansehen der Franken stand, zeigt das Beispiel der Witwe, welche für die Messe des Priesters und die Kommunion der Gläubigen mehrfach ein Sechstel Gazeten er spendete, damit der Verstorbene Ruhe habe. Aber der schlechte Subdiakon goss einen elenden Säuerling in den Kelch, „reservato gulae Gazeto“. Natürlich kann da der Selige nicht zur Ruhe kommen; er erscheint seiner Witwe im Traume und stellt sie wegen des Säuerlings zur Rede; aber sie rechtfertigt sich: „semper Gazetum potentissimum obtuli.“¹³⁷ Darauf wird die Bosheit des Subdiakons aufgedeckt, und er mag sich beim Landwein zu trösten versuchen. Eben der Wein von Gaza muss unter den syrischen überall einen besonderen Rang eingenommen haben: auch Cassiodor gedenkt desselben,¹³⁸ und auf der Tafel des ost-römischen Kaisers Justin durfte er nicht fehlen. Ferner stand auf derselben Wein von Sarepta, und auch er war nach Sidonius und Venantius im heutigen Frankreich eine geschätzte Sorte. Als dritte syrische Marke nennt Corippus, der das Mahl Justins beschreibt, den Wein von Askalon.¹³⁹ Diese Notiz aber dient zur

134. Carm. XIII 15 ed Baret 557.

135. Vita s. Martini II 81, 82. M.G. AA. IVa 316.

136. „Misitque pueros unum post alium, ad requirenda potentiora vina, Laticina videlicet adque Gazitina.“ Greg. Hist. VII 29 p. 309. Ist Laticina durch den Gleichklang mit Gazitina verschuldet? Gewiss sind vina Latiniensia gemeint. Cf. Plin., Hist. nat. XIV 5, 67. Arndts Verweis auf III 19 ist für die Lesung ganz bedeutungslos.

137. Greg. De glor. confess. c. 65.

138. Var. XII 12 nennt er den Bruttierwein „Gazeto par et Sabino simile.“

139. coeperat Augustae felicia carpere mensae

gaudia, regales epulas et dulcia Bacchi

* S. 540.

Aufklärung einer oft missverstandenen Bemerkung des Gregor von Tours: bei richtiger Deutung sieht man, dass auch der Franke dem Askaloner zusprach. Die Weinberge von Dijon, sagt er, „tam nobile incolis Falernum porregunt, ut respuant Scalonum.“¹⁴⁰ Eben der Vergleich mit Corippus lässt wohl keinen Zweifel, dass nicht Wein von Châlons, nicht Champagner gemeint ist,¹⁴¹ sondern Askaloner: so ist auch eine bei Askalon besonders gedeihende, daher benannte Zwiebel, um den Anfangsvokal betrogen, zu Scalogno und Schalotte geworden. Wer aber den Import dieser syrischen Weine besorgt habe, — diese Frage wäre nach allen Zeugnissen, die für die Verbreitung syrischer Kaufleute durch's Frankenreich erbracht sind, eine recht müssige.

Viel weniger nördlich, aber auch westlich gedieh die Olive. Beim Gregor lesen wir von Olivenplantagen nur drei Mal.¹⁴² Zwei seiner Erwähnungen beziehen sich auf Avignon, eine auf Nîmes. In allen drei Stellen aber erzählt er, dass bei Avignon und Nîmes die Olivenbäume vom Feinde gefällt, und zugleich, dass die Weinberge zerstört worden seien. Wie oft gedenkt er dagegen, wenn er von nördlicheren und westlicheren Gegenden berichtet, allein der Weinberge,¹⁴³ nicht auch der Olivenhaine! Ich hebe namentlich hervor, dass er wohl von Zerstörung der Rebstöcke in der Gascogne redet,¹⁴⁴ nicht aber auch der Olivenbäume. Es war damals also nicht anders, wie heute: das Gebiet der Olive, die ja überhaupt die Luft des Mittelmeeres liebt, ging* nicht weit über die Provence hinaus. Und gerade so wie heute,¹⁴⁵

munera, quae Sarepta ferax, quae Gaza creatat,
Ascalon et laetis dederat quae grata colonis
quaeve antiqua Tyros, quae fertilis Africa mittit etc

Corippus In laudem Justinii III 86—90. M.G. AA. II 139.

140. Greg. Hist. III 19 p. 130.

141. So meinte Giesebrecht in seiner Uebersetzung I 136 Anm. 3. Eben mit Hinweis auf die Verse des Corippus hat Arndt S. 130 Anm. 1 die richtige Deutung gegeben.

142. Greg. Hist. II 32, IV 42, VIII 30.

143. Ibid. V 5, 31, VII 11, VIII 32, IX 7, 19, 24, X 29.

144. Ibid. IX 7.

145. Desjardins Géographie de la Gaule I 449 meint, der Verbrauch des Oels sei in Frankreich nie über die Zone der Olive hinausgegangen. Das kann für die gallisch-römische und merovingische Zeit nicht zutreffen, *S. 547.

war auch damals der Verbrauch stärker, als die heimische Produktion. Gregor erzählt einmal, überseeische Schiffe seien in den Hafen von Marseille eingelaufen; aber von deren Ladung hatten dann die Leute eines Archidiakon 70 Gefässe jener Art, „die man Orken nennt“, voll Oel und Liquamen,¹⁴⁶ heimlich sich angeeignet.¹⁴⁷ Die Fracht mochte für das nördliche und westliche Frankreich bestimmt sein; — wenn ich aber eine andere Stelle Gregors richtig verstehe, so verbrauchten selbst die Provençalen mehr Oel, als die Olive des eigenen Landes liefern konnte. Seinen schmähsüchtigen Feind, den Bischof von Nantes, verhöhnt Gregor nämlich: „O wärest Du Bischof von Marseille geworden, dann würden die Schiffe Dir niemals Oel oder andere Waren bringen, sondern nur Papier, damit Du umsomehr Raum hättest, durch Deine Feder brave Männer zu verunehren.“¹⁴⁸ Nach der Vorstellung Gregors hätte also selbst ein Bischof von Marseille Oel über Meer bezogen. Und hier möchte es doch nun ebenso gewesen sein, wie bei dem überseeischen Wein. Wie man im Frankenreich etwa neben dem Latiner den Gazetener trank, so wird man sich neben casinischem oder sabinischem, vielleicht auch spanischem Oel,¹⁴⁹ nicht weniger des syrischen bedient haben. Und danach versteht sich denn von selbst, dass ein Teil des Importes auch hier in den Händen der durch ganz Frankreich verbreiteten syrischen Kaufleute lag.

weil ja damals überall an Oel gewohnte Römer ansässig waren. Auch betont Greg. Hist. V 1 gewiss nicht ohne Grund, dass die Vorratskammern der fränkischen Könige übervoll seien von Wein, Waizen und Oel.

146. Ich behalte das Wort bei. Giesebrechts Uebersetzung: „Schmalz“ gibt eine falsche Vorstellung. Vgl. Marquardt Privatleben der Römer 423 Anm. 8, wonach liquamen ein allgemeiner Name aller salzigen Tunken ist. Man bereitete es auch aus Fischen, namentlich aus dem silurus, dann aber auch aus Birnen. Ausser Gregor hat desselben, als eines den Franken bekannten Zugusses, noch Anthimus De observ. cibor. c. 9 ed. V. Rose p. 10 gedacht: „nam liquamen ex omni parte prohibemus.“

147. Hist. IV 43.

148. Hist. V 5. Das heisst doch nicht: „Da Du Bischof von Nantes bist, so beziehst Du nur Oel und andere Waren, während Du als Bischof von Marseille nur Papyros kaufen würdest“; sondern: „Der Bischof von Marseille lässt alles kommen; Du dagegen würdest als Bischof von Marseille nur Papyros, immer nur Papyros bestellen.“

149. „— oleum vero multum et liquamen emittit.“ Descript, tot. mundi c. 59 l. c. p. 526.

Im übrigen werden die Syrer so ziemlich dieselben Handelsartikel, die sie nach Rom, bezüglich Italien einführten, auch den Galliern und später den in Gallien wohnenden Germanen gebracht haben. Vor allem sei hier der Seide gedacht. Ihr Verbrauch hatte* im Laufe der Jahre nicht wenig zugenommen: jene Zeiten, in denen nur der Vornehme sich den Luxus eines seidenen Kleides gestattete,¹⁵⁰ waren längst geschwunden:¹⁵¹ konnte doch der hl. Hieronymus klagen: „wer kein seidenes Kleid besitze, gelte als Mönch.“¹⁵² Man wurde in Seide begraben,¹⁵³ und es bedurfte eines Verbotes, dass man nicht Schauspieler mit Kleidern aus Vollseide beschenke.¹⁵⁴ Bei solch gesteigertem Seidenbedarf musste der Seidenhandel einen stets höheren Aufschwung nehmen. Dann aber hat noch ein besonderes Moment den Seidenfabriken neue, viel bedürftige Abnehmer zugeführt. Die christliche Kirche nämlich, die zunächst ja allerdings die Verwendung der Seide zu gottesdienstlichen Zwecken am wenigsten begünstigte,¹⁵⁵ zeigte sich doch bald als besondere Gönnerin derselben. Die Altardecken, die Fahnen, die Wanddraperien, die Messgewänder, die Reliquienbeutel — alles war von Seide: als ob nie einer ihrer Vorgänger gegen den Gebrauch der Seide geeifert hätte, lesen wir im Leben der späteren Päpste mehr als einmal das Lob derer, welche der Kirche seidene Stoffe zum Geschenk machten. So hat denn aber auch der doppelte Umstand: der an sich gesteigerte Luxus und das Bedürfnis der Kirche, den Seidenhändler in Gallien zu einer fast unentbehrlichen Person gemacht; und nicht minder dem Germanen, der in das Land einzog, wurde die Seide, sei es zu Gottes Ehre, sei es zu eigenem Schmucke, ein hochgeschätzter Artikel. In den zeitgenössischen Geschichtswerken finden sich zahlreiche Belege. So etwa verdammt der hl. Hieronymus in drei an

150. „— sericum ad usus antehac nobilium, nunc etiam infimorum sine ulla discretionem proficiens. Ammian. Marcellin. XXIII 6 § 67.

151. Vgl. zum folgenden Pariset l. c. I 162 ff. Da ist ein reiches nur nicht gut geordnetes und nicht genau angeführtes Material gesammelt.

152. Ep. XXXVIII 5 Opera l. c. I 176.

153. Chrysostomus In inscript. altar. et in princip. actor. ! 1 ed Montfaucon III 51, 52. — Ambrosius De Nabathe Jezralita I 3 ed. Benedict. I 566. — Hieron. Vita sti Pauli erem. c. 17 Opera l. c. II 18.

154. Cod. Theod. XV 9.

155. Bock Gesch. d. liturg. Gewänder d. M.A. III 3.

* S. 542.

Gallier gerichteten Briefen den Luxus, den sie in Seidenkleidern trieben.¹⁵⁶ Sidonius rühmt von einer vornehmen Dame:

„aede
vel Syrias vacuasse colus vel serica fila
per cannas torsisse leves vel stamine fulvo
praegnantis fusi mollitum nesse metallum.“¹⁵⁷

Paulinus von Périgieux ruft aus: Was bedeuten denn gegen das Mönchskleid*

„serica, tactu
laevia vel docte expressis viventia signis?“¹⁵⁸

Ueberhaupt hören wir gerade dann am meisten von der Pracht seidener Gewänder, wenn jemand sie verächtlich bei Seite wirft, um irdischen Freuden zu entsagen. Die gewissenhaften Biographen berichten uns etwa, — um hier nur vollseidener Kleider zu gedenken, — dass der hl. Chlodoald „vestes auro textas et holosericas“ zu tragen pflegte,¹⁵⁹ dass in der Garderobe des hl. Eligius sich befanden: „nonnulla etiam holoserica vestimenta.“¹⁶⁰ Man kleidete sich damals — und wie wir sehen: auch die Franken — in anders üppiger Weise, als in jenem Jahrhundert, da Kaiser Elagabal seinen nur an Halbseide gewöhnten Zeitgenossen durch ein vollseidenes Kleid imponierte!¹⁶¹ An spätere römische Zustände werden wir erinnert, wenn nun auch in Gallien die Schauspieler mit Seide belohnt, wenn edle Merovinger in Seide begraben wurden. Für ersteres bietet uns Sidonius einen Beleg,¹⁶² für letzteres zwei Grabfunde: schon den Vater König Chlodovechs be-

156. ad Eustoch. XX 13, ad Pammach. LXVI 5, ad Laetam CVII 12 Opera I 97, 396, 687.

157. Carm. XIX 196—199 ed. Baret 572. Vom syrischen Wocken habe ich sonst nichts gelesen. Dass syrische Frauen auch betreffs der Spindel eine Verbesserung erfunden haben, sagt Plin. XXXVII 11, § 37.

158. Vita sti Martini II 107.

159. Vita sti Clodoaldi c. 6 ap. Mabillon Acta stor. Bened. I 128 ed. Veneta.

160. Vita sti Eligii I 12 ap. d'Achery Spicileg. II 82 ed. 1723.

161. „Primus Romanorum holoserica veste usus fertur, cum iam subsericae in usu essent.“ Lamprid. Heliog. 26.

162. Carm. XX 428—430 ed. Baret 589.

* S. 543.

statteten die Seinen in einem Mantel von golddurchwirkter Purpurseide,¹⁶³ und in Saint-Germain-des-Prés fand man in Seidenumhüllung die Knochen vornehmer Franken.¹⁶⁴ Was aber die Kirche angeht, so genügt der Hinweis auf das Testament des hl. Aridius: unter den Gewändern, Decken und Draperien, die er dem hl. Martin schenkt, sind gegen zwanzig aus Vollseide gewirkt oder mit Vollseide besetzt!¹⁶⁵

Nicht so oft wie der Seide,¹⁶⁶ aber doch oft genug, wird des

163. Vgl. Wattenbach Deutschlands Gq.⁵ I 86. Die dort angeführten Werke sind mir nicht zu Händen.

164. Ruinart De reg. abb. s. Germani ap. Bouquet II 725. Vom hl. Venerandus bemerkt Gregor von Tours De glor. conf. c. 35, man hätte „ob candorem vestimenti holoserici“, worin der Leichnam gefunden wurde, die Meinung geäußert, „in albis eum transiisse“. Auffallend war da wohl nur die Vollseide.

165. Die Urkunde steht mir im Augenblick nur bei Migne Patrol. LXXI 1143—1150 zur Verfügung. Da findet sich S. 1147 auch ein „velum dramiosericum“; die Komposition enthält in ihrem ersten Teile das Wort trama, und danach möchte nur der Aufschlag des Gewebes von Seide gewesen sein. Doch über die verschiedenen Arten von Seidenstoffen will ich ebenso wenig handeln, als über die Weberei selbst.

166. Lex Alamann. Karol. § 59 heisst es: „Si autem ex ipsa plaga cervella exierint, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut sirico stupavit etc.“ Das Wort „siricum“ zu deuten, ist natürlich Isid. Etymol. XIX 17: „syricum vero pigmentum (est), quod Phoenices in Rubri maris littoribus colligunt“ nicht zu verwerfen. Auch die Definition des griechischen Arztes Actius Tetrabibl. I 2 § 82, die ich hier nur in der lateinischen Uebersetzung von 1549 anführen kann: „Usta autem cerussa in id, quod Syricum appellatur, transit: medici sandyecem nominant“, hilft uns nicht weiter, denn in „siricum“ muss dem Wortlaute nach ein Begriff enthalten sein, der nicht unter den der Medikamente fällt. Dieser Forderung entspräche Charpie, und Salbe und Charpie ist denn auch eine vielfach sich findende, in Rücksicht auf Wunden gebrauchte Wortverbindung. So sagt etwa Konrad von Würzburg in seinem Engelhard V. 1925 von einer tief geschlagenen Liebeswunde, sie könne „kein salbe, noch kein weizel“ heilen. Weshalb aber mochten die Alamannen Charpie oder — um deutsch zu reden — Weizel als „siricum“ bezeichnen? Ich denke, dass die Charpie nicht von Leinen, sondern von Rohseide hergestellt war. „Siricum“ steht oft genug für „sericum“; ferner ist Seide, wenigstens Rohseide, wie mir mein verehrter Herr Kollege Flückiger mitteilt, zur Stopfung von Wunden sehr geeignet; auch in den späteren Apotheken war dieselbe vorhanden.

• S. 544.

Purpurs erwähnt;¹⁶⁷ und dass syrische Kaufleute auch ihn nach Gallien und ins Frankenreich brachten, unterliegt keinem Zweifel.¹⁶⁸

Noch muss ich einer Ware gedenken, die uns als phönizisch bezeichnet wird, die also aus einem Teile des derzeitigen Syrien bezogen wurde. Gregor redet einmal von einem Geldbeutel „ex pelle Phoenicia, sicut his (negotiatoribus) manu gestare mos est“.¹⁶⁹ Börsen aus phönizischem Leder waren also bei den Kaufleuten des Frankenreiches sehr beliebt; und immerhin wäre es doch möglich, dass die Syrer selbst, die wir uns ja durchaus als Griechen zu denken haben,¹⁷⁰ den Franken ihre „βίρσα“ verkauft und damit der französischen Sprache den Stamm des Wortes „la bourse“ zugeführt hätten.

Damit ist unsere Kenntnis der syrischen Importartikel erschöpft, zum wenigsten insofern dieselbe sich unmittelbar aus den Quellen entnehmen lässt. Im übrigen mag man gerade hier auf die römischen Bezüge hinweisen, etwa wegen des Glases, der Spezereien usw. Eben für den Handel bietet sich dann aber auch noch eine andere Analogie dar: über die Geschäfte nämlich, welche die Juden zwischen dem Frankenreich und dem Orient vermittelten, haben wir eine bestimmte Angabe des Ibn Chordadbeh, der allerdings erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts schrieb. Was er mitteilt, mag indes auch für frühere Zeiten gelten, und jedenfalls werden die Waren der Juden und Syrer ziemlich dieselben gewesen sein. Ibn Chordadbeh nennt nun als Artikel, welche die Juden zum Occident brachten, Moschus, Aloe, Kampfer, Zimmt.¹⁷¹ Ich glaube noch weiter gehen zu dürfen: Syrer* und neben ihnen Juden werden auch die Träger des ägyptischen Handels gewesen sein. Von den Juden wissen wir bestimmt, dass sie auf ihrer Route vom Frankenreich zum Orient Aegypten

167. Wie sich in dieser Hinsicht noch in spätkarolingischer Zeit die eigentlichen Deutschen von anderen Nationen unterschieden, zeigt Walahfrid in *Poetae aevi Carol.* 348: „— non Tyrio Germania tinguitur ostro“.

168. Eines gallischen Surrogats für Purpur gedenkt Plin. *Hist. Nat.* XXII 3 § 3.

169. *De gloria confess.* c. 112.

170. Sind doch die meisten Grabschriften der Syrer in griechischer Sprache abgefasst!

171. *Journal asiat.* Série VI tome V pag. 513.

* S. 545.

berührten; die Syrer haben gewiss oft denselben Weg gemacht. Andererseits finden wir keinen ägyptischen Kaufmann im Frankenreich,¹⁷² wohl aber verbrauchen die Franken ägyptische Produkte. Dahin gehört namentlich Papyrus. Die Pflanze wuchs ja auch im Syrerlande selbst,¹⁷³ aber den Hauptbedarf der Franken¹⁷⁴ wird doch Aegypten gedeckt haben. Endlich verweise ich — nicht wegen des betreffenden Handelsartikels, der an sich ohne Wert ist, wohl aber wegen der direkten Beziehungen zwischen Aegypten und dem Frankenreich, welche dann nach meiner Meinung durch Syrer und Juden hergestellt wurden, — endlich verweise ich auf die Erzählung Gregors, dass der Eremit Hospitius bei Nizza in der Fastenzeit nur gelebt habe „de radicibus herbarum Aegyptiarum, quibus heremitaie utuntur, exhibentibus sibi negotiatoribus“.¹⁷⁵

Ibn Chordadbeh nennt überdies Waren, welche die Juden aus dem Frankenreich zum Orient brachten. Vornehmlich waren es wohl Sklaven.¹⁷⁶ Da erhebt sich die Frage, ob auch umgekehrt orientalische Sklaven nach Gallien und ins Frankenreich verkauft worden sind.

Dass der so allgemein gewordene Sklavename Syrus auch in Gallien sich findet, kann nichts dafür beweisen; ebensowenig spricht aber auch gerade dagegen, dass der Biograph des Eligius von Noyon seinen Heiligen wohl römischen, gallischen, brittischen,

172. Es kann sein, es ist mir sogar wahrscheinlich, dass der „Aegyptius negotiator“, der nach Sulp. Sever. Dial. III 14 § 1, 2 ed. Halm 212 in „Tyrenno mari, quo Romam tenditur“, fast Schiffbruch gelitten hätte, aus Gallien gekommen war. Doch ist die Ausnahme dann sehr vereinzelt. — Von dem Eigentümer des Lastschiffes, das „cum mercibus Narbonnam petens“ aus einem ägyptischen Hafen ausläuft und 30 Tage später in Marseille landet, hat Sulp. Sever. Dial. I 3 § 1 pag. 152 die Nationalität nicht angegeben.

173. Plin. Hist. Nat. XIII 22 § 73. Auch heute noch wächst Papyrus, wie Euting sah, wild am Audsche-Fluss bei Jaffa.

174. Cf. Greg. Turon. Hist. V 5.

175. Hist. VI 6.

176. Diese nennt Ibn Chordadbeh ausdrücklich, ausserdem noch „de la soie“, die doch nur aus Konstantinopel zum Orient gebracht werden konnte, dann „des pelleteries et des épées“. Die Erwähnung der Schwerter deutet wohl an, dass die Damascener Fabriken, die damals allerdings schon bestanden, vom Abendlande noch nicht in Anspruch genommen wurden.

maurischen und besonders sächsischen Sklaven die Freiheit erkaufen lässt, dabei aber syrischer garnicht gedenkt.¹⁷⁷ Jedenfalls waren die syrischen Kaufleute mit Dienerschaft gekommen. Durch Verkauf und Tausch wird doch mehr als ein Unfreier in den Besitz von Galloromanen und Franken übergegangen sein, wenn ein grösserer Import nicht stattgefunden hat.*

Den syrischen Sklaven in Rom hoffe ich nicht mit Unrecht einen gewissen Teil an dem Aufschwung der römischen Gartenbaukunst zugeschrieben zu haben; und hier mag wenigstens bemerkt sein, dass man doch auch nach Frankreich nicht bloß zu Handelszwecken sich einschiffen liess. Gregor erzählt, wie einem Ueberseeischen, „dum operam exereret in agro,“ ein Wirbelwind Staub in die Augen trieb, sodass derselbe erblindete, wie aber drei Jahre später der hl. Martin Rettung brachte.¹⁷⁸ Immerhin wird man annehmen dürfen, dass nicht jede Pflanze, deren Urheimat asiatisches Land war, erst auf dem Umweg über Italien ins Frankenreich gekommen sei. Ich will hier nur einer Frucht gedenken. Die „Cepa Ascalonia“ ist sehr bald eine beliebte Speise der Franken geworden: schon der Arzt Anthimus, der am Hofe Theuderichs lebte, hat sie empfohlen;¹⁷⁹ auf den Meierhöfen Karls wurde sie gepflegt,¹⁸⁰ und Abt Adalhard von Corbie erwähnt ihrer in seiner Klosterregel.¹⁸¹ Nun gab es aber auch eine Zwiebel „Surio“; das Wort findet sich in ältesten Glossen mehrfach über Cepa geschrieben.¹⁸² Sollte es nicht dieselbe Knolle bedeuten, die auch „Ascalonia“ genannt wurde? Diesen Namen kann man dem Lateinischen entnommen haben; woher aber der Name „Surio“? Ihn mit Syrien in Verbindung zu bringen, ist doch gar zu verlockend, und jedenfalls ist die Erwägung gestattet, ob die Wurzel nicht nach der Nationalität benannt sein könne, deren Angehörigen man unmittelbar ihre Acclimatisation verdankte? — Das Wort

177. Vita Eligii I 10 ap. d'Achery l. c. II 8.

178. De miracul. sti Martini III 20.

179. Anthimi De observ. ciborum c. 63 ed V. Rose 18.

180. Capitulare de villis c. 70.

181. Statuta Corbeiens. II 1 ap. Migne CV 545.

182. Graf Alt. Sprachschatz VI 273.

* S. 546.

„Surio“ ist dann verschwunden, und „Schalotte“ oder „Aschlauch“ hat die Alleinherrschaft errungen.¹⁸³

Um wieder zum syrischen Sklaven zurückzukehren, so hat derselbe in Rom unzweifelhaft das Seinige dazu beigetragen, die Kenntnisse einer raffinierten Sinnlichkeit zu verbreiten. Dann wurden syrische Mädchen am Tiber damals nicht minder geschätzt, wie heute in Wien die Ungarin, wie in Dresden die Böhmin. Syrische Musik und Mimik, andere syrische Künste, soweit sie überhaupt es vermochten, — auch sie lockten und verführten. Ob in Gallien und im Merovingerreiche die Syrer in gleicher Richtung gewirkt haben?

Jedenfalls in den grösseren Städten Galliens konnte sich der römische Habitué wie zu Hause fühlen. Ihm fehlten da weder die Gelegenheiten, noch die Reizmittel der Heimat. Zu den letzteren zählte ich die Mimik, in deren Ausübung vor allem die Syrer glänzten. An mancherlei Mimik hat es nun aber auch in Gallien nicht gefehlt. In Vienne z. B. finden wir Schauspieler, die sich doch wahrscheinlich nach ihrem Direktor Asiaticus, die Asiaticiani genannt haben;¹⁸⁴ wir finden da einen 14 jährigen Pantomimen Hellas,¹⁸⁵ und auf den Geist all dieser Leute deutet wohl die Grabschrift, die der Vater des Hellas sich setzen liess: er nimmt keinen Anstand, auch seinen Beinamen „der Liebhaber“ zu verewigen.¹⁸⁶ Wohin es in Vienne gekommen war, wenn nicht gerade infolge der Mimik, so doch von Spielen, bei denen es auch

183. Nebenbei sei bemerkt, dass die Belege wohl zur Genüge darthun, mit welchem Unrecht Scheler Dict. d'etymol. française² 147 sagt: „Echalote, ciboue d'Ascalon, introduite en Europe par les croisades“.

184. „— scaenici Asiaticiani et qui in eodem corpore sunt vivi sibi fecerunt.“ Allmer Inscr. de Vienne II 335 N. 214. „Asiaticiani“ hat man geradezu als „Asiaten“ gefasst oder als nach „asiatischer Weise“. Das — wie mir scheint — Richtige hat zuletzt aus zwei analogen Wortbildungen auf Inschriften Allmer l. c. erwiesen.

185. Allmer l. c. II 510 N. 312. „L'építaphe du jeune Hellas nous fait penser à ces jeux, corrupteurs des moeurs, que Trebonius Rufinus prit sur lui d'abolir“. Vgl. Anm. 187.

186. Allmer l. c. II 532 N. 328. Er heisst, wie der Vater des jungen Hellas: Sothericus, und eben deshalb nehme ich an, dass er dessen Vater selbst war.

* S. 547.

auf Wirkung körperlicher Reize ankam, ersehen wir aus einem Berichte des jüngeren Plinius. Derselbe erzählt von einem Kabinettsrate unter Trajan, in welchem über die Abschaffung des Wettkampfes zu Vienne debattiert wurde. Zuletzt beschloss man die Aufhebung: unser Gewährsmann meint, der Agon zu Vienne habe die dortigen Sitten verdorben, wie der römische die Sitten aller. „Die Laster der Viennenser blieben unter ihnen, die der Römer breiteten sich weit aus, und wie in den Körpern, so sei in den Reichen die Krankheit am gefährlichsten, die vom Haupte aus sich dem übrigen Leibe mittheile.“¹⁸⁷ Es ist dieselbe Klage, welche von den Männern strengerer Richtung vielfach gegen die griechische Gymnastik erhoben wurde; — dieselbe Klage, in welche wohl ein Grieche selbst einstimmt, wenn er von den Römern bemerkt, dass sie die (ja auch beim Agon übliche) Entblössung zum Schaden ihrer Sitten von den Hellenen gelernt, dann aber diesen den Schaden mit Zinsen vergolten hätten.¹⁸⁸

Die Nationalität der Künstler wird uns leider nicht genannt. Da aber einmal die Thatsache feststeht, dass es in den gallischen Städten nicht an Syrern fehlte, da wir andererseits wissen, dass unsere Aramäer für jede Art von Mimik und Musik, von körperlicher Gewandtheit und Kraftentfaltung in hervorragender Weise begabt waren, so wird man wohl vermuten dürfen, es seien unter denen, welche die Verführung mit der Kunst verbanden, auch Syrer und Syrerinnen gewesen.¹⁸⁹ Wie aber auch immer, — die Reizmittel waren dieselben wie in Rom, natürlich ebenso die Wirkung.

Bis zu welchem Grade die Keltoromanen sinnlichen Genüssen sich hingaben, hat uns im Tone des Busspredigers Salvian geschildert.¹⁹⁰ Der eingezogene und der nachkommende Germane

187. Plin. Ep. IV 22. Ueber die Korruption alles römischen Schau- und Bühnenwesens in Gallien vgl. namentlich auch Salvian. VI 3 § 15 seqq. p. 69. VI 9 § 60 seqq. p. 77.

188. Plutarch Cato mai. c. 20 hat sich bestimmter ausgedrückt, doch folge ich Friedländer Sittengesch. Roms⁵ II 443.

189. Dass unter den in Gallien wirkenden Künstlern viele griechisch redeten, d. h. also die Sprache auch der Orientalen, zeigen die Inschriften von Nimes Corp. inscr. Graec. 6785—88. Die in Nr. 6788 genannten *ἰσοκρατῆς* und *κομοφδῆς* sprachen gewiss auch auf der Bühne griechisch.

190. Vgl. die Stellen mit den Bestätigungen des Paullinus von Pella * S. 548.

bedurfte kaum eines orientalischen Lehrmeisters, um mit den Sünden vertraut zu werden. Er konnte in dieser Richtung alles vom Keltoromanen lernen, und er hat das Erlernete umso energischer geübt, je nachhaltiger seine rohe Kraft war. Wenn er auch lieber auf dem Lande lebte als in den Städten, den Sitzen einer raffinierten Verführung, — es brauchte keiner besonderen Kunst, um ihm, dem lendenstarken Manne, die Sinnlichkeit zu erregen. Griechische Mädchen, Flötisten und Mimen waren hier überflüssig: zuletzt hat auf gallischem Boden, soviel mir bekannt ist, ausländischer und zwar korinthischer Lautenschlägerinnen Apollinaris Sidonius gedacht.¹⁹¹

Doch wir haben vom syrischen Sklaven auch besseres gehört: er und dann der Freigelassene sind besonders Lehrer der Grammatik gewesen. Aber es begegnete uns auch in Rom schon ein Gallier als glücklicher Konkurrent eines Syrers,¹⁹² und dieser Gallier ist nicht der einzige gewesen, der römische Knaben Elemente und Gliederung ihrer Muttersprache lehrte. Danach brauchte Gallien seinen Bedarf an Lehrern nicht aus dem Auslande zu decken, und in der That scheinen auswärtige Grammatiker in Gallien ebenso selten gewesen zu sein,¹⁹³ als sie in Rom häufig waren. Vollends, als das beredte Gallien¹⁹⁴ seine Rhetorenschulen ausgebildet hatte, als man hier lernte, eine Lappalie durch Worte aufzubauschen und eine gesunde Idee im Schwalle zu ersticken, konnte an Lehrern kein Mangel sein, sowohl für die Rhetorik selbst, als deren Voraussetzung, die Grammatik. Ausonius unterrichtete in Rom den Sohn Kaiser Valentinians,¹⁹⁵ und dem seinigen liess Symmachus, in der Erinnerung an den Ausonius, zu dessen Füßen er gesessen, einen Lehrer aus Gallien kommen.¹⁹⁶ Am ehesten könnten *

bei W. Zschimmer Salvianus, der Presbyter von Massilia, und seine Schriften 48, 49.

191. Ep. IX 13 ed. Baret 467.

192. S. 194. Anm. 45.

193. Ein Grammatiker aus Italica bei Allmer Inscr. de Vienne II 537.

194. „Gallia causidicos docuit facunda Britannos,“ Juvenal. XV 11.

— „Gallicanae facundiae haustus requiro.“ Symmach. Ep. IX 88. M.G. AA. VIa 260.

195. Auson. III praef. 25, 26. M.G. AA. Vb 2.

196. Symmach. Ep. VI 34 p. 162. IX 88 p. 260.

* S. 549.

Syrer gallischen Knaben Unterricht im Griechischen erteilt haben, war doch das Griechische ihnen so geläufig wie ihre Muttersprache, hat sich doch wohl eine Reminiscenz aus Homer in das Epitaphium eines Syrers eingeschlichen.¹⁹⁷ Aber die griechische Sprache fand nirgends die Pflege, deren sich die lateinische erfreute. Im Jahre 376 verfügte Gratian,¹⁹⁸ dass in jeder grösseren Stadt Galliens neben dem lateinischen auch ein griechischer Grammatiker angestellt werden sollte; was die Rhetorik betrifft, so redet er nur von der lateinischen, für welche ebenfalls jede Metropole einen Lehrstuhl haben soll. Aber nicht einmal griechische Grammatik ist überall gelehrt worden.¹⁹⁹ Das zeigt das Gesetz selbst, indem es mit Bezug auf Trier die Beschränkung hinzufügt: „vorausgesetzt, dass ein tüchtiger Lehrer gefunden wird.“²⁰⁰ Im Süden mag das Bedürfnis, griechisch zu lernen, lebhafter gewesen sein, denn noch bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts hat man nicht blos in Marseille, dem Landungspunkte aller Griechischredenden, sondern auch noch in Arles neben dem Lateinischen ein allerdings wohl sehr heruntergekommenes Griechisch geredet.²⁰¹

Wie sehr die Syrer sich aber auch die griechische Bildung zu eigen gemacht hatten, ob sie auch geradezu als Griechen erscheinen mochten, — immer doch hat es noch eine syrische Literatur gegeben. Und diese nun hat auch für die Franken eine gewisse Bedeutung gewonnen. Gregor bediente sich eines Syrers, um seinen Landsleuten die syrisch geschriebene Legende von den hl. Siebenschläfern zugänglich zu machen, und als Karl der Grosse am Abende seines Lebens noch einmal das Bedürfnis und die Neigung fühlte, den verderbten Text der Evangelien zu reinigen, da suchte und fand er Hilfe bei Griechen und — Syrern. Die

197. S. 203 Anm. 98.

198. Cod. Theod. XIII 3, 11.

199. Zwei Jahrhunderte früher hatte allerdings der Syrer Lucian in Gallien griechische Rhetorik gelehrt. Vgl. S. 224 Anm. 206.

200. So meine ich, mit G. Kaufmann in Raumers Hist. Taschenbuch 1869 S. 18, 19 die Verordnung deuten zu müssen. Anders Mommsen Röm. Gesch. V 81 Anm. 1.

201. Vita Caesarii ep. Arelat. I 11 ap. Mabillon Acta ord. s. Bened. I 639 ed. Veneta.

verbesserte Vulgata, die er lange vor dem Jahre 800 den Geistlichen empfahl,²⁰² hat seinen Ansprüchen nicht genügt; im Jahre 800 ist Alcuin in des Königs Auftrage mit der Emendation des alten wie auch neuen Testaments beschäftigt,²⁰³ aber keine Spur deutet darauf hin, dass Alcuin ein guter Grieche gewesen sei: hart und fehlerhaft ist selbst sein lateinischer Stil; und so wandte Karl sich denn wegen der Evangelien erst zuletzt an die richtige Quelle. Doch nicht blos der griechische Text, für dessen Deutung die Syrer* ja nicht minder befähigt waren, als die Nationalgriechen, wird zur Verwendung gekommen sein, sondern auch syrische Uebersetzungen, etwa die sogenannte Peschitto; und da fiel denn die Arbeit natürlich den Syrern allein zu.

Auch für die Ausstattung, den Schmuck der Bibel haben die Syrer eine Bedeutung gehabt. — Man pflegte damals den Evangelien sogenannte Kanones vorzuschicken, d. h. tabellarische Uebersichten, in denen die Kapitelzahlen zur Erscheinung brachten, was allen Evangelisten, was mehreren gemeinsam ist, was nur einer berichtet. Diese Tabellen sind bald ein ergiebiges Feld auch der künstlerischen Thätigkeit geworden; man ordnete die Zahlen in Arkaden, spannte über jede derselben einen Bogen, und überwölbte dann noch wohl das Ganze mit einem gemeinsamen Bogen. Die verschiedenen Bogen wurden dann in der mannigfachsten Weise bemalt, verziert. Dieses Schema ist aber von den Syrern erfunden, in dieser Dekoration haben die Syrer eine gewisse Meisterschaft erlangt; und nun ward jüngst die interessante Wahrnehmung gemacht, dass die Kanones fränkischer Evangelien-Handschriften, was die geschilderte Ausschmückung betrifft, grosse Aehnlichkeit mit den syrischen haben.²⁰⁴ Ob ein syrischer Kodex zum Vorbild diente, ob ein syrischer Künstler die Anleitung gegeben hatte, mag dahin gestellt bleiben. Genug, — wir erhalten zum Schlusse noch eine Einwirkung auf die künstlerische Thätigkeit. In dieser Hinsicht hatte Syrien längst seine hohe Bedeutung für

202. Capitularia ed. Boretius I 80.

203. Jaffé Bibl. rer. Germ. VI 529.

204. Janitschek Das orient. Element in der Miniaturmalerei. Strassb. Festgruss an A. Springer 1—16.

^v S. 550.

den Orient; namentlich weiss man heute, dass die byzantinische Architektur vielfach nichts weiteres ist, als eine Ausbildung und Verfeinerung syrischer Grundelemente.²⁰⁵ Die Analogie für das Abendland scheint jetzt erbracht zu sein, nur in anderer Richtung und dann mit dem Unterschiede, dass es sich hier um blosser Nachbildung handelt.²⁰⁶

205. Vgl. Janitschek a. a. O. 6.

206. S. 203 habe ich die Zeugnisse für meine Zwecke erst mit dem 3. Jahrhundert begonnen; aus dem 2. wäre nachzutragen, dass Lucian von Samosata in Gallien griechische Rhetorik lehrte, und zwar mit grossem pekuniären Erfolge. Cf. Lucian Apologia c. 12 Bis accusatus c. 27.

VI.
**Der kaiserliche Notar
und der Strassburger Vitztum Burchard,
ihre wirklichen und angeblichen Schriften.***

Ich muss die Leser bitten, mir zunächst in fremde Gegenden zu folgen; erst der weitere Verlauf der Untersuchung führt uns auf das eigentliche Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift.

In der Kölner Königschronik, die man auch die grössten Kölner Jahrbücher genannt hat, sind zwei Briefe verwertet.¹ Der volle Wortlaut derselben ist uns anderweitig erhalten: danach sind beide von einem Burchard an den Abt Nikolaus von Siegburg gerichtet; in der Ueberschrift des einen wird der Schreiber als kaiserlicher Notar bezeichnet.² Der Inhalt macht sie zu den wertvollsten Aktenstücken dieser Zeit; aus dem ersten erfahren wir von einer Sendung, die dem Verfasser im Jahre 1161 übertragen wurde: im Patriarchat Aglei, im Erzbistum Salzburg, aber auch im weiteren Osten sollte Burchard die Interessen des Reiches wahrnehmen;³ der zweite erzählt uns, wie im März 1162 die tief gedemütigten Mailänder den Kaiser um Verzeihung bitten.⁴ Es sind sehr anschauliche, sehr eingehende Schilderungen, und wenn ein günstiger Zufall uns nicht die originale Fassung der Briefe bewahrt hätte, so** dürfte man gerade die Seiten der Kölner Königschronik, welche Burchards Berichte auszüglich wiedergeben, zu den wertvollsten des ganzen Werkes rechnen.

1. Chron. reg. Colon. ed. Waitz 108—111.

2. Burchardi notarii imperatoris etc. de victoria Friderici imp. et ex-cidio Mediolanensi epistola. S. Anm. 4.

3. Sudendorf Registrum II 134—139.

4. Freher-Struve Rer. Germ. SS. I 330—332. Danach Muratori SS. rer. Ital. VI 915. Eine Abschrift enthält der Wiener Kodex des 17. Jahrhunderts 8219 Hist. prof. 330 fol. 59a—59b.

* *Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. IV (1889) 456—477.

** S. 457.

Scheffer-Boichorst Gesammelte Schriften. Bd. II.

Dieser Burchard ist nun aber mehrfach für den Verfasser der Königschronik selbst gehalten worden. So namentlich von Wattenbach: „Bei der Ergebung der Mailänder 1162 spricht der Erzähler geradezu in erster Person. Es sind das Worte aus dem Berichte Burchards, des kaiserlichen Notars, an den Abt Nikolaus von Siegburg, aber unser Autor schreibt nicht so gedankenlos, dass man darin einen sonst nicht seltenen Verstoss der Kompilatoren sehen dürfte.“⁵ Gleicher Ansicht sind oder waren Varrentrapp,⁶ Platner⁷ und Cardauns.⁸ Dagegen haben Lehmann⁹ und Waitz¹⁰ Widerspruch erhoben,¹¹ Waitz sucht die Argumentation Wattenbachs zu entkräften, indem er auf Stellen der dritten Fortsetzung der Königschronik verweist: da sind Briefe des Scholasters Oliver benutzt, und doch redet der Chronist in der ersten Person. Ich darf aber hinzufügen, dass der dritte Fortsetzer zum wenigsten nicht gedankenloser schreibt, als sein erster Vorgänger. Lehmann meint sogar einen positiven Beweis gegen die Autorschaft Burchards erbringen zu können: er bemerkt, dass Burchard die Kardinäle Alexanders III. als Pseudokardinäle bezeichnet hat, dass indes unser Chronist, der im übrigen Burchards Worte wiederholte, das beleidigende „Pseudo“ bei Seite liess. Hieraus folgert Lehmann die Verschiedenheit der Personen. Aber seine Gegner haben darum die Einheit nicht aufgegeben; nach ihnen hätte Burchard in der Chronik nur die Schärfe seines Briefes gemildert. Wollen sie ihr Urteil auch bezüglich des folgenden, bisher nicht beachteten Widerspruchs zwischen Brief und Chronik noch länger aufrecht erhalten? Kurz und bündig hat Burchard von Papst Alexander III. erklärt: „omnes reguli timore et odio magis imperatoris, quam intuitu

5. Deutschlands Geschichtsquellen⁵ II 404.

6. Hist. Ztschr. XVII 407.

7. Geschichtschreiber d. d. Vorzeit XLIX. Einleitung S. XXVI.

8. Städtechroniken XII. Einleitung S. LXII. Allg. deutsche Biographie II 566.

9. De annal. qui vocantur Colon. max. 49.

10. I, c. XI.

11. Weder für noch gegen Burchard konnte sich Cohn entscheiden, Gött. Gel. Anz. 1867 S. 1989, 1990. Vgl. auch meine Rezension der Lehmannscher Schrift im Centralblatt 1867 S. 625.

*iusticiae illum in papam suscipere presumunt.*¹² Der Chronist zieht die so bestimmt auftretende Behauptung offenbar in Zweifel: „*provinciarum reguli et populi Alexandrum pro apostolico, nescio an odio imperatoris an respectu iusticiae, excolebant.*“¹³ Da führen doch zwei in ihren Auffassungen sehr verschiedene Autoren die Feder. Dann meine ich gewissen Fehlern, die Wattenbach freilich als kaum auffallend bezeichnet,¹⁴ doch die Bedeutung zuschreiben zu müssen, dass sie die Person des kaiserlichen Notars Burchard von derjenigen des Chronisten scharf absondern. Der erstere stand jedenfalls seit Herbst 1161 mitten in den grossen Aktionen der Kirchenpolitik; eben in deren Interesse, wie der eine seiner Briefe zeigt, wurde ihm damals die schon erwähnte Mission übertragen; ganz unzweifelhaft hat er also auch die Anfänge des nun in voller Erbitterung tobenden Kampfes gut gekannt. Wie verhält es sich dagegen in dieser Hinsicht mit den Kenntnissen des letzteren, des Chronisten? Er setzt den Tod des Papstes Hadrian, worauf das Schisma erfolgte, ins Jahr 1161, d. h. in dasselbe Jahr, in welchem Burchard als Diplomat Friedrichs I. mit der Ordnung kirchenpolitischer Angelegenheiten beschäftigt war. Nun starb Hadrian aber im September 1159, und das Schisma liess nicht lange auf sich warten. Ich übergehe anderes;¹⁵ das Gesagte

12. Sudendorf l. c. 138. Noch an zwei anderen Stellen hat Waitz den Zusammenhang mit den Briefen übersehen. S. 108 sollten die Worte: „*Mediolanenses totis iam viribus exhausti*“ mit kleinen Lettern gedruckt sein; bei Sudendorf l. c. schreibt nämlich Burchard: „*Mediolanum totis iam viribus exhaustum*“. Ebenso ist die Notiz S. 113: „*imperator victrices aquilas iterum in Italiam convertit*“ aus Burchards Brief bei Freher-Struve l. c. 332 entlehnt.

13. S. 107.

14. a. a. O. 405.

15. Burchard erzählt von einem grossen Hofe, der stattfinden solle „*in octavis paschae*“, also zwischen dem 8. und 15. April, dann fährt er fort: „*dein ad alia imperii negotia exercitum et victrices aquilas convertent, sc. imperator et principes*“. Der Chronist dagegen lässt den Kaiser nach Burgund aufbrechen, dort hält Friedrich am 29. August den Kongress von Saint Jean de Losne, und dann: „*sic imperator victrices aquilas iterum in Italiam convertit*“. Bekanntlich ist er von Burgund aber nach Deutschland zurückgekehrt, und zwar unmittelbar. Man sieht, wie verkehrt der Chronist, im übrigen sich den Worten Burchards

• B. 458.

möchte genügen, um* die Annahme der Identität zu erschüttern. Wird sie etwa durch die Gleichheit des Stils neu gestärkt? Notar und Chronist scheinen in der alten Geschichte bewandert zu sein; in der Einleitung seines einen Briefes führt der Notar gleichsam eine Wolke daher entnommener Vergleiche an unseren Augen vorüber,¹⁶ und einmal wenigstens hat auch der Chronist auf Troja und Cyrus verwiesen.¹⁷ Das will aber nicht eben viel bedeuten, und nicht höher kann ich es anschlagen, wenn beide mehrfach „infortunium“, je einmal „bachari“ gebrauchen,¹⁸ wenn der Notar einmal und der Chronist häufiger „accepta licentia“ selbst reist, bezüglich andere reisen lässt.¹⁹ Genug, ich finde nicht, dass irgend anschliessend, die Dinge darstellt. Noch interessanter ist folgender Fall, weil er zeigt, dass Burchards Brief mit demselben Fehler, wie uns heute, schon damals dem Chronisten vorlag. Ficker Reinald von Dassel 41 Anm. 4 bekennt sich zu der unzweifelhaft richtigen Konjekture Muratoris, dass bei Freher-Struve 33: „conditionem rejiciendam consuluit“ zu lesen ist, nicht „recipiendam“. Der Chronist aber folgt dem verderbten Texte: hier und — wenn mich nicht alles täuscht — noch an einer anderen Stelle. Bei Freher-Struve 332 heisst es: „in octavis paschae apud Taurinum curia celebrabitur“. Von einem nach Turin berufenen Reichstage ist sonst nichts bekannt, keinesfalls hat er stattgefunden. Wohl aber hielt Friedrich in der angegebenen Zeit einen grossen Hof „apud Ticinum“, also zu Pavia. Acerbus Morena war anwesend, er hat uns über die Einzelheiten bis zum 22. April vortrefflich unterrichtet. Von Turin spricht er mit keinem Worte. Das gerade entgegengesetzte Verfahren würde Burchard beliebt haben, wenn der uns vorliegende Wortlaut seines Briefes dem Original entspräche. Ueber den so wichtigen Reichstag von Pavia, der doch zur Zeit, da er schrieb, in nächster Nähe stand, hätte er den Seinigen keinerlei Kunde gegeben. Danach zweifle ich nicht, wie sein Text zu ändern sei. Nun aber wiederholt der Chronist nicht bloss „apud Taurinum“, sondern aus „celebrabitur“ macht er auch frischweg „habita est“. Die Nachricht gilt allen als verkehrt, nur nicht Giesebrecht Kaiserzeit V 307, 308; auf seine noch ausstehende Begründung darf man gespannt sein. Nach V 298 verwirft er dagegen mit mir „recipiendam“. Diese Lesart verteidigt hinwider Prutz Friedrich I. Bd. I S. 420; dafür scheint „apud Taurinum“ auch ihm unhaltbar: I 288 Anm. 4 vermutete er eben „apud Ticinum“. Alles zusammengenommen ist „recipiendam“ so gut ein Lese- oder Schreibfehler wie „apud Taurinum“. Wäre Burchard der Autor gewesen, so hätte er die schlechte Abschrift seines eigenen Briefes berichtigt.

16. Freher-Struve I. c. 330.

17. S. 83.

18. Sudendorf I. c. 137. Chron. reg. 91.

19. Sudendorf I. c. 136. Chron. reg. 102, 115, 116.

* S. 459.

eine bemerkenswerte Uebereinstimmung in Denkart und Ausdrucksweise zutage träte.²⁰

Eher schon könnte man gewisse Teile der ersten Fortsetzung, eben wegen der Aehnlichkeit des Stils, auf Burchard zurückführen. Dies gilt von Nachrichten, die den Kreuzzug * Friedrichs I. betreffen. Wie längst andere beobachtet haben, sind hier jedenfalls Materialien, die von einem unmittelbaren Zeitgenossen herrühren, zur Verwertung gekommen. Der Verfasser redet von den Kreuzfahrern mehrfach als „nostris“, und die Beweglichkeit und Anschaulichkeit, die wenigstens hier und da die Darstellung auszeichnet, steht damit im Einklange. Andererseits erkennt man sehr deutlich, dass der Kölner Chronist gerade auf diesen Blättern kompilatorisch verfuhr, z. B. setzt er schon zum April 1188 die Vermählung des Schwabenherzogs mit der Tochter des Ungernkönigs; dann wird zum Juni 1189 erzählt, dass damals in persönlicher Anwesenheit des Kaisers, der eben auf dem Kreuzzuge Ungern berührte, erst die Verlobung stattgefunden habe. An letzterer Stelle redet offenbar nicht der Kölner Chronist selbst, sondern ein anderer. Und dessen Worte könnten es nun auch sein, welche gewisse Anklänge an die Briefe unseres Notars verraten. So schreibt Burchard, dass die Mailänder „tam ingenio quam viribus deficerent“; dann heisst es von den Kreuzfahrern das eine Mal: „tam calore quam labore defecerant“, das andere: „tam fame quam morbo laborantes pene defecerant“.²¹ In dem Berichte über seine Legation sagt Burchard: „non bene susceptus, non bene dimissus est“; auf dem Kreuzzuge ist es der Grieche, der „nec bene tenuit nec bene dimisit eos“.²² Noch andere Vergleichen liessen sich beibringen;²³ ich denke namentlich auch an die Verbindung von „tam—quam“,²⁴ die ich vorhin dreimal belegt habe, die noch ein anderes Mal in dem Briefe von 1162 und noch zweimal in

20. Vgl. hierzu S. 227 Anm. 12.

21. Freher-Struve 330. Chron. reg. 149,151.

22. Sudendorf 137. Chron. reg. 141.

23. z. B. Freher-Struve 331: „quod fieri non posset“, ibid. 332: „quod et factum est, factumque est ita“; Chron. reg. 139: „Quod sic factum est“, 148: „Quod et factum est“, 149: „Quod et fecit“.

24. Vgl. S. 237. Anm. 51.

* S. 460.

dem Excerpte der Kreuzzugsgeschichte wiederkehrt, die uns dreimal auch in dem Gesandtschaftsberichte von 1161 begegnet. Aber meines Wissens finden sich doch keine Wendungen, welche den kaiserlichen Notar und den Geschichtschreiber des Kreuzzuges als dieselbe Person ganz schlagend erwiesen. Die Vermutung der Identität mag jedoch immerhin gestattet sein, und ihr eine weitere Stütze zu gewähren, darf man an die öfter angeführte Notiz eines Bücherkatalogs erinnern: „Brocardi annales de Friderici in terra sancta gestis.“²⁵ *

Wer aber war der Notar Burchard, von dem wir jene zwei wertvollen Briefe besitzen, von dem man ferner vermuten mag, dass er eine in der Kölner Chronik benutzte Kreuzzugsgeschichte verfasst habe, der aber keinesfalls der Autor der Kölner Chronik selbst ist?

Als kaiserlicher Notar ist er in der Ueberschrift des einen Briefes bezeichnet;²⁶ und ich sehe keinen Grund, die Richtigkeit der Angabe zu bezweifeln: als Verfasser eines kaiserlichen Briefes, d. h. so recht als Notar wird er uns später begegnen. Die beiden Schreiben, die seinen eigenen Namen tragen, richtet er an seinen

25. Bibliotheca instituta et collecta primum a C. Gesnero, deinde in epitome redacta etc. per J. Simlerum. Tiguri 1547, p. 104. Es wird hinzugefügt, dass der Wiener Arzt und Historiker Wolfgang Lazius diese Kreuzzugsgeschichte besitze. Nun hatte ich bei Wegele *Gesch. d. deutsch. Historiographie* 279 Anm. 2 gelesen: „U. a. verfasste Lazius noch eine *Historia rerum in oriente gestarum ab exordio mundi — ad nostra haec usque tempora*, Frankf. a. M. 1587. Die byzantinische Geschichte bildet hier den Mittelpunkt.“ Da musste Lazius die angeführten Annalen benutzt haben. So erbat ich mir das hier fehlende Buch aus München. Wie aber war ich enttäuscht. Der Titel ist der von Wegele angeführte, nur von Lazius ist nirgends die Rede, und dann enthält das Buch eine Reihe Byzantiner Geschichtsquellen, und zwar in der lateinischen Uebersetzung von Hieron. Wolf. Eigenartig scheint mir nur der Anhang zu sein, hier ist die türkische Geschichte bis 1580 geführt, d. h. bis auf eine Zeit, die Lazius längst nicht mehr erlebt hat. Wie mag nun Wegele dazu kommen, diese Sammlung als ein von Lazius verfasstes Werk zu bezeichnen? Etwa weil in der Vorrede Wolfius gerühmt wird und Lazius Wolfgang hieß? Dann wäre aus dem Uebersetzer Wolfius ein Autor Wolfgang Lazius geworden.

26. Freher-Struve 330.

* S. 461.

Vater, den Abt Nikolaus von Siegburg; als dessen „filius primogenitus“ bezeichnet er sich, auch als dessen „filius primogenitus et primitivus.“²⁷ Wenn hier die zumeist benutzte Handschrift das rätselhafte „porfirogenitus et primitivus“ bietet, so wird die Lesart „porfirogenitus“, die zu der einfachen Art des Autors auch garnicht stimmt, wohl durch die andere Ueberlieferung berichtigt: diese verdient mehrfach den Vorzug, und gerade ihr „primogenitus“ finden wir ja auch in dem zweiten Briefe. Im ersten heisst Burchard überdies noch „Coloniensis“.²⁷ Also Burchard ist Kölner; Abt Nikolaus von Siegburg, der* sich als solcher von 1150 bis 1171 nachweisen lässt, ist sein Vater, natürlich sein geistiger, und danach nehme ich keinen Anstand, die Epitheta unseres Notars, die soviel Kopferbrechen gemacht haben, namentlich denen, welche „porfirogenitus“ lasen, mit der uns geläufigen Tautologie wiederzugeben: „erster und ältester Schüler“.²⁸

Der Kölner Burchard ist in Siegburg erzogen worden, aber er hat selbst nicht die Kutte genommen, er wurde Weltgeistlicher: gegen Ende seines ersten Briefes schrieb er dem Abte, er möge nach Massgabe der Anweisungen, welche der Erzbischof von Köln erteilt habe, Sorge dafür tragen, dass ihm die Zehnten zu Elberfeld, die Unbefugte an sich gerissen hätten, voll und ganz erstattet würden. Den vertriebenen Priester aber sollte er in sein Amt zurückführen.²⁹ Mithin besass Burchard eine Pfründe zu Elberfeld,³⁰ das unter Köln stand; wie es nach einem vielverbreiteten Missbrauch geschah, liess er dieselbe durch einen andern

27. Die Adressen lauten vollständig: „Domino et patri suo Nyk, venerabili abbati Sigebergensi B. Coloniensis primogenitus (porfirogenitus) et primitivus filius salutem“. Sudendorf 134. — „Domino et patri suo Nicolao venerabili abbati Sigebergensi Burchardus suus filius primogenitus avere“. Freher-Struve 330.

28. Nichts hindert an der Annahme, dass der Abt vor seiner Erhebung „magister scholarum“ in Siegburg gewesen sei. Aber wenn er dieses Amt auch nicht bekleidet hat, wenn Burchard auch nur zur Zeit, da Nikolaus Abt war, die Siegburger Schule besuchte, — immerhin konnte er sich doch „filius abbatis“ nennen.

29. Sudendorf 139: „Sacerdotem reum expulsum restituitis“. Satt „reum“ ist natürlich „verum“ zu lesen.

30. Burchard schliesst „Literas domini imperatoris de praebenda Burchardus“. S. 462.

verwalten.³¹ Dieser war vertrieben worden; der Erzbischof hatte sich Burchards angenommen, — Erzbischof aber war zur Zeit Reinald von Dassel, vordem des Kaisers Hofkanzler und auch jetzt noch immer die Seele seiner Politik. Man wird nicht zweifeln können, dass Reinald unseren Burchard in die Kanzlei eingeführt hat. Sein Klient vergalt es ihm durch die begeisterte Hingebung, die in einem seiner Briefe zum Ausdruck kommt.

Burchard ist aber nicht bloss in der Kanzlei verwandt* worden; der offenbar fähige Mann wurde auch mit diplomatischen Geschäften betraut. Von einer Sendung — wie schon gesagt — erzählt er selbst; ich hebe aus dem Briefe hier nur hervor, dass er auch nach Salzburg ging, um den Erzbischof Eberhard an seine Pflichten zu mahnen. Da trifft nun ein Brief des Kaisers mit Burchards eigenem sehr gut zusammen. Friedrich schreibt dem Erzbischof: „15a die post diem paschae in campo Veronae cum reliquis exercitibus te presentes, teque ita facturum nunc statim in manus praesentium latoris, capellani et nuncii nostri Burem Coloniensis, fideli et firma promissione certificare non differas“.³² Wenn man an sich schon unter „Burem Coloniensis“ unseren Burchard von Köln vermutet, so hebt Burchard selbst allen Zweifel, wie der offenbar verderbte Eigennamen zu bessern ist: er meldet dem Lehrer, Erzbischof Eberhard habe ihm geantwortet, „in expeditionem ire non posse ideoque pecunia se velle redimere“.³³

So kennen wir Burchard auch als Kapellan des Kaisers; aber

nensi servate“. Da wird der Kaiser doch unsern Burchard selbst für eine Bonner Pfründe empfohlen haben.

31. Burchard besass also eine Pfründe in Elberfeld, für eine Bonner hatte ihn, wie ich vermutete, der Kaiser empfohlen. Ob er, der geborene Kölner, nicht auch in seiner Vaterstadt die Einkünfte eines geistlichen Amtes bezog? — Bei Lacomblet *Niederrhein*. U.-B. I 346 No. 490 erscheinen 1183 unter den Stiftsherren von St. Gereon: „Theodoricus et frater eius Burchardus“. Der Zeit nach könnte die Erwähnung auf unseren Burchard passen; jedenfalls werden wir ihn noch 1177/8 in der Stellung eines Notars und Kapellans finden.

32. M.G. SS. II 130 St. 3920. Aehnlich schreibt Friedrich an den Bischof von Gurk: „Nunc autem per presentium latorem fidelem capellanium nostrum Burem Coloniensem etc.“ M.G. I. c. St. 3921.

33. Sudendorf I. c. 137.

* S. 463.

Friedrich nennt ihn nicht seinen Notar. Sollen wir nun bezweifeln, dass die bezügliche Charakteristik in der Ueberschrift des einen seiner Briefe der Wahrheit entspreche? Zur Beantwortung der Frage gedenke ich einer Kongruenz, die zwischen je einem Briefe Friedrichs und Burchards besteht. Friedrich schreibt in einer Enzyklika, von welcher uns mehrere Exemplare erhalten sind, die Mailänder hätten sich ergeben, „submota omni simulatione fraudis, qua in prima deditioe nos circumvenerant“; er fährt dann fort: „et totam civitatem in ruinam et desolationem ponimus sicque ad promovenda alia negotia exercitum et victrices aquilas convertemus“.³⁴ Gleichlautend berichtet Burchard dem Abte von Siegburg; an ersterer Stelle bedient er sich ganz derselben Worte,³⁵ an letzterer ist die Abweichung nur sehr gering.³⁶ Daraus folgt natürlich, dass * Burchard den Brief des Kaisers geschrieben hat,³⁷ und da wir aus Ragewini Gesta Friderici IV 21 erfahren, dass es zur Zeit Sache der Notare war, die Korrespondenz des Kaisers zu besorgen, so mögen wir zu der Ueberschrift des einen der Briefe, die Burchard als Privatmann schrieb, zu jener Ueberschrift, wonach er Notar war, ein neues und festes Vertrauen fassen.

Burchard war also Friedrichs Notar und Kapellan. Als solcher begegnet er 1161/2. Dann verlieren wir seine Spur. Da taucht im März 1177 ein Notar Burchard und im Mai ein Kapellan Burchard auf, an erster Stelle mit dem Zusatze: „qui scripsit privilegium“;³⁸ im September 1177 heisst er Notar und Kapellan,³⁹ im Oktober

34. Ich folge dem Texte bei Martène Thesaur. I 473, der sich denn doch viel wesentlicher von dem Texte der Mon. Germ. L. L. II 132 unterscheidet, als man nach Pertz glauben sollte, auch verweist dieser mit Unrecht auf Martène Coll. ampl. I 473. Dem Wortlaute der Mon. Germ. = St. 3933 kommen am nächsten St. 3934, 3938.

35. Auch die Worte: „summa necessitate famis et inediae coacti“ finden sich in beiden Briefen.

36. Freher-Struve 331, 332.

37. Ob noch andere Briefe Friedrichs I. von Burchard verfasst wurden? Das zu untersuchen halte ich nicht für meines Amtes. Auch möchte wegen der Dürftigkeit des Materials nicht leicht ein sicheres Resultat zu erzielen sein. Oben waren wir in der glücklichen Lage, zwei über den gleichen Gegenstand handelnde Berichte miteinander vergleichen zu können.

38. St. 4191. 92.

39. St. 4222.

* S. 464.

entbehrt er jeglichen Titels, er und der unmittelbar neben ihm stehende Rudolf,⁴⁰ der uns anderweitig doch auch als Notar und Kapellan bekannt ist; im Juni 1178 finden wir Burchard nochmals an der Seite des Kaisers als dessen Notar.⁴¹ Da erhebt sich die Frage, ob der Burchard von 1177/8 ein anderer sei, als der Burchard von 1161/2.

Wenn man gegen die Identität geltend macht, dass die Zwischenzeit doch eine gar zu lange sei, so genügt ein Blick auf die neueste Zusammenstellung der Notare Friedrichs, das Bedenken zu verscheuchen. Danach ist der nächste Notar nicht vor 1175 nachzuweisen, und erst Urkunden der Jahre 1177/8 bringen uns häufigere Erwähnung von kaiserlichen Notaren.⁴² Vielleicht wirt dann jemand ein, dass man sich wundern müsse, denselben Mann so viele Jahre hindurch auf dem gleichen Posten zu finden. Aber doch auch andere haben lange, sogar noch länger, im Notariate ausgeharrt: ein Notar Heinrich begegnet von 1138 bis 1155,⁴³ und in der Kanzlei Friedrichs II. dienten die Notare Ulrich und Walter von 1212 bis 1233, bezüglich von 1216 bis 1238.⁴⁴ Die beiden höheren * Stellen in der Kanzlei, die eines Protonotars und Kanzlers, hatten nur je einen Vertreter, und es kam darauf an, einmal ob sie erledigt wurden und alsdann ob nicht ein anderer Kandidat ältere Rechte hatte. Genug, ich meine die Identität festhalten zu müssen.⁴⁵

40. Mittlgn. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. X 298.

41. St. 4248.

42. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I 379.

43. Bresslau a. a. O. 376, 379.

44. Ebendort 422, 423.

45. Aus den Jahren 1177/8 haben wir nur sehr wenige Briefe Friedrichs, jedenfalls zu wenige, als dass man behaupten dürfte, es müssten sich Uebereinstimmungen mit den Briefen von 1161/2 nachweisen lassen, falls der Burchard von 1177/8 und der Burchard von 1161/2 eine und dieselbe Person sein sollte. Dazu kommt noch, dass die wenigen Briefe nicht historisch-erzählender Natur sind. Endlich ist nicht zu vergessen, dass der Notare stets mehrere gewesen sind, wie wir denn aus den Jahren 1177/8 noch vier andere nachweisen können.

* S. 465.

Der Burchard von 1161/2, den ich also in dem Burchard von 1177/8 wiederfinde, soll 1175 Vitztum des Strassburger Bischofs geworden sein. Laurent hat die Ansicht aufgebracht,⁴⁶ nach Wattenbach ist ihre Richtigkeit „kaum zu bezweifeln“,⁴⁷ Cardauns,⁴⁸ Platner⁴⁹ und andere haben sich angeschlossen.⁵⁰ Diesen allen ist es ein und derselbe Burchard, der 1161/2 als kaiserlicher Notar und Kapellan erscheint, der die Kölner Königschronik verfasst habe, der dann in den Dienst des Strassburger Bischofs getreten sei, der aber auch jetzt noch, wenigstens einmal, vom Kaiser zu einer diplomatischen Mission verwandt wurde: eben im Jahre 1175 ging Vitztum Burchard von Strassburg thatsächlich als Bote Friedrichs I. an Saladin; von den auf der Reise gewonnenen Eindrücken zeugt ein Brief, der des Vitztums Namen trägt. In seiner Strassburger Stellung erscheint er 1194 zum letzten Male.

Es versteht sich von selbst, dass in der Konstruktion dieses Lebenslaufes der Notar und Kapellan Burchard von 1177/8 keinen Platz hat. Wer 1161/2 Notar und Kapellan Friedrichs I. war, wer von 1175 bis 1194 Vitztum des Strassburger Bischofs ist, der kann nicht 1177/8 nochmals die Funktionen eines kaiserlichen Notars und Kapellans versehen haben. Aber* den Notar und Kapellan Burchard von 1177/8 hat keiner von allen, die den Kölner und den Strassburger für eine und dieselbe Person hielten, in die Berechnung einbezogen. Da nun einmal auf ihn hingewiesen ist, so müsste die Identität des Notars und Kapellans Burchard von 1161/2 und 1177/8 zuvor zerstört werden, ehe man weiterhin den Notar und Kapellan von 1161/2 in dem Vitztum von 1175/94 wiederfinden will.

Oder darf man annehmen, dass jemand einerseits Notar und Kapellan des Kaisers und andererseits zugleich Vitztum des Strassburger Bistums gewesen sei?

46. Burchard von Strassburg im *Serapeum* XIX 145 ff.

47. Deutschlands Geschichtsquellen^b II 405.

48. Städtechroniken XII Einleitung S. LXII. Allg. deutsche Biographie II 566.

49. Geschichtschreiber d. d. Vorzeit XLIX. Einleitung S. XXVI.

50. Aber hier hat auch Waitz nicht widersprochen: „postea, ut videtur, ab eo ad Saladinum missus est, vicedominus Strassburgensis factus.“ *Praefatio* X.

* S. 466.

Der Notar hatte die kaiserliche Korrespondenz zu führen, als Kapellan las er dem kaiserlichen Hofe die Messe, war der **gerstliche Berater** desselben; der Vitztum war der erste Oekonom des Bischofs, unter ihm standen die Höfe, die Wälder, aber auch die Finanzen. Es sind also an und für sich durchaus heterogene Berufsarten, und ungern möchte ich glauben, dass jemals nur ein Uebergang aus dem einen Amte in das andere vorgekommen sei, geschweige denn eine Verbindung beider.

Verschieden wie die Berufsarten, sind die Richtung und der Stil der Autoren. Man kann ja sagen, dass die ganz andere Absicht auch ganz anders geartete Produkte hervorbringen musste: der Notar will in seinen beiden Briefen als Historiker erzählen, der Vitztum aber in seinem Reiseberichte als Geograph schildern. Dadurch sind unzweifelhaft Unterschiede in der ganzen Haltung der Schriftstücke bedingt; nur sollte man doch glauben, dass im Historiker von 1161/2 schon ein wenig der Geograph von 1175 sich ankündigen würde, dass im Geographen von 1175 der Historiker von 1161/2 noch nicht völlig verwischt sein dürfe. Aber der Notar kommt nach Venedig; er durchstreift, wie er sagt, das Sumpfgelände Treviso hin; er gelangt in die Sprengel von Aglei und Salzburg, dringt durch Kärnthen, Krain, Istrien, die slavischen Marken bis Ungern vor: von Land und Leuten ist mit keinem Worte die Rede! Der Vitztum beschreibt alle Merkwürdigkeiten Egyptens; man erwartet von ihm, wenn er der ehemalige Notar ist, dass er eine Fülle historischer Notizen einstreue. Wieviele Vergleiche hatte der Kölner doch herangezogen, um den Fall Mailands zu veranschaulichen: Troja, Rom, Karthago,* Aglei, Ravenna! Was dagegen der Strassburger an historischen Daten beibringt, ist das Jahr 870, in welchem ein nun wunderthätiges, ölspendendes, teils zu Fleisch gewordenes Bildnis der Jungfrau nach Saidanâja gekommen sei. Offenbar redet da aber weniger der Historiker, als der Christ voll gläubigem Mystizismus: „Erst lange nachher, nämlich nach der Ueberführung von Konstantinopel, begann das hl. Oel zu fließen.“ Um zur Darstellung zu kommen, so ist der Notar lebhaft, er schildert anschaulich, er weiss die Ausdrücke mannigfach zu wählen; umgekehrt der Vitztum: wie schätzenswert auch seine Mitteilungen sind, sie gehen nur mühsam über die Lippen

* S. 467.

und ihr Klang hat etwas klappernd monotones. Da er die Aufmerksamkeit auf Einzelheiten lenken will, schreibt der Notar 1161 je einmal: „nec latere vos debet, — notum sit praeterea, — et sciatis, — nec pretereundum“; dem Vitztum liegt solche Mannigfaltigkeit ganz fern: auf einer Folioseite sagt er sechsmal „Nota“, das auch sonst mehrfach wiederkehrt; der einzige synonyme Ausdruck, der ihm überdies zu Gebote steht, ist das dreimal vorkommende „Sciendum est“. Wenn ich noch hinzufüge, dass man die dem Notar sehr geläufige Verbindung von „tam—quam“⁵¹ in dem Reiseberichte des Vitztums niemals antrifft, so darf ich die Akten schliessen.

Alles zusammengenommen, ist die Behauptung wohl gestattet, dass die Kritik, hier ihrem Berufe des Unterscheidens ungetreu, zwei verschiedene Personen, von denen jede zu einer Sonderexistenz berechtigt war, rücksichtslos zusammengeschmiedet hat.

Aber wenigstens der Schein eines Grundes muss doch die Augen geblendet haben, als sie statt zweier nur einen erblickten.

Wofern ich recht beobachtete, hat der Umstand, dass der erste Teil der Kölner Chronik, das angebliche Werk des kaiserlichen Notars Burchard, mit dem Jahre 1175 endet, dass anderseits der Strassburger Vitztum Burchard eben im Jahre* 1175 seine Reise nach dem Orient antrat, zur Vermengung der beiden Männer verführt. Da konnte man vermuten, der Kölner Chronist habe, eben zu dem Zwecke, um als Gesandter nach Egypten sich zu begeben, seine Darstellung der Zeitereignisse abgebrochen. Ich will nun nicht wiederholen, dass die zu Grunde liegende Annahme, der Notar Burchard sei der Verfasser der Königschronik, sich als unhaltbar erwiesen hat, — zunächst müsste doch einmal dargethan sein, dass der Chronist, der seine Schilderung allerdings nicht über 1175 hinausgeführt hat, auch gerade im Jahre 1175 zu schreiben aufgehört habe. Konnte er die Begebenheiten von 1175 nicht nach 1175 zu Pergament bringen, um erst dann sein Werk zu beschliessen?

51. „— tam miserabile quam mirabile; tam prece quam precio; tam nuntiis iisdem quam principibus.“ Sudendorf l. c. 135, 136, 137. „— tam ingenio quam viribus; tam pulchre quam miserabile.“ Freher-Struve l. c. 330, 331. „— tam de clero quam de ordine laicali; tam calore quam labore; tam fame quam morbo; tam nobilium quam ignobilium.“ Chron. reg. 139, 149, 151.

* S. 468.

Das war thatsächlich der Fall; ja sogar die Geschichte von 1171 hat er frühestens 1176 aufgezeichnet. Da sagt er, der Erzbischof Christian von Mainz weile nun schon fast fünf Jahre in Italien: noch am 12. Oktober 1171 finden wir ihn in Aachen.⁵² Vor Mitte 1176 ist die obige Notiz mithin nicht geschrieben. Der Vitztum Burchard aber hatte sich anfangs September 1175 zu Schiff begeben.⁵³ Also steht das Ende der Königschronik mit dem Aufbruche Burchards in keinem Zusammenhange; die vermeintliche Koinzidenz ist garnicht vorhanden.

Vielleicht wird nun jemand geneigt sein, noch weiter zu gehen; vielleicht wird nun jemand meinen, der Notar und Kapellan Burchard sei auch deshalb vom Vitztum Burchard scharf zu sondern, weil jener Geistlicher war, dieser dem Laienstande angehört habe. Der geistliche Charakter des ersteren ist ja durch seine Würde als Kapellan, dann durch seine Elberfelder Pfründe über jeden Zweifel erhoben; und den Vitztum für einen Laien zu halten, könnte der Umstand bestimmen, dass sein Amt zur Zeit thatsächlich fast immer in weltlicher Hand ruhte, besonders auch zu Strassburg.^{54*}

Wenigstens seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts waren es durchweg Laien, denen die Strassburger Bischöfe die Aufsicht über Höfe und Güter, die ganze Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben anvertrauten. 1109, 1116, 1118 wird der Vitztum Diepold als Laie bezeichnet,⁵⁵ 1119 erscheint Vitztum Werner mitten unter den Laien,⁵⁶ 1129 ist Vitztum Adelbert der dritte in der Reihe der Mini-

52. Varrentrapp Christian I. von Mainz 135 Reg. 94.

53. „Apud Januam mare ascendi 8 id. septemb.“ M.G. SS. XXI 235. Betreffs der Ueberlieferung des Briefes vgl. S. 244 Anm. 85.

54. Ich glaube nicht, dass die Frage, wess' Standes Burchard war, schon durch seinen Bericht an und für sich beantwortet sei. Wer der Meinung ist, dass selbst ein so gewöhnliches Latein damals kein Laie zu schreiben vermocht hätte, geschweige denn, dass ein solcher die am Ende entwickelte Kenntnis der Bibel besessen habe, — wer dieser von mir nicht geteilten Meinung ist, der wird doch zugestehen müssen, dass ein weltlicher Vitztum gewiss den einen und anderen Geistlichen, der seine Gedanken in ein lateinisch-kirchliches Gewand kleiden konnte, auf seiner Amtsstube zur Verfügung hatte.

55. Strassb. U.-B. I 55, 56, 57, 58 Nr. 68, 69, 71, 72.

56. Ebendort 58 Nr. 73.

* S. 469.

sterialen,⁵⁷ 1138 nimmt Vitztum Walfried seinen Platz zwischen Laien ein,⁵⁸ 1143 ist er ausdrücklich „Laie“ genannt⁵⁹ und auch der nächste Vorgänger Burchards, Otto, wird uns als Laie vorgestellt.⁶⁰ Dementsprechend heisst es in unserem ältesten Stadtrechte, das eben der Mitte des Jahrhunderts angehört: „qui gladios poliant debent purgare gladios et galeas vicedomini, marscalci, dapiferi, pincerne, camerarii et omnium, qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi.“⁶¹ Der Vitztum von Strassburg ist also, wie etwa der Marschall und Truchsess, zumeist ein Laie gewesen; wie diese, hat er dann gewiss stets dem Stande der Ministerialen angehört; später erscheint das Vicedominium als Erbamt der Strassburger Ministerialenfamilie der Beger, und die Namen Albert, Werner und Burchard, d. h. die Namen von drei Vitztumen schon des 12. Jahrhunderts, finden sich mehrfach im Geschlechte der Beger wieder. Kindler von Knobloch⁶² hat darum unseren Burchard geradezu für seine Beger in Anspruch genommen. Und ein Beger mag er auch gewesen sein, aber wider alle Erwartung war er doch kein Laie.

In einer Urkunde von 1182 sagt der Propst von St. Thomas: „ad quorum (mansorum) emptionem dominus Burchardus vicedominus et frater noster duo talenta dedit.“⁶³ Also „frater noster,“ d. h. Geistlicher von St. Thomas. Und auch noch anderweitig lässt sich der Vitztum, allerdings nicht gerade als Angehöriger des Thomasstiftes, aber doch als Kleriker* nachweisen. Freilich, wenn wir in einer Urkunde Friedrichs I. lesen: „Rudolfus Argentinensis episcopus, Burchardus vicedominus Argentinensis, abbas sti. Gregorii,“ wenn hier die Stellung zwischen zwei Geistlichen über den geistlichen Charakter Burchards selbst keinen Zweifel zu lassen scheint, so ist dagegen zu erwägen, dass in derselben Urkunde⁶⁴ der Vitztum Hugo von Basel, der unzweifelhaft Laie war,⁶⁵ auch

57. Ebendort 62 Nr. 78.

58. Ebendort 67 Nr. 86.

59. Ebendort 73 Nr. 92.

60. Ebendort 89 Nr. 103.

61. § 111 p. 475.

62. Das goldene Buch von Strassburg 26, 387.

63. Strassb. U.-B. I 98 Nr. 118.

64. St. 4555.

65. In einer Urkunde von 1184, die unzweifelhaft manches Jahr später
* S. 470.

inmitten zweier Kleriker erscheint. Aber wir haben andere Diplome, in denen die Art und Weise, wie Burchard erwähnt wird, für seine geistliche Würde den Ausschlag geben. So 1190 „presentibus canonicis Argentinensis ecclesie Eberhardo preposito, Heinrico custode, Alberto de Sneigenberc, Morando scolastico; Burchardo vicedomino; Henrico preposito Lautenbacensi, Rudolfo concanonic“ etc.,⁶⁶ so auch 1194 „Fridericus prepositus s. Thome, Bertholdus canonicus majoris ecclesie, vicedominus Burcardus, Albertus custos Haslacensis ecclesie, Burchardus scolasticus, Fridericus portarius“ etc.⁶⁷ Beide Urkunden führen den Vitztum inmitten der Geistlichkeit auf;⁶⁸ in der zweiten ist er dann auch scharf von den Rittern, von den Ministerialen abgesondert, denn es heisst da weiter: „milites Ludovicus de Huneburc, Bertholdus de Dorolvesheim“ etc. Wenn dagegen eine andere Urkunde folgende Zeugenreihe bringt: „Eberhart major prepositus, Bertolfus cantor, Moranus scolasticus, Cunradus et Cunradus archidiaconi, Fridericus, Bertolt, Arnolt, Hermann canonici, Burchardus vicedominus, Walterus de Onolvesheim“ etc.,⁶⁹ so darf man nicht glauben, Burchard eröffne die Reihe der weltlichen Zeugen;⁷⁰ er ist vielmehr nur von* den Kanonikern des Domes geschieden; ihnen hat er allerdings nicht angehört.

Wir haben also die eigenartige Erscheinung, dass nochmals das Strassburger Vicedominium einem Geistlichen übertragen wurde, und zwar einem Geistlichen nicht des Münsters, sondern

ausgestellt wurde, als St. 4555, ist Vitztum Hugo der vorletzte der weltlichen Zeugen, und 1185 begegnet folgende Reihe: „Wernherus marscalcus de Argentina, Hugo de Reno, Wernherus filius ejus, Hugo vicedominus, Thuringus marscalcus.“ Trouillat Mon. de Bâle I 395, 400.

66. Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrheins XI 320.

67. Würdtwein Subs. dipl. X 167 Nr. 58.

68. Dasselbe ist auch noch der Fall in den beiden Urkunden von 1182. Strassb. U.-B. I 98, 99 Nr. 118, 119.

69. Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrheins XIV 180. Nach der Interpunktion des Regests im Strassb. U.-B. I 109 Nr. 132 wird man irregeleitet.

70. Dasselbe könnte man nach der Urkunde bei Würdtwein Nova subs. dipl. XII 120 Nr. 39 glauben; auch hier ist im Strassb. U.-B. I 104 Nr. 127 das Semikolon, das die Laien von den Geistlichen trennen soll, nach der Nennung Burchards zu setzen, während es ihr jetzt vorausgeht.

* S. 471.

des Thomasstiftes.⁷¹ Nach Burchards Tode ist man zunächst wieder zu der früheren Gepflogenheit zurückgekehrt: die beiden nächsten Vitztume waren Laien und Ministerialen.⁷² Aber dann findet sich ein Vitztum Heinrich, dessen Wahl gleichsam nach Analogie der Wahl Burchards getroffen ist. Da begegnen 1217 in einer Urkunde des Kapitels von St. Thomas: „Heinricus vicedominus et alii confratres et concanonici;“⁷³ und dass dieser Heinrich ein Geistlicher war, lässt sich womöglich noch schlagender nachweisen.⁷⁴

Der strengeren Forderung, alle bischöflichen Beamten, namentlich aber auch die Vitztume, sollten eine geistliche Weihe empfangen haben, war genug geschehen; Gerhoh von Reichersberg, der vor mehr als einem Menschenalter Klage geführt hatte, dass nun die Vitztume aus dem Laienstande hervorgingen,⁷⁵ — Gerhoh von Reichersberg wäre in dieser Richtung befriedigt worden. Aber ich weiss nicht, ob die Ansprüche eigentlicher Rigoristen schon ganz erfüllt gewesen wären. Als Reinald von Köln bei seinem Regierungsantritt die erzbischöflichen Höfe in voller Zerrüttung vorfand, bat er den Propst Ulrich von Steinfeld, ihm einen Laienbruder, von dessen ungewöhnlichem Verwaltungstalent er gehört hatte, zur Herstellung geordneter Verhältnisse zu überlassen. Der Propst war bereit, seinem Oberen ganze Herden zu schenken, aber nicht ein einziges der vernünftigen Schafe, die seinem Gewissen anver-

71. Man kann noch hinzufügen, dass er der niederen Geistlichkeit des Stiftes angehörte, dass er nicht eigentlich Kanoniker war. In der Urkunde von 1182 heisst er „frater,“ in der Zeugenreihe findet sich sein Name keineswegs an hervorragendem Platze, und dieselbe hebt an: „presentibus etc. prelati et fratribus ecclesie s. Thome“. Es ist dieselbe Unterscheidung, wie in der Urkunde, die ich Note 73 anführe, nur dass es heisst: „confratres et concanonici“.

72. Strassb. U.-B. I 113, 115, 122, 123, Nr. 137, 140, 151, 152.

73. Strassb. U.-B. I 132 Nr. 167.

74. Es wird hier vollständig genügen, aus einer Urkunde Friedrichs II. folgende Zeugenreihe anzuführen: „R. majoris Argent. eccl. prepositus, B. ejusdem eccl. decanus, C. de Tan Spirensis prepositus, H. Argent. episcopi vicedominus, H. dux Suevie, Th. dux Loringie etc.“ Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. sec. I 665, 666.

75. Gerhoh De aedif. Dei. c. 14 ap. Migne Patrol. curs. Ser. lat. CXCIV 1235.

* S. 472.

traut seien, von denen er dereinst Rechenschaft ablegen müsse.⁷⁶ Wenn man davon absieht, dass es sich hier um ein Kloster, in Strassburg um ein freieres Stift handelte, so war die Situation eine ziemlich gleiche. Aber Burchard entfremdete sich der Interessensphäre von St. Thomas, dessen Pfründe er allerdings beibehielt, er widmete seine Kraft den Geschäften bischöflicher Verwaltung.

Damit nicht genug; auch der Kaiser nahm seine Dienste in Anspruch; er beauftragte ihn mit einer Mission an Saladin, den Sultan von Egypten. Wie aber mochte die Wahl Friedrichs gerade auf den Verwaltungsbeamten des Strassburger Bischofs gefallen sein?

Die Antwort auf diese Frage hat für uns ein politisches und psychologisches Interesse. Leider kann man nun unseren Vitztum vor seiner Orientreise mit einiger Sicherheit, nicht einmal mit voller, nur ein einziges Mal am Hofe des Kaisers nachweisen, nämlich durch die schon angeführte Urkunde Friedrichs I., in welcher Burchard zwischen dem Bischofe von Strassburg und dem Abte von St. Georgen als Zeuge genannt wird.⁷⁷ Dieselbe entbehrt der Orts- und Zeitangaben; sie scheint in der Stadt oder im Sprengel von Strassburg ausgestellt zu sein, jedenfalls gehört sie nach 1169 und wahrscheinlich vor 1175.⁷⁸ Möglicherweise hat Burchard erst damals die für ihn so folgenschwere Verbindung mit dem Kaiser angeknüpft.*

76. Caesar. Heisterbac. Homiliae ed. Copenstein III 34.

77. Vgl. S. 239 Anm. 64.

78. Bezüglich des Ortes bemerke ich, dass die Mehrzahl der Zeugen Strassburger sind; die übrigen gehören der Stadt oder dem Gebiete von Basel an; dann ist im Texte ein Erzbischof von Besançon als anwesend genannt. Die Burgunder aber, d. h. also auch die Baseler, wurden mit Vorliebe nach Strassburg beschieden. Was die Zeit angeht, so haben St. 4555 und Wiegand im Strassb. U.-B. I 96 Anm. 4 die Jahre 1167 bis 1174 angegeben. Doch lässt sich der terminus a quo noch enger ziehen. Der Vorgänger des Vitztums Hugo von Basel, Ulrich, begegnet noch 1169. Trouillat Mon. de Bâle I 358 Anm. Laut unserer Urkunde war zur Verhandlung aber Hugo berufen worden. Der terminus ad quem ist dann durch die Zeugenschaft Bischof Rudolfs von Strassburg bestimmt; dieser wurde bekanntlich im März 1179 seines Amtes entsetzt. Nun war der Kaiser seit Oktober 1174 in Italien; im Oktober 1178 tritt er zum ersten Male wieder im Elsass auf, aber da kam er beinahe unmittelbar aus Besançon,

* S. 473.

Nun war im Jahre 1173 eine Gesandtschaft Saladins gekommen. Der junge Eijubide, der eben sein Geschlecht an die Stelle der Fatimiden gesetzt hatte, scheint um die Freundschaft des mächtigsten der abendländischen Herrscher geworben zu haben; so möchte er glauben, die Aufmerksamkeit Friedrichs vom Orient abzulenken; seine grossen Entwürfe, welche namentlich auch gegen das Christentum von Asien sich richteten, schienen ihm sehr gefährdet zu sein, wenn sie schon in dem Augenblicke, da der eigene Thron in Kairo noch keineswegs ganz gefestigt war, für Europa und besonders für das Kaisertum klar und offen lägen. In dieser Erwägung schickte er die Gesandtschaft mit Anerbietungen und Geschenken: das Volk wollte von einer ehelichen Verbindung zwischen Staufern und Eijubiden wissen, ja vom Uebertritte Saladins und der Seinigen zum Christentum.⁷⁹

Ein halbes Jahr weilten die Moslemin in Deutschland; sie besuchten mit Friedrichs Erlaubnis die grösseren Städte,⁸⁰ um von deutscher Art und Sitte Kenntnis zu nehmen;⁸¹ unzweifelhaft sind sie auch nach Strassburg gekommen, und es wäre doch nicht zu verwundern, wenn sie da dem ersten weltlichen Beamten des Bischofs näher getreten wären. Sie werden romanisch mit einander gesprochen haben: Burchard hat später von seinem Aufenthalte in Egypten berichtet, wie er einmal die Moslemin um Auskunft bat, eines Dolmetsch gedenkt er nicht, und des Arabischen ist er doch gewiss nicht mächtig gewesen, wohl aber des Romanischen,

und dass dessen Erzbischof nun gleich wieder in Anspruch genommen, ich meine: nach Strassburg beschieden worden sei, wird man nur ungerne glauben. So möchte die Urkunde denn thatsächlich vor Oktober 1174 ausgestellt sein.

79. Chron. reg. 124. Dasselbe erzählt Otto Sanblas. M.G. SS. XX 317 zum Jahre 1179, und zwar mit Bezug auf den Sultan von Ikonium. Deshalb vermutet Waitz a. a. O. Ann. 7: „soldanus Iconii-intelligi videtur.“ Aber solche Gerüchte konnten doch mehr als einmal auftauchen, und Burchards Sendung nach Egypten beweist zur Genüge, dass Friedrich zur Zeit mit Saladin verhandelte.

80. Am 24. März 1174 waren sie in Aachen, wo Friedrich I. damals Hof hielt. Annal. Aquens. M.G. SS. XXIV 38.

81. Chron. reg. l. c. „— (imperator eis) singulas civitates et ritus diligenter notare et inspicere concessit.“ Ich kann der Uebersetzung dieser Stelle bei Kap-herr Die abendl. Politik Kaiser Manuels 107 nicht zustimmen.

dessen Kenntnis keine* eben ungewöhnliche war.⁸² Durch einen näheren Verkehr, den Burchard schon in Deutschland mit den Sarazenen gepflogen, würde sich am besten erklären, dass Friedrich nun ihm die Gegenbotschaft übertrug.⁸³

Da Burchard sich am 6. September 1175 zu Genua einschiffte, kam er wohl unmittelbar vom Hoflager Friedrichs, den wir Ende August in Pavia finden.⁸⁴ Von Genua aus kann man ihn jetzt an der Hand seines eigenen Briefes begleiten.⁸⁵ Die Reise ging nicht bloß nach Egypten, sondern auch nach Syrien. Denn jenes hatte Saladin seit Herbst 1174 verlassen, um dieses seiner Botmässigkeit zu unterwerfen. So gelangte Burchard von Alexandrien, wo er ans Land gestiegen, bis nach Damaskus, wo damals Saladins Bruder, Schems Addawlah Turanschah, als Statthalter gebot. All' die zwischenliegenden Gebiete und Städte durchzog unser Vitztum, der seine Reise wohl nur eben deshalb so weit ausdehnte, weil er Saladin gleichsam suchen musste. Mit Vorliebe verweilt seine Schilderung aber bei den Zuständen Egyptens. Burchard ist ein aufmerksamer Beobachter, und manche Mitteilungen haben noch** heute ihr Interesse. Sein Bericht wäre einzig in seiner Art, wenn wir nicht die etwa zwei Jahrzehnte später entstandene Beschreibung von Abdu 'l-Latif besäßen, wenn Abdu 'l-Latif nicht Land und Leute von Egypten aus mehrjähriger Kenntnis in allen Einzelheiten ge-

— Vgl. auch Röhrichs Aufsatz im Neuen Archiv XI 571. Ob der hier mitgeteilte Brief zu dieser oder einer anderen Sendung Saladins gehört, vermag ich ebensowenig zu sagen, wie der Herausgeber es vermochte.

82. „— cumque requirerem etc.“ 239. „— quod eorum vulgari ‚Heyssesini‘ vocatur et in Romano ‚segnors de Montana‘“ 240.

83. Weshalb ist dieselbe von den neueren Darstellern, von Giesebrecht etwa und Kugler, garnicht berücksichtigt worden? Man darf sich umsomehr darüber wundern, als sie der Boten Saladins gedenken.

84. St. 4178a.

85. Hier ein Wort betreffs der Ueberlieferung: Drei engverwandte Handschriften enthalten ein Bruchstück mit Interpolationen aus der Beschreibung einer Pilgerfahrt, die 1217 der Magister Thetmar unternommen hatte. Das Jahr ist nicht hinzugefügt, und der Schreiber heisst hier „Burchardus vicedominus Gentinensis“. So liegt der Bericht, von Laurent herausgegeben, im Serapeum XIX 145—154 vor. Den vollständigen Text, dem auch das Jahr hinzugefügt ist, hat Arnold. Lubecens. VII 8 uns

* S. 474. ** S. 475.

schildert hätte:⁸⁶ Burchard ist doch nur Tourist, und nicht Studien, nur Eindrücke bringt er zu Papier. In vielen Punkten treffen sie zusammen: z. B. beobachten beide, dass man in Egypten nicht bloß den Esel mit der Stute, sondern auch den Hengst mit der Eselin sich begatten liess;⁸⁷ wie die künstliche Ausbrütung der Eier, als eine echt ägyptische Einrichtung, schon die Aufmerksamkeit des Aristoteles und des Diodor auf sich zog,⁸⁸ so hat sie nicht minder die Bewunderung Burchards und Abdu 'l-Latifs erregt;⁸⁹ um auch ein Beispiel aus dem Bereiche der Kulturpflanzen hinzuzufügen, so beschreiben beide den Balsamgarten bei Kairo: „man bemerke“, schliesst Burchard seine Schilderung, „dass auf der ganzen Welt nirgends, als nur hier Balsam wächst,“ und Abdu'l-Latif hebt seine Erzählung an, der Balsambaum sei „heutzutage nur noch im Lande Egypten anzutreffen.“⁹⁰ Genug, wer über Tiere und Gewächse des Mittelalters forschen wollte, dürfte an dem Berichte Burchards doch nicht ganz vorbeigehen. Auch für die Geldwirtschaft hat der Vitztum ein offenes Auge. Dass der Balsamgarten bei Kairo dem Staate gehöre, wie Abdu 'l-Latif bemerkt, ist ihm wohl zu selbstverständlich gewesen: er meinte es nicht ausdrücklich sagen zu brauchen. Dagegen unterliess er nicht, seinen Lesern

erhalten. M.G. SS. XXI 235—241. Er nennt den Autor „Gerardum Argentinensem vicedominum“. Dass der eine Text mit Bezug auf Namen oder Herkunft durch den anderen zu berichtigen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dann hat Wattenbach Deutschlands Quellen⁵ II 405 Anm. 4 zwei Handschriften nachgewiesen: Vindob. 362 fol. 36, Vatican. 1202 fol. 108. Wie man aus den allzu kurzen Beschreibungen ersieht, — Tabulae Codd. Vindob. I 54 und Archiv f. ält. d. Geschichtskunde XII 223 — findet sich in beiden das Jahr 1175, in beiden heisst der Verfasser: Burchard, sein Amt und seine Ortsangehörigkeit sind nicht angegeben. Im Vatican. endet der Bericht: „vobis sufficient“, d. h. mit Worten, die in der Ausgabe der M.G. 241 als Eigentum des Arnold von Lübeck gelten. Einen ganz anderen Schluss hat Vindob., dessen Vergleichung von Wert sein könnte.

86. Die Bearbeitung des arabischen Werkes durch de Sacy blieb mir unzugänglich; ich sah mich auf die deutsche Uebersetzung von S. F. Günther Wahl angewiesen: Abdallatifs, eines arabischen Arztes, Denkwürdigkeiten Egyptens, Halle 1790.

87. Burchard 237 Z. 18, Abdu'l-Latif 138.

88. Hehn Kulturpflanzen und Haustiere⁵ 261.

89. Burchard 228 Z. 41, Abdu'l-Latif 126 ff.

90. Burchard 238 Z. 4, Abdu'l-Latif 58.

mitzuteilen, dass die Alaunwerke Monopol seien, dass „den Nutzen von den Brutöfen der König hat.“ Die meisten Beobachtungen, von denen ich nur wenige Proben mitteilte, passen nicht übel zu dem Geschäfte Burchards, des ersten Beamten für die Land- und Geldwirtschaft.⁹¹ •

Dass auch Fabeleien mit unterlaufen, brauche ich kaum zu erwähnen. Der Europäer trat in eine ihm ganz neue Welt, und er musste sie eilend durchziehen; Abdu 'l-Latif kam zu Stammesverwandten, und er hatte Musse zu genauer Betrachtung. Am schlimmsten ist, dass Burchard den Nil und den Euphrat für einen Fluss hält, dass er demnach Inder mit Spezereien den Nil abwärts fahren lässt. Aber er möchte doch eine Ueberlegung angestellt haben, und eine Verkehrtheit, wofern sie nur aus Berechnung hervorgegangen ist, scheint mir Entschuldigung zu verdienen. Burchard nennt den Herrn von Egypten, wie es viele Abendländer thaten, den Sultan von Babylonien; da er von Damaskus an den Nil zurückkehrte, begab er sich „wieder nach Babylonien“. Der Name rührt von Neu-Babylon, von wo einst die Herrschaft der Araber über Egypten ihren Anfang genommen hatte. Aber man sprach darum doch nicht von Neu-Babylonien, sondern nur von Babylonien, und Burchards Schlussfolgerung möchte nun gewesen sein, der Hauptstrom im Lande dieses Namens müsse der Euphrat sein; das weitere ergab sich alsdann von selbst.

Der ausgesprochene Zweck des Berichtes ist der, nur die „zu Wasser, wie zu Lande seltenen und fremdartigen Erscheinungen zu verzeichnen“. Die Politik, wegen deren Burchard doch geschickt war, gehört nicht in sein Programm; leider kommt uns auch von keiner anderen Seite ein rechter Ersatz; wir wissen nur, dass Friedrich im Jahre 1188 einen Boten an Saladin schickte, um das vorlängst mit ihm geschlossene Bündnis zu kündigen.⁹² Vielleicht war es das Werk Burchards, welches Friedrich damals zerstörte.

91. Auch das Forstwesen stand unter ihm. Das bemerke ich, weil wir dafür gerade aus Burchards Zeit einen Beleg haben. 1189 bestimmt der Bischof von Strassburg: „predicti vero homines in predictis silvis nec ligna vendent, nec novalia presumant facere, nec custodes vel forestarios, nisi quos dominus episcopus aut ejus vicedominus posuerit, audebunt ponere.“ Würdtwein Subs. dipl. X 168 Nr. 58.

92. Chron. reg. Colon. 140.

• S. 476.

Nach seiner Rückkehr können wir ihn nur in der Heimat nachweisen: 1182 beschenkte er das Thomasstift;⁹³ 1189 ist er Zeuge beim Bischof;⁹⁴ im April desselben Jahres finden wir ihn noch einmal am kaiserlichen Hofe,⁹⁵ der in Hagenau weilte.⁹⁶ Friedrich rüstete zum Kreuzzug, aber Burchard blieb* daheim: 1190 erscheint er wiederum als Zeuge in bischöflicher Urkunde,⁹⁷ ebenso 1193⁹⁸ und 1194.⁹⁹ Nun verschwindet sein Name; im Jahre 1199 bekleidet ein Albert sein Amt.¹⁰⁰

Wir haben in dem Kölner Burchard, der 1161 Träger einer Mission an den Erzbischof von Salzburg war, der eben über diese Reise, dann auch über den Fall Mailands 1162 höchst wichtige Briefe an seinen Lehrer sandte, der wieder in den Jahren 1177/8 als kaiserlicher Notar nachzuweisen ist, eine von dem Strassburger Burchard verschiedene Person erkannt. Seine literarische Bedeutung wurde gemindert, er verlor natürlich das Anrecht auf die Beschreibung Egyptens; aber auch die Kölner Königschronik, die man für sein Werk gehalten hatte, wurde ihm abgesprochen, und nur vermutungsweise durften wir in einer Geschichte des dritten Kreuzzuges noch ein Produkt seiner Feder erblicken. Fast schlimmer ist es dem Strassburger ergangen, er hat aus der kaiserlichen Kanzlei ausscheiden müssen, um sich mit der Stellung eines Klerikers von St. Thomas und eines bischöflichen Vitztums zu begnügen. Als Chronisten wird ihn hoffentlich niemand mehr feiern, und sein einziges literarisches Werk bleibt bis auf weiteres die Beschreibung Egyptens.

93. S. S. 239 Anm. 63. In derselben, vom Propste ausgestellten Urkunde erscheint er dann auch als Zeuge. Nochmals bezeugt er im Jahre 1182, nur doch etliche Zeit später, eine Schenkung Walters des Spenders. Strassb. U.-B. I 99 Nr. 119.

94. Würdtwein Nova subs. XII 120.

95. St. 4515.

96. Ob Burchard auch irgend einmal in Beziehungen zu Heinrich VI. trat? Es sei hier erwähnt, dass dieser am 17. April 1199, da er „in campatribus inter Urbem et Tusculanum“ weilte, dem Strassburger Bischof schenkte: „unam (aream) in Argentina, quam Burkardus vicedominus edificavit.“ St. 4696.

97. Ztschrift. f. Gesch. d. Oberrh. XI 320.

98. Ebendort XIV 188.

99. Würdtwein Nova subs. X 167.

100. Strassb. U.-B. I 113 Nr. 137.

* S. 477.

VII.

Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. „De resignandis privilegiis.“

1.

Von den zahlreichen Gesetzen für das Königreich Sizilien, die Friedrich II. im Dezember 1220 zu Capua erliess, hatten wir früher nur dürftige Kunde; jetzt liegt in der ersten Bearbeitung der Chronik Richards von S. Germano der Wortlaut vor. Ihr wichtigster Teil dient dem Plane, die zerfallene Monarchie wieder aufzurichten. Dahin zielt besonders auch das 15., „De resignandis privilegiis.“¹

Friedrich fordert die Einreichung aller Privilegien seines Vaters und seiner Mutter, aber auch seiner eigenen, soweit sie dem Hoftage von Capua vorausgingen. Als Termin wird für die Festländer Ostern 1221, für die Insulaner Pfingsten 1221 festgesetzt.

Weshalb auch die Privilegien Friedrichs selbst ausgeliefert werden sollen, ist im Gesetze nicht gesagt; wohl aber begründet es die Massregel in Hinsicht auf die Privilegien Heinrichs VI. und Konstanzes I.: nach deren Tode seien die Siegel in unrechte Hände gekommen,² und so sei zum Schaden Friedrichs über Reichsgut und -recht verfügt worden. Das klingt sehr harmlos; man sollte glauben: wenn nur der Beweis erbracht würde, dass das betreffende Diplom thatsächlich von Heinrich oder Konstanze erteilt worden sei, so hätte der Inhaber nichts zu befürchten gehabt. Wie Friedrich es in Wirklichkeit meinte, kann man einem seiner Briefe entnehmen. Da wird das Gesetz ja auch durch die

1. *Ignoti monachi Cisterciensis s. Mariae de Ferrara chronica et Rycardi de s. Germano chronica prior ed. Gaudenzi, Neapoli 1888, p. 102.*

2. „— post obitum domini imperatoris Henrici sigillum nostrum devenit ad manus Marcwaldi, qui de ipso sigillo plura confecisse dicitur, que sunt in preiudicium nostrum, et simile factum putatur de sigillo imperatricis matris nostre post obitum eius.“

* *SB. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1900. XIII 132—152.*

notorischen Fälschungen gerechtfertigt, aber doch nicht allein. Heinrich VI. — fügt Friedrich hinzu — habe manches verschenkt, in der Hoffnung, es später zurückfordern zu können. Nun* begründet er auch, weshalb er das Gebot auf seine eigenen Privilegien ausdehne: die verschiedenen Herren, in deren Gewalt er sich als Knabe befunden, hätten viele dem Reiche verderbliche Schenkungen gemacht.³ Offenbar dachte er 1220 nicht blos an die Fälschungen, er wollte auch wieder gut machen, was Heinrich VI. und die Reichsverweser gesündigt hatten.⁴

Revision der Privilegien, Verwerfung oder Anerkennung durch den König lassen sich besonders in normannischen Staaten nachweisen, wenn sie auch bei anderen Nationen nicht ganz fehlen.⁵ Im anglo-normannischen Reiche haben sich Richard I., Heinrich III. und Edward I. der Massregel bedient;⁶ im sizilisch-normannischen ist Friedrich II. doch keineswegs der erste, der eine Verordnung De resignandis privilegiis getroffen hat. Sein Grossvater Roger,

3. „— pro eo quod predictus imperator pater noster multa de regno sub spe revocationis concesserat, que debuerat retinere, et post obitum imperatoris de sigillo suo privilegia multa falsa inventa sunt, quibus maior pars nostri demanii fuerat occupata, omnia privilegia ipsa ad manus nostras pervenire precepimus, similiter et nostra, que a diversis dominis, [a] quibus detinebamur, et sub diversis sigillis ad tocius regni perniciem aperte noscuntur fuisse confecta.“ Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. sec. II 139; Const. et acta II 547. Statt „post obitum imperatoris“ liest Weiland „imperatrix“; doch ist man nach S. 248 Anm. 2 wohl berechtigt, „imperatoris“ beizubehalten. Ganz unverständlich erscheint mir Weilands „detinebantur“ statt „detinebamur“. Die „domini“, in deren Gewalt Friedrich sich befand, sind die herrschenden „Familiaren“, die in den Gesta Innoc. c. 26, 32 „domini curie“ genannt werden.

4. Friedrich erliess zu Capua auch ein Gesetz über Zurückforderung entfremdeter Domanalgüter. Sehr mit Recht hat E. Winkelmann in den Jahrbüchern Friedrichs I. 134, 527 bemerkt, dass die Durchführung der angeordneten Revokation durch die Vorlage der Privilegien wesentlich erleichtert wurde.

5. Ich verweise hier nur auf die Massregel Ludwigs des Frommen: Sickel Acta reg. et imp. Karol. I 160, B. M. ed. II p. 240. Ueber Sigibert II. vgl. S. 251 Anm. 14.

6. Deren Edikte unter einander, dann mit den von mir behandelten zu vergleichen, also Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten festzustellen, halte ich nicht für meine Aufgabe.

* S. 133.

gewiss vielfach darauf angewiesen, sich Hülfe zu erkaufen, als er den sizilisch-normannischen Einheitsstaat abschloss, als er dann mit Innocenz II. um die Bestätigung seines jungen Königtums kämpfte, — Roger wird auch, wie nachmals sein Schwiegersohn Heinrich VI., von vornherein an dereinstige Zurückforderung gedacht haben, und in den Jahren 1144/45 mussten seine Unterthanen nun scharenweise zu Hofe kommen, um ihre Privilegien einer Prüfung zu unterbreiten.⁷ Wie viele Roger vernichten liess, wissen wir nicht; dass ihrer nicht wenige waren, mag man aus seiner Art schliessen: nach dem Bilde, das ein Zeitgenosse von ihm entworfen hat,⁸ könnte man fast glauben, seine liebste Erholung sei doch gewesen, ernstlich darüber nachzudenken,⁹ mit welchen Künsten er — um modern zu reden — die Steuerschraube immer noch fester anziehen könne. Rogers Beispiele folgte Heinrich VI. Seine Eroberung Siziliens vollzog sich nicht allein in der von Innocenz III. geschilderten Weise: „mit der Wut des Nordwindes“;⁹ offene Hände haben das Ihrige gethan. Aber indem er gab, entsprach er doch nur einer momentanen Notwendigkeit; man wird dem Sohne durchaus glauben können, dass sein Vater gleich beim Geben nicht für die Ewigkeit zu geben meinte. Ja, wir können sogar nachweisen, dass er schon bald nach seiner Krönung zum Könige von Sizilien eine Schenkung widerrief. Das that er, obwohl der Empfänger ihm durch ein Darlehn seinen Dank bewiesen hatte. Der arme Abt von S. Angelo di Orsara hätte bis auf weiteres wohl das Nachsehen gehabt, wenn er nicht für einen zahlungsfähigen Bürgen gesorgt hätte.¹⁰ Dieser aber, Bischof Walther von Troja, der Kanzler Siziliens, war von Heinrich so reich beschenkt worden, dass er ein gut Teil seinen Domherrn zuwandte.¹¹ Daraus erkennt man die Freigebigkeit des Kaisers, zugleich aber auch, wie er seine Schenkungen verstand. Dann versuchte er das vom Schwiegervater angewandte Mittel. Auch er gab ein Gesetz *De resignandis privilegiis*. Es war im April 1197, dass er auf einem Hoftage zu

7. Vgl. mein Buch *Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts* S. 245.

8. Alex. Telesin. *De rebus gestis Rogerii IV* 3 ap. Muratori SS. V 642.

9. Ep. I 413.

10. Urkunden-Anhang Nr. 2. [*Die hier und weiter angezogenen Urkunden des Anhangs sind in den SB. 1900 S. 152—162 nachzusehen.*]

11. Urkunden-Anhang Nr. 1.

• S. 134.

Palermo durchs ganze Reich den Befehl ergehen liess. Aber nur wenige gehorchten, nur Nächstwohnende, und später ist von dem Edictum generale nicht mehr die Rede. Eine Verschwörung brach aus, zum Teile vielleicht als Antwort auf Heinrichs Gesetz;¹² er hat klug gethan, es fortan ruhen zu lassen. Der Sohn schweigt vom Fiasco des Vaters, das ihm doch gewiss bekannt war. Mit Recht hat er trotz desselben nochmals die gleiche Massregel versucht. Denn für ihn lagen die Verhältnisse viel günstiger. Vor allem kam er als Sizilier, der sein Regiment auf sizilische Landsleute stützen wollte; Heinrich VI. war Deutscher geblieben, und deutsche Krieger bildeten auch in Sizilien seine nächste Umgebung. Ferner hatte er jenseits der Alpen eine ihm abgeneigte Fürstenschaft; ihm grollte der Papst. Friedrich erfreute sich der Gunst seiner deutschen Grossen, und mit dem römischen Hofe lebte er noch im besten Einvernehmen. Eine Verminderung der Privilegien aber war notwendig. Die Vergabungen Heinrichs VI. waren nicht wieder eingebracht, und dazu* hatten Friedrichs Vormünder mit den Gütern und Rechten der Krone unverantwortlich gewirtschaftet. Zu dem schon angeführten Briefe Friedrichs selbst stimmen die Klagen Innocenz III.¹³ Nun wollte der junge Kaiser Wandel schaffen.¹⁴

Seit Januar 1221 erschien der eine nach dem anderen;¹⁵ geistliche und weltliche Grosse lösten sich ab; vielen wurden ihre

12. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 247. Ueber die Zeit der Verschwörung vgl. jetzt auch H. Ottendorff Die Regierung der beiden letzten Normannenkönige S. 64 ff.

13. Gesta Innoc. c. 33, Ep. V 21.

14. Wie mich Hr. Brunner belehrt, waren einst vom Merowinger Sigibert II. alle Schenkungsurkunden, die er vor seiner Grossjährigkeit erteilt hatte, für null und nichtig erklärt worden — vgl. Brunner Deutsche Rechtsgesch. II 32 Anm. 2. — Dahinter bleibt Friedrich einerseits zurück, indem er sich auf eine Prüfung einlässt; darüber geht er andererseits hinaus, sofern er alle bis zu seinem 26. Lebensjahre verliehenen Privilegien einfordert. Dass Friedrich aber nicht den Tag seiner Mündigkeit, d. h. den 26. Dezember 1208, als den Terminus ad quem angesetzt hat, hängt wohl damit zusammen, dass er vom März 1212 bis zum Dezember 1220 ausser Landes gewesen war, also wieder eine Regentschaft das Reich verwaltet hatte.

15. Die Urkunden beginnen mit dem Januar 1221. Zu den von B. F. * S. 136.

Privilegien erstattet. Froh, die Chikanen überstanden zu haben, noch mehr erfreut, dass der Herrscher ihnen nicht bloß das alte Privileg zurückgegeben, sondern auch eine neue Bestätigung hinzugefügt hatte, mochten sie die Kosten der Reise und die wohl noch höheren Kanzleisporteln, die sie gezahlt hatten, nicht allzu drückend empfinden. Schmerzlicher wirkte schon eine Klausel, die in viele der Bestätigungen eingefügt war. Wir finden sie fortan mehrfach, in Urkunden gewöhnlicher Art, aber vornehmlich in solchen, die auf Grund des Edikts von Capua erteilt waren. „Salvo mandato et ordinatione nostra!“ Damit wurde an die Bestätigung der „Vorbehalt künftiger kaiserlicher Verfügung“ geknüpft;¹⁶ sie mahnte den Empfänger: „Wehe dir, wenn du nicht durchaus brav bist!“ Wahrscheinlich ist sie eine Nachahmung der päpstlichen Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate“. Das Recht des Widerrufs,¹⁷ das der päpstlichen Politik den weitesten Spielraum gewährte, wäre dann auf die sich kräftigende Monarchie Sizilien übertragen. Ob Friedrich die dem Feudalismus jedenfalls sehr unbequeme Formel zuerst eingeführt hat? So ist die herrschende Ansicht, — in Wahrheit* folgt er hier nicht minder einem früheren Beispiel. Der Vorbehalt¹⁸ wird schon von Heinrich VI. angewandt;

und B. F. W. aufgeführten kommen noch hinzu: 1221 Januar für Rao d'Accia. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts 379. — 1221 April für den Bischof von Monopoli. Urkunden-Anhang Nr. 4. — 1221 Mai für das Kloster S. Maria della Scala. Ebendort Nr. 5. — 1229 August für das Kloster S. Maria Nuova. Ebendort Nr. 7. — 1233 Oktober für Ruggiero di Sciacca. Paolucci Il parlamento di Foggia 38. — 1241 Mai für Monte S. Giuliano. Urkunden-Anhang Nr. 9.

16. — „die Prüfung der Privilegien lief darauf hinaus, dass die Dauer von Recht und Besitz, soweit die Krone solche zu bestätigen sich herbeiliess, vom Wohlverhalten des Empfängers abhängig gemacht wurde.“ Winkelmann a. a. O. 133.

17. Dass die Formel in der Mitte des 12. Jahrhunderts diesen Sinn angenommen hat, scheint mir Thauer bewiesen zu haben. Vgl. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Hist.-phil. Klasse LXXI 807 ff., besonders 835.

18. Dass der in deutschen Urkunden so oft vorkommende Vorbehalt „salvo in omnibus imperiali iure“ einen anderen Sinn hat, brauche ich kaum zu sagen. Ich will nur bemerken, dass er unter Friedrich I. doch keineswegs, wie behauptet wird, zuerst gebraucht worden ist, und zwar nur vereinzelt: er findet sich in seinen Urkunden sehr häufig, und schon Lothar III. hat sich seiner bedient.

* S. 136.

er lautet in seinen Urkunden: „salvo mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum.“¹⁹ Es war ein Rechtstitel, auf Grund dessen Heinrich zum Widerruf schreiben konnte, und damit erhalten wir eine neue Bestätigung für die ihm vom Sohne zugeschriebene Absicht. Auch Konstanze bediente sich der Klausel, jedoch blos zu Lebzeiten ihres Gatten.²⁰ Dann ist sie vergessen worden; jetzt hat Friedrich sie wieder belebt,²¹ nur „et heredum nostrorum“ bei Seite lassend.²²

Aber mochten der Willkür immerhin Thür und Thor geöffnet sein, — wer überhaupt sein altes Privileg zurückerhielt und eine neue Bestätigung dazu erwirkte, war doch bis auf weiteres gesichert. Längst nicht alle sind so glücklich gewesen. Manche werden garnicht erschienen sein,²³ weil sie ihr Geschick voraus-

19. Wenn ich recht beobachtet habe, war die Formel nicht vor April 1195 in Gebrauch. St. 4920. Dann begegnet man ihr häufig, vgl. St. 4926, 30, 32, 5065, 70, überdies noch: Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts 376. Neues Archiv XXIV 156. Aehnlich, wie in päpstlichen Urkunden, heisst es St. 4923: „servata imperiali auctoritate.“

20. Sie erstreckt den Vorbehalt auf den Kaiser, auf sich und ihre Erben. Ughelli Italia sacra IX 433. I 1130. Beide Urkunden hat übrigens schon Toeche Heinrich VI. S. 695, angeführt, die Worte in lateinischer Sprache hervorhebend; indes möchte er ihre Tragweite nicht richtig erfasst haben, vgl. S. 351: „doch wurden die Urkunden der Konstanze zuweilen unter Vorbehalt kaiserlicher Billigung ausgestellt.“

21. Zu den von B. F. und B. F. W. verzeichneten Urkunden, welche die Klausel enthalten, kommen noch hinzu: Nr. 4 und Nr. 5 des Urkunden-Anhanges, dann folgende Inedita: „1221 Mai Messina“ für das Kloster Picciano, „1222 September Girgenti“ für S. Maria della Scala, „1225 April Messina“ für das Kloster Lavarete, „1241 September Inconronata“ für Magister Robert von Palermo.

22. In Diplomen Friedrichs, die dem Capuaner Hofe folgen, habe ich den Zusatz „et heredum nostrorum“ nur dreimal gefunden, nämlich 1231 Mai 4, Paolucci Il parlamento di Foggia 39, dann August 1242, B. F. 3323, früher schon August 1227, B. F. 1704, da aber offenbar unter dem Einfluss der bestätigten Urkunde St. 4930. Vor den Neuerungen vom Dezember 1220 findet sich die Formel gewiss nur in wörtlich wiederholten Urkunden Heinrichs VI. Vgl. St. 5070 mit B. F. 1026.

23. Noch 1231 schilt Friedrich über „malivolum eorum propositum, qui ipsa (privilegia) post prohibitionem nostram retinent.“ Huillard-Bréholles IV 100.

sahen; nun blieb ihnen doch wenigstens ihr altes Privileg, das sie vielleicht in späterer Zeit wieder nutzbar machen konnten, ob es auch für den Augenblick allen Wert verloren hatte. Namentlich Inhaber eines Privilegs Heinrichs oder Konstanzes, das den erwähnten, zum Widerruf ausdrücklich berechtigenden Vorbehalt enthielt, werden sich nicht gerade beeilt haben,* es der Kanzlei auszuliefern.²⁴ Viele andere mögen dem Gesetze entsprechend mit ihren Privilegien gekommen und — ohne sie heimgekehrt sein.

Dass ein Privileg zerrissen wurde, dass also auch keine Bestätigung erfolgte, das wurde „natürlich nicht urkundlich bezeugt;“²⁵ und wir können also nicht wissen, wieviele Privilegien dem Fiskus zum Opfer fielen. Aber einzelne Vermutungen lassen sich vielleicht doch begründen. Ich gedenke nur der Bedeutung, die Friedrichs Gesetz meines Erachtens für Vermehrung und Stärkung der sizilischen Flotte hatte.

Ueber den dreizehnjährigen Knaben berichtet ein Mann aus seiner Umgebung, „vom Morgen bis zum Abend suche er, Erfahrung in der Kriegskunst sich anzueignen, darauf beschäftige ihn die folgende Vigilie hindurch“, d. h. während des ersten Viertels der Nacht, „die Geschichte der Flotte.“²⁶ Von nichts — ist wohl die Meinung — hört oder liest er alsdann lieber, als von Unternehmungen des „fortunatum stolium“, wie Wilhelm II. sagte,²⁷ des „victoriosum stolium“, wie es in Urkunden Friedrichs

24. Für die meisten der S. 253 Anm. 19 und 20 angeführten Privilegien gibt es keine Bestätigungen, die Friedrich nach Massgabe des Edikts erteilt hat. St. 4930 ist ihm erst im Jahre 1227 vorgelegt worden, B. F. 1704.

25. Winkelmann a. a. O. 133 Anm. 4.

26. Ich folge dem noch ungedruckten, sehr schlecht überlieferten Schreiben, das K. Hampe in der *Histor. Zeitschr.* LXXXIII 10 zuerst verwertet hat. Doch kann ich gerade hier seiner Deutung nicht zustimmen; offenbar liess er im Augenblick ausser acht, dass auch im 13. Jahrhundert „Armata“ die Flotte hiess. Die Worte lauten nach Hampes gütiger Mitteilung: „Sic denique ad omnem exercitatus experientiam militarem mutuis semper actibus diem conducit in noctem totumque sequentis vigilie tempus armata deducit historia.“ Man ändere nur „armate“; dazu vgl. man dann etwa noch Anm. 31.

27. Urkunde von 1177, Gregorio *Considerazioni sopra la storia di Sicilia II Prove ed annotazioni* 38.

* S. 137.

selbst heisst.²⁸ Wenn er später erklärt, er wolle den Ruhm und die Ehre des Kaiserreiches auch auf dem Meere verbreiten,²⁹ so redet er zwar mit den Worten seines Vaters und Grossvaters,³⁰ aber sie entsprechen doch dem eigenen Wunsche. Noch im Jahre 1239 schrieb er, „von allen öffentlichen Diensten lägen ihm die für die Marine, als die vornehmeren und vorzüglichsten, zumeist am Herzen.“³¹ Dazu* passt nicht übel, dass unter den zahlreichen Bestätigungen, die nach Massgabe des Gesetzes von Capua erteilt sind, nicht eine einzige die Leistungen für die Flotte und die Stellung von Seesoldaten erlässt.

In Caltagirone wurden unter Wilhelm II. 250 Matrosen ausgehoben; 1201 verminderte Friedrich II. die Zahl um 100.³² Aus dem Dorfe S. Lucia, das dem Bischof von Patti gehörte, wurden 20 Mann für die Flotte verlangt; 1208 verzichtete Friedrich darauf.³³ Nicosia hatte unter Wilhelm II. noch 296 Matrosen gestellt; schon Heinrich VI. hatte sich mit 156 begnügt; 1209 wurde die Stadt ganz befreit.³⁴ Von allen diesen Privilegien gibt es keine Bestätigung, die auf Grund des Capuaner Edikts erfolgt wäre. Wenn wir aber hören, dass Caltagirone später wieder zu derselben Zahl verpflichtet war, wie unter Wilhelm II.,³⁵ so darf man die Erhöhung oder die Zurückführung auf den Status quo getrost mit dem Edikte von Capua in Verbindung bringen. Keine besseren

28. Urkunden von 1216, Huillard-Bréholles I 491, Winkelmann Acta imp. inedita I 125, vgl. B. F. 924.

29. B. F. 1179.

30. St. 3949, 4701. Auch Const. et Acta I 293, 489. Danach würde ich im zweiten Bande B. F. 1179 gleichfalls erwartet haben.

31. „Ut autem in armate nostre negotiis, que pre quibuscunque aliis nostris servitiis principaliora et precipua esse noscuntur et magis insident cordi nostro“ u. s. w. Huillard-Bréholles V 583. Ueber die Zeit des an den Admiral Spínola gerichteten Briefes vergl. B. F. 2490. Auf den angeführten Ausspruch Friedrichs verwies übrigens schon E. Winkelmann in seiner, auch für meine Zwecke immer noch lehrreichen Dissertation De regni Siculi administratione, qualis fuerit regnante Friderico II. p. 37.

32. B. F. 566, jetzt auch Randazzini, I reali privilegi riguardanti il patrimonio fondiale di Caltagirone 26.

33. Urkunden-Anhang Nr. 3.

34. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts 401.

35. B. F. 4624, jetzt auch Randazzini, a. a. O. 28.

* S. 137.

Erfahrungen werden die Bürger von Nicosia und der Bischof von Patti gemacht haben.

Neben der Pflicht, für die Bemannung der Flotte zu sorgen, bestand eine Geldabgabe, die sogenannte „*marinaria*“.³⁶ Auch die Herrschaft Randazzo hatte sie zu entrichten; aber die Zahlung hörte auf, als Friedrich 1199 Randazzo den Messinesen schenkte.³⁷ 1216 wurden die Templer zu Paternò von der *Marinaria* befreit.³⁸ Die Gemeinde Aidone behauptete, dass ihr 100 Unzen erlassen seien; und bis 1242 hatte sie thatsächlich nur 200 statt 300 gegeben; da aber wurde sie verpflichtet, dem Fiskus allmählich nachzuzahlen, was sie seit Friedrichs Kaiserkrönung zu wenig entrichtet habe.³⁹ Der Kaiserkrönung war das Edikt von Capua sozusagen auf dem Fusse gefolgt; die Zeiten beider werden zuweilen einander gleichgesetzt,⁴⁰ und man erkennt daher wohl, welchen Rechtstitel Friedrich geltend machte, um eine alte Schuld einzutreiben: den Aidonesen fehlte die Bestätigung, die* das Capuanische Gesetz verlangte. Sie fehlte auch den Messinesen in Hinsicht auf Randazzo, und ihnen, nicht minder den Templern zu Paternò, dürfte es daher auch kaum zu ihrer Befriedigung ergangen sein.⁴¹ Nur einmal — soweit ich sehe — hat Friedrich nach 1220 Freiheit vom Flottengeld bestätigt; da reichte aber die

36. Neben der *marinaria* erscheint vielfach die Verpflichtung, *lignamina galearum* zu liefern. Doch darauf gehe ich nicht ein.

37. Winkelmann Acta imp. ined. I 75 Nr. 79.

38. Winkelmann 375 Nr. 442.

39. Winkelmann 681 Nr. 898. Vgl. Const. summarie et gabellarum Sicilie ap. Huillard-Bréholles IV 253. Der betreffende Paragraph ist eingeleitet: „*Sicilia mater tyrannorum, dicit Crisisus*“ usw. Ueber diesen *Crisius* hat sich zuletzt Paolucci II parlamento di Foggia 45 den Kopf zerbrochen. Darum ist es vielleicht nicht überflüssig, auf Orosius II 14 zu verweisen. Doch heisst es hier: „*nutrix*.“

40. Huillard-Bréholles II 203, 455. Urkunden-Anhang Nr. 7.

41. Matthaues Marchafaba, „*imperialis dohanc secretus et questorum magister*“, der als solcher am 1. August 1239 gestorben ist, hatte die „*marinaria pro galea Messane*“ von 500 Tarenen und 600 Granen auf mehr als 2300 Tarenen hinaufgetrieben. Am 16. Dezember 1239 schrieb Friedrich an Marchafaba's Nachfolger: „*Tu vero inquisitioni predictae galee Messane per supradictum quondam Mattheum Marchafabam secretum incepte tanquam diligens successor inherens procures, ut galea ipsa ad statum, quo fuit antiquitus, per tuum studium deducatur.*“ Huillard-Bréholles V 591.

* S. 139.

Verleihung noch in die Zeiten Wilhelms II. zurück, sie fiel nicht unter das Gesetz von Capua.⁴²

Diese Ausführungen mögen genügen, die Bedeutung des Gesetzes zu erläutern. Wenn es schon in der einen Richtung, also nur für die Flotte, die geschilderten Aenderungen zur Folge hatte, — wie tief musste es dann in die gesamten Rechts- und Besitzverhältnisse Siziliens einschneiden! Und doch bezog es sich blos auf Urkunden Heinrichs VI., Konstanzes I. und Friedrichs II. selbst. So blieb der Feudalismus immer noch ein wichtigster Faktor des Staates. Er war aufs höchste gefährdet, wenn Friedrich darüber hinausging, wenn er das Gesetz auch auf die Privilegien der normannischen Herrscher ausdehnte. Die Frage bedarf einer Antwort.

Der in vielen Urkunden Friedrichs II. enthaltene Vermerk, dass sie ausgefertigt seien „post curiam Capue celebratam“, kann leicht irreleiten. Die Annahme liegt nahe, das in Capua erlassene Gesetz De resignandis privilegiis sei zur Anwendung gekommen. Doch muss man anderen Sinnes werden, wenn man auch zu einer einfachen Schenkung, die Friedrich erst im Augenblick machte, die Notiz findet: „post curiam Capue celebratam.“⁴³ Da konnte von dem Verzicht auf ein früheres Privileg nicht die Rede sein. Die Floskel sollte die Urkunden nur gegen Anfechtungen sicher stellen; sie erklärte die Rechtsgültigkeit, denn das Edikt von Capua richtete sich ja gegen Privilegien, die „ante curiam Capuanam“ erlassen waren. So sagt denn Friedrich II. auch selbst wohl, „post curiam Capuanam“ habe er diese oder jene Gunst erwiesen.⁴⁴ *

Daraus folgt, dass der Vermerk, eine Urkunde sei „post curiam Capue celebratam“ erteilt worden, für die Frage, wie das Gesetz De resignandis privilegiis gehandhabt wurde, ohne allen

42. Urkunden-Anhang Nr. 10. Ebenso verhält es sich, wenn Friedrich den Monregalesen bestätigt, dass sie „pro attrahendis lignaminibus galearum“ keine Zugtiere zu besorgen brauchten. Huillard-Bréholles II 151. Die Urkunde für das Kloster S. Maria in Valle Giosafat, das Friedrich „a lignaminibus galearum“ befreit, ist eine Fälschung; vgl. den zweiten Teil dieser Untersuchung.

43. B. F. W. 14677.

44. B. F. 1534, 1886, 2008.

* S. 140.

Scheffer-Boichorst Gesammelte Schriften. Bd. II.

Wert ist. Wenn Friedrich z. B. Verleihungen von 1087⁴⁵ und 1110⁴⁶ „post curiam Capue celebratam“ bestätigt, so hüte man sich, daraus den Schluss zu ziehen: „nach Massgabe des Edikts von 1220 habe er Aushändigung auch der ältesten normannischen Urkunden verlangt“.

Die Anwendung des Gesetzes von Capua bezeichnete man mit Worten, die jeden Zweifel ausschlossen. Es heisst, die Auslieferung sei erfolgt „iuxta generale edictum, quod fecimus apud Capuam“; es ist der Bitte um Zurückgabe, wie dieser selbst gedacht; und da wird man finden, dass die ältesten Urkunden, auf die das Capuanische Edikt bezogen wird, diejenigen Heinrichs VI. sind.

Als Inhalt eines zu Capua erlassenen Gesetzes wird auch mehrfach angegeben: „privilegia omnia ab obitu regis Guilielmi II. bone memorie facta resignari precepimus“. Huillard-Bréholles hat daraus geschlossen, Friedrich rede von einer anderen Massregel, die er allerdings auch zu Capua, aber erst im Februar 1223, getroffen habe. Damals sei das Gebot auf die Zeiten Tancreds und Wilhelms III. ausgedehnt worden.⁴⁷ Aber beide galten als Usurpatoren, deren Urkunden ohne weiteres aller Rechtskraft ent-

45. Urkunden-Anhang Nr. 6.

46. Winkelmann Acta imp. ined. I 215 Nr. 233.

47. „— et même du temps de ce roi.“ Introduction 164. Das schliesst Huillard-Bréholles aus einer Urkunde für den Bischof von Bovino. Sie ist aber eine Fälschung, wie ich später zeigen werde — S. 270f. —, und sollte sie zu Recht bestehen, so müsste Huillard sagen: „et même du temps du roi Roger.“ Huillards Hypothese fand den Beifall L. Volpicellas Della vita e delle opere di Andrea Bonello di Barletta 11. Bei der Gelegenheit bemerke ich, dass Andrea von Barletta fiskalische Bestimmungen von Capua zu rechtfertigen versucht hat. Vgl. Commentaria super tribus postremis libris Codicis 226 und seine Glosse zu Constitutiones regni Siciliarum ed. 1773 p. 246. Dagegen haben Juristen der nächstfolgenden Zeiten Widerspruch erhoben, so auch Lucas de Penna. Und er sagt nun, sicher nach 1348, In tres libros ed. 1509 p. CCXXVII: „Fredericus celebrata curia Capuana multa privilegia, infundationes, concessiones et donationes, eius nomine factas, revocavit de consilio Andree de Barulo, qui tunc erat fisci patronus.“ Aber Andrea war nicht „patronus fisci“, vgl. Volpicella a. a. O. 20, 21, und in Urkunden Friedrichs lässt er sich nie nachweisen. Es könnte doch sein, dass man ihn als Urheber der Capuaner Gesetze nur deshalb angegeben hat, weil er für sie eingetreten war.

behrten.⁴⁸ Dann begegnet die Formel schon in viel früherer Zeit. Gleich im Januar 1221 sagt Friedrich: „in sollemni curia nostra noviter Capue celebrata omnia privilegia, a tempore regis Guilielmi felicis memorie usque nunc facta, precepimus resignari“.^{49*} Aehnlich wieder im Februar 1221.⁵⁰ Friedrich datierte vom Tode Wilhelms II., weil für ihn eben damit die Regierung Heinrichs VI. begann.

Eine Erweiterung anderer Art, der eine unendlich höhere Bedeutung zuzumessen wäre, hätte Friedrich nach E. Winkelmann⁵¹ dem Edikte gegeben. Kaum sei es in Kraft getreten, da habe es dem Gesetzgeber nicht mehr genügt. Schon im Mai 1221, auf einem Hoftage zu Messina, habe er „die Verpflichtung zur Vorlage der Privilegien rückwärts über das Jahr 1189 hinaus auch auf die der Könige Roger, Wilhelm I. und II. ausgedehnt“.⁵² Niemand wäre seiner Rechte und Besitzungen, soweit sie auf königliche Verleihungen zurückgingen, auch nur noch einen Augenblick sicher gewesen. Die ganze Entwicklung eines Jahrhunderts hätte in Frage gestanden.

Wie führt Winkelmann den Beweis für seine wichtige Entdeckung?

Am 11. Juni 1221 soll Friedrich zu Catania dem Kloster S. Maria in Valle Giosafat dessen Urkunden bestätigt haben, nachdem sie ihm ausgehändigt seien „iuxta generale edictum, in curia nostra Capue et Messane sollemniter promulgatum ac deinde per totum nostrum regnum diffusum post felicem coronationem nostram, de privilegiis et quibusdam generibus cautionum per bone memorie

48. Winkelmann Jahrbücher I 528.

49. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts 379. Im Regest ist die Jahreszahl verdruckt.

50. Winkelmann Acta imp. ined. I 194 Nr. 214. In dieser und der vorausgehenden Urkunde, aber auch in allen späteren, die „a tempore“ oder „ab obitu regis Guilielmi“ rechnen, heisst es „in curia noviter Capue celebrata“; zuletzt im Februar 1224. Daraus darf man nicht auf zwei verschiedene Gesetze von Capua schliessen.

51. Mit voller Bestimmtheit urteilt Winkelmann Jahrbücher I 139, zweifelnder S. 528, dann aber wieder zuversichtlich S. 533.

52. S. 139, der Urkunden von Privatpersonen hat Winkelmann hier nicht gedacht, wohl aber S. 528.

* S. 141.

predecessores nostros reges Rogerium et Guillelmum, avum et consobrinum nostrum,⁵³ et per dominum Henricum et dominam Constantiam, divos augustos parentes nostros, necnon et per alios principes et nobiles dei devotos ac etiam per magnificentiam nostram ante tempus coronationis nostre indultis, in predicta curia nostra Capue et Messane a personis omnibus et singulis presentandis“.⁵⁴ Der Wortlaut scheint nicht eben für eine Verschiedenheit der Edikte zu sprechen; danach ist es vielmehr eins und dasselbe, was zu Capua und Messina verkündet wird: es heisst „iuxta generale edictum in curia nostra Capue et Messane promulgatum“, nicht „edicta promulgata“, und man begreift, dass Ficker die Promulgation, die in Capua für das Festland erfolgte, in Messina für die Insel einfach wiederholt werden liess.⁵⁵ Dabei übersah* er aber, dass Friedrich sich in Capua auf die Einforderung der Urkunden von der Zeit Heinrichs VI. bis 1220 beschränkte, dass dagegen in dem Privileg für S. Maria bis auf die Regierung König Rogers zurückgegriffen ist. So kam Winkelmann zu seiner Konstruktion von zwei ganz verschiedenen Gesetzen, und die Geschichte der inneren Politik Friedrichs, seiner Wiederherstellung der Monarchie, wurde um ein wahrhaft grossartiges Wagnis bereichert. Man freut sich, dass aus einer kleinen Urkunde ein so bedeutendes Ergebnis hergeleitet wird.

Aber in die Freude mischen sich alsbald schwere Bedenken. Wie schon erwähnt, kann man den Wortlaut am wenigsten für verschiedene Gesetze anführen; wichtige Gründe lassen sich dagegen geltend machen.

Allerdings hat Friedrich im Mai 1221 einen Hof zu Messina gehalten; allerdings hat er auch dort Gesetze erlassen. In derselben Chronik des Richard von S. Germano, aus der wir die Beschlüsse von Capua kennen, ist uns der Wortlaut überliefert;⁵⁶ eine Er-

53. Unter den „Guilielmus consobrinus“ versteht Friedrich stets Wilhelm II. So fehlt in der Aufzählung sein Oheim Wilhelm I. Von ihm hatte das Kloster nur ein, am unteren Teile verstümmeltes Privileg. Ob dessen heutiger Zustand damals schon der gleiche war? Dann hatte es keinen Wert.

54. Winkelmann Acta imp. ined. 210 Nr. 228.

55. B. F. 1345.

56. Ed. Gaudenzi a. a. O. 104/5.

* S. 142.

weiterung des Gesetzes De resignandis privilegiis sucht man darunter vergebens, und doch meint Winkelmann, diese Erweiterung sei die einzige politisch bedeutende Massregel, die Friedrich zu Messina getroffen habe! Alle anderen „fallen entweder ins Gebiet des Strafrechts, oder sie sind rein polizeilicher Art“.⁵⁷ Und sie hätte Richard wörtlich mitgeteilt, des wirklich grossen Beschlusses mit keiner Silbe gedacht!⁵⁸

Ferner setzt Friedrich wenigstens die Rechte und Freiheiten, deren sich Geistliche und Kirchen zur Zeit Wilhelms II. erfreuten, auch noch später als unantastbar voraus. In gleichlautender Weise schreibt er am 23. April 1222,⁵⁹ am 8. Mai 1222,⁶⁰ am 23. Februar 1223,⁶¹ am 27. Dezember 1223⁶² seinen Beamten: „omnes libertates et immunitates, quas tempore regis Wilhelmi secundi predecessoris nostri habere consueverunt, eis integre conservetis“. Das heisst doch wohl: Rechte und Freiheiten der Geistlichen und Kirchen, die auf Verleihungen * Heinrichs VI., Konstanzes I. und Friedrichs II. zurückgehen, bedürfen einer Guttheissung, nicht aber diejenigen, die schon zu Zeiten Wilhelms bestanden.

Endlich hat Friedrich in den Konstitutionen von 1231 nur des Gesetzes von Capua gedacht, nur Privilegien, die nach dem Tode Wilhelms II. verliehen waren, als ungültig erklärt, falls er sie nicht bestätigt habe.⁶³

57. Winkelmann Jahrbücher I 139.

58. S. 533 meint Winkelmann, in den Gesetzen von Capua, wie Richard sie uns überliefert, fehle „De bonis ecclesiarum stabilibus“; also könne er auch in den Gesetzen von Messina die Verschärfung des Paragraphen De resignandis privilegiis weggelassen haben! Da wird ihm jedoch ein allzu geringes Urteil in der Schätzung von Grössenverhältnissen zugemutet, und dann ist es noch gar nicht erwiesen, dass „De bonis ecclesiarum stabilibus“ nach Capua gehört. Vergl. darüber Gaudenzi a. a. O. 57.

59. B. F. 1388.

60. „Melfie 8 madii decime indictionis“. Der Brief ist mir aus dem Kapitelarchiv von S. Savino zu Bari — Cassa C. Nr. 73 — von F. Güterbock mitgeteilt worden. Doch verzichte ich auf einen Abdruck, da er mit den drei anderen wörtlich übereinstimmt.

61. Winkelmann, Acta imp. ined. I 225 Nr. 245.

62. Ibid. I 236 Nr. 260.

63. „Cum concessiones et privilegia omnia tam a divis augustis parenti-
* S. 143.

Die Behauptung Winkelmanns, dass der Befehl *De resignandis privilegiis* bis auf die Anfänge des sizilischen Königtums erweitert sei, gerät in arges Gedränge.⁶⁴ Umsomehr, da wir heute wissen, dass kaum irgendwo übermütiger gefälscht worden ist, als zu S. Maria in Valle Giosafat. Redet auch etwa aus unserer Urkunde nicht Friedrich II., sondern einer der Mönche, welche die Fabrikation von unechten Diplomen wie einen Sport betrieben?

2.

Ficker hat schon bemerkt, dass Ort und Tag: „1221 Juni 11 Catania“ dem Itinerar des Ausstellers nicht entsprechen, denn er war am 8. und 13. Juni 1221 in Messina, konnte also schwerlich am 11. in Catania sein. Die an sich durchaus zu billigende Konjektur, dass in den Daten der neueren Abschrift, die dem Drucke zu Grunde liegt: „MCCXXI undecimo die mensis Iunii“ „die Tagesangabe aus der Schlussziffer des Jahres sich ergeben habe“, wird dem wieder aufgefundenen Original gegenüber unhaltbar.¹ Man darf also nicht sagen, in diesem sei nur der Monat genannt worden, und da zur zweiten Hälfte des Juni 1221 ein Besuch Catantias sehr wohl passe, so falle das Bedenken, das Friedrichs Itinerar der Echtheit entgegenstelle. Es bleibt; andere kommen hinzu. Friedrich heisst: „rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue“, während er doch seit Dezember 1212 nicht mehr nach Apulien und Capua sich zu nennen pflegte.² Rettung

bus nostris, quam a nobis ante curiam Capuanam indulta“ u. s. w. Huillard-Bréholles IV 100.

64. Daraus errettet sie auch nicht Winkelmanns Bemerkung, dass es vor dem Hofe von Messina heisse „*De resignandis privilegiis*“, später „*universis*“ hinzugefügt sei. Dreimal finde ich einfach „*De resignandis privilegiis*“ vor Mai 1221, viermal in den folgenden Zeiten. Schon danach deutet der Zusatz nicht auf Erweiterung. Beides besagt ganz dasselbe; man muss hier und dort ergänzen „*ab obitu Guilielmi regis indultis*“.

1. Winkelmann *Jahrbücher Friedrichs II.* 140 Anm. 2. Arch. stor. Sicil., N. S. III 477. Da ist denn mit der Lesart *Pirros Sicilia sacra* 1178: „*ultimo*“ statt „*undecimo*“ ebensowenig etwas anzufügen.

2. Auch L. von Heinemann *Normannische Herzogs- und Königsurkunden* 1899, S. XIII, verwirft die Urkunde Friedrichs II. Seinen Zwecken entsprechend, geht er aber nur auf ihren Zusammenhang mit einem gleichfalls

brächte* hier allein die Annahme, der Kanzlist habe ein uns verlorenes, dem Dezember 1212 vorausgegangenes Privileg gedankenlos abgeschrieben. Diesen Versuch der Rechtfertigung würde ich ohne weiteres gutheissen, ja, ich würde ihn mit Hinweis auf eine Analogie nachdrücklichst empfehlen, wenn in einer Urkunde Heinrichs VI. für unser Kloster, deren Unechtheit handgreiflich ist, der von ihm niemals geführte Titel nicht wiederkehrte.³ Mit dieser Fälschung hängt die unsere aber auch sonst zusammen. So sagt Heinrich VI.: „navis predicti monasterii vadens et veniens ad portum Messane sit exempta et libera ab omni exactione et iure doane et portus“⁴ und ganz genau hätte sich Friedrich der Fälschung angeschlossen: „navis ipsius monasterii vadens et veniens Messanam sit pariter libera et absoluta ab omni iure doane et portus“⁴. Der enge Zusammenhang — wie wir später sehen werden⁵ — lässt sich weiter verfolgen, auch sind die Beweise gegen die Echtheit

unechten Privileg Wilhelm II. von 1188 ein. Das lasse ich nun beiseite, wie auch die anderen Urkunden, die von Wilhelm oder dessen Vorgängern erteilt sein sollen. Ueber sie alle, soweit sie ihm bekannt waren, hat v. Heinemann a. a. O. XI—XVI, in lehrreicher Weise gehandelt; auch die Fälschungen, für welche man die Namen von Päpsten missbrauchte, sind von ihm untersucht worden. Da aber hat nun P. Kehr nicht bloss das Material bedeutend erweitert, sondern auch die Forschung wesentlich vertieft: Ueber die Papsturkunden für S. Maria de Valle Josaphat, Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1899, S. 338—368. Zuletzt hat sich Garufi mit der Frage der Echtheit oder Unechtheit beschäftigt: I privilegi falsi di s. Maria di Valle Giosafat, Documenti per servire alla storia di Sicilia, Serie I. XVIII 301—332; er beschränkt sich auf die Urkunden normannischer Herrscher, und in Verurteilung oder Anerkennung stimme ich ihm zu, doch ist die Urkunde von 1172 März, die er S. 315 — vergl. auch Prefazione XXXVIII — als echt behandelt, eine offenbare Fälschung; man prüfe nur die Charakteristik des Datars Stephan als „Panormitane ecclesie electi et regii cancellarii“.

3. Vergl. B. F. 547 mit 1356. Diese Analogie liesse sich aber um so wirksamer verwerten, als Friedrich II. in B. F. 1345 auch von Privilegien redet „per magnificentiam nostram ante tempus coronationis nostre indultis“. Vergl. noch B. F. 1865.

4. So ist natürlich statt „datione et portu“ zu lesen.

5. Siehe S. 265 f.

* S. 144.

nicht schon erschöpft; doch muss ich zunächst das in Betracht kommende Material vervollständigen.

Wir haben nicht bloss die unechte Urkunde Heinrichs VI.,⁶ sondern auch eine echte,⁷ ebenso eine unechte⁸ und eine echte⁹ seiner * Gemahlin: alle liegen im Drucke vor. Nicht so eine echte Friedrichs II.; wir kannten bisher nur die unechte, die Friedrichs II. Namen trägt.¹⁰ Da kann ich nun glücklicherweise das letzte, zur abschliessenden Vergleichung noch fehlende Stück zugänglich machen. Es wurde von Herrn P. Kehr gefunden: nach einer Abschrift von 1248, die im Museo civico zu Catania aufbewahrt wird, hat er der Direktion der Monumenta Germaniae den Wortlaut mitgeteilt.

Selbstverständlich heisst Friedrich hier ebensowenig: „rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue“, wie Heinrich VI. in seinem echten Privileg; selbstverständlich bedienen sich weder Friedrich noch Heinrich in ihren echten Privilegien der angeführten Worte, die über den Zoll handeln;¹¹ selbstverständlich lautet das Datum in dem echten Privileg Friedrichs: 1221 Juni, es hat also nicht die verkehrte Tagesangabe. Und wie verhält sich doch das echte Privileg zu der Erweiterung des Edikts von Capua, die man aus dem unechten herausgelesen hat?

Friedrich II. erstattet und bestätigt auf Bitten des Abtes R(adulf) und des Konvents von S. Maria di Giosafat die ihnen von seinen Eltern erteilten Privilegien, welche in Gemässheit des Edikts von Capua und Messina Bruder Heinrich ihm ausgehändigt hat und deren Inhalt darauf sorgfältig geprüft worden ist.

6. Stumpf Acta imp. 585, Nr. 419.

7. Stumpf a. a. O. 583 Nr. 417. Garufi Monete e conii nella storia del diritto Siculo 155 Nr. 4.

8. Garufi a. a. O. 158 Nr. 6. Der Herausgeber hielt sie für echt, auch noch in seiner neuesten Publikation Documenti per servire alla storia di Sicilia, Serie I, Vol. XVIII S. VI, Anm. 2, aber ebendort S. 303 hat auch er sie preisgegeben, meinen ihm brieflich entwickelten Gründen sich anschliessend. Vgl. Neues Archiv XXIV 226, Nr. 7 und die Berichtigung ebendort 786.

9. Garufi Monete 156 Nr. 5.

10. Winkelmann Acta imp. I 210 Nr. 228.

11. Friedrich spricht garnicht vom Zoll, Heinrich in ganz anderer Weise. * S. 145.

1221 Juni, Catania.

Fr. dei gratia et divina favente clementia¹² Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Etsi iustis fidelium petitionibus serenitatem regiam aures suas deceat inclinare, illas tamen prosequi favorabili debet assensu, que non solum temporalem, set celestem cum condigno premio sibi laudem et gloriam nanciscuntur. Eapropter notum esse volumus in perpetuum universis, quod R. venerabilis abbas et conventus sancte Marie de Yosaphat, fideles nostri, iuxta generale edictum, in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum, per fratrem Henricum, monachum et fratrem eorum, ecclesie sue nobis privilegia presentarunt, indulta eidem ecclesie a domino quondam imperatore Henrico et domina imperatrice Constantia, divis augustis parentibus nostris memorie recolende, videlicet super libertatibus, bonis usibus et consuetudinibus et quibusdam aliis continentibus¹³ in eisdem. Qui per * eundem fratrem Henricum celsitudini nostre humiliter supplicarunt, ut privilegia ipsa eis restituere et que continentur in eis sibi et ecclesie sue dignemur de nostra gratia confirmare. Nos autem supplicationes eorum benignius admittentes, privilegiorum ipsorum tenore diligentius inspecto, considerantes quidem honestatem, vitam et religionem laudabilem abbatis et conventus predicti, divine quoque retributionis intuitu ac pro salute nostra ac remedio animarum dictorum augustorum parentum nostrorum recolende memorie predicta privilegia eis restituimus et prefatas libertates, bonos usus et consuetudines et quecunqne alia continentur in eis et ipsis et successoribus suis ac ecclesie nominate perpetuo confirmamus, prout eis tempore predictae domine imperatricis, matris nostre, et circa obitum eius usi esse noscuntur, salvo mandato et ordinatione nostra. Ad huius autem restitutionis et confirmationis nostre memoriam et perpetuam firmitatem presens privilegium per manus Johannis de Lauro, notarii et fidelis nostri, scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri.

12. Wahrscheinlich hatte doch der Kopist, ohne auf seine Vorlage zu achten, „dei gratia“ geschrieben; dann erkannte er sein Versehen und schrieb nun dem Original gemäss, „divina favente clementia“, frischweg „et“ hinzufügend. Gegen die Echtheit kann daraus nichts gefolgert werden.

13. Sic!

* S. 146.

Data Cathanie anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo primo, mense Junii, indictione nona, imperii domini nostri Friderici dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti et regis Sicilie anno primo, regni vero Sicilie vicesimo quarto, feliciter, amen.

Die Urkunden reihen sich also zu Paaren zusammen, jeder unechten entspricht eine echte;¹⁴ die dazu gemachten Zusätze veraten den Fälscher. Die Daten aber sind innerhalb der einzelnen Gruppen nur wenig verschieden: 1195 Dezember 13 — 1195; 1196 Januar — 1196 Januar 13; 1221 Juni — 1221 Juni 11.

Von den Zusätzen bieten einige ein diplomatisches Interesse: in allen drei Fälschungen wiederkehrend, zeigen sie die gleiche, auf denselben Urheber deutende Tendenz, die Merkmale der Beglaubigung zu vermehren. So lernen wir aufs neue den Zusammenhang der unechten Urkunden Heinrichs und Friedrichs kennen; so ergibt sich aber auch eine nächste Beziehung zu der Fälschung, die Konstanzes Namen trägt.¹⁵ Indem ich genauer darauf eingehe, erbringe ich zugleich weitere Beweise gegen die Echtheit.

In der unverdächtigen Urkunde Heinrichs VI. war kein Schreiber und kein Datar genannt. Das missfiel dem Fälscher, und er erfand* nun: „(Scriptum) per manus Ioannis de Neapoli notarii, Datum per manus Henrici Wormaciensis episcopi“¹⁶ Nicht minder verdross ihn, dass in der echten Urkunde der Kaiserin von einem Schreiber und Datar keine Rede war. Durch deren Ergänzung meinte er seinem Machwerk eine höhere Glaubwürdigkeit geben

14. Ebenso verhält es sich mit Urkunden König Rogers von 1144 Oktober 18 und 11, Papst Paschals II. von 1113 Januar 2 und 3, Papst Innocenz' II. von 1140 Mai 18, Papst Hadrians IV. von 1155 März 1.

15. Kleinere Uebereinstimmungen finden sich auch sonst wohl zwischen allen drei Urkunden; so heisst der Konvent in den echten Urkunden stets „ecclesia“, in den unechten meist „monasterium“; so ist nur in den unechten von den „obedientie“ desselben die Rede.

16. Bischof Heinrich von Worms erscheint als Zeuge in der echten Urkunde Heinrichs VI., „Ioannes de Neapoli notarius“ ist wohl eine freie Erfindung. Der Fälscher hat sich seiner noch ein anderes Mal bedient. In der echten Urkunde Rogers von 1144 Oktober 18 ist kein Schreiber genannt, in der ihr nachgebildeten unechten von 1144 Oktober 11 heisst es: „(Scriptum) per manus Ioannis de Neapoli notarii“.

* S. 147.

zu sollen: „(Scriptum) per manus Conradi Brusvicensis notarii, Datum per manus Mathei Capuani archiepiscopi.“¹⁷ Dass in den Urkunden der Konstanze nie eines Datars gedacht wurde, war ihm ebenso wenig bekannt, wie dass in der Kanzlei Heinrichs VI. der Schreiber gleichsam hinter den Kulissen blieb. Dann das echte Privileg Friedrichs II.! Es mochte ihm schon mehr gefallen, denn darin fand sich: „(Scriptum) per manus Iohannis de Lauro notarii“; aber wegen des Datars musste er doch wieder zu einer Erfindung greifen: „Datum per manus Iohannis de Traietto protonotarii“. Freilich war nun damals ein Johann von Traetto in Friedrichs Kanzlei beschäftigt, indes nur als Notar: bis zum Protonotar hat er's sein Leben lang nicht gebracht, ferner nur als Schreiber, wie denn die Nennung eines Datars zur Zeit ganz ungebrauchlich war.¹⁸

Ueber Schreiber und Datar der unechten Urkunde Heinrichs VI. ist man hinweggegangen. Aber durch den Schreiber Conrad von Braunschweig, durch die Datare Matthaeus von Capua und den zum Protonotar beförderten Johann von Traetto glaubte man die Geschichte der sizilianischen Kanzlei bereichern zu müssen.¹⁹ Damals war die oben angestellte Vergleichung noch nicht möglich; heute ergibt sich sofort, dass der vermeintliche Gewinn für das Urkundenwesen Siziliens Lug und Trug ist.^{20*}

17. Matthaeus von Capua bezeugt die echte Urkunde Heinrichs VI., der Notar Conrad von Braunschweig verdankt sein Dasein gewiss der Phantasie des Fälschers.

18. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I 433: — „wir finden dann 1221 in Catania als Protonotar Johannes von Traetto, der zum ersten Male seit dem Rücktritte des Kanzlers (1210) wieder die Datierungsformel anwandte. Doch erfreute er sich dieser Stellung nicht lange, schon im September 1221 wird er wieder nur einfach Hofnotar genannt und begegnet uns lediglich mit diesem Titel auch in den nächsten Jahren“. Ich füge hinzu: und nie als Datar.

19. Bresslau a. a. O. und 430 Anm. 5.

20. Das Original im Staatsarchiv zu Palermo habe ich nicht gesehen. Doch schreibt mir einer meiner Schüler, K. A. Kehr, von dem wir eine sizilisch-normannische Diplomatie zu erwarten haben: „Offenbar wurde die echte Urkunde nachgezeichnet, und so könnte man wohl — wie es L. v. Heinemann mit Bezug auf die unechte der Konstanze gethan hat, — auch hier behaupten, dass das Acusserc keinen Anstoss errege. Doch bei genauerer

* S. 148.

3.

Die kleine Fälschung hat die Diplomatiker irregeleitet, noch grösseres Unheil hat sie in der politischen Geschichte angerichtet. Wie gesagt, führte sie zu der Ansicht, Friedrich habe das Gesetz, das nur Privilegien der letzten 30 Jahre betraf, bis auf die Anfänge König Rogers ausgedehnt und somit Rechte und Besitzungen, deren Erwerb auf viel frühere Zeit zurückging, schonungslos in Frage gestellt. Daran würde jetzt wohl niemand mehr glauben, sollte auch die echte Urkunde hier die unechte nicht geradezu Lügen strafen. Zu allem Ueberfluss ist es der Fall.

„Iuxta generale edictum in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum“ hat der Bote des Abtes die Freiheitsbriefe Heinrichs VI. und der Konstanze überbracht; von echten Urkunden Rogers und Wilhelms, die das Kloster doch auch besass,¹ ist keine Rede. Urkunden Rogers und Wilhelms, aber unechte, in Beziehung zu dem Edikte von Capua zu setzen, blieb dem Fälscher vorbehalten.

Wenn ein Punkt noch zweifelhaft erscheint, so ist es die Erwähnung eines Hofes zu Messina neben dem zu Capua. Anfangs Mai 1221 war Friedrich nach Messina gekommen; in der Folgezeit hat er auf sein Gesetz *De resignandis privilegiis* noch vielfach Bezug genommen, aber als Ort der Verkündigung nennt er stets nur Capua, nie auch Messina. Der Gedanke einer Interpolation liegt nahe, zumal es nicht heisst „in curiis nostris Capue et Messane“, sondern „in curia nostra“.

Aber wenn auch in dem heute verlorenen Original Messina neben Capua gestanden hätte, — ein von dem Capuaner Gesetze verschiedenes Messineser ist daran doch nicht anzunehmen. Nach dem Wortlaute wäre alsdann die Einreichung der Privilegien Hein-

Vergleichung erkennt man, dass die Fälschung von derselben Hand geschrieben ist, wie eine andere, noch ungedruckte vom 14. Juli 1172, und wie die gedruckten, die Heinrichs und Konstanzes Namen tragen“. Auch P. F. Kehr sagt von einer Giosafater Fälschung, dass sie „eine sehr gelungene Nachbildung des Originals Hadrians IV.“ sei. Gött. Nachrichten 1899 S. 347.

1. Von 1144 Oktober 18 und 1185 April 2. L. v. Heinemann a. a. O. 35, 45.

richs VI., Konstanzes I. und Friedrichs II., die im Dezember 1220 zu Capua erstmals befohlen wurde, im Mai 1221 zu Messina nochmals angeordnet worden.

Von Messina neben Capua redet in gleicher Weise der Fälscher: „iuxta generale edictum in curia nostra Capue et Messane solemniter promulgatum“.² Offenbar meinte auch er: was zu Capua beschlossen war,* sei zu Messina wiederholt worden. Nur besteht der Unterschied, dass Friedrich nach der echten Urkunde, so zu Capua, wie zu Messina, seine Verfügung auf die seit 1189 erteilten Privilegien beschränkt hat, dass er nach der unechten an beiden Orten bis auf die Anfänge König Rogers zurückgegriffen hätte.

In der Verallgemeinerung des Edikts sehe ich einen Hauptzweck des Betrügers. Die Urkunde Friedrichs II. ist die letzte einer stattlichen, bis auf König Roger zurückgehenden Reihe von Fälschungen: sie alle sollten nun ihre Sanktion erhalten; darum musste das Gesetz, wonach die echte, als Muster dienende Bestätigung eingeholt worden war, eine so weitgehende Umgestaltung erdulden.

Dieselbe Tendenz — wenn ich nicht irre, — hat auch sonst wohl gewaltet.

1221 verzichtete der Abt von S. Stefano del Bosco auf Privilegien Heinrichs VI. und Konstanzes I., und zwar „iuxta generale edictum factum in curia Capuana de resignandis privilegiis“. Friedrich zeigte sich huldvoll: im März 1221 erteilte er ihm zu Brindisi

2. Später kommt er nochmals auf Capua und Messina zurück; nach ihm ist das Gesetz nicht bloss zu Capua und Messina erlassen, nach ihm hätte auch die Aushändigung der Privilegien zu Capua und Messina erfolgen müssen: „in predicta curia nostra Capue et Messane“. Weit gefehlt! Die Bewohner des Festlandes sollten, wie es in dem von Richard überlieferten Gesetze heisst, die Privilegien bis Ostern 1221 einreichen, und der Hoftag von Capua war schon im Dezember 1220 beendet. Den Insulanern wurde ein Termin bis Pfingsten gesetzt; damit wäre die Vorlegung der Urkunden in Messina allerdings wohl vereinbar, denn Friedrich lässt sich vom 13. Mai bis über Pfingsten, d. h. bis über den 30. Mai, in Messina nachweisen, doch spricht gegen die Beschränkung auf einen Ort, sowohl auf Messina, wie Capua, dass das Gesetz selbst eben nur zeitliche Grenzen zieht.

* S. 149.

eine Bestätigung, allerdings „salvo mandato“.³ Alles ist in bester Ordnung: Monat und Ort entsprechen dem Itinerar; der als Schreiber genannte Peter von Salerno ist zur Zeit in Friedrichs Kanzlei beschäftigt gewesen.⁴ Auch im März, auch zu Brindisi, auch durch die Hand Peters von Salerno, nur nicht 1221, sondern 1224, bestätigt Friedrich dem Abte Privilegien Rogers, Wilhelms I. und II., Heinrichs VI. und Konstanzes I.: sie alle wären ihm ausgehändigt worden „iuxta generale edictum factum in curia Capuana de privilegiis resignandis“; ausserdem befiehlt er, die Formel „salvo mandato“ bei Seite zu lassen.⁵ An den Daten „1224, indictione 12. • anno imperii 4, anno regni Sicilie 26“ lässt sich nicht rütteln. Aber so gewiss Friedrich im März 1221 in Brindisi war, so sicher nicht im März 1224, und der Notar Peter von Salerno, der 1221 mehrfach als Schreiber erscheint, ist im März 1224 längst aus der Kanzlei verschwunden.

Wie man wohl erkennt, kann die Urkunde nicht die Ansicht Winkelmanns stützen, ganz abgesehen davon, dass es „in curia Capuana“ heisst, nicht „Messana“.

Aehnlich möchte es sich mit einem Privileg für den Bischof von Bovino verhalten.

3. B. F. 1302.

4. B. F. 1303. Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch. XIV 91, Urkundenanhang Nr. 4.

5. B. F. 1525. Ficker ist dort, wie schon in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse LXIX 298 ff., für die Echtheit eingetreten, indem er Ausfertigung durch das Grossgericht annimmt. Nun kann ich seine Vermutung, dass einige unserer Urkunden der „magna curia“ vorgelegt seien, durch zwei Beispiele als richtig beweisen, vgl. S. 272 Anm. 12. Aber sie gehören späterer Zeit an, und 1224 hatte man den wirklichen Inhalt des Edikts gewiss noch nicht vergessen. Auch scheint mir doch die Uebereinstimmung mit der echten Urkunde für S. Stefano ebenso bedenklich zu sein, wie die der unechten für S. Maria mit ihrem echten Vorbilde. Endlich fehlt es dem Kloster S. Stefano auch sonst nicht an Fälschungen, vgl. z. B. B. F. 667. Noch ist zu bemerken, dass die Urkunde in zwei Fassungen vorliegt. Muss darum eine echt sein? Es konnte doch auch die erste Fälschung nicht befriedigen, daher die zweite angefertigt werden. So besitzen wir von einer Fälschung für Giosafat nicht weniger als vier Fassungen. Vgl. P. Kehr in den Göttinger Nachrichten 1899 S. 347.

• S. 150.

Im Januar 1221 sagt Friedrich: „in sollemni curia nostra noviter Capuae celebrata omnia privilegia, a tempore regis Guglielmi usque nunc facta, precepimus resignari“.⁶ Ebenso bezeichnet er im Februar 1221 als Inhalt des Gesetzes von Capua: „privilegia omnia ab obitu regis Guilielmi facta resignari“.⁷ Derselben Wendung bedient er sich nochmals im Februar 1223.⁸ In allen drei Fällen werden denn auch nur Privilegien Heinrichs VI. und Konstanzes I. bestätigt. Aber ganz gleichzeitig mit der zuletzt angeführten Urkunde, auch im Februar 1223, auch in S. Germano, soll Friedrich dann sein Capuaner Gesetz dahin erläutert haben, dass einzureichen seien „privilegia omnia ab obitu regis Guilielmi et eius tempore bone memorie ab eo facta vel ab alio quocunque“.⁹ Nun folgt ein Privileg König Rogers. Die nicht eben glückliche Fassung, sowie der Widerspruch zu der Inhaltsbestimmung vom gleichen Orte, Monat und Jahre, dann auch vom Januar und Februar 1221 scheint mir zur Genüge die Absicht zu verraten: wie in S. Maria di Valle Giosafat und in St. Stefano del Bosco hat man meines Erachtens auch in Bovino ein echtes Privileg, das uns nur leider nicht vorliegt, grösseren Zwecken anzupassen versucht.¹⁰

Doch ist ein Zugeständnis zu machen.

Für die Festländer war der Termin, bis zu welchem die Privilegien eingereicht werden sollten, Ostern 1221 abgelaufen, für die Insulaner Pfingsten 1221. Nun aber fehlte es nicht an Nachzüglern. Noch im Jahre 1241 erteilte Friedrich eine Bestätigung, wie das Edikt von Capua sie erheischte. In dieser langen Zeit mochte die Erinnerung, auf welche Privilegien das Gebot der Einreichung beschränkt* war, doch vielfach verblasst sein. Ihm eine weitere Ausdehnung zu geben, lag sehr nahe, denn man redete

6. Oben S. 259 Anm. 49.

7. Oben S. 259 Anm. 50.

8. B. F. 1446.

9. Huillard-Bréholles II 315.

10. Nach S. 261, Anm. 59, 60, 61, 62 hatten die königlichen Beamten offenbar über die mit dem Tode Wilhelms II. gezogene Grenze zurückgegriffen. Sich hiergegen zu schützen, mochte man doch leicht dazu kommen, in eine Fälschung, die natürlich auf das Capuaner Edikt Rücksicht nehmen musste, auch die Urkunden der normannischen Herrscher einzuschliessen.

* S. 151.

kurzweg „de resignandis privilegiis“, wohl gar mit dem Zusatz „universis“,¹¹ die selbstverständliche Beschränkung „ab obitu Guilelmi secundi usque ad curiam Capuanam factis“ blieb bei Seite. So konnte sogar ein Nötar, zumal wenn er in Kanzleigeschäften ein Neuling war, die erbetene Bestätigung mit der Konstitution von Capua in Verbindung bringen, ob das bestätigte Privileg auch garnicht in deren Bereich fiel.¹² Das möchte 1241 und 1233 der Fall gewesen sein. In diesem Jahre verzichtete Roger von Sciacca auf eine Schenkung, die König Roger seinem Hause gemacht hatte,¹³ in jenem die Gemeinde S. Giuliano auf Freibriefe nicht bloß Markwalds von Anweiler, der eine Zeit lang die Regentschaft für Friedrich geführt hatte, sondern auch Wilhelms II.¹⁴ Dabei sollen der Edle und die Bürger nur dem Beschlusse von Capua entsprochen haben.

Vielleicht gibt es noch eine andere echte Urkunde, die den beiden erwähnt sich anreihet.¹⁵ Aber sicher konnte sie nur viele Jahre nach dem Erlass des Gesetzes ausgestellt sein, d. h. zu einer Zeit, da dessen genaue Kenntnis nicht mehr lebendig war. Friedrich II. selbst hat nie daran gedacht, die Rechts- und Besitzverhält-

11. Siehe S. 262 Anm. 64.

12. Es kommt hinzu, dass nach den zwei vorletzten Bestätigungen, die auf Grund des Capuaner Edikts erfolgten, 1229 und 1233, damals die Privilegien vorgelegt wurden: „magne curie“. Urkunden-Anhang Nr. 7. Paolucci a. a. O. 38. Das Grossgericht, das in jenen Jahren nicht notwendig am Kaiserhofe seinen Sitz hatte, war also jetzt mit der Prüfung der Urkunden betraut, es nahm dann auch gewiss die Bestätigungen vor. Seinen Beamten aber war die Aufgabe neu, und sie blieb ihnen wegen der nunmehrigen Seltenheit der Fälle ungewohnt. Ähnliches gilt mit Bezug auf die letzte der mir bekannt gewordenen Bestätigungen, von 1241. Sie ist nicht in der „magna curia“ ausgestellt worden. Zur Zeit wäre, wenn wir analoge Verhältnisse annehmen, für den Grossrichter der „capitaneus et magister iustitarius a porta Roseti usque ad Pharum et per totam Siciliam“ eingetreten (vgl. meine Bemerkungen zu Nr. 7 und 9 des Urkunden-Anhanges).

13. Paolucci a. a. O.

14. Urkunden-Anhang Nr. 9.

15. Ich denke an B. F. W. 14672. Das dort verzeichnete Urkundenfragment hatte Winkelmann Acta imp. I 275 Nr. 306 zu 1229 gesetzt, dann aber liess er sich durch B. F. 1760 bestimmen, es zum Februar 1221 einzu-reihen. Die Verkehrtheit dieser vermeintlichen Berichtigung ergibt sich aus dem Titel: rex Jerusalem, der vor 1225 November 9 unmöglich war.

nisse der normannischen Zeit anzutasten: den Massregeln Wilhelms II., der ihm als der letzte legitime Herrscher der alten Dynastie galt, bezeugt er eine Achtung, gleich der, womit die eigenen Verfügungen Friedrichs, soweit sie seiner Exkommunikation vorausgingen, vom ersten Habsburger behandelt werden. Aber genügte es nicht auch, dass Friedrich nur die Privilegien der letzten 30 Jahre zurückverlangte? Es genügte, wenn nicht, die sizilianische Monarchie wie mit einem Schlage wiederherzustellen, so doch jedenfalls, mannigfache Unzufriedenheit hervorzurufen. Erstreckte er sein Gebot bis auf die Anfänge des Königtums, dann musste Entrüstung, konnte Empörung die Folge sein, und vielleicht hätte er nichts erreicht.*

* *Es folgt ein Urkundenanhang, der hier nicht wiedergegeben wird.*

Besprechungen.

I.

Conrad Varrentrapp. Erzbischof Christian I. von Mainz
Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1867. 141 Seiten in Oktav.*

Vier Erzbischöfe haben die Regierung Friedrichs I. ganz besonders ausgezeichnet. Sie alle wetteifern, dem Kaiser und Reiche zu dienen. Nur einer hat, fast schon am Ende seiner Tage, ein ruhmvolles Leben durch die unrühmlichste Empörung befleckt. Früher hatte ja auch Erzbischof Philipp von Köln die Sache des Kaisers auf mehr als einem Schlachtfelde verfochten. Aber indem er es that, diente er nicht in letzter Reihe selbstsüchtigen Interessen. Gross und mächtig wollte er werden: als er sein Ziel erreicht, genügte eine Zurücksetzung, mit dem Kaiser zu brechen. Ganz anders sein Vorgänger. Auch Reinald wurde vom mächtigsten Ehrgeize getrieben; aber nicht von jenem Ehrgeize, der vor allem die eigene Grösse sucht; Reinald mochte es nur keinem anderen überlassen, die Hoheit des Reiches wiederherzustellen, zu wahren, zu erweitern. Nicht Ehrgeiz, mehr der Gehorsam, den er allerdings voll Willigkeit und Hingebung darbringt, ketteten Wichmann von Magdeburg an die Sache des Kaisers. Ein sanfterer, weniger grossartiger Zug bezeichnet sein Wesen. Dementsprechend hat sich Wichmann vor den anderen durch eine wahrhaft landesväterliche Verwaltung ausgezeichnet. Die Magdeburger Provinz erreichte unter ihm eine hohe Blüte: unter seinem Stabe mochte man sich wohlbefinden. Nicht ganz so sehr wird Erzbischof Reinald seinem eigenen Lande sich gewidmet haben; aber von dem tadellosen Priester darf man immerhin erwarten, dass ihm das Wohl seiner Untergebenen am Herzen lag. Seine Verwaltung war jedenfalls vortrefflich: zerrüttet hat er die Finanzen seines Stiftes vorgefunden, blühend liess er sie zurück. Umgekehrt Erzbischof Philipp: einen Besitz nach dem anderen hat er erworben, zahlreiche Burgen zur Befestigung seiner Herrschaft angelegt; dafür herrschte aber auch am Kölner Hofe ständige Geldnot. Auch ist sein Regiment wohl gerade kein väterliches gewesen: wir haben von ihm Beispiele arger Tyrannei. Fast garnicht um sein Land sich gekümmert, Haus und Hof verpfändet zu haben, ist der traurige Ruhm Christians von Mainz. Die Erwerbungen Philipps von Köln boten doch wenigstens einige Sicherheit, dass dereinst die Schuldenlast sich decken, ja dass bei einer sorgfältigen Verwaltung neuer Reichtum sich erwerben liesse. Mit solchen Hoffnungen konnte der Nachfolger

* *Gött. Gel. Anz.* 1867. S. 2011—2021. Unterzeichnet: Paul Scheffer-Boichorst München.

Christians seine Würde nicht übernehmen. Um selbst gut leben, aber mehr noch um für Kaiser und Reich streiten zu können, haben ihm die Mittel seines Stiftes gedient: als wären sie eine kaiserliche Anweisung zur eigenen Besoldung, zur Bestreitung freudig erneuerter Kriegszüge. Recht als Beamten des Reiches hat sich Christian betrachtet. An Eifer hat er Reinald nicht nachgestanden, ihm fehlte nur dessen Würde, geistige Grösse, idealer Schwung. So mochte er einflussreich, nie massgebend für die kaiserliche Politik werden. Ein kundiger, nicht ungeschickter Staatsmann, war er vor allem doch Soldat, dem dreinzuschlagen seines Lebens Bedürfnis ist.

Lebensbeschreibungen dieser Männer schienen einer Geschichte ihres grossen Kaisers vorausgehen zu müssen. Zuerst fand Reinald seinen Biographen, später Wichmann von Magdeburg. Auch für die Geschichte Philipps von Köln ist manches, wenn auch nichts abschliessendes geschehen. Nur Christian blieb vernachlässigt. So hat sich denn Herr Varrentrapp einer dankenswerten Aufgabe unterzogen.

In 8 Abschnitte zergliedert er den Stoff. Zunächst weist er die landläufige Annahme, Christian sei ein Graf von Buch gewesen, als unerwiesen zurück. Der 2. Abschnitt zeigt uns Christians erste Verwendung in Reichsangelegenheiten. Ein Irrtum begegnet hier. Seite 13 wird vermutet, die erste Wahl Christians sei vom Kaiser deshalb nicht bestätigt worden, weil Pfalzgraf Konrad bei Rhein, der Christians Wahl vorzüglich betrieben hatte, ein erbitterter Feind des einflussreichen Reinald von Köln gewesen sei. Nun wurde aber die Wahl Christians im Juni 1161 verworfen, und erst im August 1161 verfeindeten sich Konrad und Reinald. (Vergl. Busson „Pfalzgraf Konrad“ im nächsten Hefte der Annalen f. G. des Niederrheins.) Den dritten Abschnitt erfüllt Christians erste selbständige Thätigkeit in Italien, sein Kampf für Paschalis III., sein Eingreifen in die Händel der Pisaner und Genuesen u. s. w. Nach kurzem Aufenthalte in Deutschland begleitete Christian den Kaiser zu einem neuen Römerzuge. Die Schlacht bei Tusculanum und die römische Pest bilden den Ausgang dieses, des 4. Abschnittes. Irriger Weise hat der Verf. Seite 30 Note 5 eine Stelle der *chronica pres. Colon.* 199 hineingezogen. Offenbar ist dieselbe, wie auch bei Lehmann *De annal. Colon.* 28 bemerkt wird, der *Transl. sti. Annon. M. G. X* entlehnt und vom Compiler zu einem falschen Jahre eingereiht worden. — Vermittlungsversuche zwischen streitenden deutschen Fürsten, eine Gesandtschaft an die Höfe von England und Frankreich, endlich Christians sehr geringe landesherrliche Thätigkeit werden im 5. Abschnitte erzählt. Bald sehen wir ihn wieder in Italien, dem eigentlichen Felde seiner immer grossartiger sich entfaltenden Thätigkeit. Ich wüsste hier nichts zu berichtigen: ergänzen kann ich nur eine Urkunde, die Christians Kampf gegen Fermo betrifft. Im September 1178 gibt Christian der Stadt, deren Unglück er bedauerte, dieselbe Freiheit zurück, welche sie besessen hat, „*antequam ab exercitu nostro impeteretur*“. (*Franc. Adami De rebus in civitate Firmana gestis. Romae 1591. pag. 23.*) Die Urkunde unterschreibt ausser anderen: „*Konradus Suevus dux Spoletinus*“ — ein Beweis, mit wie

gutem Rechte Seite 48 Note 6 die Identität Konrads von Spoleto und Konrads aus Schwaben angenommen ist. Doch den Kampf gegen Fermo erzählt schon das 7. Kapitel, welches dann im weiteren Verlaufe vorwiegend Christians Bemühungen um den Frieden von Venedig schildert. Hier hat der Verfasser mehr geboten, als für eine Biographie Christians unumgänglich nötig ist. Aber wie er selbst bemerkt, ist die Teilnahme Christians an den Venetianer Verhandlungen der wichtigste Abschnitt in dessen staatsmännischer Laufbahn. Daher erschien ihm ein näheres Eingehen auf das einzelne geboten. Dafür wird man ihm um so dankbarer sein, als seine Forschung vieles neue bringt, altes berichtigt oder sicherstellt. Nur hätte er, wenn nicht mit gleicher Ausführlichkeit, so doch ausführlicher, als gesehen ist, auch den 8. Abschnitt behandeln sollen. Man möchte erfahren, weshalb Christian gegen Viterbo kämpfen musste. Kein Zweifel: da die päpstlichen Städte erlebt hatten, dass der Papst durch die freien Städte der Lombardei gesiegt, dass sein Sieg deren Freiheit besiegelt hatte, schien ihnen nichts natürlicher, als von ihm zu verlangen, was er in der Lombardei befördert hatte. Aber nicht immer pflegen Fürsten in eigenen Lande zu gestatten, was sie ausserhalb desselben begünstigen: so war es auch in Rom. Der Weigerung folgte dann der Trotz: wie in Viterbo, so in den anderen Städten des Kirchenstaates. Endlich kam es dahin, dass der Papst in der Lombardei Schutz suchen musste. Diese Lage der Dinge hat die Eroberung des Kirchenstaates im Jahre 1186 dem Sohne Friedrichs I. so sehr erleichtert. Eben damals schüttelte Viterbo das Joch ab, das Christian ihm jetzt aufzwang: „*Maximus Enricus Cesar michi contulit istud*“. Gleiches wissen wir von einer anderen Stadt, deren Oberhoheit die Päpste beanspruchten, von Perugia. — Auch über Viterbos Bundesgenossen, den Markgrafen von Monferrat, hätte man mehr erfahren mögen. Bald darauf stand er an der Spitze einer Verschwörung, die ganz Mittelitalien umfasste: er, der feurige Mann, blühend in Jugendschönheit, mit wuchtiger Faust, „ein Blitz in die Feinde“, aber auch von gefälligen Sitten und herzwinnendem Wesen, recht zum Lieblinge der Nation geschaffen. Die Quellen — z. B. Niketas ed. Bekker 497. Bernard. Thesaurar. ap. Muratori VII 813 — boten reiche Mittel zur Schilderung des Mannes, zur Erklärung seiner grossartigen Erfolge. Was aber damals die Städte Mittelitaliens zu den Waffen rief, — es war auch wohl die Sehnsucht, gleiche Freiheit mit den Lombarden zu besitzen. Wahrscheinlich hätten sie ihr Ziel erreicht, wenn nicht der Tod des griechischen Kaisers, ihres mächtigsten Bundesgenossen, Christian aus seiner Gefangenschaft befreit hätte. Denn nun erfolgte, wenn ich nicht irre, ein vollständiger Umschwung, den Varrentrapp nicht gewürdigt hat. Ganz bestimmt wissen wir wenigstens von einer Provinz, die auch an dem Aufstande beteiligt war, in welcher Christian gefangen wurde, deren Hauptstadt noch 1186 der Reichsacht unterlag dass Christian sie mit allem Siegesglücke unterwarf. In der Transl. sti. Annon. heisst es nämlich: „*Christianus tunc (zu Ende 1181), missus ab imperatore, Spoletanum ducatum in manu forti occupavit, et civitates et castella, quae contra im-*

perium senserunt, ad deditionem coegit. Cuius timor et tremor erat super omnes per circuitum provincias“. Das heisst doch etwas anderes, als nur: Christian war „Ende 1181 im Spoletanischen thätig“. Freilich begegnete dem Verfasser gerade mit obiger Stelle das erwähnte Versehen, dass er ihren Hauptinhalt nach der falschen Einreihung des späteren Kompilators zu einem falschen Jahre zog. Da ist die Stelle eben aus dem Kompilator abgeschrieben; hier aus dem Originaltexte mitgeteilt, hätte sie der Verfasser wohl selbst richtig gedeutet.¹ — Und da nun die Bezwingung Spoletos nachgewiesen, möchte ich Gleiches von Tusciem und den mittelitalienischen Seestädten annehmen. Ich stütze mich dabei auf die Angabe der Annal. Reinhardsbr. ed. Wegele 40 ad. a. 1183: „jussu imperatoris per annos in Italia cum exercitu moram faciens, audacia inclita patravit contra hostes regni praeclara facinora. Nam maritimas civitates munitas passim obtinuit, Tusciam rebellem occupavit solitaque sibi arridente fortuna victor in omnibus extitit. Tali modo in regni negotiis indefesse desudans, tandem insperata egritudine corripitur etc.“. Hier steht der Uebergang „Tali modo etc.“ doch in der engsten Verbindung mit den vorher berichteten Heldenthaten: mitten in ihnen muss Christian zum Tode erkrankt sein. Als Summe seines Lebens — ob Varrentrapp sie als solche aufgefasst, erfährt man freilich nicht — kann ich die Stelle nicht gelten lassen; denn sie würde eine falsche sein, wenn Christian nicht eben jetzt Tusciem und die Seestädte unterworfen hätte. War er doch gerade damals, als man ihn gefangen nahm, nach Tusciem geschickt, — wie Bened. Petrob. (ed. Hearne) erzählt, — „ad debellandum inimicos imperatoris“; waren es doch eben die Seestädte Genua, Pisa und Ancona, mit denen nach Niketas 260 der griechische Kaiser damals sich verbündet hatte. Meiner Auffassung würde denn auch entsprechen: „cuius timor et tremor erat — zu Ende 1181 — super omnes per circuitum provincias“.

Eine Schilderung Christians schliesst die Darstellung. Er habe in der Pflege „nobler Passionen“ seine Erholung gesucht, er entspräche durchaus der weltlichen Richtung, welche die Lieder der Vaganten ausdrückten: er sei ganz ein Kind seiner Zeit gewesen. Aber von einer weltlichen Richtung der Vagantlieder, die allerdings den Geist der Zeit bezeichnen, kann man

1. Hier die Gegenüberstellung:

Transl. sti. Annon. M.G. X 516:
„Christianus tunc, missus ab imperatore, Spoletanum ducatum in manu forti occupavit et civitates et castella, quae contra imperium senserunt, in deditionem coegit. Cuius timor et tremor erat super omnes per circuitum provincias“

Cronica presul. 199 und danach Jacob a Susato bei Seibertz Quellen I 170:
„qui — totum ducatum Spoletanum et multas civitates atque castella sibi subjugaverat; cuius quidem timor et fama super omnes in circuitu provincias intonebat“.

Dass aber diese Stelle zu Ende 1181 gehört, geht daraus hervor, dass der Siegburger Mönch gleichzeitig erzählt, sein Abt sei damals in Rom gewesen, als Papst Lucius „vix per duos menses in papatu sederat“ = November 1181.

wohl weniger reden; richtiger hat Varrentrapp ihnen kurz vorher einen Geist heiterer Lebenslust zugeschrieben. Und gerade diesen Geist kann man bei Christian nicht nachweisen, wie viele Esel und Frauen er auch gehalten hat. So fehlt ihm wenigstens in der Ueberlieferung ein Merkmal der Zeit. Von der Zeit aber wird man nicht behaupten können, dass sie in der Pflege „nobler Passionen“ ihre Erholung gesucht habe. Auch Arnold von Lübeck scheint in Christian nicht den Sohn seiner Zeit zu erblicken: „se non habebat secundum morem clericorum, sed more tyranni“. Allerdings haben die deutschen Bischöfe ihren Beruf anders aufgefasst, als z. B. die französischen und lombardischen. Man kennt in dieser Hinsicht den Anspruch eines französischen Geistlichen, den Caesar. Heisterb. Homiliae ed. Copenstein II 99 wiedergibt, und Varrentrapp selbst hätte ein ebendort überliefertes Gespräch zwischen Christian und einem lombardischen Bischofe mitteilen mögen (p. 100 vgl. die etwas verkürzte Form im Dialog. ed. Strange I 100): Auf den armen Lombarden, der mit Entsetzen hörte, dass Christian nicht wisse, wie die zu seinem Sprengel gehörigen Leute hießen, während er selbst doch die Namen aller ihm befohlenen Schäflein in seinem Notizbuch bei sich trug, — auf ihn hätten wohl alle deutschen Bischöfe mit Ironie herabgelächelt, wie Christian es that, ohne doch sonst mit diesem sonderliche Aehnlichkeit zu haben.

Um noch einmal auf die „noblen Passionen“ zu kommen, von denen der Verfasser spricht, — ich sehe dieselben garnicht recht erwiesen. Von Christians „meretrices“ spricht nur die spätere Hist. aep. Bremens. Von Liebesabenteuern verlautet nichts. Es bleiben also nur die Esel übrig. Aber Esel lassen sich doch nicht einmal zu Turf und Sport verwenden. Wie steht es da mit den „noblen Passionen“?

Fast ein Drittel des Buches füllen die Beilagen. Gegen Stumpf und Reuter wird in I bewiesen, dass Christians Vorgänger im Juni 1161 auf den Mainzer Stuhl erhoben wurde. II handelt über die Reichspropstei St. Servaes zu Maastricht als mit dem Kanzleramt verbunden. Hier wie dort findet sich eine Fülle trefflich verarbeiteten Materials. Nur zu der Frage, wann die Propstei, die Philipp von Schwaben im Jahre 1204 dem Herzoge von Brabant schenkte, wieder ans Reich gekommen sei, erlaube ich mir eine Vermutung. Gleichzeitig mit St. Servaes belehnte Philipp den Herzog mit der Abtei Nivelles. Als der letztere nun nach dem Tode Philipps sich unterfangen hatte, gegen Otto IV. als Gegenkönig aufzutreten, wurde ihm die Abtei durch Reichsspruch aberkannt, am 16. Juni 1209. Sollte nicht gleichzeitig auch St. Servaes ihm genommen sein? — III führt den Beweis, dass der Schlacht von Tusculanum eine Niederlage Reinalds von Köln vorausging; IV gibt eine wohlgerundete Charakteristik der Schrift des Buoncompagno über die Belagerung Ankonas. Unverständlich bleibt mir jedoch der Satz: „Auch nach dem vorliegenden Material lässt dies — dass nämlich Buoncompagno den Bericht des Fano benutzt habe, — sich mit Bestimmtheit verneinen; irre ich nicht, so hat im Gegenteil C. da Fano Buoncompagnos Schrift abgeschrieben.“ Letzteres muss wohl der Fall sein,

wenn ersteres nicht der Fall ist, denn die Mittelstellung einer dritten Quelle anzunehmen, ist gar kein Grund. Wie verhält sich da Verneinung und Zweifel? und noch mehr: wo ist der Beweis für die Verneinung? V weist überzeugend nach, dass der Text des Friedens von Venedig Mon. Germ. Leg. II 147 auf einer sehr schlechten Abschrift beruht, und dass ich mich im Irrtum befand, als ich wenigstens eine Stelle dieser Abschrift für gefälscht hielt. Nun hat Waitz in den Nachrichten der G. A. Universität No. 19 erwiesen, dass der Friede erst zu einer Zeit, da er gar kein rechtliches Interesse mehr hatte, in die andere Fassung gebracht sei. — Hier handelt Varrentrapp auch über den bisher rätselhaften archipresbyter de Sacco; er vermutet einen Zusammenhang mit den Edlen de Sacco in Graubünden. Auf die richtige Spur hätte er vielleicht schon durch Rampoldi Corografia III 721 geleitet werden können. Da werden mehrere Sacco aufgeführt. Unter diesen liegt das unsrige im Sprengel von Padua, wie wohl folgende Urkunde, auf welche mich Ficker gütigst aufmerksam gemacht, zur genüge beweist: „Concordia inter Fridericum imp. et Johannem epum. Patav. super plebe de Saccho aliisque locis. Presente Dominico presbitero de Sacco“. Muratori Ant. Ital. VI 243. Dondi dall' Orologio Dissert. sopra l'istoria de Padova VI 47. — Endlich folgen die sorgfältig gearbeiteten Regesten, zu denen ich nur die schon angeführte Urkunde vom September 1178 ergänzen kann. Ebenso sorgfältig sind auch die Drucke verzeichnet, soweit dieselben bei Böhmer fehlen. Von neueren Drucken vermisse ich etwa nur zum 23. Februar 1163 Schmidt Histoire du chapitre de saint Thome 292 und zum 5. Januar Dondi l. c. VI 53.

Die Darstellung dürfte ich ebenso loben, wie die Forschung, wenn beide strenger auseinander gehalten wären. Aber inmitten der Erzählung stellt uns der Verf. nicht selten ein kritisches Hindernis entgegen: wir möchten z. B. im Sturme die Schlacht bei Tusculanum gewinnen, jedoch unserem Wunsche steht die abweichende Erzählung Reuters entgegen, und demnach unterbricht Varrentrapp den Gang der Ereignisse: „Ich habe auch hier mich nicht entschliessen können, der Darstellung Reuters beizupflichten.“ Erst nachdem Reuter und seine Hilfstruppen, Quellen und Urkunden, auf mehreren Textseiten geschlagen sind, mögen auch die Römer das Fersengeld zahlen. — Gleichfalls habe ich an der sonst so gefälligen Sprache eins zu rügen: diese Menge Fremdwörter, von denen man eben nicht behaupten kann, dass sie deutsches Bürgerrecht erlangt haben. Da wird diskutiert, proklamiert und remonstriert, instruiert, deputiert und detachiert; wir leben in Negotiationen, unter der politischen Konstellation des Moments; ja gleich auf der ersten Seite wird eine eminente Bedeutung evident.

Der Wert des Buches kann durch die wenigen Ausstellungen nicht beeinträchtigt werden. Es wird auch neben der Geschichte Friedrichs I. und der Mainzer Erzbischöfe des 12. Jahrhunderts, welche beide ja versprochen sind, seinen eigenen Wert behalten; den Bearbeitern dieser Geschichten aber wird es eine erspriessliche Vorarbeit sein.

II.

Annales Patherbrunnenses.*

Wie in Nienburg entstand auch in Paderborn eine umfassende Reichsgeschichte, deren Verlust wir beklagen. Ihre ehemalige Existenz war längst erwiesen; sie aus den verschiedenen Ableitungen wiederherzustellen, habe ich selbst vor kurzem versucht.¹ Noch einmal komme ich auf den Gegenstand zurück, doch nicht um wesentlich neues vorzubringen, sondern mehr um meine Arbeit gegen mancherlei Einwürfe zu sichern.² Wenn damit die folgende Auseinandersetzung den Charakter der Polemik anzunehmen scheint, so liegt mir doch nichts ferner als eine Verkenning des Wohlwollens, in dem mein Versuch besprochen und wodurch mir allzu reiches Lob zu teil ward. Auch will ich weniger für mich auftreten, als für meine Behauptungen, von denen es den Benutzern der Paderborner Annalen doch nicht gleichgiltig sein kann, ob sie mit Kühnheit oder Bedacht niedergeschrieben, ob sie unhaltbar oder stichhaltig sind.³

Mit einem Zugeständnisse muss ich beginnen. Was Herr Professor Waitz gegen die Form vorbringt, scheint mir keinen Widerspruch zu dulden; und ich bitte nun ein „Sueviae vel“, ein „sive Lotharius“ und die anderen formellen Auswüchse zu tilgen. Ich richte mich gegen die Einwendungen, welche die Sache angehen; gerade hier tadelt Waitz ja, dass meine Kühnheit mich nicht selten über das rechte Mass hinausführe.

Zunächst bezweifelt er, dass der flandrische Zug von 1102, wie der sächsische Annalist ihn überliefert, dem Paderborner Werke gehöre. Namentlich machte ich geltend, dass die Ausdrücke „in terrae suae firmiora se recipiente“ und „nec locum pugnae dante“ zu 1126 bezüglich 1131 wiederkehren. Unser Annalist verfügte aber, wie ich darthat, über nicht gar verschiedene Wendungen; so konnte mir die Sprache zum Kriterium werden. Dessen Richtigkeit hat Waitz im allgemeinen nicht bestritten; hier scheint er den Satz nicht anerkennen zu wollen. Zur Sprache kommt ein zweites, doch auch nicht wertloses Moment: der Kölner Annalist, der von unserem Werke seit 1106 Gebrauch macht, berichtet von einem späteren, uns ganz gesicherten Zuge gegen Flandern;⁴ da läge doch auch ohne den sprachlichen

1. Annales Patherbrunnenses, eine verlorene Quellschrift des 12. Jahrhunderts. 1870.

2. Ich meine die Rezension von Waitz, Gött. Gel. Anz. 1870, St. 45.

3. Vgl. die Anmerkung am Schluss. G. W(aitz).

4. Einmal weil der Abschnitt der Kölner Annalen 1106—1144, wie ich gezeigt habe und worauf ich zurückkomme, überhaupt den Paderborner gehört; dann weil der hier sich findende Ausdruck „regionem adjacentem praeda flammis vastat“ unserem Annalisten geläufig ist, ebenso wie das sallustische „viribus diffidens“.

* *Forsch. z. dtsch. Gesch.* XI (1871) 490—499: im Anschluss an einen Aufsatz über *Annales Nienburgenses*. Eine Antikritik, die hier unter die Besprechungen eingereiht ist.

Grund wohl nichts näher, als den Zug von 1102 auf die Quelle des späteren Zuges zurückzuführen.⁵ Noch will ich bemerken, dass unser Annalist wegen der lothringischen Güter seines Klosters den lothringischen Angelegenheiten überhaupt seine Aufmerksamkeit schenkt. Und wenn nun der Paderborner den flandrischen Zug von 1102 beschrieb, so ist es gewiss kein anderer, welcher von der 1103 erfolgenden Unterwerfung des Flanderns erzählt.

Auch die Magdeburger Nachrichten, die der sächsische Annalist zu 1104 gibt, sind doch nicht in reiner Willkür dem neuen Werke eingefügt. Ich wies darauf hin, dass Paderborn durch die Magdeburger Wahlwirren, von denen erzählt wird, auf das nächste berührt wurde; der Erwählte von Magdeburg war der Erwählte von Paderborn. Ferner verglich ich den falschen Gebrauch der Präposition „post“, welche die Richtung bezeichnen soll, mit demselben 1139 und 1140 wiederkehrenden Fehler. Dann steht auch hier wie so oft in unseren Annalen „episcopus“ für „archiepiscopus“.

Schwache, sehr schwache Gründe sollen mich bestimmt haben, den Slavenzug von 1121 zu beanspruchen. Gewiss, — dass der Annalist an der einen Stelle „Sclaviam“, wie man in Paderborn sagte, an der anderen „Slaviam“ schreibt; dass ein „post haec“ zwei Sätze, von denen uns der erste völlig gesichert ist, zu geschlossener Einheit verbinde, — auf derartiges hätte man sich nicht berufen sollen, wenigstens nicht allein.⁶ Aber es geschieht auch nicht allein; es folgt ein anderer, ein entscheidender Grund, der dem Rezensenten entgangen zu sein scheint. Ich schliesse: „Endlich beachte man die Uebereinstimmung mit dem Wendenzug von 1100, der in drei Ableitungen der Paderborner Annalen sich findet: hier und dort das bezeichnende „regionem“ oder „terram praedabundus perambulat“ und „obsidibusque acceptis victor regreditur“ oder „redit“.“ Ganz die gleichen Ausdrücke begegnen noch zu 1137 bezüglich 1134.

Die letzte Angabe des Sachsen, welche Waitz den Paderborner Annalen streitig macht, bezieht sich auf die Ehrenbezeugungen, die Rom 1123 dem Bremer Erzbischofe zu teil werden lässt. Den Anfang des Satzes enthalten auch die Hildesheimer Annalen; er gehört also unzweifelhaft den Paderborner; wenn aber der Sachse und Hildesheimer nach gemeinsamer Quelle berichten, dass der Erzbischof das Pallium erhalten habe, so ist es dann eine zweite

5. Der sächsische Annalist berichtet über den Zug von 1107 nach Ekkehard.

6. Waitz meint, der sächsische Annalist schreibe doch auch 1136 und 1137, wo er den Paderborner Annalen folge: „Slavi“. Ebenso schreibe er nach Adam einmal „Slavi“, dann „Sclavi“. Aber in dem ersten Falle kann er geradeso gut den Hildesheimer Annalen folgen, im zweiten mag er einmal aus den Nienburger Annalen, in denen Adam benutzt ist, dann aus Adam selbst abschreiben. Was ferner das „post haec“ betrifft, so bemerkte ich, dass der Sachse sich solche Uebergänge nur dann erlaube, wenn ihn seine Quellen dazu berechtigten. Diesem Bedingungssatze gegenüber verstehe ich nicht recht, wie Waitz mich auf S. 126 Anm. g meines Buches verweisen kann. Hier ist ja die Bedingung erfüllt.

Quelle, wonach der Sachse erzählt, dem Pallium seien andere Vorrechte hinzugefügt, der Erzbischof sei mit einem Kardinal nach Deutschland zurückgekehrt und vom Kaiser glänzend empfangen?⁷ Da zwei Quellen anzunehmen, scheint mir fast eine ähnliche Bedeutung zu haben, als wenn Waitz zum Jahre 1135 einen Satz mit „primum“ und „deinde“ auf zwei Quellen zurückführt, als wenn er das „primum“ den Hildesheimer, das „deinde“ unbekanntes Annalen zuerkennt.⁸

Ich komme zu den Kölner Annalen. Von ihnen habe ich angenommen, dass sie von 1106 bis 1144 nur einen Auszug der Paderborner enthalten. Waitz meint nun, es gäbe wohl kaum ein Beispiel in der Annalenliteratur, dass ein Autor zunächst nur aus einer einzigen Vorlage abgeschrieben habe. Ich verweise auf die Augsburger Annalen, die bis 1050 nur ein Auszug Hermanns des Lahmen sind, auf die Chronik von St. Peter, die bis 1137 nur Abklatsch der Erfurter Annalen ist, auf die Erfurter Annalen selbst, die bis 1101 allein auf den St. Albaner Annalen beruhen, auf Otto von St. Blasien, der seiner Erzählung bloß einen Auszug des siebenten Buches der Chronik Ottos von Freising vorausschickt. Aber was soll nur die Bemerkung des Rezensenten? Weil neunundvierzig Annalisten die Anfänge ihrer Werke aus einem Dutzend Quellen entnehmen, muss deshalb der fünfzigste dasselbe thun? Es scheint so; denn während Waitz nichts vorgebracht hat, als sein Analogon, „so ist doch nicht zu bezweifeln,“ dass bis zum Jahre 1106 neben der Chronik Ekkehards noch andere Werke benutzt sind. Weil aber darüber kein Zweifel sein kann, — ist Waitz' Gedankengang, — so darf man auch nicht bezweifeln, dass nach 1106, wo die Chronik Ekkehards aufhörte, neben den Paderborner Annalen noch eine andere Quelle benutzt sei.

Wie man sieht, geht Waitz von einer unerwiesenen Voraussetzung aus; und das nicht allein. Wenigstens für einen Abschnitt von mehr als fünfzig Jahren, lässt sich das Gegenteil der Waitzschen Voraussetzung wahrscheinlich machen.

In der zweiten, uns vollständig vorliegenden Rezension der Kölner Annalen sind mehrere Werke benutzt, vor und nach 1106. Der Zeitraum von 1050 bis 1106 ist nun eine Kompilation allein aus Ekkehards Chronik, den St. Albaner Annalen, und einer Abtsreihe von St. Pantaleon.⁹ Aber die Abtsreihe fand der Mönch von St. Pantaleon in seinem eigenen Kloster, und da er erwiesenermassen die Albaner Annalen nach 1106 selbständig benutzt hat,¹⁰ so ist auch kein Grund, die Sätze Albaner Ursprungs, die sich

7. Auch Giesebrecht Kaiserzeit III 1213 ed. III. hat denn keinen Augenblick geschwankt, die ganze Stelle auf die Paderborner Annalen zurückzuführen.

8. Vgl. Annal. Patherb. 10 Anm. 1.

9. Der Herausgeber hat das Quellenverhältnis freilich ganz verkannt; auf die Albaner Annalen hat er garnicht verwiesen; zu 1065 sollen die Braunweiler benutzt sein, aber man vergleiche die St. Albaner zu 1059.

10. Vgl. Annal. Patherb. 20.

vor 1106 finden, auf ein Mittelglied zurückzuführen.¹¹ Es bliebe also für das ursprüngliche Werk von 1050 bis 1106 nur Ekkehard.

Weshalb sollte nun nicht von 1106 bis 1144 ein gleiches Verhältnis stattfinden? Ich denke: wenn irgendwo auf die Analogie etwas zu geben ist, so hier, wo die Analogie nicht auf zwei verschiedene Werke, sondern auf Teile desselben Werkes angewandt wird.

Ich füge noch hinzu: wie schon in dem obigen enthalten ist, und wovon sich jeder durch den einfachsten Vergleich überzeugen kann, wurden die Paderborner Annalen nicht vor 1106 benutzt, und doch beginnen sie mit 795. Wenn sie aber erst seit 1106 benutzt wurden, das heisst erst seit dem Abbrechen des Ekkehard, weshalb sollte eine fernere Quelle oder auch die eigene Erzählung des Autors nicht erst seit 1144 eintreten, das heisst erst an dem Punkte, wo die Paderborner Annalen aufhören?

Doch Waitz bezweifelt noch aus einem anderen Grunde, dass von 1106 bis 1144 das Paderborner Werk allein benutzt sei. Der Kölner Annalist, meint er, sollte zunächst nur aus der Paderborner Quelle schöpfen, „und dann doch, wo diese versiegt, im Stande gewesen sein, eine im Umfange nicht sehr verschiedene Fortsetzung zu geben?“ Das wäre doch sehr denkbar. Gerade wie er bei Aufhören des Ekkehard eine im Umfange nicht sehr verschiedene Fortsetzung geben konnte, weil die hier eintretenden Paderborner Annalen ihre dürtigen Anfänge schon weit hinter sich hatten, zu einer breiten Darstellung herangewachsen waren: so konnte er ja auch bei 1144 zu einem Werke greifen, in welchem die Erzählung gleichsam schon in hohem Flusse dahinwogte. Aber die nach 1144 folgende Darstellung ist im Umfange sehr verschieden und — was viel mehr bedeutet, was in meiner Arbeit auch gebührend betont wurde, — sie ist im Werte eine ganz andere: bis 1144 die schönste Ordnung, nach 1144 die ärgste Verwirrung.

So scheinen mir die Einwürfe, die Waitz gegen das Ganze richtet, nicht begründet zu sein. Gehen wir auf die Einzelheiten über.

Waitz meint: „1119 über die Aufnahme Heinrichs V. in Köln sollte in Paderborn geschrieben und von da nach Köln übertragen sein? Ebenso verhält es sich mit dem Tode des zu Köln begrabenen, zu Schwelm verstorbenen Kardinals.“ Nicht weniger könnte man auch bezweifeln, dass z. B. die Angabe, Heinrich II. habe 1005 das Osterfest in Paderborn gefeiert und dort seine Gattin krönen lassen, aus den Hildesheimer Annalen in die Lebensbeschreibung Meinwerks von Paderborn übergegangen sei. Das aber steht nur zu fest. Doch wozu schweife ich in die Ferne? Haben doch die Kölner Annalen selbst z. B. zu 1127, 1129 und 1130

11. Was ich S. 20 dafür vorgebracht, erscheint mir nun ganz verfehlt; ich bedauere, dass ein so schiefer Beweis, der für das Ganze glücklicherweise ohne Bedeutung ist, sich eingeschlichen hat. Denn ich habe dort nur dargethan, dass der zweite Bearbeiter der Kölner aus keinem Werke geschöpft habe, in welchem Albaner mit Paderborner Annalen verbunden waren. Und nur darauf kam es eigentlich an. Aber darüber hinausgehend, ganz unnötigerweise darüber hinausgehend, scheine ich mir jede Sicherheit verloren zu haben.

ausführlichere Nachrichten, die fast eines Kölner Lokalcharakters zu sein scheinen, die aber dennoch gerade so in den sächsischen Annalen sich finden, die also unzweifelhaft den Paderborner gehören.

Was die Weinsberger Frauen betrifft, so gehe ich nur auf das hauptsächlichste ein, wegen des übrigen auf meine Darlegung verweisend. Das Entscheidende aber wäre nach Waitz, „dass die Sache aller inneren Glaubwürdigkeit entbehrt, ich will nicht sagen die viel gepriesene Liebe der Frauen, aber das Zugeständnis, das der König bei der Uebergabe gemacht haben soll. Wann ist je eine Kapitulation unter solcher Bedingung erfolgt? Wie sollten die, welche die Stadt oder Burg verteidigten, darauf kommen sie zu stellen“. Dabei ist ausser acht gelassen, dass auch die Belagerer die Bedingungen vorschreiben konnten; dabei ist übersehen, dass mehr als einmal nur den Frauen und Kindern der Abzug gestattet wurde.¹² Und wenn nun, wie Waitz selbst ausführt, der Abzug mit soviel Habe, als sich tragen liess, den Gewohnheiten der Zeit entspricht, weshalb soll diese Gewohnheit nicht auch dann geübt sein, wenn blos den Frauen der Abzug gestattet wurde? Danach muss ich das angeblich Entscheidende für ganz nichtig halten. Jedoch noch mit einer anderen Waffe tritt Waitz mir entgegen. „Die Rettung des Mannes durch die Frau gehört der Sage“. Ich erwidere: die Rettung des Herrn, die der treue Diener ermöglicht, indem er sich statt des Herrn in dessen Bett legt, — sie gehört auch der Sage; so wird Friedrich I.,¹³ Friedrich II.,¹⁴ Konrad IV.¹⁵ und noch mancher ge-

12. Aus dem mir gerade vorliegenden Chron. Ursperg., welches hier sicher auf dem verlorenen Werke des Johann von Cremona beruht, führe ich folgende Beispiele an: Friedrich I. nimmt Spoleto, „parvulis tamen ac mulieribus jussu imperatoris sine laesione liberatis.“ Also die Männer wurden Gefangene. Später heisst es von Trezzo: „trepidantibus civibus, eos (sc. cives) in deditionem accepit, sicut uti vellet. At ipse, sicut erat assuetus, de regia benignitate mulieres et parvulos conservari censuit“.

Da ich des Johann von Cremona erwähne, darf ich wohl eine Notiz über ihn hinzufügen. Cod. lat. Monacens. 149 enthält S. 239 ff einen Aufsatz des Onuphrius Panvinius: „Schismatis descriptio, quod inter Alexandrum III. et Victorem IV. exortum annis 19. ecclesiam Romanam vehementer afflixit. Ex eius aetatis scriptoribus Radevico Frisingensi canonico, Joanne Cremonensi presbytero et incerti nominis auctore, eiusdem Alexandri III. capellano.“ Leider hat Panvinius sich vornehmlich dem Ragewin und dem Biographen Alexanders III. angeschlossen: aus der Geschichte des Johann von Cremona möchte er kaum mehr entnommen haben, als was auch in der Ursperger Chronik steht.

Noch bemerke ich, dass Pavinius in demselben Bande S. 186 ein für die Geschichte Farfas nicht unwichtiges Werkchen eintragen liess: *Fratris Beraldi monachi et abbatis monasterii Farfensis liber*. Meines Wissens ist das Büchlein anderweitig nicht erhalten; auch Bethmann, der Herausgeber der Farfenser Sachen, hat es nicht gekannt. So kann ich denn nachtragen, dass die ganze Darstellung des Gregor von Catina, M.G. SS. XI 569—576 c 20—29, auf dieser Schrift des Abtes Berald beruht.

13. Otto Sanblas. c. 20.

14. L'estoire de Eracles empereur. Recueil des historiens des croisades II 301.

15. Herm. Altahens. annal. M. G. SS. XVII 395.

rettet; so wurde auch Aribert von Mailand gerettet; er aber in solcher Wirklichkeit, dass nicht allein der Zeitgenosse Wipo,¹⁶ sondern in kaum misszuverstehenden Worten der Erzbischof selbst davon spricht.¹⁷ Das will heissen: durch den sagenhaften Zug ist noch längst nicht die Sage erwiesen. Hier käme noch das Unerklärliche hinzu, dass der erste Fall die Sage gleich in ihrer höchsten Entwicklung vorführte, dass jeder spätere nur eine matte Kopie in Duodez wäre: alle Frauen Weinsbergs tragen ihre schlechtere Hälfte auf dem Rücken, später ist es immer nur eine Frau, welche die treue That vollbringt.

Dass in dem Iburger Bruchstück die Paderborner Annalen benutzt sind, mag Waitz zugestehen; aber ich habe ihn nicht überzeugt, wenn ich auch „einiges von dem, was mit der Vita Bennonis übereinstimmt und auf diese zurückzuführen ist“, für die Paderborner Quelle beanspruche. Von dem „einigen“ wird dann nur eines namhaft gemacht.¹⁸ Und hier heisst es: „übergeht er das am meisten in Betracht kommende *antiqua amicitia*“, das dem „*ob antiquam amicitiam*“ der Vita entspricht. Aber auf den Satzteil, welcher das „*antiqua amicitia*“ enthält, habe ich ohne allen Rückhalt verzichtet, von dem Satztheile bemerke ich S. 207: „So bleibt nur die angehängte Unternehmung gegen Iburg, welche denn allerdings, wie auch ich annahm, der Vita gehört“. Der von mir beanspruchte Satzteil zeigt eben nur in einem einzigen Ausdrucke einen leisen Anklang an die Vita. Hier heisst es: *hac regione vastata*,“ in den Annalen: „*omnemque regionem incendiis ac praeda vastavit*.“ Aber wie man sich leicht überzeugt, ist unter „*hac regione vastata*“ nur die Umgegend von Iburg, unter „*omnemque regionem*“ ganz Westfalen verstanden. Da an eine Benutzung der Vita Bennonis zu denken, ist doch zum mindesten gewagt. Wohl aber meinte ich, den Satz für die Paderborner Annalen beanspruchen zu dürfen: der Ausdruck „*omnem regionem incendiis ac praeda vastare*“ ist dem Paderborner ganz geläufig: „1076 *regionem incendio et praeda vastaverunt*;¹⁹ 1107 *regionem adjacentem praeda, flammis vastat*; 1114 *omnem circa regionem praeda, flammis vastat*.“ Dann verwies ich auf den entsprechenden Satz zu 1079, der uns gesichert ist.

Wie bei den Iburger Annalen, hätte ich auch aus dem Weltenlaufe des Gobelinsätze, die sicher auf eine andere Quelle zurückgingen, für das Paderborner Werk beansprucht. So sei die Erzählung, wie Friedrich I. sich am Comer See vor Heinrich dem Löwen erniedrigt, „offenbar“ nach den Chroniken Ottos von St. Blasien und des Propstes von Ursperg zu-

16. Vita Chuonradi c. 35.

17. Ughelli Italia sacra IV 103 ed. II.

18. Allerdings bezieht sich Waitz ganz allgemein auf meine Kritik von Thyens Benno II. von Osnabrück, und Thyen hat auch die Erhebung Herrmanns auf die Vita Bennonis zurückgeführt. Aber daran wird nach meiner Bemerkung auf S. 297 doch nicht mehr zu denken sein.

19. Diesen Satz hält Waitz freilich für nicht gesichert, und in den folgenden Sätzen entbehrt er das „*incendio*“. Aber es bleibt doch „*omnem regionem praeda vastare*.“

sammengearbeitet. Wörtliche Uebereinstimmung ist nicht vorhanden; während Gobelin ganz denselben Gedanken ausdrücken will, wie Otto von St. Blasien, hätte er sich, von seinem sonstigen Verfahren abweichend, um einen durchaus anderen Ausdruck bemüht. Gleich als wäre ihm daran gelegen, seine Abhängigkeit vom St. Blasier um jeden Preis zu verdecken, wird jedes Wort geändert, etwa bis auf „majestas“ und „humilis“. Otto sagt: „plus quam imperialem deceret maiestatem, humiliter efflagitavit, ut periclitanti imperio subveniret;“ Gobelin soll daraus gemacht haben: „humilius, quam imperatoriae majestati congruebat, rogavit eum, ut ad reparandos imperii casus auxilium praeberet, collecto in brevi exercitu eoque in Italiam traducto.“ Aber selbst mit dieser Aenderung und Erweiterung glaubt Gobelin noch nicht genug zu thun; doch aus keinem anderen fassbaren Grunde, als um nicht den Kopisten zu verraten, übernimmt er nicht den vom St. Blasier gegebenen Ort der Zusammenkunft, Chiavenna, — nein, er greift zur Ursperger Chronik und macht aus deren ‚super lacum Cumanum‘: ‚juxta lacum Cumanum‘. Dazu kömmt nun: allein an dieser Stelle hätte Gobelin die beiden Chroniken benutzt. Wie aber ist es nur zu denken, dass ein Autor, der eine allgemeine Geschichte schreibt, zwei seiner Absicht so entsprechende Werke nur an der einen, gerade an derselben Stelle *hérangezogen* hätte? Statt „offenbar“ meine ich „gewiss nicht“ setzen zu dürfen. Doch damit ist noch nicht bewiesen, dass die Erzählung den Paderborner Annalen gehören müsse; und willig gestehe ich, keinen anderen Grund vorbringen zu können als den allgemeinen: unser Autor hat überhaupt dem Sturze Heinrichs des Löwen eine nicht ganz geringe Aufmerksamkeit geschenkt.

Zuletzt hat Waitz den Bericht über die Teilung Sachsens den Paderborner Annalen streitig gemacht. Gobelin hätte hier nach der Gelnhäuser Urkunde gearbeitet. Wörtliche Uebereinstimmung ist nicht nachzuweisen; überhaupt ist kein Grund für Waitz' Annahme ersichtlich. Für die Paderborner Annalen spricht dagegen die folgende Erwägung: Wenn der Sturz Heinrichs des Löwen in Gobelins Vorlage eine eingehendere Berücksichtigung fand, so muss sie auch eine Angabe über die Teilung Sachsens enthalten haben, und zwar um so mehr, als die staatsrechtlichen Beziehungen Paderborns durch diese Teilung wesentlich geändert wurden. Da nicht anzunehmen, dass Gobelin neben den Annalen noch die Urkunde benutzt habe, schien mir ein Gebot jener schlichten Kritik, die sich an das Gegebene hält, die nicht ohne Grund über fernliegende Möglichkeiten sinnt.

So hat mich von den sachlichen Einwendungen kaum eine einzige überzeugt.²⁰ Und doch kann ich versichern, dass es an dem redlichen Willen,

20. Aber sehr mit Recht klagt Waitz über die Masse von Druckfehlern. Ich erlaube mir hier die störendsten zu berichtigen. Seite 92 Zeile 7 lies „inchoavit“. — 106 Z. 2 lies „caedunt“. — S. 110 Z. 3 lies „consenserant“. — S. 136 Z. 4 lies „excommunicat“. — Z. 22 lies „hactenus“. — S. 144 Z. 19 lies „Wormatienses“. — S. 147 Z. 7 lies „Alsatiæ“. — S. 149 Z. 21 lies „epiphaniam“. — S. 153 Z. lies „urbe“. Z. 12 lies „afflicta“. — S. 154 Z. 10 lies „ditionem“. — S. 164 Z. 3 lies „Princeps“. — S. 165 Z. 12 lies „pro-

an einem wahren Bestreben, mich überzeugen zu lassen, in keiner Weise gefehlt hat: hier wenigstens meine ich den Vorwurf eines zu grossen Vertrauens auf die gefasste Meinung, welches Herr Professor Waitz neben der Kühnheit und Neuerungssucht an mir tadelt, mit vollberechtigter Entschiedenheit zurückweisen zu dürfen.²¹

pugnator“. — S. 167 Z. 13 lies „facultatum“. Z. 17 lies „laccessitur“. — S. 169 Z. 14 lies „eos“. Z. 26 lies „consilio“ und „pacificari“. — S. 170 Z. 3 lies „persolvendas“. — S. 180 Z. 23 lies „dirumpenda“.

21. Wie ich wenigstens in dieser Anmerkung erwähnen mag, handelt Waitz noch über die Annalen von St. Alban, denen ich eine Beilage gewidmet habe. Er meint, dass zum Jahre 1114 die St. Albaner und Hildesheimer im Wortlaute übereinkommen. Ja, hier und dort heisst es: „Imperator natalem domini Babenberge celebrat“; dann findet sich hier und dort ein „post epiphaniam“ ein „nuptias“, „principes“ und „rex“. Aber deshalb eine Verwandtschaft anzunehmen, dafür fehlt es mir an Kühnheit. — In dem Folgenden heisst es: „dass man in Rosenfeld und Disibodenberg, wie der Verf. annimmt, zwei gemeinschaftliche Quellen gehabt und gleichartig verbunden haben sollte, tläss sich in der That kaum denken.“ Aber dies habe ich eben nicht angenommen Seite 190 Z. 1—6 habe ich ungleichartige Verbindungen bezeichnet und sogar zu weiteren Folgerungen verwertet. Daneben kann dann recht wohl eine und andere gleichartige Verbindung bestehen: ich nehme darum doch nicht an, was Waitz mir als Annahme zuschreibt, noch ist mein Beweis erschüttert. — Auch meiner Behauptung, dass die Annal. S. Pauli Viridunens., von zwei Nachrichten über die Gründung des Cisterzienser und Praemonstratenser Ordens abgesehen, bis 1115 nur Abklatsch der Albaner Ann. seien, kann Waitz nicht zustimmen. „Noch weniger darf man die Ann. S. Pauli Viridun. bis 1115 als einen Abklatsch der Albaner Annalen bezeichnen; die beiden Sätze 1113 und 1115, um die es sich nach 1101 handelt, finden sich so in keiner Ableitung, und auch anderes ist jenen fremd und weist auf eine norddeutsche Quelle hin, die die auf St. Alban zurückgehenden Nachrichten vermittelte. Marches stimmt mit den Ann. Magdeb. überein (vgl. 1002 mit A. Magd. 1009 und 1147), während andere Jahre (1056, 1153, 1184) noch auf eine andere Form der Uebertieferung schliessen lassen.“ Ob eine norddeutsche Quelle vermittelt habe, lasse ich dahingestellt. Die Frage ist für mich, der ich nicht so sehr über die Annalen von St. Paul, als über die Verbreitung der Albaner Annalen sprach, von keiner sonderlichen Bedeutung. Vermittelt eine andere Quelle, so war eben sie bis 1115 Abklatsch der Albaner Annalen, freilich nicht der Worte, sondern nur des Inhalts. Ich wiederhole: Abklatsch; denn dass ausser den Nachrichten über die Gründung des Praemonstratenser und Cisterzienser Ordens auch anderes den Albaner Annalen fremd sei, dass dieses andere auf Norddeutschland hinweise, — dafür entbehre ich den Beleg. Die Sätze zu 1002 und 1056, welche Waitz nach dem Zusammenhang seiner Erörterung gemeint zu haben scheint, betreffen allerdings norddeutsche Ereignisse, aber sie finden sich ja in den Albaner Annalen, zu 1009 und 1056, und zwar stimmt der Satz zu 1002 genauer mit den Albaner zu 1009, als mit den Magdeburger. Welche Sätze, die auf Norddeutschland weisen, oder überhaupt welche Sätze sind den Albaner Annalen fremd?

(Zu dieser Entgegnung des Herrn Scheffer-Boichorst glaube ich nur einiges bemerken, nicht auf die Diskussion der einzelnen Fragen noch einmal eingehen zu sollen. Im einzelnen kann man zweifelhaft oder mag meine Einwendung nicht genügend sein; im ganzen hat er mich auch jetzt nicht von der Ansicht zurückgebracht, dass er in seinen Annahmen öfter zu weit gegangen, dieselben

III.

Dr. Wilhelm Schum Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz. Eine Quellenuntersuchung. 130 S. 8^o. Göttingen 1872. *

Die mittelalterliche Quellenforschung begnügt sich nicht mehr damit, das Vorhandene an sich zu prüfen; sie ist auch bemüht, durch das Vorhandene zu dem Verlorenen zu gelangen und dieses nach Umfang und Wert zu bestimmen. Und da scheint sich denn immer mehr zu ergeben, dass doch nur Bruchstücke einer einst reichen Geschichtsliteratur sich erhalten haben. Die Paderborner Annalen, auf deren Bedeutung zuerst mit voller Sicherheit Giesebrecht hinwies, deren einzelne Bestandteile dann der Ref. zu ermitteln und aus einer grösseren Zahl von Ableitungen, als bisher bekannt waren, wieder zu einem Ganzen zu vereinigen suchte; eine umfassende Kompilation, die C. Günther in seiner trefflichen Abhandlung über die Magdeburger Bistumschronik als vorzüglichste Quelle

mit zu grosser Sicherheit aufgestellt hat. Was die Uebereinstimmung in einzelnen Ausdrücken betrifft, so zeigt die Vergleichung verschiedener Werke namentlich derselben Zeit eine grosse Gleichförmigkeit in der Verwendung von Worten und Wendungen, wie das Dr. Pannenberg von den Dichtern nachgewiesen hat, aber nicht weniger von den Prosaikern gilt: daraus darf also nicht viel gefolgert werden. — Bei der Vergleichung der erhaltenen Annalen unter einander operieren wir mit einem verhältnismässig beschränkten Stoff; gerade die letzten Jahre haben ergeben, dass viel mehr vorhanden war, als wir noch vor kurzem anzunehmen geneigt waren; anderes wird uns noch fehlen, und manches für immer verborgen bleiben. Daher thut Vorsicht in den Behauptungen Not. — Was ^speziell die zuletzt erwähnten Ann. S. Pauli Viridunenses betrifft, so habe ich mich dagegen erklärt, dass sie ein Abklatsch, d. h., wie ich das Wort verstehe, eine unmittelbare und wörtliche Entlehnung (eigentlich wohl auch eine vollständige Wiederholung) der Ann. S. Albani seien, durchaus nicht bestritten, dass ihre Nachrichten aus diesen stammen. Sie haben aber Nachrichten aus dem innern und nördlichen Deutschland, die weit über jene hinausgehen, und es scheint mir unwahrscheinlich, dafür wieder eine andere Quelle in dem fernen Verdun anzu nehmen, zumal sich dieselben anderswo mit den Nachrichten der Ann. S. Albani in Verbindung finden. Manches ist auch abweichend von der Fassung der S. Albani (1002: „Hoc tempore viguit Willegis“, während hier nur 1011 sein Tod angemerkt ist). Die Jahre stimmen manchmal nicht, und thun es noch öfter nicht in der Handschrift als in der Ausgabe; es finden sich Uebergänge wie „cujus tempore (1002)“, „quo tempore“ (1020), die es zweifelhaft machen können, ob der Schreiber diese Nachrichten in einer eigentlich annalistischen Form vor sich hatte, die er wenigstens nicht durch Abklatsch aus dieser gewinnen konnte, während eine Fassung wie z. B. in dem Chr. Wirziburgense Ekkehard's schon eher dazu den Anlass geben mochte. Habe ich deshalb auch eine Notiz zu 1002 mit Unrecht den Ann. S. Albani abgesprochen, es bleibt doch genug übrig, um den von Hrn. Scheffer gebrauchten Ausdruck als ungeeignet zu bezeichnen. — Ueber die Ann. S. Albani und ihr Verhältnis zu den Ann. Rosenfeldenses, S. Disibodi u. s. w. wird nächstens eine weitere Untersuchung erscheinen.

* H. Z. XXVIII (1872) 426—430. Unterzeichnet: o. β.

der sächsischen und Magdeburger Annalen erkannte, die dann von anderer Seite auf das Kloster Nienburg an der Saale zurückgeführt wurde;¹ weiter Halberstädter Annalen, die sich aus der Halberstädter Bistumschronik und den sächsischen Annalen ausschälen liessen; endlich — um auch der uns so nahe berührenden Literatur Italiens zu gedenken — die Gesta Florentinorum, auf welche eine Arbeit von Busson und eine Bemerkung von Theodor Wüstenfeld geleitet hatte², deren genauere Untersuchung nun ein Aufsatz im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde aufnimmt: das sind verlorene Werke, deren einstiges Vorhandensein neuere Forschung darthat, deren Beschaffenheit sie ermittelte. Ihnen reihen sich jetzt die Annalen von St. Alban an, nur dass es sich bei diesen nicht um völlig Verlorenes, sondern um mangelhaft Erhaltenes handelt.

Den Albaner Ursprung erwies Waitz für die in den Mon. Germ. als Annales Wirzburgenses gedruckten Aufzeichnungen, die einen innigen Zusammenhang bekunden einerseits mit dem unter Ekkehards Namen gehenden Chronicon Wirzburgense, andererseits mit der ersten Fortsetzung der Hildesheimer Annalen. Die Art dieses Zusammenhanges zu bestimmen, ist die erste Hälfte der vorliegenden Schrift gewidmet. Jahr für Jahr durchnehmend, damit ausserordentlich in die Breite gehend, ohne doch der Sicherheit unabweisbare Dienste zu leisten, zeigt der Verf., dass die sogenannten Annales Wirzburgenses und die erste Fortsetzung der Hildesheimer, die letztere bis 1101, durchaus Abschriften eines verlorenen, doch nicht viel reicheren Originals von St. Alban seien. Dessen Quelle ist die Würzburger Chronik, die uns nur bis 1057 vorliegt, die sich aber durch ihre Ableitungen bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts verfolgen lässt. Bald darauf soll auch der Mönch von St. Alban seine Thätigkeit beendet haben; nur um wenige Notizen hätte er das Werk über den Schluss der Würzburger Chronik hinausgeführt. Gerade der Abschnitt, welcher uns die Fortsetzung der Hildesheimer Annalen so unschätzbar macht, weil wir darin die wichtigsten Aufschlüsse über den Ausgang Heinrichs IV., den Anfang Heinrichs V. erhalten, wird von Schum den Albaner Annalen abgesprochen, nun aber nicht etwa als selbständige Zugabe einem Hildesheimer zugeschrieben, sondern nach Speier verwiesen. Nur die eine und andere Angabe der dürftig fortgesetzten Annalen von St. Alban soll noch in das, bis 1109 reichende Werk des Speirers verwebt sein. Ref. hatte früher in diesem letzten Teile der ersten Fortsetzung der Hildesheimer den originalen Wert der Albaner Annalen vermutet. Vor allem ist es jetzt der Umstand, dass der Tod eines Speierer Bischofs, die Wahl und Weihe seines Nachfolgers Berücksichtigung fand, während doch sonst solchen lokalge-

1. Das hatte übrigens längst vor mir, wie ich bei dem betreffenden Nachweise übersah, da auch Günther es nicht bemerkte, schon Wattenbach Geschichtsquellen 411 gethan.

2. Die H. Z. XXIV S. 283 Anm. 3 erwähnte, sich als Gesta Florentinorum ankündigende Handschrift, enthält nicht die obigen Gesta, sondern noch ältere, gleichwohl ziemlich wertlose.

schichtlichen Dingen keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde — ist es dieser Umstand, der auf einen Speierer deuten könnte. Aber die Nachricht vom Tode des Bischofs ist ja nach Schum S. 56 und 103 den Annalen von St. Alban entlehnt, und die Ernennung, dann die Weihe des Nachfolgers werden durch den Zusammenhang, worin sie hier mit der Reichsgeschichte stehen, völlig dem lokalen Kreise entrückt. Unmittelbar neben der Weihe des Speierers finden wir überdies die Weihe des Würzburger, dessen Ernennung in gleicher Verbindung mit den allgemeinen Reichsdingen vorausgeht. Was Schum sonst gegen meine, für seine Ansicht vorbringt, hat wohl kaum den Schein eines Grundes. Zumal nicht die Frage: „Konnte ein Albaner Mönch so gut unterrichtet sein über das, was sein Abt in Speier vorbrachte und zur Antwort erhielt (als ein Speierer)?“ Ich denke: wenn jemand über die zwischen Heinrich V. und dem Abte gepflogenen Verhandlungen gut unterrichtet sein konnte, so war es ein Albaner Mönch, ein Vertrauter des Abtes. Auch ist nicht abzusehen, weshalb es für einen Speierer „entscheiden“ soll, dass der Verfasser den Namen des Mannes kennt, unter dessen Schutz die Leiche Heinrichs IV. nach Speier kam. Dass des Reiches Kämmerer das Geleite führte, konnte man recht wohl am ganzen Rheine wissen. Und setzt nicht die Bemerkung, dass es in der Martinskirche zu Mainz war, in welcher Heinrich IV., während der Bischof von Würzburg die Messe las, Reue und Unterwerfung heuchelte, eine Mainzer Lokalkennntnis voraus, die bei der Mehrzahl Speierer Leser nicht zu erwarten war? Weiter: was kümmert es doch einen Speierer, dass im Jahre 1105 der Patriarch von Aquileja zu Mainz, wo sich damals weder Heinrich IV., noch Heinrich V. befand, das Osterfest feierte? Oder ist es etwa eine Bestätigung für den Speierer Ursprung, dass Heinrich IV. 1104 und wieder 1105, Heinrich V. im folgenden Jahre gar zweimal zu Speier sich nachweisen lässt (St. R. 2973, 2974, 3007, 3009), unser Autor aber keiner Anwesenheit, auch nur mit einem Worte, gedenkt?

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen des Albaner zu späteren Werken. Schum vertieft sich da in Fragen, die auch ich einmal berührt habe. Ich konnte mir damals nicht verhehlen, meine Forschungen über sie nach keiner Seite abgeschlossen zu haben. Was da zur Sprache kam, stand ja mit meinem Hauptthema kaum in dem lockersten Zusammenhange. Es schien mir nur dankenswert, auf bisher nicht beachtete Uebereinstimmungen aufmerksam zu machen, gleichviel ob dabei der Verwandtschaftsgrad, wie ich nach den ersten Eindrücken ihn bestimmte, vor eindringender Untersuchung bestehen würde. Am weitesten habe ich fehlgegriffen, wenn ich den Honorius von Autun, über den ich mir ausdrücklich ein späteres Wort vorbehielt, von gleichen Quellen beeinflusst glaubte, wie die Disibodenberger und Rosenfelder Annalen. Vielmehr muss ich Schum durchaus zustimmen, dass Honorius lediglich die Rosenfelder Annalen ausschrieb. Richtiger war meine Auffassung des zwischen Rosenfeld und Disibodenberg bestehenden Verhältnisses. In anderen Punkten gehen wir weit auseinander. Nicht immer kann ich der gegnerischen Ansicht

beipflichten. Doch hier ist nicht der Ort, mich auf alles einzulassen. Ich hebe nur einzelnes hervor, besonders solches, was mir krasser Auswuchs zu sein scheint einer viel beliebten, doch völlig verfehlten Methode. Mitteilungen gleicher Thatsachen, ein vielleicht zufällig übereinstimmendes Wort erachtet man für genügend, auf Verwandtschaft zu schliessen. S. 105 werden die Weihnachtsfeiern von 1111 bis 1115, dazu einige andere Notizen, wie die Paderborner und Disibodenberger Annalen sie bieten, in diesem Sinne verwertet. 1117 ereignet sich in der Johannisoktave ein Erdbeben, wovon am meisten Italien zu leiden hatte. Da möchte ich zwei Menschen kennen, die in einfacher Sprache die Thatsache erzählen sollen, ohne dass nicht beide die Ausdrücke „in octava sti. Johannis, terrae motus, maxime, Italia“ gebrauchten. Wer nicht düfelt, wird solche Kongruenz der Worte als ganz bedeutungslos hinnehmen; „höchst auffallend“ denkt der andere, unbekümmert um die Verschiedenheit, die in der Schilderung des Erdbebens neben der geringen, so natürlichen Gleichheit hervortritt.³ Aber bei Erzählung der Weihnachtsfeiern begegnet hier und dort das Präsens „celebrat!“ Das könnte doch nur einige Bedeutung haben, wenn es einem sonst üblichen „celebravit“ schroff entgegenstände. Hier und dort zweimal „Goslariae“, einmal „Babinberg“ oder „Bavenberg“, dazwischen dann zwar hier „apud Erphesford“, dort „Erpesfort“, dafür dann aber wieder in um so schönerem Einklange hier „apud civitatem Florentiam“, dort „apud Florentiam“! Merkwürdig, dass dieses „apud Florentiam“ den Verf. nicht auch noch auf den Ekkehard geführt hat; denn auch nach ihm feiert ja der Kaiser das Weihnachtsfest „apud Florentiam“, nach ihm, der doch sonst nicht weniger als die anderen Annalisten den Genitiv des Ortes liebt. Die Bemerkung hätte dann weiter führen können. Auch Ekkehard hat zu 1114 das undeclinirte „Babinberg“, stimmt zu 1116 mit den Disibodenberger Annalen in dem klassischen „Spirae“ überein und teilt 1113 mit dem Paderborner das barbarische „Erpesfurt“. Selbst ein „apud“ lässt sich noch wohl nachweisen, z. B. zu 1107, wo nach Ekkehard und dem Paderborner „apud Treccas“ die Synode stattfindet. In der That, von seinem Standpunkte muss ich den Verf. tadeln, dass er da nicht dem doch wohl „auf verschiedener Uebearbeitung einer gemeinsamen Quelle beruhenden Zusammenhange“ nachgespürt hat. Noch schlimmer steht es mit den Uebereinstimmungen, die S. 80 ausgebeutet, missbraucht werden. Im Chron. Samptr., in den Hildesheimer und Disibodenberger Annalen heisst es zu 1109, bezüglich 1112 oder auch 1111, dass der Kanzler Adalbert zum Erzbischofe von Mainz ernannt worden sei; weiter berichten die drei Quellen, dass Heinrich V. 1114 das Weihnachtsfest zu Bamberg begangen und sich am Tage nach drei Königen im Beisein vieler Fürsten mit der Tochter des

3. Nach S. 105 soll ich zwar selbst „die beiderseitige Annäherung“ des Wortlautes betont haben; dem ist nicht so. Ich sage S. 103 Anm. 3: „Vgl. Annal. Disibod., doch ist ja an eine gemeinsame Benutzung der Alb. Annal. nicht zu denken.“ Damit wollte ich nur die Gelegenheit ergreifen, der vorausgesehenen Verwandtschaftsdüftelei sofort meinen Unglauben zu bezeugen.

Königs von England verheiratet habe. Mögen nun die drei Angaben in ihren Einzelheiten noch so sehr von einander abweichen: man lässt die Worte: „cancellarius“, „constituitur“ oder „constitutus est“ „imperator“, „natale domini“, „post epiphaniam“, „nuptias“, wozu der eine „fecit“, der andere „celebravit“, der dritte „disposuit“ hinzufügt, dann noch „principes“ sperren, verordnet für das „proxima autem die“ des Sampetrinums und das „altera die“ der Hildesheimer Annalen kursiven Druck und man schliesst dann: „dies genügt, um einen auf verschiedener Uebearbeitung einer gemeinsamen Vorlage beruhenden Zusammenhang darzulegen.“ Bei solchem Verfahren kann es nicht wundern, S. 58 folgende Anmerkung zu lesen: „Es ist besonders die Erzählung von Blitzschlag im Kaiserhaus zu Goslar, die sowohl in den Hildesheimer, Paderborner als Rosenfelder Annalen gleich ausführlich, mit gewissen Anklängen, aber doch auch mit grossen Abweichungen eingeschaltet wird. Es möchte daher wohl eine wenn auch entfernte gemeinschaftliche Grundlage vorgelegen haben: eine Art fliegendes Blatt vielleicht oder eine mündliche Tradition in bestimmter Form, wohl gar in poetischer Fassung und in deutscher Sprache.“ Natürlich Volkslieder ändern sich leicht, und so liessen sich denn die „gewissen Anklänge“, die ich leider nicht gefunden habe, neben den grossen, allerdings auch mir deutlichen Abweichungen ganz vortrefflich erklären.

Wenn ich somit den Verf. vielfach auf Irrwegen zu sehen, wenn ich an mehr als einer Stelle sein Verfahren als Hyperkritik noch gelinde zu bezeichnen glaube, so bleibt doch anderes, dem gewiss der ungeteilte Beifall nicht fehlen wird. In den Untersuchungen über das Sampetrinum und die sächsischen Annalenwerke finden sich manche scharfsinnige Beobachtungen und treffende Bemerkungen; besonderer Beachtung empfehle ich den Abschnitt über die Ilsenburger Annalen, ein verlorenes Werk, auf dessen Spuren hier zum ersten Male hingewiesen wird.

IV.

Schirmmacher. Professor an der Universität zu Rostock. Die letzten Hohenstaufen. VIII und 700 S. 8^o. Göttingen 1871. Vandenhoeck-Ruprechts Verlag.*

Das tragische Ende des staufischen Hauses hat nicht blos die Dichter mit mächtigem Reize angezogen: auch die Geschichtschreiber haben sich mehr als einmal jenen Katastrophen zugewandt. Cesare schrieb über Man-

* *H. Z. XXVIII (1872) 431—440. Unterzeichnet: o. β.*

fred ein zweibändiges Werk, das Böhmer eine achtungswerte Arbeit nannte; Forges-Davanzati verfasste eine Abhandlung über Manfreds zweite Gemahlin und beleuchtete darin auch manchen, nicht streng zu seiner Aufgabe gehörigen Punkt; Minieri-Riccio und Salvatore de Renzi beschäftigten sich mit Manfreds und zugleich auch Konradins Geschichte. In bekannter Weise verbreiteten sich über diese Zeiten die Franzosen Cherière und Saint Priest. Von deutscher Seite galt Raumers noch immer als die am meisten erschöpfende Darstellung; manche Einzelheiten waren durch Gregorovius' glänzende Schilderung uns näher gebracht: etwas abschliessendes entbehrten wir. Abzuschliessen aber empfahl die Fülle des nun vorliegenden Materials. Mehrere, wenn auch längst nicht alle Quellen waren durch die Monumenta für eine bequeme und sichere Verwertung vorbereitet; neue Urkunden hatten Del Giudice und Böhmer-Ficker veröffentlicht; die chronologischen Umrisse waren in Böhmers Regesten vorgezeichnet: es bedurfte da nur der Ergänzung, teils aus neueren, teils aber auch aus älteren Werken der italienischen Literatur, auf welche namentlich die auch hier vielfach eingreifenden, fördernden Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte von Ficker aufmerksam gemacht hatten.

Die Lösung der gestellten Aufgabe erwartete man seit langem von dem Geschichtschreiber Friedrichs II. Nach Vollendung des umfassenderen Werkes schien Schirmacher ja naturgemäss auf die Geschichte der Nachfolger Friedrichs hingewiesen zu sein. Wie sie die Tendenzen des Vaters oder Grossvaters fortführten, war ihre Geschichte fast nur der Verfolg der Friderizianischen Politik: das grössere Buch Schirmachers erhält durch diese „letzten Hohenstaufen“ seine nötige Ergänzung, seinen vollen Abschluss. Damit ist zugleich der Standpunkt, der Geist der neuen Arbeit bezeichnet: der Geschichtschreiber Manfreds und Konradins ist in demselben Grade Ghibelline, als es der Biograph Friedrichs II. war. Und er ist es aus vollster Erkenntnis des Wahren; er wird durch immer tieferes Eindringen in die staufische Zeit, wie jeder, der einen offenen Kopf und ein empfängliches Herz hat, in seiner ghibellinischen Auffassung nur noch mehr befestigt sein, sie als die allein richtige erkannt haben. In durchaus würdiger Weise schliesst sein neues Buch dem vorausgegangenen Werke sich an. Ja, es verdient im Vergleiche zu diesem wohl noch wärmeres Lob. Denn das gesamte Material war hier nicht in so gemächlicher Weise zurecht gelegt, als dort durch Huillard-Bréholles *Historia diplomatica Friderici II.* Dazu kömmt, dass die Geschichte Manfreds und Konradins sich fast durchaus auf italienischem Boden bewegt, auf welchem dann ein Deutscher schwer die heimische Sicherheit bewahrt; dazu kömmt ferner, dass wohl manche der einschlagenden Quellen, wie ich schon bemerkte, aber doch bei weitem nicht alle die vor Irrtümern sichernde, die monumentale Behandlung erfahren haben. Den reichen Inhalt des Buches, den Fortschritt, welchen es der früheren Forschung gegenüber bezeichnet, werde ich nicht vorzulegen brauchen. Es ist das Recht der Kritik, das Lob im allgemeinen auszusprechen; den Tadel muss sie im einzelnen begründen.

Um das unwesentlichere vorzuschicken, so ist die klare Sprache, die verständige, oft geschmackvolle Gruppierung doch auch durch die eine und andere Wunderlichkeit getrübt. Unangenehm berührt ein zu häufiges Frage- und Antwortspiel, untermischt mit Ausrufen, das öftere Weglassen des Zeitwortes, mancher unglückliche Vergleich; allseitig verfehlt heisst es S. 69, die Gemahlin Heinrichs VI. habe „das Schwert an den von ihrem Schwiegervater und Gemahl aufgeführten stolzen Baum gelegt“. Weiter scheint mir der Verf. nicht immer das richtige Mass zu halten, wenn gewisse Ereignisse durch Bilder, Gesichte, Aussprüche der Zeitgenossen erläutert werden, gewissermassen eine Pointe aus der geschilderten Zeit selbst erhalten sollen, so z. B. bei dem Kapitelschluss auf S. 132.

Was die Sachen anlangt, so finde ich stellenweise, dass Schirmmacher nicht ihre volle Bedeutung erkannt hat. So scheint mir die Lage der Mark, wie sie unter Manfred war, Tusciem gegenüber vernachlässigt zu sein. Gewiss sind die Vorgänge in Tusciem die für den Augenblick ungleich wichtigeren; sie entscheiden den Kampf um die Krone Siziliens, die Mark wirkt kaum auf Sizilien ein, wird vielmehr von den sizilischen Ereignissen bestimmt. Aber was sich nun in der Mark vollzieht, ist für die zukünftige Gestaltung grosser Verhältnisse von fast unberechenbarer Bedeutung. Oder geschieht es nicht etwa durch die Sicherung der Mark, dass Rom die Erwerbung der Romagna vorbereitet? In dieser Frage, die jeder bejahen wird, liegt keine geringe Aufgabe der Manfredischen Politik. Und der schöne Sohn der Bianca Lancia, dessen politisches Verständnis ich fast ebenso hochachte, als mir seine weiche, liebenswürdige Art gefällt, — er hatte sofort begriffen, dass es nicht genüge, Rom in Sizilien und Tusciem zu beschränken, dass man ihm auch im Osten entgegentreten müsse. Darauf zielte eine seiner ersten Massregeln, nachdem er seine Herrschaft über das Königreich in etwa befestigt hatte: die Entsendung eines Legaten, des Percival d'Oria. Von ihr erzählt auch Sch.; aber Percivals Wirksamkeit, die Stellung der Städte, die Gegenmassregeln der Kurie werden nur sehr mangelhaft geschildert. Zumal wundere ich mich, dass Sch. es ganz und gar verkannt hat, welche Stadt denn in diesen Verwickelungen den massgebenden Einfluss ausübt. S. 156 gedenkt er „des staufischen Jesi“; von Fermo hat er so gut wie nichts berichtet. Und doch ist es Fermo, das am frühesten die staufische Fahne erhebt und sie stets am höchsten hält. Unterstützt von seinem Bischofe, dem Papst Urban später vorwarf, er habe zwischen den Rektor und die Anhänger der Kirche Zwietracht gesät, und zwar mit solchem Erfolge, dass nun die ganze Mark zu Manfred abgefallen sei, dem er ferner vorwarf, er habe dem Legaten Manfreds Pferde und Waffen gegeben, ja ihm eine Geldanleihe gemacht — unterstützt von dem mächtigen Ritter Reinald von Brunforte, dem Manfred dann für seine treuen Dienste reichen Lohn gab: so hatte Fermo noch vor dem Eintreffen des Manfredischen Legaten dem päpstlichen Rektor Huld und Gehorsam gekündigt; den päpstlich gesinnten Städten Ascoli und Offida brachte es eine empfindliche Niederlage bei; weder durch Geldstrafen,

noch Entziehung aller Privilegien, noch durch den Bann konnten diese eingefleischten Ghibellinen zum Welfentume bekehrt werden. Darüber klagt Alexander IV. in einem interessanten Schreiben vom Februar 1257; neue Klagen vernehmen wir im Mai 1258. Fermo fand Bundesgenossen und rechnete im übrigen auf die Unterstützung Manfreds. Dieser ist für solche Treue natürlich nicht undankbar: seine ersten für die Mark ausgestellten Privilegien gelten Jesi und seinem hochverdienten Fermo. Fermo und Jesi beide Städte sind, wenn man die ghibellinische Gesinnung erwägt, dieses gleichsam das Siena, jenes das Pisa der Mark. Und auch eine feste Stellung, wie in Tuscien sie etwa Poggibonzi bot, hat hier nicht gefehlt: umsonst bat Alexander IV. im Februar 1257 die Einwohner von San Ginesio den Fermanern entgegenzutreten; im Mai 1258 beklagte er sich, dass San Ginesio mit mehreren Städten der Mark — er meinte namentlich Fermo und Jesi, mit welcher letzterer Stadt es im April abgeschlossen hatte — gegen die Kirche sich verbündet; er jammert da über die vielen abscheulichen Exzesse, die San Ginesio gegen die Kirche und ihren Rektor begangen habe und unaufhörlich begehe; er weint da um die Unterstützung, die es den Fermanern geleistet, jenen Fermanern, „qui solito more contra ecclesiam ipsumque rectorem calcaneum rebellionis errexerunt“. Dann wandte San Ginesio sich zwar der Kurie zu, es blieben selbst Konflikte mit dem königlichen Legaten nicht aus; aber die Unterwerfung möchte doch ein so rein äusserlicher Akt gewesen sein, wie es etwa war, wenn Reinald von Brunforte, wenn unter dem Zwange der Not sogar Fermo sich einmal vom Banne lösen liess: schon im Februar 1259 rühmt Percival d'Oria wieder die Ergebenheit des ihm huldigenden San Ginesio. Gleich Fermo und Jesi erhielt es reichen Dank vom Legaten; der Bann war die Antwort, welche der Papst darauf hatte. Wie gesagt, für diese hochwichtigen Verwicklungen, über welche uns Marco Tabarrini im vierten Bande der Documenti di storia italiana und schon viel früher der Abt Telesforo Benigni in seinem San Ginesio illustrata unterrichteten,¹ bringt Sch. nicht das genügende Material, findet er nicht den bezeichnenden Ausdruck.² Von Fermo weiss er S. 156 nur zu sagen, dass es huldigte; was San Ginesio angeht, so teilt er wohl den Inhalt des erwähnten Privilegs mit, doch nichts weiter. Ich könnte fortfahren, die Sch.sche Darstellung der märkischen Verhältnisse um manche Einzelheit zu bereichern. Was z. B. über Manfreds zweiten Legaten Enrico de Vigintimiglia gesagt

1 Nur die oben angeführte Beschwerde gegen den Bischof von Fermo findet man in diesen Werken nicht; sie ist gedruckt bei Catalani De eccl. Firmiana 368.

2. Auch in den zugehörigen Anmerkungen ist nicht alles, wie es sein müsste. Die dort mitgeteilte Inschrift wonach Camerino am 1. August 1258 zerstört sein soll, ist offenbar viel späteren Datums; nach einer allerdings auch wohl nicht gleichzeitigen Aufzeichnung bei Lili I storia di Camerino I 310 erfolgte die Einnahme am 12. August 1259. Hier ist das Jahr jedenfalls das richtige. Betreffs der genaueren Zeit kann ich nur sagen, dass Camerino sich vor dem 5. September ergeben hatte: an diesem Tage erkundet Manfreds Legat eben in Camerino selbst, Vecchetti Mem. di Osimo V 75.

wird, ist gar noch dürftiger; eigentlich befasst Sch. sich mit ihm nur in der Anmerkung 31 auf S. 507, und da begegnen denn lediglich Zitate seiner Wirksamkeit, die überdies nicht einmal vollständig sind. So entbehre ich Heinrichs Urkunde vom 29. April 1260, die in dem Sch. wohlbekannten Werke Benignis gedruckt ist. Dagegen verdient Anerkennung, dass später wenigstens die entschiedenen Bemühungen, die Fermo sich um die Berufung Konradins gibt, in nötiger Ausführlichkeit erzählt werden.³ Aber wenn der Verfasser einmal Fermos warme Sympathien für Konradin erkannt hatte, ist es dann nicht umso mehr zu verwundern, dass er die Stellung, welche Fermo unter Manfred einnahm, so völlig unberücksichtigt liess?

Um an einem anderen Beispiel den gerügten Mangel zu zeigen, wähle ich das tuscische Reichsvikariat Karls von Anjou. Dessen Geschichte ist unzweifelhaft vom grössten Belange: man kann darauf verzichten, vor jede von Karl eroberte Burg geführt zu werden; aber wie der Papst zuerst dem beängstigenden Gerüchte, er habe den Franzosen zum Reichsverweser ernannt, in feierlichster Versicherung entgegentritt, wie Karl dann aus eigener Machtvollkommenheit den Titel annimmt und der arme Clemens dazu schweigen muss, wie dieser endlich der bestehenden Thatsache mit der offiziellen Verleihung der Würde seinen allerdings auch nicht heiligen Segen gibt: die Tragweite dieser Vorgänge musste, wenn ich so sagen darf, dem Leser handgreiflich gemacht werden. Nun ist der erste Punkt auch von Sch. S. 340 ff. gebührend betont worden; vom zweiten aber erfährt der Leser in der Darstellung nichts; sieht er die Anmerkungen durch, so findet er S. 563 zwar die entscheidende Stelle, die jedoch dort zu ganz anderem Zwecke angeführt ist, als um den vom Papste zugelassenen Uebergreif Karls darzuthun. Da schreibt ihm nämlich Clemens am 17. Dezember, also mehrere Monate vor der förmlichen Ernennung: „tu vicarium te dicis imperii et Tuscie paciarium esse“. Diese Worte, meine ich, hätten nicht unter anderes versteckt werden dürfen; aus ihnen hätte uns die ganze Rücksichtslosigkeit Karls, die Ohnmacht und Unmännlichkeit des Papstes gezeigt werden müssen. Und dass nun Clemens, der von Anfang an Geschobene, der längst wohl selbst nicht mehr zu schieben glaubte, zuletzt noch der angemassenen Würde durch förmliche Ernennung rechtliche Kraft geben musste: davon unterrichtet uns ein einziges Sätzchen, das Sch. S. 368 mitten in Karls kriegerische Unternehmungen einschachtelt. Abgesehen, dass dieser Verbindung jeder innere Zusammenhang fehlt, sie widerstreitet auch der Chronologie. Die Urkunde, durch welche Clemens die Erhebung Karls vollzieht, trägt zwar in den vorliegenden Drucken das Datum des 16. Februar 1268. Aber alle Drucke gehen auf die Briefsammlung zurück, die Martène in seinem Thesaurus herausgab, und dort steht die Urkunde zwischen zwei Briefen vom 15. und 19. April; es ist also wohl zu lesen „15 kal. maii“ statt „15 kal.

3. Vgl. S. 319. Hier heisst Fermo zweimal Firmo, und dementsprechend zeigt dann der Blattweiser nicht blos auf „Fermo 156, 370“, sondern auch auf „Firmo 319“. Das ist eine Probe fataler Druckfehler, woran das Buch nicht eben arm ist.

martii'. Könnte man die Richtigkeit dieser von Busson empfohlenen Konjektur anfechten — ein Brief bei Böhmer Acta imp. 691 scheint alle Bedenken zu heben. Darin schreibt Clemens am 2. Mai einem in Tuscien weilenden Manne: „(Carolus regem) nuper in partibus Tusciae, Romano-subiectis imperio, vicarium eiusdem imperii duximus statuendum“. „Nuper“ konnte am 2. Mai nicht wohl von einem Vorgange des 16. Februar gebraucht werden; am 2. Mai wäre es ganz überflüssig gewesen, einem so nahe Wohnenden noch mitzuteilen, was nach Sch. schon am 16. Februar vor aller Augen geschehen sein soll. Es bleibt also der 17. April. Damals aber war Karl am Hofe des Papstes zu Viterbo: unter Karls persönlichem Drucke ist also seine Erhebung zum Reichsvikare erfolgt.

Viel zu wenig ist für die philologische Kritik einzelner Quellen geschehen, und wie es natürlich ist, hat dies Versäumnis dann auch wohl auf die Feststellung des Thatsächlichen in nicht günstiger Weise eingewirkt. Z. B. heisst hier das *breuiarium historiae Pisanae* des Michael de Vico, das Muratori mit anderen Pisaner Quellen herausgegeben hat, immer *chronica varia Pisana*: ein Generaltitel, den Muratori seiner ganzen Pisaner Sammlung gegeben hat, der aber auf das *breuiarium* nicht besser passt, als jedes andere Sammelwort auf jeden anderen Einzelbegriff. Was aber viel schlimmer ist, Sch. hat dieses *breuiarium* so wenig geprüft, dass er es für ein Werk des ausgehenden 14. Jahrhunderts hält. Das kann man formell vielleicht für richtig halten, denn Michael legt allerdings erst 1371 die Feder nieder; aber Michael war nur Abschreiber eines noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Werkes. Liesse der Inhalt nur einen leisen Zweifel darüber, der Vergleich mit dem *chronicon Pisanum ap. Ughelli, Ital. sac. X*, das Sch. doch auch kennt, würde ihn zerstreuen. Wie man auf den ersten Blick sieht, ist Ughellis Chronik, die uns nur dürftig und fehlerhaft überliefert ist, Michaels Quelle gewesen. Vgl. darüber Forschg. z. d. G. XI (*oben S. 150 ff.*). Dieses Verhältnis hat Sch. völlig übersehen: er verwirft nicht allein das *breuiarium* als spätere Quelle, er behandelt es noch dazu als grundverschieden von dem *chron. Pisan. Ughellis. S. 506 Anm. 30* verweist er für den Tag einer Schlacht, der nebenbei bemerkt nicht, wie Sch. angibt, der 9. Juni war, sondern der 11. September, auf die letztere Quelle, für die näheren Umstände auf Michaels *breuiarium*. Gleichwohl findet sich beides in beiden Werken, die dann als Einheit zu behandeln waren. Weshalb nicht in gleicher Weise S. 566, wo Sch. eben das *breuiarium* verwirft, auch Ughellis Chronik herangezogen wird, ist nicht abzusehen. Auch sie bietet doch den 7. April als Tag der Ankunft Konradins, wonach Sch. forscht. Und wäre nun erkannt worden, dass es ein gleichzeitiger Pisaner ist, der Konradin „die sabbati sancti septima aprilis“ in Pisa eintreffen lässt, würde dann noch die abweichende Angabe des doch fernstehenden Papstes den Vorzug erhalten haben? Ich glaube umso weniger, als die Jahrbücher von Piacenza, wie Sch. selbst anführt, mit der Pisaner Quelle übereinkommen, als auch die sonst benutzte, hier übersehene *cronica di Bologna ap. Muratori XVIII 279* das gleiche Datum bietet.

Leicht wie die Pisaner Chronik hat Sch. die Florentiner Literatur behandelt. Ich will nicht davon reden, dass er die Geschichte der Malespini noch als unverdächtig betrachtet; hier entschuldigt ihn vielleicht der Umstand, dass ihm der betreffende Beweis zu spät zuging. Aber andere Florentiner waren zu prüfen, namentlich musste ihr Verhältnis, wie auch der also für echt gehaltenen Malespini, zu den Luccheser Annalen des Ptolomaeus bestimmt werden. Den hier bestehenden Zusammenhang hat Sch. durchaus verkannt, die betreffenden Quellen freilich auch nur unvollkommen oder garnicht benutzt. Nur einmal geschieht des Paolino Pieri Erwähnung und da — S. 395 Anm. 8 — mit einem Druckfehler, den ich auch bei Böhmer Reg. imp. 1198—1254 S. 276 finde. Auf Simone della Tosa, der gleichfalls in den Kreis dieser aus gemeinsamer Vorlage schöpfenden Autoren gehört, hat Sch. keinerlei Rücksicht genommen; er hätte bei ihm z. B. für die von Clemens IV. angegebene Zeit, auf welche die Stadt Florenz den Karl von Anjou zum Podestà wählte, eine Bestätigung gefunden, eine Bestätigung, die er freilich auch den ihm wohlbekannten Jahrbüchern des Ptolomaeus entnehmen konnte, aber nicht entnommen hat. Unter Heranziehung beider Angaben würde sich die Abweichung Malespini's oder richtiger Villani's als Missverständnis der gemeinsamen, uns verlorenen Quelle erwiesen haben, würde die Aussage Clemens' IV. umso glaubwürdiger erschienen sein. Weiter hätte die richtige Erkenntnis der Quellenverhältnisse die Untersuchung über den Tag, an welchem Konradin Rom verliess, leicht entbehrlich gemacht. Denn wie man sieht, dass alle anderen Autoren, die auch hier mit Ptolomaeus aus gleicher Quelle schöpfen, den 10. August angeben, nur Ptolomaeus den 18., ist der Schreibfehler des Ptolomaeus wohl aller Diskussion entzogen. Die Luccheser Annalen leiten mich zur Chronik des Venetianers Jordanus. Ein klein wenig Aufmerksamkeit würde Sch. zu der Wahrnehmung geführt haben, dass Ptolomaeus für seine Kirchengeschichte schon seine Annalen benutzte, dass dann die Kirchengeschichte die Quelle des Jordanus war. Sch. behandelt Jordanus' Chronik stets als selbstständiges Werk, ja einmal geschieht es sogar, dass für Luccheser Sachen nicht der Lucchese Ptolomaeus, wenn auch nur neben dem Venetianer, kein allein der Venetianer genannt wird. Vgl. S. 568 Anm. 100.

Es erübrigt ein Wort über die Beilagen. Die erste verdankt Sch. grösstenteils der gütigen Mitteilung anderer. Sie enthält 22 meist ungedruckte Urkunden und Briefe, denen sich zwei Bruchstücke übrigens unbedeutender Chroniken anschliessen. Unter den Briefen verdienen besondere Aufmerksamkeit n. 3. 18. 24. und 26, die Claretta aus dem Turiner Archiv beigesteuert hat. Wie in so vielen deutschen Arbeiten, welche die Geschichte Italiens betreffen, ist auch hier Ippolito Cereda mit seinen reinlichen Abschriften beteiligt. Die Verträge mit Venedig gab O. Lorenz, und aus einem Pariser Kodex erhielt Sch. durch Geiger eine Reihe von Briefen, die man doch leicht geneigt sein könnte unter die Stilproben zu setzen, über die eine Untersuchung also wohl erwünscht gewesen wäre. Es folgen in der zweiten Beilage Regesten Manfreds, die das von Böhmer

gesammelte Material wiederholen, es aber auch vielfach ergänzen. Hier und da wird sich über die Einreihung streiten, werden sich einige Versehen nachweisen lassen; ich glaube mehr durch Mitteilung der wenigen mir möglichen Nachträge nützen zu können: 1269 Januar 11. Ohne Ort. Privileg für den Grossordensmeister Rembald. Angeführt von Pirri *Sicilia sacra* 937 (ed. 1733). Mit 1258, aber ind. 2 und ao. reg. 1. — 1259 Juli.⁴ Ohne Ort. Für Ezzelino von Moliano, Auszug in *Doc. di stor. Ital.* IV 421. — 1260 Juni. Capua. Für Konrad von Accolis. Auszug in *Doc. di stor. Ital.* IV 422. — 1263. Ortona. Bewilligt denen, die sich in Manfredonia niederlassen,⁵ Abgabefreiheit auf zehn Jahre. Nach einem mir unbekanntem Werk angeführt von Palma *Storia di Teramo* II 23. — 1263 August 12. Neapel. Befehl an Umfried de' Faradelli. *F. Mugnos Teatro genealogico delle famiglie nobili di Sicilia* IV 66. Ob echt? — 1264 April 6. Foggia. Für Kirche San Nicolo zu Bari. Auszug bei A. Beatillo da Bari *Hist. di S. Nicolo* (ed 1620) 479⁶ — 1264 November. Luceria. Für Kaufleute von Fermo. Auszug in *Doc. di stor. Ital.* IV 428.⁷

Da ich über die dritte Beilage, in welcher Bartsch dichterische Zeugnisse zur Geschichte Manfreds und Konradins veröffentlicht, mir kein Urteil erlauben darf, so nehme ich von dem Sch.schen Buche Abschied, nicht ohne einen lebhaften Wunsch auszudrücken. Wenn anders die Aussicht, gerächt zu werden, ein Trost ist, dann vermögen zwei Gedanken dem düsteren Trauerspiele, welches Schirmmacher uns entrollt, eine versöhnende Stimmung zu geben. Die Kurie, welche das staufische Haus gestürzt, welche klar und bewusst auf den Untergang des Reiches hingearbeitet, hat nach etwas mehr als einem Menschenalter in Frankreich den leider viel zu milden Zuchtmeister erhalten. Früher hat die Franzosen, die vielleicht nicht soviel gegen das Reich verbrochen, als sie die Tragik des repräsentierenden Hauses verschuldet, das wohlverdiente Strafgericht erlitt. Den Zeiten von Avignon stehen die Sch.schen Studien ferner, aber sie sind jenen Ereignissen nahegekommen, welche zur sizilianischen Vesper führten.

4. Die genaueren Daten, welche mitzuteilen der Herausgeber der *Doc. di stor. Ital.* für überflüssig hielt, konnte ich nach handschriftlichen Zitaten ergänzen.

5. Da diese Bewilligung doch offenbar mit der Gründung von Manfredonia zusammenfällt, so hätten wir einen neuen Beleg für den von Bernhardt gelieferten, nun noch von Schirmmacher 496 erweiterten Beweis, dass Manfredonia nicht, wie der Fälscher des Giovenazzo will, 1256 erbaut sei, sondern eben erst 1263.

6. Die Urkunde soll vollständig gedruckt sein S. 451 ed 1845.

7. Die blossen Daten dieser und der vorausgehenden Urkunde auch bei Schirmmacher 654 Nr. 57, 58.

V.

Alfred Dove Die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbenes. Als Anhang: Annales Regiensis. Mit einer Schrifttafel. Leipzig, S. Hirzel, 1873. VI, (1), 226 S. 8^o.

Wer die Entwicklung unserer mittelalterlichen Quellenforschung verfolgt hat, kennt das Rezept, nach welchem in der Regel gearbeitet wird. Vor allem muss das zu prüfende Werk auf eine wenigstens befriedigende Weise, womöglich schon in den Monumenta Germaniae historica herausgegeben sein. So hat man ausser einem doch zumeist wohlgeordneten, leicht zu überschauenden Material gleich auch den zweiten Faktor, der zu einer Quellenforschung gewöhnlicher Sorte gehört: den Prügeljungen. Ihm weist man nun ein Dutzend Fehler nach, und eines Dutzend wird sich ja auch wohl der beste Herausgeber schuldig gemacht haben. Dann kommt ein unerlässliche Feinheit: es wird eine zufällige Uebereinstimmung mit einer anderen Quelle entdeckt, der Bearbeiter kann diese Uebereinstimmung aber mit dem besten Willen nicht für zufällig gelten lassen, mit anderen Worten: das verlorene Werk ist in einer hinterlassenen Spur erkannt worden. Zuletzt wird an dem spröden Stoffe noch mit dem beliebten Möchtewohl, Könntevielleicht und Dürftedenndoch hin- und heroperiert, dann ist das Dissertatiönchen fertig. Die Verfasser haben immer vielen Fleiss, zuweilen einige Gelehrsamkeit, selten ein wenig Scharfsinn bekundet; die Wissenschaft aber hat nie einen erheblichen Gewinn aus ihrer Thätigkeit gezogen. Da ist es denn eine wahre Freude, einmal eine Untersuchung anderer Art zu finden. Von Alfred Dove war es zu erwarten, dass er sich nicht herablassen würde, den alten Karren durch die ausgefahrenen Geleise zu ziehen. Ihn beschäftigt eine Quellenschrift, welche bisher weder in den Monumenta Germaniae herausgegeben ist, noch anderweitig in ihrer Struktur und Composition geprüft worden, die Chronik des Minoriten Salimbene. Diese aber musste ihn naturgemäss auf einen Kodex der Modeneser Bibliothek führen, denn die Mittheilungen, welche Muratori aus demselben gemacht hatte, — einerseits grössere Zusätze zu der Chronik Sicards von Cremona, anderseits das Memoriale potestatum Regiensium, — standen in nächster Beziehung zu dem Werke Salimbenes. Bald tritt der Modeneser Kodex in den Vordergrund; seine zwiefachen Bestandteile, ein liber de temporibus und eine chronica imperatorum, werden in ihrer äusseren Beschaffenheit und ihrem inneren Wesen geprüft. Auch zwischen dem liber de temporibus und der cronica imperatorum besteht ein Zusammenhang; dann hat das erste Werk dem Salimbene Material gegeben, dagegen das zweite von Salimbene Material empfangen. Das wird genügen, um die Schwierigkeit der Untersuchung verständlich zu machen. Dove führt uns auf verschlungenen Wegen, dafür aber auch zu freien, überraschenden Aussichten; seiner Natur nach ist der Pfad ein steiler und harter, aber unser Führer weiss uns in angenehmer, gefälliger Leitung über die Mühseligkeiten hinwegzuhelfen.

* *len. Lit. Ztg.* 1874. S.455—457. Unterzeichnet: P. Scheffer-Boichorst Berlin.

Ich mag den reichen Inhalt des Buches nicht in seine Einzelheiten zergliedern; statt ein Regest desselben zu geben, will ich lieber einzelne Punkte erörtern, denen ich nicht so unbedingt zustimmen kann.

Aus dem *liber de temporibus* hat Dove Annalen von Reggio ausgeschält; er hält dieselben für eine einheitliche Komposition, nur für die Anfänge sollen die kleineren Annalen von Parma und Bologneser Aufzeichnung benutzt sein. Dieser Anschauung ist indes schon Winkelmann in den *Gött. Gel. Anz.* 1873 S. 1842—1846 entgegengetreten; er hat mit guten Gründen dargethan, dass unsere Annalen wenigstens bis zum Jahre 1249 ein nicht gerade geschicktes Flickwerk sind. Dessen Kern besteht aus älteren Annalen von Reggio, als deren Autor der Geschichtschreiber Friedrichs II. einen Dominikaner nachgewiesen hat. Damit sind denn andere Angaben verbunden, namentlich auch Notizen aus dem Kommunalregister und den Statuten von Reggio. Andererseits lässt sich aber auch mit Sicherheit behaupten, dass der Kompilator seine Vorlagen verstümmelt hat. Von einem Herübernehmen mit Haut und Haaren, wie Dove sich einmal ausdrückt, kann gewiss nicht die Rede sein. Man lese nur zum Jahre 1260: „*Civitas Regii fuit absoluta, quae steterat interdicta per sex annos et excommunicata*“. Danach bleibt kein Zweifel, dass der Dominikaner, welchem unser Schreiber sein Material zur Geschichte von Reggio verdankte, zum Jahre 1254 über die Exkommunikation und deren Gründe gehandelt hat. In dem vorliegenden Werke aber lesen wir unter 1254. nur den Namen, den Tod und den Begräbnisort des damaligen Podesta.

Einen kompilatorischen Charakter trägt auch jener Abschnitt, den Dove als „*Continuatio facta ab auctore libri de temporibus, fratre minore*“ bezeichnet hat. Dove selbst will es S. 80 nicht ausgeschlossen wissen, „dass unser Mönch auch für die Jahre 1273—1282 die eine oder die andere schriftliche Einzeldarstellung von fremder Hand sich zum Behufe seiner Arbeit verschafft habe“. Leider hat er dann seine Vermutung auf sich beruhen lassen. Vielleicht lohnt es sich, dieselbe des näheren zu verfolgen. Zum Jahre 1278 heisst es: „*Et eodem anno pax Bononiae facta fuit per fratrem Latinum nepotem domini Nicolai papae tertii, legatum et cardinalem in Lombardia et Tuscia*“; dann nochmals zum Jahre 1279: „*Et eodem tempore facta fuit pax inter Bononienses intrinsecos et extrinsecos per fratrem Latinum cardinalem et legatum in Lombardia et Tuscia et nepotem domini Nicolai papae tertii*“. Die Uebereinstimmung dieser Notizen, ihr wörtlicher Gleichklang, legt nun doch sofort die Vermutung nahe, dass der Schreiber zweimal zu einer und derselben Quelle gegriffen habe. Thatsächlich hat der Kardinal nur im Jahre 1279 die Parteien von Bologna versöhnt. Vgl. das Instrument bei Gherardacci *Hist. di Bologna* I 245. Und wenn man von diesem Punkte das Werk überschaut, so erhalten die ausführlichen Angaben über Bologna, die sich zu 1274, 1275, 1278, 1279, 1280 finden, doch eine ganz andere Bedeutung, als Dove ihnen beilegt. Sie sind nicht das geistige Eigentum des Minoriten von Reggio, sondern entfloßen einer

Bologneser Quelle. Wie natürlich ist, hat der Kompilator eben als Reginese seine Auswahl getroffen: Reggios Beziehungen zu Bologna liess er nie bei Seite.

Auch aus dem zweiten Teile des Modeneser Kodex sucht Dove eine eigene Schrift zu gewinnen. Dieselbe soll dann ausser vom Schreiber der *cronica imperatorum* auch von Salimbene und Sicard benutzt sein; Sicards Chronik aber wäre wieder Quelle für Salimbene und den Autor der Kaiserchronik gewesen. Anders hatte sich Muratori das Verhältnis gedacht; zwar von Salimbene konnte er noch nicht reden, denn dessen Chronik schlummerte damals noch im vatikanischen Archive, doch in der *cronica imperatorum* erblickte er eine zweite, reichere Rezension der Sicardschen Chronik. Dagegen wendet sich nun Dove. Nach ihm liegt in der *cronica imperatorum* nicht eine ausführlichere Fassung des Sicard vor, sondern was die *cronica* mehr bietet, als Sicards übrige Codices, soll aus einem selbstständigen Werke entnommen sein; und dieses wäre dann, wie schon gesagt, zugleich auch eine Quelle Salimbenes und Sicards gewesen. So künstlich das Verhältnis ist, so bestechend ist die Beweisführung. Nimmt man hinzu, dass das Resultat von höchster Wichtigkeit ist, so erklärt sich der allgemeine Beifall, den gerade dieser Abschnitt der Doveschen Arbeit gefunden hat. Das Resultat wäre aber, wie man sagt, eine hier „erst entdeckte“ Kreuzzugsgeschichte. Dove selbst bezeichnet einen Begleiter des Kardinals Peter als ihren Urheber und gibt ihr auf Grund der Verherrlichung des Hauses Montferrat das Beiwort der Montferratistischen. Leider kann ich der Beweisführung durchaus nicht zustimmen. Deren Feinheit hoch in Ehren gehalten, — ihr Ergebnis scheint mir ein glänzender Irrtum zu sein.

Sicher hat ein Begleiter des Kardinals Peter jene Partien des Modeneser Kodex verfasst, welche Dove einem eigenen Werke, Muratori der zweiten Rezension Sicards zuschreiben. Einmal sagt der Autor: „Magister Petrus cardinalis, apostolice sedis legatus, apud Seleuciam Cilicie municipium, Armeno catholico et 14 episcopis mithras et baculum in presentia regis Armeni tribuit“. Dann heisst es: „Ego ad mandatum predicti cardinalis magistri Petri in sabbato quatuor temporum in templo sancte Sophie, solemniter ordines celebravi“. Alles kömmt darauf an, die mitgetheilten Stellen auf eine bestimmte Person zurückzuführen. Muratori hat nun schon bemerkt, dass nach den Gesta Innocenti III. im Jahre 1203 ein episcopus Cremonensis das Kreuz genommen habe. Dove vermutet dagegen, ich muss sagen: mit erstaunlicher Kühnheit, hier werde ein Lesefehler vorliegen. „Aber wäre Sicard von Cremona“, — denn er war der damalige Bischof von Cremona, — „auch im Orient gewesen,“ — fährt Dove fort, „warum sollte gerade er jener Assistent des Kardinals sein? Waren nicht Geistliche in Menge mit über Meer gegangen?“ Darauf ist zunächst zu erwidern, dass ein gewöhnlicher Geislicher das Werk nicht geschrieben hat. Denn ordines celebrare, Pries.weihe vollziehen, kann nach kanonischem Rechte eben nur ein Bischof. Unter Bischöfen werden wir also den Autor suchen müssen. Weiter ist es nun gerade Bischof Sicard von

Cremona, der sich als Kardinalassistent nachweisen lässt: an der entscheidenden Stelle ist Herr Dove ein literarisches Unglück begegnet, das seiner ganzen Darlegung zum Verhängnis wird. Und es ist nicht etwa eine entlegene Quelle, die unseren Sicard von Cremona als den Kardinalassistenten bezeichnet, nein, dieselben Gesta Innocentii, in denen Dove kurz vorher einen Lesefehler angenommen hat. Sie enthalten ap. Muratori Scr. III 557 flg. einen Brief des Kardinals Peter, der über die Streitigkeiten zwischen dem Könige von Armenien und dem Grafen von Tripolis handelt. Da befiehlt denn Kardinal Peter in Gegenwart „domini Cremonensis et aliorum, qui mecum aderant“ den beiden Parteien, sich des Krieges zu enthalten. Kurz darauf erzählt er dem Papste: „Misimus proinde cum literis nostris, nos, rex Hierusalem atque barones peregrini, venerabilem Cremonensem episcopum“, nämlich den König und den Grafen aufzufordern, sie sollten den Kardinal als Schiedsrichter anerkennen. Zum Schlusse oder, wie es im Briefe heisst, „in procinctu recedendi et eundi Constantinopolim“, wird dann nochmals der episcopus Cremonensis zu Rathe gezogen. Soll man nun auch hier annehmen, dass der Name verlesen sei? Ich denke, bis zu solcher Verwegenheit wird niemand die Kühnheit treiben; und so steht denn fest, dass Bischof Sicard nicht bloss das Kreuz genommen, sondern auch die Kreuzfahrt mitgemacht, dass er nicht bloss die Kreuzfahrt mitgemacht, sondern Begleiter und diplomatischer Agent des Kardinals Peter war. Mit anderen Worten: er ist der Mann, welchen Dove den Kardinalassistenten genannt hat.

Man könnte da vielleicht entgegenen, Sicard möge immerhin ein bischöflicher Kardinalassistent gewesen sein, indes könne der Kardinal ja noch einen zweiten Bischof von gleicher Funktion mit sich geführt haben. Aber erstens müsste ich doch nun fordern, dass man mir diesen anderen Kardinalassistenten auch nachweise; zweitens antworte ich mit der Frage, wie es nur denkbar sei, dass Sicard den vierten Kreuzzug mitgemacht habe, ohne seiner Teilnahme in der Chronik, welche er bis 1212 führte, auch nur mit einem einzigen Worte zu gedenken? So aber ist hier das Verhältnis: einmal flicht Sicard allerlei Notizen über sich selbst in seine Chronik ein, dann jedoch fehlen gerade in den Codices, die nach Dove das Werk Sicards in eigentlicher Gestalt enthalten sollen, alle Beziehungen auf eine persönliche Teilnahme am vierten Kreuzzuge; in der cronica imperatorum dagegen, deren Autor erwiesenermassen die Chronik Sicards benutzt hat, lesen wir Nachrichten der verlangten Art. Somit ist denn nicht mehr zweifelhaft, dass die cronica imperatorum uns einen vollständigeren Text der Sicardschen Chronik erhalten hat, als die übrigen Codices.

Es bleibt noch die Montferratistische Natur der „neu entdeckten“ Kreuzzugsgeschichte; mit einigem Befremden mag jemand fragen: „Woher dieser Panegyrikus auf das Haus Montferrat im Munde eines Bischof von Cremona? Und es ist ja wahr: den Kirchturm von Montferrat kann man von Cremona aus nicht sehen, aber immer waren doch die Montferrats nahe Landsleute

unseres Sicard. Weiter erinnere ich an die Macht, welche das Haus im Orient gewann, an die grossartigen Thaten, die glänzenden Eigenschaften seiner Mitglieder. Wer damals das heilige Land besuchte, wer nur entfernt mit Konrad oder Bonifaz in Berührung kam, musste zu ihrem Lobredner werden. Namentlich war es Konrad, der durch seine Persönlichkeit alles hinriss. Vgl. z. B. Niketas ed. Bekker 497. Bernard. Thesaur ap. Muratori VII 813. Wie mag man sich da noch wundern, wenn auch ein Lombarde in den allgemeinen Preis eingestimmt hat?

Dass uns im Modeneser Kodex bruchstücke des echten, ursprünglichen Sicard erhalten sind, scheint mir denn auch eine genauere Textverglei chung darzuthun. Ich verweise z. B. auf jene Stelle, in welcher Sicard selbst von seinen Bemühungen um die Heiligsprechung des Homobonus erzählt. Im Modeneser Kodex heisst es: ap. Muratori VII 618 Anm. 38: „— et ut in catalogo sanctorum adnumeraretur auctoritate ecclesiastica, per divinam misericordiam feliciter impetravi“. Dagegen die anderen Codices: „canonizationem quam petebam obtinui“. Die ausführlichere Fassung ist doch gewiss nicht einem Kompilator zuzuschreiben: ein Kompilator mochte an anderen Stellen den vorgefundenen Text erweitern; wo aber Sicard von sich selbst redet, wird der reichere Wortlaut, mit dem sich hier zugleich ein gehobener, wärmerer Ton verbindet, gewiss nicht von einem kompilierenden Epigonen herrühren.

So darf ich Dove denn wohl Glück wünschen, dass er seine anfängliche Absicht, die „montferratistische Kreuzzugsgeschichte“ wieder herzustellen, zuletzt doch nicht zur Ausführung gebracht hat. Diese Kreuzzugsgeschichte können wir getrost aus unserer Literatur streichen.* Weil sie nie vorhanden war, kann auch von ihrer Rekonstruktion nicht die Rede sein. Wessen wir aber bedürfen, ist eine Wiederherstellung der Chronik Sicards von Cremona, eine der unangenehmsten Aufgaben, — wenn ich nicht irre, — welche die Monumenta Germaniae noch zu lösen haben.

Den Schluss des Buches bildet ausser einer ziemlich wertlosen Papstgeschichte, die Dove ebenfalls aus dem liber de temporibus ausgeschält hat, die Ausgabe der oben besprochenen Annalen von Reggio. Wir erhalten einen gewiss reinen Text, aber weiter auch nichts. Dove scheint sich die Pflichten eines Herausgebers nicht klar gemacht zu haben. Wenn er sich einmal zur wissenschaftlichen Handlangerei herabliess, — und dass das Textemachen an und für sich, dass die simpele Wiedergabe von Handschriften keine wissenschaftliche Arbeit sei, darin wird gerade er mit mir einig sein, — dann musste er alles thun, dass der wissenschaftliche Arbeiter sich doch ja nicht in die unangenehme Lage versetzt sehe, sein eigener Handlanger werden zu müssen. Was aber soll ich in dieser Erwägung zu einer Ausgabe sagen, in welcher nicht ein einziges Datum, nicht ein einziges Heiligenfest auf unsere Rechnung zurückgeführt ist, in welcher kein Ort, wie viele deren das Werk enthält, nach seinem heutigen Namen und seiner Lage bestimmt wird?

* Vgl. eine spätere Selbstberichtigung: oben S. 156 Anm. 3. Dagegen ist O. Holder-Egger (Neues Archiv XXIX 177 ff.) wieder Scheffers ersten Auffassung beigetreten.

VI.

Wilhelm Schum. Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. 36 S. 8^o.*

Die Kanzlei Lothars III. gewährt ein so mannigfaches, so wechselreiches Bild, dass man die Regellosigkeit wohl ihre Regel nennen kann. Ich wüsste in der That nicht, welche Urkunden grössere Schwierigkeiten darböten, und nirgends habe ich öfter gezweifelt, wie zu entscheiden sei. In dieser Erwägung muss mir eine Spezialuntersuchung über die Diplomatik Lothars als eine höchst lohnende und dankenswerte Aufgabe erscheinen. Da Herr Schum sie zu lösen versuchte, war naturgemäss seine nächste Pflicht, das echte vom unechten zu sondern: die „Vorstudien“ sollen der definitiven Diplomatik Lothars das einzig sichere Fundament legen. Ein Unbefangener könnte nun freilich fragen, wozu denn die Stumpfschen Regesten soviel gelobt würden, wenn durch sie nicht wenigstens im grossen und ganzen zwischen echt und unecht die endgültige Entscheidung getroffen sei. Letzteres ist thatsächlich der Fall; aber Stumpf hat sich nie auf eine ausführliche Begründung eingelassen. Eine wie saure Arbeit in seinem Buche steckt, lehrt erst eine genaue Nachprüfung: in der Regel kommt man zu gleichen Ergebnissen, und man wird sich dann sagen dürfen, dass Stumpf dieselbe Untersuchung angestellt habe, ohne es uns doch merken zu lassen. Da will Schum ergänzen, er will in ausführlicher Weise darthun, weshalb Stumpf so oder so entschieden habe. Andererseits war doch auch manche abweichende Ansicht zu begründen: in der Diplomatik gilt erst recht nicht die Unfehlbarkeit des einzelnen.

Schum hat viele Originale selbst gesehen und — fügen wir es gleich hinzu, — seine Methode ist eine ruhige und sichere: man wird im allgemeinen seiner Arbeit wohl zustimmen dürfen. Wenn ich ihr im einzelnen entgegenetrete, sollen meine Einwendungen ihren Wert nicht schmälern. Ich habe nur die Absicht, gewisse Momente vorzuführen, die Schum ausser acht gelassen hat: die nachfolgenden Gründe müssen entkräftet werden, wenn die Diplomatik Lothars III. sich auf der ganz unveränderten Grundlage dieser „Vorstudien“ aufbauen soll.

Mit Stumpf hält Schum Nr. 3298 für unecht. Einmal sei der Pfalzgraf von Sachsen, was doch nicht angehe, zwei Grafen nachgesetzt. Aber steht nicht in Nr. 3233 ein Pfalzgraf gleichfalls hinter einem Grafen? Ist nicht in Nr. 3308 gar ein Markgraf inmitten von Grafen genannt? Dann bemerkt der Verfasser: „Einen noch schlimmeren, in echten Diplomen nicht vorkommenden Fehler zeigt die Reihenfolge der geistlichen Fürsten, unter denen der Kardinalpresbyter Gerhard seinen Platz hinter den Bischöfen

* *Jen. Lit. Ztg.* 1874. S. 537—540. Unterzeichnet: P. Scheffer-Boichorst Berlin.

Scheffer-Boichorst Gesammelte Schriften Bd II.

erhält.“ Damit spricht Schum ein Etikettengesetz aus, das in dieser Allgemeinheit unhaltbar ist, ja, das sich nicht einmal an Lothars Urkunden bewährt: in Nr. 3255 folgen eben unser Kardinal Gerhard und überdies der Kardinal Anselm einer Reihe von Bischöfen: nur den Aebten sind sie vorgesetzt. Diese Vergleichung führt mich nun zu ganz anderer Ansicht über unser Diplom, als Schum sie hat. Nach meinem Dafürhalten hätte ein Fälscher mit Schum gedacht: „der Gerhard ist Kardinal, also muss der Gerhard auch den Reigen eröffnen.“ Darauf folgt freilich ein Grund, der vernichtende Kraft zu haben scheint. Die Rekognition der Urkunde, die für das westfälische Kloster Klarholz ausgestellt ist, geschah auf den Namen Erzbischof Norberts von Magdeburg, und Norbert war nur Erzkanzler für Italien. Aber in welchem Zustande ist uns die Urkunde überliefert? Nicht im Original, nicht in alten Abschriften, nur in elenden Drucken. Z. B. lesen wir unter den Zeugen: ‚Gerhardus de Honstrath‘ statt ‚de Hochstaden‘, ‚Hermanus de Bosenhagen‘ statt ‚de Bokenevorde‘ u. s. w. Bei solchen Korruptelen kann man denn auch leicht annehmen, dass statt ‚per manum Norberti archicancellarii et Magdeburgensis archiepiscopi‘ zu lesen sei: ‚per manum Adalberti archicancellarii et Maguntinensis archiepiscopi‘. An Analogien für derartige Verlesungen fehlt es ja durchaus nicht, so heisst es z. B. in mehreren Drucken von Nr. 3295: ‚vice Norberti archicancellarii‘, während bessere Drucke ganz richtig: ‚vice Adelberti‘ lesen. Dann finden wir allerdings einen verdächtig klingenden ‚locus praetoralis‘, aber es begegnet uns auch ein ‚locus maritimus‘, den wohl kein Verständiger in eine westfälische Urkunde hineinfälscht. Wenn ich weder hier noch dort eine genügende Konjektur weiss, so kann ich mich darum doch nicht zu einer Verwerfung der Urkunde entschliessen. Noch verdächtigt Schum den Ausdruck: ‚suscipiente advocato Hermanno Davenstroth nostro imperio iusto iudicio parente‘. Aber man ändere doch: ‚suscipiente advocato Hermanno de Avenstroth, sub nostri imperii iusto iudicio et pace‘. Schon Hugo Annal. Praem. I 395 las ‚et pace‘, und über Hermannus de Avenstroth vergleiche man Erhard Cod. dipl. Westf. II 102. 108. Genug, die von Schum vorgebrachten Gründe entbehren zum Teil aller Beweiskraft, erledigen sich zum Teil vor der Beschaffenheit der Drucke. Das sollte jeder Diplomatiker sich zum Grundsatz machen: den Originalen wenig hingehen lassen, bei Reproduktionen durch Feder oder Presse nichts für unmöglich halten.

In überzeugender Weise hat Schum dargethan, wie die Fulder Diplome in dem sogenannten Kodex Eberhardi verunstaltet sind; aber ich kann ihm nicht einräumen, dass Eberhard auch gefälscht habe. Nr. 3250 trägt die übereinstimmenden Daten ‚1130 ind. 8 mense Maio‘, dagegen müsste die Urkunde, wie Schum meint, zu 1127 gehören, „weil Abt Heinrich, dessen Erhebung in derselben bestätigt wird, bereits in Fuldaer Urkunden aus dem Ende des Jahres 1127 erscheint“. Doch ist es ein Irrtum, dass die Wahl des Abtes hier bestätigt werde. Lothar III. erzählt allerdings, wie Heinrich auf den Stuhl des abgesetzten Udalrich erhoben sei, aber dann folgt nicht dessen Bestätigung, und auf der geschichtlichen Erzählung liegt auch

sonst nicht der Hauptton: der Schreiber hat sich nur den Weg gebahnt, um im wesentlichen eine Urkunde Heinrichs V. zu erneuern. Nun heisst Lothar hier allerdings Kaiser, aber dafür hat Schum ja soeben erst erörtert, wie Eberhard seine Texte verändert habe. Des weitern führt Schum einen Zusammenhang mit anderen Kaiserurkunden vor; doch was ist damit erwiesen? Nichts anderes, als dass man bei Abfassung der späteren immer auch die früheren Urkunden zu Rate zog. Das also halte ich für ganz bedeutungslos. Dagegen habe ich nun meinerseits ein für die Echtheit sprechendes Moment, welches Schum entgangen ist. Wie sollte ein Fälscher zu dieser bezeichnenden Rekognition: ‚Ego Ecgehardus‘ kommen? Ich nenne sie bezeichnend, denn alle Urkunden der Jahre 1129, 1130, 1131 sind im Namen des Notar Thietmar ausgestellt, nur die drei aufeinanderfolgenden Stücke vom Mai und Juni 1130 tragen Ekkehards Rekognition. Es sind unsere Urkunden vom Mai, eine Eximierung des Klosters Mellersdorf vom 26. Mai und eine Bestätigung des Stiftes Indershof von Juni 1130. Freilich hat Stumpf das Mellersdorfer Diplom nach den Daten 1129 ind. 7 ao. ord. 4 dem Jahre 1129 zugewiesen, doch lässt sich in schlagender Argumentation darthun, dass es trotz der übereinstimmenden Zeitangaben zu 1130 gehört: es wurde am 26. Mai 1130 in einem nahe bei Mellersdorf liegenden Stocka ausgestellt. Die Einreihung der Fulder und Indersdorfer Urkunden bieten keinerlei Schwierigkeiten; und wir haben also inmitten der Rekognitionen Thietmars drei aufeinanderfolgende Nummern, welche von einem Ekkehard ausgefertigt sind. Darin scheint mir doch zum wenigsten ein kräftiger Grund gegen die behauptete Unechtheit zu liegen.

Eine neue Auffassung sucht Schum betreffs zweier Diplome für das Kloster Prüfung zu begründen. Nr. 3247 erklärt er für unecht; Nr. 3358 scheint ihm über jeden Zweifel erhaben. Das gerade umgekehrte Urteil hatte Stumpf gefällt. Beide stützen sich auf äussere Merkmale: der paläographisch-diplomatisch gläubige Laie muss in die grösste Verlegenheit geraten. Ein Ketzer von meiner Sorte lässt sich durch „den Charakter der feinen, kleinen, lebhaft geschwungenen Schrift“ und andere Merkmale nicht im geringsten irre machen: er sucht nach inneren Gründen, mit denen er sich dann leichten Mutes über die Dogmen kleiner und grosser Handschriftenkenner hinwegsetzt.

Auch Schum hat die sachlichen Momente nicht ganz ausser acht gelassen: er verdächtigt Nr. 3247 wegen der schwülstigen Fassung, dann wegen der Daten. Nach diesen wäre die Urkunde den 13. Juli 1129 zu Wörth bei Regensburg ausgestellt; dagegen wisse man ja, dass Lothar sich damals zur Belagerung Speiers angeschickt habe. „Deshalb,“ behauptet Schum, hätte ich einmal vorgeschlagen, die Urkunde zu 1130 zu setzen. Ich aber habe meine Gründe bisher nie entwickelt und muss jetzt Herrn Schum bemerken, dass sein „deshalb“ ein Phantasiegebilde ist. Nicht, weil der Ausstellungsort Wörth dem 13. Juli 1129 widerstrebt, verlege ich die Urkunde zu 1130; sondern weil Lothar durch dieselbe einen Vertrag bestätigt, der erst am 17. Juli 1129 geschlossen wurde. Und diese Urkunde vom 17. Juli 1129, die man bei Ried Cod. dipl. Rastisp. pag. 187

findet, hat offenbar der Bestätigung angeblich vom 13. Juli 1129 zum Muster gedient. Man vergleiche die Sätze: ‚Qua nimirum‘ etc. Ausdrücklich ist denn auch in der Bestätigung auf einen urkundlichen Vollzug des Vertrages hingewiesen. Lothar III. sagt: ‚Chuono episcopus hanc (recompensationem) confirmavit banni sui interpositione‘; und der Bischof hatte ‚banni nostri interpositione‘ jede Zuwiderhandlung verboten. Nun ist es allerdings keine Seltenheit, dass auf Grund einer jüngeren eine angeblich ältere Urkunde gefälscht wird. Aber so dumm ist doch nie ein Fälscher gewesen, dass er die von ihm gemachte Bestätigung eines Vertrages früher ansetzt als den Vertrag, der ihm vorliegt, auf den er sich mit bestimmten Worten bezieht. Wie ich denke, spricht diese Erwägung hundertmal mehr für die Echtheit der Urkunde, als etwa das ‚Gratia‘ statt ‚Gracia‘ dagegen spricht. Man muss festhalten, dass die Kanzlei Lothars, wie ich schon andeutete, zu Zeiten gleichsam aus Rand und Band ist. Nur dieser Umstand erklärt es, dass der vom Bischofe vollzogene Vertrag das Datum des 17. Juli 1129 trägt, dass Lothars Bestätigung demselben um vier Tage voraus zu sein scheint.

Ich komme zu Nr. 3358. Herr Schum ist seiner Sache ausserordentlich sicher; er hat Nr. 3358 mit Nr. 3228 und 3229 verglichen und die grösste Aehnlichkeit gefunden; die drei Urkunden gehören nach Schum in dieselbe Zeit: es bleibt „kein Zweifel mehr über die Authentizität von Nr. 3358“. Von vornherein stände nun der Verbindung unserer Urkunde mit Nr. 3228 und 3229 kein Hindernis im Wege, denn dieselbe entbehrt aller Daten; aber wenn Schum auch Strichlein für Strichlein verglichen hat, es bleiben die grössten Zweifel über die Authentizität und damit über die Berechtigung, die Urkunde mit Nr. 3228 und 3229 in eine Linie zu stellen. Statt so feiner Handschriftenvergleiche, wie Schum sie anzustellen pflegt, würde ich doch die viel gröbere, aber auch viel sicherere Kritik der inneren Merkmale empfehlen. Ich meine: Schum hätte den Zusammenhang von Nr. 3358 mit anderen Prüfeningurkunden beachten sollen.

Am 11. Dezember 1138, also über ein Jahr nach Lothars Tode, hat Bischof Otto von Bamberg seiner Stiftung ihre Güter und Rechte verbrieft. Diese Urkunde zeigt nun aber die genaueste Uebereinstimmung mit Nr. 3358; man vergleiche die Stellen bei Weixer Fontileg. Prifling. 42. Mon. Boica XIII 158: Ut autem id firmiter etc., primum propter vite eterne spem etc.

Der Zeit nach müsste die bischöfliche aus der königlichen Urkunde geflossen sein; dem Inhalte nach wird jeder das umgekehrte Verhältnis annehmen, denn wenn ein Stifter, wie es hier der Fall ist, sozusagen einen Abriss der Gründungsgeschichte gibt, wenn er seine Motive entwickelt, so geschieht es gewiss nicht nach Vorlage einer fremden Urkunde. Diese Erwägung scheint dann eben nicht für die Echtheit von Nr. 3358 zu sprechen; wenn andere Momente dazu kommen, so ergäbe sich hier der schon oben berührte Fall, dass auf Grund eines jüngeren Diploms ein angeblich älteres gefälscht sei. Und die anderen Momente sind vorhanden.

Wie die Uebereinstimmung mit der bischöflichen Urkunde scheint Herrn Schum auch die Uebereinstimmung mit zwei päpstlichen Urkunden entgegen zu sein. Die eine, welche Innocenz II. am 22. Oktober 1136 ausstellt, findet man in Mon. Boica XIII 155, und ebendort S. 146 auch die andere, welche eines bestimmten Jahres entbehrt und nur nach ihrem Aussteller Honorius II. zwischen 1125 und 1130 anzusetzen ist. Beide Urkunden treffen in je einem Satze mit der königlichen zusammen: *Sed omnia integra etc. und Interdicimus ne quis in posterum etc.*

Die Echtheit der königlichen Urkunde vorausgesetzt, würde sich nun aus der zeitlichen Folge aller vier erörterten Urkunden ergeben: 1) Entweder hat der Schreiber Lothars aus der Urkunde Honorius' II. ein einziges, sachlich sehr unwichtiges Sätzchen entnommen, oder in Rom hat man sich die originale Verfügung des Königs angeeignet. 2) Der Schreiber Innocenz' II. hat eine Bestimmung aus der Urkunde des Königs in die päpstliche übertragen. 3) Bischof Otto hat von König Lothar die Stiftungsgeschichte und seine eigenen, d. h. Ottos Beweggründe abgeschrieben.

Solche Ergebnisse verdienen keine nähere Prüfung: Schum selbst wird mir wohl zustimmen, dass Nr. 3358 aus den angeführten Urkunden zusammengestoppelt sei. Mit anderen Worten: Nr. 3358 ist eine Fälschung. Und so wäre ich denn zu Stumpfs Ansicht zurückgekehrt; Schum aber möge aus der vorstehenden Entwicklung die Lehre entnehmen, wie grau doch auch eine palaeographisch-diplomatische Theorie sein könne. Zunächst die inneren Gründe, dann in Gottes Namen die palaeographisch-diplomatischen Finessen, welche nun im Schwange sind.

Gegen Stumpf erklärt sich Schum für die Echtheit von Nr. 3258, einer Urkunde, deren Form jedenfalls sondergleichen ist. Ich verweise nur auf die zahllosen Zeugen, von denen es zunächst heisst: *quos curie Leodiensi cognovimus affuisse*. Dann folgen die Geistlichen; nur deren Sitze, nicht auch deren Personennamen werden genannt; ihre Aufzählung schliesst: *et praeterea plures episcopi, quorum nomina et civitates ignorantur*. Wunderlichkeiten dieser und anderer Art, woran die Urkunde überreich ist, geben doch mannigfachen Grund, an der Echtheit zu zweifeln. Schwerlich wird Schum irgendwo Zustimmung finden, wenn er das diplomatische Monstrum „für völlig echt“ erklärt.

Nachdem der Verfasser sich mit Stumpf auseinandergesetzt hat, erübrigen nur noch wenige Kontroversen mit anderen Forschern, namentlich mit Hidber, der in seinem schweizerischen Urkundenregister fast gegen jede Urkunde Bedenken erhebt, aber leider nirgends einen ausreichenden Beweis führt. Schum nimmt sich nun der Kantonaldiplome an, und hier muss ich ihm durchaus beipflichten. Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen über Nr. 3359, von welchem sich nur eine deutsche Uebersetzung erhalten hat. Diese erweist Schum als getreue Wiedergabe eines lateinischen Originals, das im ganzen Stil wie in einzelnen Ausdrücken der Zeit Lothars durchaus entspricht. Auch versucht er aus dem von Stumpf übersehenen Ausstellungsort Strassburg die Zeit genauer zu bestimmen. Zu den beigebrachten Daten lässt sich vielleicht ergänzen, dass auch am 17. Januar

1131 zu Strassburg ein Hof stattgefunden hat. Vgl. die „vor den Fürsten des Reichs“ gefertigte Urkunde im Würtemberger U. B. I 381.

Grosse Schwierigkeit bietet die Ansetzung zweier Urkunden für Einsiedeln. St. 3308, 3309. Die eine ist datiert mit ,1136 ao. reg. 11', aber ,ind. 13 ao. imp. 3.', die andere mit ,1136 ao. imp. 4', aber ,ind. 13 ao. reg. 10'. Das heisst: je zwei Daten weisen auf 1136, je zwei auf 1135. Stumpf hat nun die Entscheidung nach der Indiktion und dem Ausstellungsort Königslutter getroffen. Auch ich meine, in den Urkunden Lothars der Indiktion den Vorzug geben zu müssen: wie wenig das Jahr bedeute, habe ich oben bei der Prüfninger Urkunde dargethan, bei der Mallersdorfer angedeutet. Was dann den Ausstellungsort anlangt, so hat Lothar im Jahre 1135, wie wir aus den Nienburger Annalen wissen, zu Königslutter eine Reformation des dortigen Klosters vorgenommen. Dass es im Juli 1135 geschehen, macht Lothars Beurkundung sehr wahrscheinlich: letztere erfolgte am 1. August 1135 in Nienburg. Vgl. darüber Forschungen XIII 487 Anm. 2. Nun war es Gebrauch, dass die Könige von dem Orte, für welchen sie urkunden, die Empfänger eine Strecke weit mit sich führten. So wird es auch hier geschehen sein: im Juli war Lothar in Königslutter und von dort begleiteten ihn die Mönche, um ihr Diplom zu empfangen, bis ihnen am 1. August willfahrt wurde. Ueberdies war Lothar am 11. Juli in Buxtehude, und wenn er geraden Weges nach Nienburg reiste, so musste er im Juli Königslutter berühren. Vom 15. Juli datieren aber die Privilegien für Einsiedeln: nach den vorstehenden Bemerkungen wird man sie wohl zum 15. Juli 1135 ansetzen dürfen. Schum macht dagegen geltend, die erwähnte Angabe der Nienburger Annalen schein einem früheren Monate als Juli anzugehören. Weshalb? Weiter sei es unwahrscheinlich, dass der König in drei Tagen, vom 11. bis 15., die Reise von Buxtehude nach Königslutter gemacht habe. Man hat zu Zeiten den Marsch noch viel mehr beschleunigt. Es bliebe Schums Behauptung, dass die Indiktion vor dem Inkarnationsjahre zurücktreten müsse. Den Beweis will er später erbringen; er wird sich dann auch mit den Jahren der Urkunden für Mallersdorf und Prüfning abzufinden haben.

Ein letztes Wort gilt den italienischen Urkunden. Der Autor verspricht eine Prüfung der Originale. Wenn dies geschehen ist, soll die vollständige Diplomatie Lothars folgen. Wir sehen ihr mit Vertrauen entgegen: für die vorliegenden Studien aber gebührt Herrn Schum schon jetzt unsere beste Anerkennung. Ich konnte mich nicht mit allem einverstanden erklären, aber wie ich schon zu Eingang sagte, sollten meine Einwendungen den Gesamtwert der fleissigen Untersuchungen nicht schmälern.

VII.

Sigmund Riezler Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. Leipzig, Duncker und Humblot 1874 XII, 336 S. 8^o.

O. Lorenz liefert in seinem Buche „Deutschlands Geschichtsquellen“ eine gar klägliche Beschreibung von dem verwahrlosten Zustande unserer mittelalterlichen Publizistik. Er meint mit § 35, welcher „Politische Schriften des 14. Jahrhunderts“ betitelt ist, ein Gebiet zu betreten, „wo die Ansichten über Echtheit und Unechtheit bei jedem Autor gleich nach Dutzenden schwanken“. In der That, — ohne die Lorenzsche Behauptung gerade allzu wörtlich zu nehmen, war doch eine vielfache Unsicherheit in Dingen der bezeichneten Literatur ein nicht zu leugnender, oft empfundener Mangel. Aber auch schon ziemlich gleichzeitig mit den „Geschichtsquellen“ kam eine erste und zwar sofort recht durchgreifende Abhilfe. Ich denke an den vortrefflichen Aufsatz: „Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche“, den E. Friedberg in der Tübinger Zeitschrift für Kirchenrecht VIII 69—138 veröffentlichte. Zum wenigsten war nun nicht mehr unentschieden, „ob eine Schrift von diesem oder jenem Autor und was sie eigentlich in Wort und Sinn enthalte“. Doch waren auch damit längst nicht alle Fragen gelöst. Einerseits mochten sich gegen Friedbergs Darlegung immerhin noch Zweifel erheben lassen, andererseits hatte Friedberg vornehmlich doch nur eine juristische Deduktion der verschiedenen Theorien beabsichtigt. Dieselben erschienen in seiner Studie nicht in Verbindung mit den realen Vorgängen, aus denen sie erwachsen sind, durch welche man sie erklären muss. Genug, es blieb noch immer Raum, den 35. Paragraphen der „Geschichtsquellen“ zu einem eigenen Buche zu erweitern.

Das ist nun durch Herrn Riezler geschehen und zwar in einer Weise, die nicht geringe Anerkennung verdient. Im allgemeinen beherrscht er den Stoff, soweit dessen Beschaffenheit es zulässt; an Durchdringung und Verarbeitung bleibt er nicht hinter seinen früheren, doch wesentlich leichteren Forschungen zurück. So meine ich, sein Buch als eine wertvolle Bereicherung unserer Literatur bezeichnen zu dürfen. Aber ich bin darum noch nicht der Ansicht, dass sich selbst unter den gegebenen Verhältnissen, wie Riezler sie im Vorworte darlegte, nicht einzelnes besser gestalten, genauer durchforschen, sicherer bestimmen lasse. Neben meinem warmen Lobe kann ich doch nicht jeden Tadel unterdrücken.

Um mit der Hauptklage zu beginnen, so scheint mir das Urteil des Verfassers doch bisweilen allzu voreilig zu sein. Ueber Schwierigkeiten

* *Jen. Lit. Ztg.* 1874. S. 672—675. *Unterzeichnet P. Scheffer-Boichorst Berlin.*

hinwegleitend, „rasch fertig mit dem Worte“, setzt er seine subjektive Ansicht für Wahrscheinlichkeit oder gar Thatsache. Doch weil ich den Ernst der Arbeit im allgemeinen nicht angreife, so wiederhole ich: bisweilen.

S. 172 Anm. 2 u. 176 Anm. 1 wird kurz und bestimmt erklärt, unter dem mehrfach angeführten Richardus Cremonensis episcopus sei Ricobaldus von Ferrara zu verstehen. Man solle nur dessen Kaiser- und Papstgeschichte nachschlagen, um sich von der Identität zu überzeugen. Das aber möchte schwerlich jemandem ausser dem Verfasser gelungen sein. Eine wörtliche Kongruenz ist durchaus nicht vorhanden, ja nicht einmal überall eine sachliche. So heisst es z. B. in dem betreffenden Traktat, Richard von Cremona behaupte, dass Otto I. „de communi concordia cardinalium“ nach Rom berufen sei, Ricobaldus bei Muratori Scr. IX 118 sagt nur: „a quibusdam cardinalibus“.

Nach S. 152 Anm. 1 soll Johann von Paris die „für uns verlorene Geschichte des Johann von Cremona“ benutzt haben. Wer genauer hinsieht, wird unschwer erkennen, dass unter dem Johann von Cremona, aus dessen Werk Johann von Paris zwei Stellen anführt, nicht der Geschichtschreiber des XII., sondern der Jurist des XIII. Jahrhunderts gemeint sei. Johannes Bassianus wird vielfach Johannes Cremonensis genannt, denn er war ja aus Cremona gebürtig. Vgl. Savigny Gesch. d. röm. Rechtes IV 249 Ed. Ia.

S. 171 Anm. 1 erörtert Riezler die vielbesprochene Frage, wie der Verfasser des Traktats „De translatione imperii“ heisse. Indem er sich entscheidet, ist sein einziges Argument, dass man den Verfasser „wohl“ für identisch mit dem Compiler des bis 1320 reichenden Breviarium historiarum halten dürfe. Dieses „wohl“ schwebt aber vollständig in der Luft: man höre nur die Hist. lit. XXI 153 „La supériorité de ce style sur celui du continuateur anonyme (?) de l'ouvrage intitulé Historica miscella ou Breviarium historiale aurait même dû suffir à empêcher que l'on confondait Raoul avec ce continuateur“. Ich muss noch hinzufügen, dass Riezler den betreffenden Artikel der Hist. Lit. in seiner Note angeführt hat. Weshalb hat er sich nicht mit dem gelehrten Franzosen auseinandergesetzt, wenn er für sein „wohl“ irgend einen Grund in die Schranken führen konnte?

S. 140 und 141 handelt Riezler von dem Traktate „Quaestio in utramque partem“. Er hält denselben für kein Produkt des Zeitalters Bonifaz' VIII. und Philipps des Schönen, sondern ist der Ansicht, dass Raoul de Presles, von dem wir eine Uebersetzung besitzen, auch der Autor sei: Raoul soll das Werk zwischen 1364 und 1380 verfasst haben. Dafür werden 3 Punkte vorgebracht: 1. meint Riezler die „wohl“ aus der Handschrift entnommene Ueberschrift der von Goldast herausgegebenen Uebersetzung beim Worte nehmen zu dürfen. 2. „könnt es uns vor“, dass die abgerundete Form nicht dem Anfange des XIV. Jahrhunderts entspräche. 3. tritt kein konkretes Ereignis in den Vordergrund. Der letzte Grund ist mir unverständlich; No. 2. ist zu subjektiv: auf ein unbegründetes: „Es kommt uns vor“ wird niemand nachkommen; und Nr. 1 enthält wiederum ein „wohl“ und zwar ein wohl, das unso bedenklicher klingt, als Riezler

gerade vorher ausgeführt hat, mit welcher Willkür Goldast seine Ueberschriften gemacht hat. Nach solcher Argumentation ist es mir wenigstens unfassbar, wie jemand es mit Riezler als „höchst wahrscheinlich“ betrachten mag, „dass die Quaestio in utramque partem, die man auf diesem Gebiete für grundlegend hielt, erst um die Jahre 1364 bis 1380 entstanden sei“. Doch ich muss hier energischer auf Herrn Riezler eindringen: er hat den wichtigen Traktat durchaus nicht aufmerksam gelesen; denn sonst wäre sein Urteil anders ausgefallen. Der Autor sagt nämlich von Ludwig dem Heiligen: „quem diebus nostris sedes apostolica — cathalogo sanctorum asscripsit“. Ludwig wurde bekanntlich am 11. August 1297 heilig gesprochen. Eine Heiligsprechung von 1297 wird aber kein Autor zwischen 1364 und 1380 als ein Ereignis seiner Zeit bezeichnen. Goldast *Monarchia imp.* II 102.

Meine zweite Rüge gilt einer gewissen Ungleichmässigkeit. S. 159 entschlägt sich Riezler der Mühe, näher auf die Schrift Jordans von Osna-brück einzugehen, weil — nun weil Waitz eine musterhafte Edition veranstaltet habe. Aber weshalb beschäftigt sich Riezler dann mit Dantes Monarchie? Auch von diesem Werke besitzen wir treffliche Ausgaben; und neues weiss der Verfasser ja über Dantes Politik nicht beizubringen. Ein anderer Fall: gemeinhin werden wir in deutschen Auszügen über die betreffenden Werke unterrichtet, S. 290 und 291 wird uns dann ohne zwingenden Grund das lateinische Widmungsschreiben aus der Oekonomie Konrads von Megenberg mitgeteilt. Noch ein anderes Beispiel: in der ersten Beilage werden die Anfänge der dort zusammengestellten Werke meistens angeführt, aber auch mehr als einmal übergangen. Und hier gilt doch nicht: „Variatio delectat“.

Zuletzt muss ich gestehen, dass das Buch für meine Bedürfnisse viel zu dickleibig ist. Wie es von dem begeisterten Schüler Giesebrechts zu erwarten war, versteht der Verfasser mit vieler Leichtigkeit zu erzählen. Aber er weiss dieses schöne Talent, wie mir scheint, noch nicht recht zu zügeln; man könnte wohl einmal glauben, dass es ihm nicht so sehr darauf ankomme, dem Gelehrten eine schnelle Instruktion zu ermöglichen, als vielmehr dem Liebhaber einen behaglichen Genuss zu bereiten. So ist es doch nachgerade recht überflüssig, noch über Papst- und Kaisertum, wie es S. 9 ff. geschieht, im allgemeinen zu reden. Auch meine ich, dass schon längst sattsam bekannt ist, wie mit Ausnahme von neueren Individuen niemand so vierschrotig und grobkörnig gefluht hat als im April 1346 seine Heiligkeit Clemens VI. Seine Kraftsprüche auf S. 121 hätten wahrlich keine Wiederholung verdient. Was gar sollen S. 161 die Anekdoten über Engelbert von Admont? Der Politiker Engelbert wird uns dadurch nicht nähergebracht. Eine gewisse Neigung des Autors, ins Breite zu gehen, verrät auch der Schluss des § 5 und der Anfang des § 6. Hier und dort derselbe Gedanke, dasselbe „Endlich“. In ähnlicher Weise wird S. 291 unten derselbe Satz in deutscher Sprache wiederholt, der S. 291 oben in seiner lateinischen Fassung steht. Genug, Lakonismus kann man dem Verfasser nicht zum Vorwurf machen. Wenn ich mich einmal einer Hyperbel bedienen dürfte, so würde ich Riezler an Börnes Ausspruch erinnern, dass

das Behaglich-leichte wohl ganz nett sei, „nur dürfe es nicht den halben Tag dauern“. Nie aber sollte es, wie etwa S. 232 und 233 der Fall ist, ins Triviale übergehen. Dass die Reformation erst möglich ward, als das religiöse mit dem volkstümlichen Element sich verband, oder dass Männer gleich Luther und Savonarola, „diese Naturen von elementarer Kraft, in denen das Feuer einer edlen sittlichen Begeisterung mit gewaltiger Inbrunst lodert“, nur selten vorkommen, — mit solch uralten Wahrheiten sollte doch heute kein Autor seine Leser noch aufhalten.

Doch ich kehre von meinen Ausstellungen zu den grossen Vorzügen des Buches zurück. Die ersten sollen nur die Schatten sein, wovon die letzteren sich umso glänzender abheben mögen. Indes wird man nicht verlangen, dass ich im einzelnen ausführe, in wie mannigfacher Weise der Verfasser unsere Kenntnisse erweitert, wie vieles er gelehrt und scharfsinnig festgestellt hat. In dieser Hinsicht auf das Buch selbst verweisend, berufe ich mich auf den berechtigten Anspruch des Kritikers, dass man ihm sein Lob aufs Wort glauben soll, wenn er den Tadel begründet hat.

Um aber meiner Achtung vor Riezlers Arbeit noch einen weiteren Ausdruck zu geben, schliesse ich mit einer Reihe von Nachträgen, Einwänden und Berichtigungen: solche zu einem mittelmässigen Buche zu sammeln, würde ich mir gewiss nun und nimmer die Mühe gegeben haben.

Zunächst ein Punkt von grösserer Bedeutung. S. 240 ist Riezler bezüglich des unter Marsiglios Namen bekannten „Tractatus consultationis super divortio matrimonii inter Johannem et Margaretham celebrato“ zu dem Schlusse gekommen, dass Marsiglio nicht der Verfasser sei, dass vielmehr nur die Wahl bleibe, „entweder an eine gleichzeitige Stilübung oder an eine von einem Anhänger der Luxemburgischen Partei herrührende, ihre Spitze gegen Ludwig richtende Fälschung zu denken“. Die letztere Möglichkeit scheint ihm indes weniger empfehlenswert; — besser hätte er sie garnicht aufgestellt; denn dass die Luxemburger ein Schriftstück gefälscht hätten, um zunächst wohl ihrem Gegner einen kleinen Makel anzuheften, dann aber diesen Makel mit allen Waffen der Theologie und Staatsraison zu rechtfertigen, ist eine widerspruchsvolle, sich selbst vernichtende Annahme, ein Unding. Was weiterhin die Stilprobe angeht, so bitte ich doch zu erwägen, in welcher Absicht Stilproben gemacht werden. Entweder um andern ein Muster zu geben, oder um die eigene Fähigkeit zu bilddn. Muster kann man nun wohl an Briefen und Urkunden geben, aber nie hat ein Stilist daran gedacht, einem künftigen Reichskanzler, der eine Ehescheidung zu rechtfertigen hätte, auf mehreren Folioseiten das nötige Schema zu präparieren. Und wie steht es mit der eigenen Uebung? Man lese den Traktat, und man wird sich sagen: „Wer soweit in der Wissenschaft vorgeschritten ist, stellt keine Uebungen mehr an“. Somit scheinen mir die von Riezler gelassenen Möglichkeiten ganz unstatthaft: ich komme zu der früheren Meinung zurück, dass Marsiglio der Verfasser sei. Freilich ist nun von einer Scheidung die Rede, und gerade daraus folgert Riezler, dass die Schrift nicht von Marsiglio rühre, denn der sei zu gut unterrichtet gewesen, um von

einer Scheidung, die ja nie vollzogen sei, als von einem wirklichen Vorgange zu reden. Der Irrtum ist, dass Riezler den Traktat, gleich dem entsprechenden Ockams, für die Rechtfertigung einer Thatsache hält. Sowohl Marsiglios als Ockams Schrift heisst „Tractatus consultationis“, und bezüglich Ockams wird sich noch anderweitig darthun lassen, dass er nur als „consultator“ spricht. Wenn Marsiglio seine Ratschläge stets als Ereignisse behandelt, so verfügt er eben über die Phantasie des Italieners: er führt Ludwig redend ein, er macht gleich die Urkunden, die Ludwig seinem Verfahren zugrunde legen soll,

Ludwig aber hat Marsiglios Gutachten verworfen, die Ratschläge Ockams haben seinen Beifall gefunden.

Was Ockam anlangt, so behauptet Riezler S. 256: „In die Zeit nach der Vermählung Ludwigs und Margarethens werden wir seine Schriften setzen müssen“. Also auch Ockam soll eine nachträgliche Rechtfertigung, kein vorhergehendes Gutachten verfasst haben. Gegen diese Behauptung spricht einmal, — wie schon gesagt —, dass auch Ockams Werkchen „Tractatus consultationis“ heisst; und hier sind die Titel doch nicht von Goldast gemacht, sondern von Freher überliefert. Dann der schlagende Beweis! Ockam sagt: „Cum lex divina nequaquam prohibeat Ludovicum et Margaretham copulari“ und dementsprechend fährt er fort: Sie werden sich heiraten können: „poterunt“, nicht aber „potuerunt“, wie vorhin nicht „cum prohibuerit“.

Um noch einmal zu Marsiglio zurückzukehren, so hat Riezler ihm die Schrift abgesprochen, weil er deren konsultatorischen Charakter verkannt hat. Der Vergleich mit Ockams ebenso missverstandenen Werkchen wird nun wohl jeden Kritiker bestimmen, an dem Titel „Tractatus consultationis“ recht festzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkte fällt dann jenes Moment, welches die Autorschaft Marsiglios zweifelhaft machte. Das aber ist nur die negative Seite; es fehlt uns auch nicht der positive Beweis, dass die Schrift dem Marsiglio zurückzugeben sei. Riezler selbst sagt S. 235: „Hier finden sich Gedanken, die in einem anderen Werke Marsiglios, dem „Defensor pacis“, zum Teil direkt, zum Teil nahezu wörtlich ausgesprochen sind, die man zum Teil aus demselben folgern kann“. Und dennoch sollten beide Werke von verschiedenen Verfassern herrühren? Wie hat Riezler doch den mitgeteilten Satz niederschreiben und zugleich Marsiglios Autorschaft bekämpfen können?

Ich komme zu kleineren Bemerkungen:

S. 27 Anm. 1 bezeichnet Riezler jene Worte, in denen Ludwig an einen „zukünftigen, rechtmässigen“ Papst appelliert, als Einschubung der Minoriten: denn in dem unbestritten echten Teile des Schriftstückes werde die Frage nach der Rechtmässigkeit von Johans päpstlicher Würde nicht aufgeworfen. Aber man beachte doch den Anfang des Prozesses: „Proponimus contra Johannem qui se dicit papam“. — S. 55 meint Riezler, die Angabe eines Späteren, wonach Ludwig den Marsiglio zum Erzbischofe von Mailand ernannt habe, nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Gewiss nicht;

auch der Zeitgenosse und Landsmann Marsiglios Galvan. Flamma ap. Muratori IX 723 hat die Thatsache überliefert. — S. 58 wird das Institut des Hofesindes viel zu gering angeschlagen. Wenn ich recht beobachtet habe, war der familiaris auch immer zugleich commensalis und consiliarius. Das sind denn Würden, die doch nicht jeder Bischof, wie Riezler glaubt, schon als Bischof bekleidete. — Zu S. 69 u. 125 verweise ich auf einen interessanten Bericht über Bonagrata von Bergamo, der sich in einer Fortsetzung der Regpowschen Chronik bei Schöne S. 100 findet. Möglicherweise steht damit eine noch ungedruckte Appellation Bonagratis in Verbindung. Dieselbe ist datiert: „1334 in domo fratrum Minorum de Monacho“. cf. Bandini Cat. lat. bibl. Laurent. IV 155. — S. 149 behauptet Riezler, ‚Johannes dormiens‘ und ‚Johannes pungens asinum‘ sei ein und dieselbe Person. Vgl. dagegen die, wie mir scheint, schlagende Widerlegung in der Hist. lit. XXV 247. — Ueber die rätselhaften Gesta Germanorum, deren Riezler S. 177 Anm. 1 erwähnt, sehe man Archiv der Gesell. XII 463 Anm. 2. — Eine wunderliche Anmerkung findet sich S. 219: Es ist nicht nötig, statt ‚Dacia‘ ‚Dania‘ zu lesen, denn Lund gehörte damals zur Kirchenprovinz Dacien. Sollte der Verfasser nicht gewusst haben, dass Dänemark in der mittelalterlichen Latinität nicht Dania, sondern Dacia heisst? Ein gleich eigentümliches Versehen ist es, wenn S. 45 „Vizegrafen“ von Mailand genannt werden; natürlich ist die Familie Visconti zu verstehen. — S. 299 wird des Aegidius Colonna Buch De regimine principum zwischen 1280 und 1316 gesetzt. Es ist aber vor 1285 zu setzen; denn die Widmung ist an den Kronprinzen Philipp, nachmals Philipp den Schönen, gerichtet. Eine altitalienische Uebersetzung hat 1852 Corazzini herausgegeben. Nicht das gleiche Werk scheint doch des Aegidius: De eruditione principum zu sein; wenigstens sind Anfang und Einteilung, wie Schulte: Die jurist. Handschr. der Prager Bibl. 37 sie mitteilt, von den Drucken des De regimine durchaus verschieden. Nachzutragen ist hier der Trattato De regimine rectoris di Fra Paulino Minorita pubblicato da Ad. Musafia, desgleichen des Jacob von Viterbo De regimine christiano. Vergl. Oesterr. Vierteljahrsschrift für kath. Theol. I 25. — S. 300 ist der Traktat des Wilhelm Durand: De modo celebrandi generalis concilii in der „Uebersicht der theoretischen Literatur“ zwar genannt, aber er hätte auch wohl neben Alvaro Pelayo und Augustin Trionfo S. 282 eine kurze Besprechung verdient. Schon Janus Der Papst und das Konzil S. 242 Anm. 1 hat darauf hingewiesen, eine wie eigentümliche Stellung Wilhelm Durand neben den genannten Kurialisten einnimmt.

VIII.

Jahrbücher der deutschen Geschichte: Eduard Winkelmann Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. 1. Band: König Philipp von Schwaben 1197—1208. Leipzig 1873. Duncker und Humblot. XII und 592 S. 8^o.

Der Verfasser eröffnet sein Vorwort mit der Klage, dass die Aufgabe, welche er zu lösen versuche, „weder eine lockende, noch eine dankbare“ sei. Wenn ich aber erwäge, was für Personen und Ereignisse uns in dem Buche vorgeführt werden: — Fürsten, die stets an ihren Vorteil, nie an ihre Ehre denken; mit ihnen im Bunde der grösste Staatsmann, der je die Tiara trug: sorgfältig den Boden prüfend, dann erst Stellung fassend, nun aber auch „den Scheitel in die Wolken erhebend“; der eine Kronpräsident ein wilder Krieger, körperlich und geistig das ganze Ebenbild seines Lehrmeisters Richard Löwenherz, der andere kein Mann im grossen Stile, aber umsomehr ein liebenswerter Mensch; lautes Schwerterklirren, das bis auf französisch-englische Gefilde seinen Widerhall findet, dann aber auch hoffnungsfrohre Tage, die Herrn Walther zu einem Liede stimmen mochten, und endlich der tragische Untergang des besten der Stauer, — wenn ich mir diese Personen und Ereignisse vorstelle, so erscheint mir W.'s Klage als wenig erwogene, als konventionelle Redensart. Ueber jene Zeiten sind wir doch hinaus, da man immer nur von der grossen Vergangenheit und von deutscher Ehrlichkeit und Treue hören wollte; der „gewaltige Kaiser“ oder auch zur Abwechslung einmal: „der Kaiser in seiner Herrlichkeit“ übt heute selbst auf den Gymnasiasten nur noch eine mittelmässige Wirkung. Ob es sich um Werden oder Vergehen handelt, — wo soviel Leben und Bewegung herrscht wie in den Jahren, welche dem Tode Heinrichs VI. folgen, da hat der Geschichtschreiber nicht eine abtossende und unfruchtbare, sondern die reizvollste und dankbarste Aufgabe. Ein anderes Moment war es, von welchem ich einräumen will, dass es dem Verfasser die Arbeitslust verkümmern konnte: er hatte einen bedeutenden Vorgänger, der nun mit Beziehung auf die Kritik übertroffen werden musste, hinter dem die Darstellung nicht allzusehr zurückbleiben durfte. Ich rede von Otto Abel, der uns einst die Zeiten Ottos und Philipps mit liebevollster Hingabe, mit eindringendem Verständnisse und künstlerischem Geschmacke mehr gegenwärtigt als bloss dargestellt hat. Selten ist uns eine so strenge Forschung in so anmutiger Form geboten worden; über seinem Buche liegt ein Hauch von Poesie, der sich mit der Wahrheit wohl verträgt. Das also ist es, was jeden Späteren, der an diese Arbeit ging, mit einem drückenden Gefühl belasten musste.

* *H. Z. XXXIII (1875) 141—157.*

Der Vergleich lässt sich nun einmal nicht ablehnen. Um sofort mich zu entscheiden, — der neue Autor bleibt in seiner Darstellung längst nicht soweit hinter Abel zurück, als er ihn durch seine Forschung überholt hat.

W. wollte sich „nicht leichthin der Aufgabe entschlagen“, die Frucht seiner kritischen Thätigkeit in einer geniessbaren Form darzureichen. Man merkt wohl, dass er sich um Gruppierung, um passende Auswahl und sprachliche Abrundung viel grössere Mühe gegeben hat, als sonst in Büchern dieser Art der Fall zu sein pflegt. Nach dem Vorgange Dümmlers und Toeches hat er den Begriff der Jahrbücher nicht in seiner allerstrengsten Bedeutung genommen; ohne die Chronologie zu vernachlässigen, betont er doch mehr den inneren Zusammenhang als die äussere Reihenfolge. Damit ist das Prinzip der Gruppierung angedeutet; sie ergibt sich in sachgemässer Entwicklung. Auch mit dem Detail zufälliger, das Grosse und Ganze nicht bestimmender Ereignisse ist W. nicht nach der üblichen Weise verfahren. Nur zuweilen scheint er sich in dieser Hinsicht nicht ganz der Mitteilung enthalten zu können. So ist z. B. S. 165, wo uns erzählt wird, dass nach der Rückkehr des Bischof Wolfer von Passau nur noch der Erzbischof Konrad von Mainz gefehlt habe, dem Passauer folgender Relativsatz angehängt: „dessen Abwesenheit die Grafen von Ortenberg sich so zu Nutze gemacht hatten, dass er sie gleich bekriegen musste.“ Die Sache hat mit der Reichsgeschichte nichts gemein, daher denn auch die so gezwungene Einschachtelung. Doch sind solche Beispiele, wie gesagt, nur sehr vereinzelt. Und ebenso wenig als mit überflüssigem Detail hat der Verf. uns mit überflüssigem Raisonement belästigt. Freilich, dass Adolf von Köln, wie es S. 53 heisst, „sich schwer an Deutschland versündigte,“ als er zu Treubruch und Bürgerkrieg aufrief, wird jeder moralische Mensch sich selbst sagen; aber dieser Flachheit wüsste ich auch kaum noch ein anderes Beispiel an die Seite zu stellen. Genug, in den meisten Dingen ist eine verständige Masshaltung zu loben; nehmen wir zur sachgemässen Anordnung, die ich schon hervorhob, die durchweg reine und edle Sprache, so müssen wir Herrn W. zugestehen, dass er die notwendigsten Forderungen, die wir an ein Buch stellen, um es für lesbar zu erachten, in vollem Masse erfüllt hat. Aber wir dürfen nicht weiter gehen: jene höhere Weihe der Geschichtschreibung, die dem Abelschen Buche aufgeprägt ist, fehlt dem vorliegenden Werk. Woher der Unterschied rührt, wird sich schwer im einzelnen begründen lassen, bedarf aber auch kaum der Begründung. Wer die Darstellungen beider gegenwärtig hat, stimmt mir darin zu, dass der eine nicht bloss zu interessieren, sondern auch zu fesseln und zu spannen versteht, dass der andere uns wohl sehen und hören, aber nicht mitleben lässt, dass dieser vielfach belehrt, jener zugleich auch erwärmt.

Nach der Natur der Jahrbücher liegt der Schwerpunkt unseres Werkes in der Kritik; und da kann denn, wie ich schon andeutete, keine Frage sein, dass Abels Forschung völlig in den Schatten gestellt ist. Der grösste Teil dieses Verdienstes gebührt dem Verf.; um jedoch gegen den Verstorbenen gerecht zu sein, muss auch an den allgemeinen Fortschritt der Wissenschaft

erinnert werden. Abel arbeitete vor 25 Jahren mit den schlechtesten Ausgaben, heute ist die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Quellen durch die Herausgeber der Mon. Germ. gesichtet und geordnet. Zahlreiche Urkunden sind hinzugekommen, und soviel ich weiss, hat kaum eine andere Periode in der Zwischenzeit eine so mannigfache Aufklärung erfahren als die fragliche durch Fickers verfassungsgeschichtliche Untersuchungen. Mit diesem Materiale musste jeder über Abel hinauskommen, aber doch nicht jeder soweit, als es W. gelungen ist. Der grosse Fortschritt, den unsere Erkenntnis dem Verf. zu danken hat, lässt sich hier nicht einmal annähernd darlegen. Auch darf ich umso eher darauf verzichten, als das Buch vor zwei Jahren erschienen, den Fachgenossen längst nicht mehr unbekannt ist und ihnen gewiss schon den mannigfachsten Nutzen gebracht hat. So werde ich über dessen Vorzüge nicht weiter reden; ich glaube mich verdienstlicher zu machen, auch dem Verf. selbst eine grössere Aufmerksamkeit zu erweisen, wenn ich hier und da einen Tadel zu begründen, einen Mangel rechter Kritik nachzuweisen versuche. Ja, ich mag auch über eine solche Stelle nicht hinwegleiten, die nach meinem Dafürhalten in Momenten völliger Abspannung geschrieben ist.

Unter den kritischen Fragen, denen die zahlreichen Beilagen gewidmet sind, ist weitaus die wichtigste, ob jenes Aktenstück, welches wir als Erklärung von Speier bezeichnen, zum 28. Mai 1199 oder 1200 gehört. „Es liegt auf der Hand,“ sagt der Verf. S. 515, „dass die Auffassung der gesamten Reichsgeschichte eine sehr verschiedene Gestalt bekommen muss, je nachdem das eine oder das andere Jahr als Ursprungsjahr des Briefes angenommen wird.“ Man darf demnach erwarten, dass W. nur nach der umsichtigsten Prüfung, nur auf Grund der schlagendsten Argumente sich entscheide. Leider folgt dieser Erwartung die unangenehmste Enttäuschung. Ich schicke die einzelnen Sätze der Winkelmanschen Beweisführung voraus und füge die jedesmalige Widerlegung sogleich hinzu.

Der Brief muss also nach W. im Jahre 1200 geschrieben sein; denn „1) Innocenz III. hat denselben im August 1200 beantwortet. Das aber ist erst im August 1200 geschehen, weil es im päpstlichen Schreiben über Markward von Ancona heisst: ‘Cum suis fautoribus est compressus’; mit anderen Worten: Innocenz redet von der Schlacht bei Monreale, die im Juli 1200 stattfand.“ Ich entgegne: Der angeführte Satz passt ebensowohl auf Zustände vom Sommer 1199. Markwards Fürstentum schien der Kirche gesichert zu sein: schon im Januar 1199 triumphierte Innocenz L. I. ep. 557 über die Rekuperation der Mark, und im März schrieb er: ‘Ecce universa fere Marchia devote rediit ad ecclesiam’, L. II, ep. 4. Markward musste sich ins Königreich zurückziehen, und hier ist er nicht glücklicher gewesen. Nach den Gesta Innoc. c. 23 hat er wohl einige bewältigt, andere überlistet, ‘non tamen potuit praevalere, cum summus pontifex obstaculum sibi poneret in omnibus’. Nun zog der schlaue Mann andere Saiten auf, zunächst machte er dem Papste grosse Versprechungen und als diese zurückgewiesen wurden, erbot er sich im Juli oder August 1199 zu einer bedingungslosen Unterwerfung.

Danach wird man begreifen, dass Innozenz schon damals, — ich meine während der Verhandlungen, die seiner Unterwerfung vorausgingen, — den deutschen Fürsten schreiben konnte: 'Suis exigentibus culpis ita cum suis fautoribus per Dei gratiam est compressus, ut quasi diffidens longe aliud cogitare cogatur'.¹ Ich gehe noch weiter: die von Winkelmann so ungenau angeführten Worte müssen während der bezeichneten Verhandlungen des Jahres 1199 geschrieben sein. Markward hat sich bald wieder gegen den Papst erhoben, er ist dann im Juli 1200 bei Monreale aufs Haupt geschlagen, aber wo findet sich nun auch nur eine Spur, die das 'quasi diffidens', die Erwartung einer völligen Sinnesänderung rechtfertige? Markward hat weiter gekämpft, im Aufruhr gegen die Kirche ist er 1201 gestorben. — „2) Nur im Jahre 1200 hat eine 'solemnis curia', wie das Aktenstück verlangt, in Nürnberg stattgefunden.“ Es sollte heissen: „Nur zum Jahre 1200 können wir einen Nürnberger Hof nachweisen.“ Winkelmann selbst denkt nicht daran, dass im Jahre 1199 keine 'curia solemnisis' in Nürnberg gehalten sein könne. — „3) Der mitausfertigende 'Leodiensis' kann nur der 1200 erwählte Heinrich von Jacea sein, denn wäre es der geweihte Albert, der zu Ende 1199 starb, so würde er nicht den letzten Platz unter den Bischöfen einnehmen.“ Dagegen muss ich zunächst bemerken, dass die Rangordnung in unserem Schriftstücke überhaupt schlecht gewahrt ist, dass z. B. der erste Bischof des Reiches, der Bamberger, ganz kleinen Leuten nachsteht; dann darf ich Herrn W. wohl daran erinnern, dass er unmittelbar vorher selbst gesagt hat, der betreffende Kanzlist habe sich gar manche Unregelmässigkeit zu Schulden kommen lassen, und zwar schlimmere Unregelmässigkeiten, als einen Verstoss gegen die Etikette. Noch mehr: die Kanzlei müsste sich in der ärgsten Weise versehen haben, — wenn W. Recht behalten sollte. Denn so lüderlich verfahren ihre Schreiber sonst nicht, dass sie einen Erwählten von Lüttich bezeichnen wollten und gleichwohl sagten: 'Tullensis, Verdunensis, Leodiensis episcopi'. Sie hätten sich doch wohl erinnert, dass sie schon einmal einen 'Brixiensis electus' aufgeführt, und würden demnach geschrieben haben: 'Tullensis, Verdunensis episcopi, Leodiensis electus'. So halte ich bis auf weiteres an dem 'Episcopus' fest; und da es am 28. Mai 1200 keinen zur Reichspartei gehörenden 'Episcopus' von Lüttich gab, sondern nur einen 'Electus', so denke ich auch das Jahr 1199 mit seinem Bischofe Albert von Lüttich nicht aufzugeben. „4) Das Datum des Briefes fällt im Jahre 1200 auf Pfingsten.“ Allerdings wurden Hofstage gern an hohen Festtagen gehalten; aber um wichtige Aktenstücke zu beraten und abzufassen, meine ich, müsste sich der Festtag selbst weniger empfohlen haben. Solch ein weltliches Geschäft eignet sich mehr für den folgenden Tag. Und der 28. Mai 1199 war nun der Tag nach Ascensio Do-

1) Soweit ich sehe, ist die folgende Behauptung des Papstes '(Marquardus) juramenta, quae jam tertio nobis exhibuit, tanquam perfidus violavit', für die Zeitbestimmung nicht zu verwerfen. Schon in der Exkommunikation, von welcher Markward im Sommer 1199 befreit wird, hatte Innocenz gesagt: 'juramentum multotiens nobis praestitum violare praesumpsit' L. II ep. 167.

mini, auch einem hohen Feste. „5) Der Erzbischof von Bremen und der Bischof von Halberstadt stehen erst seit Weihnachten 1199 auf Philipps Seite.“ Was den Bremer betrifft, so lässt sich eben nur sagen, dass er zu Weihnachten 1199 zum ersten Male an Philipps Hof nachzuweisen ist; und damit ist denn noch nicht dargethan, dass er sich nicht schon früher für Philipp erklärt habe. Vom Halberstädter erzählt dann allerdings das chron. Halberst., er sei erst Weihnachten 1199 aus seiner bisherigen Neutralität herausgetreten.² Aber wie wir wissen, hat Philipps Kanzler, der Neffe des Bischofs, schon lange vorher mit ihm unterhandelt, und gerade er, in welchem ich doch den Urheber des Schriftstückes erblicken möchte, wird für den Oheim gutgesagt haben. Wenn nicht, so beachte man, dass Erzbischof und Bischof nicht unter den anwesenden und ausfertigenden, sondern unter den abwesenden und zustimmenden Fürsten genannt werden. Zu den letzteren konnte man aber sehr wohl auch solche rechnen, die etwa nur eine wohlwollende Neutralität beobachteten. In diesem Sinne hat man jedenfalls, ob wir 1199 oder 1200 annehmen, den Patriarchen von Aglei aufgeführt. Ueber ihn schreibt Innocenz noch im März 1201, wie W. selbst hervorhebt: „noluit hactenus in partem alteram declinare.“ „6) Philipps Itinerar leitet im Frühling 1200 auf Speier hin.“ Jawohl, und im Mai 1199 können wir ihn urkundlich in Speier nachweisen. Reg. Phil. 14.

Das sind Winkelmans positive Gründe; untersuchen wir nun, in welcher Weise er die für 1199 beigebrachten Momente widerlegt. „1) Gegen die Annahme des Jahres 1200 für den Brief vom 28. Mai spricht allerdings der Umstand, dass unter den Ausstellern der Herzog von Oesterreich genannt wird, während dieser doch nachweislich am selben Tage in Wien war.“ Das, erwidert Winkelman, sei eine Ungehörigkeit, gleich jener, wonach der Kanzler einen nicht ganz korrekten Titel führe. Die Beurteilung dieser Analogie überlasse ich den Lesern; ich betone nur noch, dass der Herzog ausdrücklich als ein anwesender Mitausfertiger genannt wird. „2) Pfalzgraf Otto von Burgund, der dem Briefe zugestimmt hat, soll schon am 13. Januar 1200 gestorben sein. Er ist aber am 13. Januar 1201 gestorben, weil Philipp noch am 23. Februar 1200 von ihm als einem Lebenden spricht. Wenn dagegen eine Urkunde und die Annalen von Strassburg 1200 als Todesjahr nennen, so ist eben Rechnung nach Oster- oder Marienjahr vorzusetzen.“ Schön wäre es gewesen, wenn W. seine Voraussetzung irgendwie erhärtet hätte. Ich habe den Mangel zu ergänzen versucht, doch betreffs der Urkunde ohne Erfolg. Dagegen ergibt sich aus den Strassburger Annalen, dass sie nicht nach Oster- oder Marienjahren rechnen; sie setzen den Anfang des Laterankonzils auf den 25. Februar 1179. Danach wäre der Pfalzgraf denn am 13. Januar 1200 gestorben. Doch alles kommt darauf an, ob Philipp ihn, wie W. behauptet, noch am 23. Februar 1200 als Lebenden

2. Umso eher konnten die Stauer auf ihn rechnen, als sein Capitel, wofür der Probst als dessen Vertreter anzusehen ist, sich längst für Philipp erklärt hatte. Reg. Phil. 12.

bezeichnet. Sehr zweifelhaft hatte Böhmer Reg. Phil. 22 zu der betreffenden Urkunde geäussert: „Sollte der Pfalzgraf hiernach als lebend gedacht werden müssen u. s. w.“ W. behauptet dagegen ganz sicher: „Er wird hier als Lebender gedacht.“ Den Beweis dafür bleibt er schuldig. In der fraglichen Urkunde (Neugart Ep. Constant. 1b 110) sagt König Philipp, dass der Abt von Engelberg zu ihm nach Eger gekommen sei, um ihm die Vogtei seines Klosters zu übertragen, eines Klosters, das sein vielgeliebter Bruder Otto und andere, nämlich ihre Voreltern, bis dahin immer in besonderem Schutz hatten. Weshalb soll nun Philipp als Schutzherr an Ottos Stelle treten? Wenn der vielgeliebte Bruder auf die Vogtei verzichtet hätte, so wäre der Verzicht unzweifelhaft in der Urkunde zum Ausdruck gebracht worden. Ich meine stets kann nur annehmen, dass Otto am 13. Januar 1200 gestorben war, dass nun der Abt unverzüglich zu Ottos Erben eilte, dass dieser am 23. Februar in die erledigte Vogtei eintrat.³ Ist nicht ausdrücklich von Ottos Ableben die Rede, so weiss W. ja recht gut, dass nicht jeder Verstorbene auch geradezu als Verstorbener genannt zu werden braucht „3) Hermann von Münster, der von den staufischen Ausstellern als Zustimmungmer aufgeführt wird, steht zwar im Jahre 1200 auf welfischer Seite, er ist im April 1200 welfisches Mitglied eines gemischten Fürstengerichtes. „Aber,“ weudet W. gegen sich selbst ein, „die Parteistellung Hermanns ist eine so schwankende, dass man auf der staufischen Seite ihn leicht sich noch zurechnen konnte, als er sich von ihr schon abgekehrt hatte.“ An diese, seine eigene Motivierung glaubt der Verf. indes doch nicht recht, und darum schliesst er: „Bis auf weitere Aufklärung begreift man aber Hermanns Erwähnung als Anhänger Philipps am besten, wenn man dabei bleibt, dass sie aus dem Mai 1199 herrührt.“ „4) Wenn die Fürsten sagen, dass sie seit der Wahl Philipps bis heute, also bis zum 28. Mai, nur einmal und zwar in Nürnberg zusammengekommen, so hat Abel sehr mit Recht bemerkt, dass zwischen Philipps Wahl und einem Nürnberger Tage von 1200 der grosse Magdeburger Weihnachtshof von 1199 liege.⁴ „Aber,“ entgegnet Winkelmann, „zwischen Philipps Wahl und einer Zusammenkunft, die 1199 zu Nürnberg gehalten wäre, liegt auch ein grosser Hof, der Mainzer vom

3. Der Fall wiederholte sich nach Philipps Tode. Kaum war Otto IV. allgemein anerkannt, da kam der Abt zu ihm nach Strassburg und erhielt am 11. December 1208 ein Diplom, das mutatis mutandis ganz mit dem obigen übereinstimmt. Neugart l. c. 1^b. 522.

4. Die Worte der Fürsten lauten: 'propter paucos principes justitiae renitentes, ad negotia imperii utiliter pertractanda ad haec usque tempora non convenimus.' Wie W. nun meint, hätten die Fürsten damit gesagt: 'Zusammengekommen sind wir wohl, aber wegen unserer paar Gegner nicht mit Nutzen'. Aber einmal würden sie dann geschrieben haben: 'ad negotia pertractanda ad haec usque tempora non utiliter convenimus.' Weiter: wie konnten denn die Fürsten, wenn sie überhaupt zusammenkamen, wegen der doch draussen stehenden Gegner das beabsichtigte Ziel ihrer Beratung verfehlen? Nein, man hat sie bekriegen müssen; darum hat man keinen Hof halten können.

September 1198.“ Ist dieser Einwand begründet? Ich glaube nicht, denn eben erst zu Mainz war eine allgemeinere Wahl erfolgt, eine Wahl, an welcher sich nicht bloß die *Principes orientales*, wie Otto von Sanblasien c. 46 die Wähler von Mühlhausen nennt, sondern wohl sämtliche Aussteller unseres Briefes beteiligten. Diese sagen von der Wahl, welche sie im Sinne haben: *‘collecta multitudine principum, ubi nobilium et ministerialium imperii numerus aderat copiosus, Philippum in imperatorem Romani solii rite et solemniter elegimus.’* Dass aber die Mühlhauser Wahl sowohl von vielen vollzogen, als auch besonders feierlich gewesen sei, hat kein Zeitgenosse behauptet. Ottos von St. Blasien gedachte ich schon; der nahestehende Halberstädter Chronist bezeichnet den Mühlhauser Akt als Werk der sächsischen Fürsten, zu denen dann „einige andere“ hinzugekommen seien; ihn bestätigt der Mönch von St. Peter zu Erfurt, der neben den Bischöfen von Worms und Eichstädt und dem Baiernherzoge sechs thüringisch-sächsische Fürsten nennt: *‘et ab aliis quibusdam comitibus electus est.’* Arnold von Lübeck VI. 2 hat des Mühlhauser Tages garnicht gedacht, sondern Philipps Königtum erst vom Mainzer Hofe gerechnet. Er sagt: *‘Coadunata multitudine prelatorum et principum de Franconia, Saxonia, Suevia, Bavaria, Thuringia apud Maguntiam consensu et favore omnium in regem eligitur.’* Ich erwähne noch, dass die Marbacher Annalen M. G. SS. XVII 169 zunächst nur sagen, Philipp sei von Fürsten gewählt, dann aber heisst es von der zweiten, der Mainzer Wahl: *‘a pluribus principibus sollempniter electus est’.*⁵ Danach zweifle ich keinen Augenblick, dass unsere Briefsteller eben den Mainzer Tag im Auge haben, dass sie gerade so rechnen, wie ihr Zeitgenosse Arnold von Lübeck. W.s Einwand scheint mir beseitigt zu sein, und ich wenigstens verstehe, dass die Fürsten im Mai 1199, aber im Hinblick auf den grossen Weihnachtshof von 1199 auch eben nur im Mai 1199 schreiben konnten, sie hätten seit Philipps Wahl keine weitere Zusammenkunft gehalten.

Auf die Erörterung anderer, mehr nebensächlicher Punkte, die für 1199 und gegen 1200 vorgebracht sind, kann ich mich hier nicht einlassen; auch fehlt mir der Raum, die im Obigen zerstreuten, für 1199 sprechenden Momente zusammenzufassen. Doch denke ich, dass es einer detaillierten Schlussfolgerung kaum noch bedarf; jedenfalls aber ist W.s Beweisführung in allen Teilen entkräftet.

Es ist schon bemerkt, dass die Chronologie des Schriftstückes die Auffassung der gesamten Reichsgeschichte bestimmt. Nun möchte ich

5. Im Gegensatz zu allen Genannten sagt der Chronist von Ursperg: *‘in oppido Mulhusen a Suevis et Saxonibus et Bawaris et Boemis et principibus quam pluribus Reni eligitur in regem.’* Die Verkehrtheit dieser Angabe kann nach der obigen Erörterung keinem Zweifel unterliegen. Es ist zu beachten, dass der Chronist sich damals, wie er selbst sagt, *‘in minori aetate’* und dazu noch in Rom befand. So ist es ihm nicht sonderlich zu verübeln, wenn er das Schlussergebnis der Mainzer Wahl, von welcher er gar nicht redet, auf den Tag von Mühlhausen übertragen hat.

wenigstens nach einer Richtung verfolgen, wie die nach meinem Urteile falsche Berechnung unserem Autor zum Verhängnis ward.

Man muss durchaus einräumen, dass die bisherige Annahme, die Reichspartei habe sich im Frühjahr 1200 bereit erklärt, den Thronstreit durch ein gemischtes Fürstengericht entscheiden zu lassen, mit unserer Resolution vom 28. Mai, falls dieselbe ins Jahr 1200 gehört, nicht gut in Einklang zu setzen ist. Denn eine Partei, die so zuversichtlich auf ihr Recht und ihre Macht pocht, wie hier geschieht, wird sich nicht zur selben Zeit herbeilassen, ihr Recht in Frage zu stellen, ihre Macht einer Autorität zu unterwerfen. Darum sucht W. zu beweisen, dass jenes Fürstengericht nur von welfischer, nicht auch von staufischer Seite angenommen sei. S. 174 Anm. 1 heisst es: „Otto schrieb dem Papste: ‘Maguntinum archiepiscopum elaborasse nostrosque principes consensisse, ut colloquium esse debeat. In quo debent convenire, secundum quod inter eos conductum est’ u. s. w. Otto behauptet also garnicht, dass die staufische Partei den Vorschlag angenommen habe.“ Indem W. die Worte ‘inter eos’ auf ‘nostros principes’ bezieht, ist er zu dem angeführten Schlusse gelangt. Die Beziehung aber scheint mir grundfalsch zu sein. Man höre zunächst den vollen Wortlaut (Reg. de neg. imp. 20): ‘Ad hoc etiam Maguntinensem archiepiscopum elaborasse, nostrosque principes consensisse iuxta admonitionem vestram, ut colloquium esse debeat inter Andernacum et Confluentiam proxima sexta feria post festum beati Jacobi apostoli, vestrum nolumus latere pietatem. In quo debent convenire, secundum quod inter eos conductum est, ex parte nostra Coloniensis, Monasteriensis etc, ex parte vero ducis Sueviae Salzbürgensis, Treverensis’ etc. Nach W.’s, freilich nicht ausgesprochener, aber doch in seiner Interpretation enthaltener Annahme hätten also die welfischen Fürsten, etwa nach Anleitung des über den Parteien stehenden Erzbischofs von Mainz, sowohl ihre eigenen, als auch die staufischen Schiedsmänner ernannt. Eine Idee, die weiter keine Diskussion verdient. Wenn Otto die staufischen Vertreter namhaft machen kann, so versteht sich von selbst, dass die staufische Partei schon ihre Wahl getroffen hat; wenn sie aber ihre Wahl getroffen hat, so ist sie ebenso selbstverständlich auf das Projekt des Schiedsgerichts eingegangen. ‘Inter eos’ bezieht sich nicht auf ‘principes nostros’, sondern auf den Begriff, welcher in dem ‘ex parte nostra’ und ‘ex parte ducis Sueviae’ liegt. Darüber kann man dem Sinne nach, wie ich zeigte, aber auch der Form nach nicht zweifelhaft sein. Der ganze Brief handelt nämlich von den beiderseitigen Fürsten: zunächst spricht Otto von den ‘principes inferiores et superiores, qui sunt circa Rhenum, tam ex parte nostra, quam ex parte ducis Sueviae’; dann geht er zu den sächsischen Fürsten über, ‘tam nobis quam duci Sueviae adhaerentes’; endlich fasst er beide Klassen in den Worten ‘inter eos’ zusammen. Wie ich, wie alle früheren, hat aber auch schon Innocenz III. Reg. de neg. imp. 22. den welfischen König verstanden. W. (S. 179) sagt: „missverstanden.“ Ich denke nicht, dass jemand nach meiner obigen Darlegung in dieses Urteil einstimmen wird; anderenfalls muss ich doch daran erinnern, dass das Missverstehen eines Briefes damals nicht so leicht war als heute. Denn in

der Regel hatte man in der Person des Ueberbringers auch den kundigen Interpreten zur Hand; vollends hier, wo Otto den Papst bittet, jeder Meldung seiner Boten zu glauben 'tanquam ex ore nostro processerit'. Und wie alle früheren bis auf Winkelmann die Sache aufgefasst haben, so auch der zeitgenössische Chronist von Admont M. G. SS, IX 589: 'Chunradus pro pace in regno reformanda sollicitudinem gerens, consilio principum tam Philippo quam Ottoni pro imperio certantibus necnon utriusque fautoribus apud Confluentiam diem haberi obtinuit. Ipse vero infirmitate praeventus diem clausit extremum.' Dieser Stelle gegenüber vermutet W., der Chronist rede von einer anderen Zusammenkunft, als Otto IV. Denn Konrad sei erst im Oktober gestorben, während unsere Versammlung doch auf Ende Juli anberaunt worden sei. Die Berechnung stimmt; Konrad selbst weilte am 28. Juli im fernen Oesterreich. Aber hat man denn nie erlebt, dass ein Termin hinausgeschoben wurde, weil die Vorarbeiten nicht erledigt werden konnten? Erzbischof Konrad ist auf dem Wege zu der von ihm vermittelten Zusammenkunft, als er stirbt. Der Bischof Wolfger von Passau führt seine Leiche nach Mainz. Was ist nun natürlicher, als dass Wolfger, in dessen Armen Konrad gestorben war, gleichsam dessen politische Erbschaft antrat? Unzweifelhaft in diesem Sinne eilte er unmittelbar nach dem Begräbnisse des Erzbischofs zum Schiedsgerichte. 'Pro pace componenda' sagen die Kölner Annalen M. G. SS, XVII 809, 'Wolfgerus Pataviensis episcopus inter Andernacum et Confluentiam venit. Ad quod colloquium se contulerunt Coloniensis archiepiscopus et Hermannus Monasteriensis et Treverensis et alii quam plures.' Die drei nennt auch Otto als Schiedsrichter, die übrigen sind in den 'alii quam plures' enthalten, und wenn damit eine noch zahlreichere Versammlung angedeutet zu sein scheint als blos der Schiedsrichter, so redet ja auch Otto IV. selbst schon von anderen Fürsten, 'si quos in praedicto colloquio interesse contigerit'. Reg. de neg. imp. 20.

Durch die falsche Einreihung unseres Schriftstückes ist auch Konrad von Mainz in ein ganz falsches Licht geraten. Man höre W. S. 172: „Wohl wünschte Konrad nichts sehnlicher als Frieden und Einheit, aber er besass doch nicht den Mut, um den ihm bekannten Neigungen des Papstes entgegen zur Verwirklichung jenes Wunsches durch rückhaltslosen Anschluss an Philipp beizutragen, von dem dieselbe zunächst zu erwarten war. Er war weder mit Innocenz einverstanden rücksichtlich Ottos, noch mit der Mehrheit der Reichsfürsten rücksichtlich Philipps; er wusste, dass der Papst den Sieg Ottos wünschte, und er sah, dass doch unaufhaltsam der Sieg Philipps sich vollzog. In diesem Konflikte von persönlichen Wünschen und widersprechenden Thatsachen ergriff Konrad zuletzt das Auskunftsmittel schwächerer Charaktere, alles daran zu setzen, dass die herandrängende Entscheidung hinausgeschoben, und wenn sie endlich nicht mehr zu vermeiden war, ihm selbst wenigstens erspart werde. So brachte er den Gedanken eines Stillstandes auf.“ Also Konrad mag weder den Staufer noch den Welfen. Wie man da von ihm verlangen kann, „er solle den Mut bewähren,“ sich gegen den Willen des Papstes dem Staufer anzuschliessen, ist mir

logisch und psychologisch ein Rätsel. Was aber den „schwächlichen Charakter“, den Mangel an Mut betrifft, so scheint W. ganz vergessen zu haben, wie er S. 166 über denselben Konrad geurteilt hat. Da hat Konrad „dem Papste genügend gezeigt, dass er nicht gesonnen war, seine Unabhängigkeit als Reichsfürst dem Willen und Gelüste Innocenzens preiszugeben.“ In der That, bei dem Manne, der in den verschiedensten Lagen die freieste Selbständigkeit des Urteils sich gewahrt und danach gehandelt hat, der sich für Papst Alexander erklärt und dann gegen Papst Urban einen gleich würdevollen als energischen Protest erhoben hat, einen schwächlichen Charakter voraussetzen, ihn der Mutlosigkeit zeihen, kann ich nur den ärgsten Verstoß gegen die Wahrheit nennen. Endlich ist wohl zu beachten, dass Konrad mit dem Stillstande auch den Gedanken des Schiedsgerichtes aufbrachte. Wer aber ein Schiedsgericht ins Leben ruft, der ist sich auch bewusst, dass nun die friedliche Beratung einsichtiger Männer jene Entscheidung, welche die Waffen vielleicht erst über Jahre erreichen, in einem einzigen Augenblicke herbeiführen könne. Darauf musste Konrad gefasst sein, und so verstehe ich nicht, wie W. ihm vorwerfen konnte, er habe die Entscheidung hinausschieben wollen. „Oder wenigstens sich selbst ersparen.“ Er sich ersparen, er, der Urheber des Schiedsgerichtes?⁶

Ich komme zu einer anderen, auch vielerörterten Kontroverse, ob nämlich Philipp in der That von Papst Cölestin gebannt sei. Wie W. die Frage bejaht, will ich hier nicht darlegen; ich meine nur die Art und Weise, wodurch er ein entgegenstehendes Zeugnis zu beseitigen sucht, in wenigen Worten bezeichnen zu müssen. Wer aus meiner vorausgegangenen Besprechung jener Kritik, womit W. die Andernacher Zusammenkunft bedacht hat, den Eindruck gewonnen haben sollte, dass die Interpretation unseres Verfassers doch wohl einmal etwas gezwungen sei, wird hier bestätigendes Material finden. Philipp also schrieb dem Papste: 'Ad haec pater sanctissime, quod nos putamur a quibusdam aemulis nostris fuisse excommunicationi inodati ab antecessore vestro, nunquam verum esse scitote! Et tantum praesumimus de mira honestate vestra et prudentia, quod si super hoc testimonium vestrum invocaremus, vos huius rei diceretis nos esse innocentes. Quod utique vere dicere possetis. Et utinam apud ecclesiam triumphantem ab omni vinculo secretae excommunicationis nos sciremus esse solutos, sicut apud ecclesiam militantem vere scimus nos nullo modo unquam manifeste fuisse ligatos.' Man sollte glauben, bestimmter lasse sich überhaupt nicht verneinen, als hier von Philipp geschieht. Anders W. Nach ihm gibt Philipp dem Papste einen Fingerzeig, wie ein amtliches Leumundsattest einzurichten wäre, wenn er es von ihm begehre. 'Quod huius rei diceretis nos esse

6 Einer anderen psychologischen Motivierung W.'s, die ich für gleich verunglückt halte, sei wenigstens in dieser Anmerkung gedacht. S. 178 wird unter den Eigenschaften, die Konrad von Speier „innerlich“ befähigten, das Recht des deutschen Staates auf selbständige Ordnung seiner Angelegenheit zu vertreten, auch seine Lebemannsart aufgeführt: „Weltlichen Glanzes und Genusses bis zum Uebermasse bedürftend u. s. w.“

innocentes,' heisse zu Deutsch etwa, der Papst solle die Voraussetzungen, unter welchen der Bann ausgesprochen wurde, als irrtümlich darstellen. Mit dem 'vere scimus nos nullo modo unquam manifeste fuisse ligatos' sei der Rat erteilt, sich etwa mit einem Formfehler herauszureden. Auch dass die 'prudencia' des Papstes angerufen werde, scheint Herrn W. sehr bedeutsam: um die Exkommunikation Philipps aus der Welt zu schaffen, — so ist doch seine Meinung — sei ja eine kleine Lüge eben nur Klugheit. Die 'mira honestas', die neben der 'prudencia' betont wird, macht weiter keine Schwierigkeit; und welcher jesuitische Kniff mit der feierlichen Versicherung: 'nunquam verum esse scitote!' dem Papste beigebracht werden soll, hat der Herr Verf. vor der Hand noch verschwiegen. Ich bin in dieser Hinsicht auf die Zusätze des zweiten Bandes gespannt. Dort erfährt man denn auch vielleicht, was Innocenz eigentlich gemeint habe, wenn er von Philipps Brief sagte: 'sapit catholicam veritatem!' ⁷

Das sind Missgriffe der Kritik, wie ich sie glücklicherweise nicht weiter gefunden habe; für den Gesamtwert des Buches sind sie daher nicht massgebend.

Mit einer Reihe kleinerer Bemerkungen will ich diese Rezension be-schliessen. Vielleicht, dass der Verf. dieselben der nachträglichen Beachtung wert erachtet. Die eine und andere mag ihm einen Fehler nachweisen; doch wie bei einem so umfangreichen Buche immerhin einzelnes versehen oder auch übersehen wird, will ich mit meinen Ergänzungen und Berichtigungen keinen irgend härteren Tadel aussprechen. S. 14 Anm. 2 ist eine für Philipps Alter massgebende Notiz nachzutragen; es ist die erste Nachricht, die wir überhaupt von ihm haben. In der Urkunde bei Saxius Hist. pont. Arelat. 235 (Mencken Scr. rer. Germ. I. 263) heisst es, am 26. Juli 1178 sei Friedrich I. in die burgundische Metropole eingezogen 'cum uxore natoque Philippo'. — S. 16 Anm. 4 ist eine Urkunde Philipps vom 2. Mai 1196 aus (Muzi) Città di Castello VI 18 zu ergänzen. — Nach S. 54 soll Philipp dem Bischof von Strassburg für seinen Uebertritt sämtliches Reichsgut in der Diözese angeboten haben. Aber das 'quicquid in suo episcopatu haberet', wie die Marbacher Annalen sagen, bezieht sich sicher nur auf die Lehen, welche Philipp vom Stifte trug. — S. 67 begegnet B. von Bethune als Graf von Albemarle; man sagt: Aumäle. — S. 73 Anm. 2 behauptet W. von den Geiseln des Zähringers: „Jedenfalls dauerte ihre Haft oder ihr Einlager in Köln ('oppido compulsi') nicht sehr lange.“ 'Oppido' ist nun allerdings Dativ und Ablativ von 'oppidum' = die Stadt; doch ist es auch durchaus klassisches Adverbium, das die Bedeutung ‚gar sehr‘ hat! — S. 77 Anm. 3 sollte das Chron. Est. bei Muratori XIV 302 nicht als Nachtrag zu Forschungen VIII 557—562 bezeichnet sein, denn der Chronist kopiert einfach die Annal. st. Justin. Patav. — Zu S. 86 will ich bemerken,

7. Ich verweise hier wegen der näheren Details auf die verständige Arbeit, die gleichzeitig über denselben Gegenstand Dr. F. Wieser im Brünner Programm von 1872 veröffentlicht hat.

dass man aus jenen zweifelhaften Datierungen von Urkunden, wie da ist 'neutro in imperio confirmato', doch nicht auf unbedingte Neutralität schliessen darf. Wenn es z. B. in der Urkunde bei Miraeus Opp. II 1203, die zugleich eine Ergänzung zu W. 76 Anm. 3 bietet, von den Prätendenten heisst: 'Othone nobilissimo viro, milite strenuissimo, duce Aquitaniae, et Philippo duce Sueviae pro regno litigantibus,' so stehen offenbar alle Sympathien des Ausstellers auf Seiten Ottos. — S. 95 Anm. 1 sollte statt Jordani chron. dessen Quelle Ptoim. Lucens. ap. Muratori IX 1119 angeführt sein. — S. 139 Anm. 3 sagt W., dass die Quellen für Palackys Behauptung: „Ottokar verschaffte Philipp den Sieg bei dem Uebergange über die Mosel“ keinen Anhalt gäben. Man vergleiche Chron. Mont. Ser. ed. Eckstein p. 62. — Nach S. 199 soll Innocenz mit den Worten: '(imperator a papa) de imperio investitur' das Kaiserreich als päpstliches Lehen erklärt haben. Wie man längst aus Fickers Heerschild S. 34 weiss, heisst „investire“ garnicht „belehnen“. — S. 219 Anm. 3, S. 222 Anm. 3, S. 223 Anm. 2 sollten Reiner von Lüttich und Aegidius von Orvall nicht als gleichberechtigte Gewährsmänner angeführt sein, denn letzterer hat nur von ersterem beschrieben. Umgekehrt scheint mir S. 186 Anm. 1, S. 328 Anm. 2, S. 367 Anm. 1 ohne allen Grund Benutzung Arnolds von Lübeck durch die Braunschweiger Reimchronik angenommen zu sein. — S. 245 behauptet W., dass Otto IV. nach genannter Reimchronik c. 53 gegen Bremen gezogen sei, „nun auch von dem Grafen Bernhard von Wölpe begleitet.“ Im Gegenteil, Bernhard verteidigt die Stadt gegen Otto: 'Danne vor he vil herliche — mit mengen ritter ellensriche — zo Bremen vor de vesten. — Da was inne do von gesten — grave Bernard von dher Welphe.' — S. 293 Anm. 1 scheint W. die Bedeutung des Wortes 'vordinghen' zu verkennen; S. 144 hat er's übersetzt: „um Geld gewinnen“; es entspricht aber unserem „brandschatzen“. — S. 320, 321 lassen sich für den Holländer Erbstreit einige Notizen dem Auctor incert. de reb. Ultraject. ed. Matthaues entnehmen. — Zu 362 Anm. 2 ist zu beachten, dass Bonn in der mittelalterlichen Latinität mehr als einmal Verona heisst. — S. 387 Zeile 12 lies Eppan statt Eppstein. — S. 489 meint W. die Urkunde vom 8. Juli 1196, welche im Namen Einhards von Vienne ausgefertigt sei, widerlege doch nicht die Angabe Rogers von Hoveden, dass Savary von Bath burgundischer Kanzler gewesen sei, denn Einhard sei ja Erzkanzler und neben ihm könne Savary immerhin Kanzler gewesen sein. Um die Verkehrtheit dieser Annahme zu erkennen, genügt ein Blick auf die Rekognition selbst: 'Ego Conradus Hildenesch. elect. imp. aul. can. vice Einhardi Vienn. archiep.' St. R. 5015. — S. 507, 509, wo W. die Regesten des Grafen Otto von Poitou zusammenstellt, ist es ihm begegnet, aus einer zwei Urkunden zu machen. Es handelt sich um das erste und letzte der nicht gezählten Stücke. Zunächst gibt W. nach Orig. Guelf. III 757 ein Regest zu 1196, dann nach Gall. chr. II Text 1114 zu 1198. Der Druck in den Orig. Guelf. III 757 ist nun der Gall. chr. II Instrum. 463 entnommen, und zwar lauten die Daten '1156 Ottone

comitatum Pictaviae gubernante, Innocente III. papa regante'. Demnach ist die Urkunde in der Gall. chr. II Text 1114 zu 1198 gesetzt. Diese ganz richtige Bestimmung und deren Nichtbeachtung durch den Verfasser der Orig. Guelf. scheinen W. verwirrt zu haben. Ausserdem ist hier ein mit Nr. 4 verwandter aber viel genauer datierter Brief Ottos von ergänzen. D. (1197) März 9 apud Vasatum. Mabillon Acta ord. Bened. VIb 375. — Beilage VII. „Ueber Ottos IV. erstes Privileg für die römische Kirche“ scheint mir inzwischen durch Waitz in den Forsch. z. dtsch. Gesch. XIII 502 völlig entkräftet zu sein. — Die Untersuchung „Ueber die Rückreise der Kardinallegaten Hugo und Leo“ wird dadurch hinfällig, dass Potthast in seinen Papstregesten, welche W. natürlich noch nicht vorlagen, die beiden Kardinäle als Zeugen päpstlicher Urkunden vom 11. und 14. April und wieder vom 5. Mai 1208 nachweist. Dagegen würde W. seine Bemerkung S. 165 Anm. 2, dass Erzbischof Konrad von Mainz allein die päpstliche Urkunde vom 6. November 1199 bezeuge, aus Potthasts Regesten auch heute noch nicht berichtigen können. Darum verweise ich auf das Diplom vom 20. Oktober 1199 im Vaterl. Archiv f. Niedersachsen 1819 S. 320.

a. ß.

Erwiderung.*

Die ausführliche Besprechung, welche Herr Scheffer-Boichorst in Bd. XXXIII S. 141—157 meinem Buche über Philipp von Schwaben gewidmet hat, verpflichtet mich deshalb zu Dank, weil sie unter den bisherigen Anzeigen des Buches fast allein über allgemeine Lobeserhebungen hinaus in die Sache eingegangen ist und diese selbst wesentlich gefördert hat. Dennoch kann ich seinen Ausführungen nicht durchweg beistimmen. Ueber die wichtigste Frage: die nach der Entstehungszeit der fürstlichen Erklärung von Speier (1199 oder 1200) werde ich mich an anderem Orte eingehender äussern; hier will ich namentlich hervorheben, dass rücksichtlich des i. J. 1200 von Erzbischof Konrad von Mainz betriebenen Schiedsgerichtes über den Thronstreit die Deutung, welche Herr Sch. einem Briefe des Königs Otto (Reg. de negotio imperii nr. 20) gibt, als ob auch die Fürsten der staufischen Partei dem Projekt zugestimmt hätten, kaum die richtige sein dürfte. Otto IV. erzählt hier dem Papste drei Dinge: 1) 'inter principes inferiores et superiores, qui sunt circa Rhenum, tam ex parte nostra quam ex parte ducis Sueviae mediante Magunt. archiepiscopo,' ist ein Stillstand geschlossen; 2) 'inter principes tamen Saxoniae tam nobis quam duci Sueviae adherentes nullae treugae sunt factae;' 3) 'Ad hoc etiam Magunt. archiepiscopum elaborasse nostrosque consensisse juxta admonitionem vestram, ut colloquium esse debeat etc., in quo debent convenire, secundum quod inter eos conductum

* H. Z. XXXIV 234—235.

est, ex parte nostra Colon. archiepiscopus etc., ex parte vero ducis Sueviae Salzb. archiepiscopus' etc. Herr Sch. sagt nun (S. 324) in dem 'inter eos' habe Otto beide Klassen der Fürsten zusammengefasst, so dass also auch die Fürsten der staufischen Partei auf das projektierte Schiedsgericht eingegangen wären. Mir scheint aber, dass 'inter eos' sich nach dem Wortlaute der ganzen Stelle doch nur auf den Mainzer einerseits und die Fürsten der welfischen Partei andererseits beziehen kann: jener macht den Vorschlag, diese stimmen zu, von der Zustimmung der staufischen Anhänger ist hier gar nicht die Rede. Sie ergibt sich aber auch nicht aus der Aufzählung der Schiedsrichter. Wenn wir in jene Sätze nicht mehr hineinlegen wollen, als in ihnen ausdrücklich steht, so sind die Genannten eben diejenigen Persönlichkeiten, welche der Erzbischof als Schiedsrichter vorgeschlagen hat, welche die welfische Partei sich gefallen lassen wollte. Denn wenn man sich über das Schiedsgericht einigte, musste man sich natürlich auch über die Männer verständigen, welchen die bedenkliche Aufgabe übertragen werden sollte. Der Erzbischof hat nun diese Verständigung zuerst mit der welfischen Seite gesucht und erzielt und Otto IV. ist wohl der Meinung gewesen, dass sie jenem auch mit der staufischen Partei glücken werde; darüber aber, dass diese letztere dann wirklich dem Vorschlage zugestimmt haben sollte, können wir dem Briefe Ottos nichts entnehmen.

Herr Sch. will ferner in der von ihm (S. 326) abgedruckten Stelle aus dem Briefe Philipps vom Jahre 1206 an den Papst nichts als eine entscheidende Verneinung erkennen, dass er zur Zeit seiner Königswahl im Banne gewesen sei. Aber wie ist mit dieser Auffassung die Thatsache zu vereinigen, dass Philipp 1197 um Aufhebung des Bannes gebeten hat, dass er 1198 sich wirklich hat absolvieren lassen (Kg. Phil. S. 79, 81)? Herr Sch. verweist auf die Abhandlung Wiesers (Brünner Progr. 1872) „die Bannung Philipps von Schwaben“. Wieser S. 12. 13. meint jedoch auch, dass Philipp hier nicht blos verneint, sondern eine förmliche Rehabilitations-erklärung vom Papste gefordert habe, wie ich die Stelle auch jetzt noch verstehe, unter Andeutung der Gründe, auf welche sie sich stützen könnte.

Meinen von Herrn Sch. (S. 329) aufgedeckten Irrtum in betreff der Rückreise der Kardinallegaten im J. 1208 habe ich selbst schon lange vorher in den Gött. gel. Anzeigen vom 22. Okt. 1873 S. 1704 berichtigt.

Winkelmann.

Replik auf vorstehende Entgegnung.*

Zu 1). Wenn man in den Satz: 'In quo (colloquio) debent convenire, secundum quod inter eos conductum est' etc. nicht mehr hineinlegt, als in ihm ausdrücklich steht, so ist derselbe zu übersetzen: „Wie unter

* H. Z. XXXIV 236—237.

ihnen vereinbart wurde, sollen Mitglieder des Schiedsgerichtes sein: von welfischer Seite der Kölner, der Münsterer u. s. w., von staufischer Seite aber der Salzburger, der Trierer u. s. w.“ Nach Herrn W. bezieht sich nun das ‘secundum quod inter eos conductum est’ einerseits auf den Erzbischof von Mainz, der keineswegs ein Abgesandter, ja nicht einmal ein treuer Anhänger der Staufer sein soll, anderseits auf die welfischen Fürsten. Der fragliche Satz würde also besagen: Die Welfen vereinbarten mit dem (neutralen) Erzbischofe von Mainz, wer von ihrer, aber auch wer von staufischer Seite an dem Schiedsgerichte teilnehmen soll. Mit anderen Worten: man hätte den Stauern zugemutet, sich ein Schiedsgericht gefallen zu lassen, auf dessen Zusammensetzung die Welfen allen, sie selbst nicht den geringsten Einfluss gehabt hätten. Dass solch ein Projekt gleichsam totgeboren sei, dass die Staufer es mit Hohn zurückweisen würden, hätte man sich im welfischen Lager, das doch nicht aller politischen Köpfe entbehrte, keinen Augenblick verhehlen können. Gleichwohl ist schon Tag und Ort der Zusammenkunft anberaumt, gleichwohl schreibt schon der welfische König an den Papst, er solle doch seinen Einfluss auf die Schiedsrichter der staufischen Partei geltend machen. Danach hätte also der sich doch aufdrängende Gedanke, dass die Staufer ein Schiedsgericht, welches ohne ihr Zuthun gebildet war, unbedingt von der Hand weisen würden, den Welfen durchaus fern gelegen: Otto IV. und die Seinen leben in dem Wahne, die gutmütigen Staufer würden nichts dagegen haben, dass aus einer Vereinbarung zwischen ihren Feinden, den Welfen, und dem keineswegs staufischen Erzbischofe die beiderseitigen Schiedsrichter hervorgingen! An ein so törichtes Ansinnen, an eine so törichte Zuversicht konnte ich nicht glauben, und ich suchte also nach einer anderen Deutung für das ‘secundum quod inter eos conductum est’. Indem ich ausführte, dass der ganze Brief von den beiderseitigen Fürsten handle, bezog ich ‘inter eos’ auf den Begriff, der in dem gleich folgenden ‘ex parte nostra’ und ‘ex parte ducis Sueviae’ lag. Dann hätten wir ein Schiedsgericht, für welches jede Partei ihre eigenen Vertrauensmänner ernannte, ein Schiedsgericht, wie es einer Politik, welche nicht in die Luft baut, von vorneherein als allein denkbar und möglich erscheinen musste. Mit dieser Deutung stand ich aber keineswegs allein. Wie ich hatten auch schon zwei Zeitgenossen, darunter Papst Innocenz III., die Sache aufgefasst. Wegen ihrer bestätigenden Zeugnisse, die Herr W., in seiner Erwiderung, leider nicht berücksichtigt, erlaube ich mir auf Seite 324, 325 meiner Anzeige zu verweisen.

Zu 2). Wie die zwei sich widersprechenden Thatsachen zu vereinigen seien, habe ich nicht zeigen wollen, aber auch nicht zeigen brauchen. Niemals hat man bisher von einem Kritiker mehr verlangt, als dass er die Darlegung des Autors, mit welchem er sich befasst, in schlagender Argumentation entkräfte. Diese Beschränkung auf die Negative galt als sein unbestrittenes Recht! Herr W. möchte ihm auch die Pflicht aufbürden, an Stelle der als irrig erwiesenen Darlegung eine richtige zu setzen. Es war lediglich meine Aufgabe, den Lesern der Zeitschrift zu zeigen, welche zwungene Deutung Herr W. angewandt habe, um die Widersprüche zu ver-

einigen. Ob ich nun ein kritisch gerechtfertigtes Mittel zur Ausgleichung kannte oder nicht, — das kann doch für die Beurteilung, Entkräftung, Verwerfung der Winkelmannschen Ansicht gar nicht in Betracht kommen, Gesetzt ich hätte es nicht gekannt, ich wüsste auch heute noch nicht, in welcher Weise die Widersprüche in Einklang zu bringen seien, so würde darum die Deutung des Herrn W., die ich einen kritischen Missgriff nannte, um nichts besser werden. Ich könnte mich mit der Erkenntnis von der Unversöhnlichkeit der Widersprüche begnügen und dürfte mein *Non liquet*, welches nicht schändet, immerdar einer Interpretation vorziehen, die unendlich viel mehr in ein Schriftstück hineinlegt, als darin steht, die vielfach das gerade Gegenteil hineinlegt, Vgl. S. 326.

Zu 3). Aufrichtiges Bedauern, den betreffenden Artikel nicht gekannt zu haben.

Scheffer-Boichorst.

IX.

Jahrbücher der deutschen Geschichte: **Eduard Winkelmann**. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. 2. Band: Kaiser Otto IV. von Braunschweig 1208—1218. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1878.*

Was ich H. Z. 33, 141 ff. über den hohen Wert des 1. Bandes bemerkte, gilt auch in vollem Masse von dem zweiten, der das Werk abschliesst. Ja, vielleicht bedarf die dort ausgesprochene Anerkennung noch einiger Steigerung, um dem Vf. ganz gerecht zu werden. Denn einmal scheint mir, dass ihm die Absicht, das Ergebnis seiner kritischen Thätigkeit in einer geschmackvollen Form vorzulegen, vielfach noch besser gelungen ist als vordem, dass einzelne Partien nun der Darstellung Otto Abels, mit welcher zu vergleichen die Natur des Gegenstandes nahe legte, ebenbürtig an die Seite treten können. Zweitens aber hatte die Forschung hier wohl noch grössere Schwierigkeiten zu überwinden, und viel weniger als im 1. Bande konnte Vf. einfach an frühere Untersuchungen anknüpfen und dieselben weiter führen; denn die Fortsetzung des Abelschen Buches ist ein Bruchstück geblieben, und anderweitige Vorarbeiten berühren immer nur einzelne Seiten des vorliegenden Bandes. So hat der Vf., wenn ich nicht irre, nicht bloss in kleineren, sondern auch in grösseren, die Auffassung bestimmenden Dingen den ersten und zwar meist einen sicheren Grund gelegt. Ich will

* H. Z. XLVI (1881) 139—145. *Unterzeichnet: o. β.*

nur darauf hinweisen, dass die früher so landläufige Meinung, als ob der Kaiser, kaum mit der Krone geschmückt, schon den Kampf gegen den Papst eröffnet habe, nach Winkelmann wohl keinen Vertreter mehr finden wird: von einem „sofortigen Abwerfen der Maske“, von einem unverzüglichen Einbruch in das tuscanische Patrimonium Petri wird jetzt nicht mehr die Rede sein. Aber auch dort, wo W. guten Vorarbeiten sich anschließen konnte, sind die Ergebnisse durch eine nochmalige, vertiefende Prüfung nur noch besser gesichert worden, so etwa der schon früher von Ficker geführte Beweis, dass Otto dem Papste unmittelbar vor der Kaiserkrönung keinerlei neue Versprechungen von Gebietsabtretungen gemacht hat, dass mithin die vielfach wiederholte Anklage der Treulosigkeit wenigstens mit Bezug auf einen Krönungseid keine Geltung haben kann. Nur einzelnes hat mich nicht in gleicher Weise überzeugt.

Wenn VI. S. 528 unter Hinweis auf Gründe, die er in den Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 596 ff. entwickelt hat, noch einmal auf die Frage zurückkommt, ob die berühmte Speierer Erklärung, deren Chronologie allerdings die Geschichte zweier Jahre in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen lässt, 1199 oder 1200 erlassen sei; wenn er dem Jahre 1200, gegen welches ich in dieser Zeitschrift eintrat, neuerdings das Wort redet: so darf ich doch darauf hinweisen, dass Ficker in seiner Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten mit mir das Jahr 1199 angenommen hat, freilich mit einer Modifikation, die ich durchaus unterschreiben muss; danach hat die Erklärung zu Speier nur ihren schriftlichen Abschluss erhalten, während sie auf einem vorausgegangen Hofe zu Nürnberg schon beraten war.

Um noch einen Augenblick bei den Nachträgen zu verweilen, so hätte ich gewünscht, dass W. die S. 526 gemachte Bemerkung: „Wichtige Ergänzungen zur Geschichte der Königswahlen sind jetzt aus der *chronica regia Coloniensis* p. 5 zu entnehmen, die freilich andererseits auch wieder der Ergänzung bedürftig ist“ zur Veranlassung eines ausführlicheren Exkurses genommen hätte. Wie ich glaube, würde er da nicht blos mit Rücksicht auf die neue Quelle manches Lehrreiche gesagt haben, sondern eine nochmalige Prüfung auch der schon früher bekannten Ueberlieferung würde ihn dann wohl zu einigen Berichtigungen seiner eigenen Darstellung geführt haben. Ich will in letzterer Hinsicht nur auf zweierlei aufmerksam machen. Bd. 1 S. 68 erzählt W., dass man zu Erfurt und Arnstadt den Schwabenherzog allerdings nicht zum Könige gewählt habe, wohl aber zum Reichsdefensor, das heisse: man habe Philipp eine königliche Gewalt übertragen, aber nur auf so lange Zeit, bis Friedrich II. ins Reich komme. Diese eigentümliche Wahl sei darauf zu Ichershausen ungestossen worden, nämlich durch den Beschluss, Philipp zum wirklichen, lebenslänglichen König zu wählen. Zu Mühlhausen sei dann zuletzt die eigentliche Königswahl erfolgt. Wenn man aber die zugehörnde Erläuterung S. 501 liest, so wird man belehrt, dass die Ortsangaben Erfurt, Arnstadt und Ichershausen ziemlich auf eins herauskommen, und man darf sich nun wohl wundern, dass doch von drei verschiedenen Akten die Rede war. Was

dann zweitens die Wahl zum Reichsdefensor und deren spätere Ersetzung durch die Wahl zum Könige betrifft, so beruht W.'s Argumentation auf einer Angabe des Otto von St. Blasien: „(Arnstede principes Philippum) in defensorem imperii eligere decreverunt, quoad usque nepos suus imperatoris filius, dudum tam ab ipso quam a ceteris principibus electus, in Alamanniam deveniret. Soluta ergo colloquio ad oppidum Mulnhusin venientes Philippum ducem in regem eligunt.“ Jeder Unbefangene wird meinen, dass der Mühlhauser Akt nichts anderes sei als die Ausführung des Arnstadter Beschlusses. Man muss schon das „ergo“ übersehen, man muss schon das Zwischenglied einschieben, dass die Wähler den Arnstadter Beschluss fallen gelassen hätten, um der Deutung W.'s zuzustimmen. Dazu kommt nun noch, dass „defensor imperii“ nichts anderes ist als „rex Romanorum“. Waitz Verfassungsgesch. 6, 154 Anm. 1 hat gezeigt, dass unter den technischen Ausdrücken, deren man sich bei der Königswahl bediente, auch das „eligere in defensorem“ vielfach sich findet; es ist die wörtliche Uebersetzung des deutschen „Vogt von Rome, der roemische vogt“, wie denn auch „defensor“ gleichbedeutend mit „advocatus“ gebraucht wird. Das festgehalten, kann man erst recht nicht bezweifeln, dass zu Mühlhausen nur der Arnstadter Beschluss ausgeführt wurde. Wie ich nebenbei bemerke, hat W. auch das „decreverunt“ übersehen: er macht den Beschluss ohne weiteres zur Ausführung. Ottos Meinung ist also, Philipp sei zum Könige nur auf Zeit gewählt, und ich gebe im Anschluss daran zu bedenken, ob nicht die auch sonst vertretene Ansicht, Philipps Königtum sei nur stellvertretender Natur gewesen, einer ernsteren Erwägung bedürfe, als man ihr gemeinhin widmet.

Um von dieser zu einer anderen Wahl überzugehen, so hat W. 2, 113 angenommen, dass nach dem Tode Philipps in Angelegenheiten der Thronfrage mehrere Versammlungen stattgefunden haben, und gewiss mit Recht. Nur weiss ich nicht, ob er den rätselhaften Ort der einen Beratung „Malderburg“, wie es im Chron. Sampetr. heisst, zutreffend „in Aldenburg“ umgedeutet hat. Paläographisch ist die Konjekture sehr annehmbar; aber wenn ich recht beobachtet habe, verbindet der Autor die Ortsnamen nie mit „in“. Wichtiger ist eine andere Frage, die dann aber schon Ficker in der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten ganz abweichend von W. beantwortet hat. Nach der Magdeburger Schöppenchronik wurde Otto am 25. Juli 1209 zu Halberstadt, nach der Erfurter St. Peter-Chronik am 22. September zu Arnstadt gewählt. W. hält beide Akte auseinander; Ficker meint dagegen, man müsse aus der Magdeburger Schöppenchronik den Ort, aus der St. Peter-Chronik den Tag festhalten. Mich hat seine Beweisführung völlig überzeugt; als kühne Vermutung will ich hinzufügen, dass der 25. Juli, den der Magdeburger Chronist zur endgültigen Wahl gesetzt hat, in seiner uns leider verlorenen Quelle zu der im Vorausgehenden erzählten Zusammenkunft Ottos IV. und des Magdeburger Erzbischofs bezogen war, dass dann bei jenem Tage, der Ottos Königtum den definitiven Abschluss gab, der 22. September stand: in der Bearbeitung finden wir

den 22. September mehrere Zeilen früher, nämlich zur Ankunft des Erzbischofs in Rom, während mit der Chronologie dieser Reise der 22. September als Tag des Einzuges nicht gut zu vereinigen ist.

Von grossem Interesse ist auch die erste Wahl Friedrichs II. Ich meines teils würde es im Texte schärfer hervorgehoben haben, dass Friedrich zum Kaiser erwählt wurde. Die von W. S. 500 angeführten Stellen lassen keinen Zweifel über das staatsrechtlich so eigentümliche Vorgehen. Namentlich wenn Friedrich vom Böhmenherzog rühmt, „quod a primo inter alios principes nos in imperatorem elegerit;“ wenn gar der Bischof von Speier schreibt: „Fridericum Romanorum imperatorem electum in regem Romanorum elegimus:“ so wird man zugeben müssen, das auch die Chronisten, welche von einer Kaiserwahl Friedrichs reden, mit Bewusstsein sagen „in imperatorem“. Mit besonders starkem Accent betont der Chronist von Ursperg die Wahl Friedrichs zum Kaiser; nicht blos redet er im Jahre 1211 von der „electio in imperatorem coronandum“, sondern auch noch zum Jahre 1212, 1215 und 1219, d. h. zu einer Zeit, da Friedrich II. selbst, wie wir sehen werden, längst nicht mehr die Auffassung eines zum Kaiser Erwählten in seiner Titulatur ausspricht, hält der Ursperger an dem „erwählten Kaiser“ fest; er spricht etwa von Gesandten „regis Siciliae in Romanorum imperatorem electi“. Und mit dieser Kaiserwahl von Seiten der deutschen Fürsten muss man nun die unmittelbar sich anschliessende Kaiserwahl durch das römische Volk verbinden. Es ist nicht so wie wohl in früheren Zeiten, da man den Jubel, mit welchem das römische Volk den König zur Kaiserkrönung begleitete, als Kaiserwahl auffasste; es ist nicht so, wie etwa Wipo mit Bezug auf den in Rom schon eingezogenen Konrad II. berichtet: „a Romanis ad imperatorem electus;“ — Friedrich wird vielmehr vom römischen Volke zum Kaiser gewählt, obgleich an eine Kaiserkrönung desselben noch lange nicht gedacht wird. Auch scheint der Vorgang mir doch anderer Natur gewesen zu sein als der Ruf: „es lebe der Kaiser Otto“, der im Jahre 1201 durch die Strassen Roms erscholl, da Innocenz III. die Anerkennung Ottos IV. ausgesprochen hatte. Man höre nur, mit welcher Wichtigkeit der vortreffliche Chronist von Ursperg über den Akt berichtet: der Gesandte, welcher dem Könige von Sizilien im Namen der deutschen Fürsten die Krone anbietet, „consilio et interventu domni Innocentii obtinuit, ut a civibus et populo Romano Fridericus imperator collaudaretur.“ Ich weiss nicht, ob diese Wahl nicht dem Sohne Friedrichs, König Manfred, in Erinnerung war, als er einmal dem römischen Volke unbedingt das Recht der Kaiserwahl zuerkannte. Genug, Friedrich II. ist in Deutschland wie in Rom zum Kaiser gewählt, und daraus erklärt sich der Titel, den er lange Zeit führt: „in Romanorum imperatorem electus.“ Aber aus welchem Grunde mag man wohl eine bis dahin ganz unerhörte Wahl beliebt haben? W. nennt Friedrichs Titel einmal „abenteuerlich“; es erscheint mir doch sehr begreiflich, dass man wider den gekrönten Kaiser Otto IV. nicht blos einen Gegenkönig, sondern vielmehr einen Gegenkaiser aufstellte, ob derselbe auch vorderhand nur ein gewählter war. Als dann die Sache Friedrichs in Deutschland die

besten Fortschritte machte, als man des ungewohnten Titels entbehren konnte, da kehrten die Fürsten in einer nochmaligen, nun allgemeineren Wahl zu den staatsrechtlichen Normen der früheren Zeit zurück. Der Bischof von Speier schrieb: „Fridericum Romanorum imperatorem electum in regem Romanorum elegimus,“ und Friedrich selbst nannte sich nicht mehr „in imperatorem Romanorum electus“, sondern nur noch „rex Romanorum“.

Wenn ich in den zuletzt besprochenen Dingen nur eine etwas schärfere Fassung gewünscht hätte, so bin ich in einer anderen Frage von nicht geringer Bedeutung durchaus nicht im Einverständnis mit W., freilich auch nicht mit einer Ansicht, die ich früher selbst vertreten habe. Es handelt sich um die Zeit, in welcher Innocenz III., allein zu ohnmächtig gegen Otto IV., um die Unterstützung Philipps von Frankreich sich bewarb. In den Forschungen zur deutschen Geschichte 8, 528* hatte ich angenommen, dass Innocenz III. im September 1210 dem französischen Könige zuerst bestimmte Vorschläge gemacht habe; allgemeiner setzt W. 2, 252 dieselben zum Herbst 1210. Dabei sind wir beide von der Annahme ausgegangen, dass das päpstliche Schreiben an den französischen König „d. d. kal. febr. ao. pont. XIII“, welches zuletzt in den Acta imp. 629 gedruckt ist, am 1. Februar 1211 erlassen sei. Zum Jahre 1211 stimmt denn allerdings auch das 13. Pontifikatsjahr; aber W. 2, 249 Anm. 1 hat selbst schon darauf hingewiesen, dass in dem Briefe nur von einer Androhung der Exkommunikation die Rede sei, während Otto doch schon am 18. November 1210 gebannt wurde. Ist es denkbar, dass Innocenz am 22. Dezember 1210, da er an Pisa schrieb, von dem Kaiser als ehem „excommunicato et maledicto“ geredet hat und dann doch noch am 1. Februar 1211 dem Könige von Frankreich geschrieben haben kann: „interdiximus ei sub poena excommunicationis“ und „quod si se in sententiam excommunicationis iniecerit?“ Die Frage ist durchaus zu verneinen. Ich füge hinzu, dass es in unserem Briefe heisst: „ad occupandum regnum Siciliae extendit manus suas;“ da nun der Kaiser im November 1210 über Rieti und Sora ins Königreich eingebrochen war; da er nach Einnahme mehrerer Städte Apuliens in Capua überwinterte; so konnte der Papst unmöglich noch am 1. Februar 1211 sagen: „ad occupandum regnum manus extendit.“ Noch ein anderer Grund spricht gegen 1211: unser Brief stimmt ganz wörtlich mit einem päpstlichen Schreiben vom 4. März 1210, so weit das eben nicht grosse Bruchstück desselben reicht (Ep. Innoc. XIII 210). Gerade am 4. März 1210 gebrauchte Innocenz, ganz den Zeitumständen entsprechend, die auch in unserem Briefe wiederkehrenden Worte: „ad occupandum regnum manus extendit.“ So zweifle ich nicht, dass in dem Pontifikatsjahre, das übrigens auch nicht in Buchstaben ausgeschrieben ist, ein Fehler steckt: der Brief gehört in den Februar 1210; und nicht blos die Annäherung an Frankreich, sondern auch die ganz bestimmt entwickelte Politik, durch Frankreich den Kaiser zu stürzen, muss einer viel früheren Zeit zugeschrieben werden, als W. annimmt und ich angenommen hatte.

* s. oben S. 82. Anm. 37.

Wollte ich noch auf andere Fragen eingehen, in denen ich nicht mit W. übereinstimme, so müsste ich mich wesentlich an die Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten anschliessen. Z. B. würde auch ich den Brief bei Hahn Coll. mon. 1, 209, für den Ficker in den Regesten 440 eintritt, nicht mit W. 2, 242 Anm. 1 als Stilprobe verwerfen: derselbe ist von ungemessener Grobheit; aber wenn wir aus einem Briefe des Papstes wissen, dass Otto ihm einmal sagen liess, er solle die ihm gegebenen Versprechungen nur ruhig in seinem Kasten liegen lassen, natürlich als wertlose Makulatur, so wird man dem Welfen in der bezeichneten Richtung schon eine gute Dosis zutrauen können. Aber in nicht eben manchen Punkten hat Ficker eine abweichende Meinung entwickelt, — ein Umstand, der die W.'sche Forschung wohl besser empfiehlt, als meine Worte es könnten.

X.

Franz X. Wegele Prof. der Geschichte in Würzburg: Dante Alighieris Leben und Werke. Im Zusammenhang dargestellt. Dritte teilweise veränderte und vermehrte Auflage. Mit einer Abbildung des Dante-Denkmalz. Florenz. Jena. Verlag von Gustav Fischer 1879. XIV und 630 S. 80.*

Dass ich die dritte Auflage dieses Werkes, obgleich sie schon vor mehreren Jahren erschienen ist, noch heute besprechen will, hat eine ganz besondere Veranlassung. Wie man aus Anm. 1 S. 638 Bd. VI ersehen kann, hat mich eine Behauptung Scartazzinis, die mir im Januar 1883 bekannt geworden war, mit dem höchsten Unwillen erfüllt, nämlich die Behauptung, dass Wegeles Buch von der deutschen Kritik nur deshalb nicht mit Acht und Aberacht belegt, vielmehr gelobt und gefeiert werde, weil ein Deutscher es geschrieben habe.¹ Ich wies Scartazzinis Motivierung zurück; ich bemerkte ihm, dass doch nicht die deutsche Gelehrtenwelt dafür verantwortlich zu machen sei, wenn ein nicht genügendes Werk einmal von Freunden des Verfassers gerühmt werde. Aber ich konnte

1. Ich habe Scartazzini eine Verdächtigung zum Vorwurfe gemacht. Heute weiss ich, dass eine solche Absicht ihm ganz fernlag: er schrieb die Worte unter dem Eindrücke übler Erfahrungen, welche darzulegen mich zu weit führen würde. Genug, er vernahm aus unseren Zeitschriften nur ein unbedingtes Lob Wegeles, und es wurde ihm das Audiatur et altera pars zur Unmöglichkeit gemacht. Von Abneigung gegen uns Deutsche, bemerkt er mir, gar von Deutschenhass könne bei ihm nicht die Rede sein. Dafür sei er seit Jahren um die Bekanntmachung und Anerkennung unserer Literatur und Wissenschaft in Italien zusehr bemüht gewesen. Das kann ich nicht bestreiten; und so muss ich gestehen, einen allerdings sehr drastischen Ausbruch seines Unmutes missverstanden zu haben.

* *Ztschr. f. rom. Phil.* VII (1883) 454—479. Unterzeichnet P. Scheffer-Boichorst.

nicht in Abrede stellen, dass Wegeles Biographie in Deutschland nur Anerkennung gefunden. Da erschien es mir geboten, eine rein kritische Besprechung zu liefern; denn eine solche musste ja allen Ausländern das Recht nehmen, auch fürderhin noch uns Deutschen den Vorwurf zu machen, dass wir eine schlechte Leistung — gleichviel, aus welchem Grunde — für eine gute ausgäben. So versprach ich demnächst auf Wegeles Werk zurückkommen zu wollen.

Indem ich es heute thue, schliesse ich einen Teil der Wegeleschen Arbeit von meiner Rezension aus; ich beschränke mich auf Dantes Leben: die eigentlich historische Seite, das biographische Element privater und politischer Natur, soll mich vor allem beschäftigen. Nur wie zur Probe will ich einige literarhistorische Partien berücksichtigen. Wegele wird sich über diese meine Beschränkung nicht beklagen können, hat er doch als Historiker eben den historischen Abschnitten den Hauptwert beigelegt. Geradezu aber glaube ich im Interesse der Leser dieser Zeitschrift zu handeln, denn wenn ich gut unterrichtet worden bin, so sind dieselben längst nicht mehr gewohnt, sich etwa wegen des Buches über die Volkssprache oder wegen des Gastmahles um Auskunft an Wegele zu wenden, wohl aber vertrauen sie ihm in den rein geschichtlichen Dingen.

Wegele redet von der sizilianischen Dichterschule; ihr Sitz ist der Hof von Palermo, den er mit wunderlichem Bilde „den leuchtenden Herd der italienischen Civilisation“ nennt, an welchem er in einer doch starken Uebertreibung² „die Blüte der Hochgebildetsten“ zusammenströmen lässt. Aber an der Sprache, worin diese Sizilianer dichten, erkennt er schon die grosse Zukunft Toskanas. Um es kurz zu sagen: das Problem der italienischen Sprachforscher, ob die Dichter Friedrichs II. und Manfreds in sizilianischer Mundart oder in verschiedenen Dialekten dichteten, wird S. 44 durch einen Machtspruch gelöst. Während Corazzini, Bartoli, d'Ovidio und d'Ancona der Ansicht waren, dass alle Gedichte unserer Schule, weil sie eben nur in mittelitalienischen Handschriften überliefert sind, eine „Toscanisierung“ erfahren hätten; während noch jüngst Gaspary sich dahin entschied, die Sizilianer hätten unzweifelhaft nicht toscanisch geschrieben, wenn damit auch eine nahe Verwandtschaft ihrer dichterischen Sprache und der heutigen Schriftsprache nicht geradezu ausgeschlossen sei; erklärt Wegele kurz und bündig, dass die Einflüsse Mittelitaliens und besonders Toscanas vorherrschend gewesen seien. Die Mittelitaliener sind es dann, welche zwar an die sizilianische Poesie anknüpfen, aber ihr einen ganz neuen Charakter geben; von den Sizilianern unterscheidet sie namentlich die „Erweiterung des Inhaltes“. Diese findet Wegele, wenn ich ihn recht verstehe, in der philosophischen, reflektierenden Liebespoesie eines Guido

2. Wenn er S. 88 Anm. 1 nur eine deutsche Chronik für die Schlacht bei Campaldino anführen kann, so heisst es im Texte gleichwohl: „Selbst gleichzeitige deutsche Chroniken“ u. s. w. Bekanntlich schickte Dante dem Markgrafen Malaspina ein Gedicht: Das ist für Wegele viel zu wenig, und so lässt er S. 186 „einige Gedichte“ an dessen Adresse gelangen. Das aber sind vergleichungsweise nur Kleinigkeiten.

Guinicelli, in dem religiösen Liede des hl. Franziskus und seiner Schüler, in der moralisierenden Richtung eines Guittone von Arezzo. Aber das religiöse Lied gehört kaum in diesen Zusammenhang, denn der hl. Franziskus geht der sizilianischen Dichterschule voraus; seine Nachfolger entstammen aber bis auf Jacopone da Todi, den Wegele selbst als Zeitgenossen Dantes mit Recht nicht hierher zieht, dem oberen und unteren Italien; sie dichteten überdies, mit Ausnahme des Giacomino von Verona, nicht in der Volkssprache. Guittone von Arezzo würde ich dagegen viel mehr in den Vordergrund gerückt haben; denn wenn es auch wahr sein mag, dass er nicht „aus dem Bronnen echter, natürlicher Empfindung“ geschöpft habe, — so hat er doch den tiefgreifendsten Einfluss auf die ganze Literatur seiner Zeit ausgeübt. Das beweisen Aeusserungen Dantes im Fegefeuer XXVI 124, 125 und im Buche von der Volkssprache I 13 und II 6: Dante mag seine Art nicht, aber dafür dass selbst seine Zeitgenossen sich der Einwirkung Guittones noch nicht entzogen haben, giebt er ein beredtes Zeugnis; und die Alten haben seinen Ruhm, wie Dante bestätigt, weit und breit verkündet. Einer aus ihrer Mitte, Geronimo Farmagnino, hat den Guittone denn auch geradezu als Muster für alle hingestellt³, und derselbe Guido Guinicelli, den Wegele ebenso erhebt wie er den Guittone herabdrückt, verehrte ihn als seinen Meister,⁴ sandte ihm eine Canzone zur Verbesserung.⁵ Wie aber auch immer, — das religiöse Lied ist auszuscheiden, und es bleibt nur die Moral Guittones und die Reflektion Guinicellis. Aber ist dafür nicht anderes zu ergänzen? Wegele sagt sehr allgemein, die Liebespoesie hätte „an sich selbst eine Modifikation erfahren müssen“. Sie hat die Schnüre des Conventionalismus gelöst und bewegt sich freier, volksmässiger. Als vornehmster Vertreter der neuen Art kennen wir aber durch Witte⁶ den Florentiner Chiaro Davanzati, dessen Name nun in keiner Einleitung zur Geschichte Dantes mehr fehlen sollte.⁷ Dann haben die Mittelitaliener, vor allen die Florentiner, das politische Element in die Literatur eingeführt. Wenn Wegele behauptet, „vorläufig sei die Poesie, als die Domaine des Friedens, dem Getriebe der Parteikämpfe entrückt gewesen,“ so kannte er nicht die im Tenzonenstil gedichteten Sonette, die Truchi und Cherrier veröffentlicht haben; gerade in Florenz sind dieselben entstanden; er kannte nicht jene Satire, welche Guittone d'Arezzo nach der Schlacht von Montaperti auf die Florentiner dichtete;⁸

3. Poeti del primo secolo II 53.

4. Ibid. I 101.

5. Darauf antwortet Guittone im 150. Sonett. Biblioteca dei class. ital. la serie I 233.

6. In Böhmers Rom. Stud. I 114 ff.

7. Statt dessen nennt Wegele S. 49 den Brunellesco, von welchem man eigentlich gar nichts weiss. Vielleicht war er Verfasser eines Gedichtes Gaeta e Birria, wovon Wegele möglicherweise ganze drei Strophen gekannt hat, mehr nicht.

8. Canzone 41 Bibl. dei class. ital. l. c. I 116.

und was anderes sind denn Sonette des Florentiners Rustico als Stimmen aus dem „Getriebe der Parteien“?⁹

Auch soll den älteren Schulen jeder Zusammenhang mit dem Altertum, mit der römischen Literatur gefehlt haben. Aber wenn Guittone in einer Canzone den Beweis Gottes aus Cicero, Boethius und Seneca führt,¹⁰ sind ihm dann die Alten ganz unbekannt? wenn Guidotto da Bologna (?) zur Zeit Manfreds die Rhetorica ad C. Herennium übersetzt, gebricht es dann an jeder Fühlung mit der römischen Literatur? Albertano da Brescia hat eine Menge Stellen aus alten Autoren im Wortlaut mitgeteilt, und so ist die ziemlich gleichzeitige Uebersetzung seines Traktates doch gewiss ein Beweis, dass der von Wegele geleugnete Zusammenhang mit dem Altertum durchaus nicht fehlte.

In das Altertum soll erst Brunetto Latini eingeführt haben; eben deswegen und dann noch als Begründer der Allegorie stehe Brunetto in der Mitte beider Epochen, nämlich der Schule der Mittelitaliener einer- und Dantes andererseits. Was das Altertum angeht, so glaube ich nach dem oben Gesagten nicht, dass es erst von Brunetto „eingeführt“ sei; wohl aber hat Brunetto die Kenntnis desselben erweitert. Das that er freilich nicht durch seinen Tesoro, auf welchen nach Wegele das Wiederaufleben der Antike zurückzuführen wäre. Denn wenn Brunetto hier auch etwa erzählt, dass ihm im Gefolge Amors dessen römischer Dichter begegnet sei, dass er sich mit demselben nun über die Liebe besprochen habe, oder wenn er auch vor seiner Bekehrung erwägt, dass weder Julius Caesar, noch Samson, noch Alexander, noch Absalon, noch Hektor, noch Oktavian dem Tode entflohen seien, dass das Salomonische Vanitas vanitatum die tiefste Wahrheit sei, — ein bedeutender Fortschritt war damit nicht gemacht. Ein eigentliches Verdienst, das sich Brunetto um die Wiederbelebung des klassischen Altertums erworben hat, ist vielmehr in einer anderen Richtung zu suchen. Auch Wegele hat darauf geachtet: er sagt, Brunetto habe den Ovid und den Boethius übersetzt. Die Arbeiten müssen verloren oder ungedruckt sein: die zahlreich vorhandenen und veröffentlichten Uebersetzungen verschmäht Wegele dafür zu nennen, nämlich die Rettorica = De inventione, dann die Orazioni di Sallustio, di Tito Livio, di Tullio und endlich den Fiore di filosofi e molti savi. Wie aber steht es mit der Allegorie? Brunetto scheint wirklich der erste Allegoriker Italiens gewesen zu sein; aber es verdient doch Beachtung, dass seine unmittelbaren Nachfolger Dino Compagni und Francesco da Barberino nicht unter seinem Einflusse stehen, sondern unter französischem oder provenzalischem: das Muster der Allegorie, der Roman de la Rose, war unzweifelhaft auch in Italien weit und breit bekannt, und eine Bear-

9. So verkehrt Wegele, so richtig urteilt Gaspary Die sizilianische Dichterschule 22: „Diese Bürger der toscanischen Communen waren selbst zu tief in die politischen Begebenheiten verwickelt, als dass dieselben in ihren Versen nicht hätten einen Widerhall finden sollen.

10. Canzone 7 Bibl. dei class. I. c. p. 36.

beitung in italienischer Sprache, das Werk eines Florentiners, ist uns ja erhalten.¹¹

Man sieht, dass es Wegele durchweg an einer gründlichen Kenntnis der italienischen Literatur fehlt. Die wenigen Seiten, die ich besprochen habe, geben aber auch zugleich Proben, wie nachlässig Wegele arbeitet. „Noch vor dem Antritte“ einer Mission, die ihm im Jahre 1260 nach Spanien übertragen wurde, soll Brunetto den erwähnten Tesoro begonnen haben. Nur die Vollendung setzt Wegele also in die Zeit, welche der Gesandtschaft folgte. Wer die Handbücher der italienischen Literatur kennt, ist durch diese Behauptung überrascht; denn in ihnen allen heisst es einfach, Brunetto habe den Tesoro nach seiner Gesandtschaftsreise gedichtet. Schlägt man nun die von Wegele angeführte Quelle nach, nämlich die Einleitung Chabailles zu einem anderen Werke Brunettos, so findet man da S. VIII: „il composa son poëme lorsque Florence brillait de tout son éclat et qu'elle était la reine de Toscane,“ d. h. er verfasste den Tesoro nicht nach seiner Reise; denn während derselben traf Florenz der vernichtende Schlag, die Niederlage bei Montaperti. Hier also „er verfasste“, dort „er begann“. Beides ist gleich neu und gleich verkehrt. Man braucht nur den Anfang des Gedichtes zu lesen:

*Lo tesoro comenza, -
Al tempo che Fiorenza
F'orio e fece frutto,
Sì ch'ell'era del tutto,
La donna di Toscana;
Esso comune saggio
Mi fece suo massaggio*

*All'alto re di Spagna.
E io presi compagna
E andai in Spagna
E feci l'ambasciata,
Che mi fu comandata,
E poi senza soggiorno
Ripresi mio ritorno,*

Wie man sieht, hat Chabaille den ganzen Zusammenhang missverstanden; auf seine Darlegung verweist Wegele, anstatt sich das Gedicht selbst anzusehen. Dazu aber trübt er noch die abgeleitete Quelle, indem er „composa“ mit „er begann“ übersetzte. — Wie schon erwähnt, zitiert Wegele Uebersetzungen des Ovid und Boethius, die von Brunetto Latini herühren sollen; S. 53 Anm. 2 verweist er zum Belege dafür auf Mehus Vita Ambrosii Traversarii S. 157 ff. der Vorrede. Da aber sind wohl seine auch sonst bekannten, nur von Wegele nicht genannten Uebersetzungen besprochen, findet sich aber nichts über Ovid und Boethius. — S. 51 Anm. 2 bringt Wegele literarhistorische oder philologische Nachweise zum Tesoro, und er schliesst: „Ueber die Uebersetzung des ersten Entwurfes siehe Scheffer-Boichorst Florentiner Studien S. 246 Anm. 3.“ Da aber handle ich nicht von einem ersten Entwurfe des Tesoro, wovon mir nichts bekannt

11. Ich habe in dem Vorstehenden ebenso wenig der Anfänge der dramatischen Dichtung, also der Passionsspiele, wie der politischen Volkslieder gedacht. Sie sind nicht Produkte der Kunstpoesie, haben nichts mit der mittelitalienischen Dichterschule gemein, und in der Entwicklung, welche zu Dante führt, scheint ihnen kein Platz zu gehören. Von beiden Kategorien hat denn auch Wegele nicht geredet.

ist, auch nicht etwa von einem ersten Entwurfe des *livre dou tresor*, des französischen Werkes Brunettos: ich zeige nur, dass die Kapitel 87—101 aus Martins Chronik zu dem fertigen *livre dou tresor* nachgetragen sind.

Indem ich mich den biographischen Elementen zuwende, möchte ich doch nicht sofort die literarischen verlassen: ich will ein Wort über die Dichter einschalten, welche zu Dante in Beziehung standen. Wegele redet nur von zwei Freunden Dantes, von Guido Cavalcanti und Cino da Pistoja. Bei ihnen brauche ich nicht zu verweilen; gleichsam nur im Vorbeigehen sei der wunderbaren Hypothese auf S. 191 gedacht: „wir gründen auf den Umstand, dass sich unter Cinos Gedichten ein Sonett auf den Marchese Malaspina findet, die Vermutung, dass er sich vielleicht gleichzeitig mit Dante an dessen Hof begab.“ Cino hat auch eine Canzone an Guido Novello gerichtet; weshalb mag Wegele doch darauf nicht die analoge Vermutung gegründet haben?¹² Wichtiger ist mir, dass in dem ganzen Buche aber auch mit keiner Silbe von den literarischen Gegnern die Rede ist. Den Reigen derselben eröffnet Dante da Majano: auf das bekannte Sonett der *Vita nuova*, welches die Dichter zur Meinungsäußerung einlud, hat Da Majano ebenso höhnisch und verletzend geantwortet, wie Guido Cavalcanti ermunternd und liebenswürdig. Ich verweise nur auf die Antologie von Nannucci Man. della letteratura ed. IIIa I 319, wo das Sonett gedruckt ist. Es folgt Cecco Angiolieri, dieser unordentliche, vagabundierende, aber hoch begabte Geist. Dante hat einmal den Versuch gemacht, ihn auf die rechte Bahn zu führen; er warnt ihn vor dem übermässigen Genusse der Liebe und empfiehlt ihm ein Thema zu poetischer Behandlung. Später ist Cecco der erklärte Gegner Dantes. Auch er antwortet auf ein Sonett in der *Vita nuova*, aber auch er voll Hohn: er nennt sich sogar Dantes „*servo e amico*“ und vertraut auf dessen „*gentil cuore*“; doch meint er es ganz anders. Dann folgt ein Sonett, das man wegen seiner Selbstanklage fast liebenswürdig finden könnte, wenn es nicht zugleich den Dichter der göttlichen Komödie auf dasselbe Niveau der Schlechtigkeit herabdrücken sollte:

Se io pranzo con altrui, e tu vi cenni.

 *rimproverare*
Puo l'uno all' altro poco di noi due.

Ch' io sono il pungiglione, e tu se' il buo.

12. Ueberdies ist der Ausdruck „an den Marchese“ auch verkehrt; in einer Handschrift ist das Sonett an einen Markgrafen Malaspina gerichtet; Ciampis Ausgabe trägt die Ueberschrift „an Lemmo von Pistoja“. Noch mehr: wer hat Wegelen denn gesagt, dass der Markgraf, der in dem einen Codex als Adressat genannt wird, gerade Marvello Malaspina von Saluzzo sein müsse? das Geschlecht der Malaspina war weit verzweigt, und jeder andere Malaspina könnte gradeso gut gemeint sein, als der von Saluzzo, Dantes Wirt.

F. d'Ancona, dessen Arbeiten man genau kennen muss, wenn man über Dante schreiben will, hat in der Nuova Antologia 1874, XV 1—57 einen lehrreichen Aufsatz über Cecco veröffentlicht; auf S. 18—20 wird da Ceccos Verhältnis zu Dante besprochen. Grösseres Ansehen hatte bei den Zeitgenossen ein anderer Cecco, der von Ascoli: er ist der berühmteste Astronom der Zeit, und als Dichter besass er einen Ruf, den wir heute freilich nicht mehr begreifen. Auch dieser Cecco ist nun ein Gegner Dantes und zwar ein boshafterer und hämischerer als die anderen. Zahlreich sind die Spuren, die der Antagonismus in Ceccos Gedicht *L'acerba* hinterlassen hat, und nicht selten sind auch in letzter Zeit die Beziehungen beider zum Gegenstand der Untersuchung geworden. Ich habe die Literatur in meinem Buche: *Aus Dantes Verbannung* S. 60 Anm. 3 behandelt; wenigstens zwei der betreffenden Aufsätze hatten längst vor dem Erscheinen von Wegeles neuer Auflage der *Dantebiographie* die Presse verlassen, und überdies hätte Wegele sich auch ohne dieselben, nur auf Grund der Auszüge, die Fraticelli in seiner *Vita di Dante* 287—291 mitteilte, ein Bild gestalten können. Ueber alles geht er hinweg; er macht auch keinen Versuch, aus den Aeusserungen der Zeitgenossen sozusagen den literarischen Principat des alternden Dante zu schildern. Angesichts so ungeheurer Mängel fragt man sich doch, welche Begriffe Wegele denn eigentlich mit der Aufgabe eines Biographen verbinde? Die allgemein giltigen, die er hoffentlich nie erschüttern wird, sind es ganz gewiss nicht.

Ein verwandtes Thema berührt unser Autor, da er von Dantes Beziehungen zu den Künstlern Casella, Belacqua, Giotto und Oderisi handelt. Er macht dabei die für die Geschichte des Dichters, wenn begründete, dann durchschlagende Entdeckung, dass alle vier „ein wichtiges Zeugnis von dem mächtigen und aber auch zugleich gewinnenden Eindruck seiner Persönlichkeit und seines Umganges ablegen“. Auf die Beziehungen zu Oderisi scheint Wegele geringeren Wert zu legen, und in der That will es nichts bedeuten, dass Dante *Purg.* XI 80 ihn als „l'onor d'Agobbio“ feiert. Nichts will es auch bedeuten, dass Oderisi XI 82 den Dichter seinen Bruder nennt; denn sogar Leute, die nicht einmal Zeitgenossen waren, heissen sich in der göttlichen Komödie „frate“. So begrüsst etwa Virgil im *Purg.* XXI 131 den Statius, ib. 13 Statius den Virgil und den Dante, und ib. XIII 94 nennt die *Sapia* von Siena, deren Leben sich doch schon 1269 zu Ende neigte, und die Dante schwerlich überhaupt nur von Person gekannt hat, unseren Dichter ihren Bruder. Doch wie gesagt, die Beziehungen zu Oderisi nehmen auch bei Wegele eine untergeordnete Stelle ein. Um so höher schätzt er Dantes Freundschaft zu dem Reformator der italienischen Malerei, zu Giotto; er spricht von dem Bilde, das Giottos Meisterhand von Dante entworfen;¹³ und fast könnte man auf den Gedanken kommen,

13. Dazu verweist Wegele auf einen veralteten Aufsatz Paurs, nicht aber auf die neue Behandlung, die derselbe Gegenstand auch durch Paur im Jahrbuch der Dantegesellschaft II 262—330 ertahren hat.

Wegele wolle dadurch den Beweis für „die bedeutendste dieser Freundschaften“ führen. In Wahrheit fehlt jeder Beleg; ein einziges Mal hat Dante des Malers Erwähnung gethan: Purg. XI 95 sagt er, dass Cimabue den höchsten Ruhm genossen „ed ora ha Giotto il grido“. Das wäre ein Zeugnis für „die bedeutendste dieser Freundschaften“, welches ungefähr die gleiche Beweiskraft hätte wie Dantes Portrait. Es bleiben also nur Casella und Belacqua; und sie sind allerdings Dantes Freunde gewesen. Wie Purg. IV 123 zeigt, hatte Dante befürchtet, Belacqua würde in der Hölle büßen, und er freut sich nun, dass derselbe mit gelinderer Strafe davon gekommen ist: Il 88 versichert ihn Casella, er liebe ihn hier noch geradeso wie drüben. Demgemäss bezeichnet denn auch der Anon. Fior. ed. Fanfani Il 37, 74 Danten als „domestico“ beider. Jedoch ist damit „der mächtige und aber auch zugleich gewinnende Eindruck seiner Persönlichkeit und seines Umganges erwiesen?“ Kann nicht Casellas wie Belacquas Freundschaft aus einer Verehrung des Genies, aus einer Wertschätzung jener Tugend, die man als *Retitudine* bezeichnet hat, aus der Verwandtschaft ihrer künstlerischen Richtung¹⁴ entsprungen sein? Wenigstens was den „gewinnenden Eindruck“ betrifft, so hat Wegele S. 181 selbst ein ganz anderes Urteil gefällt: danach ist Dante auch in seinen guten Tagen „schwerlich“ ein Mann von „leicht umgänglicher Natur“ gewesen. Und S. 90 meinte Wegele doch ein „gewichtiges Zeugnis“ auch für „den gewinnenden Eindruck seines Umganges“ erbracht zu haben. Das Gegenteil bezeugt er nun mit der Charakteristik, die Villani von Dante entworfen. Was denn die „Mächtigkeit des Eindruckes“ betrifft, so muss ich meinstetils auch sie in Abrede stellen. Wenn Dante im *Convivio* I 3 Klage darüber führt, dass die Menschen durch sein Erscheinen getäuscht worden seien, dass sie nach seinen Werken eine ganz andere Vorstellung von ihm gehabt und dass sie nun, da seine Persönlichkeit nicht den Erwartungen entsprochen, sogar die Erzeugnisse seines Geistes viel geringer geschätzt hätten als vordem, so scheint er doch eben nicht imstande gewesen zu sein, einen mächtigen Eindruck zu machen. Wie aber auch immer, — das „gewichtige Zeugnis von dem mächtigen und aber auch zugleich gewinnenden Eindruck seiner Persönlichkeit und seines Umganges“ existiert nur in Wegeles Phantasie.

Dass Dante der Mann geworden ist, als welchen man ihn verehrt, das danken wir nach Wegele S. 64 wahrscheinlich der „tiefgreifenden, nachhaltigen, sittlichen Einwirkung der Mutter“. Dafür scheint ihm die „drastische Weise“, in welcher Dante *Inferno* VIII 45 auf seine Mutter hindeuten soll, einen Beleg zu geben; und dieses „kräftige Zeugnis“, wofür er Dantes Worte halten möchte, wird dann durch den bekannten Erfahrungssatz von den bedeutenden Müttern grosser Männer „nachdrücklichst unterstützt“. Sehen wir uns die Stelle an. Dante nennt den Filippo Argenti einen fluchbeladenen Schatten, der im Weinen und Trauern verharren möge. Diese Verwünschung ist nun dem Virgil ganz aus dem Herzen gesprochen: nachdem er den Argenti von sich abgestossen, nachdem er ihm zugerufen hat:

14. So bemerkt Wegele S. 90 selbst.

„Pack dich mit den andern Hunden!“ nennt er Danten eine „Eiferseele“ und preist den „Schoss, der ihn getragen“. Der Vers ist der Bibel entlehnt: bei Lucas XI 27 lesen wir: „*quaedam mulier de turba dixit illi (Jesu): Beatus venter, qui te portavit*“. Und so wenig nun die Frau aus dem Haufen an ihre Mutter dachte, als sie sich freute, dass der Welt ein Heiland erschienen sei, so wenig hat Dante, da er das gleiche Wort dem Virgil in den Mund legte, seiner Mutter eine Erinnerung kindlicher Pietät gewidmet.¹⁵ In ganz prosaischer Form besagt der Vers nur: „es ist doch gut, dass es einen Menschen giebt, der das Laster so verabscheut, wie Du eben bewiesen hast“. Von Drastik ist da keine Spur; man muss sich nur auf die Sprache der Bibel verstehen. Aber einmal zugestanden, Dante habe in Rührung der Mutter gedacht, muss denn damit gleich „ein kräftiges Zeugnis für die tiefgreifende, nachhaltige, sittliche Einwirkung der Mutter auf den Sohn“ gegeben sein? Hat Wegele denn nie erlebt, dass eben Söhne, die ihre Mutter früh verloren haben, derselben vor allen gern gedenken, dass gerade diese sich von der Mutter eine wohl allzu ideale Vorstellung machen? Das gilt besonders, wenn meine Beobachtungen mich nicht getäuscht haben, von solchen Söhnen, welche unter einer Stiefmutter herangewachsen sind. Stiefmutter und Dante sind nun vielleicht für Wegele zwei ganz unzulässige Zusammenstellungen. Gleichwohl bin ich nicht der erste, der von einer Stiefmutter des jungen Dante reden möchte. Der grosse Genealoge Italiens Passerini¹⁶ hat die Ansicht ausgesprochen, dass Donna Bella, Dantes Mutter, die erste Frau seines Vaters war, dass ihr Donna Lapa, die den Franzesko Allaghieri gebar, in der Ehe gefolgt sei. Auch Wegele weiss nun recht wohl, dass Dantes Vater zweimal verheiratet war, aber die Frage, ob Dante dem ersten oder dem zweiten Ehebett entsprossen sei, ist ihm garnicht in den Sinn gekommen. Im Jahre 1332 verträgt sich Franzesko mit seinen Neffen Jakobo und Pietro, den Söhnen Dantes, über den bisher gemeinsamen Besitz. Da ist auch die Rede vom Heiratsgut „*domine Lape matris dicti Francisci et filie olim Chiarissimi Cialuffi et uxoris olim Alaghierii*“, ebenso vom Heiratsgut „*domine Belle olim matris dicti Dantis et olim avie dictorum Jacobi et domini Pieri et uxoris olim dicti Alaghieri*“.¹⁷ Wenn der

15. Das hat auch Scartazzini Dante Alighieri, zweite mit Nachträgen versehene Ausgabe S. 549, bemerkt; im Text S. 108, 109 folgt er Wegelen.

16. In dem Sammelwerk *Dante e il suo secolo* 63. Das Werk ist Wegelen unbekannt geblieben, wie so manches, ohne welches man eine Biographie Dantes heute nicht mehr schreiben darf. Aber er konnte die gleiche Ansicht in dem Dante-Jahrbuch II 337 lesen. Da sagt Reumont im Anschluss an Passerini: „Bella, wohl die erste Gattin, war Dantes Mutter.“

17. Genügende Auszüge konnte Wegele den folgenden, ihm bekannten Werken entnehmen: (San Luigi) *Delizie degli erud. Toscan.* XII 255. Pelli *Memoire per servire alla vita di Dante* Ed. II a p. 35. Fraticelli *Vita di Dante* p. 43, 44. Dann ist die Urkunde in grösserer Ausführlichkeit gedruckt bei Frullani e Gargani *Della casa di Dante* 43–45, d. h. in einem Werke, das Wegele nicht gekannt hat, aber kennen musste. Endlich 210

Urkundenschreiber mit Bedacht schrieb: „Lape matris dicti Francisci,“ wenn er nicht unbedacht ein „olim“ vor „matris“ ausliess, dann war Donna Lapa noch 1332 am Leben, dann hatte also Dante eine Stiefmutter. Dazu kommt als Bestätigung ein Moment, das zuerst von Passerini geltend gemacht wurde: in drei Urkunden von 1297 bezüglich 1300 werden viermal „Dante und Franzesco“ genannt,¹⁸ und da es dem Urkundenstil entspricht, Brüder nach dem Alter zu ordnen, so ist Dante der Aeltere gewesen, d. h. nach den obigen Notizen über die verschiedenen Mütter der beiden: Dante hatte eine Stiefmutter. Nun nehme man die Bemerkung Wegeles S. 63 hinzu: „Gewiss ist, dass Dante seinen Vater ziemlich früh durch den Tod verloren hat;“¹⁹ und man gelangt mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, dass die Mutter „sehr bald“ gestorben ist. Wo bleibt da die tiefgreifende, nachhaltige, sittliche Einwirkung der Mutter? Doch gesetzt, meine obige Ausführung habe ihr Ziel nicht erreicht, — es wäre die Pflicht Wegeles gewesen, seine These zu beweisen; er aber will ein Biograph Dantes sein, und macht nicht einmal einen Versuch, die nächsten genealogischen Verhältnisse zu bestimmen. Dass ein Dutzend Italiener ihm vorgesprochen, ist doch für den Deutschen, der so gern von „seiner nochmaligen, reiflichen Erwägung“ redet, wahrhaftig kein Grund, ihnen einfach nachzusprechen.

Geld und Gut spielt nun einmal im Leben aller Menschen eine bedeutende Rolle, und soweit ich unsere anerkannten Biographien gelesen, habe ich danach denn auch gefunden, dass die Autoren derselben insgesamt dem unerquicklichen, aber wichtigen Thema die gebührende Sorgfalt widmeten. Nur Wegele macht eine Ausnahme. Nach dem Vorgange mancher der älteren Italiener, die ohne Gründlichkeit arbeiteten, die nicht wie Wegele „nach wiederholter, sorgfältiger Prüfung“ ihre Gedanken zu Papier brachten, sagt der Verfasser S. 61 nur das eine: „Das Besitztum der Alighieri reihte sie nicht gerade zu den reichen, aber doch zu den entschieden wohlhabenden Geschlechtern der Stadt.“ Das ist alles. Kein Wort von der mehrfachen Geldverlegenheit, in der wir Dante finden! Ich rede natürlich nicht von seiner Armut während des Exils, — es ist ein wohlzubeachtendes Moment, dass er schon vor seiner Verbannung Geld brauchte, aber nicht hatte. Wenn er gleich nach erlangter Volljährigkeit, im Jahre 1283, als Erbe seines Vaters, all seine Ansprüche auf Güter zu Ontignano einem Rustichelli verkauft,²⁰ so möchte ich schon diese schnelle Umsetzung von Besitz in Geld eben auf Mangel

imbriani einen vollständigen und verbesserten Druck im Propugnatore XIII a, die betreffenden Stellen S. 186, 187.

18. Die zweite ist vollständig gedruckt bei (San Luigi) Delizie XII 256. Fraticelli l. c. 41. Frullani e Gargani l. c. 38. Von der ersten und letzten haben wir Auszüge bei Frullani e Gargani 39.

19. Die Angabe stützt sich auf Leon. Aret. Vita di Dante ed. Bianchi XI: Il padre suo perdè nella sua puerizia.

20. Man kennt die Urkunde leider nur aus der Erwähnung Passerinis in Dante e il suo secolo 66.

an Barvermögen deuten. Zu Ende des folgenden Jahrzehnts sind die Geldverlegenheiten offenbar gestiegen. Denn am 23. Dezember 1297 leiht er und mit ihm zugleich sein Bruder bei der Firma Jacobo e Pannocchia Corbizzi die nicht unbedeutende Summe von 480 Goldflorenen.²¹ Aber der Stiefbruder, glaube ich, ist nur zur besseren Sicherung der Banquiers mit in den Handel hineingezogen, denn später stehen die 480 Florenen allein auf Dantes Conto,²² und dann ist es nun eben Franzesco, der etwa zwei und ein halbes Jahr später in kürzester Aufeinanderfolge dem Bruder zweimal vorstreckt. Freilich, es ist auch das bewegte Jahr 1300 gekommen; Dante steht vor seinem Eintritte ins Priorat, und da leiht ihm der Bruder am 14. März einhundertfünfundzwanzig Goldflorenen und nochmals am 11. Juni, drei Tage vor Beginn des Priorates, die Summe von neunzig.²³ Mag es nun auch den Allaghieri, wie nach der Teilung von 1332 feststeht, nicht an Grundbesitz geradezu gefehlt haben, — an barem Geld hat unser Dante oft einen unangenehmen Mangel empfunden.²⁴ Und davon hat Wegele, obwohl die wichtigsten der betreffenden Urkunden seit Ende des vorigen Jahrhunderts wiederholt gedruckt sind, aber auch nicht eine blasse Ahnung! Wenn er aus Ueberlegung nicht davon geredet hätte, so möchte ich doch fragen, welche Vorstellungen er von der Aufgabe eines Biographen habe? Doch er hat die Urkunden einfach nicht gelesen, sonst würden uns die fest gesicherten Daten „1297 Dezember 23, 1300 März 14, 1300 Juni 11,“ wenigstens in den Regesten begegnet sein.²⁵

S. 164 behauptet Wegele von Dantes Frau, sie sei „etwa 1308 gestorben“. Nachdem er noch S. 147 erklärt hat, dass es ihm auf möglichste Sicherheit und kritische Feststellung der Thatsachen ankomme, wird man hier wenigstens eine Art von Beweisführung erwarten dürfen. Sie fehlt in der That nicht: „wir hören nichts mehr von seiner Frau“. Aber was hat Wegele denn etwa aus den Jahren 1302—1307 gehört? Die Angaben Boccaccios über Dantes Verhältnis zu Donna Gemma verwirft Wegele, und selbst wenn er sie beibehalten wollte, — eine Notiz, wie z. B. die, dass Dante seine Frau nie wiedersehen mochte, — kann sich doch ebenso

21. (San Luigi) *Delizie* XII 256, Fraticelli l. c. 41, Frullani e Gargani 38.

22. Nach dem Testamente von Dantes Schwiegermutter bei Frullani e Gargani l. c. 41. Witte *Danteforschungen* II 66. Scartazzini *Dante Alighieri* 552. Doch sind die beiden letzteren Drucke nach Wegeles neuer Auflage erschienen.

23. Die Urkunden selbst liegen uns nicht vor; genaue Auszüge besitzen wir aber in der Teilungsurkunde von 1332, deren Druckorte ich schon S. 345 Anm. 17 nachwies.

24. Zwei weitere Anleihen vom 11. April 1297 und 2. März 1300 habe ich bei Seite gelassen; die kurzen Auszüge der betreffenden Urkunden, in denen neben Dante übrigens auch der Bruder wieder erscheint, können von dem Geschäfte kein deutliches Bild geben. Frullani e Gargani l. c. 39.

25. Ein weiteres, „zuverlässig bezeugtes“ Datum, d. h. ein Datum, wie Wegele es nach S. 619 Anm. für seine Regesten verlangt, hätte er im *Archivio storico Ital.* ser. III tom. IX b p. 8 finden können. Danach ist Dante den 28. April 1301 'officialis et superestans' in einer Bauangelegenheit.

gut auf die Jahre nach als vor 1308 beziehen. Nun ist es zu allem Ueberfluss gar nicht richtig, dass wir nach 1308 von Dantes Frau keine Nachricht mehr erhalten. Im Gegenteil; recht Bestimmtes erfahren wir erst nach 1308. Aus dem Testamente ihrer Mutter, das schon im Jahre 1865 gedruckt wurde,²⁶ wissen wir nämlich, dass Gemma noch 1314 am Leben war. Ja, in jüngster Zeit ist ein Prozess, den die Witwe Dantes, eben Donna Gemma, noch im Jahre 1333 anstrebte, an das Tageslicht gekommen. Die letztere Publikation konnte Wegele noch nicht kennen; und dass ihm die erstere entgangen ist,²⁷ will ich ihm nicht gerade zu härterem Vorwurf machen. Aber energischen Tadel verdient es, dass er die windigste Behauptung, obwohl er immer von dem Ernste seiner Forschung redet, als Thatsache hinstellt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Zeit, welche Dante nach Wegele am Hofe Cangrandes von Verona verbracht haben soll. Vier volle Jahre wäre der Dichter ein Gast des Scaligers gewesen, von 1316—1320; und in einem Briefe, den auch Wegele in keine andere Zeit zu setzen weiss als in die dem Veroneser Aufenthalte folgende, nennt Dante sich doch einen Neuling in der Gunst des Scaligers, versichert er ihn, dass er von dem Anfange aus, den er in seiner Gunst gemacht habe, zu dem ersehnten Ziele, zu deren ganzem und vollem Besitze, rüstig weiter streben wolle. Durchaus willkürlich ist auch die Behauptung, dass Dante in Verona seine Söhne bei sich gehabt, dass der eine derselben, Pietro, schon damals dort dauernden Wohnsitz genommen habe. Wegele weiss nicht, dass derselbe noch im Todesjahre seines Vaters als Besitzer einer Pfründe zu Ravenna erscheint, dass er dort einen Streit mit dem päpstlichen Legaten bestehen musste. Freilich, je weiter man in der Biographie vorschreitet, desto mangelhafter wird die Forschung: es gilt da von Wegele, was von seinen italienischen Vorgängern gilt, dass sie nämlich in den späteren Abschnitten ihrer Darstellung ermatteten. So ist es Wegele z. B. nicht in den Sinn gekommen, uns mit dem Kreise bekannt zu machen, dessen Mittelpunkt Dante in Ravenna war, also mit dem Schutzherrn Guido von Polenta, dann mit seinen Freunden und Schülern. Es ist nicht gerade ein Beweis für die Eigenartigkeit von Wegeles Forschung, dass er in der bezeichneten Richtung über seine italienischen Vorgänger aber auch keinen Schritt hinauskam. Da konnte ich denn in meinen Studien „Aus Dantes Verbannung“, wo man auch die Belege für die obigen Angaben findet, mehr als eine blossle Nachlese halten.

In dem angeführten Buche untersuchte ich auch, wann Dante in Paris studiert habe. Die Frage betrifft einen der wenigen Punkte, denen gegen-

26. S. die Nachweise S. 347 Anm. 22.

27. Dass Wegele von allem, was seit 1865 über Dante erschienen ist, so ziemlich nichts kennt, hat schon Scartazzini im Literaturbl. f. germ. u. rom. Philologie 1880 S. 73 gezeigt. Ich aber will Wegele nicht einmal zum Vorwurfe machen, dass er sich auch die wichtigsten der neueren Publikationen entgehen liess; ich übe ihm gegenüber die Nachsicht, nur zu fragen: „Wie hat er die ihm bekannte Literatur studiert?“

über Wegele sich nicht mit Behauptungen begnügt, sondern wenigstens einen Anlauf zu kritischer Untersuchung nimmt.²⁸ Dass es aber ohne jeden Erfolg geschah, glaube ich a. a. O. 249—252 gezeigt zu haben. Hier möchte ich jetzt nur eine Seite des Problems berühren. Der Herr P. Meyer hat neulich in der Romania XI 616 meiner Widerlegung gedacht, und zwar in einer Weise, dass wohl jedermann glauben muss, ich hätte aus Parad. X 136 bis 138, wonach der berühmte Siger von Brabant in der Halmengasse zu Paris missliebige Lehren vorgetragen, einen Schluss auf die Reise selbst und deren Zeit gezogen. Nichts hat mir ferner gelegen. Ich stütze den Pariser Aufenthalt allein auf das wiederholte Zeugnis des Boccaccio.²⁹ Gegen Wegele aber führe ich aus, dass die angezogene Stelle des Paradieses keineswegs zu der Annahme zwingt, Dante müsse zu Sigers Füßen gesessen haben. Wegeles weitere Argumentation war: „da Siger dem Dichter im Jahre 1300 auf seiner Wanderung durchs Jenseits begegnet, da er mithin vor 1300 gestorben ist, so muss auch der Pariser Aufenthalt Dantes in eine frühere Zeit gesetzt werden als in die der Verbannung.“ Mit der falschen Schlussfol-

28. Leider habe ich in meinem Buche S. 249 behauptet, Wegele habe sowohl in der zweiten als auch in der ersten Auflage die Reise nach 1300 gesetzt. Das wahre Verhältnis ist, dass er in der dritten wieder zu der Ansicht der ersten zurückkehrt, dass er in beiden die Reise den Jahren der Verbannung vorausgehen lässt: nur in der zweiten setzt er die Pariser Studien nach 1300. Auch will ich noch bemerken, dass die Ausführungen, auf welche Wegele S. 96 verweist, welche ich aber nach S. 213 Anm. 1 vergebens gesucht habe, sich S. 111 finden. Die Bedeutungslosigkeit derselben werde ich ein andermal darthun.

29. D. h. auf die beiden Auflagen der Vita di Dante, auf den Dante-commentar und das Gedicht, das Boccaccio 1359 mit einem Codex der göttlichen Komödie an Petrarca schickte. Zu dem letzteren möchte ich hier einen Nachtrag einschalten. S. 206 habe ich mit allen früheren Herausgebern und Benutzern gelesen:

novisti forsant et ipse,
Traxerit ut iuvenem Phoebus per

.....

Aonios fontes, Parnassi culmen et antra
Julia, Pariseos demum extremosque Britannos.“

Es ist offenbar zu lesen:

Parnassi culmen et antra,
Juliam Pariseos demum extremosque Britannos.“

Ueber „Parnassi culmen et antra“ brauche ich nicht zu reden; für die Aenderung von „Julia“ in „Juliam“ und für „Pariseos“ als zugehörenden Genitiv verweise ich auf den Brief Petrarca's an Zoilo in Opera ed. Basel p. 1350 b, den Boccaccio in den Geneal. deor. VII 29 benutzte:

quem Julia nostro
Tempore Parriseos, studiorum tertia nutrix,
Suscipit.“

Dass Paris damals für eine Gründung des Cäsar gehalten wurde, wissen wir auch aus Petrarchae De viris illust. ed. Razzolini II 32. Damit sind denn die unverständlichen antra Julia beseitigt, und alles ist in Ordnung.

gerung aus den angezogenen Versen des Paradieses, die alsdann ja die Voraussetzung für Wegeles Zeitbestimmung wurde, fällt natürlich auch die letztere. Jetzt füge ich hinzu, dass Dante ganz unmöglich noch ein Schüler Sigers gewesen sein kann. Denn wie ich erst nachträglich erfahren, hat Potvin im *Bullet. de l'acad. roy. de Belgique* 2me sér. tome XLV 330—348 gezeigt, dass Siger sich vor 1277 von der Universität Paris zurückgezogen hat; die letzte Nachricht über ihn, deren Zeit feststeht, bezieht sich auf 1277: da wird Siger, nunmehr Stiftsherr von St. Martin zu Lüttich, vom Ketzerrichter nach Saint Quentin geladen. Was man von einer Pariser Lehrthätigkeit Sigers aus späteren Jahren wissen wollte, betrifft den Siger von Courtrai, den man verkehrter Weise mit Siger von Brabant identifiziert hat. Da nun unser Siger nach 1277 nicht wieder auf das Pariser Katheder zurückgekehrt ist, so müsste Dante nach Wegeles Deutung der in Rede stehenden Verse als kleiner Knabe in Paris studiert haben.

Doch ich verlasse die biographischen Momente von privater Natur, um mich denen von politischer zuzuwenden. Gerade in dieser Beziehung hat die dritte Auflage ihre wesentlichsten Aenderungen erfahren. Die früheren Darstellungen beruhten noch, wie Wegele in der Einleitung bemerkt, auf der Benutzung der Chroniken der Malespini und des Dino Compagni. Da nun die erstere als gefälscht, die letztere als unecht erkannt sei, da mithin gerade der politische Teil einer gründlichen Revision bedürftig hätte, so wäre ihm der Wunsch des Verlegers nach einer neuen Auflage doppelt willkommen gewesen. Was aber das Werk Dinos betrifft, so betont er geflissentlich, dass er dasselbe nur für „verfälscht“, nicht für „gefälscht“ halte, und man sollte danach glauben, dass er einen Versuch machen würde, den Weizen von der Spreu zu sondern. Weit gefehlt; Wegele hat den Rotstift zur Hand genommen, um alles auf Dino Zurückgehende auszustreichen. Und nicht einmal da hat er gerade besondere Sorgfalt angewandt. Z. B. S. 161 Anm. 2 der zweiten Auflage waren für ein Unternehmen der Verbannten als Quellen angeführt: „Dino und Villani;“ in der dritten ist nun S. 179 Anm. 1 der Verweis auf Dino gefallen; aber was seiner Darstellung entlehnt war, was eben nur in ihr sich findet, nicht auch beim Villani, ist darum aus dem Texte keineswegs ausgemerzt. Wenn Dino III 10 z. B. schildert: „Il caldo era grande, si che pareo che l'aria ardesse;“ so lesen wir bei Wegele: „Die Sonne strahlte glühend heiss, die Luft schien zu brennen“. Einen anderen Fall bietet S. 154: da hören wir von drei Kollegen, welche mit Danten nach Rom geschickt wären. Die Charakteristik derselben, die Wegele in der zweiten Auflage S. 134 nach Dino II 11 entworfen hatte, ist nun allerdings beseitigt; aber die drei Kollegen selbst sind geblieben, und ihre Existenz ist doch eben nur durch Dino bezeugt. S. 219 der zweiten Auflage heisst es von den Florentinern: „sie hatten überall in der Lombardei ihre Agenten, die mit Intrigue und Gold die Abneigung gegen die Deutschen steigerten, den Widerstand gegen sie möglich mach-

ten und erhielten“. Die zugehörige Anmerkung verwies auf Dino; das Zitat ist nun in der dritten Auflage S. 237 gefallen, nicht aber der angeführte Satz. S. 158 Anm. 2 der zweiten Auflage begründete Wegele seine Behauptung, dass im Jahre 1304 die Verbannten einen Kardinal als Vermittler angerufen hätten, mit einem Hinweis auf Dino: an dessen Stelle ist nun S. 177 Anm. 1 „Villani VIII 68“ getreten, obwohl derselbe nichts derartiges meldet. Wo Wegele in der zweiten Auflage S. 153 Anm. 1 und 2 wiederum Dino angeführt hatte, da nennt er nun S. 171 Anm. 3 und 4 das eine Mal „Fratricelli Vita di Dante 156“, das andere „Troya Il Veltro alleg. 13“, der Text aber ist unverändert geblieben; gleichwohl können sich die beiden modernen Autoren kritischer Weise auch nur auf Dino stützen.³⁰

Und wie gründlich hat Wegele die Dino-Frage doch studiert! Was er früher durch Dino und jetzt durch Troya belegt, dass nämlich Scarpetta degli Ordellaifi päpstlicher Vikar von Forli gewesen sei, ist längst durch Wüstenfeld in den Gött. Gel. Anz. 1875 S. 1571, 1572 als ein böser Anachronismus dargethan! Ein anderes Beispiel bieten Wegeles Anschauungen über die Art und Weise, wie man damals zum Priorat gelangte. Dino hat darüber ganz Verkehrtes berichtet: indem ich nun Dino in meinen Florentiner Studien S. 100 widerlegte, entwickelte ich zugleich das wahre Verfahren. Mit Dino kommt freilich auch Wegele nicht überein; er hat sich eine aparte Ansicht gebildet, und er ist — in einen groben Irrtum verfallen. Dass er sich aber mit meinen so einfachen Ausführungen garnicht auseinandersetzt, beweist wohl zur genüge, wie oberflächlich er die Dino-Frage studiert hat.

Ich gehe auf Wegeles Anschauungen ein, doch nicht wegen der Chronik Dinos oder meiner Florentiner Studien; auf beide komme ich nicht wieder zurück: die Sache an sich ist für die Geschichte Dantes von der höchsten Bedeutung.

Am 15. Juni 1300 wurde Dante Prior, d. h. einer von den sechs Herren, die bis zum 15. August regieren sollten. Es war in einem Augenblicke, da der Staat nach Wegele sozusagen aus Rand und Band zu gehen drohte; und also wird man gereizt sein, aus der Würde, die Dante gerade jetzt empfing, auf ein hohes Ansehen desselben zu schliessen. Dagegen mahnt nun Wegele S. 141, dem Faktum keine grössere Bedeutung zuzuschreiben. Man solle ja nicht glauben, dass dem Dichter „mit der Berufung in die Regierung“, wie wichtig der Moment auch gewesen sei, „ein ganz besonderes Vertrauensvotum erteilt worden; denn sämtliche Pri-

30. S. 141 der zweiten Auflage hat Wegele mit den Worten: „Viele wurden bei diesem schlimmen Handel gross, die vorher unbekannt waren“ eine ziemlich getreue Uebersetzung aus Dino II 23 gegeben. Jetzt sagt er: „Viele wurden reich, die vordem arm gewesen waren, und arm, die reich gewesen waren“. Das heisst, aus der einen Antithese, die Wegele nicht mehr durch Dino verbürgt glaubte, frischweg zwei machen. Wie soll doch ein gewissenhafter Historiker solches Verfahren nennen?

oren eines Jahres wurden im voraus gewählt und teilten sich hernach dann durch das Los in die sechs zweimonatlichen Amtsperioden.“ Statt Dantes hätte also, wenn der Zufall des Loses es so gefügt, auch jeder andere aus den Sechsendreissig, die zu Anfang des Jahres gewählt worden wären, gerade in dieser kritischen Stunde den Sitz in der Regierung erhalten können. So Wegele; ganz anders die beglaubigte Geschichte. Das Aeusserste der Demokratie, die Verlosung der Aemter, ist in Florenz erst nach einem Menschenalter eingeführt worden; bis dahin wählte man von zwei zu zwei Monaten und zwar nach einem Modus, der jedesmal erst für den betreffenden Fall festgestellt wurde. Das aber ist keine Entdeckung, die erst heute gemacht wurde, es ist vielmehr eine Thatsache, die von jeher feststand. Wegele hat die Verfassung von 1293, die für die Geschichte Dantes von so eminenter Wichtigkeit ist, wohl nur rascher Hand durchblättert, anders würde er dort, *Archivio storico Ital. Nuova serie I 43 und 44*, folgende Bestimmung gelesen haben: „*unam diem ante exitum priorum, qui pro tempore fuerint, — (capitaneus) in praesentia ipsorum dominorum priorum coram ipsis capitudinibus et sapientibus proponat et consilium petat, quo modo et qua forma electio futurorum priorum artium, qui sint — pro duobus mensibus tunc futuris, fieri et celebrari debeat. — Illi igitur sex, qui secundum modum et formam, ut predicatur, providendam tunc eligentur, sint et esse debeant — priores — per duos menses tunc futuros. — Sicque quolibet anno, singulis duobus mensibus, predicto tempore super electione priorum facienda, proponendo semper quo modo et forma in ipsa electione procedendum sit, de cetero observetur*“. Dementsprechend haben wir nun eine fortlaufende Reihe von Dokumenten, in welchen an betreffenden Tagen der sechs Monate, die für den Amtswechsel bestimmt sind, der eine diesen, der andere jenen Modus der vorzunehmenden Neuwahl empfiehlt. So stimmt am 14. April 1301 kein geringerer als Dante selbst einem Vorschlage zu, den ein Ser Bindo Guicciardi für die Wahl der am 15. April eintretenden und am 14. Juni wieder ausscheidenden Prioren der Versammlung gemacht hat. Es ist ein unendlich einfaches und klares Verhältnis. Wenn Wegele es nicht gekannt hat, so wird man ihm den Vorwurf nicht ersparen können, dass er die hochwichtige Verfassungsurkunde keines gründlichen Studiums gewürdigt hat. Es leuchtet aber auch ein, dass er die Bedeutung von Dantes Priorat, indem er dasselbe auf das Los, nicht auf eine, eben für den Fall getroffene Wahl zurückführt, gegen alle Gebühr herabdrückt.

Wie oberflächlich der Biograph Dantes seine Quellen benutzt hat, — davon kann man sich gerade im Zusammenhang mit dem Wahlmodus noch an einer anderen Stelle überzeugen.

Dante ist Prior. Die Parteien liegen im grimmigsten Hader, namentlich um das Priorat. Da kommt der Kardinal Acquasparta, der den Frieden wiederherstellen soll: am 27. Juni erhält er die Vollmacht, eine neue Verfassung auszuarbeiten, Acquasparta entspricht dem Auftrage; aber nach

Wegele S. 142 wird sein Bemühen vereitelt, weil die Partei Dantes befürchtete, dass durch die Annahme der von ihm vorgeschlagenen Verfassungsänderung heute oder morgen die Gegner in den Besitz der Macht gelangen könnten.“ Die Ablehnung erfolgte, wie Wegele vermutet, unter „besonderem Zuthun“ Dantes. Da fragt denn jeder, wess Inhaltes die Vorschläge des Kardinals gewesen seien. Wenn etwas in eine Biographie Dantes hineingehört, so ist es die Antwort auf diese Frage. Wegele spricht in einem Rätsel; die Auflösung giebt uns Villani VIII 40. Danach hat der Kardinal nämlich den Vorschlag gemacht, dass das Los entscheiden soll, freilich in einer anderen Weise, als es nach Wegele schon seit 1293 üblich gewesen wäre, nämlich nur noch demokratischer: die Namen aller Brauchbaren sollen in einen Beutel geworfen und Jann von zwei zu zwei Monaten sechs Namen herausgenommen werden; wahrscheinlich sollen erst nach Ablauf [von 3½ Jahren die Beutel wieder neu gefüllt werden!]³¹ Wenn nun Dante sich gegen einen solchen Modus sträubt, bewegt ihn dann die bloße Furcht, dass die Gegner das Heft in Händen bekommen werden? Mit Recht hat Wegele den Dichter als bedeutenden Staatsmann, als aristokratischen Geist gefeiert, — zwei Momente, welche für die Ablehnung der Vorschläge eine viel tiefere Erklärung und bessere Rechtfertigung geben, als die Furcht, dass die Gegner einmal zur Herrschaft gelangen könnten. Die kommunistischen Pläne des Kardinals mussten aber dem staatsmännischen, aristokratischen Dante umso bedenklicher erscheinen, als man in Florenz bis dahin an keinerlei Verlosung gewöhnt war, auch nicht an die mildere Form derselben, die nach Wegele schon seit 1293 bestanden haben soll. Und so tritt Dantes Verhalten in eine ganz andere Beleuchtung: seine Motive kann nur verkennen, wer in der Verlosung der Aemter eine auch schon früher übliche Einrichtung erblickt und wer dann besonders die Angaben Villanis VIII 40 nicht scharf hervorhebt.

Gleichwohl soll Dante, wie Wegele sich ausdrückt, „in einem entmutigten Augenblick“ ein Gefühl von Reue über die Abweisung empfunden haben. Denn in einem Briefe, von welchem Leonardo Bruni uns einen Auszug überliefert, habe er gemeint: „All mein Leiden und all mein Ungemach nahm Anfang und Ursache von der verhängnisvollen Geschäftsführung meines Priorats.“ Verhängnisvolle „Geschäftsführung“ übersetzt Wegele und giebt eben damit eine Begründung seiner Ansicht; bei Leonardo lesen wir dagegen: „Tutti li mali e tutti gl' inconvenienti miei dalli infausti comizi del mio priorato ebbero cagione e principio“. Wo aber bedeutet comizii: Geschäftsführung? Wie viele Lexika man auch nachschlagen mag, man findet überall nur für comizio und comizii dieselbe Deutung wie für das lateinische comitium und comitia, comizio = comitium = Versammlungsort, und comizj = comitia = Versammlung.

Ich glaube nun nicht, dass Wegele seiner ganz falschen Uebersetzung noch das Wort reden wird; vielleicht ist er jetzt der Ansicht, die „infausti

31. Das würde Villanis „come la ventura venisse“ besagen.

comizi“ bedeuteten jene Versammlung, auf welcher die Vorschläge des Kardinals abgelehnt wurden. Aber erstens passt dann der Zusatz „del mio priorato“ nicht; denn da Acquasparta erst im Juni nach Florenz kam, da er gleich nach dem Misslingen seiner Vermittlungsversuche die Stadt verliess, er laut dem glaubwürdigen Zeugnis Paolino Pieris aber „mehrere Monate“ dort gewohnt hatte, so kann seine Zurückweisung schwerlich schon vor dem 15. August erfolgt sein, d. h. vor dem Tage, an welchem Dante aus dem Priorate ausschied. Zweitens ist nicht recht abzusehen, wie von einer Versammlung, die sich mit der Auslosung der Aemter nicht befreunden mochte, Dantes ganzes Unglück seinen Anfang nehmen konnte. Von dieser Stunde an soll zwar nach Wegele der Hass datieren, mit welchem Dante von seinen Gegnern verfolgt wurde. Aber dafür fehlt jeder Beleg, und ich meinesteils verstehe nicht recht, wie die Partei der Schwarzen, die doch nicht weniger nach Alleinherrschaft trachtete, wegen der Ablehnung eines Modus, der bald ihnen und bald den Weissen das Uebergewicht geben konnte, sich gerade besonders erhitzen sollte.³²

Was für eine Versammlung gemeint sei, lehren die lateinischen Analogien: comitia consularia, praetoria, quaestoria etc. Priore selbst ist ein als Substantiv gebrauchtes Adjektiv, und comizi priori wäre eine ganz unzulässige, auch unverständliche Verbindung gewesen; daher trat der Genetiv des Amtes an die Stelle des sonst üblichen Adjektivs: wir erhalten also „die Versammlung, welche zur Wahl Dantes führte“.³³ Dass dieselbe eine stürmische war und die grösste Unzufriedenheit bei den Gegnern erregte, hat Dante in der hinzugefügten Rechtfertigung angedeutet: von Seiten meiner Jahre und Treue war ich des Amtes nicht unwürdig, wenn ich auch in Hinsicht der Klugheit desselben nicht würdig war. D. h. aus staatsmännischen Erwägungen mochte man gegen mich sein, während ich die von der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte.

Indem ich comizj del priorato meo auf die zur Wahl führende Versammlung beziehe, schliesse ich mich aber einfach älteren Forschern an. Vielleicht allzu kurz hat noch im Jahre 1869 Scartazzini übersetzt: „meine unselige Wahl zum Priorat“;³⁴ und wenn ich auch nicht finde, dass man

32. Man hat in die Zeit, während welcher Dante Prior war, die Versammlung von Santa Trinità gesetzt, d. h. jene Versammlung, auf welcher die Schwarzen beschlossen, den Karl von Valois zu berufen. Aber abgesehen davon, dass schwerlich schon im Sommer 1300 an den französischen Prinzen, als Regenten von Florenz, gedacht werden konnte, war die Versammlung von Santa Trinità eine Parteiversammlung, die danach in dem Rahmen der Verfassung keinen Platz hat; sie war eine ragunta, nicht aber comizi, und hat zu Dantes Priorat, sofern sie weder von der Regierung berufen war noch zu deren Wahl führte, nicht den geringsten Bezug.

33. Zu „comizi del priorato meo“ vergleiche man etwa Cicero Ad Attic. I 10, 6 „de meis comitiis“; I 4, 1 „Quinti fratris comitia“.

34. Das ist zugleich einer der wenigen, die Geschichte betreffenden Punkte, in denen Scartazzini (von Wegele abweicht: gleich auf der folgenden Seite stellt er das Wahlverfahren ganz nach Wegele dar. Dazu stimmt, dass er im Literaturbl. f. germ. u. rom. Philol. 1880 S. 74 von den

die Deutung durch die Heranziehung des lateinischen Sprachgebrauches ausdrücklich gerechtfertigt hätte, — bewusst oder unbewusst, hat man sich von diesem leiten lassen. Weshalb Wegele im Gegensatze zu seinen Vorgängern von einer „unseligen Geschäftsführung“ redet, hätte er doch wenigstens mit einem Worte erklären sollen. Wenn man etwas besser zu wissen glaubt als Frühere, soll man es sagen: das ist nicht unbescheiden, sondern schützt den Leser vor Verlegenheiten. Aber wahrscheinlich hat Wegele sich auf den Irrweg begeben, ohne gleichsam auf die Warnungstafel, die ihm in der richtigen Deutung anderer vor Augen gestellt war, irgendwie acht zu haben.

So gewinnt Dantes Wahl, wenn man noch hinzunimmt, dass Wegele vom Wahlverfahren ein ganz falsches Bild entworfen hat, eine durchaus andere Bedeutung, als aus der Darstellung in „Alighieris Leben und Werke“ auch nur zu ahnen ist. Dass ein wichtiges Ereignis, welches zur Zeit des Priorats wenigstens sich vorbereitete, durch Wegele gleichfalls nicht die richtige Würdigung erfahren hat, wurde schon gezeigt: es erübrigt jetzt noch der Beweis, dass Wegele eine andere Begebenheit nicht bloß verdunkelte, sondern ungehöriger Weise aus dem Priorate Dantes strich.

Es handelt sich um die Verbannung von Parteiführern. Nach Wegele S. 147 Anm. 2 erfolgte dieselbe, als „Dante nicht mehr im Amte, und so wird leider die Biographie des Dichters um einen charakteristischen Zug ärmer. Uns kommt es aber auf möglichste Sicherheit und kritische Feststellung der Thatsachen an.“ Man höre! Leonardo Bruni erzählt, dass die Verbannung von Weissen, wie Schwarzen, „diede gravezza assai a Dante“. Aber der Angeschuldigte „si scusi come uomo senza parte“, Nun werden die Weissen zurückberufen, und auch deswegen werden Dante Vorwürfe gemacht. „A questo risponde Dante, che quando quelli — furono rivocati, esso era fuori dell' ufficio del priorato“. Wer die offenbar einem Briefe Dantes entnommenen Worte ernstlich prüft, kann wohl nur folgern: Ein Gegner hat Dante beschuldigt, mit seinen Kollegen, den anderen Prioren, die Führer der Schwarzen verbannt zu haben; und ebenso wird er wegen Zurückberufung der Weissen zur Rede gestellt. Darauf antwortet Dante: „dass ich an der Verbannung der Schwarzen beteiligt war, hat seine Richtigkeit, aber ich handelte als „uomo senza parte:“ ich stimmte auch für die Austreibung der Weissen. An der Zurückberufung der Letzteren habe ich dagegen keinen Teil, denn zur Zeit, als sie erfolgte, war ich nicht mehr Prior.“ Also war Dante doch einer jener Prioren, welche die Verbannung beschlossen.

Fast zum Ueberfluss haben wir nun jüngst noch ein präzises Datum erhalten. In der kleinen, aber werthvollen Chronik von Florenz, die O. Hartwig zum 80. Geburtstage K. Wittes herausgab, lesen wir Folgendes:

„zeitgeschichtlichen Abschnitten“ sagt, sie seien „ganz ausgezeichnet“ und ständen „durchaus auf der Höhe der Zeit“. So aber behauptet er mit Rücksicht noch auf die 3. Auflage, die er nach allen anderen Richtungen scharf verurteilt.

„E del mese di giungio si fecie chatuna parte grande raunata; e 'l chomune veggendo ciò si si fornio di gente e mandoe a' chonfini l' una parte e l' altra per lo meglio di Firenze. E andorone il di di San Giovanni detto mese.“

Nun ist das Verhältnis so: am 15. Juni ist Dante ins Priorat eingetreten; seine und seiner Kollegen Wahl muss eine sehr stürmische gewesen sein; die Aufregung dauert auch nach derselben fort; da verbannen die Prioren am 25. Juni die Rädelsführer beider Parteien, und am 27. erhält der Kardinal Acquasparta den Auftrag, Vorschläge zur Befriedung der Stadt auszuarbeiten. Mehrere Monate vergehen darüber, und die Auslosung der Aemter, die er dann empfiehlt, findet keinen genügenden Beifall. Wenngleich nicht mehr Prior, wird Dante aus staatsmännischer Ueberlegung und aristokratischer Ueberzeugung dagegen angekämpft haben. Aber nicht daher „nahm all sein Leiden und all sein Ungemach Anfang und Ursache“, sondern aus der Versammlung, in welcher er zum Prior gewählt wurde.

Das Priorat Dantes erhält, wenn ich so sagen darf, ein ganz anderes Aussehen, als Wegele ihm gegeben. Beginnend mit der Art und Weise, wie Dante zum Priorat gelangte, begeht Wegele Fehler auf Fehler: er hat die Bedeutung und das Ineinandergreifen der Dinge verkannt. Das aber geschah, weil er die Quellen nicht gründlich studierte.

Ich wende mich zu Einzelheiten aus der bewegten Zeit 1300—1302. S. 145 lesen wir: „Die nächsten Monate nach Dantes Amtsführung verliefen ohne ausserordentliche Vorkommnisse.“ Und doch setzt Wegele einige Zeilen weiter eben in diese Zeit, in den Herbst, die Versammlung von Santa Trinità, auf welcher die Berufung des Karl von Valois beschlossen wurde, und die Verbannung der Parteiführer! — S. 152: „Sie hatten jene Schritte gethan, um von Interdikt und Bann, die der Kardinal, als er erzürnt Florenz verliess, über die Stadt ausgesprochen hatte, befreit zu werden.“ Von einem einzigen Schritte, den die Florentiner zu dem bezeichneten Zwecke thaten, habe ich in meinen Florent. Stud. 132 Anm. 1 auf Grund einer Bologneser Urkunde berichtet. Nicht einmal dieses einen Schrittes hat Wegele auch mit einem Worte gedacht, und nun verweist er den armen Leser auf „jene Schritte“¹³⁵ — S. 154 Anm. 1 spricht er über einen Ratsbeschluss vom 26. März 1302 und eine zugefügte Randglosse. Der Beschluss sagt, dass dem Karl von Valois Hilfe gegen Sizilien gebracht werden solle; nach der Glosse hätte Dante widersprochen, und wie in dem ihm gemachten Prozesse zu lesen sei, wäre er eben deshalb verbannt worden. Wegele führt nun aus, dass Dante am 26. März 1302 nicht mehr in Florenz war; er ändert 1302 in 1301. „Die Berücksichtigung der Thatsache, dass die Florentiner das Jahr mit dem 25. März beginnen“,

35. Nachtrag: Man kann den Ausdruck „jene Schritte“ doch insofern rechtfertigen, als zu dem Versuch, den Florenz in Rom machte, auch die Mitwirkung Bolognas und anderer Städte erbeten und erreicht wurde. Nur Wegele durfte nicht von jenen Schritten reden, denn er hat des ganzen Versuches nicht gedacht.

vermutet er „dürfte vielleicht den scheinbaren Widerspruch am einfachsten lösen.“ Man soll also das alte Jahr der Florentiner um zwei Tage weitergezählt haben. Dann würde aber der 26. März 1302 der Florentiner Zeitrechnung nicht den 26. März 1301 der unsrigen bedeuten, sondern den 26. März 1303! Umsomehr bleibt 1302, als dazu auch die 15. Indiktion stimmt. Wegele mag einmal bis zur vierten Auflage über eine andere Lösung nachsinnen. — S. 155 trifft Dante, als Gesandter seiner Vaterstadt, vor anfangs Oktober 1301 nicht in Rom ein. S. 160 ereilt „den noch in Rom zurückgehaltenen Dante“ die Kunde seiner am 27. Januar 1302 ausgesprochenen Verbannung, und nach S. 163 hat derselbe Dante „bei der ersten Kunde“, Karl von Valois sei am 1. November 1301 in Florenz aufgenommen worden, die ewige Stadt verlassen. Der Widerspruch zwischen S. 160 und S. 163 ist zu krass, als dass er einer Erläuterung bedürfte. Auf S. 155, auf den Oktober 1301, als auf den frühesten Termin für Dantes Ankunft in Rom, habe ich aber deshalb verwiesen, weil Leonardo Bruni erzählt: — „la cacciata seguitò di tutta la parte bianca. — Dante in questo tempo — era a Roma, mandato poco avanti ambasciadore al papa.“ Die Massenverbannung erfolgte April 1302, und danach hat wenigstens Bruni noch eine andere Meinung über die Zeit der Gesandtschaft, als Wegele. Weit entfernt, sich mit ihm auseinander zu setzen, führt Wegele für die Mission sein Zeugnis überhaupt nicht an: S. 154 bedauert er, dass ausser Boccaccio „die übrigen Zeitgenossen(!) über diese Gesandtschaft auffälliger Weise überhaupt schweigen“. — S. 159 heisst es: „Alle Weissen wurden vor Karl von Valois geladen und diejenigen, die erschienen, aus der Stadt an die Grenze der Landschaft verwiesen; die sich nicht stellten, und das war die Mehrzahl, als Rebellen und Verräter verurteilt und ihre Güter eingezogen, sie selbst, wenn man ihrer habhaft wurde, verhaftet und nur gegen hohes Lösegeld wieder freigegeben.“ Das sei aber dem Papste zuviel geworden, und so habe er am 2. Dezember 1301, um Karl von Valois zu überwachen, einen Kardinal nach Florenz geschickt. Man sollte danach meinen, die ganze Partei der Weissen sei schon vor Dezember 1301 aus der Heimat vertrieben oder ins Gefängnis gesperrt worden. Und so liest man denn S. 162 zu nicht geringem Erstaunen, dass die Schwarzen erst zu Anfang 1302 den Valois gegen die Weissen gehetzt hätten, und „nun verliessen alle, die vermöge ihrer Stellung zu fürchten hatten, die Stadt.“ Dass die Weissen im April 1302 ins Exil wanderten, ist eine bekannte Sache; — um den sonderbaren Widerspruch von S. 159 zu S. 162 zu erklären, wird man nach der Quelle für die frühere Verbannung und Bestrafung suchen. Da findet man denn: „Villani l. c. — Pieri Paolino. — Perrens l. c. passim.“ Die beiden zuerst Genannten geben keine Auskunft, wohl aber Perrens Hist. de Florence III 57; und dessen Erzählung hat Wegele nun einfach übersetzt. nur macht er aus Perrens' „tous les chefs Blancs“ kurzer Hand „alle Weissen“ und giebt „prix d'argent“ durch „hohes Lösegeld“ wieder. Die Hauptsache sind „die Häupter der Weissen“, und da nur

sie im November 1301 verbannt oder eingesperrt sein sollen, so bleibt ja für die Ausweisung von 1302 noch immer eine genügende Masse übrig. Die Quelle ist also ebenso verständlich, wenn ich so sagen darf, wie die Ableitung unklar und verwirrt. Doch worauf stützt sich Wegeles Gewährsmann? Der Franzose nennt III 57 Anm. 6: „Istorie Pistolesi in Rer. Ital. Scr. XI 378. — Pignotti Storia di Toscana III 205,“ d. h. eine Chronik, die erst mit 1348 endet, und eine moderne Bearbeitung. Was Pignotti angeht, so verallgemeinert er Angaben Dino Compagnis II 25; seine Schilderung übernahm Perrens,³⁶ von welchem dann Wegele wenigstens einen Teil entlehnte. Die hier vornehmlich in Betracht kommenden Nachrichten gehen auf die Istorie Pistolesi zurück. Und nun ist es merkwürdig: in der Pistojese Quelle lesen wir, dass schon im November 1301 die Häupter der Weissen vor den Richterstuhl geladen, dass die Erschienenen verbannt, die Ausgebliebenen als Rebellen und Verräter behandelt worden seien. Die Florentiner dagegen setzen dieses Verfahren in den April 1302. Dass beide Angaben sich ausschliessen, liegt auf der Hand, und jeder angehende Seminarist weiss auch, wofür er sich zu entscheiden hat. Und doch — muss ich gleich hinzufügen, — liegt in der Erzählung des Pistojesen ein Körnchen Wahrheit. Nur ist es nicht Karl von Valois, der schon im November 1301 Austreibungen vorgenommen hat, nur geschehen diese selbst nicht in einem, wenn auch gewaltthätigen, so doch den Schein des Rechtes währenden Prozessverfahren: vielmehr hat Corso Donati, der Catilina von Florenz, der unter dem Schutz Karls am 5. November in Florenz einbrach, der dann mit seinen Gesellen raubte und brannte, auch viele Bürger zur Stadt hinausgetrieben.³⁷

Ich komme zu den Jahren der Verbannung; und da wüsste ich bis zum Römerzuge Heinrichs VII. nichts, was für die Geschichte Dantes wichtiger wäre, als eine Antwort auf die Frage: Wann hat Dante sich von den Gesinnungs- und Schicksals-Genossen losgesagt, wann ist er „Partei für sich selbst“ geworden? Nach Wegele S. 187 wäre die Trennung im Juni 1307 noch nicht erfolgt, denn damals hätte Dante an einer Versammlung seiner Partei in der Abteikirche San Godenzo im Mugello teilgenommen: im Interesse der Fortsetzung des Krieges gegen Florenz hätte man eben einen Vertrag mit den Ubaldini abgeschlossen. Nun ist leider das Jahresdatum der betreffenden Urkunde ganz verschwunden. Schon im Jahre 1748 hat es der erste Herausgeber nicht mehr entziffern können; dann aber kam ein Druck in den *Delizie degli erud.*

36. Das Beispiel zeigt zugleich, wie oberflächlich der Franzose zu Werke gegangen ist. Ich billige ganz das Urteil in der *Hist. Ztschr.* XXXIX 556 bis 562, und kann es nicht gerade für ein Zeichen von besonderer Kenntnis oder Einsicht gelten lassen, dass Wegele sich „bei dem Geschäfte der Reinigung“ der Führung von Perrens anvertraut hat. Vgl. die Vorrede S. VIII.

37. — *cacciarono molti cittadini.* Anon. Fiorent. ed. Fanfani II 326. Dazu stimmt Dino Comp. II 23: *cacciarono molti cittadini.* Ich bemerke noch, dass diese früher von mir übersehene Kongruenz meinen Ausführungen S. 78 dieses Bandes eine neue Stütze verleiht.

Toscan. X 102, der das Jahr 1307 trug, und ihm folgte Pelli Mem. p. servire alla vita di Dante ed. Ila 117. Zu diesem Jahre behauptet nun Fraticelli Vita di Dante 196, sei man aus keinem anderen Grund gelangt, als weil jemand im vorigen Jahrhundert an den Rand der Protokolle, von denen unsere Urkunde ein Bestandteil ist, „dal 1307 al 1308“ gesetzt habe. Wegele geht darüber hinweg; er erklärt sich einfach für 1307 und zwar in einer Weise, dass man glauben könnte, es seien für dieses Jahr doch schwerwiegende Gründe geltend gemacht. Sich auf eine Untersuchung einzulassen, erscheint ihm ganz überflüssig; und doch — wenn Wegele sich nur die kleine Mühe gegeben hätte, Villani VIII 86 einzusehen, wenn er damit den von ihm selbst skizzierten Inhalt der Urkunde verglichen hätte, so würde er schnell die Unhaltbarkeit von 1307 erkannt haben. S. 187 Anm. 2 hat Wegele den Vertrag in folgender Weise zusammengefasst: „Die Ubaldini räumten nämlich ihre Veste Montaccianico behufs der Kriegsführung gegen Florenz ein und liessen sich eventuelle Schadloshaltung zusichern.“³⁸ Das wäre also am 8. Juni 1307 gewesen. Dagegen erzählt Villani a. a. O., im August 1306 hätten die Florentiner Montaccianico so zerstört, „che non vi rimase casa nè pietra sopra pietra;“ dann ergreifen sie Massregeln, „acciochè Montaccianico mai non si potesse riporre“. Gleichwohl wäre Montaccianico, wie Wegele behauptet, noch im Jahre 1307 ein geeigneter Stützpunkt für eine neue Bekriegung der Florentiner gewesen. Noch in einer anderen Beweisführung ergibt sich die Unmöglichkeit des Jahres 1307. Die Verbannten schliessen nämlich den Vertrag mit Ugolino di Felicione degli Ubaldini, und schon in einer Urkunde vom 17. Oktober 1306 begegnet uns ein Gerio, Sohn „weiland“ des Ugolino di Felicione degli Ubaldini. Delizie l. c. X 149. Danach ist der Juni 1307 ganz unhaltbar; Wegele hat es an dem nötigsten Studium der Chroniken und Urkunden fehlen lassen; — wenn seine italienischen Vorgänger es nicht besser gemacht haben, so mag ein Kompilator darin seine Entschuldigung finden, nicht ein Forscher. Doch in welches Jahr gehört die Urkunde? Im Mai 1306, im März 1303, im Juni 1302, in all diesen Monaten begann Florenz einen Krieg gegen die vom Mugello aus drohenden Feinde; und da San Godenzo eben im Mugello liegt, so könnte Dante mit den Seinigen im Juni eines jeden dieser Jahre dort gewesen sein. Doch um nicht lange die gegen 1304 und 1306 sprechenden Gründe zu erörtern, so will ich nur diese beiden Thatsachen hervorheben: am 8. Juni des betreffenden Jahres ist Dante im Gefolge der Cerchi, der Ubertini von Val d'Arno, eines Pazzi, der Ubertini von Gaville eben in San Godenzo, und am 21. Juli 1302 verurteilt der Podestà von Florenz

38. Wenn ich auch gegen die Fassung des Regests nichts einwenden will, so soll damit keineswegs gesagt sein, dass Wegele nun doch wenigstens diese Urkunde recht gründlich studiert habe. Im Gegenteil; S. 187 Anm. 1 behauptet er, Dante erscheine mit dem Cerchi und vielen anderen als Zeuge. Unter den Zeugen erscheint er nun eben nicht; er geht vielmehr mit den Cerchi u. s. w. in Bürgerschaft.

gewisse Herren von Sammaria, weil sie „rompono i confini e si trovano a Godenzo co' i Cerchi, Ubertini e Pazzi di Valdarno, Ubertini di Gaville“. Soviel wussten wir längst aus *Delizie* X 102; und nun haben wir jüngst von *Del Lungo* noch einen reicheren Auszug des Urteilspruches erhalten; danach sind die Verurteilten mit den anderen Genannten gerade auch im Juni 1302 in San Godenzo zusammengekommen. Das letztere Datum, den bestimmten Monat, konnte Wegele noch nicht kennen, — die übrigen Momente genügen, um sein Werk als leichte Ware zu kennzeichnen.

Die weitere Untersuchung, wann Dante nun für sich selbst Partei geworden sei, überlasse ich einer etwa noch erscheinenden Auflage des Wegeleschen Buches; genug, dass Wegele seine These: „Fortan, d. h. nach dem Juni 1307, trennte er sich von den Genossen“, nicht bewiesen hat, auch gar nicht beweisen konnte, weil sie eben ganz verkehrt ist. Und wie ihm die Fixierung des entscheidenden Wendepunktes misslungen ist, so in dem ganzen, bis zum Römerzuge reichenden Abschnitt noch gar Manches. „Misslungen“ ist ein sehr mildes Wort; Wegele selbst trägt die Schuld, für welche ich überdies nirgends einen Milderungsgrund sehe. Z. B. S. 170 erzählt er, Dante sei mit seinen Parteigenossen etwa gegen Ende 1302 nach Forlì gekommen; Scarpetta degli Ordelaffi habe den Oberbefehl übernommen; da es ihm aber an Truppen gefehlt, so habe er den Bartholomeo della Scala, den Herrn von Verona, um Hilfe gebeten; er schickte eine Gesandtschaft an denselben; und an ihre Spitze stellte er Dante, „den er schon vorher, wird berichtet, zu seinem Geheimschreiber erkoren hatte. Diese Gesandtschaft“, fügt Wegele hinzu, „ist ein wichtiger Moment in Dantes Leben“, und danach darf man denn erwarten, dass Wegele nichts versäumt, dem Leser zu eigener Prüfung, wenn es deren bedürfe, das kritisch gesichtete Material an die Hand zu geben. Nun finden wir S. 172 Anm. 2 als Quelle genannt: „Leon, Bruni l. c. p. 46.“ Ich weiss leider nicht in welcher Ausgabe Wegele Leonardos *Dantebiographie* benutzt hat, — in den von mir eingesehenen Drucken findet sich nichts Derartiges. Um zunächst von Dante als Geheimschreiber zu handeln, so berichtet der Forlivese Biondo um die Mitte des 15. Jahrhunderts, dass Dante im Jahre 1310 von Forlì aus einen Brief an Cangrande gerichtet habe: Biondo will das Schreiben noch in einer Kopie des Peregrino Calvi gesehen haben.³⁹ Zum Jahre 1303 sagt derselbe Geschichtschreiber, es gäbe zu Forlì mehrere Briefe des Peregrino Calvi, „Scarpetae epistolarum magistris;“ und darin sei Dantes, „a quo dictabantur“, öfter Erwähnung geschehen.⁴⁰ Diese Notizen sind nun die Veranlassung geworden, Danten zu Scarpettas Geheimschreiber zu machen. Zuerst that es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts P. Bonoli *Storia di Forlì* 1661 p. 123, 124.

39. Fl. Blondi *His oriar. ab inclin. Romanor.* iib. XXXI ed. Basei 1531, p. 342.

40. l. c. 338. Beide Schriftstücke sind z. B. von Troya und Fraticelli angeführt, d. h. von Autoren, deren Werke Wegele benutzte.

Das hätte Wegele dem Leser entwickeln müssen; ihm die Autorität Leonardos vorzuführen anstatt eines zweifelhaften Schlusses, der von einem Autor viel späterer Zeit herrührt, ist eitel Blendwerk. Was dann die Hauptsache angeht, die Gesandtschaft und die sich anschliessenden kriegerischen Unternehmungen des Jahres 1303, so bemerkt Biondo, dass „Carolo Valerio ad Bonifacium reverso) multa sunt secuta, quae Dantis Aldegerii poetae Florentini verbis dictata certioris notitiae sunt, quam a Villano Ptolomeoque Luccensi referri videamus.“ Ich sehe nicht, wodurch man das „Dictat“ als unecht verdächtigen könnte, denn dass Dante hier an Cangrande della Scala geschickt wird anstatt an Bartholomeo, den damals regierenden Herrn von Verona, ist ein leicht zu erklärendes Versehen: wie schon erwähnt, sah Biondo auch die Abschrift eines Briefes, den Dante im Jahre 1310 an Cangrande richtete, und damals war dieser ja Herr von Verona; die Annahme aber, der Name könne aus dem späteren Schreiben in das frühere „Dictat“ übertragen sein, ist nicht zu gewagt.⁴¹ Jedenfalls haben wir hier die einzige Notiz von Dantes Sendung nach Verona. An sie glaubt Wegele. Weshalb nicht auch an das andere, was auf das „Dictat“ zurückgeht? Danach hat z. B. der Scaliger die Hilfe genehmigt,⁴² danach nimmt auch der hier hochgefeierte Uguccione della Faggiuola an dem nun beginnenden, zweiten Feldzuge ins Mugello teil. Wenn aber über all diese Dinge das „Dictat“ Dantes sich verbreitete, dann wird er wohl den Krieg selbst mitgemacht haben, Wegele behauptet einfach, Dante sei bis 1304 in Verona geblieben: wie es nach seiner Darstellung scheint, gilt für den ganz ungewöhnlichen Menschen Dante eben nicht die gewöhnliche Regel, dass man zu der Partei, als deren Bote man gegangen, sofort nach Erledigung der Mission zurückkehrt, um an den weiteren Unternehmungen der Freunde teilzunehmen.

Wengleich unter der Firma des Leonardo Bruni, so hat Wegele die eine der beiden Notizen, die wir Biondo verdanken, doch wenigstens zum Teile benutzt; die andere hat vor seinen Augen gar keine Gnade gefunden. Danach hätte Heinrich VII. — aus Villani ergänze ich: am 3. Juli 1310 — in Florenz verkünden lassen: a) er würde mit einer unzähligen Streitmacht kommen, b) er verlange Aufnahme in Florenz, c) die Florentiner sollten von der Befehdung ihrer Nachbarn ablassen, namentlich der Aretiner. Dann heisst es wörtlich: „Dantes Aldegerius, Forolivii tunc agens, in epistola ad Canemgrandem Scaligerum, Veronensem, partis albae extorrum (factorem), et suo nomine data, quam Peregrinus Calvus scriptam reliquit, talia dicit de responsione supradictae expositionis, per quae temeritatis et petulantiae

41. „Et Canisgrandis Scalifer, Veronae tunc primum dominio potitus.“ Auch letzteres müsste ein willkürlicher Zusatz Biondos sein, denn es würde ebenso wenig auf den seit 1301 regierenden Bartholomeo passen.

42. „ . . . auxilium equitum peditumque concessit.“ Dennoch behauptet Wegele: „Wir wissen zwar von dem Erfolge der Legation nichts Sicheres.“ Wenn wir aber überhaupt von der Legation etwas Sicheres wissen, dann auch von dem Erfolge. Aus einem Berichte dieses entnehmen und jenes ohne Beweisführung in Abrede stellen, ist keinem Historiker gestattet.

ac caecitatis sedentes ad clavum notat, adeo ut Benventus Imolensis, quem Peregrini scripta legisse crediderim, Dantem asserat hinc coepisse Florentinos epitheto caecos appellari.⁴³ Jedenfalls ist es Thatsache, dass Dante die Florentiner blind genannt hat.⁴⁴ Wenn ich auch sonst keine Bestätigung für den Brief erbringen kann, — ich wüsste auch nicht, was man gegen die Echtheit einwenden könnte. Sollte aber Wegele Gründe gehabt haben, diese Korrespondenz von seiner Darstellung auszuschliessen, so hätte er in den Anmerkungen sich erklären müssen. Es ist wohl nicht zu gewagt, sein Schweigen auf Unkenntnis der obigen Ueberlieferung zurückzuführen.⁴⁵

Der Zeit des Römerzuges würde der Brief an Cangrande vorausgegangen sein; ihr selbst gehört ein Schreiben an, von welchem uns Leonardo Bruni Kunde giebt, leider wieder nicht Wegele.⁴⁶ Heinrich VII. war gegen Florenz ausgezogen, Wozu Dante in seinem bekannten Briefe gedrängt hatte, das war nun endlich ins Werk gesetzt worden. Aber Dante „non vi volle essere, secondo lui scrive, contuttochè confortatore iusse stato di sua venuta“. Ueber die Bedeutung dieser seiner Aeusserung brauche ich nicht zu reden. Ich betone hier nur, dass Leonardo gar manchen Brief Dantes noch sah, der uns heute verloren ist. S. 143 hat Wegele den Auszug eines solchen, wie wir ihn eben dem Aretiner verdanken, denn auch ohne Argwohn verwertet. Weshalb nimmt er nun von dessen Mittheilung aber auch nicht die geringste Notiz? Wie ich glaube aus dem einfachen Grunde, weil ers hier gerade so machte, wie meistens: er hat in viele der einschlagenden Quellen einen Blick geworfen, aber nicht eine jede studirt.

Einer weiteren Nachprüfung wird es nicht bedürfen. Ich wende mich zur Darstellung, Gliederung und Sprache.

Wie der Forschung Eindringlichkeit, fehlt der Darstellung Anschaulichkeit. Nicht einmal ein abgerundetes Bild von dem Dichter selbst wird uns vorgeführt; die einzelnen Züge seines Charakters und Wesens sind durch das Buch verzerrt. Auch von dem Staate der Florentiner, in dem Dante doch lebte, dessen Gestaltung sein ganzes Leben bestimmte, erhält man kaum eine oberflächliche Skizze. Die Menschen, die mit unserem Dichter verkehrten, sind nur Schemen, während doch das Material genügt, ihnen Ausdruck und Wärme zu verleihen.⁴⁷

43. Den Beleg dafür habe ich in Benvenutos Commentar umsonst gesucht.

44. Vecchia fama nel mondo li chiama orbi. Inf. XV 67. — caeci estis, Ep. VI ap. Giuliani Opere lat. di Dante II 20.

45. So zwar, dass Wegele ihm vorliegende Werke in ungenügender Weise benutzte. Vgl. S. 360 Anm. 40.

46. Dafür plaudert Wegele denn gerade in diesem Paragraphen über alle möglichen Dinge, die nur eben zu Dante keinen Bezug haben.

47. Wo Wegele einmal einen Anlauf nimmt, uns in Zeit und Zustände zu versetzen, geschieht es mit wenig Glück. Geradezu komisch erscheinen die Ausführungen S. 88, 89, wenn man die benutzte Quelle damit vergleicht. „Der Klerus zog den Siegern in feierlicher Prozession entgegen; das jubelnde Volk mit wehenden Fahnen und den Abzeichen der Zünfte; der Feldhauptmann und der Podestà der Stadt wurden unter Baldachinen von den

Die Gliederung ist meist chronologisch. Nur selten ist die jahrbuchartige Erzählung unterbrochen. Zuweilen geschieht es in recht wunderlicher Weise. So etwa S. 193. Da benutzt Wegele „die Zeit, die zwischen der Anmeldung und der Ankunft des Königs liegt“, um Dantes Convivio „näher zu betrachten“. So auch S. 95. Die Staatsumwälzung von 1293 ist zu sehr dürftiger Darstellung gekommen. Unmittelbar darauf folgt eine Untersuchung, in welcher Wegele wahrscheinlich machen will, dass Dante zwischen 1284 und 1288 in Paris studiert habe.

An Blüten der Sprache, die nicht lieblich duften, ist kein Mangel. Ich beschränke mich auf einige, allerdings ungewöhnlich arge Proben. S. 58 werden „Schranken entwurzelt“. S. 101 heisst es von Corso Donati: „Also auch in diesem Falle⁴⁸ floss sein Verdienst aus dem Bronnen seiner gewalthätigen, unbändigen Natur.“ S. 118 „quellen Gedichte“, die „in den Bronnen der Mystik getaucht sind, aus dem Born des Gemütes heraus.“ S. 174: „Er nahm ein schlimmes Ende und alle seine grossen Entwürfe unverwirklicht ins Grab.“ S. 200: „wenn wir auch selbst zugeben, dass Dante eine Zeit gehabt habe, in welcher er sich der grübelnden Spekulation hingeeben, so können wir angesichts des gegebenen Falles“ u. s. w. S. 227: „ein Kardinallegat, der ihm zur Seite stehen, seine Schritte aber auch unzweifelhaft kontrollieren sollte, wurde ihm zur Seite gegeben.“ Dass Wegele S. 230 die Wendung: „Einer einzigen Spur bin ich begegnet“ mit dem Zusatze entschuldigt: „wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf,“ ist zum mindesten zimperlich. Um so rückhaltsloser spricht er S. 303, wo es ihm zweifelhaft bleibt, ob Dante sich von Verona unmittelbar nach Ravenna begeben habe: „wir müssen offen gestehen, das verbindende Vorderglied fehlt.“ Wie mir scheint, fehlt da der klare Gedanke. S. 142 meint er, Dante habe bewirkt, dass die Vermittelungsvorschläge des Kardinals Acquasparta abgelehnt worden seien; eben daher rühre der Hass seiner Feinde gegen ihn; „und wenn auch seine weitere, noch deutlicher nachweisbare Haltung zu jenen Gefühlen seiner Gegner ganz und gar stimmt, so liegt doch von Dantes Seite selbst eine bestimmte Aeusserung vor,“ wonach er in der That die Pläne des Kardinals durchkreuzte. Das ist geradeso, als wenn ich sagen wollte: „Obwohl noch niemand an Wegele Schärfe gerühmt hat, so lässt doch sein Stil zuweilen Schärfe vermissen.“ Doch wie kann ich diese in der Satzfügung verlangen, da sie ja sogar der Forschung fehlt?⁴⁹

reichsten Stoffen von Rittern getragen. So lebte man damals.“ Die Emphase bezieht sich natürlich nicht auf den festlichen Empfang, denn in ihm ist nichts Bezeichnendes, sondern auf das ja allerdings sonderbare Schauspiel, dass Feldhauptmann und Podestà, zwei schwer gepanzerte Männer, von Rittern getragen sein sollen. Schlägt man Villani VIII 132 nach, so findet man natürlich, dass die Baldachine getragen wurden, nicht aber Feldhauptmann und Podestà.

48. Ein anderer Fall ist übrigens nicht vorgeführt worden.

49. Zu all den übrigen Nachlässigkeiten passt die Legion von Druckfehlern. Unter zehn Zitaten werden vier nicht zutreffen; die Anführungen

Ich komme zum Schlusse.

Man hat den Hauptwert des Buches in der historischen Forschung und deren Ergebnissen gefunden; eben ihretwegen ist es als Meisterleistung gefeiert worden. Da aber war man in einem argen Irrtum befangen. Die historische Kritik ist vielmehr der schwächste Teil des Werkes. Wegele hat in der Ueberlieferung geblättert, zu einem erschöpfenden Studium ist er nicht gekommen. Ob er auch S. 110, 126, 253 von seiner wiederholten, reiflichen Ueberlegung redet, ob er auch S. 161 seine gewissenhafte Erforschung des einzelnen rühmt, ob er auch S. 147 möglichste Sicherheit und kritische Feststellung der Thatsachen als sein Ideal bezeichnet, — es sind nur klingende Worte, die mit der einfachen Wirklichkeit in schroffem Widerspruche stehen. Gerade an Ernst hat es seiner Forschung überall gefehlt, und die zahlreichen Irrtümer und Lücken sind zumeist der ungenügenden Lektüre oder der Flüchtigkeit in der Verwertung des wirklich Gelesenen zuzuschreiben.

Wie aber konnte ein Werk, welches in der Forschung oberflächlich, in der Form nachlässig ist, zu dem Rufe eines Meisterwerkes gelangen?

Clique und Freundschaft mögen ja das Ihrige dazu beigetragen haben; aber bei genauer Ueberlegung finde ich doch, dass Wegele einem anderen Momente viel mehr verdankt.

Von beachtenswerter Seite⁵⁰ ist neulich beklagt worden, dass heute die Rezensionsarbeit fast ganz durch eine unkundige, sich aber sehr gross dünkende Jugend besorgt würde, dass jeder ältere Mann von Bedeutung, wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, sich derselben entzöge. Die Klage ist in der That wohlbegründet; nur finde ich nicht, dass der positive Schaden gross sei: alle Kundigen legen die Kritik solcher Knaben bei Seite, ohne die Ansicht gewonnen zu haben, dass im Gebiete ihrer Wissenschaft auch nur irgend eine Aenderung eingetreten sei; und so verhält das unverdiente Lob und der unverdiente Tadel. Gefährlich aber ist, wenn ein Mann, der in seinem Fache eine hervorragende Stellung behauptet, die Arbeit eines anderen über- oder unterschätzt; sein verkehrtes Urteil wird von Hunderten und aber Hunderten angenommen, und zwar wird es um so massgebender sein, je geringer die Zahl derer, die sich selbständig mit den betreffenden Fragen befasst haben, je höher das Ansehen des Kritikers, der vielleicht gar unter den wenigen Mitstrehenden der anerkannte Führer ist.

Das unbedingte Lob, welches Wegele geerntet hat, verdankt er offenbar der Kritik, welche K. Witte, der Altmeister der Danteforschung, in den Blättern für literarische Unterhaltung 1853 veröffentlichte.

Witte und Wegele hatten einen gemeinsamen Gegner, E. Ruth; ich kann nicht beurteilen, wieweit der alte Erfahrungssatz, dass zwei Menschen, die sonst vielleicht an einander vorbeigegangen, in der Abneigung gegen

aus lateinischen und italienischen Werken sind bis zur Unverständlichkeit entstellt, und selbst der deutsche Text bietet manche Veranlassung für Konjekturealkritik.

50. v. Treitschke in den Preuss. Jahrbüchern 1882 L. 606.

einen dritten sich befreunden, auch dieses Mal wirksam war; nur glaube ich behaupten zu dürfen: wenn das bezeichnete Verhältnis auf das Mass der Anerkennung einen Einfluss geübt hat, so ist Witte sich desselben nicht bewusst gewesen. Witte irrte in der redlichsten Meinung; — gerade in Hinsicht der von mir besprochenen Dinge konnte er sich aber um so leichter täuschen, als er kein Historiker war. Dass eben ein Mann, welcher die Geschichte an einer deutschen Hochschule vertrat, das Buch geschrieben hatte, wird nicht geringen Eindruck auf ihn gemacht haben.

Wittes Urteil bezog sich auf die erste Auflage, und für das Jahr 1853 mag diese auch etwas besser gewesen sein, als die beiden späteren für ihre Zeiten, d. h. für 1865 und 1879. Berechtigten Ansprüchen zu genügen, war auch sie nicht imstande.⁵¹ Dennoch lobte sie Witte, und das Gros der Rezensenten schloss sich ihm an. In ihrer Voreingenommenheit betrachteten sie es dann als selbstverständlich, dass die Dante-Biographie, welche ein Witte empfohlen hatte, in den folgenden Auflagen nur noch mehr gewonnen habe. So steigerten sie ihr Lob, und aus dem ungenügenden Buche wurde eine Meisterleistung.

Das „ipse dixit“ hat eine verhängnisvolle Kraft, nicht blos über Rezensenten ganz gewöhnlichen Schlages.⁵²

XI.

Carl Joseph von Hefele Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, V. Band. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von **Dr. Alois Knüpfler**. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsbuchhandlung 1886. 8^o, XII u. 1206.*

Nach der neuen Ausgabe des vierten Teiles hat Hefele die Umarbeitung der Conciliengeschichte einer anderen Hand überlassen. Sein

51. Dabei ist mir sehr wohl bekannt, dass sogar Scartazzini, der doch für die dritte Auflage nicht genug der tadelnden Worte findet, die erste und zweite „eine wahre Perle der deutschen Literatur“ genannt hat.

52. Das gilt, wenn ich nicht irre, ganz besonders von Th. Paur, der in der Deutschen Rundschau XXIV 143—146 noch die dritte Auflage sehr warm gepriesen hat. Dass ich nicht an seine Rezension dachte, als ich Bd. VI S. 638 Anm. 1 von dem Lobe „unkundiger Freunde“ Wegeles redete, sei an dieser Stelle — wenn es überhaupt der Erwähnung bedarf — noch ausdrücklich gesagt. Freilich hätte ich von einem Manne wie Paur etwas mehr Selbständigkeit des Urteils erwartet.

* *MIÖG IX (1888) 356—364. Unterzeichnet: Paul Scheffer-Boichorst Strassburg i. E.*

Schüler, der den Lesern der Historisch-politischen Blätter nicht unbekannt Professor Al. Knöpfler, hat die fernere Revision der bisher erschienenen Bände auf sich genommen. Es geschah nicht ohne anfängliches Zagen, aber die Ermunterung des „ehemaligen Lehrers und Bischofs, dass man schwimmen müsse, wenn man einmal im Wasser sei“, gab ihm bald den nötigen Mut.

Die zweite Auflage zählt 126 Seiten mehr als die erste; 48 Synoden sind hinzugekommen,¹ und solches Wachstum mag dem Fleisse des neuen Bearbeiters ein günstiges Vorurteil erwecken. Aber ich kann doch nicht umhin, gleich ein kleines Bedenken zu äussern. Die 48 Synoden musste Knöpfler natürlich berücksichtigen, aber blos deshalb brauchte das Buch, wie mir scheint, nicht um 126 Seiten stärker zu werden. Ich glaube, dass der Verfasser doch einiges ergänzt hat, was sich recht gut entbehren liesse. Hefele selbst hat in dem Bestreben, die Concilien mit der allgemeinen Zeitgeschichte in Verbindung zu setzen, nach meinem Dafürhalten schon viel zu viel gethan. Was sollen z. B. in einer Conciliengeschichte die Reden, welche nach Otto Fris. die Römer an Friedrich I., dieser an jene richtete? Für das Verständnis der Begebenheiten, aus denen die Concilien erwachsen sind, haben sie gar keine Bedeutung, und dann sieht ja jeder, schon an den Zitaten aus Sallust, Vergil, Cicero, Juvenal und Macrobius, dass dieses Wortgefecht niemals stattgefunden hat. Oder, — um aus den gelehrten Anmerkungen ein Beispiel auszuheben, — was für einen Zweck kann es nur haben, in der Conciliengeschichte mit a, b, c und gar c. α und c. β zu erörtern, ob Leopold von Oesterreich den englischen König gefangen nahm, weil er von ihm beleidigt wurde oder weil Kaiser Heinrich es wollte? Hier und an manchen anderen Stellen wäre eine Kürzung durchaus am Platze gewesen. Aber Rücksichten der Pietät mögen solche Streichungen verhindert haben. Nur hätte Knöpfler dann seinerseits sich aller, die Concilien nicht selbst betreffender, auch ihr Verständnis nicht fördernder Zuthaten enthalten sollen. Das aber scheint mir keineswegs immer der Fall zu sein. Dem Kreuzzuge Friedrichs hatte Hefele zwei Seiten gewidmet; es war für ein kriegerisches Unternehmen, das die Zeit vom Abzuge aus Regensburg bis zur Ankunft in Antiochien umfasste, schon viel zu viel gewesen; jetzt sind noch anderthalb Seiten hinzugekommen. Wenn in einer Fussnote gesagt wird, dass nach einigen nur das Fleisch, nicht auch die Gebeine Friedrichs in Antiochien beigesetzt seien, so wird freilich eine Bemerkung Hefeles, wonach die Leiche des Kaisers dort ihre Ruhe gefunden hätte, die Erörterung veranlasst haben; aber für die Entwicklung — wenn ich so sagen darf, — des synodalen Lebens ist sie geradeso gleichgiltig, wie die erst von Knöpfler, nicht schon von Hefele berührte Frage, ob die That der Weiber von Weinsberg der Geschichte oder der Sage angehöre. So beschränken sich meines Erachtens die 126 Seiten doch nicht immer auf die nächste Aufgabe einer Conciliengeschichte, ohne dass nun dasjenige, was für den eigentlichen Zweck des Buches überflüssig ist,

1. Dazu kommen 50 Seiten für das Register.

an sich stets einen besonderen Wert hätte. Wäre Letzteres der Fall, so könnte man ja ein „opus supererogatum“ willkommen heissen.

Doch wenden wir uns von dem formellen Bedenken zur Prüfung der Sachen!

Hefe hat „seinen Plan auf alle wichtigen Synoden ausgedehnt“; und damit war dem subjektiven Ermessen doch ein weiter Spielraum gestattet. So sagt er z. B. V 465,² dass man von zwei Synoden, die der Erzbischof von Salzburg um 1150 hielt, kaum mehr als ihre Existenz wisse; — von Synoden Mainzer Erzbischöfe, die im Juli 1093 und März 1133 stattfanden,³ ist dagegen keine Rede, obwohl uns Teilnehmer und Gegenstand nicht unbekannt sind. V 467⁴ heisst es, auf einer Lütticher Generalsynode habe Wibald von Stablo 1152 die Rechte der Abtei S. Lorenz verteidigt; — dass Erzbischof Albero von Trier im Jahre 1135 auf einer Synode zu Rettel, welcher ausser dem Kardinal Dietwin von S. Rufina die Bischöfe von Toul, Metz und Verdun beiwohnten, einen Streit des Bischofs von Toul mit dem Stadtgrafen schlichtete,⁵ hat doch gewiss den gleichen, wenn nicht einen höheren Wert, wird aber von Hefe übergegangen. Nicht anders verfährt auch Knöpfler. Eine der ersten deutschen Synoden, die er nachträgt, ist S. 187 die Konstanzer des Bischofs Gebhard; er nennt sie selbst eine kleinere, und wenn es ihm nicht gefallen hätte, die Teilnehmer aufzuführen, so würde eine Zeile genügt haben. Nach dieser Analogie wäre es ein Leichtes, noch eine Menge anderer Synoden zu ergänzen. Schon neuere Regestenwerke würden ausreichendes Material bieten.

Aber in ihnen finden sich doch auch Urkunden, die von unstreitig wichtigen Synoden Kenntnis geben. Um nur einige Beispiele hervorzuheben, — Böhmer-Will Reg. archiep. Magunt. I 298 Nr. 263 verzeichnet eine Mainzer Synode vom 21. Oktober 1133, welcher der Kardinal von Santa Croce, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, sieben Bischöfe, viele Prälaten, der Herzog von Zähringen und andere Grosse beiwohnten. Dass die Synode eine weit höhere Bedeutung hatte, als die angeführte Konstanzer, deren vornehmster Teilnehmer der Abt von Reichenau war, liegt förmlich auf der Hand, und doch ist Knöpfler über dieselbe hinweggegangen. — Nach Görz Mittelrhein. Regesten II 16, Nr. 49 schenkte Erzbischof Hillin von Trier dem Abte von St. Eucharius seine Episkopalrechte in der Pfarrei Vilmar, es geschah 1153 auf einer Generalsynode, und wenn die betreffende Urkunde der Zeugen entbehrt, wenn sie danach für unsere Zwecke keine Erwähnung zu verdienen scheint, so wird doch

2. = Knöpfler V. 528.

3. Hartzheim Conc. Germ. III 218. 347. Ich folge Böhmer-Will Reg. archiep. Magunt. I 226 Nr. 14, 320 Nr. 7. Hier sind noch andere Drucke verzeichnet.

4. = Knöpfler V 531.

5. Urkunde Papst Innocenz' II. Hartzheim III 332. Andere Drucke bei Görz Mittelrhein. Regesten I 510 Nr. 1876, woher ich die Synode kenne.

der Umstand, dass die päpstlichen Legaten, Kardinalpriester Bernard und Kardinaldiakon Gregor, zugegen waren,⁶ uns sofort eines anderen belehren. Auch diese Synode hätte also verzeichnet werden müssen. — S. 528 gedenkt Knöpfler der schon vorhin aus dem ursprünglichen Texte Hefeles angeführten Synode zu Salzburg, welche der Erzbischof „ums Jahr 1150“ gehalten habe: auch Knöpfler weiss von derselben kaum mehr „als ihre Existenz“. Nun liest man bei Meiller Reg. archiep. Salisb. 63 Nr. 39, dass nach den Annal. s. Rudberti M. G. SS. IX 775 eine Synode 1150 zu Salzburg versammelt war: es ist offenbar die von Hefele und Knöpfler gemeinte; unter Nr. 40 registriert Meiller dann eine Urkunde, welche der Erzbischof am 13. Dezember ausstellt; er entscheidet da „in synodali iudicio“ einen Streit zwischen St. Erindrud und St. Peter; vier Bischöfe unterzeichnen mit eigener Hand; ihnen folgen Aebte und Prälaten, und so wissen wir doch mehr von der Synode, als ihre blosser Existenz; ganz andere Namen konnte Knöpfler hier mitteilen, als bei der Konstanzer Synode von 1086.

Nach diesen Ergänzungen aus nächstliegenden, zugänglichsten Regestenwerken, — nach diesen Ergänzungen, auf welche ich am allerwenigsten eine Jagd gemacht habe,⁷ möchte ich doch die Vermutung wagen, dass sich noch mancher Nachtrag ergeben werde, zumal bei einer systematischen Durcharbeitung aller neueren Urkundenbücher selbst.

Was die monographische Literatur angeht, so hat der Verfasser das eine und andere der in Betracht kommenden Werke nicht benutzt. So P. Wagner Eberhard II. Bischof von Bamberg, ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs I., Halle 1876. Würde er dessen Untersuchungen 120—133 gekannt haben, so hätte er schwerlich S. 565 die angebliche Korrespondenz Hadrians IV. und Friedrichs I. aufgenommen. Uebrigens konnte hier schon der Umstand, dass Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit über den Briefwechsel hinweggeht, gleichsam als Warnungstafel dienen: unser Autor hat sie leider nicht beachtet. Auch die Forschung von G. Jordan Ragewins Gesta Friderici imperatoris, Strassburg 1881, hätte ihm von Nutzen sein können, insofern nämlich hier zwei Gesandtschaften des Papstes, die Ragewin in eine zusammenfliessen lässt, von einander geschieden werden und beide, dazu noch eine Gesandtschaft der Stadt Rom, ihre richtige chronologische Bestimmung erfahren. Knöpfler S. 565, 564 hat noch die verkehrte Darstellung Hefeles beibehalten, während schon Giesebrecht die Dinge in ziemlicher Uebereinstimmung mit Jordan erzählt. Wie Knöpfler in demselben Zusammenhang sagt, hätte

6. Die beiden Legaten erscheinen zum letzten Male 1153 Februar 5 an der Seite Eugens III.; nicht vor dem 16. Februar, bezüglich dem 1. Januar 1154 lassen sie sich wieder in Rom nachweisen. Damit ist die Zeit der datumlosen Urkunde bestimmt. Nebenbei bemerkt sind es dieselben Kardinäle, die beim Abschluss des Konstanzer Vertrages vom 23. März 1153 thätig waren.

7. Selbst aus den drei angeführten Regestenwerken wollte ich nur je eine Probe mitteilen, ich habe nur einen Teil derselben durchgearbeitet.

Hadrian gefordert: es müssen mehrere Territorien zurückgegeben „oder von deren Besitz Tribut gezahlt werden“. Letzteres würde er nicht behauptet haben, wenn er die neue Ausgabe der *Gesta Friderici* 1884 S. 220 gekannt hätte, denn hier trat an Stelle von „tributa“ die Stadt „Tiburum“, also Tivoli. Vgl. auch Waitz in den Sitzgsb. der Berl. Akad. hist.-phil. Classe 1884, S. 336. Dann hat sich gerächt, dass der Verfasser die Arbeit Varrentrapps über Erzbischof Christian von Mainz, Berlin 1867, nicht gekannt hat. Ich will nicht davon reden, dass nach Knöpfler S. 693 Erzbischof Christian „schon im Herbst 1171“ als italienischer Legat entsandt wurde, dass nach 693 Anm. 2 er „schon im Sommer 1169“ abgereist zu sein scheint, derweil Varrentrapp S. 41 Anm. 4, 5 und S. 135 uns längst eines anderen belehrt hat, — das Schlimmste ist, dass Knöpfler S. 701—704 nun den Frieden von Venedig noch in der verkürzten Form wiedergibt, und doch ist das Resultat, welches Varrentrapp S. 120—124 gewann, dass nämlich der reichere Text auch der ursprüngliche sei, längst von allen einsichtigen Forschern anerkannt, z. B. von Ficker, auf dessen Darlegung ich zurückkomme.⁸ Die Frage ist aber nicht bloß formeller Natur, sondern hat ihre bestimmte sachliche Bedeutung. So ist es ja gewiss nicht gleichgültig, ob man z. B. den 20. Paragraphen mit Hefele-Knöpfler liest: „Omnes ordinati a quondam catholicis in Teutonico regno restituentur ordinibus ita receptis“ oder ob man noch hinzunimmt: „vel ab ordinatis eorum“.

Wie aber hat Knöpfler die ihm bekannten Werke der monographischen Literatur studiert und verwertet?

S. 416 und 417 lesen wir einen Briefwechsel zwischen Lothar III. und Innocenz II. Eine Anmerkung belehrt uns: „Der Brief Lothars wird von Wattenbach (*Iter Austr.* p. 69) als fingiert dargethan“. Wenn Wattenbach aber die Fiktion „dargethan“ hat, weshalb teilt Knöpfler dann den Inhalt des Briefes mit? Doch nicht genug mit solcher Inkonsequenz! Wattenbach a. a. O. hat keineswegs bloß den Brief Lothars, sondern auch denjenigen, welchen Hefele-Knöpfler für die Antwort Innocenz' II. halten, als Stilübung erwiesen. Die ganze Korrespondenz muss also gestrichen werden. Ich will hinzufügen, dass der Brief Lothars, obwohl Knöpfler die Unechtheit anerkennt, noch auf S. 420 weiterspukt. Doch um zu der Fussnote zurückzukehren, so fährt Knöpfler fort: „Der Brief dagegen, den Watterich (*Vitae pont.* II 207) zu diesem Jahre anmerkt, gehört offenbar der Zeit des zweiten Römerzuges an“. Auch dieser Brief ist ein Bestandteil der von Wattenbach veröffentlichten Stilübungen, auch diesem Briefe kann kein Kundiger noch das Wort reden. Gerade auf diesen Brief er-

8. Was C. Peters Untersuchungen zur Gesch. des Friedens von Venedig 99—108 darüber geschrieben hat, ist ohne alle Kritik. Uebrigens ist auch diese 1878 von der Berliner Fakultät gekrönte Preisschrift Knöpflern unbekannt geblieben. Ein Jahrzehnt früher hatte Waitz schon das entscheidende Wort gesprochen, indem er die kürzere Fassung als ein Werk des Humanisten Sigonius erwies. Nachrichten der Gött. Gesell. der Wissensch. 1867 S. 113—125.

teilte aber der Papst oder vielmehr unser Diktator jene Antwort, die Knöpfler seinen Lesern meinte nicht vorenthalten zu sollen; und die Antwort setzt voraus, dass Lothar noch nicht Kaiser war, ist also den Zuständen vor 1131 angepasst. Wie man sieht, kennt Knöpfler die Abhandlung Wattenbachs, aber nur zum Teile.

S. 539 erzählt der Verfasser, Friedrich hätte sich am 17. April 1155 zu Pavia die eiserne Krone aufsetzen lassen, er folgt da Otto Fris. II 27. Dieser lässt die Einnahme und Zerstörung Tortonas der Paveser Feier vorausgehen. Bei Giesebrecht V 50 hat Knöpfler nun sicher gelesen, dass Tortona erst am 18. April sich ergeben hatte, dass Friedrich noch am 20., „sein Strafgericht vollstreckend, auf dem Boden Tortonas“ sich befand. Danach musste Giesebrecht die Angabe Ottos, dass der König „ca die qua Jubilate canitur“, also April 17, zu Pavia gekrönt sei, in ganz kritischer Erwägung preisgeben. Es ist statt „Jubilate“ zu lesen „Cantate“, d. h. April 24. Giesebrecht aber arbeitet mit durchaus bekanntem Material, und jedenfalls hier darf man von seiner Darstellung nicht mit Knöpfler S. 541 Anm. 1 behaupten: „sie sei nicht kontrollierbar“. Dasselbe gilt in Hinsicht einer sich bald anschliessenden Bemerkung, wonach Arnold von Brescia den Schutz einiger „campanischer“ Grafen genossen hätte. Aus Giesebrecht 58 konnte Knöpfler wissen, dass seine Gönner die Visconti von Campagnatico waren, d. h. Herren, die im Thal der Orcia wohnten, nicht in der Campagna. Die Begründung für Giesebrechts Behauptung hätte Knöpfler aber leicht gefunden, nämlich in dem ihm bekannten Aufsätze über Arnold Sitzgsb. d. Münch. Akad. Hist.-phil. Classe 1873, 147 Anm.

Es hat mich gefreut, dass mein Buch über den letzten Streit Friedrichs mit den Päpsten nicht ohne Einfluss auf die Neubearbeitung geblieben ist. Aber S. 732 Anm. 3 hat es nur eine flüchtige Benutzung erfahren und zwar gerade bei einer Stelle, die den gestrengen Censor veranlasst hat, mich förmlich an den Schandpfahl zu stellen. Man höre:

„Scheffer-Boichorst verlegt den Reichstag von Gelnhausen auf den 28. November 1186, muss daher den Kaiser schon im Sommer dieses Jahres nach Deutschland zurückkehren lassen und sich die gesamte Chronologie hiernach zurechten, nicht ohne gewaltsame Verschiebung der That-sachen. Stütze jener Annahme ist das historische Faktum, dass der Kaiser am 28. November zu Gelnhausen urkundet, aber ohne Angabe des Jahres. Es ist hier nicht der Ort, diese künstliche Chronologie in ihren einzelnen Punkten als unhaltbar nachzuweisen, nur ein paar Stützen sollen dem luftigen Gebäude entzogen werden.“⁹ Und nun folgt: Der Gelnhauser

9. Bei der Energie der Sprache, die Herr Knöpfler führt, war es vielleicht mein Glück, dass er S. 206 Anm. 3 nicht beachtete. Denn dort suchte ich für eine Behauptung Jaffés, die später auch Giesebrecht V. 138 vertreten hat, die Knöpfler S. 560 Anm. 1 aber bekämpft, den nötigen Beweis zu gewinnen. Es handelt sich um die Frage, wann die Kardinäle Heinrich und Hyacinth an den Kaiser geschickt wurden. Mit Jaffé entschied ich mich für die Zeit um den Anfang des Februar. Knöpflers Gegen-ground hat nun kaum Bedeutung. Aber es gibt ein entscheidendes Moment,

Hof könne nicht am 28. November 1186 stattgefunden haben, denn aus einem Briefe des Papstes gehe hervor, dass Friedrich erst kurz vor dem 24. Februar 1187 Italien verlassen habe; ferner habe Friedrich mit seinem Sohne noch am 11. Februar 1187 zu Pavia geurkundet, Böhmer Reg. imp. 2697. Mit demselben Grunde hätte Knöpfler noch Böhmer 2696 anführen dürfen: danach war Friedrich auch am 1. Dezember 1186 in Pavia, und die Unmöglichkeit, dass er am 28. November zu Gelnhausen geweiht habe, müsste noch mehr in die Augen springen. Ja, wenn die Angaben Böhmers nicht so ganz und gar verkehrt wären! S. 198 Anm. 1 bemerkte ich: „Nach dem Böhmer vorliegenden Abdrucke von Nr. 2696 wäre dieselbe zwar richtig eingereiht, nach korrekten Abdrücken lautet aber das Datum: 1185 ind. 5. a. reg. 34 imp. 32. Vgl. Reg. 54. Aehnliches gilt auch von 2697, welche Böhmer schon einmal nach richtigem Texte zum 11. Februar 1186 angesetzt hat. Vgl. Reg. 60.“ Diese Anmerkung hat Knöpfler nicht gelesen, die meinem Buche angehängten Regesten, auf die ich in derselben verweise, hat er mit gleicher Verachtung gestraft. Er hätte daraus ersehen können, dass Friedrich schon am 26. August 1186 zwei Urkunden zu Mühlhausen im Elsass ausstellte, dass er am 27. eine dritte ebendort folgen liess, dass er am 5. Oktober 1186 in Kolmar, am 13. November in Hassloch bei Speier sich aufhielt. Hierzu hat Stumpf 4465 noch einen weiteren Beleg hinzugefügt, nämlich auch d. d. „Mühlhausen 26. August 1186“. Gleichwohl meint Knöpfler, nur durch eine künstliche Zurichtung der Chronologie lasse ich den Kaiser schon im Sommer 1186 nach Deutschland aufbrechen, während er in Wahrheit erst im Februar 1187 den Heimweg angetreten habe! Und wie steht es doch mit Knöpflers Behauptung, Friedrich urkunde allerdings am 28. November in Gelnhausen, aber ohne Angabe des Jahres? Eine Urkunde d. d. „Gelnhausen November 28“ hat freilich nur das Jahr 1186, welches aber genügt, die andere vom gleichen Tage und Orte ist genauer datiert: „1186 ind. 5. a. reg. 34 imp. 32“. S. 3021 Anm. führt Knöpfler das Bremer Urkundenbuch an: hätte er 1 71 aufgeschlagen, so würde er sich überzeugt haben, dass die dort nach dem Original gedruckte Urkunde der Jahresbestimmungen keineswegs entbehrt. Es wird wohl nicht nötig sein, noch auf den Brief des Papstes einzugehen;¹⁰ ich bemerke lieber, dass auch Stumpf 4471, 4472 die beiden Urkunden d. d. „Gelnhausen 28. November“ dem Jahre 1186 zugewiesen hat. Also auch er gehört zu den Unglücklichen, die „ohne irgendwelche Nachprüfung“ mir gefolgt sind!¹¹

das Jaffé und ich noch nicht kennen konnten, das Knöpfler ganz unpassender Weise übersah, nämlich die Zeugenschaft eines der Gesandten, die sich in päpstlicher Urkunde vom 18. März 1158 findet. Pflugk-Hartung Acta I. 225.

10. Auch Rosbach Die Reichspolitik der trierischen Erzbischöfe I 17 Anm. 2 setzt den Brief zum Februar 1187, aber nach ihm hat derselbe keine Beziehung zu unserer Frage: trotzdem Rosbach den Papst erst im Februar 1187 schreiben lässt, datiert er den Gelnhauser Reichstag S. 16 doch auf Ende November 1186. Und seine Erörterung verdient nun durchaus beachtet zu werden. Doch dazu ist hier nicht der Ort.

11. Zu der Zurichtung der Chronologie und der gewaltsamen Ver-

In demselben Zusammenhange beruft sich Knöpfler auch auf eine Abhandlung von W. Meyer. Wie er aus S. 63 und 74 ersehen konnte, gehört der Brief, welchen er zur Bekämpfung meiner Ansicht verwertete, nicht zum 24., sondern zum 19. Februar.¹² S. 73 führt Meyer aus, dass ein an den Papst gerichtetes Schreiben, dessen allein in einem Magdeburger Kopialbuch erhaltene Adresse als Absender nur Wichmann von Magdeburg und seine Suffragane nennt, in Wirklichkeit von allen deutschen Bischöfen erlassen sei. Nach Knöpfler S. 733 hätte Wichmann im Namen der anwesenden Bischöfe geschrieben. Davon steht im Briefe aber auch kein Wort, und dann heisst es ja: „cum suis suffraganeis“; es wäre aber doch ein eigenartiges Geschäftsverfahren, wenn die Bischöfe, statt aus ihrer Mitte die vornehmsten Männer auszuwählen, die Kollegen eines und desselben Sprengels beauftragt hätten. Jedenfalls sollte man keine, die Dinge ganz anders darstellende Abhandlung zitieren, ohne sich mit ihr auseinander zu setzen, zumal wer sonst so gerne ins Breite geht, wie Knöpfler.

Friedrich hatte seinen Sohn in Italien zurückgelassen, und durch Heinrich VI. ist nun zu dem Rechtsstreite, welchen der Vater mit dem Papste kämpfte, ein Angriff auf den Kirchenstaat hinzugekommen. Von beiden erzählt Knöpfler; wir erfahren aber nur, wie der erste ausgeglichen wurde, die auf den letzteren bezügliche Friedensurkunde liess er bei Seite, und doch konnte er dieselbe in Fickers Forschungen finden, II 309, 310 bietet einen genügenden Auszug, IV 216 den vollen Wortlaut: Knöpfler hat dieses Werk mehrmals angeführt, S. 148 auch gerade den vierten Band. Aus II 292 hätte er lernen können, welche Fassung des Friedens von Venedig die ursprüngliche ist: bei einer nur halbwegs auf-

schiebung der Thatfachen, deren ich mich nach Knöpfler schuldig gemacht hätte, zu dem luftigen Gebäude, das ich aufgeführt haben soll, fügt mein Gegner am Schlusse seiner Anmerkung noch hinzu: „Diese unrichtige Datierung bei Scheffer-Boichorst ist weniger verwunderlich, als der felsenfeste Glaube, womit — andere dieselbe nachschrieben, ohne irgendwelche Nachprüfung für notwendig zu erachten.“ Das könnte heissen, ich sei ein beschränkter oder phantastischer Kopf, der eigentliche Tadel trafe meine sonst erster zu nehmenden Nachfolger. Oder falle ich vielmehr unter die Kategorie derer, von denen er S. VI. der Vorrede sagt: „wenn trotz seiner Absicht, jede Polemik fern zu halten, da und dort etwas schärfere Bemerkungen eingeflossen wären, so möge dies als Beweis dienen, wie schwer es oft sei, selbst bei dem besten Willen den notwendigen Gleichmut zu bewahren, gegenüber einer wahrheitsfeindlichen Tendenzgeschichtsschreibung?“ Doch genug der Vermutungen, ich will lieber noch einer Freude Ausdruck geben, nämlich darüber, dass Knöpfler kein Wortspiel auf meinen Namen gefunden hat; S. 299 Anm. muss man lesen, dass E. Stutzer, über irgend eine Ansicht mit höchst widerlicher Suffisance absprechend, andere Gelehrte in recht „stutzerhafter“ Art zurechtgewiesen habe.

12. Ueberhaupt sind die gereinigten Texte Meyers für Knöpfler nicht vorhanden. Die Stelle S. 732 Anm. 3, wie er sie mitteilt, hat alle Fehler der Ausgabe Watterichs, auf welche er denn auch allein verweist. S. 731 Anm. 1, 2, 732 Anm. 1.

merksamen Lektüre von Fickers Darlegung würde er S. 702 den 3. Paragraphen nicht auf den Kaiser beschränkt haben; der Papst übernahm die entsprechende Verpflichtung. S. 703 redet er nach dem verderbten Texte von einem „Erzbischof von Savo“ und dessen Archipresbyterat. Was mag er sich wohl bei einem Erzbischof von Savo gedacht haben?¹³ Es ist natürlich mit der anderen Ueberlieferung „Erzpriester von Sacco“ zu lesen: Ficker a. a. O. II 213 hat uns betreffs des Mannes die nötige Aufklärung gegeben. Wie Knöpfler hier in einer Einzelheit fehlgriff, weil er Fickers Forschungen sich nicht zu eigen gemacht hat, so ist S. 814 aus demselben Grunde seine ganze Auffassung eine schiefe geworden. Da erscheint Otto IV. als ein Ungeheuer von rohester Undankbarkeit: ganz im Widerspruch zu seinem kürzlich geleisteten Eide soll er, kaum Kaiser geworden, die mathildinischen Güter, Ancona, Spoleto, überhaupt alles, was Papst Innocenz III. als seine „Recuperationen“ bezeichnet hat, der Kirche genommen und seinen Dienern zu Lehen gegeben haben. Dagegen ist Ficker a. a. O. II 401 zu dem Ergebnis gekommen, „dass der Papst zur Zeit der Kaiserkrönung überhaupt auf Anerkennung der gesamten Recuperationen nicht mehr bestand“, dass er schon vor der Kaiserkrönung dem Könige gestattet hat, die Reichsrechte wiederherzustellen, und zwar in dem Umfange, in dem sie früher unbestritten geübt wurden, dass er nur Anerkennung der das eigentliche Patrimonium betreffenden Recuperation verlangte. Nicht anders urteilt Winkelmann Philipp und Otto II 193, und dessen Buch hat Knöpfler ebenso wie Fickers Forschungen in den Fussnoten angeführt, z. B. 814 Anm. 1, 815 Anm. 3. Winkelmanns Verdienst ist es dann, dass der weit verbreitete, von Knöpfler geteilte Irrtum, Otto hätte gleich nach seiner Krönung nichts eiligeres zu thun gehabt, als sich in einen Kampf mit Innocenz zu stürzen, auf das gründlichste zerstört ward. Sehr mit Recht bemerkt Winkelmann S. 211 Anm. 3, es sei nicht zu begreifen, wie die verkehrte Ansicht, welche Böhmer aufgebracht, den Beifall aller späteren gefunden habe. Ficker hat sich denn auch unumwunden den Ausführungen Winkelmanns angeschlossen, und zwar in einem Werke, auf das sich Knöpfler auch mehrfach bezieht, nämlich in der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten 306 und 438 a. Also hätte Knöpfler, ohne irgendwelche eigene Forschung anstellen zu brauchen, aus ihm bekannten Büchern die Genesis des Streites zwischen Otto und Innocenz richtig schildern können, wenn er dieselben nicht bloß angesehen, sondern auch gelesen hätte. Noch mehr. In einer späteren, dem Verfasser wiederum bekannten Arbeit — vgl. 816 Anm. 1 — hat Ficker den Beweis Winkelmanns, welchen er als massgebend für die gesamte Auffassung der Verhältnisse bezeichnet, auf anderem Wege bestätigt. S. diese Zeitschrift IV 341 ff.

Ich kann mich natürlich nicht rühmen, das ganze Werk gleichmässig geprüft zu haben; in dieser Hinsicht hat der Kritiker ja andere Rechte,

13. Dieselbe Frage muss man freilich auch an Hefele richten, denn Knöpfler schreibt demselben hier nur nach.

als der Verfasser eines Buches. Aber es müsste doch ein sonderbarer Zufall sein, wenn die Abschnitte, die ich weniger berücksichtigte, ohne jeden Fehler der bezeichneten Art wären. Soviel glaube ich behaupten zu dürfen, dass Knöpflern keineswegs überall das Lob echt deutscher Gründlichkeit gebühre.

Auch die Art der Zitate kann nicht ganz zufrieden stellen. Oefter wird nur die Sammlung, nicht auch das gemeinte, in derselben befindliche Werk genannt, und eine Schätzung des Beleges erfordert also in solchem Falle meistens, dass man die Sammlung selbst einsehe. Dann hat Knöpfler seiner Aufgabe, die neueren Editionen in den Monumenta Germaniae anzuführen, damit der Benutzer den besten Text kennen lerne, doch nicht durchweg entsprochen. Die Chronik Romualds von Salerno zitiert er noch nach Muratori; er rechnet noch mit einem Chron. Fossae novae, ebenfalls nach Muratori, statt mit den Annalen von Ceccano; Helmold und Arnold erscheinen noch in Leibnitzens Druck; die Appendix zum Ragemwin wird nach Urstisius angeführt, die Ursperger Chronik einmal nach einer Ausgabe von 1540, dann freilich auch nach den Mon. Germ. Und so findet sich noch anderes, das nicht gerade für die Sauberkeit der Arbeit spricht.

Doch um von dieser geringfügigeren Sache zur Tendenz des Buches überzugehen, so hat der Verfasser seinen Standpunkt S. 535 deutlich genug bezeichnet. Er redet von der mittelalterlichen Superiorität der Päpste über die Fürsten, welche die moderne Geschichtschreibung, namentlich die von Hegelscher Philosophie „infizierte“, für ein Uebel halte. Dann fährt er fort: „Katholischerseits dagegen hat man vielfach die iragliche Superiorität der Päpste, die doch nur temporäre Geltung und Berechtigung haben konnte, mit der unveräusserlichen und für immer nötigen Selbständigkeit und Freiheit der Kirche identisch genommen und so alles Unrecht auf Seiten der Kaiser gesehen, während diese eine gewisse Berechtigung hatten, die Selbständigkeit der Krone zu wahren und ihr Verhältnis zum Papste nicht in ein Vasallentum übergehen zu lassen.“ In dankenswertester Offenheit gesteht hier der Verfasser zu, dass die Päpste des Mittelalters nach Superiorität über die Fürsten gestrebt haben, dass sie die Absicht verfolgten, die weltlichen Gewalten unter ihre Lehnshoheit zu zwingen. Soweit kann ich mich ganz mit dem Verfasser einverstanden erklären; wenn er nun aber dieses Streben für eine Zeit billigt, wenn er dem Staate nur eine „gewisse“ Berechtigung zuerkennt, sich des Unterordnung heischenden Papsttumes zu erwehren, seine Selbständigkeit und Freiheit auch gegen Herrschergelüste des Pontifex zu verteidigen, so sind unsere Anschauungen durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt, und wir reden Sprachen, in denen wir uns nimmer verständigen können. Aber der Verfasser gehört doch nicht, wie er selbst andeutet, zu den Ultramontanen strengster Observanz, und seiner massvolleren Gesinnung fehlt es denn auch nicht an Bethätigung. Mit den oben angeführten Worten hat er die Beziehungen Friedrichs I. zur Kurie eingeleitet, und vergleicht man seine Darstellung des Streites, in welchem der Kaiser über Hadrian IV. siegte, etwa mit dem

Bilde, das die sog. Geschichtslügen bieten, so hat man allen Grund, sich der objektiveren, ruhigeren Haltung der Conciliengeschichte zu freuen.

Zu **Hefele-Knöpflers** Conciliengeschichte V und VI
Eine Replik.*

In dieser Zeitschrift IX 356—364 habe ich den fünften Band der neuen Auflage von Hefeles Conciliengeschichte einer Kritik unterzogen. Wie ich zeigte, hat der Bearbeiter, A. Knöpfler, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München, mehrere der für ihn wichtigen Werke entweder garnicht oder in ungenügender Weise benutzt. Die Summe meiner Nachprüfung fasste ich dahin zusammen, „dass Knöpflern keineswegs überall das Lob echt deutscher Gründlichkeit gebühre.“ Wegen dieses Urteils hat er nun ein Hochgericht über mich gehalten. Im Vorworte zum sechsten Bande entwirft er ein Bild von mir und meiner Kritik, das doch noch mehr Abscheu als Mitleid erregen muss. Schonungslos tadelt er mein hämisches Witzeln, meine nichts weniger als noble Art, meine niedrigen Nörgeleien, ferner meine ungeschlachte, alle Regeln des Anstandes und der Klugheit hintansetzende Erregung, meine mehr in persönlichen Beleidigungen, als in wissenschaftlichen Erörterungen sich ergehende Kritik, meine zimperliche Empfindsamkeit und krankhafte Eigenliebe u. s. w.; ja nach Knöpfler gehöre ich zu den Thersitesnaturen, deren es auch in der literarischen Welt gebe. An Urkraft, wie man sieht, lassen die Scheltworte meines Gegners nichts zu wünschen übrig. Prüfen wir, ob seine Beweisführung von gleicher Stärke ist! Doch liegt es mir fern, ihr in alle Einzelheiten zu folgen. Aus dem einleitenden Teile hebe ich nur zwei Proben hervor, um dann den „Haupt- und Angelpunkt“, gegen den „all das Gesagte nur Nebendinge sind“, desto genauer zu untersuchen. Die beiden Beispiele aber wähle ich so, dass es nur ganz weniger Worte bedarf, um den Lesern zu zeigen, mit welcher Leichtigkeit Knöpfler über meinen Charakter aburteilt; zugleich wird sich aber auch dabei wieder ergeben, wie wenig „echt deutsche Gründlichkeit“ die Sache meines Gegners ist.

„Für die Conciliengeschichte“, meint Knöpfler, „kann es gleichgiltig sein, ob Nieheim, Nyem oder Niem geschrieben werden soll, und doch hielt ich es für notwendig diese Frage zu berühren, wie ich es für angezeigt hielt, kurz über die Nepomukfrage zu orientieren, wiewohl dieselbe zu Concilien in keinerlei Beziehung steht u. s. w. Mag Scheffer hierüber hämisch witzeln, andere werden die Sache wohl anders ansehen.“ Wo habe ich über die Aufnahme unnötiger Einzelheiten der weiteren Historie, mit denen die Conciliengeschichte beschwert ist, in hämischer Weise gewitzelt?

* *MIÖG* XII (1891) 201—208. *Unterzeichnet: P. Scheffer-Boichorst Berlin.*

wo habe ich darüber auch nur gewitzelt? S. 356* schrieb ich: „wenn in einer Fussnote gesagt wird, dass nach einigen nur das Fleisch, nicht auch die Gebeine Friedrichs in Antiochien beigesetzt seien, so wird freilich eine Bemerkung Hefeles, wonach die Leiche des Kaisers dort ihre Ruhe gefunden hätte, die Erörterung veranlasst haben; aber für die Entwicklung — wenn ich so sagen darf — des synodalen Lebens ist sie so gleichgiltig, wie die erst von Knöpfler, nicht schon von Hefele berührte Frage, ob die That der Weiber von Weinsberg der Geschichte oder der Sage angehöre.“ Wo ist — wiederhole ich, — auch nur der Anflug einer hämischen Witzelei?

Wie manche andere, so hat Knöpfler auch eine Arbeit W. Meyers angeführt, ohne sie ausgenützt zu haben. Nicht einmal der gereinigte Text von Papstbriefen, den Meyers Publikation bietet, ist für ihn vorhanden. Das Datum eines der von Meyer veröffentlichten Schreiben bestimmte er nach einem alten und schlechten Drucke,¹⁴ und über die Absender eines anderen hat er ganz verkehrte Anschauungen geäußert.¹⁵ Beide Irrtümer hält er auch jetzt noch fest, wie ich glaube, weil er auch jetzt die Abhandlung Meyers noch nicht studiert hat. Doch kommt ihm hier zu statten, dass die falsche Datierung aus der alten Bearbeitung der *Regesta pontificum* auch in die neue übernommen ist. Dahinter verschanzt er sich.¹⁶ Was dann die Frage nach den Absendern angeht, so wirft er

14. Ludewig Rel. Msc. II 435. Ihm folgten Mansi, Watterich und Migne. Seine Quelle aber war derselbe Codex, aus dem W. Meyer schöpfte. Dieser nun bezeichnet Ludewigs Datum ausdrücklich als einen Irrtum, und nicht bloss er: schon früher hatte Winter ebenso gelesen wie jetzt Meyer. Vgl. Forschungen z. deutschen Gesch. XIX 61, 63, 74 und X 647.

15. — „oder ist Scheffer der Ansicht, die deutschen Bischöfe hätten in corpore zusammen genannten Brief geschrieben!“ Allerdings bin ich der Ansicht, ganz in Uebereinstimmung mit Meyer, durch dessen Ausführungen S. 73 meine frühere Auffassung als unrichtig beseitigt ist. Wie heute Meyer, sagten aber schon die Zeitgenossen Arnold von Lübeck und Radulf von Diceto, dieser: *Teutonicus regni tam archiepiscopi quam episcopi*, jener: *epistola, signata bullis omnium episcoporum*. Heisst es in meiner Rezension S. 362*: „es wäre doch ein eigentümliches Geschäftsverfahren gewesen, wenn die Bischöfe, statt aus ihrer Mitte die vornehmsten Männer auszuwählen, die Kollegen eines und desselben Sprengels beauftragt hätten“, so setze ich mich mit Meyers Ausführungen keineswegs in Widerspruch, ich gehe nur einen Augenblick auf Knöpflers Ansicht ein: selbst für den Fall, dass nicht alle Bischöfe geschrieben hätten — war mein Gedankengang —, würde man doch eine andere Auswahl getroffen haben als sämtliche Kollegen eines und desselben Sprengels. Wie sehr ich die ganze Auffassung Knöpflers verwerfe, zeigten meine kurz vorangehenden Worte, dass nach Meyers Darlegung das Schreiben „in Wirklichkeit von allen deutschen Bischöfen erlassen sei“.

16. Ähnlich macht ers noch einmal, aber noch viel ungeschickter. Ich hatte ihm bemerkt, dass eine Korrespondenz zwischen Friedrich I. und Hadrian IV., die er ohne jedes Bedenken aufgenommen hatte, von P. Wagner, Eberhard II. Bischof von Bamberg 120—133, längst als unecht erwiesen sei. Dagegen wendet er nun ein, die Korrespondenz hätte er „stehen lassen“ weil er dazu „geradeso berechtigt zu sein glaubte, wie der Herausgeber der zweiten Auflage von Jaffés *Regesten*“. Man sollte danach annehmen,

* oben S. 366. ** oben S. 372.

mir Nörgelei vor.¹⁷ Und darauf fährt er fort: „Noch niedriger steht eine andere Nörgelei.“ S. 560 Anm. 1* bemerkte ich, dass Knöpfler für die Datierung einer Gesandtschaft einen ungenügenden Grund vorgebracht habe. Es gebe aber ein entscheidendes Moment, — fügte ich hinzu, — „das Knöpfler ganz unpassender Weise übersah, nämlich die Zeugenschaft eines der Gesandten, die sich in päpstlicher Urkunde vom 18. März 1158 findet, Pflugk-Hartung Acta I 225.“ Dagegen erhebt sich nun Knöpfler: „Meine Vorrede, die bekanntlich immer erst nach Vollendung des Textdruckes geschrieben wird, ist vom 2. Februar 1886 datiert, und nun wirft mir Scheffer vor, ich hätte ein Werk nicht benutzt, das auf dem Titel gleichfalls die Jahreszahl 1886 trägt!“ Mit Verlaub, — der erste Band von Pflugk-Hartungs Acta, den ich anführte, trägt auf dem Titel die deutlich ausgeprägte Jahreszahl 1881! So sehr fehlt es Knöpflern also an „echt deutscher Gründlichkeit“, dass er nicht einmal ein Beweismoment, aus welchem er „niedrige Nörgelei“ seines Gegners darthun möchte, einer ruhigen Prüfung unterzieht!

„Doch all das Gesagte sind nur Nebendinge,“ „der Haupt- und Angelpunkt“ ist die Kritik, welche Knöpfler an meiner Datierung des Gelnhauser Reichstages geübt hat. Ihretwegen soll ich aus Rand und Band geraten sein, alles Anstandsgefühl und alle Klugheit verloren und eine krankhafte Eigenliebe und fast zimpferliche Empfindsamkeit verraten haben. Ach, wenn Knöpfler doch gesehen und gehört hätte, wie fröhlich ich mit meinen Strassburger Seminaristen gelacht habe, als ich an dem von ihm gebotenen Beispiele zeigte, was im allgemeinen und im einzelnen bei einer chronologischen Untersuchung zu vermeiden sei! Wir waren ebenso heiter, wie ich es am nächsten Freitag mit meinen Berliner Seminaristen sein werde, wenn ich Knöpflers neue Enthüllungen über die Datierung des Reichstages bespreche.

In meiner Rezension bedauerte ich, — eben mit Hinsicht auf unsere Kontroverse — dass mein Buch über den letzten Streit Friedrichs I. mit den Päpsten „an einer Stelle nur eine flüchtige Benutzung erfuhr, und zwar gerade an einer Stelle, die den gestrengen Censor veranlasst, mich förm-

Löwenfeld hätte die Beweisführung Wagners zum wenigsten nicht für zwingend erachtet. Wie aber wird man enttäuscht, wenn man Nr. 10575 aufschlägt! Da ist dem Regest nicht bloß die übliche Warnungstafel vorgesetzt, nämlich das die Urkunden als Fälschungen bezeichnende Kreuz, sondern es heisst auch ausdrücklich: „Epistolam in schola fictam esse probat Wagner!“ Was mein Gegner noch hinzufügt, ist mir leider ganz unverständlich geblieben: nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, dass er wenigstens einen leisen Zweifel gegen die Echtheit der Korrespondenz angedeutet hätte, könnte es meines Erachtens einen Sinn haben.

17. Auf die Gefahr, dass Knöpfler mit gleichem Tadel mich nochmals zu treffen suche, muss ich doch Einsprache dagegen erheben, dass ich nach S. VI gesagt haben soll, die Adresse nenne als Absender „nur“ Wichmann von Magdeburg. Ich betonte vielmehr den Zusatz „cum suis suffraganeis“; ja, ich benutzte ihn gegen Knöpflers Darstellung!

* oben S. 370 Anm. 9.

lich an den Schandpfahl zu stellen“. Diese scherzhafte Wendung hat nun den ganzen Unwillen Knöpflers erregt, und ihr gegenüber meint er auf seine „durchaus sachlich gehaltene Darlegung“ pochen zu sollen. „Zurechtrichtung der Chronologie, gewaltsame Verschiebung der Thatsachen, luftiges Gebäude“ sind nach Knöpfler also Ausdrücke einer „durchaus sachlichen Darlegung“.¹⁸ Die beiden ersteren Vorwürfe wiederholt er auch in seiner Antikritik, jedoch das „luftige Gebäude“ hat er jetzt bei Seite gelassen. Weshalb? Dieses vor allem musste die Vermutung nahe legen, Knöpfler halte mich für einen nicht eben nüchternen Forscher, und da er nun hinzugefügt hatte, bei mir könne die falsche Datierung weniger auffallen als bei meinen zahlreichen Nachfolgern, so schien er mir doch auch keine besonders günstige Meinung über mein Fassungsvermögen zu äussern. Daher sagte ich, Knöpflers Raisonement „könnte heissen, ich sei ein beschränkter und¹⁹ phantastischer Kopf, der eigentliche Tadel treffe meine sonst ernster zu nehmenden Nachfolger“. Weil ich meiner Sache aber nicht sicher war, wagte ich noch eine andere Hypothese, und ich schloss dann: „Doch genug der Vermutungen.“ Daraus macht Knöpfler nun: „Scheffer erlaubt sich, mir förmlich Invektiven unterzuschleichen: ich hätte ihn für einen beschränkten oder phantastischen Kopf erklärt. Ich frage, ist solch ein Benehmen noch eines deutschen Mannes, nicht zu sagen eines Gelehrten würdig?“

„Nun zur Sache!“ lautet die wirklich verständige Interjektion, die Knöpfler seiner pomphaften Frage folgen lässt.

Wie Knöpfler V 732 versichert, wäre Friedrich erst „anfangs des Jahres 1187“ nach Deutschland zurückgekehrt; im weiteren Verlaufe hätte er den berühmten Reichstag von Gelnhausen gehalten. Dagegen behauptete ich, der Kaiser sei schon im August 1186 wieder in Deutschland nachzuweisen, und im November hätte er die Fürsten zu Gelnhausen um sich versammelt. In einem Punkte hat Knöpfler mir nun stillschweigend zugestimmt: früher hatte er gegen meine Chronologie geltend gemacht, dass Friedrich noch am 11. Februar 1187 zu Pavia geurkundet habe; jetzt hat er eingesehen, dass er wenigstens an dieser Stelle meinen chronologischen Untersuchungen wie auch Stumpfs Regesten nicht mit echt deutscher Gründlichkeit gefolgt war. Aber meine übrigen Zeitbestimmungen! Ich hatte gesagt, nicht weniger als vier Urkunden habe Friedrich I. schon im August 1186 zu Mühlhausen ausgestellt. Zwei davon sind uns nur in späteren Abschriften überliefert, St. 4463. 64. Knöpfler beseitigt sie, indem

18. Ganz anderer Meinung war W. Ribbeck, der in der Hist. Ztsch. N. F. XXVIII 136 die Kritik Knöpflers eine anmassende nannte. Auch mit ihm geht Knöpfler nun furchtbar ins Gericht: nicht genug damit, dass er als „ein gewisser Ribbeck“ angeführt wird — auch er ist „eine Thersitesnatur“, und auch seine Rezension ist nur „eine Enunciation haltloser Angriffe und persönlichster Rancüne“.

19. S. 361 Anm. 2 steht aus Versehen: „oder“ statt „und“. oben S. 372 Anm. 11.

er schreibt: „Mühlhausen 26. August ind. 5 = 1187“. Dass beide das Jahr 1186 tragen, dass Stumpf zu 4464 hinzufügt: „nach Pertz' Mitteilung ex cop. saec. 15 mit ind. 4“, kommt für Knöpfler nicht in Betracht, und so werde ich auch umsonst ergänzen, dass mir von 4463 eine Abschrift saec. 14 gleichfalls mit ind. 4 vorliegt. Viel wichtiger sind St. 4465 und 66, weil wir deren Originale noch besitzen. Von der ersteren behauptet Knöpfler: „ohne Jahr, fällt also ausser Berechnung“. Da fehlt es meinem Gegner wieder an echt deutscher Gründlichkeit. St. 4465 heisst es: „ohne annus regni et imperii“, und damit ist stillschweigend erklärt: „annus incarnationis et indictio“ sind vorhanden. Sieht man nun den Druck ein, nämlich Stumpf Acta imp. 236 N. 172, so liest man: „Datum Mulihusen ao. dom. inc. 1186 ind. 4. 7 kal. Septemb.“²⁰ Demgegenüber schreibt Knöpfler: „ohne Jahr, fällt also ausser Berechnung“. Ganz dasselbe Verhältnis wiederholt sich bei der zweiten Urkunde. Knöpfler hätte schon aus dem Regest ersehen können, dass nur anni regni et imperii fehlen; im Drucke bei Spon Hist. de Genève II 44 ed. in 4^o, III 82 ed. in 8^o würde er gelesen haben: „Datum apud Mulihusen ao. dom. inc. 1186 ind. 4. 6 kal. Septemb.“²¹ Gleichwohl schreibt Knöpfler auch hier: „ohne Jahr.“ Darf ich bei dieser Lage der Dinge die Arbeitsweise meines Gegners noch durch das schonende Wort: „Mangel an echt deutscher Gründlichkeit kennzeichnen, bin ich hier nicht zu einem viel schärferen Urteil verpflichtet? Doch weiter! St. 4469 trägt die Jahres-, Orts- und Tagesbezeichnung: „Acta sunt haec ao. dom. inc. 1186 ind. 5 ao. reg. 34 imp. 32. Datum apud Haselach 3 id. Novemb“ Hier behauptet nun Knöpfler, die Jahresdaten widersprächen einander. Zu 1186 soll Indictio 5 nicht passen. Ich kann wieder nur sagen: abermals ein bedauerlicher Mangel an Gründlichkeit! Denn wenn Knöpfler sich nur ein wenig in Stumpfs Regesten umgesehen hätte, so würde er gefunden haben, dass sein Satz „indictio 5 = 1187“ in Bezug auf den damaligen Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei doch einer, für unseren Fall sehr wichtigen Modifikation bedarf. Man begann zur Zeit nämlich die Indiktion mit dem 24. September,²² mithin hob die fünfte Indiktion vom 24. September 1186 an, und so ergibt sich die schönste Uebereinstimmung, wenn „1186“ auf das Ende des Jahres sich bezieht! Annus imperii 32 läuft vom 18. Juni 1186 bis 17. Juni 1187; also auch hier schönste Uebereinstimmung mit 1186 und Indictio 5, wofern man nur

20. „Nach dem Original im Staatsarchiv zu Turin.“

21. „Collata (sc. sententia) cum originali.“

22. Z. B. am 22. September 1184 bediente sich der kaiserliche Notar noch der 2. Indiktion, am 29. schon der 3., dann wieder am 10., 24., 27., 30. Oktober, am 3., 4., 12., 16., 24. November, am 3. Dezember. St. 4385. 86. 87. 89. 91. 92. 93. 95. 96. 98. 99. 4400. 01. Wenn dagegen in Urkunden vom 19. Oktober und 4. November, wie es scheint, nochmals die 2. Indiktion auftritt, so wird die Regel durch solche Ausnahmen keineswegs erschüttert.

das Ende des Jahres festhält. Dann war annus regni 34 in Wahrheit am 9. März 1186 abgelaufen, aber nicht für die Kanzlei, die noch am 10. Mai, am 9., am 22., am 27. Juni und wieder am 28. November 1186 das 34. Königsjahr zählt.²³ Wo sind also die Widersprüche? Nirgends; nur muss man wegen Indictio 5 die Zeit nach dem 24. September 1186 annehmen. Dazu passt nun vortrefflich: „Datum apud Haselach 3 id. Novemb.“²⁴ Nicht anders liegt die Sache bei den vor allen wichtigen Urkunden 4471. 72: „Acta sunt haec ao. dom. inc. 1186 ind. 5 ao. reg. 34 imp. 32. Datum apud Geylinhusin 4 kal. Decemb.“ Da sind innerhalb der Jahresbestimmungen aber auch gar keine Widersprüche,²⁵ und ganz besonders herrscht zwischen ihnen und dem Monat die glücklichste Harmonie: November 1186. Aber nun meint Knöpfler, — wenn ich ihn recht verstehe, — dass selbst unter der Voraussetzung, alle Jahresangaben griffen vortrefflich in einander, für das Jahr der Beurkundung noch nichts bewiesen sei. Ein jeder nämlich, der nur einigermaßen aufmerke, erkenne sehr bald die doppelte Datierung, eine der Handlung: „Actum“ und eine der Beurkundung: „Datum.“ Er will damit offenbar sagen, die Jahresangaben, welche unter „Actum“ zusammengefasst seien, hätten für das „Datum“ keine Geltung, und wäre nun die Handlung auch mit einer Sicherheit, wie ich sie eben gegen Knöpfler dargethan habe, dem Jahre 1186 zuzuweisen, so brauche doch die Beurkundung darum nicht auch schon 1186 erfolgt zu sein. Vielleicht begriffe ich jetzt, triumphiert Knöpfler, weshalb er gesagt habe: „der Kaiser urkunde zu Gelnhausen am 28. November, aber ohne Jahr“. Nein, ob Knöpfler seine „Exegese“ auch eine „schulgemässe“ nennt, mir fehlt doch jedes Verständnis für dieselbe. Und zu meinem Schmerze wird mir die Sache auch nicht klarer, wenn Knöpfler hinzufügt: „Scheffer scheint gar keine Ahnung davon zu haben, dass unter den Geschichtsforschern eine Kontroverse besteht betreffs des urkundlichen Itinerars, wozu gerade obige Urkunden einen so schätzbaren Beitrag liefern. Wollte ich hämisch sein, wie Scheffer, so müsste ich sagen: aus Fickers Beiträgen zur Diplomatie hätte er das Nötige hierüber lernen können.“ Wäre Knöpfler doch hämisch gewesen, hämisch bis zu dem Grade, dass er mir mit der Zahl des betreffenden Paragraphen gedient hätte! Ich meine: mit einem Paragraphen, aus dessen Lektüre mir einleuchten müsste, dass

23. Dass Kaiser- und Königsjahre über den Endtermin hinaus noch Monate lang weiter gezählt werden, kommt auch sonst mehrfach vor. Annus regni 13 z. B. war am 19. März 1165 abgelaufen, die Kanzlei aber blieb dabei, und zwar nicht blos das ganze Jahr 1165, sondern noch bis in die ersten Monate des folgenden Jahres. Da widerspricht die Berechnung der Wirklichkeit, entspricht aber dem Kanzleigebrauch und damit den übrigen Jahresangaben.

24. In der Urkunde selbst heisst es: „Nuper idem Otto et Hermanus alodium in manus nostras apud M u l e h u s e n posuerunt“ etc.

25. Was das Königsjahr angeht, so meine ich natürlich auch hier: vom Standpunkte des kaiserlichen Notars, der das 34. über den 8. März hinausgezählt hat.

in den fraglichen Urkunden die Jahresangaben des „Actum“ nicht auch auf das „Datum“ zu beziehen seien. So denke ich immer nur an Paragraph 411 Bd. II S. 352: bei der feierlichen Datierung, d. h. eben in unseren Fällen,²⁶ besteht „fast ausnahmslose Uebereinstimmung zwischen den Jahresangaben des „Actum“ und dem „Datum“. Thatsächlich kannte Ficker aus der ganzen Regierung Friedrichs I. nur ein einziges Beispiel, dass bei feierlicher Datierung die unter dem „Actum“ angegebenen Jahresbestimmungen nicht auch für das „Datum“ gegolten hätten. Nun bietet Knöpfler gleich drei „schätzbare Beiträge“; ich befürchte nur, dass Ficker sie mit vielem Danke ablehnen wird.²⁷

Doch Knöpfler hat für die Folgerung, welche er aus den Urkunden zog, noch die schönste Bestätigung gefunden. Der Erzbischof von Mainz war bei den Verhandlungen zugegen: das eine Mal ist er Fürbitter, das andere Mal Zeuge; bei der Beurkundung sei er nicht zugegen gewesen, denn die Rekognition lautet: „Ego Johannes imp. aule cancellarius vice Cunradi archiep. etc.“ So Knöpfler, der damit einen geradezu epochemachenden Lehrsatz in die Diplomatie einführt. Und nicht blos für diese ist das neue Axiom von umstürzender Bedeutung, — welche Perspektiven eröffnen sich nicht auch den politischen Kombinationen! Z. B., unsere Herrscher weilten in Mainz, d. h. in der eigenen Stadt des Erzkanzlers: Oktober 1133, April 1138, Dezember 1152, April 1163, Mai 1184, Oktober 1195,²⁸ und die Urkunden, welche sie da in Mainz ausstellen, sind samt und sonders unterfertigt „Ich der Kanzler anstatt des Erzkanzlers“! Der letztere ist offenbar immer vor dem herannahenden Kaiser davongelaufen, und da musste denn der erstere als Stellvertreter seine Funktionen übernehmen! Die Geschichte der Erzbischöfe von Mainz ist doch in mancher Hinsicht umzugestalten; — hoffentlich geht niemand daran, ohne sich vorher mit dem Urkundenwesen nicht wenigstens etwas vertrauter gemacht zu haben, als Knöpfler. Er wird dann bestätigt finden, was bisher allgemein galt, was z. B. jüngst noch der Münchener Privatdozent G. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 35 so formuliert hat: „Zahlreich sind die Fälle langen Aufenthaltes der Erzkanzler am Königshofe ohne Anzeichen ihres Zusammenhanges mit dem Kanzleiwesen.“²⁹ Nach Knöpfler dagegen sind die Beziehungen des Erzkanzlers zu den Kanzleigeschäften so innig, dass der Kanzler nur dann für ihn eintritt, wenn er, der Erzkanzler, selbst abwesend ist!

26. Dass in St. 4471 nicht die volle Form der feierlichen Datierung erscheint, dass da unter „Actum“ nur das Jahr genannt ist, kann an der Sache nichts ändern.

27. Knöpfler beschäftigt sich auch noch mit der Datierung von St. 4470, aber diese Urkunde habe ich in meiner Rezension ganz ausser Betracht gelassen.

28. St. 3286. 3375. 76. 3654. 3978. 79. 4374. 4966. In all diesen Urkunden ist der Erzkanzler zugleich auch Zeuge. Das ist nach Knöpfler dann natürlich auf eine frühere Handlung zu beziehen.

29. Gerade der damalige Erzkanzler, Konrad von Wittelsbach, erscheint nur dann sozusagen als Träger der Rekognition, wenn die Kanzlei erledigt

Knöpfler beendet seine diplomatische Untersuchung mit einer Befragung auf das Urteil kompetenter Richter, die darüber entscheiden sollten, „wer von uns beiden die Urkunden genauer angesehen und gewissenhafter geprüft habe, wem es um Weiterförderung der Wissenschaft und wem es nur ums Rechthaben zu thun ist.“ Indem ich mir noch einmal vergegenwärtige, dass Knöpfler gleich von zwei im Original vorliegenden und längst durch den Druck bekannten Urkunden, die mit Jahr und zugehöriger Indiktion versehen sind, frischweg zu behaupten wagt: „ohne Jahr;“ indem ich nochmals erwäge, dass er den Anfang der Indiktion, welcher für die Untersuchung seine Wichtigkeit hat, ebenso leichtfertig als unrichtig bestimmt; indem ich seine wunderlichen Ansichten über Actum und Datum der feierlichen Datierung, dann über das Wesen der Rekognition, — indem ich diese Ansichten, deren Verkehrtheit er ohne besondere Mühe erkennen konnte, auch hier nicht ansers zecht lasse, meine ich unbedenklich seinen Appell an die Entscheidung berufener Kritiker unterschreiben zu können.

Am Schlusse seiner ganzen Polemik erhebt sich Knöpfler zu der Apostrophe: „Ich fordere Scheffer feierlich auf, mir in den beiden vorliegenden Bänden eine einzige Unwahrheit, absichtliche Verdrehung oder Entstellung der Thatsachen nachzuweisen.“ Meine Antwort ist, dass ich dieser Aufforderung trotz all' ihrer Feierlichkeit nicht entsprechen werde. Ich lehne es ab, Knöpflern das offenbar von ihm verlangte Lenmundszeugnis auszustellen, denn in meiner Rezension habe ich seine Moral aber auch mit keiner Silbe berührt. Was ich ihm zum Vorwurf machte, war der Mangel an echt deutscher Gründlichkeit. Dass ich damit aber ein Unrecht begangen hätte, will mir heute am allerwenigsten einleuchten; ich danke meinem Gegner, dass er in seiner Antikritik eine Reihe neuer, schlagender Belege für die Richtigkeit meines Tadels erbracht hat

ist, so 1192 Februar 15: Ego Cunradus Mogunt sed. archiep. et Germ. archicanc. rec. vacante cancellaria. St. 4735. ct. 4766. 67. 77. 85. 87. Sobald ein neuer Kanzler ernannt ist, rekognosciert dieser wieder anstatt des Erzkanzlers. Vgl. auch noch St. 3971.

XII.

K. W. Hug. Die Kinder Friedrich Barbarossas. Heidelberger Inaugural-Dissertation, Würzburg, Ferdinand Röhrl'sche Buchdruckerei 1890. 8^o. 58 S.*

Der Inhalt dieser Arbeit wird durch den Titel nicht ganz gedeckt, denn die ersten 14 Seiten enthalten auch allerlei Bemerkungen über die beiden Gemahlinnen Friedrichs. Gleich hier hat man Gelegenheit, die sorglose und flache Art des Verfassers zu erkennen; in der fünften Zeile behauptet er, Friedrich und Adelheid seien in Gegenwart „des gerade anwesenden Kardinals Johann von Orsini“ geschieden worden. Vielmehr waren es der Kardinalpriester Bernhard von S. Clemente und der Kardinaldiakon Gregor von S. Angelo, welche zur Zeit der Trennung am königlichen Hofe verweilten St. 3665, 66. Nach Otto Fris. II 11 ed. Waitz p. 89 waren eben sie es aber auch, die das lösende Wort aussprachen, und jedenfalls ist es durchaus verkehrt, wenn Hug S. 11 behauptet, der nachmalige Papst Alexander habe als Kardinal Roland die Wiedervermählung Friedrichs, welche der Trennung drei Jahre später folgte, im Auftrage der Kurie so heftig angegriffen, dass der Kaiser ihn einfach davon geschickt habe. Hug denkt an Vorgänge, die sich 1157 zu Besançon abspielten; Roland wurde damals thatsächlich des kaiserlichen Hofes verwiesen, aber aus ganz anderen Gründen, als Hug sich einbildet: ich empfehle ihm die Lektüre von Rahewini Gesta Frid. III 10 ed. Waitz p. 141 ff. Um noch einen anderen Punkt hervorzuheben, so steht der 15. November als Todestag der zweiten Gemahlin Friedrichs keineswegs so fest, wie Hug auf Grund der einzigen, von ihm angeführten Notiz meint. Man mag aus folgender Zusammenstellung entnehmen, dass der Verfasser sich um Auffindung des einschlagenden Materials nicht eben grosse Mühe gegeben hat: 13. November Necrolog. Eusebian. Mandelli Commune di Vercelli II 337. — 14. November Necrolog. Laresham. Böhmer Fontes III 151. Kalend. de more Eusebiano Cusano Discorsi etc. de' vescovi di Vercelli 317. Fragment. necrolog. Neoburg. Würdtwein Nova subs. X. 285. — 15. November Necrolog. Casal. Mon. patr. Taur. SS. III 504. Necrolog. sti Stephani Chifflet Vesont. imp. I 215,¹ Kalend. Necrolog. canon. Spirens. Böhmer Fontes IV 325.² Uebrigens hätte Hug die meisten dieser Belege auch schon in meinem Buche „Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie“ 65 Anm. 3 finden können.

1. das ist der einzige von Hug angeführte Beleg, dazu noch mit falscher Seitenzahl.

2. Dieser Speirer Nekrolog berichtigt die falsche Lesart des Speirer Epitaphs bei J. de Mutterstatt Chron. Spir. Senckenberg Sel. jur. et hist. VI. 189: „17 kal. sept.“

* *MIÖG XI (1890) 634—642. Unterzeichnet: P. Scheffer-Boichorst Berlin.*

Die eigentliche *pièce de résistance* des kärglichen Mahles, das uns der Herr Doktor vorsetzt, ist das in letzter Zeit viel erörterte Problem: hat Friedrich die Krone seinem Erstgeborenen zugewandt oder haben die Fürsten allen bisherigen Gewohnheiten zuwider seinen Zweitgeborenen gewählt? Mit anderen Worten: hat der nachmalige Herzog Friedrich von Schwaben früher das Licht der Welt erblickt als König Heinrich VI.? Dafür hat sich zuerst Giesebrecht ausgesprochen,³ und da ich mich in dieser Zeitschrift VIII 491 f. ihm angeschlossen habe,⁴ so liegt es mir auch nahe, den Versuch des Herrn Hug, unsere Gründe zu entkräften, einer Kritik zu unterziehen; ich thue es um so lieber, als die Kontroverse ein gewisses staatsrechtliches Interesse hat. Denn was würde es in dieser Hinsicht bedeuten, wenn die Fürsten, wie man gemeint hat, die Wahl des Erstgeborenen abgelehnt hätten, wenn sie sich nur zur Erhebung des jüngeren Sohnes bereit gefunden hätten! Da der eine wie der andere zur Zeit noch unmündige Kinder waren, so könnten Antipathien und Sympathien nicht eingewirkt haben; ihr auffallender Entschluss könnte nur so erklärt werden, dass sie alles vermeiden wollten, was ihre Wahl als blosser Anerkennung erscheinen lasse.⁵

Ohne jede Bedeutung ist es meines Erachtens, dass mehrere Autoren, darunter selbst Zeitgenossen, bei der Aufzählung der Söhne Friedrichs zuerst stets Heinrich nennen, denn sie schreiben zu oder nach einer Zeit, da derselbe allerdings die weitaus bedeutendste Stelle unter den Brüdern einnahm oder eingenommen hatte: auch der Vater hat ihm, nachdem er zum König gewählt war, den Vorrang eingeräumt. Wie hätte namentlich etwa Günther von Pairis, der in seinem *Ligurin* die Reihe mit Heinrich eröffnet, ihn, den geweihten römischen König, dem Schwabenherzog nachstellen können? Anders liegt die Sache schon, wenn Heinrich ausdrücklich als *primogenitus*, *natu maior*, *senior* bezeichnet wird. Das aber ist doch viel häufiger der Fall, als man nach Giesebrecht glauben sollte: der Verfasser der deutschen Kaisergeschichte verwies in dieser Hinsicht nur auf Otto Sanblas. c. 21 M. G. SS. XX 314⁶ und Albricus Trium

3. Forschungen z. dtsch. Gesch. XXI 625—633.

4. Uebrigens war es ein Irrtum von mir, wenn ich a. a. O. behauptete, in dem ebendort besprochenen Buche Savio sei die gleiche Ansicht vertreten: Savio S. 130 unterscheidet einen älteren Friedrich von einem jüngern, dem Herzoge von Schwaben.

5. Aber es wäre auch möglich, dass der Kaiser selbst die Erhebung des jüngeren Sohnes gewünscht hätte. Dann möchte die Furcht, der ältere würde sein Geschlecht nicht fortpflanzen können, das bestimmende Moment gewesen sein. Es giebt nämlich Gestaltungen des männlichen Gliedes, die den sinnlichen Genuss durchaus nicht ausschliessen, aber die Erzielung von Leibesfrucht nicht eben wahrscheinlich machen. So mein Strassburger Hausarzt und Freund Dr. Metzenthien, dessen Vermutung ich hier doch verewigen muss. Hängt es etwa gar damit zusammen, dass der Herzog nicht zu einer Frau gelangt ist?

6. Nach Hug S. 31 hätte Giesebrecht diese Stelle übersehen. Das ist einfach nicht wahr. Vgl. Forschungen a. a. O. 628 Z. 12—14. Bei der Gelegen-

font. monach. M. G. SS. XXIII 863; es ist nun Hugs Verdienst, S. 32 noch die Annal. Engelberg. M. G. SS. XVII 279 und Annal. sti. Georgii M. G. SS. XVII. 297 hinzugefügt zu haben. Wann die Notiz der Annalen von St. Georgen zu Pergament gebracht wurde, weiss ich nicht zu sagen; der betreffende Abschnitt der Annalen von Engelberg gehört — was Hug nicht einmal bemerkt hat, — handschriftlich noch ins 12. Jahrhundert. Damit aber nicht genug; eine Reihe von freilich ausländischen Schriftstellern, die aber doch zum Teile sehr bald nach Heinrichs VI. Tode geschrieben haben und deren keiner für unzuverlässig gelten kann, bezeichnen Heinrich als den erstgeborenen oder ältesten Sohn Friedrichs. Es sind: Willelm. Neuburg. M. G. SS. XXVII 236 Z. 8, Ricard. London. *ibid.* 196 Z. 41 Cod. B, 197 Z. 2 Cod. A, Radulf. de Diceto *ibid.* 261 Z. 20 und 274 Z. 2, Gervas. Tilber. *ibid.* 380 Z. 28, Radulf. Coggeshal. *ibid.* 316 Z. 36,⁷ Anon. Laudunens. M. G. SS. XXVI 451 Z. 25. Wichtiger, als die Angaben dieser Autoren, die merkwürdiger Weise ohne Ausnahme der englischen Nationalität angehören, ist das Zeugnis eines Italieners, des Bischofs Sicard von Kremona: er ist mehrfach am Hofe des Kaisers erschienen, mehrfach hat auch Heinrich VI. während des Pontifikates unseres Sicard in Kremona gewilt, und er nun sagt ausdrücklich: „*imperator quinque habens filios, Henricum inter ceteros primogenitum*“ etc. Muratori SS. VII 607.

Mit solch erdrückender Masse von Zeugnissen, möchte man glauben, sei die Frage entschieden. Vielleicht meint sogar jemand, ich sollte mich nun damit begnügen, Hug einen Tadel zu erteilen, dass er sich so viele Stellen entgehen liess, und meine hiesigen Seminaristen zu beloben, dass sie so manchen schätzenswerten Nachtrag zu Hugs Beweisführung aufgefunden haben. Das thue ich aber nicht; ich erwäge vielmehr, ob nicht all die angeführten Autoren es wie etwas Selbstverständliches betrachten und erzählen konnten, dass der zum Könige gewählte Sohn auch der erstgeborene sei; und dann frage ich, muss denn das Selbstverständliche stets und überall das Thatsächliche sein?

In nicht angegebenen Jahre schreibt Markgraf Wilhelm von Montferrat, er habe dem Kaiser so grosse Dienste geleistet, „*quod modo, cum in Teutonica terra cum uxore revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiendum derelinquit*“.⁸ Wenn nun der Brief, wie mehrfach behauptet wurde, ins Jahr 1164 gehört, so kann unter dem einzigen Sohne unmöglich der nachmalige Heinrich VI. gemeint sein, denn dieser hat erst 1165 und zwar in Deutschland das Licht der Welt erblickt. Hug tritt denn auch gegen 1164 in die Schranken: es sei nicht bekannt, dass der Markgraf damals dem Kaiser grössere Dienste geleistet habe, und zwei Schenkungen, die Friedrich im Oktober 1164, d. h. eben vor seinem Aufbruche nach heit will ich bemerken, dass Hug S. 29 eine von mir geäusserte Ansicht doch nicht zu vollem Ausdrucke bringt.

7. Der Autor meint den Schwabenherzog Friedrich, den er als „*junioem filium*“ bezeichnet, nennt ihn aber Konrad.

8. Hug S. 16: „*derelinquerit*“ aber willkürlich ändernd.

Deutschland, dem Markgrafen gemacht, könnten nicht massgebend sein. Das eine Geschenk erteilte der Kaiser seinem lieben Fürsten: „pro magnitudine et multitudine servitorum, quae nobis saepenumero exhibuit,“⁹ bei dem anderen sind Friedrichs Beweggründe: „praeclara merita et magnifica servitia fidelis nostri Uuilelmi“ etc.¹⁰ So steht wörtlich in den Urkunden, die nach Hug gleichwohl keinerlei Beweis liefern, dass Markgraf Wilhelm seinem Herrn schon 1164 irgendwelche grösseren Dienste geleistet habe! Demnach setzt Hug den Brief ins Ende 1167 oder in den Anfang 1168, denn erst, als der Kaiser damals aus Italien floh, sei die Voraussetzung erfüllt gewesen. In ähnlicher Weise geht es weiter; „modo, cum in Teutonica terra cum uxore revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiendum derelinquit,“ — diese Worte sollen besagen, der Kaiser sei eben aufgebrochen, während er einige Monate früher seinen Sohn, natürlich den nachmaligen Heinrich VI., dem treuen Markgrafen zur Obhut gegeben hätte. Dann soll die Kaiserin, die im März 1168 mit ihrem Gemahle Italien verliess, ihren Erstgeborenen vom Markgrafen abholt und über die Alpen geführt haben; so erkläre sich, dass derselbe schon bald wieder in Deutschland nachzuweisen ist. Aber man kann Hug zugestehen, die Datierung sei zweifelhaft, — solange nicht der zwingende Beweis erbracht ist, dass Barbarossa 1167 oder 1168, in welche Zeit Hug den Brief setzt, mehr als einen Sohn hatte. Vor allem meine ich, dass Hug ein Moment, welches zur Datierung benutzt worden war, als hinfällig erwiesen hat, nämlich die Angabe der Mailänder Annalen, Markward von Grumbach, den unsere Korrespondenz als lebend voraussetzt, sei schon im Mai 1166 gestorben: Markward hat viel länger gelebt.¹¹ Andererseits erbringt Hug aber auch nichts, was 1164 irgendwie ausschliesse oder auch nur unwahrscheinlich mache.¹²

Damit ist für die weitere Untersuchung freie Bahn geschaffen. Wenn dieselbe ergibt, dass Kaiser Friedrich 1167–68 mehr als einen Sohn hatte, so ist nicht blos der Brief, wonach er Vater nur eines Sohnes war, als er Italien verliess, ins Jahr 1164 zu setzen, sondern es hat auch der freilich nun erst anzutretende Beweis, dass der 1165 und zwar in Deutschland geborene Heinrich nicht der erste Sohn Barbarossas war, eben durch unseren Brief eine Verstärkung erfahren.

Dass die Kaiserin ihrem Gemahle schon 1164 einen Sohn geschenkt habe, beweist eine zeitgenössische Notiz, von der Waitz M. G. SS. XIII 733 Anm. 1 ein Bruchstück mitgeteilt hat, ganz verkehrter Weise das

9. Moriondi Mon. Aquens. I 63.

10. *ibid.* 66.

11. S. 58 weist Hug ihn noch zu 1170 als lebend nach. Sollte nicht in den *annal. Mediol. M. G. SS. XVIII* 376 statt „obiit“ zu lesen sein „abit (sc. in Alemanniam)“? Der ganze Satz würde dann heissen: „(Aus Monza nach Mailand) zurückgekehrt ging er im Mai nach Deutschland ab.“

12. Für 1167 macht Hug S. 39 noch anderes geltend, z. B. „1167 war ein vorläufiger Friede zwischen Frankreich und England geschlossen worden“. Davon findet sich in unserer Korrespondenz aber auch kein Wort.

Jahr „1165“ hinzufügend. Simonsfeld hatte nun die Freundlichkeit, mir durch Vermittlung Holder-Eggers aus dem Cod. Mon. lat. 21563 Weihensteph. 63 fol. 40 den vollen Wortlaut abzuschreiben. Doch bedarf es für meine Zwecke nur folgender Daten: „regni quidem ipsius (sc. Friderici),¹³ imperii vero 9, et fuit illo anno bissextus, — qui fuit annus ab eversione Mediolani, quando Venetia rebellavit atque Verona, et ipso anno natus est imperatori filius.“ Die Zeitangaben stimmen zu 1164, denn dieses Jahr war das neunte des Kaisertums, es hatte den bissextus, d. h. es war ein Schaltjahr,¹⁴ und zu Anfang desselben empörte sich Verona, von Venedig unterstützt.¹⁵ Man kann also nicht zweifeln, dass dem Kaiser schon 1164 ein Sohn geboren wurde. Damals weilte er mit Gemahlin in Italien, und Heinrich VI. hat, wie gesagt, erst 1165 und in Deutschland das Licht der Welt erblickt.

Der Sohn von 1164, der in der angeführten Stelle noch als ein Namenloser erscheint, hiess aber Friedrich. Das beweist zunächst eine Urkunde des Kaisers vom 1. November 1164, aus welcher dann zugleich auch wieder hervorgeht, dass Heinrich VI. nicht der Erstgeborene war. Da erteilt Barbarossa dem Kloster Weissenau eine Bestätigung und in derselben gedenkt er wie seiner Gattin, so auch seines „Sohnes, des jüngeren Friedrich“. Zur Zeit ruhte nun Heinrich VI. kaum schon im Mutterschoße, und die Erstgeburt Friedrichs wäre erwiesen. Aber Hug S. 44 f. beanstandet die Echtheit der Urkunde. Auch früher ist dieselbe schon als Fälschung verworfen worden, indes aus einem Grunde, dessen Stichhaltigkeit die heutige Diplomatie nicht mehr anerkennt.¹⁶ Hug findet dafür nun andere Momente, die frühere Ueberzeugung wieder in ihr Recht einzusetzen. Am meisten entscheide, sagt er S. 45, dass hier Konrad von Mainz noch „electus“ genannt werde, während er doch schon am 13. Februar 1163 „archiepiscopus“ heisse. In der Anmerkung fügt Hug zwar hinzu, am 13. März und 12. April 1163 erscheine Konrad wieder als „electus“, aber dieser Wechsel führt ihn nun nicht auf die Idee, dass die Titulatur in der kaiserlichen Kanzlei geschwankt haben könne, — nein, die Urkunde vom 1. November 1164 muss unecht sein. Thatsächlich folgte man keiner festen Regel; noch am 5. Januar und 9. Februar 1164 wird Konrad unter den Zeugen als „electus“ aufgeführt¹⁷ und wenn er dann auch am 24. Mai wieder „archiepiscopus“ heisst,¹⁸ so wird die Urkunde vom 1. November 1164 darum nicht unecht, denn noch 1165 urkundet Konrad selbst als „electus“.¹⁹ Doch um dem grausamen Spiele ein Ende zu machen, — Konrad wurde

13. Die Zahl ist ausgefallen.

14. Des weiteren wird noch das arabische Jahr 559 angegeben, und dieses die nun vom 30. November 1163 bis zum 18. November 1164.

15. *Annal. Mediol. M. G. SS. XVIII* 375. *Acerb. Morena ibid.* 624.

16. Vgl. *MIÖG VIII* 494 Anm. 1.

17. *St.* 4003. 06.

18. *St.* 4015.

19. *Ztsch. f. Gesch. d. Oberrheins X* 443.

erst am 18. Dezember 1165 zum Erzbischof geweiht,²⁰ und dass er am 1. November 1164 noch „electus“ genannt wird, entspricht also nur der Wirklichkeit! Man sieht, wie nichtig Hugs Hauptgrund ist! Sind die Nebengründe besser? Das Dorf Eck, welches Friedrich am 1. November 1164 bestätigt haben soll, sei erst am 31. Dezember 1191 in den Besitz von Weissenau gelangt. Den Beweis dafür habe Baumann in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXIX 26 erbracht. Wir schlagen nach und finden Anmerkung 5: „Eck, Gemeinde Guggenhausen, Oberamt Saulgau, es ist am 31. März 1219 weissenauisch“. Wo steht der Beleg für Hugs Behauptung?²¹ Nebenbei bemerkt, hat sich Baumann nicht auf die Urkunde vom 1. November 1164 berufen, weil er dieselbe nach der erwähnten, damals noch geltenden, heute überwundenen Regel der Diplomatik für unecht hielt. Noch bemerkt Hug, dass Friedrich I. nicht auch das schon 1145 weissenauische Mühlbruck bestätige. Vielleicht hat der Kaiser seine Gründe dazu gehabt, vielleicht hat nur ein Kopist den Ort ausgelassen, keinesfalls aber kann das Fehlen die Unechtheit beweisen. Im Gegenteil, ein Fälscher würde eifrigst besorgt gewesen sein, in seinem Machwerke jede einzelne Besetzung durch den Kaiser bestätigen zu lassen; er hätte den Ort nur dann nicht aufgeführt, wenn sein Kloster denselben schon in unvordenklicher Zeit verloren hätte. Das ist eben nicht der Fall. Genug, unser Autor aber hat auch nicht einen einzigen stichhaltigen Grund gegen die Echtheit erbracht. Wie ich hinzufügen muss, hat er sich auf eine eigentlich diplomatische Untersuchung gar nicht eingelassen, sonst würde er wohl erkannt haben, dass die Formeln insgesamt zeit- und kanzeigemäss sind.

Mit derselben Kritiklosigkeit verwirft Hug S. 43 eine Urkunde vom 8. Januar 1166, in welcher der Kaiser als seine Söhne Friedrich und Heinrich nennt, durch die Stellung also das Alter derselben kennzeichnet,²² Ich hätte nachgewiesen, — behauptet Hug ohne jeden Grund, — dass nur Zeitgenossen den Rotbart mit Karl dem Grossen verglichen hätten, während hier Friedrich doch selbst erkläre, sein Vorbild sei der grosse Karl. Das „nur“ ist zu streichen. Wie sehr Friedrich von Karl als seinem Ideale erfüllt war, lehrt zur Genüge der Titel: „a deo coronatus, magnus, pacificus, inclitus triumphator,“ den er mehrfach nach Karls Beispiel geführt hat.²³ Wenn ich selbst, mit vielen anderen, die Urkunde für gefälscht hielt, so geschah es eben wegen der Erwähnung des späteren Schwabenherzogs, der nach der damals festgewurzelten Tradition, Heinrich sei der erstgeborene Sohn des Kaisers, noch nicht das Tageslicht erblickt haben konnte. Freilich hätte die Reihenfolge: „Friedrich und Heinrich“ uns alle stutzig machen müssen, denn wie sollte ein Fälscher, nachdem Heinrich einmal zum Könige gewählt, nachdem er gar zum Kaiser gekrönt worden war, noch einen

20. S. die Belege bei Böhmer-Will Reg. aep. Mogunt. II 10 Nr. 49.

21. Nach gütiger Auskunft meines verehrten Freundes Baumann selbst: „Nirgends!“

22. St. 4061.

23. Wattenbach im Archiv f. Kunde öst. Geschichtsquellen XIV 21.

seiner Brüder vor ihm genannt haben? Diese Frage habe ich schon VIII 494 aufgeworfen. Hug geht darüber hinweg; er redet noch allerlei, das keinen rechten Sinn hat.²⁴

Für die Erstgeburt Friedrichs spricht ferner eine astronomische Notiz in der Chronik Alberts von Stade: „(Fridericum) domna Beatrix enixa est a. d. 1164, 16. die Julii, 5. feria, hora 3, in civitate Pavia.“ Die Daten stimmen, Kaiser und Kaiserin weilten damals in Pavia; Heinrich aber wurde erst 1165 in Nymwegen geboren. Was wendet Hug ein? Zunächst S. 41 einiges, was ihm „sonderbar“ und „eigentümlich“ erscheint, was aber in Wahrheit ganz bedeutungslos ist; dann verweist er auf die nicht zu bestreitende Wahrheit, dass gut unterrichtete Autoren, da sie die Söhne Friedrichs aufzählen, den Heinrich an erster Stelle nennen, ja dass Heinrich wohl geradezu als ältester oder erstgeborener bezeichnet wird. Mit reichem Materiale habe ich oben schon über diese Tatsache gehandelt; vielleicht wird sich immer mehr herausstellen, dass derselben keine Beweiskraft innewohnt. In anderem Zusammenhange — S. 48 — macht Hug noch geltend, dass schon im April 1164 am päpstlichen Hofe erzählt worden sei: „imperatrix in puerperio fecit abortum.“ Diese Angabe muss nun durchaus der Wahrheit entsprechen, sie kann kein Gerücht sein, welches etwa daraus entstanden wäre, dass die Kaiserin ihre Schwangerschaft nicht eben leicht ertragen habe. So Hug, der dann den Schluss zieht: wenn die Kaiserin vor April 1164 eine Fehlgeburt that, so kann sie nicht wieder im Juli 1164 geboren haben und zwar dieses Mal einen lebendigen Sohn. Das sei gegen alle Natur, hat neulich auch noch ein anderer Historiker erklärt,²⁵ als ob man mit einem Teile der Geschichte zugleich auch das ganze Gebiet der Geburtshilfe beherrsche! In seinem Lehrbuch derselben — 10. Aufl. S. 81 — sagt Schroeder kurz und bündig: „In einzelnen Fällen wird auch ein Zwilling abortiv ausgestossen, während der andere zur Reife gelangt“. Wenn also am päpstlichen Hofe nicht ein übertreibendes Gerücht umging, wenn die Kaiserin unter ihrer Schwangerschaft nicht bloß schwer gelitten hat, sondern tatsächlich vor April eine Fehlgeburt that, so kann sie darum immerhin im Juli 1164 ihren Gatten doch zum glücklichen Vater gemacht haben. Jedenfalls müssen wir der so genauen, auf Ort, Tag und Stunde bestimmten Nachricht, die Albert von Stade uns überliefert hat, mehr Respekt bezeugen, als Hug, welcher sie mit dem Verdikte: „Spielerei eines gelehrten Mönches“ ins Reich der Fabeln verweist. Dabei macht es den jungen Herrn aber auch keinen Augenblick stutzig, dass die „Spielerei eines gelehrten Mönches“ mit dem „Betrüge zweier Fälscher“ aufs schönste übereinstimmt, dass nach allen dreien König Heinrich später das Licht der Welt erblickt haben würde, als Friedrich.

24. Eine Abhandlung über St. 4061 haben wir von H. Loersch zu erwarten, und er nun schrieb mir, dass er die Urkunde für „durchaus echt“ halte.

25. Maurenbrecher Gesch. d. deutschen Königswahlen 174 Anm. 1.

Dass Heinrich VI. einen älteren Bruder mit Namen Friedrich hatte, scheint mir nun eine jedes Zweifels bare Thatsache zu sein. Aber ist Friedrich derselbe Sohn Barbarossas, der zuerst in dessen Urkunde vom 29. September 1168 „dilectissimus filius noster dux Suevie Fredericus“ heisst, der dann zugleich mit seinem Bruder Heinrich am 20. Mai 1184 den Ritterschlag empfangt und der endlich auf dem dritten Kreuzzuge einen frühen Tod fand? Das hat der Italiener Savio bestritten,²⁶ während er übrigens auch für die Existenz eines älteren Sohnes Friedrich eintritt. Und an sich wäre es nicht unmöglich, dass jener Friedrich von 1164, der noch im Januar 1166 vor dem 1165 geborenen Heinrich genannt wird, bald darauf gestorben wäre, dass einem dann folgenden Sohne abermals der Name Friedrich gegeben sei.²⁷ So wäre Heinrich VI. unter den am Leben gebliebenen Söhnen Barbarossas allerdings der ältere gewesen, und mit Rücksicht eben nur auf diese hätte man ihn auch den Erstgeborenen nennen können. Aber das Auskunftsmittel, dem von vornherein schon keine besondere Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben ist,²⁸ zerfällt, wenn ich nicht irre, in der folgenden Argumentation, die zugleich wiederum gegen Heinrich VI. als den Erstgeborenen zeugt.

Im August 1169 schrieb Johann von Salisbury, der Kaiser habe den Papst ersuchen lassen, „ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat.“ Zum Könige wurde Heinrich gewählt, und da dieser als Zweitgeborener bezeichnet wird, so ist offenbar doch ein Erstgeborener, als ein zur Zeit noch Lebender vorausgesetzt, also jener Friedrich von 1164. Freilich erklärt Hug S. 49, die Sache verhalte sich ganz anders. Der Schreiber habe sich 1169 erinnert, dass die Kaiserin 1164 eine Fehlgeburt gethan hatte, und eben mit Rücksicht auf die nicht gereifte Frucht, die nach Hugs intimer Kenntnis männlichen Geschlechtes war, nannte er Heinrich den zweitgeborenen Sohn! Hugs Interpretation ist mindestens keine ganz einfache, und sie scheint mir auch dadurch nicht zu gewinnen, dass unabhängig von Hug ein anderer Historiker gemeint hat:²⁹ „Dieser grosse Staats- und Kirchenmann — nämlich Johann von Salisbury — hat vielleicht von der Fehlgeburt gehört und zählt dieselbe in der Reihe der Kinder mit.“ Nein, für mich ist es selbstverständlich, dass ein Autor, der von der Wahl des Zweitgeborenen redet, den Erst-

26 Vgl S 384 Anm. 4

27 Nach der Berechnung, die ich VIII 495 anstellte, genas Beatrix im Februar 1167 eines Sohnes, der freilich Konrad genannt wird. Aber der Autor, dem wir die Nachricht verdanken, Tolosanus, nennt bei Gelegenheit des dritten Kreuzzuges den Schwabenherzog eben auch Konrad.

28 Hug S. 30 bezeichnet es als ein Ding der Unmöglichkeit. Aber gerade bei der von ihm angestellten Berechnung ist mir dies Urteil unverständlich. Nach S. 40 wäre der Herzog Friedrich im Februar 1168 geboren. Weshalb könnten ihm nicht zwei Brüder vorausgegangen sein, 1164 und 1165? Ein weiterer Sohn Barbarossas, Otto, ist meines Wissens nicht vor 1170 nachzuweisen.

29. Maurenbrecher a. a. O.

geborenen noch zu den Lebenden zählt, wenn er ihn nicht ausdrücklich als einen Verstorbenen bezeichnet: ihn wundert die Bevorzugung des jüngeren. Hätte ich darüber einen Zweifel hegen können, so würde mir ein neuer Beleg, welchen ich meinen Schülern Cartellieri und Simson verdanke, vollste Klarheit haben. Robert von Mont-Saint-Michel, ein unmittelbarer Zeitgenosse, berichtet zu 1184: „*Fredericus imperator Romanorum fecit ordinari unum filiorum suorum, non primogenitum, sed secundum, in regem Germanie.*“ M. G. SS. VI 534 Z. 26. Die Nachricht bezieht sich auf den Mainzer Reichstag des Jahres: „*fecit ordinari*“ will doch kaum anderes besagen, als „*diadema fecit imponi*“ oder „*coronari fecit*“, wie Radulf, de Diceto,³⁰ bezüglich der Annalist von St. Georgen³¹ sich ausdrücken: im Jahre 1169, wenn ich nicht irre, war Heinrich VI. nur gesalbt worden,³² 1184 folgte die Krönung. Ob Hug auch dieses bestimmte „*non primogenitum*“ auf seinen verunglückten Embryo von 1164 beziehen wird? Schwerlich; hier könnte unter Berücksichtigung aller angeführten Momente wohl nur die folgende Radikalkur helfen. Man nimmt an: 1. der Kaiser hatte thatsächlich zwei Söhne Friedrich, von denen der eine älter als Heinrich VI. war, aber dessen Geburt nicht lange überlebte, von denen der andere, jünger als Heinrich, den Namen des kurz zuvor verstorbenen Bruders erhielt; 2. sowohl Johann von Salisbury, wie Robert von Mont-Saint-Michel verwechselten den älteren Friedrich, dessen Ableben nicht zu ihrer Kenntnis gelangt sein würde, mit dem angenommenen jüngeren Friedrich, indem sie den zum Könige gewählten Heinrich „*natu secundum, non primogenitum*“ nannten. Solche Gewaltkuren — ich weiss es wohl — müssen zuweilen angewandt werden; und vielleicht meint jemand, die erdrückende Masse von Belegen für das höhere Alter Heinrichs lasse sich doch auch nicht ohne Energie beseitigen; vielleicht auch macht man geltend, Sicard von Kremona nenne Heinrich VI. „*inter ceteros primogenitum*“, also nur unter denen, die er namentlich aufführe, und damit wäre gesagt: absolut genommen sei Heinrich nicht der erstgeborene, ein nunmehr verstorbener Bruder, also ein Friedrich, sei ihm vorausgegangen.³³

Zu dem Streite über das höhere Alter Heinrichs oder Friedrichs kommt der andere hinzu, ob von den folgenden Söhnen Otto oder Konrad zuerst das Licht der Welt erblickte. Die Angaben in den Geschichtswerken schwanken. Doch darf schon die Thatsache, dass drei so gut unterrichtete

30. M. G. SS. XXVII 261 Z. 20, *ibid.* 274 Z. 5.

31. M. G. SS. XVII. 297 Die Annalen von Engelberg *ibid.* 279 berichten die Krönung zum Jahre 1181.

32. „*unctus est*,“ *Annal. Aquens.* M. G. SS. XXIV 38. — „*ungitur*“, *Annal. Palidens.* *ibid.* XVI 94. — „*unctus est*,“ *Chron. reg. Colon. ed. Waitz* 120. — „*nepos regis consecrati*,“ *Annal. Camerac.* M. G. SS. XVI 550. Von einer Krönung Heinrichs, die schon 1169 erfolgt wäre, redet meines Wissens nur Magnus Reichersberg. M. G. SS. XVII 489.

33. Hier sei noch erwähnt, dass nach den allerdings nicht ganz gleichzeitigen *Annal. Oseneiens.* M. G. SS. XXVII 488 jener Sohn Barbarossas, der auf dem dritten Kreuzzuge starb, also Herzog Friedrich von Schwaben, der ältere gewesen ist.

Autoren, wie Gunther von Pairis, Giselbert von Mons und Sicard von Kremona, den Otto an dritter Stelle nennen, unsere Entscheidung beeinflussen. Den Ausschlag geben die Urkunden, deren Hug S. 51 nur zwei nachweist, während sechs bekannt sind; man findet die Belege in dieser Zeitschrift (MIOG.) VIII 495 Anm. 5.

Wie die Arbeit begonnen und fortgeführt wurde, ebenso ist ihr Ende. Auf der vorletzten Seite heisst es, nach den *Annal. Marb. M. G. XVII* 162 hätte Kaiser Friedrich seine Tochter Sophia dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat verlobt. A. a. O. steht davon aber auch kein Wort, vielmehr berichtet der *Annalist* über eine Verlobung Friedrichs von Schwaben. Ein später schreibender Chronist von Asti ist der erste, bei welchem sich die Nachricht findet, Barbarossa habe eine Tochter, deren Namen nicht genannt wird, dem Sohne des Markgrafen Wilhelm zur Frau gegeben. Dass Savio S. 57 f. die ganze Nachricht verwirft, lässt Hug unbeachtet: er setzt auf der letzten Seite nur „Enkel“ statt „Sohn“ und nennt dann dessen Gemahlin Agnes, denn 1203 urkundeten „*Marchio Guillelmus et domna Agnes*“. Jener ist thatsächlich ein Enkel des früheren Markgrafen Wilhelm, und diese soll eine Tochter Friedrichs I. sein, weil nach der Grabschrift bei Lehmann *Chronica der freyen Reichs-Stadt Speyer* ed. 1771 p. 648 eine Tochter Friedrichs, mit Namen Agnes, im Speierer Dome begrabene wäre. Aber die „*domna Agnes*“, welche 1203 neben dem Markgrafen erscheint, ist nicht dessen Frau, sondern dessen Schwester, vgl. Savio S. 69 Anm. 4, und Friedrichs Tochter Agnes starb als kleines Kind, lange vor 1203, sicher unvermählt. Das hätte Hug schon aus Lehmanns von ihm angeführter Chronik ersehen können; doch ich verweise auf Lehmanns Quelle, auf J. de Mutterstatt *Chron. Spirensis* ap. Senckenberg *Selecta juris et hist.* VI 187: „*parva capsula, in qua effigies cuiusdam puellulae*“ etc. „*cum corpusculo involuto*“ etc. „*quod corpusculum*“ etc.

Einer zusammenfassenden Kritik wird es nicht bedürfen; jedenfalls hat Hugs Arbeit das Verdienst, zu abermaliger Prüfung einer interessanten Frage der Genealogie anzuregen.

Antrittsrede

in der kgl. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.*

Das neu eingetretene Mitglied soll am heutigen Festtage über seine wissenschaftliche Thätigkeit Bericht erstatten. Nach dem Vorgange anderer gedenke ich dabei zunächst der Verdienste, die der universale Geist Leibnizens auf dem eigenen, engern Arbeitsgebiete sich erworben hat. Durch Sammlung und Sichtung der Quellen hat er die Nachfolgenden mächtig angeregt, und die grosse Ausgabe der historischen Ueberlieferungen unseres Mittelalters, die heute mit seiner Akademie verbunden ist, die der *Monumenta Germaniae*, folgt ähnlichen Unternehmungen, durch die er eine Grundlage für die *Annales imperii occidentalis* sich schuf.

Im Dienste der *Monumenta Germaniae* habe auch ich gestanden. Es war zur Zeit, da die früher so kräftige Hand des ersten Leiters das Steuer nur noch mühsam zu halten vermochte. Die mir übertragene Chronik des Alberich von Troisfontaines, eine der grössten Kompilationen des Mittelalters, sollte den letzten vor der Reorganisation erscheinenden Band abschliessen. In zwei stattlichen Quartanten hatte sie zuerst kein Geringerer als Leibniz selbst veröffentlicht. Meine neue Ausgabe, für deren Herstellung ich viele Mühe aufgewendet habe, musste sich von der seinigen wohl wesentlich unterscheiden. Denn die Methode hatte in der Zwischenzeit von etwa 175 Jahren doch erhebliche Fortschritte gemacht. Wir wollen uns ihrer keineswegs rühmen. Wären wir nicht über Leibniz hinausgekommen — wir würden seiner unwürdig sein.

In gleicher oder verwandter Richtung haben sich noch manche meiner Forschungen bewegt. So etwa hat mich die Frage nach der Echtheit historischer Darstellungen des Mittelalters lebhaft beschäftigt, und mit Genugthuung kann ich sagen, dass das an-

* *SB. der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1900. 28. Juni. Öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages. S. 669—671.*

geblich älteste Geschichtswerk der toskanischen Sprache, die *Istoria Fiorentina* der beiden Malespini, heute allgemein preisgegeben ist. Wenn ich dann zu weit gegangen bin, als ich auch die Chronik des Dino Compagni in Bausch und Bogen verwarf, so denke ich nicht daran, mich mit dem leicht missbrauchten Schlagworte vom Mute des Fehlens zu entschuldigen; nur sehe ich auch keinen Grund, mich meines Irrtums, zu dessen Berichtigung ich übrigens selbst mitgewirkt habe, gerade zu schämen. Das Urteil über das einst zu den Sternen erhobene Werk möchte doch ein anderes geworden sein; und schwerlich wird man auch heute noch seinen Verfasser Schulter an Schulter mit Dante rücken. Wie aber auch immer — indem ich meinte, Dinos Namen aus der Literatur streichen zu müssen, habe ich mich getäuscht. Umsomehr Freude erlebte ich an einem Wiederaufbau. Zwar bin ich nicht so glücklich gewesen wie Giesebrecht, dem ein freundliches Geschick den vollen Text der ehemals von ihm wiederhergestellten Annalen des Klosters Altaich in die Hände spielte; aber es hat doch auch meiner Rekonstruktion der Paderborner Annalen, einer wichtigsten Quellschrift des 12. Jahrhunderts, nicht an jeder Bestätigung gefehlt; durch neu entdeckte Ableitungen möchte das mir bald geschenkte Vertrauen in die Richtigkeit meines Versuches nur noch gewonnen haben.

Nicht minder hat mich die diplomatische Kritik beschäftigt, und hier wie in manchem andern Betracht kann ich den Einfluss meines hochverehrten Lehrers, J. Ficker in Innsbruck, nicht genug anerkennen. Besonders solche Urkunden, die über den Wert einfacher Widmungen und Bestätigungen hinausgehen, haben mein Interesse erregt, und einem umfangreicheren Bande diplomatischer Forschungen glaubte ich den Titel geben zu dürfen: „Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts“, weil mir meine Ergebnisse für Politik und Verfassung der Zeit von Belang zu sein schienen. Aehnliche, noch zerstreute Studien widmete ich viel umstrittenen Dokumenten, die für das Verhältnis von Staat und Kirche höhere Bedeutung haben, so den Urkunden über Schenkungen, die Karl der Grosse und Mathilde von Toskana dem heiligen Stuhle gemacht haben, über Ansprüche Gregors VII. auf Sachsen als Eigentum und auf Gallien als Zinsland der Kirche, über die pragmatische Sanktion Ludwigs IX. von Frankreich, vornehmlich

jedoch über die ersten Ordnungen für die Papstwahl. Meinen Standpunkt zu derartigen, von mir mit Vorliebe behandelten Problemen kennzeichne ich wohl am besten, wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass eine Gemütsstimmung wie die der Magdeburger Centuriatoren allseitig überwunden werde, zugleich aber auch die entgegengesetzte, die in der römischen Kirchenannalistik herrscht.

Wie ich noch hinzufügen will, führte mich meine Beschäftigung mit Florentiner Geschichtschreibern auch zu den Dichtern, die auf dem gesegneten Boden Toskanas erstanden. Davon zeugt namentlich eine Darstellung jener Jahre Dantes, in denen ihm der Herr von Ravenna gastlich sein Haus geöffnet hatte.

Sonst habe ich in der Geschichtschreibung wenig geleistet. Wenn ich ein Buch über die Kämpfe Friedrichs I. mit den Päpsten Lucius und Urban nenne, dann eine grössere Studie über die deutsche Politik Philipps II. von Frankreich, so ist meine bisherige Thätigkeit in dieser Richtung nahezu erschöpft. Wahrscheinlich doch, weil geringerer Neigung hier geringere Fähigkeit entspricht.

Ich danke den Herren für die hohe Ehre, die Sie mir erwiesen haben, indem Sie mich in Ihre Mitte aufnahmen.

Anhang.

**Verzeichnis
der von Scheffer-Boichorst veröffentlichten Werke,
Abhandlungen und Besprechungen in zeitlicher
Reihenfolge.***

1866.

1. **Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie.** Berlin, E. S. Mittler und Sohn, XI und 244 S. 8^o.

1867.

2. Besprechung von: **Hechelmann Hermann II.** Bischof von Münster (1174—1203) und **Bernhard II.**, Edelherr zur Lippe (1140—1224). Münster 1866.
Literarisches Centralblatt für Deutschland hg. von Fr. Zarncke, Leipzig, Nr. 4 vom 19. Januar 1867, Sp. 90—92; nicht mit Namen gezeichnet.
3. Bespr. von: **M. Lehmann De annalibus qui vocantur Colonienses maximi quaestiones criticae.** Berlin 1866.
Literar. Centralbl. Nr. 23 vom 1. Juni 1867. Sp. 624—626; nicht gezeichnet.
4. Bespr. von: **Tourtual Bischof Hermann von Verden 1149—1167.** Münster 1866.
Literar. Centralbl. Nr. 24 vom 8. Juni 1867. Sp. 652—653; unterzeichnet: A. Sch-B. (!)
5. Bespr. von: **C. Varrentrapp Erzbischof Christian I. von Mainz.** Berlin 1867.
Göttingische gelehrte Anzeigen. 18. Dez. 1867 (Bd. III Stück 51) S. 2011—2021.

[Gesammelte Schriften II 274—279.]

* Ueber die von ihm verfassten Rezensionen hat Scheffer eine eigenhändige Aufzeichnung hinterlassen, die wohl die Vollständigkeit verbürgt. Die Reihenfolge der Arbeiten nach der Zeit des Erscheinens möglichst genau festzustellen, war zwar die Absicht; doch wird sie nicht überall voll erreicht sein, da einzelne Hefte mancher Zeitschriften früher erschienen sind, als die Jahreszahl der ganzen Bände angibt.

1868.

6. Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180 bis 1214.
Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen. VIII 467—562.
[Ges. Schr. II 1—125.]

1869.

7. Ueber die sogenannten Annalen von Seligenstadt und verwandte Quellen.
Forschungen zur deutschen Geschichte IX 383—396.

1870.

8. Bespr. von: A. Busson Die Florentinische Geschichte der Malespini und deren Benutzung durch Dante. Innsbruck 1869.
Göttingische gelehrte Anzeigen. 18. Mai 1870 (Band II Stück 20)
S. 761—793.
9. **Annales Patherbrunnenses.** Eine verlorene Quellenschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt. Innsbruck, Wagner, VI und 208 S. 8^o.
10. Die florentinische Geschichte der Malespini eine Fälschung.
Historische Zeitschrift hg. von H. v. Sybel, München. XXIV 274—313.
Mit wenigen Veränderungen wieder abgedruckt in den Florentiner Studien 1874 S. 1—44.

1871.

11. Beiträge zur Kritik deutscher und italienischer Quellenschriften.
Forschungen zur deutschen Geschichte XI 485—527.
- I. Ueber verlorene sächsische Annalen.
1. Annales Nienburgenses.
 2. Annales Patherbrunnenses.
[Ges. Schr. II 280—288.]
 3. Annales Halberstadenses.
- II. Die ältere Annalistik der Pisaner.
[Ges. Schr. II 126—153.]

12. Bespr. von: *Documenti di storia italiana IV: Cronache della città di Fermo* pubbl. dal. cav. G. de Minicis colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermene a cura di M. Tabarrini, Firenze 1870.
Historische Zeitschrift XXVI 478—480; gezeichnet σ, β .
13. Bespr. von: E. Dümmler *Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts.* Halle 1871.
Historische Zeitschrift XXVI 482—486; gezeichnet σ, β .
14. Bespr. von: Buttazoni *Del patriarca Volchero e delle agitazioni politiche a suoi tempi A. 1204—1218.* Trieste 1871.
Historische Zeitschrift XXVI 488—491; gezeichnet σ, β .
15. Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde hg. von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, XXIX, Münster 1871. Zweite Abteilung 107—235.
Eine Sonderausgabe, Münster, Regensburg, 1871, 136 S. 8^o hat 4 Seiten Nachträge und Berichtigungen.

1872.

16. Herr Bernhard zur Lippe [= Nr. 15], enthalten auf S. 1—131 in dem Buch: *Magistri Justini Lippiflorium* hg. von Dr. G. Laubmann. Herr Bernhard zur Lippe von Dr. P. Scheffer-Boichorst. Detmold, Meyer, 1872. 8^o.
17. Bespr. von: W. Schum *Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz. Eine Quellenuntersuchung.* Göttingen 1872.
Historische Zeitschrift XXVIII 426—430; gezeichnet σ, β .
[Ges. Schr. II 288—292.]
18. Bespr. von: Schirmacher *Die letzten Hohenstaufen.* Göttingen 1871.
Historische Zeitschrift XXVIII 431—440; gezeichnet σ, β .
[Ges. Schr. II 292—299.]

1873.

19. Bespr. von: *Monumenta Germaniae historica* ed. G. H. Pertz. Scriptorum. tom. XXII. Hannover 1872.
Historische Zeitschrift XXIX 441—452; gezeichnet σ, β .

1874.

20. **Gesta Florentinorum.**
 Anonymi Gesta Florentinorum. Beilagen: Ptolemaei historia ecclesiastica, Gesta Tuscorum, Jordani chronicon. Ex Sanzanomis Gestis Florentinorum.
 Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, hg. von G. H. Pertz. XII. Bd. 3. und 4. Heft. Hannover 1874, Januar. S. 427 bis 468. Unterzeichnet: Berlin den 6. März 1872.
 In nicht sehr verschiedener Form wiederabgedruckt: Florentiner Studien S. 219—267, s. Nr. 22.
21. **Anmerkungen zur Fortsetzung von „Dr. Ludw. Bethmanns Nachrichten über die von ihm für die Monumenta Germaniae historica benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens aus dem Jahre 1854.“**
 Archiv der Gesellschaft XII 474 Anm. 1, 478 Anm. 2, 622 Anm. 1, 701 Anm. 1; gezeichnet S.-B.
22. **Florentiner Studien.** Leipzig, S. Hirzel, IX und 270 S. 8^o.
 I. Die Geschichte der Malespini eine Fälschung (s. Nr. 10).
 II. Die Chronik des Dino Compagni eine Fälschung.
 III. Gesta Florentinorum (s. Nr. 20).
 Vorwort gezeichnet: Berlin den 1. Mai 1874.
23. **Bespr. von: A. Dove Die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbene's.** Leipzig 1873.
 Jenaer Literaturzeitung hg. von A. Klette, I. Jahrgang. S. 455—457.
 [Ges. Schr. II 300—304.]
24. **Bespr. von: W. Schum Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III.** Halle 1874.
 Jenaer Literaturzeitung I 537—540.
 [Ges. Schr. II 305—310.]
25. **Bespr. von: S. Riezler Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers.** Leipzig 1874.
 Jenaer Literaturzeitung I 672—675.
 [Ges. Schr. II 311—316.]
26. **Chronica Albrici monachi Trium Fontium a monacho monasterii Hoiensis interpolata edidit P. Scheffer-Boichorst.**
 Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz. Scriptor. tom. XXIII Hannoverae, Hahn, 1874, fol. S. 631—950.
 Am Schluss der Einleitung, S. 673: *Dabam Roedelheimii in villa Brentano 1. die mensis Augusti (1873).*

1875.

27. Bespr. von: E. Winkelmann Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I. Band: König Philipp von Schwaben. 1197—1208. [Jahrbücher der deutschen Geschichte.] Leipzig 1873.
Historische Zeitschrift XXXIII 141—157.
[Ges. Schr. II 317—329.]
28. Bespr. von: P. Fanfani Dino Compagni vendicato dalla calunnia di scrittore della Cronaca. Milano 1875.
Jenaer Literaturzeitung II 145—147.
29. Bespr. von: J. Heller Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Göttingen 1874.
Jenaer Literaturzeitung II 204—206.
30. „Replik auf vorstehende Entgegnung,“ die E. Winkelmann Hist. Zeitschr. XXXIV 234 f. gegen Scheffers Besprechung [s. Nr. 27] gerichtet hatte.
Historische Zeitschrift XXXIV 236—237.
[Ges. Schr. II 331—332, vorher Winkelmanns Erwiderung 329—330.]

1877.

31. Zum Dino-Streit.
Historische Zeitschrift XXXVIII 186—192.

1879.

32. Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. Texte und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im 11. Jahrhundert. Strassburg, K. J. Trübner, VI und 146 S. 8^o.
33. Barbarossas Grab.
Im neuen Reich. Wochenschrift für das Leben des deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst hg. von Dr. Wilhelm Lang, Leipzig. 9. Jahrgang, 1879, II (Juli—Dezember) S. 693—701.
[Ges. Schr. II 154—164.]

1881.

34. Briefliche Bemerkung zu der Besprechung von H. Simonsfeld über K. Hegel: Ueber den historischen Werth der älteren Dante-Kommentare. Leipzig 1878.
Historische Zeitschrift XLV 162 Anm.

35. Bespr. von: E. Winkelmann Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. II. Band: Kaiser Otto IV. von Braunschweig 1208 bis 1218 [Jahrbücher der deutschen Geschichte]. Leipzig 1878
Historische Zeitschrift XLVI 139–145.
[Ges. Schr. II 332–337.]

1882.

36. **Aus Dantes Verbannung.** Literarhistorische Studien. Strassburg. K. J. Trübner, VIII und 254 S. 8^o.
37. Erwiderung auf Körtings Rezension [Aus Dantes Verbannung]. Literaturblatt für germanische und romanische Philologie. Heilbronn. 3. Jahrgang. Nr. 11. November. Sp. 443–446. Unterzeichnet: Strassburg, 6. Oktober 1882.
38. Petrarca und Boccaccio über die Entstehung der Dichtkunst.
Zeitschrift für romanische Philologie, Halle. VI 598–607.
39. Bespr. von: G. Giuliani Le opere latine di Dante Alighieri, reintegrate nel testo, con nuovi commenti. Firenze I. 1878, II. 1882
Zeitschrift für romanische Philologie VI 636–647.

1883.

40. Bespr. von: A. Leroux Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 [Bibliothèque de l'école des hautes études. 50ième fasc.]. Paris 1882.
Göttingische gelehrte Anzeigen, Stück 9 und 10 vom 28. Februar und 7. März, S. 295–316.
41. Noch einmal Dino Compagni. Erster Artikel.
Zeitschrift für romanische Philologie VII 66–93.
42. Bespr. von: Fr. X. Wegele Dante Alighieris Leben und Werke. Im Zusammenhang dargestellt. 3. Aufl. Jena 1879.
Zeitschrift für romanische Philologie VII 454–479.
[Ges. Schr. II 337–365.]
43. Bespr. von: G. Voigt Die Briefsammlungen Petrarca's und der venetianische Staatskanzler Benintendi. Aus den Abhandl. der k. bayer. Akad. der Wissensch. III. Cl. XVI. Bd. III. Abth.
Literaturblatt f. germ. und rom. Philologie 4. Jahrgang Nr. 11. November. Sp. 430–435. Unterz. Strassburg, 20. Oct. 1883.

1884.

44. Pipins und Karls d. G. Schenkungsversprechen. Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani.
Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Innsbruck. V 193—212.
[Ges. Schr. I 63—86.]
45. Zur Geschichte der baierischen und pfälzischen Kur.
Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen
Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, 1884.
S. 462—506. In der Sitzung der histor. Classe vom 3. Mai 1884 vor-
gelegt durch den Classensecretär H. von Giesbrecht.
I. Die baierische Kur im 13. Jahrhundert.
[Ges. Schr. II 165—186.]
II. Das Berufsrecht des Pfalzgrafen bei Rhein.
Unter dem Titel: Die Wählausschreiben vom Jahre 1291 wieder-
abgedruckt: Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 338—353.

1885.

46. Heinrichs II. Itinerar im Jahre 1024 und die Stellung
der Sachsen zur Thronfolgefrage.
Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters I.
MIOG. VI 52—60.
47. Das Privileg Konrads III. für Farfa als merkwürdi-
ges Beispiel eines falschen Ausstellungsortes in
echter Urkunde. Kl. Forschungen II.
MIOG. VI 60—68.
Unter dem Titel: Ein unmöglicher Ausstellungsort in echter Urkunde
Konrads III. wiederabgedruckt: Z. Gesch. d. 12. u. 13. Jhs. 92—101.
48. Ueber Composition und Abfassungszeit der Bulle
Johanns XXII: „Quia in futurorum eventibus.“ Kl. For-
schungen III.
MIOG. VI 68—78.
[Ges. Schr. I 243—254.]
49. Zur Geschichte der Syrer im Abendlande. Kl. For-
schungen IV.
MIOG. VI 521—550.
[Ges. Schr. II 187—224.]

50. Hat Nikolaus II. das Wahldekret widerrufen? Kl. Forsch. V.
MIOG. VI 550—558.
[Ges. Schr. I 174—183.]
51. Ueber den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 55. Kl. Forsch. VI.
MIOG. VI 558—582.
Als Anhang ist S. 582 eine Urkunde König Rudolfs für das Spital in Nördlingen von 1285 März 1., Nürnberg, gedruckt.
Der Aufsatz unter dem Titel: Bamberger Schulübungen über den Plan einer Thronumwälzung im Jahre 1255 wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 290—319.
52. Bespr. von: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici imperatoris, Ed. altera. Recensuit G. Waitz. Hannover 1884.
MIOG. VI 633—637.

1886.

53. Noch einmal Dino Compagni. Zweiter Artikel.
Zeitschrift für romanische Philologie X 71—123.

1887.

54. Der Streit über die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen. Kl. Forsch. VII.
MIOG. VIII 353—396.
[Ges. Schr. I 255—307.]
55. Zur deutsch-italienischen Geschichte der Jahre 1120—1130. Kl. Forsch. VIII.
MIOG. VIII 396—423.
Mit Aenderungen unter dem Titel: Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscanen, wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 60—91
56. Zur Kritik Flodoards von Rheims und päpstlicher Epitaphien. Kl. Forsch. IX.
MIOG. VIII 423—430.
57. Bespr. von: F. Savio Studi storici sul marchese Guglielmo di Monferrato ed i suoi figli. Torino 1895.
MIOG. VIII 491—496.

1888.

58. Zu den mathildinischen Schenkungen. Kl. Forsch. X.
MIÖG. IX 177—191.
[Ges. Schr. I 87—103.]
59. Ueber einige Kaiserurkunden in der Schweiz. Kl.
Forsch. XI.
MIÖG. IX 191—208.
Wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 171—190.
60. Drei ungedruckte Beiträge zu den Regesten Fried-
richs I. und Heinrichs VI. aus elsässischen Urkunden.
Kl. Forsch. XII.
MIÖG. IX 208—215.
61. Ueber Diplome Friedrichs I. für Cisterzienser-
Klöster namentlich in Elsass und Burgund. Kl. For-
schungen XIII.
MIÖG. IX 215—226.
Wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 149—162.
62. Zur Geschichte Alfons' X. von Castilien. Kl. Forsch. XIV.
MIÖG. IX 226—248.
63. Die Heimat der Constitutio de expeditione Romana.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Freiburg i. B. N. F.
III 173—191.
Unter dem Titel: Die Heimat der unechten Constitutio de expeditione
Romana: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 1—20.
64. Bespr. von: C. J. von Hefele Conciliengeschichte V. Band. Zweite
Auflage besorgt von Dr. A. Knöpfler. Freiburg i. B. 1886.
MIÖG. IX 356—364.
[Ges. Schr. II 365—375.]

1889.

65. Die ersten Beziehungen zwischen Habsburg und
Ungarn; zur Kritik des Baumgartenberger Formel-
buchs. Kl. Forsch. XV.
MIÖG. X 80—89.
Wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 326—337.
66. Zur Geschichtschreibung von Cremona. Kl. Forschun-
gen XVI.
MIÖG. X 89—97.
67. Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I.
MIÖG. X 295—300.

68. Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung.
 MIOG. X 302—325.
 [Ges. Schr. I 1—36.]
69. Ein ungedrucktes Juden-Privileg Friedrichs I. und II.
 MIOG. X 459—462.
70. Zur Geschichte der Reichsabtei Erstein.
 Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. IV 283—299.
 Wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 354—370.
71. Der kaiserliche Notar und der Strassburger Vitzum Burchard, ihre wirklichen und angeblichen Schriften.
 Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. IV 456—477.
 [Ges. Schr. II 225—247.]

1890.

72. Die Sammlung des Kardinals Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde.
 MIOG. XI 119—121. Unterzeichnet: Strassburg im November.
 [Ges. Schr. I 103—106.]
73. Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung II.
 MIOG. XI 128—146. Unterzeichnet: Capri, 23. August.
 [Ges. Schr. I 36—62.]
74. Die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen 1180.
 Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft hg. von L. Quidde, III 321—336.
 Wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 197—213.
75. Bespr. von: K. W. Hug Die Kinder Friedrich Barbarossas. Heidelberger Inaugural-Dissertation, Würzburg 1890.
 MIOG. XI 634—642.
 [Ges. Schr. II 383—392.]

1891.

76. Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs I. und ein bisher unbekannter Zug desselben ins Königreich Burgund.
 MIOG. XII 149—154.

Unter dem Titel: Ein Ausstellungsort als einziges Zeugnis für einen Zug Friedrichs I. nach Burgund wiederabgedruckt: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 191—196.

77. Zu Hefele-Knöpflers Conciliengeschichte V und VI. Eine Replik.
 MIÖG. XII 201—208.
 [Ges. Schr. II 375—382.]

1892.

78. Zuden Anfängen des Kirchenstreits unter Heinrich IV.
 A. Das angebliche Diplom Karls des Grossen für Aachen und das Recht des Königs in der Wahlordnung Nikolaus' II.
 B. Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites.
 Exkurs: Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani Disceptatio synodalis. Kl. Forsch. XVII.
 MIÖG. XIII 107—137.
 [Ges. Schr. I 183—220.]
79. Entscheidungen des Hofgerichtes in Sachen der Abtei Beaupré 1174. Kl. Forsch. XVIII.
 MIÖG. XIII 137—145.
80. Friedrich III. von Zollern-Nürnberg als Edler von Osterhofen? Episoden aus dem meranischen Erbfolgestreit. Kl. Forsch. XIX.
 MIÖG. XIII 145—152.
 Unter dem Titel: Der Bamberger Schüler über den meranischen Erbfolgestreit. Friedrich III. von Zollern-Nürnberg als Edler von Osterhofen: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 319—325.
81. Der Vicar Johann Kungstein ein Geschichtsschreiber des 14. Jahrhunderts. Kl. Forsch. XX.
 MIÖG. XIII 152—156.
82. Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte. Beilage: Der Sicherheitseid unserer Könige.
 Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover. XVIII 157—175, im ersten, W. Wattenbach gewidmeten Hefte, das 1892 erschien; der ganze Band trägt die Jahreszahl 1893.
 [Ges. Schr. I 221—224.]
83. Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik.
 I. Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche, Exkurs: Zur Kritik der Papst-

geschichte des Pseudolindprand. Beilage: Vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika.

II. Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt?

MIOG. IV. Ergänzungsband — Widmungsgabe für J. Ficker, S. 77—122. Der Band trägt die Jahreszahl 1893; Scheffers Untersuchungen lagen aber Ende 1892 gedruckt vor.

[Ges. Schr. I 107—157.]

1894.

84. War Gregor VII. Mönch?

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI 227—241.

[Ges. Schr. I 158—173.]

85. Veroneser Zeugenverhör von 1181. Ein Beitrag zu den Regesten Kaiser Friedrichs I. und zur Geschichte der Reichsburg Garda. Beilage: Friedrichs I. Urkunde für Ottenbeuren.

NA. XIX 577—602; Berichtigung XX, 1895, S. 259. Unter dem Titel: Zur Geschichte der Reichsburg Garda: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 27—55.

86. Mitteilung über Drucke der Urkunden Friedrichs I. für Bianchi von Vezzano und für Kloster Balerne.

NA. XIX 714, Nachrichten Nr. 257; vgl. Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 134 Anm. 1 und 142, 154 Anm. 2 und 419.

1895.

87. Beiträge zu den Regesten der staufischen Periode. NA. XX 179—205.

I. Die gefälschten Kaiserurkunden für Bauffremont und ihre echten Muster.

Wiederabgedruckt unter dem Titel: Fälschungen für Bauffremont und Quattro Castella; ihre echten Muster. A. Lüders, Tull, Bisanz und Bauffremont: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 123—132.

II. Egidio Rossi und seine Nachahmer.

Wiederabgedruckt unter dem Titel: Rechtfertigung des Rolandino Passagerii; Egidio Rossi als Fälscher für die Venerosi; seine Nachahmer: Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 257—267.

III. Texte und Auszüge ungedruckter Kaiserurkunden.

88. Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II. über Borgo San Donnino, zugleich als Quelle des Fälschers Egidio Rossi.

NA. XX 459—465; vgl. Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 258.

89. Anzeigen von: G. Sforza *Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli II Lucca 1887*, A. F. Giachi *Saggio di ricerche storiche sopra lo stato antico e moderno di Volterra, Volterra 1887*, sowie von dem Druck einer Urkunde Konradins von 1267 durch Ed. Jordan in *Mélanges d'archéologie et d'histoire XIV 456*.
NA. XX 499, 500. Nachrichten Nr. 183, 184, 185.

1896.

90. Mitteilung über den Ankauf der Urkunde Heinrichs VI. für das Bistum Volterra von 1187 Nov. 2 durch das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg.
NA. XXI 327. Nachrichten Nr. 52; s. Z. G. d. 12. u. 13. Jhs. 221.

1897.

91. Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts.

Diplomatische Forschungen. [Historische Studien veröffentlicht von E. Ebering, Dr. phil. Heft VIII.] Berlin, E. Ebering, XI und 419 S. 8^o.

Der Inhalt besteht aus den unter Nr. 45 II, 47, 51, 55, 59, 61, 53, 65, 70, 74, 76, 83, 85, 87 I. II und 88 aufgeführten Aufsätzen, die mit größeren oder geringeren Veränderungen wieder abgedruckt sind, und ferner aus den neuen Arbeiten:

I B. Der Text einer echten *Constitutio de expeditione Romana*.

II Zus. II. Urkunden für Brenzone bei Garda.

V. Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben.

VIB. (Urkunden für) Vezzano und (Fälschungen für) Quattro Castella.

VIII. Doppelte Rekognitionen in Urkunden für Bellefontaine und Sarzana.

XII. Ueber Volterranner Urkunden, mit besonderer Rücksicht auf das neuere Pfalzgrafentum.

XIII. Heinrichs VI. und Konstanzes I. Privilegien für die Stadt Messina.

[Diese Abhandlung wurde 1900 von G. A. Garufi in das Italienische übersetzt: *Archivio Storico Siciliano N.S. anno XXIV fasc. III—IV.*]

XIV. Die Vorbilder für Friedrichs II. *Constitutio de resignandis privilegiis*.

XV. Die Gründung Augustas und die Wiederherstellung Regalbutos.

XVII. Ueber Testamente Friedrichs II

Zusatz I Mainardino von Imola, ein vergessener
Geschichtschreiber der Zeit Friedrichs II.

Zusatz II Salimbene und Biondo.

Ein Anhang enthält: Staufische Urkunden zur Geschichte italienischer
Städte und städtischer Familien.

1898.

92. Urkunden und Forschungen zu den Regesten der
staufischen Periode.

NA, XXIV 125—229, 786 (Nachtrag). Der Band trägt die Jahreszahl
1899.

Abteilungen: S. Thomas zu Acquanegra, S. Leo am Aetna,
Domkapitel und S. Fiore zu Arezzo, Bistum Aversa, Edele von
Baux, Hospiz auf dem grossen St. Bernhard, S. Paul zu Bisanz,
S. Stefan zu Bologna, Borgo San Sepolcro, Erzbistum Capua,
Grafen von Castello, S. Maria del Monte zu Cesena, Dom-
kapitel von Città di Castello, Crespino, Montescalari und
Vallombrosa, Dulgano Bürger von Ferrara, S. Benigno zu Frut-
tuaria, Lanciano und Ortona a mare, S. Donnino zu Marola,
Erzbistum Messina, Moncalieri, S. Maria zu Picciano, Ka-
pitel S. Zeno zu Pistoja, S. Maria zu Pogliola, S. Johann
Evangelista zu Ravenna, Erzbistum Reggio di Calabria,
S. Peter und Andreas zu Rivalta, Roccacontrada, heute Ar-
cevia, S. Paolo fuori le mura bei Rom, S. Pietro in Vincoli und
S. Gregorio zu Rom, Edele von Sannazzaro de' Burgondi, Erben
des Murico von Siponto, S. Maria maggiore zu Spello, S. Lucia zu
Syrakus, Hofvikariat Bischof Jakobs I. von Turin, S. Sisto zu
Viterbo, Regesten ungedruckter Urkunden der Kaiserin Konstanze.

1900.

93. Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. „De resignandis
privilegiis“.

Sitzungsberichte der königlich preussischen Akademie der Wissen-
schaften zu Berlin. S. 132—162. Gesamtsitzung vom 8. März 1900.
[Ges. Schr. II 248—273 ohne den Urkundenanhang.]

94. Antrittsrede des Herrn Scheffer-Boichorst in der öffentlichen Sit-
zung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages am 28. Juni.

Sitzungsberichte der Akademie zu Berlin S. 669—671.

[Ges. Schr. II 393—395.]

1901.

95. *Norberts Vita Bennonis Osnabrugensis episcopi eine Fälschung?* Mit einem Exkurs: *Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis* von Dr. Paul von Winterfeld.
Sitzungsberichte der Akademie zu Berlin S. 132–162. Gesamtsitzung vom 7. Februar 1901. Vorgetragen am 17. Januar.
96. Mitteilung über die von G. Paolucci in den Akten der Palermitaner Akademie (3. Folge Bd. IV) veröffentlichten Urkunden staufischer Herrscher.
NA. XXVI 591–593, Nachrichten Nr. 229.
97. *Urkunden und Forschungen zu den Regesten der staufischen Periode. Zweite Folge* (s. Nr. 92).
NA. XXVII, 1. Heft 1901; der ganze Band 1902, S. 73–124.
Abteilungen: S. Leo am Aetna, S. Maria zu Arbona, Stadt Aversa, S. Paolo zu Barete, Kirchen von Brindisi und Oria, S. Nicola zu Bari, S. Bartholomäus zu Carpineto, S. Maria della Colomba, S. Maria zu Coraci, S. Erasmus bei Gaeta, Stadt Lanciano, Eustasius Philippi von Messina, S. Maria zu Mili, S. Stefano zu Monopoli, Erzbistum Monreale, S. Savino zu Montione, Robert von Palermo, Stadt Piacenza, S. Maria zu Picciano, Kreuzträger von Ponte-Pusterla, Trient und Bologna, S. Maria Nuova zu Rom, Bistum Squillace, Bistum und Kapitel Troja.
98. *Die Erhebung Wilhelms von Baux zum Könige des Arelats.*
Sitzungsberichte der Akademie zu Berlin S. 1232–1254. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 12. Dez. 1901.

1902.

99. *Zu den Paderborner Annalen.*
NA. XXVII. 3. Heft 679–694. Unvollendet; nach dem Tode durch O. Cartellieri herausgegeben.

Regestenbeiträge Scheffer-Boichorsts.

- I. Übersicht der von Scheffer-Boichorst veröffentlichten oder nachgewiesenen Urkunden zur Reichsgeschichte im 12. und 13. Jahrhundert.
- II. Bemerkungen und Zusätze Scheffer-Boichorsts zu den staufischen Regesten.

Vorbemerkung: Die Herausgeber wollten nicht versäumen, den Ertrag der urkundlichen Forschungen aus der letzten Zeit Scheffers in kurzem Abriss zu veranschaulichen. Im Jahre 1888 hatte er begonnen, für seine Regestenbearbeitung nicht mehr allein aus Büchern zu schöpfen (s. MIOG. IX 208). Im Laufe der 90er Jahre strömte ihm der neue Stoff nur so zu. In der folgenden Zusammenstellung sind die früheren Funde mitberücksichtigt; doch die in dem Buche „Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts“ enthaltenen und auf S. 408 ff. verzeichneten Stücke brauchten hier nicht mehr aufgenommen zu werden. Die knappgehaltenen Listen wollen vornehmlich den Benutzern der Regestenwerke ein dienliches Hilfsmittel sein.

Man mag bedauern, dass die so wünschenswerte Herausgabe der Regesten von 1125—1197 zurücktrat hinter der vom Finderglück begünstigten Aufspürung unbekanntes Stoffes; aber man wird die in dem Buche und den Einzelaufsätzen vorliegende Gesamtleistung als ansehnlich zu würdigen haben; man wird auch verstehen, dass ein gewissenhafter Forscher Bedenken trug abzuschliessen, wo noch so mancher Schatz zu heben war.

Bei den Stücken der Uebersicht I handelt es sich um vollständige Drucke, wo es nicht anders bemerkt ist.

E. Schaus.

I*.

1. [1133 oder 1136—37.] Lothar III. an die Bürger von Fiano für Kloster S. Paolo fuorile mura bei Rom. N. A. XXIV [209.](#)
2. 1137 [Nov. 6—11] Rivoli Veronese. Ders. für Kl. S. Thomas zu Acquanegra. N. A. XXIV [126.](#)
3. [1152—1155]. Friedrich I. für Bischof Ortlieb von Basel. N. A. XX [198.](#)
4. 1154, Ders. für Kl. S. Savino zu Montione. Nur durch eine Anführung bekannt. N. A. XXVII [105.](#)
5. [1155.](#) Mai [13.](#) im Gebiet von Bologna. Ders. für Kloster Nonantula; s. St. 4023ⁿ. N. A. XX [198.](#)
6. 1157 [November] Arbois. Ders. für Kl. Balerne. M. J. Ö. G. X [295.](#)
7. 1158 März [3.](#) Strassburg. Ders. für das Nonnenkloster Sindelsberg. M. J. Ö. G. X [299.](#)
8. 1158, Nov. [20.](#) Roncaglia. Ders. für Kl. S. Thomas zu Acquanegra. N. A. XXIV [127.](#)
9. 1159 April [17.](#) Castiglione de' Gatti. Ders. für Kl. S. Benigno zu Fruttuaria. N. A. XXIV [175.](#)
10. 1159, Mai [6.](#) Roncaglia. Ders. für Kl. Walburg im Heiligen Walde. M. J. Ö. G. IX [209.](#)
11. 1159 [Juni—Juli] Neu-Lodi. Ders. für die Kanoniker von S. Peter in Rom. Vgl. Ges. Schr. I [129.](#) M. J. Ö. G. Erg. Bd. IV [95.](#)
12. 1160. Ders. für das Haus Baux. Unzugängliche Urkunde s. N. A. XXIV [137](#) und Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901 S. 1232.
13. 1163, Nov. [6.](#) Lodi. Ders. für das Domkapitel von Città di Castello. St. 3988ⁿ. N. A. XXIV [165.](#)
14. 1163, Dez. [2.](#) Pavia. Ders. für die Edlen von Sannazaro de' Burgondi. St. 3998. N. A. XXIV [214.](#)
15. 1164, Januar. Castro caro. Ders. für S. Ellero zu Alfiano? Verloren, nur vermutungsweise angenommen. s. N. A. XXIV [169.](#)
16. 1164, Apr. [7.](#) Pavia. Ders. für Turrisendo von Verona. N. A. XX [200.](#)
17. 1165, Februar [14.](#) Arezzo. Reichskanzler Christian für S. Fiore zu Arezzo. N. A. XXIV [131.](#)
18. 1165, Februar [22.](#) Arezzo. Ders. für die Kirche von Arezzo. N. A. XXIV [132.](#)

* Man beachte auch die Hinweise auf Urkunden Ottos I. für S. Johann Evangelista zu Ravenna von 962 und Heinrichs VII. 1311, Apr. [3.](#) Mailand. N. A. XXIV [198](#) und [141.](#) ferner die Erörterung über die Urkunde der Kaiserin Mathilde 1125, Mai 26., N. A. XXVII 111 Anm. 2.

19. [1165, Februar 22. Arezzo]. Ders. an Genannte für die Kirche zu Arezzo. N. A. XXIV 134.
20. 1165, Juni 3, im Felde von Anagni. Ders. für Borgo San Sepolcro. N. A. XXIV 149.
21. 1165, Sept. S. Genesio. Ders. für das Kapitel S. Zeno zu Pistoia. Text hergestellt. N. A. XXIV 194.
22. 1166, Kloster Monte-Acuto. Ders. für Borgo San Sepolcro. N. A. XXIV 151.
23. 1167, Febr. 14—28., Ferrara. Friedrich I. für Kl. S. Stefan zu Bologna. N. A. XXIV 145.
24. 1174, [Mai] Kaiserslautern. Erzbischof Arnold von Trier für Kloster Beaupré. Vorurkunde von St. 4170^a. M. J. Ö. G. XIII 138.
25. 1174, Sept. 1., Basel. Friedrich I. für Kl. Beaupré. St. 4170^a. Text hergestellt. M. J. Ö. G. XIII 142.
26. 1175, Burchard von Asuel, kaiserlicher Legat in Burgund, für S. Paul zu Bisanz. N. A. XXIV 143.
27. [1177, vor Juni 12]. Friedrich I. für Kl. S. Johann Evangelista zu Ravenna. N. A. XXIV 199.
28. 1177, Juli 8. Cesena. Ders. für Kl. S. Maria del Monte zu Cesena. N. A. XXIV 164.
29. 1177, Okt. 7. Cesena. Ders. für das Michaelskloster in Passignano. M. J. Ö. G. X 297.
30. [Nach 1167, etwa um 1178 Okt. 12, Ehenheim]. Ders. für Kl. Hohenburg (Odilienberg). M. J. Ö. G. IX 211.
31. 1178, August. Ders. für die Edlen von Baux. Regest. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901 S. 1232.
32. [1182, Sept., 1183]. Ders. für die Juden von Regensburg. Eingerücktes Bruchstück. M. J. Ö. G. X 459.
33. 1184, Okt. 9. Pavia. Ders. für die Edlen von Baux. N. A. XXIV 138.
34. [1184, Okt. 9. Pavia]. Ders. für die Edlen von Baux. Eingerücktes Bruchstück. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901 S. 1236.
35. 1186, Mai 17., Mailand. Ders. für Kl. S. Maria zu Pogliola. N. A. XXIV 196.
36. 1187, Febr. 9. Foligno. Heinrich VI. für das Stift S. Maria maggiore zu Spello. N. A. XXIV 217.
37. 1187, Aug. 28., Parma. Ders. für die Kreuzträger von von Ponte-Pusterla und Trient. N. A. XXVII 116.
- 38 a. 1189, April [Selz]. Verfügung des K. Friedrich I. und b. 1190, April Worms. Entscheidung des Kgs. Heinrich VI. betr. die Klöster Selz und Walburg in Urk. des Abtes Helwich von Selz. M. J. Ö. G. IX 213.

39. 1191, Okt. 21., Pisa. Heinrich VI. für Kl. S. Savino zu Montione. N. A. XXVII 105.
40. 1191, Dezember 2., Lodi. Ders. für die Grafen von Castello. St. 5097^a. N. A. XXIV 161.
41. 1192, März L. Hagenau. Ders. für die Domherren von Tull. N. A. XX 203.
42. 1193, März 7. Ders. für Albrich von Lendinara. Regest. N. A. XX 201.
43. 1194, [August, Pisa]. Ders. für die Ruffi di Petrojo im Val-di-Pesa. Nur Anführung und Zeugen. N. A. XX 201.
44. 1195. Januar 30. Messina. Ders. für das Erzbistum Reggio di Calabria. Auszug. N. A. XXIV 200.
45. 1195, Febr. 7., Messina. Ders. für Kl. S. Leo am Aetna. St. 4904. N. A. XXVII 74.
46. 1195, April 8., Trani. Ders. für das Erzbistum Capua. N. A. XXIV 154.
47. 1195, April 11., Trani. Ders. für Kl. S. Bartholomäus zu Carpineto. N. A. XXVII 88.
48. 1195, April 11., Trani. Ders. für Kl. S. Maria zu Coraci. N. A. XXVII 94.
49. 1195, Apr. 15., Barletta. Ders. für die Stadt Aversa. N. A. XXVII 79.
50. 1195, Juni 25., Palermo. Kaiserin Konstanze für Erzbischof Caro von Monreale. Regest. N. A. XXIV 224.
51. 1195, Juli 30., Troja. Bischof Walther von Troja, Kanzler von Sizilien, für die Domherren zu Troja. Quelle für St. 4918 und 4919. Im Auszug. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900, S. 152.
52. 1195, Okt. 15., Palermo. Ders. für den Abt von Orsara. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900, S. 153.
53. 1195, Nov. Palermo. Kaiserin Konstanze für die Kirche S. Maria zu Rovere Crosso. Reg. N. A. XXIV 225.
54. 1195, Nov. Palermo. Ders. für die Kirche von Lecce. Reg. N. A. XXIV 225.
55. 1195, Dez. Palermo. Ders. für die Mönche von Casamari. Reg. N. A. XXIV 225.
56. 1195, Dez. Palermo. Ders. für Erzbischof Caro von Monreale. Reg. N. A. XXIV 225.
57. 1196, Januar. Palermo. Ders. für Kl. S. Maria di Giosafat. Reg. N. A. XXIV 226.
- 58*. 1196, Januar 13., Palermo. Ders. für Kl. S. Maria di Giosafat. Fälschung. Reg. N. A. XXIV 226.
59. 1196, Jan. Palermo. Ders. für die Kirche von Cefalù. Reg. N. A. XXIV 227 Nr. 8.

60. 1196, Jan. Palermo. Dies. für dieselbe. Reg. N. A. XXIV 227 Nr. 9.
61. 1196, März 10. Beauftragte Heinrichs VI. für Kl. S. Lucia zu Syrakus. Auszug. N. A. XXIV 219.
62. 1196, März. Palermo. Kaiserin Konstanze für die Tempelherren. Reg. N. A. XXIV 227.
63. 1196, Apr. 5. Palermo. Dies. für die Kirche S. Johann zu Caltabuturo. Reg. N. A. XXIV 228.
64. 1196, Mai. Palermo. Dies. für Kl. S. Johann und S. Paul zu Casamari. Reg. N. A. XXIV 228.
65. 1196, Mai 17. [Ladenburg]. K. Heinrich VI. für Bischof und Kapitel von Tull. Reg. N. A. XX 205.
66. 1196, Juli 20. Barletta. Bischof Konrad, erw. Bischof von Hildesheim, Kanzler und Legat, für die Kirche S. Nicola zu Bari. N. A. XXVII 86.
67. 1196, Juli 20. Chivasso. K. Heinrich VI. für Kl. S. Peter und Andreas zu Rivalta. N. A. XXIV 202.
68. 1196, Sept. Palermo. Kaiserin Konstanze für Kl. Carbono. Reg. N. A. XXIV 228.
69. 1196, Okt. 18. Monte Fiascone. Heinrich VI. für die Kanoniker von S. Peter zu Rom. Vgl. Ges. Schr. I 131. M. J. Ö. G. Erg. Bd. IV 97.
70. 1196, Okt. 18. Brindisi. Beschluss des durch Konrad, den Erwählten von Hildesheim, kaiserlichen Kanzler und Legaten, berufenen Gerichts zu Gunsten der Kirchen Brindisi und Oria. N. A. XXVII 84.
71. 1196, Okt. 23. Montefiascone. Heinrich VI. für die Kirche S. Sisto zu Viterbo. N. A. XXIV 223.
72. 1197, Januar, Palermo. Kaiserin Konstanze für Kl. S. Stephan zu Monopoli. Reg. N. A. XXIV 229.
73. 1197, März. Palermo. Dies. für die Kirche von Cefalù. Reg. N. A. XXIV 229.
74. 1197, Apr. 25. [Palermo]. Dies. für die Kirche von Lecce. Reg. N. A. XXIV 229.
75. 1197, Sept. 24. Messina. Heinrich VI. für das Erzbistum Capua. N. A. XXIV 155.
76. 1198, Sept. 9. Palermo. Kaiserin Konstanze für das Erzbistum Capua. N. A. XXIV 157.
77. 1198, Okt. 8. Dies. für Eustacius den Sohn Sanctors. Anführung. N. A. XXIV 224 Anni. 5.
78. 1199, Mai 15. Palermo. Friedrich II. für die Kirche S. Maria Nuova zu Rom. N. A. XXVII 117.
79. 1200, Mai, Palermo. Ders. für die Leute von Carmignano. N. A. XXVII 119.

80. 1202, Febr. Palermo. Ders. für Kl. S. Leo am Aetna. N. A. XXIV [129](#).
81. 1203, August, Palermo. Ders. für Kl. S. Maria Nuova zu Palermo. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. [158](#).
82. 1206, März. Palermo. Ders. für das Erzbistum Capua. N. A. XXIV [157](#).
83. 1207, Mai. Palermo. Ders. für das Erzbistum Capua. N. A. XXIV [158](#).
84. 1208, Sept. Palermo. Ders. für den Bischof und die Kirche zu [Patti](#). Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. [154](#).
85. 1209, Okt. [7](#), im Lager bei Isola Farnese. Otto IV. für Kl. S. Martin bei Viterbo. B. F. [305](#) und 14630, das zu streichen ist. N. A. XX [202](#), vgl. XXIV [212](#), Anm. [3](#).
86. 1210, Apr. 10.(?) Imola. Ders. für die Kreuzträger von Bologna. N. A. XXVII [116](#).
87. 1210, Mai. Messina. Friedrich II. für Kl. S. Maria zu Coraci. Reg. N. A. XXVII [95](#).
88. 1210, Juni, Turin. Otto IV. für Kl. S. Peter und Andreas zu Rivalta. B. F. [415](#). N. A. XXIV [203](#).
89. 1210, Nov. Messina. Friedrich II. für das Bistum Troja. N. A. XXVII [120](#).
90. 1212, April. Rom. Ders. für die Stadt Lanciano. N. A. XXVII [98](#); vgl. XXIV [177](#) f.
91. [1212, Apr. 12(?)]. Ders. für Erzpriester und Kapitel zu Ortona. Anführung. N. A. XXIV [184](#).
92. 1212. Ders. für das Erzbistum Reggio di Calabria. Auszug. N. A. XXIV [201](#).
93. 1214, Nov. [24](#). Basel. Ders. für das Haus Baux. Auszug. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901 S. 1233.
94. 1215, Januar [8](#). Metz. Ders. für die Edlen von Baux. Vgl. B. F. 777 und B. F. W. 14653. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901, S. 1235.
95. 1216, Januar [3](#). Nürnberg. Ders. für die Juden zu Regensburg. B. F. W. 14658. M. J. Ö. G. X 459.
96. 1216, Febr. [11](#). Hagenau. Ders. für die Giuliani von Parma. N. A. XX [463](#).
97. 1218, Aug. [28](#). Ulm. Ders. für Bischof Jakob von Turin. N. A. XXIV [220](#).
98. 1219, Sept. [13](#). Hagenau. Ders. für Edle von Sannazaro de' Burgondi. N. A. XXIV [215](#).
99. 1219, Okt. Hagenau. Ders. für Kloster S. Maria zu Picciano. N. A. XXIV [192](#); vgl. XXVII [114](#).
100. 1219, Hagenau. Ders. für Kl. S. Peter und Andreas zu Rivalta. N. A. XXIV [204](#).

101. 1220, August, im Lager vor Innsbruck. Ders. für das Bistum Troja. N. A. XXVII 121.
102. 1220, August, im Lager vor Innsbruck. Ders. für das Domkapitel zu Troja. N. A. XXVII 122.
103. 1220, Nov. 24., bei Rom. Friedrich II. für Bischof Jakob von Turin. N. A. XXIV 222.
104. 1221, Januar. Neapel. Ders. für Kl. S. Erasmo bei Gaeta. N. A. XXVII 96.
105. 1221, März. Bari. Ders. für Kl. S. Maria zu Arbona. N. A. XXVII 76.
106. 1221, April. Tarent. Ders. für Bischof Matthäus von Monopoli. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. 154.
107. 1221, Mai. Messina. Ders. für Abt Jannicius von S. Maria della Scala bei Paternò. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. 155.
108. 1221, Mai, Messina. Ders. für Kl. S. Maria zu Picciano. B. F. 1335. N. A. XXVII 114.
109. 1221, Juni, Catania. Ders. für Kl. S. Maria di Giosafat. Echte Vorlage zu der Fälschung B. F. 1345. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900. S. 145; oben S. 265.
110. 1221, Nov. 13., Palermo. Ders. für das Erzbistum Monreale. B. F. 1366. N. A. XXVII 114.
111. 1222, Februar. Neapel. Ders. für Kl. S. Maria zu Pisticcio. B. F. 1373. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. 156.
112. 1222, Mai 8. Melfi. Ders. an seine Beamten, wie in B. F. 1388, 1448, 1510. Anführung. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900. S. 142 Anm. 5; oben S. 261 Anm. 60.
113. 1222, Sept. Girgenti. Ders. für S. Maria della Scala. Anführung. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. 136 Anm. 4; oben S. 253 Anm. 21.
114. 1223, Januar. Foggia. Ders. für Kl. S. Maria zu Arbona. N. A. XXVII 75.
115. 1223, Nov. Catania. Ders. für Kl. S. Maria zu Mill. N. A. XXVII 100.
116. 1225, April. Messina. Ders. für die Kirche S. Paolo zu Barete. N. A. XXVII 83.
117. 1225, Dez. Foggia. Ders. für Kl. S. Maria zu Coraci. Regest. N. A. XXVII 95.
118. 1225, Dez. Foggia. Ders. für dasselbe. Regest. N. A. XXVII 95.
119. 1225, Dez. Foggia. Ders. für dasselbe. Regest. N. A. XXVII 90.
120. 1225—1226. Ders. für Ortona. Auszug. N. A. XXIV 182 f.
121. 1228, Mai 15., Barletta. Ders. für die Edlen von Baux. B. F. W. 14704. N. A. XXIV 130.
122. 1229, August. Foggia. Ders. für Kl. S. Maria Nuova zu Palermo. Sitzungsber. der Berl. Ak. 1900. S. 157.

123. 1231, August. Melfi. Ders. für das Bistum Squillace. N. A. XXVII 118.
124. 1234, Juli. Rieti. Ders. für die Kanoniker von S. Peter in Rom. B. F. W. 14722. M. J. Ö. G. Erg. Bd. IV 98. s. Ges. Schr. I 131.
125. 1238, April. Turin. Ders. für Kl. S. Maria zu Pogliola. N. A. XXIV 196.
126. 1238, Juli. Im Lager bei Brescia. Ders. für Dulcano, Bürger von Ferrara. N. A. XXIV 172.
127. 1239, Januar 26., Turin. Generalvikar Manfred Lancia für Moncalieri. N. A. XXIV 190.
128. 1239, Febr. 12., Padua. Friedr. II. für Moncalieri. N. A. XXIV 191.
129. 1239, Aug. Cremona. Ders. für den Abt von S. Donnino zu Marola. N. A. XXIV 185.
130. 1241, Mai. Foggia. Ders. für die Gemeinde S. Giuliano. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900 S. 159.
131. 1241, Sept. Inconronata. Ders. für den Richter Robert von Palermo. N. A. XXVII 107.
132. [1244], Okt. 5., Bibbiena. Pandulf von Fasanella, kaiserlicher Kapitän in Tuscan, für Borgo San Sepolcro. N. A. XXIV 152.
133. [1244], Okt. 6., Bibbiena. Ders. für dasselbe. N. A. XXIV 152.
134. 1248, März. Borgo San Donnino. Friedr. II. gegen Parma. Nachweis. N. A. XX 500 No. 183.
135. 1252, Apr. Foggia. Kg. Konrad IV. für Eustasius Philippi von Messina. N. A. XXVII 99.
136. 1253, Apr. 11., Inconronata. Ders. für die Erben des Murico von Siponto. N. A. XXIV 216.
137. 1255, Mai 4., Kg. Manfred für die Schule von Lanciano. Nachweis aus verdächtiger Quelle. N. A. XXIV 180.
138. 1256, Januar 17., Marseille. Bündnis zwischen Kg. Alfons von Kastilien und Marseille. M. J. Ö. G. IX 241.
139. 1256, Sept. 12., Segovia. Kg. Alfons für Marseille. M. J. Ö. G. IX 246.
140. 1256, Sept. 28., Segovia. Ders. für dasselbe. M. J. Ö. G. IX 247.
141. 1259, Febr. 27., Foggia. Kg. Manfred an Magister Jurato von Troja wegen des Domkapitels zu Troja. N. A. XXVII 123.
142. 1259, März 5., Jesi. Percival d'Oria, Generalvikar der Mark Ancona, des Herzogtums Spoleto und der Romagna, für die Gemeinde Roccacontrada (heute Arcevia). vgl. B. F. 4089ⁿ und 14083. N. A. XXIV 206. 5 Regesten von Urkunden der staufischen Zeit, 1237—1264, aus Arcevia ebenda 205.

143. 1259, März. Orta. Manfred für die Stadt Aversa. N. A. XXVII [81](#).
- [144.](#) 1262, August [9.](#), Messina. Ders. an Roger Bonifacio und Jakob von Bufalo btr. die Kirche zu *Messina*. N. A. XXIV [186](#).
- [145.](#) 1262, August [9.](#), Messina. Ders. an Matthaeus Rufulo btr. die Kirche zu *Messina*. N. A. XXIV [188](#).
- [146.](#) 1263, Juli [12.](#), im Felde bei Lagopesole. Ders. für die Kirche zu *Paiti*. Sitzungsber. der Berl. Ak. 1900 S. 101.
- [147.](#) 1285, März [1.](#), Nürnberg. Kg. Rudolf für das Spital in *Nördlingen*. B. Redl. 1883. M. J. Ö. G. VI 582.
- [148.](#) 1433, Mai [31.](#), Rom. K. Sigismund für die Kanoniker von *S. Peter in Rom*. Altmann Urk. Sigm. 9429. M. J. Ö. G. Erg. Bd. IV [99](#). Vgl. Ges. Schr. I [132](#).

II.

- St. [3476^a](#) echt. N. A. XX 462, Anm. [L](#).
- [3709^b](#) Echtheit erwiesen gegen Simonsfeld [N. A. XXV 702]. N. A. XXVII [88](#).
- [3721](#) zu streichen. N. A. XXIV [211](#).
- [3894](#) Nachweise. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901, 124^b Anm. [4](#).
- *[3899](#) Echte Vorlage. N. A. XXIV [168](#), [169](#) Anm. [2](#).
- [4004](#) Daten ergänzt, N. A. XXIV [168](#) Anm. [4](#).
- [4007](#) Berichtigung betr. Daten und Zeugen. N. A. XXIV [168](#), [169](#) Anm. [1](#).
- [4151](#) Eigenartige Rekognition und Datierung. M. J. Ö. G. XIII [144](#).
- [4178](#) Ergänzungen zum Text. N. A. XXVII [117](#).
- [4182](#) Richtiges Datum: 1176, Januar [5.](#), Turin. N. A. XXIV [141](#).
- [4294](#) Richtiges Datum: 1178, Okt. [12](#). M. J. Ö. G. IX [212](#).
- [4574](#) Richtiges Datum: 1187, März [30.](#), Mailand. Echt N. A. XXIV [141](#) f.
- [4612](#) verdächtig. N. A. XXIV [170](#).
- [4682](#) Zwei verschiedene Fassungen. N. A. XXIV [171](#).
- [4856](#) Nicht von Heinrich VI., sondern von Heinrich V. 1119 oder 1122 oder 1125 ausgestellt. N. A. XXVII 109—113.
- [4899^a](#) Fälschung. N. A. XXIV 227. s. oben S. 203 f.

- 4910^a Richtiges Datum: 1195, Mai 19. Cesena. N. A. XXVII 102.
- 4928 Echtheit wahrscheinlich. N. A. XXIV 181 f.
- 4932 Monatsdatum berichtet. N. A. XXVII 105 Anm. 5.
- 4935 zu streichen = 4934. N. A. XXIV 211 f.; XXVII 103.
- 4936 Datum: Mai 23., Modena ergänzt. N. A. XXVII 103.
- 5054 Genauere Inhaltsangabe. N. A. XXIV 210. Anm. L
- 6504^a zu streichen, = 5062. N. A. XXIV 212. Anm. 3.
- BF. **353** Andere Ueberlieferung und Ergänzung. N. A. XXIV. 212. Anm. 3.
- 527 Neue Anführungen. N. A. XXIV 224 Anm. 5.
- 776 echt. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901, 1243 ff.
- 1089 Or. im Lateranarchiv zu Rom. N. A. XXIV 210.
- 1254 = 1274. N. A. XXIV, 212. Anm. 3.
- 1445 falsch. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900, 150.; s. oben S. 271.
- 1487 Ueberlieferung N. A. XXIV 181.
- 1525 falsch. Sitzungsber. der Berl. Akad, 1900, 149.; s. oben S. 270.
- 1840 Ueberlieferung N. A. XXIV 183.
- 4691 Genaueres Regest. N. A. XXIV 136.
- 4697 Wenn echt, mit verderbten Daten. N. A. XXIV 181
- 4744 und 4755 nur eine Urkunde. N. A. XXIV Anm. 3.
- 12145 Genaueres Regest. N. A. XXIV 136.
- 1672 Zeitansatz. Sitzungsber. der Akad. 1900, 151.; s. oben 272.
-

Register.*

- Aachen** I 5, 117–121. Diplom Karls d. Gr. für A. 183–196. II 2 f., 17, 71, 103, 108, 238, 243.
Abdu 'l-Latif (Beschreibung Aegyptens) II 244 f.
Abendland, Syrer im II 187–224.
Abu Schamā II 159.
Acerra, Thomas von Aquino, Graf von I 131.
Adad, syrischer Gott II 202.
Adalhard, Abt von Corbie II 218.
Adam von Bremen I 109, 112.
Addana in Syrien (?) II 204.
Adelbert, Vitztum von Strassburg (1129) II 238 f.
Adolf, Erzbischof von Köln II 59 f., 64 f., 73.
Aegypten II 188, 197, 204, 216 f., 236–238, 242–247.
Aetius, griechischer Arzt II 215.
Afrika II 126 f., 147–149, 188, 211.
Agatho, Papst (678–681), I 4.
Agen, franz. Stadt I 272.
Aginolfi, Burg II 150.
Aglei, Patriarchat II 225, 236.
Agnes, Gemahlin Heinrichs III. I 188.
 —, Gemahlin Heinrichs von Braunschweig, Tochter des Pfalzgrafen b. Rh. II 40.
Agrippa, Schauspieler in Rom II 192.
Aidone, sizil. Gemeinde II 255.
Airains, franz. Stadt II 92.
Airard, Abt von St. Paul (Bischof v. Nantes) I 159–161.
Aire, franz. Stadt II 107.
Aistulf I 66, 73 f., 77, 223 f.
Akkon II 31, 161–163.
Alatrum (Alatri) in Italien I 78.
Alba, Benzo von I 167.
Albano, Kardinalbischof von I 91, 156, 199, II 12, 26.
Alberich, Bischof von Lodi I 129.
 — von Rosciate I 252.
Albertus, custos Haslacensis ecclesie II 240.
Albert de Sneigenberc, Kanoniker der Strassburger Kirche II 240.
Albert, Vitztum von Strassburg (1199) II 247.
Alcuin I 228, II 223.
Aldelm, William I 155.
Aldrad, Erwählter von York I 215.
Alexander II, Papst I 161–164, 185, 193, 210.
 — III., Papst I 130 f., 142 f., 145–147, 152, 154–157, 188, II 4, 226 f.
 — IV., Papst I 227, 278.
Alexandria II 143, 192, 244.
 —, Patriarch von I 51 f.
Alfanus, Erzbischof von Salerno I 178.
Alfons X. von Kastilien II 167, 170, 173.
Al'guinus cancellarius I 118.
Almaida (in Afrika) II 148.
Altaemps, Herzog Giovanni Angelo I 218 f.
Altaich, Hermann von II 171–173.
Altenburg II 115.
Amalfi I 162, 165, 179, 181.
Amanvillam (Amanweiler?) II 66.
Amiens, Sire Renaud d' II 92.
Anaclet II. Papst I 140 f.
Anagni I 78 f., II 235.
Andrea Bonello di Barletta II 258.
Andronicus, M. Pompilius, Syrer, Grammatiker in Rom II 194.
Angelsachsen I 47, 53.
Anglo-normannisches Reich II 249.
Anjou I 133.
 —, Karl von I 279.
Ankona I 78, II 81.
Annalen von Bari II 130, 137.

* Das Register ist von Herrn Dr. W. Herrmann bearbeitet. Es ist in Umfang und Form von ihm so angelegt, dass es die Aufsätze beider Bände mit Ausschluss der Besprechungen umfasst und sich in der Hauptsache als ein Personen- und Ortsverzeichnis darstellt.

- Annalen von Egmund II 160.
 — von Engelberg II 162.
 — von Marbach II 160.
 — von Pisa II 127—153.
 — von Salzburg II 171 f., 180.
 — S. Rudperti II 179 f.
 — von Stederburg II 161.
 — von Worms II 173.
 Anno, Erzbischof von Köln I 185.
 Ansbert, österreich. Chronist II 21, 30.
 —, Kreuzfahrer II 157 f., 160.
 Anselm von Lucca I 166, 208 f.
 Anthimus, Arzt am Hofe Theuderichs II 218.
 Antiochia II 157—164, 192—194, 198, 204.
 —, Patriarch von I 51 f.
 Antipater (Sydonier) II 193.
 Antoninus (Piacenza) II 198.
 Anweiler, Markward von II 45, 248, 272.
 Apamea (Syrien) II 197, 204.
 Apulien I 140 f., 226, II 29 f., 111, 130, 262—264.
 Aquincinctina, continuatio (s. Sigebert) I 228, 230, 235.
 Aquitanen I 117—121, II 207 f.
 —, Graf Wilhelm von II 6.
 Araber (in Spanien) I 150—153.
 Arborea, Pergamene d' II 149.
 Archias aus Antiochia, Improvisator u. Dichter II 193.
 Archiv, Lateranisches I 121.
 — der Peterskirche I 118 f., 121, 128.
 Archiv, Capitel- von St. Peter I 218.
 Ardennen I 191, II 14.
 Arelat I 244, II 38 f.
 Aretinus, Leonardus I 227 f.
 Arezzo I 175 f., 178 f.
 Aridius, der heilige II 215.
 Aristoteles, II 245.
 Arles II 204, 222.
 Armenonville, franz. Minister I 250.
 Arnold von Lübeck II 119—125.
 Arnold, Domkanoniker von Strassburg II 240.
 Arnstein, Gebhard von —, Reichslegat I 131.
 Arnulf, Bischof von Lisieux I 133 f., 142.
 — von Mailand I 166.
 Artas aus Sidon, Kaufmann II 199.
 Artois II 9, 31 f., 56, 93.
 Asiaticus II 219.
 Askalon II 192, 197, 209—211, 218 f.
 Atargatis, syrische Göttin II 202.
 Athenaeus II 192.
 Athiis, Ritter Hugo von — (Gesandter Philipps II. August) II 98 f.
 Atrani (bei Amalfi) I 162 f.
 Augsburg I 185 f., II 180 f.
 —, Bischof von II 183.
 Augustus, s. Philipp II. August (II 110).
 —, röm. Kaiser II 189.
 Aumale II 18—20, 34.
 Ausonius, Gallier II 208, 221.
 Auximum (Osimo) I 78.
 Aventin I 233, II 179 f., 201.
 Avignon II 209, 211.
 Babylonien (Neu-Babylon) II 246.
 Baffulli, Jakob aus Parma, Podesta von Pisa II 150.
 Baiern I 82, 185 f., II 78, bairische Kur II 165—186.
 Baiern, Pfalzgraf Otto, seine Brüder Friedrich und Otto (1159) I 129.
 —, Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Oberbaiern, Herzog Heinrich von Niederbaiern II 165—186.
 Balduin von Flandern II 16, 45, 50 f.
 Balearen II 132.
 Balnense, territorium I 78.
 Bamberg II 91. Bischöfe: Eberhard I 129, 234, 236; Berthold II 174, 180.
 Bar, Grafen von: Theoderich, Sophie I 96; Theobald II 70, 78, II 93 bis 95.
 Barbarossa s. Friedrich I.
 Bardone s. Monte-Bardone.
 Bari, Annalen von II 130, 137.
 —, Kapitelarchiv von S. Savino zu B. II 261.
 Barletta, Andrea Bonello di II 258.
 Baronius I 212—219.
 Barry, Girald de —: Expugnatio Hiberniae I 146—149, 155.
 Basel, Konzil I 300, 303 f.
 Basin, Thomas, Bischof von Lisieux I 299, 301 f.
 Bayeux, Bischof von I 142.
 Beatrix, Gem. des Grafen Bonifaz von Canossa I 96, II 137, 145.
 Beauvais, Bischof von I 266 f., 271, II 32.
 Becket, Thomas I 142 f.
 Beger, Strassburger Ministerialenfamilie II 239.
 Beirut II 192, 194, 196, 198, 202.
 Belmoncel, Burg in Hennegau II 15.
 Benedikt, der heilige I 167.
 — I., Papst I 167.

- Benedikt X., Gegenpapst I 176, 203.
 —, Abt von Peterborough II 158.
 Benediktiner I 160, 184.
 — von Polirone s. Polirone.
 Benevent I 63–65, 78, 133 f., 141,
 II 130 f., 135 f.
 Benno, Kardinal I 167.
 — II., Bischof von Osnabrück I 113.
 Benzo von Alba I 167.
 Berard, Erzbischof von Palermo I 131.
 Berceto I 63 f., 78.
 Berengar, Graf von Baiern (Sulzbach)
 I 93.
 — von Tours I 182.
 Bergamo, Bischof Gerard (1159) I 129.
 Bernhard, der heilige II 150.
 —, Kardinal (1102 ff) 187, 89 f., 97.
 Bernold von Konstanz I 182.
 Bernried, Paul von I 169 f., 169.
 Berthold, Bischof von Bamberg II
174, 180.
 —, Herzog von Burgund I 129.
 — de Dorolvesheim (1194) II 240.
 Berthold, Strassburger Kanoniker II
240.
 Berthramm, Bischof von Bordeaux
 II 205.
 Bertolfus cantor (Strassburg) II 240.
 Bertram, Kardinal (1332) I 218.
 Besançon I 238, II 203, 207, 242.
 Biandrate, Graf Guido von I 129.
 de la Bigne, Marguerin I 256.
 Blois, Graf von II 25.
 Blondus, Flavius I 227 f.
 Böhmen (Kur) II 165–177, 179–182,
 II 219.
 Boemund II 138.
 Bohaeddin, Biograph Saladins II 163.
 Bologna, Bischof Viktor II 102 f.
 Bombiana, Hospital San Michele zu
 I 102.
 Bonaini (Annalen des Marangone)
 II 133 f., 142, 145.
 Bonifaz, der heilige I 12, 19, 62.
 — von Canossa I 96.
 — von Montferrat II 59–62.
 — V., Papst I 47, 53.
 — VIII., Papst I 291, 293–295, 297.
 Bonitho I 174, 180, 182, 193, 226.
 Bonn II 231 f.
 Bordeaux I 273, II 205, 208.
 Bosham, Herbert von I 143.
 Bossuet I 255, 259.
 Boso, Kardinal II 138.
 Boulogne II 74.
 Boulogne, Graf von II 15, 92–96,
101–109, 121.
 Bourges, Synode I 258, 302–306.
 Bourgogne, Graf von II 25.
 Bouvines II 109 f., 112.
 Bovino, Bischof von II 258, 270 f.
 Brabant II 16.
 Brabant, Herzog Heinrich II 6, 17,
37 f., 64 f., 67, 73–79, 88, 95, 100
 bis 109, 113–124.
 Bracciano, See von I 242.
 Braines I 84.
 Brandenburg II 172.
 Brandenburg, Waldemar von II 170.
 Braunschweig, Konrad von II 267.
 —, Reimchronist II 75, 124 f.
 Bredelar, Abt von II 144.
 Bremen I 108 f., 112.
 Bremen, Adam von I 109, 112.
 Bressello, Kloster I 99 T.
 Breviarium Pisanæ historiae II 140
 bis 143, 148–153.
 Brindisi II 76, 269 f.
 Britisches Meer II 9, 64.
 Brixen I 166, 186.
 Brügge II 21, 106.
 Bruno, Kardinalbischof von Palestrina
 I 179.
 —, Bischof von Segni I 166.
 Brutus II 194.
 —, (Papst?) I 245.
 Burchard, Stiftsherr von St. Gereon
 II 232.
 —, Bischof von Halberstadt I 114.
 —, Notar und Kapellan Friedrichs I.
 II 225–247.
 —, scolasticus (Strassburg) II 240.
 —, Vitztum des Strassburger Bistums
 II 225, 235–247.
 Burgund I 119 f., 187, 244, II 38 f., 42,
208, 227.
 —, Herzog Berthold I 129.
 Byblus II 197 f.
 Byzanz I 42, 71 f., 75, II 224, 230.
 Cadalus, Gegenpapst I 193, 215.
 Caecilia, die heilige I 70.
 Caesar II 192.
 Caesarea II 192.
 Caesina, castra I 74.
 Cagliari II 146.
 Cajetani, Constantin I 211.
 Calabrien, I 140 f.
 Callis I 78.
 Caltagirone II 255.
 Campanien I 74.
 Canossa I 87, 98–100, 166, 240.
 —, Donizo, Mönch in C. I 98, 106,
166, 185.

- Canterbury I 142, 275, II 63, 100, 107.
 Capua II 130, (Dekret Friedrichs II.)
 II 248—262.
 Capua, Erzbischof Jacob I 131, Mat-
 thaeus II 267.
 —, Kardinal Peter II 52 f.
 Carisiaco (s. Kiersey) I 64.
 Carpineto (im Gebiet von Modena)
 I 89, 97.
 Casamari, Abt von II 64.
 Cassel (Flandern) II 106 f.
 Cassiodor II 210.
 Cassius II 194.
 Castabala (Syrien) II 192.
 Castilien II 44, 167, 170, 173, 176.
 Catania II 259, 262—267.
 Cesena, Bischof Gebizo I 105.
 Châlons I 276.
 Champagne II 80.
 —, Graf Heinrich II 7 f., 25, 113—116.
 Charlas, Superior des Seminars zu
 Pamiers I 259.
 Chartres II 121 f., Synode I 301 bis
303.
 —, Ivo von I 225.
 Childerich (der letzte Merowinger),
 I 223—228.
 Chinon (Vertrag) II 111.
 Chios II 210.
 Chlodoald, der heilige II 214.
 Chlodovech II 209, 214 f.
 Chordadbeh, Ibn II 216 f.
 Christian, Erzbischof v. Mainz II 238.
 Chroniken von Pisa II 127—153.
 Chrysostomus II 192.
 Cicero I 286, II 189, 193 f.
 Cissonium II 203, 207.
 Cisterzienser I 184, 279.
 Clemens III., Papst II 144 f.
 — IV., Papst I 266—283, 292.
 — V., I 273, 297.
 Clermont II 207.
 —, Bischof Apollinaris Sidonius II 203,
207, 209 f.
 Cluny, Abt von I 100; Cluniacenser,
 I 184.
 Colonna, Johannes von II 161.
 Colophon II 210.
 Como II 194.
 Compiègne II 15.
 Constantin s. Konstantin.
 Copa Syrisca, Syrerin in Rom II 188,
190.
 Corbie, Abt Adalhard von II 218.
 Corrippus II 210 f.
 Cornwallis, Richard von II 166—177,
183.
 Corsica I 63 f., 78, 137 f., 239.
 Cotovicus, Orientreisender, 16. Jahrh.
 II 160.
 Courtray II 106 f.
 Crassus, Petrus aus Ravenna I 167.
 Crema, Graf Lantelon von I 129.
 Cremona, Liudprand von I 113.
 —, Sicard II 156.
 Creta II 210.
 Crisius (Orosius) II 256.
 Cyros II 210.
 Dänemark siehe Ingeborg und Knud.
 Dagsburg, Graf Hugo von I 129.
 Daguesseau, franz. Minister I 259.
 Daibert, Erzbischof von Pisa II 129,
131, 136.
 Dalmatia, Synode in I 104 f.
 Damascus II 190, 196—198, 244, 246.
 Damiani Petrus, Kardinal von Ostia
 I 171, 173, 177, 193, 197, 205 bis
220 (disceptatio synodalis).
 Dandolo, Chronik des Venetianers II
160.
 Dassel, Rainald von, Erzbischof von
 Köln s. Rainald.
 David I 39, 170, II 86, 91.
 Delos II 202.
 Denia, siehe Magëhid-ibn-Abd-Allah,
 Herr von — II 146—149.
 Derzona, Josephus, Bischof von I 74.
 Desiderius, Langobardenkönig I 27.
 —, Abt von Monte-Cassino I 170,
172, 198 f.
 Deusdedit, Kardinal I 103—106, 183,
226.
 Deutschland I 167, 184, 200—210,
225, 237, 243—254, II I—113.
 Diaconus, Paulus I 82, 228.
 Diepold, Vitztum von Strassburg II
238.
 Dietrich von Nieheim I 233.
 Dijon II 20, 211.
 Diocletian II 198.
 Diodor II 245.
 Döllinger (Janus) I 107—123, 263.
 Donizo von Canossa I 98, 100, 160,
185.
 Droctegand, fränkischer Gesandter 113.
 Dubretia Castula, Syrerin in Besançon
 II 203, 207.
 Dukai von Rom I 73—77.
 Duranti, Rechtslehrer, 13. Jahrh. I 274.
 Durazzo, Margarita dux de D. II 76.
 Eberhard, Bischof von Bamberg I 129,
231, 236.

- Eberhard, Erzb. v. Salzburg II 232.
 —, Propst, Kanoniker d. Strassburger Kirche II 240.
 —, major praepositus d. Strassburger Kirche II 240.
 Edistius, der heilige, Waffenträger Kaiser Neros I 69 f.
 Edward I, von England II 249.
 Egilbert, Bischof von Osnabrück I 114 f., 125—127.
 Egilmar, Bischof v. Osnabrück I 114, 125—127.
 Egmund, Annalen von II 160.
 Egypten s. Aegypten.
 Eichstädt, Bischof Konrad I 129, II 183.
 Eijubiden (Geschlecht Saladins) II 243.
 Elagabal II 203, 214.
 Elberfeld II 231 f., 238.
 Eleutherius, Exarch I 54.
 Elias, Erzbischof v. Tours I 257 f., 299.
 Eligius von Noyon, der heilige II 214, 217 f.
 Elsass II 40, 242.
 Ely, Bischof von II 44.
 Emilia I 66.
 Emmerich II 2.
 Engelberg, Annalen von II 162.
 England, Engländer I 53, 132—145, 188, 198, 265, 272, 275, 294, 300, II 3—5, 21—24, 28, 32—113, 166 bis 170.
 Eresberch, Eresburg I 109—112.
 Erfurt II 115 f.
 Ertmann, Ertwin Osnabrücker Rats-
 herr I 114—116, 125—127.
 Esium (Hesim) I 78.
 Esslingen II 115.
 Este I 248.
 Este, Codex von II 156.
 Etampes II 119—125.
 Etherius s. Hitherius, Notar Karls d. Gr. I 64, 71, 73, 85.
 Eugen III., Papst II 150.
 Eugubium I 78.
 Euphrat II 188, 190, 199, 205, 216.
 Eusebius, Syrer in Paris II 205 f.
 Eutychia, Syrerin (?) in Vienne II 207.
 Evisa, insula II 138.
 Evreux, Bischof von I 133 f., 144, 150, 266 f., 271 f.
 Exeter, Bischof von I 143.
 Ezzelino von Romano II 172.
 Falerner II 210 f.
 Farfa, Chronik von I 165.
 Ferentinum I 78.
 Ferrand, Infant von Portugal, Graf von Flandern II 93 f., 107—109, 125.
 Ferrara I 89, 91, 239.
 Ferrara, Wido von I 168, 185.
 Fighe'u'o I 239.
 Finale, Burg in der Diözese Modena I 248.
 Flandern I 286, 294, II 34, 38, 41, 56, 93—95, 113, 116 f.
 Flandern (Grafen Balduin, Ferrand, Philipp) II 7—32, 45, 50 f., 56, 93 bis 95, 105—109, 125.
 Flavigny, Hugo von I 169.
 Flavius Blondus I 227 f.
 Fleury, Joly de I 255, 259.
 Florenz I 169, 197, 204, II 126.
 Floris, Abt von II 43.
 Folmar, Graf von Metz I 93.
 Fontana-Taone I 102.
 Forlimpopoli, Bischof von I 3.
 — S. Rufilio zu I 128.
 Forumsimpromii (Fossombrone) in Italien I 73.
 Francien, Franken, Frankenreich, -könige I 13, 30, 40, 60—65, 74, 83, 119, 121, 185, 222—226, II 78, 130, 135, 187, 203—224.
 Fränkische Schule I 119—123, 128.
 Frankfurt I 186, 222, II 90, 171, 174, 176.
 Frankreich I 144, 180—188, 244 f., 253, 255, 265—307, II 1—125, 204.
 Frekulf von Lisieux I 22.
 Fresnes, franz. Minister I 259.
 Friedrich I., römischer Kaiser I 128 bis 132, 145, 154, 184—190, 208, 221, 227—241, II 4 f., 8—28, 39, 59, 69, 99, 113—118, 138 f., 144, 154—164, 225—247, 252.
 Friedrich II., römischer Kaiser I 128, 131 f., 186, 189, 221, 252, II 49, 81, 86—91, 95—102, 108—112, 234, 241, 248—273.
 Friedrich von Lothringen, Gemahl d. Mathilde I 96.
 Friedrich von Oberlothringen II 74, 78 f.
 Friedrich von Lützelburg I 96.
 Friedrich von Pfirt I 96.
 Friedrich von Schwaben, Sohn Friedrichs I. II 14 f., 159, 162, 229.
 Friedrich, Kanoniker von Strassburg II 240.
 Friesenfeld (Diözese Halberstadt) I 123 f.
 Frisilonis, Frisiluna I 78 f.

- Froburg, Grafen Hermann u. Ludwig I 131.
- Fulda I 184.
- Fulrad, Abt von St. Denis I 12, 59, 61, 83 f.
- Gabio, Petrus von I 179.
- Galenus II 197.
- Galeria s. Gerhard.
- Gallese, Kastell I 73.
- Gallien I 107 f., 117—123, 135, 167, 180—182, 184—187, 191, 222—225, II 187, 200—224.
- Gallikaner, Gallikanismus I 255—307.
- Gareliano II 135.
- Gargano, siehe St. Angelo auf dem —, (I 162).
- Garonne II 208.
- Garzia, Petrus, Archidiaconus Marrochidanus, Bevollmächtigter, Alfons' X. in Deutschland II 173.
- Gascoigne II 209, 211.
- Gaza II 192—197, 209—212.
- Gebhard, Bischof v. Konstanz I 93.
- Gebizo, Abt v. S. Bonifaz und Alex (Bischof von Cesena?) I 105.
- Gembloux, Siegbert von I 185.
- Genai (bei Lyon) II 203.
- Geneveva, die heilige II 201.
- Gent II 21, 94, 106.
- Genua II 90, 143, 147, 238, 241.
- Gerhard von Galeria I 214 f.
- Gerhoh v. Reichersberg I 231, II 241.
- Gérin, Charles I 259—261, 265—303.
- Germanen, Germanien II 207, 209, 213, 220 f.
- Ghibellinen II 126, 150.
- Gibellum II 138.
- Gibert (Rechtslehrer) I 259.
- Giosafat, s. S. Maria in Valle G. II 257—264.
- Gisela, Gemahlin Konrads II. I 96.
- Giselbert (chronicon Hannoniense) II 14.
- Gisors II 7, 20, 33 f.
- Gniphio, Antonius, Gallier, Grammatiker in Rom II 191.
- Gonzaga, Kloster I 100—102.
- Gordian III., Kaiser II 196.
- Gorgos, Chronist Hethoum von II 160.
- Gothen I 204, 222, 224, 227.
- Gottfried, praepositus von Frankfurt I 222.
- von Hohenlohe I 131.
- , Bruder Papst Stephans IX.: I 189.
- , Gemahl der Mathilde I 91.
- , Bruder des Kardinals Octavian I 130.
- Grado, Patriarch von I 179.
- Graibach, Graf Heinrich von I 131.
- Gratian, Kaiser II 222.
- Gratiosus, chartularius (Karls d. Gr.) I 73.
- Gregor I d. Gr., Papst I 54, 167 f.
- II., Papst I 70.
- III., Papst I 55, 73, 222—226.
- IV., Papst I 124.
- VII., Papst I 79, 97—123, 156, 158—173 (war G. Mönch?), 174, 177, 185, 225 f., 237, 240.
- VIII., Papst II 118.
- IX., Papst I 292.
- XI., Papst I 297.
- Gregor von Tours II 204—212, 215, 217 f.
- Griechen I 14, 21, 62, 130 f., II 130 bis 135, 145, 204, 206, 222.
- Gubbio I 75.
- Guelfen II 150.
- Guido Guerra (Adoptivsohn d. Gräfin Mathilde) I 91 f., 99.
- Gunthramm, Frankenkönig II 205 f.
- Hadrian I., Papst I 1, 4, 6, 13, 19—21, 28 f., 36—41, 45, 50, 55, 59, 63 bis 83, 115, 126.
- IV., Papst I 130—157, 190, 208, 228—239, II 227, 266 f.
- Hagenau II 247.
- Halberstadt I 113 f., 123, II 160.
- Hase, K., I 263.
- Haslach II 240.
- Heiliges Land I 278—283, II 7 f., 21, 26—29, 113 f.
- Heinemann, Lothar v. I 210—220.
- Heinrich I., König II 2.
- II., Kaiser I 191, 240 f., II 2 f.
- III., Kaiser I 85, 96, 113, 193 f., 203, II 3 f.
- IV., Kaiser I 96, 104, 113 f., 125, 166, 174—183 (Anfänge d. Kirchenstreits), 184—210, 225, 240, II 4.
- V., Kaiser I 95 f., 99, 194, 241 f., II 4.
- VI., Kaiser I 128 f., 131, 221, 242, II 11—21, 29—47, 62, 69, 72 f., 81, 83, 87, 110, 113, 124, 158, 247 bis 251, 259, 263—271.
- VII., Kaiser I 216, 251, II 170.
- von Niederbaiern II 165—186.
- der Löwe II 6—8, 22, 31, 113 f.
- I. von der Pfalz, Sohn Heinrichs d. Löwen II 40 f., 48, 63—65, 100, 104.
- von Brabant II 6, 17, 37 f., 61 f.,

- 67, 73—79, 88, 95, 100—109, 113, 124.
- Heinrich v. Champagne, Oheim Philipps II. August II 7 f., 25, 113—116.
- II., König von England I 132 bis 157, 188, 235, II 6—8, 18, 22—25, 45, 113, 116, 158.
- III., König von England II 249.
- I., König von Frankreich II 3.
- , Graf von Graisbach I 131.
- von Herford I 112, II 23.
- von Kärnten I 129.
- , praepositus v. Lautenbach II 240.
- , Mönch von S. Maria in Valle Giosafat II 264 f.
- , Kanoniker von Strassburg II 240.
- , Vitztum von Strassburg II 241.
- , Bischof von Worms II 266.
- Heliopolis (Syrien) II 191 f., 196, 202f.
- Hellas, Pan'omime in Vienne II 219.
- Hennegau II 7, 13—17, 25, 32, 45, 50f.
- Herbert von Bosham I 143.
- Herford, siehe Heinrich.
- Hergenröther (Anti-Janus) I 107 ff.
- Hermann von Altaich II 171—173.
- , Graf von Froburg I 131.
- von Reichenau I 22.
- von Salza I 131.
- von Schwaben I 96.
- , Bischof von Verden I 129.
- , Kanoniker von Strassburg II 240.
- Herodian II 193.
- d'Hérouval I 258.
- Hersfeld I 113 f., 123 f., 127.
- , Lambert von I 184 f.
- Hesekiel (Prophet) II 195 f.
- Hesim I 78.
- Hesperien I 28.
- Hessengau I 123 f.
- Hethum v. Gorgos, Chronist II 160.
- Hibernia, s. Irland.
- Hieronimus II 188, 195 f., 201, 213 f.
- Hildebrand, s. Gregor VII.
- Hildegrynus, Bischof von Halberstadt, I 123.
- Hinschius I 263.
- Hirschau I 230.
- Hitherius (Etherius), Abt v. S. Martin zu Tours (als Notar Karls d. Gr.) I 64, 71, 73, 85.
- Hochstaden, Graf von II 103.
- Hohenlohe, Gottfried von I 131.
- Holland, Wilhelm von I 245, II 103f., 106, 178.
- Honorius, Kaiser I 297.
- Honorius I., Papst I 49—52.
- Honorius III., Papst I 141.
- Honorius IV., Papst I 247.
- Horaz II 191.
- Horstmar, Bernhard von —, Westfale II 66 f.
- Hospitaliter in Frankreich I 279.
- Hospitius, Eremit bei Nizza II 217.
- Hugo, Vitztum v. Basel II 239—242.
- Hugo von Flavigny I 169.
- Hugo, Bischof von Nicosia II 143 f.
- Hugo de Reno II 240.
- Humana I 78.
- Humbert dei Romani I 243, 250.
- Humbert, Kardinalbischof von Silva-Candida I 169.
- Huneburc, Ludovicus de II 240.
- Husemare, Gérard (Bernhard von Horstmar?) II 66.
- Ibn Chordadbeh II 216 f.
- Iconium II 154, 243.
- Ildebrandin, Graf II 139.
- d'Illers, Dekan Milo I 302.
- Ingeburg, Tochter Knuds von Dänemark, Gemahl. Philipps II, August II 40, 55, 57, 89.
- Ingulf, Abt von Tours I 162.
- Innocenz II., Papst I 141, 150, 195, II 250, 266.
- III., Papst I 245, 247, 265, II 4, 30, 43, 47, 52—69, 75—92, 100—105, 250 f.
- IV., Papst I 109, 272—276.
- Irland I 132—157, 235.
- Irmisul (Nationalheiligtum auf der Eresburg) I 111.
- Istrien I 63—66, 78, II 236.
- Italien I 26, 63—76, 167, 185—189, 222—226, 237, 243—254, 275, II 2, 16, 29, 42, 50, 69, 75, 81, 100, 121, 126, 130 f., 135, 137, 143 f., 187 bis 207, 227, 238, 242.
- Ivizza (Pitvusen) II 126, 132.
- Ivo von Chartres I 225.
- Jakob, Erzbischof von Capua I 131.
- Jakub Elmansor, mauretanischer Herrscher II 44.
- Janus, s. Döllinger.
- Jerobeam I 249.
- Jerusalem I 51 f., II 48, 131, 138, 158 f., 163, 272.
- Patriarch Theodor I 51 f.
- Jocundus II 1.
- Johann, König von England I 145 f., II 32—42, 54—57, 61—68, 74, 79 f., 92—112, 120.
- der Gute, König von Frankreich I 286—288, 297 f.

- Johann VIII., Papst I 83.
 — XXII., Papst I 243—254.
 Johann von Neapel, Notar II 266.
 —, Kanzler Friedrichs I. II 25.
 — von Traetto, Notar unter Friedrich II. II 267.
 —, Schreiber d. Gräfin Mathilde I 88.
 —, scrinarius s. Rom. eccl. I 118 f.
 Johannes von Colonna II 161.
 Johannes de Lauro, Notar II 265, 267.
 Johannes, Syrer in Tours II 205.
 Josephus, Bischof von Derzona I 74.
 Juden I 214, II 188, 204—206, 216 f.
 Jülich, Graf von II 103.
 Julian, Kaiser II 208.
 Jungmann I 262, 291.
 Jupiter von Heliopolis II 202 f.
 Justin, Kaiser II 210.
 Justinian, Kaiser II 198.
 Juvénil des Ursins, Jean, Erzbischof von Rheims I 299—301.
 Juvenal II 188, 190 f., 201.
 Jugviny, Kloster I 100.
- Kärnten I 129, II 183, 236.
 Kairo II 245.
 Kalde, Petrus, canonicus eccl. b. Marie Aquensis I 132.
 Kammerich II 3, 67—69, 74.
 Kanawät (Syrien) II 203.
 Kapetinger I 287, II 5, 88.
 Karl Martell I 222, 224.
 — der Grosse I 7, 13, 20, 28—30, 40, 59, 63—86 (Schenkungsversprechen), 104, 108—118, 183—196 (angebliches Diplom für Aachen), 225, 292, 297, II 5, 72, 76, 110, 206, 218, 222 f., libri Carolini I 37, 40 f., 50.
 — von Anjou I 279.
 — III., König von Frankreich II 2.
 — IV., König von Frankreich I 296 f.
 — VI., König von Frankreich I 284, 297—300.
 — VII., König von Frankreich I 255, 299—301, 305 f.
 Karlmann, Bruder Pipins I 12, 34.
 — Bruder Karls d. Gr. I 63, II 128.
 Karolinger II 1—5, 42.
 Karthago II 147, 195, 236.
 Kephalaria II 138.
 Kie. sy., Schenkungsversprechen I 61, 63—86.
 Kirchenstreit, Anfänge I 174—183.
 Knud der Grosse, König von Dänemark II 85.
 — VI., König von Dänemark II 22, 35, 40, 55, 57, 89.
- Köln I 114, 185 f., 190, II 13—30, 38, 50 f., 62, 64 f., 73, 107, 118, 139, 166—171, Kö. rer Kö. tigschronik II 225—238, 241, 247.
 Kolophon II 210.
 Kolumba, der heilige II 204 f., 207.
 Konrad II., Kaiser I 96, 113, 191, II 3, 6.
 Konrad III., Kaiser II 59.
 — IV., Kaiser II 97.
 —, Sohn Heinrichs IV., I 240.
 — von Braunschweig, Notar II 267.
 — von Eichstädt I 129 II 183.
 —, Erzbischof von Köln II 166—171.
 —, Erzbischof von Mainz II 69, 118.
 —, Pfalzgraf (1159) I 129.
 — der jüngere, Landgraf von Thüringen I 131.
 —, Archidiakon von Strassburg II 240.
 — von Würzburg II 215.
 Konradin II 150.
 Konstantin der Grosse I 1—62, (Schenkung), 72, 137—139, 144, 157, 155 f., 217, 223, 231, 237, 297.
 — Pogonatus I 4.
 —, Vater Pauls I. I 24.
 Konstantinopel I 14, 23, 42, 48, 51, 71—74, 102—164, 167, II 76, 93, 133, 236.
 Konstanz I 93, 182, II 115.
 Konstanze, Kaiserin II 248, 253 f., 257, 262 f., 264—271.
 Konzilien I 14, 48, 51, 53, 83, 274.
 Korsika I 78, 137 f., 239.
 Korvey I 113, 124.
 Krates, Syrer in Vienne II 205 f.
 Kraus, F. X. I 263.
 Kreta II 210.
 Kreusa, Gattin des Aeneas I 168.
 Kurkolleg II 210.
 Kypros II 210.
- Laberius, römischer Ritter II 192 f.
 Lambert von Hersfeld I 184 f.
 —, der heilige in Lüttich II 105.
 Lancis, Markgraf Manfred I 131.
 Lando, Erzbischof von Messina I 131.
 Langobarden I 27, 44, 63, 74 f., 83 f., 94.
 Lanfranc I 182.
 Langres II 208.
 Lantelon, Graf von Crema I 129.
 Laodicea II 138, 192, 197 f.
 Laon II 103.
 Lateran I 6, 42, 53 f., 89 f.
 Laterankonzil 1059. I 199.
 Latium II 210, 212.

- Laurentius, Diakon II 127.
 Lautenbach I 167, II 240.
 Lauterberg, Mönch von II 110.
 Lavarete, Kloster II 253.
 Lazius, Wolfgang (Wiener Arzt und Historiker) II 230.
 Le Mans, Bischof von 133 f.
 Lecce, Tankred von II 29–31, 258.
 Leo III., oström. Kaiser I 222, 226 f.
 — von Monte-Cassino I 168.
 — I., Papst I 181.
 — III., Papst I 31, 45, 59, 76, 109 bis 111, 119 f., 189.
 — IX., Papst I 117 f., 120, 159–161, 164, 166, 170 f.
 Leon (in Spanien) II 44.
 Leopold von Oesterreich II 33 f.
 Lille II 106 f.
 Liesborn, Witte von I 112.
 Limburg II 17, 38, 67, 73, 91 f., 109.
 Limoges, Chronist von I 279–281.
 Lisieux, Bischof von I 22, 133 f., 142, 299, 301 f.
 Liudprand von Cremona, Pseudo- I 113–117, 123–127.
 Liudprand, Langobardenkönig I 222, 224.
 Livius II 189.
 Lodi I 130.
 —, Neu- I 128 f., 221.
 —, Bischof Alberich von I 129.
 Lombardei, Lombarden I 89, 176, 185 f., 197 f., 201, 222, 243, 253, II 5, 30, 76, 96.
 Lomello, Pfalzgraf Nante'in I 129.
 London II 14, 21, 56, 65, 94 f., 107, 120, 169.
 Lorenzo, Gedicht des II 146.
 Lothar I., Kaiser I 10 f., II 136.
 Lothar III., Kaiser I 96, 124, 185 f., 195 f., 241, II 252.
 Lothar V., König von Frankreich II 2.
 Lothringen I 96, II 1–4, 16, 70, 97.
 Löwen, Herzog von II 38, 74.
 Lucas de Penna II 258.
 Lucca I 78, 166, 208, II 129, 139, 150 f.
 Lucian von Samosata, Syrer in Galilien II 222, 224.
 Lucidus, Kardinaldiakon, Erzpriester von St. Peter I 132.
 Lucilius II 188.
 Luciola I 78.
 Lucius III., Papst II 116 f., 145.
 Lützelburg, Friedrich von I 96, Peter I 93, 96.
 Luni I 63 f., 78.
 Lupus (chronicon von Bari) II 130.
 Ludwig I. der Fromme, Kaiser I 9 f., 78–86, 114, 124 f., II 249.
 — II., Kaiser I 11, II 131, 136.
 — der Baiern I 244, 247, 251, 253.
 —, Herzog von Oberbaiern II 165 bis 186.
 — II., König von Frankreich II 187 f.
 — V., König von Frankreich II 2.
 — VII., König von Frankreich I 150–152, II 5, 60, 118.
 — Sohn Philipps II. August II 53, 61, 93, 97, 112, 121.
 — IX., der Heilige, König von Frankreich I 137, 255–307 (pragmatische Sanction).
 — XI., König von Frankreich I 257, 299, 301 f.
 — XIV., König von Frankreich II 99.
 — von Froburg I 131.
 — von Mompelgard I 96.
 Lübeck, Arnold von II 119–125.
 Lüttich II 11, 17 f., 25, 101–107, 110, 113 —, der heilige Lambert in II 105.
 —, Reimer von II 80.
 Lyon I 269, II 203, 207 f.
 Magarino (im Gebiet von Ferrara) I 91.
 Magnus von Reichersberg II 161.
 Mailand I 128 f., 166, II 21, 30 f., 140, 156, 225–229, 233, 236, 47.
 Mainz I 190, 238, II 13, 14, 25 f., 38, 60, 118, 166–173, 238.
 Majorka II 126 f., 132, 138, 148.
 Malaga II 188, 202.
 Man, Insel I 141 f.
 Manfred Lancia, Markgraf I 131.
 Mangold von Lautenbach I 167.
 Manilius Antiochus, Astronom II 194, 201.
 Mansi I 213, II 128, 129, 136 f.
 Mantua I 63, 78.
 —, Bischof Garsidonus I 129.
 Marangone, Bernhard (Annalen von Pisa) II 127–146, 149–153.
 Marianus Scotus I 22.
 Marius II 188.
 Markwald von Anweiler II 45, 248, Marseide I 272, II 203, 212, 222.
 Marsilius von Padua I 226.
 Martial II 201, 208.
 Martin I., Papst I 47–49, 53 f.
 — von Troppau II 160.
 Martinskloster in Rom I 120.
 Massa (in d. Grafschaft Ferrara) I 91, 239.
 Mathilde, Mutter Heinrichs II. von England I 133, 143.

- Mathilde, Gemahlin Friedrichs von Lothringen 136.
 —, Gräfin von Tuscien 187—106, 145, Mathildinisches Hausgut 1239.
 Mathaeus, Erzbischof von Capua 1267.
 — Marchafaba (unter Friedrich II.) 1258.
 — Parisiensis 1120—123.
 Meissen 1140.
 Melfi 1160, 1261.
 Melk, Abt von 1177.
 Merkur 1203, 207.
 Merowinger 1222, 224, 227, 228, 1211, 214.
 Messina 11253, 256, 259—265, 268—270.
 Messina, Erzbischof Lando 1131.
 Metz 1169f., 225, 1116, 23, 25, 50f., 70, 75, 90, 97, 99.
 —, Graf Folmar von — 1193.
 Michael, der Syrer (Chronist) 1160.
 Milo d'Illers, Dekan 1302.
 Minoriten (in München) 1247f., 253.
 Miseno 1196.
 Mömpelgard, Ludwig von — 1196.
 Mogeid - ibn - Abd - Allah s. Museto 1146—149.
 Monselice 1163 f., 78.
 Monte-Bardone 1163 f., 78.
 Monte-Cassino 1185, 210—220.
 —, Chronik von — 1172f., 240.
 —, Desiderius von — 1170, 172, 198f.
 —, Leo von — 1168.
 —, Peter von — 1198, 103f.
 Montefeltre (Montemferetrum) 1178.
 Monte-Fiascone 1128, 131, 221, 1152.
 Monte-Majella, S. Salvatore di — 1128.
 Monte Mario 1242.
 Mons-Pastoris 1178.
 Monte-S. Giuliano 1252.
 Montferrat, Bonifaz von — 1159—62.
 —, Wilhelm 1129.
 Morandus, Moranus, Kanoniker von Strassburg 11240.
 Morena, Acerbus 11228.
 Morimund, Abt von 1181f.
 Morra, Heinrich von —, Grossjustitiar 11131.
 Mortain 1192.
 Mosel 1124, 208.
 Moutiers d'Alonne 11207.
 Mouzon, frz. Stadt 1124—27, 96.
 München 1247, 253.
 Münster 1117, 23.
 Museto, König 1146—149.
 Namur 1125f., 67.
 Nantelin von Lomello, Pfalzgraf 11129.
 Nantes 11159, 11208 f., 212.
 Narni, Narnia 1180, 122 f.
 Narbonne 11204f., 11204, 206.
 Naclerus (chronicon) 11229f.
 Navarra 11276, 1144.
 Nazarethinnen 11191.
 Neapel 1178, 1130f., 198, 266.
 —, König Robert von — 1244—217, 251 f.
 Newbury, Wilhelm von — 11159.
 Nicaea (Synode) 1151.
 Nicosia 11255f.
 —, Bischof Hugo 11143 f.
 Niederbaiern 11165—186.
 Niederländer 1173, 92 f.
 Niederlothringen 1174.
 Nieheim, Dietrich von — 11233.
 Nikolaus, Minorit 11243.
 — II., Papst 11160, 174—196 (Wahldekret), 196—210 (Synoden Sutri u. Rom).
 — V., Papst 11301.
 —, Kardinal von Albano 11156.
 —, Abt von Siegburg 11225—231, 233.
 — von Walingford, Prior 11153.
 Nil 11216.
 Nimes 11209, 211.
 Nivelle, Abtei 1179, 109.
 Nogent, Sire Renaud de — 1180.
 Nonantola, Kloster 1189 f.
 Normandie, Normannen 11142, 174, 208 f., 302, 1132—34, 38, 45, 65, 81.
 Normannen in Sizilien 11126, 249, 256—262.
 Northumberland 1153, 215.
 Norwegen 11150.
 Norwich, Bischof von — 11141 f.
 Noycn, Eligius von — 11214, 217.
 Nürnberg 1191, 115.
 Oberbaiern 11165—186.
 Oberlothringen 1174, 78 f.
 Occam 11249.
 Octavian, Kardinal (Victor IV.) 11130.
 —, Kardinallegat 1156 f.
 Oderich von Venedome 11161 f.
 Oesterreich 11264, 11172.
 —, Leopold von 1133 f.
 Oldenburg, Wilbrand von — 11163.
 Oliver, Scholaster 11226.
 Onolvesheim, Walterus de 11240.
 Origines 11163.
 Orléans 11118—125, 188, 204—207.
 Orontes 11188—191.
 Orosius 11256.
 Orsi, Kardinal 11260.
 Osborium 11213.
 Osnabrück 11113—115, 124 f.

- Osnabrück, Bischöfe Benno, Egilbert, Egilmar I 113f., 125—127.
- Ostia I 199, II 196.
- , Kardinal Oktavian II 56f.
- Otranto, Erzb. Tancred von — I 131.
- Otto I, d. Gr., Kaiser I 63, 78—81, 83, 85, 110.
- IV., Kaiser I 242, 245, 247, II 6, 48—111, 119—125, 146f.
- von Baiern (1240) II 173.
- von St. Blasien II 161f.
- , Vitztum von Strassburg II 239.
- , Bruder Octavians von Ostia I 130.
- Ottokar von Böhmen II 165—181.
- Padua, Mönch von — II 121.
- Palaestina II 32, 60, 159, s. auch Heiliges Land.
- Palermo II 144—148, 151, 251, 253, 263.
- , Erzbischof Berard I 131.
- Palestrina I 179.
- Palmyrener II 188.
- Panciano (im Gebiet von Ferrara) I 89.
- Pandulf, Diakon (Pseudonym des Peter von Pisa) II 132.
- von Suburra I 276.
- Pantaleon von Amalfi I 162f.
- Paolino Pieri II 160.
- Papirius, Sex. II 189.
- Papstwahldekret I 165, 174—210.
- Paris I 257f., 272f., 284, 297, 299, 303, II 30—34, 57, 62, 76, 82f., 119—125.
- Parma I 63—66, 78, II 150.
- Parther II 188, 192, 201.
- Paschal I, Papst I 10.
- II, Papst I 89—93, 99, 225, 241f., II 132, 266.
- Pasté, Ferry, Marschall Ludwigs IX. v. Fr. I 265.
- Paterno, Templer von II 256.
- Patriziat I 193f., 201.
- Patricum (Patrica) I 78f.
- Patrimonium I 66.
- Patti, Bischof von — II 255f.
- Paul I., Papst I 2—6, 12—36, 44—49, 55—61, 71, 75.
- Paulinus von Périgueux II 214.
- Paulus, Apostel s. St. Paul.
- , Diaconus I 82, 228.
- Pavia I 85, II 19, 228, 244.
- Pelagius, angebl. Kaiser I 245.
- Penna, Lucas de — II 258.
- Périgueux II 214, 272.
- Peter, Kardinal von Capua II 52f.
- Peter von Lützelburg I 93, 96.
- von Montecassino I 98, 106f.
- Peter von Pisa II 129, 132, 138.
- von Salerno, Notar Friedrichs II., II 270.
- Peterborough, Abt Benedikt von — II 158.
- Petra II 197.
- Petron II 191.
- Petronilla, Kapelle der heiligen — I 24f.
- Petrus, Apostel s. St. Peter.
- , Erzbischof von Amalfi I 179.
- Crassus aus Ravenna I 167.
- Damiani von Ostia, s. Damiani.
- , Kardinalbischof von Gabio I 179.
- Garzia, Archidiacon. Marrochidanus II 173.
- Pfalz, Pfalzgraf bei Rhein I 129, 187.
- II 40f., 48, 63—65, 100, 104, 165—186.
- Pfirt, Friedrich von — I 96.
- Philipp von Schwaben II 43, 47—77, 101, 121, 317—332.
- I., König von Frankreich I 225.
- II., August, König von Frankreich I 285, 300f., II 1—125.
- IV., der Schöne, König von Frankreich I 286—306, II 76.
- VI., König von Frankreich I 287.
- von Flandern II 7—23, 31f., 95.
- , Erzbischof von Köln II 13—30, 118.
- , Magister, päpstl. Notar II 58f.
- Piacenza I 186, II 60, 121, 198.
- Picquigny, Enguerran Vidam de — II 92.
- Pierre-Mont, Kloster I 93, 100, 102.
- Pilgrim, Erzbischof von Köln I 185.
- , Magister II 82—85.
- Piperno I 79.
- Pipin, König der Franken I 12f., 23f., 27, 30f., 34, 40, 59, 61f., 63—86 (Schenkungsversprechen), 113, 223 bis 226, II 135.
- Pisa I 137f., 160, II 127—153 (Annalistik).
- Daibert, Erzbischof II 129, 131, 136.
- Gerhard, Bischof II 136.
- Cuido, Bischof II 136f.
- Landulf, Bischof II 136.
- Pistoria I 78.
- Pius II., Papst I 301.
- Plantagenet I 145f.
- Plautus II 189.
- Plinius II 189f., 193f., 197, 201, 209.
- , der Jüngere II 220.
- Poitou I 122f., II 48f., 65, 68, 71, 76, 94, 96, 119—224.
- Polirone, Kloster I 88—102.
- Ponthion (s. Kiersy) I 180.
- Portugal II 93f.
- Pozzuoli II 196, 202.

- Praemonstratenser I 184.
 Prag, Daniel Bischof von — I 129.
 Pragmatica von Bourges I 258.
 Pragmatische Sanction Ludwigs IX., I 255—307.
 Preneste I 231, 235.
 Prinzpat I 198.
 Probus, Kaiser II 208.
 Prokop (Gothenkrieg) I 227 f.
 Properz II 190.
 Provence I 104—106, 272; II 211 f.
 Pseudoisidor I 307.
 Pseudoliudprand I 113—117, 123—127.
 Publius Syrus, Schauspieler in Rom II 192—194, 201.
 Puy-de-Dôme II 207.
 Puy Sainte Marie (Podium sanctae Mariae) I 117—121.
- Quierzy s. Kiersy.
- Radulf de Diceto I 147.
 —, Abt von S. Maria in Valle Giosafat II 264 f., 268.
 Rahewin I 234—239.
 Rainald von Dassel, Erzbischof von Köln II 231 f., 241.
 Randazzo, bei Messina II 256.
 Rangerius (vita Anselmi Lucensis) I 166.
 Ravenna und Exarchat I 3, 26, 28, 34, 63—77, 167, 197 f., 209 f., II 199 f., 203, 236.
 —, Wibert von I 104, 107 f., 209 f.
 —, Petrus Crassus aus — I 167.
 Raynaldi I 256.
 Regensburg I 185 f., II 172.
 Reggio I 63—78.
 Reginald, Archidiacon von Reims (Bischof von Paris) I 272.
 —, Kanzler (Friedrichs I.) I 120 f.
 Reichenau II 183.
 —, Hermann von I 22.
 Reichersberg, Gerhoh von — I 234, II 241.
 —, Magnus von — II 161.
 Reims I 9 f., 268 f., 272, 274, 299—301, II 17 f., 21, 24 f., 32, 37, 44, 63, 80.
 —, Jean Juvénal des Ursins, Erzbischof von I 299—301.
 —, Reginald, Archidiacon von I 272.
 Reinald, Graf von Boulogne II 92—96, 101—109, 121.
 —, Magister II 87.
 Reiner von Lütlich II 80.
 Remedius, Erzbischof von Rouen I 12.
 Rennes, frz. Stadt II 208 f.
 Reno, Hugo de II 240.
 Rhein II 1 f., 8, 21, 24, 103, 109.
 Richard, Graf von Cornwallis II 166 bis 177, 183.
 — I., Löwenherz, König von England II 29—56, 67, 101, 119—122, 157 f., 249.
 — von S. Germano (Chronik) II 248, 260 f., 269.
 Rieti I 131, 221.
 Ripuarier II 2.
 Robert, Abt von St. Alban I 144.
 —, König von Neapel I 244—247, 251 f.
 —, Herzog I 157.
 Rösen, Karl I 261 f., 288 f., 298.
 Roger von Sizilien I 140 f., II 128, 130, 249 f., 258—260, 266—272.
 Roger von Wendover I 147, 152 f.
 Rom, Römer I 1—62, 69, 71—77 (Romanorum res publica, Dukatur von Rom), 82, 89, 97, 104, 115, 120, 132, 148 f., 159—161, 175—183, 188—196, 196—210 (Synode von Rom), 221—229, 230, 239, 241 f., 255, 269, 275, 277, II 31 f., 57—59, 76, 116, 126, 138, 146—148, 187—202 (Syrier in Rom), 204, 208, 221, 236, 261, Basiliken I 25, Basilika im Lateran I 42, S. Peter I 115, 123, 126 f., S. Salvatoris I 142, Vatikan I 128.
 Römisches Recht I 239.
 Romagna II 81.
 Romani, Humbert dei I 243, 250.
 Romano, Ezzelino II 172.
 Roncioni (Istorie Pisane) II 134, 142.
 Rosciate, Alberich von I 252.
 Rotger von Trier I 86.
 Rouen I 12, 133, 303, II 34, 36 f., 40, 65.
 Rudolf I. von Habsburg, deutscher König II 174, 177—185, 273.
 Rudolf, Sohn Ludwigs von Oberbayern II 179 f.
 —, Bischof von Strassburg II 239, 242.
 —, Notar und Kapellan Friedrichs I. II 234.
 —, Schreiber in d. Kanzlei d. Gräfin Mathilde I 88.
 —, Kanoniker von Strassburg II 240.
- Sachsen I 107—123 (Eigentum der Kirche), 185, II 8, 38, 71, 209, 218.
 —-Lauenburg II 170, sächsische Weltchronik II 173.
 Saidanāja (Aegypten) II 236.
 Saint-Denis I 12, 35, 59, 61, 79, 83 f., II 4, 45.
 —, Fulrad, Abt von I 12, 59, 61, 83 f.
 —, Suger, Abt von II 4.

- Saint-Eloi II 203.
 Saint-Germain-des-Près II 215.
 Saint-Gilles (an der Rhone) I 117—123.
 Saladin II 163, 235, 242—244.
 Salerno I 104, 178, II 270.
 —, Alfanus von — I 178.
 —, Peter von — II 270.
 Salisbury, Johann von — I 134—157.
 —, Graf Wilhelm von — II 106, 109.
 Salvatorkirche und -hospiz I 119—123.
 Salvian (Priester in Marseille) II 200, 203, 220 f.
 Salzburg II 139, 225, 232, 236, 247.
 —, Annalen von — II 171 f., 180.
 —, Eberhard, Erzbischof von II 232.
 Samos II 210.
 Samosata, Lucian von — II 224.
 S. Aegidii (Saint Gilles) I 117—123.
 S. Albans, Chronist von — I 133 f.
 —, Robert, Abt von — I 133 f., 144.
 S. Alex s. S. Bonifaz.
 S. Angelo di Orsara II 250.
 — auf dem Berge Gargano I 162 f.
 S. Arnulf in Metz, Aebte Wilhelm u. Walo I 170.
 S. Blasien II 47, 161, 162.
 S. Bonifaz und Alex, Gebizo, Abt von — I 103.
 S. Gallen II 183.
 S. Georgen (Strassburg) II 239, 242.
 S. Germano II 271.
 —, Chronist Richard von — II 248, 260 f., 269.
 S. Giuliano II 272.
 S. Ilario, Kloster I 3.
 S. Lucia bei Patti II 255.
 S. Maria in Valle Giosafat, Kloster II 257—271.
 S. Michele, Hospital zu Bombiana I 102 f.
 S. Paul, Apostel I 42, 41 f., 55, 253.
 —, Kloster in Rom I 159—164.
 S. Peter, Apostel I 19, 25, 34, 45 f., 55, 63 ff., 108—111, 121, 231, 240, 253, II 143 f.
 —, Kirche in Rom, Basilica — I 53 f., 115, 123, 126 f.
 —, Erzpriester Lucidus und Stephan, Kanoniker von — I 120, 131.
 S. Peterskirche in Antiochia II 163.
 S. Peter zu den Stiegen, Kirche in Pisa II 143 f.
 S. Prisca, Kirche — I 161 f.
 S. Rudperti, Annale II 179 f.
 S. Rufilio zu Forlimpopoli I 128.
 S. Salvatore I 119—123.
 — di Monte-Majella I 128.
 S. Severian, Kloster I 78.
 S. Silvestro in capite (Kloster der heiligen Stephan und Sylvester) I 24, 26, 35.
 S. Stefano del Bosco in Calabrien II 269—271.
 S. Thomasstift in Strassburg II 239 bis 242, 247.
 Sarazenen I 139, 222, II 126, 135, 144—148, 243 f.
 Sardinien I 239, II 126, 139, 147 f.
 Sarepta II 197, 209—211.
 Sargines, Edler Gottfried von — I 281.
 Sarzana I 63, 78.
 Satrap (hoher Offizier) I 16 f., 21, 56.
 Savoyen I 237.
 Schems Addawlah Turanschah, Bruder Saladins II 244.
 Schwaben I 129, 185, II 14, 43, 47—78, 83, 88, 241.
 Schwabenspiegel II 181.
 Schweden I 156.
 Sciacca, Roger von — II 252, 272.
 Scythopolis (bei Damascus) II 108.
 Seckau II 177.
 Segni, Segnia I 78 f., Bischof Bruno von — I 166.
 Seine II 208.
 Seleucia II 156.
 Sens I 269 f., II 87.
 Serapten, mons s. Soracte.
 Sergius I., Papst I 21.
 —, syr. Heiliger II 205.
 Sicard von Cremona II 156.
 Sicherheitseid der deutschen Könige I 239—242.
 Sidon II 193, 197, 199.
 Sidonius, Apollinaris (Bischof von Clermont) I 199—203, 209 f., 214, 221.
 Siebenbürgen II 188.
 Siebenschläfer II 205, 222.
 Siegburg, Abt Nikolaus von — II 225—233.
 Siena I 175 f., 178 f., 204.
 Sigebert von Gembloux I 185; continuatio Aquincinctina I 228, 230, 235.
 Sigibert II., Merowinger II 251.
 Sigismund, Kaiser I 128, 130, 132, 221.
 Silva-Candida I 199.
 —, Humbert, Kardinalbischof von — I 169.
 Silvester I., der Heilige, Papst I 8 bis 62, 231, (-Kloster I 23—26, 35, 58).
 Simeon (Säulenheiliger) II 204.
 Simon, Cardinal, päpstl. Legat in Frankreich I 256, 266, 276, 279, 283.

- Simonie I 203, 205, 273—275.
 Sinzig am Rhein II 8, 46, 113 f.
 Sixtus, Schutzheiliger Pisas II 126 f.
 Sizilien I 78, 279, II 29, 42 f., 68, 81 f.,
 85—88, 140, 144, 248—273.
 —, Roger von — I 140 f., II 128, 130,
 249 f., 258—260, 266—272.
 Slavische Marken II 236.
 Soissons II 50, 59, 75, 100—102, 105,
 107.
 Solimanus, Bruder Oktavians (Victors
 IV.) I 130.
 Sophie von Barr u. Mousson I 96.
 Soracte I 19 f., 21, 23 f.
 Sothericus (Schauspieler) II 219.
 South-Shields II 188.
 Spanien I 53, 144, 150—153, II 126, 212.
 Speier I 242, II 38 f., 40, 89 f., 97—99,
 113, 241.
 Spoleto I 63—75, 239, II 81.
 Staber Eros (Grammatiker) II 194, 201.
 Standelmont I 93 f., 102.
 Stederburg, Annalen von — II 161.
 Steinfeld, Probst Ulrich von — II 241 f.
 Stephan L., der Heilige, Papst I 17,
 23 f.
 — II., Papst I 3, 12, 19, 30—35, 46—
 49, 57—59, 63—66, 71—80, 224, 226.
 — III., Papst I 13 f., 32, 40, 46, 73 f.,
 123 f.
 — IV., Papst I 9—12.
 — V., Papst I 113.
 — IX., Papst I 189, 191, 196.
 —, Kardinal (1059) I 205—209.
 — (Kanzler, Erwählter von Palermo)
 II 263.
 —, Erzpriester von St. Peter I 131.
 Strassburg II 235—247.
 Suburra, Pandulf von I 276.
 Sueton II 191.
 Suger, Abt von St. Denis II 4.
 Sur s. Tyrus.
 Sura, magna dea — II 202 f.
 Sutri I 176, 196—204, 241.
 Syrer, Syrien I 281, II 187—224, 244.
 Tageno (Kreuzzugsbericht) II 161 f.
 Tan, C. de —, Praepositus in Speier
 II 241.
 Tankred von Lecce II 29—31, 258.
 —, Erzbischof von Otranto I 131.
 Tarsus II 157, 162.
 Tassilo von Baiern I 83.
 Templer I 279, II 256.
 Terenz II 189.
 Teym-ibn-Saad II 203, 207.
 Thankmar, Bruder Ottos d. Gr. I 110.
 Thegan (Lebensbeschreibung Karls d.
 Gr.) II 206.
 Theodat, Bruder Hadrians I 16.
 Theoderich L. u. II. von Barr I 96.
 —, Stiftsherr von St. Gereon (Köln)
 II 232.
 Theodor, Patriarch von Jerusalem
 I 151 f.
 —, Bischof von Pavia I 74.
 Theodosius, Kaiser I 30, 297.
 Thetmar, Magister (Beschreibung der
 Pilgerfahrt) II 244.
 Theuderich L., Frankenkönig II 218.
 — IV., Frankenkönig I 223, 228.
 Thietmar von Merseburg I 111.
 Thomas von Aquino I 274.
 Thomasstift in Strassburg siehe S.
 Thomas.
 Thüringen II 40, 64 f., 89, 240.
 —, Konrad der Jüngere, Landgraf
 I 131.
 —, Ludwig, Landgraf II 22 f., 27.
 Tiber I 70, II 188, 190, 219.
 Ticino I 130, II 228.
 Tilbury, Gervasius von — II 49.
 Tirol II 183.
 Tivoli I 239.
 Torigny, Robert von — I 133.
 Torrigio I 108, 118 f., 221 ff.
 Tortona I 74.
 Totilas I 222, 224, 228.
 Toul II 37, 75, 97.
 Toulouse I 135, 139, 274.
 Tournay II 103 f.
 Tours II 25, 33, 73, 116.
 —, Erzbischof Elias I 257 f., 299.
 —, Gregor von — I 204—206, 208
 bis 212, 215, 217 f.
 —, Abt Ingulf von — I 162.
 —, St. Martin zu — I 73.
 Trajan II 220.
 Tralles in Kilikien II 206.
 Trient I 93, 186, II 183.
 Trier I 154, 190 f., II 167 f., 173, 204,
 207, 209, 222.
 —, Erzbischof Folmar von — II 21—26.
 —, Rotger von — I 86.
 —, Wenrich von — I 167.
 —, Gesta Trev. II 173.
 Trierer Stilübungen I 232 f.
 Tripolis II 197.
 Troja, Bischof Walther von — II 250.
 Troppau, Martin von — II 160.
 Troyes I 83.
 Tuscien I 66, 74, 131, 176, 186, 198,
 II 81.
 —, s. Mathilde.

- Tusculanum II [247](#).
 Tyrus I [280f.](#), II [26](#), 154—164, [192](#),
 195—199, [202](#), [211](#).
 —, Wilhelm von — (Kreuzzugsge-
 schichte) II [160](#).
 Ugizio, Bischof von Vercelli I [129](#).
 Ugo, Erzbischof von Besançon I [178](#).
 Ulrich, Notar Friedrichs II. II [234](#).
 —, Vitztum von Basel II [242](#).
 —, Propst von Steinfeld II [241f.](#)
 Ungarn I [117](#), [185](#), II [130](#), [219](#), [229](#), [236](#).
 Urban II., Papst I [100](#), [137f.](#), [145](#),
[155f.](#), [166](#), [240](#).
 — III., Papst I [145f.](#), II [22](#), [116](#).
 — IV., Papst I [266—268](#), [270](#), [272f.](#),
[276—281](#), [292](#), II [166f.](#)
 Urbanum, Urbinum (Urbino) I [78](#).
 Ursperg, Chronist von — II [92](#).
 Utriculum (Utricoli) I [80](#).
 Vaihingen, Graf Konrad von — I [131](#)
 Valenciennes, Edler Johann von — I [280](#).
 Valentinian, Kaiser II [221](#).
 Valerius Probus (Grammatiker) II [194](#).
 Vallerano (Burg bei Viterbo) I [13](#).
 Valois I [287](#), [297](#).
 —, Philipp von — II [76](#).
 Vatikan I [87](#), 128—132, [221](#), [254](#).
 Vaucouleurs II [37f.](#), [46](#), [97](#), [113](#).
 Venantius Fortunatus II [210](#).
 Vendôme, Oderich von — I [161f.](#)
 Venedig (Venetien) I [63—78](#), II [18](#),
[143](#), [160](#), [236](#).
 Venerandus, der heilige — II [215](#).
 Vercelli, Bischof Ugizio I [129](#).
 Verceto (Berceto) I [64](#).
 Verden, Bischof Hermann I [129](#).
 Verdun I [90](#), II [75](#).
 Vergei, Burg II [20](#).
 Vergil II [127](#), [188](#), [190](#), [200](#).
 Verona I [78](#), II [204](#), [232](#).
 Verulum (Veroli) I [79](#).
 Verus, L. (Kaiser) II [192](#).
 Vexin II [33](#), [44f.](#)
 Viaregii (castrum) II [143](#).
 Vicentia I [78](#).
 Vico, Michael de — (breviarium Pis.
 hist.) II [140—153](#).
 Vienne II [203](#), [208](#), [219f.](#)
 Vigilius, Papst I [183](#).
 Viktor II., Papst I [168f.](#), [189](#).
 — IV., Papst I [130f.](#)
 —, Bischof von Bologna I [102f.](#)
 Viriodurus (Syrer) II [203f.](#)
 Vitellius, L. (Censor) II [189f.](#)
 Viterbo I [131](#).
 Viterbo, Gottfried von — II [143](#).
 —, S. Maria zu — I [128](#).
 Voltaire I [260](#).
 Volterra I [160](#).
 Waldemar von Brandenburg II [170](#).
 Walfried, Vitztum von Strassburg
 II [239](#).
 Walingford, Prior Nikolaus von — I [155](#).
 Walo, Abt von St. Arnulf-Metz I [169f.](#)
 Walter, Notar Friedrichs II. II [234](#).
 Walterus de Onolvesheim II [240](#).
 Walter der Spender (Strassburger)
 II [247](#).
 Walther, Bischof von Troja, Kanzler
 Heinrichs VI. in Sizilien II [250](#).
 — von der Vogelweide II [62](#).
 Waterford I [155](#).
 Weingartner Chronik II [162](#).
 Welfen I [98f.](#), II [22](#), [41](#), [46ff.](#)
 Wendover, Roger von — I [147](#), [152f.](#)
 Wenrich von Trier I [167](#).
 Werden, Kloster I [113](#).
 Werner, Marschall in Strassburg II [240](#).
 —, Vitztum in Strassburg II [238f.](#)
 Wernherus, Sohn des Hugo de Reno
 II [240](#).
 Westfalen I [115](#).
 Westminster I [142](#).
 Wibert von Ravenna I [104](#), [197f.](#),
[209f.](#)
 Wichmann von Magdeburg I [188](#).
 Wido, Bischof von Chur I [93](#).
 — von Ferrara I [168](#), [185](#).
 — s. Guido Guerra.
 Widukind I [111](#).
 Wilbrand von Oldenburg II [163](#).
 Wilhelm, Graf —, Bruder Heinrichs II.
 von England I [133](#).
 — von Holland I [245](#), II [103f.](#), [106](#), [178](#).
 —, Markgraf von Monterrat I [129](#).
 —, Abt von St. Arnulf in Metz I [170](#).
 — I., König von Sizilien I [141](#), II [259f.](#)
[270](#).
 — II., König von Sizilien II [254—262](#),
[268—273](#).
 — III., König von Sizilien II [258](#).
 — von Tyrus (Kreuzzugs Geschichte)
 II [160](#).
 Wilibert von Köln I [114](#).
 Winchester I [133](#).
 Witsant (Wissant) II [34](#), [41](#).
 Witte von Liesborn I [112](#).
 Wittelsbach, Pfalzgraf Otto II [71](#).
 Worms II [38](#), [50](#), [113f.](#)
 —, Annalen II [173](#).
 —, Konkordat I [194](#), II [4](#).

- Worms Bischof Heinrich II 266. Ypern II 103.
 Würzburg II 39, 73, 93. Yvois II 25—27.
 —, Konrad von — II 215.
 Wulfard, fränkischer Gesandter I 13. Zacharias, Papst I 12, 17, 19, 40, 57,
 62, 69f. 223, 225—228.
 York I 272. Zähringen, Herzog von — I 187.
 —, Aldrad, Erwählter von — I 215. Zorn II 173.

Berichtigungen.

Band I.

Aus Scheffer-Boichorsts Lehen. Seite 40 Zeile 13 von oben lies: wöhnliche statt gewöhnliche — S. 50 Z. 22; fürchtete — S. 56 Z. 21; Lebeustlust

Seite 88 I. Spalte Zeile 5 und 6 lies istos apostolos. II. Spalte Z. 7. v. o. aliqua — S. 68 Z. 17 u. S. 71 Z. 11; das statt dass — S. 80 Z. 2 v. u.; tradidit — S. 88 Z. 23/4; wiederkehrende — S. 93 Z. 6 v. u.; nennen für — S. 129 Z. 3; Wilmans' — S. 130 Z. 1; Friedrichs — S. 136 Z. 23; materia — S. 140 Z. 7 v. u.; 203 statt 203 — S. 160 Z. 15; geschrieben — S. 182 Z. 9; subscripsere — S. 206 Z. 4 v. u.; Heine- — S. 211 Z. 12 v. u.; vernachlässigte — S. 219 Z. 6 v. u.; Casinensis — S. 228 Z. 8 v. u.; nicht — S. 232 Z. 10; ultra statt altra — S. 238 Z. 24; principibus statt princibus — S. 243 Z. 9 v. u.; herzustellen — Z. 3 v. u.; behauptet, das — S. 261 Z. 5 v. u.; Rücksicht — S. 279 Z. 12; Herr- — S. 286 Z. 8 v. u.; Français.

Band II

S. 12 Z. 4; Friede. — S. 15 Z. 15 v. u.; entzweit — Z. 19 v. u.; aus — Z. 19 v. u.; hätten — S. 39 Z. 20; schickten — S. 69 Z. 10; um statt nu — S. 75 Z. 3 v. u.; Capefigue — Z. 2 v. u.; éto — S. 96 Z. 16 v. u.; ipse — S. 192 Z. 7 v. u.; reges — S. 198 Z. 17; den statt dem — Z. 22; bereiste — S. 244 Z. 16 v. u.; Rührichts — S. 276 Z. 4 v. u.; unterlag, — S. 292 Z. 8 v. u.; Augen- — S. 295 Z. 4 v. u.; jedenfalls — S. 304 Z. 9; Bruchstücke . . . ursprünglichen — S. 305 Z. 2 v. u.; Boichorst — S. 219 Z. 11 v. u.; stattfund — S. 328 Z. 34; sei. — S. 390 Z. 10 v. u.; geuannt.

Historische Studien.

1. Glagau, Dr. H., Die französ. Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege 1791—1792 Mk. 6,—
2. Sievers, Dr. G., Die polit. Beziehungen Kaiser Ludwig des Bayern zu Frankreich in d. J. 1314—1337 Mk. 4,—
3. Spatz, Dr. W., Die Schlacht v. Hastings Mk. 1,80
4. Sternfeldt, Prof. Dr. R., Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien Mk. 3,—
5. Schiff, Dr. O., Studien zur Geschichte Papst Nikolaus' IV. Mk. 2,40
6. Karst, Dr. A., Gesch. Manfreds vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung. 1250—1258 Mk. 4,—
7. Rössler, Dr. Osk., Kaiserin Mathilde, Mutter Heinrichs von Anjou, und das Zeitalter der Anarchie in England. Mk. 8,—
8. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts Mk. 10,—
9. Winkler, Dr. F., Castruccio Castracani Mk. 3,60
10. Luckwaldt, Dr. Fried., Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges von 1815 Mk. 8,—
11. Cartellieri, Dr. O., Abt Suger von Saint-Denis 1081 bis 1151 Mk. 5,—
12. Hansing, Dr. K., Hardenberg und die dritte Koalition Mk. 3,—
13. Hessel, Dr. Alfr., De regno Italiae libri viginti von Carlo Sigonio Mk. 1,40
14. Salzer, Dr. E., Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien Mk. 8,—
15. Simon, Dr. K., Erzherzog Johann bei Wagram Mk. 1,50
16. Ommen, Dr. H., Die Kriegführung des Erzherzogs Carl Mk. 4,—
17. Tzenoff, Dr. Gantscho, Wer hat Moskau im Jahre 1812 in Brand gesteckt? Mk. 3,60
18. Taube, Dr. F. W., Ludwig der Aeltere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351) Mk. 4,—
19. Niemeier, Dr. A., Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. Mk. 5,—
42. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Gesammelte Schriften. I. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit einem Bilde des Verf. und einer Schilderung seines Lebens Mk. 7,50
43. Scheffer-Boichorst, II. Bd. Mk. 7,50
44. Pfeiffer, Dr. Ernst, Die Revuereisen Friedrichs des Grossen Mk. 4,80
45. Lehmann, Dr. A., Johann ohne Land Mk. 6,80
46. Heil, Dr. A., Die politischen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954) Mk. 2,80
47. Schmidt, Dr. E., Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation Mk. 3,—
48. Keller, Dr. E., Alexander der Grosse nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten Mk. 2,—
49. Meyer, Staatsarchivar a. D. Dr., Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797 Mk. 6,—
50. Fellner, Dr. R., Die fränk. Rittersch. von 1495—1521 Mk. 8,—



Princeton University Library



32101 059593853

